





ARCHIV FÜR PAPYRUSFORSCHUNG
UND VERWANDTE GEBIETE

UNTER MITWIRKUNG VON

OTTO GRADENWITZ IN HEIDELBERG, BERNARD P. GRENFELL IN OXFORD, ARTHUR S. HUNT IN OXFORD, PIERRE JOUGUET IN LILLE, FREDERIC G. KENYON IN LONDON, GIACOMO LUMBROSO IN ROM, JOHN P. MAHAFFY IN DUBLIN, LUDWIG MITTEIS IN LEIPZIG, JULES NICOLE IN GENF, WILHELM SCHUBART IN BERLIN, PAUL VIERECK IN BERLIN

HERAUSGEGEBEN VON

ULRICH WILCKEN
IN BONN

FÜNFTER BAND

VERLAG VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG UND BERLIN 1913



Inhaltsverzeichnis des V. Bandes.

I. Aufsätze.

II. Miszellen.



III. Referate.



I. Aufsätze.

Die Laokriten
und τὸ κοινὸ(ν) δι(καστήριον).[1]

I.

Die älteste, sozusagen die „klassische" Nachricht, die wir über Ägyptens Kollegialgerichtshöfe haben, findet sich in der bekannten Stelle bei Diodorus Siculus I 75. Wir erfahren daselbst Einzelheiten über einen Gerichtshof, den die τὸ παλαιὸν τὴν Αἴγυπτον κατοικοῦντες, d. h. die vor alters in Ägypten ansässigen Leute hatten. Um den Inhalt kurz wiederzugeben, so lesen wir daselbst, daß die drei bedeutendsten Städte Ägyptens: Heliopolis, Theben, Memphis je zehn der tüchtigsten Männer auswählten und diese dreißig zu gemeinsamen Richtern ernannten (ἀποδεικνύντες δικαστὰς κοινούς). Die dreißig wählten dann aus ihrer Mitte den „Besten" heraus und machten ihn zum Erzrichter (ἀρχιδικαστήν). Die Stadt, aus welcher dieser stammte, hatte nun das Vorrecht, an seine Stelle einen anderen Richter zu schicken. Mittel zum Lebensunterhalt gewährte den Richtern die königliche Kasse, der Erzrichter bekam viel mehr als seine übrigen Kollegen. Zu Beginn der Sitzung hängte sich der Erzrichter ein aus kostbaren Steinen gefertigtes, an eine goldene Kette gefestigtes Bild der Göttin Wahrheit um den Hals; dies war das Zeichen, daß die Sitzung beginnen solle. Acht Gesetzbücher waren den Richtern zur Hand. Beide Parteien traten auf, Kläger und Beklagter legten persönlich Rede und Gegenrede schriftlich vor, dann hatte noch einmal ein jeder das Recht seinen Standpunkt zu verteidigen, aber immer schriftlich — hierauf erfolgte die Verkündung des Urteils.

Wenn wir zu dieser Nachricht noch die kurze Notiz des Cl. Aelianus Var. Hist. XIV 34 hinzufügen, wonach die ägyptischen Richter Priester waren — was ja mit der von Diodor berichteten Tatsache, sie seien aus den klügsten Männern von Heliopolis, Theben, Memphis, wo die drei größten Tempel und die drei größten Priesterkollegien waren,

1) Der obige Aufsatz ist zuerst in polnischer Sprache im 11. Bande der Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Krakau (1907/8), mit einigen für den gesamten Gedankengang unwesentlichen Abweichungen, veröffentlicht worden.



erwählt worden, durchaus stimmt —, so haben wir wohl alles, was ganze Jahrhunderte lang die Grundlage unseres Wissens über die ägyptischen Kollegialgerichtshöfe bildete.

Im Jahre 1826 erschien der erste Band der Turiner Papyri, von Amadeo Peyron besorgt. Aus ihm erfahren wir, daß es in Ägypten zur Zeit der Ptolemäer, gegen Ende des 2. Jahrh., außer dem griechischen Gerichtshof der Chrematisten auch noch einen ägyptischen, den der Laokriten, d. h. „Volksrichter" gab, die nach ägyptischem Landrecht, *ἐκ τοῦ τῆς χώρας νόμου*, zu richten hatten: P. Tor. I S. 4 Z. 17 und S. 7 Z. 2/3.[1])

Im Jahre 1902 beschenkten uns B. P. Grenfell und A. S. Hunt mit dem ersten Band der Tebtynis Papyri. Das große Stück Tebt. 5, jenes Bündel der interessantesten königlichen Dekrete vom Jahre 118, brachte uns in den Zeilen 207—220 neue Nachrichten über die beiden Gerichtshöfe der Chrematisten und Laokriten, warf grelle Schlaglichter auf das gegenseitige Verhältnis, auf die aus politischen und nationalen Beweggründen stammende Rivalität zwischen beiden, und zeigte uns die Kompetenzgrenzen, die der ägyptophile König Euergetes II. für die auf Verträgen beruhenden Gerichtsstreitigkeiten, zwischen den beiden Gerichtshöfen zu ziehen versuchte, um vielleicht den letzten Rest der Tätigkeit der Laokriten zu retten.

Eine überaus wertvolle Ergänzung all dieser Nachrichten bringen jetzt, seit dem Jahre 1903, die von dem wohlverdienten französischen Gelehrten Pierre Jouguet und seinem jüngeren Kameraden Gustave Lefebvre publizierten Texte aus Magdola. Bull. de Corr. Hell. Band XXVI u. XXVII (Paris 1903, 1904) und Mélanges Nicole (Genf 1905).

Wir wollen uns zunächst kurz mit dem letzten in Mél. Nic. S. 282/3 publizierten Text befassen. Eine Eingabe vom 26. Februar des J. 221 v. Chr. (12. Tybi des ersten Regierungsjahres des Königs), gerichtet an Ptolemäus IV. Philopator seitens einer Ägypterin Thamunis. Sie klagt dem König vor, sie sei in der Badeanstalt des Dorfes Oxyrhyncha von einer anderen Ägypterin, Thotortais, geschlagen, aus der Wanne geworfen und mißhandelt worden; als sie sich an den Komarchen des Ortes um Schutz gewandt, hatte sie dieser — man

1) Auf Grund dieser zwei Nachrichten und jedenfalls auf die Tatsache sich stützend, daß beide Gerichtshöfe nach ägyptischem Recht zu richten hatten, identifizierte L. Mitteis im Jahre 1891 die Laokriten mit der Kammer der Dreißig Diodors, indem er in seinem Reichsrecht u. Volksrecht S. 47 folgendes schrieb: „Über den nationalen Gerichtshof der Laokriten werden wir besonders durch eine ausführliche Schilderung des Diodorus Siculus sowie den ersten Turiner Papyrus näher unterrichtet."



weiß nicht, ob den Reizen oder den Fäusten der energischen anderen Frau unterliegend — gar in Arrest genommen, und sie konnte sich aus diesem nicht eher frei machen, als bis sie ihren schönen Mantel, der 20 Drachmen gekostet hatte, dem Komarchen übergeben hatte. Mit diesem Mantel schmückt sich nun die Thotortais. Die unglückliche Thamunis wendet sich also an den König um Beistand, er möge doch durch den Strategen und Epistaten[1]), ihr dazu behilflich sein, den Mantel oder zum wenigsten dessen Preis, die 20 Drachmen, wieder zu erlangen. Der Strateg Diophanes versah das Schriftstück mit der folgenden *ὑπογραφή*: *Μοσχί[ω]ν[ι]· μά(λιστα) διάλυσον αὐτούς· εἰ δὲ μή, ἀπό(στειλον) ὅπως ἐπὶ τῶν λα(οκριτῶν) δι(ακριθῶσι)* und schickte es an den Epistaten.

P. Tor. I S. 4 und 7, Tebt. 5, 207—220, der in Mél. Nic. publizierte, aus Magdola stammende Text, das ist alles, was wir heute an Quellen auf das Gericht der Laokriten beziehen können.

Es erübrigt noch, über die im XXVI. und XXVII. Bande des Bulletin de Corr. Hell. veröffentlichten Texte zu sprechen. Alle zusammen genommen bilden eine Sammlung von 41 Urkunden, von denen fast alle ihrem Wesen nach dem obigen Stück gleichartig, als Gesuche (*ἐντεύξεις*) an den König gerichtet sind, um von ihm Rechtshilfe zu erbitten. Von diesen berühren uns hier näher nur zwei, Magd. 21 und Magd. 23.

Magd. 21 (Bull. XXVI St. 125/6). Eine Eingabe von demselben Tage und Jahre (26. Februar 221) wie die vorige, auch aus demselben Dorfe Oxyrhyncha im Faijûm stammend. Die Namen der Parteien sind nicht mehr erhalten, wir wissen nicht, waren es Griechen oder waren es Ägypter? Aus dem sehr beschädigten Text mutmaßen wir nur, daß dem Kläger jedenfalls durch die Schuld des Beklagten ein oder mehrere Stück Kleinvieh verloren gegangen, daß er sie erst gefunden, wie sie, mit durchschnittenen Sehnen, bereits von Raben bearbeitet wurden. Der Kläger wendet sich an den König mit der Bitte, den Beklagten durch Vermittelung des Strategen und Epistaten zum Schadenersatz zu veranlassen, nötigenfalls an ihm den Preis des Viehs zu exequieren: *πραχθῆ[ν]αι αὐτοὺς παραχρῆμα καὶ ἀποδο[ῦναι] τὴν προδεδηλωμένην τιμήν.*

Dieses Schriftstück versah der Strateg, indem er es dem Epistaten übersandte, mit der Hypographe: *Μοσχίωνι· [μά(λιστα) δι(άλυσον) αὐτούς. εἰ δὲ μή, ἀπό(στειλον)] ὅπ(ως) ἐπὶ τοῦ κοινο(δικαίου) δι(ακριθῶσιν).*

1) Über diesen üblichen Instanzenweg siehe die kurzen, aber trefflichen Bemerkungen von P. M. Meyer „Zum ptolemäischen Gerichtsverfahren" in Klio Bd. VII Heft 2 S. 289/290.



Magd. 23 (Bull. XXVII St. 174/5). Eine Eingabe von demselben Jahr und Tag wie die vorige. Zwei Griechen oder Makedonier, Dioskurides und Nikanor, der letztere ja bei den Makedoniern ein besonders häufiger Name, werden klagbar gegen eine Ägypterin Nephersuchis; sie hätte von ihnen zusammen 24 Kupferdrachmen geliehen, denke aber gar nicht daran, sie wiederzugeben; nein, sie sei sogar in ein anderes Dorf gezogen und zolle ihnen von weitem wohl Verachtung und Spott, aber kein Geld. Also die übliche Bitte, dem Geschädigten zu ihrem Recht, d. h. zu den 24 Drachmen zu verhelfen. Der Strateg schrieb darunter: *Δει[νίαι]· [μά(λιστα)] δι(άλυσον) αὐτούς, εἰ δὲ μή, [ἀπό(στειλον)] ὅπως ἐπὶ τοῦ κοινοδι(καίου) δι(ακριθῶσιν).*

Dies sind die beiden uns hier interessierenden Texte aus Magdola; ich verwertete für dieselben, besonders auch für die *ὑπογραφαί* des Strategen, die von Wilcken, Arch. IV S. 52/3 gegebenen Korrekturen; nur bezüglich des *κοινοδί(καιον)* halte ich mich zunächst an die Herausgeber. Diese betonen selbst (zu Magd. 21): „l'interprétation ... des sigles est fort incertaine"; für die Auflösung *κοινοδί(καιον)* berufen sie sich auf die Stelle bei Polybius, edidit Schweighäuser XXIII 15, (Hultsch XXII 19, Büttner-Wobst XXII 15). Die Handschriften, der betreffende Monacensis, die excerpta Constantiniana wie auch Ursinus, haben hier übereinstimmend die Lesart *κοινοδίκαιον*; an diese hielt sich auch der bedeutendste Kenner des Polybius Schweighäuser, der in seiner großen Ausgabe dieses Schriftstellers zwar zu dieser Stelle bemerkt: mihi videtur utique *περὶ δὲ τῶν κατὰ κοινὸν δικαίων* scripsisse Polybius, aber in Rücksicht auf die Handschriften behielt er diese Lesart, wenn auch ihm die Oxforder Inschrift aus Kreta, von der gleich die Rede sein wird, wohl bekannt war. Und da muß ich Schweighäuser beistimmen, denn ich denke, die Inschrift hat wohl ihre Rechte, aber auch Polybius und dessen Handschriften haben die ihrigen, und es liegt denn meiner Ansicht nach kein triftiger Grund vor, unter Berufung auf die Inschrift aus Kreta CIG II 2556 (und späterhin auf Boeckhs dortselbst II S. 416 beiläufig geäußerten Vorschlag) das *κοινοδίκαιον* des Polybius in *κοινοδίκιον* zu ändern[1]),

1) Der Sachverhalt war selbstverständlich der: auf Grund der Inschrift, die *κοινοδίκιον* bietet, schlug Boeckh vor, die Lesart bei Polybius zu ändern. Da ist nun in betreff dieses eine eigentümliche Verwechslung eingetreten. In Herwerdens Lexicon Graecum supplet. lesen wir s. v. *κοινοδίκιον* folgendes: Cretense; Praeter Polyb. XXIII 15 vide CIG 2556 ubi pravam scripturam *κοινοδίκαιον* correxit Boeckh. Nein, Boeckh hat in der Inschrift die dortselbst sehr deutliche und bis jetzt von niemandem angezweifelte Lesart *κοινοδίκιον* nicht geändert (so liest und druckt auch Hicks, der für sein Manual of gr. h. i. 1 Aufl. das Original einer erneuten Prüfung unterzogen). Seltsamer ist aber das, was sich

trotzdem die modernen Herausgeber dieses Schriftstellers, Hultsch und Büttner-Wobst, es so tun, um so mehr als der Sinn bei Polybius die Lesart *κοινοδίκαιον* sehr wohl verträgt. An der betreffenden Stelle erzählt nämlich Polybius, zur Schlichtung der Fehde zwischen Gortyn mit Knosos und zur Beilegung vieler Grenzstreitigkeiten seien nach Kreta (im Jahre 184 v. Chr.) römische Gesandte gekommen, an deren Spitze Appius Claudius Pulcher stand. Die Gesandten schlichteten nun zunächst die Streitigkeiten und dann *περὶ δὲ τῶν κατὰ κοινοδίκαιον συνεχώρησαν αὐτοῖς βουλομένοις μὲν [αὐτοῖς] ἐξεῖναι μετέχειν, μὴ βουλομένοις δὲ καὶ τοῦτ' ἐξεῖναι*, d. h. „in betreff all dessen, was auf ihr gemeinsames Recht Bezug hatte, so erkannten sie an, falls sie wollten, mögen sie es haben, wollten sie es nicht, auch dies stände ihnen frei." Zunächst stelle ich also fest, daß die Lesart *κοινιδίκαιον*, d. h. „gemeinsames Recht", hier bei Polybius durchaus sinngemäß ist und schließe daraus, daß angesichts der Konkordanz der Handschriften wir an dieser Lesart hier festzuhalten haben.

Ob wir aber auf Grund dieser Stelle des Polybius für das *κοινοδι-* der Magdola Papyri die Ergänzung *κοινοδί(καιον)*, die die Herausgeber ja selbst als „fort incertaine" bezeichnen, annehmen, ist eine andere Frage. Denn andererseits muß betont werden, daß *τὸ κοινοδίκαιον* so viel als *τὸ κοινὸν δίκαιον*, d. h. das für mehrere einzelne „gemeinsame Rechte", eben auch **nur diesen** Sinn, das „gemeinsame Recht", haben kann. So übersetzt ja auch Schweighäuser diesen Passus bei Polybius: „quod vero ad **communia** gentis **iura** spectat"; und **deswegen**, weil *τὸ κοινοδίκαιον* „gemeinsames Recht" heißt, können wir es als Ergänzung für die Magdola Papyri nicht annehmen, denn dort erfordert der Sinn ein Wort, das nicht gemeinsames Recht bedeutet, sondern das einen Gerichtshof bezeichnen muß; es ist doch ein Gerichtshof, an den der Strateg die Streitsachen überweist. Wir müssen uns daher nach einer anderen Ergänzung für die Texte aus Magdola umschauen. Da drängt sich denn zuerst die Inschrift aus Kreta auf, die ja schon

---

nun bei Mayser, Gramm. der griech. Pap. S. 468 zu dem betreffenden Worte findet: „*κοινοδίκαιον* (gemeinsames Gericht) Magd. 23, 9; 28, 2 [Pol. 23, 15, 4]. Auch CIG 2556, 58; von Boeckh mit Unrecht in *κοινοδίκιον* geändert." Demgegenüber ist zu bemerken: erstens hat sich in den Texten aus Magdola ein volles *κοινοδίκαιον* bis jetzt nicht gefunden, also darf man es unter Berufung auf diese (am wenigsten auf 28) nicht so ohne Zugabe jeglicher Zeichen drucken; zweitens ist die Bedeutung von *κοινοδίκαιον* „gemeinsames Gericht" wohl unannehmbar (s. oben); drittens hat Boeckh in der Inschrift weder mit Recht noch mit Unrecht irgend etwas geändert. Die hier entstandene Verwirrung ist wohl im letzten Grunde auf den Thes. Graecae Ling. zurückzuführen, der durch das, was er s. v. *κοινοδίκαιον* sagt, das *πρῶτον ψεῦδος* schafft.



seit mehr als einem Jahrhundert mit der Polybiusstelle in Verbindung gebracht worden ist: CIG 2556 (Collitz-Bechtel, Gr. Dial. Inschr. 5040, Michel, Recueil 16, Hicks Manual[1] 172.) Dies ist ein Vertrag, den zwei kretische Städte, Hierapytna und Priansion, gegen Ende des 3. Jahrh. vor Chr. miteinander geschlossen haben. Sie erkennen sich gegenseitige Isopolitie zu, ius commercii et connubii, gegenseitiges gemeinsames Weiderecht, gegenseitigen Zutritt der Kosmen zu den Ratsversammlungen Ehrenplätze in denselben usw.

Z. 47 und ff. dieser Inschrift besagen dann:

εἰ δέ τις ἀδικοίη τὰ συγκείμενα κοινᾶι διαλύων .... ἐξέστω τῶι βουλομένωι δικάξασθαι ἐπὶ τῶ κοινῶ δικαστηρίω.

„Sollte aber jemand das hier gemeinsam Vereinbarte verletzen und untergraben, ... jeder der da will hat das Recht ihn anzuklagen beim *κοινὸν δικαστήριον*, beim gemeinsamen (d. h. für die beiden Städte gemeinsamen) Gericht."

Und Z. 57 ff. heißt es weiter:

ὑπὲρ δὲ τῶν προγεγονότων παρ' ἑκατέροις ἀδικημάτων, ἀφ' ὧ τὸ κοινοδίκιον ἀπέλιπε χρόνω, ποιησάσθων τὰν διεξαγωγὰν οἱ ..... κόσμοι ἐν ὧι κα κοινᾶι δόξηι δικαστηρίω(ι).

„Was aber die vorhin beiderseits begangenen Missetaten betrifft, seit der Zeit, wo unser *κοινοδίκιον* ausgeblieben, so mögen dieselben die Kosmen gerichtlich zu Ende führen in dem gemeinsam (für die beiden Städte) vereinbarten Gericht."

In dieser Inschrift finden wir also nebeneinander oder vielmehr im Unterschied zueinander gebraucht *τὸ κοινὸν δικαστήριον* (diesem gleichbedeutend ist jedenfalls die etwas weitschweifige Umschreibung am Schluß des zitierten Passus) und *τὸ κοινοδίκιον*.[1]) Man könnte schwanken, was für ein Unterschied zwischen diesen beiden bestand, ich schlage hier folgende Erklärung vor: das *κοινὸν δικαστήριον* ist das von den zwei Städten Hierapytna und Priansion offenbar jetzt, d. h. zur Zeit des Einhauens der Inschrift, vereinbarte gemeinsame Gericht, und *τὸ κοινοδίκιον* ist ein früherer, für ganz Kreta gemeinsamer Gerichtshof gewesen, der seit einer gewissen Zeit aufgehört hatte zu amtieren (*ἀφ' ὧ τὸ κοινοδίκιον ἀπέλιπε χρόνω*). Vermutet hatte ihn schon Boeckh auf Grund dieser Inschrift CIG II S. 416; jetzt wird er uns noch durch eine neue Inschrift bestätigt:

Inscr. Gr. Insul. III 254 (Michel, Recueil 439). Eine Inschrift aus der Zeit um 225 herum, also wohl etwas älter als die vorige; in-

1) Dieses *δίκιον* hat natürlich sprachlich mit *δίκαιον* direkt nichts zu tun; ist nicht etwa eine kretische Dialektform für das letztere. Der Stamm ist *δικ* und an diesen tritt *ιον* als Suffix heran.



haltlich ist es ein Vertrag, den die kleine Insel Anaphe mit dem *κοινὸν τῶν Κρηταιέων*, also mit der Föderation der kretischen Städte schließt; auf Grund dieses Vertrages wird der Stadt, dem Gebiet und dem Tempel von Anaphe von seiten Kretas Asylie zuerkannt; dann heißt es Z. 17—25:

17 . . . . . *εἰ δέ τίς τι[να]*
[ἀδική]σηι Ἀναφαίων τῶν
[ἐκ Κρήτ]ας ὁρμιομένων
20 *[ἢ ἐκ τᾶ]ς πόλεως ἢ ἐκ τ[ῶ]*
[ἱερῶ] ὑπόδικος ἔστω
[ταῖ] τε Ἀναφαί[ων πό]-
[λει ἐκ] τῶ προστακῶτ[ο]ς
[τῶι τε κ]οινοδικίωι δέκα [τά]-
25 *[λαντα πά]ρβολον,*

„Sollte aber jemand von denen, die aus Kreta ankern, sich an einem Anaphier, sei es aus der Stadt oder aus dem Heiligtum, vergreifen, so verfällt er, dem oben ausgeführten gemäß, einem Strafgelde (*πάρβολον*), in Höhe von 10 Talenten sowohl der Stadt Anaphe gegenüber als auch dem *κοινοδίκιον*."

Da hier der Vertrag im Namen des *κοινὸν τῶν Κρηταιέων* geschlossen wird, so kann auch unter dem *κοινοδίκιον* nur ein für ganz Kreta gemeinsamer Gerichtshof verstanden werden, der offenbar das Heilighalten des Vertrages mit Anaphe verbürgt hat. Wer gegen den Vertrag verstößt, der verstößt gegen Anaphe und gegen das *κοινοδίκιον* von Kreta, muß also hier und dorthin sein Strafgeld entrichten. Wir haben also für Kreta zu unterscheiden: 1) das uns durch CIG 2556 und durch Inscr. Gr. Ins. III 254 bezeugte *κοινοδίκιον*, den für ganz Kreta gemeinsamen Gerichtshof, der in der 2. Hälfte des III. Jahrh. bestanden hatte, dann aber gegen Ende dieses Jahrhunderts aufhörte zu existieren. Dies ist das schon von Boeckh a. a. O. mit folgenden Worten Charakterisierte: „Universa ut videtur Creta olim habuit *κοινοδίκιον* cuius participes singulae civitates dicuntur, hoc est institutum quo efficitur, ut diversarum civitatum causae communi iure dirimantur." 2) *τὸ κοινὸν δικαστήριον*, den uns durch CIG 2556 bezeugten Gerichtshof, auf den sich die zwei Städte Hierapytna und Priansion gegen Ende des III. Jahrhunderts untereinander geeinigt hatten.[1])

1) Eine andere Bedeutung hat *τὸ κοινοδίκιον* in dem Titulus: Inschriften von Pergamon I Nr. 163. Es ist ein Dekret, das der König Eumenes II. (197 bis 160) erließ, um die Streitigkeiten zwischen der Bürgerschaft von Pergamon und den dionysischen Künstlern in Teos beizulegen, die in dieser zu Pergamon gehörigen und in der Nähe von demselben gelegenen Stadt ihre Hauptniederlassung

Daraus ergibt sich für die Texte aus Magdola, daß wir das dortige *ἐπὶ τοῦ κοινοδι* entweder in *ἐπὶ τοῦ κοινοδι(κίου)* oder in *ἐπὶ τοῦ κοινοδι(καστηρίου)* oder schließlich in *ἐπὶ τοῦ κοινο(ῦ) δι(καστηρίου)* aufzulösen haben.[1]) Bis neue Texte in Magdola oder sonst irgendwo aus dem Sande Ägyptens gewonnen, uns für die dort gebräuchliche Form die sicherste Entscheidung bringen, dürfen wir zwischen diesen drei Formen schwanken. Im weiteren Verlauf der Untersuchung werde ich immer von *τὸ κοινὸ(ν) δι(καστήριον)* sprechen, ohne jedoch — wie ich ausdrücklich betone — diese Form als die sicherste oder als die beste zu betrachten.

Wir haben also von den Quellen zwei Hauptgruppen auseinander zu halten: 1) die Nachricht aus Diodor I 75 über die dreißig *κοινοὶ δικασταί* und aus Magd. 21 und 23 die über das *κοινὸ(ν) δι(καστήριον)*; 2) Tor. I S. 4 und 7, Tebt. 5 Z. 207—220 und der in Mél. Nic. publizierte Text aus Magdola, die uns alle Kunde über das Gericht der Laokriten bringen.

So viel zur Feststellung und Klarlegung des Quellenmaterials von heute.

II.

Die Aufgaben, die mir jetzt von selbst erwachsen, sind: 1) Zu prüfen, in welchem Verhältnis die dreißig *δικασταὶ κοινοί* Diodors zu

---

hatten. Diese *οἱ περὶ τὸν Διόνυσον τεχνῖται* standen zwar zu dem Hofe in den besten Beziehungen, doch mit den pergamenischen Bürgern konnten sie sich nicht vertragen, und der König mußte besänftigend eingreifen. Ein Dokument hierfür ist die leider so sehr beschädigte Inschrift, in deren A Col. II Z. 3—5 wir folgendes lesen: *διοικεῖσθ[αι] δὲ καὶ [τ]ὰ* (scil. *ἁμαρτήματα*) *κατὰ τὸ κοινοδίκιον, ὥσπερ συνέθεντο, πρὸς ὑμᾶς, ὁρκιζομένων τῶν δικαστῶν ὃν τρόπογ καὶ ἔμπροσθεν.* Der Herausgeber Fränkel bemerkt hierzu: „In unserer Inschrift bedeutet *κοινοδίκιον* offenbar ein Schiedsgericht zwischen den Teiern und Techniten, das aus beiden Parteien zusammengesetzt war.“ Es ist sehr zu bezweifeln, ob diese Erklärung die richtige ist. Wäre dem so, wäre hier *τὸ κοινοδίκιον* ein Schiedsgericht, vor dessen Forum die *ἁμαρτήματα* gehören, dann müßte es in dieser Inschrift ganz so wie in CIG 2556 und in den Texten aus Magdola *ἐπὶ τοῦ κοινοδικίου* heißen. Ein *κατὰ τὸ κοινοδίκιον* kann dagegen nur „gemäß dem gemeinsamen Recht“ bedeuten, analog einem *κατὰ τὸν νόμον*, *κατὰ τὰ συγκείμενα* und dergl. Auch die Wendung *συντίθεσθαι τὸ κοινοδίκιον* (analog dem *συντίθεσθαι εἰρήνην*) spricht, wenn auch nicht so sehr, für meine Auffassung; ich übersetze also die obige Äußerung des Königs an die Techniten wie folgt: „Es sollen die Vergehen beigelegt werden nach dem gemeinsamen Recht, wie sie es mit euch vereinbart haben, indem die Richter es beschwören, wie auch vorhin“ — und darum scheidet dieser Text für die Betrachtung oben aus.

1) Dies stimmt im wesentlichen überein mit dem, was bereits Wilcken, Archiv IV S. 53 vorgeschlagen hat.



dem κοινὸ(ν) δι(καστήριον) der Papyrustexte aus Magdola standen, und zu fragen, ob wir die ersteren mit dem letzteren identifizieren können. 2) Zu prüfen, in welchem Verhältnis das κοινὸν δικαστήριον zu dem Gericht der λαοκρίται stand, und zu untersuchen, ob wir das eine dem anderen gleichsetzen dürfen.[1]) 3) Zu prüfen, ob das Gericht der Laokriten zu den dreißig Richtern Diodors in einer näheren Beziehung stand und ob wir sie miteinander identifizieren dürfen.[2]) Schließlich wird dann von dem so gewonnenen Standpunkte noch einmal zu der ersten Frage nach dem Verhältnis von den dreißig κοινοὶ δικασταί zu dem κοινὸ(ν) δι(καστήριον) wiederzukehren sein.

---

1. Welches war die Beziehung zwischen den dreißig δικασταὶ κοινοί Diodors und dem κοινὸ(ν) δι(καστήριον)?

Das letztere bezeugen uns zwei Texte, Magd. 21 und 23, beide aus dem Jahre 221 vor Chr. Auf Grund dieser können wir also zunächst feststellen, daß im ptolemäischen Ägypten, im letzten Viertel des 3. Jahrhunderts ein Gerichtshof bestand, der τὸ κοινὸ(ν) δι(καστήριον) hieß. Und Diodor spricht a. a. O. von den aus den drei Städten erwählten Richtern als von δικασταὶ κοινοί. Es scheint daher auf den ersten Blick, daß, wenn auch die Benennung etwas anders, das Ding wohl dasselbe sein wird.

Doch eine Schwierigkeit liegt darin, daß wir aus dem Texte Diodors es nicht mit Sicherheit erschließen können, ob das, was er über die Gerichtsverfassung Ägyptens erzählt, noch auf die Zeit der Lagidenherrschaft bezogen werden darf. Eine solche staatliche und soziale Verfassung und auch solche Gerichte hatten οἱ τὸ παλαιὸν τὴν Αἴγυπτον κατοικοῦντες. Dieser Sinn ergibt sich untrüglich aus der Art, wie Diodor das Kapitel I 75 an das vorhergehende unmittelbar angereiht hat.[3]) Dazu muß betont werden, daß wir aus den längst verflossenen Jahrhunderten, d. h. aus denen, die auch für Diodor schon τὸ παλαιόν waren, authentische Dokumente haben, die das, was Diodor von der Gerichtsverfassung Ägyptens erzählt, zum großen Teil bestätigen — aber für das mittlere und neue Reich, etwa für die Zeit 2000—1000 v. Chr.[4]) Diese hieroglyphischen Inschriften

---

1) Dieses tut R. Taubenschlag, Archiv IV S. 9 Anm. 1.

2) Siehe Mitteis, Reichsrecht S. 47 und hier S. 2 Anm. 1.

3) Wilcken, Observationes ad historiam Aegypti 1885 S. 10/11.

4) Siehe die Inschriften Mentuhoteps bei J. H. Breasted, Ancient records of Egypt. I Nr. 351/2 (1906); Breasted, History of Egypt. S. 164 (1905); Erman, Ägypten und ägypt. Leben S. 131/2, 201; Eug. Revillout, Le tribunal ég. de Th. in Revue Ég. III S. 9 ff.

bezeugen uns, daß es damals schon in Ägypten neben den „sechs großen Häusern" auch eine „Kammer der Dreißig" mit einem obersten Richter an der Spitze gegeben hat. Aus diesen Quellen wissen wir auch, daß die Richter schon damals ihre eigene Schutzheilige hatten, Ma'at die Göttin der Wahrheit, deren Priester sie waren und deren symbolische Darstellung der oberste Richter während der Sitzung um den Hals trug. Also paßt das, was Diodor von den dreißig klügsten Männern erzählt, die aus Theben, Heliopolis, Memphis zu *δικασταὶ κοινοί* Ägyptens erwählt wurden, durchaus auf jene „Kammer der dreißig" des pharaonischen Ägyptens; ob auch noch auf das *κοινὸ(ν) δι(καστήριον)* der Lagidenzeit?

Andererseits nämlich mag zugegeben werden, daß Diodor ja auch nirgends explizite sagt, der von ihm beschriebene Gerichtshof habe zu seiner Zeit nicht mehr existiert. Hier taucht eine neue Frage auf: was hat man unter den Worten „zu seiner Zeit" zu verstehen, wenn man sie auf Diodor und seine Beschreibung Ägyptens bezieht? Sind es die Jahre, in denen Diodor unter Augustus in Rom seine „historische Bibliothek" schrieb, also die Jahre, in denen Ägypten unter die Herrschaft Roms gekommen, bereits unter römischer Verwaltung stand? Damals haben die altägyptischen dreißig gemeinsamen Richter sicher nicht mehr existiert.[1] Sind es die Jahre, in denen Diodor Ägypten bereiste, Eindrücke und Notizen für sein späteres Werk sammelte? Damals (60—56 v. Chr.) ging die Ptolemäerherrlichkeit ihrem Ende entgegen, aber die ägyptischen Gerichtshöfe konnten noch bestanden haben, ob jedoch gerade diese urägyptischen dreißig?[1] Oder sind es schließlich die Jahre, in denen Hekataios von Abdera — und bekanntlich hat Diodor aus ihm wohl noch mehr als aus seinen eigenen Eindrücken und Aufzeichnungen geschöpft — seine *Αἰγυπτιακά* schrieb, also die Zeit um die Mitte des dritten vorchristlichen Jahrhunderts herum, als das Königtum der Lagiden eben aufblühte? Das sind Fragen, auf die wir keine strikte Antwort zu geben imstande sind; aber wenn wir auch betreffs dieses Punktes noch so bestimmt erwidern könnten, auch dann würde noch nicht zu folgern sein, daß die dreißig gemeinsamen Richter zu „Diodors Zeiten" oder auch nur zu Zeiten des Hekataios von Abdera noch bestanden, geschweige denn, daß wir sie dem *κοινὸ(ν) δι(καστήριον)* der Lagidenzeit gleichzustellen haben, wenn Diodor das, was er von ihnen zu berichten weiß, lediglich auf die Zeiten *τὸ παλαιόν* bezogen hat.

1) Wilcken Observ. S. 10/11 vermutet, die dreißig Richter waren schon zur Ptolemäerzeit nicht vorhanden.

Doch da ist ein Moment, das die beiden Gerichtshöfe einander sehr nahe bringt: der Name ist ja beinahe derselbe, *δικασταὶ κοινοί* und *τὸ κοινὸ(ν) δι(καστήριον)*. So wird mancher denken. Nehmen wir jedoch das, was Diodor sagt, genau und wörtlich, so ergibt sich, daß Diodor diese Richter durchaus nicht so benennt, trotzdem man es bis jetzt zu meinen öfters geneigt war[1]); er berichtet nur: drei Städte erwählen je 10 Mann und ernennen sie zu gemeinsamen Richtern (*ἀποδεικνύντες δικαστὰς κοινούς*). Daraus folgt doch durchaus nicht, daß diese Richter den offiziellen Titel *δικασταὶ κοινοί* geführt hätten. Daß der von Diodor gewählte Ausdruck der Benennung jenes Richterkollegiums *τοῦ κοινο(ῦ) δι(καστηρίου)* so nahe kam, ist lediglich Sache des Zufalls, der wohl in der Natur der Dinge seine Ursachen findet und um so eher hier Verwechslung und Verwirrung schaffen konnte. Desto entschiedener muß daher jetzt betont werden, daß bei Diodor jenes *δικασταὶ κοινοί* durchaus nicht den Charakter einer Benennung hat; ebenso gut spricht er von ihnen gleich hinterher und dann noch einmal als von den *οἱ τριάκοντα*, und dies ist die Übersetzung des Namens, den diese Richter bei den Ägyptern hatten.[2]) Die Bezeichnung *δικασταὶ κοινοί* kehrt dagegen nicht wieder. Dieses Moment, das augenscheinlich die zwei Gerichtshöfe einander so nahe brachte, beinahe dieselbe Benennung, die für die Identifizierung der Institute zu sprechen schien, fällt also vollkommen weg. Sehen wir zu, ob sich andere Berührungspunkte finden.

Das wichtigste Merkmal scheint uns die Kompetenz des betreffenden Gerichtshofes zu sein. Die Darstellung bei Diodor macht wohl den Eindruck, als ob die Kammer der dreißig gemeinsamen Richter die Rechtsprechung in Strafsachen gehabt hätte. Schon die einleitenden Worte I 75, 2 sind sehr geeignet, diesen Eindruck hervorzurufen: „*δῆλον γὰρ ἦν ὅτι τῶν μὲν παρανομούντων κολαζομένων τῶν δ' ἀδικουμένων βοηθείας τυγχανόντων ἀρίστη διόρθωσις ἔσται τῶν ἁμαρτημάτων. εἰ δ' ὁ φόβος ὁ γινόμενος ἐκ τῶν κρίσεων τοῖς παρανομοῦσιν ἀνατρέποιτο χρήμασιν ἢ χάρισιν, ἐσομένην ἑώρων τοῦ κοινοῦ βίου σύγχυσιν.*“ Unmittelbar darauf folgt, mit einem *διόπερ* übergeleitet, die Schilderung der Wahl der dreißig Richter, die demnach berufen wären, die Übeltäter zu strafen und solche Urteile zu fällen, daß sie Furcht einflößen. Doch diese Worte, die ja im Grunde nichts mehr als Gemeinplätze enthalten, würden auf die Kammer

---

1) So zuletzt noch Gradenwitz, Arch. III S. 36 Anm. 1: „Diodor nennt diese Richter — *δικασταὶ κοινοί*.“

2) Siehe insbesondere Revillouts zitierte Abhandlung und Breasteds Ancient records I 532.

der Dreißig nur deswegen bezogen werden können, weil Diodor, dessen Bericht durchaus nicht erschöpfend ist, von den anderen ägyptischen Gerichtshöfen, von denen es anderweitig urkundlich feststeht, daß sie die Strafgerichtsbarkeit geübt haben, überhaupt nicht spricht. Wir wissen aus Dokumenten des mittleren und neueren Reichs, daß im pharaonischen Ägypten für Staats- und Majestätsverbrechen meist vom König besondere Kommissionen eingesetzt wurden, daß für sonstige strafgerichtliche Verbrechen die Kammer der „Geschworenen“, unter Vorsitz des Vorstandes des Gaues, kompetent war, und andererseits aus Dokumenten desselben pharaonischen Ägyptens wissen wir, daß eben der Gerichtshof der Dreißig nur die zivilrechtliche Kompetenz hatte.[1] Diesen Urkunden werden wir natürlich den Vorzug vor Diodor geben, und uns von seinen Worten und dem Schein, den diese hervorzurufen geeignet sind, nicht verleiten lassen.[2]) Und wie steht es mit der Kompetenz des *κοινὸ(ν) δι(καστήριον)*? Der Text von Magd. 21 ist zwar sehr beschädigt; wir können nur vermuten, daß der Kläger jedenfalls durch die Schuld des Beklagten Schaden an seinem Viehbestand gelitten hat. Zu der Vermutung der Herausgeber, „qu'on lui ait volé une bête“, liegt kein genügender Grund vor. Jedenfalls klagt der betreffende nicht wegen furtum, auch wegen keines anderen Delikts, sondern nur auf Schadenersatz: *ἀποδο[ῦναι] τὴν προδεδηλωμένην τιμήν*. Die Klage betrifft also nur das Privatrecht, zu deren Beurteilung genügt die zivile Jurisdiktion, wir können also nur diese auf Grund von Magd. 21 dem *κοινὸ(ν) δι(καστήριον)* zuerkennen. Ganz ebenso verhält es sich mit Magd. 23: Eine Forderung auf Rückerstattung von 24 Drachmen Darlehen. Der Strateg überweist die Sache an das *κοινὸ(ν) δι(καστήριον)*.

In betreff dieses wichtigen Punktes der sachlichen Kompetenz stimmen also die dreißig gemeinsamen Richter des pharaonischen Ägyptens und das *κοινὸ(ν) δι(καστήριον)* der Lagidenzeit überein: beide haben nur die zivile Jurisdiktion. Doch dieser eine Punkt berechtigt uns noch nicht, eine Identifizierung hier durchzuführen, um so weniger als er auch der einzige bleibt.

Wie steht es mit der persönlichen Kompetenz beider? Jene

---

1) Siehe die S. 9 Anm. 4 zitierten Quellen und Literatur.

2) Durch diesen Schein hat sich O. Gradenwitz beeinflussen lassen, wenn er die Dreißig als „peinliches Gericht“ anerkennt: Archiv III S. 36 Anm. 1. Wenn Gradenwitz a. a. O. ferner darauf anspielt, daß Diodor die dreißig mit den athenischen Areopagiten vergleicht, so ist hier das tertium comparationis jedenfalls in der „Vortrefflichkeit“ und Würde, nicht aber in dem Kompetenzbereich beider Gerichtshöfe zu suchen.

„dreißig gemeinsamen Richter“ als urägyptischer Gerichtshof waren, falls sie in der Lagidenzeit im dritten vorchristlichen Jahrhundert noch bestanden, jedenfalls durchaus (wenn auch nicht ausschließlich) für die Ägypter. Und das *κοινὸ(ν) δι(καστήριον)*? Magd. 21 kann uns darüber keinen Aufschluß geben, denn dort sind die Namen der Parteien überhaupt nicht mehr zu lesen. In Magd. 23 werden zwei Griechen oder Makedonen, Dioskurides und Nikanor, gegen eine Ägypterin klagbar. Insoweit wir in betreff dieses Punktes das Verhältnis z. B. der Laokriten zu den Chrematisten kennen, die ja in einem gewissen Grade für beide Nationalitäten waren, so lassen sich daraus hier keine Schlüsse ziehen. Am wenigsten dürfen wir hier den römischen Grundsatz „actor sequitur forum rei“ in Anwendung bringen und etwa folgern wollen: da Griechen mit einer Ägypterin als Beklagten vor dem *κοινὸ(ν) δι(καστήριον)* auftreten, so wird dieses ein ägyptischer Gerichtshof gewesen sein. Anhaltspunkte dafür, daß im ptolemäischen Ägypten dieser Grundsatz anders wie örtlich verpflichtet hätte, gibt es überhaupt keine, daß etwa die Nationalität des reus für die Wahl des forum entscheidend gewesen wäre. Für Streitigkeiten, die auf Grund von Verträgen sich entspannen, ersehen wir das klar aus Tebt. 5, 207 – 220. Aber auch für sonstige Privatprozesse sprechen alle Anzeichen dagegen. Um aus vielem nur eins herauszugreifen: Ladet doch der griechische Soldat Hermias sowohl die Ägypterin Lobais und auch die ägyptischen Choachyten nicht vor deren ägyptisches Forum, sondern vor sein eigenes, das der Chrematisten. Kurz, es kann uns Magd. 23 in diesem Zusammenhange über die persönliche Kompetenz des *κοινὸ(ν) δι(καστήριον)* keinen näheren Aufschluß geben; höchstens können wir sagen: es treten vor demselben Griechen und Ägypter auf, aber dasselbe trifft auch zu auf die Laokriten und auf die Chrematisten.

Von jenen dreißig gemeinsamen Richtern Diodors wissen wir, daß sie im mittleren und neueren Reiche existierten. Aber wenn auch noch so viele Urkunden des pharaonischen Ägyptens uns dieselben bezeugen, einen unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zwischen ihnen und zwischen dem *κοινὸ(ν) δι(καστήριον)* des dritten vorchristlichen Jahrhunderts können wir nicht ermitteln. Aus Diodor wissen wir, auf welche Art sich die dreißig Richter organisierten: offenbar durch freie Wahl aus den drei größten Städten heraus; wie das *κοινὸ(ν) δι(καστήριον)* sich organisierte, ob durch Wahl oder kraft Ernennung durch den König, wissen wir nicht. Auch über das in der Sitzung der Dreißig beobachtete Zeremoniell und über den Gang der Verhandlung wissen wir so manches aus Diodor. Über das Zeremoniell und die



Verhandlungsart des *κοινὸ(ν) δι(καστήριον)* geben uns die zwei *ὑπογραφαί* des Strategen durchaus keinen Aufschluß.

So scheint mir, können wir auf Grund des bisherigen Gedankenganges, der, an das heutige Quellenmaterial eng sich anschließend, nur einen Berührungspunkt zwischen den beiden Gerichtshöfen aufzufinden vermochte (Kompetenz), die Frage weder nach der einen noch nach der anderen Seite hin entscheidend beantworten; darum schließe ich die Frage nach dem Verhältnis der dreißig Richter zu dem *κοινὸ(ν) δι(καστήριον)* vor der Hand mit einem non liquet.

2. Ich wende mich der zweiten Frage zu: welches war das Verhältnis des *κοινὸ(ν) δι(καστήριον)* zu den Laokriten?

Der Name selbst kann uns zunächst keine durchschlagenden Hinweise geben; von vornherein dürfte man ja erwarten, daß sich unter einem verschiedenen Namen auch ein verschiedener Inhalt verbirgt, umsomehr als ja *ὁ λαός* gerade in der Gräzität der Inschriften aus Ägypten, der Papyri und der Septuaginta einen durchaus prägnanten Sinn hat, und zumeist die breite Masse des kleinen ägyptischen Volkes bedeutet.[1]) Dagegen ist *κοινός* das, was mehreren Elementen als Bestandteilen eines großen Ganzen gemeinsam ist; also an eine Gleichsetzung des einen mit dem anderen ist a priori nicht zu denken, wenn man auch aus den Worten selbst heraus keinen handgreiflichen Unterschied sofort fassen kann.[2])

Was die Zeit anbetrifft, so wissen wir, daß im letzten Viertel des dritten vorchr. Jahrhunderts das Gericht der Laokriten und das *κοινὸ(ν) δι(καστήριον)* nebeneinander bestanden haben, weil uns dies die Texte aus Magdola 21, 23 und Mél. Nic. für das Jahr 221 bezeugen; wir vermögen es aber nicht zu sagen, ob die Gerichtshöfe aus dem alten Ägypten übernommen, oder ob sie ptolemäische Schöpfungen waren. Die schönen, durchaus griechischen Benennungen sprechen ja für die letztere Möglichkeit, umsomehr als sich in den hieroglyphischen Quellen für keins der beiden ein so treffendes Analogon findet wie für jene *τριάκοντα* in dem hieroglyphischen Zeichen für „les trente suteni" (siehe Revillout, Le tribunal égyptien de Th. a. a. O.). Doch ausschlaggebend ist diese Beobachtung nicht, und wir begnügen uns zunächst nur festzustellen, daß das *κοινὸ(ν)*

1) Siehe Letronne, Kommentar zur Rosettana S. 12 und in meiner Bodenpacht I S. 54.

2) Die „Beobachtung" Taubenschlags im Archiv IV S. 9 Anm. 1, „daß *κοινοδί(κιον)* sprachlich identisch ist mit *λαοκρίται*" braucht wohl nicht ernsthaft widerlegt zu werden.

δι(καστήριον) im J. 221, das Gericht der Laokriten von 221—115 v. Chr. bestanden hat (Tor. 1, Tebt. 5).

Alles was wir über die Kompetenz der Laokriten wissen, spricht dafür, daß sie in zivilen Angelegenheiten die Rechtsprechung hatten. Sowohl der Hermiasprozeß, aus dessen Akten es sich ja mittelbar ergibt, daß die Laokriten hier die sachliche Zuständigkeit gehabt hätten[1]), wie auch das königliche Dekret Tebt. 5, 207—220 bezeugen dieses. In dem in Mél. Nic. publizierten Texte aus Magdola[2]) könnte es beinahe scheinen, als ob es sich da um eine Strafsache handelte: klagt doch Thamunis, sie sei im Bade überfallen, geschlagen, mißhandelt worden, also etwas im Sinne einer römischen Injurie. Doch wer weiß, wie hier der Sachverhalt wirklich gewesen? Immerhin lautet das Petit des Schreibens nur auf die Herausgabe des Mantels (den sie ja eigenhändig dem Komarchen gegeben) oder auf die Rückerstattung seines Preises: *δέομαι οὖν σου ...... ἐπαναγκάσαι αὐτὴν τό τε ἱμάτιόν μοι ἀποδοῦναι ἢ τὴν τιμὴν τὰς κ' δραχμάς.* Und auf das Verso des Schriftstückes hat eine dritte Hand (wohl die eines Gerichtsschreibers) daraufgeschrieben: *Θαμοῦνις πρὸς Θοτορτᾶιν περὶ ἱματίου.* Also eine einfache zivile Klage wird vom Strategen an das Gericht der Laokriten verwiesen. Wie bereits oben angeführt, wird das *κοινὸ(ν) δι(καστήριον)* auch nur für zivile Angelegenheiten zuständig gewesen sein. In betreff dieser zwei Punkte: Zeit des Bestehens und sachliche Zuständigkeit stimmen also die Gerichtshöfe, die die Namen *οἱ λαοκρίται* und *τὸ κοινὸ(ν) δι(καστήριον)* tragen, überein.

Über die Art, wie dieses oder jenes Kollegium organisiert wurde über die Zahl der Richter hier oder dort, über das Zermoniell, über die Verhandlungsart, ob mündlich oder schriftlich, wissen wir gar nichts. Daß im Gericht der Laokriten, zumal im dritten Jahrhundert, zweifelsohne Ägypter gesessen haben, folgt selbstverständlich daraus, daß dieser Gerichtshof *ἐκ τοῦ τῆς χώρας νόμου* zu urteilen hatte, welcher Nationalität die Richter waren, die im *κοινὸ(ν) δι(καστήριον)* ihres Amtes walteten, wissen wir nicht.

Es ist noch die Frage der persönlichen Kompetenz zu prüfen. Daß die Laokriten als ägyptisches Nationalgericht in erster Linie für Ägypter zuständig waren, braucht nicht erwiesen zu werden. Und das *κοινὸ(ν) δι(καστήριον)*? Der eine Text Magd. 23 kann uns, wie bereits erwähnt, allein für sich nichts erweisen. Doch da ist ein Moment, das

1) Siehe Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 48 Anm. 6.

2) [Der Verfasser hat mich gebeten, hier auf die nachträglich hinzugefügten Schlußworte zu verweisen, durch die er diese früheren Ausführungen über P. Mél. Nic. verbessern wollte. U. W.]



man bis jetzt übersehen hat, und das in richtigen Zusammenhang gestellt, uns unerwartete Aufschlüsse gibt: vergleichen wir miteinander die zwei Texte aus Magdola, Mél. Nic. und Magd. 23. Das Objekt der Klage ist in beiden Fällen dasselbe, eine Forderung einmal auf 20, das andere Mal auf 24 Drachmen. In Mél. Nic. sind beide Parteien ägyptisch — der Strateg überweist die Sache an die Laokriten; in Magd. 23 sind die Kläger Griechen oder Makedonen, die Beklagte eine Ägypterin — der Strateg überweist die Sache an das *κοινὸ(ν) δι(καστήριον)*. Wir stehen also vor der Alternative: entweder sind *οἱ λαοκρίται* und *τὸ κοινὸ(ν) δι(καστήριον)* ein und derselbe Gerichtshof, oder die Laokriten ursprünglich eine nur für Ägypter bestimmte Instanz, das *κοινὸ(ν) δι(καστήριον)* für Parteien, von denen die eine griechisch oder makedonisch, die andere ägyptisch, oder überhaupt für Parteien verschiedener Nationalitäten.

Für die zweite Möglichkeit spricht bedeutend der bloße Unterschied in der Benennung, der wenn auch anfangs nicht entscheidend, doch jetzt viel stärker ins Gewicht fallen muß. Ist es denn so ganz verständlich, wenn ein und derselbe Stratege, Diophanes, an einem und demselben Tage (26. Febr. 221) unter zwei gleichartige Klagschriften einmal „schicke sie an die Laokriten“, das andere Mal „schicke sie an das *κοινὸ(ν) δι(καστήριον)*“ schreibt, wenn beides dieselbe Instanz ist? Nein, auch die eine Benennung *κοινὸ(ν) δι(καστήριον)* erlangt erst dann einen ihrem Namen gleichwertigen und gerecht werdenden Inhalt, wenn wir darunter ein für verschiedene Nationalelemente „gemeinsames Gericht“ verstehen. Auf Kreta war ja auch das *κοινὸ(ν) δι(καστήριον)* und das *κοινοδί(κιον)* ein für verschiedene einzelne Bestandteile gemeinsames Gericht. Und Diodor hatte ja von seinen dreißig Richtern auch nur deswegen als von *δικασταὶ κοινοί* gesprochen, weil sie aus drei Städten herausgewählt für die einzelnen Teile Ägyptens gemeinsame Richter wurden.

Fassen wir die historische Entwicklung ins Auge, dann dürfen wir vielleicht sagen: die zwei Möglichkeiten, die Laokriten und das *κοινὸ(ν) δι(καστήριον)* entweder ein oder zwei Gerichtshöfe, schließen einander nicht völlig aus; im J. 221 waren es sicher zwei besondere Instanzen, denn das besagen uns die zwei Texte aus Magdola, Mél. Nic. und Magd. 23. Vom *κοινὸ(ν) δι(καστήριον)* fehlt aber jede spätere Spur. König Euergetes II. teilte hundert Jahre später die Streitsachen zwischen Ägyptern und Griechen (freilich das Dekret betrifft nur die aus Vertragsansprüchen entspringenden Prozesse, doch dies ändert nichts am Prinzip!) nach der Sprache, in welcher der Vertrag verfaßt, zwischen das Gericht der Laokriten und Chrematisten. Des *κοινὸ(ν) δι(καστήριον)*



geschieht in diesem Dekrete keine Erwähnung mehr, wir hören von ihm auch nichts aus den, ja nicht ergiebigen, Quellen des ganzen zweiten Jahrhunderts. Ob uns eine weitere Kunde die Quellen, derer wir harren, nicht noch bringen werden?

Bis dahin darf ich aber hier folgende Hypothese aufstellen, die jedoch für sich in Anspruch nehmen darf keine leere Behauptung, sondern das nötige und von selbst sich ergebende Schlußglied meines ganzen obigen Gedankenganges zu sein. Ob sie beim Zufluß neuen Quellenmaterials nicht umstürzt, wer kann es wissen? Mir scheint, sie wird in demselben ihre weitere Ausführung und tiefere Begründung finden: Das *κοινὸ(ν) δι(καστήριον)* war im dritten vorchr. Jahrhundert ein besonderer Gerichtshof für zivile Klagen; unter den ersten Ptolemäern, sei es schon unter Soter oder am ehesten unter Philadelphus, vielleicht auch unter Euergetes I. werden — nicht durchaus auf Grund eines königlichen Aktes — drei Gerichtshöfe eingesetzt; die Laokriten für Ägypter, die Chrematisten für Griechen und Makedonen (mit besonderer sachlicher Kompetenz für die *χρηματικαὶ δίκαι*) und das *κοινὸ(ν) δ(ικαστήριον)* für Parteien verschiedener Nationalitäten. Die Grenzen zwischen den Laokriten und dem *κοινὸ(ν) δι(καστήριον)* waren durch den angegebenen Unterschied klar gezogen, ergaben sich von selbst. Daraus ist zu erklären, daß in den Magd. Pap. der Strateg dem Epistaten öfters nur die Weisung gab: an das *καθῆκον κριτήριον* weiter zu senden. Darunter wird vor allem eben einer von diesen zwei Gerichtshöfen zu verstehen sein, sicherlich keinesfalls die Chrematisten, da — wie P. M. Meyer Klio VII 290 mit Recht betont — eine Überweisung an diese durch den Strategen überhaupt nicht stattfand. Das *κοινὸ(ν) δι(καστήριον)* hört im Laufe der Zeit, vielleicht in der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts auf zu existieren; seine Tätigkeit geht zum Teil auf die Laokriten, zum Teil auf die Chrematisten über; diese zwei Gerichtshöfe, der eine mit besonderem, konservativ-nationalen Charakter, leben im Gegensatz und Rivalität zueinander, wobei die Laokriten immer mehr zurückgedrängt werden; ihre Kompetenzgrenzen in Streitsachen, die aus Verträgen sich ergeben, reguliert der königliche Erlaß vom J. 118 v. Chr. (Tebt. 5).

3. Es ist jetzt noch die dritte Frage zu beantworten, die nach dem Verhältnis der Laokriten zu den dreißig „gemeinsamen Richtern", die Mitteis seinerzeit miteinander identifiziert hat (siehe oben S. 2 Anm. 1 u. S. 9 Anm. 2). Jene Dreißig waren ein urägyptischer Gerichtshof, der uns — wie bereits erwähnt — durch hieroglyphische Denkmäler des pharaonischen Ägyptens vielfach bezeugt wird. Die Laokriten waren ägyptische Richter im dritten vorchr. Jahrhundert,



allem Anschein nach waren sie von den Ptolemäern ins Leben gerufen. Das beiden gemeinsame Merkmal ist, daß sie beide ägyptische Gerichtshöfe waren und nach ägyptischem Recht Recht zu sprechen hatten. Auch der Bereich der Kompetenzen beider wird sachlich derselbe gewesen sein; nach dem oben Ausgeführten waren beide nur in zivilen Streitsachen zuständig. Doch trotz dieser zwei Berührungspunkte dürfte eine Identifizierung der beiden Gerichtshöfe vielleicht etwas übereilt erscheinen. Bis wir nicht erfahren, etwa daß die Laokriten der Ptolemäerzeit durch freie Wahl aus der Mitte der Bürger hervorgingen, oder daß sie dreißig Mitglieder zählten, oder daß sie ein dem bekannten entsprechendes Zeremoniell oder denselben Gang der Verhandlung hatten, kurz, bevor wir nicht Anzeichen dafür haben, daß die Laokriten ein altägyptischer, von den Ptolemäern aus der Vergangenheit nur übernommener Gerichtshof sind, spricht alles entschieden mehr gegen als für eine Identifizierung beider.

Wenn wir jetzt aber von dem gewonnenen Standpunkt aus noch einmal die Frage, auf die wir vorhin mit einem „non liquet" antworten mußten, aufwerfen, nämlich die Frage nach dem Verhältnis der dreißig gemeinsamen Richter aus Diodor und dem *κοινὸ(ν) δι(καστήριον)* der Magdola-Texte, so wird die Antwort jetzt klar und entschieden lauten dürfen: Zwischen diesen beiden bestanden überhaupt keine Beziehungen. Jene waren urägyptische priesterliche Richter der Pharaonenzeit, die nach geheiligtem ägyptischen Recht gerichtet hatten; dieses war ein durch die Erfordernisse der neuen Zeit bedingtes, von den Ptolemäern geschaffenes Institut, das für Vertreter verschiedener Nationalitäten, nicht etwa ausschließlich für Griechen und Ägypter, wohl nach einer Art von internationalem, die modernen Ansprüche berücksichtigendem Privatrecht Recht zu sprechen hatte.

III.

Es erübrigt nur noch kurz das zusammenzufassen, was wir heute über den Bereich der Kompetenz der beiden in Frage stehenden Gerichtshöfe sagen können.

Da wird zunächst eine Einschränkung betreffs der Zuständigkeit beider Instanzen für eine bestimmte Klasse von Personen zu machen sein. Der Rechtsprechung der Laokriten, also jedenfalls auch des *κοινὸ(ν) δι(καστήριον)*, so lange es bestanden hat, waren entzogen alle diejenigen die, um mit den Worten des königlichen Dekretes Teb. 5 Z. 210/11 zu reden, *ἐπιπεπλεγμένοι ταῖς προσόδοις* waren, d. h. mit den königlichen Einkünften in unmittelbarer Verbindung standen. Was für Leute wir darunter zu verstehen haben, sagt ja der Erlaß deutlich



genug: es sind die Pächter der königlichen Grundstücke, der Monopole (*ὑποτελεῖς*), der Abgaben, also die sogenannten *ἀρχῶναι* und deren Teilnehmer die *μέτοχοι*, wohl auch noch deren untergeordnete Funktionäre, die Steuereinnehmer, sonstige Zöllner und all dergleichen mehr, die unter den Begriff *ἐπιπεπλεγμένοι ταῖς προσόδοις* fallen. Für alle diese sind demnach die Laokriten, ebenso das *κοινὸ(ν) δι(καστήριον)* nicht zuständig. Sie unterstehen schon im dritten Jahrhundert, jedenfalls von Anfang der Ptolemäerherrschaft an, der Rechtsprechung der Finanzverwaltung, des Dioiketes und dessen Delegataren, dann auch zum Teil der der Chrematisten.[1]) Die Scheidegrenze, die hier zwischen den Befugnissen der Finanzverwaltung und des Gerichtes der Chrematisten bestand, dürfte noch näher zu untersuchen sein.

Nach dieser allgemeinen Einschränkung in betreff der persönlichen Kompetenz können wir des weiteren folgendes sagen:

Das *κοινὸ(ν) δι(καστήριον)* war zuständig in Zivilprozessen, die von Parteien verschiedener Nationalität verfochten wurden (Magd. 23).

Das Gericht der Laokriten war zuständig in Zivilprozessen, die sich zwischen Ägyptern abspielten; wie Mél. Nic. direkt und P. Tor. 1 es mittelbar bezeugen, nicht nur in Prozessen, die auf Vertragsansprüchen basierten, sondern auch in anderen, besonders in solchen, die um Eigentums- oder Besitzrechte geführt wurden. Das besagt ja auch der königliche Erlaß Tebt. 5, dessen Z. 217—220 mit ihrem Wortlaut: *τὰς δὲ τῶν Αἰγυ(πτίων) πρὸς τοὺς αὐτοὺς ⟨Αἰ⟩γυπ(τίους) κρίσεις .... ἐᾶν ... διεξάγεσθαι ἐπὶ τῶν λαοκριτῶν* jedenfalls alle Civilprozesse (nicht bloß die aus Verträgen sich ergebenden, wie die Zeilen 212—217 es tun) zwischen Ägyptern im Sinne haben.

Ob man auf Grund der Wendung von Tebt. 5, 217—220 *τὰς ..... κρίσεις .... ἐᾶν* ⟦*κριν*⟧ *διεξάγεσθαι ἐπὶ τῶν λαοκριτῶν* die Tätigkeit der Laokriten in Zivilprozessen zwischen Ägyptern auf eine schiedsrichterliche beschränken darf — wie Gradenwitz, Archiv III S. 41 es tut —, ist zum mindesten sehr zu bezweifeln; *διεξαγωγή* kann zwar den Sinn von „Beilegung" eines Streites annehmen[2]), aber zweifelsohne heißt auch *κρίσιν διεξάγεσθαι* einen „Prozeß durch und zu Ende führen". So bin ich denn entschieden der Ansicht, daß die Laokriten in Pro-

---

1) Über die Zuständigkeit der Finanzverwaltung siehe P. Petr. III Nr. 32c. (dazu Wilcken, Archiv III St. 516) ferner Nr. 36 Verso und P. Tebt. 7. Über die Zuständigkeit der Chrematisten, abgesehen von der Stelle des Aristeas-Briefes § 111, auch noch P. Amh. II 33, 8 und Tor. 13, 5. Siehe dazu P. M. Meyer, Klio VII S. 289/90 und vor allem den trefflichen Aufsatz von Gradenwitz, Archiv III S. 38/9.

2) So Polybius IV, 26 u. öfters.

zessen zwischen Ägyptern durchaus als Richter walteten.[1]) Dafür spricht ja auch Mél. Nic. aus dem J. 221 und der um hundert Jahre jüngere Hermiasprozeß (S. 7, 3), die beide von einem διακρίνειν seitens der Laokriten reden. Ebenso zeugt dafür der Passus des königlichen Dekretes, zu dem ich jetzt übergehe: Euergetes II. sicherte den Laokriten durch seinen Erlaß teilweise auch Zuständigkeit für eine bestimmte Art von Zivilprozessen, die zwischen Ägyptern und Griechen sich abspielen sollten. Es sind die Prozesse, die aus ägyptischen Verträgen sich ergeben. Daß die Tätigkeit der Laokriten, soweit sie in Anspruch zu nehmen war, denselben richterlichen Charakter hatte, wie in den entsprechenden Fällen die der Chrematisten, daran ist nach dem Wortlaute des königlichen Dekretes nicht zu zweifeln (hier wie dort ὑπέχειν τὸ δίκαιον Z. 213 u. 216). Eine andere Frage ist es, ob der Umfang ihrer richterlichen Tätigkeit ein beschränkterer war, als der entsprechende der Chrematisten. War der Vertrag griechisch, so mußten sowohl Griechen wie Ägypter als Kläger und als Beklagte vor den Chrematisten auftreten. Nicht so war es, wenigstens dem Wortlaute des Erlasses nach, mit den Laokriten: ὅσοι δὲ Ἕλληνες ὄντες συγγραφόμενοι κατ' Αἰγύ(πτια) συναλλάγματα ὑπέχειν τὸ δίκαιον ἐπὶ τῶν λαοκριτῶν. Danach war also der Hellene verpflichtet, wenn er mit einem Ägypter einen ägyptischen Vertrag geschlossen hatte, eintretendenfalls seiner Ladung vor das Gericht der Laokriten zu folgen und vor diesem als Beklagter zu erscheinen. Daß umgekehrt der Hellene auch gehalten gewesen wäre, seinerseits den Ägypter vor die Laokriten zu laden, das folgt aus den Bestimmungen des Erlasses direkt nicht, denn dessen Wortlaut läßt dort ein sonst erforderliches λαμβάνειν τὸ δίκαιον vermissen. Warum dieses λαμβάνειν hier nicht steht, das hat man bis jetzt in überzeugender Weise noch nicht erklärt. Wenger, der nach den englischen Herausgebern, das Meiste zur Interpretation des königlichen Erlasses beigesteuert hat, sagt hier (Archiv II S. 493 Anm. 3) Folgendes: „der Fall ist nicht erwähnt, weil eben das λαμβάνειν τὸ δίκαιον das *receive satisfaction*, das Klagen der Hellenen gegen die Ägypter auf Grund eines ägyptischen Übereinkommens ausgeblieben ist"; ich gestehe, daß mir die Triftigkeit dieser

1) Wenn Gradenwitz a. a. O. Anm. 1 es hervorhebt, daß im Text das κριν in ein διεξάγεσθαι korrigiert worden und dazu bemerkt „beachtenswert, daß κριν ausdrücklich ausgemerzt worden ist", so scheint mir hier einem sehr einfachen Geschehnis zu viel Beachtung gewidmet zu werden. Das Dekret liegt uns ja nur in einer Abschrift vor; der Kopist wollte sich freilich streng an die Vorlage halten, daß er, der den ganzen langen Text (mit Ausnahme der Zeilen 134—146) selber abgeschrieben, sich dabei geirrt, ist doch nur allzu menschlich, ist ihm auch öfters widerfahren. Keinesfalls darf man zu viel daraus folgern wollen.

Worte nicht völlig einleuchtend ist. Wenn Griechen mit Ägyptern ägyptische Verträge schlossen, und das ergibt sich ja von selbst, nicht nur aus diesem Dekrete, dann wird der Grieche auch darauf bestanden haben, daß der Ägypter seinen im Vertrage festgesetzten Verpflichtungen nachkommt. Sollen wir annehmen, der Ägypter sei immer so vertragstreu gewesen, daß die Notwendigkeit, gegen ihn den Prozeßweg zu betreten, sich für den Griechen nie ergeben hätte? Wohl kaum. Das Klagen der Hellenen gegen die Ägypter auf Grund eines ägyptischen Übereinkommens wird wohl im Prinzip ebenso häufig vorgekommen sein, wie alle anderen derartigen Eventualitäten. Wie sollen wir also das Ausbleiben des *λαμβάνειν* hier erklären? So weit es nicht Verträge betraf, hatte der Hellene wohl immer das Recht, den Ägypter vor sein griechisches Forum zu laden (so tut es ja auch Hermias, dessen Rechtsstreit nicht auf einem ägyptischen Vertrage basiert, mit der Lobaïs und mit den Choachyten); er war nicht verpflichtet, selbst die Initiative dazu zu geben vor einem ihm fremden Gerichtshofe aufzutreten; man dürfte dies als eine Art Vorrecht auffassen, das den herrschenden Eindringlingen gegenüber der beherrschten autochthonen Bevölkerung zustand. Doch, wo ein ägyptischer Vertrag dem Prozesse zugrunde lag, da hörte dieses Vorrecht wohl auf; mußte ein Grieche in solchem Falle als Beklagter vor einem ägyptischen Gerichte Rede stehen, dann jedenfalls auch als Kläger. Die Sprache des Vertrages wird hier immer das entscheidende Moment gewesen sein. Das *λαμβάνειν* ist also hier ausgelassen, weil es sich von selbst verstand; — vielleicht auch ist es durch ein Versehen des Abschreibers nur zufällig ausgeblieben.[1]) Ausgeschlossen ist diese Möglichkeit nicht, aber, trotzdem dem Abschreiber ja nicht zu wenige Fehler in die Feder geflossen sind (in dem kurzen Stück, das uns hier angeht, schon zwei; dieses wäre der dritte), ist mir wenigstens die erstere Deutung die ansprechendere, vielleicht nur deswegen, weil mehr Sinn in ihr liegt.

Dies ist wohl alles, was sich heute mit Sicherheit über die Zuständigkeit des *κοινὸ(ν) δι(καστήριον)* und der Laokriten sagen läßt; daß sie, insbesondere auch die letzteren, je Strafgerichtsbarkeit besessen hätten, davon liegt bis heute keine Spur vor[2]); denn die einzige Stelle, die man in diesem Sinne hat deuten wollen (siehe Mél. Nic. 287), spricht eher gegen als für deren kriminelle Justizübung. Wie es bereits Wilcken, Archiv IV 176, betont hat, scheidet Thamunis in ihrem

1) Mit dieser Möglichkeit rechnet auch, wie es scheint, O. Gradenwitz, Arch. III S. 41, Anm. 2.

2) [Von „denn" bis zum Schluß ist ein Nachtrag vom 4. Juni 1908. Vgl. oben S. 15 Anm. 2. Die Redaktion.]



Petit sehr deutlich den zivilen Rechtsstreit von der eventuellen Strafsache, indem sie diese direkt und ausschließlich unter die *διάγνωσις* des Strategen stellt. Es ist denn auch nicht zu bezweifeln, daß der Strateg durch seine *ὑπογραφή* „nur die zivilrechtliche Klage vor die Laokriten bringen will, die andere, wie selbstverständlich, für sich behaltend" (Wilcken, a. a. O.). Diese Auffassung wird ja noch dadurch bestätigt, daß der Kanzlist, wahrscheinlich der des Epistaten, durch den auf das Verso des Schriftstückes gesetzten Vermerk: *Θαμοῦνις πρὸς Θοτορτᾶιν περὶ ἱματίου* die hier vorliegende Streitsache lediglich als eine zivilrechtliche bezeichnet hat. Bis sich daher keine anderen, deutlicheren Hinweise finden, werden wir uns der Ansicht Wengers anschließen (s. Archiv II 491, 2) und die Frage nach der den Laokriten etwa zustehenden Strafgerichtsbarkeit in verneinendem Sinne beantworten dürfen.

Krakau. **†Stefan Waszyński.**

P. S. Dem Wunsche des Verstorbenen gemäß mache ich auf eine Beobachtung aufmerksam, die er während seines Aufenthaltes in Ägypten gemacht hat, „daß nämlich der unwandelbare Boden Ägyptens, das jetzt im internationalen Leben wieder so große Bedeutung erlangt hat, jetzt wieder dieselben Lebensbedürfnisse und Erscheinungen gezeitigt hat, wie vor Jahrtausenden zu Zeiten der Ptolemäer, gerade auch in der Gerichtsverfassung. Nicht ohne Überraschung", so schrieb er mir am 4. Juni 1908, „habe ich es dort erfahren, daß auch jetzt, seit 1876, dort nebeneinander bestehen: einheimische Gerichtshöfe, tribunaux indigènes für die Eingeborenen, also unsere Laokriten, und gemischte Gerichtshöfe, tribunaux mixtes für Eingeborene und Europäer, die vor die Schranken treten; also das *κοινὸ(ν) δι(καστήριον)* in meinem Sinne. Die Richter der tribunaux mixtes sind zum Teil Europäer, vom Chediw nach den Vorschlägen der Großmächte ernannt, zum Teil Einheimische. Liegt auch hierin kein Beweis für die Richtigkeit meiner Auffassung, so verdient doch schon die etwaige Kongruenz der Erscheinungen bemerkt zu werden."

U. W.



Nachwort.

Nicht ohne schmerzliche Bewegung gebe ich den obigen Aufsatz Stefan Waszyńskis, den er mir vor mehreren Monaten für das Archiv übergab, heraus. Am 30. Juni 1908 ist er in Athen durch einen Herzschlag in jungen Jahren plötzlich dahingerafft worden. Die Freunde, die dieser vornehme und liebenswerte Charakter sich gewonnen hatte, werden tieferschüttert die Trauerkunde empfangen haben. Die Altertumswissenschaft, für die Ulrich Köhler ihn trefflich geschult hatte, und im besonderen die Papyruskunde, in die ich ihn vor einigen Jahren in Würzburg hatte einführen dürfen, sehen schöne Hoffnungen mit ihm ins Grab sinken. Von dem großen Problem, an das er mutig herangetreten war, hat er in seiner wertvollen Studie über die „Privatpacht" nur den kleineren Teil vollenden können. Für den Hauptteil, die Geschichte der Staatspacht, hat er seit drei Jahren unablässig Vorarbeiten gemacht, die nun mit ihm verloren sind. — Kurz vor seinem Tode, am 4. Juni 1908, schrieb er mir zum Schluß eines begeisterten Berichtes über seine Studienreise in Ägypten, Syrien und Griechenland: „In Athen fühle ich mich durchaus heimisch; ist doch diese Akropolis in dieser Landschaft unter dieser Sonne die Heimat des Freien, Lichten und Schönen." Nun ruht er in attischer Erde. *Χρηστὲ χαῖρε.*

Ulrich Wilcken.



Lettere al signor professore Wilcken.

XLVI.

Roma, 21 Maggio 1908.

Pregiato Amico,

Nella dissertazione del Dedel, Historia critica bibliothecae Alexandrinae, 1823, pag. 33, trovo «arabice et latine», un passo di Hadj Khalifa (ex cod. ms. d' Hossonii), di cui la traduzione suona così: «Ferunt ibn Abbasum imprimis improbare scribendi artem ... Cum autem quodam tempore vir aliquis ad eum venisset, dicens se librum scripsisse, quem ipsi offerre cuperet eumque revera detulisset, ibn Abbasus scripturam aqua delevit, et interrogatus cur ita faceret, hac de causa inquit, quod homines, si libros scribant, illis quae scripto consignaverint, confisi, memoriam non amplius exercebunt.»

È ovvia qui, ed, a mio credere, tutt' altro che inopportuna ed inutile, una osservazione che mi stupisco non sia stata fatta dal Dedel, cioè che, con altri personaggi e con qualche variante, abbiamo in questo racconto arabo un sicuro riscontro al *μῦθος* che si legge in Platone (Phaedr. 274 c): *ἤκουσα περὶ Ναύκρατιν τῆς Αἰγύπτου γενέσθαι τῶν ἐκεῖ παλαιῶν τινὰ θεῶν, Θεύθ. τοῦτον δὲ πρῶτον εὑρεῖν γράμματα· βασιλέως δ' αὖ τότε ὄντος Αἰγύπτου ὅλης Θαμοῦ, παρὰ τοῦτον ἐλθὼν ὁ Θεὺθ τὴν τέχνην ἐπέδειξε, καὶ ἔφη δεῖν διαδοθῆναι τοῖς ἄλλοις Αἰγυπτίοις· τὸ μάθημα σοφωτέρους αὐτοὺς καὶ μνημονικωτέρους παρέξει· μνήμης τε γὰρ καὶ σοφίας φάρμακον εὑρέθη. ὁ δ' εἶπεν· ὦ τεχνικώτατε Θεύθ, τοῦτο τῶν μαθόντων λήθην μὲν ἐν ψυχαῖς παρέξει μνήμης ἀμελετησίᾳ, ἅτε διὰ πίστιν γραφῆς ἔξωθεν ὑπ' ἀλλοτρίων τύπων, οὐκ ἔνδοθεν αὐτοὺς ὑφ' αὐτῶν ἀναμιμνησκομένους.*

Tramite probabile Alessandria: giacchè non mancano esempî di racconti alessandrini de' quali troviamo un' eco in racconti arabi (cf. Crusius, Comm. ad libell. de prov. alexandr. 1895, p. 35; Carra de Vaux, Les mille et une nuits, in Revue des deux mondes, 1906, p. 154).

Aff.mo Suo

Giacomo Lumbroso.



XLVII.

Roma, 22 Maggio 1908.

Pregiato Amico,

Più e più volte, considerandone la singolarità e fiutandone la non comune portata, io mi sono chiesto quale abbia potuto essere il vero senso della frase di Dione Crisostomo nella sua Orazione agli Alessandrini (XXXII, 670 R.): *ἥ τε γὰρ Αἴγυπτος, τηλικοῦτον ἔθνος, σῶμα τῆς πόλεώς ἐστι, μᾶλλον δὲ προσθήκη.* Vedevo bene (e come non vederlo?), che si trattava di un doppio aspetto dell' *Αἴγυπτος* in correlazione alla *πόλις*, e per conseguenza, di due pregi della *πόλις*, de' quali il secondo doveva essere più ragguardevole del primo. Ma poi, in cerca del senso esatto e preciso da attribuirsi qui alla parola *σῶμα* ed alla parola *προσθήκη*, le due chiavi del senso storico della frase, io mi smarrivo, ed ora rinunziavo a fantasticare ed arzigogolare, tra me e me, intorno ad essa, ed ora tornavo a pensarci su. Il fatto è che soltanto da poco tempo sento di potermi fermare ad una interpretazione alquanto probabile e giustificabile.

La *πόλις* è (se posso far così parlare Dione) *προανίσχουσα τῆς Αἰγύπτου ὥσπερ ἡ κεφαλὴ σώματος*: e già questo è un pregio, un titolo, non piccolo, di avere per *σῶμα* un *τηλικοῦτον ἔθνος*. Ma vi ha di più e di meglio, s'affretta ad aggiungere l'oratore. L' *Αἴγυπτος* è piuttosto una *προσθήκη* della *πόλις*. La *πόλις* stessa è dunque un tutto, uno stato, un regno a sè. Indipendentemente dall' essere la capitale dell' Egitto e dall' avere per aggiunta un *τηλικοῦτον ἔθνος*, essa è la *πόλις Ἀλεξανδρέων*. E se questo è l'aspetto che ha colpito Dione e che egli ha voluto accennare, certo nessun testo meglio del suo può darci un' idea del posto che tenne Alessandria nel mondo antico.

Suo

Giacomo Lumbroso.

XLVIII.

Roma, 23 Maggio, 1908.

Mio pregiato amico,

Nella spiritosa lettera di Adriano, o degna di Adriano, concernente Alessandria (Vopisc., Saturnin. 8), «civitas in qua nemo vivat otiosus. alii vitrum conflant, aliis charta conficitur, alii linifiones, omnes certe cuiuscumque artis et videntur et habentur. podagrosi quod agant habent, habent caeci quod faciant, ne chiragrici quidem aput eos otiosi vivunt», non si prenda la pennellata per una caricatura. Tale a un di



presso è il ritratto della Cina d' or fa tre secoli (Botero, Relationi universali, 1605, I p. 125, II p. 63): «gli oziosi nô si comportano in alcuna maniera. Ogni uno hà da fare secondo le sue forze: chi fa qualche cosa con la mano; chi co'l piede, chi cô l'occhio, chi con la lingua» ecc. Tale il ritratto dell' Amsterdam dei tempi di Voltaire (Correspond., ed. Thomine, I, p. 24): «de cinq cent mille hommes qui habitent Amsterdam, il n'y en a pas un d' oisif... On ne connaît que le travail.» Tale il ritratto di Nuova-York ai giorni nostri (Bourget, Reconnaissance p. 40): «Pour vivre à New-York il faut travailler. Tout le monde y fait quelque chose. Il n' y a pas de place pour un oisif.»

Fin dal primo suo sviluppo, meravigliosamente rapido (Ammian. XXII, 16, 15), la Nuova-Ellade d' oltre mare dovette fare alla Vechia-Ellade ateniese (Lucian., Navigium) la stessa impressione che il Nuovo Mondo alla vecchia Europa.

Nè mancavano i miliardarii. Diod. XXXIII, 22: ὁ *στρατηγὸς Ἱέραξ συνέσχε τὴν τοῦ Πτολεμαίου Φύσκωνος βασιλείαν. τούτου γὰρ ἀπορομένου χρημάτων, καὶ τῶν στρατιωτῶν βουλομένων ἀφίστασθαι διὰ τὸ μὴ κομίζεσθαι τοὺς μισθούς, ἐκ τῆς ἰδίας οὐσίας ὀψωνιάσας τὴν δύναμιν διωρθώσατο τὴν ὅλην μεταβολήν.* Plut. Ant. 86: *αἱ μὲν οὖν Ἀντωνίου καθῃρέθησαν εἰκόνες, αἱ δὲ Κλεοπάτρας κατὰ χώραν ἔμειναν Ἀρχιβίου τινὸς τῶν φίλων αὐτῆς δισχίλια τάλαντα Καίσαρι δόντος, ἵνα μὴ τὸ αὐτὸ ταῖς Ἀντωνίου πάθωσιν.* Ma questi sono miliardarii a mo' dei Richelieu e dei Mazzarini, quasi soci dei Re. Dico che non mancavano i miliardarii privati. Iustin. XXXIX, 1, 4: «Ptolemaeus rex Aegypti bello a Demetrio petitus, inmittit iuvenem quendam Aegyptium, Protarchi negotiatoris filium, qui regnum Syriae armis peteret.» Ios. antiqq. XX, 5, 2: *Τιβέριος Ἀλέξανδρος Ἀλεξάνδρου παῖς τοῦ καὶ ἀλαβαρχήσαντος ἐν Ἀλεξανδρείᾳ, γένει τε καὶ πλούτῳ πρωτεύσαντος τῶν ἐκεῖ καθ' αὐτόν.* Vopisc., Firm. 3: «de divitiis Firmi multa dicuntur, nam perhibetur tantum habuisse de chartis ut publice saepe diceret, exercitum se alere posse papyro et glutine.»

«Unus illis deus nummus est», dice Adriano, o chi per lui, in quella lettera: altro che l' *Εἷς Ζεὺς ὁ Σάραπις* delle loro labbra!

Suo

Giacomo Lumbroso.

XLIX.

Roma, 24 maggio, '908.

Pregiato amico,

Trattando dei progressi che fece in Alessandria la Chirurgia, il Parthey (Alexandrinische Museum p. 177) immagina quelli che vi do-



vette pur fare l' Arte di bendare con fascie le ferite, al contatto dell' antichissima pratica indigena di bendare con fascie le mummie: «Bei dem zweckmässigen Anlegen des Verbandes benutzten die Alexandriner ohne Zweifel die tausendjährige Erfahrung der Ägypter . . .».

Questo mi fa pensare ad un patto tra Entafiasta e Medico, che figura in un lepido epigramma dell' Antologia Palatina (XI, 125):

Ἰητρὸς Κρατέας καὶ Δάμων ἐνταφιαστὴς
κοινὴν ἀλλήλοις θέντο συνωμοσίην.
καὶ ῥ' ὁ μὲν οὓς κλέπτεσκεν ἀπ' ἐνταφίων τελαμῶνας
εἰς ἐπιδεσμεύειν πέμπε φίλῳ Κρατέᾳ·
τὸν δ' ἀπαμειβόμενος Κρατέας εἰς ἐνταφιάζειν
πέμπεν ὅλους αὐτῷ τοὺς θεραπευομένους.

In *τελαμῶνας* ritroviamo quel nome delle «fascie» che è in Erodoto VII, 181 dove si vedono i Persiani medicare con cura le ferite di certo Pitea d'una nave eginetica, *σμύρνῃσί τε ἰώμενοι τὰ ἕλκεα, καὶ σινδόνος βυσσίνης τελαμῶσι κατειλίσσοντες.*

Suo

Giacomo Lumbroso.

L.

Roma, 25 Maggio 1908.

Pregiato Amico,

I nomi di terme alessandrine, *ἡ Ἴασις, ὁ Ἵππος, ὁ Κάνθαρος, ἡ Ὑγεία*, che si leggono in Teofane (ind. s. v. *βαλανεῖα*) ed in Malala (ed. Bonn. p. 192), credo che meritino di essere notati come indizi di opere d'arte. Così dicendo, io mi appoggio sopra tutto ad una osservazione del Reiske (ad Const. Porph. II p. 143): «mos illis temporibus thermas publicas a statuis ibi erectis nominandi. ita apud Constantinopolim *Ἀχιλλεὺς* erat nomen sic dictarum a celebri statua Achillis ibi conspicua. ita apud Tripolim erat balneum *ὁ Ἴκαρος* dictum a statua Icari ibi posita.» Quelle appellazioni alessandrine equivalgono, dunque, a notizie, magre sì, ma notizie, di statue od altre opere artistiche. La statua di *Ὑγεία*, la dea della salute, mi ricorda il *βαλανεῖον* descritto da Luciano (Hippias, 5), in cui si vedevano *εἰκόνες λίθου λευκοῦ τῆς ἀρχαίας ἐργασίας, ἡ μὲν Ὑγιείας, ἡ δ' Ἀσκληπιοῦ.* Similmente *Ἴασις* sarà nome e statua della ninfa di cui abbiamo notizia in Pausania (6, 22, 7). E la supposizione di queste due immagini pagane, riceve luce altresì da un episodio di Alessandria cristiana, che trovasi in un testo siriaco così tradotto recentemente nella Patrologia Orientale del

Didot (II, 1, p. 33): «Le peuple s'enflamme, apporte toutes les idoles des dieux des païens, soit qu' elles se trouvent dans les bains (*βαλανεῖα*) ou dans les maisons, les place en tas et y met le feu.» Anche il nome *Κάνθαρος* è un documento d'arte: cf. Mirabilia urbis Romae c. 20, 2: «in paradiso s. Petri est cantarum columpnis porphireticis ornatum; que tabulis marmoreis cum griphonibus conexe, precioso celo ereo cooperte, cum floribus et delfinis ereis et deauratis aquas fundentibus»; S. Paulin. Nol. epist. ad Pammachium, p. 73 ed. Veron.: «cantharum ministra manibus et oribus nostris fluenta ructantem, fastigatus solido aere tholus ornat et inumbrat, non sine mystica specie, quattuor columnis salientes aquas ambiens» (presso Huelsen, in Bull. dell' Inst. archeol. germanico, sezione romana, vol. XVIII, 1903, p. 41 e segg.).

Suo deditiss°.

Giacomo Lumbroso.

LI.

Roma, 28 Maggio, '908.

Mio pregiato e caro amico,

È gran tempo che ho in animo di sottopor Le una osservazione concernente lo studio delle cose alessandrine.

Quando l' Egitto cadde in potere dei Macedoni e si popolò di generazioni greche, il nome etnico *Αἰγύπτιοι* cessò di avere nel mondo un unico significato. Rimase bensì quel nome a dinotare, occorrendo, gli Egiziani propriamente detti, ma dinotò anche, via via, non solo gli Egiziani ed i Grecoegiziani cumulativamente (Paus. I, 18, 4: *Αἰγυπτίοις δὲ ἱερὰ Σαράπιδος ἐπιφανέστατον μέν ἐστιν Ἀλεξανδρεῦσιν, ἀρχαιότατον δὲ ἐν Μέμφει*), ma molte volte, poichè questo era l' elemento civilmente e politicamente più in vista, i soli Grecoegiziani, e soprattutto, data la importanza della *πόλις*, gli Alessandrini.

Polibio XXVII, 8 raccontando la gara tra l' atleta Aristonico, mandato *εἰς τὴν Ἑλλάδα* dal re d' Egitto, e l'atleta nazionale Clitomaco, contrappone al *Θηβαῖος καὶ Βοιώτιος*, l' *Αἰγύπτιον ἄνθρωπον*. Strabone XII, 558, XVII, 796 parlando della fuga di Tolemeo Aulete, che in altri scrittori comparisce come «seditione flagitatus Alexandreae», come cacciato dai «clubs» alessandrini (Trog., Prol. XL: Dio Chrys. or. XXXII), lo dice *ὑπὸ τῶν Αἰγυπτίων ἐκβεβλημένος*. In Dione Cassio narrante i fatti e i detti di Ottaviano (L, 24. 26. 27; LI, 6), *ἡ Αἰγυπτία*, oppure *γυνὴ Αἰγυπτία*, vuol dire la Regina di Alessandria, *οἱ Αἰγύπτιοι* vuol dire



l' Esercito alessandrino. In Plutarco, quando Marc' Antonio celebra in quella città il suo trionfo armeno, è *τὰ καλὰ καὶ σεμνὰ τῆς πατρίδος Αἰγυπτίοις διὰ Κλεοπάτραν χαριζόμενος* (Ant., 50). Nell' «Historia Augusta», si scriverà: «cogitabat Aurelianus ne, si perturbidam civitatem vidisset Saturninus, quo eum natura ducebat, eo societate quoque hominum duceretur. et mente quidem divina. nam ut primum Aegyptii magnam potestatem ad se venire viderunt, statim etc.» (Vopisc., Saturn. 7). *Αἰγύπτιος* è l' *Ἀρχέλαος τῶν ἐν ἐπιγράμμασιν ἐξηγουμένων τὰ παράδοξα τῷ Πτολεμαίῳ* (Antigon., hist. mirab. XIX, 23). *Αἰγύπτιοι* sono gli uditori accorsi ad una celebre scuola di Smirne (Philostr., Vit. Sophist. I, 21, II, 26). *Αἰγύπτιοι*, i *λόγοι* citati da Eliano (n. an. XVI, 39) a proposito di animali rari esposti in Alessandria. *Κουφότης Αἰγυπτίων* in Gregorio Nazianzeno (1611, t. 2. p. 12; Migne, t. 3. p. 1069) non è altro che *τὸ κοῦφον ἄστυ Ἀλεξάνδρεια*. «Aegyptia» è chiamata la «gens libris exarandis et compingendis solertior caeteris», in lettera dell' imp. Costante ad Athanasio (Op. om. 1698, t. I p. XXXIII). Ecc.

Quindi i molti esempi evidenti potendo gettar luce su quelli a cui l'evidenza manca, c'è tutto un materiale da vagliare in questo senso e da avocare per così dire ad Alessandria.

Citerò solo alcuni casi. Polibio XXVII, 12: *Πτολεμαῖος ὁ στρατηγὸς ὁ κατὰ Κύπρον οὐδαμῶς Αἰγυπτιακὸς γέγονεν, ἀλλὰ νουνεχὴς καὶ πρακτικός*: XL, 12: *τις οἷον ἀσωτία καὶ ῥᾳθυμία περὶ* (*τὸν βασιλέα Πτολεμαῖον*) *Αἰγυπτιακὴ συνέβαινεν*: ne' quali due luoghi, l' accennato uso ci aiuta ad affermare con sufficente sicurezza che quell' *Αἰγυπτιακός* e quell' *Αἰγυπτιακή* non hanno niente che fare coll' Egitto propriamente detto, e si riferiscono unicamente all' Amministrazione ed alla Corte alessandrina del tempo di Tolemeo VI. Ammiano XXVIII, 5, 14: «apud Burgundios removetur rex si sub eo fortuna titubaverit belli vel segetum copiam negaverit terra, ut solent Aegyptii casus eius modi suis adsignare rectoribus»: dove in grazia di quello stesso uso possiamo con maggiore franchezza addossare agli Alessandrini il «fortuita ad culpam trahere» di Tacito (ann. IV, 64). Petron. Satyr. 34: «Pictura quoque non alium exitum fecit, postquam Aegyptiorum audacia tam magnae artis compendiariam invenit»: dove dunque, risparmiando la pittura egiziana, si potrà più facilmente ravvisare coll' Helbig (Campan. Wandmalerei) un' audacia alessandrina.

Cordialmente Suo

Giacomo Lumbroso.



LII.

Roma, 31 Maggio 1907.

Pregiato amico,

Tra i cosidetti *οἱ περὶ τὴν αὐλήν* dell' Alessandria dei Lagidi, bisogna pur nominare l' *ὁ ἐπὶ τοῦ χόρτου*, e poichè il documento c' è, bisogna pur documentare l' esistenza di questo ufficio. Per fortuna il documento è così grazioso che se invece di essere a stampa in Ateneo (XIII, 583 a), uscisse adesso adesso dopo duemil' anni, anche solo superstite fra gli *Ἀπομνημονεύματα ἑταιρῶν* di *Μάχων*, dai polverosi scavi dell' Arsinoite o dell' Ossirinchite, indubbiamente per mesi e mesi farebbe la gioia dei filologi di tutta Europa e sarebbe tradotto in prosa od in rima in tutte le lingue:

> *Ἵππην λέγουσι τὴν ἑταίραν Θεόδοτον*
> *ἔχειν ἐραστὴν τὸν ἐπὶ τοῦ χόρτου τότε*
> *γενόμενον. αὕτη δ' ὀψὲ τῆς ὥρας ποτὲ*
> *εἰσῆλθεν ἐπὶ κώθωνα πρὸς τὸν βασιλέα*
> *Πτολεμαῖον· εἰώθει δὲ συμπίνειν αἰεὶ*
> *αὐτῷ. λέγει δ' οὖν ὑστεροῦσα παρὰ πολύ·*
> *'Πτολεμαῖε, διψῶ, φησί, παππία, σφόδρα·*
> *ἀλλ' ἐγχεάτω μοι τέτταρας κοτύλας ἔπειτα*
> *εἰς τὴν μεγάλην'. ἔπειτεν ὁ βασιλεὺς λέγει·*
> *'εἰς τὴν λεκάνην μὲν οὖν· δοκεῖς γάρ μοι πολύν,*
> *Ἵππη, πάνυ χόρτον, φησί, καταβεβρωκέναι'.*

Per non uscire dal tema *τῶν περὶ τὴν αὐλήν*. noto soltanto in aggiunta a questo *ἐπὶ τοῦ χόρτου*, od *ἐπὶ τοῦ βασιλικοῦ χόρτου* come lo chiama Eustazio (ad Iliad. *φ'*. p. 1307, l. 33), i termini *χορτοθήκη* (Wilcken, Ostraka, p. 443) e *χορτοπαραλήμπτης* (Wessely, Denkschr. Akad. Wien XXXVII, 2, pp. 102. 239) che son venuti fuori nei Papiri.

Affez^{mo}

Giocomo Lumbroso.

LIII.

Roma, 1 Giugno, '908.

Pregiato Amico,

Guadagnarsi il pane, procacciarsi un lucro, dicesi in greco *πορίζειν, πορισμός*; colla quale espressione si abbraccia ogni sorta di *ἔργα*, di *τέχναι*, di *ἐπιτηδεύματα*, conducenti al sostentamento od al lucro.



Ma oltre ai tanti esempî in questo senso, che si incontrano anche in Filone e dei quali ha fatto un diligente spoglio il Conybeare nel suo dottissimo Commento alla Vita Contemplativa (Oxford, 1895, p. 103—104), c' è un passo dello scrittore alessandrino, in cui *πορίζειν*, *πορισμός*, senza perdere il senso larghissimo e consueto che ho detto, par che sia venuto ad assumere, in Alessandria, anche un senso speciale, cioè a significare un modo speciale di *πορισμός*, a un di presso come la parola *ἐργασία* che vuol dire indeterminatamente opera o lavoro, trovasi in Aristea (§ 108, Wendland) ed in qualche Papiro, nel senso determinato di lavoro agricolo, *ἀρουρῶν ἐργασία*.

Il passo di Filone è quello in cui racconta certe sommosse antisemitiche alessandrine, ed espone, l'una immediatamente accanto all' altra, le due conseguenze che quelle sommosse ebbero pei Giudei d' ogni professione (in Flacc. 8): *τὰς μὲν ἐνθήκας ἀπολωλεκότων τῶν ποριστῶν* (essendo stati devastati i loro magazzini, le loro botteghe, *ἐργαστήρια*, nell' Agora), *μηδενὸς δὲ ἐωμένου, μὴ γεωργοῦ, μὴ ναυκλήρου, μὴ ἐμπόρου, μὴ τεχνίτου τὰ συνήθη πραγματεύεσθαι, ὡς διχόθεν κατεσκευάσθαι πενίαν, ἔκ τε τῆς ἁρπαγῆς καὶ ἐκ τοῦ μὴ δεδυνῆσθαι πορίζειν ἐκ τῶν συνήθων ἐπιτηδευμάτων*: dove il *μὲν—δὲ* e il *διχόθεν* distinguono i *ποristαί* propriamente detti da tutti gli altri professionisti, quantunque a tutti questi altri sia comune il *πορίζειν*.

Suo

Giacomo Lumbroso.

LIV.

Viareggio, 11 Giugno '908.

Pregiato Amico,

Leggendo il Diario romano (1485—1524) di Sebastiano Tedallini, testè pubblicato nella nuova raccolta dei «Rerum italicarum scriptores» (t. XXIII, p^te^ III), mi sono imbattuto in questa notizia (p. 305): «A dì 25 de agosto 1502, come sallì uno garzone de Antonino Freiapane, che si chiamava Sebastiano, in colonna Antonina, dallo canto de fora con le mano e colli piedi, senza altra cosa, et fu lo dì de Santo Bartolomeo: dicono molti vecchi che non ce sallì mai nisciuno». E la notizia mi ha ricordato quest' altra che è nel «Recueil des inscriptions grecques et latines de l'Egypte» del Letronne (II, p. 488): «Pour preuve de ce que peut une extrême agilité jointe à l' habitude que donne un long exercice, M. Hector Horeau, auteur du *Panorama d'Egypte et de Nubie*, m' a dit avoir vu un jeune Arabe monter jusqu' au sommet de l'obélisque resté à Louqsor, en mettant ses pieds et ses mains dans



le creux des hiéroglyphes de la bande du milieu, qui sont, comme on sait, profondément entaillés.»

Ora queste due notizie mi trarrebbero a ravvisare, non dico un documento, ma un indizio, di simili agilità ed arditezze, in una medaglia alessandrina dei tempi imperiali, descritta dallo Zoega, Numi Aeg., p. 268, n° 39: «Nilus decumbit dextra tenens cornucopiae, cuius summitati insidet puer, adsidente altero ad imum cornu, sinistra vero arundinem cum circumludentibus pueris quatuor: e regione erectus est obeliscus, quem velut ascensurus ulnis amplectitur septimus puer basi insistens, octavo ibidem ad imam obelisci basin adstante.»

Piccolezza, senza dubbio. Ma nè io la dò, nè Lei la piglia, per più di quel che vale, cioè di un' ipotesi di straordinarie bravure e popolari scenette alessandrine di questo genere.

Suo

Giacomo Lumbroso.

LV.

Viareggio, 14 Giugno, '908.

Pregiato Amico,

Il detto di Tolemeo V sui *φίλοι* mentre si accingeva ad una guerra contro Seleuco IV re di Siria, non è, come parrebbe dalle moderne storie dei Lagidi (Sharpe, I, 253; Mahaffy, 313; Bouché-Leclercq, I, 399) unicamente riferito da San Girolamo. Lo si trova già in

Diod. XXIX, 29 [Exc. Vat.]: *ὅτι τῶν φίλων τινὸς εἰπόντος Πτολεμαίῳ τῷ βασιλεῖ διὰ τί τῆς Κοίλης Συρίας οὔσης αὐτοῦ δικαίως ἀφροντιστεῖ, πολλὰ περὶ τούτων ἔφησεν αὐτῷ μέλειν. ὑποπεσόντος δὲ τοῦ προσομιλοῦντος πόθεν εὐπορήσει χρημάτων εἰς τὸν πόλεμον, ὁ βασιλεὺς δείξας τοὺς φίλους εἶπεν, Ὁρᾷς τοὺς ἐμοὺς θησαυροὺς περιπατοῦντας;*

[Hieron. in Dan. XI, 20, p. 711 A: «Porro Porphyrius non vult hunc esse Seleucum, sed Ptolemaeum Epiphanem, qui Seleuco sit molitus insidias, et adversum eum exercitum praepararit, et idcirco veneno sit interfectus a ducibus suis. quod cum unus ab illo quaereret, tantas res moliens ubi haberet pecuniam: respondit sibi amicos esse divitias. quod quum divulgatum esset in populis, timuerunt duces ne auferret eorum substantiam, et idcirco eum maleficis artibus occiderunt».]

Polibio (XXV, 7), come osserva M. Bouché-Leclercq, e Diodoro, come si vede, non accennano («autant du moins qu'on en peut juger



par leurs fragments»), alla morte violenta di cui parla Porfirio. Stando così le cose, non possiamo cavar altro da Diodoro se non una testimonianza intorno alla grande ricchezza, d'origine regia, dei *φίλοι* (Plut. Apophth. Reg.: *Πτολεμαῖος ὁ Λάγου τοῦ πλουτεῖν ἔλεγε τὸ πλουτίζειν εἶναι βασιλικώτερον*), ed alla possibilità che quella grande ricchezza venisse in aiuto al Principe nelle circostanze straordinarie ed urgenti (cf. Diod. XXXIII, 22), salvo i casi in cui le fazioni, le turbolenze, le ostilità, gli dessero occasione di far denari coi supplizi e colle confische (Dio Cass. LI, 5).

Suo

Giacomo Lumbroso.

LVI.

Viareggio, 22. Giugno, 1907.

Pregiato Amico,

In tutta l' invettiva di Filone contro Flacco, in tutto l' episodio antisemitico che ne forma il soggetto, mai non figura l'*Αἰγύπτιον καὶ ἐπιχώριον φῦλον*, mai non figurano, nemmeno, gli *Ἕλληνες* della *χώρα*: figurano soltanto gli *Ἀλεξανδρεῖς*. Sono espressamente ed esclusivamente gli *Ἀλεξανδρεῖς*, quelli di cui parla Filone, quelli che chiedono al Prefetto, in cambio del loro appoggio e favore, l' atteggiamento ostile verso i Giudei. Quando dunque, in un passo dell' invettiva, Filone rampogna Flacco per essersi lasciato imporre quel programma, pur non ignorando *ὅτι καὶ ἡ πόλις οἰκήτορας ἔχει διττούς, ἡμᾶς τε καὶ τούτους, καὶ πᾶσα Αἴγυπτος* (§ 6), per *τούτους* noi dobbiamo intendere gli *Ἀλεξανδρεῖς*, e quando, a giustificare in certo modo la libertà ch' ei si piglia di chiamare *οἰκήτορας διττοὺς* del regno (*πόλις καὶ πᾶσα Αἴγυπτος*) i Giudei e gli Alessandrini, Filone soggiunge tosto *ὅτι οὐκ ἀποδέουσι μυριάδων ἑκατὸν οἱ τὴν Ἀλεξάνδρειαν καὶ τὴν χώραν Ἰουδαῖοι κατοικοῦντες*, noi, se non erro, dobbiamo logicamente rintegrare il parallelo e leggere tra le righe un numero approssimativamente uguale, un numero non guari diverso, di *μυριάδες* componenti nel primo secolo dell' impero il *πλῆθος* degli *Ἀλεξανδρεῖς*, tra permanenti nella *πόλις* (eran già 300000 negli ultimi tempi dei Lagidi: Diod. XVII, 52) e soggiornanti nella *χώρα*, dove si offrivano ad essi tante imprese commerciali, industriali ed agricole (Wilcken, Ostraka, I, 415).

Dico «se non erro»; e Le stringo cordialmente la mano.

Suo

Giacomo Lumbroso.



LVII.

Viareggio, 25 Giugno 1908.

Pregiato Amico,

Non è l' unico aiuto che si abbia a fissare la cronologia di certi eventi del regno di Tolemeo IV, ma è pur da prendersi in considerazione, l' *ἐν πάνυ βραχεῖ χρόνῳ* di Polibio nel suo preambolo (V, 34) ai casi di quel re, dove dice che salito esso sul trono, *ὀλιγώρως τὰ κατὰ τὴν Αἴγυπτον καὶ τὰ ἔξω πράγματα χειρίζων διὰ τοὺς ἀπρεπεῖς ἔρωτας καὶ τὰς ἀλόγους καὶ συνεχεῖς μέθας, εἰκότως ἐν πάνυ βραχεῖ χρόνῳ καὶ τῆς ψυχῆς ἅμα καὶ τῆς ἀρχῆς ἐπιβούλους εὗρε καὶ πλείους* (stando alle frammentarie particolarità di cui abbiamo notizia: 1° Cleomene colla sua congiura, V, 34; 2° Teodoto col suo attentato, V, 81; 3° gl' Indigeni colla loro ribellione, V, 107).

Non m' arrischio a decidere se la frase *ἐν πάνυ βραχεῖ χρόνῳ . . . ἐπιβούλους εὗρε καὶ πλείους*, significhi soltanto che quelle cause condussero prestissimo a quegli effetti, oppure significhi altresì che quegli effetti si produssero a pochissima distanza l'un dall' altro, ma qualunque sia l'interpretazione migliore, sempre la frase in sè mi par che meriti di essere notata come la prima delle basi fornite da Polibio alla cronologia di cui si tratta.

Aff.mo Suo

Giacomo Lumbroso.



Alexandrinische Urkunden aus der Zeit des Augustus.

Ein glücklicher Zufall hat uns zum ersten Male eine beträchtliche Anzahl von Papyrusurkunden aus Alexandrien geschenkt. Damit tritt neben die literarische Überlieferung und das bis jetzt noch bescheidene Ergebnis der Ausgrabungen auf dem Stadtgebiete ein unmittelbares Zeugnis, dessen Wert durch die enge zeitliche Begrenzung vom 6. bis zum 26. Jahre des Augustus noch erhöht wird. Während die Papyrusfunde in Ägypten sonst nur selten Dokumente aus Alexandrien zutage gefördert haben und fördern konnten, sind die Mumienkartonnagen von Abusir el mäläq außerordentlich reich daran. Dem Leiter der dort von der Berliner Papyruskommission veranstalteten Grabungen O. Rubensohn gebührt daher der Dank aller, die sich der Papyrusforschung und der Geschichte Alexandriens widmen.

Nur ein kleiner Teil der Kartonnagen ist bis heute aufgelöst und untersucht worden; man kann deshalb noch weitere Entdeckungen erhoffen, darf aber nicht sicher darauf rechnen, da nicht alle zu Mumienhüllen verarbeiteten Blätter aus Alexandrien stammen. So ist es auch zweifelhaft, ob die bereits herausgelösten literarischen Texte, nämlich die von H. Diels unter dem Titel Laterculi Alexandrini veröffentlichten Verzeichnisse (Abh. Berl. Akad. 1904), die auf der Rückseite desselben Papyrus stehende Paraphrase eines Gedichtes über den Raub der Persephone (Berliner Klassikertexte V 1) und Teile einer schön geschriebenen Homerrolle (Berl. Klass. V I Homer Nr. 46) alexandrinischen Ursprungs sind.

Einige Urkunden dieses Fundes habe ich bereits im 3. Hefte des 4. Bandes der Berliner Griechischen Urkunden Nr. 1050—1059 herausgegeben. Da mir damals die Übersicht über die Mehrzahl fehlte, erkannte ich trotz der in die Augen springenden Besonderheiten ihre Herkunft noch nicht; sie gehören unzweifelhaft nach Alexandrien. Das gesamte mir jetzt vorliegende Material wird in nächster Zeit in den Berliner Griechischen Urkunden erscheinen. Die große Bedeutung dieser Urkunden rechtfertigt es aber, wenn ich im Folgenden eine Reihe wichtiger Ergebnisse vorlege, deren Bestätigung die Publikation geben soll. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß die Texte der Urkunden noch nicht überall völlig druckfertig sind; Verbesserungen in der Lesung



werden sich gewiß noch häufig ergeben. Jedoch glaube ich alles, was ich hier mitteile, als gesichert bezeichnen zu dürfen. Soweit die Urkunden schon publiziert sind oder sich jetzt im Druck befinden, werden sie im Folgenden mit den laufenden Nummern von BGU angeführt werden, die übrigen mit den Inventarnummern des „Vorläufigen Verzeichnisses der aus Ausgrabungen stammenden Papyri".[1])

Um nicht übertriebene Hoffnungen zu wecken, schicke ich voraus, daß die Ergebnisse für die Topographie Alexandriens sehr unbedeutend sind, und daß Dokumente des politischen Lebens bis jetzt gänzlich fehlen. Wir haben Privaturkunden und einige Eingaben, und was wir sehen, ist in erster Linie wertvoll für die charakteristische Urkundenform Alexandriens sowie für die Zusammensetzung der Bevölkerung. Da ich hier nicht alles erschöpfen kann, behandle ich allein folgende Punkte: I. Die Hauptmerkmale der neuen Urkunden: 1) ihre Herkunft aus Alexandrien; 2) ihre Zusammengehörigkeit und Entstehungsart; 3) die *συγχώρησις*; 4) die übrigen alexandrinischen Urkundenformen. II. Die Elemente der alexandrinischen Bevölkerung.

I. Die Hauptmerkmale der neuen Urkunden.

1. Herkunft aus Alexandrien.

Unter den Urkunden, die aus der Kartonnage von Abusir el mäläq stammen, unterscheidet man leicht zwei Gruppen. Die eine, an Zahl kleinere, umfaßt Dokumente sehr verschiedener Art, königliche Verordnungen, Eingaben, Rechnungen, Listen und in erheblichem Prozentsatze Priester- und Tempelakten nebst einigen demotischen Stücken. Der Zeit nach gehören zwar nicht wenige unter Augustus, aber doch auch eine beträchtliche Menge den letzten Ptolemäerzeiten an; ihre Schrift gibt sich als spätptolemäische Kursive zu erkennen. Vielfach sind es verhältnismäßig breite Blätter, manchmal finden sich mehrere sachlich in Verbindung stehende Aktenstücke aneinander geklebt. Wo eine Ortsbezeichnung vorkommt, weist sie auf den Gau von Herakleopolis, und mehrere dieser Akten beziehen sich im besonderen auf *Βουσῖρις ἐν τῶι ὑπὲρ Μέμφιν Ἡρακλεοπολίτηι*, offenbar auf denselben Ort, der heute als Abusir el mäläq die Kartonnage geliefert hat.

Ihnen gegenüber steht eine bedeutende Mehrzahl solcher Urkunden, die sich in jeder Beziehung von ihnen abheben. Zwar sind auch sie

1) Hätte ich sämtliche Texte schon im Voraus mit BGU-Nummern versehen, so würde jede Abweichung von dem aufgestellten Plane eine unheilbare Verwirrung stiften; daher ziehe ich das angegebene Verfahren vor, obgleich es unbequem ist.



nicht gleichartig; aber neben einigen Eingaben an kaiserliche Statthalter überwiegen weitaus Privaturkunden, und unter diesen wiederum stellt sich die große Mehrzahl als Urkunden in der Form der *συγχώρησις* dar. Der älteste Vertreter dieser Gruppe gehört ins 6., die spätesten ins 26. Jahr des Augustus; ungefähr die Hälfte aber entfällt auf das 17. Jahr. Dies ist lediglich ein Zufall; nicht zufällig aber ist es, daß sie alle der Regierungszeit des Augustus angehören. Im Format gleichen sie sich insofern, als fast durchweg hohe und schmale Blätter gewählt worden sind; meistens sind sie auf beiden Seiten beschrieben, und oft findet man auf einer Seite zwei und mehr Urkunden zusammengedrängt. Ganz bezeichnend ist ferner die Schrift; wohl erkennt man leicht eine Reihe verschiedener Hände, aber fast alle haben das gemein, daß sie erheblich sowohl von dem bekannten spätptolemäischen Schriftcharakter als auch von dem Duktus der augustischen Zeit abweichen; ja ohne den sicheren Anhalt der Datierungen würde man bei manchen Händen schwerlich die Zeit des Augustus erraten. Beziehungen auf einen Ort begegnen im Verhältnis zur Zahl und dem Umfange dieser Urkunden selten, weil es sich meistens um Geldgeschäfte und andere örtlich nicht bestimmte Gegenstände handelt. Wo aber Ortsbezeichnungen auftreten, deuten sie mit klaren Worten oder in klaren Hinweisen auf die Stadt Alexandreia und ihre Umgebung hin (zu den Ortsangaben vgl. Lumbroso, l'Egitto² 154 ff. und den betr. Artikel bei Pauly-Wissowa). Die Beweise dafür sind folgende:

I. Mehrere Miets- und Kaufverträge bezeichnen als Ort des vermieteten Hauses oder der Werkstatt die Stadtteile Beta und Delta. Wenn es an sich schon am nächsten liegt, hierbei an die bekannten numerierten Bezirke Alexandriens zu denken, so wird man in der Zeit des Augustus schwerlich in einer anderen Stadt eine solche Einteilung voraussetzen dürfen; wenigstens sind alle Beispiele für andere Orte, z. B. Hermupolis, aus erheblich späterer Zeit. Auf Alexandrien führt auch die Erwähnung der Eudaimongasse, der *τετράγωνος στοὰ* und der *πλατεῖα*.[1])

---

1) Beta: 47 R *ἐργαστηρίδιον ἐν τῶι Βῆτα ἐν τῆι ṭẹṭṛαγῴ[ν]ωι [στοᾶι] ἐν τῶι ẹ̆σω̣ κύκλωι.* 63 V *ἐργαστήριον κλιβάνιον ἐν τῶι Βῆτα ἐν τῆι Εὐδαίμονος λεγομένηι ῥύμηι.* Ferner ist auch 127 II das *οἰκητήριον* des Hermias im Beta zu suchen, weil es *ἐν τῆι τετραγώνωι στοᾷ* liegt. (Hiernach ist *στοᾶι* 47 R ergänzt.)

Delta: 48 V *οἰκία ἐν τῶι Δέλτα*; bei der Vermietung ist von der Fürsorge für die *δημόσιοι ὀχετοὶ* die Rede! 49 V *ἐργαστήριον ...... ἐν τῶι Δέλτα.* 73 R *συνοικία ἐν τῶι Δέλτα.*

Genaueres über die Lage der *τετράγωνος στοὰ* und des *ἔσω* (?) *κύκλος* lassen die Bezeichnungen nicht erkennen. Ob 47 R: *διὰ τοῦ τῆς στοᾶς λ[ογιστη]ρίου* (die Erg. ist durch eine andere Stelle derselben Urkunde gesichert) gleichfalls die

II. In den verhältnismäßig zahlreichen Urkunden über Miete einer Amme (*συγγραφὴ τροφῖτις*) wird in der Regel gesagt, daß die Pflege des Kindes stattfinden solle *ἔξω κατὰ πόλιν*, d. h. außerhalb des Hauses dessen, der das Kind in Pflege gibt, aber „in der Stadt". Unzweifelhaft konnte man so nur in einer *πόλις* sich ausdrücken, wenn auch *πόλις* nicht ohne weiteres Alexandrien bezeichnet, vgl. Wilcken Arch. IV 390. Hierzu kommt die Erwähnung eines „städtischen Archivs", *πολιτικὸν ἀρχεῖον*.[1])

III. Ein alexandrinischer Jude bezeichnet in einer Eingabe an den Statthalter seinen Aufenthaltsort mit *ἐνταῦθα* in einer Weise, die nur an das zuvor genannte Alexandrien denken läßt.[2])

IV. Handelt es sich um Verpachtung oder Verkauf von Ackerland, Gärten u. dgl., so lauten die Ortsangaben auf die Umgebung Alexandriens, nämlich die Landenge bei Kanobos[3]), die *Ἀλεξανδρέων χώρα*[4]), den Menelaïtischen[5]), Busiritischen[4]) und den Sebennytischen[6]) Gau.

τετράγωνος στοὰ gemeint ist, steht dahin. Die 70 V, 28 erwähnte *πλατεῖα* dürfte die alexandrinische sein. Städtische Verhältnisse liegen zugrunde, wenn BGU 1053 das *ἐργαστήριον* des Lykarion bestimmt wird *πρὸς τῷ Συρίῳ ἐν τῇ Δωρίωνος κτήσι*, denn *κτῆσις* ist das städtische Grundstück, ebenso wenn 47 R die *γείτονες* des *ἐργαστηρίδιον* mit Personennamen (*νότωι Εἰρηναῖος* usw.) angegeben werden. Der Personenname bezeichnet den Besitzer des Nachbarhauses, vgl. die alexandrinischen Ortsangaben in Tebt. II 316.

1) BGU 1109 C. Ignatius Maximus stellt seine Sklavin als Amme zur Verfügung und verspricht, daß das Kind gepflegt werden solle *ἔξω παρ' ἑατῶι Γαίωι κατὰ πόλιν*. BGU 1108 verspricht die Amme *τροφεύσειν καὶ θηλάσειν ἔξω παρ' ἑατῇ κατὰ πόλ(ιν)*, ebenso BGU 1106. *πολιτικὸν ἀρχεῖον* 85 V.

2) 110 R II *Γαίωι Τυρρανίωι παρὰ Ἑλένου το(ῦ) Τρύφωνος Ἰουδαίου τῶν ἀπὸ Ἀλεξανδρε(ίας)*; das gesperrt Gedruckte ist korrigiert für ausgestrichenes *Ἀλεξανδρέως*. *Ἡγεμὼν μέγιστε, ὢν ἐκ πατρὸς Ἀλεξανδρέ(ως) διατρείψας ἐνταῦθα τὸν πάντα χρόνον μεταλαβὼν καθ' ὃ δυνατὸν καὶ τῷ πατρὶ [τῆ]ς ἀρεσκούσης παιδείας κινδυνεύω οὐ μόνον τῆς ἰδίας πατρίδος στερηθῆναι* usw.

3) 74 R ein Gemüsegarten bei Kanobos, 109 R *ἐπὶ τῆς κα[τ]ὰ Κανωβ[ὸ]ν ταινίας ἐν τῷ προσαγορευομένῳ Φοινικῶνι*, 111 Teil eines *τέναγος*, worin ein *ἀμπελὼν ῥοδεὼν καὶ κυαμὼν* ... *ἐπὶ τῆς κατὰ Κανωβὸν ταινίας*.

4) 58 R I ein Grundstück *ἐν τῶι Βουσειρίτηι ἐν τοπαρχίαι Θευριη περὶ κώμην Θονοφωι* hat als westlichen Nachbarn *λιβὶ Ἀλεξανδρέων*, also grenzte die *Ἀλεξανδρέων χώρα* an den Busirites. 79 V *ἐν τῷ Ἀὐρινείτῃ τῆς Ἀλεξανδ(ρέων) χώρα(ς) περὶ κώμην Σύρων*; dieselbe Urkunde zeigt, daß die *Ἀλεξανδρέων χώρα* in numerierte *γύοι* zerfiel, deren jedes ein *ἐπίσημον* hatte.

5) 113 R *περὶ κώμην Σύρων* ...... *τῆς Ἀλεξάρχου Νήσου, τοῦ Μενελαείτου νομοῦ δὲ Βερενίκης*; wahrscheinlich ist dasselbe Syrerdorf wie in 79 V gemeint, so daß das Grundstück an der Grenze des Menelaïtes und der *Ἀλεξανδρέων χώρα* zu suchen wäre.

6) 139 V *ἐν τοῖς ἐδάφεσιν Ἄρεως θεοῦ μεγίστου περὶ κώμην Θῶλθιν τοῦ περιτειχίστου τῆς ἑπτακωμίας τοῦ Σεβεννύτου*; zum Kult des Ares in Sebennytos vgl. Pap. Leyd. U col. 2.



Ferner deutet die Beschreibung eines verpachteten ἕλος παπυρικὸν beim Dorf Ἀρσινοῖς ἡ καὶ Εὐρυλόχου (zu Eurylochos vgl. Polyb. V, 63, 12) auf das Sumpfland in der Nähe Alexandriens, und „das sogenannte Dioiketes-Terrain" kann sich nur nahe bei der Hauptstadt befunden haben.[1]) Endlich erscheinen in einer Eingabe Leute aus Nikopolis[2]), in einer andern handelt es sich um das Entweichen eines Gefangenen aus dem Gefängnis von Saïs.[3])

V. Hierzu kommt eine Beziehung auf die alexandrinischen Marktpreise in der ältesten Urkunde dieser Gruppe[4]) sowie das Auftreten von Soldaten der 22. Legion[5]), die damals in Alexandrien stand. Daß in Urkunden, die unzweifelhaft zu der hier behandelten Gruppe gehören, einige Male auch Orte im Fajûm und in Oberägypten angeführt werden, ist nicht auffallend, da die Bewohner Alexandriens auch dort Besitzungen gehabt haben können.[6])

1) 135 R das ἕλος παπυρικὸν liegt περὶ Ἀρσινοίδα τὴν καὶ Εὐρυλόχου ἐν τῶι λεγο[μένωι] Κόλπω[ι] .... ὃ προςκυρεῖ τῆι λε[γομ]ένηι Βαθεί[αι] καὶ τοῖς ἐπικαλουμένοις Διοικητοῦ.

2) 112 R II Eingabe an Turranius von Σπινθὴρ und seiner Frau παρόντων ἀπὸ Νικοπόλεω(ς).

3) 68 R II Eingabe an einen Präfekten(?) [Λ]εύκ(ιος) von Νεικάνωρ τοῦ Σωσιθέ(ου) τῶν ἀπὸ Ελβωνθεω(ς); darin τὸν τῆ(ς) Σάιεως δεσμοφύλακ(α) Χαιρήμονα.

4) 184 R Apollophanes verpflichtet sich zu liefern πυρὸν νέον καθαρὸν ἄδολον μέτρωι Ἑρμοῦς (sic) καὶ σκυτάλῃι [δι]καίαι oder τιμὴν ἑκάστης ἀρτάβης τὴν ἐπὶ τοῦ καιροῦ [γεν]ησομένην ἐν Ἀλεξανδρείᾳ[ι] πλείστην; vermutlich war also für ihn Alexandrien der nächste Marktplatz. Vgl. hierzu die sonstigen Anführungen der Normalmaße, die Pap. Lille 21 zusammengestellt sind; öfter wird ausdrücklich auf Alexandrien verwiesen, z. B. P. Hibeh I, 98 und Arch. I, 80.

5) BGU 1108 παρὰ Μάρκου Σεμπρωνίου Μά[ρκου υἱοῦ] φυλῆς Αἰμιλίας στρατιώτου τῶν ἐκ τῆ(ς) δευτέρ[ας καὶ εἰ]κοστῆς λ[ε]γεῶν[ο]ς; es ist ein τροφῖτις-Vertrag, wodurch Ἐρωτάριον sich verpflichtet τροφεύσειν καὶ θηλάσειν ἔξω παρ' ἑατῇ κατὰ πόλ(ιν) das ihr übergebene δουλικὸν παιδίον, ᾧ ὄνομα Πρεῖμος. Ferner BGU 1104, 33: Inhaltsnotiz für eine Urkunde: Τίτος Αὐφίδιος καὶ Ἐγ[ν]άτιος Φέστιος Κυρεί[να] στρα(τιῶται) λεγε(ῶνος) $\overline{KB}$ σπείρ(ας) $\overline{Γ}$; Jahr 21. Zur 22. Legion vgl. P. M. Meyer, Heerwesen p. 149, Anm. 526. Hermes 37, 84 ff.

6) 108 R u. 110 R I, zwei eng zusammengehörige συγχωρήσεις, behandeln den Verkauf eines Besitztums im Dorfe Ὑψηλὴ τοῦ Λυκοπολίτου τῆς Θηβαίδος; es ist zu beachten, daß unter der zweiten dieser Urkunden auf derselben Seite und von derselben Hand die Beschwerde des alexandrinischen Juden Helenos steht, vgl. S. 38, Anm. 2. In 122 III, der Zession einer πρᾶξις, wird eine in Ὑψηλὴ τοῦ Λυκοπολίτου geschlossene ἀσφάλεια zitiert. Die Personen tragen ägyptische Namen und sind vielleicht auch Oberägypter, die den vorliegenden Vertrag zufällig in Alexandrien eingehen. Ferner wird 127 III als Sicherheit für ein Darlehn ein Acker περὶ κώ(μην) Μαχὼρ τοῦ ὑπὲρ Μέμφιν Ἡρακλεοπ(ολίτου) bestellt, und dasselbe Dorf erscheint in einem flüchtigen Entwurfe BGU 1104; daß aber diese Verträge nicht dort, sondern in Alexandrien geschlossen worden sind, zeigt außer ihrer Form auch das auf demselben Blatte wie 127 III stehende 127 II, worin die τετράγωνος στοὰ

VI. Während die meisten dieser Urkunden dem *κριτήριον*, dessen Vorsteher *Πρώταρχος* ist, eingereicht werden, trägt eine Minderzahl die Adresse *τῶι ἐπὶ τοῦ ἐν τῆι αὐλῆι κριτηρίου*. An ein gewöhnliches Gehöft kann hier selbstverständlich nicht gedacht werden, vielmehr kann nur der königliche Hof und das hier sitzende Gericht gemeint sein.[1])

VII. In zwei Fällen werden Sklaven ausdrücklich als Ägypter in einer Weise bezeichnet, die darauf hindeutet, daß man sich außerhalb Ägyptens befindet, d. h. in Alexandrien, das ja „bei", aber nicht „in" Ägypten liegt.[2])

Mit dem, was die vorkommenden Ortsangaben schon ausreichend dartun, stimmen nun auch andere Merkmale dieser Urkunden überein. Auf die große Zahl griechischer Personennamen darf man vielleicht nicht allzu viel Gewicht legen, da es Griechen und alte griechische Familien auch in Ägypten genug gab, wenngleich sich mit ihrer Hilfe ein ähnliches Bild entwerfen ließe, wie es Wilcken Arch. IV 535 von Ptolemais gezeichnet hat. Immerhin finden sich unter den Namen einige, die sonst selten sind und nur zu einer seit Alters griechischen Stadt passen, z. B. *Αἴσωπος*, *Ἀκάμας*, *Πυλαιμένης*, *Σπινθήρ*, *Στρόβιλος*, *Χρύσερμος*; der letzte ist als alexandrinisch bereits bekannt.[3]) Daß jüdische Namen wie *Ἰσάκ*, *Μάρθα*, *Ἰώσηπος*, begegnen, fällt nicht auf; ebensowenig wundert man sich, sogar unter den Vollbürgern ägyptische Namen, wenn auch sehr selten, anzutreffen, z. B. *Θερμουθάριον Εἰρηναίου*, die ausdrücklich als *ἀστή* bezeichnet wird. Natürlich sind die sonst in Ägypten häufigen Namen wie Ptolemaios auch hier stark vertreten; die Menge der *Διονύσιοι* kann man vielleicht mit dem seit Philopator begünstigten Dionysoskult der Alexandriner in Verbindung bringen. Die bekannte Neigung der Alexandriner zu Doppelnamen tritt in unserem Material wenig zutage. Dagegen hat es eine erhebliche Bedeutung, daß alexandrinische Demotika, darunter einige neue wie *Τημένειος*, in beträchtlicher Zahl erscheinen und dementsprechend nicht wenige Frauen sich als Bürgerin, *ἀστή*, einführen. Neben ihnen

---

angeführt wird. Sodann versetzt uns 61 R, eine wahrscheinlich an den Statthalter gerichtete Eingabe, in die Dörfer *Κερκεσοῦκα* und *Φνεβιή*, also ins Fajûm; vielleicht darf man aus der Erwähnung *παρὰ τοῦ τοῦ οἴκου ὑπηρέ[του* entnehmen, daß die in Rede stehenden Äcker dem *οἶκος τῆς πόλεως τῶν Ἀλεξανδρέων* gehörten; doch ist der Zusammenhang unklar. Endlich zeigt ein kleines Fragment, daß die Pacht für einen Acker im Fajum in Alexandrien bezahlt wird.

1) Es sind 6 Urkunden; Näheres Seite 59 ff.

2) BGU 1059 *δούλην ἧι ὄνομα Μοῦσα ἐνγενῆ Αἰγύπτωι*, 130 V *Ἑστιαῖος Νικίου Ζήνειος* hat gekauft *δοῦλον γένος Αἰγύ(πτιον)*.

3) Ditt. Syll. Or. I 104 und die dort angeführten Stellen.



steht bisweilen ein *Ἀλεξανδρεύς*, ganz selten ein *Μακεδών*, dagegen recht oft Angehörige der als *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* bekannten Klasse, die es überall und natürlich auch in Alexandrien gab.[1])

Ein sehr auffallender Zug dieser Urkunden besteht in der überraschenden Fülle römischer Namen, die häufig in rein römischer Nomenklatur angeführt werden wie *παρὰ Λουκίου Πομπωνίου Λουκίου υἱοῦ Ῥούφου φυλῆς Πολλία*, und zwar auch solcher Namen, die man in Ägypten nicht eben häufig antrifft, z. B. Canuleius, Tigellius, Vettius. Daß zahlreiche Römer sich in Ägypten aufhielten, daß der Zuzug seit Augustus noch stärker wurde, glaubt man gern; daß aber in Abusir el mäläq und Umgegend eine starke römische Kolonie bestanden habe, möchte ich als ausgeschlossen bezeichnen. Versetzt man sich nach Alexandrien, so stimmt die Menge römischer Namen zu dem, was man erwarten darf.

Ebendahin weist auch die bemerkenswerte Anzahl der kaiserlichen Freigelassenen oder Sklaven, die vielleicht aus dem Haushalte der letzten Kleopatra übernommen worden sind. Sie setzen hinter ihren Namen ein *Καίσαρος* oder *τοῦ Καίσαρος*. In amtlichen Stellungen treten sie nicht auf, was aber bei dem privaten Charakter der Urkunden nicht auffällt. Neben ihnen erscheinen auch andere Freigelassene von Römern; bei *Ἀντωνία Φιλημάτιον Ἀντωνίου ἀπελευθέρα*, die im Delta ein Haus besitzt, denkt man sofort an den Triumvirn M. Antonius, der seiner ehemaligen Sklavin wohl außer der Freiheit diesen Besitz hinterlassen haben mag. Solche Züge sind in Alexandrien begreiflich und natürlich, nicht aber in dem mittelägyptischen Fundorte der Papyrus.

Endlich spricht für Alexandrien der Gesamtcharakter der Urkunden. Sie enthalten eine Reihe eigentümlicher Züge, die den übrigen griechischen Urkunden Ägyptens fremd sind und auf eine ungewöhnlich rein bewahrte Überlieferung echt griechischer Verhältnisse hinweisen, vornehmlich die Eheverträge mit ihrer ausführlichen Darlegung der beiderseitigen Pflichten, wie sie sonst nur in den ältesten Beispielen aus der Ptolemäerzeit und in der ältesten aller griechischen Papyrusurkunden, dem Ehevertrage von 311/10 v. Chr. (Eleph. Pap. I), zu finden ist. Ganz allein stehen sie mit der geforderten *συγγραφή* bei den *ἱεροθύται*. Die weit überwiegende Mehrzahl hat die Form der *συγχώρησις*, die von beiden Kontrahenten dem Gerichte eingereicht wird, und zwar nicht nur dem von Protarchos geleiteten Gerichte, sondern auch dem „Hofgerichte" und dem Archidikastes. Daß hierin eine besondere für Alexandrien charakteristische Urkundenform ausgesprochen liegt, wird an späterer Stelle dargestellt werden.

1) Über Demotika, Alexandriner usw. Kap. II.



Es ist demnach nicht zu bezweifeln, daß diese ganze Urkundengruppe aus Alexandrien stammt. Ihre Zusammengehörigkeit folgt nicht aus der Vereinigung der Blätter zu denselben Kartonnagestücken, denn bei der Fabrikation hat man sich daran nicht gekehrt; wohl aber aus der Gleichheit des Formats, der Wiederkehr derselben Handschriften und der charakteristischen Urkundenform. Sie ist angesichts der Originale ohne weiteres einleuchtend. Als die Blätter Makulatur geworden waren und keinen Wert mehr besaßen, hat sie ein Fabrikant von Papyruskartonnage aufgekauft und zu Mumienhüllen verarbeitet, wobei er begreiflicherweise sie unbedenklich mit Blättern anderer Herkunft durcheinander geworfen hat. Der Zufall hat es gefügt, daß sie in Abusir el mäläq verwendet worden sind; vermutlich saß der Fabrikant dort oder in dem nächsten größeren Platze Herakleopolis, denn so erklärt es sich am besten, daß ihm auch Blätter aus dieser Gegend zur Verfügung standen. Eine wichtige Bezugsquelle aber war für ihn und wahrscheinlich für manchen andern seiner Kollegen die Hauptstadt Alexandrien, die weit mehr Makulatur liefern konnte als irgend eine andere Stadt. Der Handel mit diesem Artikel muß im Großen betrieben worden sein; das entspricht auch dem Eindrucke, den die Papyruskartonnage der Mumien macht, denn sie sieht ganz und gar nach einer fabrikmäßigen Massenerzeugung aus.

2. Zusammengehörigkeit und Entstehungsart.

Ohne Zweifel sind damals wie heute alt gewordene Akten nach längerer Lagerfrist zur Makulatur erklärt und als solche verkauft worden. Allein in unserem Falle handelt es sich nicht um die Aktenblätter der Behörde, welcher diese Verträge eingereicht wurden, denn eine genauere Prüfung ihrer Beschaffenheit fördert eine Reihe von Eigenschaften zutage, die sich mit amtlichen Aktenstücken nicht vertragen.

Wendet man sich an eine Behörde, sei es mit einer Eingabe, sei es mit Einreichung einer Privaturkunde, so befleißigt man sich einer möglichst guten und leserlichen Schrift. Die unbestreitbaren Ausnahmen, denen wir unter den Papyrusdokumenten begegnen, stoßen diese Regel nicht um. Der Berufsschreiber, dessen man sich in Ägypten in sehr großem Umfange bediente, sorgte nicht allein für die richtige Fassung des Wortlauts, sondern auch für ein befriedigendes Aussehen; seine geübte Hand unterscheidet man leicht von den schwerfällig gemalten Buchstaben des Ungeübten. Auch er erlaubt sich Abkürzungen, aber doch nur solche, die allgemein geläufig und ohne weiteres verständlich sind. Unsere Urkunden zeigen nun fast durchweg geläufige,

zum großen Teil sogar sehr gewandte Handschriften und stellen sich hierdurch sowie durch die verhältnismäßig geringe Zahl verschiedener Hände auf den ersten Blick als Erzeugnisse von Berufsschreibern dar. Aber eine sehr beträchtliche Anzahl von ihnen wimmelt von Abkürzungen in solchem Maße, daß man nur durch Paralleltexte ihre Auflösung finden kann; die gleichartigen Schlußformeln werden oftmals überhaupt gar nicht ausgeschrieben, sondern nur angedeutet, und in einigen Urkunden ist kaum ein einziges Wort ausgeschrieben. Besonders einer der im 17. Jahre des Augustus tätigen Schreiber, dem eine sehr ausgeschriebene Hand eigen ist, tut sich in dieser Richtung zum Nachteile der Entzifferung hervor. In solcher Fassung konnten die Urkunden keinesfalls der Behörde eingereicht werden; möglich bliebe es, daß die Behörde selbst solche Abschriften für ihre Akten anfertigen ließ. Hierzu aber will es sich nicht fügen, daß viele Urkunden stark durchkorrigiert sind, oft, aber nicht immer von einer zweiten Hand. Die Verbesserungen werden über die ausgestrichenen Stellen gesetzt, manchmal auch diese Verbesserungen wieder abgeändert, und Zusätze, die zwischen den Zeilen nicht Platz finden, erscheinen unter der Urkunde. Ich zähle, ohne kleinere Korrekturen zu berücksichtigen, nicht weniger als 20 Texte, die erhebliche Korrekturen aufweisen. Sie erstrecken sich sowohl auf den Inhalt wie auf den Stil; gerade die letzteren nehmen einen breiten Raum ein und ändern bisweilen auch solche Wendungen, die sachlich durchaus richtig und deutlich sind. Bisweilen steht unter der Urkunde ein mit *δ* verbundenes *ι*, augenscheinlich aufzulösen in *δι(ορθωτέον)* oder *δι(ώρθωται)*; entweder notiert der Korrektor sich den Text als korrekturbedürftig, oder er gibt durch den Vermerk der vollzogenen Korrektur die Erlaubnis zur Reinschrift. Einer dieser Fälle ist insofern besonders merkwürdig, als die Urkunde sehr sorgfältig und schön geschrieben ist und wohl schon eine Reinschrift vorstellen sollte; dem Vorgesetzten hat sie trotzdem noch nicht genügt.

Sodann finden sich vier sichere Fälle — vielleicht ergeben sich noch mehr — von doppelter Niederschrift derselben Urkunde. In zwei Fällen unterscheidet sich die zweite von der ersten nur durch eine etwas größere Sorgfalt der Schrift und durch das Ausschreiben der Zahlwörter; im dritten sind beide sehr flüchtig und deshalb schwer gegeneinander abzuwägen; im vierten haben wir unzweifelhaft neben dem Konzepte auf einem kleinen Blättchen die volle Ausführung auf normalem Formate, wobei alle Abkürzungen des Konzepts ausgeschrieben erscheinen. Auch die Schlußformeln sind hier mit ungewöhnlicher Ausführlichkeit gegeben, und darunter stehen die eigenhändigen Unter-



schriften der Kontrahenten. Solche eigenhändige Unterschriften finden wir in 7 Fällen; in zweien sind sie wieder durchgestrichen, in einem ist der Text der Urkunde durchkorrigiert. Diese 7 Exemplare waren jedenfalls als Reinschriften zur Einreichung an die Behörde bestimmt, aber die drei eben erwähnten scheiden aus, weil sie nachträglich wieder als ungültig oder durch die Korrektur als unfertig bezeichnet worden sind, und in einem vierten Falle ist aus andern Gründen dasselbe anzunehmen. Allerdings gibt es mehrere andere Urkunden, die ihrem Aussehen nach kein Bedenken gegen die Annahme einer Reinschrift erregen, aber der Vergleich mit einigen wenigen wirklich kalligraphierten Texten mahnt auch hier zur Vorsicht. Und auch wenn man in einer größeren Anzahl endgültige Reinschriften erblicken dürfte, so würde daraus noch nicht folgen, daß sie einem amtlichen Archive entstammen.

Entscheidend für das Urteil über die Herkunft dieser Urkundengruppe sind jedoch einige andere Beobachtungen.

Fast alle Blätter sind auf Rekto und Verso beschrieben. Manchmal wird ein langer Text auf der Rückseite des Blattes fortgesetzt, meistens aber stehen auf beiden Seiten verschiedene Urkunden, und zwar häufig von verschiedenen Händen. Stehen die Texte von Rekto und Verso im Datum einander meistens sehr nahe — nicht selten sind sie von demselben Tage —, so treffen wir doch folgende merkwürdige Abweichungen: 47 R Jahr 12, 47 V Jahr 17. 68 R Jahr 12, 68 V Jahr 17. 74 R Jahr 8, 74 V Jahr 17. 80 R Jahr 14, 80 V Jahr 16. Nicht völlig sicher ist 64; Verso gehört ins Jahr 20, Rekto dagegen wegen der Handschrift wahrscheinlich ins Jahr 16.[1]) Diese Beispiele zeigen klar, daß die Blätter nicht in Rollen geklebt, sondern Jahre lang lose aufbewahrt worden sind, daß sie also nicht den Aktenrollen einer Behörde entstammen können. Ganz ausgeschlossen erscheint dies, wenn man erwägt, daß in den meisten dieser Fälle die Urkunde auf Rekto an eine andere Behörde als die auf Verso gerichtet ist. Was die zeitlich auseinanderliegenden Texte auf einem Blatte vereinigt hat, kann demnach nicht die Registratur eines amtlichen Archivs sein. Hierzu kommt, daß in zahlreichen Fällen auf einer und derselben Seite des

1) Die Hand dieses Schreibers kann ich nach dem 16. Jahre nicht mehr nachweisen. Mehrere Schreiber sind lange im Dienste gewesen und treten in verschiedenen Jahren auf; bei zweien läßt sich fast sicher erkennen, daß sie erst im 17. Jahre eingetreten sind, und der eine von ihnen dürfte ein Anfänger gewesen sein, denn er schreibt eine ungewöhnlich große, noch recht schülerhafte Hand. Durch Eleganz zeichnet sich ein im 26. Jahre tätiger Schreiber aus. Eine Übersicht über die Verteilung der Urkunden auf die verschiedenen Hände ist vor der Publikation des gesamten Materials nicht angebracht.



Blattes zwei und mehr Urkunden stehen; so z. B. auf 112 R zuerst ein Vertrag über die Lösung eines *τροφῖτις*-Vertrages in Form der dem Gerichte einzureichenden *συγχώρησις* (BGU 1110), darunter aber von derselben Hand eine Eingabe an den Statthalter Turranius, beide stark durchkorrigiert.

Endlich haben wir neben den voll ausgeschriebenen und den abgekürzten Urkunden mehrere Beispiele ganz gedrängter Notizen, die ohne Satzbildung nur Namen der Personen und Gegenstand des Vertrages enthalten, und ein glücklicher Zufall hat es gefügt, daß unter 11 solchen Fällen sich fünf befinden, wo uns die nach jenen Notizen ausgeführte Urkunde vorliegt: auf 49 R stehen zwei solche Notizen, deren eine in 49 V I, die andre in 57 R ausgeführt ist; 53 R ist die Skizze zu 53 V; 77 R enthält die Skizze zu 51 R, unter 127 I steht die Inhaltsnotiz zu 127 III, und 193 V enthält die Notiz für 190 R (BGU 1106).[1]) Bisweilen, z. B. BGU 1104, findet man unter einer ausgeführten Urkunde noch Notizen für andere von derselben Hand.

Faßt man alles zusammen, so ergibt sich, daß an amtliche Akten unter keinen Umständen gedacht werden darf. Auf der anderen Seite wird durch die häufige Wiederkehr derselben Hände, durch die Korrekturen und durch die Vereinigung ganz verschiedener Urkunden auf derselben Seite eines Blattes die Möglichkeit privater Aufzeichnungen der Vertragschließenden beseitigt, um garnicht davon zu reden, daß wir ja in mehreren Fällen deren eigenhändige Unterschriften sich von der Urkundenschrift klar abheben sehen. Es bleibt, wie mir scheint, nur übrig, an das Bureau eines Rechtsanwalts zu denken. Was auf dem Dorfe der einzelne Berufsschreiber besorgte, leistete in Alexandrien im Großen der rechtskundige Besitzer einer Schreibstube, der gleichzeitig mehrere Schreiber beschäftigte. Zu ihm begaben sich die Parteien, die einen Vertrag schließen wollten, wie der einzelne, der ein Gesuch zu stellen hatte, zu ihm auch der Privatmann, dem ein schwieriger Brief auf dem Herzen lag, wofür in 70 V ein merkwürdiges Beispiel erhalten ist. Ein Schreiber notierte kurz, was die Leute wollten; dann wurde ein Entwurf aufgesetzt, diesen korrigierte der Chef selbst

1) 127 I unten der Entwurf: ∟ *ιη Καίσαρος Μεχεὶρ* $\overline{λ}$ *Ἡρώδη(ς) το(ῦ) Ἡρακλείδου Δράκων Σάειτος ἀποχ(ὴ)* ⊢ *ρκ ἐπὶ μῆ(νας) β ἀπὸ Φαμε(νὼθ) καὶ ἀ⟨πέ⟩χ(ειν) ἀσφάλειαν αὐ(τοῦ) κατὰ τῶν ὑπαρ(χουσῶν) αὐ(τῷ) ἀρουρ(ῶν) περὶ κώμη(ν) Μαχὸρ ἐκ τοῦ .... Ἱεροξένο(υ) κλήρου*. Dagegen beginnt die Ausführung 127 III: *[Πρ]ωτάρχ(ωι) παρὰ Ἡρώδου τοῦ Ἡ[ρ]ακλείδου Ἀλεξα(νδρέως) καὶ π(αρὰ) Δράκοντος τοῦ Σάειτος Πέρσ(ου) τῆ(ς) ἐπιγο(νῆς). συνχωρεῖ ὁ Δρά(κων) ἔχε(ιν) παρὰ τοῦ Ἡρώ(δου) δ[ιὰ] χ(ειρὸς) ἐξ οἴκ(ου)* ⊢ *ἑκατὸν εἴκοσι* usw. Die angeführten Fälle zeigen außerdem, daß nicht immer Rekto als eigentliche Schreibseite angesehen wurde; dazu kommen mehrere Blätter, deren Rekto ganz leer ist, während Verso benutzt ist.

oder sein Bureauvorsteher, darauf folgte die Reinschrift, die Parteien unterschrieben, und dann erst war das Blatt zur Einreichung an die Behörde fertig.

So begreift man die wiederholte Benutzung desselben Blattes für ganz verschiedene Dinge, so auch, daß jedes Blatt für sich gebraucht und nicht in eine Rolle geklebt wurde. Nur in ganz wenigen Fällen finden sich bald 2, bald 3 Selides aneinander geklebt; sie sind eben so gekauft oder aus dem gekauften Papyrusbogen herausgeschnitten oder absichtlich zusammengeklebt worden, weil man für einen besonderen Zweck mehr Platz brauchte. Die Klebespuren, die man an vielen Blättern sieht, verdanken erst der Arbeit des Kartonnagefabrikanten ihre Entstehung.

Wenn mehrmals mitten im Texte der Urkunde eine zweite Hand einsetzt, wenn das Datum bald von derselben, bald von anderer Hand zugefügt und in vielen Fällen ohne ersichtlichen Grund weggelassen wird, wenn das am Schlusse der *συγχώρησις* übliche *ἀξιοῦμεν* ebenso regellos auftritt, so gewinnt das alles seine Erklärung durch die Annahme, daß wir hier lediglich die Akten eines privaten Rechts- und Schreibbureaus vor uns haben.

Man könnte noch einwenden, daß gegen diese Deutung das häufig am Kopfe der Blätter auftretende *κο*$^{\lambda}$ spreche. Ich habe es früher fälschlich mit *κολ(λάσθω)* aufgelöst; in Wirklichkeit ist *κόλ(λημα)* gemeint, wie in allen übrigen Beispielen. Aber niemals folgt darauf eine Ziffer. Augenscheinlich wurden Aktenblätter für amtlichen Gebrauch schon in der Fabrik mit dieser Aufschrift, wir würden sie „Vordruck" nennen, versehen, und unser Bureau hat aus praktischen Gründen das für seine Zwecke geeignete Material gern gekauft. Daß es in der Tat sich so verhält, beweist BGU 1053, wo auch über der 2. Kolumne, die den Text der ersten fortsetzt, jenes *κο*$^{\lambda}$ zu sehen ist, das hier *κολλάσθω* nicht bedeuten kann; da man für die lange Urkunde 2 Selides brauchte, hat man sie, wie sie waren, aneinander geklebt. Wo aber *κο*$^{\lambda}$ von derselben Hand wie die folgende Urkunde geschrieben ist, hat der Schreiber mechanisch die Seitenüberschrift gesetzt, die ihm geläufig war. Der Gedanke, die Blätter etwa später zu einer Rolle zusammenzukleben, muß diesem Bureaubetrieb deswegen fern gelegen haben, weil man erkennt, daß die beiden Seiten des Blattes ganz inkonsequent bald beschrieben, bald leer gelassen, bald gleichzeitig, bald mit einem Jahre langen Abstande benutzt werden. Demnach ist bei dieser ganzen Urkundengruppe weder auf das Vorhandensein noch auf das Fehlen der Überschrift *κο*$^{\lambda}$ das geringste Gewicht zu legen.

Daß die Blätter auch im Privatbureau längere Zeit aufbewahrt worden sind, haben wir oben gesehen. Das Bedürfnis neuer Abschriften

konnte auch nach Jahren noch auftreten, vor allem aber sparte man mit dem Papier und nutzte jede leere Ecke aus, wie ein Blick auf die Originale zeigt. Allein die lange Lagerfrist amtlicher Akten darf man schwerlich hier annehmen, und so wird auch die Fabrikation der Kartonnage nicht allzu weit von der Zeit des Augustus entfernt sein.

3. Die *συγχώρησις*.

Unter den neuen alexandrinischen Urkunden überwiegen diejenigen, die in der Form der *συγχώρησις* aufgesetzt sind, alle übrigen Vertragsformen um ein Beträchtliches, und gegenüber der recht geringen Zahl solcher Verträge, die bisher bekannt war, bedeuten sie ein reiches und zugleich das älteste Material.

Die *συγχώρησις* erscheint durchweg als Privatvertrag; jedes zwischen zwei Privatpersonen oder Privatparteien geschlossene Rechtsgeschäft kann in dieser Form aufgesetzt werden; der Inhalt ist für sie gleichgültig. Wir finden hier am zahlreichsten die Urkunden über Entleihung und über Rückzahlung eines Darlehns vertreten, weil dergleichen Geschäfte überhaupt einen besonders breiten Raum einnahmen; aber daneben sehen wir Kauf und Verkauf von Sachen und Rechten[1]), Miete und Pacht, Eheschließung und Ehescheidung, Verträge über Kinderpflege (*συγγραφὴ τροφῖτις*) und deren Lösung, Bürgschaft und Sicherstellung des Bürgen, Erledigung der Vormundschaft, Erbteilung, Schenkung, Lieferungsvertrag, Verpfändung, Lösung eines Lehrlingsvertrags, sowie einige verwickelte Rechtsgeschäfte, die mehrere Verträge einschließen.[2]) Gemäß der größeren Zahl der neuen Urkunden ist auch die Abwechslung im Inhalt größer als in den früher schon bekannten *συγχωρήσεις*, aber sie entspricht völlig dem, was man dem bisherigen Material schon entnehmen konnte. Eine Bestätigung bieten die übrigen Verträge unserer Gruppe, die nicht als *συγχωρήσεις* abgefaßt sind, denn soweit ich urteilen kann, unterscheiden sie sich inhaltlich nicht von den *συγχωρήσεις*[3]); aus dem Inhalt ist kein Grund zu entdecken, weshalb die eine oder die andere Form gewählt worden ist.

Dem Inhalte nach ein Privatvertrag stellt sich die *συγχώρησις* in der Form dar als Eingabe, als *ὑπόμνημα*. Regelmäßig ist sie an eine Behörde gerichtet, und zwar eine richterliche Behörde, sei es an den Oberrichter, den *ἀρχιδικαστής*, sei es an den Vorsteher eines Gerichts,

1) Z. B. 122 III Verkauf einer *πρᾶξις*; vgl. den ähnlichen Fall in Oxy. II 271.

2) Die Belege dafür wird die Publikation der Texte erbringen; einige Typen werden nicht durch erhaltene Urkunden, sondern durch Zitate darin vertreten.

3) Auch hier, und zwar in noch höherem Maße, besteht das Material teilweise nur in Zitaten.

τῷ ἐπὶ τοῦ κριτηρίου, wobei es nichts ausmacht, ob nur der Name desselben oder der Titel oder beides genannt wird. Sie wird eingereicht von beiden Parteien, die ein Geschäft miteinander zu erledigen haben, und schließt entsprechend dem Wesen der Eingabe mit einer Aufforderung an die Behörde, dem bekannten *ἀξιοῦμεν.*[1]) Ohne hier auf den Sinn dieser Aufforderung einzugehen, sei nur bemerkt, daß sie in unseren Urkunden fast immer als stark verkürzte Buchstabenverschlingung zu sehen ist, ein Zeichen, wie sehr sie eine selbstverständliche Formel war.

Der Anfang lautet also, um ein einfaches Beispiel zu wählen: *Πρωτάρχωι τῶι ἐπὶ τοῦ κριτηρίου παρὰ Διονυσίου τοῦ Διονυσίου καὶ παρὰ Εἰρήνης τῆς Πατρόκλου Περσείνης μετὰ κυρίου τοῦ ἀδελφοῦ τοῦ Πατρόκλου τοῦ Ἀμμωνίου* (79 R), ganz wie in den schon bekannten Fällen. Während aber in diesen hierauf sofort folgt *συγχωρεῖ* oder *συγχωροῦσιν*, was auch in unserm Material durch zahlreiche Beispiele vertreten wird, hat die Mehrzahl vor dem *συγχωρεῖν* ein *περὶ τῶν διεσταμένων*, einige Male das gleichbedeutende *περὶ ὧν διεστάμεθα*, und einmal *περὶ ἃ διεστάμεθα*. Ist es erforderlich, vor der Angabe des gegenwärtigen Vertrags die vorausliegenden Verträge zu zitieren, so geschieht es durch einen mit *ἐπεὶ* eingeleiteten Satz, dem nachher ein *τανῦν συγχωρεῖ* folgt. In einem einzigen Falle findet sich die Abweichung, daß nach der Nennung der Personen, des Bürgen und der zwei, für die er bürgt, fortgefahren wird *οἱ τρεῖς δεδανείσμεθα παρὰ* usw.; erst später kommt *συνχωροῦμεν ἐπὶ τοῖςδε*, eine Abweichung, die lediglich auf ungeschickter Stilisierung beruht (89 R). Sonst ist *συγχωρεῖν* immer das Prädikat des ersten Hauptsatzes.

Bindet die Formel *συγχωρεῖ* und *συγχωροῦσιν* nur die eine Partei, die oft aus zwei oder drei, einmal aus acht Personen besteht, so wird ein für beide Teile Pflichten enthaltender Vertrag mit *συγχωροῦμεν* eingeführt, in der Regel mit *συγχωροῦμεν ἐπὶ τοῖςδε ὥστε*, oder auch mit *συγχωροῦμεν πρὸς ἑαυτούς*, dafür auch *πρὸς ἀλλήλους*. Einige sich daraus ergebende Kombinationen verdienen keine Erwähnung, weil sie nichts Neues hinzubringen.

Für sich steht die dreimal angewandte Formel *παρὰ — καὶ παρὰ*

---

1) Wenn dies in unseren Urkunden unregelmäßig erscheint, so liegt die Erklärung in dem zuvor erörterten Charakter des Materials, das zum größten Teile den noch unfertigen Zustand der *συγχώρησις* zeigt. Wo es in den späteren *συγχωρήσεις* fehlt, ist anzunehmen, daß nicht die Originalausfertigung vorliegt. Immerhin zeigt unser Material, soweit es in vollständigen Urkunden besteht, ein Überwiegen des *ἀξιοῦμεν*; in mindesten 23 Urkunden ist es sicher erkennbar, während sein Fehlen nur in 5 Urkunden unzweifelhaft feststeht.



-- *περὶ τῆς ἑσταμένης τελειωθῆναι* oder *προςαχθῆναι* (je einmal; im dritten Falle ist nur *θῆναι* erhalten) *ἀσφαλείας συγχωρεῖ* oder *συγχωροῦσιν*; sie ist in anderem Zusammenhange zu besprechen.

Die obige Aufzählung der Einleitungsformeln hat mehr als statistischen Wert, denn sie eröffnet einen Ausblick auf die Entstehung und das ursprüngliche Wesen der *συγχώρησις*. Überall, wo die Einleitung ohne Kürzung steht, enthält sie den Hinweis auf ein *διεστάσθαι*, das dem *συγχωρεῖν* vorausgegangen ist. Am klarsten wird dies in der Wendung *περὶ ὧν διεστάμεθα συγχωροῦμεν*: „worüber wir auseinander getreten sind, gehen wir zusammen". Daß so zu verbinden ist, daß also *περὶ ὧν διεστάμεθα* und *περὶ τῶν διεσταμένων* zu *συγχωρεῖν* gehört und nicht zum Vorhergehenden, zeigt einmal die Überlegung, daß die Eingabe regelmäßig nur die Adresse im Dativ und den Namen des Bittstellers mit *παρὰ* bringt — der formale Charakter der *συγχώρησις* als *ὑπόμνημα* ist unverkennbar — und zweitens diejenige Gruppe der neuen *συγχωρήσεις*, die den bisherigen Sachverhalt mit *ἐπεὶ* darlegt und die neue Abmachung mit *ταvῦν* einleitet. Denn in ihr fehlt regelmäßig *περὶ τῶν διεσταμένων* und alles Ähnliche, weil es durch den Nebensatz mit *ἐπεὶ* ersetzt wird.

Der Gegensatz zu *διεστάσθαι* macht klar, daß *συγχωρεῖν* wenigstens ursprünglich als ein Zusammengehen, als Übereinkommen im wörtlichen Sinne gemeint ist. Die Bedeutung „zugestehen" hat sich freilich leicht eindrängen können[1]) und findet sich auch hier wenigstens angedeutet in den Fällen, wo *συγχωρεῖ* oder *συγχωροῦσιν* nur von einer Partei ausgesagt wird, obwohl man auch hier ergänzen kann „mit der andern Partei". Von Hause aus liegt vor dem *συγχωρεῖν* das *διεστάσθαι*, vor dem Übereinkommen der Streit, und da sämtliche *συγχωρήσεις* an ein Gericht eingereicht werden, stellt sich dieser Streit dar als ein vor Gericht verhandelter Prozeß. Wir besitzen einen Beweis dafür,

---

1) *συγχωρεῖν* zugestehen, bewilligen ist häufig, z. B. Pap. Goodspeed 6 (129 v. Chr.) *ὁμολογία ἣν ἑκὼν κ[α]ὶ συνχωρήσας ἔθετο Ὧρος*. Grenf. II 25 (103 v. Chr.) *ὁμολογία ἣν ἑκόντες συνχωρήσαντες ἔθεντο πρὸς ἑαυτούς, καθ' ἣν ὁμολογεῖ*. In beiden Fällen deutliche *ὁμολογία*, aber ihre Formel offenbar an die der *συγχώρησις* angelehnt. Noch deutlicher Tebt. I 105 (103 v. Chr.), wo die Unterschriften der *ὁμολογία* ganz denen der alex. *συγχωρήσεις* entsprechen.

Oft kommt *συγχωρεῖν* in Testamenten vor, z. B. BGU. I 86 und 183, III 719. Das Testament selbst heißt *συγχώρημα* BGU I 86. Pap. Goodsp. 13 Z 4.

Auch *συγχώρησις* als Zugeständnis erscheint P. P. III 32 f. in der Beschwerde eines Staatspächters über seinen Kollegen: *ἐξ ἐλάττ[ονο]ς συνχωρήσεις ποιεῖται καταβλάπτων τὴν ὠνήν*, d. h. er erteilt Lieferungszuschläge zu einem unerlaubt niedrigen Preise. Vgl. auch Lond. I p. 201 (6. Jahrh. n. Chr.) Z. 21 *εἰ δὲ καὶ δοίη τις κατὰ συνχώρησιν* = Bewilligung.



wie er kaum klarer sein kann. Im Prozesse des Hermias wird mitgeteilt, daß Hermias seine *ἔντευξις* gegen Lobais den Chrematisten eingereicht hat, daß es zur Verhandlung (*κατάστασις*) gekommen ist, und daß Lobais nichts Haltbares für sich anführen kann. Sobald sie dies selbst merkt, reicht sie zusammen mit Hermias eine *συγχώρησις* ein, worin sie erklärt, das fragliche Haus nicht zu beanspruchen. An späterer Stelle sagt hierüber der Rechtsanwalt des Hermias, Lobais habe zusammen mit seinem Klienten eine *συγχώρησις* eingereicht. Und genau ebenso hat es sich in dem Rechtsstreite des Hermias mit Apollonios abgespielt.[1]) Hier ist also die *συγχώρησις* der vor Gericht geschlossene Vergleich der Parteien miteinander; sein Inhalt besteht darin, daß die eine Partei ihren Anspruch zurückzieht, allein sie gibt darüber nicht eine einseitige Erklärung ab, sondern reicht nach vorheriger Besprechung mit dem Gegner mit diesem gemeinschaftlich den Vergleich ein, der in der Form unzweifelhaft eine Eingabe an das Gericht darstellt, in der Sache aber ein Rechtsgeschäft privater Natur ist. Und diese Eingabe heißt durchweg *συγχώρησις*, sie wird durchaus von andern Privatverträgen, den *συναλλάγματα* und *συγγραφαί*, unterschieden, und was besonders wichtig ist, auch unterschieden von dem nicht vor Gericht geschlossenen Vergleich, den wir in Nr. IV der Turiner Papyrus vor uns haben.[2]) Hier sind nämlich die Parteien privatim zur Einigung gelangt, dahin, daß der Kläger seine *ἔντευξις* zurückzieht; es ist, wie eben daraus hervorgeht, noch gar nicht zur Verhandlung gekommen. Daher hat auch dieser Vergleich nicht die Form der dem Gerichte eingereichten *συγχώρησις*, sondern die einer gewöhnlichen *ὁμολογία*.

1) Pap. Tor. I col. 2, 8 ff. *συνεισέδωκέ μοι συγχώρησιν, καθ' ἣν ἐδηλοῦτο μήτε πρότερον μήτε νῦν ἀντιποιεῖσθαι τῆς οἰκίας.* Col. 3, 27 sagt der Anwalt *συνανενηνοχέναι αὐτῶι* (Hermias) *συγχώρησιν, δι' ἧς ἔφη* (nämlich Lobais). Col. 4, 9 Prozeß gegen Apollonios: *καὶ τὸν Ἀπολλώνιον συνανενηνοχέναι αὐτῶι συγχώρησιν ἐξιστάμενον τῆς γῆς.* Col. 6, 29 *περὶ τῆς πρὸς τὴν Λοβάιν συγχωρήσεως.*

Pap. Tor. IX 18 in einem Prozeß vor dem *ἐπιστάτης* mit Beisitzern: *ἐμμένειν δ' · ἐν οἷς ἑκόν[τες] πρὸς ἑαυτοὺς συγκεχωρήκασι*; vorher ist anscheinend der Inhalt der *συγχώρησις* erzählt.

Daß hier überall *συγχώρησις* im technischen Sinne als ein dem Gerichte von beiden Parteien eingereichter Vergleich gemeint ist, unterliegt keinem Zweifel.

2) Pap. Tor. IV, 9 *ὁμολογεῖ .... συνλελύσθαι αὐτοῖς περὶ ἧς ἐνέβαλεν κατ' αὐτῶν ἐντεύξεως.* Ebenso in einem unpubl. Berl. Pap. (P. 11309) aus ptol. Zeit: *ὁμολογεῖ .... συλλελύσθαι .... ὑπὲρ ἧς ἐνέβαλεν κατ' αὐτῶν ἐντεύξεως.* Ferner wird in einem unpubl. Berl. Pap. der Kaiserzeit bei einem Vergleiche zwischen den Parteien ausdrücklich bemerkt, er sei *ἄνευ δικαστηρίου* durch *ὁμολογία* zustande gekommen und zwar hier während der Einleitung des Prozesses: *τῆς δὲ δίκης μελλούσης λέγεσθαι ἐπὶ τοῦ δοθέντος δικαστοῦ* [große Lücke] *τὴν πρὸς ἀλλήλας ἀμφισβήτησιν διελύσαντο ἄνευ δικαστηρίου*; daß die Form der *ὁμολογία* angewandt wurde, zeigt der weitere Verlauf des Textes.



Hieraus ergibt sich, daß die *συγχώρησις* von Hause aus der vor Gericht in Form einer Eingabe beider Parteien geschlossene Vergleich ist; seine Voraussetzung bildet ein Prozeßverfahren, das bis zur gerichtlichen Verhandlung geführt hat. Der Inhalt ist an sich gleichgültig und kann sehr verschiedener Art sein, wenn auch der Natur der Sache nach er meistens wie in den oben angeführten Fällen der Lobais und des Apollonios in der Zurücknahme eines Anspruches bestanden haben wird. Schon in ihren Ursprüngen neigt also die gemeinsame Eingabe der Parteien, die *συγχώρησις*, dazu, sachlich nur der einen Partei eine Verpflichtung aufzuerlegen.

Die alexandrinischen *συγχωρήσεις* entsprechen mit überraschender Genauigkeit dem, was wir im 2. Jahrh. v. Chr. kennen gelernt haben. Abgesehen von den schon erörterten Einleitungsformeln kehren auch sonst Ausdrücke wieder, wie sie dort vorkamen: von Apollonios hieß es *συνανενηνοχέναι αὐτῶι συνχώρησιν*, hier sagt man *ἀνενήνοχεν συγχώρησιν εἰς τὸν δεῖνα διὰ τοῦ κριτηρίου.* Der offenbare Unterschied liegt darin, daß in den alexandrinischen Urkunden es schon ganz geläufig ist, die *συγχώρησις* als einseitig bindenden Vertrag anzusehen. Aber die Vollziehung *διὰ τοῦ κριτηρίου* ist ebenso regelmäßig wie die Einreichung an das Gericht zu beobachten; der stehende Ausdruck dafür ist *τελειοῦν*, das vollzogen wird von der sich bindenden Partei durch das Gericht; z. B. 79 V *κατὰ τὰς διὰ τοῦ κριτη[ρ]ίου τετελειωμένας ὑπὸ τοῦ Ἀμμωνίου* und einem andern *συνχωρήσεις Δ.*[1]) Hierhin gehört auch die oben erwähnte Einleitungsformel *περὶ τῆς ἐσταμένης τελειωθῆναι* (oder *προςαχθῆναι*) *ἀσφαλείας*, die man wohl übersetzen darf: „über die zur Vollziehung anstehende Sicherheit“. Ferner ist in unsern Urkunden wie in jenen ptolemäischen Prozeßakten *συγχώρησις* ein technischer Ausdruck und wird klar von andern Vertragsarten, namentlich den *συγγραφαί*, unterschieden.[2]) Ja an einer Stelle erfahren wir, daß das *ὡρισμένον πρόστιμον*, das überall als Zusatzstrafe zum Ersatz des Schadens und der Auslagen (*βλάβη καὶ δαπανήματα*) auftritt, eine gesetzmäßige Eigentümlichkeit der *συγχώρησις*, diese also eine besonders festgelegte Vertragsform ist.[3])

1) Natürlich kommt daneben auch das allgemeine *γεγονυίας* vor.

2) Nur einmal, 85 V I, einem bisher nur unvollkommen gelesenen Texte, finde ich *ἀπὸ τῆσδε τῆς συγγραφῆς* von der vorliegenden Urkunde, die eine *συγχώρησις* ist, ausgesagt. Das Umgekehrte, daß eine *ὁμολογία* als *συγχώρησις* fälschlich bezeichnet wird, zeigt Tebt. II 393; der Fehler ist aber verständlich, weil der Inhalt die „Abtretung“ der Geschäfte eines *ὑδροφύλαξ* darstellt; *συγχώρησις* ist hier wohl zu beurteilen, wie in den S. 49 Anm. 1 angeführten Fällen.

3) BGU 1113, wo die Formeln besonders ausführlich sind: *τῶι περὶ τῶν συνχωρήσεων κ̣ε̣ι̣μένωι π[ρο]στίμω[ι].*



Mit dem ursprünglichen Wesen der *συγχώρησις* stimmt es gut überein, daß ein beträchtlicher Teil der alexandrinischen Urkunden die Erledigung rechtlicher Verpflichtungen zum Inhalte hat, in der Regel in der Form, daß die eine Partei erklärt, befriedigt zu sein und keine Ansprüche mehr zu haben. Hier könnte man annehmen, es habe in der Tat ein gerichtliches Verfahren stattgefunden, dessen Ergebnis nun in Gestalt eines vor Gericht vollzogenen Vergleiches vorliege. Auf diese Weise ließen sich z. B. die Bescheinigungen über Rückzahlung eines Darlehns deuten, denn die Möglichkeit, daß ein Prozeß vorhergegangen sei, muß man einräumen. Jedoch wäre es immerhin auffallend, daß darauf lediglich durch jenes *περὶ τῶν διεσταμένων* und die gleichwertigen Formeln Bezug genommen würde. Überdies aber gibt es eine ganze Reihe von *συγχωρήσεις*, bei denen der Sachlage nach ein vorausliegendes Prozeßverfahren ausgeschlossen zu sein scheint. Wie die einfache Entleihung eines Darlehns, der Vertrag über Kinderpflege, der Ehevertrag[1]) aus einem Prozesse hervorgehen können, ist schwer denkbar. Hätten wir nur wenige Beispiele solcher Art, so dürfte man besondere Umstände vermuten; da aber solche Verträge unter den *συγχωρήσεις* gang und gäbe sind, muß man anerkennen, daß die alexandrinische *συγχώρησις* den Prozeß nicht mehr zur Voraussetzung hat, ebenso wenig wie die aus der Kaiserzeit bekannten Beispiele, deren einige gleichfalls den Gedanken an einen Prozeß nicht aufkommen lassen.[2]) Es handelt sich ohne Zweifel nicht nur in diesen Fällen, sondern bei allen *συγχωρήσεις* von Augustus an lediglich um eine besondere Form des Privatvertrages, die zwar von der alten *συγχώρησις*, dem Vergleiche vor Gericht, abstammt und ihre Formen wahrt, sachlich aber mit dem Prozeßverfahren nichts mehr zu tun hat. Daß man diesen Ursprung zu vergessen beginnt, zeigt auch die Formel *περὶ τῆς ἑσταμένης τελειωθῆναι ἀσφαλείας*, die das normale *περὶ τῶν διεσταμένων* ersetzen kann.

Man fragt sich, wie diese Wandlung zustande gekommen ist. Aus ptolemäischer Zeit besitzen wir außer jenen Anführungen aus Prozeßakten keine einzige *συγχώρησις*[3]); in der Kaiserzeit finden wir

1) Dagegen können an sich die Lösung der *τροφῖτις* und die Ehescheidung aus einem Prozesse hervorgegangen sein. Wahrscheinlich ist ein vorausliegender Prozeß nur 118 V, worüber S. 63 Anm. 1.

2) z. B. Oxy IV 727 Bestellung eines Bevollmächtigten. BGU III 729 Vertrag über Aufbewahrung eines Depositum.

3) BGU III 1001 gehört, wie Gradenwitz (Berl. Phil. Wochenschr. 1906, Sp. 1346) richtig gesehen hat, in die Zeit des Augustus, jedoch nicht, weil es eine vor dem Archidikastes geschlossene *συγχώρησις* ist (hierüber vgl. S. 60 ff.), sondern weil die Schrift darauf hinweist. Daß Ἑρμιόνη ἡ καὶ Ταθῶτις bereits 56/5 v. Chr. den in



nur ganz wenige, die vor dem Archidikastes geschlossen werden. Dazwischen liegt die Masse des neuen Materials vom 6. bis zum 26. Jahre des Augustus.

Es liegt auf der Hand, daß ein vor Gericht geschlossener Vergleich von vornherein den Vorzug besaß, öffentliche, gerichtlich anerkannte und gerichtlich wirksame Urkunde zu sein. Die sonst erforderlichen Schritte wie die Aufsetzung vor dem Agoranomos, die Niederlegung im Archiv, erübrigen sich hier von selbst. Wenn es möglich war, einen Privatvertrag vor Gericht einzugehen, so empfahl sich dieser Weg ohne weiteres. Man darf, glaube ich, annehmen, daß diese Möglichkeit in der Tat schon in ptolemäischer Zeit eröffnet worden ist. Erschwerend aber mußte die Besonderheit der ptolemäischen Gerichte wirken. Denn so viel man heute urteilen kann, waren die griechischen Gerichtshöfe — und diese allein kommen in Betracht — in Ägypten nicht sehr zahlreich und vor allem ohne festen und dauernden Amtssitz. Nicht nur die Chrematisten, sondern auch die frühptolemäischen 9 *δικασταὶ* mit ihrem *πρόεδρος*, scheinen Wanderrichter gewesen zu sein, und bei den Beamtengerichten wie bei den gemischten Gerichten ist wahrscheinlich, daß sie nicht ständig waren.[1]) Gerichte mit festem Amtssitze dürfte es nur da gegeben haben, wo die griechische Bevölkerung in dichten Mengen saß, und vor allem in den rein griechischen Städten. Ptolemais scheint sogar im 3. Jahrh. v. Chr. seine *δικαστήρια* durch Wahl bestellt zu haben, ein Zug, der nicht ohne weiteres für die Folgezeit verwertet werden darf, da wir später hier das *ἀγγεῖον* der Chrematisten aufgestellt finden; demnach hätte es schwerlich selbstgewählte, ja nicht einmal ständige Gerichte gehabt.[2]) Dagegen sind ständige Gerichte, jedenfalls nicht städtische, sondern königliche, für Alexandrien sehr wahrscheinlich, da diese Stadt überhaupt eine ausgeprägte Sonderstellung hatte und, wie wir aus unsern Urkunden sehen, ihre *κριτήρια* besaß, die sicher nicht von Augustus eingeführt, sondern vielmehr von ihm später, frühestens im 27. Jahre[3]), aufgehoben worden sind. War es nun zulässig, einen Privatvertrag als *συγχώρησις* formuliert dem Gerichte einzureichen, also die Form

1002 übersetzten demotischen Vertrag eingegangen ist, spricht nicht dagegen, denn sie konnte sehr wohl etwa 30 Jahre später noch am Leben sein. Inhaltlich ist übrigens die Beziehung der beiden Urkunden völlig dunkel, denn 1001 behandelt sichtlich etwas anderes als 1002.

1) Über die ptol. Gerichte S. 66 f. vgl. auch Gradenwitz, Arch. III 22 ff.

2) Ditt. Inscr. Or. I 48. Pap. Tor. IV 9.

3) Die spätesten unsrer alex. *συγχωρήσεις* gehören dem 26. Jahre an; es ist wohl möglich, daß noch spätere sich beim weiteren Auflösen der Papyruskartonnage ergeben.

des Prozeßvergleiches auf Verträge außerhalb eines Prozesses anzuwenden, so beschränkte sich diese Möglichkeit von selbst auf die Orte, die ständige Gerichtshöfe besaßen.[1]) Vielleicht hat überhaupt nur in Alexandrien die *συγχώρησις* sich in der beschriebenen Weise gewandelt. So würde es sich am besten erklären, daß die *συγχώρησις* aus ptolemäischer Zeit abgesehen von den angeführten Zitaten nicht belegt ist, daß sie unter den alexandrinischen Urkunden in überraschender Fülle auftritt, und daß sie im weiteren Verlaufe nach Aufhebung der alten ptolemäischen *κριτήρια* auf den Archidikastes beschränkt wird, der seinen Sitz in Alexandrien hat und allein von der gesamten ptolemäischen Gerichtsverfassung übrig bleibt.

Es ist längst bemerkt worden, daß in den *συγχωρήσεις* der Kaiserzeit auffallend viel Römer, Alexandriner und sonstige Angehörige privilegierter Klassen auftreten. Dies beruht aber, wie ich glaube, nicht auf einem Vorrecht der Personen, sondern auf dem Orte des Vertrages. Übereinstimmend mit dem Ergebnisse unserer neuen alexandrinischen Urkunden ist in der Bevölkerung der Hauptstadt auch später der Prozentsatz der Römer beträchtlich geblieben; das Bild, das die *συγχωρήσεις* der Kaiserzeit von den Personalien der Kontrahenten erkennen lassen, kommt mit dem überein, was wir jetzt für Alexandrien lernen.

Geht man die *συγχωρήσεις* der Kaiserzeit durch, so findet man keine, die nicht Alexandrien als Vertragsort zuließe, und einige, die unmittelbar dafür sprechen. In einer Anzahl von Urkunden sagen weder die Personalien noch der Inhalt etwas darüber aus; so haben wir z. B. Oxy II 268 die Tochter eines Bürgers von Ptolemais und ihre Tochter, deren Vater aus Oxyrhynchos stammt; die andere Partei ist ebendaher. Der Gegenstand deutet den Vertragsort nicht an.[2]) Wenn

1) Man konnte um eines Privatvertrages willen weder eine Reise machen noch warten, bis der Gerichtshof in erreichbare Nähe kam, und das Gericht selbst war jedenfalls, eben weil es wanderte, so stark mit Prozessen belastet, daß es schwerlich Zeit hatte, sich mit prozeßlosen Verträgen zu befassen.

2) Den Inhalt dieser *συγχώρησις* bilden zwei Erklärungen, nämlich die der Ammonarion, daß sie die ihrem verstorbenen Manne zugebrachte Mitgift von dessen Neffen, der augenscheinlich Erbe war, zurückerhalten habe, und zweitens der Ophelus, der Tochter der Ammonarion, daß sie ihren Anteil an der Hinterlassenschaft ihres Vaters jenem Neffen abgetreten habe. Es scheint, daß diese Abtretung die Bedingung für die Erstattung der Mitgift war, vgl. Mitteis, Arch. I 350. Der vorausliegende Ehevertrag, geschlossen durch *συγχώρησις*, wird für aufgehoben erklärt.

Z. 5 ist die Lesung]ṭουκ schwerlich richtig, denn vorher ist ohne Zweifel *καὶ παρὰ* zu ergänzen, worauf der Name folgen muß. Es hat also vor *Ἀντιφάνους* ein Teil des Namens gestanden, etwa *Γα]ί̣ου Κ[λαυδίου] Ἀντιφάνους* oder Ähn-



aber auch der Gegenstand des Vertrages anderswo liegt, wie Tebt. II 319. BGU. I 241. 282. III 741[1]), so ergibt sich daraus nichts über den Vertragsort, wie jetzt die neuen Urkunden beweisen, deren manche auch Besitzungen außerhalb Alexandriens betreffen.[2]) Dagegen zeigt Oxy. II 727 deutlich, daß es in Alexandrien eingereicht ist, denn der Vertreter wird bestellt, um die Geschäfte der andern Partei in Oxyrhynchos zu führen, „da diese gegenwärtig die Fahrt nach Ägypten nicht machen kann"; so konnte man nur in dem außerhalb Ägyptens liegenden Alexandrien sagen, wie auch Wilcken Arch. IV 392 geschlossen hat.[3]) Ebenso ist BGU III 741 Alexandrien als Vertragsort erkennbar, da hier ein römischer Bürgersoldat mit einem Flottensoldaten eine *συγχώρησις* schließt.[4]) Es bedarf indessen solcher Beispiele nicht, da

liches. Schwierig ist der Schluß: *ἐν δὲ τοῖς προκειμένοις οὐκ ἔνεστι σωματ(ισμός). ἀξιοῦμεν ὡς καθήκει.* Die Erklärungen von Grenfell-Hunt in der Anm., Mitteis Arch. I 350 und Wilcken Arch. I 176 scheinen mir nicht annehmbar, denn *ἀξιοῦμεν*, die regelmäßige Aufforderung am Ende der *συγχώρησις*, kann mit dem *σωματισμὸς* nichts zu tun haben. Ginge die Forderung durch *ἀξιοῦμεν* darauf, so müßte der Ausdruck anders lauten; hier wird vielmehr nur konstatiert, daß der *σωματισμός*, was auch immer er sei, im Vorstehenden nicht enthalten sei.

1) Tebt. II 319 Teilungsvertrag des M. Aurelius Herodes aus Antinoë mit M. Aurel. Sarapammon über Äcker im Fajûm. BGU I 241 Teilungsvertrag des Apollonius *προτομαφόρου σπείρης δευτέρας Οὐλπίας Ἀφρῶν ρ(ἑκατονταρχίας) Ἱέρακος* und seines Bruders(?) Kastor, der aus dem Dorfe Karanis stammt, über ein Erbgut im Fajûm. BGU I 282 Kaufvertrag über Äcker im Fajûm. BGU III 741 Vertrag mit Darlehen, dessen Sicherheit in Grundstücken im Fajûm besteht, geschlossen von L. Valerius Ammonianus, *ἀκτάριος σπείρης ὁπλοφόρων πολιτῶν Ῥωμαίων ἑκατονταρχίας Ἀπολιναρίου* und Q. Gellius Valens *στρατιώτης κλάσσης Λούστης Ἀλεξανδρείνης λιβύρνου Λούππας.* Vgl. auch Flor. 56, wo eine *συγχώρησις* zitiert wird; der in Rede stehende Besitz liegt im Hermopolites.

2) 108 R und 110 R I handeln vom Verkauf eines Besitztums im Dorfe Hypsele des Lykopolites der Thebais; beide Parteien scheinen alexandrinische Bürger zu sein. 127 III, wo als Sicherheit für ein Darlehen ein Landbesitz beim Dorfe Machor im Gau von Herakleopolis gestellt wird, ist jedenfalls die eine Partei ein Alexandriner. Dagegen sind 122 III, Abtretung einer Forderung (*πρᾶξις*), deren Grundlage eine in Hypsele im Lykopolites vollzogene *ἀσφάλεια* bildet, wohl beide Parteien *Ἀμμώνιος* Sohn des *Ἀμενώθης* und *Ψενανοῦφις* Sohn des *Ἁρπαῆσις* Ägypter, die sich in Alexandrien aufhalten.

3) C. Marcius Apion und C. Marcius Apolinarius bestellen den Ophelas aus Oxyrhynchos zu ihrem Vertreter *οὐ δυνάμενοι κατὰ τὸ παρὸν τὸν ἰς Αἴγυπτον πλοῦν ποιήσασθαι.*

4) Siehe oben Anm. 1. Daß diese beiden Soldaten sich gleichzeitig außerhalb Alexandriens befinden sollten, ist unwahrscheinlich; überdies spricht für Alexandrien die Erwähnung einer *κολλυβιστικὴ τράπεζα*, denn es scheint, daß die „Wechselbank" eine Eigentümlichkeit der größeren Städte war; in den alexandrinischen Urkunden ist sie sehr häufig, und andere Urkunden führen auf dieselbe Vermutung.



allein schon die Einreichung an den Archidikastes für Alexandrien als Vertragsort entscheidend ins Gewicht fällt.

Wie wenig von einem Personalprivileg der Römer, Alexandriner und anderer die Rede sein kann, beweist neben dem Auftreten gewöhnlicher Griechen aus der *χώρα*[1]) vor allem der Umstand, daß die Alexandriner selbst, sobald sie sich in der *χώρα* aufhalten, ihre Verträge nicht etwa als *συγχωρήσεις* dem Archidikastes einreichen, sondern an Ort und Stelle, wie jeder gewöhnliche Provinziale, durch *ὁμολογία* abschließen, selbst dann, wenn beide den Vertrag eingehenden Teile Alexandriner sind.[2]) Stellt man dies mit der Tatsache, daß unser neues alexandrinisches Material die *συγχώρησις* als ganz geläufige Urkundenform in Alexandrien erweist, zusammen, so folgt, wie mir scheint, mit Sicherheit, daß die *συγχώρησις* vor Gericht, wie sie wahrscheinlich schon in ptolemäischer Zeit vornehmlich hier üblich war, so in der Kaiserzeit nach dem Wegfall der alten Gerichte lediglich vor dem Archidikastes und zwar in Alexandrien eingegangen werden konnte. Wir haben so wenig Beispiele nur deshalb, weil nur selten der Zufall alexandrinische Akten erhalten hat.[3])

Es bleibt noch übrig, auf Grund dieser Auffassung der *συγχώρησις* den Sinn des schließenden *ἀξιοῦμεν* zu bestimmen. Zunächst ist klar, daß es gemäß dem Wesen der *συγχώρησις* immer im Plural gesagt

---

1) Wenn man die Römer und die Bürger der hellenischen Städte wie Ptolemais und Antinoë beiseite läßt, finden sich in *συγχωρήσεις* folgende Griechen aus der *χώρα*: Oxy IV 727 Ophelas aus Oxyrhynchos (154 n. Chr.), BGU I 241 Kastor aus Karanis (177 n. Chr.). Nicht ganz sicher ist die Herkunft von Thermuthis und Didymarion BGU I 282. Dagegen ist sicher BGU III 1001 *Ἑρμιόνη ἡ καὶ Ταθῶτις* aus Hermupolis (etwa Zeit des Augustus).

2) Z. B. Oxy II 271 Verkauf der *πρᾶξις* von Seiten der Herakleia *ἀστή* mit einem *Ἀλθαιεὺς* als *κύριος* an Papontôs, vollzogen durch *ὁμολογία* in Oxyrhynchos. Zugrunde liegen 2 *συγχωρήσεις*, nämlich eine über ein Darlehn, die zweite über den Verkauf der in der ersten festgesetzten *πρᾶξις*. Ob die Parteien dieser beiden *συγχωρήσεις* Alexandriner waren, ist mindestens fraglich.

Oxy II 273 Beide Parteien Alexandriner schließen in Oxyrhynchos eine *ὁμολογία*; ebenso Oxy II, 261.

Oxy III 497 Ehevertrag zwischen Alexandrinern, daher im einzelnen viele Anklänge an die alexandrinischen Urkunden, aber der Form nach nicht *συγχώρησις*, weil in Oxyrhynchos geschlossen.

3) Die bekannten *συγχωρήσεις* der Kaiserzeit sind meistens anderwärts vorgelegte Aktenstücke, können aber an sich alexandrinische Originale sein. Ganz den Eindruck eines Originals macht BGU III 729; es scheint wirklich das dem Archidikastes eingereichte Blatt zu sein.

Im übrigen ist in den Papyruspublikationen die Zahl der in Alexandrien abgefaßten Urkunden, seien es Originale oder Aktenstücke, nicht so gering, wie man zunächst glauben möchte. Eine Sammlung derselben würde sich lohnen.

werden muß; alle scheinbaren Abweichungen dürften auf falscher Lesung oder falscher Abschrift des Originals beruhen. Bei der ursprünglichen *συγχώρησις*, dem vor Gericht geschlossenen Vergleiche, liegt es am nächsten, darin die Bitte zu erblicken, der Gerichtshof möge daraufhin den Prozeß niederschlagen, denn zu diesem Zwecke ging man den Vergleich ein. Erst in zweiter Linie konnte man ersuchen, die eingereichte Eingabe zu den Akten zu nehmen und ihr damit rechtliche Gültigkeit zu verleihen.

Sobald aber die *συγχώρησις* zur Privaturkunde außerhalb eines Prozesses wurde, mußte der erste Sinn des Gesuchs hinfallen, und nur der zweite, die Bitte um Registrierung und amtliche Gültigkeitserklärung, konnte bleiben. Ein drittes ist schwerlich denkbar, und so begreift man, daß *ἀξιοῦμεν* eine stehende Formel ohne Zusatz wurde; der Sinn war eindeutig und bedurfte keines weiteren Wortes.

War von Hause aus jedes Gericht befugt, einem solchen *ὑπόμνημα* die Gültigkeit einer Urkunde zu verleihen, so beschränkte sich in der Kaiserzeit dies Recht auf den Archidikastes. In Alexandrien fuhr man fort, ihm *συγχωρήσεις* einzureichen; in Ägypten hörten sie auf, wofern sie überhaupt außerhalb Alexandriens vorher üblich gewesen waren. Es lag aber nahe, dem Archidikastes, dessen frühere Stellung jetzt wesentlich geändert und eingeengt war, ein Gebiet zuzuweisen, das mit der ihm gebliebenen Annahme der alexandrinischen *συγχωρήσεις* in Verbindung gebracht werden konnte, nämlich die amtliche Registrierung und Anerkennung der formlosen *χειρόγραφα*, denen die rechtliche Gültigkeitserklärung von Seiten der Ortsbehörde fehlte. Das schlug sozusagen in sein Fach und fügte sich leicht in den Rahmen seiner alexandrinischen Amtstätigkeit.

Welchen Zweck die *δημοσίωσις* der *χειρόγραφα* hatte, ist eine andere Frage; hier genügt es festzustellen, daß seine alexandrinischen Funktionen den Archidikastes von vornherein als die für solche Amtshandlungen geeignete Behörde hinzustellen vermochten.

Die alexandrinischen Gerichtsbehörden.

Daß die *συγχώρησις* dem Gerichte eingereicht wird, besagt ihre Adresse, und zwar wendet man sich regelmäßig an den Vorsteher des Gerichts. Meistens wird nur sein Name genannt, in andern Fällen tritt hinzu *τῶι ἐπὶ τοῦ κριτηρίου*; aber auch der Titel allein ohne voranstehenden Namen kommt vor.[1]) Die große Mehrzahl der *συγχωρήσεις*

1) Nur ein Beispiel ist völlig sicher; in 3 andern ist die Überschrift so schlecht erhalten, daß man nicht genau sagen kann, ob vor dem Titel ein Name stand oder nicht. Der Titel selbst ist aus der Ptolemäerzeit belegt Tebt. I, 7 *μη-*



wird an Protarchos gerichtet, entweder mit jenem τῶι ἐπὶ τοῦ κριτηρίου oder nur mit Nennung des Namens; aber außerdem lehrt eine kleine Gruppe uns das Bestehen eines andern Gerichts, des κριτήριον ἐν τῆι αὐλῆι kennen, dessen Vorsteher Ἀχαιὸς war[1]), und zweimal ist der Archidikastes der Adressat.[2]) Zunächst sei ausdrücklich bemerkt, daß die drei vorkommenden Gerichtsbehörden keinerlei Unterschied in Inhalt und Form der συγχωρήσεις mit sich bringen; es ist nichts in ihnen enthalten, was die Einreichung an eine der drei Behörden besonders begründen könnte. Daß die beiden dem Archidikastes eingereichten Verträge sich auf Kinderpflege, Eingehen und Lösung der τροφῖτις, beziehen, ist reiner Zufall; wir haben genug ganz entsprechende Urkunden, die dem Protarchos vorgelegt werden, um das beurteilen zu können. Auch in den Worten κριτήριον und ἀρχιδικαστὴς darf man keinen Hinweis auf etwaige Unterschiede des κριτήριον vom δικαστήριον suchen, da die Ptolemäerpapyri beide Ausdrücke ohne Sonderung anwenden.[3])

Betrachten wir zuerst das Gericht, dessen Vorsteher Protarchos ist, so ergibt sich, daß Protarchos selbst in diesem Amte vor dem 16. Jahre des Augustus nicht nachweisbar ist; die 13 Urkunden, die sicher älter sind, haben entweder eine andere Adresse, oder sie ist nicht erhalten. Da nun das 16. Jahr wenige Urkunden an seine Adresse, das 17. aber eine Fülle bringt, so ist es sehr wahrscheinlich, daß Protarchos sein Amt im 16. Jahre angetreten hat. Seine Amtszeit können wir bis ins 26. Jahr verfolgen; neben dem 17. Jahre haben wir aus dem 20. und dem 26. Jahre die meisten Belege. Indessen hat das Gericht, dem er vom 16. Jahre an vorstand, schon früher bestanden, wie eine Reihe von Zitaten in den ihm eingereichten Urkunden dartut; wenn die angeführten älteren συγχωρήσεις bezeichnet werden als vollzogen διὰ τοῦ αὐτοῦ κριτηρίου, so kann nur dasselbe Gericht im Unterschiede von

δένα τῶν ἐπὶ τῶν κριτηρίων καὶ τῶν ἄλλων τῶν πρὸς χρείαις δέχεσθαι ἐγκλήματα κατὰ τῶν ὑποτεταγμένων τῆι διοικήσει, 114 v. Chr.

1) Es sind 47 R. 83 R I. 192 R. 193 R. 194 R. BGU 1098.

2) Nämlich BGU 1108 und 1111.

3) Die ältesten Stellen sagen δικαστήριον Hibeh I 30. P. P. III 21. Aber Hibeh I 29 (265 v. Chr.) finden wir das κριτήριον genannt. Auch die Chrematisten heißen κριτήριον im Hermias-Prozeß und Pap. Tor. XIII 14. Ferner wird bei der Erwähnung des ptolemäischen Verwaltungsgrundsatzes, daß gegen die ὑποτελεῖς, Staatspächter u. dgl., die Gerichte nicht wirksam seien, einmal (im 3. Jahrh. v. Chr.) der Ausdruck δικαστήριον gebraucht P. P. II 18, 1, ein andermal aber κριτήριον (im 2. Jahrh. v. Chr.) Tebt. I, 7. Endlich offenbart sich dasselbe im Titel des Archidikastes, der die ἐπιμέλεια τῶν χρηματιστῶν καὶ τῶν ἄλλων κριτηρίων hat. Selbst die Vermutung, δικαστήριον sei der ältere Ausdruck, scheint sehr gewagt.

andern gemeint sein.[1]) Es ist seit dem 4. Jahre des Augustus auf diese Weise nachweisbar, und war jedenfalls schon vorhanden, als Augustus Ägypten eroberte, also ein aus der Ptolemäerzeit stammendes Gericht. Daß es nicht das einzige war, scheint allein schon aus den Zitaten *διὰ τοῦ αὐτοῦ κριτηρίου* hervorzugehen; außerdem aber sehen wir gleichzeitig mit ihm, nämlich in den Jahren 12 bis 15 das *κριτήριον ἐν τῆι αὐλῆι* bestehen, das mit jenen Zitaten nicht gemeint sein kann. Allerdings darf man einwenden, daß erstens neben den Zitaten *διὰ τοῦ αὐτοῦ κριτηρίου* auch zitiert wird *διὰ τοῦ κριτηρίου*, wiewohl ganz selten, und zweitens, daß der Titel *τῶι ἐπὶ τοῦ κριτηρίου* eigentlich nur ein einziges Gericht als bestehend andeute, um so mehr als hier eine lokale Bestimmung fehlt, die bei seinem Gegenstück, dem *κριτήριον ἐν τῆι αὐλῆι*, so klar ausgesprochen ist. Allein die oben angeführten Gründe scheinen mir stärker zu sein; die seltenen Zitate ohne *αὐτοῦ* erklären sich leicht aus Nachlässigkeit, und der Titel mag einfach darauf beruhen, daß jeder Vorsteher eines Gerichts ihn führte; wo das Gericht sich befand, wußten alle, die es anging. Das „Hofgericht" dagegen wurde durch seinen Namen wohl weniger um der Lokalbestimmung als um des Ranges willen von andern Gerichten unterschieden. An sich wäre, wenn es mehrere Gerichte in Alexandrien gab, das Natürliche, etwa für jeden der 5 Stadtteile eines vorauszusetzen; dies ist aber unzulässig, weil in den dem Protarchos eingereichten Urkunden sowohl Beta wie Delta begegnet.[2]) Solange wir nicht mehr erfahren, können wir zwar über die Zahl der Gerichte in Alexandrien nichts Sicheres aussagen, aber immerhin vermuten, daß es außer dem Hofgerichte nur eines gab, eben das später von Protarchos geleitete *κριτήριον*.

Das *κριτήριον ἐν τῆι αὐλῆι* ist durch 6 Urkunden vertreten, zweimal durch den Namen des Achaios mit Titel, zweimal durch den Titel mit vorhergehender Namensendung und zweimal nur durch den Namen Achaios vgl. S. 58 Anm. 1; dreimal wird das 12. Jahr des Augustus belegt, einmal das 13., einmal das 15., und eine Urkunde ist überhaupt nicht datiert.[3]) Da, wie wir gesehen haben, für Protarchos sich min-

---

1) In rückschreitender Folge werden zitiert *συγχωρήσεις διὰ τοῦ αὐτοῦ κριτηρίου* aus dem 13. Jahre 53 V. BGU 1102; aus dem 11. Jahre 59 R. 74 V I; aus dem 8. Jahre 77 V; aus dem 7. Jahre 73 V. 92 V; aus dem 4. Jahre 73 V. Nicht ganz sicher ist es, welchem Gerichte 74 R, aus dem 8. Jahre, mit der Adresse *τῶι ἐπὶ τοῦ κριτηρίου* ohne Namen zuzuweisen ist, ich vermute, es war auch in diesem Falle das *κριτήριον,* dem später Protarchos vorstand.

2) Beta: 63 V. Delta: 48 V 49 V. 73 R; im letzteren Falle ist nur]*χωι* erhalten, aber die Ergänzung [*Πρωτάρ*]*χωι* kaum zweifelhaft.

3) BGU 1098, ein Ehevertrag, der Schrift nach vielleicht mit BGU 1099 und 1106 zusammenzustellen, wobei aber mindestens vom 7. bis zum 17. Jahre Spiel-

destens 10 Amtsjahre ergeben, so darf man unbedenklich auch bei Achaios eine mehrjährige Amtsführung annehmen und sämtliche Urkunden des Hofgerichts ihm zuschreiben. Auch dies Gericht bestand schon früher, ja sogar sicher in ptolemäischer Zeit; seine Benennung als Hofgericht läßt darüber keinen Zweifel, und obendrein wird es für eine „in den früheren Zeiten" geschlossene *συγχώρησις* zitiert; der Ausdruck weist klar auf die vor Augustus liegende Periode.[1])

Mit den dem Archidikastes eingereichten *συγχωρήσεις* eröffnet sich eine Reihe von Schwierigkeiten. Die ältere gehört ins 15., die jüngere ins 26. Jahr, dazwischen liegt eine Erwähnung aus dem 20. Jahre. Jedenfalls hat hiernach der Archidikastes gleichzeitig mit Protarchos sein Amt geführt und genau wie er *συγχωρήσεις* entgegengenommen. Sein Name ist in allen drei Fällen Artemidoros; dieser ist also mindestens 12 Jahre im Amte gewesen, und die Annahme, der Archidikastes sei ein Jahresbeamter gewesen, fällt hin.[2]) Das früheste Datum ist beachtenswert: BGU 1111 ist datiert vom 6. *Τῦβι* des 15. Jahres, und das späteste Datum für das Hofgericht ist der Neumond Mechir desselben Jahres. Nun rät freilich die sehr geringe Zahl der erhaltenen Archidikastesurkunden zur Vorsicht; allein auf den ersten Blick möchte man doch vermuten, das Verschwinden des Hofgerichts und das Auftreten des Archidikastes seien nicht zufällig und jene beiden Urkunden bezeichneten die Periode des Übergangs. Die Frage, ob etwa im Laufe des 15. Jahres Augustus das Hofgericht beseitigt[3]) und seine Funktionen in bezug auf Annahme der *συγχωρήσεις* dem schon längst vorhandenen Archidikastes übertragen habe, wird verwickelt durch die Zitate, die uns das *καταλογεῖον* vorführen. Denn da es später fest mit dem Archidikastes verbunden erscheint, muß man fragen, ob das auch schon in der Zeit des Augustus der Fall war.

---

raum bleibt. Denn BGU 1106 gehört wahrscheinlich ins 17. Jahr; BGU 1099 ist undatiert, sein Verso vom 7. Jahre. Da ein Schreiber sehr wohl viele Jahre tätig gewesen sein kann, und da, wie wir gesehen haben, zwischen den Urkunden von R und V viele Jahre liegen können, so bleibt BGU 1098 ganz unbestimmt; immerhin dürfte es schwerlich das späteste sonstige Datum des Hofgerichts, das 15. Jahr, umstoßen. Die beiden Beispiele mit vollem Namen und Titel, *Ἀχαιῶι τῶι ἐπὶ τοῦ ἐν τῆι αὐλῆι κριτηρίου*, gehören ins 12. Jahr.

1) 192 R *κατὰ συνχώρησιν διὰ τοῦ [αὐτοῦ κριτ]ηρίου ἐν τοῖς ἔνπροσθεν [χρόνο]ις*; man wußte also kein genaues Datum anzugeben. Daß die Erg. richtig und auch beim Hofgerichte üblich ist, zeigen zwei andere Zitate 193 R und 194 R.

2) Vgl. den 10 Jahre amtierenden *ἀρχιδικαστὴς* Oxy. III 471 nach Wilckens Herstellung Arch. III 117.

3) An sich könnte man sich wohl denken, daß gerade der Name des Hofgerichts mit seiner Erinnerung an die Ptolemäerzeit der neuen Regierung anstößig war.

Wir besitzen keine dem *καταλογεῖον* eingereichte Urkunde, wohl aber Zitate, welche das Vorhandensein des *καταλογεῖον* für die Jahre 12, 16, 20 und 25 dartun und ganz und gar den sonstigen Zitaten älterer Verträge entsprechen. In drei Fällen heißt der durch das *καταλογεῖον* geschlossene Vertrag ausdrücklich *συγχώρησις*, in einem mit allgemeinerem Namen *ἀσφάλεια*.[1]) Da in unsern Urkunden der Begriff der *συγχώρησις* ausgeprägt und von anderen Vertragsformen klar geschieden ist, so folgt aus der Vollziehung von *συγχωρήσεις* durch das *καταλογεῖον*, daß dieses den obengenannten *κριτήρια* parallel stand; es war entweder selbst ein *κριτήριον* oder hatte wenigstens nahe Beziehung zu einer gerichtlichen Behörde. Daneben halte man nun, daß uns zwei dem Archidikastes eingereichte *συγχωρήσεις* vorliegen, daß aber niemals eine solche zitiert wird als vollzogen durch den Archidikastes, und daß Erwähnungen des *καταλογεῖον* in den Archidikastesurkunden nicht vorkommen. Das letzte freilich will nicht viel besagen, da nur zwei Urkunden unser Material bilden, in denen obendrein andere Urkunden nicht zitiert werden.[2])

Überdies stehen die Zitate des *καταλογεῖον* sowohl in Urkunden an Protarchos wie in solchen, die dem Hofgerichte eingereicht werden; mit diesen beiden Gerichten hatte also das *καταλογεῖον* nichts zu tun.[3]) Um so näher liegt es, einen Zusammenhang mit dem Archidikastes anzunehmen; beweisen kann man ihn aus unserm Material nicht, aber angesichts der später vorhandenen Verbindung scheint diese Annahme, der zum mindesten nichts entgegensteht, sich von selbst zu empfehlen. Ist sie aber richtig, so fällt die oben besprochene scheinbare Ablösung des Hofgerichtes durch den Archidikastes hin, denn das *καταλογεῖον*

1) Jahr 12: 193 R; Jahr 16: 80 V II; Jahr 20: 128 R; Jahr 25 (vielleicht schon 24): 112 R II. In den beiden ersten Fällen werden Darlehnsverträge als durch das *καταλογεῖον* vollzogen angeführt; im dritten mehrere, deren Inhalt unbestimmt bleibt, da der Papyrus zerstört ist. Das vierte Beispiel findet sich in einer Eingabe an Turranius und lautet *κατὰ τὴν γεγοννῖαν διὰ τοῦ καταλογείου περὶ τῆς ἀπολύσεως τῆς τε παραμονῆς καὶ τῆς τροφειδος* (l. *τροφίτιδος*) *τοῦ ἐξονομαζομ(ένου) παιδίου*; die „Lösung" scheint sich, soweit die unsichere und sehr schwierige Lesung des arg durchkorrigierten Textes einen Schluß gestattet, auf eine frühere *παραμονὴ ἄγραφος* und eine *τροφῖτις* zu beziehen.

2) Die eine, BGU 1111, ist eine Quittung über Empfang der *τροφεῖα* samt Erklärung über Befriedigung aller Ansprüche und über die erfolgte Rückgabe des Kindes. Ein zugrunde liegender *τροφῖτις*-Vertrag wird nicht angeführt, offenbar weil keiner vorhanden war, sondern nur eine mündliche Vereinbarung. Die andre, BGU 1108, ist selbst eine *τροφῖτις*; am Schlusse wird ohne Zusatz eine *συγχώρησις* zitiert, und zwar scheint eben die vorliegende gemeint zu sein.

3) Es sei daran erinnert, daß Zitate von Urkunden, die durch die in der Adresse genannte Behörde vollzogen worden sind, lauten *διὰ τοῦ αὐτοῦ κριτηρίου*.



hat schon im 12. Jahre bestanden und wird in einer *συγχώρησις* vor dem Hofgericht zitiert. Es ist also nur ein Zufall, daß unsere Belege für das Hofgericht gleich nach dem ersten Auftreten des Archidikastes abbrechen.

An sich ist eine Beziehung des *καταλογεῖον* zum Archidikastes auffallend genug. Denn ob es auch durch unsere Urkunden als *συγχώρησις*-Behörde und damit als richterliche Behörde erwiesen wird, so kann es das doch von Hause aus schwerlich gewesen sein. Seine spätere Befassung mit Ephebenlisten[1]) und, wie es scheint, auch mit der Verwaltung des städtischen Besitzes[2]) entspricht viel mehr dem, was der Name besagt, und was z. B. Athen darunter verstand.[3]) Wahrscheinlich war seine ursprüngliche Aufgabe die Führung der Bürgerlisten[4]); allein für uns kommt diese Seite nicht weiter in Betracht.[5]) Ich kann nicht versuchen zu erklären, wie es dem Archidikastes angegliedert werden konnte. Mit der Tatsache, die in der Kaiserzeit feststeht, müssen wir aber auch für die uns beschäftigenden ersten Jahrzehnte des Augustus rechnen.

Nehmen wir also, was die Entgegennahme der *συγχωρήσεις* betrifft, das *καταλογεῖον* und den Archidikastes als eine Einheit, so ergeben sich aus unsern Urkunden drei in dieser Beziehung gleichartige

---

1) Pap. Flor. 57, 77.

2) Vgl. Lond. III 1217 b. S. 61 (246 n. Chr.): Quittung über Zahlung des *βουκολικόν*, darin Z 5 . . .] *Ἀλεξ* ( ) *καταλογείου τω* [. . . wo man versucht ist zu ergänzen; *τοῦ ἐν*] *Ἀλεξ(ανδρείᾳ) καταλογείου*. Vielleicht handelt es sich um eine der Stadt aus städtischem Besitze zukommende Abgabe. [Vgl. Arch. IV 584].

3) In Athen stellten die *καταλογεῖς* Bürgerlisten und dergl. auf: Lysias 20, 13 *πῶς δ' ἂν γένοιτο δημοτικώτερος ἢ ὅστις ὑμῶν ψηφισαμένων πεντακισχιλίοις παραδοῦναι τὰ πράγματα καταλογεὺς ὢν ἐννακισχιλίους κατέλεξεν.* Aristoteles *Ἀθην. πολιτ.* 49, 2: *τοὺς δ' ἱππέας καταλέγουσιν οἱ καταλογεῖς, οὓς ἂν ὁ δῆμος χειροτονήσῃ δέκα ἄνδρας. οὗτοι δὲ παραλαβόντες εἰσφέρουσι τὸν κατάλογον εἰς τὴν βουλὴν καὶ τὸν πίνακ' ἀνοίξαντες, ἐν ᾧ κατασεσημασμένα τὰ ὀνόματα τῶν ἱππέων ἐστί*, löschen sie die einen aus, die andern ziehen sie heran.

4) Allerdings finden wir in der Kaiserzeit meistens andre Beamte damit und mit der Verwaltung des Stadtbesitzes beschäftigt; wenn man den Titel *ἐπὶ τῶν στεμμάτων* auf die Führung der Stammbäume deuten darf, so stand dies Amt in Verbindung mit dem des Gymnasiarchen (Bull. Soc. Arch. Alex. 9, 102 *Τιβέριον Κλαύδιον Ἔρωτα τὸν μέγαν γυμνασίαρχον καὶ ἐπὶ τῶν στεμμάτω[ν] ἡ πόλις* usw. und für Antinoë CIG 4705 *Ὠριγέν[ους το]ῦ καὶ Ἀπολλωνίου βουλευτοῦ γυμν[ασιάρχου καὶ] ἐπὶ τῶν στεμμάτων*). Mit Ephebenlisten haben auch der Exeget und die Prytanen zu tun, vgl. z. B. Oxy. III 477. BGU 1084 und die übrigen Ephebenakten, die eine besondere Behandlung verdienten. Mit der Verwaltung des Stadtbesitzes ist *ὁ ἐπὶ τῶν στεμμάτων* betraut Pap. Fay. 87 (155 n. Chr.). Wie der Archidikastes und das *καταλογεῖον* dazu stehen, ist bis jetzt völlig unklar.

5) Ebensowenig die *δημοσίωσις* der *χειρόγραφα* durch das *καταλογεῖον*.



richterliche Behörden, die gleichzeitig tätig sind. Weshalb die *συγχωρήσεις* bald dem Gerichte des Protarchos, bald dem Hofgerichte, bald dem Archidikastes eingereicht werden, ist nicht zu ersehen. Man führt vor den beiden zuerst genannten Gerichten Urkunden, die durch das *καταλογεῖον* vollzogen sind, ohne weiteres an, und die Zitate lassen sie als gleichgeartete Dokumente erkennen.

Aber die Beziehungen der Gerichtsbehörden sind noch enger. Darüber gibt eine dem Protarchos im 20. Jahre eingereichte *συγχώρησις* einen beachtenswerten Aufschluß. Apollonios Sohn des Theon hat einem gewissen Protarchos senior (nicht zu verwechseln mit dem Vorsteher des Gerichts) einst 200 Drachmen geliehen; dieser ist gestorben, und die Schuld ist auf den Sohn Protarchos junior und die Freigelassene Martha, die offenbar beide Erben des älteren Protarchos waren, übergegangen. Es scheint aber mit der Zahlung gehapert zu haben, denn im Hathyr des 20. Jahres hat Apollonios dem Archidikastes Artemidoros eine Eingabe eingereicht, deren Gegenstand die Rückforderung jenes Darlehns samt Zinsen war. Daraufhin hat Martha noch in demselben Jahre sich bewogen gefühlt, ihren Anteil, nämlich die Hälfte, zu zahlen, und in der uns vorliegenden *συγχώρησις*, eingegangen von Apollonios und Martha, bestätigt dieser den Empfang der Summe.[1]) Obwohl die erwähnte Eingabe an den Archidikastes gerichtet war, obwohl nach dem, was uns die an diesen adressierten Urkunden lehren, auch die vorliegende *συγχώρησις* ebenso gut dem Archidikastes hätte eingereicht werden können, geschieht es hier doch vor Protarchos. Jene Eingabe kann nur den Zweck gehabt haben, einen Zwang auf die Schuldner auszuüben, d. h. also einen Prozeß gegen sie anzustrengen; deshalb möchte ich in unsrer *συγχώρησις* in der Tat einen im Prozeß geschlossenen Vergleich erblicken.

---

1) 118 V *Πρωτάρχ(ωι) παρὰ Ἀπολλωνίου τοῦ Θέωνος [καὶ παρὰ] Μάρθας τῆς Πρωτάρχου μ[ε]τὰ κυρίου [Ἡρα]κλίδου τοῦ Ἡρακλίδου. Ἐπὶ τυγχά̣ν̣ε̣ι̣ [Ἀπολλώ]νιος ἐπιδεδωκὼς Ἀρτεμιδώρωι τῷ ἀρ[χι]δικαστῇ τῷ ἐνεστῶτι κL Καίσ[αρ]ος Ἀ̣θ̣[ὺρ] ὑπόμνημα ἀπαίτησιν [δανείου (?)] παρά τε τῆς Μάρθας κ[α]ὶ ἔτι Πρωτάρχου τοῦ Πρωτάρχο[υ] ἀργυ(ρίου) ⊢⊂ καὶ τόκων ἅςπερ ὀφίλεσθαι αὐτῷ ἔγραφε̣ν̣ ὑπὸ τοῦ μετηλλαχότος τῆς μὲν Μάρθας πάτρωνος τοῦ δὲ Πρωτάρχου πατρὸς Πρωτάρχου τοῦ Πολέμωνος,* es folgt eine Stelle, die noch nicht sicher gelesen ist. Dann *νυνὶ δὲ εὐ[πε]ιθὴς γεγονὼς ὑπὸ τῆς Μ̣ά̣ρ̣θ̣α̣ς ἐ[π]ὶ τοῦ κατ' αὐτὴ̣ν̣ μ̣έ̣ρους ἡμίσους καὶ ἀπεσχ[ηκὼς] π̣α̣ρ̣' α̣ὐ̣τ̣ῆ̣ς διὰ χειρὸς ἐξ οἴκου τὸ [ἐπιβάλλον μέρος?] συνχωρῖ Ἀπολλώνιος [μήτ' αὐτὸς μήτ' ἄλλος ὑπὲρ] α̣ὐ̣τ̣ο̣ῦ̣ μηδὶς ἔ̣τ̣ι̣ ἐ̣π̣ε̣λ̣ε̣ύ̣[σεσθαι ἐπὶ τὴν Μάρθαν]* . . . Das Weitere ist nur in Resten erhalten, die aber erkennen lassen, daß nur das gewöhnliche Schema solcher Urkunden vorliegt. Die Adressierung an Protarchos ist sicher, obgleich der Name wie öfters überaus kursiv geschrieben wird; allein das deutlich erkennbare *χ* entscheidet für Protarchos, da an den *ἀρχιδικαστής* nicht gedacht werden kann, und ebenso spricht das Datum dafür.

Hat nun der Archidikastes den bei ihm angestrengten Prozeß dem *κριτήριον* des Protarchos überwiesen? Ist er der Vorgesetzte des Protarchos? Der Anschein spricht dafür, jedoch ein andrer Fall will damit nicht recht übereinstimmen. Wir haben nämlich eine direkt an Protarchos gerichtete Eingabe einer Frau, die gegen ihren Mann wegen Mißhandlung und, wie es scheint, Verschleuderung der Mitgift ein Verfahren auf Ehescheidung, Ersatz der Mitgift und Geldstrafe beantragt.[1]) Leider ist gerade dieser Text sehr schlecht erhalten, sodaß man vieles nur erraten kann; aber der wesentliche Inhalt ist sicher. Demnach konnte man also auch dem gewöhnlichen *κριτήριον* einen solchen Antrag einreichen; seine Folge hätte entweder eine Verurteilung oder eine im Prozesse geschlossene *συγχώρησις* über Ehescheidung sein müssen.

Das Verfahren ist in seinen Grundzügen noch ebenso wie vor den ältesten ptolemäischen Gerichtshöfen; die klagende Partei reicht ihre Eingabe dem *κριτήριον* ein, sie hat eigentlich auch die Verpflichtung, für Zustellung der Klage an den Beklagten zu sorgen. In unserm Falle wird besonders begründet, weshalb man das Gericht ersucht, dies seinerseits in die Hand zu nehmen. Der in unserm Texte mit der Prozeßansage verbundene Antrag auf Bewerkstelligung der *ἔξοδος* kommt

1) BGU 1105: Die Urkunde ist durchgestrichen, was hier wohl nicht ihre Erledigung, sondern nur die Ungültigkeit des vom Schreiber aufgesetzten Entwurfes anzeigt; da der Text in BGU IV 6 erscheinen wird, teile ich hier nur das Notwendigste mit.

Πρωτάρχωι παρὰ Τρυφαίνης τῆς Διοσκουρίδ[ου] — 7 ff. *κατὰ τὴν τετελημωμένην συνχώρησιν διὰ τοῦ παρὰ σοὶ κριτηρίου συνῆλθεν* (der Gatte) *πρὸς τὸν γάμον*, es folgt Aufzählung der Mitgift, dann 17 ff. *καταχρησάμενος* (der Gatte Asklepiades) *τοῖς προκειμένοις κακουχεῖ με καὶ καθυβρίζει καὶ τὰς χεῖρας ἐπιφέρων χρῆται ὡς οὐδὲ ἀργυρωνήτῳ* (?) *[διὸ] ἀπεσφαλμένη* (?) *τὸν πατέρα μ[ου] Διοσκουρίδην ἐπιδώσοντα τὸ ὑπόμνημα καὶ κατὰ τὴν ἔξοδον τελῃωσόμενο⟨ν⟩ ⟨ἀξιῶ⟩ ἀποστῖ[λ]αι αὐτῶι τινα τῶν παρὰ τοῦ [κ]ριτηρίου ὃς ἐμοῦ ἐπιτελέσεται τὴν ἔξοδον ὡς καθήκι καὶ τῷ δὲ Ἀσκληπι⟨ά⟩δῃ μεταδώσιν ἀντίγραφον τοῦδε τοῦ ὑπομν[ή]ματος ἵνα ἐνεχομονῆς* (?) *ἐπενδικάσει ἢ ἐκτίσει μοι τὰς τοῦ ἀργυ(ρίου)* ⊦ξ, 37 ff. *μετὰ δὲ σοῦ ἡμῖν καὶ εἰς βλάβη καὶ δαπανήματα ἐκδιεληλυθέντος* (sic) *περὶ αὐτοῦ μισοπονήρως ἵν' ᾧ ἀντιλημμένη*. Dieser letzte Satz ist mißlungen.

Tryphaina beantragt, ihr von seiten des Gerichts jemand zu stellen, der erstens ihre *ἔξοδος* in gehöriger Weise vollziehe und zweitens dem Gatten die vorliegende Eingabe in Abschrift übermittle als Prozeßansage; der zu beiden Tätigkeiten in erster Linie berufene Vater ist aus irgendeinem Grunde verhindert. Jedenfalls aber ist der zweite Punkt, nämlich die Prozeßansage, die Hauptsache. Die Wendung *ἐνεχομονῆς ἐπενδικάσει* scheint mir unklar, aber auch schwerlich richtig, denn *δικάζειν* kommt nur dem Richter zu, während hier, wie *ἐκτίσει* zeigt, Asklepiades Subjekt ist. Vielleicht war das Medium gemeint, im Sinne von: „einen Prozeß führen." Der Gegenstand scheint durch das rätselhafte *ἐνεχομονῆς* (nicht *ἕνεκα μονῆς*!) ausgedrückt zu werden, worin sowohl *ἐνέχεσθαι* wie *μονή* enthalten ist; sicher ist die Lesung nicht.

für das eigentliche Gerichtsverfahren nicht in Betracht. Ich möchte glauben, daß der zuvor besprochene Antrag an den Archidikastes, abgesehen vom Gegenstande, diesem an Protarchos gerichteten durchaus entsprochen hat. Man konnte also sowohl dem Archidikastes wie dem *κριτήριον* ein solches Gesuch einreichen, dessen Absicht die Herbeiführung eines Prozesses war. Die Selbständigkeit jedes *κριτήριον* ist aus ptolemäischer Zeit bekannt, und von hier aus wird man der Tatsache, daß in BGU 1105 ein gleichfalls vor Protarchos geschlossener Ehevertrag vorausliegt, kein großes Gewicht beimessen dürfen. Wo die in 118 V vorausgesetzte Darlehnsurkunde vollzogen war, erfahren wir nicht.[1])

Nur mit Einschränkung darf eine verwandte Eingabe an den Archidikastes aus der Zeit zwischen 20 und 50 n. Chr. herangezogen werden.[2]) Zwar bittet auch hier die Ehefrau, ihren Mann wegen Gewalttätigkeit und Verschleuderung der Mitgift zur Verantwortung zu ziehen, zwar liegt auch hier ein als *συγχώρησις* formulierter Ehevertrag voraus, und in der Schlußwendung behält sie sich auch hier weitere Schritte vor, aber erstens wird die Ankündigung eines wirklichen Prozesses weit weniger klar ausgesprochen, und zweitens ist hier die Anrufung des Archidikastes selbstverständlich, weil es andre *κριτήρια* der alten Art in Alexandrien nicht mehr gab. Für das Verhältnis des Archidikastes zum *κριτήριον* des Protarchos können wir aus der späteren Urkunde nichts lernen.

Eins dürfte mit Sicherheit aus unsern beiden Eingaben hervorgehen, nämlich daß *κριτήριον* und Archidikastes als wirkliche Gerichte organisiert waren. Man hat den Archidikastes als „Kontraktsrichter" bezeichnet, und auch in unsern Fällen handelt es sich um ein Vorgehen im Zusammenhange mit *συγχωρήσεις*; aber das Verfahren selbst ist sowohl beim Archidikastes wie bei Protarchos das eines regulären

1) Mit starkem Vorbehalt vermute ich, daß das Darlehn lediglich durch eine Bankurkunde aufgenommen worden war; Z 14 scheint zu stehen *ἀφ' οὗ προὶκατο* (?) *οὗτος* (Protarchus senior) *πιτταχίον*. *πιττάκιον* aber finde ich in 127 I, einer schwierigen Urkunde, die noch nicht sicher gelesen ist, in erkennbarer Verbindung mit einer Bank, und zwar scheint die Eintragung der Schuld in ein *ψιλ(ὸν) πιττάκιον* zu erfolgen, wobei man an ein Kontobuch oder dgl. denken könnte. Vgl. dazu neben andern Stellen (z. B. Tebt. I 112. Einl. Oxy. I 136, 36. Oxy. II 297. Lond. III S. 245) besonders Pap. Genf. 2, wo die Verwendung des *πιττάκιον* im Bankverkehr ersichtlich ist.

2) Oxy. II 281. Auch im einzelnen gleichen die Wendungen unserm BGU 1105, z. B. Z. 14 ff. *ὁ δὲ Σαραπίων καταχρησάμενος τῇ φερνῇ εἰς ὃν ἠβούλετο λόγον οὐ διέλειπεν κακουχῶν με καὶ ὑβρί[ζ]ων καὶ τὰς χεῖρας ἐπιφέρων*. Der Antrag lautet Z. 23 ff.: *διὸ ἀξιῶ συντάξαι καταστῆσαι αὐτὸν ἐπὶ σέ, ὅπως ἐπαναγκασθῇ συνεχόμενος ἀποδοῦναί μοι τὴν [φ]ερνὴν σὺν ἡμιολίᾳ*.





Prozesses, wie bei den Chrematisten und den andern ptolemäischen Gerichten.

Eine befriedigende Lösung der Frage, wie der Archidikastes zum Gerichte des Protarchos und somit zu den andern alexandrinischen Gerichten, vielleicht zu allen Gerichten Ägyptens steht, wage ich aus dem zuvor Dargelegten nicht abzuleiten. Vielleicht aber vermag eine kurze Betrachtung des Wenigen, was wir für die Ptolemäerzeit über ihn erschließen dürfen, etwas Klarheit zu bringen.

Der Titel *ἀρχιδικαστὴς καὶ πρὸς τῆι ἐπιμελείαι τῶν χρηματιστῶν καὶ τῶν ἄλλων κριτηρίων*[1]) stammt unzweifelhaft aus der Ptolemäerzeit und ist nur von hier aus verständlich. Denn später gab es weder Chrematisten noch *κριτήρια* im alten Sinne.[2]) Ebenso sicher ist, daß der Archidikastes in irgend einer Weise den ptolemäischen Gerichten übergeordnet war. Nun finden wir aber in ptolemäischer Zeit nicht die geringste Spur seiner Wirksamkeit. Wäre er oberste Instanz gewesen, so würde er wahrscheinlich oft als solche angerufen worden sein, und man dürfte irgend einen Hinweis darauf in den erhaltenen Gerichtsakten erwarten. Indessen widerspricht, wie ich glaube, die Annahme einer obersten richterlichen Instanz überhaupt dem Wesen der ptolemäischen Gerichte. Wo wir ihnen auch begegnen, sind sie selbständig, und eine Berufung gegen ihr Urteil außer etwa an den König selbst scheint es nicht gegeben zu haben. Dagegen läßt sich eine andere Art der Aufsicht mit ihrem Charakter vereinigen. Abgesehen von den *λαοκρίται* unterscheidet man 1. Laiengerichte, bestehend aus

1) So lautet er in den beiden ihm eingereichten Verträgen, ohne *ἱερεύς*, daher ist auch BGU III 1001 in der Ergänzung *ἱερεῖ* wegzulassen; vielleicht ist hier der uns bekannte Artemidoros gemeint. Otto, Priester und Tempel I 166ff. halte ich für verfehlt.

2) Im allg. vgl. Koschaker, Zeitschr. Sav. Stiftung XXVIII 256ff. K. meint, der Titel sei erst in der Kaiserzeit geschaffen worden. Klar ist nur, daß seine uns bekannte Fassung einer Zeit angehört, in der schon die Chrematisten das wichtigste Gericht waren. Daß er Ditt. Inscr. Or. I 136, Inschr. Delos, Zeit des Epiphanes oder etwas später, einfach *ἀρχιδικαστής* ohne Zusatz heißt, besagt nichts. Vielleicht darf man in dem soeben erschienenen 2. Hefte der Pap. Grecques Lille Nr. 29, einem Gesetze über Prozesse gegen Sklaven, aus dem 3. Jh. v. Chr., eine Erwähnung des *ἀρχιδικαστής* vermuten. Kol. I 17 steht zwischen zwei Lücken *δικαστης*: es scheint, daß dieser zu entscheiden hat, in welchen Fällen Sklaven vor Gericht als Zeugen auftreten dürfen. Nun zeigen m. E. alle Gerichtsakten dieser Zeit, daß niemals ein einzelner Richter, sondern immer ein Kollegium fungierte; derselbe Text besagt nachher, daß die *δικασταὶ* bei den als Zeugen auftretenden Sklaven die Folter anwenden sollen. Ein einzelner Dikastes kann, wie ich glaube, nur der Archidikastes sein, und es würde auch an sich zu seiner Stellung wohl passen, wenn ihm die Entscheidung solcher allgemeinen Fragen vorbehalten wäre.



wechselnd tätigen Privatpersonen, vgl. die frühptolemäischen 9 *δικασταὶ* mit ihrem *πρόεδρος*[1]), ebenso die Chrematisten[2]), die später sehr in den Vordergrund treten[3]), aber die sonstigen *κριτήρια* doch nicht völlig verdrängen.[4]) 2. Gerichtshöfe, die aus Beamten zusammengesetzt werden.[5]) 3. gemischte Gerichte, die Beamte und Laienrichter enthalten.[6]) 4. der Dioiketes und die ihm untergeordneten Beamten, zuständig für alle Sachen, an denen das Finanzressort und seine Organe, Staatspächter, *ὑποτελεῖς* usw. beteiligt sind.[7]) Scheidet man diese letzte Art des Gerichts aus, da sie ja ihr bestimmtes Gebiet und ihre eigene Organisation besaß, so ergibt sich, daß die drei übrigen Klassen in ihrer Zusammensetzung bestimmten Regeln nicht folgen, sondern je nach Bedarf gebildet werden. Es ist ferner sehr fraglich, ob sie festen Amtssitz hatten; für die Chrematisten ist der Charakter als Wanderrichter bekannt. Beamtengerichte aber und gemischte Gerichtshöfe konnten schwerlich dauernd sein, sondern mußten von Fall zu Fall eingesetzt werden. Daraus folgt aber, daß die Zusammensetzung der Gerichtshöfe, ihre Betrauung mit bestimmten Sachen, die Zuweisung ihrer

---

1) P. P. III 21. Das Verfahren sieht ganz ebenso aus wie in dem älteren Pap. Hibeh I 30; die Ansage erfolgt durch Eingabe an das Gericht und direkte Mitteilung in Briefform vom Kläger an den Beklagten. Für die Besetzung des Gerichts der neun *δικασταὶ* ergibt sich, daß im 21. Jahre Euergetes I 19 Richter nachweisbar sind; vermutlich waren es insgesamt 20, d. h. der Gerichtshof war doppelt besetzt, jeder hatte einen Ersatzmann. Sie wechselten nicht etwa monatlich, wie eine Übersicht über die Daten für den Monat Peritios zeigt.

2) Vgl. Gradenwitz, Arch. III 22ff. Älteste Erwähnungen im 3. Jahrh. v. Chr. P. P. III 20. 25. 36a. 42 H. 7. BGU III 1004. Auch bei ihnen ist es von Hause aus Regel, daß der Kläger selbst dem Beklagten Anzeige macht, aber nicht mehr durch Brief, sondern durch Abschrift der *ἔντευξις*; aber auch das Gericht selbst übernimmt die Zustellung der Abschrift. Die Dauer ihrer Funktion ist nicht sicher; Pap. Tor. XIII scheint der *εἰςαγωγεὺς* nur für ein Jahr bestellt zu sein. Der Name ist wohl von *χρηματίζειν* = Audienz erteilen abzuleiten; sie tun im Lande das, was der König in Alexandrien im *χρηματιστικὸς πυλὼν* tut.

3) Der kgl. Erlaß von 118 v. Chr. Tebt. I 5, 207 über die Gerichtsbarkeit der Hellenen und Ägypter kennt nur *λαοκρίται* und *χρηματισταί*.

4) Tebt. I 7 (114 v. Chr.) spricht allgemein von *τῶν ἐπὶ τῶν κριτηρίων*. Jedenfalls bestanden *κριτήρια* in Alexandrien bis in die Zeit des Augustus.

5) Z. B. Pap. Tor. I Hermiasprozeß. Vgl. auch Tebt. I 7 *καὶ τῶν ἄλλων τῶν πρὸς χρείαις*.

6) Amh. II 33 (157 v. Chr.): Epimeletes, Basilikos Grammateus und Chrematisten.

7) P. P. II 18. 1. Auch P. P. III 36a V und P. P. III 26 deuten darauf. Ferner Tebt. I 7. In der allgemeinen Verfügung über die Gerichtsbarkeit der Hellenen und Ägypter Tebt. I 5, 207ff. werden ausdrücklich die Bebauer königlichen Landes, die *ὑποτελεῖς* und alle *ἐπικεπλεγμένοι ταῖς προσόδοις* ausgenommen. Besondere Regelung der Prozesse mit dem Fiskus zeigt auch Amh. II 33, 28ff.



Bezirke, vielleicht auch die Reiseordnung der Wanderrichter, von einer übergeordneten Stelle verfügt werden mußte. Diese Stelle brauchte deswegen nicht den Charakter einer höchsten Instanz zu haben; sie war nur maßgebend für die Gerichtsverwaltung, nicht für die rechtsprechende Tätigkeit. Und gerade dies wird, wie ich glaube, treffend durch *ἐπιμέλεια τῶν χρηματιστῶν καὶ τῶν ἄλλων κριτηρίων* ausgedrückt; das Wort schließt den Begriff einer obersten Rechtsinstanz ebenso aus wie es den der Verwaltung einschließt. Ich stelle mir den ptolemäischen Archidikastes in diesem Sinne als Chef der gesamten Gerichtsverwaltung vor. So würde sich erklären, daß er niemals erwähnt wird; seine Tätigkeit griff in den Prozeß nicht ein, sondern erstreckte sich nur auf die Ernennung und Verteilung der Richter, sowie auf allgemeine Regulative, so daß sie in den Prozeßakten gar nicht zur Erscheinung kommen konnte. Ob die beiden merkwürdigen Beispiele für eine im Laufe des Prozesses geforderte Fahrt nach Alexandrien mit ihm in Beziehung stehen, ist mehr als zweifelhaft, da bei ihnen scheinbar die Anrufung einer höheren Instanz, die nur der König selbst sein könnte, in Frage kommt.[1]) Eher ließe sich denken, daß die Ablehnung eines Richters von seiten einer Partei, die gestattet gewesen zu sein scheint[2]), ihm Veranlassung zum Eingreifen geboten habe.

---

1) P. P. III 20 und 25 V. Das erste Beispiel ist insofern auffallend, als der Kläger die Reise seines Gegners nach Alexandrien *φυγοδικεῖν* nennt; fast scheint es, als habe der letztere in der Hauptstadt nicht eine Revision des Urteils, sondern Zuweisung an einen andern Gerichtshof wirklich oder angeblich erlangt. Darauf könnte sich die Wendung *μὴ κατα[βῆν]αι εἰς Ἡρακλέους πόλιν* beziehen, aber der Zusammenhang steht nicht fest. Der zweite Fall dagegen läßt sich kaum anders als durch Appell an eine höhere Instanz erklären. Da für den *κατάπλους* nach Alexandrien eine Frist durch *διάγραμμα* bestimmt war, so muß er im Gerichtsverfahren vorgesehen sein, ist also nicht Willkürakt. Daß es sich um einen gerichtlichen Termin in Alexandrien handelt, scheint neben dem Ausdruck *κατάστασις* der ganze Zusammenhang darzutun.

2) P. P. III 21g Z. 8ff: *νομοῦ τετ]αγμένου γραφὲν αὐτῶι πρόσταγμα οὗ ἐστιν ἀντίγραφον τόδε · πολ . .*

9 . . . .] *ἠξ[ίω]κεν τὸν βασιλέα διὰ τῆς ἐντεύξεως ἡ Ἡρακλεία καθισ-*
10 . . . .] *σαντας πάντας δικαστὰς πλὴν οὗ ἂν ἑκάτερος αὐτῶν ἐξανασ[τη-]*
11 [*σηι κατὰ τὸ*] *διάγραμμα* ∟*κα* usw.

Z. 9/10 kann wohl nur *καθισ[τάναι* ergänzt werden. Z. 10/11 *ἐξαναστήσηι* besagt offenbar: aufstehen lassen, nämlich einen Richter, d. h. ihn ablehnen. So auch P. M. Meyer, Rechts- u. Urk.-Wesen Klio VI 462. Auf das ptolemäische Gerichtswesen, wofür jetzt reichlich Material vorliegt, kann hier nicht eingegangen werden. Nur sei hervorgehoben, daß es offenbar eine grundlegende Ordnung dafür gab, die trotz aller späteren Verfügungen im wesentlichen bestehen blieb und durch neue Erlasse in der Regel nur wieder in Erinnerung gebracht wurde (vgl. Tebt. I 7 und die viel älteren Beispiele für dieselbe Sache). Diese allgemeine Gerichts-



Eine solche Oberleitung des Archidikastes muß sich an seinem Sitze, in Alexandrien, am stärksten betätigt haben; ob ihm mit bezug auf die alexandrinischen *κριτήρια* noch besondere Rechte zustanden, bleibe dahingestellt. Wenn er überhaupt als Richter im eigentlichen Sinne fungiert hat, so war das wohl nur in Alexandrien der Fall. Kehren wir zu den beiden oben besprochenen Urkunden zurück, so darf man vielleicht vermuten, daß er befugt war, den bei ihm durch *ὑπόμνημα* angemeldeten Prozeß einem der *κριτήρια* der Stadt, hier dem des Protarchos, zu überweisen. Allein unbeschränkt scheint diese Befugnis damals nicht gewesen zu sein, denn in einer Eingabe aus dem 12. Jahre des Augustus an einen *Λεύκιος* wird von diesem gesagt, er habe den Richter oder das Gericht für den vorliegenden Fall bestellt.[1]) Hier handelt es sich aber nicht um einen Rechtsstreit auf Grund eines Privatvertrages. Wahrscheinlich war nur für solche Fälle der Archidikastes unter Augustus zur Annahme eines Prozesses oder Überweisung an ein *κριτήριον* noch berechtigt.[2])

Wenn das zuvor Ausgeführte als zutreffend anerkannt wird, so folgt daraus, daß der Archidikastes nicht städtischer Beamter von Alexandrien, sondern königlicher Beamter war. Die bekannte Strabostelle[3]) über die *ἐπι-*

ordnung, natürlich eine königliche Verfügung, heißt *διάγραμμα*; sie wird fast immer im Singular zitiert, war also „das“ Diagramma, das man allgemein kannte. Es wird sehr oft angeführt; als Grundlage für die besondere Gerichtsbarkeit der *ὑποτεταγμένοι τῆι διοικήσει* und die ähnlichen Kategorien z. B. P. P. III 36a V; für den Termin in Alexandrien P. P. III 25; für die Bestellung des Gerichtshofes oder für das Recht, einen Richter abzulehnen P. P. III 21g; für *πρᾶξις*, z. B. Paris. 14, Amh. II 43; für die Zinsen, die nach dem Verfallstermin zu zahlen sind, sehr häufig in den alex. *συγχωρήσεις*; für die Prozesse gegen Sklaven, worüber es auch besondere Gesetze gab, Pap. Grecques Lille Nr. 29, I. Zahlreiche andere Beispiele namentlich in den Hibeh-Papyri. Augenscheinlich umfaßte das Diagramma alle möglichen Punkte der Gerichtsordnung. Daneben gab es andere *διαγράμματα*, die ebenfalls das Gerichtswesen betrafen.

1) 68 R. II *Λ*]*ευκ*(*ίῳ*)(?) der Statthalter oder der *δικαιοδότης*? Aber ich kenne keinen dieses Namens. Der Bittsteller sagt *δ*]*έδωκας ἡμε*(*ῖν*) *κριτή*(*ν*) oder *κριτή*(*ριον*). Soweit ich den Text bisher lesen und verstehen kann, handelt es sich um das Entweichen eines Schuldgefangenen aus dem Gefängnis in Saïs. Der geschädigte Gläubiger ist mit dem Urteile des Richters *Κάσιος* (Cassius) nicht zufrieden und bittet, diesen zur Verantwortung zu ziehen.

2) Vgl. Oxy. II 260 (59 n. Chr.), wo das angedeutete Verfahren vor dem *βῆμα* des Archidikastes wahrscheinlich mit der *συγχώρησις* Oxy. II 268 in Verbindung steht.

3) Strabo 797 hebt die einheimischen Beamten „in der Stadt“ (Gegensatz: in der *χώρα*) hervor; nur so kann *κατὰ πόλιν* verstanden werden, denn städtische Beamte heißen *πολιτικοί*. Ihnen stellt er dann die neuen Ordnungen der Römer gegenüber. Nur der Exeget ist sicher städtischer Beamter; der *ὑπομνηματογράφος*



χώριοι ἄρχοντες κατὰ πόλιν hat keine Beweiskraft, denn Strabon geht gar nicht darauf aus, städtische Beamte aufzuzählen; er nennt nur die wichtigsten einheimischen Beamten, deren Sitz die Hauptstadt ist, während er manche städtische Ämter, z. B. das der Prytanen und des Gymnasiarchen ausläßt. Daß man später unter den *ἀρχιδικασταὶ* zahlreiche Söhne alexandrinischer Honoratiorenfamilien findet[1]), ist nicht auffallend; denn diese werden in solchen Ämtern überhaupt stark vertreten gewesen sein. Man darf auch für die Ptolemäerzeit dasselbe annehmen, wenn auch, wie sich leicht zeigen läßt, die Ptolemäer in der Auswahl ihrer hohen Beamten keineswegs die Alexandriner bevorzugten; der einzige aus ptolemäischer Zeit bekannte Archidikastes ist aus Mylasa. Ob die Reihenfolge bei Strabo der Rangordnung entspricht, ist fraglich; das einzige Beispiel für den Archidikastes aus der Ptolemäerzeit zeigt ihn allerdings in der Rangklasse der „ersten Freunde“[2]), während der bei Strabo vor ihm genannte *ὑπομνηματογράφος* in der Regel zu den „Verwandten“ gehört zu haben scheint.

Endlich sei erwähnt, daß wir vielleicht den Amtssitz des Archidikastes in Alexandrien noch genauer bestimmen können. In den Papyrusurkunden begegnet uns einige Male eine *βιβλιοθήκη ἐν Πατρικοῖς*, einmal in einem Auszuge aus den Akten des Archidikastes[3]) und an den übrigen Stellen in Verbindungen, die den Gedanken an Alexandrien sehr nahe legen.[4]) Auch der Name selbst paßt nur auf eine griechische

der Ptolemäerzeit, der 1) mit der Landeskultur zu tun hat, etwa als Gehilfe und Vertreter des Dioiketes (vgl. Tebt. I 61 b, 261 ff. 274—276. 64 a 82—89, viell. auch Lond. I 23 col. 8, 127), 2) mit geistlichen Angelegenheiten, insbesondere mit Verleihung des Asylrechts (vgl. Arch. I 61. II 555. III 131 — die erste Stelle zeigt zugleich eine Beziehung zur Landeskultur) ist sicher kgl. Beamter. Über ihn vgl. Strack, Arch. II 555. P. M. Meyer, Klio VI 459. Anders ist der städtische *ὑπομνηματογράφος* der Kaiserzeit zu beurteilen; vgl. bes. Tebt. II 286. Pap. Straßb. I 22, 26 ff. Über den *νυκτερινὸς στρατηγὸς* wissen wir so gut wie nichts.

1) Vgl. Koschaker, Zeitschr. Sav. Stiftung XXVIII 256 ff.

2) Ditt. Inscr. Or. I, 136 *Διονύσιον Τιμώνακτος Μυλασέα τῶν βασιλέως Πτολεμαίου πρώτων φίλων καὶ ἀρχιδικαστὰν* usw.

3) BGU III 832 (113 n. Chr.) *γεγονέναι δὲ τὴν τοῦ ὑπομνήματος μετάδ[οσιν . . . .] ἐν Πατρικοῖς ἐπὶ βήματος*; hier befand sich also das *βῆμα* des Archidikastes.

4) BGU III 981 (78 n. Chr.) Der engagierte Schreiber des *βασιλικὸς γραμματεὺς* im Diospolites minor, eines Alexandriners, verpflichtet sich, die Akten (*βιβλία*) *καταχωρεῖν εἰς* [13 Bst.] *λογιστήρια καὶ τὴν ἐμ Πατρικοῖς βιβλιοθήκην* sowie *εἰς τὴν ἐπὶ τῶν τόπων βιβλιοθήκην*; die letztere befand sich augenscheinlich am Amtssitze Diospolis minor, jene *λογιστήρια* (nach alex. Urk. 47 R möchte ich vermuten [*τὰ ἐν τῆι στοᾶι*]) und die Bibliothek in den *Πατρικὰ* an anderm Orte, was sich am besten, da jede nähere Angabe fehlt, zu Alexandrien fügt.



Stadt und setzt ein hohes Alter voraus. Gegen diese Vermutung spricht nur, daß in dem kaiserlichen Erlasse über die Hadriansbibliothek[1]) trotz ausdrücklicher Beziehung auf Archidikastes und *καταλογεῖον* jene Bibliothek *ἐν Πατρικοῖς* nicht vorkommt. Allein der Text ist unvollständig, sie kann im Anfang genannt worden sein. Wo sich die *Πατρικὰ* in Alexandrien befanden, ist nicht zu ermitteln; wahrscheinlich im Dikasterion an der Plateia.

Auf Stellung und Befugnisse des Archidikastes in der Kaiserzeit gehe ich nicht ein, weil die neuen alexandrinischen Urkunden zwar den Übergang zu den späteren Zuständen schon andeuten, aber im wesentlichen noch dem entsprechen, was in der Ptolemäerzeit gegolten haben wird. Die einschneidende Änderung, die in der Beseitigung der alexandrinischen *κριτήρια* bestand und ihre Funktionen allein dem Archidikastes samt *καταλογεῖον* überwies, die außerdem das *καταλογεῖον* zum Archive für *χειρόγραφα* aus ganz Ägypten erhob, ist offenbar erst nach dem letzten uns hier beschäftigenden Datum, nach dem 26. Jahre des Augustus, eingetreten.

4. Die übrigen alexandrinischen Urkundenformen und Urkundenbehörden.

Wenn auch in unserem Material die *συγχώρησις* weit überwiegt, so fehlt es doch nicht an abweichenden Urkundenformen, die aufs klarste beweisen, daß die *συγχώρησις* nicht die einzige alexandrinische Form darstellte. Aus demselben Bureau, das wir kennen gelernt haben, stammen einige Urkunden, die als *ὁμολογία* abgefaßt sind[2]) und sich

---

Lips. 123 (136 n. Chr.) Aktenlieferung des Strategen von Mendes *εἰς τὴν ἐν Πα[τ]ρ[. . .]ις βιβλιοθήκην*; am Schlusse quittiert der *βιβλιοφύλαξ τῆς ἐν Πατριχ . . . βιβλιοθ(ήκης)*. Die Erg. *Πατρικοῖς* ist wohl zweifellos, und die Nähe von Mendes empfiehlt noch außerdem, an Alexandrien zu denken. [Diese evident richtige Ergänzung *Πα[τ]ρ[ικο]ῖς* für Lips. 123 wurde auch von Prof. P. Joers gefunden. D. Red.]

1) Oxy. I 34 V (127 n. Chr.)

2) Die Schreiber unseres Bureaus waren, wie man sich schon nach der Art unseres Materials denken kann, besonders auf den Stil der *συγχώρησις* eingeübt; so konnte es einem von ihnen begegnen, eine in Briefform abzufassende Urkunde zuerst als *συγχώρησις* zu beginnen: 115 R II (R I ist eine nicht mit R II zusammenhängende *συγχώρησις*) fängt an *παρὰ Τειμοκράτους τοῦ*; der Schreiber bemerkt den Fehler und streicht die Worte aus; in der nächsten Zeile setzt er an *Τιμο*, bezweifelt die Richtigkeit, streicht es und schreibt *Στρόβειλος*; aber auch das stimmt nicht und wird gestrichen. Und jetzt erst kommt er ins richtige Fahrwasser: *Τειμοκράτης Τιμοκράτους Στροβείλῳ Ἥρωνος καὶ Φιλήμονι Στροβείλου χαίρε(ιν)· ὁμολογῶ* usw.

hierin der Masse der übrigen Urkunden aus Ägypten an die Seite stellen. Dazu kommen Zitate innerhalb der *συγχωρήσεις*, die für die Verbreitung der gewöhnlichen *συγγραφή* in Alexandrien Zeugnis ablegen.

Dem Inhalte nach unterscheiden sie sich zum größten Teile nicht von den *συγχωρήσεις*, so daß man im einzelnen Falle kaum sagen kann, weshalb diese oder jene Form gewählt worden ist. Daß einmal eine Verwechslung begegnet, indem eine *συγχώρησις* im Texte selbst *συγγραφή* genannt wird, ist schon erwähnt worden.[1]) Im Wortlaute erhalten sind nur fünf Urkunden in Form der *ὁμολογία*, Aufnahme[2]) und Rückzahlung[3]) eines Darlehens, ein Sonderabkommen unter drei Ackerpächtern[4]), ein Lehrlingsvertrag[5]) und, wie es scheint, eine Erbteilung.[6]) Das letzte Beispiel wäre besonders lehrreich, wenn die Erhaltung des Papyrus eine sichere Lesung gestattete; denn das *χειρόγραφον* folgt auf demselben Blatte einer *συγχώρησις* und betrifft augenscheinlich dieselbe Sache. Eine sechste Urkunde, die zu dieser Gruppe der Form nach gehört, weicht in der Schrift stark ab und scheint nicht der alexandrinischen Schreibstube zu entstammen.[7]) Durch Zitate werden sodann belegt:

1. Die *παραμονή* zweimal im Zusammenhange einer *συγχώρησις*

---

1) 85 V I.

2) 141 IV R, nur die Zeilenanfänge sind erhalten.

3) 115 R II, Quittung in Briefform (*χειρόγραφον*).

4) 113 R. Schöne Schrift, vermutlich Reinschrift, in langen Zeilen parallel der Langseite des Blattes geschrieben (ebenso die *ὁμολογία* 57 R), während sonst die Zeilen der kurzen Seite parallel gehen. Anfang fehlt; Konstruktion: *ἐπεὶ προσεληλύθαμεν μισθώσει*, Beschreibung des Grundstücks und Bezugnahme auf ein vorausliegendes Abkommen, dessen Einzelheiten unklar sind; dann *ὁμολογοῦμεν εἶναι τοὺς τρεῖς με[τό]χους καὶ κοινωνοὺς καὶ κυρίους ἕκαστον κατὰ τὸ τρίτον μέρος* usw.

5) 57 R; auf V eine *συγχώρησις* BGU IV 1052.

6) 85 V II, in Briefform mit *χαίρειν*. Über den Inhalt sei vermutungsweise gesagt, daß die erste Urkunde, 85 V I, anscheinend einen Teilungsvertrag über die Erbschaft einer Arsinoë zwischen ihrem Sohn und ihrer Tochter samt Gatten darstellt. Darauf folgt von demselben Schreiber aufgesetzt, dann aber stark korrigiert, das *χειρόγραφον* des Sohnes Apollonios an seinen Schwager Isidoros, worin von der gleichen Teilung der Begräbniskosten die Rede ist. Auf dies *χειρόγραφον* nimmt die darüber stehende *συγχώρησις* bezug mit den Worten *κ̣α̣ὶ̣ ε̣ἶ̣ν̣α̣ι̣ κ̣ύ̣ρ̣ι̣ο̣ν̣ καὶ βέβαιον καθότι καὶ ἔστιν ὃ ποιεῖται ὁ Ἀπολλ[ώνιος] τῶι Ἰσιδώρωι ἐν τῇ ἐνεστώσ(η̣) ἡμέρα̣ χειρόγραφον*, d. h. das *χειρόγραφον* wird durch diese Einbeziehung in die *συγχώρησις* rechtsgültig. Offenbar sind Apollonios und Isidoros sofort nach dem Tode der Arsinoë zum Rechtsanwalt gegangen und haben sich beide Schriftstücke aufsetzen lassen. Auch scheint es klar, daß beide für ihr Abkommen zunächst die Form des *χειρόγραφον* wählen, weil die Sache eilte; die Vollziehung der *συγχώρησις* durch das *κριτήριον* beanspruchte Zeit, ihnen aber lag daran, sofort etwas Schriftliches zu haben.

7) 145 R. Schöne, echt ptolemäische Kursive auf einem breiten Blatte.



über Rückzahlung eines Darlehens, wobei in einem Falle die *παραμονή* samt der vorausliegenden durch das *καταλογεῖον* vollzogenen *δανείου συγχώρησις* für ungültig erklärt, im anderen die Geltendmachung der *παραμονή* untersagt wird.[1]) Ein drittes Mal eine *παραμονή ἄγραφος*, deren *ἀπόλυσις* erfolgt ist durch *ἀσφάλεια* vor dem *καταλογεῖον*.[2])

2. Die Bankurkunde, *διαγραφή*, und zwar wird öfter im Zusammenhang einer *συγχώρησις* über Rückzahlung eines Darlehens die zugrunde liegende Darlehens-*συγχώρησις* samt den erfolgten Bank-*διαγραφαί* für ungültig erklärt.[3]) Beachtenswert ist die einmalige Erwähnung eines durch *μνημονική συγγραφή* und Bank-*διαγραφή* aufgenommenen Darlehens.[4]) Ganz gewöhnlich ist natürlich die Aufnahme des Darlehens durch eine Bank.

3. Die *ἀσφάλεια* und zwar häufig; jedoch ist der Ausdruck so unbestimmt, daß die Form der Urkunde nicht daraus hervorgeht. Auch die *συγχώρησις* kann darunter begriffen werden, wie an früherer Stelle schon angedeutet worden ist. Eine in Alexandrien geschlossene *ἀσφάλεια* sah anders aus als etwa die aus Hypsele im Lykopolites der Thebais.[5])

4. Römische Urkunden, nämlich ein römisches Testament und ein Diploma, in einer zwischen Römern geschlossenen *συγχώρησις* über Erledigung einer Vormundschaft.[6])

---

1) 80 V II und 53 V.

2) 112 R II in einer Eingabe an Turranius. An der betr. Stelle ist soviel korrigiert, daß man nicht weiß, was eigentlich gelten soll; *ἄγραφον* ist gestrichen, ebenso das darauffolgende *δι' ἧς καὶ ὡμολογήσαμεν*. Wie es scheint, soll es lauten: *ἐποιησάμεθα περὶ τὸν δοῦλο(ν) Χρηστο(ῦ?) παραμονὴ(ν) [ἕν]εκα τοῦ [γεγενη]μένου ἐξ ἀλλήλων παιδίου*. Über die *ἀπόλυσις*: *κατὰ τὴν γεγονυῖαν διὰ τοῦ καταλογείου περὶ τῆς ἀπολύσεως τῆς τε παραμονῆς καὶ τῆς τροφειδος* (l. *τροφίτιδος*) *τοῦ ἐξονομαζομ(ένου) παιδίου ἀσφάλειαν*. Gegenstand der Beschwerde ist, daß jener Sklave trotz Erledigung der *παραμονή* und der *τροφῖτις* das Kind geraubt und fortgeführt hat (*ἀποστερεῖν ἀπαγαγεῖν*).

3) Z. B. 53 V: *ὥστ' εἶναι ἀκύρους ἀμφοτέρας τὰς συνχωρήσεις καὶ τὰς [γ]ενηθεί[σ]ας κατ' αὐτὰς διαγραφὰς διὰ τῆς Ζωίλου τραπέζης*.

4) 79 V *ἃς ἐδάνεισεν τῶι Θεοδώρωι κατὰ μνημονικὴν συνγραφὴν καὶ κατὰ διαγραφὴ(ν) διὰ τῆς Μαρίονος καὶ Θεογένο(υς) τραπ(έζης)*.

5) Z. B. BGU 1110 *ἀσφάλεια περὶ τῆς τροφείας*; in unsern Urkunden erscheint die *τροφῖτις* durchweg in Form der *συγχώρησις*; deutlich ist die *ἀσφάλεια* als *συγχώρησις* zu erkennen 88 R *περὶ τῆς ἐσταμένης τελειωθῆναι ἀσφαλείας*, womit eben die vorliegende *συγχώρησις* gemeint ist, ebenso 112 R II, wo die *ἀσφάλεια* durch das *καταλογεῖον* vollzogen wird. Eine *ἀσφάλεια* aus Hypsele zitiert 122 III.

6) BGU 1113 an Protarchos *παρὰ Λ[ουκίου Πομπωνίο]υ Λουκίου υἱο[ῦ Ῥού]φου φυλῆς Πολλία καὶ παρὰ [Μ]άρκου Κοττίου Ἀττικοῦ. ἐπεὶ ὁ τοῦ Λουκ[ί]ου Πομπωνίου πατὴρ Λούκιος δι' ἧς ἔθετο τελευτῶν Ῥ[ωμ]αικῆς διαθήκης ἀπέλιπεν τὸν Μᾶρκον Κόττιον Ἀττικὸν καὶ ἔτι Κανολήιον τοῦ ἑαυτοῦ υἱοῦ Λ[ο]υκίου Πομπωνίου το[ῦ]*



5. Die *μνημονικὴ συγγραφὴ* zweimal; in einem Falle enthielt sie die Aufnahme eines Darlehens von seiten des Tryphon, Pompeius und Ptolemaios, die dann durch *συγχώρησις* ihre gegenseitige Bürgschaft regulieren.[1]) Im anderen Falle wird sie gleichfalls für Aufnahme eines Darlehens zusammen mit Bank-*διαγραφὴ* zitiert.[2]) Wir lernen damit für Alexandrien das Bestehen eines *μνημονεῖον* kennen, bei dem *συγγραφαὶ* errichtet werden konnten.

6. Die durch die *ἱεροθύται* errichtete oder bei ihnen niedergelegte *συγγραφή*, eine charakteristische Eigentümlichkeit der alexandrinischen Eheverträge; jedoch ist unter den 7 erhaltenen Eheverträgen diese *συγγραφὴ* nur dreimal ausführlich zitiert, einmal findet man nur den Anfang, da der Papyrus dann abbricht, zwei Urkunden sind überhaupt nicht bis zu diesem Punkte erhalten, und in einem Falle fehlt dem vollständig erhaltenen Ehevertrage jene Klausel.[3])

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß diese *συγγραφὴ* selbst mit dem Ehevertrage nichts zu tun hat; er ist ohne sie vollständig und

---

ḳạị προκιμένου ἐπ[ι]τρόπους, ἐν δὲ τῷ [μεταξὺ] τοῦ Κανοληίο[υ ἀπε]ιρημένου τὴν ἐπιτροπείαν κατὰ τὸ συνσφραγισθ[ὲ]ν δίπλ[ωμα ὁ Μ]ᾶρ[κο]ς Κόττιος Ἀττικὸς ἐπετρόπευσεν τοῦ Λουκίου, τανῦν συνχ̣ωρεῖ usw. Die Ergänzungen sind durch die 2. Ausfertigung der Urkunde gesichert.

1) 89 R *οἱ τρεῖς δεδανείσμεθα παρὰ ...... κατὰ μνημονικὴν συνγραφήν*; Tryphon war Bürge für Pompeius und Ptolemaios zusammen, die letzteren Bürgen unter sich gegenseitig.

2) 79 V vgl. S. 73 Anm. 4. Die erhaltenen 38 Zeilen stellen nur den Vordersatz einer *συγχώρησις* dar, worin 4 frühere *συγχωρήσεις* dem Inhalte nach mitgeteilt werden; die erste dieser vier nimmt bezug auf eine *μνημονικὴ συγγραφή*. — Nur als Vermutung gebe ich die Erwähnung einer *συγγραφὴ Α̣ἰ̣[γυπ]τία* 73 V, deren Bedeutung unklar ist, da ich den Zusammenhang an dieser Stelle nicht herstellen kann; die Erg. wird empfohlen durch ein in der vorhergehenden Zeile begegnendes *τοῖς τῆς χώρας ν̣[όμοις* (?).

3) Unvollständig sind BGU 1099 und 1100. Nur bis zum Anfang der Klausel reicht BGU 1051; sie fehlt völlig BGU 1052. Kurze Erwähnung BGU 1098: *καὶ ἐν ἡμέρ[αις] δὲ χρηματιζούσαις π̣ẹ̣ν̣τ̣ẹ ἀ̣φ̣᾽ ἧ̣ς̣ ἐ[ὰν ἀλλ]ή̣λοις προείπωσι θήσεσθαι καὶ τὴ[ν] δ̣ι̣᾽ ἱεροθυτῶν συνγραφή[ν], ὡς ἂν ἐπὶ το[ῦ κα]ιροῦ κοινῶς κρίνωσι.* Ausführlicher BGU 1050: *θέσθαι [δ]ὲ αὐτοὺς καὶ τὴν ἐφ᾽ ἱεροθυτῶν περ̣ὶ γάμου συνγραφὴν ἐν ἡμέραις χρηματ̣ιζούσαις πέντε ἀφ᾽ ἧς ἂν ἀλλήλοις προείπωσιν καθ᾽ ἣν ἐνγραφήσεται ἥ τε φερνὴ καὶ τἄλλα τὰ ἐν ἔθει ὄντα καὶ τὰ περὶ τῆς ὁποτέρου τῶν γαμούντων τελευτῆς, ὡς ἂν κοινῶς ἐπὶ τοῦ καιροῦ κριθῆ̣ι̣.*

BGU 1101 (leider sehr schwierig und daher nicht überall sicher gelesen): *καὶ ἐν ἡμέρ(αις) δὲ χρη(ματιζούσαις) ε̄ ἀφ᾽ ἧς ἐὰν ἀλλήλ(οις) προείπωμ(εν), θησόμεθα ḳạị διὰ τῶν ἱεροθυτῶν τ̣ọ̣ῦ σ̣υ̣ν̣οι̣κ̣(ισίου?)* (ganz unsicher, aber *γάμου* unwahrscheinlich) *σ̣υγγρ̣α̣(φὴν)* (unsicher) ..... *ḳạị τ̣ạ̀ ḳαθήκ̣(οντα)? καὶ τὸ γεγονὸς ἡμεῖν ἐξ ἀλ(λήλων) παιδίο(ν) θῆλυ ᾧ̣ ὄνομ(α) Ἀμμωνάριον [. . . .] ρ̣ọ̣ις δ᾽ εἰς τὸ παιδίον ὡς ἐὰν ἐπὶ τοῦ καιροῦ κοινῶς κρ̣ẹ̣ί̣ν̣[ω]μ̣ẹ̣ν̣ .....*



gültig. Demgemäß wird in den *συγχωρήσεις* über Ehescheidung[1]) regelmäßig nur auf die vorausliegende Ehe-*συγχώρησις*, niemals auf die *συγγραφή* bezug genommen. Auch der Wortlaut der Anführungen über die *συγγραφή* führt ebendahin, denn sie erscheinen erst am Ende[2]), nachdem die *συγχώρησις* völlig abgeschlossen dasteht. Und die Wendung *ὡς ἐὰν ἐπὶ τοῦ καιροῦ κοινῶς κρίνωσι* (oder *κρίνωμεν*, je nach der Satzkonstruktion) verlegt den Inhalt der *συγγραφή* in die Zukunft, wozu 2 Beispiele die zweifellose Bestätigung bringen, indem sie den Abschluß der *συγγραφή* durch ein *θησόμεθα* und *θήσεσθαι* als zukünftige Handlung hinstellen. Wenn nun diese *συγγραφή* erst in Zukunft eintritt, wenn ihr Inhalt der gemeinsamen Bestimmung der Eheleute vorbehalten bleibt, so kann beim Abschlusse des Ehevertrages gar nichts oder nur etwas Allgemeines über ihren Inhalt ausgesagt werden. Am ausführlichsten ist BGU IV 1050; hiernach wird hineingeschrieben werden die Mitgift, das übrige Gewöhnliche und über den Tod eines der beiden Eheleute. Nach einem andern Beispiele soll darin aufgeführt werden ihre Tochter; hier liegt der besondere Fall vor, daß die Eheleute nach erfolgter Scheidung von neuem heiraten und in diese zweite Ehe ein gemeinsames Kind mitbringen.

Vergleicht man dies mit den beiden uns erhaltenen Urkunden über Ehescheidungen, so ergibt sich ohne weiteres, daß auch diese nichts mit der *συγγραφή* durch die *ἱεροθύται* gemein haben, denn sie erkennen lediglich die Ungültigkeit des früheren Ehevertrages, die Erstattung der Mitgift und die Berechtigung beider Teile zu andrer Ehe an. Jene *συγγραφή* ist also ein Drittes, und ihr wesentlicher Inhalt, eine Bestimmung über die Mitgift, über den Todesfall und eventuell über die Kinder, führt schon auf die Vermutung, sie möge in der Hauptsache auf ein gemeinschaftliches Testament hinaus laufen. Damit gelangen wir aber zu den Bestimmungen, die den Schluß des Ehevertrages der Arsinoë und des Menekrates aus dem 2. Jahrh. v. Chr. bilden.[3]) Denn hier wird durch *εἴη μὲν ὑγίεια* ein neuer Abschnitt

1) BGU 1102 und 1103.

2) BGU 1098 ist sie insofern in den Text hineingezogen, als erst hinter ihr und einem weiteren Zusatz über Bestimmungen der Eltern für den Todesfall zu gunsten der Tochter der Schlußsatz folgt [τὸ]*ν δὲ παραβαίνοντα καὶ ἐνέχεσθαι* [τῷ] *ὡρ*[ισ]*μένῳ προστίμῳ*. Dieser Schluß steht aber BGU 1101 vor dem Vorbehalt über die *συγγραφή*, ebenso BGU 1051, während er BGU 1050 überhaupt weggelassen worden ist.

3) Arch. III 387 ff. Wilcken. Z. 14 ff.: *Εἴη μὲν ὑγίεια. ἐὰν δέ τις αὐτῶν ἀνθρώπινόν τι πάθῃ καὶ τελευτήσ*[η], *ἔστω τὰ καταλειπόμενα ὑπάρχοντα τοῦ ζῶντος αὐτῶν καὶ τῶν τέκνων τῶν ἐσομένων αὐτοῖς ἐξ ἀ*[λ]*λήλων. μὴ ὄντων δ' αὐτοῖς τέκνων ἐξ ἀλλήλων ἢ καὶ γενομένων καὶ τούτων ἀπογενομένων πρὸ τοῦ ἐν ἡλικίαι γενέσθαι*

eingeleitet, dessen Inhalt folgender ist: wenn einer der Gatten stirbt, soll die Hinterlassenschaft dem überlebenden Teile und den zu erwartenden Kindern zufallen. Sind keine Kinder vorhanden oder sind sie unerwachsen gestorben, sei es bei Lebzeiten beider Gatten oder nach dem Tode eines von beiden, so soll, wenn die Frau zuerst stirbt, der Mann die Mitgift der Mutter der Frau zurückgeben, und wenn diese nicht mehr lebt, den nächsten Verwandten der Frau; der Text bricht ab, läßt aber noch eine Strafbestimmung erkennen für den Fall, daß der Mann dieser Verpflichtung nicht entspricht. Und im wesentlichen dasselbe, nur mit Erweiterungen, spricht die älteste Urkunde dieser Art aus dem Jahre 285/4 v. Chr. aus.[1]) Ferner haben wir aus der Kaiserzeit zwei Eheverträge, deren einer zwischen Alexandrinern geschlossen ist, mit ganz entsprechenden Schlußbestimmungen, denen auch die Einleitungsformel *εἴη μὲν ὑγίεια* nicht fehlt.[2]) Endlich schließt sich der Kreis durch das Ehegesetz aus Ptolemais, das uns in einem Papyrus des 1. Jahrh. n. Chr. überliefert wird.[3]) Vergleicht man seine Bestimmungen mit den angeführten Beispielen, so scheint

---

ἤτοι ἀμφοτέρων περιόντων ἢ καὶ μετὰ τὴν ὁποτερονοῦν αὐτῶν τελευτήν, ἐὰν μὲν Ἀρσινόη προτέρα τι πάθῃ, ἀποδότω Μενεκράτης τὴν φερνὴν πᾶσαν Ὀλυμπι[ά]δι τῆι μητρὶ αὐτῆς ἐὰν ζῆι, εἰ δὲ μὴ τοῖς ἔγγιστα γένει οὖσι αὐτῆς Ἀρσινόης [29] *ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῶι, ἀποτεισάτω παραχρῆμα* [. . .

1) Elephantine-Papyri (Sonderheft zu BGU), Nr. II. Die Urkunde ist ein Testament mit Erbvertrag, *συγγραφοδιαθήκη*.

2) Oxy. III 496. 497; im letzteren sind der Vater der Frau und der Ehemann ausdrücklich mit alexandrinischen Demosnamen angeführt. Vgl. auch Oxy. II 265 und 267.

3) Pap. Fay. 22. Die Schrift weist auf das 1. Jahrh. n. Chr. Indessen haben die Herausgeber darin eine spätere Abschrift eines königlichen Erlasses aus der Ptolemäerzeit erblickt, weil in der Überschrift der Name Ptolemaios vorkomme. Allein ihre Herstellung [*Διέτα*]*ξεν Πτολεμα*[*ῖος* ist, wie ich glaube, unhaltbar. Königliche Erlasse fangen nicht in dieser Weise an; vielmehr müßte man erwarten *Βασιλέως Πτολεμαίου προστάξαντος* oder *προστάξαντος βασ. Πτολεμαίου*. Was überliefert ist, ergibt von selbst als erstes Wort [*Ἔδο*]*ξεν*, und damit gewinnen wir an Stelle eines königlichen Dekrets einen Beschluß einer Körperschaft, und zwar der Bürgerschaft von Ptolemais. Ich ergänze daher [*Ἔδο*]*ξεν Πτολεμα*[*ιέων τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι*. Von hier aus braucht man nicht mehr den Inhalt des Textes in ptolemäische Zeit zu verlegen, obwohl diese Annahme zulässig bleibt; es kann aber ebenso gut ein *ψήφισμα* von Ptolemais aus dem 1. Jahrh. n. Chr. darin enthalten sein. Zugleich ergibt sich, daß rechts viel fehlt; eine angemessene Ergänzung dürfte kaum möglich sein. Offenbar gewinnt der Text mit der neuen Überschrift, die in der Erwähnung der griechischen *ἱεροθύται* eine treffliche Stütze findet, eine wesentlich andre Bedeutung; er enthält nicht eine für Ägypten maßgebende Ordnung, sondern gilt nur für Ptolemais und vermutungsweise für Alexandrien. Daß er andrerseits teilweise mit der sonstigen Praxis übereinstimmt, kann nicht auffallen.



es kaum zweifelhaft, daß es zweierlei behandelte, nämlich 1. die *συγγραφή* bei den *ἱεροθύται*, die hier ausdrücklich genannt werden, und 2. die *ἀποπομπή* der schwangeren Frau. Nun macht freilich der Zusammenhang wahrscheinlich, daß die *συγγραφὴ* bei den *ἱεροθύται* und die Bestimmungen über die *ἀποπομπὴ* innerlich in Verbindung stehen, um so mehr, als die in der zweiten Zeile gebrauchten Ausdrücke allgemein auf Ehetrennung zu deuten scheinen.[1] Erblicken wir aber im ersten Teile dieses Textes eine Ausführung über die *συγγραφὴ* bei den *ἱεροθύται* gemäß den Andeutungen der alexandrinischen Urkunden, so fällt diese Annahme hin, denn in den letzteren kann unter keinen Umständen eine künftige Ehetrennung ins Auge gefaßt sein; abgesehen von den oben berührten Gesichtspunkten wäre es doch mehr als sonderbar, wenn im Ehevertrage bereits die Absicht der Ehescheidung ausgesprochen würde, und eine solche *συγγραφὴ* könnte auch nicht *περὶ γάμου* genannt werden.[2] Entweder also betrifft die Bestimmung des Volksbeschlusses von Ptolemais etwas Ähnliches wie die alexandrinische *συγγραφή*; dann handelt sie nicht von der Ehescheidung. Oder sie handelt davon; dann weicht sie wesentlich von der alexandrinischen *συγγραφὴ* ab. Da ich den Text nicht befriedigend ergänzen

1) So v. Wilamowitz GGA 1901, S. 36. Dagegen Nietzold, die Ehe in Äg. 35 ff. In Z. 1/2 ist wohl zu ergänzen *ἀπαλλάσσεσ]θαι*; Gr.-H.: *γαμεῖσ]θαι* ist unwahrscheinlich, wenn man den Zusammenhang von *ἀπαλλάσσεσθαι* und *ἀπολείπειν* in Oxy. III 497, 5 in Betracht zieht. Ein paar weitere Ergänzungen scheinen nahe zu liegen: Z. 3 [*ἀπο*]*γραφέσθωι πρ[ὸς τοὺς θεσμοφύλακας*, denn Z. 9—12 setzen voraus, daß die *ἀπόδειξις* der *φερνή*, die bei den *θεσμοφύλακες* zu geschehen hat, ebenda erfolgt, wo die *ἀπογραφὴ* stattgefunden hat. Z. 4 *καὶ τ̣[οῦ πατρὸς*. Z. 6/7 ... *κατὰ] ταὐτὰ* (so!) *δὲ καὶ ὁ πατήρ, ἐ[ὰν περιῇ*. Z. 9/10 ... *ἀποδειξάτω δὲ ὁ ἀνὴρ*] 10 *τὴν φερνὴν ἣν ἐὰν [λάβῃ* ..... *παρὰ*] 11 *τοῖς θεσμοφύλαξι*[... *παρ' οἷς ἐὰν*] 12 *ἡ ἀπογραφὴι γένητα[ι*. Nietzold bezieht den ersten Teil des Textes auf die Eheschließung selbst; das dürfte aber nicht zutreffen, da wir nicht den mindesten Anhalt dafür haben, daß hierbei ein Priester mitgewirkt habe. Seine Erklärung S. 39, daß man dem Priester dabei eine Abgabe gezahlt habe, beruht auf einer willkürlichen Änderung des Wortlauts und berücksichtigt nicht, daß *ἱεροθύται* rein griechische, nicht ägyptische Priester sind. Die Verbindung der verschiedenen Bestimmungen in unserm Text darf man vielleicht dahin feststellen, daß es sich um eine Regelung der nach dem Eheschlusse eintretenden Fälle handle.

Die von Nietzold herangezogene Stelle aus Damaskios, Phot. bibl. ed. Bekker 242 S 338 B, 26. 27: bei den Alexandrinern *οὐκ ἦν δὲ γνήσιος ὁ γάμος, εἰ μὴ ὁ ἱερεὺς ὁ τῆς θεοῦ ἐν τοῖς γαμικοῖς συμβολαίοις ὑπεσημήνατο χειρὶ τῇ ἑαυτοῦ*, gilt, wenn sie überhaupt Wert hat, nur für Alexandrien und enthält vielleicht einen mißverstandenen Anklang an die *συγγραφὴ* durch die *ἱεροθύται*. Otto, Priester II 295 erkennt zwar die *ἱεροθύται* als griechische Priester, bezieht aber ihre Funktion allgemein auf die Eheschließung in Ägypten, was unzweifelhaft falsch ist.

2) BGU IV 1050.



kann, muß ich auf eine sichere Erklärung verzichten. Aber wenn man bedenkt, daß die ἱεροθύται[1]) uns nur für Alexandrien und Ptolemais bezeugt sind, daß sie also eine gemeinsame Eigentümlichkeit der beiden griechischen Städte Ägyptens darstellen, so wird man zunächst geneigt sein, auch ihre Funktion in bezug auf die Ehe für gleich oder verwandt zu halten und von hier aus die nähere Erklärung des Textes zu versuchen. Indessen ist der Schluß nicht zwingend, und es mag sein, daß auch bei der Ehescheidung die ἱεροθύται eine Rolle spielten, die uns zufällig für Alexandrien nicht bekannt ist.

Jedenfalls ist die durch die ἱεροθύται geschlossene συγγραφή in Alexandrien eine Abmachung, die wir im wesentlichen als gemeinsames Testament der Ehegatten bezeichnen dürfen. Und zwar bildet sie einen selbständigen Vertrag; während im Ehevertrage des Menekrates und der Arsinoe sowie in den andern angeführten Beispielen ihr Inhalt als Anhang dem Ehevertrage einverleibt wird, steht sie in Alexandrien für sich da. Will man sich von ihr eine Vorstellung bilden, so wird man am besten auf den oben zitierten Papyrus aus Elephantine zurückgreifen. Es läge nahe, daran zu erinnern, daß der rein griechische Ehevertrag von 311/10 v. Chr. (Eleph. Pap. I) keine Spur der συγγραφοδιαθήκη aufweist, und darin einen Beweis für die griechischer Gewohnheit entsprechende Selbständigkeit des gemeinsamen Testaments zu suchen. Indessen liegen hier in mancher Beziehung besondere Verhältnisse vor; man darf daher der Urkunde nicht mehr entnehmen, als was sie direkt aussagt. Offenbar lernen wir in der συγγραφή vor den ἱεροθύται eine rein griechische Sitte kennen, die zwar von den Griechen

1) Vgl. Otto, Priester und Tempel I, 164. II, 295 mit Belegen für Rhodos. ἱεροθύται in Phigalia in Arkadien: Pausan. VIII 42, 12. Auch die θεσμοφύλακες sind für den Peloponnes bezeugt, nämlich für Elis: Thukyd. V 47. Es ist vielleicht kein Zufall, daß in Ptolemais und Alexandrien manche peloponnesische Züge auftreten; der Zustrom dorther war unter den ersten Ptolemäern beträchtlich, und schon mit dem Satrapen Ptolemaios werden viele peloponnesische Söldner eingewandert sein. Nebenbei sei bemerkt, daß wir θεσμοφύλακες wahrscheinlich auch Pap. Lille 29 (3. Jahrh. v. Chr.) in einem Gesetze über die Gerichtsbarkeit der Sklaven finden. Hier haben die Herausgeber I 33 und II 31 durch Ergänzung νο]μοφύλακες eingeführt, und z. T. hierauf gründet sich die Annahme von Bouché-Leclercq, daß dies Gesetz die Hand des Demetrios von Phaleron erkennen lasse. Wenn wir aber für Ptolemais die θεσμοφύλακες nachweisen und für Alexandrien wenigstens vermuten können (P. P. II 42c Brief des Philonides an Kleon: ...] τοῖς θεσμοφ[..., was Wilcken zu Θεσμοφ[ορίοις ergänzt; jedoch ist θεσμοφ[ύλαξι ebenso gut möglich. Die Privatkorrespondenz des Kleon bezieht sich höchst wahrscheinlich auf Alexandrien, wo seine Familie wohnt), so liegt auch hier die Erg. θεσ]μοφύλακες näher. Auf andre in der Sache liegende Gründe dafür einzugehen, würde zu weit abführen.

in Ägypten gelegentlich in abgeblaßter Form befolgt, aber doch nur in Alexandrien und vielleicht in Ptolemais ihren ursprünglichen Charakter bewahrt hat. Nur hier wird der Priester herangezogen; weshalb gerade bei dieser *συγγραφή* und nicht beim Eheschlusse selbst, vermag ich nicht zu erklären.[1]) Ebenso unverständlich sind mir die formalen Bestimmungen, die Frist von fünf „Geschäftstagen", nachdem die Gatten es einander angesagt haben.[2]) Vielleicht geschah schon diese Voransage in amtlicher Form vor den *ἱεροθύται*; vielleicht sollte verhindert werden, daß an Stelle des gemeinsamen Testaments ein einseitiges errichtet wurde. Die übrigen altertümlichen Züge der alexandrinischen Eheverträge, die Bestimmungen über das Verhalten der Frau und namentlich die vorgesehene gerichtliche Aberkennung der Mitgift, die sonst ohne Beispiel ist[3]), müssen in diesem Zusammenhange beiseite bleiben. Sie zeigen, wie stark sich in Alexandrien eigentümliche Rechtsformen und

1) Wenn bei uns ein kirchlicher Akt bei der Eheschließung bis vor 40 Jahren erforderlich war und noch heute üblich ist, so liegt die Ursache nicht in der rechtlichen Natur des Vertrages, sondern in dem Dogma der alten Kirche, das wiederum der kirchlichen Sitte entsprungen ist. Dagegen beansprucht die Kirche beim Testament keine Mitwirkung. Das ist im Grunde ebenso zufällig wie das in Alexandrien bestehende Verhältnis.

Beim griechischen Testament war es verbreitete Sitte, Abschriften in Heiligtümern niederzulegen. Das *θέσθαι, θησόμεθα* der alexandrinischen Urkunden besagt eigentlich nur Niederlegung der *συγγραφή*, und BGU 1050 mit seinem *ἐφ' ἱεροθυτῶν* spricht dafür, daß auch nur dies gemeint war. Jedoch geben die beiden andern Stellen ziemlich deutlich *διὰ* statt *ἐπί*, so daß man annehmen muß, die Urkunde sei nicht nur bei den *ἱεροθύται* niedergelegt, sondern auch unter ihrer Mitwirkung geschlossen worden. Ich habe oben das letztere zugrunde gelegt, weil ich glaube, daß in der Sache beide Formeln auf dasselbe hinauslaufen. Pap. Fay. 22 entscheidet nicht darüber, spricht aber mehr für eine aktive Mitwirkung dieser Priester.

2) Daß die Frist von fünf Tagen in den Griechenstädten eine Rolle spielte, zeigt auch Pap. Lille 29 (3. Jh. v. Chr.): im Prozesse gegen seinen Sklaven steht dem Herrn Berufung frei *ἐν ἡμέραις ε, ἀφ' ἧς ἂν ἡ εἴςπραξις γίνηται.* 5 Tage Frist bestimmt auch ein unpubl. Berl. Pap. P. 11306 aus ptol. Zeit für das Erscheinen vor Gericht nach Zustellung des *ἀντίγραφον* der die Prozeßansage bedeutenden *ἔντευξις*.

3) In Eleph. Pap. I von 311/0 v. Chr. ist sie vorhanden, wenn auch die gerichtliche Entscheidung einem privaten Schiedsgericht von drei Männern übertragen wird; vielleicht half man sich so, weil die Söldner auf Elephantine kein Gericht zur Verfügung hatten. Dieser Ehevertrag zeigt überhaupt die besondern Verhältnisse einer Garnison und einer noch nicht organisierten Griechenkolonie. Übrigens scheinen auch in Alexandrien die 3 Schiedsrichter nicht unbekannt zu sein: ein freilich nur halberhaltener und halbverständlicher Vertrag über Ausbildung eines Lehrlings sagt: . . .]*μων τριῶν ὧν κατὰ κοινὸν ἐλώμεθα*, womit vielleicht gemeint ist, daß die erlangte Ausbildung vor 3 Sachverständigen nachzuweisen sei.



Rechtsanschauungen erhalten haben, wie sehr die Bevölkerung der Stadt ihre alten Gewohnheiten bewahrt hat, wie wenig sie von der allgemeinen Praxis Ägyptens berührt worden ist.

Im Anschlusse an die Urkundenformen und die in ihnen erwähnten Behörden seien noch zwei Amtsstellen erwähnt, die nicht direkt mit der Errichtung von Privaturkunden zu tun haben. Beide kommen nur je einmal vor.

Das Logisterion dient der tatsächlichen Vollziehung der *παραχώρησις*; wie es scheint, wird hier die Umschreibung eines Besitztums auf einen neuen Namen vorgenommen. Der Privatvertrag selbst über die *παραχώρησις* liegt schon voraus, oder ist die uns erhaltene *συγχώρησις*, und mußte dem Logisterion zum Zwecke der Umschreibung in Abschrift vorgelegt werden.[1]) Ob dies Logisterion *τῆς στοᾶς* im Beta lag, bleibt unsicher, wenn auch der Gegenstand des Geschäfts, eine Werkstatt, so bestimmt wird.

Ähnlich scheint das *πολιτικὸν ἀρχεῖον* gewesen zu sein; aber der Zusammenhang des Textes, worin es vorkommt, läßt nicht ganz klar erkennen, ob es mit der *καταγραφή* zu tun hat.[2])

Ferner finden wir mit der *καταγραφή* von Sklaven auf den Namen ihres neuen Herrn die Agoranomen und mit der *παραχώρησις* von Grundstücken die Praktoren beschäftigt (BGU 1114 und 79 V).

Endlich gehören zu den alexandrinischen Aktenstücken einige Eingaben, die zum größeren Teile schon erwähnt worden sind, aber hier zusammengestellt werden mögen:

Zwei an den Statthalter Turranius gerichtet; die eine, vermutlich im 26. Jahre, von einem alexandrinischen Juden. Der Inhalt ist unklar, da der größte Teil ganz abgerieben und daher unleserlich ist. Wie es scheint, beschwert er sich über Heranziehung zur *λαογραφία*

1) 47 R, Jahr 12, eine *συγχώρησις*, deren Inhalt eine besondere Abmachung über die Ausführung der *παραχώρησις* bildet. Euangelos hat den Kaufpreis für das *ἐργαστηρίδιον* des Apollonios bis auf 300 Drachmen bezahlt; Apollonios verpflichtet sich am 8. Mechir, die *παραχώρησις* durch das Logisterion perfekt zu machen, wenn Euangelos den Rest bis zum 9. Phamenoth zahlt: *παραχωρ]ήσειν ἢ τῶι αὐτῷ ἢ οἷς ἐὰν συντάσσηι διὰ τοῦ τῆς σ̣τ̣ο̣ᾶ̣ς λ[ογιστη]ρίου τὸ ὑπάρχον αὐτῷ ἐν τῷ Βῆτα* usw. Sollte aber Apollonios Umstände machen, so darf Euangelos die 300 Drachmen auf des Apollonios Namen bei einer Bank hinterlegen und die *παραχώρησις* durch das Logisterion herbeiführen.

2) 85 VI anscheinend *συγχώρησις* über Erbteilung, schlecht erhalten, Jahr 17: *καὶ ἐξεῖναι αὐτῷ στρατευομ(ένου) τ̣ο̣ῦ̣ Ἰ̣σ̣ι̣δ̣ώ̣ρ̣ο̣(υ) ἐν τοῖς κατ[ὰ] . . . . με-θε̣ν̣ε̣ν̣κ(εῖν) (?) χρη(ματισμὸν?) ἀπὸ τῆσδε τῆς συνγραφῆς . . . . . ε̣ἰ̣ς̣ τ̣ὸ̣ α̣ὐ̣τ̣(ὸ) . . . . κ̣α̣ὶ̣ εἰς τὸ πολειτικ(ὸν) ἀρχ(εῖον) . . . . δι' ὧν ἐὰν βούλ(ηται) κ̣α̣τ̣αγραφὴ(ν) τοῦ ἡμίσους μέρο(υς) . . . . .; στρατεύεσθαι* hier wie in 47 R (Anm. 1) = Schwierigkeiten machen, Kniffe brauchen.



trotz (seiner alexandrinischen Abkunft? und) Erreichung des 61. Lebensjahres.[1]) Die andere, von Spinther und Frau aus Nikopolis, Jahr 26. Sie bitten, die entführte Tochter ihnen wieder zurückzugeben.[2])

Unklar ist eine an *Λεύκιος* adressierte Eingabe aus dem 12. Jahre mit der Bitte, einen Richter *Κάσιος* zur Verantwortung zu ziehen.[3]) Bei einer vierten fehlt sowohl am Anfang wie auch links so viel, daß man den Inhalt nicht sicher bezeichnen kann.[4])

Durch Zitat gesichert ist ein *ὑπόμνημα* an den Archidikastes betr. Rückforderung einer Schuld.[5])

Ganz erhalten, aber im einzelnen vielfach unklar ist das *ὑπόμνημα* an Protarchos, worin eine Frau einen Prozeß gegen ihren Mann beantragt.[6])

II. Die Elemente der alexandrinischen Bevölkerung.

Die neuen alexandrinischen Urkunden gewähren uns zum ersten Male einen Überblick über die Bevölkerung der Stadt in größerem Umfange. Mag man auch geltend machen, daß das hieraus sich ergebende Bild zufällig und vermutlich nicht vollständig sei, so ist es doch gegenüber unserm bisherigen Wissen reich genug und um so wertvoller, als es nur einen kurzen Zeitraum von ungefähr 20 Jahren wiedergibt; wir dürfen die hier vorkommenden Personen im allgemeinen als gleichzeitig Lebende betrachten. Was wir vorfinden, gliedert sich durch die den Personennamen beigefügten Bezeichnungen in mehrere Klassen; nur mit Vorsicht dürfen hier wie überall die Namen selbst als Mittel der Unterscheidung benutzt werden, denn gerade hier lernen wir, daß die Namen kein untrügliches Kennzeichen sind. Ich zähle zunächst die erkennbaren Gruppen auf.

1. Personen, die sich mit dem Demos bezeichnen; wir nennen sie kurz: Altbürger.
2. *Ἀλεξανδρεῖς*.
3. Makedonen.
4. *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς*.
5. Griechen ohne Bezeichnung.

---

1) 110 R II, ausführlich zit. S. 38 Anm. 2. Nach vielen unleserlichen Zeilen: *χρόνου τῆς λαογραφίας ὡς ἐτῶν ἑξήκοντα ἐξιόντος* . . . . .

2) 112 R II: *διὸ ἀξιοῦμέν [σε] τὸν πάντων σωτῆρα καὶ ἀντιλήμπτορα ὑπὲρ σπλάγχνου τὸν ἀγῶνα ποιούμενοι ἐὰν φαίνηται προστάξαι παρασταθῆναι τό(ν)* . . . . *Πάρ[ι]ν καὶ ἐπαναγκάσαι παραγαγεῖν τὴν θυγατέρα ἡμῶν, ἵνα ἀποκομισώμεθα αὐτὴν* usw.

3) 68 R II. 4) 61 R. 5) 118 V, Text S. 63 Anm. 1.

6) BGU 1105.

6. Römer und romanisierte Griechen.
7. Kaiserliche Freigelassene.
8. Sklaven.
9. Juden.
10. Ägypter.

1. Alexandrinische Demen.

Wie zu erwarten, treten in den alexandrinischen Urkunden in beträchtlicher Anzahl Personen auf, die ihrem Namen den ihres Demos hinzufügen. Neben mehreren schon bekannten Demotika erscheinen auch einige neue. Ich gebe zunächst eine Liste der vorkommenden Demotika.[1])

Ἀλθαιεύς	14 mal.
Ἀρχηγέτης (?)	1 mal.[2])
Γαλ̣[... oder *Γαμ̣[*...	1 mal.[3])
Ἐπιφάνειος	1 mal.[4])
Εὐσέβειος	1 mal.[5])
Ζήνειος	5 mal.
Θήλ̣ειος	1 mal.[6])
Ἰσίδειος	1 mal.
Κ̣αν̣ω̣πιε̣ύς (?)	1 mal.[7])
Μαρωνεύς	1 mal.
Τημένειος	1 mal.

1) Sämtliche Belegstellen samt Personennamen anzuführen, schien mir vor der Publikation der Texte zwecklos.

2) Die Lesung ist unsicher, neben *αρχηγε̣τ̣ου* scheint auch *ἀρχιστρατου* allenfalls möglich; die Stellung führt auf ein Demotikon, während die Wortform dazu nicht stimmt. *Ἀρχηγέτης* könnte ein lokal-alexandrinisches Amt sein wie *ἐξηγητής*. Auf der andern Seite wäre ein Demotikon *Ἀρχηγέτειος* sehr wohl denkbar. Bei *Ἀρχιστράτου* denkt man an die Phyle *Ἀρχιστράτειος*, die der Kaiserzeit angehört.

3) Vgl. *Γαμηλιεὺς* aus Antinoë; Kenyon, Arch. II, 72. Ob man aber in unserm Falle so ergänzen darf, bezweifle ich.

4) Pap. *Ἐπιφα[*, Erg. sicher.

5) Pap. *Εὐσεβε*( ).

6) *λ* nicht ganz deutlich.

7) Ganz unsicher; vorher ein großes *ρ* oder *ι*, das allein zu stehen scheint; der Pap. bietet *παρὰ Ταφασιήους τῆς Σαραπίωνος ρ χ̣α̣ν̣ω̣π̣ι̣ε̣ω̣ς*. Die Form *Κανωπιεὺς* würde sich zu *Κανωβίτης* ähnlich verhalten wie das Demotikon *Μαρωνεὺς* zu *Μαρωνίτης*. Ist die Lesung richtig, so gilt das Demotikon dem Vater der Frau Taphasiēs. Man muß aber vielleicht die Endung *ιδος* statt *εως* lesen, womit sich eine Beziehung auf Taphasies selbst ergäbe. Dann wäre ein Demotikon ausgeschlossen, da Frauen es nie führen. *Κανωπιεὺς* als „Bewohner von Kanopos" zu deuten, ist mir bedenklich.



Φιλ̣άπ̣ρ̣ηος (?)	1 mal.[1])
Φιλομητόρειος	6 mal.[2])

Ist auch die Lesung an manchen Stellen unsicher, so ist es doch meistens nicht zweifelhaft, daß ein Demotikon darin enthalten liegt. Aus der Zeit unsrer Urkunden darf man entnehmen, daß diese Demosbezeichnungen aus ptolemäischer Zeit stammen. Wenn die meisten nur einmal auftreten, so ist nur der Zufall schuld; jedoch ist die Häufigkeit des *Ἀλθαιεὺς* gegenüber allen andern gewiß nicht zufällig; sie verdient um so mehr Beachtung, als dieser Demos in der Kaiserzeit außerordentlich oft begegnet, dagegen für die Ptolemäerzeit nur durch Satyros, nicht durch Personen, die sich so nennen, bezeugt wird. Im übrigen aber rücken sich unsere Beispiele durch die Art der Anführung durchaus auf die ptolemäische Seite. Es ist nämlich ein höchst bezeichnender Zug, daß in der Ptolemäerzeit, aus der wir zahlreiche Demotika haben, durchweg in der Personalbeschreibung nur der Demos, niemals die Phyle genannt wird, und zwar gilt dies in gleicher Weise für Alexandrien wie für Ptolemais. Selbstverständlich hat jeder Demos einer Phyle angehört, und bei der Aufnahme in die Vollbürgerschaft, die wir z. B. in einem Volksbeschlusse von Ptolemais finden, wird beides angeführt.[3]) Aber zur Bezeichnung der Person ist die Phyle nicht erforderlich, und zwar nicht nur innerhalb der Stadt, sondern auch außerhalb, wie sich denn die Kleruchen und Söldner im 3. Jahrhundert v. Chr., soweit sie Demotika tragen, in ihren im Fajûm geschriebenen Testamenten und sonstigen Schriftstücken regelmäßig allein mit dem Demos bezeichnen. Dieser Gebrauch hat die Ptolemäerzeit überdauert und schwindet erst in der zweiten Hälfte des 1. Jahrh. n. Chr. Das früheste Beispiel der Doppelangabe von Phyle und Demos gehört ins Jahr 55 n. Chr.; aber auch nachher noch finden wir Personalbeschreibung nur durch den Demos, sogar bei dem später mit sehr verschiedenen Phylen verbundenen *Ἀλθαιεύς*.[4]) Einen Zufall oder eine Nachlässigkeit wird man nicht annehmen dürfen, wenn man sich der ausnahmslosen Ptolemäerpraxis erinnert. Vielmehr ist nicht zu leugnen,

---

1) Lesung fast sicher.

2) Einer der Fälle ist sehr zweifelhaft; außer *Φιλομη̣τ̣ό̣ρ̣ε̣ι̣ος* kann man allenfalls auch *Φιλοχ̣α̣ι̣σ̣αρε̣ι̣ος* herauslesen.

3) Ditt. Inscr. Or. Gr. I 49 (3. Jh. v. Chr.): *τοὺς πρυτάνεις καταχωρίσαι* [α]ὐτὸν (den Geehrten) *εἰς φυλὴν Πτολεμαιίδα καὶ δῆμον Β*[ερε]*νικέα*.

4) Oxy. II 261 (55 n. Chr.) *Αὐξιμητόρειος ὁ καὶ Ἀ̣ήνειος* (?). Dagegen *Ἀλθαιεὺς* allein (56 n Chr.) Oxy. II 271. *Ἀλθ*. mit Phyle zuerst 78 n. Chr. Amh. II 85 *Φιλοκλαύδιος ὁ καὶ Ἀλθαιεύς*; dann 79 n. Chr. BGU III 981 *Ἀγαθοδότειος ὁ καὶ Ἀλθαιεύς*; in demselben Jahre aber noch ein *Μαρωνεὺς* ohne Phyle Oxy. II 243.

daß erst von Nero[1]) an, und auch jetzt nur allmählich, die Doppelangabe von Phyle und Demos eindringt. Und als diese Sitte in Alexandrien schon eingebürgert war, scheint man in Ptolemais noch immer bei der alten Gewohnheit geblieben zu sein; in der Zeit des Pius bezeichnet sich ein Bürger beider Städte als *Προπαππoσεβάστειος ὁ καὶ Ἑρμαιεὺς* in Alexandrien, in Ptolemais dagegen einfach als *Κλεοπάτρειος.*[2])

Wenn also in ptolemäischer Zeit und etwa bis zum Jahre 50 n. Chr. hinab, in Ptolemais noch später, nur der Demos genannt wird, und zwar ganz in derselben Weise, wie sonst die Herkunft etwa als *Μακεδών, Θρᾶιξ, Χαλκιδεύς, Τημνίτης, Ῥόδιος* usw. bezeichnet wird, wenn diese Bezeichnung überall in Ägypten genügend erschien, so folgt daraus, daß jedes Demotikon nur einmal vorhanden und eindeutig war, und daß die beiden Städte, die allein in Betracht kommen, Alexandrien und Ptolemais, durchweg verschiedene Demotika besessen haben.[3]) Das ist aber nur denkbar, wenn die Benennung der Demen für beide Städte einheitlich geregelt war. Es wird sich zeigen, daß diese Regelung zwar auf einer grundlegenden Ordnung aus ihrer Gründungszeit herrührt, aber auch weiterhin beibehalten worden ist. Im Gegensatz dazu steht die Phylenbezeichnung, denn wir wissen wenigstens von einem Phylennamen, nämlich *Πτολεμαΐς*, daß er sowohl in Alexandrien wie in Ptolemais vorhanden war[4]), also für die Herkunft der Person nichts ergab.

---

1) Zu Nero vgl. unten Wilckens Miscelle (Nero und die alexandrinischen Phylen).

2) Ditt. Inscr. Or. Gr. II 703.

3) Dieser Gesichtspunkt wird von Breccia, Bull. Soc. Arch. Alex. X 178, nicht beachtet; er schließt im Gegenteil, weil *Ὑλλεὺς* in Ptolemais bezeugt sei, müsse es auch für Alexandrien angenommen werden. Wie das mit der oben angeführten Bezeichnungsweise der Personen, d. h. mit dem praktisch Möglichen vereinbar sein solle, ist mir unklar. Daß der von Br. angeführte *Βερενικεὺς ἀφ' Ἑσπερίδων* kein Demotikon von Alexandrien liefert, hat der Herausgeber richtig erkannt; es folgt schon daraus, daß es hier gar keinen *Βερενικεὺς* geben konnte, weil ein solcher in Ptolemais vorhanden war. Von Naukratis wissen wir nichts, denn der Athenapriester *Ἡλιόδωρος Δωρίωνος Φιλο*[*μητόρειος*(?)] kann sein Demotikon auch aus Alexandrien haben. Daß es in Naukratis Demen gab, soll nicht bezweifelt werden, aber ohne weitere Kenntnis kann man sie nicht in Betracht ziehen, und wegen des Alters der Stadt verbietet sich der Vergleich mit Alexandrien und Ptolemais von selbst. Eine Ausnahme von der obigen Regel scheint nur *Φιλομητόρειος* zu bilden, das Kenyon mit Amh. II 45 für Ptolemais belegen zu können glaubt. Indessen ist das Demotikon lediglich ergänzt, und das für Ptolemais bezeugte *Φιλ*[*ωτε*]*ρείον* dürfte schwerlich auszuschließen sein. Ich zweifle freilich, ob überhaupt ein Demotikon darin steckt, weil die eponymen Priester ein solches sonst nirgends anführen. Der *Φιλομητόρειος* Pap. Tor. XIII ließ sich bisher keiner der beiden Städte mit Sicherheit zuweisen; da wir aber *Φιλομητόρειος* jetzt für Alexandrien belegen können, ist m. E. auch überall, wo es begegnet, Alexandrien als Heimat des Betr. anzunehmen.

4) Vgl. Kenyon, Arch. II 77.

Überblickt man die Reihe der bekannten Demotika[1]), so ergibt sich eine zweite beachtenswerte Tatsache. Die weit überwiegende Mehrzahl ist für die Ptolemäerzeit nachweisbar und zwar auch diejenigen, die in der Kaiserzeit vorkommen; nur wenige werden allein aus Dokumenten der Kaiserzeit belegt, nämlich *Εἰλειθύιος*, *Ἐπιφάνειος*, *Ἑρμαιεύς*, *Εὐσέβειος*, *Ἰσίδειος*, *Κλεοπάτρειος*, *Λήνειος* (?), *Φιλοπατόρειος* (?), *Χαριτήσιος*. Von diesen können wir *Ἐπιφάνειος*, *Εὐσέβειος* und *Ἰσίδειος* bis auf die Regierung des Augustus zurückverfolgen; *Κλεοπάτρειος* und *Φιλοπατόρειος* sind ohne weiteres als ptolemäischen Ursprungs zu erkennen, und bei den vier übrigen darf man ihn mit hoher Wahrscheinlichkeit vermuten. Ist es auch nicht sicher, so bleibt es doch sehr wahrscheinlich, daß in der Kaiserzeit Alexandrien und Ptolemais wenig oder gar keine neuen Demotika gebildet haben.[2])

Drittens fällt bei der Prüfung der Demennamen sofort ins Auge, daß gerade diejenigen, die uns aus der Frühzeit, dem 3. Jahrhundert v. Chr., bezeugt sind, später fast gar nicht mehr begegnen. Mag man auch den Zufall zur Erklärung heranziehen, so ist die Tatsache immerhin merkwürdig.

Es ist vielleicht gewagt, auf Grund des bisher bekannten Materials, das seit Lumbrosos Studien erheblich gewachsen ist, die Entwicklung der Demotika darstellen zu wollen; jedoch dürfte der Versuch sich lohnen, wofern man nur bedenkt, daß es sich um mehr als einen Versuch nicht handeln kann. Immerhin glaube ich, daß man über die neueste Behandlung des Gegenstandes durch Breccia an einigen Punkten hinaus kommen kann.[3])

Daß die Gliederung der Altbürgerschaft in Phylen und Demen sowohl für Alexandrien wie für Ptolemais hoch hinaufreicht, ist nicht zu bezweifeln; ob sich das wichtige Dokument aus Hibeh[4]), aus der ersten Hälfte des 3. Jahrh. v. Chr., auf Alexandrien oder Ptolemais bezieht, ist vor der Hand gleichgültig; jedenfalls beweist es für eine der beiden Städte das Vorhandensein von fünf Phylen zu je zwölf Demen. Vermutlich ist die Einrichtung von Phylen und Demen ebenso alt wie die Städte selbst.[5])

---

1) Es bedarf kaum des Hinweises, daß Antinoë hier nicht in Betracht kommt.

2) Das zuvor angeführte *Φιλοκαισάρειος* einer alex. Urkunde ist so zweifelhaft, daß man es besser bei Seite läßt.

3) Lumbroso, Ricerche Alessandrine. Breccia, Tribú e demi in Alessandria (Bull. Soc. Arch. Alex. X 169ff.).

4) Hibeh Pap. I 28.

5) Eine Liste aller Phylen- und Demen-Namen zu geben, scheint entbehrlich, da die Aufzählung bei Kenyon Arch. II 74ff. nur um wenige Namen zu vermehren wäre. Breccia l. c. 180ff. bringt mit Unrecht *Ἀργεῖος* und *Ἀσπένδιος* hinein, die keine Demotika sind; mindestens zweifelhaft ist *Χρυσαορεύς*.

Die Demotika des 3. Jahrh. v. Chr., von denen die meisten sich sicher auf Alexandrien, einige sicher auf Ptolemais beziehen lassen, so daß nur wenige zweifelhaft bleiben, gehen in der Mehrzahl auf Heroennamen und Götterepitheta zurück. Daneben aber finden wir einige, die ersichtlich von den Namen der Ptolemäerkönige und ihrer Vorfahren hergeleitet sind; diese letzteren aber fügen sich nicht minder in den Stammbaum des makedonischen Königshauses ein.[1]) Wir dürfen, wenn wir diese Gruppen zusammenstellen, unbedenklich auch diejenigen Demotika heranziehen, die erst nach dem 3. Jahrh. v. Chr. bezeugt werden, denn an ihrem Alter ist nicht zu zweifeln. Es sind der Reihe des gemeinsamen Stammbaums folgend diese: *Ἡράκλειος*, *Ὑλλεύς*, *Τημένειος*, *Καρανεύς*, *Κοινεύς*. Hiervon gelten *Ὑλλεὺς* und *Καρανεὺς* sicher für Ptolemais, *Ἡράκλειος* und *Τημένειος* sicher für Alexandrien, unbestimmt bleibt nur *Κοινεύς*.

Es ist an sich wahrscheinlich, daß in Alexandrien der Stammbaum Alexanders für Demotika benutzt worden ist, und zwar für eine nicht bezeugte, aber wohl denkbare Alexanderphyle.[2]) Dementsprechend ist für Ptolemais der der Ptolemäer zunächst wahrscheinliche Quelle der Demosnamen. Es wäre also z. B. der alexandrinische *Τημένειος* auf den

1) Ptolemäerstammbaum bei Satyros FHG III 164. Der Stammbaum der maked. Könige nach Theopomp bei Diodor VII 17. (Herakles—Hyllos—Kleodaios—Aristomachos—Temenos—Kissos—Thestios—Merops—Aristodamidas—Pheidon—Karanos, dann Kojinus = Koinos usw.). Mit diesem Temenidenstammbaum stimmt der der Ptolemäer bei Satyros, soweit er in Betracht kommt, fast überein: [Dionysos⨯Althaia—Deianeira⨯] Herakles—Hyllos—Kleodemos—Aristomachos—Temenos—Keisos—Maron—Thestios—Akoos(?)—Aristodamidas—Karanos—Koinos usw. Beide Stammbäume, der mit Herakles und der mit Dionysos beginnende, führen auf Zeus zurück, vgl. Otto, Priester I 149, Anm. 2. Der Ptolemäerstammbaum bei Satyros bedeutet die Ableitung des Geschlechts durch Arsinoë, die Gattin des Lagos, vom makedonischen Königshause; zugleich führt er dieses durch Deianeira auf Dionysos und auf diesem Umwege auf Zeus zurück. Fallen so beide zusammen — die Abweichungen der Überlieferung sind für uns gleichgültig —, so zeigt doch Satyros, daß man am Hofe der Ptolemäer eine gewisse Selbständigkeit der mit Dionysos beginnenden Reihe betonte.

2) Eine Alexanderphyle in Alexandrien anzunehmen, kann nicht an dem formalen Anstoße scheitern, daß ihr Angehöriger *Ἀλεξανδρεύς*, also ebenso wie der Bürger der Stadt überhaupt, hieße. Denn mit der unzweifelhaft vorhandenen Phyle Ptolemais in Ptolemais steht es ebenso. Auch andere wenigstens ähnliche Beispiele fehlen nicht: so gab es z. B. in Ephesos eine Phyle, deren Mitglied *Ἐφεσεὺς* hieß, was sich allerdings von *Ἐφέσιος* unterscheidet. Ditt. Inscr. Or. Gr. I 10, 20.

Ob etwa in dem Demotikon *Αἰακιδεὺς* eine Spur der Alexanderphyle zu sehen ist, muß stark bezweifelt werden, denn in den Temenidenstammbaum gehört der Aiakide nicht hinein.



Stammbaum Alexanders, der *Καρανεὺς* von Ptolemais dagegen auf den Ptolemäerstammbaum zu beziehen; rein formal konnten beide als selbständige Reihen betrachtet werden. Man darf sich übrigens nicht wundern, nur einige Namen aus dem Stammbaum verwertet zu finden; erstens wissen wir nicht, ob es nicht mehr waren, und zweitens ist hierbei ohne Zweifel keine feste Regel befolgt worden, wie sich sogleich aus den Daten für die dionysische Phyle zeigen wird. Ich möchte vermuten, daß man für Ptolemais diejenigen Namen des Stammbaums gewählt hat, die noch nicht durch alexandrinische Demen besetzt waren. Sodann beachte man die bei Satyros angeführten Demen der dionysischen Phyle. Satyros führt zur Begründung des Vorzugs dieser Phyle die Herleitung der Ptolemäer von Dionysos an; aber in den Demotika der dionysischen Phyle wird nicht etwa dieser Stammbaum von Dionysos an benutzt, wie es doch nahe gelegen hätte, sondern die ziemlich obskure Familie des Dionysos selbst.[1]) Man begreift das ohne weiteres, wenn man annimmt, daß der Stammbaum selbst schon anderweitig ausgenutzt war, so daß man den selbständigen Anfang des Ptolemäerstammbaums stark heranziehen mußte.

Nun ergibt sich aber eine Schwierigkeit, wenn wir in Alexandrien eine Phyle Ptolemais finden.[2]) Denn in diese möchte man zunächst diejenigen Demotika einreihen, die dem Ptolemäerstammbaum und den Ptolemäernamen entlehnt sind. Da es aber bei Alexandrien weit näher liegt, diese Namen aus dem Alexanderstammbaum abzuleiten, so kämen für die Phyle Ptolemais nur die letzten Glieder vor Soter, die bis

1) Auch Maron und Thestios, die im Stammbaum erscheinen, sind nach Satyros nicht die eponymen Heroen der Demen *Θεστὶς* und *Μαρωνίς*, sondern diese werden auf den unmittelbaren Verwandtenkreis des Dionysos, der einen Maron und einen Thestios enthält, zurückgeführt. Offenbar war es nicht leicht, für die dionysische Phyle Demosnamen aufzutreiben, denn sonst hätte man die zu Irrtümern verleitenden Namen des Maron und Thestios weggelassen. Breccia verkennt m. E. die Sachlage, wenn er, im Wesentlichen Lumbroso folgend, die aus dem von Satyros angeführten Stammbaum abzuleitenden Namen der dionysischen Phyle einreiht. Richtig ist nur die Beobachtung, daß der Stammbaum für Demotika benutzt worden ist; dagegen beweisen gerade die Demosnamen, die Satyros anführt, daß für die dionysische Phyle der Stammbaum von Herakles an nicht in Betracht kam. Maron und Thestios zeugen deutlich dafür, ganz abgesehen davon, daß nach Lumbroso konsequenterweise unter den Demen der dionysischen Phyle *Μαρωνὶς* und *Θεστὶς* je zweimal hätten vorkommen müssen; Breccia drückt sich etwas unbestimmter aus. Auch die große Zahl der Demen in der dionysischen Phyle, die so herauskäme, wäre an sich schon sehr bedenklich. Und ferner, wenn alle diese Namen bis herab auf die Ptolemäerkönige in diese Phyle gehörten, was bliebe dann für die Phyle Ptolemais übrig? Satyros nennt folgende Demen: *Ἀλθηίς*, *Δηιανειρίς*, *Ἀριαδνίς*, *Θεστίς*, *Θοαντίς*, *Σταφυλίς*, *Εὐανθίς*, *Μαρωνίς*.

2) Vgl. Kenyon, Arch. II, 74.



jetzt durch Demosnamen nicht vertreten sind, und die ptolemäischen Königsnamen in Betracht, deren Verwertung für Demotika naturgemäß erst im Laufe der Zeit möglich wurde. Da wir aber das Vorhandensein der Phyle Ptolemais in Alexandrien schon für die Zeit des Philadelphos feststellen können, also für eine Zeit, wo die Namen der Ptolemäerkönige und ihrer Familie noch nicht viele Demotika herzugeben vermochten, so bleiben nur zwei Möglichkeiten: entweder benutzte man auch in Alexandrien den ganzen Stammbaum für die Ptolemäerphyle, womit eine Beziehung auf den Alexanders so gut wie beseitigt wäre, oder man füllte die Ptolemäerphyle mit Namen, die nur lose dem Königlichen Hause verbunden waren. Dies letztere wird wahrscheinlich, wenn wir bei Breccia l. c. das Demotikon *Λεοννατεὺς* finden; auf die Beziehung des Leonnatos zum Königshause weist Breccia selbst hin. Denn es dürfte schwer sein, den Leonnatos sonst irgendwo unterzubringen, angesichts der Tatsache, daß nach unsrer bisherigen Kenntnis Namen historischer Personen mit Ausnahme der Namen des Stammbaums und der Ptolemäerkönige in den Demotika nicht vorkommen.[1]) Übrigens ist hierbei zu bedenken, daß in dieser frühen Zeit manche Phylen auch nur wenige Demotika umfaßt haben können, so sehr auch die Angabe des erwähnten Hibeh-Papyrus beachtenswert bleibt.

Jedenfalls aber steht fest, daß die Demotika in der Ptolemäerphyle sich im weiteren Verlauf entweder vermehrt oder, was wahrscheinlicher ist, durch Umnennung gewandelt haben. Wir müssen daher damit rechnen, daß die Namen der alexandrinischen Phylen und Demen oder ihre Zahl nicht von vornherein bis in die Kaiserzeit unumstößlich fest gewesen sind, sondern daß eine allmähliche Wandlung, die bei der Ptolemäerphyle und ihren Demotika klar wird, zulässig war.

Die Ptolemäerdemotika sind folgende: *Φιλαδέλφειος* (Arsinoë) wahrscheinlich, *Φιλομητόρειος* sicher aus Alexandrien; *Βερενικεύς*, *Φιλωτέρειος*, *Κλεοπάτρειος* aus Ptolemais — zweifelhaft sind *'Επιφάνειος* und *Εὐεργέσιος*, die auf Götterepitheta zurückgehen können; ganz unsicher ist *Φιλοπατόρειος*. Damit gelangen wir äußerstenfalls zu Euergetes II, sicher gehen wir nur bis zu Philometor.[2])

---

1) *Λυσιμαχεὺς* ist zweifelhaft.

2) Wie man sieht, wurden nicht nur die Königsnamen, sondern auch die ihrer Frauen, Schwestern und vermutlich die des ganzen Familienkreises herangezogen; in derselben Weise finden wir das königliche Haus in den Ortsnamen des Fajûm vertreten; z. T. dieselben, für die uns auch Demotika bekannt sind. Ein direkter Zusammenhang der Ortsnamen mit den Demen ist nicht sicher; Wilcken Arch. III 316 dürfte mit seinem Zweifel gegen Dittenberger, Inscr. Or. Gr. I 21 im

In Ptolemais dürfte wohl sicher die Ptolemäerphyle ursprünglich sein; die Belege für *Φιλωτέρειος* und *Βερενικεὺς* reichen mindestens so hoch hinauf wie der für den wahrscheinlich alexandrinischen *Φιλαδέλφειος*. Die dem Stammbaum entlehnten Namen gehören in Ptolemais sicherlich in die Ptolemäerphyle. Aber auch hier wird sie im einzelnen durch Aufnahme neuer Ptolemäernamen unter die Demotika sich gewandelt haben, eine Wandlung, die mit der Einführung der Ptolemäernamen in Alexandrien in Beziehung gestanden haben muß, da man ja vermied, dieselben Namen in beiden Städten zu verwerten. Der ganze Vorgang wird nur denkbar durch die Annahme, daß eine einheitliche Regelung der Demotika von Alexandrien und Ptolemais von vornherein, d. h. von der Gründung von Ptolemais an, eingeführt und fortgesetzt worden ist. Daß eine solche Regelung nicht nur bei den Ptolemäerdemotika, sondern auch sonst gilt, glaube ich an dem weiter unten zu besprechenden *Δαναεὺς* aus Ptolemais zeigen zu können.

Nach dem Zeugnisse des Satyros hat Philopator in die alexandrinische Demenordnung eingegriffen, indem er die dionysische Phyle zur ersten einsetzte. Ob sie vorher schon bestand, geht nicht völlig klar aus der Stelle hervor, ebensowenig, ob die ihr eingefügten Demen schon vorhanden waren und die Änderung etwa in einer anderen Gruppierung der Demen infolge der Einführung einer neuen Phyle bestand.[1] Beachtenswert ist immerhin, daß der später so häufige *Ἀλθαιεὺς* im 3. Jahrh. v. Chr. fehlt, freilich auch im 2. und im 1. bis auf Augustus, aus dessen

Rechte sein. Dagegen sind offenbar für die Ortsnamen in erheblichem Umfange dieselben Kreise benutzt worden, denen man die Demotika entlehnt hat, neben Heroennamen wie *Ἀνδρομαχίς — Ἀνδρομάχειος*, *Αὐτοδίκη — Αὐτοδίκειος*, *Πολυδευκία — Πολυδεύκειος*, neben andern für Demen (bzw. Phylen) bezeugten Namen wie *Διονυσιάς* — Phyle *Διονυσία*, *Ἐλευσίς — Ἐλευσίνιος* (?), *Ἡράκλεια — Ἡράκλειος*, *Θεοξενίς — Θεοξένειος*, *Ληνοῦ χωρίον — Λήνειος* (?), Σουνειω (?) — *Σουνιεύς*, *Πάριον* (Hermopolites) — *Παρεύς*, die bekannten Namen der Ptolemäer und des Stammbaums *Βερενικίς — Βερενικεύς*, *Εὐεργέτις — Εὐεργέσιος*, *Καρανίς — Καρανεύς*, *Φιλαδέλφεια — Φιλαδέλφειος*, *Φιλοπάτωρ — Φιλοπατόρειος*, *Φιλωτερίς — Φιλωτέρειος*. Ins Gewicht fällt aber, daß unter den Ortsnamen auch solche Namen des Königshauses und des Ptolemäerhauses vertreten sind, die wir unter den Demotika nicht kennen, wie *Ἀρχελαίς — Ἀρχέλαος*, *Λαγίς — Λᾶγος*, *Μαγαίς — Μάγας*, *Μελεαγρίς — Μελέαγρος*, *Τεορεμμαίς* (?) — *Τυρίμμας* (?), *Ἄκωον — Ἄκοος* (?), *Ἀμυντάς — Ἀμύντας*. Man sieht die Möglichkeit vor Augen, daß auch für die Demotika diese Personennamen benutzt worden sein können.

1) F. H. G. III 164: *ἀλλὰ καὶ ὁ Σάτυρος ἱστορῶν τοὺς δήμους Ἀλεξανδρέων ἀρξάμενος ἀπὸ Φιλοπάτορος τοῦ καὶ Πτολεμαίου προσαγορευθέντος τούτου μηνύει Διόνυσον ἀρχηγέτην γεγονέναι. διὸ καὶ φυλὴν ὁ Πτολεμαῖος πρώτην κατέστησεν. λέγει οὖν ὁ Σάτυρος οὕτως·* es folgt der Stammbaum der Ptolemäer von Dionysos an; dann: *ὅθεν καὶ ἐν τῇ Διονυσίᾳ φυλῇ δῆμοί εἰσιν κατακεχωρισμένοι· Ἀλθηὶς* usw. Vgl. die Inschrift von Adulis, Strack Dyn. 39 und Otto, Priester II 266.



Zeit er nur durch einen glücklichen Zufall bezeugt ist; ähnlich steht es mit *Μαρωνεύς*, der zum ersten Male auf einer Inschrift aus der Zeit des Epiphanes erscheint. Die übrigen sechs Demotika des Satyros kommen sonst überhaupt nicht vor. Weshalb Satyros seine Darstellung der alexandrinischen Demenordnung gerade mit Philopator begonnen hat, ist schwer zu sagen. Vielleicht nur deshalb, weil er die Zustände seiner eignen Zeit schildern wollte; möglich ist aber auch, daß unter Philopator eine Änderung der Demenordnung erfolgte, die über das, was von der dionysischen Phyle berichtet wird, hinausging. Mit allem Vorbehalt sei auch hier wieder daran erinnert, daß etwa von Philopators Zeit an eine Reihe alter Demotika verschwindet. Außerdem ist zu beachten, daß unter seinem Vorgänger, wie es scheint, eine erhebliche Ergänzung der Demosbürger durch Neubürger erfolgt ist; so möchte ich die damals mehrfach bezeugte Klasse der *Ἀλεξανδρεῖς τῆς ἐπιγονῆς τῶν οὔπω ἐπηγμένων εἰς δῆμον* . . . verstehen. Auch dies kann den Anlaß zu weiteren Änderungen gegeben haben.

Verlassen wir die Vermutungen, so lernen wir von Satyros eine sichere Tatsache, nämlich daß es eine Rangordnung der Phylen gab, daß die dionysische die erste war und in ihr der Demos Altheïs den Anfang machte; eine Tatsache, die später zu verwerten sein wird.

Aus den Bemerkungen des Satyros über die dionysische Phyle darf man entnehmen, daß der bisher vorausgesetzte Zusammenhang zwischen den Namen der Demen und dem der sie umfassenden Phyle vorhanden war; nicht nur, weil die angeführten Namen auf Dionysos Bezug haben, sondern auch, weil bei Maron und Thestios die Beziehung auf den Stammbaum indirekt abgelehnt und damit das Vorhandensein einer den Stammbaum benutzenden Phyle anerkannt wird. Wir haben also ein Recht, die dem Stammbaum und den Königsnamen entlehnten Demosnamen der Ptolemäerphyle in Ptolemais, der angenommenen Alexanderphyle und der Ptolemäerphyle in Alexandrien einzureihen. Wenn man viel später, bei der Gründung von Antinoë, sich bemüht hat, dasselbe Prinzip zu befolgen[1]), so hat dies Beispiel zwar keine Beweiskraft für die Anfänge von Alexandrien und Ptolemais, macht aber verglichen mit den Daten für die dionysische und die Ptolemäerphyle immerhin wahrscheinlich, daß es sich auch hier so verhält. Leider kennen wir weder aus Alexandrien noch aus Ptolemais mehr Phylennamen; allein ein kurzer Blick auf die überlieferten Demotika legt den Gedanken an Zusammenhänge solcher Art nahe. Ich vermeide es, einzelne Namen in bestimmte Phylen einzu-

1) Siehe darüber Kenyon Arch. II 71—73. W. Weber, Unters. z. Gesch. Hadrians.



reihen, so sehr man auch versucht ist, Demotika wie *Θήλειος*[1]), vielleicht auch *'Ασωπιεὺς*[2]) und das vermutete *'Αρχηγέτειος*[3]) der dionysischen Phyle unterzuordnen[4]); aber es ergeben sich doch bemerkenswerte Namengruppen.

Ganz ersichtlich hat der Danaidenkreis herhalten müssen: wir haben den Danaos selbst in *Δαναεύς*, die Danaide Autodike in *Αὐτοδίκειος*, die Aigyptossöhne Andromachos in *'Ανδρομάχειος* und Antioches in *'Αντιοχεύς*, falls dies ein Demotikon ist, und vielleicht gehört auch Inachos — *'Ινάχειος* in diese Gruppe.[5]) Daß man gerade darauf zurückgriff, ist begreiflich genug; stellen doch Danaos und Aigyptos die uralte Beziehung des Nillandes zu Griechenland dar, gleichsam das Vorbild der in den Griechenstädten Ägyptens verkörperten Verbindung. Möglicherweise spielt auch noch der dunkle Zusammenhang des Landes Apia, dessen König bei Aischylos die Danaiden aufnimmt, mit Makedonien, dem Heimatlande des Königshauses, eine Rolle.[6])

Andere Gruppen ergeben sich aus den Götternamen und den Epitheta der Götter sowie ihren Festen; so können vielleicht *'Ελευσίνιος*, *Θεαξένειος* und *Θεσμοφόριος* zu Demeter in Beziehung gesetzt werden, vgl. Otto, Priester II 265 Anm. 1; *Λητωεὺς* und *Χρηστήριος* erinnern an Apollon; in *Χαριστήριος* und *Χαριτήσιος* sind Festnamen enthalten. Jedoch ist es mir nicht gelungen, größere Gruppen zu finden und noch viel weniger solche, die etwa auf den Namen einer Phyle führten, denn die Demotika lassen recht viel verschiedene Verbindungen zu; daß aber bei der Bildung der Demotika Namen- und Sagenkreise beachtet worden sind, darf man wohl als sicher annehmen.

---

1) Dionysos heißt zwar m. W. niemals *θῆλυς* oder *θήλειος*, aber *θηλύφρων* und *θηλυμανής*.

2) Asopis Tochter des Thestios, aber von *'Ασωπὶς* würde vermutlich ein *'Ασωπίδειος* abzuleiten sein; vielleicht liegt *'Ασωπὸς* zugrunde.

3) Einmal in den Alex. Urk. *ἀρχηγετου*, Lesung zweifelhaft; falls es richtig gelesen ist und richtig als *'Αρχηγετείου* gedeutet werden darf, könnte ihm Dionysos als *ἀρχηγέτης* (vgl. Satyros) zugrunde liegen.

4) Ferner vgl. Steph. Byz. *Ληναιος: καὶ Ληναϊκός καὶ Ληναιεύς· ἔστι δὲ καὶ δῆμος.* *Λήνειος* Oxy II 261 hat damit nichts zu tun; obendrein ist die Lesung unsicher und *Ζ̣ήνειος* ziemlich wahrscheinlich.

5) Wenn man von der sicheren Ableitung *Αὐτοδίκειος* von Autodike ausgeht, so wird man auch *Δαναεὺς* lieber auf Danaos als auf Danaë, *'Ανδρομάχειος* lieber auf Andromachos als auf Andromache zurückführen. *'Αντιοχεὺς* — Antiochos ist zweifelhaft.

6) Aischyl. Hiketides 254 ff.: Der König des Landes Apia stellt sich so vor: *καὶ πᾶσαν αἶαν ἧς δι' ἁγνὸς ἔρχεται — Στρυμὼν τὸ πρὸς δύνοντος ἡλίου κρατῶ — ὁρίζομαι δὲ τήν τε Περραιβῶν χθόνα — Πίνδου τε τἀπέκεινα Παιόνων πέλας — ὄρη τε Δωδωναῖα.* Dann aber heißt das Land Argeia, und der Chor bezieht sich auf Io.

Ja, die Danaidengruppe, wenn ich sie so nennen darf, führt noch einen Schritt weiter. Halten wir uns lediglich an die beiden Namen, die ihr am sichersten eingereiht werden können, nämlich *Δαναεὺς* und *Αὐτοδίκειος*, so sehen wir im ersten Ptolemais, im zweiten Alexandrien vertreten. Damit aber stellt sich wiederum heraus, daß die Demotika beider Städte einheitlich geregelt worden sind; entweder so wie wir es bei den vom Stammbaum abgeleiteten Demosnamen vermuteten, wo wahrscheinlich für Ptolemais diejenigen gewählt wurden, die in Alexandrien aus irgend einem Grunde noch nicht vertreten waren, oder in der Weise, daß jene Namengruppe von vornherein auf Alexandrien und Ptolemais verteilt worden ist. Hierfür spricht das Vorkommen des Danaos, der doch eine der wichtigsten Personen des ganzen Danaidenkreises, wenn nicht überhaupt die wichtigste war, gerade in Ptolemais; wäre dieser Kreis vorher schon für Alexandrien benutzt worden, so hätte man schwerlich den Danaos übrig gelassen. Daher darf man mit einem gewissem Rechte vermuten, daß diese Namen erst bei der Gründung von Ptolemais herangezogen worden sind, und damit würde die Gründung von Ptolemais sich als ein Markstein in der Geschichte der Demotika ergeben. Dies ist auch an sich schon wahrscheinlich, da die einheitliche Regelung der Demosbezeichnungen gerade bei diesem Anlaß sich als notwendig erwiesen haben muß. Die voraus liegende Zeit, in der Alexandrien allein in Betracht kam, ist völlig dunkel; wir können nicht einmal sicher behaupten, daß Alexandrien vorher schon eine Phylen- und Demengliederung besessen habe, so wahrscheinlich es ist. Wenn man das wichtige Dokument Pap. Hibeh I 28, dessen erhaltener Teil die Aufnahme der Bürgersöhne oder der Neubürger in die Phratrien regelt, das aber jedenfalls mehr enthalten hat, auf Alexandrien beziehen darf, so wäre auch damit für die Zeit vor der Gründung von Ptolemais noch nichts bewiesen, denn wie alt der von den Herausgebern auf etwa 265 v. Chr. datierte Papyrus ist, und in welche Zeit sein Inhalt gehört, kann man nicht erraten. Für Alexandrien läßt sich anführen, daß darin fünf Phylen vorausgesetzt werden; man denkt an die fünf Stadtteile. Die Form dieser Urkunde, die ich lieber für ein *ψήφισμα* als für einen königlichen Erlaß halten möchte, begründet keinen Zweifel an der oben besprochenen einheitlichen, d. h. vom Könige ausgehenden Ordnung der Phylen- und Demenverfassung in beiden Städten. Denn die *ψηφίσματα* der Freistädte in den Diadochenstaaten sind zum großen Teile gewiß nichts weiter als eine republikanisch aufgeputzte Ausführung königlicher Befehle.[1])

1) Als *ψήφισμα* charakterisiert sich diese Urkunde weniger durch die Erwähnung von Prytanen (Fr. h Z 42) und vielleicht *ψηφίσματα* (Fr. e Z 30), als durch



Fassen wir zusammen, so ergibt sich folgendes:

1) Wie die Personalbeschreibung ohne Phyle allein durch den Demos dartut, liegt der Phylen- und Demenordnung in Alexandrien und Ptolemais eine einheitliche Regelung zugrunde.

2) Wenn auch die Demen- und Phylenordnung beider Städte vermutlich auf einen einmaligen Akt bei der Gründung zurückgeht, so sind doch Änderungen im Laufe des 3. Jahrh. v. Chr. und bis in die Mitte des 2. Jahrh. v. Chr. deutlich erkennbar. Daher ist mindestens für diese Periode eine Fortdauer der einheitlichen Regelung anzunehmen.

3) Als Marksteine in dieser Entwicklung darf man die Gründung von Ptolemais und die Regierungszeit des Philopator vermuten.

4) Etwa von der Mitte des 2. Jahrh. v. Chr. bis auf Nero scheint der Grundzug der Demen- und Phylenordnung nicht verändert worden zu sein.

Seit der zweiten Hälfte des 1. Jahrh. n. Chr. bietet sich, wie zuvor schon angedeutet worden ist, ein wesentlich anderes Bild dar. Es wird üblich, nicht nur den Demos, sondern auch die Phyle anzuführen; als Antinoë gegründet wurde, war dieser Gebrauch schon fest und trat

---

ihren Inhalt. Denn wenn wir aus Ptolemais erfahren, daß hier sogar die Ratswahlen der städtischen Beschlußfassung unterliegen, so dürfte die Phylen- und Demen-Ordnung erst recht eine städtische Angelegenheit sein. Darin liegt kein Widerspruch gegen die zuvor erschlossene einheitliche, also vom Könige ausgehende Regulierung dieser Dinge, denn selbstverständlich übte der König auch über städtische Beschlüsse ein Aufsichtsrecht aus, das sich oft nur in der Form von einem Befehle unterschieden haben mag. Dieser Auffassung würden freilich die ersten Worte des Textes zuwiderlaufen, wenn die Annahme von Grenfell und Hunt, es werde darin an eine frühere Verfügung erinnert, richtig wäre. Allein die Worte: *ἀγνοῶσιν τά τε γεν̣[όμε-]*
να αὐτοῖς τε κα[ὶ ......]
γραφέντα[. . .

ergeben 1) keine mögliche Konstruktion, wenn man *γραφέντα* als Objekt von *ἀγνοῶσιν* faßt, denn in Z 2 folgte auf *καὶ* ein *τοῖς*, also ein zweites Glied parallel *αὐτοῖς*, und *γραφέντα* muß hiermit in Verbindung gesetzt werden; 2) scheint dieser Passus nur Vordersatz zu Z 7 *θυέτωσαν* zu sein, woraus folgt, daß zu *ἀγνοῶσιν* dasselbe Subjekt gedacht werden muß, nämlich die Neuaufgenommenen oder die Altbürger. Denn das Ziel der Bestimmung ist das feierliche *συνεῖναι*; sie soll bewirken, daß die .... nicht in Unkenntnis bleiben über ihre Zusammengehörigkeit, ihre Pflichten, Rechte oder dergl. Damit fällt aber jede Beziehung von *γραφέντα* auf einen früheren Erlaß hin; es wird von Anträgen, sc. *ψηφίσματα*, zu verstehen sein.

Daß diese Auffassung sachlich angemessen ist, zeigt ein überraschend gut entsprechendes Beispiel aus Attika. CIA IV 841b 115 heißt es: *δεδόχθαι τοῖς φράτερσι περὶ τῆς εἰςαγωγῆς τῶν παίδων τὰ μὲν ἄλλα κατὰ τὰ πρότερον ψηφίσματα, ὅπως δ' ἂν εἰδῶσι οἱ φράτερες τοὺς μέλλοντας εἰςάγεσθαι, ἀπογραφέσθω* Namen, Vaters- und Mutternamen; diese Liste soll öffentlich ausgestellt werden.

bei der neuen Stadt sofort in Kraft. Ein Blick auf die bekannten Demen dieser Stadt zeigt ohne Weiteres, daß die Anführung der Phyle damals erforderlich war, denn vier, wenn nicht fünf Demen von Antinoë tragen Namen, die in Alexandrien bereits vertreten waren[1]), und zwei andere stimmen mit alexandrinischen Phylennamen der Kaiserzeit überein.[2]) Allein hieraus gewinnt man nur eine Bestätigung, nicht eine Erklärung des neuen Verfahrens, dessen Anfänge ungefähr 70 Jahre weiter zurückliegen.

Die Phylennamen der Kaiserzeit von Nero an machen den Eindruck neuer Erfindungen. Manche verraten ihren Ursprung selbst, wie *Καισάρειος*, *Φιλοκλαύδιος*, *Προπαπποσεβάστειος*, *Σωσικόσμιος*, andere zeigen den gesuchten Charakter einer künstlichen Umständlichkeit wie *Ἀγαθοδότειος*, *Αὐξιμητόρειος*, *Αὐξισπόρειος*, *Εἰρηνοφυλάκειος*, *Μουσοπατέρειος*, *Νειλαναβάτειος*, *Φυλαξιθαλάσσειος*.[3]) Dergleichen schöne

1) Vgl. Kenyon Arch. II 71. 72. Es sind *Ἐλευσίνιος*, *Θεσμοφόριος*, *Φιλαδέλφειος*, *Ἡράκλειος* und vielleicht *Γαμηλιεύς*, das möglicherweise in dem *Γαμ*[. . . einer alexandrinischen Urkunde zu ergänzen ist. Ich bezeichne hier die alten Demotika kurzweg als alexandrinisch, obwohl es nicht für jedes sicher zu beweisen ist; von Ptolemais wissen wir nichts, und für unsern Zweck ist eine Unterscheidung gleichgültig.

2) *Καισάριος* und *Σωσικόσμιος*. Die Phyle *Σωσικόσμιος* gewinnt Preisigke, P. Straßb. 52 als alexandrinisch mit Hinblick darauf, daß die Tochter eines *Σωσικ. ὁ καὶ Ἀλθαιεὺς ἀστὴ* genannt wird. Das wäre, obgleich wahrscheinlich, nicht zwingend, da doch auch eine Bürgerin von Ptolemais sich als *ἀστὴ* hätte bezeichnen können. Der m. E. sichere Beweis liegt vielmehr im Demos *Ἀλθαιεύς*, über dessen Zugehörigkeit zu Alexandrien kein Zweifel bestehen kann. Hätten wir mehr alexandrinische Demotika, so ließe sich die Reihe vielleicht noch verlängern, denn manche der Demosnamen von Antinoë unterscheiden sich von der Mehrzahl durch den Eindruck des Alters, z. B. *Ἑστιεύς*. Zu diesem sei nebenbei bemerkt, daß BGU 300, 2 sicher *Ἑστι[α]ῖος* zu lesen, aber *Ἑστιεὺς* gemeint ist; der Römer sprach das griechische *Ἑστιεὺς* wie Hesti-e-us, und demzufolge schrieb der Schreiber, gegen die Orthographie, *Ἑστι-αι-ος*.

3) Kenyon, l. c. 74. 75; ferner BGU III 981, I, 3, Lond. III S. 126, Tebt. II 316.

Die Phyle *Καισάρειος* finden wir unter Vespasian, ziemlich gleichzeitig mit *Φιλοκλαύδιος*; es ist nicht unbedingt nötig, *Καισάρειος* auf die Zeit des Augustus und *Φιλοκλαύδιος* auf die Zeit des Claudius zurückzuführen, da erst unter Nero die neuen Phylennamen aufzutreten beginnen.

Otto, Priester I 155 Anm. 4 bezieht auch die zusammen mit den „übrigen Prytanen" genannten *Καισάρειοι* (Oxy. III 477—132/3 n. Chr. und Tebt. II 317—174/5 n. Chr.) auf diese Phyle und hält seine Ansicht II 320 fest. Es ist aber nach dem, was über alexandrinische Phylen- und Demenordnung sich ermitteln läßt, höchst unwahrscheinlich, daß der Phylenname, der von untergeordneter Bedeutung war, ohne Demenbezeichnung an leitender Stelle auftreten sollte. Auf der andern Seite besteht, wie es scheint, ein gewisser Zusammenhang der Prytanen mit den Phylen, der Ottos Ansicht günstig wäre, wenn nicht aus den Daten der beiden Urkunden



Namen mögen dem Nachdenken der Museumsgelehrten entsprungen sein; alt sind sie nicht, und es ist völlig sicher, daß kein einziger von ihnen aus der Ptolemäerzeit herrührt. Demgegenüber sind die Demotika der Kaiserzeit entweder direkt als ptolemäischen Ursprungs belegt oder doch durch ihren Zusammenhang mit alten Namengruppen und durch ihre Einfachheit als ptolemäisch anzunehmen. Es ist überdies nur natürlich, daß man das wesentliche Element, den Demos, unverändert ließ, allein schon mit Rücksicht auf die Stammbäume der Bürgerfamilien, deren Grundlage der Demos bildete; wenn eine Änderung wünschenswert war, konnte sie ohne Nachteile nur bei den weniger wichtigen, in der Ptolemäerzeit praktisch fast belanglosen Phylennamen vorgenommen werden.

Daß eine durchgreifende Änderung stattgefunden hat, lehrt zunächst das Verschwinden der dionysischen Phyle. Von ihren Demen finden wir Ἀλθαιεὺς und Μαρωνεὺς wieder, den ersten sogar außerordentlich oft, aber niemals die dionysische Phyle, die doch dem neuen Brauche gemäß hätte genannt werden müssen. Bei der Häufigkeit des Ἀλθαιεὺς darf man nicht vom Zufall reden. Zum mindesten die dionysische Phyle ist nicht mehr vorhanden, an ihre Stelle sind andere Namen getreten. Und zwar nicht etwa nur in zeitlicher Folge finden wir mit Ἀλθαιεὺς andre Phylennamen verbunden, sondern gleichzeitig, wie sich aus folgender Reihe ablesen läßt (es sind nur feste Daten benutzt):

133	n.	Chr.	Νειλαναβάτειος	ὁ	καὶ	Ἀλθαιεὺς	Oxy I 100
136	„	„	Σωσικόσμιος	„	„	„	BGU I 193
137	„	„	Εἰρηνοφυλάκειος	„	„	„	Oxy IV 625
138	„	„	Αὐξισπόρειος	„	„	„	Lond. III S. 126
139	„	„	Προπαπποσεβάστειος	„	„	„	Tebt. II 329
146/7	„	„	Σωσικόσμιος	„	„	„	BGU III 710
149	„	„	Προπαπποσεβάστειος	„	„	„	BGU IV 1084
149	„	„	Μουσοπατέρειος	„	„	„	BGU IV 1084
150	„	„	Προπαπποσεβάστειος	„	„	„	Flor. I 97
151	„	„	Σωσικόσμιος	„	„	„	P. Straßb. 52.

Die Phylennamen Μουσοπατέρειος und Προπαπποσεβάστειος stammen

ein dauernder Vorrang der Καισάρειοι folgte, der sich mit der Stellung einer „leitenden Prytanie" schwer vereinigen läßt. Vielmehr wird P. M. Meyer mit Recht sie als kaiserliche Freigelassene gedeutet haben; sie bilden eine besondere und bevorzugte Korporation im Prytanenkollegium, vielleicht das Organ, wodurch die Kaiserliche Regierung unter Schonung der republikanischen Form das Prytanenkollegium im Schach hielt. Der Exeget scheint in Alexandrien Obmann der Prytanen zu sein.



schon aus dem 1. Jahrh. n. Chr. Man sieht also, daß das Demotikon Ἀλθαιεὺς gleichzeitig mit fünf, vielleicht sechs verschiedenen Phylennamen verbunden wird. Diese Phylen umfassen ihrem Charakter entsprechend mehrere Demen z. B. die Phyle *Προπαππoσεβάστειος* außer dem *Ἀλθαιεὺς* den *Φιλομητόρειος*, *Ἑρμαιεὺς* und *Ζήνειος*, die Phyle *Σωσικόσμιος* den *Ζήνειος*, *Εἰλειθύιος* u. a.; die Phyle *Μουσοπατέρειος* auch den *Εὐσέβειος*, die Phyle *Εἰρηνοφυλάκειος* auch den *Μαρωνεύς*; die Reihe ließe sich verlängern, genügt aber, um zu zeigen, daß die Phyle auch jetzt die höhere Einheit für eine Anzahl von Demen darstellt. Aber wie verhalten sich nun die Demen dieser Zeit zu den alten Demen gleichen Namens?

Mit demselben Namen ist augenscheinlich auch derselbe Demos gemeint, *Ἀλθαιεὺς* ist *Ἀλθαιεύς*, d. h. eine direkte Fortsetzung des alten ptolemäischen Demos; und so steht es bei allen Demen. Man konnte unmöglich etwa einen neu eingerichteten Demos ebenso benennen wie einen schon vorhandenen, ohne die größte Verwirrung anzurichten, um so mehr, als der Demos nach dem Ausweise der gesamten Periode von der Gründung der Städte Alexandrien und Ptolemais bis auf Nero die eindeutige Bezeichnung ergibt und die Grundlage der Bürgerordnung ist. Wollte man neue Demen einrichten, so mußte man ihnen neue Namen geben; man hat es nicht getan, weil der Zusammenhang mit der Vergangenheit aus praktischen Gründen gewahrt bleiben mußte; gerade die römische Regierung hat den Begriff der echten Alexandriner, der *ἐγγενεῖς Ἀλεξανδρεῖς*, mit gutem Grunde betont. Auch aus diesem Grunde ist kaum zu bezweifeln, daß die zufällig nur aus der Kaiserzeit belegten Demotika aus der Ptolemäerzeit überkommen sind.

Die Tatsache einer Änderung in der Demen- und Phylenorganisation führt man wohl am besten auf die Zunahme der Bevölkerung zurück und zwar auf die Vermehrung der Altbürgerschaft aus sich selbst heraus, sowie durch Zuzug von außen. Im ersten Falle ergab sich die Aufnahme in die alten Demen von selbst; und soweit neu Zuziehende zur Aufnahme in die Altbürgerschaft geeignet erschienen, lag es in ihrem Interesse wie in dem der Regierung, sie den alten Demen zu überweisen und damit an die alte Bürgerschaft anzugliedern. Dadurch erfolgte aber mit der Zeit eine Überfüllung der Demen, deren erste Spur ich in der auffallenden Häufigkeit des *Ἀλθαιεὺς* unter Augustus erkennen zu dürfen glaube. Sie machte sich gerade bei diesem Demos stark fühlbar; dazu stimmt es, daß die Zahl der *Ἀλθαιεῖς* später im Vergleich zu den übrigen Demen ganz außerordentlich groß ist. Die Ursache dürfte in diesem Falle im Range des Demos liegen. Denn seit Philopator war die dionysische Phyle die erste, und in ihr wiederum



der Demos der Ἀλθαιεῖς der erste. Gab es aber eine Rangordnung, und das lehrt uns Satyros, so war es das natürliche Streben aller Neubürger, dem vornehmsten Demos eingereiht zu werden; ob er besondere Vorrechte besaß, wissen wir freilich nicht. Oder man schob die Neubürger lediglich aus praktischen Rücksichten zunächst in einen einzigen Demos. Während die Zunahme durch Geburten allen Demen in gleicher Weise zu gute kam, wuchs der erste unter ihnen außerdem durch Eingliederung von Neubürgern stärker als andre. Dies muß aus irgend einem Grunde als unbequem empfunden worden sein, und da man neue Demen zu errichten sich scheute, fand man den Ausweg, die alten zu teilen. Die Teile des Demos aber bedurften einer Bezeichnung, und diese gewann man nicht durch Zählung der Teile, sondern durch Zuweisung an andre, neue Phylen. Nebenbei sei bemerkt, daß auf diese Weise die Zahl der neuen Namen, die man erfinden mußte, immerhin geringer blieb, als es bei der Errichtung neuer Demen der Fall gewesen wäre. Und daß die Erfindungsgabe schon für die Phylennamen auf eine harte Probe gestellt wurde, sieht man deutlich genug. Ganz entsprechend dem alten Begriffe, der die Phyle nicht als entscheidende Personalbezeichnung, sondern als das zweite weniger wichtige Mittel dazu betrachtete, wurden die neuen Phylen als Hilfsmittel zur Unterscheidung der Teile des Demos eingeführt. Da aber die Phyle unter allen Umständen die höhere Einheit über mehreren Demen darstellt, kann man diesen Schritt erst dann getan haben, als mehrere Demen geteilt waren oder eine Teilung forderten. Ebenso ergibt sich daraus, daß man nicht durch éinen Akt sämtliche Demen teilte, sondern allmählich vorging. Im Jahre 79 n. Chr., als andre Demen, z. B. Ἀλθαιεὺς schon mit den Phylenbezeichnungen verbunden, also geteilt waren, hielt sich z. B. der Demos *Μαρωνεὺς* noch auf dem alten Standpunkte.[1])

Es ist müßig, den Vorgang im einzelnen verfolgen zu wollen, da hierfür unser Material nicht ausreicht. Was wir klar erkennen können, ist, daß die neuen Phylen eine Mehrheit ganz verschiedener Demosnamen umfassen, und daß in verschiedenen Phylen gleichzeitig dieselben Demosnamen erscheinen. Die alten Zusammenhänge sind aufgelöst; unter derselben Phyle werden Demen vereinigt, die ursprünglich nicht derselben Phyle angehört haben können, was man bei der Annahme einer allmählichen Errichtung neuer Phylen und allmählicher Teilung alter Demen nicht nur begreift, sondern als natürliche Folge erkennen

1) Oxy. II 243. Im 2. Jh. n. Chr. ist auch dieser Demos einer neuen Phyle untergeordnet, also geteilt: *Εἰρηνοφυλάκειος ὁ καὶ Μαρωνεὺς* BGU III 919.



muß.[1]) Je mehr aber der Prozeß fortschritt, um so mehr mußten die alten Phylennamen zurückgedrängt werden; unter der Menge der *Ἀλθαιεῖς* war der alte Stamm, der zur dionysischen Phyle gehörte, verhältnismäßig so klein, daß man sich nicht wundern dürfte, ihm nicht mehr zu begegnen. Wahrscheinlich aber sind die alten Phylennamen überhaupt beseitigt worden, obgleich kein praktischer Grund gehindert hätte, die alten *Ἀλθαιεῖς* des Grundstocks jetzt zur Unterscheidung *Διονύσιοι οἱ καὶ Ἀλθαιεῖς* zu nennen. Da mag wohl das Streben, sich nach oben hin beliebt zu machen, eingegriffen haben; wesentlich war der alte Phylenname dem Bewußtsein der Alexandriner so wie so nicht, und ich möchte glauben, daß man ihn unbedenklich durch ein *Καισάρειος*, *Φιλοκλαύδιος* oder dergleichen ersetzt hat. Solange noch Personalbezeichnung lediglich durch den Demos vorkommt, wird auch der alte Phylenname noch bestanden haben, also bei der dionysischen Phyle mindestens bis 79 n. Chr., wo noch ein schlichter *Μαρωνεὺς* sich findet. Vielleicht blieb er auch noch eine Weile in Geltung, als Teile seiner Demen bereits neuen Phylen zugewiesen waren; so könnte man die Erwähnung eines *Ἀλθαιεὺς* ohne Phyle im Jahre 56 n. Chr., während schon 55 n. Chr. *Λήνειος* mit neuer Phyle begegnet, mit der Annahme, daß dieser Demos am ehesten zur Teilung Anlaß gab, in Einklang bringen. Es kann zu derselben Zeit schon *Ἀλθαιεῖς* in neuen Phylen gegeben haben.[2])

---

1) Verschiedene Demen unter derselben Phyle z. B. 95 n. Chr.: *Φυλαξιθαλάσσειος ὁ καὶ Ἡράκλειος* und *Φυλαξ. ὁ καὶ Ἀλθαιεὺς* Oxy. II. 273. 99 n. Chr.: *Μουσοπατέρειος ὁ καὶ Εὐσέβειος* und *Μουσοπ. ὁ καὶ Ἀλθαιεὺς* Tebt. II 316. 139 n. Chr.: *Προπαπποσεβάστειος ὁ καὶ Ζήνιος* Lond. III 908 und *Προπ. ὁ καὶ Ἀλθαιεὺς* Tebt. II 329. Dieselben Demen unter verschiedenen Phylen: vgl. S. 95 die Liste für *Ἀλθαιεύς*. Als gleichzeitig dürfen auch *Προπαπποσεβάστειος ὁ καὶ Ζήνειος* 139 n. Chr. Lond. III 908 und *Σωσικόσμιος ὁ καὶ Ζήνειος* 155 n. Chr. Flor. I 97 betrachtet werden, da beide Phylen sowohl vorher wie nachher bestanden haben.

Wenn man *Ἡράκλειος* und *Ἀλθαιεὺς* beide als Demen der alten dionysischen Phyle betrachten wollte, was sehr unwahrscheinlich ist (Herakles gehört zwar in den von Dionysos abgeleiteten Ptolemäerstammbaum, aber in der dionysischen Phyle war ersichtlich nicht dieser Stammbaum vertreten siehe S. 87), um daraus etwa einen Zusammenhang der neuen Phylen mit den alten zu gewinnen, so versagt diese Erklärung sicher bei *Φιλομητόρειος*, der in derselben Phyle *Προπαπποσεβάστειος* vorkommt wie *Ἀλθαιεὺς* und *Ζήνειος*; denn erstens gehört *Φιλομητόρειος* in die alte Ptolemäerphyle, und zweitens ist der Name jünger als die dionysische Phyle.

2) Die nächststehenden sind *Φιλοκλαύδιος*, *Ἀγαθοδότειος* und *Καισάρειος*, die ungefähr gleichzeitig vorkommen. Demgemäß ist das Jahr 55, in dem wir zuerst Phylen- und Demenbezeichnung finden, nur als unsichere Grenze zu betrachten. Der Prozeß wird uns unter Nero zuerst bekannt, kann aber etwas früher eingesetzt haben. Beachtenswert ist es, daß wir im Jahre 95 n. Chr. einen *Νίκιππος Νικίππου*



Die Entwicklung, die ich zu schildern versucht habe, kann selbstverständlich nicht streng bewiesen werden; aber wie mir scheint, fügt sich das, was uns aus dem Material bekannt ist, ohne Schwierigkeit hinein und findet darin eine ausreichende Erklärung. Die Phylen- und Demenordnung der Kaiserzeit etwa seit Nero unterscheidet sich so wesentlich von dem Zustande der vorausliegenden Zeit, daß man eine eingreifende Wandlung anerkennen muß, eine Wandlung, die das Fundament des Ganzen, die Demen, bestehen ließ, aber den Bedürfnissen der Zeit an der Stelle entgegenkam, wo es ohne wesentliche Schwierigkeit geschehen konnte, bei den Phylen.[1])

War man erst einmal auf dieser Bahn, so gab es keine Grenze mehr; man konnte nach Bedarf die Demen weiter teilen und weiter neue Phylen erfinden. Damit ist aber nicht gesagt, daß wir nun sämtliche Phylennamen, die uns begegnen, als dauernd nebeneinander bestehend denken müßten. Auch die neuen Phylen können im Laufe der Zeit, besonders mit Rücksicht auf die wünschenswerte Bezeugung der Ergebenheit gegen neue Kaiser, wieder geändert worden sein; *Σωσικόσμιος* kann z. B. nur ein neuer Name für einen früheren, z. B. *Καισάρειος* sein.[2]) Aber uns fehlen die Mittel, das zu verfolgen. Ebenso vergeblich wäre es, einen Zusammenhang der neuen Phylennamen mit den alten zu suchen; vielleicht hat man gelegentlich für den alten eine neumodische schöner aussehende Umschreibung ausgedacht, aber als Regel darf man dies nicht betrachten, da ja in den neuen Phylen alte Demosnamen durcheinander gewürfelt sind ohne Rücksicht auf ihre frühere Zusammengehörigkeit, so daß die neuen Phylen den alten in keiner Weise mehr entsprechen. Man darf also die Phylennamen der Kaiserzeit nicht benutzen, um die alten Ptolemäerphylen und ihre

---

Φυλαξιθαλάσσειος ὁ καὶ Ἀλθαιεὺς (Oxy. II 273) antreffen, während der letzte *Ἀλθαιεὺς* ohne Phyle aus dem Jahre 56 n. Chr. denselben Namen und denselben Vatersnamen führt (Oxy. II 271). Der Zeitabstand ist nicht so groß, daß es nicht dieselbe Person sein könnte.

Αὐξιμητόρειος ὁ καὶ Ἀ̣ήνειος Oxy. II 261, 55 n. Chr., vermutlich ist *Ζ̣ήνειος* zu lesen, womit wir einen der häufiger erscheinenden Demen erhalten.

1) Die Tatsache einer Wandlung ist auch von Breccia l. c. 179 bemerkt, aber nicht näher untersucht worden.

2) Mit Vorbehalt darf man vielleicht vermuten, daß einige Phylennamen des 1. Jahrh. n. Chr. wie *Καισάρειος*, *Φιλοκλαύδιος*, *Ἀγαθοδότειος* nachher wieder verschwunden sind. Andere wie *Προπαπποσεβάστειος*, der zuerst 99 n. Chr. begegnet, *Φυλαξιθαλάσσειος* (seit 95 n. Chr.), *Αὐξιμητόρειος* (nachweisbar von 55 n. Chr. bis 240 n. Chr. Oxy. II 261 und Oxy. III 497) haben sich lange erhalten, wieder andere erscheinen erst im zweiten Jahrhundert z. B. *Σωσικόσμιος*, dessen Beziehung auf Hadrian wahrscheinlich ist; vgl. den Demos *Σωσικόσμιος* in Antinoë Kenyon Arch. II 71.

Namen daraus wieder zu gewinnen. Beide haben nichts miteinander zu tun. Das Band mit der Vergangenheit ist lediglich der Demos.

Ob sich diese Entwicklung auf Alexandrien beschränkt hat, ist nicht zu entscheiden, da wir von Ptolemais zu wenig wissen. Jedenfalls aber konnte man in Ptolemais noch zur Zeit des Pius den Bürger lediglich mit dem Demos als *Κλεοπάτρειος* bezeichnen, während dieselbe Person in Alexandrien als *Προπαπποσεβάστειος ὁ καὶ Ἑρμαιεὺς* geführt wurde. An sich scheint es wohl glaublich, daß in der kleineren Stadt das alte Verfahren beibehalten wurde, weil die für die Weltstadt wirksame Ursache der Änderung nicht vorlag.[1])

Als zeitliche Grenze für die Benutzung des Materials möchte ich ungefähr das Jahr 200 n. Chr. ansetzen, weil von da an städtische Verfassung, ob mit oder ohne Phylen und Demen ist nicht sicher, auch anderen ägyptischen Städten zuteil geworden ist. Infolge dessen wird später der Boden unsicher, während man es vorher nur mit Alexandrien und Ptolemais zu tun hat; Antinoë ist meistens deutlich von ihnen zu unterscheiden, und Naukratis spielt kaum eine Rolle.[2])

Über die Zahl der Phylen und Demen Alexandriens kann man zurzeit nichts Sicheres aussagen. Für die ältere Periode haben wir zwei Angaben; die eine in dem schon erwähnten Papyrus aus Hibeh[3]), die für Alexandrien oder Ptolemais, vielleicht für beide gilt, berichtet von 5 Phylen zu je 12 Demen; die andere bei Satyros führt uns in der dionysischen Phyle Alexandriens nur 8 Demen vor. Da es in Alexandrien fünf Stadtteile gab, liegt es nahe genug, die fünf Phylen darauf zurückzuführen; unterstützt wird diese Vermutung durch eine Inschrift, deren Beziehung auf Alexandrien nicht unmöglich ist, denn in ihr werden 5 Prytanen genannt.[4]) Waren diese ursprünglich die Vor-

1) Ditt. Inscr. Or. Gr. II 703 *Προπαπποσεβαστείου τοῦ καὶ Ἑρμαιέως ἐν Ἀλεξανδρείᾳ, ὡς δὲ ἐν Πτολεμαίδι Κλεοπατρείου*. Daß in dubio die Phylen- und Demenbezeichnungen auf Alexandrien zu beziehen seien, hat auch Kenyon, Arch. II 77 betont.

2) Vgl. Wilcken Ostr. I 433ff. Ich ziehe die unbestimmte Grenze „um 200" der bestimmten 202 n. Chr. vor, weil wir jetzt für Arsinoë bereits 198 n. Chr. einen *ἀρχιπρύτανις*, also einen autonomen Stadtbeamten, nachweisen können, P. Tebt. II 397. Vgl. Wilcken, Arch. IV 535 Anm. 1. Einzelne Phylen und Demen kann man über das Jahr 200 hinaus verfolgen, z. B. die Phylen *Προπαπποσεβάστειος* und *Αὐξιμητόρειος*, den Demos *Ἀλθαιεύς*; ob die Phyle *Ἀρχιστράτειος* erst im 3. Jh. n. Chr. entstanden ist, bleibe dahingestellt, Pap. Flor. I 57, 203/5 n. Chr. und P. Lips. 10, 240 n. Chr.

3) Pap. Hibeh I 28.

4) Annales du Service des Antiquités II 191 (1900); auf dem Revers einer dorischen Säulenbasis, gefunden bei Abu Mandûr bei Rosette, nach dem Herausgeber Botti Schriftcharakter des ausgehenden 4. oder des beginnenden 3. Jh. v.



steher der Phylen? Was die Demen anbetrifft, so ist Satyros nicht unbedingt maßgebend[1]), da er möglicherweise nur diejenigen Namen nennen wollte, die von der Familie des Dionysos entlehnt sind, und andre vielleicht von Beinamen oder Festen des Gottes abgeleitete Namen als für seinen Zweck unwesentlich fortließ; wir haben ja doch nur ein ganz zufälliges Zitat aus seinem Buche. Die bisher bekannt gewordenen Demosnamen lassen keinen Schluß weder über die Zahl der Phylen noch über die der Demen zu. Daß in der Ptolemäerzeit Wandlungen sich vollzogen haben, ist zuvor bemerkt worden; daher könnte jene Angabe über die 5 Phylen zu 12 Demen als eine Grundordnung betrachtet werden, die später nicht eingehalten worden ist. Die zweite Periode, etwa von Nero an, gestattet für die Demen die Annahme, daß ihre Zahl damals feststand und als unveränderlich galt; bei den Phylen ist alles unsicher, denn wenn man im 2. Jahrh. n. Chr. etwa sieben als gleichzeitig bestehend ermitteln kann[2]), so folgt daraus doch nur, daß es nicht fünf waren. Ein Vergleich mit der erwähnten um etwa 400 Jahre älteren Angabe über fünf Phylen muß vermieden werden, weil die neue Phylenordnung mit der alten nichts gemein hat.

In welcher Weise die Aufnahme in Phyle und Demos vor sich ging, wissen wir nicht. Das mehrfach herangezogene frühptolemäische Dokument Hibeh I 28 spricht nur von der Aufnahme in die *φρᾶτραι*, die Unterabteilungen des Demos, und zeigt, daß sie mit einer religiösen Feier an bestimmten Terminen stattfand[3]); das ist aber belanglos, weil

Chr.: *Πρυτάνιες* | *Πύθειος Νικομάχου* | *Φωκίων Φαιδίμου*, | *Εὐαλκίδας Εὐφραγόρα* | *Μικύλιος Εὐέλθωνος* | *Ἱεροκλῆς Ἀριστοτίμου* | *καὶ γραμματεὺς βουλᾶς* | *Ἀγήμων Ἀγησιάνακτος* | *Θεοῖς*. Sie ist gesetzt von einer Gemeinde, die eine *βουλὴ* besaß, an deren Spitze anscheinend 5 für sie handelnde Prytanen stehen; diese weihen ein öffentliches Gebäude, offenbar im Namen der Gemeinde. Von einer solchen in dieser Gegend wissen wir nichts; Botti denkt an eine alte dorische Niederlassung. Dagegen wissen wir, daß damals nicht so gar weit von Rosette die Stadt Alexandrien bestand, die 5 Stadtteile hatte und Prytanen besaß (sicher in der Kaiserzeit vor Severus, also wahrscheinlich auch unter den Ptolemäern). Sollte es also unmöglich sein, die Inschrift auf die Alexandriner zurückzuführen? Die dorischen Formen und Namen sprechen nicht dagegen. Auf die Konsequenzen für die alexandrinische Stadtverfassung kann hier nicht eingegangen werden.

Was den Pap. Hibeh I 28 betrifft, so bedeutet die Fünfzahl der Phylen ein Argument gegen Ptolemais, da es hier im 3. Jahrh. v. Chr. 6 Prytanen gibt, Ditt. Inscr. Or. Gr. I 48. Daß ein Zusammenhang zwischen Phylen und Prytanen bestand, läßt sich durch Gründe, die ich hier nicht im Einzelnen darlegen kann, wahrscheinlich machen.

1) So auch Grenfell-Hunt in der Einl. zu P. Hibeh I 28.

2) Es sind *Προπαπποσεβάστειος*, *Σωσικόσμιος*, *Αὐξιμητόρειος*, *Εἰρηνοφυλάκειος*, *Φυλαξιθαλάσσειος*, *Μουσοπατέρειος*, *Αὐξισπόρειος*.

3) *θυέτωσαν καὶ συνέστωσαν* .... Darauf wird berechnet, daß von den



selbstverständlich. Auch bleibt ungewiß, ob es sich um Bürgersöhne oder Neubürger handelt; für das erste sprechen die offenbar als dauernd festgesetzten Termine. Ebenso wenig lernen wir aus dem Beschlusse von Ptolemais, der einen um die Stadt verdienten Mann zum Bürger ernennt und in Phyle und Demos einreiht, denn das war überall so.[1]) Dagegen gibt die Kategorie der *Ἀλεξανδρεῖς τῆς ἐπιγονῆς τῶν οὔπω ἐπηγμένων εἰς δῆμον τὸν δεῖνα* einen Fingerzeig. Ungefähr unter Euergetes I scheint eine beträchtliche Ergänzung der Demosbürger durch Neubürger eingetreten zu sein, und zwar so, daß jedem Demos eine Anzahl zugewiesen wurde. Gegenüber den schon Aufgenommenen nennen sich die aus irgend einem Grunde noch nicht Aufgenommenen *οὔπω ἐπηγμένοι*, womit zwar ihre Anwartschaft, aber zugleich eine gewisse Zurücksetzung hinter den übrigen bereits aufgenommenen Neubürgern ausgedrückt wird. Jedenfalls sieht man, daß zuweilen eine Ergänzung der Demosbürger im großen vorgenommen worden ist.

Statt der Aufklärung bringen uns zwei Fälle eine Schwierigkeit. Im 2. Jahrh. v. Chr. finden wir zwei Brüder, beide Bürger von Ptolemais, in verschiedenen Demen. Dryton, der Sohn des Pamphilos, nennt sich, wenn er überhaupt ein Demotikon angibt, *Φιλωτέρειος* und zwar sowohl in seinem Testamente, ungefähr 148 v. Chr., wie auch 13 Jahre später in einer Eingabe an den Epistrategen der Thebais. Er war in der Zwischenzeit ein „Kreter" geworden, d. h. der so bezeichneten Heeresabteilung überwiesen worden, und zur Rangklasse *τῶν διαδόχων* aufgestiegen, gehörte aber noch zum Demos *Φιλωτέρειος*. Merkwürdigerweise aber wird in einem Vertrage vom Jahre 174 v. Chr. sein Bruder als *Σωστρατεὺς* bezeichnet, während ein Verwandter Drytons, den er zum Vormund seiner aus zweiter Ehe erwarteten Kinder einsetzt, gleich ihm *Φιλωτέρειος* ist.[2]) Endlich lernen wir Drytons Sohn Esthladas als

720 Phratrien je 2 auf einen der 360 Tage des Jahres kommen und täglich 2 jene Feier zu begehen haben: *ὑπαρχουσῶν [δὲ εἰ]ς [τὸν] ἐν[ι]αυτὸν [ἡ]μερῶ[ν τρια]κοσίων ἑξήκοντα συ̣[μβή]σεται τῶν ἑπτακο[σίων] εἴκο[σι] φρατριῶν σ̣[υνέ]σεσθαι τὴν ἡμέρα[ν σύν]δυο τοῖς* . . . (mit Erg. u. Verb. von Wilcken).

1) Ditt. Inscr. Or. Gr. I 49. Die Einreihung in Phyle und Demos wird den Prytanen aufgetragen. Auch in P. Hibeh I 28 scheinen die Prytanen beteiligt zu sein, denn Frg. h. Z. 42]. *ρυτα*[legt diese Erg. nahe.

2) P. Grenf. I 12 (etwa 148 v. Chr.) *Φιλωτέρειος*; er ernennt zum Vormund *Ἑρμάφιλο̣[ν] Παμφίλου Φιλωτέρε[ιον Δρ]ύτωνι Πα[μφίλου συγγενῆ ὄντα*(?) . . . Pap. Amh. II 36 (etwa 135 v. Chr.) *παρὰ Δ[ρ]ύτωνος τοῦ Πα[μ]φίλου Κρητὸς δήμου Φιλωτ[ερ]είου τῶν διαδόχων καὶ το[ῦ ἐ]πιτάγματος ἱππάρχων ἐπ' ἀνδρῶν ἀπὸ τῶν ἐκ τοῦ ἐν Πτολεμαίδι ὑπαίθρου νυνὶ δὲ παρεφεδρεύοντος ἐν Διὸς πόλει τῆι μικρᾶι.* In seinem zweiten Testamente 128/7 v. Chr. nennt er sich einfach *Κρὴς τῶν διαδόχων*. Darf man daraus schließen, er sei nur vorübergehend, nämlich solange er zum *ὕπαιθρον* von Ptolemais gehörte, Bürger der Stadt und *Φιλωτέρειος* gewesen? Der

Πτολεμαιεὺς kennen. Diese Bezeichnung weist indessen nicht auf die so benannte Phyle hin, sondern besagt nur: „Bürger von Ptolemais", denn die Nennung der Phyle, noch dazu der Phyle allein, widerspräche dem Gebrauche der Ptolemäerzeit und lieferte eine ungenügende, weil nicht eindeutige Bezeichnung. Immerhin fällt es auf, daß Esthladas keinen Demos nennt.[1])

Daß zwei Brüder verschiedenen Demen angehören, ist am ehesten begreiflich, wenn besondere Umstände vorliegen, etwa der Art, daß sie nicht einer angesessenen Bürgerfamilie entstammten, sondern Neubürger waren; in solchem Falle mag die Unregelmäßigkeit erklärlich sein.

Das zweite Problem bringt die Kaiserzeit. 184 n. Chr. finden wir einen *Φυλαξιθαλάσσειος ὁ καὶ Ἀλθαιεύς*, dessen noch lebender Vater *Σωσικόσμιος ὁ καὶ Ἀλθαιεὺς* ist.[2]) Der Demos stimmt überein, aber die Phylen sind verschieden, und zwar sind es Phylen, die schon lange Zeit nebeneinander bestanden, ja die des Sohnes ist die ältere. Weshalb der Sohn einer andern Phyle als der Vater angehört, kann ich nicht erklären; das Beispiel zeigt aber, daß die Phylenordnung dieser Zeit ganz willkürlich war und sich über den Zusammenhang der Familie hinwegsetzte. Es liegt in der Art unseres Materials begründet, daß unmittelbare Beweise für die Zugehörigkeit von Vater und Sohn zu demselbem Demos selten gefunden werden; immerhin bringen uns die neuen alexandrinischen Urkunden zwei gesicherte Beispiele.[3]) Mögen auch die Phylen und Demen Alexandriens vielleicht ursprünglich auf lokaler Gliederung beruhen, so sind sie doch sehr früh schon davon gelöst worden; denn die Demosbürger treten uns als ein städtisches Patriziat entgegen, das sich von der übrigen Bürgerschaft unterscheidet. Vgl. den folgenden Abschnitt.

Über die Stellung der Altbürger zu der übrigen Bevölkerung der Städte Alexandrien und Ptolemais wird an späterer Stelle zu reden

Name des Bruders ist nicht erhalten; P. Grenf. I 10, 174 v. Chr. . . . *Πα]μφίλου Σωστρατεῖ.* Die Demen *Σωστρατεὺς* und *Φιλωτέρειος* Ditt. Inscr. Or. Gr. I 49. 51, 3. Jh. v. Chr. gehören nach Ptolemais.

1) *'Εσθλάδας Δρύτωνος Πτολεμαιεὺς* Arch. I 63, 124/8 v. Chr. tritt als Zeuge in einem Testamente auf; er war also erwachsen. Vielleicht war er nicht im Demos, weil auch sein Vater nur vorübergehend *Φιλωτέρειος* war.

2) Oxy. III 513.

3) BGU 1058 für *Φιλομητόρειος* und 130 V für *Ζήνειος*. Der erstgenannte Text liefert noch einen indirekten Beweis dazu: Die Mutter des Sillis ist nämlich [*Περ*]*σ̣ε̣ίνη* — die Lesung gestattet kaum einen Zweifel und schließt *ἀστὴ* aus —, obwohl ihr Gatte *Φιλομητόρειος* ist; also behielt die Frau die Klassenbezeichnung des Vaters auch in der Ehe mit einem Manne aus andrer Klasse, d. h. diese Bezeichnungen haften lediglich an der Abkunft.



sein. Auffallend ist es, daß die eponymen Priester und Priesterinnen, die doch ohne Zweifel vornehmen Familien angehörten, niemals ein Demotikon führen; eine Ausnahme in Ptolemais ist vielleicht anzuerkennen, P. Amh. II, 45. Entweder war es bei ihnen aus einem unbekannten Grunde nicht üblich, oder sie gehörten überhaupt nicht zu dem in Demen und Phylen gegliederten Teile der Bevölkerung. Dies letztere ist nicht so unwahrscheinlich, wie es zunächst aussieht, denn die Ptolemäer haben auch sonst bei der Besetzung hervorragender Ämter keineswegs die alexandrinische Bürgerschaft bevorzugt, sondern viel Ausländer herangezogen. Und lange Zeit hindurch war an ihrem Hofe der *Μακεδὼν* der vornehmste Mann, die Makedonen bildeten einen Hofadel. Daß aber im besonderen die Würde des Alexanderpriesters nur den allerhöchsten Kreisen offen stand, sieht man deutlich in der Ernennung des Menelaos, des Bruders des Soter; auch Patroklos, Patrons Sohn, der 270/69 eponymer Priester war, ist wohl als Hofmann und Offizier — er kommandierte nachher noch die Flotte des Philadelphos — zu diesem Amte gelangt.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß selbstverständlich die Frau nicht den Demos des Vaters nennt, sondern sich als *ἀστὴ* bezeichnet.

2. *Ἀλεξανδρεῖς.*

Am meisten Neues bieten unsre Urkunden für die zweite Gruppe, die der *Ἀλεξανδρεῖς*. Denn gegenüber der naheliegenden Annahme, daß *Ἀλεξανδρεὺς* die umfassende Bezeichnung aller Stadtbürger sei, lassen unsre sechs Beispiele eine engere Begrenzung des Begriffs *Ἀλεξανδρεὺς* erkennen. Sie zeigen ihn als unterscheidende Bezeichnung neben solchen, die ein Demotikon führen, sowie neben der *ἀστή*, neben Personen ohne Klassenbezeichnung, neben *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* und endlich neben einem Juden aus Alexandrien. Damit sind diejenigen Beispiele zu vergleichen, wo auf Inschriften in Alexandrien aus ptolemäischer Zeit Personen sich *Ἀλεξανδρεῖς* nennen.[1]) Wenn diese Bezeichnung inner-

1) Alex. Urk. 111 *παρὰ Πτολεμαίου τοῦ Ἀνταίου Τημενείου καὶ Λέοντος τ[οῦ] Θεοδότου Ἀλεξανδρέως καὶ παρὰ Ἀπολλωνίου τοῦ Ἀχιλλέω[ς] Πέρσου τῆς ἐπιγονῆς.* BGU 1101 Ehevertrag des *Ἀμμώνιος Διονυσίου Ἀλεξανδρεὺς* mit einer *ἀστή*. 59 R *παρὰ Ἡρακλείδου τοῦ Ἡρακλείδου καὶ τῆς τούτου γυναικὸς Θερμούθιος τῆς Παγκράτους μετὰ κυρίου αὐτοῦ τοῦ ἀνδρὸς καὶ παρὰ Σπινθῆρος τοῦ Φιλάμμονος Ἀλεξανδρέως.* 67 V *Ἐπαίνετος Πτολεμαίου Ἀλεξανδρεύς.* 127 I *Φιλάργυρος* (der Name nicht ganz sicher) *Ἀλεξ(ανδρεύς).* 127 III *παρὰ Ἡρώδου τοῦ Ἡ[ρ]ακλείδου Ἀλεξα(νδρέως) καὶ π(αρὰ) Δράκοντος τοῦ Σάειτος Πέρσου τῆς ἐπιγονῆς.* 110 R II *παρὰ Ἑλένου το(ῦ) Τρύφωνος Ἰουδαίου τῶν ἀπὸ Ἀλεξανδρε(ίας)*, korrigiert aus *Ἀλεξανδρέως*; er bezeichnet seinen Vater als *Ἀλεξανδρεύς*. — Ferner: Inschrift aus Alexandrien, Zeit des Philopator: *ὑπὲρ βασιλέως Πτολεμαίου καὶ βασι-*

halb der Stadt in solchen Verbindungen vorkommt, so folgt daraus, daß hier *Ἀλεξανδρεὺς* nicht als die umfassende Benennung der Bürgerschaft gebraucht wird, sondern als Name einer besonderen Klasse, die sich von den übrigen unterschied.

Dem gegenüber steht die Tatsache, daß außerhalb der Stadt diese Bezeichnung gang und gäbe ist und ganz in derselben Weise wie alle übrigen Herkunftsbezeichnungen gebraucht wird. Belege dafür lassen sich sowohl aus Ägypten wie außerhalb Agyptens in beträchtlicher Anzahl erbringen. Es fragt sich nun, ob man in allen diesen Fällen an die besondere Klasse der *Ἀλεξανδρεῖς*, wie wir sie jetzt kennen lernen, zu denken hat, oder ob der Name im weiteren Sinne als Bürger Alexandriens zu verstehen ist. Ich glaube, man wird hierbei einen Unterschied zwischen dem eigentlichen Auslande, den auswärtigen Besitzungen der Ptolemäer sowie ganz unabhängigen Gebieten, und der ägyptischen *χώρα* machen müssen, obwohl auch Ägypten für den Alexandriner eigentlich Ausland war. Wir erinnern uns daran, daß die oben besprochenen Altbürger, die doch gewiß Alexandriner waren, sich in Ägypten mit ihrem Demotikon nennen und dadurch überall kenntlich sind. Ist aber für sie der Name *Ἀλεξανδρεὺς* nicht erforderlich und finden wir auf der andern Seite in Ägypten Leute, die sich *Ἀλεξανδρεῖς* nennen, so scheint es klar, daß ein Unterschied vorhanden und bekannt war. Wer in Ägypten *Ἀλεξανδρεὺς* hieß, und dasselbe gilt für *Πτολεμαιεύς*, gehörte zwar nach Alexandrien, aber nicht zu einem Demos. Haben wir auch nur wenig Beispiele aus ptolemäischer Zeit wie aus der Kaiserzeit, so stimmen sie doch mit dem, was jetzt die alexandrinischen Urkunden lehren, so gut überein, daß man an der Annahme einer besonderen Klasse der *Ἀλεξανδρεῖς* nicht vorübergehen darf. Ja eines dieser Beispiele, 112 v. Chr., zeigt uns genau dasselbe Bild, nämlich einen *Ἀλεξανδρεὺς* neben einem *Χαριστήριος*, einem Altbürger, der seinen Demos nennt.[1]) Und eine weitere Bestätigung aus

---

λίσσης Ἀρσινόης θεῶν Φιλοπατέρων (sic) *Σαράπιδι Ἴσιδι Διόδοτος Φυρταίου Ἀλεξανδρεὺς καὶ οἱ υἱοὶ Διόδοτος Ἀπολλόδοτος Δημήτριος Ἀρίστων.* Die Verbesserungen der Lesung gegenüber dem Abdruck bei Strack, Dynastie Nr. 55, der auf Botti zurückgeht, ergeben sich aus einer Photographie des jetzt in Braunsberg befindlichen Steines; ich verdanke sie der Güte des Herrn Geheimrats Weißbrodt. [Vgl. unten S. 159 die Edition Rubensohns. D. Red.] Inschrift aus Alex. 3. Jahrh. v. Chr. *Θέστωρ Σατύρου Ἀλεξανδρεύς*, Ditt. Inscr. Or. Gr. I, 32.

1) P. Reinach 9; 112 v. Chr. in Akoris in der Thebais erscheinen als Zeugen *Ἀρίμμας Διονυσίου Χαριστήριος*, *Ἡρώιδης Ἡρακλείδου Ἀλεξανδρεύς*. *Χαριστήριος* von Wilcken als Demotikon erkannt Arch. III 524. Elephantine-Papyrus III, 285/4 v. Chr.: unter den Zeugen neben einem *Ἀρκάς*, *Φωκεύς*, *Χαλκιδεύς*, *Ῥόδιος* ein *Ἀλεξανδρεύς*. Aus der Kaiserzeit BGU I 238, 6. 356. Pap. Flor. 57 mit verb. Lesung

alter Zeit bilden die Urkunden der ptolemäischen Militärkolonie im Fajûm mit dem häufigen *Ἀλεξανδρεὺς τῆς ἐπιγονῆς τῶν οὔπω ἐπηγμένων εἰς δῆμον* Name.[1]) Lassen wir das hierfür belanglose *τῆς ἐπιγονῆς* beiseite, so stellen sich diese Leute dar als Anwärter auf Einreihung in einen alexandrinischen Demos, die bis dahin *Ἀλεξανδρεῖς* sind. Da es sich durchweg um Erwachsene handelt, gilt diese Bezeichnung nicht etwa für unerwachsene Söhne von Altbürgern, bei denen überdies die Anwartschaft auf den Demos selbstverständlich wäre, sondern bedeutet eine Bevölkerungsklasse, die unter den Altbürgern steht. Es ist dieselbe Klasse, die wir soeben in Ägypten vertreten gefunden haben, nur mit dem Unterschiede, daß die Aussicht auf einen Platz im Demos ihnen schon einen etwas höheren Rang verleiht als den gewöhnlichen *Ἀλεξανδρεῖς*. Es ist also eine Zwischenstufe; das sieht man auch daran, daß statt der üblichen Benennung *Ἀλεξανδρεὺς τῆς ἐπιγονῆς τῶν οὔπω ἐπηγμένων εἰς δῆμον Καστόρειον* einmal kurzweg *Καστόρειος τῶν οὔπω ἐπηγμένων* gesagt wird.[2]) Ist hier wie in den angeführten Beispielen aus den alexandrinischen Urkunden der Unterschied des *Ἀλεξανδρεὺς* von dem in Demos und Phyle eingereihten Altbürger klar ersichtlich, so beweisen gleichfalls die alexandrinischen Urkunden, daß der *Ἀλεξανδρεὺς* sich auf der andern Seite von der übrigen Bevölkerung der Stadt unterschied, daß er Bürger der Stadt, nicht nur Bewohner war. Dies entspricht durchaus der sonst bekannten griechischen Gewohnheit, der zufolge die Stadt der Inbegriff der Bürger, nicht der Bevölkerung ist, so daß der Name der Stadt nur vom Bürger, nicht vom sonstigen Bewohner geführt werden darf. Nicht minder aber stimmt es mit dem überein, was wir sonst im ptolemäischen Ägypten der älteren Periode finden, wo die Erinnerung an die Herkunft zähe festgehalten wird und jeder Grieche seine Heimat nennt. Denn nicht der Wohnsitz ist maßgebend, sondern die Herkunft, d. h. die Zugehörigkeit zu einer irgendwie gearteten politischen Organisation. Auch da, wo solche Namen einer ganzen Heeresabteilung anhaften, wir kennen z. B. die Hipparchien der Myser, Perser, Thessaler und Thraker, liegt von Hause aus ohne Zweifel eine Söldnerabteilung einheitlicher Herkunft vor, die wahrscheinlich einen Rest politischer Organisation bewahrte, wie wir sie

Arch. IV 438, Wilcken. *Πτολεμαιεὺς* vgl. Arch. I 65; 124/3 v. Chr. Das Demotikon sowohl wie *Ἀλεξανδρεὺς* stehen als Herkunftsbezeichnung genau auf derselben Stufe wie *Μακεδών*, *Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς*, *Ῥόδιος*, *Κρής* usw.

1) Die meisten Belege fallen in die Regierungszeit Euergetes' I: P. P. III 4. 6. 11. 14. 21. 55. 132. Sie ergeben für die dabei angeführten Demen *Αἰακιδεύς*, *Ἀνδρομάχειος*, *Ἀσωπιεύς*, *Αὐτοδίκειος*, *Ἰσθμιεύς*, *Καστόρειος*, *Σουνιεὺς* und *Ὑπερβόλιος* mit Sicherheit die Zugehörigkeit zu Alexandrien.

2) Pap. Hibeh I 32, 246 v. Chr.



z. B. bei den Makedonen und im πολίτευμα der Kreter finden.[1]) Selbstverständlich konnte das militärische Interesse diesen ursprünglichen Charakter nicht auf die Dauer gelten lassen; man reihte Leute andrer Herkunft ein, die zunächst noch ihre Nationalität wahrten, aber allmählich die Bezeichnung ihrer Truppenabteilung annahmen.[2]) Obwohl diese Einreihung auf königlichen Befehl geschah, so ist doch in der Form eine gewisse Analogie mit der sonst auf griechischem Gebiete häufigen Erwerbung eines fremden Bürgerrechts nicht zu verkennen. Wurde aber selbst hier die Form gewahrt, so ist für den Ἀλεξανδρεὺς die Beziehung auf das Bürgerrecht von Alexandrien im Gegensatze zum Wohnsitze in Alexandrien völlig sicher.

Die Bezeichnung *Ἀλεξανδρεὺς τῆς ἐπιγονῆς* ist ebenso zu verstehen wie *Μακεδών*, *Θρᾷξ*, *Ἰουδαῖος*, *Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς*; es ist mit dem voranstehenden Ethnikon zu verbinden und bedeutet zunächst nur die zweite Generation. Der Nachdruck ist aber nicht auf die Abstammung von der älteren Generation, sondern auf den Gegensatz zum alten Stamme der Bürgerschaft zu legen. Nimmt man an, die „noch nicht dem Demos zugeführten Alexandriner der Epigone", die wir als erwachsene Männer kennen lernen, seien die Söhne des alten in Demen gegliederten Bürgerstammes, so muß man voraussetzen, daß es in jedem Demos nur eine ganz genau feststehende Zahl von Plätzen gab, eine Annahme, die an sich bedenklich ist und keinerlei Zeugnis für sich hat. Und nur bei den besonderen Verhältnissen der Alexandriner käme man damit durch; bei den Makedonen und den übrigen Bevölkerungsklassen wird niemand zu behaupten wagen, daß *τῆς ἐπιγονῆς* Bezeichnung der jedesmaligen jüngeren Generation sei, weil damit auch hier eine feste Anzahl von „Makedonenstellen" usw. eingeführt würde.

1) Für die Benennung der Hipparchien vgl. bes. P. P. III 112. Das *πολίτευμα* der Kreter, Tebt. I 32, zeigt abgesehen von dem Namen *πολίτευμα* seine Organisation auch darin, daß es gewählte Vertreter, *προ]χειρισθέντες*, besitzt, die bei der Aufnahme eines neuen Katöken mitwirken. Über die *πολιτεύματα* hoffe ich bei anderer Gelegenheit Näheres ausführen zu können.

2) So finden wir im 3. Jh. v. Chr. in der Hipparchie der Thraker einen *Περγαμηνός*, in der der Thessaler einen *Ἡρακλεώτης*. Gerade solche, die einer *πόλις*, nicht einem anders organisierten, nur oberflächlich hellenisierten Stamme angehörten, werden die Bezeichnung ihrer Herkunft zähe festgehalten haben. Die Militärbehörde aber setzt sich darüber hinweg, indem sie z. B. einen Makedonen den Kretern zuweist, Tebt. I 32; ähnlich ist vielleicht der früher besprochene Fall des Dryton, der erst *Φιλωτέρειος* in Ptolemais, später aber Kreter heißt. Es ist überhaupt zu bedenken, daß die politischen Organisationen in den Diadochenstaaten und vor allem im Ptolemäerreiche nur geringe tatsächliche Bedeutung haben; indessen hat allem Anschein nach selbst in Ägypten sich die Form und der Name erhalten.



Weit wahrscheinlicher ist es, daß mit dem Zusatze τῆς ἐπιγονῆς eine Gruppe von Neubürgern dem alten Stamme der in Demen gegliederten ursprünglichen Alexandriner gegenübergestellt worden ist, ebenso wie dem alten Makedonenkern die später zuwandernden Makedonen als τῆς ἐπιγονῆς gegenübertreten. So begreift man, daß τῆς ἐπιγονῆς 1. sich als feste Bezeichnung ganzer Kategorien ausbilden und 2. im Laufe der Jahrhunderte dem Bewußtsein wieder entschwinden konnte; nur bei den Persern hat es sich aus unbekannten Ursachen dauernd erhalten.

Unter welchen Umständen die „Alexandriner der Epigone" in die Demen aufgenommen werden konnten, wissen wir nicht (vgl. jedoch S. 101). Der Ausdruck τῶν οὔπω ἐπηγμένων εἰς δῆμον τὸν δεῖνα lehrt, daß es nicht ohne weiteres geschah, daß aber zugleich jeder Demos eine Gruppe von Anwärtern zuließ.

Mit militärischen Verhältnissen hat τῆς ἐπιγονῆς nichts zu tun, wie wiederum gerade die Alexandriner offenbaren. Denn es ist klar, daß der ganze Ausdruck Ἀλεξανδρεὺς τῆς ἐπιγονῆς τῶν οὔπω ἐπηγμένων εἰς δῆμον τὸν δεῖνα lediglich das alexandrinisch-bürgerliche Verhältnis des Betreffenden bezeichnet; sein militärisches Verhältnis kann nicht zwischen zwei Bestimmungen seiner bürgerlichen Stellung eingeschoben werden. Daß diese Leute uns als Militärkolonisten im Fajum begegnen, ist eine Sache für sich, die mit ihrer alexandrinischen Stellung nichts zu tun hat. Ebensowenig darf man sie mit dem Regiment der ἐπίγονοι in Verbindung bringen.[1])

Die besondere Stellung der Ἀλεξανδρεῖς innerhalb der Gesamtbevölkerung der Stadt ergibt sich auch aus den Ansprüchen der alexandrinischen Judenschaft auf diesen Ehrennamen. Denn Josephus weiß

1) Meine Ausführungen in meinen Quaestiones de rebus mil. S. 22 ff. muß ich heute als völlig falsch bezeichnen. Auch mit den Kleruchen hat τῆς ἐπιγονῆς nicht das geringste zu tun, sondern ist lediglich eine Klasse von „Neumakedonen" u. dgl. gegenüber dem alten Stamm der „Makedonen". Ebenso verfehlt ist aber auch der entsprechende Abschnitt bei P. M. Meyer, Heerwesen S. 44 ff. So weit ich sehe, ist τῆς ἐπιγονῆς immer hinter einem Ethnikon zu finden. Soeben aber begegnet mir in dem unpubl. Berl. Pap. P. 11307 eine unverkennbare Ausnahme; es ist eine Beschwerde π[α]ρὰ Ἐσ[ο]ρ[ο]ήρ[ιος] τοῦ Πετοσε[ί]ριος τῆς ἐπιγονῆς über den bei ihm im Quartier liegenden Soldaten Neoptolemos (οὐ [τ]ὴν πατρί[δ]α ἀγνοῶ), der zur Garnison von Syene gehört. Dieser Neoptolemos, σταθμοῦχος bei Esoroëris, hat bisher ganz friedlich mit ihm gelebt, plötzlich aber einen Streit angefangen, π[ο]λλ[ὰ κ]αὶ ἀσχήμονα geschimpft und schließlich seinen Quartierwirt verprügelt. Klar ist 1., daß Esoroëris ein Ägypter und 2., daß er nicht Soldat ist; wie aber bei Ägyptern die Bezeichnung τῆς ἐπιγονῆς zu deuten sei, weiß ich nicht. Sollte sie sich in einer mißverstandenen Nachahmung des griechischen Gebrauches ausgebildet haben?



trotz aller Verdrehungen zugunsten seiner Landsleute nicht mehr zu sagen, als daß sie „gleich im Anfang mit den *Ἀλεξανδρεῖς* zusammen angesiedelt“, Alexandriner genannt wurden und die gleiche Verfassung erhielten; sie sind also von Hause aus nicht *Ἀλεξανδρεῖς*. Und in dem angeführten Beispiele aus den alexandrinischen Urkunden sieht man, daß der Jude Helenos nicht ohne weiteres *Ἀλεξανδρεὺς* ist, sondern „Jude aus Alexandrien“; sein Vater war *Ἀλεξανδρεύς*, woraus nur hervorgeht, daß der Jude in diese Klasse aufgenommen werden konnte.[1])

Endlich kommt die Analogie von Antinoë in Betracht. Denn auch hier begegnen wir dem *Ἀντινοεὺς* neben dem Bürger erster Klasse, der Phyle und Demos besitzt. Zwar pflegen die letzteren sich außerdem noch *Ἀντινοεὺς* zu nennen; bezeichnend sind aber die Fälle, wo *Ἀντινοεὺς* ohne Phyle und Demos steht. Nur in einem Punkte scheint es hier anders zu liegen als in Alexandrien: die unerwachsenen Söhne eines Vollbürgers nennen sich einfach *Ἀντινοεῖς*, während der erwachsene Sohn Phyle und Demos führt. Jedoch ist es fraglich, ob wir das, was wir bei den *Ἀλεξανδρεῖς τῆς ἐπιγονῆς τῶν οὔπω ἐπηγμένων εἰς δῆμον τὸν δεῖνα* im 3. Jh. v. Chr. finden, ohne weiteres auf die alexandrinischen Verhältnisse der Kaiserzeit übertragen dürfen. Im Übrigen bleibt die Hauptsache bestehen: auch in Antinoë unterschied man den Altbürger mit Phyle und Demos vom gewöhnlichen Bürger, dem einfachen *Ἀντινοεύς*. Und ebenso wie in Alexandrien gab es außerdem eine zahlreiche Bevölkerung, die überhaupt nicht zur Bürgerschaft gehörte.[2])

---

1) Wenn Joseph. c. Ap. II 5 sagt, wie alle Angesiedelten bei solchen Städtegründungen den Namen der Stadt führten, so hießen die Juden noch jetzt *Ἀλεξανδρεῖς* und *Μακεδόνες*, so ist das ungenau. Gewiß nannte man außerhalb und im gewöhnlichen Leben oft genug jeden Bewohner der Stadt einen Alexandriner; aber rechtlich waren die *Ἀλεξανδρεῖς* eine besondere Klasse, die der Bürger. „Makedonen“ aber waren sie ohne Zweifel ebenso wenig wie die Juden; diesen den Namen der Makedonen zu gestatten (*καὶ χρηματίζειν ἐπέτρεψαν Μακεδόνας*), ist den Ptolemäern gar nicht eingefallen.

Antiqu. 19. 6, 2 *τοὺς ἐν Ἀλεξανδρείᾳ Ἰουδαίους Ἀλεξανδρεῖς λεγομένους συγκατοικισθέντας τοῖς πρώτοις εὐθὺς καιροῖς Ἀλεξανδρεῦσι καὶ ἴσης πολιτείας παρὰ τῶν βασιλέων τετευχότας* usw. Der oben genannte Jude Helenos beansprucht für sich in der Freiheit von der Kopfsteuer nicht das Privileg der alexandrinischen Bürger, sondern nur das aus seinem Alter (er ist im 61. Jahre) fließende Recht! Während sein Vater *Ἀλεξανδρεὺς* war, hat er nur „nach Möglichkeit“ an der *ἀρέσκουσα παιδεία* teilgenommen, die ihm wohl als Inbegriff alexandrinischer Bürgerstellung erscheint. Er ist nicht *Ἀλεξανδρεύς*, hat sich aber bemüht, sich griechisch-bürgerlich zu gebärden.

2) *Ἀντινοεὺς* ohne Phyle und Demos: Tebt. II 319. 326. Oxy. III 502. BGU IV 1018. CPR 37. Dagegen *Ἀντινοεὺς* mit Phyle und Demos z. B. Pap. Flor. I 97a.



Außerhalb Ägyptens waren die Namen der alexandrinischen Demen schwerlich so bekannt, daß sie als genügende Bezeichnung betrachtet werden konnten; *Ἀλεξανδρεὺς* dagegen war verständlich. Daher wird die gesamte Bürgerschaft so genannt worden sein; bei den Erwähnungen von Alexandrinern außerhalb Ägyptens kann man deshalb nicht erkennen, ob die Klasse der Altbürger oder die der gewöhnlichen *Ἀλεξανδρεῖς* gemeint ist.[1]) Und dies war um so mehr gerechtfertigt, als ja ohne Zweifel *Ἀλεξανδρεὺς* der weitere Begriff ist; auch der Altbürger war *Ἀλεξανδρεύς*, außerdem aber noch *Καστόρειος*, *Τημένειος* usw. Wenn die Altbürger von Antinoë häufig neben der Anführung von Phyle und Demos sich *Ἀντινοεῖς* nennen, so drücken sie sich vollkommen richtig aus; in Alexandrien war es nicht üblich, weil seine Demen seit Alters bekannt waren, aber in der Sache verhielt es sich genau ebenso. Ferner wird auch in Ägypten überall da, wo es sich um die Gesamtheit der Bürgerschaft handelt, *Ἀλεξανδρεῖς* gebraucht; es umfaßt dann sowohl die Demosbürger wie die Bürger ohne Demos.[2])

Im besonderen hat die römische Regierung von dem Unterschiede der Altbürger und der gewöhnlichen *Ἀλεξανδρεῖς* keine Notiz genommen; die *Ἀλεξανδρέων πολιτεία*, die für die Römer allein in Betracht kam, besaßen beide Klassen[3]), und als *ἐγγενεῖς Ἀλεξανδρεῖς* waren beide zu

---

BGU 300 R. 301. 460. 578. 709. 868. Phyle und Demos ohne *Ἀντινοεὺς* (also dem alexandrinischen Brauche gemäß): BGU 179. Oxy. VI 970. Lond. III S. 161. Diese Stelle zeigt, daß nur der erwachsene Sohn des Altbürgers Phyle und Demos führt: *Ἀμμώνιος Σεβάστιος ὁ καὶ Ἡράκλειο[ς κ]αὶ οἱ τούτου ὁμογνήσιοι ἀδελφο[ὶ] Ὀλυμπιάδης καὶ Ἀμμωνάριον οἱ δύο ἀφήλικες Ἀντινοεῖς οἱ τρεῖς ἐκ πατρὸς Χαιρήμονος Ἀμμωνίου φυλῆς τῆς αὐτῆς καὶ δήμου.* Die Schwester *Ἀμμωνάριον* hieß natürlich *Ἀντινοΐς*, ebenso eine andre verheiratete Schwester. Daß ein großer Teil der städtischen Bevölkerung nicht zur Bürgerschaft gehörte, lehrt Pap. Flor. I 71, wo unter zahlreichen Namen von Stadtbewohnern nur ein *Ἀντινοεὺς* erscheint.

1) Als Ausland sind auch die ptolemäischen Besitzungen im ägäischen Meere zu betrachten; in Kypros, Kreta, Thera hat man sich gewiß nicht um die Demotika Alexandriens gekümmert. *Ἀλεξανδρεῖς* werden durch Inschriften vielfach bezeugt; z. T. sind es Beamte und Offiziere in ptolemäischen Diensten, z. T. Privatleute. Vgl. Ditt. Inscr. Or. Gr. I 24. 79. 102. 104. 105. 117. 150. 151 (*Σέλευκος Βίθυος* ist *Ἀλεξανδρεὺς* und *Ῥόδιος*). 171. II 730 (*Περιγένης* war Nauarch Polyb. V 68, 3.) 735. Strack, Dynastie Nr. 31. 171. Aus der Kaiserzeit z. B. BGU 887 aus Side und die alexandrinischen Olympiasieger Pausan. V 21, 9. 12. 18. VI 23, 6. In Rom gilt der alexandrinische Gymnasiarch als *Ἀλεξανδρεύς*, obgleich er sehr wohl einem Demos angehört haben kann, Oxy. I 33 V.

2) Vgl. Ausdrücke wie *πόλις τῶν Ἀλεξανδρέων*, *Ἀλεξανδρέων πολιτεία*, *Ἀλεξανδρέων χώρα*; ebenso heißt die Gesamtbürgerschaft von Ptolemais *Πτολεμαιεῖς*, obwohl auch hier der Demosbürger sich vom *Πτολεμαιεὺς* ohne Demos unterschied.

3) Vgl. z. B. Pap. Lond. II S. 48. 51. 224 und Wessely, Studien 1905, S. 58 ff. P. Oxy. III 473. BGU 747. u. a.



betrachten[1]) im Gegensatz zu der übrigen Stadtbevölkerung. Man darf daher als unterscheidendes Merkmal nicht das Maß bürgerlicher Rechte, sondern nur einen Rang innerhalb der Bürgerschaft anerkennen; die Angehörigen der Demen haben augenscheinlich Wert darauf gelegt, ihre Stellung zu betonen, obgleich sie ihnen nur ein erhöhtes Ansehen, kein Vorrecht gewährte.

Wie die Tochter des Altbürgers ἀστή hieß, so nannte sich die des gewöhnlichen Bürgers Ἀλεξανδρίς; aber außerhalb Ägyptens ist jedenfalls auch die ἀστή als Ἀλεξανδρίς bezeichnet worden; ebenso die des Bürgers von Antinoë Ἀντινοΐς mit dem Unterschiede, daß auch die Tochter des Altbürgers in Antinoë Ἀντινοΐς ist. Offenbar war ἀστή damals so fest mit dem Begriffe des alexandrinischen Altbürgers verwachsen, daß man es anderswo nicht einführen konnte. In Ptolemais ist es aber vielleicht in demselben Sinne wie in Alexandrien gebraucht worden.[2])

3. Makedonen.

Wir kommen zu den Makedonen. Die alexandrinischen Urkunden machen uns nur mit zwei Männern und einer Frau dieser Bezeichnung bekannt[3]), und es ist vielleicht kein Zufall, daß diese so selten begegnet. Denn in der Zeit des Augustus war der alte Glanz des Namens verblichen und die Mehrzahl der alten makedonischen Einwanderer in der Masse der Griechen aufgegangen. Vielmehr verdient es Beachtung, daß man sie in Alexandrien überhaupt noch von den übrigen Griechen unterschied. Und diese Unterscheidung führt zu der Vermutung, daß sie nicht Ἀλεξανδρεῖς waren. Von Hause aus bildete im Ptolemäerreiche der Makedonenstamm jedenfalls die höchste aller Klassen, nannten sich doch die Könige selbst Makedonen, wenn auch später manche von ihnen den heimischen Dialekt verlernten.[4]) Im Heere und am Hofe hatten sie besondere Geltung; sie waren das entscheidende Element in

1) Erlaß des Tib. Julius Alexander Ditt. Inscr. Or. Gr. II 669, vgl. Wilcken Ostr. I 415f. ib. 240. Arch. IV 439f.

2) Strack, Dynastie 171 Inschr. aus Amathus: Die Frau des Samiers Ammonios ist Ἀλεξανδρίς. Ἀντινοΐς Oxy. III 502. P. Lips. 101 II 17. CPR 58. Tebt II 326. 613. ἀστή öfter in den P. P., den alex. Urkunden, in Urkunden der Kaiserzeit, ferner Milne, Catalogue of Greek Inscr. S. 46 No. 9259. S. 56 No. 27537. Bemerkenswert ist der ἀστὸς im Pap. Cattaoui, Arch. III 55ff., der dem sonstigen Gebrauche widerspricht; er müßte den Demos nennen! ἀστή von Ptolemais ist vielleicht die erste Frau des Δρύτων Φιλωτέρειος vgl. S. 102 Anm. 2.

3) BGU 1052 II Πτολεμαῖος Πτολεμαίου. 79 V Ἀλέξανδρος Νικοδείμου. BGU 1059 Λαοδίκη Λυσίου Μακέτα, ihr Bruder und κύριος ist Römer geworden: Μᾶρκος Σολπίκιος Πρώταρχος.

4) Plut. Antonius 27.



der Revolution, die nach Philopators Tode ausbrach, und aus der Erzählung des Polybios gewinnt man den Eindruck, daß ihnen gegenüber die Alexandriner überhaupt nicht mitzählten. Ihr Quartier nahe dem königlichen Hofe scheint nicht so sehr eine Kaserne als ein Stadtviertel gewesen zu sein[1]); daraus folgt aber nicht, daß sie irgendwie der Bürgerschaft einverleibt gewesen seien. Die Zugehörigkeit zur alexandrinischen Bürgerschaft war für die Makedonen schwerlich begehrenswert; es scheint mir wohl denkbar, daß die Reste der makedonischen Kolonie auch noch in den Tagen des Augustus ihre Sonderstellung zu wahren und sich von den *Ἀλεξανδρεῖς* zu unterscheiden strebte.[2])

4. *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς.*

In recht beträchtlicher Zahl sind *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* und *Περσίναι* vertreten[3]); diese Klasse scheint in ganz Ägypten weit verbreitet gewesen zu sein. Wie einst die Perser im Reiche Alexanders des Großen einen Vorzug vor allen übrigen Barbarenvölkern genossen, so dürfte auch im ptolemäischen Ägypten ihre Stellung nicht ganz gering gewesen sein; sonst hätten sie die Bezeichnung der Herkunft kaum so ausdauernd, länger als die meisten anderen Klassen, festgehalten. Aller Anschein spricht dafür, daß sie allmählich sich stark hellenisiert hatten; diejenigen, die wir in der Zeit des Augustus in Alexandrien antreffen, führen durchweg griechische Namen, sodaß man sie ohne die besondere Bezeichnung nicht von der Masse der Griechen unterscheiden könnte. Jedenfalls standen sie über der ägyptischen Bevölkerung, wie auch alles das, was man aus ptolemäischen Urkunden über sie erfährt, er-

---

1) Polyb. XV 26. 28. 29. 31. 32. Die Makedonen gebärden sich wie die alte makedonische Heeresversammlung und nehmen das Recht für sich in Anspruch, den neuen König anzuerkennen. Ihre Sonderstellung in Ägypten zeigt z. B. P. P. II 31.

2) Auch der Anspruch der Juden auf den Namen *Μακεδόνες* lehrt, daß er selbst zur Zeit des Josephus noch etwas galt; auch er unterscheidet die Makedonen von den Alexandrinern, wenn auch nur dem Namen nach.

3) Auch hier tritt deutlich hervor, daß die Frau der Klasse des Vaters, nicht der des Gatten angehörte; so erklärt es sich, daß die Frau sich auch dann ausdrücklich *Περσίνη* nennt, wenn der Mann *Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς* ist. Das Fehlen des Zusatzes *τῆς ἐπιγονῆς* bei der Frau ist ebenso zu beurteilen, wie das Fehlen des Demos bei der Altbürgerstochter, der *ἀστή*; die volle Bezeichnung der Klasse kam nur dem Manne zu. Vgl. jedoch P. Lond. III 1168 p. 136 (18 n. Chr.) Für andre Klassen haben wir keine Belege; aber sicherlich wurde auch die Tochter des *Μακεδὼν τῆς ἐπιγονῆς* nur *Μακέτα*, die des *Ἀλεξανδρεὺς τῆς ἐπιγονῆς* nur *Ἀλεξανδρὶς* genannt. Die *Ἡρακλεία Ἰουδαία*, die P. P. III, 21 g dem *Δωσίθεος Ἰουδαῖος τῆς ἐπιγονῆς* im Prozesse gegenübersteht, ist zwar nicht mit ihm verwandt, aber gleichzeitig und kann insofern als Beispiel herangezogen werden.

kennen läßt. In Alexandrien werden sie als griechisches Element gegolten haben, oder doch als diesem nahe stehend; daß sogar ein vornehmer *Φιλομητόρειος* eine *Περσίνη* heiraten konnte, haben wir gesehen. Wenn wir einen Mann mit Namen Pompeius, Sohn des Pompeius, einen M. Munatius, und zwei kaiserliche Sklaven oder Freigelassene unter ihnen finden[1]), so darf man wohl annehmen, daß durch die Kämpfe mit den Römern seit der Zeit des Pompeius Angehörige der zweifellos freien Klasse der *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* Sklaven und später Freigelassene geworden waren. Immerhin spricht es für ihre angesehene Stellung, daß auch Angehörige des kaiserlichen Haushaltes noch den ererbten Namen beibehielten. Um so merkwürdiger ist es, daß sie in einem wichtigen Punkte einem strengeren und gewissermaßen entwürdigenden Rechtsverfahren unterstehen. Die alexandrinischen Urkunden enthalten beim Darlehen und ähnlichen Fällen oft die Bestimmung, daß der Entleiher, Mieter usw., wenn er der übernommenen Verpflichtung nicht zu rechter Zeit nachkomme, sofort abzuführen sei, *παραχρῆμα ἀγώγιμον εἶναι.*[2]) Wo sich diese Bestimmung findet, und wo man die Klasse der betroffenen Personen erkennen kann, sind es immer Perser und Perserinnen mit einer Ausnahme, in der die betr. Person gar keine Bezeichnung trägt. Und daß es kein Zufall ist, lehrt die älteste Urkunde unserer Gruppe: wenn Apollophanes nicht rechtzeitig liefert, soll er *ἀγώγιμος* sein als einer, der sich als *Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς* bezeichnet hat.[3]) Das kann

1) *Πομπήιος* 89 R. *Μᾶρκος Μουνάτιος* (es folgt ein zerstörter, jedenfalls griechischer Name) 58 R II. *Παγκράτης Καίσαρος* 133 R. *Ἕλενος Καίσαρος* 191 V II.

2) Ich finde diese Erscheinung in den Urkunden sonst nirgends. Bezieht sie sich auf Verhaftung oder Vorführung vor Gericht? Die Exekution am Vermögen und an der Person kann auch gegen Griechen durchweg angewandt werden. Der Unterschied dürfte darin liegen, daß die Perser sofort zwangsweise ergriffen werden durften, gleichviel ob die Exekution am Vermögen Erfolg versprach oder nicht.

3) Die Übersicht über das Material ist insofern unvollkommen, als mehrere Urkunden, die das fragliche *ἀγώγιμος* enthalten, am Anfange zerstört sind, so daß die Personalbezeichnungen fehlen; wie es scheint, darf man aber in allen diesen Fällen *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* oder *Περσίναι* voraussetzen. Der Mehrzahl nach sind es Darlehnsverträge, BGU 1053. 1055. 1056. 1057 (hier ist überall *ἀπότιμον* der Publikation in *ἀγώγιμον* zu verbessern). 50 V. 74 V II. 79 R. 83 R. 121 R. 121 V. 127 III. 183 R. 136 V. 191 V II. Miete und Pacht 48 V. 63 V. 135 R. Sicherung des Bürgen 68 R I. Lieferungsvertrag 184 R. 192 R. *τροφῖτις* BGU 1106. Das letzte Beispiel ist wichtig, denn in den sonstigen *τροφῖτις*-Verträgen kommt diese Bestimmung nicht vor, auch nicht BGU 1107, wo die Amme anscheinend eine Perserin ist. Sichere Ausnahmen bilden zwei Urkunden: in der einen steht die Klausel, während die betreffende Person ohne Bezeichnung ist, in der andern handelt



nur bedeuten, daß die sofortige Abführung für diese Klasse gilt, nicht aber für die höhern. Soweit wir es verfolgen können, fehlt auch der Zusatz unter sonst gleichen Bedingungen, wenn Angehörige höherer Klassen in Frage kommen. Die alexandrinische Bürgerschaft war diesem Verfahren jedenfalls nicht ausgesetzt. Im übrigen treten Unterschiede wesentlicher Art nicht zutage.

Einmal werden drei Personen einfach *Πέρσαι*, nicht *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* genannt, und zwar solche, deren Namen den Gedanken an jüdische Herkunft nahe legen, nämlich *Λυσίμαχος Θεοδότου*, *Μάριον Ἰσάκιος* und *Τρύφων Θεοδότου*.[1]) Wir haben hier dasselbe wie sonst in Ägypten festzustellen: die *Περσαι* sind äußerst selten im Vergleich mit den *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς*.

5. Griechen ohne Bezeichnung.

Über diejenigen Personen unserer Urkunden, die gar keine Bezeichnung ihrer Klasse führen, ist nichts weiter zu sagen, als daß die Namen abgesehen von den besonders zu besprechenden römischen, ägyptischen und jüdischen keinen Anhaltspunkt geben. Wenn unser Material einigermaßen dem wirklichen Verhältnis entspricht, so gehört zu dieser Gruppe die überwiegende Masse der Bevölkerung. Daß hier eine Klassenbezeichnung nur zufällig fehle, wird man angesichts der übrigen Bezeichnungen nicht behaupten dürfen; man muß also wohl annehmen, ein sehr großer Teil der griechischen Bevölkerung Alexandriens habe damals nur zur Einwohnerschaft, nicht zur Bürgerschaft gehört. Sie waren Griechen aus Alexandrien, aber nicht Alexandriner; für griechische Anschauung liegt darin nichts Auffallendes, vielmehr wird es in den größeren griechischen Städten sich meistens so verhalten haben. Worauf diese Gruppe zurückgeht, ist kaum zu sagen; vermutlich auf einen echt griechischen Kern, der durch die Vermischung mit Einheimischen oder auch nur durch den Mangel eines kräftigen politischen Bewußtseins allmählich verlernt hatte, mehr als königlicher

---

es sich um ein Darlehn an eine *Περσίνη* ohne die Klausel. Sie war also erlaubt, aber nicht erforderlich, wie man auch sonst dergleichen Abweichungen findet; z. B. werden nicht immer für die Zeit nach Verfall des Darlehns zwei Drachmen Zinsen pro Monat verlangt, denn es stand bei dem Gläubiger, ob er von der betreffenden Bestimmung des *διάγραμμα* Gebrauch machen wollte.

184 R: *ἢ εἶναι τ[ὸν Ἀπολ]λοφάνην ἀγώγιμον ὡς κεχρηματικότα Πέρσην τῆς ἐπι-[γο]νῆς*. Das Wort *χρηματίζειν* bedeutet immer eine offizielle Bezeichnung gegenüber dem *ἐπικαλεῖσθαι, λέγεσθαι*.

1) 51 R: *Μάριον Ἰσάκιος* ist wohl sicher eine Jüdin. Auch *Θεοδότη Δωσιθέου Περσίνη*, Frau eines *Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς* könnte jüdischer Abkunft sein. Jedoch ist es ratsam, die Namen mit Vorsicht zu benutzen.



Untertan und alexandrinischer Einwohner zu sein. Es werden im großen und ganzen die kleinen Leute griechischer Abkunft sein, die der ersten griechischen Weltstadt von allen Seiten zugeströmt waren und immer von neuem zuströmten.

6. Römer und romanisierte Griechen.

Daß Römer, die schon dem ptolemäischen Ägypten als Kaufleute, Turisten, ja auch als Beamte nicht fremd waren[1]), in Alexandrien unter Augustus stark vertreten sind, bedarf keiner Erklärung; ihre Häufigkeit ist eines der Anzeichen für die Herkunft unserer Urkunden. Wenn man sie auch an den Namen leicht erkennt, so ist doch nicht in jedem Falle deutlich, ob es sich um echte Römer oder um römisch gewordene Griechen handelt. Denn die besondere römische Nomenklatur begegnet nicht oft, ohne daß überall da, wo sie fehlt, ein Zweifel an der römischen Herkunft nötig wäre. Auch die Italiker, die seit 89 v. Chr. cives Romani waren, haben schwerlich immer die Tribus angeführt oder auch nur gewußt.[2]) Unsicher wird das Urteil auch dadurch, daß außerhalb der Einleitungsformel die Urkunden nur den Vornamen nennen, entsprechend dem aus den griechischen Schriftstellern bekannten Brauche. Auf der andern Seite ist aber auch ein griechisches Cognomen kein sicheres Kennzeichen für griechische Nationalität, denn damals waren auch den Römern griechische Namen ganz geläufig.[3]) Beachtens-

1) Kaufleute, z. B. Strack Dynastie 113, Inschr. Delos, Euergetes II. Turisten, vgl. Pap. Tebt. I 33, 112 v. Chr. Beamte vgl. Strack, Dynastie 114. Der Priester *Μᾶρκος Ἐλευσίνιος* (Strack Dynastie 134 Delos, Soter II.) ist auch ein Römer, und Eleusinius ist sein Beiname, nicht das alexandrinische Demotikon, denn ein solches kann ein Römer so wenig geführt haben, wie ein alexandrinischer Altbürger Marcus heißen konnte. [Vgl. jetzt Vasile Pârvan, Die Nationalität der Kaufleute im römischen Kaiserreiche. Diss. Bresl. 1909 S. 17 ff. D. Red.]

2) Römer bzw. Italiker: BGU 1106 *Μᾶρκος Αἰμίλιος Μάρκου Καλλιδία*; BGU 1104 *Τίτος Αὐφίδιος καὶ Ἐγ[ν]άτιος Φέστιος Κυρεί[να]* beide Soldaten der 22. Legion; BGU 1113 *Λούκιος Πομπώνιος Λουκίου υἱὸς Ῥοῦφος Πολλία*. BGU 1108 *Μᾶρκος Σεμπρώνιος Μάρκου υἱὸς Αἰμιλία*, Soldat in der 22. Legion; 51 V. 62 V. *Μᾶρκος Τιγέλλιος Ἰάλυ[σσος]*(?) *Μάρκου υἱὸς* (die Lesung ist unsicher). 50 R *Μᾶρκος Οὐέττιος Μάρκ(ου) [υἱὸς] Παλατεῖνος*. Ferner kommen in Betracht: BGU 1118 *Μᾶρκος Κόττιος Ἀττικός*, ib. *Κανολήιος*, 68 R II *Κάσιος*, 76 R *Λεύκιος Κορνήλιος Ἀκοῦτος*, 139 V *Κορνηλία Σατία*, BGU 1109 *Γάιος Ἰγνάτιος Μάξιμος*, BGU 1112 *Γάιος Ἰούλιος Φῆλιξ* und *Μᾶρκος Ἰούλιος Φῆλιξ*, der letztere ist Freigelassener des ersten; 76 R *Γάιος Ἰούλιος Πρῖμος*, der aber vielleicht Freigelassener ist; 139 R *Πρίνκιπος*, also Nomin. *Πρίνκηπς*. 113 R *Σέξστος*, 70 V *Τερεντία*.

3) Zu den romanisierten Griechen dürften etwa gehören: BGU 1111 *Γνάιος Ὀκτάιος Δαμᾶς*, 110 R I und 128 R *Γάιος Ἰούλιος Ἑρμίας*, *κεχρηματικὼς Ἑρμίας Πρίσκου*, 49 R *Γάιος Ἰούλιος Ἔρως*, 83 II *Ἔρως* Sohn (?) des *Λεύκιος Λοκκήιος*, 139 V *Ὦλος Κορνήλιος Ἰδαῖος*, BGU 1114 *Κόιντος Καικίλιος Κάστωρ*, 58 R II *Σέξστος*



wert ist M. Sulpicius Protarchos, der Bruder der *Λαοδίκη Λυσίου Μακέτα* als ein Beispiel für die Romanisierung einer makedonischen Familie; an einen Freigelassenen ist hier wohl kaum zu denken. Verhältnismäßig oft begegnet der Gentilname Julius, bei dem die Beziehung auf den Kaiser kaum zweifelhaft ist; aber im übrigen wird man gut tun, bei den vorkommenden Gentilnamen keine Verbindung mit römischen Beamten und Offizieren, die vor und unter Augustus mit Ägypten zu tun hatten, zu suchen, da die Zahl der Beziehungen herüber und hinüber gewiß sehr viel größer ist, als unsere Kenntnis es ersichtlich macht.

Auch für römische Soldaten darf man nur solche halten, die sich ausdrücklich so bezeichnen[1]); sie haben damals unter den Römern Alexandriens der Zahl nach vielleicht nicht einmal den ersten Platz eingenommen.

Auf das Verhältnis des römischen Bürgerrechts zum alexandrinischen, das für die Kaiserzeit so wichtig ist, fällt aus unsern Urkunden kein Licht, weil es sich durchweg um Privaturkunden handelt. Die Römer lassen ihre *συγχωρήσεις* genau so wie jeder andre durch das *κριτήριον* vollziehen; irgendwelche zivilrechtliche Sonderstellung tritt bei ihnen so wenig wie bei den übrigen Bewohnern der Stadt mit Ausnahme der *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* zutage.

7. Kaiserliche Freigelassene.

Die kaiserlichen Freigelassenen haben von Beginn der Kaiserzeit an in Ägypten eine beträchtliche Rolle gespielt und zwar gleich von vornherein als halbamtliche Personen, „mit größeren und geringeren Geschäften betraut", wie Strabo sagt.[2]) Besonders fühlbar mußte sich ihr Einfluß in Alexandrien machen, wo sie allmählich auch Zutritt zur städtischen Verwaltung erlangt haben und als *Καισάρειοι* eine eigene Körperschaft innerhalb des Prytanen-Kollegiums gebildet zu haben

Ποπίλλιος Κέρδων, 103 R II *Λεύκιος Μάκκιος Μελέαγρος*, BGU 1114 *Κόιντος Καικίλιος Οἰνογένης*, 141 IV *Λεύκιος Κοκκήιος Παρέσιος* (?), BGU 1059 *Μᾶρκος Σολπίκιος Πρώταρχος* und endlich der oft vorkommende *Γάιος Ἰούλιος Φίλιος*.

1) Es sind nur vier, drei Soldaten der 22. Legion und ein *οὐετερανὸς δεκάδραχμος*.

2) Strabo 797: *ἀπελεύθεροι Καίσαρος καὶ οἰκονόμοι μείζω καὶ ἐλάττω πεπιστευμένοι πράγματα*; der Zusammenhang zeigt, daß auch von den Freigelassenen die Bemerkung über die amtlichen Funktionen gilt. Beispiele für ihre Stellung in Ägypten liefern Pap. Lond. II S. 96 u. 98, 41. Jahr des Augustus: *Φαῦστος Πρίσκου Καίσαρος* gibt als Beauftragter des Strategen und des *βασιλικὸς γραμματεὺς* dem Sitologen von Lysimachis Befehle. Sein Amt bezeichnet er nicht; offenbar war er als kaiserlicher Freigelassener schon eine offizielle Person. Ferner CIG III 4713, wo in Trajans Zeit ein kaiserlicher Freigelassener als *ἐπίτροπος* der Bergwerke bei Philotera erscheint.



scheinen, vgl. S. 94 Anm. 3. Wenn wir nun in den alexandrinischen Urkunden einige Personen finden, die ihrem Namen ein *Καίσαρος* nach setzen, so möchte man sie zunächst für Sklaven des Kaisers, nicht für Freigelassene halten. Mit dem Tode der letzten Kleopatra sind jedenfalls die Sklaven des königlichen Haushaltes, soweit Octavian sie nicht verkauft hat, in seinen Besitz übergegangen, denn er mußte in irgend einer Weise sich ihrer annehmen und brauchte sie auch zur Verwaltung des vorhandenen königlichen Eigentums an Gebäuden, Gärten usw. Diese Leute würden sich korrekt als Eigentum des Cäsar, also mit *Καίσαρος* bezeichnen. Es ist aber sehr fraglich, ob diejenigen, denen wir jetzt begegnen, Sklaven sein können; denn obgleich keiner von ihnen sich *ἀπελεύθερος* nennt, so treten sie doch in Privatverträgen ganz selbständig auf und einer von ihnen besitzt sogar selbst eine Sklavin.[1]) Überdies gehören mehrere zu den *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς*[2]), die ohne Zweifel persönlich frei sind.[3]) Ich möchte sie daher für Freigelassene halten, die vielleicht schon als solche dem Ptolemäerhause dienten und unter Octavian ihre Stellungen behielten. Dagegen dürften sie schwerlich mit den von Strabo erwähnten kaiserlichen Freigelassenen etwas zu tun haben, denn diese sind wohl aus Rom nach Ägypten geschickt worden und haben eine ganz andere Stellung eingenommen als die Dienerschaft der verflossenen Ptolemäer. Höchstens könnten wir diejenigen, die sich in der *σύνοδος Σεβαστὴ* betätigen, für Angehörige des kaiserlichen Haushaltes in Rom und für gewissermaßen offizielle Personen ansehen.[4])

Die Namen, die wir vor *Καίσαρος* antreffen, sind z. T. griechisch, z. T. lateinisch[5]), die Herkunft aber dürfte daraus sich nirgends er-

1) *Ἁρποχρατίων Καίσαρος* BGU 1110.

2) 138 R *Παγκράτης Καίσαρος Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς*. 191 V III *Ἕλενος Καίσαρος Πέρσης τ. ἐπ.* mit seiner Frau *Τρύφαινα Πτολεμαίου Περσίνη*, Jahr 17; im 26. Jahre war derselbe Helenos in zweiter Ehe mit *Ζμύρνα Ἀσκληπιάδου Περσίνη* verheiratet, 104 R. Er gehörte offenbar von Hause aus dem Kreise der *Πέρσαι τ. ἐπ.* an.

3) Es ist nicht anzunehmen, daß derjenige, der aus irgend einer Ursache in Sklaverei geriet, die Bezeichnung seiner früheren Klasse weiter führt; ein Sklave gewordener *Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς* würde *δοῦλος γένος Πέρσης* heißen. Möglich scheint mir dagegen, daß er nach der Freilassung die ursprüngliche Bezeichnung der Klasse und Nationalität wieder aufnahm.

4) 137 R *προστάτης* ist *Πρῖμος Καίσαρος*, *ἱερεὺς* ist *Ἰουκοῦνδος Καίσαρος*, der Gymnasiarch aber (ersichtlich hatte der Verein einen eignen) nennt sich nur *Ἀλέξανδρος*.

5) Griechische Namen: 74 R *Αἴσωπος Ἔρωτος Κ̣α̣ί̣σ̣α̣ρ̣ο̣ς̣* (?). *Ἁρποχρατίων Καίσαρος* BGU 1110. 104 R 191 V III *Ἕλενος Καίσαρος Π. τ. ἐπ.* 138 R *Παγκράτης Καίσαρος Π. τ. ἐπ.* 77 V *Στέφανος Καίσαρος*. 137 R *Σύντροφος Καίσαρος*; unsicher ist 74 R *Ἔρως Καίσαρος*, der Vater des *Αἴσωπος* (vgl. C. Julius Eros 49 R); latei-

geben, ausgenommen bei den *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς*, die sicher ägyptischen, wahrscheinlich alexandrinischen Ursprungs sind. Ob der Freigelassene *Πρῖμος Καίσαρος* identisch ist mit dem C. Julius Primus einer andern Urkunde und dem entsprechend auch *Ἔρως Καίσαρος* mit C. Julius Eros, möchte ich bezweifeln, da der Erstgenannte als *προστάτης* der *σύνοδος Σεβαστὴ* doch wohl seinen vollen römischen Namen anführen würde, wenn er ihn hätte.

Außerdem finden wir andre Freigelassene, deren manche sich ausdrücklich *ἀπελεύθεροι* nennen, während andre nur wegen der Angabe ihres Patrons oder wegen ihrer Namen für diese Klasse in Anspruch genommen werden dürfen.[1])

8. Sklaven.

Um an die Freigelassenen gleich die Sklaven anzuschließen, sei bemerkt, daß zweimal Sklaven ausdrücklich als ägyptischer Herkunft bezeichnet werden; bei dem *δοῦλος γένος Αἰγύπτιος* fehlt der Name, aber *Μοῦσα*, die *ἐγγενὴς Αἰγύπτῳ* ist, wird jedenfalls eine Griechin aus Ägypten sein. Die Namen, die wir finden, sind zwar teilweise gewöhnlicher Art, andere aber zeigen die Neigung, dem Sklavenkinde einen schönen Namen beizulegen. Griechisch sind *Ἀγαλμάτιον*, *Βάσσος*, *Ἐρώτιον*, *Ζωσίμη*, *Θάλλουσα*, *Μοῦσα*, *Νάρκισσος*, *Φαιθρός* (so!), *Φιλάργυρος*, *Φιλέταιρος*, *Χρωτάριον*, lateinisch Optatus und Primus. BGU 1111 begegnet der seltsame Name *Ῥηγαγα*, der vielleicht istrisch (?) ist. Die Sklavinnen finden wir besonders oft als von den Herren vermietete Ammen, auch mehrere zur Aufziehung übergebene Sklavenkinder begegnen; andere werden verkauft oder verschenkt und nur einer, *Φιλάργυρος*, scheint bei der Freigelassenen Antonia Philemation Hausverwalter zu sein.

9. Juden.

Es kann auffallen, daß unsre Urkunden nur wenige Zeugnisse für die zahlreiche alexandrinische Judenschaft bringen, obwohl doch an ihrer

---

nische Namen: 128 R *Λύκτος Ἀκράτου Καίσαρος* 137 R *Ἰουκοῦνδος Καίσαρος* und *Πρῖμος Καίσαρος* (vgl. C. Julius Primus 76 R).

1) 48 V *Ἀντωνία Φιλημάτιον Ἀντωνίου ἀπελευθέρα*, wahrscheinlich eine Freigelassene des Triumvirn M. Antonius; ihr *κύριος* ist C. Julius Felix, vielleicht identisch mit dem Patron des M. Julius Felix in BGU 1112. BGU 1109 *Καλλιτύχη* Freigelassene einer *ἀστή*. Mit dem Patron zusammen werden genannt *Κόιντος Καικίλιος Κάστωρ* BGU 1114, *Μᾶρκος Ἰούλιος Φῆλιξ* BGU 1112, *Μάρθα*, ihr verstorbener Patron war *Πρώταρχος* 118 V. Der Name spricht dafür z. B. bei Pompeius Sohn des Pompeius *Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς* 89 R; vielleicht stammt er von einem Freigelassenen des Cn. Pompeius ab. In einen ganzen Kreis von Freigelassenen, Hilaros, Priamos, Eros u. a., führt der Brief 70 V ein.



Menge und ihrer Bedeutung kein Zweifel bestehen kann.[1]) Nur einer Namens Helenos nennt sich geradezu „Jude aus Alexandrien"; bei den übrigen gewähren allein die Namen einen Anhalt. Dieser ist aber schwach genug, da sicher viele Juden rein griechische Namen führten und umgekehrt ein jüdischer Name auch bei Griechen denkbar ist.[2]) Wenn die seltenen Lokalangaben unsrer Urkunden mehrmals den als Judenquartier bekannten Stadtteil Delta bringen, so folgt daraus für die Gesamtheit der Urkunden nichts, und man muß sich hüten, im Hinblick darauf unter den vorkommenden Personen auf Juden zu fahnden. Für ihre Stellung ist es wichtig, daran zu erinnern, daß der Jude Helenos in seiner Eingabe sich zuerst als *Ἀλεξανδρεὺς* bezeichnet, dies aber in ein *Ἰουδαῖος τῶν ἀπὸ Ἀλεξανδρε(ίας)* verbessert, während er seinen Vater *Τρύφων Ἀλεξανδρεὺς* nennt; hierüber ist S. 109 gesprochen worden. Merkwürdiger erscheint es, wenn Juden zur Klasse der *Πέρσαι* gehören[3]); entweder war es den Juden möglich, in diese Klasse ebenso einzutreten wie in die der *Ἀλεξανδρεῖς*, oder wir hätten hier ein Beispiel dafür, daß jüdische Namen auch in andern Klassen vorkommen. Über ihre besondere Stellung erfahren wir nur im Falle des schon erwähnten Helenos ein wenig, was obendrein noch unsicher ist, da der Text arg zerstört ist; er nimmt, wie es scheint, nicht Freiheit von der *λαογραφία* in Anspruch, sondern nur das allgemeine Recht, mit dem 61. Lebensjahre davon befreit zu werden, ein neuer Beweis, daß der

1) Über die Juden in Alexandrien und in Ägypten vgl. Pauly-Wissowa, *Ἀλεξάνδρεια*; Bludau, Juden und Judenverfolgungen im alten Alexandria; Willrich Arch. I 48ff. Wir kennen jetzt aus dem 3. Jahrh. v. Chr. auch einen *Ἰουδαῖος τῆς ἐπιγονῆς* namens *Δωσίθεος*, P. P. III 21 g. Synagoge bei Schedia Ditt. Inscr. Or. Gr. II 726. *ἀρχισυναγωγοί* in Alexandrien Arch. II. 340 Nr. 5. Das Hauptquartier der Juden war im *Δ*.

2) Sicher jüdische Namen: 51 R *Ἰσὰκ* Vater der *Μάριον*, 77 R *Ἰώσηφ*, 80 V I und 118 V *Μάρθα*; zweifelhaft sind *Σίμων, Μαρίων, Θεόδοτος, Θεοδότη Δωσιθέου Περσίνη*. Ob wir 51 R in *Τρύφων Πτολεμαίου προστάτης ἐράνων, Λυσίμαχος Θεοδότου, Μάριον Ἰσάκιος* und *Τρύφων Θεοδότου* lauter Juden vor uns haben, ist unsicher; Namen wie *Τρύφων* und *Ἕλενος* besagen nichts, als daß die Juden sehr häufig griechische Namen geführt haben. Auch die Prozeßgegnerin des *Δωσίθεος* P. P. III 21 g hat den griechischen Namen *Ἡρακλεία*, obwohl sie Jüdin ist.

58 R I wird bei der Beschreibung eines im Busirites gelegenen Ackers unter den Nachbargrundstücken angeführt *Ἥρωνος καὶ Χελκίου γῆ*; sie liegt nahe der *Ἀλεξανδρίων* (sic) [sc. *χώρα*]. Chelkias ist als jüdischer Name bekannt; es wäre denkbar, daß dies Chelkias-Grundstück seine Bezeichnung dem inschriftlich und literarisch bezeugten Heerführer verdankt, der vielleicht in der Nähe Alexandriens ein Gut besessen hat. Daß der Name sich 100 Jahre lang erhält, wäre nicht so sehr auffallend. Vgl. Willrich, Arch. I 48ff. und Strack, Arch. II 554 Nr. 36.

3) 51 R; siehe vorige Anm.



alexandrinische Jude an sich noch nicht zu den privilegierten Ἀλεξανδρεῖς gehörte.[1])

Bludau S. 17 nimmt an, die Judenschaft habe innerhalb der Stadtgemeinde einen selbständigen Kommunalverband gebildet, dessen wichtigste Organe der Ethnarch und die Gerusia waren.[2]) Das dürfte insofern zutreffen, als die große Masse der Juden eine Organisation für sich war, die man nach hellenistischem Sprachgebrauch etwa als πολίτευμα bezeichnen könnte. Durch ihre Privilegien nahmen sie eine Stellung ein, die ihnen vor andern Klassen, z. B. den Persern, einen Vorzug gewährte und sie der eigentlichen Bürgerschaft der Ἀλεξανδρεῖς näherte. Auch mögen nicht wenige zum Bürgerrecht aufgestiegen sein und dem Josephus einen Scheingrund gegeben haben, den Namen der Ἀλεξανδρεῖς für alle Juden in Anspruch zu nehmen.

Aber auch in andern Klassen, z. B. unter den Persern, kann es Juden gegeben haben; man sieht ja im ptolemäischen Ägypten überall, wie der Name einer Nationalität Elemente sehr verschiedener Herkunft einzuschließen vermag. Die Juden werden davon nicht ausgenommen sein; was sie aber von andern dauernd unterschied, war das Bewußtsein ihrer Besonderheit, das auch denen anhaftete, die nicht zur eigentlichen Judenklasse Alexandriens gehörten.

Unter dem Gesichtspunkte der Stadtverfassung war die Judenschaft ebenso wenig „Bürgerschaft" wie die große Masse der Griechen, Perser, Ägypter usw. und ihre Privilegien änderten daran nichts.

10. Ägypter.

Alexandrien hat von Anfang an eine zahlreiche ägyptische Bevölkerung besessen, die so stark ins Auge fiel, daß sie dem Polybios als einer der drei Hauptbestandteile erscheinen konnte.[3]) Es waren nicht

---

1) Vgl. Wilcken, Ostr. I 240; Wessely, Studien z. Pal. 1905, 58ff.

2) Vgl. Joseph. Antiqu. XIV 7, 2 (Strabo): Der Ethnarch διοικεῖ τε τὸ ἔθνος καὶ διαιτᾷ κρίσεις καὶ συμβολαίων ἐπιμελεῖται καὶ προσταγμάτων ὡς ἂν πολιτείας ἄρχων αὐτοτελοῦς. Die privatrechtliche Selbständigkeit der Juden spiegelt sich in unserm neuen Material vielleicht insofern, als nur an ganz wenigen συγχωρήσεις Juden beteiligt sind, während man nach der großen Zahl der alexandrinischen Judenschaft einen höheren Prozentsatz erwarten dürfte. Es wird aber geraten sein, diese Beobachtung nur vorsichtig zu benutzen, da ihre Grundlage doch nur negativ ist.

Über die Organisation der ältesten bekannten Judenkolonie in Ägypten, die der „Aramäer von Jeb" (Elephantine) um 400 v. Chr., werden die neuen aramäischen Urkunden aus Elephantine, deren Publikation Ed. Sachau vorbereitet, wichtige Aufschlüsse geben.

3) Polyb. 34, 14: Αἰγύπτιον καὶ ἐπιχώριον φῦλον, ὀξὺ καὶ πολιτικόν.



nur Arbeiter und Handwerker oder kleine Gewerbetreibende[1]), sondern auch Soldaten; wenn die Könige im 2. Jahrh. v. Chr. in der Hauptstadt auch ägyptische Truppen in Garnison stehen ließen, so erkennt man daran, wie wenig Wert sie auf den griechischen Charakter der Stadt gelegt haben.[2]) Auf der andern Seite dürfte gerade hier der Gegensatz der Griechen zu den *ἐπιχώριοι*, der selbst in Ägypten häufig betont wird, immer im Bewußtsein geblieben sein; die Ägypter blieben mehr noch als andre Klassen für die alexandrinische Bürgerschaft eine im Grunde ausländische Bevölkerung.[3]) Indessen ist es nur natürlich, daß die Jahrhunderte dauernde Berührung hier wie sonst in Ägypten zum Ausgleiche beitrug; das zeigt sich wenigstens in dem Eindringen ägyptischer Namen in die Bürgerschaft, sogar in die Kreise der Altbürger.[4]) Infolgedessen ist im einzelnen Falle der Name kein sicheres Kennzeichen, und die ägyptischen Namen, denen wir in den alexandrinischen Urkunden begegnen, gestatten nur vorsichtige Vermutungen.[5])

---

1) Vgl. die Müllerinschrift Arch. II 544 Nr. 22. Ob der Verein der *γεωργοὶ Καίσαρος*, der unter Tiberius erscheint (Arch. II 432 Nr. 14), sich aus der ägyptischen Bevölkerung rekrutierte, wird durch den Namen des Vaters (*Πανεσνεὺς*) des weihenden *Παγκράτης* keineswegs bewiesen; vielmehr ist ein solcher Verein als griechischen Ursprungs zu betrachten. Später muß er jedenfalls vornehm genug gewesen sein, wenn im 2. Jahrh. n. Chr. der alexandrinische Exeget es nicht verschmähte, als *ἀρχιγεωργὸς* sein Präsident zu sein, vgl. Oxy. III 477. Otto, Priester II 193 deutet den Titel falsch, wenn er ihn mit der Tätigkeit von Priestern als *γεωργοὶ* zusammenstellt.

2) Pap. Paris. 63, 2. Jahrh. v. Chr., Eingabe der in Alexandrien garnisonierenden *μάχιμοι* und *ναυκληρομάχιμοι* zugunsten ihrer Kameraden, die nach dem Zusammenhange in der Gegend von Sais als Militärkolonisten gesessen zu haben scheinen; der ihrer Eingabe folgende Erlaß ist gerichtet an den *ἐπιμελητὴς τῶν κάτω τόπων τοῦ Σαΐτου*. Bekannt ist, daß die späteren Ptolemäer in der Auswahl ihrer Beamten die Ägypter nicht zurücksetzten; nicht nur in kleinen Lokalämtern, sondern auch in bedeutenderen Posten findet man Ägypter.

3) Es ist bezeichnend, daß in den *ἀπογραφαὶ* der Kaiserzeit öfters hervorgehoben wird: *μήτ' ἐπίξενον μήτ(ε) Ῥωμ(αῖον) μήτ' Ἀλεξανδ(ρέα) μήτ' Αἰγύ(πτιον) μήτ' ἀπελεύ(θερον) μήτ' ἄλλον μηδένα οἰκ(εῖν) ἢ ἀπογρ(άφεσθαι) ἔξω τῶν προγ(εγραμμένων)* Oxy. III 480. Dies waren also in der Kaiserzeit die bekanntesten Klassen der Bevölkerung Ägyptens.

4) BGU 1109 *Θερμουθάριον ἀστή*! Immerhin ist der Name gräzisiert.

5) Man kann schwer eine Auswahl solcher Namen treffen, die etwa die ägyptische Herkunft ihrer Träger bezeugen dürften; als Beispiele seien angeführt *Ἀμενώθης, Ἁρπαῆσις, Θαῆσις, Νιτοῖτις, Νοῦχις, Πατερμοῦθις, Πετεαρενφόις, Πετεαρμᾶις, Πετεῆσις, Πετεφνοῦθις, Πνεφορώς, Σενανοῦφις, Ταθρεῖφις, Τιθοής, Ψενανοῦφις*. Die alexandrinischen Kulte der Isis, des Sarapis u. a. kommen für den Einfluß des Ägyptertums, wenigstens in der Zeit des Augustus, nicht in Betracht; das sind damals ebenso gut griechische wie ägyptische Götter. Wie stark auf andern Gebieten ägyptische Einflüsse in Alexandrien gewirkt haben, zeigt die

Über die Stellung der Ägypter in Alexandrien kann man nur ermitteln, daß die Urkunden einen privatrechtlichen Unterschied nicht erkennen lassen; sie treten in den *συγχωρήσεις* genau so auf wie alle übrigen. Daß der Einfluß ägyptischen Wesens nicht ganz gering zu veranschlagen ist, beweist das Vorkommen eines „ägyptischen Vertrages", dessen Kontrahenten griechische Namen tragen; allerdings begegnen in der Familie der einen Partei mehrere ägyptische Namen.[1]) Indessen haben die Ägypter der Stadt am Bürgerrecht unzweifelhaft ebenso wenig Anteil gehabt wie die *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* und die große Masse der griechischen Bevölkerung.

Außer den Ägyptern gab es noch andre nichtgriechische Elemente, die in unsern Urkunden nicht erscheinen; zufällig wissen wir von einem *πολίτευμα* der Phryger, das wahrscheinlich in Alexandrien zu suchen ist.[2]) An sich ist ja vorauszusetzen, daß alle in Ägypten begegnenden Nationalitäten auch in der Hauptstadt vertreten waren; ob sie sich wie die Phryger in ihrer Eigenart oder wenigstens unter besonderem Namen behaupteten, ist eine andre Frage. Denn gerade die bevorzugte Stellung der Bürgerschaft, der *Ἀλεξανδρεῖς* einschließlich der Altbürger, wird dahin gewirkt haben, die Unterschiede innerhalb der politisch nicht berechtigten Bevölkerung auszugleichen und eine Gesamtmasse einer mehr oder minder griechisch gebildeten Einwohnerschaft sehr verschiedener Herkunft herauszubilden.

Wenn man es bedauern muß, daß unsre alexandrinischen Urkunden so gut wie nichts für die Topographie der Stadt ergeben, so darf man demgegenüber mit dem Gewinne für die Kenntnis der Bevölkerung zufrieden sein. Denn zum ersten Male eröffnet sich uns ein Überblick über die Bewohnerschaft der Stadt, der zwar längst nicht vollständig ist, aber doch immerhin einen brauchbaren Querschnitt liefert. Mag der Zufall uns manche wesentlichen Elemente hierbei vorenthalten, so hat er doch wiederum den Vorzug, uns die Einwohner nicht unter bestimmten Gesichtspunkten vorzuführen. Am wichtigsten aber ist es, daß unser Material sich nur über eine geringe Anzahl von Jahren erstreckt und gerade auf eine Übergangszeit bezieht; von hier aus wird

---

soeben erschienene Publikation von Sieglin-Schreiber über die Grabungen in Kôm es Schukafa, der westlichen Nekropole.

1) 73 V zitiert eine *συγγραφὴ Αἰ[γυπ]τία* und erwähnt, wie es scheint im Zusammenhange damit, die *νόμοι* der *χώρα*, vgl. hierzu den Kgl. Erlaß über die Gerichtsbarkeit der Hellenen und Ägypter Tebt. I 5, 207 ff.

2) Ditt. Inscr. Or. Gr. II 658, gefunden in Pompei, aber wohl aus Alexandrien stammend; der Weihende ist ein romanisierter Grieche, gewesener Priester des *πολίτευμα τῶν Φρυγῶν*. Viel mehr als der Name dürfte auch bei diesen Phrygern nicht echt sein.

man mit besonderem Rechte sowohl rückwärts wie vorwärts blicken können.

Was wir aus ptolemäischer Zeit über die Zusammensetzung der alexandrinischen Bevölkerung wissen, ist bei Lichte besehen sehr wenig. Die eigentliche Bürgerschaft zerfiel schon im Anfange des 3. Jahrh. v. Chr. in die auf Demen verteilte Altbürgerschaft und den weiteren Kreis der Ἀλεξανδρεῖς; beide waren jedenfalls der Herkunft nach eine sehr gemischte Gesellschaft, in der das peloponnesische Element eine nicht unbedeutende Rolle spielte.[1]) Wie später die betriebsamen Alexandriner überall in der ägyptischen χώρα als Grundbesitzer und Unternehmer zu finden sind, so treffen wir auch schon im Anfange sie hier und dort, in Elephantine wie namentlich unter den Militärkolonisten des Fajum. Diese letzteren dürften aus der alexandrinischen Garnison stammen, denn wie nach Philopators Tode Agathokles die hauptstädtischen Truppen im Lande ansiedelte, um für neue Truppen Platz zu machen[2]), so scheint es auch schon unter den früheren Königen zugegangen zu sein. Aber gewiß gelangten nur die besseren Elemente der griechischen Söldner zum Eintritt in die Bürgerschaft. Immerhin sieht man hieraus, daß die Garnison, die dauernd in Alexandrien stand, die dort Häuser besaß und Geldgeschäfte machte[3]), zum Teile unmittelbar der Bürgerschaft angehörte, als Ganzes aber einen Bestandteil der städtischen Bevölkerung ausmachte, weniger eine Garnison nach modernen Begriffen als vielmehr eine Militärkolonie in der Stadt.[4]) Eine Sonderstellung nahmen die Makedonen ein, die in der Mehrzahl schwerlich in die Bürgerschaft eintraten; sie bildeten als Hoftruppen und als Hofadel eine Klasse für sich mit besonderer Organisation und besonderen Rechten. Wie es sich mit der übrigen griechischen Bevölkerung verhielt, ist schwer zu sagen; nur darf man wohl annehmen, daß es von vornherein eine große Menge von Griechen gab, die zwar Einwohner, aber nicht Bürger waren[5]), denn eine Ausdehnung des

1) Für peloponnesische Züge vgl. S. 78 Anm. 1; 100 Anm. 4. Auch Theokrit XV ist vielleicht heranzuziehen; der „Fremde“ ärgert sich über das breite Dorisch der Gorgo und Praxinoa; es ist wohl nicht ganz zufällig, daß dieser Dialekt als der der alexandrinischen Spießbürgersfrauen erscheint.

2) Polyb. XV 25a. 3) Belege in den P. P.

4) Nach der Schilderung des Polybios XV 25a ff. muß man mehrere durch die Stadt verteilte Quartiere der Garnison annehmen; die der Makedonen und der Hoftruppen lagen zusammenhängend nahe dem kgl. Hofe, sie hießen σκηναί. Aber es gab es auch κατὰ τὴν ἄλλην πόλιν solche Militärquartiere. Vgl. das früher besprochene Verhältnis des Dryton zu Ptolemais.

5) Solch eine Familie war augenscheinlich die des aus den P. P. bekannten Architekten Kleon, denn die Korrespondenz der Söhne und der Frau des Kleon



Bürgerrechts auf alle griechischen Bewohner würde den Anschauungen selbst der am weitesten entwickelten griechischen Demokratien widersprochen haben. Umgekehrt wird vielmehr die Organisation der Stadt von vornherein sich der aristokratischen Tendenz angenähert haben, die nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl der Bewohner zum Bürgerrechte zuließ.

Alt sind ferner die alexandrinische Judenschaft und die ägyptische Einwohnerschaft, die im 2. Jahrhundert durch eine ägyptische Garnison ebenso ergänzt wurde, wie es früher bei der griechischen Bürgerschaft der Fall war. Ägypter, Soldtruppen und Alexandriner sind die drei Elemente, die Polybios anführt, der selbstverständlich eine erschöpfende Übersicht nicht beabsichtigt hat; die Makedonen, die er in dieser Aufzählung nicht erwähnt, waren ihm doch als der ausschlaggebende Teil des *μισθοφορικὸν* sehr wohl bekannt, und mit dem Namen der Alexandriner hat er augenscheinlich alles zusammengefaßt, was nicht Soldat und nicht Ägypter war, ohne den Unterschied der *'Αλεξανδρεῖς* von der Masse der griechischen Bevölkerung hervorzuheben. Seine ganze Schilderung zeigt, daß ihm die Alexandriner als *πλῆθος* und *ὄχλος* erscheinen; Griechen zwar, aber eine Mischbevölkerung. In den politischen Wirren, die ihm öfter Gelegenheit geben, davon zu sprechen, spielt die eigentliche Bürgerschaft gar keine Rolle, und ohne Zweifel fiel nicht sie und ihre Stellung dem Besucher der Stadt ins Auge, sondern der griechische Stadtpöbel, der die Straßen füllte und Lärm machte.[1])

macht es nahezu gewiß, daß die Familie in Alexandrien lebte, während Kleon selbst im Fajum kgl. Wasserbauinspektor war; P. P. II 11, 1. 2; 42c.; III 42 H 7. 8f. Namentlich die Verwaltung der *ἱεροποιία* durch den Sohn Polykrates spricht dafür; *ἱεροποιοί* kennen wir für Ptolemais, und da diese Stadt kaum in Betracht kommt, muß man solch ein griechisches Priestertum in Alexandrien suchen.

1) Polyb. 34, 14: *τρία γένη τὴν πόλιν οἰκεῖν, τό τε Αἰγύπτιον καὶ ἐπιχώριον φῦλον, ὀξὺ καὶ πολιτικόν, καὶ τὸ μισθοφορικόν, βαρὺ καὶ πολὺ καὶ ἀνάγωγον* usw. *τρίτον δ' ἦν γένος τὸ τῶν 'Αλεξανδρέων, οὐδ' αὐτὸ εὐκρινῶς πολιτικὸν διὰ τὰς αὐτὰς αἰτίας, κρεῖττον δ' ἐκείνων ὅμως· καὶ γὰρ εἰ μιγάδες Ἕλληνες ὅμως ἀνέκαθεν ἦσαν καὶ ἐμέμνηντο τοῦ κοινοῦ τῶν Ἑλλήνων ἔθους.* Polybios will hier nicht die Bevölkerung der Stadt darlegen, sondern sie charakterisieren unter dem Gesichtspunkte des Anstands, denn darauf geht bei ihm *πολιτικόν*, nicht auf die Verfassung.

Die Mischung der griechischen Bevölkerung ist ja allgemein kennzeichnend für ganz Ägypten; in Alexandrien dürfte sie zwar ebenso stark wie sonst, aber weniger bemerkbar gewesen sein, da die große Stadt die alten Unterschiede ausglich und einen neuen alexandrinischen Typus schuf, gerade so wie heute die Berliner eine Mischbevölkerung aus vielen deutschen Stämmen sind und doch ihren eignen Typus, ja sogar ihren eignen Dialekt ausgebildet haben. Die Reflexion des Polybios gibt, wie ich glaube, ein etwas schiefes Bild, denn daß die Alexandriner *μιγάδες* waren, steht nicht im Gegensatz zu ihrem hellenischen Gebaren; eine starke Mischung mit Ägyptern ist schwerlich anzunehmen.



Die Vernichtung der Alexandriner durch Euergetes II. kann nicht mehr als ein kräftiger Aderlaß gewesen sein, der die Heranziehung von Neubürgern zur Folge hatte; die alte Demenorganisation und die Bürgerschaft der *'Αλεξανδρεῖς* haben sie überstanden und sind geblieben wie sie waren. Sie treten da, wo wir etwas über Alexandriner erfahren, völlig zurück, denn sie haben sich politisch nach außen, vor allem dem Könige gegenüber, nicht betätigen können, obwohl die Stadt — das ist kaum zweifelhaft — eine autonome Verfassung besaß. Daraus erklärt es sich aber auch, daß weder Polybios noch andre Berichte sie berücksichtigen; wo von Alexandrinern die Rede ist, handelt es sich um die Masse der Griechen, und die Urteile über die Alexandriner gelten im wesentlichen solchen, die es rechtlich gar nicht waren.

Wie weit man die Ergebnisse, die wir für die Zeit des Augustus gefunden haben, auf die Ptolemäerzeit anwenden darf, läßt sich nicht ausmachen; wenn man auch annehmen darf, daß etwa die *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* schon lange einen Teil der Stadtbevölkerung bildeten, so fehlt doch der Beweis. Im ganzen aber stimmt das neue Bild zu dem, was für die Ptolemäerzeit bekannt ist; nur müssen selbstverständlich die griechischen Söldner sowie die *μάχιμοι* gestrichen und die römische Garnison, die Römerkolonie samt den kaiserlichen Freigelassenen hinzu genommen werden. Römer hielten sich jedenfalls seit Auletes, wenn nicht schon vorher, in der Stadt auf; allein ein wesentlicher Zuwachs ist jedenfalls etwa seit Antonius' langem Aufenthalte eingetreten und durch die Einfügung Ägyptens ins römische Reich noch gesteigert worden.

Es ist ohne Zweifel gewagt, auf Grund unsrer Urkunden eine Statistik der alexandrinischen Bevölkerungsklassen aufzustellen; wenn ich trotzdem den Versuch mache, so geschieht es, weil unser neues Material nicht gering ist und nicht ganz wertlose Ergebnisse verspricht; daß diese nur als relativ zu betrachten und mit Vorsicht aufzunehmen sind, ist zwar selbstverständlich, sei aber doch noch ausdrücklich vorangeschickt.

Eine Zählung der in unsern Urkunden vorkommenden Personen, sowohl der unmittelbar beteiligten wie der im Zusammenhange als Eltern, Geschwister, Verwandte und sonst zugehörig erwähnten ergibt ungefähr 500, die man als gleichzeitig lebend betrachten darf. Um eine annähernd zutreffende Verteilung auf die Klassen der Bevölkerung zu erzielen, rechne ich der einzelnen Klasse nicht nur die zu, die ausdrücklich ihre Zugehörigkeit ausdrücken, sondern alle, die dem Zusammenhange nach, vornehmlich durch ihre verwandtschaftliche Verbindung, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit derselben Klasse zu-



gezählt werden dürfen. Ist dabei auch etwas Willkür nicht zu vermeiden, so erlaubt dieses Verfahren doch eine richtigere Schätzung, als wenn man sich streng an das hielte, was unmittelbar belegt werden kann. Unter dieser Voraussetzung erweist sich als weitaus zahlreichste Klasse die der Griechen ohne Bezeichnung, also der griechischen Bevölkerung ohne Bürgerrecht, mit rund 260 Köpfen. Es folgen die Altbürgerfamilien (Demosangehörige mit *ἀσταί*), 60—70 Personen, dann die *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* mit 50—60 Namen (eine Anzahl von Personen in verstümmelten Urkunden ist vielleicht noch hinzuzufügen, aus Gründen, deren Darlegung zu sehr ins einzelne führen würde, so daß man eher mehr als weniger anzusetzen hat), die Römer mit 35, die Ägypter mit 18, die Sklaven mit 14, die *Ἀλεξανδρεῖς* und die Juden mit je 10, die kaiserlichen Freigelassenen mit 9, die sonstigen Freigelassenen mit 7 und die Makedonen mit 6 Köpfen. Bedenkt man, daß unsre Urkunden, wo sie Örtlichkeiten mitteilen, uns in die Stadtteile Beta und Delta, die Gärten am Kanoboskanal und die Güter in der Umgegend versetzen, und daß sie ihrem Wesen nach durchaus griechisch sind, so wird man den Wert dieser Statistik in folgenden Punkten einschränken müssen. Erstens ist die Zahl der Altbürger verhältnismäßig groß und darf nicht für eine allgemeine Berechnung zugrunde gelegt werden. Dem wirklichen Verhältnisse dürfte man näher kommen, wenn man Altbürger und *Ἀλεξανδρεῖς* zusammen mit 70—80 Köpfen in die Rechnung einstellt; aber auch so wird man gut tun, die Bürgerschaft, die demnach etwa $^1/_7$ der Gesamtzahl beträgt, für die ganze Stadt geringer, sagen wir z. B. auf $^1/_{10}$ zu schätzen. Damit kommen wir, glaube ich, der Wirklichkeit näher. Zweitens muß man auch bei den Römern in Rechnung stellen, daß unser Material eher zu viel als zu wenig erscheinen läßt, sowie daß ihre Zahl sich erheblich vermindert, wenn man die romanisierten Griechen abzieht. Drittens sind in unsrer Zählung die Ägypter jedenfalls weit schwächer vertreten, als es sich bei einer Übersicht über die Gesamtstadt ergeben würde. Ähnlich steht es vielleicht auch bei den Juden, die zwar ihr Hauptquartier im Delta hatten, aber doch an den *συγχωρήσεις* nicht einwandfrei gemessen werden können.

Für ungefähr richtig möchte ich das Ergebnis bei den *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς*, deren Zahl recht beträchtlich ist, bei den Makedonen, die nur selten vorkommen, und bei den Griechen ohne Bezeichnung halten. Für Sklaven und Freigelassene ist es zum mindesten sehr unsicher. Lassen wir die bestimmten Zahlen beiseite, so können wir etwa folgendes als zutreffend anerkennen: die weit überwiegende Menge der Griechen war ohne Bürgerrecht; über ihnen stand die erheblich



schwächere eigentliche Bürgerschaft; von den makedonischen Familien hatte nur ein verschwindender Rest Namen und Standesbewußtsein bewahrt; dagegen war die Zahl der *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* recht erheblich, und es war endlich eine verhältnismäßig ansehnliche römische Kolonie, das Militär ungerechnet, in der Stadt zu finden.

Ich sehe davon ab, die obige Statistik auf die Berechnung von Beloch, der für unsre Zeit Alexandrien auf etwa 300000 Freie und 200000 Sklaven ansetzt, anzuwenden. Dagegen verdient es Beachtung, daß nach unserm Ergebnis das alexandrinische Bürgerrecht selbst in Alexandrien als Vorrecht einer kleinen Minderheit erscheint; man versteht nun um so besser den Wert dieses Bürgerrechts unter römischer Herrschaft und begreift, wie die Römer, indem sie das alexandrinische Bürgerrecht zur Bedingung des römischen machten, in der Tat eine recht enge Grenze gezogen haben. Wenn sie später einmal eine Gruppe von 6475 Personen, sei es aus dem Fajûm allein, sei es aus Ägypten, mit einem Schlage zu alexandrinischen Bürgern erhoben, so bedeutete das einen stattlichen Zuwachs und war wirklich ein Privileg außerordentlicher Art. Bedeutsam aber erscheint mir auch ein zweites Ergebnis, nämlich daß die große Masse der Stadtbevölkerung trotz vieler Züge, die sie von den Ägyptern übernommen hatte (Götter, heilige Tiere, Totenkult, Bestattungsweise u. a.), im wesentlichen griechisch war. Alexandrien ist eine griechische Stadt, nicht eine ägyptische, freilich eine Griechenstadt unter ägyptischem Einfluß und eine Weltstadt, der kaum irgendein Volkselement des Ostens gefehlt hat; aber der griechische Charakter überwiegt alles andre.

Die besondere Stellung Alexandriens im Ptolemäerstaate, seine Stadtverfassung, die Privilegien der Bürger und die Fürsorge für die Gesamtstadt, werden in unsern Urkunden so wenig berührt, daß ein Eingehen darauf nicht am Platze ist. Hier sei nur noch einiges über das Verhältnis der städtischen Klassen zueinander bemerkt. Es ist schon hervorgehoben worden, daß die für Alexandrien so charakteristische Urkundenform, die *συγχώρησις*, keineswegs ein Vorrecht der höheren Klassen bildet, vielmehr allen zugänglich ist und als eine lokale Eigentümlichkeit erscheint. Dieser Zug entspricht dem Eindrucke, den wir überall von der ptolemäischen Verwaltung gewinnen: sie läßt Klassen und Organisationen bestehen, soweit sie sich auf Namen und Formen beschränken, behandelt aber im übrigen alle Bewohner des Königreichs gleichmäßig als Untertanen. Demgemäß stellen auch die alexandrinischen *κριτήρια* und die durch sie vollzogenen *συγχωρήσεις* kein Vorrecht dar; es sind königliche Gerichte und wenn ich so sagen darf, königliche Urkunden, die dem in Alexandrien



wohnenden Ägypter nicht minder als dem Vollbürger offen standen. Mit städtischer Selbstverwaltung haben sie, auch der Archidikastes, nichts zu tun; deren Feld lag auf andern, das Staatsinteresse nicht unmittelbar berührenden Gebieten.

Auch in der Wahl seiner Beamten hat der Ptolemäerstaat die höheren Klassen, im besondern die alexandrinischen Bürger nicht bevorzugt. Zwar finden wir namentlich in den auswärtigen Besitzungen der Ptolemäer eine Anzahl von Alexandrinern als Verwaltungsbeamte und Offiziere, aber nicht minder andere Personen ohne Standesvorzüge, auch ziemlich viel Ausländer. Daß die Alexandriner nicht fehlen, ist selbstverständlich; war doch die Bürgerschaft in ihren vornehmeren Teilen dem Hofe nahe genug, um durch persönliche Beziehungen zu hohen Ämtern gelangen zu können. Aber selbst bei den eponymen Priestertümern fehlt jede Andeutung eines Privilegs der Alexandriner, obwohl doch diese Ämter politisch ohne Bedeutung waren. Im wesentlichen sind also die Unterschiede der höheren Klassen von den niederen auf sozialem Gebiete zu suchen.

Unsere Urkunden geben zwar nicht viel Anhalt, um das Verhältnis der Klassen zu beurteilen, aber doch einige Züge, die freilich mit Vorsicht benutzt sein wollen. So bemerken wir, daß die vorkommenden Altbürger fast immer als wohlhabende Leute erscheinen; sie besitzen ihre „Gartengräber" bei Kanobos, die sie als Obst- und Gemüsegärten nutzbar machen, sie treiben Papyruskultur in dem die Stadt umgebenden Sumpflande, sie leihen Geld aus und besitzen Sklaven.[1]) Ungefähr ebenso gut gestellt sind die wenigen *Ἀλεξανδρεῖς* und Makedonen, bei denen wir etwas über ihre Lage erfahren.[2]) Auch die Römer finden wir

1) 109 R *Διόδωρος Θήλειος* Gartenbesitzer; 111 *Τρύφαινα ἀστὴ* Frau des *Πτολεμαῖος Τημένειος* dgl. 135 R *Διονυσία ἀστὴ* besitzt ein *ἕλος παπυρικόν*. 71 R *Νικάνωρ Φιλομητόρειος* verleiht Geld; 74 V II *Δῖος Ἀλθαιεὺς* dgl. 80 V II *Ἀρσινόη ἀστὴ* dgl. 121 R *Ἀχιλλεὺς Ἀλθαιεὺς* dgl. Auch *Ταφεσιῆς Βουκόλου*, 181 R, die ein *ζυτοπώλιον* besitzt, scheint in diesen Kreis zu gehören. Natürlich entleihen sie auch gelegentlich wie *Ἡρώδης Ἀλθαιεὺς* 103 R II. Sklaven hat z. B. BGU 1109 *Θερμουθάριον ἀστή*; *Ἵμερος Ζήνειος* bekommt BGU 1114 Sklaven zum Geschenk, deren einer mit 1200 Drachmen berechnet wird; eine Wertangabe haben wir ferner 130 R, wo ein *Ζήνειος* 1000 Drachmen für einen ägyptischen Sklaven anlegen will.

Aus der Ptolemäerzeit wissen wir über die Besitzverhältnisse alexandrinischer Altbürger nichts, denn wenn 148 v. Chr. (P. Tebt. I 99) ein *Εὐεργέσιος* mit einem *κλῆρος* von 330 Aruren und ein *Ζήνειος* mit einem solchen von 500 Aruren aufgeführt werden, so liegt der Grund dieser ungewöhnlich reichlichen Ausstattung schwerlich im Stande dieser Leute, sondern jedenfalls in persönlichen Rücksichten. Übrigens gab es noch weit größere *κλῆροι*, wie die Kategorie der *μυριάρουροι* zeigt.

2) 59 R *Σπινθὴρ Ἀλεξανδρεὺς* und 127 III *Ἡρώδης Ἀλεξανδρεὺς* leihen Geld aus, ebenso BGU 1052 II ein *Μακεδών*. 79 V *Θεόδωρος*, der verstorbene Bruder des



verhältnismäßig oft als Sklavenbesitzer und Geldleute; eine charakteristische Erscheinung ist vor allem der romanisierte Grieche C. Julius Philios, der durch viele Urkunden als Geldverleiher erwiesen wird und dieses Geschäft offenbar gewerbsmäßig trieb; wir können ihm für ein Jahr erheblich mehr als 1000 Drachmen ausgeliehener Gelder nachrechnen.

Die Freigelassenen sind naturgemäß sehr verschieden gestellt. Antonia Philemation besitzt ein Haus im Delta und scheint in ihrem Sklaven Philargyros einen eigenen Hausverwalter zu haben; vermutlich hatte Antonius sie gut ausgestattet.[1]) Andre leben im Hause ihrer Herrschaft, die für ihre Kinder sorgt, führen Aufträge für sie aus und werden nach dem Tode des Herrn mit einem Teile der Erbschaft bedacht.[2]) Unter den kaiserlichen Freigelassenen treffen wir wohlhabende Besitzer von Gärten und Sklaven, Geldverleiher, sowie Vorsteher und Priester der *σύνοδος Σεβαστή*, in der sie sich mit gutem Grunde hervortun.[3]) Demgegenüber fällt es auf, wie oft die *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* die Empfänger eines Darlehens sind; man gewinnt unwillkürlich den Eindruck, daß sie im allgemeinen weniger wohlhabend waren.[4]) Auch unter den Griechen ohne Bezeichnung begegnet uns kaum einer, der einen erheblichen Besitz sein eigen nennte. Über Juden und Ägypter läßt sich in dieser Beziehung nichts Bestimmtes sagen.

Was die Beziehungen der Klassen untereinander betrifft, so ergibt sich ein lebhafter Verkehr herüber und hinüber. Nicht nur, daß Darlehens- und Pachtverhältnisse sie in Berührung bringen, auch die Eheverträge zeigen kaum eine Beschränkung; Altbürger gehen mit griechischen Frauen ohne Klassenbezeichnung, ja sogar mit einer *Περσίνη* die Ehe ein. Die Ehe mit einer ägyptischen Frau aber dürfte ebensowenig wie in Naukratis zulässig gewesen sein.[5]) Häufige Beziehungen

Νικόδημος Μακεδών, besaß ein Gut in der *Ἀλεξανδρέων χώρα*. BGU 1059 *Λαοδίκη Μακέτα* verkauft eine Sklavin. 111 *Λέων Ἀλεξανδρεὺς* hat einen Garten bei Kanobos.

1) 48 V.

2) *Καλλιτύχη* BGU 1109. Q. Caecilius Kastor BGU 1114. *Μάρθα* 118 V.

3) 74 R *Αἴσωπος* hat einen Garten bei Kanobos. BGU 1110 *Ἁρποχρατίων* hat eine Sklavin. 77 V *Στέφανος* verleiht Geld. 137 R *προστάτης* und *ἱερεὺς* der *σύνοδος Σεβαστὴ* sind *Πρῖμος Καίσαρος* und *Ιουκοῦνδος Καίσαρος*.

4) Auch die kaiserlichen Freigelassenen Helenos und Pankrates, die *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* sind, treten als Darlehensempfänger auf, 104 R. 191 V III. 133 R.

5) In den Eheverträgen sind die Altbürger verhältnismäßig zahlreich vertreten. Dreimal finden wir Eheschließung zwischen Altbürgern: BGU 1050 Schwester eines *Ἀλθαιεὺς* mit einem *Ἰσίδειος*, BGU 1100 Tochter eines *Ἀλθαιεὺς* mit einem *Ἀλθαιεὺς* BGU 1099 *ἀστὴ* (ihr *κύριος* ist *Ἐπιφάνειος*) mit einem *Γαμ[ηλιεύς?]*. — Einmal ist die Ehe zwischen Altbürger und gewöhnlicher Griechin zu vermuten

bringt die *τροφῖτις* mit sich; bald vermietet der Wohlhabende seine Sklavin als Amme, bald gibt er sein Sklavenkind der Erwerb suchenden *Περσίνη* in Pflege und bedingt sich regelmäßige Vorstellung des Pfleglings in bestimmten Fristen aus.[1]) Über die alexandrinischen Vereine erfahren wir leider fast nichts; der Beschluß der *σύνοδος Σεβαστή*, eine Unterstützung, die einem Mitgliede gewährt worden ist, als gemeinsame Vereinslast zu verrechnen, ist fast das einzige. Denn nicht mehr als den Namen lernen wir aus der Erwähnung eines *προστάτης ἐράνων*, da die betr. Urkunde schlecht erhalten ist und sich vermutlich gar nicht auf diese *ἔρανοι* bezieht.[2])

Für den Geldverkehr sind folgende Punkte beachtenswert. Es gibt eine große Anzahl von Banken, meistens als *κολλυβιστικὴ τράπεζα* bezeichnet; wir lernen nicht weniger als neun kennen.[3]) Zahlungen werden meistens in Ptolemäergeld gefordert und bewirkt, was ja noch weit in die Kaiserzeit hinein sich verfolgen läßt. Daneben fehlt es aber

---

BGU 1104, wenigstens ist die Mutter des verstorbenen Gatten *ἀστή*. Ein zweiter Fall ist noch unsicherer, weil das Demotikon zweifelhaft ist BGU 1102. — Je einmal Ehe einer *ἀστὴ* mit einem *Ἀλεξανδρεύς* BGU 1101 und eines *Φιλομητόρειος* mit einer *Περσίνη* BGU 1058 (die Lesung [*Περ*]*σ̣ε̣ίνης* ist so gut wie sicher, und *ἀστῆς* ist ausgeschlossen.) Endlich viermal Ehe zwischen Griechen ohne Bezeichnung BGU 1051. 1052. 1103. 1105. Die Frau tritt nicht in die Klasse des Gatten ein. — Über Naukratis vgl. Seymour de Ricci, Comptes Rendues de l'Acad. 1905. 160ff.

1) Diese Verträge sind verhältnismäßig zahlreich, vielleicht ein Kennzeichen großstädtischer Verhältnisse.

2) Über alexandrinische Kultvereine vgl. Otto, Priester I 165ff., andre Vereine Ziebarth, Griech. Vereinswesen 124. Ferner aus der ersten Kaiserzeit Arch. II S. 430ff. Nr. 13. Nach Alexandrien gehört wahrscheinlich auch die der Zeit des Augustus nahe stehende Inschrift Arch. III 138 Nr. 21, die einen Beschluß eines Gerusia-Vereins enthält. Die Beziehung des Vereins zur Ephebie und zum Gymnasiarchen tritt deutlich hervor; besonders bezeichnend aber ist ihr Verhältnis zur *πόλις*, entsprechend dem, was sonst über die fast offizielle Geltung der Gerusia-Vereine in griechischen Städten bekannt ist. Von hier aus erhält auch der Titel *κατὰ τιμὴν ἀρχιγέρων* in der Inschrift bei Néroutsos, l'anc. Alex. 98 Nr. 10 eine Deutung: der hohe Beamte Lykarion ist in königlichem Dienste *διοικητὴς* und *ἐπὶ τῆς πόλεως* mit dem Range des *συγγενής*, in städtischen Diensten *ἐξηγητὴς* und *γυμνασίαρχος* mit dem Range *κατὰ τιμὴν ἀρχιγέρων* (= Ehrenpräsident des Gerusia-Vereins). Die von Otto, Priester I 181 falsch erklärte Inschrift hoffe ich bei andrer Gelegenheit näher besprechen zu können; sie ist für alexandrinische Verhältnisse sehr bezeichnend.

προστάτης ἐράνων 51 R. Die Inhaltsnotiz für diese Urkunde, 77 R, erweckt allerdings den Eindruck, als ob alle Personen der Urkunde zu den *ἔρανοι* in Beziehung ständen; unter ihnen die Jüdin *Μάριον Ἰσάκιος*. Über *ἔρανος* vgl. Ziebarth, Griech. Vereinswesen 15.

3) *κολλυβ. τρ.* des Asklepiades, Demetrios, Dionysios, Kastor, Marion, Marion und Theogenes, Sarapion; *τρ.* des Hermias, Zoïlos.



nicht an direkter Zahlung *διὰ χειρὸς ἐξ οἴκου*. Erwähnt sei noch die besondere Zahlungsweise durch ein *πιττάκιον*, wie es scheint, eine Art Bankscheck. Unsere Urkunden behandeln, man darf sagen leider, zum sehr großen Teile solche Geldgeschäfte; so kommt es, daß sie uns wenig Ortsangaben und wenig Persönliches mitteilen. Was sich sonst noch über wirtschaftliche Verhältnisse, Haus- und Wohnungsmiete, Gewerbe, Arbeitslöhne, Preise, Gartenbau, Acker- und Papyruskultur ermitteln läßt, enthält zwar des Wertvollen genug; seine Darstellung würde aber den Rahmen dieser Abhandlung überschreiten.

In den persönlichen Verkehr läßt uns nur ein, noch dazu schwer lesbarer Brief hineinschauen, den ein Freigelassener an seinen Patron schreibt. Er beklagt sich zuerst sehr wortreich über Mißtrauen und schlechte Behandlung, erzählt dann von einer Beschimpfung, die ihm im Garten der Terentia in Gegenwart des Priamos, Philoxenos und Hilaros widerfahren ist, sodann berichtet er das Ergebnis der ihm aufgetragenen Beobachtung eines Sklaven, und endlich geht er auf den vertauschten Sonnenschirm(?) seines Patrons ein, den er in der Hand eines alten Mannes wieder gefunden hat. Der Gesamteindruck des Briefes ist der einer großen Klatscherei und Angeberei in den Kreisen des Briefschreibers.[1])

---

1) 70 V; etwas zweifelhaft ist die Geschichte mit dem Sonnenschirm; er scheint *σκιὰ* zu heißen: *περὶ δὲ τῆς σκιᾶς φανερόν μοι ἐγενήθη ἐκζητήσαντι μετὰ τοῦ Φιλοξέ(νου) καὶ Ἱλάρου ἠλλάχθαι μὲν πορφυρᾶν ὑπὸ τοῦ Διοδώρου καὶ μὴ δεδωκέναι σοι* usw.

Vielleicht gehört auch eine Gruppe von Briefen aus ein und derselben Familie hierher; da aber ihre Herkunft aus Alexandrien nicht sicher ist, lasse ich sie bei Seite.

Berlin. **Wilhelm Schubart.**



Aus der Gießener Papyrus-Sammlung.

Ein großer Teil der Gießener Papyri stammt aus der neuen Papyrusquelle Ἑπτακωμία.[1]) Die Hauptmasse dieser Gruppe bildet der Briefwechsel des Ἀπολλώνιος στρατηγὸς Ἀπολλωνοπολίτου Ἑπτακωμίας und seiner Angehörigen aus dem Anfang der Regierung Hadrians.[2]) Jedoch befinden sich auch amtliche Schriftstücke darunter, wie κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί für das zweite Jahr Hadrians, Eingaben und dergl., von denen Gesuche um Pachtzinsnachlaß aus dem zweiten Jahr Hadrians hervorzuheben sind.[3])

Für die Erforschung der grundbuchrechtlichen Verhältnisse ist wohl ein kleines, von mir gelesenes Stück (P. Giss. Jnv. Nr. 19), das zu dieser Gruppe gehört, von einigem Interesse. Es ist eine — wahrscheinlich auch an den Strategen Apollonios gerichtete — Eingabe aus dem dritten Jahre Hadrians, in welcher der Gesuchsteller ausführt, daß Grundstücke gekauft worden seien, und daß ein χειρόγραφον ἰδιόγραφον über den Verkauf vorliege. Nun habe er aber erfahren, daß auch ein gewisser Petosiris bei dem Grundbuchamt (der βιβλιοθήκη τῶν ἐγκτήσεων) ein χειρόγραφον eingereicht habe (ἀπογράφεσθαι), wonach dieser ebenfalls die fraglichen τόποι von dem gleichen Verkäufer gekauft habe, und daß dieser weiter veräußern wolle. Petent beantragt, den Kauf einzubehalten (ἐπισχεῖν) bis zur Entscheidung der Sache. Ich hoffe bald an anderer Stelle auf diese Urkunde näher eingehen zu können.

Einige der nicht zu dieser Ἑπτακωμία-Gruppe gehörenden Urkunden stehen in nahen Beziehungen zu Stücken, die sich in anderen Sammlungen befinden. So hat sich ergeben, daß ein Stück der hiesigen Sammlung die linksseitige Ergänzung zu P. Lips. 3 bildet. Dieser Zuwachs von Lips. 3 bietet dadurch größeres Interesse — abgesehen von der Bestätigung der vom Herausgeber vorgenommenen Ergänzung der διαγραφή in allen wesentlichen Teilen —, daß jetzt eine Prüfung der

1) Vgl. Wilcken im Archiv IV S. 163 und Kornemann, Klio Bd. VII. S. 278 ff.

2) S. Kornemann a. a. O. S. 281 f.

3) Dieselben hat Kornemann in Klio, Bd. VIII. Heft 3/4 S. 398 ff. veröffentlicht; vgl. auch P. M. Meyer, ebda. S. 427 ff. über P. Giss. 136 Verso (allerdings nicht aus Heptakomia) zur Geschichte eines Kultvereins des Apollon im griechisch-römischen Ägypten. [Vgl. unten das Papyrusurkunden-Referat. D. Red.]

Frage ermöglicht ist, ob wir es hier mit einer selbständigen *διαγραφή* nach Gradenwitz, Mélanges Nicole S. 193 ff., zu tun haben, oder ob noch ein Kaufvertrag vorhergegangen und linksseitig angeklebt war. Da das Stück inzwischen durch Umtausch nach Leipzig gewandert ist, wird wohl von dort das Resultat der Untersuchung mitgeteilt werden.[1])

Ferner hat sich P. Giss. Jnv. Nr. 124 als mit P. Fior. 48 vollständig übereinstimmend erwiesen. Und zwar handelt es sich auch bei dem P. Giss. nicht um eine Abschrift, sondern um ein von Gläubiger und Schuldner eigenhändig unterzeichnetes Original der *ὑπογραφή*. Beachtenswert erscheint der Umstand, daß über dem Text der *ὑπογραφή* ein freier Raum von 9 cm zweifellos für die *διαγραφή* gelassen ist.[2]) Die in P. Fior. gegebene Lesung wird völlig bestätigt; nur bezüglich des als sehr unsicher bezeichneten *ἐπραξάμην* in l. 7 hat sich an Hand des Gießener Stücks die Lesung *ἐχαρισάμην* ergeben, wie Vitelli inzwischen auch gelesen hat und Wilcken am Original bestätigt fand. Danach erscheint diese Lesung als gesichert, wenn ich auch ursprünglich dagegen Bedenken trug mit Rücksicht auf das in P. Fior. l. 8 wohl bezeugte unfreundliche Vorgehen gegen den Schuldner.

Auch von den in P. Giss. 123, einer recht gut erhaltenen und in mehrfacher Beziehung interessanten *διεγβολὴ τραπέζης*[3]) mit *ὑπογραφή* aus der Zeit zwischen 184 und 189 n. Chr. erscheinenden Personen sind uns die Schuldnerin Eudaimonis und ihr Bruder und *κύριος* Apollonios aus P. Fior. 46 bereits bekannt.

P. Giss. Jnv. Nr. 123.

1 ∠ . . *Αὐτοκράτορος Καίσαρος] Μάρκου Αὐρηλίου Κομμόδου Ἀντωνίνου Εὐσ̣εβοῦς Εὐτυχοῦς Σεβαστοῦ Ἀρμε̣ν̣[ι]α̣κ̣ο̣ῦ Μ̣η̣δ̣ι̣κ̣ο̣ῦ*
2 *Παρθικοῦ Σαρματικοῦ Γερμανικοῦ] Με̣γί̣σ̣του Βρεταννικοῦ Ἁδριανοῦ διεγβο^{λ} διά^{τ} Ἑρμαίου καὶ μετό^{χ} τρα^{π} Εὐδαιμονὶς Δημητ̣ρίου*

Zur Lesung möchte ich hier nur bemerken: l. 1 als Jahreszahl ist wohl *κθ* zu ergänzen, ebenso in l. 6, 16 und 20, wie sich dies aus der Zinsberechnung ergibt.

---

1) Ist inzwischen geschehen. Sav. Ztschr. R. A. Bd. 28 S. 382, Archiv IV S. 458 Anm.

2) So auch P. Lips. S. 7 bezgl. P. Lips. 5; vgl. auch Wilcken, Archiv III. S. 530; P. Straßb. I. S. 24. Für P. Fior. 48 bezeugt dasselbe Wilcken, Archiv IV S. 433.

3) S. BGU 445 l. 8. — Jetzt auch P. Teb. II Nr. 389 mit den Bemerkungen von Grenfell-Hunt p. 245, worauf mich Herr Prof. Mitteis freundlichst hingewiesen hat; dort auch P. Hawara Nr. 31 zitiert. Herr Professor P. M. Meyer war so freundlich, mich auf ein im Besitz des Berliner Museums befindliches Fragment eines *ἀντίγραφον διεγβολῆς τραπέζης* aufmerksam zu machen, das er publizieren wird. Es stammt aus dem 6. Jahre Trajans; nur der Anfang ist erhalten.

3 Εὐδαίμονος μη^τ Ἀφροδισίας ^τκαὶ Τερεῦ]τος Λέοντος Ἑρμοῦ πο^λ ⟨τῆς μεγάλης ἀναγρ(ἐπὶ πο^λ⟩α^π μετὰ^κ τοῦ ἀδε^λ Ἀπολλωνίου τοῦ^κ Εὐδαίμονος τῶν ς̄ γονέων κληρον⟨όμ⟩οις Θέων-
4 ος τοῦ^κ Εὐδαίμονος Ἡρώδου γυ]^μ Ἑρμοῦ πο^λ καὶ ὡς ἐχρη^μ κατὰ τὰ ἑκασ^τ ἐπιβα^λ μέρη ἃς ὠφει^λ αὐ^τ κατὰ διαγρ(τρα^π ἐπὶ τοῦ Φαρμοῦθι μηνὸς
5 τοῦ κβ(Κομμόδου^τ κυρίου κεφα^λ ἀργ̄ (ἀφ καὶ^τ] συναγομένας το^κ του^τ τετρωβο^λ ἀργυρι^κ ἑκασ^τ μνᾶς κατὰ μῆνα ἑκασ^τ ἀπὸ^τ προ^κ μηνὸς Φαρμοῦθι
6 ἕως Ἀθὺρ καὶ ς̄ Ἀθὺρ^τ ἐνεσ^τ κ.(] ἀργ̄(ω τὰς ἐπὶ τὸ ς̄ ἀργ̄(βτ εἰς περίλυσιν ὧν ὑπήλλαξ— τῷ πα^τ αὐ^τ κατὰ τὴν ς̄ διαγρ(ἐν^τ Πατε^μ κάτω
7 περὶ Πεεντᾶλιν ἐκ τοῦ Πλεισθένους] κλήρου ⊢ς ὧν ┼ ⊢δ C— ┼ γῆς δὲ τῶν περὶ αὐλὴν ⊢α┼ τῇ δὲ διαγρ(ἐνε^χ οὐκ ἐπηκο^λ Ἑρμαῖος
8 σεση^μ]× ——————————

(Zwischenraum von 3½ Zentimeter.)

9 (2. Hand) Κληρονόμοι Θέωνος τοῦ] καὶ Εὐδαίμονος Ἡρώδου γυμνασιαρχήσαντος Ἑρμοῦ πόλ(εως) τῆς μεγάλ(ης) καὶ ὡς ἐχρημά-
10 τισεν ἐπηκολουθήκαμ]εν τῇδε τῇ διεγβολῇ καὶ ἀπεσχήκαμεν παρὰ Εὐδαιμονίδος Δημητρίου τοῦ Εὐδαίμο-
11 νος μητρὸς Ἀφροδισίας τῆς κ]αὶ Τερεῦτος Λέοντος ἀπὸ τῆς (αὐτῆς) πόλ(εως) ἀναγρα(φομένης) ἐπὶ Πόλ(εως) ἀπηλ(ιώτου) μετὰ κυρίου τοῦ ἀδελφοῦ Ἀπολλω-
12 νίου τοῦ καὶ Εὐδαίμονος κατὰ τ]ὰ ἑκάστ(ῳ) ἐπιβάλ(λοντα) μέρη τὰς ὀφειλομένας τῷ μετηλλαχότι ἡμῶν πατρὶ ὑπ' αὐτῆς κατὰ δι-
13 αγρα(φὴν) τρα]πέζης ἐπὶ τοῦ [Φα]ρμοῦθι μηνὸς τοῦ κβ (ἔτους) Αὐρηλίου Κομμόδου Ἀντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου
14 κεφ]αλαίου ἀργυρίου δραχμ[ὰς χιλί]ας πεντακοσίας καὶ τὰς συναγομένας τόκων τούτων τετρωβολείων ἀργυρικῶν
15 ἑκάστης] μνᾶς κ[ατὰ μῆνα ἕ]καστον ἀπὸ τοῦ προκ(ειμένου) μηνὸς Φαρμοῦθι ἕως Ἀθὺρ καὶ αὐ[τ]οῦ Ἀθὺρ τοῦ ἐνεστῶτος
16 κ.(ἔτους) Αὐρηλί]ου Κομμόδ[ου Ἀ]ντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου δραχμὰς ὀκτακοσίας τὰς ἐπὶ τὸ αὐτὸ ἀργυρίου δρα-
17 χμὰς δισχι]λίας τρια[κο]σ[ί]ας εἰς περίλυσιν ὧν ὑπήλλαξεν ἡ αὐτὴ Εὐδαιμονὶς τῷ (αὐτῷ) πατρὶ ἡμῶν κατὰ τὴν (αὐτὴν)
18 διαγρα(φὴν) ἐν τῷ Π]ατεμίτου [κ]άτω περὶ Πεεντᾶλιν ἐκ τοῦ Πλεισεένους κλήρου ἀρουρῶν ἓξ ὧν κατοι⟨κι⟩κῶν ἀρου-

l. 12 Der Passus]α εκασ^τ επιβα^λ μερη ist nach einer Rasur anscheinend von anderer Hand in sehr kursiver Schrift eingefügt, aber wohl nicht vom Schreiber der διεγβολή. — l. 18 Πλεισθένους, wie Wilcken vermutet, vermag ich nicht zu lesen; es liegt wohl ein Schreibfehler vor.



19 ῥῶν τέσσαρες ἥ]μισυ τέ[τ]αρτο[ν] γῆς δὲ τῶν περὶ αὐλ(ὴν) (ἀρουρῶν) μία τέταρτον τῇ δὲ διαγρα(φῇ) ἐνεχυρασία οὐκ ἐπηκολού-

20 θηκεν (3. Hand)] ∠ κ. Αὐτοκράτορος Καίσαρος Μάρκου Αὐρηλίου Κομμόδου Ἀντωνίνου Εὐσεβοῦς Εὐτυχοῦς

21 Σεβαστοῦ Ἀρμ]ενια[κοῦ] Μηδικοῦ Παρθικοῦ Σαρματικοῦ Γερμανικοῦ Μεγίστου Βρεταννικοῦ Ἁθὺρ κ. —

22 (4. Hand) . . . . ὁ καὶ] Κυρί[λλ]ος γυμνασιαρχήσας Ἑρμοῦ πόλεως τῆς μεγάλης ἀπέσχον καὶ περιέ-

23 λυσα ὡς πρόκ]ειται (5. Hand) Ἑρμεῖνος ὁ καὶ Σαβῖνος ἀπέσχον καὶ περιέλυσα ὡς πρόκειται.

24 (6. Hand) Εὐδαιμονὶς] Δημ[η]τρίου ἐξωδίασα ὡς πρόκιται.
(7. Hand) Ἀπολλώνιος ὁ καὶ Εὐδαίμων ἐπιγέγραμμαι τῆς ἀδελφῆς

25 μου κύριος]

Was die Schrift der Urkunde anlangt, so zeigt die *διεγβολή* eine sehr abkürzungsreiche und stark kursive Schrift, während dagegen der Körper der *ὑπογραφή* fast ohne Abkürzungen in schöner, steiler Kursivschrift abgefaßt ist (s. dazu Gradenwitz, Mél. Nic. a. a. O.). Den seitherigen Beobachtungen für Hermupolis entspricht es, daß die *διεγβολή* nur die Unterschrift des Trapeziten zeigt, während die *ὑπογραφή* von allen anderen Beteiligten eigenhändig unterzeichnet ist.

Auch bei der vorliegenden Urkunde scheint die *ὑπογραφή* vor der *διεγβολή* vollzogen worden zu sein; wenigstens enthält die *ὑπογραφή* einen Tag des Monats *Ἁθύρ*, vielleicht den 23., als Datum, dagegen die *διεγβολή* den Monat *Ἁδριανός* (= Choiak) ohne Tag.

Erwähnenswert erscheint das Sigel ┼ in l. 7, das in der *ὑπογραφή* mit *κατοι⟨κι⟩κῶν* aufgelöst ist. Wie Mitteis bemerkt, ist dieses Sigel auch in P. Lips. 6 l. 6 z. A. statt *γί(νεται)* zu setzen.[1]) Ebenso wohl auch in den Hermopol. Familienakten, Archiv IV. S. 131 l. 21 und 23, S. 134 l. 39; vgl. Wilcken, ebenda, S. 137. Vgl. auch BGU 1047 Col. III. l. 5? Über die paläographische Frage und die Auflösung des ┼ in *γ(ῆ) κ(ατοικική)* s. unten die Miscelle von Wilcken.

Gegenstand des Aktes ist die Beurkundung der Rückzahlung einer nach einer *διαγραφὴ τραπέζης* geschuldeten Summe nebst Zinsen (wohl für sechs Jahre und acht Monate) durch Vermittelung einer Bank unter gleichzeitiger Auslösung der gemäß derselben — also wohl nach Gradenwitz selbständigen — *διαγραφή* verpfändeten Grundstücke. Ich wage

1) Herr Professor Mitteis hatte die Güte, nicht nur einige Lesungen nachzuvergleichen, sondern mir auch mancherlei Hinweise und Anregungen zur Auslegung zu geben, für die ich auch hier verbindlichsten Dank sage. Ebenso bin ich Herrn Professor Wilcken für wertvolle Ratschläge zu lebhaftem Dank verpflichtet.



nicht zu entscheiden, ob die Bezeichnung *διεγβολή* im Gegensatz zur *διαγραφή* vielleicht auf eine bare Auszahlung hinweist und aus diesem Grunde gewählt ist, oder ob darin ein Hinweis auf die Pfandauslösung liegt. Gegen letzteres scheint schon die m. W. einzige Belegstelle für das Wort *διεγβολή* (BGU 445) zu sprechen.[1])

Schwierigkeiten bereitete die Ergänzung des Schlußsatzes des Körpers der *ὑπογραφή* (l. 19/20), der lautet: *τη δε διαγρ⟆ ενεχυρασια ουκ επηκολου[* , dem in der *διεγβολή* (l. 7) die Wendung: *τη δε διαγρ⟆ ενε*$^{\chi}$ *ουκ επηκο*$^{\lambda}$ entspricht. Ich möchte nach dem Vorschlag von Wilcken, der sich mit meiner ursprünglichen Auffassung der Stelle deckt, die Auflösung bezw. Ergänzung: *τῇ δὲ διαγρα(φῇ) ἐνεχυρασία οὐκ ἐπηκολού[θηκεν* in l. 19/20 annehmen, und danach in l. 7 auflösen: *τῇ δὲ διαγρα(φῇ) ἐνεχ(υρασίαν) οὐκ ἐπηκολ(ουθηκέναι)*. Danach bestätigen die Gläubiger ausdrücklich, daß der *διαγραφή* bezw. der in derselben enthaltenen *ὑπαλλαγή* keine *ἐνεχυρασία* gefolgt ist. Über die Art des Vollzugs der *ἐνεχυρασία* bei vorausgegangener *ὑπαλλαγή* sind wir noch nicht genau unterrichtet, wenn auch insbesondere P. Fior. 56 in Verbindung mit BGU 1038[2]) einiges Licht gebracht hat (s. dazu Gradenwitz, Berl. Phil. Wochenschrift v. 26. Oktober 1906, Sp. 1353ff. und Mitteis, Zeitschr. d. Sav. St. f. Rechtsgeschichte, Rom. Abt., 1906 S. 345ff.). Danach handelt es sich bei der *ἐνεχυρασία* wohl um denjenigen Akt des Vollstreckungsverfahrens, auf Grund dessen die *καταγραφή*, die Überschreibung des Eigentums der verpfändeten Grundstücke auf den Gläubiger, stattfinden kann. Der fragliche Passus enthielte also nur die Feststellung, daß es zu einer Vollstreckung in die verpfändeten Grundstücke nicht gekommen ist.

Hauptsächlich auf prozessualem Gebiet gibt uns der folgende Papyrus interessante Aufschlüsse — und ungelöste Fragen:

---

1) S. jetzt (nach der Niederschrift mir zugänglich geworden) auch P. Teb. II 389 oben S. 133 unten in Anm. 3 zitiert. Wenn dort gesagt ist: „it is noticeable, that in all three cases the *διεγβολή* is supplementary to a previous contract, with which the banc is not concerned", so ist wohl die vorliegende *διεγβολή* im Gegensatz hierzu als „selbständige" zu bezeichnen; wenigstens ergibt sich aus ihr kein Anhaltspunkt für das Vorhandensein eines ihr parallellaufenden Kontrakts. Beachtenswert erscheint, daß *διεγβολή* bis jetzt immer in Fällen vorkommt, wo es sich um Verpfändung handelt; ob dies auch bei dem oben S. 133 unten Anm. 3 erwähnten Berliner *ἀντίγραφον διεγβολῆς* zutrifft, ist infolge der Zerstörung nicht festzustellen.

2) *ἐνεχυρασία* nach *ὑπάλλαγμα* wird auch erwähnt in BGU 888 l. 13, 18ff; ferner finden wir *ἐνεχυρασία* auch bei Exekutivurkunden ohne Pfand, so BGU 578 l. 19ff., Fior. I. 48 (= Giss. 124) l. 7; dagegen ist in Fior. I. 86 l. 20ff. (s. auch Oxy. III. 485; BGU 832 ist zu zerstört) bei *ὑποθήκη* sofort *ἐμβαδεία* in Aussicht gestellt. Zur Lösung der sich hieraus ergebenden Fragen wird weiteres Material abzuwarten sein.



P. Giss. Jnv. Nr. 137.

1]Ἀστεριω

[ ] . . . . Ὀξυρυγχείτου

2 παρὰ Μηνοδώρας ἐπικεκλημ]ένης Σύρας διὰ τοῦ κ[ατὰ π]ατέρα πάπ'που Αὐρηλίου Σαβείνου βουλευτοῦ πρεσβυτάτου τῆς λαμπροτάτης πόλεως τῶν Ἀλεξαν-

3 δρέων. Ἧς παρεκόμισ απαρ' Αὐρηλίου Διδύ]μου τοῦ καὶ Σαραπίωνος ἐνάρχου ἀ[ρ]χιδικαστοῦ ἐπιστολῆς συνεξευγμένων τῶν γενομένων ἐπ' αὐτῷ ὑπομνημά-

4 των τὰ ἀντίγραφα ὑπόκειται κατὰ] τὰ αὐθεντικ[ὰ] καὶ ἀξιῶ τὰ ἀκόλουθα τοῖς γραφεῖσι πρᾶξαι. ∟ιγ' Αὐτοκράτορος Καίσαρος Πουπλίου Λικιννίου Γαλλιηνοῦ Γερμανικοῦ

5 Μεγίστου Εὐσεβοῦς Εὐτυχοῦς Σεβαστοῦ Φαῶ]φι ιδ. Ἐστὶ δὲ τῆς μὲν ἐπιστολῆς· Αὐρήλιος Δίδυμος ὁ καὶ Σαρ⟨απ⟩ίων ἔναρχος ἀρχιδικαστὴς στρατηγῷ Ὀξυρυγ-

6 χείτου χαίρειν. Ἀμμωνῖνον τὸν καὶ ... κ]ιανον καὶ τὴν τούτου θε[ρ]άπαιναν φρόντισον ἀποστεῖλαι εἰς τὸ δικαστήριον εἴσω ἡμερῶν εἴκοσι καθ' ἃ ἠξίωσεν Μηνοδώ-

7 ρα ἐπικεκλημένη Σύρα διὰ τοῦ πάπ'που Σαβ]είνου συνβουλευτοῦ μηδενὸς νεωτεριζομένου μέχρι τῆς παρ' ἐμοὶ κρίσεως. Εἴστω μέντοι, ὅτι ἐὰν μὴ ἀφίκηται σὺν τῇ

8 . κ]ατὰ τῆς ἀφήλικος δια[στ]ολικὸν καὶ ἐνεχυρασίαν καὶ γὰρ ὁ Σαβεῖνος παρέθετο ἀποδόσεις τῷ Ἀμμωνίνῳ τοῦ πλείστου

9]νηκεναι. Ἐρρῶσθαί σ[ε εὔ]χομαι. ∠ ιγ' τοῦ κυ[ρί]ου ἡμῶν Γαλλιηνοῦ Σεβαστοῦ Παχὼν κη. Τοῦ δὲ ὑπομνήματος·

Zur Lesung: l. 1. Vor *Ὀξυρυγχείτου* ist wohl *στρατηγῷ* zu ergänzen; die vorhandenen geringen Spuren geben aber dafür keinen einigermaßen sicheren Anhalt. Über l. 1 eine geringe Tintenspur. — l. 2. Das deutliche *εξαν* dürfte die Lesung *τῶν Ἀλεξανδρέων* sichern. — l. 4 statt *παρεκόμισα* vielleicht auch *ἐπόρισα*, vgl. P. Lips. S. 328. — l. 4. Die Ergänzung am Anfang ist nur annähernd. Die Jahreszahl *ιγ* hat Wilcken bestätigt. — l. 5. Der in l. 9 erscheinende Monat *Παχών* macht statt *Φαῶ*]*φι* die Ergänzung der wenig gebräuchlichen Form (s. Wilcken, Ostraka, Bd. I, S. 809) *Ἐπί*]*φι* zeitlich wahrscheinlich. — l. 6. Wegen Ergänzung des Namens s. l. 11. — l. 8. Als Ergänzung des Anfangs wäre etwa zu denken: *εἴστω μέντοι ὅτι ἐὰν μὴ ἀφίκηται σὺν τῇ* [*θεραπαίνῃ ἄκυρα καταστήσω ἃ παρήνεγκε κ*]*ατὰ τῆς ἀφήλικος διαστολικὸν καὶ ἐνεχυρασίαν*; es handelt sich dabei jedoch nur um einen Tastversuch in Anlehnung an P. Oxy. 68 l. 32, Lond. III. S. 133 l. 31/2 und P. Fior. 48 l. 8. — l. 9. Die Reste des ersten Buchstabens deuten ziemlich bestimmt auf *ν* hin, sonst wäre an *πεποιηκέναι* zu denken nach l. 16.



10]ι' Αὐρηλία Μην[οδώρα ἐπικ]εκλη-
μένη Σύρα διὰ τοῦ πάπ'που κατὰ πατέρα Σαβείνου βουλευτοῦ
πρεσβυτάτου τῆς λαμπροτά-
11 της πόλεως τῶν Ἀλεξανδρέων]. νει Ἀμμωνῖν[ος ....]κιανος
βίαν οὐ τ[ὴ]ν τυχοῦσαν ἐρ[γ]άσασθαι προελόμενος κατὰ τῆς ἀφή-
λικος νομίμων ἤρξατο
12 γ]ὰρ δὴ τοῦ πατρὸς {.........
.]υτος ἀπὸ λ[ό]γου ο[ἴ]νου ἑκατὸν ἑξήκοντα τριῶν Ὀξυρυγχειτικῶν
καὶ τοῦτον τὸν ἀριθμὸν
13 ὑπομν]ήματα δέδωκ[εν ἑκατὸν ἑξή]κοντα
τριῶν τ[ῷ] ἐπιτρόπῳ τῆς υιης τοῦ παρόντος καὶ οὐ μόνῳ διαστο-
λικῷ ἐχρήσατο ἀλλ'
14]ιαυτα νόμιμα . [..........] . . .
υδηται ἐν δι[α]στολικῷ ἢ ἐ[ν]εχυρασία καὶ ἀριθμὸν ἐντάξαι αὐτὸ
τὸ διαστολικὸν λυεται
15 ἑ]κατὸν γὰρ απ[...........]ων
καὶ λοι[π]ῶν ἑξήκον[τα τρι]ῶν ὄντων τῶν ὀφε[ι]λομένων δεον
ομολογησα
16]υ πεπ[ο]ιηκέναι [ ]ος
οὕτως ἐτελεί[ωσε]ν τὰ νόμιμα

(Abgebrochen.)

l. 10. Die Lesung des ι' = ε]ἶπ(εν) stammt von Wilcken. Vorher ist wohl Tag, Jahr und der Name des Anwalts zu ergänzen. — l. 11. Mitteis schlägt ἐντυγχά]νει vor; die Reste vor ν weisen auf α hin; s. dazu jetzt auch P. Teb. II. 335 l. 2, 17; P. Straßb. 41 l. 2. Weiter wäre wohl zu ergänzen: Ἀμμωνῖν[ος ὁ καὶ ...]κιανος. — Die Lesung βίαν (statt κιαν, wie ich glaubte), an die auch Mitteis dachte, hat Wilcken nach der Photographie gegeben. — l. 12. Vor der Lücke nach πατρός findet sich unter der Zeile eine kleine Tintenspur, die vielleicht auf ein χ hindeutet. — Die Ergänzung ο[ἴ]νου nach Vorschlag von Mitteis. — l. 13. Für das in der Lücke vor ἑκατόν wohl zu erwartende Ὀξυ(ρυγχιτικῶν) scheint kein Raum zu sein. — Für υιης, bei dem sich über dem υ anscheinend ein Bogen findet, während das ι unsicher ist, schlägt Herr Professor Immisch die Ergänzung υἱ⟨ων⟩ῆς vor; Mitteis υἱ⟨δ⟩ῆς. — l. 14. In dem bedenklichen υδηται kann wohl statt des unsicheren τα auch λο gelesen werden. — Bei λυεται ist das λ erhalten, aber wohl auch die Lesung τ möglich; zwischen dem etwas ungewöhnlichen ε und dem τ ein auffallend langer Verbindungsstrich. — l. 15. Vielleicht ἀπ[οδεδομέν]ων. — Statt δεον ομολογησα wohl auch δὲ ἀνομολογήσα[το möglich (Mitteis). — l. 16. Der Raum paßt für [Ἀμμωνῖ-ν]ος. — Wegen des τελειοῦν s. a. P. Oxy. I. 68, 5; für τὰ νόμιμα: BGU 741, 27: ἐπιτελεῖν τὰ κατὰ τῆς ὑποθήκης νόμιμα, auch P. M. Meyer, P. Cattaoui, Arch. III, S. 96; aus unserem Papyrus ergibt sich allerdings kein Anhalt dafür, daß es sich um Vollstreckung in verpfändete Objekte handelt. Vgl. Class. Philol. I. 4. l. 6, jetzt auch P. Lond. III. S. 159 l. 8.

Der in steiler, schöner Kursive geschriebene Papyrus ist leider stark beschädigt; gleichwohl ist, wie ich glaube, der Inhalt auch ohne



weitere Ergänzungen zu einem erheblichen Teil, wie folgt, zu erkennen:

Ammoninos war Gläubiger des Vaters der Menodora, der Gesuchstellerin, die als *ἀφῆλιξ* bezeichnet wird, und zwar belief sich die Forderung auf 163 Oxyrhynchitiken.[1]) Wegen dieser Schuld erwirkte Ammoninos ein *διαστολικόν* an den *ἐπίτροπος* der Menodora und führte das Exekutionsverfahren gegen diese durch, obwohl 100 Oxyrhynchitiken zurückgewährt und wohl auch Zusicherungen bezüglich der Abtragung des Restes der Schuld erteilt worden waren. In welche Vermögensstücke der Menodora die Exekution betrieben wurde, ist nicht ersichtlich.

Diese Sachlage ergibt sich m. E. aus dem in lin. 9/10 beginnenden *ὑπόμνημα*, das nach Wilckens Lesung von *εἶπεν* in lin. 10 bestimmt als ein Protokoll über eine vor dem Archidikastes stattgehabte Verhandlung anzusehen ist (vgl. z. B. *εἶπεν* in P. Straßb. 5, 7, vor allem Straßb. 41 l. 1/2). Wohl durch den Mund seines Anwalts gibt hier Sabinus, der Großvater der Menodora, eine Schilderung der Handlungsweise des Ammoninos und der Durchführung der Exekutionsmaßregeln gegen die *ἀφῆλιξ*. Von dem Schluß des *ὑπόμνημα* und damit von dem dieses wohl sicher beschließenden Antrag ist leider garnichts erhalten. Ich glaube aber nach meiner ganzen Auffassung des Stückes annehmen zu dürfen, daß der Antrag auf Kraftloserklärung oder sonstige Aufhebung der Wirkungen der Exekutionsmaßregeln ging (vgl. die vorgeschlagene Ergänzung zu lin. 8).

Darauf erließ der Archidikastes Aurelius Didymus (der übrigens, wie auch die anderen im Papyrus genannten Personen, m. W. nicht bekannt ist) eine *ἐπιστολή* an den Strategen des Oxyrhynchitischen Gaues (lin. 5—9), in der er zunächst gemäß dem Antrage der Menodora die Vorladung des Ammoninos und seiner *θεράπαινα* anordnet. Welche Rolle die *θεράπαινα* hierbei spielt, ist bei dem fragmentarischen Zustand des *ὑπόμνημα* nicht festzustellen. Vielleicht soll sie als Beweismittel dienen; daß sie das Pfandobjekt des Ammoninos wäre und deshalb ihr Erscheinen zwecks eventueller alsbaldiger Restitution angeordnet würde, ist wohl nicht anzunehmen. Die Frist zum Erscheinen vor dem *δικαστήριον* beträgt 20 Tage, wobei ihre Dauer wohl nach der Entfernung des Wohnorts des Geladenen vom Gerichtssitz, hier wohl Alexandria, bemessen ist.[2]) Interessant ist das nun folgende Ver-

1) Zu diesem neuen Maß s. jetzt auch P. Lond. III. S. 195 l. 79; dazu Wilcken, Archiv IV. S. 554.

2) Wegen des *εἴσω ἡμερῶν εἴκοσι* s. a. Mitteis im CPR I. S. 95 und P. Lips. I. S. 148 zu Nr. 43 l. 20/21 und die dort Anm. 2 zit.

bot der Änderung des Sachstandes bis zu der ergangenen Entscheidung und die sich anschließende Androhung der Folgen der Contumacia. Welche Folgen eintreten sollten, läßt uns die vorhandene Lücke leider nur erraten; aber ich glaube, daß die in der Anmerkung zu lin. 8 vorgeschlagene Ergänzung wenigstens dem Sinne nach wahrscheinlich erscheint, wonach gemäß dem vermutlichen Begehren der Menodora die vorgenommenen Exekutionsmaßregeln gegen diese aufgehoben werden sollen.

Zur Begründung dieser in Aussicht genommenen Entscheidung ist dann noch ausgeführt, daß der Großvater Sabeinos Rückgabe des größten Teils des Schuld (nämlich von 100 Oxyrhynchitiken, wie sich wohl aus lin. 15 ergibt) behauptete. Für lin. 9 weiß ich keine einigermaßen sichere Ergänzung. Es ist wohl hier noch ein Hinweis darauf, daß auch bezüglich des Restes der Schuld Zahlung zugesichert wurde, zu erwarten oder dergl.

Darauf folgte dann zeitlich das Gesuch der Menodora an den Strategen des Oxyrhynchitischen Gaues, gemäß der *ἐπιστολή* zu verfahren.

Der vorliegende Rechtsstreit zeigt uns die Formen des Kognitionsverfahrens.[1]) Man wird vielleicht vermuten dürfen, daß es sich um eine in integrum restitutio und zwar wegen Minderjährigkeit handelt, worauf hauptsächlich die starke Betonung, daß die Aurelia Menodora *ἀφῆλιξ* ist, schließen läßt; auch das *βίαν ἐργάσασθαι* in lin. 11 spricht wohl dafür. Die Ladung erfolgt auf Antrag durch den Archidikastes (evocatio) und zwar hier durch litterae an die Lokalbehörde wohl am Wohnort des zu Ladenden. Die Ladung trägt peremtorischen Charakter, denn es schließt sich an dieselbe die Androhung der Folgen einer eventuellen Contumacia.[2]) Falls die Ergänzung bezüglich der angedrohten Folgen wenigstens dem Sinne nach zutreffend ist, wonach dem Antrag auf Restitution ohne weiteres stattgegeben würde, so würden diese Folgen im Einklang stehen mit l. 53 pr. D. de re judic. (42, 1): Contumacia eorum, qui jus dicenti non obtemperant, litis damno coercetur; abweichend allerdings l. 71. D. de jud. (5, 1): In peremptorio (scil.

1) Vgl. dazu Bethmann-Hollweg, Röm. Civilprozeß, Bd. II §§ 122 und 121. — Es ist auch zu beachten, daß wir es möglicherweise mit einem Verfahren auf Grund einer Exekutivurkunde zu tun haben, in dem Namens der Schuldnerin Einwendungen erhoben werden. Vgl. dazu jetzt auch Koschaker, Z. Sav. St. XXIX, insbes. S. 38/39.

2) Vgl. auch l. 72 D. de jud. 5, 1. — Über Fälle von in integrum restitutio bei contumacia des Gegners s. l. 13 pr. in f. D. de minor. (4, 4); l. 29 § 2. eod. — Mitteis verweist auch auf P. Lips. 32 l. 14 als ein Analogon zu der Kontumazandrohung.



edicto) comminatur is, qui edictum dedit, etiam absente diversa parte cogniturum se et pronuntiaturum; s. a. Bethmann-Hollweg, a. a. O. S. 776. — Bezüglich des Verbots der Änderung des Sachstandes (*μηδενὸς νεωτεριζομένου*[1] usw.) wäre zu vergleichen l. un. C. I. in integrum restitutione postulata, ne quid novi fiat (2, 49): Postulata in integrum restitutione omnia in suo statu esse debere, donec res finiatur, perspicui juris est, idque curabit is, ad cuius partes ea res pertinet.[2])

Der Passus *συνεξευγμένων τῶν γενομένων ἐπ' αὐτῷ ὑπομνημάτων* in lin. 3 deutet, wie Wilcken bemerkt, darauf hin, daß mindestens zwei Verhandlungen (*ὑπόμνημα = ὑπομνηματισμός*) vor dem Archidikastes (*ἐπ' αὐτῷ*) stattgefunden haben und zwei Kopien hier gestanden haben. Dies könnte man so auffassen, daß in dem vorliegenden (wie ich annehmen möchte: dem Restitutions-) Verfahren von Seiten des Sabeinos als Vertreter der Aurelia Menodora gegen den Ammoninos bereits eine oder mehrere Verhandlungen stattgefunden hätten, über die Protokolle erwachsen seien, wobei man vielleicht auch an eine vorhergegangene denuntiatio suo nomine mit Ankündigung der Klage zu Protokoll des Archidikastes denken könnte.[3]) Etwas Bestimmtes läßt sich bei dem lädierten Zustand des Stückes nicht sagen. Aber m. E. macht dieses doch den Eindruck, als ob es sich hier um ein erstes Angehen des Archidikastes seitens des Sabeinos handle, auf welches sogleich die evocatio erfolgt.[4]) Dafür spricht auch vor allem das Verbot der Änderung des Sachstandes, das wohl sicher am Beginn des Verfahrens seinen Platz hatte. Ich möchte daher die außer dem vorliegenden in Betracht kommenden *ὑπομνήματα* in den in lin. 13 erscheinenden wieder erkennen, so daß es sich also um *ὑπομνήματα* handelte, die in dem Vollstreckungsverfahren, das ja, wie wir nach anderen Stücken bestimmt annehmen können[5]), in Händen des Archidikastes lag, erwachsen sind und die wohl nach der Ankündigung in lin. 16: [*Ἀμμωνῖν*]*ο̣ς̣ οὕτως ἐτελείωσεν τὰ νόμιμα* mitgeteilt waren.

1) In den Papyri ist *νεωτερίζειν* m. W. nur in der Pet. of Dion., P. Ox. II. 237, Sp. V. 34 und Sp. VI. 3 belegt.

2) Mitteis weist auch auf das *βίαν κωλύειν* in CPR XX. Kol. I. lin. 17 hin. — S. dazu auch die „einstweilige Verfügung" in P. Catt. I, 30, bei Meyer, Arch. III, S. 99 und weiter P. Rein. 7, 31 ff.

3) S. Baron, Der Denuntiationsprozeß, S. 15.

4) S. auch Kipp, Die Litisdenuntiation, S. 138.

5) In BGU 1038 und Fior. I 56 finden wir allerdings bei *ἐνεχυρασία* bzw. *ἐμβαδεία* (nach vorausgegangener *ὑπαλλαγή*) Verhandlungen vor dem Präfekten, während der *ἀρχιδικαστής* nur die Zustellungen veranlaßt; dagegen scheint im vorliegenden Fall das Verfahren nur vor dem Archidikastes gespielt zu haben, der auch sein eigenes Urteil in Aussicht stellt (l. 7).

Auf diese Bemerkungen, die dazu dienen sollen, die Wichtigkeit dieses Stückes hervorzuheben, möchte ich mich zunächst beschränken und nur noch auf die interessante Bezeichnung des Sabeinos als *βουλευτὴς πρεσβύτατος τῆς λαμπροτάτης πόλεως τῶν Ἀλεξανδρέων* in lin. 2 und 10 hinweisen, sowie auf das *συνβουλευτοῦ* in lin. 7. Letzteres ist wohl dahin zu verstehen, daß der Archidikastes den Sabeinos als seinen Mitbuleuten bezeichnet.[1]) Im übrigen möchte ich insbesondere von weiteren Vorschlägen zur Ergänzung des *ὑπόμνημα* bei dieser vorläufigen Publikation absehen, um anderen eine unbeeinflußte Prüfung zu vermitteln. Sehr dankbar würde ich es begrüßen, wenn ich die Resultate dieser Prüfung in Form von Vorschlägen für die bei der Neuheit des Stückes besonders schwierige Ergänzung gelegentlich der definitiven Edition verwerten dürfte.

Gießen. **Otto Eger.**

---

1) Über den *ἀρχιδικαστής* vergl. jetzt auch Koschaker, Sav. Ztschr. R. A. Bd. 28. S. 254ff., insbes. S. 259/60, und S. 262 wegen des *ἔναρχος ἀρχιδικαστής*, neuestens Bd. 29 S. 1ff.

Latin in Protocols of the Arab Period.[1])

The decipherment of the official protocols prefixed to papyrus rolls in the Byzantine and Arab periods has long been one of the great problems of Palaeography. Apart from the extreme illegibility of many protocols a special difficulty is the mutilated condition of most of them; so that only by a comparison of many specimens can any satisfactory reading be hoped for. Hitherto there has been comparatively little available material except in the Rainer collection, and it was natural, therefore, that great interest should be aroused by the announcement of Prof. v. Karabacek that he had at length succeeded in deciphering the obscure succession of strokes and curves which in protocols of the Arab period enclose on either side the comparatively legible Greek lines, and had discovered them to be, at least in some cases, Latin dates and Koranic formulae. The announcement was made in his review of Prof. *Moritz's* Arabic Palaeography (Vienna Oriental Journal, XX. p. 139ff.), and his readings were disputed by Prof. *C. H. Becker* in his Arabische Papyri des Aphroditofundes (Zeitschr. für Assyriologie, XX. p. 97ff.). Karabacek has now followed up his provisional statement in the Vienna Oriental Journal by an elaborate monograph, in which he seeks to establish his theories against Becker[2]) If I attempt to make a further contribution to the discussion, it is not as claiming any long acquaintance with the subject, nor with the idea of proposing a rival reading of the disputed formulae; but as the British Museum now possesses, chiefly but not entirely in the Aphrodito collection, a considerable number of protocols, usually fragmentary but in some cases complete, I have had special opportunities for testing Karabacek's theories by a comparison of various texts; and since the result of this investigation is to raise grave doubts concerning the correctness of Karabacek's Latin readings, it seems desirable to put it on record without delay.

1) See Sitzungsberichte der Kais. Ak. der Wissensch. in Wien, 161. Band, 1. Abhandl. Zur orientalischen Altertumskunde. II. Die arabischen Papyrusprotokolle, von J. *von Karabacek*. Wien, 1908.

2) For Becker's reply, which appeared after this article was sent to press, see the remarks at the end p. 155.



For purposes of reference and for the convenience of anyone wishing to test the statements in this article, it will be well to begin by specifying the protocols which I have examined. I note in each case those which are complete. The protocols are as follows: — *Originals*: — B. M. Papp. Inv. Nos.[1]) 1424, fragm. 1; 1430, f. 1^b; 1440, f. 1^b; 1442, f. 1^b; 1448, f. 1^b; 1473, f. 1^b (complete); 1494, fragm. 4; 1497, f. 1^b; 1504; 1513, f. 1^b (complete); 1514, f. 1^b; 1515, f. 1^b (complete); 1433; 1451 (the two preceding numbers are collections of various fragmentary protocols); Or. 1060; Or. 4879; Or. 5001, f. 1^b (complete); Or. 6062; Or. 6213 (nearly complete); Or. 6218 (nearly complete); Or. 6220 (3) (three protocols); Or. 6228 (1, 2 (complete), 4—6, 10, 12—15); and some unnumbered fragments in the Oriental Department[2]); Berlin Pap. 6700 (complete): *Facsimiles; P(apyrus) E(rzherzog) R(ainer) F(ührer)*, pl. 4 (nearly complete); Becker's *P(apyri) S(chott)-R(einhardt)*, pl. 12; Moritz's *Ar(abic) Pal(aeography)*, pl. 100 (three protocols); Karabacek's *Ar(abische) Pap(yrusprotokolle)*, pls. 1 and 2 and facsimile on p. 99; Wessely's *Stud(ien zur Paläogr. und Papyruskunde)*, II. xli; Bibliothèque Nationale, *N(otices) et E(xtraits)*, XVIII. 2, Atlas, pl. 25; L. Caetani, *A(nnali) d(ell') I(slām)*, II. 1, p. 696.

It is perhaps worth while to recall the fact that the normal protocol of the early Arab period contains, in addition to the difficult portions under discussion, several lines in comparatively legible Greek and Arabic. The usual arrangement of these, disregarding abbreviations, is as follows: —

1 *ἐν ὀνόματι τοῦ Θεοῦ τοῦ*
2 *ἐλεήμονος καὶ φιλανθρώπου.*
3 1 Arabic line (Bismi'llāh, as in Greek).
4 *οὐκ ἔστιν θεὸς εἰ μὴ* (ὁ) *Θεὸς μόνος.*
5 *Μααμετ ἀπόστολος* (τοῦ) *Θεοῦ.*
6 1 Arabic line (as the Greek).
7—8 The Governor's or Khalif's name or both in Greek (two lines or, less often, one).

Besides minor variations, such as the omission of articles and occasionally a reversal of the position of the Greek and Arabic, there are in

1) In referring to B. M. papyri in the Department of MSS. (all of them in the Aphrodito collection) I give in each case the inventory numbers, not the numbers which they will bear in the forthcoming edition of the Aphrodito Papyri. The papyri in the Oriental Department are also quoted by inventory numbers.

2) Or. 6213—6228 and the unnumbered fragments all belong to the Aphrodito collection.

some cases much greater ones; e. g. in B. M. Pap. 1515 there are thirteen lines, containing unusual formulae, instead of the ordinary eight (or seven), and the arrangement is markedly different; but the above scheme is by far the commonest. Opposite to the three pairs of Greek lines at either end are the mysterious formulae, chiefly a succession of more or less perpendicular strokes (and therefore henceforth referred to as perpendicular writing), which are the subject of this article; and for convenience, as the Greek and Arabic lines are not at present under discussion, I number these 1, 2, and 3, referring to the first half of each line as a, the second as b.

Karabacek's argument in favour of his Latin readings falls into three main divisions. In the first he shows that the same formulae occur at various periods and on various materials, as linen, coins, tapestry, papyrus, so that it is legitimate to argue from one material to another; in the second he shows that the Koranic formulae familiar in papyrus protocols are to be found in Latin and with many abbreviations on coins of the early Khalifate; and in the third he proceeds to apply these conclusions to the protocols and to advance the readings at which he has arrived.

In the first two divisions it may be admitted that Karabacek establishes a fairly good case. The readings which he gives of the inscriptions on coins I know too little of numismatics to discuss; but though it is clear from his own remarks and from facsimiles that these inscriptions are very difficult to decipher and that suggested readings must in many cases be doubtful, it is equally clear that Latin Koranic formulae, curiously abbreviated, do occur on coins of the early Khalifate, and these furnish a certain analogy for the use of Latin in protocols. The analogy is not, however, a very strong one. As Becker has pointed out (Zeitschrift f. Assyr. XXII. p. 184 f.), the *certain* Latin inscriptions seem to be confined to coins of provincesof the former Western Empire, where Latin was of course the official language prior to the Arab conquest. Moreover, while the extreme lengths to which abbreviation was carried in these inscriptions was natural enough in the limited space of a coin it seems unnecessary in protocols, especially as, at this early period, there were no very striking abbreviations in the Greek and Arabic formulae.[1]) Nevertheless, since even in the Eastern Empire Latin was used for many purposes side

1) The abbreviated Arabic formulae which Karabacek quotes (p. 57 f.) are from purely Arabic protocols of a later date. The Greek formulae are of course abbreviated to some extent, but within reasonable limits (*Θυ* for *Θεοῦ*, *φιλανθρωπ* for *φιλανθρώπου*, etc.).



by side with Greek, it does not seem by any means impossible *a priori* that formulae in that language may have been employed in Byzantine protocols and afterwards taken over or adapted by the Arabs. But is there any evidence for this? Certainly, as we shall see, the readings put forward by Karabacek can hardly be regarded as evidence. In any case it requires no more than a glance at the facsimiles given by him to see that the reading of such formulae, with their succession of uniform upstrokes, however much analogy may help us, can rarely be more than probable; and it is to be regretted that expressions like 'unbedingt', 'unanfechtbar' and the like occur so frequently in the course of his argument.

It will perhaps be well to recapitulate all the readings of the perpendicular writing in protocols which Karabacek has given, taking the three lines in order. In PERF. pl. 4 he reads 1[a] IИMЬИI, i. e. In NoMine DomiNI, and 1[b] MIƧЄPICORIƃƧ, i. e. MISERICORDIS. A similar reading is given of 1[b] in PSR. pl. 12, viz. MIƧЄRICORƃƧ. In *Ar. Pal.* pl. 100, 1 he reads 1[a] *ΦΠϚ*, i. e. *Φραγῶνις πς* (= A. D. 86, A. D. 705), and 1[b] INB, i. e. INdictio(ne) B. In Rainer Ar. Pap. 1, Nr. 117 (*Ar. Pap.* pl. 1) he reads 1[b] *τϙα*, i. e. the year 391 of the era of Diocletian. In PERF, pl. 4 he reads 2[a] ИЬ8И8IЬV, i. e. Non DeuS NiSI Deus Vnus, and 2[b] MⲀMⲀTⲀδI, i. e. MAMAT Apostolus DeI; and similarly in PSR. pl. 12, 2[b] MAMATATCδI and *Ar. Pal.* 100, 3, 2[b] M Λ//// (cf. Vienna Or. Journ. XX. p. 141). In Rainer Ar. Pap. Nr. 4006 he reads 2[a] *η octaua.* In Ar. Pap. Nr. 4002 (*Ar. Pap.* pl. 2) he reads 3[a] ANO; in *Ar. Pal.* 100, 2 (cf. Vienna Or. Journ. XX. p. 141) 3[a] as *ano indδ*]*c* $\overline{\text{XC}}$ and 3[b] as *η octaua*; in *Ar. Pal.* 100, 3, 3[b] as *ιγ* TRED[ECIMA]; in PSR. pl. 12, 3[b] as inδiε, i. e. INDictione 15 or *ἰνδ(ικτιῶνος)* 15.[1])

The first thought that strikes one on comparing these readings is the great dissimilarity which they imply in the arrangement of protocols. As has been remarked, there are occasional variations in the arrangement of the Greek and Arabic lines, but nothing so striking as Karabacek's readings would imply in the perpendicular writing. In three cases ll. 1 and 2 contain religious formulae; in one 1[a] contains the name of the place of manufacture and the date by the year of the Hegira, while 1[b] gives the indiction; and in another 1[b] also contains a date, but by the era of Diocletian. In one case the date is relegated to 2[a], where it is given, by the indiction, as a Greek

1) The position of the *itur* (*i. e.* [non gign]itur) which, according to Karabacek, occurs in PER. PS 93, Nr. 4, is not specified. But why the *present* passive? Surely it should be *non genitus.*

numeral (η) and the Latin ordinal adjective (*octaua*). In four cases the date is reserved for l. 3; but even here there are variations. In one case, since 3ª has only *ano*, the number, presumably a year of the Hegira, must come in 3ᵇ; in another 3ª gives the year of the Hegira, 3ᵇ the indiction, in a similar form to that proposed for 2ª, and so too in another, where 3ª is lost; in the fourth, where 3ª is also lost, 3ᵇ gives the indiction, but differently expressed, i. e. *ind* followed by the figures. It would of course be absurd to suppose that these variations are in themselves a conclusive argument against Karabacek's readings, but they do at least throw some doubt on them.

Coming now to details, it to be observed that, as Karabacek himself admits (p. 90), PERF. pl. 4 is not complete on the left side, and it is fairly certain that something preceded the supposed Latin Bismi'llāh in 1ª. Now in *Ar. Pal.* 100, 1 Karabacek himself reads 1ª as *Φ(ραγῶνις) πς*. Is it likely that this *Φ* began 1ª in the Rainer protocol also? I have examined 25[1]) protocols in which the beginning of 1ª is preserved approximately complete. In 19 cases, including the Byzantine protocols, B. M. Or. 5001, f. 1ᵇ, Berl. Pap. 6700, and *Stud.* II. xli., the line begins pretty certainly, in 3 doubtfully, with Karabacek's *Φ*; of the remaining 2, one may have it, though the remains do not suggest it, and in the other the reading seems hardly possible. These figures make the supposition overwhelmingly probable that the missing portion of 1ª in PERF. pl. 4 contained the *Φ*. Even if this were the case and Karabacek's reading of *Ar. Pal.* 100, 1 were right it does not of course follow that the Bismi'llāh might not come after it; but it is certainly more natural to suppose that if in one case the name of the place of origin was followed by the date only the same arrangement would be adopted in other protocols also. A consequence of this is that Karabacek's explanation of Ar. Pal. 100, 1, besides being in all probability somewhat inconsistent with his reading of PERF. pl. 4, is inconsistent also with his discovery of dates in ll. 2 and 3, since, as we have seen, the formula which he explains as *Φραγῶνις* with a date occurs almost invariably in l. 1ª. The point, however, cannot be pressed very far[2]), and I therefore pass on to l. 1ᵇ.

---

1) This includes Ar. Pal. 100, 1, but not the Rainer protocol.

2) Another explanation of the *Φ* (which, however, seems to me exceedingly unlikely) might perhaps be given. On early Arabic copper coins the cross of Christian coins is replaced by a perpendicular stroke with a knob at the top. Sometimes instead of a knob there is a circle, through which the perpendicular stroke passes, forming a character like a large *Φ*, somewhat similar to that of protocols (see e. g. S. Lane-Poole's Additions to the Oriental Collection, Part I.

As already stated, Karabacek reads 1[b] in *Ar. Pal.* 100, 1 as INdictione B, and the character at the end does indeed look like B. Now, out of 20 protocols examined by me in which the end of 1[b] is preserved, 17 (including *Ar. Pal.* 100, 1) end with what might be read as B or as an upstroke followed by Z. In some cases B *seems* certain; in others it is much easier to take the character as Z; and in others neither letter is an easy reading. As in the Byzantine Berl. Pap. 6700 the last character looks far more like Z than the loops of B, it is perhaps better to take the line as ending with Z throughout, the character developing later into a close resemblance to B. The Byzantine B. M. Or. 5001, f. 1[b] has ε or ϑ at the end of l. 1; the other two exceptions seem to end with O, which is perhaps merely the same character, badly written, as in the other cases. Even if we read B in some cases, Z in others, and rule out the more doubtful ones altogether, the figures are still sufficient to throw grave doubts on Karabacek's reading of *Ar. Pal.* 100, 1, since it seems difficult to suppose that accident should have preserved so many protocols written in the 2nd and 7th (or 17th) indictions. The evidence points to the supposition that we have to do with a regularly-recurring formula, not a date at all; and if so, Karabacek's reading of *Ar. Pal.* 100, 1 must be abandoned.

There is indeed an additional reason for doubting it. As pointed out by Becker, and indeed admitted by Karabacek when he first proposed the reading, Al-Walīd, who is named as Khalif, had no second indiction in his Khalifate. Karabacek explains the inconsistency by supposing that the Egyptian officials, knowing that ʿAbd-al-Malik was dangerously ill, omitted his name from the protocol, though they had filled in the date, and then, on the news of his death, inserted the name of his successor. Becker having, very reasonably, rejected this explanation, Karabacek now defends it by the analogy of certain coins; e. g. dirhems of Aḥmad b. Ismaʿīl are dated in the year A. H. 294, though Aḥmad only ascended the throne in A. H. 295; the officials having used the old averse stamp containing the date instead of making a new one. It cannot be said that the argument carries conviction. It is easy to understand why an old stamp should be used for purposes of economy or other reasons to make coins; but

---

1889, p. 10 ff.); and it is perhaps barely possible that the Φ of protocols may be the same symbol, replacing a cross; but this is rendered exceedingly unlikely by the fact that the character occurs in the Byzantine protocols, B. M. Or. 5001, f. 1[b], Berl. Pap. 6700, and Stud. II. xli. In the first the character is indeed actually preceded by a cross.

why the officials of the papyrus manufactory, who did not use a stamp, should go to the trouble of writing a protocol, with the date in full, but should omit the Governor's and Khalif's names and keep back the roll on the chance of the latter's dying before the papyrus came into circulation passes one's comprehension. Certainly a palaeographically doubtful reading which has to be supported by an argument of this kind cannot be regarded with much confidence. Moreover, Karabacek has got his dates wrong. Al-Walīd, he says, became Khalif on 9 Oct., A. D. 705, "und dieses Datum schon in die 3. Indiktion fällt." A. D. 705—706 was the 4th, not the 3rd, indiction; consequently Al-Walīd became Khalif considerably over a year after the expiration of the 2nd indiction and therefore after any possible date at which the protocol can, on Karabacek's assumption, have been written.

As regards the τϙα of *Ar. Pap.* pl. 1, it does not need more than a glance at the facsimile to see that these figures can be made out only if we know in advance what they must be (the last character is far more like *o* than *a*), and the reading was no doubt got from the supposed ЄN سنة ("Year 55") of l. 3. Even if that reading were correct (and it has already been shown by Becker in Zeitschr. f. Assyriol. XXII. p. 181, that it is quite wrong, the line containing merely the usual Arabic Bismi'llāh), there would be no sufficient reason for accepting the date in 1^{b}; for, in the first place, the evidence quoted above makes it doubtful whether a date can be looked for in this position at all, in the second, it is not obvious why the era of Diocletian should be dragged into an Arabic official document[1]), and in the third, if we once begin the reading of protocols by the *a priori* method without overwhelming evidence there is no reason why we should ever stop.

Thus Karabacek's readings of dates, Latin or otherwise, in l. 1 may be dismissed as improbable in the extreme, whatever may be thought of his Latin Koranic formulae. Is his case any better with regard to l. 2? As already remarked, he finds Latin Koranic formulae in PERF. pl. 4, PSR. pl. 12, and *Ar. Pal.* 100, 3. In Rainer Ar. Pap. Nr. 4006, on the other hand, he reads η *octaua*; and fortunately he gives a facsimile of this formula (p. 99). Now it is to be noticed that 2^{a} in PERF. pl. 4 is imperfect at the beginning; and the supposed N, which Karabacek takes to be overlined, resembles the formula of Rainer Ar. Pap. Nr. 4006 far more than N. If it is the same, it follows that Karabacek has read one and the same formula,

1) The case is quite different with the employment of this era in Coptic documents, which is common enough.

in one place as a Latin date, in another as the Latin declaration of the unity. That it is the same is very strongly suggested not only by the actual remains in the MS, but also by the following evidence. Of the protocols examined by me 19[1]), excluding PERF. pl. 4 and the Byzantine B. M. Or. 5001 and Berl. Pap. 6700 (for which see below, p. 189), but including Rainer Ar. Pap. Nr. 4006, have the beginning of 2[a] more or less complete.[2]) Probably all of these begin with a circle enclosing something (*Ar. Pap.* pl. 2 is indistinct). In 5 (including *Ar. Pap.* pl. 2) the enclosed sign is incomplete or wholly lost; in one (B. M. Or. 6228, 12), where the character is fully preserved, it seems to be simply a short horizontal stroke; in 12 cases, one of them doubtful, it is the same letter as in Rainer Ar. Pap. Nr. 4006. These facts are surely conclusive proof that the character has nothing to do with the 8th indiction.[3])

It may be suggested however that if the reading η *octaua* is wrong yet the reading of the Latin declaration of unity in PERF. pl. 4 is right, and that the same formula is to be read in Rainer Ar. Pap. Nr. 4006 and the other protocols, the supposed η being really *n*

1) I do not include *A. d. I.* p. 696, where there is no Governor's name and only two lines of perpendicular writing. The second line, both from the beginning and from the end, seems to correspond with the usual l. 3. The number includes B. M. Or. 6228 (2), a protocol of similar arrangement, with no Governor's name and only two lines of perpendicular writing; for here 2[a] begins with η and therefore seems to correspond with the usual 2[a]. 2[b] ends with ε (see below, p. 152); probably therefore the line as a whole is a combination of the usual 2[a] and 3[b].

2) The number includes two fragments which have not the other lines, so that they do not *certainly* belong to the second line.

3) A further argument may perhaps be used. The character occurs in B. M. Or. 1060 (Crum, *Cat. of Coptic MSS. in the B. M.* p. 186), in which the last line, omitting the very unlikely ιωσηφ suggested by Crum for the perpendicular writing at the beginning, reads αβδελλα ηζη αμ[ιρα? This I am inclined to take as ʿabd Allāh (i. e. "the servant of God") ʿIsā (b. Abī ʿAtā). This Isā was finance minister and, to judge from S. Lane-Poole, *Egypt in the Middle Ages*, p. 49, had no 8th indiction in his term of office.

This bilingual protocol, attached to a document of A. H. 132 = A. D. 749, is very interesting. It has been commonly assumed (*e. g.* by Becker, PSR. p. 29) that bilingual protocols ceased considerably before that time. (It should be pointed out that the formula in Egger, *Rev. Arch.* XXIII, 1872, I. p. 147, which Becker, *l. c.*, following Gardthausen, *Gr. Palaeogr.* p. 34, treats as a protocol, is clearly not so in the present sense of the word *protocol* but merely the Greek formula of dating, etc., usual in the Coptic documents from Jême.) As a matter of fact a purely Arabic protocol bearing the name of ʿIsā is given by Karabacek in *Ar. Pap.* p. 58; yet here is a bilingual protocol which very likely has the same official's name and is at least surprisingly late.



and the enclosing cartouche *o*. This theory is in the nature of things less easily disproved than that which discovers a date in the characters; but in addition to the fact that the enclosed character, though sometimes it may be read *n*, is oftener much more like η or *h*, a probably conclusive argument against it is supplied by B. M. Or. 5001, f 1[b] and Berl. Pap. 6700. As specimens of complete and well-preserved Byzantine protocols are very rare, some description of these may be given. They have no Arabic nor Greek writing of the ordinary kind but consist, the first of five lines, the second of four lines, of perpendicular writing. The first line in both, as already stated, begins with Φ and ends in Berl. Pap. 6700 with Z (?), in B. M. Or. 5001, f. 1[b] with ϑ or ε, and the latter has about the middle an oval cartouche enclosing ε, perhaps a date. The corresponding lines to our 2 and 3 seem, from the letters which begin and end them, to be in B. M. Or. 5000, f. 1[b] the third and fifth, in Berl. Pap. 6700 the third and fourth; and the third begins in both with the characters taken by Karabacek in Rainer Ar. Pap. Nr. 4006 as η written inside the *o* of *octaua*. That the protocols are Byzantine, not Arabic, is indicated by the absence of the Greek and Arabic formulae which occur in all known protocols of the early Arab period; and this is confirmed as regards Or. 5001, f. 1[b] by the fact that before Φ in l. 1 is clearly the Christian cross.[1]) It is then impossible to suppose that the characters under discussion have any connexion with the declaration of unity; and from this conclusion an important corollary may be taken to follow. It has been shown that there are strong reasons for believing the same characters to occur in PERF. pl. 4 as in Rainer Ar. Pap. Nr. 4006. If this is so, then Karabacek's reading of them as the declaration of unity becomes impossible in view of the evidence just adduced; and consequently his reading of l. 1 as the Bismi'llāh is also rendered doubtful, since if one formula were given in all three languages we should expect all to be, and one at least is clearly not so. Thus the undeniable similarity of some characters in PERF. pl. 4, l. 1[b] to letters of *misericordis* must be put down to accident; or, as other letters are quite doubtful, they must be taken as part of some entirely different word or formula.

As regards 2[b], it is not perhaps necessary to discuss at much length Karabacek's reading of this in PERF. pl. 4, PSR. pl. 12, and

---

1) It is true that, as remarked by Karabacek (p. 63f.), the Arabs at first used the Christian symbol in the Greek of bilingual official letters; but it seems out of the question that they would combine it with Mohammedan formulae; so that, even if it be admitted that this protocol might date from very soon after the conquest the argument in the text is not affected.

Ar. Pal. 100, 3 as the declaration of Mahomet's apostleship, since this formula is not likely to be found without the preceding one, which, as we have seen, is exceedingly improbable in 2^a. It may however be pointed out, as an additional argument, that in many cases (at least 11) 2^b ends with what is probably the same character as at the end of 1^b, i. e., in appearance, B or IZ. In two or three cases (e. g. Berl. Pap. 6700, B. M. Papp. 1448, f. 1^b, 1473, f. 1^b) the characters at the end of the two lines are absolutely identical. This suggests that we have to do with either the same formula repeated or, more probably, with two formulae ending with the same word or letter; and if so, it is obviously impossible to read, in the one case, MISERICORDIS, in the other, MAMET APOSTOLUS DEI or an abbreviation of it.

There remains l. 3, in which Karabacek finds Latin and Greek dates. As 3^b is more easily tested than 3^a it will be well to take it first. In PSR. pl. 12 he reads *ind(ictione)* ιε or ἰνδ(ικτιῶνος) ιε. I have examined 32 protocols, including PSR. pl. 12, and the three Byzantine protocols B. M. Or. 5001, f. 1^b, Berl. Pap. 6700, and *N. et E.* pl. XXV, in which the end of 3^b is preserved, completely or in part. Out of these every one[1]), with two possible exceptions, ends with what is probably ε. In some cases ϑ is equally or more possible, and in others the character, being indistinct or imperfect, must be regarded as doubtful; but in many it is quite certain. The two possible exceptions are PERF. pl. 4 and *N. et E.* pl. XXV. Of these facsimiles the first is indistinct at this point, but ε seems not impossible; the last character of the other, though clear, does not look like ε, but may be the letter rapidly formed.

The ε then which ends 3^b can certainly be no part of a date. As a matter of fact it can probably be shown that dates occur which are inconsistent with the reading of ε as a figure. In *Ar. Pal.* 100, 2 Karabacek reads η *octaua*, the η being enclosed in a cartouche similar to that which so often begins l. 2; and in *Ar. Pal.* 100, 3 ιγ (in a similar cartouche) TRED[ECIMA].[2]) In the first of these cases however the line ends (there does not seem to be anything lost) with

1) ε can, I think, with some confidence be recognized in *A. d. I.* p. 696 at the end of l. 2, which seems to correspond with the usual l. 3. So too certainly in the similar protocol B. M. Or. 6228 (2).

2) The lines containing the Khalif's name are here, I think, to be read:

[*Ἀβδελλα*] *Ἀλουαλιδ*
[*Ἀμιραλμουμν*]*ιν*,

i. e. "The servant of God, Al-Walīd, Commander of the Faithful".

a character which does not in the least resemble any possible *a*, but does strongly suggest the usual ε. If then the η in the cartouche is the indiction, the ε at the end can certainly be no part of the date. Is it likely that η is the indiction? An affirmative answer is rendered very probable by evidence to be got from the B. M. Papyri. The fragmentary protocol Pap. 1442, f. 1[b] has in what was no doubt the last line, since it contains the Governor's name (Ạ[β]δ̣ελμ̣α | [λεκ συμβο]ύλου), and in a corresponding position a cartouche containing, quite certainly, the characters $\overset{\iota\varepsilon}{\iota\nu\delta}$/ = A. D. 716—717. Then follow a number of upstrokes, ending with the usual ε (certain). Here then we have, in a similar position, a date by the indiction. Similarly, in B. M. Or. 6228 (14) is a cartouche containing the word $\overset{\iota\nu}{\delta}$/ followed by a doubtful character, which may be ς. To be compared with these are the following instances: — Pap. 1430, fragm. 1, ιγ (a protocol probably of ʿAbd-al-ʿAzīz); a fragment in Pap. 1433 (probably), where ε is possible; another in the same, γ; Or. 6213, where ἰ(νδικτιῶνο)ς ς is probable; Or. 6228 (4), where δ is most likely; an unnumbered Oriental fragment $\overset{\varepsilon}{\iota}$, i. e. ε ἰ(νδικτιῶνος); perhaps PERF. pl. 4, where from the facsimile ι/ ιε seems not impossible; and possibly *Ar. Pal.* 100, 1, ε. All these are in a similar position to *Ar. Pal.* 100, 2 and 3.[1])

As regards Karabacek's readings of 3[a], that of *Ar. Pal.* 100, 2 as *ano ind*]*c* $\overline{\text{XC}}$ (η *octaua* coming in 3[b]) is certainly wrong and inconsistent with the remains, which are no doubt to be read with Becker (*Zeitschr. f. Assyriol.* XX, p. 100) and Wilcken (*Archiv*, IV. p. 258), not, as by Karabacek (*Vienna Oriental Journal*, XX. p. 141), κουρα (υἱὸς) Σζεριχ |]c $\overline{\text{XC}}$ ἀμιρᾶς but *ʼΑλουαλιδ ʼΑμιραλ*]*μουμνιν.* | [*Κορρα υἱὸς Σζερ*]ι̣χ *σύμβο̣υ̣λ̣ος*. The reading *ano* in *Ar. Pap.* pl. 2 cannot so readily be disproved, but it is certainly hard to reconcile with the evidence already given, which shows that ε is to be expected at the end of a line, as part of some formula, not a date; the date, if any occurs, being given in a cartouche. There are in the B. M. collection two protocols (Pap. 1497, f. 1[b] and Or. 6228, 15) in which 3[a] bears a considerable resemblance to *Ar. Pap.* pl. 2, though it would, if really the Latin word, have to be read *anni*. In the first of these cases however 3[b] is preserved, and contains 5 (or 4) upstrokes, ending pretty certainly with the usual ε, so that it cannot be reconciled with any possible Latin date. In B. M. Pap. 1451(b) 3[a] ends

1) Possibly there is a cartouche enclosing δ at the beginning of the line in *N. et E.* pl. XXV. It has already been said that ε in a cartouche occurs in the *first* line of B. M. Or. 5001, f. 1[b].

with characters which seem clearly to be either BA or BH. I cannot suggest any explanation of these.

The result of the foregoing examination is, I think, to throw grave doubts on every one of Karabacek's readings and clearly to disprove some. It is possible that he may yet bring forward further and stronger arguments in support of his theory; but for the present the safest course is to reject it; and the fact that we find the same characters occurring in Byzantine as in Arab protocols suggests that the difficult formulae descend from pre-Arab times. If so, Karabacek's comparative method, in beginning with the purely Arabic protocols, has reversed the true order of procedure. In that case we can hope for a decipherment of these formulae only through the discovery and examination of more protocols of the Byzantine period, especially early ones; for it is clear that in the protocols of the Arabs the formulae have become hopelessly corrupted; indeed so conventional are the strokes and so unlike any known letters, so striking the variations in the number of strokes in corresponding lines that (assuming the same formulae to be intended in different protocols, as the similarity of the first or final characters would suggest) one is tempted to suppose that the scribes of the protocols were merely copying a traditional combination of characters with no idea of its meaning. Even in the early Arab period we can see how the Greek formulae introduced by the Arabs tended to develope into a succession of conventional strokes; e. g. in B. M. Pap. 1514, f. 1^{b}, where several of the letters cannot really be *read* at all. If this was the case with the religious formulae introduced by the Arabs themselves, much more would it be likely to happen with formulae inherited from Byzantine times, and already grown to a large extent purely conventional. Whether these original formulae ever did contain Latin as well as Greek we may be content to leave for the present undecided. Certainly there is no evidence for the supposition, whereas Greek letters (*Φ* for example) do occur.

Since the main portion of this article was sent to press Becker's reply to Karabacek, in which he publishes some complete protocols in the British Museum with facsimiles, has appeared in the Zeitschrift f. Assyriol. XXII. p. 166 ff. There is not space here to discuss the article in detail, nor is that necessary, since Becker's conclusions are substantially the same as those arrived at above; but one point may be mentioned. Becker holds that the object of the perpendicular writing, *in Arab times*, consisted "ausschließlich in der Zeilenausgleichung"; the Arabic formulae were written in only one line against two of the Greek, and this line was therefore longer than the corresponding



Greek ones; consequently the perpendicular writing was inserted "um die Zeilen miteinander auszugleichen". This theory, which Becker supports by a reference to B. M. Pap. 1515, f. 1[b] (plate 3 in his article), seems likely enough so far as many protocols of the Arab period are concerned; but that the perpendicular writing did originally mean something is proved by the facts that recognizable letters are found, particularly, as is natural, at the beginnings and ends of the lines, and that the Byzantine protocols consisted entirely of such writing. Certain protocols of the Arab period, notably that in the Rylands collection noticed below, in which the perpendicular writing seems more definite than the normal succession of upright strokes, show that even in Arab times Becker's theory can hardly hold good in all cases.

London. **H. J. Bell.**

Since this article was written I have obtained a photograph of a (practically complete) protocol (not at present finally numbered) in the Rylands collection. As this protocol is of a very peculiar character it seems better, instead of incorporating its evidence in the foregoing argument, to treat it separately here. It is a bilingual protocol, with the usual Greek and Arabic formulae; the last two lines are very indistinct in the photograph but probably contain the name of Al-Walīd as Khalif and possibly also that of ʿAbd-allāh as Governor. The peculiarity is in the perpendicular writing. 1[a] begins with the usual *Φ*, and this is followed, quite certainly, by *ϰ*. Then comes a curious character consisting of an upright stroke with a loop on the left side half way up; possibly a conventionalized *α*. Then comes a character consisting of three detached horizontal strokes, one under the other, and, beneath, a curving upright stroke (Ξ?); then *ϰ* (certain) and then the third character repeated. The whole, after *Φ*, is covered by a long horizontal stroke. 1[b] ends with the usual Z (?). 2[a] begins with *η* in a cartouche; the cartouche here is exactly like an ornamental T(*τ*). 2[b] and 3[b] are too indistinct to be read at all. 3[a], in addition to a number of illegible upstrokes, contains some recognizable letters. After five upstrokes comes *N* followed by *B*. Then are five more upstrokes and then again *N* followed by *B* or *Z*. I cannot pretend to read these characters, but it is not easy to reconcile them with Karabacek's theories.



Neue Inschriften aus Ägypten.

Im folgenden veröffentliche ich eine Anzahl Inschriften aus Ägypten, die mir während meiner Tätigkeit dort vor Augen gekommen sind. Die Mehrzahl dieser befindet sich jetzt im Archäologischen Museum des Lyceum Hosianum zu Braunsberg in Ostpreußen, dessen verdienstvoller Leiter Herr Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Weißbrodt sich die Sammlung von Originalurkunden griechischer Epigraphik, in erster Linie zu Lehrzwecken, hat angelegen sein lassen. Daß wir so die Möglichkeit hatten, viele der in Ägypten von den Händlern nicht sehr geachteten Inschriftensteine vor dem Verschwinden zu retten, sei hier dankbar anerkannt.[1])

1. Platte aus sehr hartem Muschelkalkstein 30×26 cm. Aus dem Handel. Nach Aussage des Händlers gefunden in Kom el Aḥmar bei Minieh. Braunsberg.

Βασιλέα Πτολεμαῖον
καὶ βασίλισσαν Βερενίκην
θεοὺς Σωτῆρας Ἡλιόδωρος
Θυμώιδης Ἑρμογένης
5 *σωθέντες εὐχήν.*

Die Erhaltung des Steines ist ausgezeichnet. Buchstabenformen: ΑΣΕΠΝ (etwas schief gestellt) Υ; Ο und Θ etwas kleiner als die anderen Buchstaben. Viele Apices. Sehr sorgfältige Schrift.

Eine Beziehung der Urkunde auf Ptolemaios X Soter II und seine Tochter und Mitregentin (88—81 v. Chr.) Berenike (vgl. Dittenberger Or. Gr. Inscr. 174) kann wegen der Buchstabenformen und des einfachen klaren Stils der Inschrift gar nicht in Frage kommen. Gemeint sind der erste Ptolemaierfürst und seine dritte Gemahlin. Dabei ergibt sich verschiedenes Auffälliges. Wie der Wortlaut der ersten beiden Zeilen gewährleistet, ist der Stein zu Lebzeiten des Herrscherpaares gestiftet. Auf allen uns bisher bekannt gewordenen Inschriften

1) Ich veröffentliche hier nur diejenigen Inschriften von Braunsberg, von denen mir eine Photographie oder ein Abklatsch vorliegt. In Braunsberg befinden sich jetzt auch die Inschriften Dittenberger Or. Gr. Inscr. 21 und Archiv. II, S. 432, Nr. 19.



aus Ägypten aus den Regierungsjahren Soters und, wenn wir von der Halikarnaß-Inschrift absehen, auch auf allen gleichzeitigen Inschriften anderen Fundorts tritt Ptolemaios immer nur als *Σωτήρ*, nie als *θεὸς Σωτήρ* auf. Und was noch weittragender ist: Berenike, die z. B. in einer gleichzeitigen Inschrift einfach als *B. τὴν βασιλέως Πτολεμαίου γυναῖκα* erscheint und für die man sichern Anhalt zu haben glaubte, daß sie erst nach dem Tode ihres Gatten konsekriert und dem Kultus jenes angegliedert sei, sie erscheint hier als Kultgenossin des lebenden Herrschers.

Ebenso singulär ist auf Weihungen an den lebenden Gott Soter der Zusatz *σωθέντες*, der den Grund der Weihung enthält. Es ist nicht unmöglich, daß dieser Zusatz zugleich auch die Erklärung für die beiden anderen Besonderheiten gibt. Die drei Stifter der Inschrift waren vielleicht durch das Königspaar aus besonderer Not gerettet worden und statten nun ihren Dank in etwas überschwenglichen Ausdrücken ab. Aber auch in diesem Fall muß durch die Inschrift als erwiesen hingenommen werden, daß die Königin Berenike noch bei Lebzeiten ihres Gemahls als dessen Kultgenossin göttliche Ehren entgegengenommen hat.[1]) [Vgl. S. 202 Anm. 1. D. Red.]

1) Es ist hier nicht meine Absicht und auch nicht der Platz, die schwierigen Fragen, die sich an diese Feststellung knüpfen, zu erörtern. Es scheint aber, als ob wir bei der Dürftigkeit der Quellen gerade für die Zeit des ersten Ptolemaios zu viel ex silentio geschlossen hätten. Das Gleiche haben wir ja auch bei der Frage nach der Begründung des Alexanderkultes getan, der jetzt durch die Hibeh- und Elephantine-Papyri für die Zeit des ersten Ptolemaios gesichert ist. Ich möchte dabei darauf hinweisen, daß es übersehen zu sein scheint, daß die Bestattung Alexanders in Memphis durchaus nicht als eine provisorische von unseren Quellen gekennzeichnet wird, daß also an das Grab Alexanders in Memphis sich sehr wohl der Kultus mit dem eponymen Priester anschließen konnte. Pausan. I 6, 3 sagt ausdrücklich, daß Soter den Alexander *νόμῳ τῷ Μακεδόνων ἔθαπτεν ἐν Μέμφει*. Was dieser Zusatz im speziellen besagt, kann ich vor der Hand nicht erklären, Hoffmann, Die Makedonen, hat sich in dem Abschnitt: Tod und Grab S. 75 f. leider dieser Stelle nicht angenommen; aber die Worte beweisen, daß hier von einer provisorischen Bestattung nicht die Rede ist, Soter hat dem göttlichen Alexander im fernen Lande nach heimischer Sitte die Ruhestatt bereitet; und I 7, 1 nennt Paus. die Überführung des Leichnams des Alexander von Memphis nach Alexandrien inmitten einer Aufzählung tadelnswerter Handlungen des Philadelphos. Das wird er wohl alles in seiner Quelle so vorgefunden haben. Wie Otto, Priester und Tempel I S. 140 Anm. 2 aus den Worten des Pausanias: *Οὗτος ὁ Πτολεμαῖος Ἀρσινόης ἀδελφῆς ἀμφοτέρωθεν ἐρασθεὶς ἔγημεν αὐτήν* herauslesen kann, daß Pausanias den zweiten Ptolemaios hier „nicht als Ptolemaios Philadelphos, sondern einfach als Ptolemaios Bruder der Arsinoe“ bezeichnet habe, und daraus auf einen dem Philadelphos gleichzeitigen Autor als Quelle für Pausanias schließt, ist mir nicht verständlich.

Von den drei ohne Vaternamen und Herkunftsbezeichnung genannten Männern ist keiner bekannt.

2. Kalksteinplatte 41 cm breit, 30 cm hoch und 7 cm dick. Im Handel erworben. Braunsberg.

Βα]σ[ι]λεῖ [Π]τολεμαίωι καὶ
βασιλίσσηι Βερενίκηι καὶ Διοσ-
κούροις εἰς τὰς θυσίας τὰς κα-
τὰ μῆνα γινομένας τὴν πρόσ-
5 *οδον τὴν ἀπὸ τῶν οἰκημάτων*
Θέωρος ὁ ἱερεὺς καὶ οἱ σ[υ]νβασι-
λισταὶ καὶ Διοσκουριασταὶ
οἱ ὑπάρχοντες ἐν τῶι νομῶι.

Sehr sorgfältige Schrift. Links ist durch eine senkrechte neben den Anfang der Zeilen gesetzte Linie ein Rand abgeteilt, dadurch ist rechts am Ende der Zeilen mehrfach der Raum knapp geworden. Buchstabenformen Α u. ΑΒΝΠΣ, keine Apices, *O* und *Θ* wesentlich kleiner als die anderen Buchstaben.

Die Inschrift kann nur der Regierung des ersten oder des dritten Ptolemaios angehören, das Fehlen jedes Kultnamens könnte dabei eher für Soter als für Euergetes entscheiden. Aber trotzdem kann nur der dritte Ptolemaios hier gemeint sein. Das monatliche Opfer, zu dessen Bestreitung die Basilistai und Dioskuriastai die Einkünfte aus [der Vermietung von] gewissen Baulichkeiten bestimmen, gilt dem vergötterten Königspaar und den Dioskuren gemeinschaftlich. Ein allmonatlich sich wiederholendes Opfer, das einen vollständig durchgebildeten Kultus des vergötterten Königspaars voraussetzt, wäre bei Soter und seiner Gemahlin ebenso unerhört, wie es bei Euergetes und dessen Gattin nicht nur wohl begründet, sondern sogar bezeugt ist.

Im Dekret von Canopus Z. 34 heißt es: *ἐπειδὴ καθ' ἕκαστον μῆνα ἄγονται ἐν τοῖς ἱεροῖς ἑορταὶ τῶν Εὐεργετῶν θεῶν κατὰ τὸ πρότερον γραφὲν ψήφισμα.* Durch dies Psephisma sind die monatlichen Opfer für das Königspaar im ägyptischen Kultus eingerichtet worden; unsere Inschrift ist eine Parallelerscheinung jenes Beschlusses aus dem Gebiet des griechischen Kultus, dessen Vertreter gleichzeitig oder im Anschluß an das Psephisma der ägyptischen Priesterschaft die Opfer für das Königspaar angeordnet haben werden. Vgl. bes. Ditt. Or. Gr. 49. Sehr auffallend ist unter diesen Umständen das Fehlen des Kultnamens. Es läßt sich nur erklären, wenn jenes Psephisma und unsere Inschrift ganz in den Anfang der Regierung des Ptolemaios III fallen, und wenn wir annehmen, daß durch das erwähnte Psephisma wohl die monatlichen



Opfer, aber noch nicht der Kultname des Königspaars gesetzlich festgelegt worden sind. Der Kultname wäre dann zwischen dem Erlaß jenes ersten Psephisma und 239/38, dem Jahr des Canopus-Dekrets, eingeführt worden. Unsere Inschrift ist der älteste Beleg für die *βασιλισταί*. Wir kennen diese schon aus der bekannten Inschrift Dittenberger Or. Gr. Inscr. 130, in der sie ebenfalls im Zusammenhang mit den monatlichen Opfern, aber im ägyptischen Königskult erscheinen. Das Gründungsdatum dieser Kultgenossenschaft wird wohl nicht weit hinter dem Datum unserer Inschrift zurückliegen, vielleicht ist die Kultgenossenschaft direkt unter dem Einfluß des in der Canopusinschrift angeführten Dekrets entstanden.

Zum Häuserbesitz der Kultgenossenschaft vgl. z. B. den Häuserbesitz des Apollo von Delos und sein Einkommen daraus.

3. Marmorplatte, Breite 26, Höhe 19, Dicke 6 cm. Identisch mit Strack, Dynastie der Ptolemäer S. 237, Nr. 55; im Handel erworben, Braunsberg.

Ὑπὲρ βασιλέως Πτολεμαίου
καὶ βασιλίσσης Ἀρσινόιης (so)
θεῶν Φιλοπατόρων
Σαράπιδι Ἴσιδι Διόδοτος
5 *Φυρταίου Ἀλεξανδρεὺς*
καὶ οἱ υἱοὶ Διόδοτος
Ἀπολλόδοτος, Δημήτριος, Ἀρίστων.

Die Abweichungen in der Schreibung bei Strack: *Διόδωτος Φιλοπατέρων Ἀπολλόδωτος* beruhen also ebenso wie die Namen *Δω[σίθε]ος* und *Ἀριστίων* auf Versehen Bottis, dessen Abschrift allein Strack zur Verfügung stand. [Vgl. oben S. 150 Anm. D. Red.]

4. In zwei Stücke zerbrochenes Fragment einer Kalksteinplatte, nur links und oben der Rand erhalten. Ich sah es flüchtig bei einem Händler im Fayûm. Meine Abschrift lautet:

βασιλεα Πτολ
τον εγ βασιλεω
ον Φιλοπα
τοκλη
επ

Gegen meine Ergänzung

Βασιλέα Πτολ[εμαῖον
τὸν ἐγ βασιλέω[ς Πτολεμαί
ου θε]ὸν Φιλοπά[τορα
. . . *]τοκλῆσ* . . .
ἐπ'[ἀγαθῶι?



wendet Wilcken mit Recht ein, daß bei *τὸν ἐγ* in der Regel die Mutter mit genannt wird, und daß die mit *τὸν ἐγ* eingeführte Elternangabe in der Regel hinter dem Kultnamen steht. Er ergänzt daher:

Βασιλέα Πτολ[εμαῖον θεὸν Ἐπιφανῆ καὶ Εὐχάριστον]
τὸν ἐγ βασιλέω[ς Πτολεμαίου καὶ βασιλίσσης Ἀρσινό-]
[ης θε]⟨ῶ⟩ν Φιλοπα[τόρων.

Dem steht aber entgegen, daß ich in meinen beiden Kopien in Zeile 3 deutlich ein ο, nicht ein ω verzeichnet habe. Vielleicht tauchen die Inschriftfragmente einmal irgendwo wieder auf.

5. Inschriftblock aus rotbuntem Granit, in Philae. Höhe 40 cm, Breite 46 cm, Tiefe 30 cm. Der Anfang der Inschrift ist verloren. Gefunden wohl bei den Ausgrabungen in der koptischen Stadt auf Philae durch Ball (s. Archiv. III S. 356). Philae.

πρώτοις φίλοις καὶ διοικητὴν
εὐνοίας ἕνεκεν, ἧς ἔχων διατελεῖ
πρός τε τὸν βασιλέα καὶ τὴν
βασίλισσαν θεοὺς Εὐεργέτας
5 *καὶ τὰ πράγματα αὐτῶν*
Μνᾶσις Διονυσίου Ἀργεῖος
τῶν διαδόχων καὶ ἱππάρχης
ἐπ' ἀνδρῶν καὶ τῶν τοῦ ἐπιτάγματος
καὶ φρούραρχος Φιλῶν.

Die Inschrift gehört wie die Titulaturen der Hofbeamten zeigen, in die Zeit des zweiten Euergetes, Ptolemaios VIII, und zwar in eine der Perioden, in der er nur mit einer der beiden Kleopatren zusammen regierte. Der Anfang der Inschrift läßt sich auf verschiedene Weise ergänzen, je nachdem man die Weihung an das Königspaar selbst (*βασιλεῖ Πτολεμαίωι* usw.) oder *ὑπὲρ βασιλέως* an eine genannte oder nicht genannte Gottheit gerichtet sein läßt; in Philae denkt man natürlich zunächst an Isis und Harpokrates. Vor *πρώτοις φίλοις* ist wohl *τῶν ὁμοτίμων τοῖς* zu ergänzen, obwohl diese Titulatur bisher nur bei den höheren Hofämtern bezeugt ist, vgl. Dittenberger Or. Gr. Inscr. 177 Anm. 3.

Der Name des Stifters kehrt in der dorischen Form nur als weiblicher Name wieder (als Oxytonon), aber ein *Μνῆσις* Schatzmeister in Delos, Dittenberger syll. 588, 141.

6. Basisblock oben, links und rechts gebrochen. Ich sah ihn bei einem Händler im Fayûm, der als Herkunftsort Echnasje el Medine (Herakleopolis) angab. Breite 45 cm, Höhe 14,5 cm.



ΚΙΙΡΩΝΝΙΚΗΙΟΙ
ΛΙΜΝΑΙΟΥΚΥΡΗΝΑ
ΑΝΔΡΩΝΤΗΣΓ̄ᵛΙΠΓ
ΚΝΑ ΔΙΙΣΩΤΗΡΙΚΑΙΑΠ

Buchstabenformen ΑΣΟΠ; Zeit: zweites, vielleicht auch erstes saec. v. Chr. Die Schrift ist sehr sorgfältig, die beiden senkrechten Hasten zwischen *K* und *P* in Zeile 1 ganz sicher. Wie der Anfang der Inschrift zu ergänzen ist, ist unsicher. An *Διοσκ[ού]ρων* oder *Σω(τ)ήρων* ist nicht zu denken, da die oben eingesetzten Zeichen absolut klar und sicher gelesen sind. Eine Ergänzung etwa wie z. B.

[*ὑπὲρ βασιλέως Πτολεμαίου καὶ βασιλίσ-*
σης Ἀρσινόης θεῶν Φιλοπατόρων
Σω(τ)]ήρων Νικηφόρων

(vgl. Dittenberger, Or. Gr. Inscr. 89, doch könnte man auch irgend ein anderes späteres Ptolemäer-Paar einsetzen) ist deshalb ausgeschlossen. Auch die Ergänzung der folgenden Zeilen ist nicht möglich, weil nirgendwo die Zeilenlänge sich festellen läßt, es kann sehr viel fehlen.

Z. 2 . . . . . *Λιμναίου Κυρηναῖ[ος τῶν διαδόχων καὶ* (?)
ἱππάρχηι ἐπ'] ἀνδρῶν τῆς γ̄ ἱππ[αρχίας καὶ . . . .
ἡ γυνὴ καὶ τὰ τέ]κνα (frei) *Διὶ Σωτῆρι καὶ Ἀπ[όλλωνι*

Rechts fehlen, wie *Ἀπ[όλλωνι]* zeigt, in Z. 2 mindestens 10 oder 11, in Z. 3 mindestens 9 oder 10 Zeichen, doch können es bedeutend mehr sein, da *Ἀπόλλωνι* nicht bis an den Rand der Zeile gereicht zu haben braucht. Die seltene Hinzufügung des speziellen Truppenteils zum Titel *ἱππ. ἐπ' ἀνδρ.* wie hier findet sich z. B. auch Tebtynis Papyri II 382, 32.

Zeus Soter im Fayûm Archiv S. II 579, (vgl. auch Archiv II S. 564 Nr. 113, wo ein Soldat der Kyrenäischen Legion eine Weihung an Zeus Helios Soter stiftet).

7. Sonnenuhr aus Rosengranit. Größte Dimensionen 37,5×27. Erworben in Kairo, Fundort unbekannt, Braunsberg. Es ist eine *ἀράχνη*, wie sie mehrfach erhalten sind. Der Block hat eine angearbeitete niedrige Basis, die 7 cm vor die Fläche der Vorderseite des Steines vorspringt und so eine schmale Plinthe unter der Sonnenuhr bildet. Die Aushöhlung für diese in Form eines Kugelquadranten setzt etwa 2 cm oberhalb dieser „Plinthe" an, die Innenfläche des Quadranten ist nicht sehr sorgfältig geglättet, sie zeigt die 3 Horizontalkurven und die 11 Stundenlinien, der obere Rand ist etwas beschädigt. Der Gnomon war aus Bronze eingesetzt und ist verloren.

Zeile 1 der Inschrift steht auf dem 2 cm breiten Raum zwischen Ansatz der Eintiefung und der „Plinthe", Zeile 2 steht auf der schmalen Vorderfläche der Plinthe.

Ἡφαιστίων Ἡρώιδου Ἀρσινοεὺς
γυμνασιαρχήσας τὸ κθ (ἔτος) Ἑρμε[ῖ

Die Buchstabenformen ΑΣΡΕΝ lassen nur einen Ansatz in saec. II, spätestens erste Hälfte des 1. Jahrhunderts zu, es kann also nur das 29. Jahr Philometors, Euergetes II oder Soters II, also die Jahre 153/52, 141/40 oder 88/87 als Stiftungsjahr dieser „Schuluhr" in Betracht kommen.

Ἀρσινοεύς ist wohl ein Demotikon von Alexandrien, vgl. *Βερενικεύς* Bullet. Corr. hellén. XXI 188, vgl. jetzt auch die sorgfältige Zusammenstellung Breccias in Bulletin de la société archéologique d'Alexandrie Nr. 10 S. 169 ff. [und Schubart oben S. 82 ff. D. Red.].

8. Votivplatte aus schwarzem Granit, vollständig erhalten, im Handel erworben, wahrscheinlich aus Mehallet el Kebir im Delta. Braunsberg. Breite 32 cm, Höhe 21 cm, Dicke 7,5 cm.

Ἥρωι μεγάλωι καὶ τοῖς
συννάοις θεοῖς οἱ ἀπὸ τῆς
πόλεως γεοῦχοι ἔτους
ἐνάτου Παχὼν κε.

Buchstabenformen ΑΕΤΣΜΝΘΩ mit vielen Apices, hellenistische Zeit, etwa Ausgang des 2. Jahrhunderts v. Chr.

Da wir nicht wissen, um welche Stadt es sich in der Inschrift handelt[1]), läßt es sich auch nicht feststellen, wer der große Heros gewesen ist, der mit Rücksicht auf die *σύνναοι θεοί* eine bedeutende Stellung im Kultus der betr. Stadt, etwa als deren *κτιστής*, eingenommen haben muß, etwa wie der *Ἀγαθὸς Δαίμων* und seine *σύνναοι θεοὶ* in Alexandrien (vgl. Schiff in Festschrift für Hirschfeld S. 377 f.).

9. Basisblock mit tiefer Einarbeitung für eine Plinthe, in der Bettung reichliche Mörtelspuren, Sandstein, gut erhalten. Im Handel erworben, Braunsberg. Länge 48 cm, Höhe 17,5 cm, Tiefe 29 cm.

Ἀχιλλέα Ἀκουσιλά-
ου τὸν ἐγλογιστὴν
τοῦ Ἀρσινοίτου
οἱ ἱερεῖς εὐεργεσί-
5 *ας χάριν ∠η Καίσ(αρος) Φαῶφ*(so) *ς̄*.

Buchstabenformen Α u. ΑΛ u. ΛΕC u. C.

1) [Vgl. hierzu unten S. 227. D. Red.]



Die Inschrift ist datiert vom 3. Okt. 23 v. Chr. *Καίσαρος* ist abgekürzt in *Και* und das *σ* über das *ι* gesetzt.

Über die Eklogisten vgl. Wilcken Ostraka I S. 499 ff. s. besonders S. 502 f.

10. Kalksteinstele, Höhe 34 cm, Breite 25 cm, Tiefe 7 cm. Der linke Rand ist etwas abgearbeitet, die Stele oben durch eine breite Leiste abgeschlossen. Im Handel erworben, aus dem Fayûm. Braunsberg.

Θεῶι μεγάλω⟨ι⟩
μεγάλω⟨ι⟩ ὑψίστω⟨ι⟩
ὑπὲρ Ἐπιτυχίας
τῆς καὶ Διονυσίας
5 *[κ]αὶ ὑπὲρ τοῦ ἀνδρὸς*
[Ἀ]ρποχρᾶτος καὶ
τῶν τέκνων
κατ' εὐχήν.
∟β Καισάρου (so)
10 *Φαῶφι ς.*

Eingeritzte Horizontallinie unter jeder Zeile. Buchstabenformen ΑЄ und ЄΝΠΦѠΨ. In *τέκνων* findet sich zwischen *ν* und *ω* eine ganze kursive Ligatur. Die Buchstaben sehr breit und niedrig, die Hastae sehr tief und breit und mit weißer Farbe (Gyps?) ausgegossen.

Bei Weihungen an einen namenlosen großen Gott mit dem Epitheton *Ὕψιστος* muß man zwar nicht unbedingt an Jehovah denken, aber in dem Ägypten der Augusteischen Zeit liegt es doch am nächsten[1]), und so werden wir kaum fehl gehen, wenn wir auch in unserer vom 3. Okt. 29 v. Chr. datierten Inschrift eine Weihung an Jehovah erkennen. Ob die Weihenden hellenisierte Juden oder Proselyten oder auch Nichtjuden gewesen sind, ist dabei von nebensächlicher Bedeutung (vgl. v. Wilamowitz-Moellendorff, Berliner Sitzungsberichte 1902 S. 1094 Anm. 2).[2])

11. Marmorplatte 39 cm hoch, 30 cm breit, 2 cm dick. Braunsberg. Im Handel erworben.

Θεοῖς σωτῆρσι Διοσ-
κούροις Ἀ[ρ]τεμίδω-
ρος Ἀνουβᾶτος καὶ

1) Vgl. Cumont Les Religions orientales S. 77 und 155; derselbe Archiv für Religionswissenschaft IX S. 334 f., vgl. auch Inschrift von Athribis, Dittenberger Or. Gr. Inscr. 96.

2) [Beachte die Mischung der Vorstellungen: neben dem jüdischen *ὕψιστος* das ägyptische *μέγας μέγας*! D. Red.]



ἡ γυνὴ ἀδελφὴ
5 Ἡρακλία ἡ καὶ Τσιν-
ῦρις καὶ ὁ υἱὸς Ἑρμανοῦβ(ι)ς
ὁ καὶ Διοσκουρίδης
ἀνέθηκεν εὐσεβίας
χάριν ἐπ' ἀγαθῶι.

Buchstabenformen ЄCΩKẠB⊹ = Φ. Trotz der Form des A und der absonderlichen Gestalt des Φ ist die Inschrift kaum später als Augustus anzusetzen, wie der Vergleich mit den beiden vorausgehenden datierten Inschriften aus der Zeit dieses Kaisers zeigt, in denen z. B. das ω schon ganz gebräuchlich ist. Unter der Inschrift ein Epheublatt.

Z. 5. In den Oxyrhynchos-Papyri II lautet der dort häufig begegnende Name *Τσενῦρις* = die Tochter des Horus.

In Z. 6 reichte der Raum nicht mehr aus, das *ι* ist darum ausgelassen und das C über die Zeile gesetzt.

Vgl. die Inschriften aus Jakuta Archiv II S. 135, Nr. 15 und 16.

12. Grabstele, kleine schlanke Marmorstele (Inselmarmor?) mit recht plump umrissenem Giebelfeld als oberem Abschluß. Die Schmalseiten der Stele enden unter dem Giebelfeld mit kleinen Hohlkehlen. Im Handel erworben, Braunsberg. Höhe mit Giebel 60 cm, Breite 29 cm.

Die sechs Zeilen lange mit außerordentlich zierlichen Buchstaben geschriebene Inschrift nimmt einen Raum von knapp 10 cm Höhe ein, sie steht direkt unter dem Giebelfeld. Dieses selbst und die übrige Fläche der Stele sind leer.

Τὸ πρὶν ἐγὼ ναίων Λιβύης πέδον ἐνθάδε κεῖμαι
Μάγνης τ' εἰμὶ γένος κοὔνομα Σωσίβιος·
Πλούτωνός τε δόμους καὶ Φερσεφόνης κυαναυγεῖς
Μίνω σύνθωκος δ' εἰμὶ παρ' εὐσεβέσιν·
5 Ἀλλὰ σύ μοι, παροδῖτα, προσαυδήσας μέγα χαίρειν
μηθὲν ταρβήσας ἀσφαλέως ἄπιθι.

Die Buchstaben sehr fein und zierlich ABEMNΣΠ (einmal Γ) Ω, reichliche Verwendung von Apices, gute hellenistische Zeit, spätestens 2. saec v. Chr. Die relativ frühe Zeit des Grabgedichtes, die durch die Gestalt der Grabstele und die Buchstabenformen gewährleistet wird, kündigt sich auch in der Heimatsangabe des Verstorbenen an. Der Inhalt des Gedichtes ist so rein griechisch, daß man sieht, der Verfasser ist von der ägyptischen Umgebung noch nicht lange beeinflußt gewesen, es kann sich um einen Söldner eines der älteren Ptolemäer handeln. Der Stil des Epigramms bietet sehr auffällige Anstöße. Der „Dichter“ hat mit dem geläufigen Bestand der Grabepigrammen-



Lyrik etwas ungeschickt gewirtschaftet und dabei eine so unmögliche Konstruktion wie Vers 3—4 herausgebracht. *σύνθωκος* für *σύνθακος* nur aus ganz später Zeit bezeugt; ähnlich vgl. I. G. XII 8, 38 und auch I. G. XII 5, 62 (worauf Hiller v. Gaertringen hinweist), cf. auch ebenda 309.

13. Kleine Basis aus Kalkstein mit einer Eintiefung oben zur Einlassung der Plinthe einer kleinen Statuette. Aus dem Fayûm. Erworben im Handel. Braunsberg. 10×7,5×4,5 cm.

Ἀρτέμιδος
Σωτείρας
Ἀσκληπιόδοτος
Σωνίκου.

Flüchtige Schrift aus hellenistischer Zeit.

Artemis Soteira kennen wir in Ägypten schon aus einer Inschrift aus der Zeit Ptolemaios' I (Dittenberger Or. Gr. Inscr. 18).

14. Fragment eines Dedikationsschildchens oder auch einer kleinen Opfertafel aus Kalkstein. Im Handel erworben, Braunsberg.

'Die Inschrift steht am Rande der Platte, wie man es bei einer Opferplatte erwarten würde, da wo die Platte den Vorsprung (das Hotep-Zeichen) trägt.

Ὥρω(ι) βασιλ(ε)ῖ Μενου-
θος ἀνέθηκεν.

Buchstabenformen ΑϢϹЄ. Frühe Kaiserzeit.

Z. 1. Geschrieben ist ΒΑϹΙΛΙ.

15. Grabstein, Kalksteinplatte rechteckig, 36 cm hoch, 26,5 cm breit, 11 cm dick, Braunsberg, von Tell el Jehudije (Leontopolis). In die Platte ist das rechteckige Inschriftfeld eingetieft, so daß ein breiter erhabener Rand auf beiden Seiten und unten stehen geblieben ist. Oberhalb des eingetieften Feldes ist in den nicht vertieften Grund der Platte ein Giebel in der ganzen Breite des Steines mit gravierten Linien eingezeichnet. Außerdem finden sich zur Festlegung der Ecken und der Mitte des Inschriftenfeldes eingeritzte Hilfslinien. Die Inschrift nimmt nur den dritten oberen Teil des Inschriftsfeldes ein, für jede Zeile ist eine Linie eingeritzt. Buchstaben sehr klein und zierlich. Buchstabenformen: ΑΒЄϢϹΠ.

Cαββατίων ἄωρε
χρηστὲ πασίφιλε
ἄλ(υ)πε χαῖρε
ὡς L

Z. 3 ist ἄλοιπε geschrieben.



Diese Grabinschrift eines Juden aus der ersten Kaiserzeit ist wegen der Herkunft von der Stätte des Oniastempels nicht ohne Interesse. Daß die Inschrift unfertig ist, möchte ich nicht glauben; der der Sprache wohl kaum mächtige Verfasser hat das in der Vorlage von ihm vorgefundene *ὡς* ∟ nicht verstanden und darum nicht ausgefüllt.

16. Schlecht hergerichtete Kalksteinplatte, 45 cm breit, 27 cm hoch, 6—9 cm dick (ungleich behauen), der rechte Rand ist bei einer zweiten Benutzung abgearbeitet. Im Handel erworben. Braunsberg.

Τύραννος Ἡλι[ο]-
δώρου ἰητρὸς ἀν[έ]-
θηκεν ἐπ' ἀγαθ[ῶι].

Buchstabenformen Α, Ε, Θ, Κ, Π, Τ, Ρ, Ν u. Ν.

Die jonische Form in der spätrömischen Zeit ist in Ägypten sehr singulär.

17. Grabstele, Kalkstein, bis auf kleine Verletzungen gut erhalten, oben abgeschlossen durch einen niedrigen Giebel, in dessen Mitte ein roh gezeichneter Kranz als Ornament angebracht ist. Höhe 26 cm, Breite 36,5 cm, Dicke 5 cm. Die Form also recht plump. Im Handel erworben, Braunsberg.

Τὸν δύο πληρώσαντα καὶ εἴκοσι | *πρόσθ' ἐνιαυτοὺς*
Σαραπίωνα | *νέον τε καὶ ἀρτιγένειον ἔοντα* |
μοῖρ' ὀλοὴ θανάτοιο κατήγαγεν εἰς 'Αΐδαο
μειλείχιον | *πάντ*[εσσ]*ι καὶ ἤπιον ἀνθρώποισι.*

Buchstabenformen Λ daneben auch Α Ε Ν Π Ω $\lambda = \Lambda$ und Λ, Μ $= \mu$.
Spätere römische Kaiserzeit.

Hinter *ἀνθρώποισι* steht ein schräger Strich zur Bezeichnung des Schlusses.

18. Grabstein, rechtwinklig umgrenzte Kalksteinplatte, überall gut erhalten, mit vertieftem rechteckigem Inschriftfelde, über dem ein Giebel mit plumpen Akroteren im Relief dargestellt ist. Höhe 49,5 cm, Breite 27,3 cm, Dicke 2,5 cm. Inschriftfeld 26×20 cm. Aus dem Handel, Braunsberg.

Ἄλεξι ἄωρε
χρηστὴ
πασίφιλε χαῖρε
ὡσ ∟ *ιζ*
∟ *ις Φαῶφι ιθ*

Buchstabenformen ΛΕΞΩC.



Nicht sehr sorgfältige aber zierliche Schrift, wohl der ersten Kaiserzeit. Ob *χρηστὴ* zu ändern ist oder in *῎Αλεξι* eine Verschreibung für *᾿Αλεξώ* oder *᾿Αλεξιάς* vorliegt, läßt sich nicht entscheiden.

19. Fragment einer kleinen Grabstele aus dem Fayûm. Im Handel erworben, Braunsberg. Oben gebrochen. Höhe 17 cm, Breite 16 cm, Dicke 6,5—8 cm.

Auf dem oberen fragmentierten Teile der Stele Grabrelief ägyptischen Stiles der Spätzeit: Der Tote auf dem Ruhebett, Kopfteil abgebrochen; neben dem Fußende steht Anubis, legt die rechte Hand auf das Bein des Toten, in der linken Hand hält er ein Libationsgefäß. Darüber Reste vielleicht von einer Totenkapelle.

Für die Inschrift darunter sind flüchtige Horizontallinien vorgerissen

Θερμουθάριν
χρηστὴ χαῖρε
L ϑ Επεὶφ ϑ.

Buchstabenformen ΛΕΘΜΣ, also wohl noch vorchristlich.

20. Ganz rohes Grabrelief aus römischer Kaiserzeit; für Stil und Technik vgl. z. B. Catalogue Général du Musée du Caire, Greek Sculpture (Edgar) Nr. 27544, Tafel XXI. Der Tote, bekleidet mit dem Himation, liegt auf der mit Polster und Kopfkissen bedeckten Kline, auf den linken Ellbogen gestützt, in der erhobenen Rechten hält er eine Schale; der Tote ist unbärtig. Vor der Kline stehen eine Spitzamphora in einem Gestell, ein dreifüßiger Tisch und ein Krater mit Untersatz, neben dem Fußende der Kline wächst ein dünnes Bäumchen in die Höhe. Kalkstein, ganz roh zubehauen, die rechte untere Ecke des Steines ist abgebrochen, Höhe 32 cm, Breite 29 cm, Dicke 5,5 cm, aus dem Handel, Braunsberg. Die Inschrift unter dem Relief lautet:

Δράκων ᾿Απίωνος χρηστὲ φιλό-
τεκνε φιλόπιλε ὡς ἐτῶν πεντ[ή]-
κοντα[

Z. 2 l. *φιλόφιλε* vgl. z. B. Bulletin de la soc. Arch. d'Alexandrie Nr. 7 (1905) S. 68. Hinter *πεντήκοντα* kann noch eine andere Zahl gestanden haben.

21. Grabrelief, Kalkstein, Höhe 35 cm, Breite 37 cm, Dicke 5 bis 10 cm. Aus dem Handel, Braunsberg. Auf einer mit hohen hornartig geschweiften Seitenlehnen ausgestatteten Kline liegt auf den Polstern ein bärtiger Mann (Gesicht teilweise zerstört), gestützt auf den linken Arm, um den der Mantel geschlungen ist; mit der rechten Hand erhebt er einen doppelhenkligen Trinkbecher mit geriefeltem



Bauch. Zwischen den gedrechselten Beinen der Kline ist ein Namensschild angebracht mit der Inschrift

Ἡφαιστάμμων
εὐψύχι
ἐτῶν λϛ

Z. 2 l. *εὐψύχει*.

Die Buchstabenformen weisen das Relief in nicht zu späte römische Kaiserzeit.

22. Statuenbasis aus gelbem Kalkstein. Auf der Oberseite der linke Fuß mit Sandale von einer männlichen Statue erhalten, an Sandale und Riemen Spuren von roter Farbe. Neben dem Fuß ein Loch eingearbeitet, wohl für einen Stock, den der Dargestellte hielt. Hinten abgebrochen. Von der die Inschrift tragenden Vorderseite sind rechts und links beträchtliche, etwa gleich große Stücke abgesplittert. Auf der Oberseite vor dem Fuß sind unverständliche Zeichen eingeritzt. Breite 42 cm, Höhe 15 cm, gr. Tiefe 35 cm; gr. Breite der Inschriftseite 31 cm. Aus dem Handel, Braunsberg.

. . . . . *Ψωσατμης νẹc[*
Ψωσατμευς Ψωτος ἀν[έθηκεν
θεῶι μεγ]άλω⟨ι⟩[μ]εγάλω⟨ι⟩ εὐχήν.

Die Inschrift ist ganz liederlich und mit beinahe völlig kursiven Buchstaben geschrieben, es finden sich mehrere Ligaturen. Z. 1 Ende vielleicht *νεο[ς* oder ähnliches.

23. Grabstele, Kalkstein, 40 cm breit, 31 cm hoch, 4 cm dick. Aus dem Handel, Braunsberg.

Nur unten gebrochen. Den oberen Abschluß bildet ein frei gegelassener ca. 3 cm breiter Streifen; für jede Zeile der Inschrift ist eine horizontale Linie vorgerissen.

Ich schreibe nur her, was ich vor Jahren in Ägypten gelesen hatte:

Οὐκ ἄλλην ποτὲ τύμβ|οσ ἀρείονα τῆσδε κατέ|σχεν
οὐ γένος οὐ πινύτην οὐδὲ μὲν ἀγλαί|[αν
. . . *φος εσκε πατὴρ καὶ γ[*

Es folgen noch zwei Zeilen, die von besseren Augen wohl noch entziffert werden können, der Schluß des Epigramms ist weggebrochen.

Buchstabenform ΑЄϹΝ, römische Kaiserzeit.

24. Kalksteinstele, erworben im Handel, Braunsberg. Höhe 98 cm, gr. Breite 78 cm.

Auf der oberen Hälfte der Stele ein Relief: In einer mit Muschelgewölbe gekrönten Nische sitzt auf einem Thron mit hoher Rücken-

lehne Isis, sie hält den an ihrer Brust saugenden Harpokrates auf ihrem Schoß. Die Inschrift auf dem unteren Teil des Steines ist ganz flüchtig eingekratzt, an eine Fälschung darf man aber nicht denken.

Αἰὼν κηρύξει τὴν Φιλο-
μήτορα καὶ Φιλάδελ-
φον· σὺν τέκνω⟨ι⟩ τ' ἐμ-
ῶ⟨ι⟩ κεῖμαι ὡς θέμις ἐστὶν
5 *μέση τε μητρὸς καὶ ἀδελ-*
φοῦ. καὶ ἀδελφοῦ εἰμὶ κήρυ-
γμα μέγιστον, ὧν καὶ ἡ σω-
φροσύνη κατὰ τὸν κόσμον λε-
λάληται. *Σερατοῦς* Lκα *Ἱέραξ*
10 LΔ . . ΝΕΙΩΝẸϹỴ

Z. 9 und 10 von Schubart entziffert.

Die 21jährige Seratus mit ihrem wohl kurz nach der Geburt gestorbenen Sohn Hierax liegt also zwischen Mutter und Bruder, der wohl gleichzeitig ihr Gemahl war, begraben. Die Verse, mit denen der Seratus Liebe zu Mutter und Bruder gefeiert werden sollen, sind arg verunglückt.[1])

Breslau. **O. Rubensohn.**

---

1) Dem verehrten Redakteur dieser Zeitschrift bin ich für mehrfache freundliche Hinweise zu lebhaftem Dank verpflichtet, dem ich auch hier Ausdruck geben möchte.



Griechische Ostraka in der Kaiserlichen Eremitage in St. Petersburg.

Die vorliegenden griechischen Ostraka gehören zum größten Teil zu denjenigen, welche Bock im Jahre 1897 während seiner letzten Reise nach Ägypten erworben hat[1]) und welche nachher mit einer Menge verschiedener ebenda gekaufter Gegenstände der Kaiserlichen Eremitage zu St. Petersburg einverleibt worden sind.

Aber außer diesen Ostraka hielt ich es für gelegen, auch einige von denen zu publizieren, welche in den Kollektionen von Golenitschew und Lichačew sich befinden und welche mir von ihren Eigentümern freundlichst zur Verfügung gestellt worden sind.

Ich hoffe in nächster Zeit noch eine Reihe von Ostraka den hier publizierten beizufügen, aber auch unter den letzteren sind einige ziemlich interessante Exemplare vorhanden, welche als eine Art additamentum zu Wilckens „Griechischen Ostraka aus Ägypten und Nubien" betrachtet werden können.

1 Eremitage O. 119 — Syene

Διαγεγράφηκεν
Πασινοῦς Πετορζμῆθις
ὑπ(ὲρ) λαογραφίας τοῦ ἐνάτου
∟Νέρωνος τοῦ κυρίου Μεσορὴ — 23 August 63
λ̄ ἀργ(υρίου) δραχ(μὰς) δέκα ἕξ
/S ιϛ.

2 Eremitage O. 121 — Syene

Διέγρ(αψε) Πασεινοῦ⟨ς⟩ Πετορζ(μήθιος)
Πασεινοῦς ὑπ(ὲρ) λα(ο)γρ(αφίας) ὠγδώου
∟ Οὐεσπασειανοῦ τοῦ
κυρίου Μεσορὴ ιγ̄ ἐπὶ λ(όγου) ἀργ(υρίου) — 6 Aug. 75
5 *δραχ(μὰς) ὠγκτώ* /S η

2 l. *ὀγδόου*. 5 l. *ὀκτώ*.

1) Die koptischen Ostraka aus derselben Sammlung sind von Turajeff in seiner Schrift: „Materiale zur Archäologie des christlichen Orient" (Moskau 1902) publiziert.



3 Eremitage O. 120 Syene

Διέγρ(αψε) Ἀσκληπιάδης
Βάσσου ὑπ(ὲρ) λαογρ(αφίας) δεκάτου
∟ Οὐεσπασιανοῦ τοῦ κυρίου
Μεσορὴ ιγ τὰς λ(οιπὰς) ἀργυ(ρίου)
5 δραχ(μὰς) ὠγκτώ /ʃ ις. — 6 Aug. 77
Μελάν(θις) ἔγρ(αψα).

5 l. ὀκτώ. 6 Μελάνθις] cf. Wilcken II, 30.
Diese drei Ostraka sind von derselben Hand geschrieben.

---

4 Eremitage O. 122 Syene

Διέγραψ(ε) Παπρεμίθ(ης) Ἀτπήειτ(ος)
ὑπ(ὲρ) λαογραφ(ίας) ἕκτου ∟ Δομ[ιτι]ανο[ῦ]
τοῦ κυρίου [τὰς] λοιπ(ὰς) ἀργ(υρίου) /ʃ ιβ
[illegible] /ʃ ις
5 ζ∟ Φαρμοῦθ(ι) η — 4 April 88

Die Ostraka 3 und 4 zeigen uns noch einmal, daß das Kopfgeld in Syene für das 1. Jahrh. n. Chr. 16 Dr. jährlich betrug (s. Wilcken I 233).

---

5 Eremitage O. 124 Syene

Ἰούλιος Σαβεῖνος
καὶ οἱ σὺν αὐτῷ ἐπιτη(ρηταὶ) ἱερᾶς πύλη(ς) Σοή(νης)
διὰ Παλαχ(ήμιος) βοη(θοῦ). Διέγραψεν Πα⟨π⟩ρεμίθης
Καλασείρεως μη(τρὸς) Ταπιᾶμις ὑπ(ὲρ) λαο(γραφίας) ιθʃ
5 Ἀδριανοῦ Καίσαρος τοῦ κυρίου
ῥυπ(αρὰς) δραχ(μὰς) δέκα ἑπτὰ c′, δε(σμοῦ) c′ /ʃ ιζ —
∟κ Ἀδριανοῦ Καίσαρος τοῦ κυρίου
Μεσορὴ λ. — 23 Aug. 135

Cf. Wilcken II 158. 8 Unter Μεσορὴ λ einige demotische Zeichen.

---

6 Eremitage O. 130 Syene

[.....]η ἐπιτ(ηρητὴς) ἱερᾶς πύλ(ης) Σοή(νης)
[δι(ὰ) Σερή(νου)] βοη(θοῦ). Διέγρ(αψε) Πετορζμῆθ(ις) Πε-
[......]ς ὑπ(ὲρ) λαογ(ραφίας) ηʃ δρ(α)χ(μὰς) ὀκ-
[τὼ /ʃ η . ∟η Ἀν]τωνίνου καὶ Οὐήρου
[τῶν κυ]ρίων Παῦνι α. — 26 Mai 167

Cf. Wilcken II 260. 264.

---

7 Kollektion von Lichačew Theben

Διαγεγρά(φηκεν) Ἰναρῶς Πετεεμγ(έως) ὑπ(ὲρ)
λαογ(ραφίας) κα∟ ʃ δέκα καὶ βαλ(ανικοῦ) μίαν

ὀβολ(ὸν) /⟆ ια —(καὶ τὰ προσδ(ιαγραφόμενα) ἑξ —(.
∟κα Τιβερίου Καίσαρος Σεβαστοῦ 34/5
5 Φαρμοῦϑ(ι) λε. Πετεμεν(ῶφις) πρά(κτωρ). 30 April 35

Cf. Wilcken II 367—375. 377—379. 3 zu ἑξ —((= 1½ Obol. pro Stater) vgl. Wilcken, Archiv IV 146f.

---

8 Eremitage O. 101 Theben

[Δ]ιέγρ(αψε) Καλῆς Παμώ(νϑου) Παήριο(ς) μη(τρὸς) Τμε· Παμόνϑ(ου)
[ὑπ(ὲρ) λ]αο(γραφίας) Με(μ)νο(νείων) ιβ⟆ ⟨ις ∟ ιβ Νέρωνος τοῦ κυρίου
Φαρμο(ῦϑι) κδ, 19 April 66
[ὁ]μο(ίως) μη(νὶ) Καισαρ(είῳ) ιϑ ὑπ(ὲρ) βαλ(ανικοῦ) ⟆δ, 12 Aug.
ὁμο(ίως) κβ ⟆δ, 15 Aug.
[ὁ]μο(ίως) ιγ⟆ μη(νὶ) Σεβασ(τῷ) κζ ὑπ(ὲρ) χω(ματικῶν) ⟆γ —(,
αἰ ⟆β/(26 Sept. 67
5 Διέγρ(αψε) Παάμη(ς) πρε(σβύτερος?) Παήριο(ς) Ψενμώ(νϑου) ὑπ(ὲρ)
λαο(γραφίας)
[Μ]εμνο(νείων) ιβ⟆ ⟆δ∟ ιβ Νέρωνος τοῦ κυρίου Φαρμο(ῦϑι) κζ,
ὁμο(ίως) [24 April 66
[Π]αχὼ(ν) ι ⟆η, ὁμο(ίως) Παῦνι β ⟆δ, ὁμο(ίως) Ἐπὶφ
δ ⟆δ, 27 Mai — 28 Juni
ὁμο(ίως) μη(νὶ) Καισαρ(είῳ) ς ὑπ(ὲρ) βαλ(ανικοῦ) ⟆δ, 6 August
ὁμο(ίως) ιγ⟆ μη(νὶ) Σεβ(αστῷ)
κζ ὑπ(ὲρ) χω(ματικῶν) ⟆γ—(, αἰ ⟆β/(. 26 Sept. 67

Cf. Wilcken II 366. Beachtenswert ist es, daß in unserem Ostrakon die Kopfsteuer einmal 20 Dr. statt der gewöhnlichen 16 Dr. beträgt.

---

9 Kollektion von Lichačew Theben

Διέγρα(ψεν) Παναμε(ὺς) Νεφερῶτ(ος)
ὑπ(ὲρ) λαο(γραφίας) Χά(ρακος) ζ∟ ⟆ι,
ἄλ(λα) α—(/⟆ια—(.
∟ζ Δομ(ιτιαν)οῦ τοῦ κυρίου
5 Παῦ(νι) ιϑ. 13 Juni 88
Ἡρακ(λείδης) σεση(μείωμαι).

Cf. Wilcken l. c. II 474—476.

---

10 Eremitage O. 84 Theben

Πλῆνις πρ(εσβύτερος) Ἀπολλωνίδης (sic)
βοηϑ(ὸς) Νικομάχῳ λαογράφ(ῳ).
Ἔσχον εἰς πρόσϑ(εμα) ὑπ(ὲρ) λαογρα(φίας)
ιβ⟆ Βο(ρρᾶ) καὶ Ἀπηλ(ιώτου) ὀνόμ(ατος) Φαμ(ίνιος)
Φαμ(ίνιος)



5 *Πετοσορβο̣ύ̣χιος δραχμαὶ* (sic)
μίαν ὀβολοὶ δύο ἥμισυ δίχαλκον,
γ(ίνονται) ϛ α = c′ χ⁰ *ὡς π(ρόκειται).* ∟ιγ″ *Φαῶ(φι)*
ιγ. 10 Oktober

Cf. Wilcken II 1159. Über *πρόσθεμα* s. Wilcken I 288.

4 *Βο(ρρᾶ) καὶ Ἀπηλ(ιώτου)* sc. *λαύρα*]. Sonach kann man zu den bis jetzt bekannten Quartieren von Theben (Wilcken I 713) noch ein „Nordostquartier" hinzufügen.

1 l. *Ἀπολλωνίδου.* 5—6 l. *δραχμὴν — ὀβολούς.*

Der Schrift nach kann man das Ostrakon in das 2. Jahrh. n. Chr. setzen, genauer in die Epoche von Marcus Aurelius.

---

11 Eremitage O. 115 Edfu

Διέγρ(αψε) Παγκ(....?) Παχν(ούβιος?) αρ̣
λαο(γραφίας) ϑ ϛ *Ἀντωνίνου Καίσαρος*
τοῦ κ(υρί)ου ϛ δ / ϛ δ. ∟ϑ *Φαρ(μοῦϑι)* κγ. 15 April 146

1 αρ̣ oder αι.

---

12 Kollektion von Golenitschew Theben

Ἔτους η Παῦνι ε με(μέτρηκεν) εἰς
τὸ η∟ *Ἀσκληπιάδης*
Λυσανίου ⳨ *τρεῖς ἕκτον*
/ ⳨ γς.
ι δ(μοίως) ὁ αὐτὸς ⳨ *ἥμισυ* ∠′/∟∠.

1 In diesem Ostrakon wie im folgenden ist *μεμέτρηκεν* mit der Sigle ⳨ geschrieben.

Aus Ptolemäischer Zeit. ⳨ = *πυροῦ.*

---

13 Kollektion von Golenitschew Theben

Ἔτους ι Μεσορὴ ι με(μέτρηκεν) εἰς [τὸ]
ι∟ *Ἀσκληπιάδης*
Λυσανίου ⳨ *εἴκοσι τέταρτ(ον)*
/ ⳨ κ∠′.

Aus Ptolemäischer Zeit.

---

14 Eremitage O. 104 Theben

Μέ(τρημα) ϑη(σαυροῦ) [μη(τροπόλεως)] γ(εν)[ή(ματος)]
κ̣α̣ϛ Κομμόδου
Ἀντω(νίνου) Κ̣α̣ίσαρος τοῦ κυρ̣ί̣ο̣υ̣ 2 Juni 180
Παῦ(νι) η̅ *[ὑπ(ὲρ)] Νό(του) ὀνό(ματος) Φαμίνιο(ς)*
Ψεμ̣π̣τ̣ῶτος ⳨ *δωδέ(κατον)* / ⳨ ιδ̄,
5 *[ὁμ(οίως)]* ι̣η̅ *ὑπ(ὲρ) Νό(του) ὀνό(ματος) Ἡρακλήο(υς)* 12 Juni

Πικῶτο(ς) δ̣ι̣(ὰ?) Ἀπολλωδ(ώρου)
⳨ δ̣[ω]δ̣[έ(κατον)]/⳨ ιο̄. Τ σ̣(εσ)η(μείωμαι).

Das Ostrakon ist schlecht erhalten: einige Zeilen sind stark verwischt.

---

15 Kollektion von Golenitschew — Theben

Μέ(τρημα) θησ(αυροῦ) μη(τροπόλεως) γ(εν)ή(ματος)
κε ς Κομ(μόδου)
Ἀντω(νίνου) Καίσαρος τ(οῦ) κ(υρίου) Ἐ(πὶ)φ ῑ — 4 Juli 135
ὑ(πὲρ) Ν(ότου) ὀν(όματος) Ὥρου Διογένους
⳨ ἕκτ(ον)/⳨ ϛ'.
Ἀμώνιος σ(εσ)η(μείωμαι)
⳨ ϛ'.

---

16 Eremitage O. 106 — Theben

Μέ(τρημα) θησ(αυροῦ) μη(τροπόλεως) γ(εν)ή(ματος)
κθ ς
Μάρ̣κ̣ου Ἀντων(ίνου) Καίσαρος — 12 Juli 189
Σεβα(στ)οῦ Ἐ(πὶ)φ ιθ ὑπ(ὲρ) Χ(άρακος) ὀνό(ματος)
Ψενχώ(νσιος) Πεκύσ̣ιο(ς) ⳨ τρίτ(ον) ιο̄/⳨ γ'ιο̄,
5 *[κα]ὶ ὀνό(ματος) Ἀσκλᾶτο(ς) πρ(εσβυτέρου?)*
Ἀμω(νίου) ⳨ τρίτ(ον) ια̅
[/] ⳨ γ ια̅, (καὶ) ὀνό(ματος) Ψενεμπή̣σ(ιος)
[Πελ?]αίας ⳨ τρίτ(ον)/⳨ γ'.
Ἀμ(μώνιος) σ(εσ)η(μείωμαι).

---

17 Eremitage O. 105 — Theben

Μέ(τρημα) θησ(αυροῦ) (μητροπόλεως) γ(εν)ή(ματος)
β ς Λουκίου Σε(πτιμί)ου — 193/194
Σεουήρου Περ(τίνα)κ(ος) Καίσαρος τοῦ κυρίου
Παῦ(νι) ιε̅ ὑπ(ὲρ) Νό(του) ὀνό(ματος) Φατρήο(υς) — 9 Juni
δι(ὰ) ο̄ Ἀροήριος πυροῦ δύο
5 */⳨ β, α̅ Παῦ(νι) ιθ̅ ὁμ(οίως)* — 13 Juni
πυροῦ μίαν /⳨ α
ἐπ(ὶ τὸ αὐτό) ⳨ γ. Φ· σ(εσ)η(μείωμαι).

1 In diesem Ostrakon ist *μητροπόλεως* mit der Sigle ⳁ geschrieben. 4 ο̄ = *ὁμοίου*? 5 α̅ = *ἀ(πὸ) ⟨τοῦ αὐτοῦ⟩*? [Wohl = *ἄ(λλα)* o. ä. D. Red.]

---

18 Kollektion von Lichačew — Theben

Μέ(τρημα) εἰς θησα(υρὸν) κω(μῶν) γ(εν)ή(ματος)
ια ς Ἁδρ(ιανοῦ)
Καίσαρος τοῦ κυρίου Ἐπεὶφ λ̅ ὀνό(ματος) — 24 Juli 127
Σωτηρίωνος ν̣ε̣ωτ̣(έρου)

Παχνούβιος ὑπ(ὲρ) Χά(ρακος)
Ⱶ *τέσαρες* (sic) *τρίτον* /Ⱶ *δγ'*.
Ị σ̣(εσ)η(μείωμαι).

---

19 Kollektion von Lichačew — Theben

Μέ(τρημα) θησα(υροῦ) κω(μῶν) γ(εν)ή(ματος) γ∟ — 194/195
Λουκ(ίου) Σεπτιμίου
Σεουήρου Περτίνακος
Καίσαρος τοῦ κ(υρί)ου
5 *Παχὼ(ν) $\overline{\kappa\varsigma}$ ὑπ(ὲρ) Χά(ρακος)* — 21 Mai
ὀνό(ματος) Πετουβάστο(υ)
Φαμ̣ό̣ιτº διὰ
'Ιν[αρῶ(τος) τοῦ?] καὶ 'Ηρακ(λείδου)
[Ⱶ] *ἕκτον* /Ⱶ ϲ'.
10 [.] σ(εσ)η(μείωμαι).

---

20 Eremitage O. 123 — Syene

Διδυμίων πράκ(τωρ) διὰ Παλαχ(ήμιος). Δι̣έ̣-
γραψε Παχυμπαρυώθης Σαραπίωνος
Ἀμμωνίου μη(τρὸς) Ἀρσιπετορζμῆθις ὑπ(ὲρ)
χειρο(ναξίου) σιδη(ρουργῶν?) τοῦ πέμπτου ⟆
Ἁδριανοῦ — 120/121
5 *Καίσαρος τοῦ κυρίου δρ(α)χ(μὰς) εἴκοσι δ̣υ̣ό̣β(ολον)*
/⟆ *κ = Παῦνι β.* — 27 Mai

Wilcken, I, 324 gibt uns 10 Ostraka aus Elephantine, in welchen das *χειρωνάξιον* 20 Dr. 2 Ob. beträgt, das mit dieser Steuer belegte Gewerbe aber nicht genannt wird. Diese Lücke könnte vielleicht durch unser Ostrakon ausgefüllt werden, welches das *χειρωνάξιον* von 20 Dr. 2 Ob. als die Gewerbesteuer der *σιδηρουργοί* bezeichnet. Wahrscheinlich sind auch die in den zehn oben genannten Ostraka erwähnten Handwerker zu den Eisenschmieden zu zählen, um so mehr als auch unser Ostrakon aus Elephantine stammt, was aus dem Namen *Διδυμίων* zu ersehen ist. (Cf. Wilcken, II, 101 ff., Index III).

---

21. Eremitage O. 136. — Syene

Ο̣ὐαλ̣ερίων καὶ οἱ σ̣ὺ̣ν̣ α̣ὐ̣τ̣ῷ [ἐπιτη(ρηταὶ)]
ἱερᾶς πύλ(ης) Σο̣ήνης δ̣ι̣ὰ̣ Μ̣έ̣ρ(σιος?) β̣ο̣(ηθοῦ).
Διέγραψ(ε) Φανώφιος ὑ̣π̣ὲ̣ρ
χειρωναξίου τρίτου — 118/119
ἔτους Ἁδριανοῦ τοῦ κυρίου
δραχ(μὰς) δέκα δύο
/⟆ *ιβ.* ∟δ *Ἁδριανοῦ*
τοῦ κυρίου
Μεχ(ὶρ) $\overline{\iota\eta}$. — 12. Febr. 120



22. Eremitage O. 136 Syene

Διδυμίω]ν πρά(κτωρ). Διέγραψε Βιῆγχ(ις)
......] Ἀσκαλᾶς Πασικ( ) ὑπ(ὲρ) χειρο(ναξίου)
......] ιη∫ Τραιανοῦ Ἀρίστου 114/115
.... δρ]αχ(μὰς) δώδεκα /∫ ιβ
....Ἀρ]ίστου Καίσαρος του* τοῦ κυρίου
(2 H.)
] Φαμεν(ὼθ) κα Διδυμίων
ἔσχον.

23. Kollektion von Lichačew Theben

.[..]ν Ἀμωνί(ου) καὶ Πε-
τ̣ε̣αμγ(εὺς) Ἀλ̣ουλ(ίου?) καὶ οἱ μέτ(ο)χ(οι)
τελ(ῶναι) γερδ(ίων) Ἰναρῶτι χαίρειν. Ἀπέχ(ομεν)
παρ(ὰ) σοῦ ὑπ(ὲρ) τέλ(ους) Παχ(ὼν) ∫ β· —.

Cf. Wilcken, II, 574, 1059, 1060, 1063, 1064, 1067, 1073. 1 Θέων? 2 Α⟨ἰ⟩λουρ(ίου)?

24. Eremitage O. 113 Edfû

Πακ(τεύτης) Πε̣χ(ο)ί(του) Γορσενού(φιος)
μερι(σμοῦ) ιζ∟ Τραι(αν)οῦ τοῦ κυ(ρίου)
∫c. ∟ ιζ Φ(α)μ(ενὼ)θ κβ. 18. März 114

25. Eremitage O. 112ᵃ + 112ᵇ Edfû

Πακτεύτης Ἐρέσωνος Γορσεν(ο)ύ(φιος)
μερ(ισμοῦ) ζ∟ Ἁδριανοῦ τοῦ κυρίου
∫ δ/⟨∫⟩ δ. ∟ζ Φα(ῶφι) α, 28. Septemb. 122
Ἁθὺρ η μ[ερ(ισμοῦ)] ∫ δ/∫ δ. 4. November

26. Eremitage O. 128 Syene

Δομίτιος Φαν(νιανὸς) καὶ Γερμ(ανὸ)ς
πρ(ά)κ(τορες) ἀργ(υρικῆς) Ἐλεφαντ(ίνης). Διέγρ(α)ψεν Βάρ-
βαρος Π̣υ̣εχεύβιος μ(η)τ(ρὸς) Σοῆρις
ῥυπ(αρὰς) ∫ δ ὑπὲρ μερισμῶ(ν) ιγ∫ Ἀν(τωνίν)ου
Καίσαρος τοῦ κυρίου Μεχὶρ η. 2. Febr. 149/150.

Cf. Wilcken, II, 217, 218, 219, 220, 221. 224, 225.

27. Eremitage O. 83 Theben

Αὐρ̣ή(λιος) Παμ(ό)ντιος Παμό(ντιος) ἀπαιτ(ητὴς)
γράστ(εως)
κό(μης?) Ψα. Ἔσχ(ον) ὑπ(ὲρ) κδ∫ ὀνό(ματος)
Φα(μίνιος) Φα(μίνιος) Πετοσορ(βούχιος?)
γράστ(ιν) ϑ- ξή. ∟κδ// Φαρ(μοῦθι) ιη. 13. April 216.



[Die ἀπαιτηταὶ γράστεως sind mit den ἀπαιτηταὶ ἀχύρου μητροπόλεως (Wilcken, Ostraka, II, 1431 und 1433, vgl. 1582) zu vergleichen. Wie hier das Gras wird dort der ἄχυρος als die auf dem Grund und Boden lastende Abgabe bezahlt (ὑπὲρ ἠπείρου μητροπόλεως). Über den ἀπαιτηταὶ standen die ἐπιμεληταὶ ἀχύρου (Oxy. P. I, 43, col. III, 11). Diese sind wieder mit den ἐπιμεληταὶ χόρτου Ἀρσινοίτου (Fay. P., Ostr. n. 19) zu vergleichen. Überall sehen wir Naturalabgaben, die ausnahmsweise in dem produzierten Artikel bezahlt werden (sonst bezahlt man für die Aussaat an Gras in Geld oder in Weizen).

Anders sind die Erwähnungen der κράστις Θηβαίων in den Tebt. P. zu erklären (s. Index X). Es ist eine Abgabe bezahlt in Weizen für die Aussaat mit der κράστις Θηβαίων (s. Tebt. P. I, 83, 42). Die Abgabe könnte man in doppelter Weise erklären: entweder ist das eine Abgabe für σπέρματα der besonders guten Grassorte, oder eine Abgabe für die Erlaubnis das Feld mit dieser Grassorte zu besäen. M. Rostowzew.]

2 l. κώμης 3 ⅂ = ἀρουρῶν ζή = 7 + 1/8.

---

28. Kollektion von Golenitschew — Syene

Ἀντώνιος Μαλχαῖο(ς) ὁ ἀσχολού[με]-
νος τὴν ὁρμοφυλακίαν Σοή[νης]
. . . ῶτι Μαικιαλίου χα(ίρειν). Ἀπέχ[ω π(αρὰ) σοῦ]
τὸ ἐνόρμιον ἀγωγί(ων) ὧν ἐποι[ή(σου) ἀπὸ]
5 Παχ(ὼν) ἕως Μεσορὴ λ̄ τοῦ γ [ἔτους]
Ἀδριανοῦ Καίσαρος τοῦ κυρίου
Μεσορὴ λ̄. (2 H.) Ἀντώνιος — 23. Aug. 119.
Μαλχαῖος ἀπέχ(ω).

Cf. Wilcken, II, 304 und 1276.

---

29. Eremitage O. 102 — Theben

Ἡρακλᾶς καὶ Ἁρμιῦσ(ις) ὁ (καὶ) Κράτης
πρά(κτορες) ἀργυρικῶν
Μεμνονείων διὰ Πεσίμι° ν(εωτέρου?) Πεήσιο(ς)
Πετεμενώφιο(ς) ἀ(πὸ) Τανους Πετεαρνήο(υς)
καὶ Πεβῶς Πεβῶ(τος). Ἔσχ(ομεν) ὑπ(ὲρ) ἐνοικίο(υ)
διοι(κήσεως) Ηλ( ) ⟆ β =
5 καὶ ἀ(πὸ) Πεήσιο(ς) Πεβῶ(τος) ἐνοίκ(ιον) ανα^x =.
∟θ Ἀντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου
Θὼθ ε̄. — 2. Sept. 146.

1 καὶ ist mit der Sigle s geschrieben. 3 ᾱ = ἀπό 5 ᾱ = ἀπό.

---

30. Eremitage O. 129 — Syene

Λέων Βασιλείου καὶ Πο̣[. . . . .]
οἱ β̄ ἐπιτηρ(ηταὶ) εἴδους οἰκο[πεδικοῦ?].
Διέγρ(αψε) Παπρεμείθης Καλασε̣ί̣[ρεως]
τὸ γινόμ(ενον) τέλ(ος) ὑπ(ὲρ) μηνὸς Φ̣αῶ[φι τοῦ]



5 ἐνεστõ(τος) ιβ/ Ἀντων[είνου τοῦ κυρίου]
Φαῶφι λ̄. (2 H.) Λέ[ων ἀπέσχον?] 27. Octob. 149

5 l. ἐνεστῶτος.

Εἶδος οἰκοπεδικόν muß man mit *λήμματα προσόδων οἰκοπέδων* (BGU 652, 14) vergleichen. Wenn aber, wie es aus BGU, 652 und BGU 216 zu ersehen ist, die „Hausstellen-Einkommensteuer" (Wilcken, I, 391) für das Jahr berechnet wurde, so zeigt uns das vorliegende Ostrakon, daß die Zahlung des *τέλος* monatlich erfolgen konnte.

---

31. Eremitage O. 127 Syene

Διδυμίων πράκ(τωρ). Διέγραψε Νεβρῆσις Ζμεṿ[.....
ὑπ(ὲρ) τειμῆ(ς) δημοσίου φοίν(ικος) γενή(ματος) ιη/ Τραιανοῦ 114/115
τọῦ κυρίου δραχ(μὰς) δέκα τέσσαρες /∫ ιδ και ὑ[π(ὲρ).....
•.......] Βιῆγχ(ις) Πακτεῦτος δραχ(μὰς) τέσσαρ[ες /∫ δ].
∟ιθ Τραια[νοῦ] Ἀρίστου τοῦ κυρίου Ἀθὺρ α. 28. Oct. 116.

Cf. oben Ostr. 22.

---

32. Eremitage O. 132. Syene

........Σ]οή(νης) δι(ὰ) Οὐαλερίου βοηθ(οῦ)
.........] ὀνόματος Κρίου Μέλανος
.........] ου μυροβ(αλάνων) γενήματ(ος) ια∟
.........] ριου ματ(ίου) ἡμύσου Μεσορὴ [.]

Cf. Wilcken, II, 296—300. 2 Was den Namen *Κρῖος* betrifft, so cf. Kaibel, Epigr. Gr. 68. [Der Widder war das heilige Tier des Chnum von Elephantine. D. Red.]

---

33. Eremitage O. 126 Syene

Οὐαλερία Σαβεῖνα ἡ καὶ Σαραπịὰς
δι' ἐμοῦ τοῦ ἀνδρὸς Διονυσίου [o]ὐẹ-
τρανοῦ Κελεαρίῳ χαίρịṿ. Ἔσχọṿ
παρὰ σοῦ τὸν φόρον ὑπ̣ὲρ̣ γῆς [ἐμ]ῆ[ς]
5 ἧς ἔχις ἐν μισθώσι τὸ κ̣α̣θ̣[ῆκον?]
πυροῦ ἀρτάβην μίαν [ἥμισυ ἕκτον]
/+ ᾱρ̄ α(c' ὑπὲρ τοῦ ἐ[νεστῶτ]ος δευτ[έρου]
ἔτους τῶν κυρ[ίων ἡμῶν] Μ̣[άρ]κ̣ου Ἀν[τωνίνου]
καὶ . . [. . . . . . .] . [. . . .] Σ[εβαστῶν]
∟β// //
//

Der rechte Teil des Ostrakon ist stark verwischt.

---

34. Eremitage O. 137ᵇ + 137ᵃ Syene

Ἰọῦṣṭọς Α[ο]λλίῳ χ(αίρειν). Τοὺς ἥλους,
οὓς ἠγόρασας, ἐπιμελῶς τήρησον, ὅπως
Τύραννος ὁ κυβερνήτης μαρτυρήσῃ μοι, ὅτι



διὰ αὐτοῦ δμοῦ ἐδαπανήθησαν. Τὸ ξύλον
5 τὸ [μυρί]κινον τὸ ἐν τῇ αὐλῇ, ἂν χρήζῃς,
[εἰς τὰ χ?]ώματα λαβὲ καὶ ἐν. υλια,
ἂν χρήζῃς, ἐκ τοῦ δώματο[ς] λαβέ,
ἔπεμψά σοι ἄλλας ϛ ιβ /ϛ μ.

1 χ̄ = χαίρειν 5 ἂν = ἐὰν 7 ἂν = ἐάν. [6 wohl δ]ώματα. d. Red.]

---

35. Eremitage O. 85 — Theben

Σαραπίων Μέμνονι
τῷ Ψενστηλε χαίρει(ν).
Δὸς τὰ ἐ(νέ)////χυρα.
L ιθ Μεσορὴ ιγ.

2 τῷ ⟨καὶ⟩? Aus Ptolemäischer Zeit.

---

36. Eremitage O. 140 — Syene

[. . ἐ]ὰν ἐπιζητηθῇ
περὶ τοῦ τρίτου σου μ[έ]-
ρους, ἐνέγκω σο[ι τὸ]
γράμμα, ἐὰν [δὲ]
5 Πετορζ(μῆθις) Παχνο[ύβι]-
[ος τοῦ] καὶ Π[. . . . .]
[. . . μὴ] δέχ[ηται . .]

Oben und unten abgebrochen. Aus römischer Zeit.

---

37. Eremitage O. 103 — Theben

ιν ϛ ἐκ θησ(αυροῦ)
Παῆμις Πασῆμις [. . .]
Πεβῶς Λατοπ(ολίτης?) [. . .]
Ψενταμοῦς κε̣′ [.]
5 Παῆμις Ψαμσμος κε′ α̣
Ψεκη κε′ ε̣
Παναμεὺ(ς) κε′ ϛ
Σανμαῦ(ς) κε′ δ
Ιναραυ . . . . . [. . .]
10 Ψα [. . . . .]

Aus Ptolemäischer Zeit. κε′ = κεράμια.

---

38. Eremitage O. 79 — Fayûm

Recto.

[ ]α βϛ
[. . . .] θ

	[...]	η/⩽ κγ
	[κ]ίκι	ι
5	ἄρτους	ε/⩽ λ η̣
κ̄	ἄρτους	ε η̃ν ρλ
	ὄξος	α
	τειμῆς οἴνου	δ' ⅁ ι (oder α ⅁ ι)
	κεραμίων τειμή	⩽ μ
5	κώμῳ	⩽
	φόρετρον οἴνου	κ

Rechnung, aus Ptolemäischer Zeit. Auf dem Verso sind Spuren von einer Rechnung.

---

39. Kollektion von Golenitschew Theben (?)

Πετεμοστοῦς

ῑ N ῑᾱ Ξ ῑβ̄ Π ῑδ̄ Π
ῑε̄ Ρ ῑς̄ Π ῑξ̄ O ῑη̄ Π
[ιθ] NE κ̄ OE κβ̄ Ξ κγ̄ N
5 [....] ωλε.

5 ωμ = 840? Aus römischer Zeit.

---

40. Eremitage O. 78.

Ἀμμώνι°	.	[.]
Φ̣ιλόθ(εος)	.	ι
Χαήλ	.	ιθ
Σίμων	.	β
Τιμώθ(εος)	.	σνβ
Ἑνώχ	.	νη

Aus Byzantinischer Zeit.

Dorpat. **G. Zereteli.**



II. Miszellen.

Πυθόλαος.

Unter den Arch. IV, 302 erwähnten Elephantenstrategen, welche uns Strabo aufzählt (XVI, 4, 14 f.), gehören in die Zeit des Euergetes sicherlich zwei: Lichas und Pythangelus und einer in die Zeit Philopators. Die zwei anderen: Pytholaos und Leon waren bis vor kurzem urkundlich nicht bezeugt. Die vermutlich chronologische Aufzählung bei Strabo erlaubte auch sie der Zeit des großen Organisators der Elephantenjagd, Euergetes, zuzuschreiben. Wir besitzen nun auch eine urkundliche Bestätigung dieser Chronologie. Eleph. Pap. XXVIII — eine „Mitteilung des Mnesarchos an Antipatros, daß er dem Paniskos [dem Trapeziten der Bank von Arsinoe] den Auftrag gegeben habe, an den Intendanten der *κυνηγοὶ* den Sold für 231 Mann für 3 Monate .... zu zahlen, und daran angeschlossen die Anweisung an Antipatros die Zahlung der durch einen Vorschuß .... verringerten Summe in Gemeinschaft mit Paniskos zu vollziehen" erwähnt als Führer der *κυνηγοὶ* einen *Πειθόλαος*, welcher sicherlich mit dem *Πυθόλαος* Strabos identisch ist. Die betreffenden *κυνηγοί*, 231 an der Zahl, werden von Andronicus (seine Identität mit dem in Petrie Pap. I, 25, 2 (III, 126) und Petrie Pap. II, 12 erwähnten ist kaum anzunehmen) geführt; sie sollen mit Pytholaos, dem Oberkommandanten weiter, wohl nach Berenike, ziehen. Wo die Mannschaft zusammengebracht worden ist, wird nicht gesagt. Die Auszahlung des Soldes geschieht, wie Wilcken unten S. 214/5 bewiesen hat, irgendwo in einem Dorfe der Thebais (vgl. Arch. IV, 301). Das neue Dokument bestätigt die von mir geäußerte Vermutung, daß die *κυνηγοὶ* eine Leiturgie erfüllten. Dagegen spricht auch ihre Besoldung nicht. Sie ist sehr gering und war wohl bestimmt, die Unkosten der Jäger teilweise zu decken. Einberufen werden die Jäger von den lokalen Beamten, deren einer Andronicus war. Zur Geschäftsführung hatten sie einen eigenen Schreiber.

Petersburg. **M. Rostowzew.**

Ἴδιος λόγος und *ἀρχιερεύς.*

Im Anschluß an Wilcken habe ich in meinem Buche „Priester und Tempel I. S. 61 ff.; II. S. 315" gegenüber den Ausführungen P. M. Meyers, Festschr. f. Otto Hirschfeld S. 156 ff. die Auffassung weiter zu begründen versucht, daß das Amt des *ἴδιος λόγος* und das des *ἀρχιερεὺς Ἀλεξανδρείας καὶ Αἰγύπτου πάσης* auch bereits in der Zeit vor dem Mai *197* n. Chr. in



der Hand eines Beamten gelegen habe, obgleich für jene Zeit ein urkundlicher Beleg für die Vereinigung der beiden Ämter nicht vorhanden ist. Jedem Zweifel an dieser Auffassung scheint mir nun die jüngst publizierte BGU IV 1091 definitiv ein Ende zu machen. In ihr (Z. 14/5) begegnet uns nämlich im Jahre *212/3* n. Chr., also in einer Zeit, wo an der Vereinigung nicht zu zweifeln ist[1]), die *ἐπιτροπὴ τοῦ ἰδίου λόγου*, ohne daß wie in allen anderen Belegen aus der Zeit nach Septimius Severus, die *ἀρχιερωσύνη* zugleich genannt wäre. Wir besitzen also jetzt einen Beleg dafür, daß auch in jener Zeit nur das im Einzelfall[2]) in Betracht kommende Amt genannt zu werden brauchte, und mithin erscheint mir fortan jeder Zweifel an der frühen Vereinigung der beiden Ämter unberechtigt, solange er nur damit argumentiert, daß im 2. Jahrhundert n. Chr. die *ἐπιτροπὴ τοῦ ἰδίου λόγου* und die *ἀρχιερωσύνη* in den Belegen bisher stets gesondert erscheinen. Einen anderen Gegengrund gegen die frühe Vereinigung der beiden Ressorts als diesen Zweifel dürfte es aber wohl gegenüber meinen Feststellungen von der Gleichheit ihrer Kompetenzen nicht geben.

Greifswald. **Walter Otto.**

Kaiser Nero und die alexandrinischen Phylen.

Die dankenswerte Zusammenstellung der Phylen- nnd Demennamen Alexandriens, die Breccia soeben veröffentlicht hat[3]), regt zu manchen weiteren Untersuchungen an.[4]) Ich will hier nur auf einen Punkt hinweisen, der mir sofort auffiel, als ich mir seine alphabetische Liste chronologisch ordnete, das ist die Bedeutung des Kaisers Nero für die alexandrinische Phylenordnung.

Der älteste datierte Beleg eines Phylennamens der Kaiserzeit fällt in Neros Regierung: *Αὐξιμητόρειος* vom Okt./Nov. 55 (P. Oxy. 261, 6). Alle anderen, so weit sie überhaupt genau datierbar sind, sind jünger. Alle diese Namen, abgesehen von *Καισάρειος*, sind pomphafte Composita, die, wie ich glaube, den Ruhm dessen, der diese Phylenordnung geschaffen hat, künden sollen: *Ἀγαθοδότειος*, *Ἀρχιστράτειος*, *Αὐξιμητόρειος*, *Αὐξισπόρειος*, *Εἰρηνοφυλάκειος*, *Μουσοπατέριος*, *Νεοκόσμιος*, *Νιλαναβάτειος*, *Προπαπποσεβάστειος*, *Σωτικόσμιος*, *Φυλαξιθαλάσσιος*, *Φιλοκλαύδιος*. Hierunter ist nun einer, der keinen Zweifel daran läßt, welcher Kaiser der Schöpfer dieser Ordnung ist, das ist *Προπαπποσεβάστειος*. Dies kann sich nur beziehen auf einen Mann, dessen *πρόπαππος* der Kaiser Augustus war.

Nun ist bekannt, daß, während Claudius sich immer nur als Drusi filius bezeichnete, Nero, entsprechend seiner besonderen Verehrung für Kaiser Augustus[5]), seinen Stammbaum bis auf diesen hinaufzuführen liebte. Vgl. z. B.

---

1) Die urkundlichen Belege für die Vereinigung der beiden Ämter beziehen sich auf die Jahre: 197 n. Chr. (P. Achmim bei Wilcken, Hermes XXIII (1888) S. 593), 214 n. Chr. (BGU II 362, p. 5, 10), 234 n. Chr. (unp. P. Rainer bei P. M. Meyer in Festschr. f. O. Hirschfeld S. 162) und 248/9 n. Chr. (C. I. Gr. III 5069).

2) BGU IV 1091 bezieht sich auf den dem *ἴδιος λόγος* unterstehenden Zweig der Staatsvermögenverwaltung.

3) Bulletin d. l. Soc. archéol. d'Alex. Nr. 10, 1908, S. 180ff.

4) Vgl. jetzt oben S. 84; 94ff. die Untersuchungen von Schubart.

5) Vgl. Sueton, Nero 10.



Dittenberger Syll. I 373: [*Νέρων*] *Κλαύδιος θεοῦ Κλαυδίου υἱός, Τιβερίου Καίσ[α]ρος Σεβαστοῦ καὶ Γερμανικοῦ Καίσαρος ἔγγονος, θεοῦ Σεβαστοῦ ἀπόγονος κτλ.* Oder Dessau ILS 228: Nero Claudius divi Claudi f., Germarmanici (sic) Cae[s.] n., Ti. Caesaris Aug. pronep., divi Aug. abnepos. Genau genommen ist zwar *πρόπαππος* der Urgroßvater, aber der Grieche hatte keine spezielle Bezeichnung des Ururgroßvaters.[1]) Jedenfalls kann, da Claudius nach obigem ausscheidet, nur auf Nero mit dem *προπαπποσεβάστειος* hingewiesen sein.

Von dieser Basis aus erkennen wir sofort auch in einigen anderen Phylennamen deutliche Hinweise auf Nero. So wüßte ich nicht, welcher andere Kaiser *Φιλοκλαύδιος* heißen sollte. Daß Nero nach seiner Thronbesteigung den Claudius besonders ehrte, sagt u. a. Sueton, Nero 9: *Claudium apparatissimo funere elatum laudavit et consecravit.* Wenn Sueton in demselben Kapitel weitererzählt: *matri summam omnium rerum privatarum publicarumque permisit. Primo etiam imperii die signum excubanti tribuno dedit Optimam matrem* (vgl. auch Tac. ann. 13, 2), so haben wir damit die Erklärung für *Αὐξιμητόρειος*, und da dieser Name schon für Oct./Nov. 55 bezeugt ist — wie er ja auch nur in der kurzen Zeit der Machtstellung der Agrippina entstehen konnte —, so ist diese ganze Phylenordnung schon während des ersten Regierungsjahres des am 13. Okt. 54 zur Regierung gekommenen Nero geschaffen worden. Unter den sonstigen Namen springt uns vor allem noch *Μουσοπατέριος*[2]) als für Nero, auch schon den jungen Nero (vgl. Tac. ann. 13, 3), besonders charakteristisch entgegen. In den sonstigen Namen sind schöne Verheißungen oder Hoffnungen[3]) enthalten, wie sie schon an so manche Thronbesteigung sich angeschlossen haben, aber daß sie in diesen pompösen Namen ihren Ausdruck fanden, ist doch wieder charakteristisch für Nero und seine Zeit. Vgl. Dittenbergers Bemerkungen zu Or. Graec. II 666, 2, wo u. a. auch auf die Alexandrinischen Münzen hingewiesen ist, die den Nero als *σωτὴρ τῆς οἰκουμένης* (vgl. den *Σωσικόσμιος*) bezeichnen. Daß Nero ein besonderes Interesse für Alexandrien gehabt hat, zeigt die Nachricht, daß er eine Reise dorthin beabsichtigt hat, die freilich nicht zur Ausführung kam (Suet. Nero 19).

Es bleibt nur noch der Name *Καισάρειος*, der isoliert neben diesen Prunknamen steht. An und für sich wäre denkbar, daß er aus älterer Zeit stammte, womöglich von Augustus, der hier ja *Καῖσαρ* hieß. Aber da im übrigen die Namensliste wie aus einem Gusse erscheint[4]), so ist diese Annahme unwahrscheinlich. Vielleicht sind außer den ad hoc geprägten Beinamen auch die Namen des Nero zur Bezeichnung von Phylen verwertet worden — ähnlich wie die Namen Hadrians in Antinoupolis —, und so werden wir vielleicht

1) Vgl. z. B. auch Philo in Flaccum 7: *ἐκ πατέρων καὶ πάππων καὶ προπάππων καὶ τῶν ἔτι ἄνω προγόνων.*

2) Die Lesung geht auf Grenfell-Hunt zurück. Erwarten würde ich *Μουσοπατόρειος*, abgeleitet von einem *Μουσοπάτωρ*, das *μουσομήτωρ* (Aesch. Prom. 461) parallel stünde. Vgl. auch *Αὐξιμητόρειος*.

3) Auch mit meiner Auffassung (s. nächste Anmerkung) ist es vereinbar, daß die Namen von Alexandrien aus vorgeschlagen sind (vgl. Schubart oben S. 95).

4) Inzwischen hat Schubart oben S. 84 ff. die Ansicht vertreten, daß diese Namen nach und nach im Laufe von verschiedenen Regierungen gebildet worden sind. Die Nebeneinanderstellung der beiden Hypothesen kann der Sache nur nützlich sein. Welche von ihnen den Vorzug verdient, wird wohl durch weiteres Material an den Tag kommen.

noch weitere Phylennamen kennen lernen, in denen wie *Καῖσαρ* auch *Νέρων*, *Κλαύδιος*, *Σεβαστός*, *Γερμανικός* verwendet waren. Dies bleibt freilich vor der Hand noch eine unsichere Hypothese. Aber daß Kaiser Nero sehr bald nach seiner Thronbesteigung Alexandrien eine neue Phylenordnung und neue Phylennamen gegeben hat, scheint mir auch jetzt schon erkennbar zu sein.

Leipzig. **U. Wilcken.**

Ein Fragment der Constitutio Antonina.

P. M. Meyer brachte soeben die überraschende Kunde, daß in einem Papyrus der Giessener Sammlung (Nr. 15) u. a. der Text der vieldiskutierten Bürgerrechtsverleihung Caracallas vom Jahre 212 im Wortlaut — wenn auch fragmentarisch — erhalten ist.[1] Um die Identität zu erhärten, teilte er zunächst nur die Worte mit: *δίδωμι τοῖ[ς σ]υνάπα[σιν τοῖς κατοικοῦσιν τ]ὴν οἰκουμέν[ην] π[ολιτ]είαν Ῥωμαίων.*

Inzwischen ist es ihm gelungen, auch die zu erwartende einschränkende Klausel zu entziffern. Ich bin ihm sehr dankbar, daß er mir gestattet hat, seine folgende briefliche Mitteilung hier zu veröffentlichen. Er schreibt mir (17. Januar 1909):

> „Um etwaigen, aus dem von mir mitgeteilten Passus der constitutio Antoniniana zu ziehenden irrigen Schlüssen vorzubeugen, bemerke ich, daß das *δίδωμι τοῖ[ς σ]υνάπα[σιν τοῖς κατοικοῦσιν τ]ὴν οἰκουμέν[η]ν π[ολιτ]είαν Ῥωμαίων* im folgenden durch die Worte eingeschränkt wird: *χωρ[ὶς] τῶν [δεδ]ειτικίων.* Von der Bürgerrechtserteilung sind also die *dediticii* ausgeschlossen. Alles Weitere, auch hinsichtlich der Bedeutung der *dediticii*, behalte ich mir für die Edition vor."

Wir sehen hiernach der Publikation, die im Laufe des Jahres 1909 im 2. Heft der bei B. G. Teubner erscheinenden Giessener Papyri erfolgen soll, mit größter Spannung entgegen.

Leipzig. **U. Wilcken.**

┌┼ = *γ(ῆ) κ(ατοικική).*

Die wertvolle Beobachtung Otto Egers, daß in dem Gießener Papyrus 123 dem Zeichen ┌┼ der *διαγραφή* das Wort *κατοι⟨κι⟩κῶν* in der *ὑπογραφή* entspricht (vgl. oben S. 135), stellte mich vor die Frage, wie diese auf den ersten Blick so überraschende Tatsache paläographisch zu deuten sei. Indem ich nach den Erfahrungen der letzten Dezennien a priori davon ausging, daß hier nicht eine Sigle, sondern eine Abbreviatur oder Suspension, wie man jetzt auch bei uns sagt, vorliege, nahm ich zunächst das Γ als Anfangsbuchstaben von *γῆ*, wiewohl im Gießener Papyrus nicht *γῆς κατοικικῆς*, sondern *κατοι⟨κι⟩κῶν* entspricht. Daß zwei eng zusammengehörige Worte wie *γῆ κατοικική* für die Abbreviatur als einheitliches Objekt betrachtet werden, kommt ja auch schon in diesen früheren Jahrhunderten vor, wenn auch noch nicht so häufig wie in den späteren Zeiten. Zu vergleichen ist etwa *επι*ˡ = *ἐπὶ λ(όγου)*, *ωσ*ˢ = *ὡς*

1) Zeitschr. d. Sav. St. Rom. Abt. 1908. S. 473/4.

τ(οῦ), μετα^{κ} = μετὰ κ(υρίου) u. ä. Wenn aber γηκατοικικη als ein Wort betrachtet wird, kann auch jede sonst zulässige Abkürzungsmethode zur Anwendung kommen, und da wir auch schon aus dieser Zeit die Methode kennen, daß gelegentlich nicht der bei der Suspension als letzter übrig bleibende, sondern ein späterer charakteristischer Buchstabe als Abbreviations-Exponent verwendet wird — vgl. etwa αρχ^{τ} = ἀρχ(ιερα)τ(εύσαντος)[1] oder κ^{οι} = κ(άτ)οι(κος) —, so kann der in jenem Zeichen durch das Gamma durchgezogene Strich ein solcher späterer Buchstabe sein. Aber welcher ist es? An Jota kann nicht gedacht werden, weder an das erste Jota hinter ο[2], noch an das zweite hinter κ. Auch sind die Formen des Striches in P. Lips. 6, 6 und 10 und in P. Straßb. Inv. 87 R. Z. 21, 23, 39 (vgl. Archiv IV 137) nicht ganz mit dem Jota dieser Handschriften übereinstimmend: im Leipziger Text hat der (hier übrigens durch eine Horizontale durchstrichene) Strich z. B. in Z. 6 unten eine stärkere Rundung nach rechts als das Jota in κατοι Z. 5, und im Straßburger Text geht jener Strich genau so tief wie das Gamma, während z. B. das Jota in σι(τοφόρου) in 18, das auch durch das Sigma gezogen ist, beträchtlich unter Sigma geht.

Meine Vermutung, daß hiernach der Strich nur ein abgeschliffenes Kappa, der Anfangsbuchstabe von κατοικική, sein könne, fand nachträglich dadurch eine schöne Bestätigung, daß ich jenes Zeichen auch in dem Florentiner Text P. Mél. Nicole S. 193 wiederfand, und zwar in etwas anderer Schreibung. Hier entspricht nämlich dem γῆς [κα]τ[οι]κικῆς in B 4 ein γῆς ⸸ in A 3. Damit war meine Deutung γ(ῆ) bestätigt, zugleich aber auch nahegelegt, daß das ⸸, wenn das Original dem Druck glich, ein durchstrichenes abgeschliffenes κ von κ(ατοικική) sei. Vitelli hatte die große Freundlichkeit, das Original auf meine Bitte zu prüfen, und nach seiner Auskunft und nach seiner Bleistiftzeichnung ist kein Zweifel, daß das Zeichen hinter γῆς für κ(ατοικικῆς) steht. Es ist nur eine Vereinfachung der bekannten kursiven Form des Kappa, von einer Horizontalen durchschnitten. Daß auch in P. Straßb. 52, 26 die Egersche Abkürzung einzusetzen ist, habe ich unten S. 267 gezeigt. — War das Kappa einmal zum Strich geworden, so konnte dieser bei schneller Schreibung auch wohl unten eine leichte Wendung nach links bekommen. So in dem Gießener Text nach Egers freundlicher Auskunft, aber freilich ist diese Wendung hier eine ganz unbedeutende, wie er mir schreibt.

Die weiteren Nachprüfungen und Funde werden lehren, ob es nur Zufall ist, daß alle bisher bekannten vier Fälle aus Hermupolis stammen. Ich habe gelegentlich schon darauf hingewiesen, daß die hermopolitanischen Schriften gewisse Eigentümlichkeiten aufweisen. Das Wirtschaftsbuch von Hermupolis (Lond. I S. 170ff.) zeigt manche Abkürzungen tachygraphischer Natur, die ich sonst nicht angetroffen zu haben mich erinnere. So könnte auch die oben behandelte Abbreviatur eine Spezialität dieses Gaues sein. Nötig ist es natürlich nicht.

Leipzig. **U. Wilcken.**

Zum magister rei privatae.

BGU III 927 ist ein ἀντάποχον, in dem zwei Komarchen erklären, 30 Minen Xoïtischer Wolle geliefert zu haben εἰς λόγον συντελείας [κατὰ] κέλευσιν τοῦ

1) Wilcken, Observation. ad hist. Aeg. p. 46.
2) οι gehört zusammen. Vgl. die Abbreviatur: κ^{οι} = κ(άτ)οι(κος).

διασημοτάτου μαγίστρου [Δημη]τρίου 'Ατῆς. Der Text gehört zu den in Herakleopolis von mir ausgegrabenen, später durch Brand vernichteten Stücken, von denen ich nur vorläufig im Zelt gemachte Transskriptionen edieren konnte. Vor einiger Zeit nahm ich nun daran Anstoß, daß ein *vir perfectissimus Δημήτριος* — ohne römischen Gentilnamen! — heißen, und daß sein Vater gar ein Ägypter *'Ατῆς* sein solle! Im selben Augenblick hatte ich auch die Lösung: statt *τρίου Ἀτῆς* ist sicher *π̱ριουάτης* zu lesen. Was ich als *τ* gelesen hatte, war ein halbiertes Π. Also lautet der Titel: *μαγίστρου [τῆς] πριουάτης*.[1])

Wie ich aus Hirschfeld KV 358, 2 entnehme, hat schon P. Meyer diesen magister in BGU 927 als *magister rei privatae* gedeutet, was durch obige Emendation aufs beste bestätigt wird. Der Text wird demnach in die Diokletianisch-Constantinische Periode fallen, wie schon bei Hirschfeld bemerkt ist.

Leipzig. **U. Wilcken.**

Zu den Brautgeschenken in P. Lips. 41.

Im letzten Bande der Zeitschrift der Savigny-Stiftung (1908), die sich in ihrer Romanistischen Abteilung unter Mitteis' Führung mehr und mehr zu einem wichtigen Organ auch der Papyrusforschung entwickelt hat, ist Mitteis im Anschluß an meine früheren Referate über die Leipziger Papyri noch einmal auf einige strittige Punkte in diesen Texten zurückgekommen (S. 471 f.). Erfreulicherweise ist es ihm gelungen, das Dilemma betreffs P. Lips. 33, 16 ff. jetzt glücklich zu beheben, indem er l. c. 471 von den drei Möglichkeiten, die er vor einem Jahre noch nebeneinander stellte, nunmehr, unter Verwertung einer Anregung von Bernhard Kübler, die erste davon als die richtige Deutung überzeugend nachgewiesen hat. Der sprachliche Einwand, den ich im Arch. IV 466 dagegen erhob, beruhte auf dem Mißverständnis, daß ich Mitteis' Paraphrase für eine Übersetzung hielt. Natürlich war nicht sowohl das Fehlen von *εἶναι* als die Stellung der Artikel unter jener Annahme für mich maßgebend.

Weiterhin hat Mitteis noch einmal zu P. Lips. 41 das Wort ergriffen. Wenn er auch in der Gesamtauffassung dieser Urkunde zu meiner Freude mir beistimmt, so tritt er doch betreffs der *ἕδνα* wiederum für seine in der Edition gegebene Deutung ein, wiewohl diese, von anderem abgesehen, auch durch meine von ihm jetzt akzeptierten neuen Lesungen nicht unwesentlich beeinträchtigt wird (vgl. namentlich das *ὡς ἄγεσθαι* und das *ἐπὶ* in Z. 4 und dazu unten). Gleichwohl würde ich, zumal Mitteis meine Deutung der *ἕδνα* an sich nicht für unmöglich, sondern nur durch den Text hier nicht für geboten, nicht für notwendig hält, meinerseits nicht noch einmal für meine Auffassung eintreten, wenn nicht mein Hauptargument von Mitteis völlig mißverstanden wäre. Die strittigen Worte lauten nach meiner Lesung (2 ff.): *τοῦ οὖν κουράτορος ... ὑπὸ [Βησ]αρίωνος ... ἀξιωθέντος ἐπὶ ἕδνοις τ[ι]σ̱ὶν ὡς ἄ̱γ̱εσθαι βο[ύ]λεσθαι τὴν παῖδα, ὁ μὲν κουράτωρ γνώμης γενομένης τῆς βοη[θ(ουμένης)] ἐπ̱ὶ̱ συμφώνοις [ἕδ]νοις ἀ̱γρά̱φως τὸν γάμον ἐδεξιάσατο*. Während Mitteis in seiner Edition die erstgenannten *ἕδνα* als die des Mannes, die *σύμφωνα ἕδνα*

1) Diese Wiedergabe von *privatae* ist bekanntlich nicht neu. Vgl. Magie, de Rom. iuris publ. sacrique vocab. soll. in graec. serm. conv. 1905 S. 36.

als die der Braut an den Bräutigam aufgefaßt hatte, habe ich Arch. IV 474f. diese letzteren als die Brautgeschenke des Mannes an die Braut und die erstgenannten daher als die an den curator des Mädchens gegebenen erklärt. Mitteis schreibt jetzt in bezug auf *ἐπὶ συμφώνοις ἕδνοις*: „Wilcken faßt es dagegen konditional: er (d. h. der Kurator) bewilligte die Ehe, wenn die Geschenke des Mannes ihm passen würden. Warum dies 'durch den Begriff des *ἐδεξιάσατο*' gefordert sein soll, gestehe ich nicht einzusehen." Die mir hier zugeschriebenen Gedanken haben mir völlig fern gelegen. Meine Worte lauten: „Aber das *ἐδεξιάσατο* verlangt m. E., daß mit *ἐπὶ συμφώνοις ἕδνοις* nicht die Bedingung bezeichnet wird, die der Annehmende, sondern die der Anbietende zu erfüllen hat: ich sehe darin also die Geschenke des Mannes, die durch Vereinbarung festgesetzt sind." Damit habe ich nur den fast selbstverständlichen Satz ausgesprochen, daß, wer etwas „bewilligt", Bedingungen stellt, aber nicht übernimmt. Auf den Einzelfall angewendet: wenn der curator die Erlaubnis zur Ehe gibt, so kann dabei mit *ἐπὶ συμφώνοις ἕδνοις* nicht auf Brautgeschenke hingewiesen sein, die er resp. das Mädchen zu liefern hat, sondern nur solche, die von dem Bewerber zu liefern sind. Mir scheint diese Interpretation auch heute noch die allein mögliche zu sein. Wenn Mitteis *ἐπὶ συμφώνοις ἕδνοις* übersetzt „mit entsprechenden Geschenken", so könnte dies bei einem Verbum des „Bewilligens" nicht mit *ἐπὶ* ausgedrückt werden, sondern etwa mit *μεθ' ἕδνων* oder besser noch mit einer Partizipialkonstruktion. Sind aber die *σύμφωνα ἕδνα* die des Mannes, so wird auf alle Fälle Mitteis' Annahme der gegenseitigen Brautgeschenke — die übrigens nach seinen Mitteilungen in der juristischen Literatur ausdrücklich als „selten" bezeichnet werden (*quod raro accidit* C. I. 5, 3, 16, 1) — ausgeschlossen, da die *ἕδνα τινὰ* natürlich nicht die der Braut sein können.

Es ist nur noch die Frage, ob die *ἕδνα τινά* nicht sachlich zusammenfallen können mit den *σύμφωνα ἕδνα*, ob also die ersteren die Geschenke sein können, die der Bewerber bei der Bewerbung zunächst etwa im allgemeinen (*τισὶν*) in Aussicht gestellt hat, während die *σύμφωνα ἕδνα* dann seine Geschenke wären, wie sie auf Grund der Vereinbarung nachher im genauern festgesetzt wären. Wiewohl gegen diese Möglichkeit sachlich wohl nichts einzuwenden ist, wird sie doch durch den Wortlaut mehr als unwahrscheinlich. Wären die beiden *ἕδνα* ihrer Bestimmung nach identisch, so würde man bei ihrer zweiten Erwähnung irgend einen Hinweis auf die erste gemacht haben, zum mindesten durch den Artikel, was wohl zu einer andern Konstruktion geführt hätte. Vor allem wäre dann, wie ich schon l. c. betonte, das *ἐπὶ ἕδνοις τισὶν* in den Infinitivsatz als nähere Bestimmung zu *ὡς ἄγεσθαι βούλεσθαι τὴν παῖδα* hineingezogen worden, während es jetzt zu *ἀξιωθέντος* als nähere Bestimmung zu der Bewerbung gestellt ist.

Hiernach bleibt nichts anderes übrig, als daß die *ἕδνα τινὰ* die Geschenke sind, die bei der Werbung demjenigen gegeben sind, bei dem die Werbung stattfand, also hier dem Kurator. Daß die Eltern in Ägypten bei der Werbung *ἕδνα* empfingen, zeigt P. Fior. 36, und Mitteis hat dazu auf C. I. 5, 3, 2 verwiesen. Die Sitte muß in Ägypten recht verbreitet gewesen sein, denn das in P. Fior. 36 eingesetzte Dreimännerkollegium der *μεσῖται* erkennt das Recht des Brautvaters auf *ἕδνα* an. An seine Stelle tritt hier der curator.

Die Richtigkeit meiner Deutung wird aber auch noch gestützt durch die Worte, die sich unmittelbar an die oben zitierten anschließen: *ἐξ ἑτοίμου δὲ*



μὴ ἔχων ὁ γῆμαι βουληθεὶς τὰ ἕδνα παρασχέσθαι κτλ. Dieses schlichte, selbstverständliche τὰ ἕδνα kann sich unmöglich auf die weiter vorher genannten ἕδνα τινά beziehen, wie Mitteis annehmen muß, da nach ihm die unmittelbar vorher genannten σύμφωνα ἕδνα im Gegensatz zu ihnen die der Braut bezeichnen sollen. Wer unvoreingenommen die ganze Periode liest, kann dies τὰ ἕδνα nur auf die unmittelbar vorher genannten σύμφωνα ἕδνα beziehen. Auch hiernach sind diese letzteren die Geschenke des Bräutigams an die Braut, um die der Prozeß geführt wird.

Auch was Mitteis ebendort gegen meine Deutung von P. Lips. 38,10 sagt (vgl. Arch. IV 171), hat mich nicht überzeugt. Er hält daran fest, „daß τὴν παροῦσαν ganz wohl auf die Matrona bezogen werden kann, da, wer durch einen Stellvertreter erschienen ist, im Rechtssinn als anwesend bezeichnet werden kann. Heißt es doch von ihr in l. 3: Sie hat sich gestellt durch Hatres.“ Es ist unzweifelhaft, daß ein Abwesender, der einen Stellvertreter geschickt hat, im Rechtssinn als anwesend betrachtet wird. Aber daß er z. B. in den Prozeßreden, wenn es sich darum handelt, seine Persönlichkeit zu bezeichnen, kurzweg ὁ παρών genannt würde, dafür möchte ich doch erst sichere Beispiele sehen, ehe ich es glauben soll. Mitteis hat kein Beispiel gebracht. Der P. Lips. 38, 10 ist jedenfalls kein Beleg dafür. Denn wenn der Präses sagt: [. . . . .] τὴν παροῦσαν δί[κην] und der Advokat antwortet unmittelbar darauf, [. . . . .]μεν πρ[ὸς] τὴν παροῦσαν, so ist, wie ich schon l. c. ausführte, es hier schon durch den Zusammenhang gegeben, daß der Advokat nichts anderes als τὴν παροῦσαν δίκην meint.

Leipzig. **U. Wilcken.**

Zum αὐτόπρακτον σχῆμα der P. Aphrodito Cairo.

Einer gütigen Aufforderung von Herrn Prof. Wilcken folgend darf ich hier eine kleine Beobachtung zu den unten auf S. 283 ff. von ihm besprochenen Texten mitteilen. Der Begriff des αὐτόπρακτον σχῆμα, der in den drei ersten Papyri eine so wichtige Rolle spielt, begegnet uns schon ein Jahrhundert früher in einer Konstitution des jüngeren Theodosius an den praef. praet. or., die also auch für Ägypten gilt, cod. Theod. XI, 22, 4 (19. Mai 409): Einige possessores gingen in ihrer Mißachtung der gewohnten Steuererhebungsart so weit, *ut quidam auctoritate rescribtionis elicita instantiam conpulsorum eludant sub eo obtentu, quod sponte pronius inferant expetenda.* Diese Neuerung *quae vulgo autopractorum vocatur* hebt der Kaiser auf und verordnet, daß nach alter Weise *curiales vel apparitio provincialis* ihr Amt ausüben. Ausgenommen von dieser Bestimmung werden nur solche, welche der praef. praet. dem Kaiser empfiehlt. Das Wort, worauf es uns besonders ankommt, in den Handschriften zu *auctopractorum* entstellt, wurde von Gothofredus erkannt und richtig (vgl. Wilcken, S. 284) erklärt „*autopractorum seu* αὐτοπραγίας *beneficia seu rescripta*“. Der Papyrus bestätigt seine Emendation aufs glänzendste. Mommsen setzte *autopractorium* in den Text; wie jetzt Maspero, dachte er offenbar an den πράκτωρ. Wie aber das Gesetz zeigt, handelt es sich nicht um „Selbst eintreiben“, sondern um „selbständiges Zahlen“ (*sponte inferre*) der *possessores*, d. h. unter Übergehen des Steuereintreibers[1]) direkt an die Provinzialkasse. Noch besser er-

1) Zur Deckung meiner Auffassung des Begriffs conpulsor gegenüber Seeck (Artikel canonicarius Pauly-Wissowa), der darin einen besonderen Beamtentitel



kennen wir dies am Erlaß Valentinians III von 429, c. Th. XI, 1, 34, worin nach Gothofredus den *possessores Africani* die *αὐτοπραγία* verliehen wird, nachdem im Jahre 399 durch c. Th. XI 7, 15 in ganz ähnlicher Weise wie 409 dem Osten, auch dem praef. praet. Italiae in der Steuerhebung *vetustas* und *consuetudo* geboten worden war: *quattuor mensum ab edicti publicati die indutiis datis aurum a possessore Capitolio studio spontaneae devotionis* (dies bezeichnet Gothofr. als Übersetzung von *αὐτοπραγία*) *sancimus inferri: ultra id tempus, si tarditas adferatur, tunc militi debiti postulati delegandam esse rationem.* Dann begründet der Kaiser diese Gnade ähnlich wie dies XI, 22, 4 bestimmt wird. *Quae pietatem nostram viri spectabilis Bubulci comitis et legati decernere coegit eloquium.* Vier Monate hat der possessor Zeit, seine Steuer selbst abzuliefern im Capitol (von Karthago), nach dieser Frist wird sie von ihm eingetrieben. — Die Stelle scheint mir auch nicht ohne Bedeutung für P. Aphr. Cairo 3, wo anfangs berichtet wird, wie der Vertreter der *κτήτορες* von Aphrodito durch seine Abwesenheit verhindert war, die Steuern für sein Dorf zu zahlen, wie sie dann ein gewisser Theodosius erhob, aber nicht ablieferte, so daß nun die conpulsores, in diesem Falle *οἱ τῆς ἐπιχωρίου τάξεως* = apparitio provincialis, zum zweiten Male die Steuern eintrieben. Also auch in Aphrodito hatte die Autopragie ein Ende, wenn bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die Steuern nicht eingelaufen waren.

Eine eingehendere Behandlung dieser Verhältnisse möchte ich mir für später vorbehalten; hier sei nur noch hingewiesen auf zwei Bibelzitate, die der Herausgeber anzumerken vergessen hat:

P. 1 I 13 = Jona 4, 11; 1 I 19 = Richter 6, 4.

Leipzig. **Matthias Gelzer.**

The Berlin Ḳurrah Papyrus.

In the Zeitschrift für Assyriologie, vol. 22, p. 150 Prof. *C. H. Becker* publishes a bilingual (Arabic and Greek) *ἐντάγιον* in the Berlin Museum (Ersatz - Ehnās — Sammlung Nr. 352). In the Greek portion he includes some readings of my own made from a photograph; but as the papyrus is dark and the ink in several cases very faint the photograph was indistinct and in places quite illegible, so that several difficulties remained unsolved. Having recently visited Berlin, I was permitted by the kindness of the authorities of the Königliche Museen to examine the papyrus itself and succeeded, as I believe, in reading the whole Greek portion of the document. As the new readings are essential to the full comprehension of the document (which is of considerable interest), it seems worth while to republish the Greek. I read it as follows (the numbers given to the lines are those in Becker's edition of the whole *ἐντάγιον*): —

9 *Ἐν ὀνόματι τοῦ Θεοῦ. Κορρ[α υἱ]ὸ̣ς̣ Σζε̣ριχ σύμβ̣ο̣υ̣λος ὑμῖν τοῖς ἀπὸ ἐποικ(ίου) Βουβαλιτου*

sieht, verweise ich auf Nov. Maior. 7, 16 (458), wo unter dem Begriff conpulsores zusammengefaßt werden: palatinus, exactor, curialis, officium provinciale, officium praefectorum. Also, wer überhaupt Steuern erhebt, kann conpulsor heißen; so allein läßt sich verstehen, warum in unserem Text zuerst von conpulsores die Rede, dann aber curiales und apparitio provincialis genannt werden.



10 *Περὶ Πόλ(ιν) πόλε(ως) Ἀντινόου. [Π]αράσχ[ε(τε)] λόγῳ ἀλλαγ[ῆ(ς)] να(υτῶν) ὄντ(ων) εἰ(ς) καρά(βους) (καὶ) ἀκ(ά)τ(ια) τοῦ Ἀμιρ(α)λ-(μουμνιν)*
11 *ἐν Ἀφ[ρι]κ[ῇ σὺ(ν) Ἀ]βδελλ[α υἱ(ῷ)] Μ[ο]υσ[η] υἱ(οῦ) Νο[σ]αειρ ἐπὶ τ(ῆς) παρού(σης) ἰνδ(ικτιόνος) ιβ κού(ρσου) δὲ ἰνδ(ικτιόν)ο(ς) ιγ να(ύτας) β∫ δ[ύο]*
12 *ἥμ[ισυ ἐν ὀν(όματι)?], παρέχοντ(ες) ἐκ τ(οῦ) ὀν(όματος) (ὑπὲρ) μισθ(οῦ) [ἀρ(ι)θ(μιον)] ν[ό(μισμα)] α ς´, ἀποτροφῆ(ς) κ(α)τ(ὰ) στρά(ταν) ἕω(ς) (Πεντα)πόλε(ως) ἀρ(ι)θ(μια) νο(μίσματα) ια ς´ ἕνδεκ[α]*
13 *[ἕκτον δι]δόμ(ενα) αὐτ(οῖς) ἐ[κ τῆ(ς) σα]κέλλ[η(ς)]. Ἐγρ(άφη) μ(ηνὸς) Ἀθὺ(ρ) κς ἰνδ(ικτιόν)ο(ς) δωδεκάτης δ(ιὰ) Ἀμβᾶ Κουμνᾶ.*
14] *να(ῦται) β∫.*

As the document, like all those of the period, contains some unusual words and phrases, I give a translation of it and some notes: —

In the name of God. Ḳurrah b. Sharīk, Governor, to you, the inhabitants of the village of Bubaliton in the district *Περὶ Πόλιν* of the city of Antinoe. Furnish for a relay of sailors intended for the ***carabi*** and ***acatia*** of the ***Amīr al-Mu'minīn*** in (the province of) Africa with ʿAbd-allāh b. Mūsā b. Nuṣair in the present 12th indiction and the raid of the 13th indiction $2^1/_2$ = two and a half sailors to serve in person, paying for each person for wages $1^1/_6$ nominal *solidi* and for their maintenance on the journey as far as to Pentapolis $11^1/_6$ = eleven and a sixth nominal *solidi*, which are to be paid to them out of the state treasury. Written Athyr 26th, twelfth indiction by Ambas son of Coumnas(?).

. . . . $2^1/_2$ sailors.

Περὶ Πόλιν was evidently a subdivision of the Antinoopolite pagarchy; *πόλις Ἀντινόου* refers no doubt to the pagarchy, as often (*cf. Journ. of Hell. Stud.* 28, p. 103). The word *ἀλλαγή* as "relay" occurs fairly often in the B. M. Aphrodito collection. The requisition of two and a *half* sailors is curious, especially in conjunction with *ἐν ὀνόματι*, "to serve in person" (a probable reading from parallels in the B. M. collection), but there are many analogies in the Aphrodito papyri, to the forthcoming edition of which I must refer for the explanation. Instead of *εκ^τ^ ον̄*, it would also be possible to read *ἐκ(άσ)τ(ου) να(ύτου)*; the meaning would not be affected. By Pentapolis (written *ἐπολ^ε^*) is of course meant the Cyrenaica, from whence presumably the fleet was to start (Wilcken compares P. Lips. 63, 7; see Archiv III. 566, IV. 477). The village, in addition to paying the wages of the sailors during the term of service, was to provide their maintenance during their journey to head-quarters; their maintenance during the expedition itself would be provided for separately. The phrase *διὰ στράτας* (*στράτα* = *strata, via*) occurs in the sense of "immediately" twice in the Aphrodito collection, but *κατὰ στράταν*, which also occurs in that collection, no doubt means *en route; cf.* Hesseling in *Alb. Grat. in honorem H. v. Herwerden*, p. 101, on P. Amh. 153, 10. (This reference and explanation I owe to Prof. Wilcken.) The meaning of l. 13 seems to be that the money for wages and provisions was being furnished by the central treasury, and that the local collectors were therefore to pay the amount direct into that treasury instead of (as was sometimes done) to the official or officials re-



sponsible for the sailors. *Κουμνᾶ* is a very curious name, but the reading seems clear and *Κοσμᾶ* impossible. Perhaps we should read *Αμβακουμνα*, but this would be still more extraordinary.

London. **H. I. Bell.**

Beobachtungen bei der Papyrusaufrollung.

Während meiner langjährigen Tätigkeit in der Papyrus-Sammlung der Königl. Museen zu Berlin habe ich so manche Beobachtungen an den Papyri gemacht, die für Papyrologen nicht unwichtig sein dürften. In erster Linie will ich auf die von Wilcken aufgestellte Theorie von Recto und Verso (Hermes Bd. 22, S. 487 ff.) zurückgreifen. Obgleich dieselbe inzwischen oft angezweifelt worden ist, bin ich durch jahrelange Beobachtungen zu derselben Überzeugung gekommen, daß die zuerst beschriebene Seite stets die ist, auf welcher die Fasern horizontal, d. h. die Selisklebungen rechtwinklig schneidend, laufen. Den Grund, weshalb dies geschah, glaubt Wilcken, indem er den Bericht des Plinius heranzieht, darin zu finden, daß die Horizontalseite bei der Fabrikation stets oben gelegen hat und daher besser bearbeitet worden ist. Dies ist aber nicht der Fall. Vielleicht hielt Plinius es für selbstverständlich, daß das Papyrusblatt, nachdem die Horizontalseite mit dem Hammer bearbeitet worden war, gewendet wurde, um die gleiche Prozedur mit der Vertikalseite vorzunehmen, und erwähnt es deshalb nicht. Dies brauchte aber wiederum garnicht zu geschehen, denn wenn die Unterlage, wie man wohl annehmen muß, sei es nun ein Brett oder Stein, glatt gewesen ist, so mußte die darauf liegende Seite zweifellos ebenso glatt werden wie die, auf welche der Hammer direkt einwirkte. Nach meinen Erfahrungen sind beide Seiten im allgemeinen gleich gut gearbeitet, so daß sie kaum von einander zu unterscheiden sind. Weshalb der Schreiber die Horizontalseite zuerst benutzte, ist nach meinen Beobachtungen folgendermaßen zu erklären. Nachdem der Arbeiter die einzelnen Blätter aneinander gefügt hatte (daß er hierbei nicht Vertikal und Horizontal durcheinander wirft, ist selbstverständlich; wenn es hin und wieder doch vorkommt, so ist es nur auf ein Versehen zurückzuführen), so rollte er den so gewonnenen langen Streifen so zusammen, daß die Horizontalfasern nach innen kamen. Bei dieser Art der Rollung drückten sich die Horizontalfasern zusammen, um sich beim Aufrollen von selbst wieder zu strecken. Beim entgegengesetzten Rollen (also die Horizontalfasern nach außen) würden die Fasern die fortwährende Spannung auf die Dauer nicht ertragen und reißen. Würde er hingegen die Vertikalfasern nach innen rollen, so würden sich dieselben stauen und beim Aufrollen mit der Zeit loslösen, während sie außen sich beim Zusammenrollen bequem dehnen und beim Aufrollen von selbst wieder zusammenschieben. Daß aber der Schreiber die Innenseite, also die Horizontale, zuerst benutzt und die weniger geschützte Außenseite frei läßt, ist wohl selbstverständlich. Nun könnte ja eingewendet werden, daß dies nur bei den Rollen der Fall sei. Hier kommen mir nun die Beobachtungen der letzten, für die Berliner Sammlung so erfolgreichen Jahre zu Hilfe. Unter den aus Ausgrabungen des Berliner Museums in Elephantine stammenden Papyrusschätzen der letzten Jahre fand sich auch eine größere Anzahl demotischer sowie griechischer Briefe, die 40 cm und mehr hoch,



aber nur 5—6 cm breit waren und trotzdem mitten hindurch eine Klebung aufwiesen. Die daraufhin an den jetzt in Arbeit befindlichen Aramäischen Papyri angestellte Prüfung ergab das gleiche Resultat, wodurch meine schon längst gehegte Vermutung, daß das Papier im Altertum in Rollen in den Handel kam, neu gestärkt wurde. Meine Vermutung wurde aber noch mehr durch die Tatsache unterstützt, daß die beiden aramäischen Urkunden, die den Entwurf einer Eingabe an Bagoas, den persischen Statthalter von Judäa enthalten (vgl. die Publikation von Sachau in den Abhdlg. d. Berl. Akademie 1907), von einer Rolle stammten. Das Gleiche konnte ich von zwei demotischen Papyri der Berl. Sammlung P. 3097 und 3070 feststellen, die auch von ein und derselben Rolle genommen sind. Untersucht man daraufhin die vorhandenen Papyri, so wird man die Beobachtung an sämtlichen Papyri, von den ältesten bis zu den spätesten machen können. Vor wenigen Tagen habe ich dies erst an einem Papyrus des alten Reichs (6. Dyn.) feststellen können. Demnach haben also die Fabriken überhaupt nur Rollen, nicht einzelne Blätter geliefert, und erst für den praktischen Gebrauch hat der Benutzer sich Blätter beliebiger Größe herausgeschnitten. Da nun aber der Schreiber das Papier in Rollenform vor sich hatte, und nach Belieben davon abschnitt, erklärt sich auch, daß er stets erst die Innen-, also Horizontalseite benutzte. Bei kleineren, auf beiden Seiten beschriebenen Stücken ohne Selisklebung wird es daher selbst einem sehr geübten Auge schwer fallen, mit Sicherheit die Rektoseite von der Versoseite zu unterscheiden. Daß fertige Rollen aus der Fabrik bezogen worden sind, hat Wilcken, Hermes XXVIII 166 bereits nachgewiesen, unter Hinweis auf L. Borchardt, Aeg. Zeitschr. XXVII p. 120.

Meine Beobachtungen über die Faltung und Siegelung der doppelt ausgestellten Urkunden hat Rubensohn in seiner Publikation der Elephantine-Papyrus in anschaulicher Weise bereits veröffentlicht, so daß eine Wiederholung nichts Neues bringen würde. Bemerken möchte ich nur, daß die dort beschriebene komplizierte Faltung wohl nur bei Urkunden in Anwendung kam, die auf ungewöhnlich breite Bogen geschrieben waren; sie sollten dadurch eine größere Handlichkeit erhalten. Bei Urkunden geringerer Breite wird man wohl stets die einfache Wickelung vorgezogen haben[1]), wie wir dies an dem ebenfalls doppelt ausgefertigten Kontrakt Hibeh-Papyrus 84a und dem von Spiegelberg publizierten Berl. demot. Papyrus P. 13535 (Demotische Papyrus aus Elephantine I, 11) beobachten können. Bei letzterem hatte Spiegelberg irrtümlich eine Faltung, wie sie in genannter Publikation beschrieben ist, angenommen. Neu dürfte aber folgende Art der Verschnürung der Papyri sein. Nachdem der Schreiber seinen Brief oder Urkunde geschrieben, löste er in der Mitte der Rückseite eine Vertikalfaser von $^1/_2$ cm Breite vom unteren Rande des Papyrus bis ungefähr 2 cm vom oberen Rande entfernt ab. Dann wickelte er den Brief von unten nach oben auf und verschnürte ihn mit der noch oben festsitzenden Papyrusfaser. (P. 13561 und P. 13559). Daß aber die verwendete Papyrusfaser nicht immer aus der Mitte des Blattes genommen wurde, beweist Nr. XXIII der Elephantine-Papyri (Rubensohn). Bei dieser Urkunde war der obere Teil versiegelt und wurde von mir erst geöffnet. Hier hatte der Schreiber erst 5 cm vom linken Rand der

1) [Vgl. hierzu auch unten S. 202 f. D. Red.]

Rückseite versucht, eine Faser zu lösen, da dieselbe aber ungefähr in der Mitte abriß, machte er denselben Versuch 3 cm vom rechten Rand, wo es ihm dann auch gelang, die Faser bis 2 cm vom oberen Rande entfernt zu lösen. Nun wickelte er den Papyrus von oben auf, so daß die kurze Inhaltsangabe der unten folgenden Urkunde eingerollt war, und zog die losgelöste Papyrusfaser durch ein in der Mitte, hart an dem aufgewickelten Teil des Papyrus liegendes Loch, umwickelte den eingerollten Teil einmal, brachte etwas Siegelerde darauf und umschnürte, indem er die Faser immer wieder durch das Loch zog, den Papyrus noch einigemale, um dann wieder Siegelerde darauf zu bringen und endlich sein Siegel abzudrücken. Dieses Loslösen einer Vertikalfaser zum Zwecke der Siegelung wurde, wie es scheint, überhaupt sehr oft angewandt. Da aber die Briefe und Urkunden selten in versiegeltem Zustande auf uns kommen, hat man bisher das Fehlen einer Vertikalfaser aut das Konto der schlechteren Verarbeitung der Versoseite gesetzt. Daß dies aber nicht immer zutreffend ist, beweisen vorstehende Beispiele. Eine Siegelung wie sie Preisigke in seiner Publikation der Straßburger griech. Papyri Bd. 1, Heft 1, Nr. 11 beschreibt, ist mir nicht bekannt; ich glaube, daß hier ein Mißverständnis Preisigkes vorliegt.[1]) Ebenso möchte ich auch hinter die Beschreibung über die Herausschneidung des Siegels, bei derselben Urkunde, ein großes Fragezeichen setzen. Ein sicheres Urteil könnte ich allerdings nur bei Prüfung des Originals fällen.

Obgleich die Papyrusfunde in den letzten Jahrzehnten sehr umfangreich waren, sind vollständig erhaltene Rollen doch eine große Seltenheit, so daß wir über die Anwendung von *Schutzstreifen* wenig unterrichtet sind. Mir sind bisher nur vier Fälle bekannt, wo ich den Schutzstreifen mit Sicherheit feststellen konnte. Darunter befinden sich zwei hieratische (1800 u. 1000 v. Chr.), ein demotischer (200 v. Chr.) und ein griechischer Papyrus aus dem 8. Jahrh. n. Chr. Bei allen vier Papyri sind nun die Schutzstreifen so angebracht, daß die Vertikalseite innen lag. Vermutlich tat man dies, um der geschlossenen Rolle ein gefälligeres Aussehen zu geben, was auch entschieden dadurch erreicht wurde, wenn die Fasern sich horizontal um die Rolle spannten. Auch lösten sich die Horizontalfasern sicher nicht so leicht ab als die Vertikalfasern.

Zum Schluß möchte ich noch einiges über die verschiedenen *Formate der Papyrusrollen* erwähnen. Bestimmtes wird man hierüber wohl nie sagen können. Wenn auch die Formate sich bei dem konservativen Geiste der Ägypter viele Jahrhunderte hindurch gehalten haben, so werden doch die verschiedenen Hersteller der Papyri ihre eigenen Formate gehabt haben. Genaue Maße wird man daher nur bei größeren zusammenhängenden Funden, wie z. B. bei dem großen Fund der Kahunpapyri, der aramäischen Papyri und ähnlichen, feststellen können. Über die Formate der beiden genannten Funde kann ich leider noch nichts Positives sagen, da dieselben noch zu fragmentiert sind. Aber einige interessante Beobachtungen habe ich hierin an den hieratischen Papyri gemacht, welche von Quibell im Jahre 1895/96 an der Rückseite des Ramesseum in Theben gefunden worden sind. Bei diesem fast ausschließlich aus literarischen Rollen bestehenden Fund, der mir von Herrn Gardiner zur Konservierung übergeben wurde, läßt sich bei einer

1) [Vgl. hierzu auch unten S. 257. D. Red.].



Blattlänge von 35—46 cm eine Höhe von 30, 20, 14 und 9 cm feststellen. Wie man hieraus ersieht, zerschnitt man die 30 cm hohe Rolle nach Belieben der Länge nach in verschiedene Streifen, um so eine dem Geschmack des Besitzers entsprechende Rolle zu erhalten.

Berlin. **Hugo Ibscher.**

Mitteilung aus der Berliner Sammlung.

Als die Generalverwaltung der Kgl. Museen sich entschloß, aus den großen Vorräten der Berliner Papyrussammlung eine Anzahl bereits veröffentlichter Urkunden den preußischen Universitäten leihweise zu überlassen, liefen auf eine dahin gerichtete Umfrage so viel Wünsche ein, daß wir sie zu unserem Bedauern nur zum Teil erfüllen konnten. Das lebhafte Interesse, das sich überall zeigte, ist um so höher zu schätzen, als seit einigen Jahren außer Berlin auch andere deutsche Städte Papyrussammlungen besitzen, die sich beständig vergrößern. Freilich dürften gerade für den akademischen Unterricht kleine erst entstehende Sammlungen nicht immer ein geeignetes Material liefern, weil der Zufall doch oft genug nur schlecht erhaltene Fetzen rettet, die einem Anfänger nichts nützen können. Deshalb hoffen wir mit der Verleihung publizierter Urkunden, die nach ihrer äußeren Verfassung wie nach ihrem Inhalte fertig zum Gebrauche sind, ein wenig dazu beitragen zu hönnen, daß die Studenten eine klarere Anschauung von den Dokumenten des Altertums gewinnen.

Es sind fast durchweg Texte gewählt worden, deren Lesung keine nennenswerten Lücken oder Unklarheiten mehr enthält. Ein kleiner Nachtrag, in letzter Stunde gefundene Verbesserungen, wird im Folgenden mitgeteilt werden. Daß wir nicht unsere besten Stücke fortgeben, daß wir vielmehr alles, was in irgend einer Beziehung, sei es im Inhalt, sei es im Äußeren, besonderen Wert besitzt, in unserer Sammlung behalten, wird uns kein Einsichtiger verdenken. Es geschieht nicht nur, um unserer Sammlung ihre Bedeutung zu wahren, sondern ebenso sehr zum Nutzen aller derjenigen, die für ihre Studien eines umfangreichen und vielseitigen Materials bedürfen. Sind doch schon gegen die jetzt erfolgende Abgabe von einigen sechzig Urkunden gerade von Gelehrten, die auf diesem Felde arbeiten, Bedenken geäußert worden: es sei unbequem, wenn man nach Berlin komme, dort die Berliner Papyrus nicht sämtlich zur Verfügung zu haben. Um dem nach Möglichkeit abzuhelfen, wird an dieser Stelle mitgeteilt, wie die verliehenen Papyrus verteilt worden sind; wer in Zukunft einen der verliehenen Papyrus nachzuprüfen beabsichtigt, findet hier den Aufbewahrungsort angegeben.

Die verliehenen Papyrus werden überall in den Universitätsbibliotheken aufbewahrt; nur in Greifswald befinden sie sich im Philologischen Seminar, in Breslau im Juristischen Seminar der Universität.

Ferner sind je ein griechischer und ein demotischer Papyrus dem Deutschen Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik in München leihweise überlassen worden. Endlich ist eine Anzahl von literarischen Papyri wie von Urkunden als erste Rate der aus Grabungen stammenden Stücke dem Museum in Kairo überwiesen worden.

Das folgende Verzeichnis gibt die Nummer der Publikation, die Nummer des Papyrus und den jetzigen Aufbewahrungsort an.

Publikation	Nr.	Papyrus	Aufbewahrungsort
BGU	13	(5597)	Königsberg
„	23	(6831)	Breslau
„	35	(6873)	„
„	44	(6896)	Kiel
„	46	(6908)	„
„	48	(6884)	Göttingen
„	54	(6881)	Kiel
„	72	(6895)	Münster
„	100	(6924)	Breslau
„	133	(1337)	Königsberg
„	139	(6969)	Greifswald
„	155	(6879)	Marburg
„	157	(7043)	Münster
„	225	(6883)	Breslau
„	226	(7320)	München
„	275	(7016)	Marburg
„	301	(6983)	Greifswald
„	315	(2576)	Königsberg
„	321	(6850)	Greifswald
„	322	(6882)	Königsberg
„	349	(7923)	Kiel
„	351	(7935)	Greifswald
„	354	(7970)	Göttingen
„	371	(2556)	Breslau
„	373	(7996)	Göttingen
„	382	(7071)	Kiel
„	384	(7055)	Göttingen
„	385	(6901)	Königsberg
„	401	(2578)	Münster
„	410	(7828)	„
„	412	(7934)	Kiel
„	416	(7936)	Münster
„	436	(7414)	Greifswald
„	454	(7908)	Marburg
„	469	(7833)	Kiel
„	519	(8079)	Göttingen
„	523	(7985)	Königsberg
„	537	(7185)	Bonn
„	584	(7941)	Marburg
„	591	(7948)	„
„	596	(6990)	Bonn
„	602	(6699)	Marburg
„	612	(7933)	Göttingen
„	615	(7946)	Münster
„	633	(8638)	Göttingen
BGU	635	(8002)	Greifswald
„	651	(6874)	Kiel
„	711	(8788)	Bonn
„	714	(8657)	Münster
„	723	(7285)	Königsberg
„	755	(8445)	Göttingen
„	759	(9004)	Bonn
„	792	(7218)	„
„	799	(9082)	„
„	800	(8384)	„
„	806	(8951)	Münster
„	810	(7194)	Breslau
„	816	(7312)	Marburg
„	822	(7146)	Königsberg
„	827	(7150)	Bonn
„	833	(7097)	Münster
„	838	(2551)	Kiel
„	843	(7205)	Greifswald
„	862	(8472)	Breslau
„	877	(7331)	Breslau
„	886	(8017)	Greifswald
„	920	(8083)	Königsberg
„	982	(9791)	Bonn
„	991	(9728)	Marburg
„	1003	(7041)	Greifswald
„	1014	(9930)	Göttingen
„	1016	(9928)	Marburg
„	1031	(9936)	Breslau
„	1053		Kairo
„	1054		„
„	1055		„
„	1056		„
„	1060		„
„	1061		„
„	1067		„
„	1068		„
„	1069		„
Eleph. Pap.	III		„
„	IV		„
„	X		„
„	XII		„
„	XIII		„
„	XVI		„
„	XXII		„
„	XXIV		„

Berl. Klass. V erste Hälfte: I, 46 u. 230 (Homer) Kairo
„ V (Euphorion) Kairo
„ VIII (Oppian) Kairo
„ XVIII, (219 Aristophanes) Kairo
Demot. Pap. aus d. Kgl. Museen Seite 17, Tafel 36 (3144) München.

Verzeichnis einiger Korrekturen in den verliehenen Urkunden:

13, 17 in ἡμῶν ist η über der Zeile nachgetragen.
46, 13 vor μελάνας steht δύο.
54, 3 l. Σεγᾶθ[ι]ς, f. Σεγάθ[εω]ς ist die Lücke zu klein.
10 f. Λεχ l. Ἀν-.
100, 3 πρακεναι, αι durchgestr. und ε darüber geschrieben.
8 ἑψακοσίας: der Schreiber wollte zuerst ϛ ψ schreiben.
225, 17 l. Ταπετσῖρις, entspr. Z. 19, 20.
382, 4 l. Πουπλίου f. Ποπλίου.
384, 3 l. εὔχομε f. εὔχομαι.
6/7 ὧν steht am Ende von Z. 6, nicht am Anf. von Z. 7.
385, 6 Anm., gemeint ist κἀιγὼ εἰδῶ.
in ἔχω ist χ korr. aus ξ.
410, 22 l. Πετσ[ί]ρι.
412, 16 l. γεινόμενον.
416, 2 l. αμφι κώμης Σοκν.
5/6 l. δρα-μὰς ohne χ.
469, 1 l. Ἡφαισίονος f. Ἡφαιστίωνος.
5 l. σγμμα f. σίμμα und vgl. Z. 7; beide Male ist Sigma gemeint.
8 l. τειμὴν.
10 l. βεβαιώσι, dahinter nicht ς, sondern Füllungshaken mit langem Strich.
519, 7 δ]ύο korr. aus τρις.
8 l. Πια[.]αλυ f. Πια[..]α.
523, 17 l. ἐὰν f. ἐπάν.
537, 11 l. [κώμῃ.]; die] Klammer am Ende der Zeile ist zu streichen.
591, 4 l. Ψουμσνεῦτος f. Ψουμσναῦτος.
615, 25 παρακληθ[εῖσ]ιν. συ[ν]γυμ-νάσθητι ἐ[μ]πίροις.
27 l. πρᾶξε καὶ ἐάν τ[ι] πρα., nicht προς-μάθῃς!
Verso: rechts Z. 1 l. Π..... νορι π(αρὰ). Folglich stand rechts die Adresse des unteren, links die des oberen Briefes.
651, 3 am Ende der Zeile Punkt oben.
714, 5 l. Σαράπιδι διε.ει.μμην.
723, 6 in Πῶλις steht über ις ein schräger Strich.
792, 12 Pap. ξυστο (ξυστῷ).
799, 1 Pap. λογογογράφ(ος).
810, 7 l. Γερμ(ανικῆς) f. γεν(ήματος).



816 Verso:]⁻αμετρηθεῖσα[ι]
].εβη⁻α καὶ μόρια..
]γρ μεταβληθεῖσαι
].σαι ἐκβήσονται
τ]ὰ δε κε μόρια
σ]υναγ(...) η

822, 14 l. τοῦ τάχους?
20 l. προς τά[ξ]ας, ἵνα.
838, 27 l. ἀπόδοσίν σοι ποιήσομαι.
920, 1 l.]τωρας f.]π.ρ...
3 erg. u. l. [τοῦ Ἀρσινο]είτου νομοῦ Τρεοεμία Θαισαρείου; der unsicher gelesene Name könnte allenfalls Τρεβελλια sein, zumal da ein römischer Name nach Z. 4 wahrscheinlich ist.
26 l. ἐπὶ τόποις ....
29 Anf. πρότερον; die Anm. ist zu streichen.
32 l. ἀποτριψασθαι statt ἀποστρ.

Berlin. **Wilhelm Schubart.**

III. Referate.

Papyrus-Urkunden.

Seit den Urkunden, die im letztjährigen Referat (Arch. IV 526ff.) besprochen sind, ist eine sehr große Zahl neuer Texte ediert worden. Sehr erfreulich ist, daß auch die Zahl der Editoren beträchtlich gewachsen ist. Unter den im folgenden genannten Herausgebern sind nicht weniger als sechs, die zum erstenmal als Entzifferer von Papyrus-Urkunden auftreten: Collart, Ferrari, Kornemann, Jean Maspero, P. M. Meyer und Preisigke. Der besseren Übersichtlichkeit wegen habe ich die Urkunden chronologisch geordnet.

Sie führen uns vom Jahre 311 v. Chr., als Ptolemaios noch Satrap von Ägypten war, bis zur Statthalterschaft des Kurrah ben Sharīk vom Jahre 711 n. Chr. Das sind mehr als tausend Jahre, und darunter ist kaum ein Jahrhundert, das nicht durch neue Aufschlüsse auch hier wieder gefördert würde. Freilich betreffen die neuen Nachrichten zunächst nur das eine Land Ägypten, aber dieses Ägypten war in dieser Zeit immer aufs engste verknüpft mit der Entwicklung seiner Umwelt, zuerst als eines der hellenistischen Königreiche, dann als Provinz des römischen und darauf des byzantinischen Reiches, endlich als Teil des Khalifenreiches. So ist es unsere Aufgabe, hier wie immer, die neuen Einzelnachrichten mit den sonstigen Traditionen so zu verarbeiten, daß sie als Bausteine der allgemeinen Altertumsgeschichte wirken können. Die erste Voraussetzung hierzu ist die Herstellung philologisch exakter Texte.

Aus ptolemäischer Zeit.

I. **Elephantine-Papyri**, bearbeitet von **O. Rubensohn**, mit Beiträgen von **W. Schubart** und **W. Spiegelberg**. Mit 3 Lichtdrucktafeln. Berlin Weidm. 1907 [Äg. Urkunden aus d. kgl. Museen in Berlin, Sonderheft.] **(P. Eleph.)** Ref. S. 200ff. — Vgl. W. Crönert, Lit. Zentr. 1908 Sp. 270f. Bouché-Leclercq, Les nouveaux papyrus grecs d'Eléphantine (Rev. de Philologie 32, 1908, 129ff.). Kenyon, Archaeol. Rep. 1907/8 S. 49f. Mitteis, Z. Sav. St. Rom. 1908 S. 468.

II. **Demotische Papyrus von der Insel Elephantine** I Nr. 1—13. Veröffentlicht und bearbeitet von **Wilhelm Spiegelberg**. Leipzig Hinrichs 1908. **(P. Eleph. dem.)** Ref. S. 200ff. 216. — Vgl. Griffith, Gött. G. Anz. 1909 Nr. 1 S. 83ff.

III. Institut papyrologique de l'Université de Lille. **Papyrus grecs** publiés sous la direction de **Pierre Jouguet** avec la collaboration de **Paul Collart, Jean Lesquier, Maurice Xoual.** tome I fasc. 1 Paris Leroux 1907, fasc. 2 1908 **(P. Lille)**. Ref. S. 217. — Vgl. W. Crönert,



Lit. Zentr. 1907. P. Viereck, Berl. ph. Woch. 1908 Nr. 10 Sp. 290ff. Breccia, Bull. de la Soc. Arch. d'Alex. IX 140ff. Hunt, The class. Quarterly I 324. Br. Keil, Papyrus de Lille Nr. 1 (Bull. de Corr. Hell. XXXII 188 ff.). Kenyon und Mitteis l. c. sub. I.

IV. Service des antiquités de l'Égypte: Catalogue général des Antiquités Égyptiennes du Musée du Caire. **Die demotischen Papyrus** von **Wilhelm Spiegelberg.** Text und Tafeln (2 Bände). Straßb. Dumont Schauberg 1908 **(P. Cairo dem.)**. Ref S. 228.

V. Schriften der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg: **1. Der Papyrus Libbey,** ein ägyptischer Heiratsvertrag von **W. Spiegelberg.** Mit 3 Tafeln in Lichtdruck. Straßb. Trübner 1907 **(P. Libbey).** Ref. S. 230.

Aus ptolemäischer und römischer Zeit.

VI. University of California publications, Graeco-Roman Archaeology, volume II. **The Tebtunis Papyri** part **II** edited bey **B. P. Grenfell, A. S. Hunt** with the assistance of **E. J. Goodspeed.** With map and 2 collotype plates. Lond. H. Frowde 1907 **(Teb. II)**. Ref. S. 230ff. — Vgl. W. Crönert, Lit. Zentr. 1907 Nr. 43 Sp. 1376/7. W. Schubart, Gött. G. Anz. 1908 Nr. 3 S. 187ff. Breccia, Bull. de la Soc. Arch. d'Alex. IX 136 ff. Zuretti, Bollettino di philologia classica XIV Nr. 5 S. 97/9. Mitteis, Z. Sav. St. 1907 S. 385 ff. A. Stein, Woch. f. kl. Ph. 1908 Nr. 45 Sp. 1217 ff.

Aus römischer Zeit.

VII. E. Kornemann, Ein Erlaß Hadrians zu Gunsten ägyptischer Kolonen vom Jahre 117. Klio VIII 398ff. **(P. Giss.)**. Ref. S. 245ff.

VIII. Paul M. Meyer, Aus der Geschichte eines Kultvereins des Apollo im griechisch-römischen Ägypten. Klio VIII 427 ff. **(P. Giss. 136 V.)** Vgl. S. 250.

IX. E. J. Goodspeed, Karanis accounts. Class. Philology III 1908 S. 428/34 **(P. Class. Phil. III)**. Ref. S. 250/1.

X. Papiri greco-egizii publicati della R. Accademia dei Lincei, **Vol. II. Papiri Fiorentini.** Papiri letterari ed epistolari per cura di **Domenico Comparetti.** Fasc. 1 Nr. 106—117, con 5 tavole. Milano Hoepli 1908 **(P. Fior. II)**. Ref. S. 251. — Vgl. W. Crönert, Lit. Zentr. 1908.

Aus römischer und byzantinischer Zeit.

XI. Griechische Papyrus der kaiserlichen Universitäts- und Landesbibliothek zu Straßburg im Elsaß, herausgegeben und erläutert von **Dr. Friedrich Preisigke,** kaiserlichem Telegraphendirektor zu Straßb. Band I Heft 1 (mit 5 Lichtdrucktafeln und 23 Schriftproben im Text) 1906, Heft 2 (mit 6 Lichtdrucktafeln und 20 Schriftproben im Text) 1907. Straßb. Schlesier u. Schweikhardt. Gedruckt mit Unterstützung der „Wissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg" **(P. Straßb. I)**. Ref. S. 251ff. — Vgl. W. Schubart, Lit. Zentr. 1908 Nr. 12 Sp. 407/8. P. Viereck, Berl. ph. Woch. 1908 Nr. 5 Sp. 136 ff.



und Nr. 52 Sp. 1617 ff. L. Wenger, Gött. G. A. 1907 Nr. 4 S. 313 ff. Mitteis, Z. Sav. St. Rom. 1908 S. 465 ff.

XII. Egypt Exploration Fund, Graeco-Roman branch. **The Oxyrhynchos Papyri part VI,** by **P. P. Grenfell** and **A. S. Hunt.** With six plates. London 1908 **(P. Oxy. VI)**. Ref. S. 267 ff. — Vgl. K. Fuhr, Berl. ph. Woch. 1909 Nr. 9 Sp. 267 f.

XIII. Ägyptische Urkunden aus den königlichen Museen zu Berlin, herausgegeben von der Generalverwaltung. **Griechische Urkunden IV. Band 5. Heft,** ed. **P. M. Meyer (BGU IV).** Ref. S. 272 ff. — Vgl. W. Crönert, Lit. Zentr. 1908 Nr. 5 Sp. 167 f.

XIV. **Ch. Wessely, Les plus anciens monuments du christianisme écrits sur papyrus.** Patrologia orientalis (Graffin et Nau) tom. IV, fasc. 2 **(P. Patr. Or. IV).** Ref. S. 277 ff. — Vgl. E. Nestle, Berl. ph. Woch. 1909 Nr. 8 Sp. 230 ff.

XV. **E. Breccia, Papiri greci del Museo di Alessandria.** Bulletin de la Société Archéologique d'Alexandrie. Nr. 9. 1907, S. 87 ff. **(P. Alex. Bull. 9).** Ref. S. 279 f. — Vgl. C. Wessely, Anzeiger XXV der ph.-h. Klasse d. k. Akad. d. Wiss. Wien 1907 (4. Dez.).

XVI. **Girolamo Vitelli, Tre documenti Greco-egizi.** Ausonia (Rivista della Società Italiana di archeologia e storia dell' arte.) Anno II 1907, fasc. II S. 137 ff. **(P. Ausonia II).** Ref. S. 281 ff.

Aus byzantinischer Zeit.

XVII. **Jean Maspero, Etudes sur les papyrus d'Aphrodité.** Bulletin de l'Institut français d'archéologie orientale tome VI. Le Caire 1908 **(P. Aphrod. Cairo).** Ref. S. 283 ff.

XVIII. **Giannino Ferrari, Tre papiri inediti greco-egizi dell' età bizantina.** Atti del Reale Istituto Veneto di scienze, lettere ed arti. tom. LXVII part. 2 1907/8, S. 1185 ff. **(P. R. Ist. Veneto).** Ref. S. 288.

XIX. **O. Seeck, Neue und alte Daten zur Geschichte Diokletians und Constantins.** Rhein. Mus. LXII 1907 S. 519 **(P. Thead. Inv. 15).** Ref. S. 289 f.

XX. **W. Schubart, Zwei tachygraphische Papyrus in den königlichen Museen zu Berlin.** Archiv f. Stenographie, ed. Mantzel u. Mentz. 59. Jahrg. 1908 S. 1 ff. **(P. Berl. tachygr.).** Ref. S. 290.

Aus byzantinischer und arabischer Zeit.

XXI. **C. Wessely, Griechische Papyrusurkunden kleineren Formats.** Studien zur Paläographie und Papyruskunde Heft 8. Leipz. Ed. Avenarius 1908 **(P. Klein. Form.).** Ref. S. 290 ff.

XXII. **H. J. Bell, The Aphrodito Papyri.** Journal of Hell. Stud. XXVIII 1908 S. 97 ff. **(P. Aphrod. Lond.)** Ref. S. 297. – Vgl. C. H. Becker, Papyrusstudien. Zeitschr. f. Assyriologie XXII 1908 S. 137 ff.

I/II. P. Eleph. und P. Eleph. dem. (vgl. oben S. 198).

Unter den von Otto Rubensohn hier edierten Texten befinden sich mehrere, die, wenn sie auch nicht von der eminenten Bedeutung für die Altertumsgeschichte wie die gleichfalls von Rubensohn in Elephantine gefundenen

aramäischen Papyri sind, doch zu den wichtigsten Urkunden unserer griechischen Papyrusliteratur gezählt werden dürfen. Dem glücklichen Finder hat die Generalverwaltung gestattet, in einem gedruckten Sonderheft der BGU, das mit drei Tafeln geschmückt ist, selbst seine Funde vorzulegen. Bei der Entzifferung der z. T. recht schwer lesbaren Stücke des II. Fundes hat Wilhelm Schubart ihm helfend zur Seite gestanden, wie andererseits Wilhelm Spiegelberg wertvolle Beigaben aus den gleichzeitig gefundenen demotischen Urkunden von Elephantine ihm geliefert hat. Ihnen allen, im besonderen Rubensohn gebührt unser Dank für die Vollendung dieser lehrreichen und sorgfältigen Publikation. Manche der Urkunden sind so schwierig, daß gewiß noch viele Arbeit aufgewendet werden muß, um sie ganz zu verstehen. Ich habe bisher erst einige der Originale einer flüchtigen Revision unterziehen können. Was ich dabei beobachtete, wird hier mitgeteilt. Inzwischen hat auch Spiegelberg Entzifferung und Kommentar der 13 demotischen Urkunden vorgelegt, von denen die 10 ersten schon bei Rubensohn verwendet waren. Aus den 10 Tafeln kann auch der Hellenist hier und da etwas lernen. Die Besprechung dieser vortrefflichen Arbeit Spiegelbergs, die sich würdig seinen früheren Editionen anschließt, verbinde ich hier mit der Anzeige von Rubensohns Publikation, da sachlich beide aufs engste zusammengehören.

Rubensohn berichtet zunächst, unter Beifügung einer Planskizze, über die Ausgrabungen von 1905/6, die diese schönen Funde gebracht haben. Fund I umfaßt 5 Papyri, die bei einander in einem Tonkrug in ihrem ursprünglichen Zustand (gefaltet und versiegelt) gefunden wurden. P. Nr. 1, der aus dem J. 311 v. Chr. genau datiert ist, ist zurzeit die älteste datierte Papyrusurkunde; die anderen vier stammen aus den Jahren 285/3. Die Papyri des II. Fundes, gleichfalls in einem Gefäß bei einander gefunden — 19 griechische und 9 demotische —, gehören in die Jahre 225/2.

Abgesehen von dem speziellen Inhalt der einzelnen Urkunden sind die Papyri des I. Fundes von hervorragender Bedeutung für die Chronologie der Ptolemäer, für den Alexanderkult und für die Diplomatik.

Für die Chronologie ergibt sich 1., daß Ptolemaios I. seine Satrapenjahre, und später in Fortzählung dieser seine Königsjahre vom Jahre 324/3 an, d. h. vom Tode Alexanders mit der bekannten Antedatierung, gezählt hat. Dies folgt aus dem Datum von Nr. 1, wo das 7. Jahr des Alexander II. (= 311) dem 14. Jahre der Satrapie des Ptolemaios gleichgesetzt ist. Danach ist das Datum von Nr. 2 (*Βασιλεύοντος Πτολεμαίου* ∟ *μ*) vom Herausgeber mit Recht = 285/4 gesetzt worden, und danach hat er auch P. Hibeh 84a emendiert (∟]*μ ἐφ' ἱερέως Μενελάου τοῦ Λάγου τῶι ε*∟ Rub. S. 22) und 84b erklärt. Hierzu bemerke ich, daß, während Grenfell-Hunt das 40. Jahr von Hib. 84b von einer Aera von 311 an berechnet hatten, Bouché-Leclercq schon vor Bekanntwerden der Elephantine-Papyri die Hypothese aufgestellt hat, daß dies 40. Jahr vielmehr von seiner *installation comme satrape* zu zählen sei (Hist. d. Lagides IV 299). Für diese chronologischen Fragen verweise ich auch auf den oben zitierten Aufsatz von Bouché-Leclercq.

2. folgt aus Nr. 3 und 4, die nach dem 41. Jahre des Ptolemaios I (= 284/3) datiert sind, daß trotz der sogenannten „Abdankung" von 285/4 man doch weiter nach Ptolemaios I. datiert hat (so lange er lebte), d. h. daß er in Wirklichkeit nicht abgedankt, sondern nur seinen Sohn zum Mitregenten gemacht hat. Vgl. auch hierzu Bouché-Leclercq l. c.



3. folgt aus Nr. 5, daß Ptolemaios I. vor dem 23. Tybi 283 gestorben ist, da hier das Jahr 284/3 als 2. des Ptolemaios II. bezeichnet wird. Zu der schwierigen Kalenderfrage vgl. Bouché-Leclercq.

Ferner bieten die Texte eine Stütze für die früher von Kärst und Kornemann vertretene Ansicht, daß der Alexanderkult in Alexandrien schon von Ptolemaios I. begründet worden ist. Ich hatte im Archiv IV 184 auf die „Möglichkeit" hingewiesen — mehr habe ich nicht gesagt —, daß in jenen ältesten Texten, die den Priester aber nicht den Gott nennen, der Hephaistion-Kult gemeint sei, hatte aber nur so lange damit rechnen zu wollen erklärt, bis „ein direktes glaubwürdiges Zeugnis für die Einführung (des Alexanderkultes) durch Soter vorgelegt" werde. Wenn dies auch noch nicht vorliegt, so ist jetzt doch durch Nr. 1, in der im J. 311 noch kein Priester erscheint, der Gedanke an Hephaestion ausgeschlossen. Da gegen Ottos Vorschlag, an Sarapis zu denken (Priest. u. Temp. II 319), mancherlei spricht, so scheint mir die Frage zugunsten des Alexanderkultes entschieden zu sein.[1]) Der eponyme Alexanderpriester ist nach den vorliegenden Texten spätestens 289/8 eingesetzt worden, denn im J. 285/4 bekleidet Menelaos, der königliche Bruder, das Priesteramt im 5. Jahre. Zu der Schwierigkeit, daß 284/3 ein Eureas Priester im 3. Jahre ist, vgl. außer Rub. S. 29 auch Bouché-Leclercq l. c.

Endlich ist es für die Diplomatik von hohem Wert, daß gerade diese ältesten Urkunden 1—4, die Doppelurkunden sind, so tadellos in ihrer ursprünglichen Faltung und Siegelung aufgefunden sind, daß nach ihrer Aufrollung durch H. Ibscher uns auf S. 6ff. eine anschauliche, von Zeichnungen unterstützte Darstellung dieser Manipulationen und zudem eine exakte Beschreibung der erhaltenen Siegel, die z. T. von großer Schönheit sind, geboten werden konnte. Das Problem der Doppelurkunde, das zuerst von G. A. Gerhard aufgerollt ist, gewinnt immer festere Gestalt, wenn auch noch manche Fragen sich aufdrängen, die der Antwort harren. Hier mögen ein paar Einzelbeobachtungen Platz finden, die weiter geprüft sein wollen.

1. Rubensohn schildert nach Eleph. 1—4 die Methode, die mit Hilfe eines scharfen Schnittes die Länge der zu versiegelnden Rolle um die Hälfte verkürzt, und stellt auf S. 8 dem gegenüber Fälle wie Hib. 84a und 96, wo kein Schnitt gemacht wird, sondern die Innenschrift in ganzer Breite von oben nach unten zusammengewickelt wird. Wie kommt es, daß gleichzeitig (vgl. Hib. 84a) diese verschiedenen Methoden bestehen? Wann wird die eine, wann die andere angewendet? Ich glaube, das hängt einfach von der Länge der zu versiegelnden Rolle ab.[2]) Die Elephantine-Papyri 1—4 sind nach Rubensohns Beschreibung sämtlich „senkrecht zur Richtung der Fasern" geschrieben, (natürlich auf Recto), d. h. also parallel der Höhe, oder, wie man es später nannte, *transversa charta.*[3]) Dagegen Hibeh 84a und die anderen sind paral-

1) Betreffs des Kultes der *θεοὶ Σωτῆρες* möchte ich aus der oben S. 156 publizierten Inschrift nicht folgern, daß Berenike noch bei Lebzeiten ihres Gemahls als dessen Kultgenossin göttliche Ehren „entgegengenommen hat" (Rubensohn). Es liegt nur die Tatsache vor, daß Männer in Erfüllung von Gelübden, aus einer Gefahr gerettet (*σωθέντες*), von sich aus das damals regierende und noch nicht konsekrierte Königspaar (auch das dritte wäre also durch *θ. Σ.* nicht ausgeschlossen) als *θεοὺς σωτῆρας* feiern. Das braucht nicht anders zu liegen, als wenn in Dittenberger Or. Gr. I 70 ein *σωθεὶς* dem *Πανὶ εὐόδωι Σωτῆρι* etwas weiht, während ebenda Nr. 38 die dort stationierten Soldaten *παρὰ Πανὶ εὐόδωι* heißen.

2) Dieser Grundgedanke wurde mir nachträglich durch die Beobachtungen Ibschers, die oben S. 192 abgedruckt sind, bestätigt. 3) Suet. Caes. 56.



lel den Fasern, resp. der Breite, in schmaler Kolonne geschrieben.[1]) Damit ist das Rätsel gelöst. Bei der Schrift *transversa charta* entstand in der Regel[2]) eine Rolle, die zu breit war, um ohne Gefahr eines Bruches in ganzer Länge aufbewahrt zu werden. Daher der Schnitt, der die Verkürzung um die Hälfte herbeiführte, wodurch die Rolle größere Festigkeit und Widerstandskraft erhielt. In jenen anderen Fällen dagegen konnte ohne Bedenken die ungeschnittene Rolle, so wie sie war, versiegelt werden. Um nicht mißverstanden zu werden, betone ich, daß das Entscheidende nicht die Richtung der Schrift ist (vgl. Anm. 3 und 4), sondern die Breite des Textes.

2. Rubensohn sagt S. 7 von dem Auszug, zu dem die Innenschrift allmählich zusammenschmolz, daß man ihn „gewöhnlich an den linken Rand oder an den Kopf der Originalurkunde gesetzt" habe. Das ist ganz richtig, aber es läßt sich noch genauer fixieren, wann er links und wann er oben über die Urkunde gesetzt wurde. Aus dem, was ich an Doppelurkunden mir zusammengetragen habe, hat sich mir ergeben, daß der Auszug links, also als Kolumne I, überhaupt nur bei den agoranomischen Verträgen steht, während die sämtlichen sonstigen Doppelurkunden das Exzerpt (ebenso wie den vollständigen Innentext) oben an der Spitze tragen. Auch dies erklärt sich aus den oben behandelten technischen Gesichtspunkten. Die agoranomischen Verträge, die solche Exzerpte haben, sind — wenn ich nicht irre, durchweg — in sehr breiten Kolumnen, manchmal in 2 Kolumnen nebeneinander geschrieben, (vgl. z. B. die Londoner Tafeln Band III, 4—11), dabei parallel den Fasern stehend, wie es damals Mode war. Hätte man hier das Exzerpt darüber setzen wollen, so hätte man notwendig den Schnitt machen müssen; in manchen Fällen hätte auch dies noch zu lange Rollen ergeben; und auf alle Fälle — und das ist vielleicht die Hauptsache — hätte man, um diese Rollen zu verschließen, mehrere Siegelungen vornehmen müssen, während in diesem Falle — abweichend z. B. von den privaten Sechszeugen-Verträgen — an sich nur ein Siegel, das des Agoranomen, nötig war. So umging man die umständliche Schnittmanipulation und sparte die überflüssige mehrfache Siegelung, indem man das Exzerpt an die linke Seite als Kolumne I setzte, die nun von links nach rechts zusammengerollt, mit jenem einzigen Siegel, das hier nötig war, ohne Mühe versiegelt werden konnte. — Dagegen war man zu jener Zeit (II./I. Jh.) für die anderen Doppelurkunden — wenn ich nicht irre, durchweg — zur schmalen Kolumne (parallel den Fasern) übergegangen und konnte hier (nach obigem) an der bequemen Einrollung des oben stehenden Exzerptes (resp. der vollständigen Innenschrift vgl. P. Amh. 42 auf Taf. VIII) festhalten.

3. Für die Untersuchungen über die Doppelurkunde ist es nötig, nicht nur die Sechszeugen-Verträge ins Auge zu fassen, sondern zu berücksichtigen, daß außer diesen auch noch manche andere Urkundenarten als Doppelurkunden behandelt sind. Auch diese zeigen dieselbe formale Entwicklung, insofern der erste Text allmählich zum Exzerpt geworden ist, und zwar ist dieser Prozeß

1) Natürlich konnte man auch parallel den Fasern die Schriftkolumne so breit machen, daß ein Schnitt nötig wurde — falls man nicht eine andere Lösung vorzog. Vgl. oben unter Nr. 2.

2) Der demot. Eleph. P. 11 ist *transversa charta* beschrieben, und hat (nach Ibscher) trotzdem keinen Schnitt. Die Photographie zeigt, daß hier nicht die ganze Höhe der Pagina ausgenutzt ist. Die Schriftkolumne ist nicht allzu breit. Nr. 4, 5, 6, 7 sind ganz schmal und daher natürlich ohne Schnitt.



bei dem bisher vorliegenden Material an ihnen früher zu beobachten als an den Sechszeugen-Verträgen. Eine Durcharbeitung des gesamten Stoffes, die sehr erwünscht wäre, war mir z. Z. nicht möglich. Ich gebe hier einige Beispiele von solchen Doppelurkunden dieser Art, die den unverkürzten Innentext bewahrt haben:

Quittungen: Hibeh 104 (a. 225/4).

Zahlungsverpflichtung: Hibeh 102 (Cheirographon 248/7).

Steuerdeklaration (ἀπογραφή): Hibeh 33 (a. 245/4).

Anzeigen (προσαγγέλματα): Hibeh 36 (a. 229/8); 37 (a. 235/4); Lille 6 (III. Jahrh.).

Gerichtsprotokolle: Hibeh 31 (ca. 270). Petr. III 21.

Eide: P. Theb. Bank 11 (a. 131/0) (nur die Datierung scheint gekürzt zu sein). Vgl. Gerhard Philol. 63, 501, 3.

Dagegen haben Exzerpte an der Spitze z. B. die folgenden Urkunden:

Eide: Eleph. 23 (a. 223/2), s. unten S. 215.

Bürgschaftsurkunden: Hibeh 94 (a. 258/7); Petr. III 58 (b), [(c)], (d).

Quittungen: Hibeh 98 (251/0); Hibeh 103 (231/0); Hibeh 106 (246/5); Hibeh 107 (a. 244); [Hibeh 108? 258 oder 248].

Steuerdeklarationen (ἀπογραφαί): Petr. III 72 (b).

Bei diesen Textgruppen sind also Exzerpte schon seit der Mitte des III. Jh. v. Chr. zu beobachten, neben vollständigen Innenschriften. Für die Sechszeugen-Verträge liegen Exzerpte bis jetzt erst für das Ende des II. Jh. vor, während Amh. 42 vom J. 179 noch kein Exzerpt zeigt. Aber nach der obigen Zusammenstellung wird man mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß auch bei den Sechszeugen-Verträgen schon früher Exzerpte vorgekommen sind. Bis jetzt haben wir noch keinen einzigen derartigen Vertrag aus der zweiten Hälfte des III. Jh., und aus der ersten Hälfte des II. eben nur Amh. 42 und den unvollständigen Amh. 43. Die Frage ist also noch als eine offene zu bezeichnen. — Ich füge hinzu, daß die demotischen Papyri von Elephantine ein ähnliches Resultat ergeben: einen vollständigen Innentext hat der Eid Nr. 11 (a. 237/6); dagegen Exzerpte haben nach meiner Auffassung die Eide Nr. 4 (a. 223/2), Nr. 5 (a. 224/3), Nr. 7 (a. 225/4), und die Bürgschaft (s. unten S. 210) Nr. 6 (a. 225/4), denn ich zweifle nicht, daß trotz der z. T. sehr starken Verkürzungen auch diese Texte als Doppelurkunden aufzufassen sind; die Beschränkung des Exzerpts auf das Datum findet auch in einigen der oben genannten griechischen Texte ihre Parallelen.

4. Die Elephantine-Papyri bestätigen endgültig, was ich schon nach den Reinach-Papyri betonte (Arch. III 523), daß die Sechszeugen-Urkunde nicht, wie Gerhard annahm, auf Unterägypten beschränkt war. Die Elephantine-Papyri bestätigen aber auch, was schon die Hibeh-Papyri lehrten, daß beide Texte der Doppelurkunde in der alten Zeit von derselben Hand geschrieben worden sind. Damit entfallen natürlich die Schlüsse, die ich vor Bekanntwerden der Hibeh-Texte aus der Tatsache, daß im II. Jh. der γραφεῖον-Beamte den ersten Text der Sechszeugen-Urkunde schreibt, gezogen hatte (Arch. III 523). Davon abgesehen scheint mir aber die letztere Tatsache für die Weiterentwicklung der Sechszeugen-Verträge von großer Wichtigkeit zu sein. Wie ich nachträglich sah, hat schon Gerhard (S. 503) auf sie hingewiesen und hat mit Recht gesagt, daß die Hüterurkunde damit „ins amtliche Fahrwasser“ kam. Sobald der Grapheion-Beamte nötig war, um die Urkunde nicht nur zu registrieren,



sondern auch den Innentext zu schreiben[1]), war der rein „private" Charakter dieser Verträge modifiziert. Sie werden vielleicht schon damals gelegentlich vor dem *γραφεῖον* aufgesetzt sein, wenigstens mußte das praktisch sehr nahe liegen. Das scheint mir wichtig für die Beurteilung der *ἑξαμάρτυρον*-Urkunde der Kaiserzeit. Mitteis hat kürzlich unter Hinweis auf BGU 86; Oxy. III 489 ff., BGU 989, 813, 260 von diesen gesagt, sie seien keine echten Syngraphophylaxurkunden.[2]) Das ist richtig, da ein Syngraphophylax in ihnen nicht genannt wird. Trotzdem scheinen sie mir den alten Syngraphophylax-Urkunden der Ptolemäerzeit näher zu stehen, als Mitteis annimmt, wenn er sagt, „diese sind objektive und private, jene sind teils Chirographa, teils vor Behörden errichtet". Daß „Chirographa" unter den zitierten Urkunden vorkommen, ist ein Irrtum. Ich kann keines darunter finden, denn BGU 989, 6 ff., das allein in Betracht kommen könnte, ist kein Cheirographon, sondern eine *ὑπογραφή*. Der Typus *ὁ δεῖνα ὁμολογῶ* ist immer, wie ich schon früher betonte, eine *ὑπογραφή*, niemals ein Cheirographon.[3]) Die übrigen Texte aber — soweit nicht bloß Zitate vorliegen, sondern ein Wortlaut erhalten ist — sind sämtlich objektiv stilisiert, genau so wie die alten Sechszeugenurkunden. So die Testamente BGU 86, Oxy. III 489 ff., Oxy. I 105, auch die Teilungsurkunde Teb. II 382, die ich mit den Herausgebern gleichfalls für eine Syngraphophylaxurkunde halten möchte (s. unten S. 240 f.).

Hiernach gewinnt es an Interesse, daß in BGU 260 die Sechszeugenurkunde ausdrücklich in Gegensatz zum Cheirographon gestellt wird. Hier quittiert jemand über den Rückempfang einer Schuld in der Form einer *χείρ*, fügt aber hinzu: *ὁπόδε ἐὰν αἱρῇ, ἐκδώσωι σου ἑξαμάρτυρον* (so las ich statt *ἐξ ἀμφ[ο]ταρχον*) *ἀπ[ο]χήν*. Er erklärt sich also bereit, dem früheren Schuldner jederzeit, wann er wünsche, außer dieser *χείρ* noch eine Sechszeugenurkunde auszustellen. Das lehrt uns einmal, daß die Sechszeugenurkunde in höherem Ansehen stand als das (NB. nicht einregistrierte) Cheirographon, was sehr begreiflich ist. Es zeigt aber auch, daß diese Sechszeugenurkunden im Geschäftsleben doch wohl eine größere Rolle damals spielten, als wir nach den

---

1) Diese beiden Aufgaben brauchen nicht gleichzeitig entstanden zu sein. Vielleicht zeigen die bekannten Soldatentestamente der Petrie-Papyri, daß schon damals (Mitte des III. Jhd.) die Sechszeugen-Urkunden einregistriert wurden. Denn was wir da in den P. Petr. vor uns haben, sind nicht die Originalurkunden, sondern ist ihre Registrierung bei einem Amt. Daher die Anordnung nach den Kalendertagen, daher immer nur je ein Text, wiewohl die Originale gewiß Doppelurkunden waren, und vielleicht auch andre Kürzungen am Ende. Doch vgl. auch unten S. 206 Anm. 2. — Andererseits ist schon in Amh. 42 (a. 179) die Innenenschrift von andrer Hand geschrieben als die Außenschrift. Wegen der Verstümmlung der Urkunde läßt sich hier der Beweis nicht führen, daß der Grapheionbeamte die Innenschrift geschrieben hat.

2) Röm. Privatr. I 309, 70.

3) Schwierig ist die Erklärung des Kopfstückes von BGU 989. Nach Schubarts freundlicher Auskunft ist der Text oben vollständig, und von zweiter Hand ist nur Z. 4 geschrieben, die er folgendermaßen liest: *Αὐρήλιος Δημήτριος ἐπιτηρητὴς συναλλ(αγμάτων) σεσ[η(μείωμαι)]*. Das ist also die Registrierungsnotiz des Beamten. Hiernach gewinnt es den Anschein, als wenn die Worte 1 ff. *Χοίακ κδ/ ἐν Ἡρακλέους πόλει τῇ ὑπὲρ Μέμφιν ἑξαμάρτυρον κτλ.* einen Ersatz für den Wortlaut der Sechszeugenurkunde darstellen, deren Bestimmungen vielmehr in der sehr ausführlichen *ὑπογραφή* gegeben sind. — Verwandt ist P Fay. 89. Da steht an der Spitze das Datum (nach der *κράτησις* des Augustus) und der Ort, darauf ***after a long blank space*** die Registrierungsnote des Grapheionbeamten und

wenigen Spuren, die wir für die Kaiserzeit von ihnen haben[1]), glauben würden.

Dieselbe Urkunde (BGU 260) unterscheidet aber die *ἐξαμάρτυρος ἀποχή* nicht nur von dem *χειρόγραφον* (*χείρ*), sondern auch von den amtlichen Verträgen, insofern drei Zeilen vorher auf einen *δημόσιος χρηματισμός* hingewiesen wird. Vgl. auch BGU 813, wo zwei Zeilen nach Erwähnung der *δάνεια ἐξαμάρτυρα* eine *δημοσία ἀποχή* erwähnt wird. Damit komme ich auf das zweite Argument von Mitteis, daß diese *ἐξαμάρτυρα* der Kaiserzeit, soweit sie nicht Cheirographa seien (dagegen oben), „vor Behörden errichtet" seien. Die letztere Behauptung ist richtig, ich dehne sie sogar, da ich die Cheirographa streiche, auf die sämtlichen Sechszeugenurkunden aus. Überliefert ist es z. B. von BGU 86. Vgl. Z. 11: *διὰ τοῦ αὐτοῦ γραφεί̣ου* (was sich übrigens nicht auf die Sechszeugenurkunde bezieht) und Z. 25: *π]αρόντων δὲ ἐπὶ τῆς ἀρχῆς κτλ.* Aber nach dem, was ich im Arch. III 523 und oben über die Mitwirkung des Grapheionbeamten bei den Sechszeugenurkunden des 2. Jahrh. v. Chr. gesagt habe, kann ich in dieser Tatsache keinen so entscheidenden Unterschied zwischen der ptolemäischen und der römischen Urkundengruppe finden. Mitteis hat in seinem sonst trefflichen und instruktiven Überblick über die Urkundentypen l. c. jenes Hervortreten der Grapheionbeamten im 2. Jahrh. v. Chr. nicht erwähnt. Zieht man es aber in Betracht, so rücken die Erscheinungen trotz der dazwischenliegenden Jahrhunderte eng zusammen. Schon im 2. Jahrh. v. Chr. waren die Grapheionbeamten, wenn sie die Innentexte schrieben und damit die Doppelurkunde erst vollständig machten, nicht mehr rein registrierende Beamte. Es ist nur noch ein kleiner Schritt nötig, um zu dem Zustand der Kaiserzeit zu kommen, in der diese Sechszeugenurkunden vor dem Grapheion (resp. Mnemoneion) aufgesetzt wurden (s. oben S. 205)). Daß sie von den notariellen Verträgen (*δημόσια*) trotzdem unterschieden wurden, sahen wir oben (BGU 260, 813). Tatsächlich haben sie auch den ursprünglich privaten Charakter insofern bewahrt, als sie den Zeugenapparat beibehalten haben.[2]) Mir scheint, daß die Sechszeugenurkunden der Kaiserzeit, ebenso

---

darauf die ausführliche *ὑπογραφή* Auch hier fehlt also der Wortlaut des eigentlichen Vertrages. Wahrscheinlich ist so auch BGU 174 zu erklären (vgl. Hermes 30, 151), wo nach dem Datum und dem freien Spatium wahrscheinlich gleichfalls die Registrierungsnote folgt (ich vermute hinter *κ̄θ̄*: [*ἀν*]*α*[*γέγραπται*]), auf die dann die ausführliche *ὑπογραφή* gefolgt sein wird. Auch BGU 189 könnte eventuell so gedeutet werden: Z 1 würde der Rest der Registrierungsnote sein. Dabei ist P. Fay. 89 trotz des Fehlens des Wortlautes des eigentlichen Vertrages ein rechtsgültiger Schuldschein gewesen, denn nach Bezahlung der Schuld ist er in bekannter Weise kreuz und quer durchstrichen worden. Vielleicht sind wir damit einem neuen Typus auf der Spur, dessen Charakteristikum wäre, daß mit Übergehung oder Verstümmelung des eigentlichen Vertrages die kontraktlichen Bestimmungen in der *ὑπογραφή* gegeben wurden. Diese, wenn ich so sagen darf, verselbständigte *ὑπογραφή* erinnert an die Rolle, die die *ὑπογραφή* der *διαγραφή* in denjenigen Fällen spielt, in denen ein Vertrag nicht vorhergeht (vgl. Gradenwitz, Mél. Nic.). Zwar liegen die Unterschiede auf der Hand. Aber auch hier hat die *ὑπογραφή* die wesentlichen Vertragsbestimmungen in sich aufgenommen.

1) Zu den obigen Zitaten kommt noch hinzu P. Hawara p. 31 303, 20, aus dem G. Kuhring, de praepositionum graecarum in chartis Aeg. usu, Diss. Bonn 1906, 51* zitiert *ἐξα*[sic]*μαρτύρων* = *sine testibus*. Mir sind die Hawara-Pap. nicht zur Hand, aber vermutlich wird *ἐξαμαρτύρων* zu lesen sein.

2) Die herrschende Ansicht, daß die Zuziehung von Zeugen charakteristisch ist für die Privaturkunde im Gegensatz zur öffentlichen, wird, denke ich, wenigstens



aber schon auch die des 2. Jahrh. v. Chr., eine gewisse Zwitterbildung darstellen: Privaturkunden, bei deren Herstellung doch das Grapheion herangezogen wurde. Auch sonst stimmen die beiden Gruppen überein: hier und dort objektive Stilisierung (s. oben), hier und dort die sechs Zeugen. Nur der *συγγραφοφύλαξ* scheint in der Kaiserzeit verschwunden zu sein (vgl. über die Augusteische Übergangszeit unten S. 240/1).[1])

Hierdurch wird die bekannte These Heinrich Ermans, daß die *συγγραφαί* der Kaiserzeit auch dann, wenn in ihrem Präskript kein Amt genannt ist, doch amtliche Verträge sind, z. T. modifiziert. Ist die obige Auffassung der Sechszeugenurkunden der Kaiserzeit richtig, so müssen wenigstens diese als halbe Privaturkunden für sich gestellt werden. Auf alle Fälle werden wir diese *ἑξαμάρτυρα* der Kaiserzeit ebenso von den *χειρόγραφα* wie von den *δημόσιοι χρηματισμοί* zu scheiden und als einen selbständigen Typus zu konstituieren haben. Im übrigen bin ich mir der Unsicherheit der obigen Hypothesen wohl bewußt. Mögen sie den Anlaß zu weiteren Untersuchungen dieser schwierigen Probleme geben.

Nach diesem diplomatischen Streifzug, zu dem die vorliegende Publikation uns verlockt hat, wenden wir uns zu den einzelnen Urkunden.

Nr. 1 (vom Jahre 311/0) ist ein Ehevertrag zwischen *Ἡρακλείδης* aus Temnos und *Δημητρία* aus Kos. Seine Altertümlichkeit tritt uns durch die Vergleichung mit den späteren ptolemäischen Eheverträgen (P. Gen. 21 vgl. Arch. III 387 und Teb. 104) deutlich entgegen. Zur juristischen Würdigung vgl. auch R. de Ruggiero, Nuovi documenti per la storia del matrimonio e del divorzio etc. (Studi storici per l' antichità classica 1908, S 387ff.) und in dem grundgelehrten Buch von Jos. Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht I (1909), S. 224 und 260. Rubensohn hat bereits die altertümlichen Formeln hervorgehoben und hat auf Beziehungen zum attischen Recht hingewiesen. Ich beschränke mich hier wie im folgenden auf einige Einzelbeobachtungen.

Zu der Datierung nach dem 7. Jahr des Alexander II. und dem 14. Jahr der Satrapie des Ptolemaios hat Rubensohn schon Dittenberger Syll. I 155 und 160 zitiert, wo neben Alexander dem Großen auch Menander resp.

für die spätere Zeit bestehen bleiben, auch wenn die Ausnahmen (in älterer Zeit) zahlreicher sind als man annimmt. Mitteis (R. Privatr. I 308) weist schon auf P. Grenf. I 27 hin, eine agoranomische Urkunde, in der zwei Zeugen erscheinen. Nachträglich stieß ich auf zwei Beispiele von Zuziehung von sechs Zeugen in der agoranomischen Urkunde (NB. Testamenten): P. Cairo (Arch. I 64) und P. Grenf. I 12. In beiden fehlt bezeichnenderweise der *συγγραφοφύλαξ*. Trotzdem hat man zur selben Zeit die Hüterurkunden als *ἑξαμάρτυρα* bezeichnet (vgl. P. Leid. A 11, dazu GGA 1895 S. 165). Hiernach wäre es — rein formell — nicht ausgeschlossen, daß die Soldatentestamente der Petrie-Papyri, die wir ja aus dem Register eines Amtes kennen lernen (s. oben S. 205 Anm. 1), aus den Büchern der Agoranomie (nicht des Grapheion) stammten, da auch hier der *συγγραφοφύλαξ* durchweg fehlt. Dies würde zwar den herrschenden Ansichten über die Zeit des Auftretens der Agoranomie als Notariat widersprechen. Vgl. aber den Agoranom schon unter Philopator in P. Magd. 31, 7 (vgl. Arch. IV 54). — Diese Fälle stammen alle aus der früheren Ptolemäerzeit (2., eventuell 3. Jahrh.). Für die *ἑξαμάρτυρα* der Kaiserzeit kommt die Agoranomie nach Ausweis von BGU 86 nicht in Frage. Es ist nicht zu verkennen, daß durch diese neuen Facta sich wieder neue Schwierigkeiten und neue Probleme auftürmen, auf die ich hier aber nicht weiter eingehen kann.

1) Daß die *ἑξαμάρτυρα* der Kaiserzeit nicht mehr Doppelurkunden sind, ergibt keinen speziellen Gegensatz, da auch bei allen anderen Urkundenarten (vgl oben S. 204) diese Doppelform geschwunden ist.



Asander im Datum als Satrapen genannt werden. Aber gerade diese Parallelen, in denen die Satrapen ihre Satrapenjahre nicht zählen, lassen uns das besondere, das in der Zählung des Ptolemaios liegt, scharf hervortreten. Jene andere Art der Datierung ist übrigens auch schon für eine frühere Zeit für das Perserreich nachweisbar. Vgl. Dittenberger Syll. I 95 (Mylasa): *Ἔτει τριηκοστῶι καὶ ἐνάτωι Ἀρταξέρξεος βασιλεύοντος, Μαυσώλου ἐξαιθραπεύοντος*, womit Z. 16 und 31 zu vergleichen sind. Dieser Sitte schließt Ptolemaios sich in der sogenannten Satrapenstele von demselben Jahr 311/0 an (vgl. hierzu Aeg. Z. 1897, S. 11ff.). Wir wüßten gern, wann Ptolemaios damit begonnen hat, seine Satrapenjahre in den Datierungen der Akten zählen zu lassen. Darüber können nur neue Funde uns Aufklärung bringen.

Die Wendung *ὅσα προσήκει γυναικὶ ἐλευθέραι* ist den Papyri nicht so fremd, wie Rubensohn annimmt. Freilich kehrt diese Charakterisierung der Frau nach unserem jetzigen Material erst in später byzantinischer Zeit wieder. Vgl. CPR I 30 (Ehevertrag VI. Jahrh.) Z. 18: *πάντα τὰ πρέποντα ἐλευθέραις γυναιξὶν κτλ.* P. Wien. Denk. 37 p. [121] u. 23, 12f.: *θάλπειν αὐτὴν ὡς ἄξιό[ν ἐστι]ν τῶν ἐλευθέρων γυναικῶν.*

Ebenso wird Altes und Junges jetzt dadurch verbunden, daß Strafbestimmungen für die Übertretungen der Frau, die ich in P. Gen. 21 vermißt hatte, und die sich dann in BGU 1050ff. aus Augusteischer Zeit fanden (vgl. Archiv III 510), nunmehr durch Eleph. 1 für das IV. Jhd. v. Ch. bezeugt werden (Z. 6ff.).

Von besonderem Interesse ist das Schiedsgericht der 3 Männer (Z. 7ff.), das hier zum ersten Male in diesem Zusammenhange auftritt. Rubensohn hat bereits auf griechische Parallelen hingewiesen. Jetzt scheint mir besondere Bedeutung zu gewinnen, daß es auch in P. Gen. 21 (Arch. III 388) heißt: *Ἐὰν δέ τι τούτων ἐπιδειχθῆι ποιῶν*, so wie hier in 10: *εἰὰν δέ τι ποῶν τούτων ἁλίσκηται Ἡρακλείδης καὶ ἐπιδείξηι Δημητρία ἐναντίον ἀνδρῶν τριῶν κτλ.* Vgl. 7. Ebenso in Teb. 104, 24 (*ἐπιδειχθῆι*). Wir dürfen aus jenem *ἐπιδειχθῆι* jetzt wohl herauslesen, daß auch dort der Nachweis der Übertretung vor einer bestimmten, stillschweigend von den Kontrahenten ins Auge gefaßten Instanz zu erbringen war. Ob es auch damals „drei Männer" waren, bleibt abzuwarten. Das *κριθεῖσαν* in BGU 1050 braucht nicht notwendig, wie Rub. annimmt, auf einen öffentlichen Gerichtshof hinzuweisen.

Als Nr. 2 folgt ein Testament vom J. 285/4, als *συγγραφὴ καὶ ὁμολογία* charakterisiert, das auch wieder manches Neue bietet. Juristisch ist von Interesse, daß hier den Söhnen ausdrücklich das Recht zugesprochen wird, die Erbschaft, falls Schulden hinterlassen werden, auszuschlagen (*ἐξέστω τοῖς υἱοῖς μὴ ἐμβατεύειν κτλ.*). Vgl. hierzu außer Mitteis l. c. auch J. Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht I 242f.

Bemerkenswert ist, daß hier nicht nur die beiden Gatten und die 6 Zeugen, sondern auch die 3 Söhne mit versiegelt haben. Dies ist von J. Partsch l. c. 154 offenbar richtig dadurch erklärt worden, daß dies Testament gewisse Verpflichtungen für die Söhne feststellt, deren Übernahme eben durch dies Mitsiegeln anerkannt wird. — Wenn übrigens in den Elephantinischen Verträgen in der Regel[1]) die beiden Kontrahenten mit versiegeln, so bestätigt

1) Ausnahme in Eleph. 3, wo Syra nebst ihrem *κύριος* nicht mitsiegelt. Vgl. dagegen Eleph. 4.



das nur, was schon aus unserem früheren Material zu entnehmen war. Vgl. P. Petr. III 24 (Arch. III 515). P. Rein. 9. 14. 15. 16. 22. 23. Teb. 104. 105. 106. Nicht nur „mitunter" (Mitteis, R. Privatr. I 302, 45) hat der Destinatar mitgesiegelt, sondern es scheint die Regel gewesen zu sein.

In Z. 18 ist das Ethnikon *Μαρωνίτης* von Interesse, insofern es, in Übereinstimmung mit Stephanus Byz. bestätigt, daß wir mit Recht in *Μαρωνεύς* ein Demotikon erblickt haben. Vgl. Arch. III 322. S. jetzt Breccia, Bull. de la Soc. Arch. d' Alex. 10. 178.

Aus Nr. 3 und 4 („Scheinloskauf") glaubt Rubensohn interessante Aufschlüsse über das Treiben der Dirnen in der Garnison von Elephantine entnehmen zu können, und so hat Sudhoff, der mit großem Fleiße alles, was in den Papyri ärztlich irgend wie interessant ist, in seinem soeben erschienenen Buche[1]) zusammengetragen hat, auch diese pikante Episode für sein Kapitel „Sexuelles" verwertet (S. 106ff.) Aber soeben hat Jos. Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht I, 351, 5 eine völlig andere, freilich sehr viel nüchternere Erklärung vorgeschlagen. Er nimmt an, daß Elaphion freigelassen ist unter der Bedingung, daß sie mehrere Personen zu unterhalten hat. Daher die *τροφεῖα*. Da bei Nichterfüllung die Freigelassene in die Sklaverei vindiziert werden kann, so lautet die Quittung darauf, daß der Zahlungsempfänger weder etwas fordern noch das Mädchen versklaven wird. Doch man lese Partschs Ausführungen selbst nach.

Die letzte Siegelbeischrift von Nr. 4 (Verso) lautet *Διονυσίου*; darunter liest Rubensohn *ἐκτήσατο* — wofür er in der Note auch *ἐχρήσατο* für möglich erklärt — *παρὰ φι* . . . Rubensohn fügt hinzu „jedenfalls nicht *παρὰ Παντάρκους*." Wie er die Notiz verstanden hat, ist mir danach nicht klar geworden. Ich glaube, daß das Objekt hierzu eben das Siegel des Dionysios ist, und darum ziehe ich *ἐχρήσατο* vor. Denn nicht, von wem er das Siegel erworben hat, kann hier stehen, wohl aber, von wem er es sich für den vorliegenden Fall geliehen hat, und das kann und muß *ἐχρήσατο* hier heißen. Darnach erkläre ich auch die Worte auf der Rückseite von Hibeh 102:

ἐχρήσατο παρὰ . α̣π̣α̣υ̣τ̣ος.

Das wird die Beischrift sein zu dem (inzwischen offenbar abgesprungenen) Siegel des Kyrenäers, mit dem dieser wahrscheinlich die Innenschrift der Doppelurkunde versiegelt hat: „er hat (das Siegel) sich geliehen von . apaus". Dieser Fall ist recht lehrreich. Wir haben hier eine einseitig ausgestellte Erklärung vor uns, die dem Destinatar zugeschickt wird, und daher natürlich nur vom Aussteller versiegelt werden kann, wie jeder Brief. Hier gewinnen wir jetzt zufällig durch die Notiz *ἐχρήσατο κτλ* einen Hinweis darauf, daß hier die Innenschrift wirklich versiegelt gewesen ist. In den zahlreichen anderen Fällen aber, wo der Siegelnde sein eigenes Siegel genommen hat, entbehren wir dieses Hinweises. Die Namen sind natürlich nur beigeschrieben worden, wo es sich um mehrere Siegel handelte. Wenn dieser Brief in obiger Weise versiegelt gewesen ist, so möchte ich glauben, daß auch die Innenschriften der anderen einseitig ausgestellten Doppelurkunden, wie der *ἀπογραφαί*, *προσαγγέλματα*, Eide etc. (vgl. oben S. 204) versiegelt gewesen sind. Wir haben übrigens, auch wenn die Siegel abgesprungen sind, doch noch ein äußeres Hilfsmittel, um diese

1) Sudhoff. Ärztliches aus griech. Papyrusurkunden. Stud. z. Gesch. d. Medizin (Puschmann-Stiftung). Heft 5/6. Lpz. 1909. Näheres später in der Bibliographie.

Frage zu lösen: wir müssen die Originale daraufhin untersuchen, ob sich noch jene Löcher erkennen lassen, die zum Durchziehen des Papyrusfadens gemacht werden mußten. Auf Spiegelbergs Tafeln lassen sich diese Löcher noch sehr gut feststellen. Vgl. auch unten meine Bemerkung zu Nr. 23 (S. 215).

In Nr. 5 hat Rub. das Zeichen Ꞓ zwar richtig als „Keramion" gefaßt, aber paläographisch doch nicht richtig gedeutet. Es besteht nicht „aus ι und ε, die dicht an einander gedrängt sind", sondern es ist, wie öfter, ein Kappa, dessen Rundung zugleich als Rundung von Є benutzt ist, so daß nur noch der Horizontalstrich des Є in das Kappa hineingefügt zu werden brauchte. Ich nenne solche Abbreviaturen monogrammatische, und wir haben deren aus der Ptolemäerzeit eine ganze Reihe. Also ist *κε(ϱάμιον)* aufzulösen. — Gegen Crönerts Vorschlag, in 3 *τὸ ἴνι* zu lesen, habe ich verschiedene Bedenken. — Die Revision von 15 ff. ergab mir, daß in 16 hinter *Πτο]λεμαίου* etwas ausgelöscht worden ist, also: ⟦ ⟧, vor der Jahreszahl. Das Datum würde ich lieber mit *ἐλογισάμην* verbinden, und dann schreiben: *Ὑπὲϱ τοῦ οἴνου — ἔχω λόγον*. In 22 und 23 sah ich hinter *πατϱώιων* und hinter *μγ* den Doppelpunkt. Bei der Seltenheit des Doppelpunktes ist das zu notieren.

Es folgt der II. Fund, der uns in die letzten Jahre des Euergetes I. führt (225/22). Merkwürdigerweise haben diese Papyri mit Elephantine garnichts zu tun. Ein einziges Mal hören wir, daß Milon, der *πϱάκτωϱ τῶν ἱεϱῶν* (ein neuer Titel), der die Hauptrolle in diesen Urkunden spielt, in privaten Angelegenheiten in Syene gewesen ist. Im übrigen war Apollinopolis magna (Edfû) sein Amtssitz, während Euphronios, der mit Milon in Korrespondenz stand, in Diospolis Magna saß. Die Bedeutung dieser Gruppe liegt vor allem in den mancherlei neuen Aufschlüssen über die Tempelverwaltung, im besondern über die Stellung des Staates zu den Tempeln und über die wirtschaftliche Verwertung der Tempelgüter. Des Interessanten und Neuen ist hier so viel, daß ich den Leser nur auf die Texte selbst verweisen kann. Andrerseits ist dringend zu raten, zugleich Spiegelbergs Ausgabe der demotischen Urkunden, die dieser Gruppe angehören, mit ihnen zu verarbeiten. Ich beschränke mich wieder auf Einzelbemerkungen.

Nr. 6 (= Dem. 6) ist ein demotischer Papyrus mit griechischen Beischriften, den Spiegelberg, wenn auch mit einem Fragezeichen, als Kaufangebot bezeichnet. Nun habe ich aber bei der Revision des Originals auf der Rückseite in der Inhaltsangabe in Z. 11 statt *επ* gelesen *εγγ*, was also *ἐγγ[ύη* oder ähnlich zu ergänzen ist; außerdem sah ich in 10 hinter *ἀϱχιεϱέως* noch *ιϛ∟* (= *ἔτους*). Hiernach wage ich die Vermutung, daß in der griechischen Unterschrift auf Recto in 2 das bisher unerklärte *ε̅* in *ἐ(γγύη)* aufzulösen ist; am Anfang der Zeile können die dürftigen Spuren wohl *ὑπὲϱ* gelesen werden. Danach muß also auch der demotische Text, der leider sehr verstümmelt ist, eine Bürgschafts-Urkunde sein. Nach Spiegelbergs Übersetzung scheint mir der Tatbestand folgender zu sein: Noch vom 16. Jahre her werden jetzt (im 23. J.) vom Tempel von Edfû dem Staate gewisse Summen geschuldet. Darum übernehmen jetzt zwei Personen gegenüber dem *πϱάκτωϱ ἱεϱῶν* die Bürgschaft für den für jenes Jahr verantwortlichen Oberpriester des Tempels. Zu dieser Auffassung passen besonders gut die Worte in Z. 30: „daß er dir nach jedem obigen Worte tue". Spiegelberg, dem ich Mitteilung hiervon machte, schrieb mir zurück, daß nach nochmaliger Durchsicht des Originals der demotische Text, soweit er erhalten



und verständlich ist, meiner Deutung nicht im Wege steht, und daß er kein Bedenken trage, die verständlichen Textreste in meinem Sinne zu deuten.

Nr. 7 (= Dem. 7) ist ein Eid, in dem ein Thotmosis dem *πράκτωρ ἱερῶν* schwört: „Die rückständigen Posten, welche ich dir aufgeschrieben habe in den Jahren, in denen ich . . . . habe, — ich lasse sie in deine Hand gelangen" etc. Als ich dies las, fiel mir sogleich Teb. II 353 ein, wo ein Mann, der nach vierjähriger Abwesenheit aus der Fremde zurückkehrt (*ἀπ' ἀναχωρήσεως κατισεληλυθώς*), nachträglich für die 4 Jahre Steuern zu zahlen hatte, und so vermutete ich für die Lücke des demotischen Textes: „in denen ich in der Fremde war". Als dann Spiegelbergs Kommentar erschien, wurde ich durch seine Bemerkung über *ḏlʿ* (**ϫⲁⲗⲟ**) „Gewahrsam" auf die andere Vermutung gebracht, daß der Mann vielleicht gefangen gewesen sei. Als ich Spiegelberg meine verschiedenen Vermutungen mitteilte, antwortete er mir: „Ihre Kombination legt mir den Gedanken nahe, ob nicht in *ḏlʿ* kopt. **ϭⲟⲉⲓⲗⲉ : ϫⲱⲓⲗⲓ** 'habitare uti hospes' steckt, was lautlich nicht ausgeschlossen ist.... Ich nehme nun an, daß hinter *ḏlʿ* kein Suffix fehlt und halte die Übersetzung für möglich: in den Jahren, in denen ich in der Fremde war." Danach ist hier also der Tatbestand wirklich analog wie in Teb. II 353. Nun verstehen wir noch besser, weshalb es in Nr. 31 von unserm Thotmosis heißt: „der Lesonispriester des Jahres 18 (= 230/29) — er besitzt kein Einkommen". Vgl. die Anmeldungen von *ἀνακεχωρηκότες* in P. Oxy. II 251—253, in denen es gleichfalls heißt *καὶ μηθένα πόρον ὑπάρχειν κτλ* o. ä.

In der griechischen Unterschrift ist *Αρσιος* sicher Schreibfehler für *'Αρσ⟨ιήσ⟩ιος* (vgl. unten zu Nr. 26). Wichtiger ist, daß in 3/4 zu lesen ist: *ὅπως ἀγάγῃ εἰς ὁμόλογον* (statt *ἀπόλογον*). Als Zweck des *ὅρκος περὶ τῶν ὀφειλημάτων* wird damit wohl angegeben, „daß er sich zu ihnen bekenne".

In Nr. 8 ist die Lesung von Z. 5 ganz sicher, auch *πρώ̣ην* in 22, anderes (namentlich Z. 20) blieb mir noch zweifelhaft. In 15 las ich ὃ *καὶ ἀναγράφεται.*

Zu Nr. 9 (Brief an Milon) sagt Crönert mit Recht, daß der Ergänzung in 2 *οὐχ εὕρομέν σε ἐπὶ] τῶν τόπων* nichts im Wege steht, auch weist er Rubensohns *οὐ δεήσεις* mit Recht zurück. Aber sein Vorschlag für 4 ist für die Lücke zu lang. Statt *ἀ[ναβαλόμενος* in 13 muß es wohl *ἀ[ναβαλλόμενος* heißen (nach *οὐκ ὀρθῶς οὖν ποιεῖς*).

In Nr. 10 und 11 wird Milon ermahnt, gewisse Abrechnungen einzuschicken über Geldzahlungen und Naturallieferungen, die für den Horostempel von Edfû seit längerer Zeit gemacht waren. Rubensohn glaubt — wie es scheint, weil die *τράπεζαι* und *θησαυροί* in 11 fehlen —, daß es sich in den beiden Fällen um ganz verschiedene Beiträge handle: in 10 seien Beiträge gemeint, die die anderen Tempel aus ihren Kassen resp. Magazinen beisteuerten, in 11 dagegen um Gaben von Privatpersonen. Mir ist es nicht zweifelhaft, daß es sich in beiden Briefen um dieselben Privatpersonen handelt, und daß der Brief Nr. 11, der acht Tage später geschrieben ist als Nr. 10, nichts anderes als eine schärfere Wiederholung des in 10 gegebenen Auftrages enthält. Von sachlichen Gründen abgesehen, kann auch der in Z. 10, 5 noch korrupte Text nur in diesem Sinne gebessert werden. Leider konnte ich das Original in Berlin nicht revidieren, da es nach Kairo abgegeben ist. Nach dem vorhergehenden *διαλαβὼν* ist *διεστάλθω* unverständlich. Es wird für *διεσταλκὼς* oder auch *διαστείλας* verschrieben oder verlesen sein. Hierauf ist das *καὶ τοῦ[το ποιή]σας* (mit unsicherem σ!) eine unerträgliche Breite. Nach 11, 4 *διαστείλαντα κατ' ἄνδρ[α]*



καὶ ἐ[ν οἷς ἔτε]σιν τὰ πτώματα γέγονεν vermute ich für 10, 5: διεσταλκὼς (oder διαστείλας) δὲ εἰς ἃ πέπτωκεν ἔτη καὶ τοὺ[ς ἄνδ]ρας (statt τοῦ[το ποιή]-σας) κτλ. — und damit ist klar, daß in beiden Fällen es sich um dieselben Zahlungen handelt.

Ist dies richtig, so kommen wir zu sehr wichtigen Konsequenzen für die ägyptischen Banken. Milon soll sich die Abrechnungen geben lassen von den τραπεζιτῶν τῶν ἐν τοῖς ἱεροῖς (was hier zum erstenmal so vorkommt) und von τῶν πρὸς τοῖς θησαυροῖς. Nach Obigem handelt es sich nicht mehr, wie Rubensohn annahm, um Zahlungen der Tempel, sondern um solche von Privatpersonen (ἄνδρες). Wenn nun Milo die Abrechnungen sich gleichwohl von jenen „Banquiers in den Tempeln" geben lassen soll, so folgt daraus, daß jene Privatpersonen ihre Einzahlungen an die „Trapeziten in den Tempeln" gemacht haben. Diese Banken wurden also auch vom Publikum benutzt. Nun handelt es sich hier freilich um Einzahlungen für fromme Zwecke, — wie Rubensohn in einer bestechenden Hypothese vermutet, für den damals im Gange befindlichen Bau des Tempels von Edfû. Trotzdem ist die Frage zu erwägen, ob dies überhaupt „Tempelbanken" gewesen sind, die für die Zwecke des Tempels begründet waren, oder ob es nicht vielmehr allgemeine öffentliche Banken gewesen sind, die nur — etwa des göttlichen Schutzes wegen — innerhalb des Tempelbezirkes plaziert waren. Was wissen wir bisher überhaupt über die Frage, wo die Banken in Ägypten sich befanden? Die Frage ist wohl noch kaum im Zusammenhang untersucht worden. Man wird dabei zwischen den königlichen resp. kaiserlichen Banken (den Regierungskassen) und den Privatbanken zu scheiden haben. Ohne z. Z. das Thema irgendwie erschöpfen zu wollen, will ich hier nur auf ein paar Angaben der Kaiserzeit hinweisen, die mir zur Hand sind. Wie wir von Athen wissen, daß die Wechslerbanken sich am Markt befanden[1]), so kennen wir auch in ägyptischen Städten Privatbanken am „Markt" (BGU 702, 5 τραπ. Ἀγορᾶς) oder am „Kleidermarkt" (BGU 415).[2]) In andern Fällen wird uns die Straße angegeben, in der sich das Banklokal befindet, z. B. τραπ. Πλατίας Γυμνασίου (BGU 607, 4) oder kürzer Γυμνασίου (BGU 427, 1; 645, 1), Ταμείων (BGU 697) usw. Wenn es in BGU 88 heißt τῆς πρὸς τῷ Σεβαστείῳ Θέωνος τραπέζης, so ist hier wohl eher an die Nachbarschaft des Augustustempels zu denken als daran, daß die Bank innerhalb des Tempelbezirks gewesen wäre. Daß auch sonst solche Privatbanken in unmittelbarer Nähe von Tempeln vorkamen[3]), zeigte uns P. Oxy. III 513, wonach die von Ἐπίμαχος gepachtete Bank als τῆς [ἐπ]ὶ τοῦ πρὸς Ὀξυρύγχων πόλει Σαραπείου τραπέζης bezeichnet wird. Vgl. Oxy. 91, 10. 98, 6 ff. 264, 6. Diese Bank am Serapeum war, wie Grenfell-Hunt in ihrem vortrefflichen Kommentar zu 513 dargelegt haben, eine vom Staat an Privatleute verpachtete Bank[4]), die den vorhergenannten „Privatbanken" parallel steht. Inzwischen

1) Büchsenschütz, Besitz u. Erw. S. 505.

2) Vgl. Gradenwitz, Festgabe f. Rich. Koch S. 258 f.

3) Man denkt hier unwillkürlich an die Wechslertische, die Jesus im Tempel von Jerusalem vorfand: Marc. 11, 15: τὰς τραπέζας τῶν κολλυβιστῶν — κατέστρεψεν. Auch in Ägypten mag das praktische Bedürfnis der Opferkäufer dazu geführt haben, Wechslergeschäfte in der Nähe der Tempel anzulegen.

4) Dieser Charakter der Bank tritt auch in der Mitwirkung der ἐπιτηρηταί hervor, denn solche Kontrolleure gab es gerade bei den „Privatbanken". Vgl. z. B. Flor. 1, 19. Von einer neuen Verpachtung derselben Bank an denselben Ἐπίμαχος

haben wir aber durch Oxy. IV 835 eine kaiserliche Bank (Regierungskasse) kennen gelernt, die im Serapeum selbst sich befand und selbstverständlich von jener anderen zu trennen ist: *ἐπὶ τὴν ἐν τῷ Σ[α]ρ[απείῳ δη]μοσίαν [τράπεζαν* (a. 13 p.). Hieran wird man sich zu erinnern haben bei den *τραπεζιτῶν τῶν ἐν τοῖς ἱεροῖς* des Elephantine-Textes. Da diese hier parallel stehen den Beamten *πρὸς τοῖς θησαυροῖς*, und der *πράκτωρ* zudem angewiesen wird, Abrechnungen von ihnen einzufordern, so werden wir in ihnen nicht private, sondern königliche Trapeziten zu sehen haben — nachdem wir den Begriff der „Tempelbank" oben aufgegeben haben —, und so könnte uns der Schluß nahe liegen, daß im Gau von Edfû — und auch sonst? — die königlichen Banken in Tempeln plaziert waren. Wer diesen Schluß in dieser Allgemeinheit ablehnt, muß annehmen, daß nur die in Tempeln plazierten Regierungsbanken angewiesen waren, diese frommen Spenden entgegenzunehmen[1]), und man könnte hierfür anführen, daß im andern Falle der Zusatz *τῶν ἐν τοῖς ἱεροῖς* überflüssig war. Ich verweise auch darauf, daß in den alten Texten Hibeh 106 ff. gezahlt wird *ἐπὶ τὸ — λογευτήριον — τραπεζίτῃ*. Diese vorläufigen Bemerkungen wollen nur anregen zu einer gründlicheren Untersuchung.

Es folgen weiter amtliche Korrespondenzen. Hierzu eine technische Bemerkung. Die hier publizierten Briefe sind fast sämtlich *transversa charta* (gegen die Fasern) geschrieben. Auch sonst wissen wir, daß in jener Zeit dies sehr beliebt war (wie nachher wieder in der spätbyzantinischen Zeit), während andere Literaturgattungen parallel der Faser geschrieben wurden. Solche Moden wechselten. Diese Tatsache zeigt uns, daß die Fasernrichtung dem Schreiber ganz gleichgültig war. Das hat auch Schubart kürzlich mit Recht hervorgehoben (GGA 1908, 198). Aber dann kommt diese Frage auch bei dem Problem von Recto und Verso nicht in Betracht, während Schubart „Das Buch bei den Griechen und Römern" (1907) S. 8 f. beide Fragen miteinander verbindet. In welcher Richtung der Papyrus beschrieben werden sollte, war für die Papyrusfabrikation ganz gleichgültig. Ich muß bei meiner früher dargelegten Auffassung auch angesichts der neueren Materialien bleiben.[2])

Zu unsern wichtigsten Papyri wird Nr. 14 gehören, eine Auktionsordnung

---

3 Jahre später handelt Oxy. I 91, 11: *ἧς ὑπόσχεσις ἐδόθη ὑπὸ Ἐπιμάχου*. Ich sehe in dieser *ὑπόσχεσις* das Pachtangebot des Epimachos (vgl. P. Amh. 97, 18). Anders Mitteis, Z. Sav. St. Rom. 1908, 479 f., der darin das *receptum argentarii* sehen will, was ich bezweifle. Die Anknüpfung von *ἧς ὑπόσχεσις* an das *τραπέζης* im Titel des Heliodoros wäre mehr als ungeschickt und unklar. Es hätte etwa *καθ' ὑπόσχεσιν ἣ ἐδόθη ὑπὸ Ἐπιμάχου* o. ä. heißen müssen. Vor allem hätte unbedingt die amtliche Stellung des Epimachos genannt werden müssen. Das *ἧς ὑπόσχεσις κτλ.* gehört vielmehr noch zur Bezeichnung der Firma. Da das Pachtgeschäft in diesem Augenblick noch nicht erledigt ist, so erfolgt die Zahlung eben durch die *ἐπιτηρηταί*. Daß das Angebot des Epimachos gleichwohl schon genannt wird, wird daraus zu erklären sein, daß er auch schon vorher (Oxy. 513) der Pächter gewesen ist. — Die *προσφώνησις* in 513 braucht, wie auch Mitteis in der Anmerkung anerkennt, nur die „Verständigung" zu bezeichnen. Jedenfalls können *ὑπόσχεσις* und *προσφώνησις* hier nicht parallel stehen.

1) Daß überhaupt solche Spenden an die Regierungsbanken eingezahlt wurden, entspricht durchaus dem, was wir über die Stellung des Staats gegenüber der Tempelverwaltung wissen.

2) Die obigen Ausführungen von H. Ibscher S. 191 sind mir eine erwünschte Bestätigung meiner Theorie. Nur daß man die technischen Vorzüge des Recto so selten erkennen soll, entspricht nicht meinen Erfahrungen.

für die Verpachtung von Ländereien und *γέρα*, die sich auf das engste mit P. Rev. und P. Par. 62 berührt, wie auch Rub. schon hervorgehoben hat. Auf die wichtigen Probleme, die durch 14 und die folgenden Nummern angeregt und gefördert werden, will ich heute nicht eingehen, da ich hoffen darf, im nächsten Heft dieser Zeitschrift den Lesern eine Arbeit von Rostowzew vorzulegen, in der sie in großen Zusammenhängen zur Geltung kommen werden. Nur einen Punkt möchte ich kurz berühren, in dem ich mich selbst zu korrigieren habe. Nach dem, was dieser und die nächsten Texte uns über die Sitte der vierjährigen Ratenzahlungen (*ἀναφοραί*) bei Staatspachten lehren, muß ich meinen Widerspruch gegen A. Peyrons Auffassung von P. Zois *κυρωθῆναι δὲ τῆι Ζωίδι εἰς δ*ᴸ zurücknehmen (vgl. Griech. Ostr. I 526). Der alte Peyron hat Recht behalten: jene Worte müssen — mit einer allerdings ungeheuren Breviloquenz — besagen, daß der Zuschlag erfolgt ist für so und so viele Talente *pagabili in quattro anni in equali rate.*

Zum Text bemerke ich, daß hinter den Anfangsworten *'Επὶ τοῖςδε πωλοῦμεν* ein folgendes *ἐ̣φ' οἷ[ς* unwahrscheinlich ist. Vgl. Inschr. v. Priene 174: *Επὶ τοῖςδε πωλοῦμεν τὴν ἱερωσύνην — Ὁ πριάμενος ἱερήσεται κτλ.*

In Z. 2 ist sprachlich *τὴν γινομένην*, nicht *γενομένην* zu erwarten: die der Philadelphos zuteil werdende *ἀπόμοιρα*; *γενομένην* würde heißen „die frühere".

Im Gegensatz zu Rubensohn betrachtet Rostowzew, wie er mir mitteilt, mit Recht als Subjekt zu *τάξονται* in 18 nicht die *γεγεωργηκότες*, sondern die *ἀγοράσοντες* von Z. 1 ff. (trotz des Singulars *ἀγοράσοντι* in 17; Rostowzew verweist mich auf meine Ostraka I 545 f.). Damit wird der Kommentar wesentlich geändert.

Die Worte in 22 f. *κυριεύσουσιν δὲ καθ' ἃ καὶ οἱ πρῶτον κύριοι ἐκέκτηντο* erinnerten mich an BGU III 992 II 5 f.[1]) und veranlaßten mich zu einer nochmaligen Revision dieses schwierigen Passus (vgl. Arch. II 387). Ich las jetzt: *[ἐφ'] ὧι* (st. *[κ]α̲ὶ̲*) *κυριεύσει τῆς διαστ[αλείσης γῆς*[2])] *καθὰ καὶ οἱ ἀρχαῖοι κύριοι ἐκ[έκ]τηντο, εὐτακτῶν [κατ' ἔτος]*[2]) *τὰ ἐπιγεγραμμένα ἐκφόρια καὶ εἰς τὰ ἱερὰ τελῶν κτλ.* Es stehen sich jetzt *εὐτακτῶν* (vgl. *ἀτακτοῦντος* in Eleph. 2, 13) und *τελῶν* als Partizipien parallel. Zu dieser Tempelabgabe vgl. jetzt Otto, Priest. u. Temp. I 359, 1. Und Z. 8 f.: *τῆς δὲ τιμῆς τάξ[εται τῶι ? κ*ᒪ] *καὶ* ⟦. . .⟧ *κα*ᒪ ⟦. . .⟧ ᒪ*ἀτλγ [⸍τ]ὰς λοιπὰς καὶ.* In den beiden nächsten Jahren wird der Rest ($^2/_3$) gezahlt werden.

In 15, 2 fand ich am Original Crönerts Vorschlag *ἅμ'* (statt *ἀ̣λ̣λ̣*) *ἐκχωροῦντες* schön bestätigt. Vorher las ich hinter *'Επεὶ* ein *οὖν*. Zu *ἔνεγκε ἐν λήμματι* in Z. 4 vgl. P. Amh. 31,15: *ἀνάφερ' ἐν λήμματι.*

Schwierigkeiten macht die Erwähnung einer Bank *ἐν 'Αρσινόῃ* in Z. 4. Wenn ich Rubensohns Kommentar zu 15 und 28 recht verstehe, denkt er dabei an die Hauptstadt des Faijûm. Deren Vorkommen würde allerdings hier, wo es sich um finanzielle Maßregeln im Gau von Edfû handelt, sehr merkwürdig sein. Aber jene Hauptstadt hieß damals garnicht *'Αρσινόη*, sondern

1) Die für den *ἴδιος λόγος* nicht unwichtige Streitfrage, ob dieser Text ins Jahr 162 v. Chr. (Schubart) oder ins Jahr 95 v. Chr. (P. Meyer, Festschr. f. Hirschfeld S. 182, 2) gehört, wird, wenn ich nicht irre, durch die *εἰκοστή* in II 11 zu Gunsten von 162 entschieden. Vgl. Grenfell-Hunt zu Teb. II 350.

2) Die Ergänzungen *διαστ[αλείσ(ης)* scil. *γῆς* oder *διαστ[αλ(είσης) γῆς* und *κατ' ἔτος* hat mir Rostowzew vorgeschlagen. Zur ersteren verweist er auf BGU 993 III 13 und besonders P. Amh. 40, 3 f.



Κροκοδίλων πόλις. Ebenso gut aber, wie es damals im Faijûm ein Dorf *Ἀρσινόη* und auch eine *τράπεζα* in diesem Dorf gegeben hat (vgl. Petr. II 26 (8) und dazu GGA 1895 S. 156), so kann es auch im *Ἀπολλινοπολίτης* in Oberägypten ein Dorf *Ἀρσινόη* gegeben haben. Und von dessen Bank wird hier die Rede sein.

In **17**, 10 scheint eher *Ψεντεὺς* zu stehen als *Ψεντεῆς*.

Sehr erwünscht kamen die Worte 17, 15: *τῆς κάτω τοπαρχίας τοῦ Ἀπολλωνοπο(λίτου)* (vgl. 18, 4). Man hat bekanntlich die These aufgestellt, daß die Thebais bis auf Epiphanes einen ungeteilten Verwaltungsbezirk dargestellt habe. Im Gegensatz zu dem übrigen Ägypten, das in *νομοί* zerfiel, sei die Thebais nur in *τόποι* geteilt gewesen. Vgl. P. Meyer, Heerwesen S. 55; auch Bouché-Leclercq, Hist. d. Lagides III 129. Ich habe das nie geglaubt. Aber es ist doch gut, daß die Elephantine-Papyri jetzt direkt uns *τοπαρχίαι* innerhalb des *Ἀπολλωνοπολίτης* (scil. *νομός*) bezeugen. Vgl. meine Deutung des früheren Materials in Griech. Ostr. I 424.

In 17, 38 fand ich am Original auch *Ἐπὶφ* getilgt. So kommt ein klarer Text heraus: *ἐν τῶι* ⟦*Ἐπὶφ μηνὶ ἀπὸ τοῦ*⟧ *καθήκο⟨ν⟩τι χρόν[ω]ι*. Schade ist, daß Rub. für die Tilgung die spitzen Klammern ⟨ ⟩ anwendet. Könnten wir uns nicht endlich alle einigen in der Anwendung des im Arch. I p. VI vorgeschlagenen Klammersystems? Dieses hat zudem für das Gedächtnis den Vorzug, daß die spitzen Klammern auf die Leistungen des Editors beschränkt sind, indem ⟨ ⟩ bezeichnet, was er hinzufügt, und ⟪ ⟫, was er hinwegnimmt.

In **18**, 5 fand ich Crönerts Vorschlag *προσπο[ρε]ύονται* am Original bestätigt.

In **19**, 13 fand ich vor *ἐπειδὴ* ein Spatium, das offenbar als Interpunktion beabsichtigt ist — ebenso wie in 18 vor *ἀξιῶ*. Unsere Editionen berücksichtigen diese Interpunktionen noch viel zu wenig. Auch hier wird die richtige Konstruktion durch sie an die Hand gegeben. Der Satz, der mit *Ὑφίσταμαι* in 3 beginnt, schließt in 13. Dann folgt ein neuer Satz: *Ἐπειδὴ ἔτι προσοφείλουσιν* — —, *ἀξιῶ*. Die Sachlage fasse ich anders auf als der Herausgeber. Daß unsere Urkunde ein wirkliches Pachtangebot ist, kann wegen des *ὑφίσταμαι* gar nicht bezweifelt werden. Aber es handelt sich offenbar um ein Übergebot. Das Land ist bereits auf der Auktion gewissen Leuten zugeschlagen worden, aber da diese Leute noch nicht bezahlt haben (sie sind Subjekt zu *προσοφείλουσιν* und *τεταγμένοι εἰσὶν*), so ist (wie 14, 25/6 zeigt) noch Zeit, ein Übergebot zu machen, freilich nicht unter 10% plus, und das tut hier Patūs. Damit erklärt sich auch der Schlußpassus, und darum braucht auch Patūs keine Summe zu nennen. Die Abweichungen in **20** erklären sich daraus, daß dies ein Angebot für die Hauptauktion ist.

Es ist in der Edition nicht angemerkt worden, daß Nr. **23** eine Doppelurkunde ist. Die ersten 3 Zeilen enthalten die Innenschrift, die zum Exzerpt zusammengeschmolzen ist. Ähnlich frühe Beispiele vgl. oben S. 204. Daß dieses Exzerpt von oben nach unten zusammengerollt und dann versiegelt war, zeigen ganz schwache Siegelspuren (nebst dem Loche), die mir auch Herr Ibscher bestätigte.

In 1 hinter *Μεσορὴ* las ich nicht *ιζ*, sondern *ρκ̣*, wohl [*ὅ*]*ρκ*[*ος*. Dahinter sind noch weitere Spuren.



In der griechischen Beischrift zu Nr. 26 darf in 1 nicht Ἄρσι[ος hergestellt werden, da diese Form in 7 sicher nur Schreibfehler ist. Ich sah denn auch im Original Ἁρσιήσ[ιος. In 2 schien mir ἐπιστάτου zu stehen.

Zu 28 vgl. die aufklärenden Ausführungen von Rostowzew oben S. 181.

In dem Brief 29 ist in 6 vor ἐὰν ein Spatium. Also: ἐχθές. Ἐὰν δὲ κτλ. — In 7 l. εὐκαιρῇις (mit Jota adscr.) — In 7/8 steht deutlich διαβᾶναι, nicht διαβῆναι. — Hinter ὥστε μ[η]θὲν vermutet Rub. γεγονέ[ναι oder διεγνῶ[σθαι. Ich sah: ε. εγκ, also etwa ἐ[π]εγκ[αλεῖν.

Zum Schluß möchte ich noch ein Wort zu Spiegelbergs Edition sagen. Spiegelberg hat zwei Kapitel über die Ortsnamen und die Personennamen dieser demotischen Papyri vorangestellt. Überraschend ist namentlich, daß die Göttin *tfnwt*, die man bisher gewöhnlich Téfnut o. ä. nannte, nunmehr Tfênet zu sprechen ist (Τφῆνις).

Nach den ersten 10 Nummern, die sich schon bei Rubensohn finden und die daher schon oben mit berücksichtigt sind, folgt unter 11 eine sehr interessante Abmachung von Steuerpächtern, in den Formen eines ὅρκος βασιλικός. Drei Männer schwören, die ἁλική und die ... des 11. Jahres = 237/6 (gemäß den Berechnungen der königlichen Kanzlei) an die königlichen Banken zu zahlen, Unkosten (resp. Verluste) und Gewinne sich zu teilen usw. Das wäre also eine demotische μετοχή, vgl. Griech. Ostraka I 541 f., wie wir sie griechisch bisher noch nicht haben. Aus der Kaiserzeit haben wir — formell andersartige — Gesellschaftsverträge betreffs Domanialpacht in P. Amh. 94 und P. Gentilli Nr. 3.

Nr. 12 (vom J. 245/4) ist nach Spiegelberg eine „Traditionsurkunde (ἀποστασίου συγγραφή) über einen Hausverkauf." Nun lautet aber die griechische Beischrift: ∟γ Θῶυτ συνγραφὴ | ἣν ἐποιήσατο Κᾶπις | Τασῖτι ἀποστασίου περὶ ὧν ἐν[εκά]λει αὐτῆι. Danach liegt hier nicht eine Traditionsurkunde vor, wie wir sie zuerst durch Spiegelberg verstehen gelernt haben (vgl. Arch. II 143. 388 f.), sondern ein Rücktritt von einer Klage, wie er uns in P. Hibeh 96 entgegentrat (vgl. Arch. IV 183). Auch dieser ist eine συγγραφὴ ἀποστασίου (Z. 3. 20), deren Inhalt bezeichnet wird durch die Worte: διαλελύσθαι — πάν[τα τὰ ἐγκλήματα (?) πε]ρ[ὶ] ὧν ἐνεκάλεσαν ἀλλήλοις. Mir erscheint die Parallele mit jener Beischrift ganz evident. Nun ist zwar, wie mir Spiegelberg nach nochmaliger Prüfung versichert, in dem demotischen Vertrage zweifellos von einem Haus und einem Hausverkauf die Rede, aber nach Hibeh 96 wird man annehmen dürfen, daß dieser Hausverkauf nur innerhalb jener Klage eine Rolle gespielt hat. Das besagt auch Spiegelbergs Übersetzung: „Ich habe eine Klage (!) mit dir gesprochen vor den Richtern wegen des Hauses" usw. Eine derartige Wendung findet sich auch niemals in den Traditionsurkunden, während andererseits wieder notwendige Formeln dieser Traditionsurkunden, wie der Hinweis auf die vorhergehende Verkaufsquittung (vgl. das Schema in Spiegelbergs „Demot. Pap. Kgl. Mus. Berlin S. 2) hier fehlen. Im einzelnen bleibt noch vieles dunkel, aber meine Gesamtauffassung, der auch Spiegelberg, wie er mir schreibt, den Vorzug gibt, dürfte einwandfrei sein.[1])

---

1) Soeben erschien die oben erwähnte Rezension von Griffith in den GGA. Spiegelberg war so freundlich, mich darauf aufmerksam zu machen, daß die von Griffith gegebene neue Übersetzung des Schlußsatzes von 12 gut zu meiner Auffassung paßt. Auch Griffith nimmt *a friendly arrangement* an.



Interessant ist mir die Ortsbestimmung in Z. 3: „des Hauses, welches in dem mittleren Quartier von Ieb (Elephantine) liegt“, denn dieses „mittlere Quartier von Elephantine“ kann ich durch einen griechischen Text belegen. In P. Par. 17 (a. 153/4)[1]) heißt es in Z. 5: *κελλ(ῶν) δύο οὐσῶν ἐν τῇ μέσῃ μερίδι Ἐλεφαντίνης*. Das ist wieder eine schöne Bestätigung für Spiegelbergs Lesung und Übersetzung. Da in der nächsten Nr. 13 (vom 28. Jahre Caesars des Gottes) das „obere Quartier in Elephantine“ genannt wird, so zerfiel die Insel in ein oberes, mittleres und unteres Quartier.

III. P. Lille (vgl. oben S. 198).

Die Leser des Archivs kennen schon die wertvollen Stücke aus dem III. Jh. v. Chr., die Pierre Jouguet und Gustav Lefebvre als Papyrus Magdola herausgegeben haben[2]) Es ist mit großer Freude zu begrüßen, daß jetzt eine Gesamtausgabe der von ihnen im Faijûm ausgegrabenen Papyrusurkunden begonnen worden ist. Die Ausgrabungen, die im Jahre 1901 und 1902 im Auftrage des Ministère de l'Instruction publique und der École d' Athènes im südwestlichen Faijûm, in Ghorân und Médinet en-Nehas ausgeführt wurden, haben zu sehr wertvollen Ergebnissen geführt Die hier gefundenen Mumienkartonnagen stammen aus dem III. Jahrh. v. Chr. So treten die Papyri von Lille jetzt neben die Petrie-Papyri, die Elephantine- und Hibeh-Papyri etc. als kostbare Dokumente dieser frühen Zeit. Die Funde sind einstweilen nach Lille gebracht und werden dort im Institut Papyrologique de l'Université von Jouguet und seinen Mitarbeitern und Schülern Paul Collart, Jean Lesquier und Maurice Xoual bearbeitet. Nach Beendigung der Gesamtpublikation werden die Originale zwischen Frankreich und Ägypten geteilt werden. Außer diesen von Jouguet selbst gefundenen Stücken soll die Edition aber auch eine Sammlung von Papyri aus el-Lahûn (*Πτολεμαῒς Ὅρμος*) aus dem Besitz des Museums von Cairo bringen, die, gleichfalls aus Mumienkartonnagen des III. Jahrh. v. Chr. stammend, M. Maspero den Liller Gelehrten zur Publikation anvertraut hat. Diesen Texten aus el-Lahûn, von denen in dem zweiten Heft zum ersten Mal Proben erscheinen, dürfen wir mit ganz besonderem Interesse entgegensehen, da *Πτολεμαῒς Ὅρμος* der Hauptausfuhr-

---

1) Bei meinem letzten Aufenthalt in Paris habe ich übrigens diesen griechischen Elephantine-Text nochmals revidiert. Was ich Neues beobachtete, mag hier im Referat über die Elephantine-Urkunden seinen Platz finden. Ich setze dabei meine früheren Verbesserungen des Textes voraus, die Mommsen in Bruns, Fontes iur. Rom. aufgenommen hat (vgl jetzt Gradenwitz, 7. Aufl. 1909, S. 364 ff.). In 2 ist wahrscheinlich [*ἐν Συήνῃ τῆς Θ*]*ηβαΐδος* zu ergänzen. — In 3 wird [*Πάρις Πάριδος*] zu ergänzen sein, wie auch in 4 die korrekte Form *Πάριδος* steht, während *Παρίου* in 16 in der Subskription steht. — 4 Anfang].*έξεται*. Ergänzung bleibt mir noch unklar. — 6 Anfang vor *ερμωνος* ein Strich, der von *α* stammen könnte. Vielleicht *Π*]*ạέρμωνος*. Der Name, nach dem dies *ἄμφοδον* (?) hieß, würde dann das Masculinum sein zu *Ταερμων*, und dies scheint mir in 7 zu stecken, wo ich jetzt lieber *Ταχομταέρμωνος* verbinden möchte. — In 8 war Brunet's Lesung *Φανκαλάπτις* richtig (nicht *Φανκαλατῆις*). Darauf folgt *ἀπηλιώτῃ*, nicht *ἀπηλιώτου*. — In 9 l. *ἢ ο*]*ἶοι ἐὰν*. — 9 l. *ὑπηγόρευσεν*. — 11/*ς κη*. — 15 erg. [*ὁ προκείμ(ενος) ὁ ἀ*]*ποδόμενος*. — 17 l. *τέθιμαι*. — In 20 scheint nur Raum für eine Ergänzung wie *Σαρα*[*πί*]*ω̣νος* trotz *Σαραπάμμωνος* in 12, 13 und 20/1.

2) Vgl. Bull. de Corrresp. Hell. 1902, 94 ff. 1903, 174 ff. Mélanges Nicole S. 281 ff. — Vgl. Archiv IV 47 ff.

hafen des Faijûm gewesen ist, und der ganze Verkehr von und nach Alexandrien hier passierte.

Nach den beiden Heften zu schließen, die bisher vorliegen, können wir Frankreich nur beglückwünschen zu dieser Papyrologen-Kolonie von Lille. Unter der Leitung von Jouguet sind hier mit vereinten Kräften sehr wertvolle Editionen, mit sachkundigem Kommentar, geboten worden. Das erste Heft haben Jouguet und Lesquier, das zweite Collart und Lesquier gearbeitet. Ratschläge von Grenfell, Hunt, Kenyon und Smyly haben die Arbeit gefördert. Namentlich gilt das von Smyly, der die Originale selbst geprüft hat. Nach einer nochmaligen Revision der Originale hat Smyly eine größere Reihe wichtiger Nachträge zum 1. Heft beigesteuert, die einstweilen auf dem Umschlag des 2. Hefts abgedruckt sind. Die Ausstattung ist vorzüglich. Am Schluß des vierten Faszikels sollen, wie Jouguet mir schrieb, uns nicht weniger als 12 *planches* beschert werden.

Für den, der die Originale nicht vor sich hat, ist es bei Texten wie den vorliegenden besonders gefährlich, durch Konjekturen zur Aufhellung der vorhandenen Schwierigkeiten beizutragen. Wenn ich im Folgenden trotzdem einige Vorschläge mache, so bin ich darin unterstützt worden durch Pierre Jouguet, der meine Anfragen mit gewohnter Liebenswürdigkeit beantwortet hat.

Das Hauptstück des ersten Heftes ist Nr. 1, *Plan et devis de travaux* (259/8 v. Chr.)[1]), das uns tiefere Einblicke in die Anlage von Deich- und Kanalbauten gewährt. Nach einem noch unklaren Praeskript (1—3) folgt von Z. 4—Verso 26 eine Berechnung der Unkosten der für nötig erachteten Deich- und Kanalbauten für ein Grundstück von 10000 Aruren Flächeninhalt (Quadrat von 100 σχοινία Seitenlänge). Der Beschreibung des Grundstückes ist beigefügt eine Zeichnung des Quadrates mit einem Netz von rechtwinklig sich schneidenden Dämmen und Kanälen, auf die in Z. 8 hingewiesen wird mit den Worten: ὡς διαγέγραπται ἐν τῶι πλινθείωι. Keil bemerkt hierzu in seinem scharfsinnigen Kommentar dieses Textes S. 200, Anm.: „Das Original war also auf einer Tonplatte eingeritzt; uns liegt eine Handzeichnung auf Papyrus vor.“ Ich dachte bei πλινθείωι vielmehr an die Form des Feldes und erinnerte mich daran, daß wir πλινθίον als militärischen terminus technicus für das „Carré“ kennen und ferner als Bezeichnung der Häusercarrés der hellenistischen Städte (wie in Alexandrien, Antinou). Bei weiterem Suchen stieß ich auf Notizen, die dieser Vermutung erst eine festere Basis geben. In den Schriften der Agrimensoren bezeichnet *plinthis* eine quadratische Landparzelle. Vgl. Gromat. vet. ed. Lachmann p. 115, 18 und 122, 17. Namentlich die zweite Stelle (Hygin, de condic. agrorum) ist für unsern Fall von besonderem Interesse, denn hier wird berichtet, daß in der Provinz Cyrenaica, also auf einem Boden, der lange Zeit unter ptolemäischer Verwaltung gestanden hat, die königlichen Äcker zerschnitten gewesen seien in *plinthides id est laterculi quadrati uti centuriae*, worauf die genaueren Maßangaben folgen (vgl. Rudorff, II 421). Hiernach ist es mir nicht zweifelhaft, daß auch im Liller Papyrus das quadratische Feld (resp. die Zeichnung desselben) seiner Form nach als πλινθεῖον bezeichnet ist. Die Übereinstimmung mit dem Gromatiker erklärt sich daraus, daß auch dieser Papyrus offenbar von einem Feldmesser oder

1) Schon vorher separatim ediert von Jouguet und Lesquier in den Compt. Rend. de l'Acad. d. Inscr. et Bell. Lettr. 1906, 13. Juli.



jedenfalls einem Techniker geschrieben ist. — Der zweite Teil (Verso 26 ff.) enthält einen Bericht, nach dem der vorher mitgeteilte Entwurf auf Grund einer lokalen *ἐπίσκεψις* bezüglich der Breite der Dämme und der Höhe des Lohnes abgeändert worden ist.

Trotz des Scharfsinnes, den die Herausgeber sowie Keil und Viereck auf die Interpretation verwandt haben, bietet der Text leider noch sehr viele Unklarheiten. Die einzelnen technischen Manipulationen und Berechnungen sind zum großen Teil zwar erklärt worden, aber über den Charakter der Urkunde gehen die Ansichten noch auseinander. Ob Keil Recht hat mit seiner Annahme, daß der Hauptteil (4—V. 26) der Anschlag des Unternehmers sei, ist mir bis jetzt noch zweifelhaft. Wir kennen ja Angebote von Unternehmern und Pächtern an den Staat, aber die bewegen sich in anderen Formen. Auf keinen Fall kann die in Z. 33 genannte *ἐπιστολή* das Angebot des Unternehmers sein (Keil S. 200), denn die Angebote haben immer die Form des *ὑπόμνημα* und werden als solche bezeichnet. Ich möchte eher meinen, daß jenes Hauptstück die Vorarbeit eines Regierungsorgans für die zur bevorstehenden *μίσθωσις* zu verkündende Ausschreibung darstellt, freilich einen vorläufigen Entwurf[1]), der dann durch die Lokalinspektion wesentliche Änderungen erfährt. Die Arbeit ist ja auch noch in weitem Felde, denn der Verf. weiß noch nicht, ob sie im Winter oder erst im folgenden Sommer ausgeführt wird.[2]) Aber auch schon nach diesem Entwurf können wir uns eine Vorstellung machen, wie eine solche Ausschreibung aussieht. Besonders bemerkenswert erscheint mir, daß eine Zeichnung, eine Planskizze beigefügt ist. Wir haben uns solche Ausschreibung öffentlicher Arbeiten offenbar ganz parallel jenen *συγγραφαί* zu denken, deren Ausarbeitung in Griechenland von der Gemeinde den sachverständigen Regierungs-Architekten übertragen wurde. So wird der Architekt Kallikrates — und zwar hier nicht als Unternehmer, sondern als Sachverständiger — vom athenischen Volk beauftragt, für gewisse Reparaturen auf der Burg[3]) die Ausschreibung zu entwerfen (*χσυνγρά[φ]σα[ι] — ὅπος ἄριστα καὶ εὐτελέστατα σκ[ε]υάσαι* Dittenberger, Syll. I 16), wo gleichfalls an Planzeichnung und Feststellung der Bedingungen zu denken ist. Vgl. auch die *[Σ]υνγραφαὶ τῆς σκευοθήκης κτλ.* Ditt. Syll. II 537 und die weiteren Texte daselbst, sowie die Bauinschrift von Puteoli. Mit diesen Urkunden sind übrigens eng verwandt die Submissionsurkunden in Petr. III S. 117 ff. etc., die andererseits auch mit unserem Liller Text sich sachlich z. T. berühren (Anlage von *ὑδραγωγοί* usw.). — Vielleicht würde unser Liller Text klarer werden, wenn es gelänge, die 3 ersten Zeilen, die als Kopfstück für die Auffassung der Urkunde maßgebend sind, ganz zu entziffern. Auch sonst bedürfen noch manche Stellen erneuter Prüfung. Ich fühle mich noch nicht in der Lage, auf die großen Fragen, die der Text aufwirft, einzugehen, sondern beschränke mich vorläufig auf Einzelbeobachtungen.

1 Smylys (und auch Lesquiers) Lesung *∟κζ καὶ Αἰ[γ]υπτίων δὲ τὸ αὐτὸ μηνὸς Φαῶφι* wird mir von Jouguet bestätigt. Da *τὸ αὐτὸ* doch nur als

1) Damit entfallen z. T. die Bedenken, die Keil S. 200 Anm. gegen diese Annahme äußert.

2) Im Jahre 259/8 fiel der 1. Thoth auf den 27. Okt. Das Datum in Z. 2 (*Φαῶφι*) fällt also frühestens in das Ende des November.

3) Mit Recht hat Dittenberger das berühmte „Wachthaus" abgelehnt, weil *ἐπισκευάζειν* nur reparieren bedeutet. Vgl. hierzu auch Arch. IV 121.



ἔτος verstanden werden kann, so ist hier das Jahr der Ägypter dem an die Spitze gestellten, wahrscheinlich mazedonischen Jahre gegenübergestellt. Während wir die Unterscheidung *κατ' Αἰγυπτίους* bei den Monaten kennen, ist es wohl das erste Mal, daß das mazedonische und das ägyptische Jahr mit Worten unterschieden werden. Mit dem ägyptischen Jahr kann wohl nur das mit dem 1. Thoth beginnende gemeint sein. Das mazedonische wird mit dem Regierungsantrittstage begonnen haben. Mögen unsere Chronologen prüfen, wie dieser Gegensatz des mazedonischen und des ägyptischen Jahres sich zu dem sonst bezeugten Gegensatz des Regierungsjahres und des Finanzjahres (*ὡς αἱ πρόσοδοι*) verhält. Mir ist es zur Zeit nicht möglich, dieses schwierige Problem auf den Grund zu verfolgen (vgl zuletzt Smyly, Hermathena 1906, 106ff.). Aber wenn es a priori wahrscheinlich ist, daß hier nicht 4, sondern 2 verschiedene Zählarten vorliegen, so würde ich am ehesten glauben, daß das Finanzjahr das „Ägyptische" und das Regierungsjahr das „Mazedonische ist. Doch soll das nur eine Vermutung sein.

11. Diese Art der Naubionberechnung (pro Tetradrachme) ist schon aus den Petrie Papyri bekannt. Vgl. GGA 1895, 148f. Auch daß das Naubion ein Kubikmaß für die bei Erdarbeiten zu bewegende Erde war, konnte schon aus ihnen abgeleitet werden. Vgl. Griech. Ostr. I 260ff. Aber neu ist, daß die Editoren das Naubion nach dem vorliegenden Text für das III. Jahrh. als den Kubus von 2 königlichen Ellen berechnen konnten.

15. Gegenüber den Vermutungen von Keil S. 190f. bemerkt mir Jouguet, daß das *δ* in *γωλδ certain* ist. Keils Vorschlag, statt *βλαβος* vielmehr *χαλκοῦ* [*δέουσα*] zu lesen, ist nach der Abzeichnung, die Jouguet mir schickte, unmöglich. Die beiden *β* scheinen ganz sicher zu sein, auch die Lesung *βλαβ*. Eine Erklärung weiß ich nicht.

In Verso 10 hat Smyly *α* = ∟ (= 1 Dr. $2\frac{1}{4}$ Ob.) hinter *ἀν(ὰ)* gelesen, wodurch die Ausführungen von Keil S. 190 schön bestätigt werden. Dagegen wird seine Vermutung, in 44 stehe *ἀνὰ μέρος*, durch Jouguets Abzeichnung ausgeschlossen. Ich weiß keinen Vorschlag.

In 17 würde ich lieber an der Interpunktion Jouguets, *ὅσα ἂν ἐνπίπτηι τοῖς γεωργοῖς*, festhalten statt mit Keil *τοῖς γεωργοῖς ὑπολογηθήσεται* zu verbinden. Dafür spricht die Wortstellung, vgl. 6: *ὑπολογηθήσεται τοῖς μισθουμένοις*. Das *τοῖς γεωργοῖς*, resp. *τοῖς μισθουμένοις* ist in 5 zu *ὅσα ἂν ἐνπίπτηι* hinzuzudenken: „Was von früheren Anlagen auf das Grundstück des Parzellenpächters fällt." — Wichtig und schwierig ist die Frage, ob diese Erdarbeiten den verschiedenen Parzellenpächtern übertragen werden sollen (Jouguet-Lesquier) — man hat offenbar an *βασιλικοὶ γεωργοὶ* zu denken —, oder ob ein Generalunternehmer ins Auge gefaßt war, der nun die Kräfte dieser *γεωργοί* (gegen Lohn) heranziehen durfte (Keil). Sachlich könnte man sich beides vorstellen. Ich finde jedoch nirgends in dem Text eine Anspielung auf einen Generalunternehmer. Ferner steht statt *τοῖς γεωργοῖς* (in 17) in 6 *τοῖς μισθουμένοις*, und ich kann mir nicht denken, daß hiermit auf eine andere Verpachtung hingewiesen würde als die 3 Zeilen vorher genannte *μίσθωσις* (Z. 3). Mit diesen Worten *ἐπὶ τῆς μισθώσεως ἐπισημανούμεθα* muß aber auf die Vergebung der Erdarbeiten hingewiesen sein. Da diese *μισθούμενοι* nachher als *γεωργοί* bezeichnet werden, so scheint mir zu folgen, daß diese Erdarbeiten zugleich mit den Parzellen an die betreffenden *γεωργοί* vergeben



werden sollten. Die Unkosten (Löhne) übernimmt der Staat. Daher werden Abzüge bei den Pächtern gemacht für die noch brauchbaren Anlagen, die in ihre Parzelle fallen. Daß Landpächter zugleich die Verpflichtung von Dammarbeiten u. ä. auf sich nehmen, kennen wir ja aus den Pachtverträgen. Vgl. z. B. Teb. II 378, 18: *ἐπιτελέσω τὰ κατ' ἔτος ἔργα πάντα περ[ιχωμα]τισμοὺ[ς ποτ]ισμοὺς ὑ[ποσ]χισμοὺς διβολήτους [δι]ωρύγων τε καὶ ὑδραγωγῶν ἀναβολὰς κτλ.*

27. Daß *συνέκρινεν τὰ χώματα ποῆσαι κτλ.* vom Unternehmer gesagt sein sollte (Keil), ist mir kaum glaublich. Das *συνέκρινεν* weist auf die Entscheidung eines höheren Beamten hin (vgl. z. B. Wess. Spec. gr. 11, 18 und 19) hier des Leiters der Inspektionsreise. Wie schon die Editoren vermuteten, wird es der *Ἀπολλώνιος* von Z. 1 und Verso 29 sein. Der damalige Finanzchef (*διοικητής*) dieses Namens wird es kaum sein. Aber zu seinem Ressort wird der Beamte jedenfalls gehören.

28. Durch Smylys neue Lesung *αὐτοῦ* (?) *πλάτος τοῦ ὀρύγματος ναυβί(ων) γ ἀν(τὶ ?) δ* werden die Textvorschläge von Viereck (Sp. 293) und Keil (194) zurückgewiesen. Smyly versteht die Worte richtig: *it means that the architekt reduced the width of the ὄρυγμα from 4 to 3, thus also reducing the number of ναύβια in a σχοινίον to* $^3/_4$ *of 86* $= 64\frac{1}{2}$. Aber dann ist anzunehmen, daß *ναύβια* an eine falsche Stelle geraten ist, denn *γ ἀντ(ὶ) δ* bezieht sich auf Ellen, nicht auf Naubia. Es muß also heißen: *πλάτος τοῦ ὀρύγματος γ ἀν(τὶ) δ / ναύβι(α) εἰς τὸ σχοινίον ξδ∠.*

In 16 wird sicher *χαλάσματος* zu lesen sein. Die Editoren bemerken mit Recht, daß, wenn hier 300 Aruren *χ.* unter 1800 sich befinden, die von Spiegelberg im Arch. IV 169 aufgestellte Deutung (Ackerrain) stark erschüttert wird.

Nr. 3 ist eine Sammlung von Abschriften von Briefen, die vom Absender zusammengestellt ist, wie der Ashmolean-Papyrus, vgl. Arch. I 168, oder aus römischer Zeit P. Mél. Nicole 58 ff. (Comparetti). Über die libri literarum missarum resp. adlatarum vgl. Arch. I 372, jetzt auch Deissmann, Licht vom Osten S. 164. Die leider z. T. sehr zerstörten Briefe sind sehr mannigfachen Inhalts. Die Herausgeber vermuten, daß der Absender ein *βασιλικὸς γραμματεὺς* sei, vielleicht der *Ὧρος* von P. Petr. II 38 (b.). Ich würde ihm eher einen höheren Rang zuweisen (vgl. Z. 1 u. a.).

Zum 1. Brief vgl. Crönert l. c., dessen Ergänzungsvorschläge freilich z. T. durch die neuen Lesungen Smylys zerstört werden. Aber die Situation wird er im ganzen richtig erkannt haben.

Interessant sind die Briefe III 40 ff. und 42 ff., in denen der Schreiber um Auszahlung seines monatlichen *ὀψώνιον* bittet. Bemerkenswert ist dabei, daß das *ὀψώνιον* nach dem mazedonischen Kalender gezahlt wird, während der Verfasser sonst auch nach dem ägyptischen Monat rechnet (69). Vom *ὀψώνιον* bestreitet er auch die Unkosten für sein Bureau (*γραμματεία*) und für Papyrus (*χάρται*). Meine Korrespondenz mit Jouguet über den Schluß der nächsten Zeile, wo ich an dem Relativum Anstoß nahm, hat ergeben, daß Jouguet jetzt *π]ροδέδωκας* vorschlug, was ausgezeichnet paßt: *εἰ δέ τινα[ς] κτλ. π]ροδέδωκας —, ὑπολόγησαι.* Das letzte Wort möchte ich als Medium fassen (nicht *ὑπολογῆσαι*): so bringe es, Dir zu Gunsten, in Abzug.

In 54 wird *Σύρων κώ(μης)* zu ergänzen sein (vgl. 1, Verso 31). An *κω(μογραμματεῖ)* kann auch deswegen nicht gedacht werden, weil wegen *ὁμοίως* auch dieser Brief an einen Sitologen gerichtet sein wird.



55 f. möchte ich folgendermaßen interpungieren: Ἐν(τολή) τοῖς ἐλαιοκαπήλοις. Πρὸ[ς τ]ὴν ἐπιμέλειαν τοῦ πωλουμένου [ἐλαί]ου καὶ κί[κι] ἀπεστάλκαμεν κτλ. Im Anschluß an diesen Text, der eine hübsche Illustration zu den Nachrichten des Revenue-Papyrus über das Ölmonopol bringt, möchte ich einen Irrtum beseitigen, der, wie mir scheint, von den trefflichen Editoren von Teb. 38 und 39 begangen ist. Sie halten S. 134 den Apollodoros, der ἐλαιοπώλης oder ἐξειληφὼς τὴν διάθεσιν καὶ τὸ τέλος τοῦ ἐλαίου (Κερκεοσίρεως) genannt wird, für den Ölmonopolpächter oder *contractor*. Der *contractor* pachtet aber das gesamte Monopol für den ganzen Gau, während der ἐλαιοπώλης nur den Kleinverkauf für das einzelne Dorf pachtet (hier Κερκεοσῖρις). Der letztere gehört also zu den κάπηλοι von Rev. P. 47, 10 ff. (oder den ἐλοιοκάπηλοι unseres Textes). Aber auch dem Revenue-Papyrus ist der Ausdruck ἐλαιοπώλης für den κάπηλος nicht fremd, denn in 49, 1 habe ich statt ἐλαιο⟨ο⟩ιργ[οι am Original gelesen ἐλαιο⟨ι⟩π[ῶλαι, wonach im folgenden an Mahaffys Ergänzungen festzuhalten ist: π]αραλαμβά[νοντες τὸ ἔλαιον πωλήσουσι τιμῆς] τῆς γεγ[ραμμένης ἐν τῶι διαγράμματι καὶ μὴ π]λείονο[ς.

66. Ob die Kriegsgefangenen (αἰχμάλωτοι) wohl wirklich ein Gehalt (σύνταξις) bekommen haben? Da statt σι auch σι gelesen werden kann (S. 31), so möchte ich eher an εἰς τὴν γινομένην σι[ταρχίαν denken. — In 64 will Crönert ἔτι für ἐν lesen in τοῦ ἔν σοι ὀφειλομέν[ου. Ich glaube, daß ἔν σοι stehen kann im Sinne von ἐν ὀνόματί σου.

Zu dem Briefe 71 ff. hat Smyly sehr wichtige Nachträge geliefert, durch die wieder Crönerts Vorschläge zum großen Teil beseitigt werden. Für das sachliche Verständnis muß man von ἀνακεχώρηκε ausgehen. Das heißt nicht *il est parti*, sondern „er ist geflohen", wie die Herausgeber auch auf S. 35 mit der Möglichkeit einer Flucht rechnen. Wir kennen dieses ἀναχωρεῖν ja aus der Kaiserzeit zur Genüge.[1]) Daß man später die Christen, die sich gerade hier in Ägypten zuerst aus der Welt in die Wüste zurückzogen, ἀναχωρηταί genannt hat, ist kein Zufall. Der Begriff des ἀναχωρεῖν oder der ἀναχώρησις war seit Jahrhunderten hier im Umlauf, namentlich zur Bezeichnung der Flucht vor den immer drückender werdenden Lasten des Staates. Freilich hier im Pap. Lille, wo ein τοπογραμματεύς durch die Flucht[2]) sein Amt verlassen hat, ist nicht an amtlichen Druck zu denken, vielmehr ist er wegen Fiskalschulden, die er als βασιλικὸς γεωργὸς hatte, geflohen. — Daß in 71 nach Smyly kein Platz ist für καὶ τοῖς τοπογρ(αμματεῦσι), paßt zum Ganzen nicht schlecht: es genügt die Mitteilung an die κωμογραμματεῖς, die ja auch Z. 82 dem an Stelle des Flüchtlings mit der Geschäftsleitung betrauten τοπογραμματεύς die Abrechnungen ihrer Dörfer zur Verfügung stellen sollen.

Auch Nr. 4 bietet wichtige amtliche Korrespondenzen. Die Daten der Texte geben den Herausgebern Veranlassung zu ausführlichen Auseinandersetzungen über das Verhältnis des mazedonischen und des ägyptischen Kalenders. Vgl. hierzu jetzt die neuen Lesungen von Smyly in Z. 3 und 9. — Das Hauptinteresse dieser Briefe liegt in den Nachrichten über die Behandlnng der κλῆροι unter Philopator. Während noch im 9. Jahre des Euergetes I. der κλῆ-

1) Vgl. z. B. Wilcken, Festschr. für O. Hirschfeld S. 130.

2) Der Ausdruck ἀναχωρεῖν begegnet in der Ptolemäerzeit sonst noch in dem bekannteu Steckbrief des entlaufenen Sklaven (Par. 10, 2: παῖς ἀνακεχώρηκεν). Vgl. auch Petr. III. Ind.

ρος nach dem Tode des Kleruchen an die Krone zurückfiel (Hibeh I 81), wurde im 5. Jahre des Philopator der *κλῆρος*, der als *ὑπάρχων αὐτῷ* (*τῷ κληρούχῳ*) *καὶ τοῖς ἐκγόνοις* bezeichnet wird, nur noch mit Beschlag belegt (*κατέχεσθαι*), bis innerhalb einer vorgeschriebenen Frist der *κλῆρος* einem eventuell vorhandenen Sohne zugeschrieben wird. So lernen wir eine neue Etappe kennen auf dem Wege, der vom Lehen schließlich zum Erbgut geführt hat. Die Herausgeber haben die große historische Bedeutung dieser Nachricht gebührend gewürdigt. Fraglich ist mir nur, ob sie mit Recht aus den Worten (32) *ἕως τοῦ ἐὰν ὑπάρχωσιν αὐτῶι υἱοὶ ἐπιγραφῆναι* auf eine *inscription des fils du clérouque, appelée sans doute ἐπιγραφή* schließen. Ich folgere aus *ἐπεσταλκέναι — κατέχειν τὸν κλῆρον — ἕως τοῦ — ἐπιγραφῆναι*, daß *τὸν κλῆρον* Subjekt zu *ἐπιγραφῆναι* ist. Das meint wohl auch Crönert, wenn er bemerkt: „das *ἐπιγράφειν* bei der Landanweisung war schon aus P. Lond. I (S.) 39 bekannt." Nur ist seine Deutung der Worte des Lond. *ἐπιγράψαι δὲ αὐτῷ τὴν χώραν* nicht richtig. Denn mit *χώρα* ist hier der Platz in der Kompagnie bezeichnet, wie auch schon Schubart, Quaestiones milit. S. 34 richtig bemerkt hat.

Als die Behörde, die nach dem Tode des Kleruchen dem Oikonomen und dem königlichen Schreiber aufgetragen hatte, *κατέχειν τὸν κλῆρον κτλ.*, wird in 24 genannt *Λαμίσκου τοῦ ἐπὶ συντάξεως*. Die Herausgeber setzen diesen Titel mit Recht S. 46 dem *πρὸς τῇ συντάξει* in P. Teb. 30. 31. etc. gleich. Nun erscheinen dort aber zwei Beamte gleichzeitig mit demselben Titel. Das schließt natürlich nicht aus, daß jeder von ihnen auch einzeln funktionieren kann, wie hier l. c. Aber, wenn unser *Λαμίσκος* in Z. 20 zusammen mit einem *Στρατοκλῆς* denselben Brief erhält (*Στρατοκλεῖ καὶ Λαμίσκωι χαίρειν*), so muß dieser *Στρατοκλῆς* eben sein Kollege sein; also muß auch *Στρατοκλῆς ἐπὶ τῆς συντάξεως* sein. Das stimmt nun aber nicht zu den Lesungen der Herausgeber. In 4 lesen sie: *Στ[ρα]τοκλεῖ ταχτομίσθ[ωι*. Die obige Gedankenreihe legte mir die Vermutung nahe, daß statt *ταχτομίσθ[ωι* vielmehr *καὶ Λαμίσκωι* zu lesen sei. Nach Jouguets freundlicher Auskunft ist dies zwar in dieser Form *impossible*, aber er hält jetzt für möglich *Λαμίσκω[ι*. Ob mit oder ohne *καὶ* (letzteres wäre auf Rechnung der Kopie zu schreiben), jedenfalls fällt *ταχτομίσθωι* fort, und daß wirklich Lamiskos neben Stratokles hier genannt ist, ergibt sich auch daraus, daß hier *ὑμῖν* gesagt wird, während der nächste an eine Person gerichtete Brief *σοι* sagt. Nun bleibt noch die Schwierigkeit, daß in 36 stehen soll *Στρατοκλῆς ὁ ταχ[τόμ]ισθος*. Aber auch hier ist die Lesung *ταχ[τόμ]ισθας* offenbar nicht richtig. Jouguet schrieb mir auf meine Frage, sie sei *très douteux*. Sicher ist ihm nur *Στρατοκλῆς οτ* (s. unten). Da er außerdem auch das *ταχ[τόμι]σθο[ν κλη]ρού[χων* für *tout à fait douteux* erklärt, so kommt dieser Titel offenbar im ganzen Stück nicht vor.

Hieraus folgt, daß in Z. 1 Anfang nicht [*Στρατο*]*κλῆς* (? Smyly) stehen kann, abgesehen davon, daß ein Dativ zu erwarten ist. Die ganze Briefsammlung ist im Bureau der beiden Syntaxis-Beamten angelegt. Für 1—10 zeigt es die Vergleichung von Z. 1 (*ἡμῖν*) mit Z. 4. Für 14—19 macht es die Vergleichung mit 29 wahrscheinlich. Für 20—36 folgt es aus 20. Wir haben hier eine Mischung von litterae missae und adlatae, denn die beiden ersten Briefe sind von ihrem Bureau ausgegangen, der dritte ist im Bureau eingegangen.

Die Auffassung der Herausgeber von dem zweiten Brief (14 ff.) sowie



der Kommentar zu 15 enthält manche Irrtümer. Sie behaupten, daß nach dem Revenue-Papyrus *le roi possédait le monopole de l'achat en gros et de la vente du vin.* Auch H. Maspero (Les finances de l'Egypte S. 80ff.) behandelt unter den Monopolen das Weinmonopol.[1] Ich kann im Revenue-Papyrus auch nicht die leiseste Andeutung eines Weinmonopols finden. Er handelt ausschließlich von der Verpachtung der *ἀπόμοιρα*, die allerdings eine scharfe Kontrolle der Weinfabrikation erfordert. Die Worte P. Rev. 33, 2ff., auf die die Herausgeber sich stützen, haben mit Wein gar nichts zu tun: sie handeln von den *παράδεισοι* und sind auch sonst anders zu deuten. Vgl. Griech. Ostr. I 562. Damit fällt auch ihre Auffassung von der *ἀγορά*. Diese ist an den angeführten Stellen nichts anderes als „Naturalverpflegung".[2] Als beste Parallele zu unserm Text setze ich P. Petr. II. XV 2 hierher, so wie er jetzt mit Berücksichtigung aller Korrekturen lautet:

> *Ἀσκληπιάδη[ς] Ἡφαιστίωνι | χαίρειν. Δὸς Θεοδώρωι ἀρχιτέκτονι | τῶν [ἐ]ν τῶι νομῶι ἔργων κατὰ τ[ὴν] | παρ' Εὐτύχου τοῦ διοικητοῦ | ἐπιστολὴν [τ]ὴν γινομένην | ἀγορὰν εἰς τὸ ι [(ἔτος)] ἀντὶ (δραχμῶν) (ἐνακοσίων) οἴνου | κεράμια πεντήκοντα ἓξ τέταρ|τον καὶ σύμβολον ποίησ[αι περὶ] | αὐτῶν.*

So soll in P. Lille 4 der *ἡγεμὼν* die *ἀγορὰν τοῦ οἴνου* erhalten im Werte von 42 Drachmen. In *προσεκκειμένην ἀγορὰν* liegt vielleicht, daß diese Lieferung außerordentlicher Weise (*προς*) ausgesetzt ist (*ἐκκειμένην*).

In Z. 35 ist *εγεγραφη* nicht mit Crönert in *ἐγράφη* zu emendieren, sondern es steht = *ἐγεγράφει* (Subjekt: *Λαμίσκος*, vgl. Z. 24).

In 36 wird *ἐπιγέγραφεν* kaum im Sinne von *ajouter une note* gefaßt werden können; das würde *προσγέγραφεν* sein. Ich verbinde es vielmehr mit dem *ἐπιγραφῆναι* in 32. Der Zweck des Briefes ist offenbar die Mitteilung, daß Stratokles nun geschrieben habe, es sei da ein Sohn ... (das mag in dem *Στρατοκλῆς ὅτι*(?) . [. . .] . . *θος* stecken), und daß Lamiskos daher den Kleros diesem zugeschrieben habe (*ἐπιγέγραφεν*). So wird *Θεογένης* im folgenden angewiesen sein, die *κατοχή* aufzuheben usw.

In 5 (Anweisung zur Aussaatverteilung) sind u. a. einige topographische Angaben von Interesse, so *τοῖς παρὰ τὴν λίμνην*, womit der Moerisee gemeint ist. Die *πωολογία*, für die der minder wertvolle *κριθόπυρος* geliefert wird, ist von Crönert zutreffend als „Grünernte" (*ποιολογία*) gedeutet worden.

Es folgen einige Eingaben, Nr. 6 ein *προσάγγελμα* (Doppelurkunde wie Hibeh 36. 37), Nr. 7 eine Bittschrift an den König (Brouillon), zu der Smyly wichtige neue Lesungen beigesteuert hat. Der Text ist für das Gefängniswesen von Interesse. Der Petent ist vom *δεσμωτήριον* im Dorfe *Κερκεσοῦχα* in das der Hauptstadt übergeführt worden. Arretiert hat ihn der *φυ(λακίτης)*, der ihn dem *δεσμοφύλαξ* des Dorfes übergeben hat. — Das Präskript drucken die Herausgeber wie in früheren Editionen: *Βασιλεῖ Πτολεμαίωι χαίρειν. Διονυσόδωρος ἀδικοῦμαι κτλ.* Aus den im Arch. IV 50 angegebenen Gründen ist zu interpungieren: *Β. Πτ. χαίρειν Διονυσόδωρος. Ἀδικοῦμαι κτλ.* — In 24 ergänze *σ[ον]* st. *σ[ε]* (Sm.).

In dem *ὑπόμνημα* Nr. 8 ist beachtenswert, daß der Verfasser in 2 sich einfach *γεωργοῦ* nennt, wiewohl er nach Z. 4 ein *βασιλικὸς γεωργὸς* ist.

---

1) Die Bezeichnung *οἰνηρά*, die er dafür anführt, beruht nur auf falscher Ergänzung der Inschrift von Telmessos (statt *σιτ]ηρᾶς*).

2) Vgl. z. B. Arch. II 119 oben, auch Teb. 48, 14.



Schon ehe Smyly in **9**, 5 *Καμίνων* las, war zu vermuten, daß zu verbinden sei: *τοῦ ἐξειληφότος τὴν διάθεσιν τῶν ἐλαίου Καμίνων καὶ τὰ συνκύροντα. Προσωφίληκα.* So auch schon Schubart bei Viereck Sp. 294. Im Folgenden bleibt noch das Meiste dunkel. Ich verkenne nicht, daß dieser Text gegen meine obigen Ausführungen über die *ἐλαιοπῶλαι* (S. 222) sprechen könnte, insofern hier der *ἐξειληφὼς τὴν διάθεσιν* auch mit der Fabrikation des Öles zu tun zu haben scheint. Aber die Ausführungen darüber sind leider derartig unklar (Z. 9 ff.), daß ich daraufhin doch nicht das aus den klaren Worten *ἐξειληφὼς τὴν διάθεσιν* entnommene Argument aufgeben möchte. Im übrigen enthalte ich mich weiterer Ausführungen, bis der Text durch erneute Revisionen des Originals ganz sicher hergestellt ist.

Das 2. Heft beginnt unter Nr. **10** mit einigen dunklen Fragmenten, in denen u. a. *ἀρσενικὰ* und *θηλυκά* gezählt werden. Die Herausgeber (von hier an Collart und Lesquier) schwanken, ob Menschen oder Tiere (etwa Kavalleriepferde) damit gemeint sind, neigen aber wegen des Neutrums mehr der ersteren Annahme zu (*σώματα*). Ohne die Frage entscheiden zu wollen, möchte ich doch auf P. Straßb. 30, 13 f. hinweisen, wo *ἀρρενικὰ* und *θηλυκά* steht, wiewohl *αἶγας* unmittelbar vorhergeht. Namentlich wegen des mehrmaligen *τεθραμμένα* möchte ich lieber an Tiere (Pferde) denken.

Auch Nr. **11** bietet, da der Anfang fehlt, nur Rätsel. Daß die *παστοφόροι* der Dörfer hier als *βασιλικοὶ γεωργοί* Getreide lieferten (S. 77), glaube ich nicht. Eher möchte ich an Lieferungen der Dorf-Pastophoren an die der Metropole denken. Die Ergänzung [*Σαρα*]*πιείου* ist möglich, aber nicht zwingend.

Es folgen 6 Briefe an resp. von *Ἀρίσταρχος* aus der Mitte des 3. Jahrh.

Zu *ἐμνήσθην σοι* in **12**, 1 vgl. 8, 11: *μνησθεὶς Θεοδώρωι.* In beiden Fällen ist die Bedeutung: jemanden an etwas erinnern. Das ist eine seltene Konstruktion. Vgl. Plato, Laches 30 p. 200 D: *ὅταν τι αὐτῷ περὶ τούτου μνησθῶ.* Xenoph. Kyrup. I 4, 12: *τίς οὖν ἂν ἡμῖν Ἀστυάγει μνησθείη;* — In Z. 2 ist *ἀπέσ*]*ταλκα* zu ergänzen (vgl. 17, 3), nicht *ἐπέσ*]*ταλκα.*

In **14**, 5 würde ich statt *ἀνάλαβε δ'* [*οὖν α*]*ὐτοῦ* ergänzen: *ἀνάλαβε δ*[*ὲ το*]*ύτου.* — In 7 hält Jouguet meinen Vorschlag *ὡς π*[*ρὸς σὲ το*]*ῦ λόγου ὄντος* für möglich, und bemerkt mir, daß auch Hunt den Vorschlag gemacht habe. — Ob in 4 das Monogramm in *ἐπιλ(άρχην)* aufgelöst werden darf, ist mir zweifelhaft.

Die Lieferungsanweisung **18**: *Μέ*[*τ*]*ρ̣(ησον) Σώσῳ (πυροῦ ἀρτάβας) —μζ καὶ μὴ κατάσχῃς αὐτόν* fassen die Herausgeber auf als *adressée sans doute par un scribe à un sitologue.* Ich möchte hier eher an eine private Aufforderung denken. Aus den Worten *καὶ μὴ κατάσχῃς αὐτόν* folgt, daß der Schreiber den Sosos mit dem Briefchen hinschickt, um die 47 Artaben zu holen. Der Schreiber mag ein Getreideproduzent sein, der sein Getreidedepositum (*θέμα*) im *θησαυρός* hatte. Ich denke also an Parallelen wie P. Oxy. 516, 619—632, 973, Lips. 112—117.

In **19**, 6/7 fassen die Herausgeber *τ*[*ο*]*ῦ ἐπιμελητοῦ ἐν Κερκε̣*[*οσίρει* als den Epimeleten von Kerkeosiris. Allein das würde *τοῦ ἐν Κ.* oder *Κερκεοσίρεως* heißen. Ich denke vielmehr an die *κέρκουροι* genannten Getreideschiffe, die in den verwandten Texten eine Rolle spielen. Vgl. z. B. Arch. III 520 zu Petr. II 48. Ich schlage daher in 7 *ἐν κερκο̣*[*ύρωι* vor, was Jouguet als paläographisch *possible* mir bezeichnete. Wir haben hier also in dem *ἐπιμελητής* nicht einen kleinen Dorfbeamten, sondern den bekannten hohen Finanzbeamten dieses





Namens vor uns. Wie schon dieser Text zeigt, ist dieser Epimeletes nicht erst am Ende des III. Jahrh. aufgekommen (vgl. die Note der Herausgeber zu 4, 9 und Grenfell-Hunt Teb. I S. 62) oder gar eine Neuerung des II. Jahrh. (H. Maspero, Les finances S. 220 ff.), sondern abgesehen von unserer Stelle und 4, 9 war er auch schon durch die Cairener Papyri in Arch. II 82 ff. und P. Lond. I S. 49 für das III. Jahrh. belegt. Speziell in der Getreideverwaltung wie hier begegnet er in Petr. II 20 (1), 1. Vgl. Rostowzew Arch. III 211. — Bemerkenswert ist der *προεστηκὼς τῆς Καλλιξέ[νους] δωρεᾶς*. Das dürfte der ptolemäische Vorläufer des *προεστὼς τῆς — οὐσίας* der Kaiserzeit sein. Vgl. Gr. Ostraka I 392.

In Nr. 20, einer Abrechnung über Naturallieferungen, bedeutet das Zeichen *ℓ*, wie sonst, *ὧν*, nicht *ἀφ' ὧν*.

Durch die sehr interessanten Naukleros-Quittungen Nr. 21 ff. aus El-Lahûn, die übrigens alle verkürzte Doppelurkunden sind (vgl. oben S. 204), wird die Gleichsetzung dieses Ortes mit dem alten *Πτολεμαὶς Ὅρμος* bestätigt, wie die Herausgeber mit Recht hervorheben. An dieser Stelle, dem Ausfuhrhafen des Faijûm, empfingen die Naukleroi das nach Alexandrien zu schaffende Getreide.

Wichtig ist ferner, daß in 22 und 23 der *ναύκληρος* ausdrücklich als *μισθωτής* des Schiffes bezeichnet wird. Gerade diese Hervorhebung (mit den Worten *οὗ*[1]) *μισθωτὴς — ὁ αὐτός*) zeigt, wie die Herausgeber sagen, daß der Naukleros nicht notwendig der Pächter war. Aber zur Beurteilung der strittigen Frage nach der Stellung des *ναύκληρος*, die mir auch durch die Herausgeber noch nicht gelöst erscheint, ist vielleicht das Folgende nicht ohne Bedeutung.

Die Herausgeber fassen in 22, 8 und in 23, 6 *Βασιλίσσης* als den Namen des Schiffes. Es handelt sich aber sicher um zwei verschiedene Schiffe: die *ναύκληροι* sind verschiedene Personen, und dabei liegen die Quittungen nur 2 Tage auseinander. So wird man sich doch zu der Annahme entschließen müssen, daß mit *βασιλίσσης* die Eigentümerin des Schiffes bezeichnet ist, wie es in 21, 7 heißt: *τῆς Ἡρακλείτου*. Damit gewinnen wir einen neuen Einblick in die Privatwirtschaft der königlichen Familie: Berenike verpachtet ebenso wie jener *Ἡράκλειτος* ihr gehörige Lastschiffe für den Korntransport. Die Ptolemäer waren doch sehr gute Geschäftsleute! Hiernach ist es vielleicht kein Zufall, daß der Zusatz *ἧς ὁ μισθωτὴς ὁ αὐτὸς* . . . sich unter den zahlreichen Naukleros-Texten nur in diesen beiden Fällen findet, wo das Schiff Eigentum der Königin ist. Vgl. hierzu Rostowzew im Nachtrag S. 298.

In 23, 2 erg. *ἔκ[τηι]*.

Den Papyrus Cairo 10520, der hier zum ersten Mal ediert wird, habe ich schon im Arch. II 135 verwendet, um Seecks These, daß der erste Indiktionszyklus 297, nicht 312 begonnen habe, zu stützen. Inzwischen hat Seeck selbst die Richtigkeit seiner These evident erwiesen durch seine Interpretation von P. Lips. 84 (Rh. Mus. 62, 492, vgl. Arch. IV 481 und unten S. 256). — In dem vorliegenden Text ist mir noch nicht alles verständlich. Unmöglich erscheint mir Z. 12: *π[αρ]έλαβον καὶ παραδ[έδωκα*. Nach den Parallelen (vgl. Amh. 138, 15) kann es nur heißen: *παραδ[ώσω*: er quittiert den Empfang und verpflichtet sich zur *παράδοσις* (vgl. auch P. Goodsp. 14).

---

1) Auch in 22, 7 ist *οὗ μισθωτὴς* gemeint, nicht *ὁ μ*. Sollte vorher nicht *κερκουροσκαφίου* stehen?



Nr. 25 ist geographisch von Interesse. Die Rechnungen erwähnen Schiffsfahrten auf dem Bahr Jussuf, von Ptolemais (wohl Ὅρμος = el-Lahûn) nach Herakleopolis und von dort nach Oxyrhynchos und zurück, dann auch eine Fahrt rings um den Herakleopolites, wozu die Herausgeber schon auf die Beschreibung der νῆσος bei den Geographen hingewiesen haben.

Die Namenliste Nr. 27 scheint mir von hohem Werte zu sein: die Vergleichung mit dem alexandrinischen Papyrus im Arch. I 173 macht es mir wahrscheinlich, daß wir hier eine Subjektsdeklaration vor uns haben, und das ist um so wichtiger, als wir bisher nur jenes einzige Dokument dieser Art für die Ptolemäerzeit hatten. Das Formular ist genau dasselbe: ohne verbindendes Verbum werden die Namen einfach neben einander gestellt und dann addiert. Voran steht der Hausvater, der die Eingabe macht, hier ein Soldat τῶν Κρατέρου διμοιρίτης[1]), dann die Frau, dann die Kinder (hier ohne Altersangaben). Auf die Kinder folgen die Sklaven (παῖδες), deren unser Soldat nicht weniger als 13 besitzt, darunter mindestens 3 Sklavinnen. Dann kommt noch eine andere Gruppe von παῖδες, die folgendermaßen bezeichnet werden: καὶ ἐν τῶι Ἡρώωι τῶι πρὸς τῆι πόλει παῖδες, worauf 3 ägyptische Namen folgen, während die vorhergenannten Sklaven griechische Namen tragen, einer wohl semitischen.[2]) Die Annahme liegt nahe, daß dies Ἡρῷον πρὸς τῇ πόλει derselbe Tempel ist, der in der oben S. 162 von Rubensohn edierten Weißbrodtschen Inschrift vorausgesetzt wird, wo es heißt: Ἥρωι Μεγάλωι . . . οἱ ἀπὸ τῆς πόλεως γεοῦχοι. Vgl. die πόλις in beiden Fällen. Aber Rubensohn hält daran fest, daß seine Inschrift aus dem Delta stammt. Jedenfalls kann der Gott des Ἡρῷον nur Ἥρως heißen (so auch Rubensohn), nicht Ἥρων (vgl. Grenfell-Hunt zu P. Teb. I 80 Introd.). Einen Tempel dieses Ἥρων haben Jouguet und Lefebvre in Magdola nachgewiesen (vgl. Dittenberger, Gr. Or. II 740); dagegen unser Ἡρῷον liegt bei der πόλις, womit doch wohl nur die Hauptstadt des Gaues gemeint sein kann. Die drei Sklaven, die sich in dem Ἡρῷον befinden, müssen sich gleichwohl im Eigentum des Deklaranten befinden, denn sonst würde er sie nicht in der ἀπογραφή mit aufführen. — Zweifelhaft bleibt noch der Anfang der Urkunde, den die Herausgeber . . κ̣ι̣ρ̣[gelesen haben, was nach Jouguets Abzeichnung nicht richtig ist. Ob man [Ἀ]πογρ̣[(αφή) lesen darf, wage ich nicht zu entscheiden, da ich die Handschrift des Schreibers sonst nicht kenne. Unmöglich wäre es wohl nicht. Wie dem auch sei, in der Lücke muß, nach Analogie des Alexandrinischen Papyrus, Jahr und Tag genannt gewesen sein.

Den Schluß der Edition bilden zwei juristisch wertvolle Stücke. Nr. 28 ist ein Amtsjournal über Gerichtsverhandlungen. Im Vergleich zu den verwandten Urkunden der Ptolemäerzeit ist die große Knappheit der Feststellungen auffällig, so daß man den Eindruck von Auszügen aus ausführlicheren Protokollen gewinnt. Bemerkenswert ist, daß an einem Tage nicht weniger als 4 Fälle vor dem betreffenden Gerichtshof verhandelt werden. Im einzelnen bleibt sehr vieles unklar. Vgl. hierzu auch Mitteis, Z. Sav. St. 1908 S. 469.

Von derselben Hand wie 28 ist Nr. 29 geschrieben, das Glanzstück der ganzen Publikation: ein Bruchstück eines Gesetzes, in dem es sich um Sklavenrecht handelt. Von wem diese gesetzlichen Bestimmungen gegeben sind, bleibt

1) Zu διμοιρίτης vgl. jetzt auch Arch. IV 538.

2) Z. 14 [.].αβδαῖος. Meine Vermutung Ζαβδαῖος bestätigt sich durch Jouguets Abzeichnung nicht.

leider dunkel. Das Stück ist um so wertvoller, als es dem III. Jahrh. v. Chr. angehört und enge Beziehungen zum attischen Recht aufweist. Zum Juristischen vgl. M. Perdrizet, *d'une fiction du droit privé attique* (Compt. rendus de l'Acad. d. Inscr. 1908, 448 ff.), der im besonderen das ὡς ἐλευθέρωι in Z. 3 eingehend erörtert. Vgl. auch das Referat von Mitteis, l. c. 469. und Schubart oben S. 78, 1.

Der Text bedarf noch weiterer Pflege. In 7 ist statt ἐπιδεκάτων und ἐπιπεντεκαιδεκάτων zu schreiben ἐπιδέκατον und ἐπιπεντεκαιδέκατον. — In 15 ist μα[στ]ί[ζε]ιν kaum möglich. Auch Jouguet bezweifelt es auf meine Anfrage, kann freilich auch das von mir (und wie er schreibt, auch von Hunt) vermutete μα[στ]ι[γο]ῦ[ν in den Spuren nicht erkennen. — 25 τιθέντων ist Druckfehler (Joug.) für τεθέντων, ebenso wie 36 στίξατο für στιξάτω. — 39 liest Jouguet jetzt: [ἀπ]οδόσθ[ω] ἐπὶ ἐξαγ[ωγῆ]ι (letzteres nach Wilamowitz' Vorschlag).

IV. P. Cairo dem. (vgl. oben S. 199).

Nachdem Spiegelberg 1904 in dem ersten Bande der demotischen Denkmäler die Inschriften des Cairener Museums vorgelegt hatte, hat er jetzt den Katalog der demotischen Papyri folgen lassen. Wie in meiner damaligen Besprechung (Arch. IV 245) möchte ich auch jetzt der Leitung des Catalogue Général dafür besonders danken, daß sie dem Bearbeiter gestattet hat, wichtigere Texte eingehender zu behandeln, denn erst dadurch kann dieser Katalog auch für die Bearbeiter der Nachbargebiete, und so auch für die griechische Papyrusforschung von Nutzen sein. Wilhelm Spiegelberg aber sind wir zu großem Dank verpflichtet für die schwere Arbeit, die er hier geleistet hat. Es sind zwei stattliche Bände. Der erste enthält den Katalog von Nr. 30601 bis 31270 und 50001—50022, meist mit Umschrift, Übersetzung und Bemerkungen; der zweite bietet 146 photographische Tafeln — ein wahrer Schatz für den Demotiker. Die Cairener Sammlung ist namentlich durch die Funde von Grenfell-Hunt in Tebtynis bereichert worden; andere Texte stammen aus Memphis, Gebelên usw. Einige Stücke sind aus der Zeit des Taharka (VII. Jahrh.) und der Saiten- und Perserzeit, die meisten aus der Ptolemäerzeit. Inhaltlich berühren sie sich mit unseren griechischen Texten aufs engste, und es sind unter den wörtlich mitgeteilten wohl nur wenige, von denen wir nicht irgend etwas auch für die griechischen Papyri lernen könnten. Die vorzüglichen Indices erleichtern den Überblick (vgl. die inhaltliche Gruppierung auf S. 361). Unter den rein demotischen Texten sind namentlich die Regeln der Kultgenossenschaften für das Studium des Vereinswesens von hervorragendem Werte. Der Katalog enthält aber auch eine Reihe von demotisch-griechischen Bilinguen, und dies allein berechtigt mich, ihn an dieser Stelle zu besprechen. Die Lesungen der griechischen Texte werden teils Grenfell-Hunt, teils Preisigke verdankt. Letzterer hat auch sonst den Verf. mit seiner reichen Kenntnis der griechischen Papyri während der Arbeit aufs beste unterstützt, so daß meist schon vortreffliche Hinweise auf die griechischen Parallelen gegeben sind.

Unter den griechischen Texten (vgl. Index S. 362) sind am zahlreichsten die Bestätigungen der ἀναγραφή der demotischen Verträge. Nr. **30602** und **30603** stammen aus dem Serapeum von Memphis, die anderen wohl sämtlich



aus Tebtynis. In diesen letzteren findet sich die Formel *πέπτωκεν εἰς ἀναγραφήν*, über die ich unten S. 230f. zu P. Teb. II 279 sprechen will. Vgl. dort auch über die Lesung von **30604**.

Der Briefschluß **30961** ist dadurch von Interesse, daß er nach Spiegelbergs Vermutung den Schluß von P. Goodsp. 3 bildet. Wie wir jetzt erfahren, fängt der demotische Text, der das *ὅραμα* erzählt, schon auf dem Recto an und wird auf dem Verso zu Ende geführt. So ist jetzt *ὑπέγραψα* zu erklären (anders noch Arch. III 113).

Ein Unikum ist die Flurkarte **31163**, von der freilich leider nur unbedeutende Reste erhalten sind. — In **31191** scheint mir eher *]εγ⟨γ⟩υήσατο* zu stehen als *ἐγύησεν*.

Unter den rein demotischen Texten hat mich u. a. Nr. **31045** besonders interessiert. Es ist eine Verwünschung (aus einem Grabe aus Sakkara), deren Anfang Spiegelberg übersetzt: „[Ich?] klage heute vor Sarapis. Der Frevler — bereite ihm Verderben“ usw. Zumal da der Text aus der Saiten- oder Perserzeit stammt, halte ich es nicht für berechtigt, *Wsjr-Ḥꜣp* (= *'Οσορᾶπις*) mit „Sarapis“ zu übersetzen, denn damals gab es in Ägypten noch keinen Sarapis. Aber auch in den ptolemäischen Texten halte ich Spiegelbergs mehrfach begegnende Übersetzung „Sarapis“ nicht für glücklich, nachdem ich gezeigt habe, daß *Σαρᾶπις* nicht durch Verkürzung aus *'Οσορᾶπις* entstanden sein kann, sondern ein selbständiger Göttername ist.[1]) Freilich sind die beiden Götter im Kult vereinigt worden, aber die Namen werden doch auseinander gehalten, wie in den Bilinguen die Griechen von *Σαρᾶπις* und die Ägypter von *Wsjr-Ḥꜣp* (Osorapis) sprechen. So scheint es mir richtiger, in den Übersetzungen dieser ägyptischen Texte nur von „Osorapis“ zn sprechen. Doch dies nur nebenbei. Was mir den Text besonders interessant macht, ist, daß er eine schöne Parallele zum Artemisia-Papyrus gibt. Auch dieser Text, den wir heute wohl ans Ende des IV. Jahrh. setzen werden, stammt wahrscheinlich aus der Zeit, als der Sarapiskult noch nicht in Ägypten eingeführt war, denn sonst würde die Griechin Artemisia wahrscheinlich zum Sarapis gebetet haben. So wendet sie sich ganz wie der Verf. dieses Cairener Textes an den *'Οσερᾶπις* (und die *θεοὶ οἱ μετὰ τοῦ 'Οσερ[άπιο]ς κα[θήμενο]ι*) und führt Klage gegen den Vater ihrer Tochter und verflucht ihn.

Zum Schluß sei noch hervorgehoben, daß diese Cairener Texte wichtige neue Beiträge liefern zu den Namen der eponymen Priester. So liest Spiegelberg den Namen des Alexanderpriesters vom 2. Jahre des Epiphanes Aristomenes, während bisher (gleichfalls in demotischen Texten) Aristomachos gelesen wurde. Dieser Aristomenes ist offenbar kein anderer als der aus Polybios und sonst bekannte Akarnane, der eine hervorragende Rolle unter Epiphanes gespielt hat.[2]) Daß er im 2. Jahre Alexanderpriester war, ist neu

1) Arch. III 249 ff. Inzwischen ist mir noch eine neue Tatsache aufgefallen, die gleichfalls die beiden Namen scheidet. Man hat nach griechischer Art *Σαραπόδωρος* gebildet, aber nicht *'Οσεραπόδωρος* (*'Ισίδωρος* zeigt, daß *'Ισις* ganz zur griechischen Göttin geworden war). Andererseits habe ich niemals eine Zusammensetzung von *Σαρᾶπις* mit ägyptischen Bildungselementen getroffen, weder *Ψενσαρᾶπις* oder *Σενσαρᾶπις* noch *Πετεσαρᾶπις* oder *Πασαρᾶπις* usw., sondern immer nur *Ψενοσορᾶπις*, *Σενοσορᾶπις*, *Πετευσορᾶπις*, *Πανσορᾶπις* usw. *Σαρᾶπις* war eben kein ägyptischer Name.

2) Vgl. Niese, Pauly-Wiss. II 948.



und wertvoll. — Noch interessanter ist, daß nach **30606** im Jahre 158/7 „Ptolemaios, Sohn des Königs Ptolemaios und der Königin Kleopatra, der mutterliebenden Götter" Alexanderpriester war, d. h. wie Spiegelberg richtig bemerkt hat, der Prinz, der später *ϑεὸς Εὐπάτωρ* wurde. Damit gewinnen wir ein neues, und wie es scheint, sicheres Datum für das Leben dieses vielumstrittenen Eupator. Vgl. zu diesem jetzt Svoronos, Münz. d. Ptol. (IV), S. 304. Eine genauere Vergleichung der Listen Spiegelbergs mit denen Ottos, die mir bisher nicht möglich war, wird vielleicht noch weitere Resultate ergeben.

V. P. Libbey (vgl. oben S. 199).

Als erstes Heft der „Schriften der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg" erscheint hier eine Arbeit Spiegelbergs über den im Besitz eines Herrn E. D. Libbey befindlichen demotischen Heiratsvertrag aus dem Ende der Perserzeit. Die griechische *ἀναγραφή*-Unterschrift, die ein gleichfalls hier publizierter neuer Straßburger demotischer Papyrus (56) enthält, nötigt mich, die Arbeit schon an dieser Stelle zu registrieren. In dieser Unterschrift ist übrigens *Ἡρακλείδης μ[ε]τεί[λ]η(φα)*, nicht *μ[ε]τεί[λ]η(φεν)* aufzulösen. Abgesehen von dem Wert der hier vorgelegten Texte für die Fragen der ägyptischen Ehe, ist von historischer Bedeutung, daß nach dem P. Libbey der König *Chbbš* am Ende der Perserzeit, wohl nach Artaxerxes Ochos, regiert hat. Dadurch wird, wie Spiegelberg gezeigt hat, meine Interpretation der Satrapenstele (Aeg. Z. XXXV 1897, S. 85) in erfreulicher Weise bestätigt.

VI. Teb. II (vgl. oben S. 199).

Während der I. Tebtynis-Band ptolemäische Urkunden brachte, die von den Krokodilmumien abgewickelt waren, bringt der vorliegende II. Band (mit geringen Ausnahmen aus der Ptolemäerzeit) Texte der ersten drei nachchristlichen Jahrhunderte, die in den Hausruinen von Umm el Baragât (= Tebtynis) im Winter 1899/1900 gefunden worden sind. Einen Teil der Texte hat Goodspeed im Sommer 1900 entziffert, die anderen sind 1904 von Grenfell und Hunt gelesen worden. Auch dieser Band zeigt wieder alle rühmlichst bekannten Vorzüge seiner Editoren. Die Lesungen beanspruchen größtes Vertrauen, und die Kommentare zeigen die meisterhafte Beherrschung des Stoffes. So bleibt für den Kritiker nicht viel zu tun übrig. Die folgenden Bemerkungen wollen nur eine ungefähre Vorstellung von dem reichen Inhalt des Bandes geben, und nur hier und da versuchen, die angeregten Probleme weiter zu führen.

Die unter Nr. **279** edierten beiden Cairener Texte klären uns über die bisher mißverstandene Phrase *πέπτωκεν εἰς κιβωτόν* auf. Sie zeigen, daß Subjekt hierzu nicht (wie sonst vielfach) eine Geldsumme ist, sondern *τὸ συνάλλαγμα*. Das ist die älteste, auf das III. Jahrh. beschränkte Form der Konstatierung der vollzogenen Registrierung von Verträgen. In den jüngeren Texten von Tebtynis steht, wie die Herausgeber bemerken, statt dessen *πέπτωκεν εἰς ἀναγραφήν* (vgl. oben S. 229). Ich vermute hiernach, daß auch in P. Teb. 104, 42 und 105, 64 *πέπ(τωκεν)* resp. *πέ(πτωκεν)* statt des an sich bedenklichen *τέτ(ακται)* resp. *τέ(τακται)* zu lesen ist.



Zu dem sachkundigen Kommentar der Herausgeber füge ich hinzu, daß meine 1904 vorgenommene Revision von P. Leyd. I 397 (aus Philadelphos' Zeit) zu demselben Ergebnis führt, in dem ich las:

(Ἔτους) κθ Περιτίου ι (ἔτους) κθ Τῦβι β[1])
πέπτωκεν εἰς κ[ι]βω[τὸν]
τὸ συνάλλαγμα [ ]

Aber erst die beiden besser erhaltenen neuen Cairener Texte geben uns die Sicherheit, daß hinter κ[ι]βω|τὸν] nicht etwa noch eine Präposition und hinter *συνάλλαγμα*[nicht eine Geldsumme zu ergänzen ist, sondern der Text vollständig ist.

Das neue Ergebnis wird ferner bestätigt, aber auch weitergeführt durch den bei Revillout, Rev. Egypt. II S. 114 publizierten Text (a. 33 des Philadelphos), den ich bei meiner Revision im Louvre folgendermaßen gelesen habe:

(Ἔτους) λγ Χοίαχ ιζ [ἐ]ν Διὸς πόλει
τῆι μεγάληι πέπτωκεν
εἰς κιβωτόν. Ἐχρημάτισεν
Πολυάρατος προχει[ρ]ισθεὶς
5 ὑπὸ Λέοντος τ[οῦ οἰ]κονόμου.

Der letzte Satz, der den Beamten nennt, der die Amtshandlung der Registrierung des Vertrages vollzogen hat, entspricht in den Cairener Texten den Worten δι' Ἀντικράτους (resp. Ἁρπ]άλου) τοῦ παρὰ Ἁρμοδίου. Hiernach möchte man auch in dem Ἁρμόδιος einen οἰκονόμος oder einen ihm verwandten königlichen Beamten sehen, nicht *the chief official in charge of the various γραφεῖα.* Doch diese Frage sowie die nach der Mitwirkung der τελῶναι ist weiter zu untersuchen.

Das ἔγνωκεν in Z. 3 verstehe ich nicht. Nachdem Spiegelberg die Photographie vorgelegt hat (vgl. oben S. 228f.), zweifle ich an der Lesung. Hinter τρία scheint mir nicht (δραχμῶν) τν?? zu stehen, sondern ἥν. Das Verbum ist mir noch unklar.

Die Herausgeber setzen hier und in den folgenden Nummern hinter dem einleitenden Datum einen Punkt und beginnen mit πέπτωκεν einen neuen Satz. Ich ziehe vor, das Datum mit πέπτωκεν direkt zu verbinden.

Nr. 281 bietet uns die lange gesuchte Aufklärung über die διδραχμία-Abgabe (BGU 748), indem sie sie ausdrücklich definiert als διδραχμίαν τῶν κ (δραχμῶν) ἥ ἐστιν δεκάτη παρὰ τῶν κτωμένων οἰκίας ἢ τόπους. Also eine 10-prozentige Abgabe an den Suchos, wie das außerdem fällige ἐγκύκλιον eine 10prozentige Abgabe an den König war.

Da der Phylakiteneid 282 offenbar ein für mehrere Personen gültiges Formular darstellt (vgl. Z. 13/4), so ist in Z. 2 wohl eher χειρογραφία φυ(λακιτῶν) oder φυ(λακιτική) zu ergänzen. Die Herausgeber haben mit gewohnter Sachkenntnis auf die Beziehungen zu Teb. I 27 hingewiesen. In letzterem las ich bei einer flüchtigen Revision 1903: in 9 καθάπερ ἐπέσταλται

1) Vgl. die Lesung dieses Doppeldatums von Smyly in P. Hibeh S. 341, der mit Recht das zweite ∟ κθ gelesen hat, aber die Tagesziffern auf der Photographie nicht hat erkennen können. Von dem ι hinter Περιτίου ist nur eine Spur, aber eine charakteristische, erhalten. Die Wiederholung des (ἔτους) erinnert übrigens an P. Lille 1, 1. Vgl. oben S. 219f.



statt *καθὰ παρεπέσταλται*; in 27 *Ἁρνεμγώτου* statt *Ἁρνελτώτου*; in 38 *φυλακῆς* statt *φυλακίας*; in 74 *προείρηται* statt *πρόκειται*; in 77 *προπείπτειν*.

Kultur- und religionsgeschichtlich ist der Brief des Lysimachos **284** (I. Jahrh. v. Chr.) von Interesse, insofern er in der Papyrusliteratur z. Z. den ältesten Hinweis auf die Orakelantwort eines Lokalgottes (*Σεκνεβτῦνις*) ententhält. Eine Orakelfrage enthält außer den schon von GH zitierten P. Fay. 137, 138 und den dort zitierten BGU 229, 230 auch der Papyrus bei Wessely, Spec. graec. 12, 26. Ich möchte auch in diesem mehr eine Frage als eine Bitte sehen. Wenn auch nachher die Bitte um Erfüllung folgt (*καὶ κύρωσόν μοι τοῦτο τὸ γραπτόν*), so ist doch zunächst die Frage gestellt. Freilich würde ich hier nicht *εἶ* (l. *ἦ*) *οὖ[ν* (Wess.) lesen, sondern *εἶ* (= *ἦ*) *οὐ [δί]δοταί μοι κτλ.*; und nachher steht *ὑπόδεξον* = *ὑπόδειξον*, nicht = *ὑπόδεξαι* (Wess.), wenn nicht gar *ὑπόδειξον* zu lesen ist (vgl. das *ει* in *Μαρρείους*). — Am nächsten kommen dieser Gruppe von Papyri wohl die Bleitäfelchen von Dodona. Vgl. Dittenberger, Sylloge II 793—800. Vgl. jetzt auch P. Oxy. VI 923 ff. unten S. 271.

Mit **285** beginnen die Texte der Kaiserzeit. An der Spitze steht ein Reskript des Gordian betreffs der *ἀπογραφαὶ τέκνων*. Zu den professiones römischer Kinder, die hier gemeint sind, vgl. Arch. IV S. 252 f. und jetzt P. Oxy. VI 894 s. unten S. 268. Das schlechte Griechisch rührt offenbar daher, daß wir die Übersetzung des lateinischen Originals vor uns haben.

In dem Prozeßprotokoll **286** (aus Hadrianischer Zeit), bei dem (wie bei 285) die Herausgeber von Mitteis beraten waren, sind noch manche Nüsse zu knacken. Die verstümmelten Worte in Z. 15/6 glaube ich wenigstens z. T. herstellen zu können. Nach der vollen Titulatur des Richters, die wie üblich vor der Sentenz steht, heißt es: *ἀνασ[. .]σεις [σ]υμ|[. . . . . . .]αι σκεψαμ[εν . . .]ṭ . [.]ωṇ [. .] . [. .] ṇ [. .] ṇ.* Auf die richtige Ergänzung brachte mich die Apostelgeschichte, deren Erzählungen von dem Prozeß des Paulus überhaupt mit einer derartigen Sachkenntnis von den Formen der Gerichtsverhandlungen geschrieben sind[1]), daß man zahlreiche Parallelen aus den Papyrusakten beibringen könnte. Hier heißt es in 26, 30, nachdem Paulus verhört ist, folgendermaßen: *Ἀνέστη τε ὁ βασιλεὺς* (Herodes Agrippa) *καὶ ὁ ἡγεμὼν* (Festus) *ἥ τε Βερενίκη καὶ οἱ συνκαθήμενοι αὐτοῖς καὶ ἀναχωρήσαντες ἐλάλουν πρὸς ἀλλήλους . . . . Ὡς δὲ ἐκρίθη κτλ.* Hiernach ergänze ich:

der Richter *ἀνασ[τὰ]ς*[2]) *εἰς [σ]υμ-*
[βούλιον κ]αὶ σκεψάμ[ενος με]τ[ὰ τ]ῶν[

worauf die Bezeichnung der Mitglieder des Konsiliums folgen muß. Hinweise auf die Heranziehung des Konsiliums sind ja sehr häufig[3]), aber nirgends wird das *ire in consilium* so ausführlich beschrieben wie hier. Der Richter sitzt während des Verhörs auf dem Tribunal. Nach Beendigung desselben erhebt er sich von seinem Richterstuhl zum Konsilium und untersucht den Fall mit

1) Über die Korrektheit der Grundzüge vgl. Mommsen, Jurist. Schrift. III 441 ff.

2) An *ἀνασ[τὰ]ς εἰς* hat auch Schubart l. c. 191 gedacht, hat aber für *συμ* keine Ergänzung vorgeschlagen. Außerdem läßt er mit *Ἀναστὰς* die Rede des Richters beginnen.

3) So z. B. in P. Catt. (Arch. III 57 ff.) III 18: *Λοῦπ[ος] λαλήσας* (vgl. Apostelg.) *μετὰ τῶν νομικῶν εἶπεν*, oder IV 12 *Λοῦπος λαλήσας μετὰ τῶν φίλων εἶπεν*, oder IV 19 *Εὐδαίμων βουλευσάμενος σὺν τοῖς παρο[ῦ]σι εἶπεν* usw.



seinen Assessores. Darauf spricht er die Sentenz, wahrscheinlich wieder vom Richterstuhl aus (*ἀπὸ βήματος*) Ob, wie in der Apostelgeschichte (*ἀναχωρήσαντες*), sich auch hier der Richter mit dem Konsilium zur Beratung zurückgezogen hat, geht aus dem Papyrus nicht klar hervor, ist aber wohl anzunehmen. In dem von Mommsen, Röm. Strafr. 443, 1 zitierten Fall in den Dig. 28, 4, 3, wo der Kaiser selbst richtet, werden die Parteien während des Konsiliums hinausgeschickt. Jedenfalls sind die Beratungen geheime gewesen. — Nachträglich stieß ich noch auf eine sehr instruktive Stelle, die ebenso wie die Worte der Acta Apostolorum in diesem Zusammenhange übersehen zu sein scheinen, jedenfalls von Mommsen l. c. nicht verwendet sind. Ich meine die Schilderung, die Philo, leg. ad Gaium 44 (II 597 M.), von einer normalen Gerichtsverhandlung entwirft, im Gegensatz zu der Behandlung der jüdischen Gesandtschaft durch Kaiser Gaius. Er hat also das Kaisergericht, oder allgemeiner den Kognitionsprozeß im Auge. Er schreibt: *Δικαστοῦ μὲν γὰρ ἔργα ταῦτα ἦν· καθίσαι μετὰ συνέδρων ἀριστίνδην ἐπιλελεγμένων — ἑκατέρωθεν στῆναι (στῆσαι?) τοὺς ἀντιδίκους μετὰ τῶν συναγορευόντων, ἐν μέρει μὲν ἀκοῦσαι τῆς κατηγορίας, ἐν μέρει δὲ τῆς ἀπολογίας πρὸς μεμετρημένον ὕδωρ, ἀναστάντα βουλεύσασθαι μετὰ τῶν συνέδρων τί χρὴ φανερῶς ἀποφήνασθαι, γνώμῃ τῇ δικαιοτάτῃ.* Auch in dieser ausgezeichneten Skizze haben wir wieder das Aufstehen des Richters vom Tribunal zum Konsilium vor uns. Wichtiger ist, daß durch den Gegensatz der öffentlichen Verkündigung der Sentenz (*ἀπόφασις*) die Beratung des Konsiliums als geheime charakterisiert wird.

Wenn in 286, 5 Kaiser Hadrian von einer Frau Philotera sagt: *οἶμαι κρατίστην οὖσαν καὶ ἐπὶ τῷ ἀ[ρίστῳ] ἐμοὶ γνωρίμην κτλ.*, so glaube ich nicht, daß *κρατίστην* als *an excellent person* zu fassen ist, sondern als Bezeichnung ihres hohen Ranges. Vgl. auch schon Schubart l. c. 192. Nach den Ausführungen von O. Hirschfeld KV 453 lasse ich freilich dahingestellt, ob schon im sechsten Jahre des Hadrian *κρατίστη* speziell als *femina egregia* (vgl. Arch. IV 242) oder als Bezeichnung der Frau eines Prokurators gefaßt werden darf. Aber die Tatsache, daß der Kaiser sie persönlich kennt, stützt die Annahme ihrer hohen Stellung. Wenn der Kaiser weiter von ihr sagt, daß sie (*κρατίστη οὖσα κτλ.*) wohl wisse, *ὅτι νομὴ ἄδικος [οὐ]δὲν εἰσχύει*, so klingt das nunmehr wie ein Kompliment an die *κράτιστοι*.

Das folgende Prozeßprotokoll, 287, ist für die Frage der Besteuerung der *γναφεῖς* und *βαφεῖς* von hohem Wert. Es heißt da Z. 3: *δίδονται δὲ ὑπὲρ τέλους* [13 letters] *χειρω[να]ξ[ίου ὑπὸ μὲν τῶ]ν γναφέων ἐτήσιαι δραχμαὶ χείλιαι ἐνενήκοντα δύο, ὑπὸ δὲ τῶν βαφέων [χείλιαι ὀγ]δοήκοντα ὀκτὼ κατὰ τὸν γ[ν]ώμονα καὶ τὴν συνήθειαν.* Die Herausgeber verstehen dies dahin, daß die Gesamtheit der Walker resp. Färber, die Gilde, *collectively* pro Jahr 1092 resp. [10]88 Drachmen zahlte. Im Hinblick auf meine Ausführungen in den Ostraka I S. 326 möchte ich die Frage aufwerfen, ob nicht vielmehr die hier aufgeführten Summen von jedem einzelnen Mitglied der betreffenden Gilde zu zahlen waren, womit der obige Wortlaut an sich jedenfalls vereinbar wäre. Nach BGU 9 (vgl. hierzu die weiteren Aufschlüsse unten S. 273 f.) zahlte nämlich jeder *γναφεύς* monatlich 16, also jährlich 192 Drachmen, jeder *βαφεύς* monatlich 24, jährlich 288 Drachmen. Es scheint mir doch der Überlegung wert, ob nicht in dem Tebtynis-Papyrus 1092 nur eine Verschreibung für 192, und [10]88 eine irrige Ergänzung statt [2]88 ist. Nimmt man an, daß in Z. 4 *χείλιαι* verschrieben ist für *ἑκατόν*, und daß in Z. 5 [*διακόσιαι ὀγ*]*δοήκοντα* zu



ergänzen ist, so ist die Übereinstimmung mit BGU 9 eine vollständige.[1]) Für die Beziehung auf den Einzelnen dürfte auch sprechen, daß in dem Prozeß nicht die Gilden, sondern einzelne Mitglieder derselben sich beschweren. Es ist also natürlicher, daß die von dem Anwalt vor Gericht genannten Summen die auf den Einzelnen entfallende Steuersumme darstellen, nicht die Gesamtsteuer der Gilde, von der die Kläger ja nur den auf sie entfallenden Teil zahlen würden.

Unter Nr. **291—315** folgen die sehr wertvollen Akten betreffs der Priester des Soknebtynis (= *Κρόνος*) von Tebtynis, die uns viele neue Aufschlüsse über die ägyptische Priesterschaft bringen. Ich muß hier auf die trefflichen Kommentare der Herausgeber, zu denen auch Walter Otto manches beigesteuert hat, verweisen und mich darauf beschränken, einzelne Punkte hervorzuheben.

Durch **291** wird Flavius Melas als *ἀρχιερεύς* für das 13. Jahr des Antoninus bezeugt. Hierdurch wird mir zur Gewißheit eine Vermutung, die Arthur Stein schon vor längerer Zeit mir brieflich ausgesprochen hat, nämlich daß in dem Straßb. Pap. 60 III 1 (Arch. II S. 6) nicht [*∟κ*]*β*, sondern [*∟ι*]*β* zu ergänzen ist. Damit heben sich die Schwierigkeiten, auf die die Herausgeber auf S. 58 hinweisen. Vgl. hierzu jetzt Stein selbst in seiner Besprechung Sp. 1220.

Was wir bisher den sogenannten „Beschneidungspapyri" entnahmen (Arch. II 4 ff.), wird durch **292** und **293** teils bestätigt, teils ergänzt. Bemerkenswert ist der Grund, der in 293, 20 für die Notwendigkeit der Beschneidung (des zukünftigen Priesters) angegeben wird: *διὰ [τ]ὸ μὴ δύνασθαι τὰς ἱε[ρου]ργίας ἐκτελεῖν εἰ μὴ τοῦτ[ο γενήσετα]ι.*

Die nächsten Nummern handeln von dem Kauf von Priesterstellen (Prophetien etc.). Die Verbindung des Idiologus mit dem Kultus tritt uns hier wieder deutlich entgegen. Ob man in **294**, 2/3 verbinden darf *τῷ πρὸς τῶ[ν] | ἰδίων λόγων*, ist mir mehr als zweifelhaft. Der Genitiv scheint mir hier nicht möglich. Ich denke eher an: *τῷ πρὸς τῷ [. . . . . . τῶν] | ἰδίων λόγων.* Mit der Ausfüllung der Lücke warten wir besser, bis eine Parallele bekannt wird. Auch der Pluralis ist bis jetzt ohne Beispiel. Vgl. P. Meyer, Festschr. f. O. Hirschfeld S. 148 — A. Stein l. c. 1220 stellt die einleuchtende Vermutung auf, daß hiernach in P. Lips. 121, 6 *Κλαυδίου [Ἰ]ούστου* zu ergänzen ist (a. 147/8), da der Tebtynistext vom 5. Jan. 147 stammt. — Daß mit *τῆς πόλεως* in 22 Alexandrien gemeint ist, erwähnte ich schon Arch. IV 392, 2.

In **296**, 13 dürfte so zu konstruieren sein: *[ἀ]νενεγκάμενος καὶ ἐπὶ τόπ(ων) προαποδεδωκ(έναι) κτλ.* Er hat also berichtet, daß er schon vorher in der Heimat (*ἐπὶ τόπων* Gegensatz zu Alexandrien) eine Anzahlung gemacht habe. Damit erklärt sich das *εἰ οὕτως ἔχει*: der Stratege soll die Richtigkeit jener Angabe prüfen. Eine Anzahlung vor der Auktion verordnet auch der Achmîm-Papyrus (Hermes 23, 593).

Auch diese Auktion hat wie die von **294** in Alexandrien stattgefunden, wie schon der Gegensatz zu *ἐπὶ τόπων* nahe legt (Arch. IV 392, 2). Also hat

1) Hunt war so freundlich, mir genauere Auskunft über die Größe der Lücken zu geben. *Χείλιαι* in 5 paßt zwar besser zu den Ergänzungen der nächsten Zeilen, aber *διακόσιαι* hat schließlich nur 1 Buchstaben mehr und hat dabei 3 Jota! Aus den sachlichen Erwägungen ist auch Hunt zuletzt geneigt, mir zuzustimmen.



der Sekundus, der oeconomus Caesaris, seinen Amtssitz in Alexandrien, und dort ist die Zahlung an ihn erfolgt.

Die Analogie dieses letzteren Passus mit BGU 156, 3 legte mir die Vermutung nahe, daß auch dieser schon viel behandelte Papyrus (vgl. namentlich Gradenwitz, Arch. II 103 ff.) in Alexandrien geschrieben ist. An sich wäre es ja freilich durchaus möglich, daß die *τραπεζῖται*, die hier den Auftrag erhalten, im Faijûm wären und von hier aus die Zahlung an den oeconomus in Alexandrien ausführen sollten. Aber ist man einmal auf jene Vermutung gekommen, so sieht man ohne weiteres, daß die Worte *ἐν νομῷ Ἀρσιν[οΐτῃ]* in Z. 4 für den alexandrinischen Ursprung sprechen, denn so redet man nicht, wenn man sich selbst in dem Gau befindet, sondern wenn man außerhalb des Gaues ist. Ferner paßt dazu aufs beste, daß der Auftraggeber ein Soldat der legio II Traiana ist, also in Alexandrien in Garnison liegt, und der wird auch sein Bankdepot in Alexandrien haben. Ich glaube hiernach, daß dieser Soldat, in Alexandrien wohnend, seine alexandrinischen Privatbankiers anweist, die *τιμή* an den in Alexandrien amtierenden oeconomus Caesarum, unter Kontrolle des procurator Aurelius Felix, auszuzahlen. Auch daß dieser procurator vir egregius zugegen sein soll (*ἐπακολουθοῦντος*), paßt vorzüglich zu Alexandrien. Da ich selbst früher in 3 statt *Αὐρ[η]λίου Φήλικος* (Krebs) *Ἀκιλίου Φ.* vorgeschlagen habe, bemerke ich, daß ich nach meiner letzten Revision dieser Stelle (1907) an der Lesung *Αὐρηλίου* festhalte (vgl. schon Arch. IV 543). Die Spuren hinter dem deutlichen *α* passen nicht zu *κι*, sondern zu *υρη*. Damit entfällt die Identifizierung dieses Prokurators mit dem M. Aquilius Felix, sowie die daraus gezogenen Schlußfolgerungen. Vgl. P. Meyer, Hermes 32, 231; Festschr. f. O. Hirschf. 147/8. Vgl. auch Mitteis, R. Privatr. I 357. Ähnlich wie hier ein procurator und ein ihm untergebener oeconomus in Alexandrien nebeneinander funktionieren, begegnen sie auch im Edikt des Jul. Alex. Z. 23: *ὅστις ἂν ἐνθάδε* (d. h. in Alexandrien) *ἐπίτροπος τοῦ κυρίου ἢ οἰκόνομος κτλ.*

In der sehr lehrreichen *γραφὴ ἱερέων* vom J. 107/8 (298) ist die Frage, was für Leute die in 25 und 27 genannten Römer, Servianus Severus und L. Tullius C .... waren, ebenso wichtig wie schwierig. Die Herausgeber halten sie für Idiologi und setzen sie in das 5. Jahr des Claudius (= 44/5). Wenn das richtig wäre, so würde das für das Idiologusproblem ungeheuer wichtig sein. Aber ich glaube nicht, daß diese Deutung richtig ist. Der Wortlaut *ἐπικεκριμένος τῷ ε (ἔτει) ἐπὶ Σερουιανοῦ Σεουήρου* (resp. *Λουκίου Τυλλίου Κ[.]β[..ο]υ*) spricht mir vielmehr dafür, daß hier, wo die Kaiser nicht genannt sind, mit *ἐπὶ* die Zeitbestimmung gegeben sein soll. Dann können aber nur Präfekten gemeint sein. Auf alle Fälle wird man die beiden fünften Jahre auf verschiedene Kaiser zu beziehen haben, da doch in jedem Jahre nur ein solch hoher Beamter gewesen ist, ob man nun an den Idiologus oder den Präfekten denkt. Für uns käme hier das 5. J. des Gaius (= 40/1) und das 5. J. des Claudius (= 44/5) in Betracht, und da der 75jährige Priester wahrscheinlich die *ἐπίκρισις* früher durchgemacht hat als der 74jährige, so würde sich ergeben, daß Servianus Severus Präfekt im J. 40/1 und L. Tullius C .... Präfekt im J. 44/5 gewesen ist. Tatsächlich steht dieser Annahme insofern nichts im Wege, als für diese Zeiten Präfekten bisher nicht bekannt sind: Vitrasius Pollio ist bis zum 4. J. des Gaius bezeugt (39/40, nicht 40/1, wie Cantarelli rechnet), und Aemilius



Rectus ist von 41/2 an bezeugt. Während für Servianus Severus sich somit nur eine etwa einjährige Amtsdauer ergäbe, würde für L. Tullius zwischen Aemilius Rectus und Julius Postumus nach unserem jetzigen Wissen eine Maximalamtszeit von etwa 3 Jahren freistehen. Ob meine Deutung richtig oder falsch ist, werden wohl neue Funde lehren.

In **300**, 12 ist ⟨*καὶ ἀξιῶ*⟩ *ταγῆναι* zu emendieren. Vgl. 301, 15.

Von großem historischem Interesse ist **302**, insofern hier von Eingriffen der Regierung in den Tempelbesitz aus augusteischer Zeit die Rede ist. Vgl. hierzu die Mitteilungen von Schubart l. c. 194. Der Text ist auch für die Auffassung von *βασιλικὴ γῆ* von Wert, worüber unten S. 248/9.

Zu *ἐπὶ τοῦ ῥητοῦ* in **303**, 12 vgl. außer Arch. IV 409, 2 auch P. Amh. 78, 24.

In **304**, 18 ist der Text nicht zu verändern: *πρὸς τὸ τὸ ἀκόλουθον γείνεσθαι* ist ganz korrekt. — **305** ist wichtig für die Besteuerung der *γέρδιοι*. Fast jeder Text bringt hier neue Belehrung.

Einen Einblick in die Behandlung des Papyrusmonopols gewährt **308**, wo ein Priester an die *μισθωταὶ δρυμῶν καὶ ἐρήμου αἰγιαλοῦ* den Preis für 20000 Papyrusstengel zahlt (*βίβλον μυριάδων δύο*). Leider ist der Preis nicht genannt. Zu den vortrefflichen Ausführungen der Editoren über *δρυμός* füge ich nur hinzu, daß *δρυμών* in der Bedeutung von „Dickicht“ schon bekannt ist (vgl. Steph. Thes.). Ich würde hier auch *δρυμός* nicht auf die *marshes* die Sümpfe beziehen, in denen die Dickichte stehen, sondern auf die Dickichte selbst, die sich aus dem Wasser erheben.

Eine schöne Parallele zu P. Gen. 36 (vgl. Arch. III 392 ff.) bietet **313** (a. 210/1), wo Priester von Heliopolis über 20 Ellen Byssos für den verstorbenen Mnevisstier quittieren. Das in Z. 2 neben Heliopolis genannte Aphroditopolis ist gewiß das heutige Atfih, denn die auf dem rechten Ufer gelegenen Gaue dieser beiden Städte grenzten aneinander. Die Ägyptologen werden sich über den Namen *Μενθώτης* in Z. 7 freuen: die Transskription des aus der XI. Dynastie bekannten Königsnamens Ment-hôtep.

Bemerkenswert ist, daß es in Z. 8 heißt: *ἱερεὶς Ἡλίου καὶ Μνεύιδος ἀειζώων θεῶν μεγίστων*. Das scheint im Widerspruch zu stehen zu Gen. 36, 17: *ὑπὲρ ἀποθεώσεως Ἄπιδος*, wonach der lebende Apis (*ἱερώτατος* genannt) noch nicht *θεός*, sondern erst durch den Tod zum *θεός* wurde (vgl. meine Bemerkungen Arch. III 393). Es ist aber zu bedenken, daß hier im Priestertitel Helios und Mnevis zusammengefügt sind, so daß das *θεῶν μεγίστων* genau genommen vielleicht nur auf Helios zu beziehen ist. Ebenso zweifle ich, ob *ἀειζώων* auch von Helios gesagt sein kann. Ich habe schon anläßlich der Petesuchos-Inschrift darauf hingewiesen, daß dies Prädikat „ewig lebend“ den Königen, aber nicht den Göttern zukommt (Aeg. Z. 1884, 139), und wie mir dies damals die Auffassung stützte, daß *Πετεσοῦχος* von Hause aus kein Gott gewesen ist, so möchte ich hier in dem *ἀειζώου*, wie es vielleicht korrekter heißen müßte, eine Bestätigung dafür sehen, daß der lebende Mnevis auch kein Gott war. Dies ist nachträglich auch bestätigt worden durch P. Teb. I 5, 77: [*προςτε*]*τάχασι δὲ καὶ τὰ εἰς τὴν ταφὴν τοῦ Ἄπιος καὶ Μνή*[*υ*]*ιος ζητεῖν ἐκ τοῦ βα*(*σιλικοῦ*) [*ὡ*]*ς καὶ ἐπὶ τῶν ἀποτεθεωμένων, ὡσαύτως δὲ καὶ τῶν ἄλλων ἱερῶν ζῴ⟨ω⟩ν κτλ.* Hier werden die verstorbenen Apis und Mnevis (*ταφὴν*) auf eine Stufe gestellt mit den *ἀποτεθεωμένων*, den *deified personages*, wie Grenfell-Hunt gut übersetzen. — Interessant ist noch *Μ*]*νεύιδος Ὀσορθα* . . . .



(20). So wie in Gen. 36 der Name der Mutterkuh angegeben wird, so auch hier. Doch ist in diesem Falle die Mutter tot, da ihr Name *Θα* ..... mit *Ὄσιρις* zusammengesetzt ist. Religionsgeschichtlich ist übrigens bemerkenswert, daß diese Kuh hier wie in alten Zeiten noch zum Osiris und nicht zur Hathor geworden ist, wie es sonst für diese Zeit als üblich angesehen wird. Vgl. Ad. Erman, Ägyptische Religion S. 233.

Wer eine Vorstellung davon bekommen will, in wie kräftiger Weise die römische Regierung die Aufsicht über die Geistlichen ausübte, der lese den Brief **315** (II. Jahrh.). Da teilt einer dem andern (wohl einem Priester) mit, der Kontrolleur der Tempelverwaltung (*ἐξεταστὴς τῶν χειρισμῶν τῶν ἐν τοῖς ἱεροῖς*) sei bei ihm eingetroffen und werde auch in seinen Bezirk kommen. Er solle seine Bücher in Ordnung bringen, denn der Kerl sei höllisch strenge (*ὁ γὰρ ἄνθρωπος λεῖαν ἐστὶν αὐστηρός*). Dazu hatte dieser Kontrolleur, wie nachher erzählt wird, Vollmachten, um jeden, der nicht parierte, unter Bedeckung zum Oberpriester abführen zu lassen. Dieser Oberpriester war aber, wie wir wissen, ein römischer Ritter — der Idiologus. Wir haben kaum ein anderes Dokument, aus dem mit so erfrischender Deutlichkeit hervorginge, wie gut die römische Regierung mit den ägyptischen Pfaffen umzuspringen wußte.

Mit **316** beginnen die *Returns to officials.*

Sehr wertvoll sind die neuen Aufschlüsse über die Ephebie in **316**. Ich habe früher (Hermes 20, 461) Bedenken getragen, die in den Metropolen Ägyptens uns so häufig begegnenden *κοσμηταί* mit den Epheben zusammenzubringen, weil wir damals noch nichts von Epheben in Ägypten wußten. Nachdem wir jetzt gelernt haben, daß diese Institution auch in Ägypten bestanden hat, scheint es mir richtig, auch in den *κοσμηταί* der Papyri ebenso wie außerhalb Ägyptens die Leiter der Epheben zu sehen. Im besonderen möchte ich das aus der Erwähnung des *κοσμητής* in P. Oxy. III 477, 22 folgern.[1]) Weiteres über die Ephebie in der Chrestomathie.

Zu **317** vgl. meine Ausführungen im Arch. IV 398 f.

Nr. **320** bietet ein neues Beispiel einer Anmeldung zur „fiskalen" *ἐπίκρισις*, wie man vielleicht die nicht-militärische *ἐπίκρισις* am besten nennt. Ich bemerke, daß in der verwandten Urkunde Oxy. II 258 (nach einem Leipziger Papyrus, den ich in der Chrestomathie herausgeben werde) in Z. 9 sicher *ἐτάγη* zu lesen ist statt *εταтη*. Damit entfallen auch die Folgerungen, die P. Meyer, Heerwesen S. 231 aus der Emendation *ἐ⟨π⟩τὰ [ἔ]τη* zog. Dafür ist dann (gleichfalls nach dem Leipziger Text) das *προςβέβηκεν* in Z. 12 in *προςβεβηκὼς* zu emendieren.

Bemerkenswert ist, daß die städtische Censuseingabe **321** auch an den *λαογράφος* gerichtet ist, während dieser Beamte früher nur in den dörfischen begegnete.

Auffallend ist, daß nach **322**, 17 (gleichfalls einer Censuseingabe) ein 61jähriger Mann noch als kopfsteuerpflichtig bezeichnet wird, was nicht normal ist. Vgl. Arch. III 232 f.

In **324**, 12 ist *Τασικράτους* doch wohl verschrieben für *Πασικράτους*.

1) Viereck faßt in seinem soeben erschienenen Aufsatz über Hermupolis in der Deutschen Rundschau (1908 S 108) den Kosmeten als „Stadtbaumeister" auf. Die richtige Deutung, sowie den Hinweis auf Oxy. III 477, 22 finde ich nachträglich auch bei Cagnat-Jouguet, Inscr. Gr. ad res Rom. pertin. I (5) 1074 p. 371.



In **325**, 22 ist zu emendieren: ⟨ὡς πρὸς σὲ⟩ τοῦ λόγου ἐσομένου. Vgl. 374, 23.

Von **326** an folgen *petitions*, an den Präfekten, den Epistrategen und andere Beamte. Der in **326** genannte Präfekt ist lateinisch Juvenis Genialis zu nennen, nicht Juvenius (vgl. Arch. III 548). Liberalis wird griechisch *Λιβεράλιος*.

In **327** vermute ich, daß das *᾿Απόδος* in 39 von 3. Hand geschrieben ist, denn auf dieses Wort beschränkt sich die eigenhändige Unterschrift des Epistrategen. Über dieses *᾿Απόδος* vgl. Arch. IV 130 und 393, 1. Es begegnet noch öfter, als unsere Editionen erkennen lassen. So ist z. B. in BGU 614, 21 zu schreiben: *Χρῶ* oder *᾿Ακολουθεῖν* o. ä. *τῇ*] *τοῦ λαμπροτάτου ἡγεμόνος ὑπογραφῇ. ᾿Απόδος*. Ebenso ist *᾿Απόδος* in BGU 448, 31 abzutrennen. Auch lese ich in BGU 648, 27 am Schluß: *᾿Α*[*πό*]*τ̣ος* oder *᾿Α*[*πό*]*δ̣ος* statt .[...]. *οι*, und in BGU 180, 30: *᾿Α*[*πόδος*].

329 bringt neues Material für die Frage der Bürgschaften für Steuerpächter. Mit Recht erwähnen die Herausgeber in der Anmerkung zu 14, daß in BGU 599, 8 [*ὑπὲρ* zu ergänzen ist, statt [*τὰς*, wie ich proponiert hatte. Auch sonst haben die Herausgeber viele wertvolle Beiträge zu den anderen Editionen geliefert.

Aus dem üblichen Urkundenstil fällt heraus die Bemerkung der jungen Frau in **334** (ca. 200/1), die sie dem Centurio gegenüber bei Schilderung ihrer Ehe macht (9): *ἐξ οὗ καὶ* ⟨*ἐ*⟩*παιδο*[*ποιησάμην πα*]*ιδία δύο, μ*[*ὴ*] *ἔχουσα κατὰ νοῦν ἄλλον*. Man wird diese hübschen schlichten Worte doch nicht anders fassen können als: „Ich hatte keinen anderen Mann in meinen Gedanken (oder im Herzen)". Der andere Vorschlag der Herausgeber, *κατὰ νοῦν ἄλλον* als adverbiale Phrase zu fassen (= *μὴ μετανοήσασα*), scheint mir nicht möglich. Die junge Frau mag, wenn sie dem römischen Centurio dies Geständnis machte, mit jenen Worten betont haben wollen, daß sie den Ehevertrag, in dem ja auch eheliche Treue festgesetzt wurde, gehalten habe (vgl. z. B. Arch. I 485 ff.). Aber darum bleibt doch das *μὴ ἔχουσα κατὰ νοῦν ἄλλον* von großer Feinheit gegenüber dem *μηδ' ἄλλῳ ἀνδρὶ συνεῖναι* o. ä. der Kontrakte. Ob sie vielleicht eine Christin war?

Nr. **335** erklären die Herausgeber als *copies of petitions*. Sollten es nicht Auszüge aus Prozeßprotokollen sein, genauer aus Reden, die *Φιηνοῦς* und *᾿Απολλώνιος* resp. ihre Anwälte gehalten haben? Zu dem *ἐντυγχάνει* in 2 und 17 vgl. P. Straßb. 41, 2: *Δημητρία — ἐντυγχάνει*. Das *ἐπέχειν* in 16 würde bedeuten: so bitten wir dich, die Verhandlung auszusetzen, bis wir unsere Dokumente bei dir deponiert haben. In 1 ist vielleicht eher *᾿Α*[*ντινόου πόλεως* als *᾿Α*[*λεξανδρείας* zu ergänzen (trotz 3). Das Stück wurde mit mehreren anderen zusammengewickelt gefunden, in denen es sich meist um Antinoiten handelt. Vgl. auch *῾Ερμαΐσκος* und *῾Ερμοῦ πόλει* in 19. Vor allem paßt der ägyptische Name (*Φιηνοῦς*) für die Frau eines antinoitischen Ratsherrn besser als für die eines alexandrinischen. Hat doch Hadrian den Antinoiten die *ἐπιγαμία πρὸς Αἰγυπτίους* gegeben (de Ricci, Compt. R. 1905, 162). — Ist in 11 vielleicht *ὁ εὑρὼν προσφωνείτω σ*[*οι καὶ*] herzustellen? Das Präsens *προσφωνεῖ* paßt hier doch nicht.

In **336—371** sind Texte ediert, die zur Besteuerung in Beziehung stehen und z. T. sehr wichtige neue Aufschlüsse bringen. Namentlich auch für die Bodenverwaltung sind sie von Wichtigkeit. Sie sind mit hervorragender Sach-



kenntnis kommentiert. Auf ein genaueres Referat muß ich bei der Fülle der Probleme hier verzichten.

336, 4 bringt einen neuen Präfekten (für 190): *Τινήιος Δημήτριος*, den die Herausgeber auch in BGU 432 II 6 wiedererkennen.

Zu **338**, 12/3 hat schon Schubart l. c. 195 mit Recht bemerkt, daß offen bar *Καρ[πουρνίο]υ* (= *Καλ[πουρνίο]υ*) *Κουκέσσου* zu lesen ist.

Durch **339**, 10 *διοικήσεως καὶ οὐσιακῶν* wird von neuem (vgl. BGU 84, 5) bestätigt, daß das Patrimonialressort *οὐσιακά* hieß, wie andererseits auch *ὁ οὐσιακὸς λόγος*. Die Form *οὐσία*, die Mitteis, Röm. Privatr. I 355 ff durchweg anwendet, kommt m. W. für das Ressort nicht vor. Die *οὐσία* ist in den Urkunden die einzelne Besitzung.

Durch *συναίρεμα* in **340**, 5 wird meine Herstellung von P. Fior. 35, 12 bestätigt: *γίνοντε τοῦ συνερέματος* (= *συναιρέματος*). Arch. IV 430.

In der hübschen Beschreibung der Töpferei (in **342**) nehme ich Anstoß an *τύπῳ Ὀξυρυγχ(είτῃ) κεραμείων θεοῦ*. Man wird doch wohl *Ὀξυρυγχ(ιτικῷ)* sagen müssen, oder lieber noch *Ὀξυρυγχ(ιτικῶν)*.

In **343**, 76—88 handelt es sich nicht um Palmen land (*φοινικῶνος*) etc., sondern um Palmen und andere Bäume. Es fehlt durchweg das Arurenzeichen (nur der *ἐλαιών* in 78 ist ein Grundstück). Daher die Ortsangaben „im Weizenfeld, am Kanal" etc. Also durchweg *φοί(νικες)* resp. *φοῖ(νιξ)*, *ἄκανθο(ς)*. In 86 steht ja auch ausgeschrieben *συκάμινος α*. In 77/8 *οἱ — πλείω εὑρεθ(έντες) φοί(νικες) η*. Also auch *ἀκέφαλο(ς)* wird ein Baum sein, auch die *πανιουροι* in 5, denn auch von 5/6 gilt dasselbe.

Zu der *προςφορά* in **351**, 1, die eine Mutter ihrer Tochter anläßlich ihrer Hochzeit zuweist, vgl. Arch. IV 138.

Sehr interessant ist die Steuerquittung **353**, nach der ein Mann, der aus der Fremde in sein Dorf zurückgekehrt ist (*ἀπ' ἀναχωρήσεως κατισεληλυθώς*), nachträglich für 4 Jahre Steuern zahlt. Vgl. hierzu oben S. 211.

Zu dem *ἀριθμητικόν* in **361** vgl. auch Arch. IV 174.

Wichtig sind die Ausführungen über *δημόσια* zu **365**. Mit Recht sagen die Editoren, daß in BGU 802 der Gegensatz von *κωμητικῶν* zu *δημοσίων* zeigt, daß hier die Neutra vorliegen, daß also das häufige *δημοσίων* in den Sitologenquittungen usw. nicht als *δημοσίων γεωργῶν* zu verstehen ist, wenn auch die Zahler tatsächlich *δημόσιοι γεωργοί* sind. — Zu **368** werden die Geldzahlungen in den Dekaprotenquittungen als *φόρετρον* gedeutet. Vgl. BGU 1090 IV 27. — Hervorzuheben sind auch die Bemerkungen auf S. 207 über den *συναγοραστικὸς σῖτος* und den *ἀγοραστής* in BGU 802.

Von **372—399** werden *contracts* vorgelegt, und zwar über Pacht (372—378), Kauf und Zession (379—380), Testament (381), Teilung (382—383), Dienst und Lehre (384—385), Darlehen (386—390), Verschiedenes (391—393) und Quittungen (394—399). Auch hier sind lauter Stücke ausgesucht, die uns irgend etwas Neues oder besonders Bemerkenswertes bringen. So ist es für den Charakter der Pachtangebote (*βούλομαι μισθώσασθαι*) von Interesse, daß in **374** wie auch in **325**, die besser zusammengestellt wären, der Stratege, an den das Angebot geht, durch Subskription den betreffenden *κωμογραμματεύς* mit der weiteren Behandlung beauftragt, was hier wohl zum ersten Male bezeugt wird. Nach 325 schickt der Stratege dem Dorfschreiber eine Kopie des Angebots, während er selbst das Original in seinen Akten zurückbehält. Der noch unsichere Text von 374, 22 läßt sich vielleicht durch 325 herstellen.



Die Herausgeber schwanken zwischen *Εἰ αὐτα(ρκης?)* und *εὔπο(ρος)*. Nach 325, 21 denkt man an *Εἰ ἀκόλ(ουθον)*. Unklar ist auch noch das *ἀπυστὶ μὴ δέοντων γεωργ(εῖν)*. Dem entspricht in 325: *ἐάν τι [παράνομ]ον γένηται.* Man möchte danach vermuten: *ἐάν* oder *ἐπάν τι μὴ δεόντως γεωργ(ῆται)* o. ä.

Zu der zu **372**, 15 besprochenen Formel *μεταμισθοῦν ἢ αὐτουργεῖν* vgl. auch BGU 300, 6.

In **381**, 18 ist *διευλυτώσει ὧν ἐὰν φανῆι — ὀφίλουσα* eine schöne Bestätigung meiner Lesung *διευλυτήσεως* in P. Lips. 120, 12, wo gleichfalls die Lösung einer Schuld damit bezeichnet wird (vgl. Arch. III 569).

In **382** hat Schubart (S. 195/6) richtig gesehen, daß der Text von Z. 12/3 noch der Emendation bedarf. Aber statt seiner Vorschläge würde ich für das unmögliche *ἡ̣ις* (in 12) einfach *ἢ ὅσ'* (= *ὅσαι*) lesen, dann ist alles in Ordnung. Auf meine Anfrage bestätigt mir Hunt, daß mein Vorschlag *ἢ ὅσ'* richtig ist (*doubtless right*).

Dieser Vertrag aus augusteischer Zeit, von dem hier nur die *ὑπογραφή* ediert ist, ist vor allem dadurch von Wichtigkeit, daß sich hier (wie auch in **386**) zum ersten Mal in römischer Zeit die Formel *τέθειμαι τὴν συγγραφὴν κυρίαν παρὰ τῷ δεῖνι* findet, die wir bisher nur in den Syngraphophylax-Urkunden der Ptolemäerzeit kannten. Die Herausgeber nennen daher denn auch den Ptolemaios, bei dem die Deponierung stattgefunden hat, den *συγγραφοφύλαξ*, und Schubart S. 196 schließt sich ihnen an, während Mitteis, Röm. Privatr. I 309, 70 Bedenken dagegen äußert, diese Urkunde für eine Syngraphophylaxurkunde zu halten, und vielmehr die Ansicht vertritt, daß schon gegen Ende der Ptolemäischen Zeit die Syngraphophylaxurkunde abgestorben zu sein scheine. Dieser Dissens würde kaum entstanden sein, wenn von der ersten Kolumne, die den Vertrag selbst enthielt, nicht nur ein Fragment erhalten wäre, das die Herausgeber zudem im Wortlaut nicht mitgeteilt haben. So ist es in der Tat sehr schwierig, hier ein festes Urteil zu fällen, und Mitteis' Bedenken mahnen jedenfalls zur Vorsicht. Aber nachdem Hunt mir freundlichst den Wortlaut des Fragments von Kol. 1 mitgeteilt hat, möchte ich doch meinen, daß kein entscheidendes Argument gegen die Annahme der Herausgeber vorliegt, daß der Vertrag eine echte Syngraphophylaxurkunde ist. Der Vertrag ist objektiv stilisiert (*Ὁμολογοῦ[σι]ν κτλ.*), wie das von einer Syngraphophylaxurkunde zu erwarten ist. Unterhalb des erhaltenen Fragments, das nur 19,6 cm Höhe hat, ist, wie Hunt bemerkt, Platz genug vorhanden für die Aufzählung der sechs Zeugen und die Nennung des *συγγραφοφύλαξ*. Darauf folgt dann (Kol. 2) die hier abgedruckte *ὑπογραφή* mit dem charakteristischen Schluß *καὶ τέθειμαι τὴν συγγραφὴν κυρίαν π[α]ρὰ Πτολεμαίωι.* Daß nun noch eine *χειρογρ(αφία)*, eine Bekräftigung durch einen Eid folgt, ist eine Besonderheit, die aber jenes Problem nicht berührt. Da der Papyrus innerhalb dieser *χειρογραφία* abbricht, so kann, wie mir scheint, darunter die zu erwartende Erklärung *Πτολεμαῖος ἔχω κυρίαν* und die Anagraphe-Notiz gefolgt sein (zwei Zeilen). So würde der einzige Unterschied, der gegenüber den Syngraphophylaxurkunden der Ptolemäerzeit zu erkennen ist, darin bestehen, daß dieser Vertrag, wie ich aus Hunts Mitteilungen entnehme, keine Doppelurkunde gewesen ist. Aber das betrifft, wie wir oben sahen, nur die Frage der Entwicklung der Doppelurkunde, nicht die der Syngraphophylaxurkunde. Über das Vorkommen der Depositalformel in 386 vgl. unten S. 241. Hiernach möchte ich es doch für wahrscheinlich halten, daß zur Zeit des Augustus die Syngrapho-



phylaxurkunde noch bestanden hat, während wir aus der späteren Kaiserzeit, wie wir oben S. 206 f. sahen, wohl Verträge mit sechs Zeugen, aber nicht mehr mit einem Syngraphophylax haben.

Nun ist auf demselben Papyrusblatt noch ein Aktenstück abgeschrieben (Z. 29 ff.), das nicht mehr zu dem Vertrage gehört. Die Herausgeber meinen sogar, daß *no apparent connexion* mit dem Vertrage vorliege. Aber schon Schubart l. c. hat richtig gesehen, daß der Akusilaos in 36, dem das Grundstück zediert wird, der Vater der beiden Kontrahenten ist, und damit ist die innere Verbindung mit dem Vertrage gewonnen. Dieser amtliche Brief ist offenbar beigefügt, um zu beweisen, daß die in dem Vertrage erwähnten Grundstücke bei Kerkesis dem Vater wirklich gehört haben. Da auch der Vertrag nur in Kopie vorliegt (alles ist von einer Hand geschrieben), so haben wir vielleicht Aktenstücke zu einem Prozeß vor uns.

Es scheint mir aber wichtig, zu betonen, daß dieser amtliche Brief nicht der Zeit des Augustus, sondern dem Ausgang der Ptolemäerzeit angehören muß. Dafür spricht der militärische Titel *ἱππάρχης ἐπ' ἀνδρῶν τῆς ᾱ ἱππαρχείας*. Nebenbei bemerke ich, daß hierdurch, sowie durch die oben S. 161 von Rubensohn edierte Inschrift die alte Streitfrage, ob der *ἱππάρχης ἐπ' ἀνδρῶν* aktiv oder inaktiv ist (vgl. Bouché-Leclercq, Hist. d. Lag. IV 47, 3), definitiv zugunsten der ersteren Ansicht dadurch entschieden wird, daß die Hipparchie beigefügt ist. Nachdem wir die Ptolemäerzeit für diese Korrespondenz festgestellt haben, läßt sich auch eine Vermutung über die Beamten machen. Es handelt sich hier um die Zession (*παραχώρησις*) eines *κλῆρος*. Dasselbe Thema wird auch in Teb. I 30 verhandelt, und hier erscheint als die dafür kompetente Behörde das zweistellige Kollegium *τῶν πρὸς τῇ συντάξει τῶν κατοίκων*. Vgl. auch oben S. 223 zu P. Lille 4. Ich denke, daß auch in unserem Text Spasines und Apollophanes — oder aber Dionysios und Asklepiades, das wage ich nicht zu entscheiden — diese Charge bekleiden.

Die zu **384** und **385** von den Editoren zitierten Urkunden möchte ich lieber in 2 Gruppen teilen: 1. Lehrlingsverträge: Oxy. 275, 724 (wie ich hinzufügen möchte), 725, Grenf. II 59, BGU 1021, Teb. 385; 2. Dienstverträge in Form von Darlehnsverträgen: Fior. 44 und Teb. 384. Denn in den beiden letzteren ist von einer zu erteilenden Lehre nicht die Rede, sondern nur vom Dienen (*παραμέν⟨ε⟩ιν*). Diese *παραμονή* tritt an die Stelle der Zinsen (*ἀντὶ τόκων κτλ.*), also kann von einer Gegenleistung der anderen Seite durch Einführung in die Lehre hier nicht die Rede sein.

Nr. **386** enthält griechische Unterschriften unter einem demotischen Heiratsvertrag vom Jahre 12 v. Chr., oder um mit P. Wess. Spec. gr. 6 zu sprechen, das *χάραγμα* und die *ὑπογραφή*. Eine gute Parallele bietet P. Lond. II S. 177. Aber der Tebtynistext hat eine Besonderheit: er enthält die oben zu Nr. 382 besprochene Depositalformel *τέθειμαι τὴν συγγραφὴν κυρίαν παρὰ Πτολεμαίῳ*, die wir sonst nur in griechischen Syngraphophylaxurkunden kennen. Wenn sie hier gleichwohl steht, so können wir zunächst nur die Tatsache registrieren, daß eben damals diese in der griechischen Syngraphophylaxurkunde erwachsene Formel auch in die *ὑπογραφή* demotischer Verträge eingedrungen war. Um dies zu beurteilen, müßten wir den Wortlaut des demotischen Vertrages kennen lernen. Jedenfalls spricht diese Tatsache nicht gegen meine obige Deutung von 382. Man darf nicht sagen, auch dort sei diese Formel nur aus der Syngraphophylaxurkunde eingedrungen. Denn nehmen wir an,





daß 382 keine Syngraphophylaxurkunde wäre, so könnte sie nur ein agoranomischer Vertrag sein. Bei diesem ist doch aber die Anwendung der Depositalformel sachlich ausgeschlossen, während bei den demotischen Verträgen, die wie die Syngraphophylaxverträge von Zeugen beurkundet werden, die Einführung jenes griechischen Gebrauches sachlich verständlich wäre.

Für die Steuererhebung ist 391 von Interesse, wo 4 *πράκτορες λαογραφίας* von Tebtynis sich die Arbeit unter einander teilen. Dadurch, daß hier ausdrücklich nur von den *ἄνδρες* als Steuersubjekten geredet wird, bestätigt sich von neuem, daß die Frauen von der Kopfsteuer frei waren. — Da dieser Vertrag ausdrücklich als Cheirographon bezeichnet wird (Z. 26 *χίρ*), so würde ich in Z. 3 hinter *Τεβτύνεως* einen Punkt setzen und mit *Ὁμολογοῦμεν* den Kontrakt beginnen. In späterer Zeit tritt auch in diesen gegenseitigen Abmachungen das Präskript schärfer hervor, indem man es mit einem *ἀλλήλοις χαίρειν* beschließt, was hier noch fehlt.

Auf die Kontrakte, unter denen noch die für die *κύριος*-Bestellung wichtige Nr. 397 hervorgehoben sei, folgen die *accounts* (400—406), darunter amusante Abrechnungen eines Bierhändlers (401), eines *οἰκοδόμος* über Ziegel (402), ferner über Essiglieferungen für die Annona (403), ferner eine Kleiderliste für die Aussteuer einer Frau ([*φερνή*] und *παράφερνα*). Darin begegnen manche interessante Vokabeln. Zu *κόκκινος*, das ich übrigens auch in dem Straßburger Papyrus Arch. IV 131, 30/1 hergestellt habe, vgl. jetzt Deissmann, Licht vom Osten S. 51.

Unter der *Private Correspondence* (407—424) steht die erste Nummer für sich, enthaltend zwei merkwürdige Briefe, in denen ein zum Konvent aufbrechender früherer Oberpriester des Hadrianeion seiner Frau und seiner Tochter[1]) seine Verfügungen betreffs Freilassung von Sklaven mitteilt. Eigenartig ist die Bestimmung, daß gewisse Vermögensteile von Frau und Tochter, falls sie dieses sein *βούλημα* nicht achten, dem Sarapis von Alexandrien verfallen sollen! Das Datum des Aufbruchs zum Konvent hätte ich schon zu meiner Konventsarbeit verwenden können. Die Briefe sind am 19. Januar (199?) geschrieben. Das führt auf Memphis als Konventsort, wo gelegentlich schon für Ende Januar (23.) der Konvent belegt ist (Arch. IV 416). Da der Schreiber im Faijûm lebt, so entspricht es der Ansage in Oxy. 709, wenn er in Memphis in diesem Jahre seinen Konvent hat.[2])

Zu 408 führen die Herausgeber aus, daß der in der Römerzeit begegnende niedere Lokal-Dioiket untergeordnet ist dem *τοπάρχης*, da ein gewisser Akusilaos erst als *διοικητής* und später als *τοπάρχης* auftritt.

Nach 411 war ein Epistratege drauf und dran, einen, der nicht vor ihm erschienen war, zu „proskribieren" (*προγράψαι*). Dieser Terminus kehrt wieder in dem Edikt des Liberalis (BGU 372, 21): *τοὺς — ὑπὸ τῶν στρατη[γῶν] προγραφέντας*. Vgl. Z. 8/9 und II 14. Vgl. auch das Edikt des Jul. Alex. Z. 23.

1) Schubart denkt lieber an die Schwester. Aber *μητέρα μ[ου]*, nicht *ἡμῶν*, spricht doch für die Tochter.

2) In meiner Liste auf S. 419 (Arch. IV) ist das 1. Datum (1. Sept.) zu korrigieren in 29. April, da ich in P Lond. III S. 107 den *Γερμανικεῖος* (= *Παχών*) mit dem *Γερμανικὸς* (= *Θώθ*) verwechselt habe, worauf ich durch Korrespondenz mit v. Domaszewski aufmerksam wurde. Das Edikt des Aemilius Rectus ist danach mit großer Wahrscheinlichkeit in Alexandrien gegeben.

418, 8 ff.: *καλῶς ποιήσεις — ἐνεγκὼν μετὰ σεαυτοῦ τὴν γυναῖκά μου, ἔγραψα [γ]ὰρ αὐτῇ σὺν σοὶ εἰςελθεῖν*. Da hier kein Zweifel ist, daß die Frau lebendig ist, so ist diese Verwendung von *φέρειν* für „Bringen" (von Personen) von Interesse für die vielumstrittenen Worte des Psenosiris-Briefes: *οἱ νεκροτάφοι ἐνηνόχασιν — τὴν Πολιτικήν*. Der neue Text zeigt die von anderer Seite bestrittene Möglichkeit der Deissmannschen Deutung (vgl. Arch. IV 204/5). — Am Schluß wird der Gruß mit der im Arch. IV 568 von mir besprochenen Wendung *Μεθ' ὧν* eingeleitet. Daß ich dies mit Recht neutral faßte, zeigt, abgesehen von BGU 1080, auch dieser neue Text, denn *πανοικησίᾳ* würde überflüssig sein, wenn mit *ὧν* auf *τοὺς σοὺς πάντας* hingewiesen wäre.

Es folgen die *Descriptions* von **425—689**, aus denen auch viel zu lernen ist. Eine ganze Reihe dieser kleineren Texte ist in vollem Wortlaut mitgeteilt. Die Tabelle auf S. 304 ist sehr nützlich. In **434** ist [*δια*]*στολήν*, nicht [*ἐπι*]-*στολὴν* zu ergänzen, denn die *ἐπιστολή* ist immer *ἔγγραπτος*. — **484**: *καὶ τῶι πρώτω(ι) μηνὶ ἐκοιλάνατε* (*you were deficient?*) *τῇ ἀριθμήσι*. Ich glaube, daß das *κοιλαίνω* hier in demselben Sinne steht, der sich in BGU 1053, 27 aus dem Zusammenhang ergibt (vgl. Arch. III 510/1), nämlich = *ἡμέραν κοίλην ποιεῖσθαι*. Die Zeit ist dieselbe.

Bemerkenswert ist das Vorkommen l i b y s c h e r Ortsnamen in **508** (II. Jahrh. p. Chr.). Die Namen [*Π*]*αραιτονίου*, *Ζυγρῶν* und *Κρήνης* stehen fest. Von den andern, die fragmentiert sind, glaube ich eines herstellen zu können: [.]*τηδωνείας* wird *Πηδωνείας* zu lesen sein. Vgl. *Πηδωνία*, das Claud. Ptolemaeus IV 5, 14 unter den *κῶμαι* des *Λιβύης νομός* aufzählt. Vgl. Hierocles, Synecd. 734: *Πιδονία* (zur Libya inferior gehörig).

522 bestätigt, daß *διέπων* gleichbedeutend mit *διαδεχόμενος* gebraucht wird. Zu *διοικῶν* in demselben Sinne vgl. unten S. 296. — In **566**, einer Zensuseingabe für 131/2 p. Chr., die u. a. auch an den *κωμογραμματεὺς* von Samaria (im Faijûm) geht, nennt sich der Deklarant *τῶν ἐν Ἀρσι(νοίτῃ) ἀ[ν]δρῶν Ἑλλήνων*. Dieser ungewöhnliche Zusatz erklärt sich vielleicht daraus, daß, ähnlich wie in *Ψενῦρις* in Petr. I S. 43 *Ἰουδαῖοι* und *Ἕλληνες* geschieden werden, so auch in *Σαμάρεια*, worauf der Dorfname führen kann, neben den *Ἕλληνες* eine starke semitische Bevölkerung war. Vielleicht darf man auch daran denken, daß diese Eingabe bald nach dem furchtbaren Judenkriege geschrieben ist, der in ganz Ägypten den alten Haß von neuem entfacht hatte. — Zu **569** vgl. Arch. IV 397.

Den Abschluß machen einige O s t r a k a (S. 335 ff.), die schon darum von Interesse sind, weil bisher nicht viele Ostraka aus dem Faijûm bekannt geworden sind. Es sind mehrere Steuerquittungen darunter.

Im **Appendix I** wird ein merkwürdiger Papyrus des British Museum erklärt, in welchem gezeigt wird, wie gewisse Abgaben, das *ναύβιον* u. a., zu berechnen sind. Mich erinnert das Stück in seiner Form an die sogenannten mathematischen Papyri (vgl. z. B. den Ayer-Pap.). So wird die Aufgabe gestellt: *Ναυβίου κατοίκων ἀρουρῶν ε∟* [*ὡ*]*ς δεῖ ποιῆσαι* (scil. *δεικτέον ἐστίν*). Dann werden die einzelnen Operationen vorgeführt: *Ποίει — προσθοῦ κτλ.* und zum Schluß *Δέδεικται*. Ich würde es für ein p r a k t i s c h e s L e h r b u c h für die Logisterionbeamten o. dgl. halten.

Von größter Wichtigkeit ist aber der **II. Appendix**: T h e T o p o g r a p h y o f t h e A r s i n o i t e N o m e. Für diese glänzende Studie, durch die alle früheren

16*



Arbeiten, auch Wesselys sehr fleißige „Topographie des Faijûm" von 1904, antiquiert werden, müssen wir den Verfassern ganz besonders dankbar sein. Sie war nur möglich durch die Kombination gründlichster topographischer Arbeiten im Gelände und umfassender Beherrschung der Texte. Bei Wessely war nicht nur die Orientierung eine verkehrte (vgl. hier S. 344), sondern auch zahlreiche Mißverständnisse waren auch im einzelnen in der Ortsliste mit untergelaufen. Durch Verbesserung dieser Irrtümer, durch Nachträge des neuen Materials, durch Revision der Lesungen und durch vorsichtige Kombination mit den topographischen Tatbeständen haben die Herausgeber uns jetzt eine solide Grundlage gegeben.

Im einzelnen hebe ich hervor, daß die Herausgeber S. 370 die anregende Hypothese aufstellen, daß *Πτολεμαὶς Εὐεργέτις*, das uns für das II. Jahrh. v. Chr. als *μητρόπολις* bezeugt ist, nur ein anderer Name für *Κροκοδ. ίλων πόλις* ist. Strittig ist immer noch die Frage, ob die Hauptstadt in der Kaiserzeit außer dem normalen Namen *ἡ τῶν Ἀρσινοϊτῶν πόλις* auch den Namen *Ἀρσινόη* gehabt hat. Auf alle Fälle nennen die Autoren (Strabo, Plinius, Ptolemäus, Stephanus Byz.) sie Arsinoë, und so dürfen auch wir sie so nennen, wenn wir von ihr sprechen, und brauchen nicht das umständliche „Arsinoitonpolis" anzuwenden. [Dagegen müssen wir, nebenbei bemerkt, uns das allgemein beliebte „Antinoë" wieder abgewöhnen, denn das ist, wenn ich recht sehe, nur eine moderne schlechte Analogiebildung. Wir müssen das freilich weniger bequeme „Antinoupolis" oder „Antinou" gebrauchen.] Die Frage ist aber, ob *Ἀρσινόη* auch in den Urkunden die Hauptstadt, und nicht nur das bekannte Dorf des Faijûm bezeichnen kann. Ich habe früher Wessely zugestimmt, der in BGU 315, 4 *ἐπ' Ἀρσινόης* auf das Dorf bezieht (vgl. Arch. II 472). Aber sein Argument, daß die Kontrahenten hier ausdrücklich als *ὁρμώμενοι ἀπὸ τῆς Ἀρσινοϊτῶν πόλεως* bezeichnet werden, ist doch nicht stichhaltig. Vgl. Oxy. 135, 9; 136, 11; 138, 11, wo *ὁρμώμενος* aus Oxyrhynchos gesagt wird, wiewohl der Vertrag *ἐνταῦθα* in Oxyrhynchos aufgesetzt wird. Also *ὁ μώμενος* muß damals die Herkunft bezeichnen. Auch ist in der Diskussion nicht genügend beachtet worden, daß die Autoren immer Arsinoë sagen. Bedenklich macht mich jetzt auch, daß in so zahlreichen Parallelurkunden der byzantinischen und arabischen Zeit an derselben Stelle (hinter dem Datum) *ἐπ'* resp. *ἐν Ἀρ*ς steht. Methodisch wäre es geboten, auch hier überall nach dem sicheren Beispiel der scriptio plena *Ἀρσινόης* resp. *Ἀρσινόῃ* zu lesen. Sollen wir aber glauben, daß alle diese Texte im Dorf Arsinoë aufgesetzt sind, wiewohl die Kontrahenten meist *ἀπὸ τῆς Ἀρσινοιτῶν πόλεως* sind? Wessely hat zwar einmal an dieser Stelle *ἐπ' Ἀρσινοείτῃ* gelesen, was aber wenig wahrscheinlich klingt. Ich glaube, daß dieser Tatbestand uns doch dazu zwingt, anzuerkennen, daß es damals neben der normalen Form *ἡ τῶν Ἀρσινοιτῶν πόλις* auch die Kurzform *Ἀρσινόη* gegeben hat, und da die Autoren die letztere anwenden, hat sie wohl immer nebenher bestanden. Den Vorschlag der Herausgeber, in allen jenen Fällen *ἐν Ἀρσινόης* scil. *πόλει* zu lesen, kann ich nicht billigen, denn „die Stadt der Arsinoë" ist die Metropole, soweit wir wissen, niemals genannt worden. Mir ist jedenfalls kein Beispiel bekannt.

S. 392 ist *Νομβίνα ἐποίκιον* zu streichen (Paris. 1). Das ist eine falsche Lesung Wesselys. Ich las dort *ἐποικ[ί]ῳ Σαβίνα.*[1])

---

1) Auch sonst ist in diesen Pariser Texten auch nach Wesselys Neudruck im

Mit Recht vermuten die Herausgeber in BGU 648, 7 nach Gen. 29, 1 (nicht 2. 9) *Κενθνούφεως*. Das habe ich auch schon im Arch. III 391 vermutet, und am Original las ich inzwischen: *Κενθν̣[ο]ύ̣φ[εως*. Aber sie irren, wenn sie das für einen Dorfnamen halten. In beiden Fällen ist es Personenname.

Vortreffliche Indices beschließen diesen Band, dem wir so viele Belehrung verdanken.

VII. P. Giss. (vgl. oben S. 199).

Es sind sehr interessante neue Texte, die Kornemann hier aus der Gießener Sammlung vorlegt (Nr. 13, 42, 16 und 40). Ehe wir auf den Inhalt eingehen, mögen einige Verbesserungen zum Text mitgeteilt werden. Meine Vorschläge stützen sich z. T. auf die von Nr. 40 beigegebene Photographie, z. T. auf zwei Paralleltexte, die mir bekannt geworden sind. Ich glaube im allgemeinen Interesse zu handeln, wenn ich diese beiden Texte hier mitteile. Der eine gehört zu der Leipziger Sammlung, der andere zu den Bremer Papyri, von denen schon früher im Archiv die Rede war[1]), deren Gesamtpublikation ich in nicht allzu ferner Zeit vorzulegen hoffe.

1. P. Lips. Inv. 266.

H. 11 cm. Br. 12,8 cm. Schrift (Cursive) auf Recto, parallel den Horizontalfasern. Am rechten Rand eine Klebung sichtbar.

Ἀπολλωνίωι στρατ[ηγ]ῶι Ἀπολλωνοπ(ολίτου)
(Ἑπτα)κωμίας[2])
παρὰ Ἑργέως πρεσβ(υτέρου) Θοτσύτμιος καὶ Σεν-
ήσιος Πετεησε . . . ος τῶν ἀπὸ τῆς μητρο(πόλεως).
5 *Τοῦ κυρ[ί]ου ἡμῶν Ἁδριανοῦ Καί[σ]αρος*
δμόσε ταῖς ἄλλαις εὐεργεσίαις στήσαν-
τος τὴν βασιλικὴν καὶ τὴν δημοσίαν
καὶ οὐσιακὴν γῆν κατ' ἀξίαν ἑκάστην̣
καὶ οὐκ ἐκ τοῦ παλαιοῦ προστάγματος
10 *γεωργεῖσθαι, αὐτοὶ δὲ βεβαρημένοι πολλῷ*
χρόνῳ δημοσίοις βασιλ(ικὴν) γῆν τοῦ δὲ Ἑργέως
περὶ γρα(μματείαν) πόλ(εως) (ἀρουρ..) αις ἀν(ὰ) γιβ, ἀν(ὰ) γd (ἀρουρ..) d ηις,
ἀν(ὰ) β ιβ (ἀρουρ . .) d καὶ περὶ κωμογρα(μματείαν) Πώεως ἀν(ὰ) ε ιβ
[(ἀρουρ . .) . .]—, ἀν̣(ὰ)(?) β [. . . . .]γd [. . . . .]ϑ(. .)

Hier bricht der Papyrus ab.

4 Die Lesung der Buchstaben hinter *ησε* ist mir noch nicht ganz sicher. Es scheint ein Kompositum von *Πετε* mit Isis und einem Kultnamen der letzteren zu sein. Daß das *η* sich gehalten, ist auffällig (vielleicht durch Gegenton?), aber das naheliegende *Πετεήσεως* steht nicht da. — 8 Vor *οὐσιακὴν* ist *τὴν* ausgefallen, oder vor *δημοσίαν* ist *τὴν* zu streichen. — 8 Schluß: die Spuren hinter *ἑκάστη* passen zu *ν*, aber nicht zu *ς*.

XVI. Jahresbericht Hernals noch manches zu bessern. So handelt es sich hier in I 13 nicht um ein „Arbeitstier (*ζοιιδαν*), ferners ein Pfund guten Eisens", sondern um ein „Werkzeug (*ξοείδαν* = *ξοῖδα*) aus gutem Eisen". Ebenso in Z. 23 *ξοείδος*. Gelegentlich hoffe ich die Resultate meiner allerdings vor längeren Jahren gemachten Revisionen der Pariser Texte im Zusammenhang vorlegen zu können.

1) Arch. IV 164. 376, 1. 385 ff.

2) Vgl. hierzu Arch. IV 163 ff. Kornemann Klio VII 281 ff.

Ohne auf das Sachliche hier schon eingehen zu wollen, bemerke ich nur, daß, wie die Vergleichung mit den P. Giss. bestätigt, die Konstruktion von Z. 10 an fehlerhaft ist. Das *βασιλ(ικὴν) γῆν* schwebt in der Luft. Statt *τοῦ δὲ* ist *τοῦ μὲν* zu erwarten, da der Besitz der *Σενῆσις* wahrscheinlich nachher mit *τῆς δὲ Σενήσιος* angeschlossen ist. Gleichwohl ist klar, was gesagt sein sollte. An *βασιλικὴ γῆ* hat *Ἑργεύς* (NB. dasselbe wie *Ἑριεὺς*) gepachtet im Stadtbezirk, der dem *γραμματεὺς πόλεως* (oder *μητροπόλεως* P. Giss.) untersteht: $1\frac{1}{16}$ Arure zu $3\frac{1}{12}$ Artaben Pachtzins, $\frac{1}{4}\ \frac{1}{8}\ \frac{1}{16}$ Arure zu $3\frac{1}{4}$ Artaben, $\frac{1}{4}$ Arure zu $2\frac{1}{12}$ Artaben, ferner im Bezirk des *κωμογραμματεὺς* von Poïs zu $5\frac{1}{12}$ Artaben so und so viele Aruren etc.

2. P. Bremen 34.

H. 23,5 cm. Br. 12,5 cm. Schrift (Cursive) auf Recto parallel den Horizontalfasern.

Ἀ[π]ολλωνίωι στρατηγῶι Ἀπολλωνοπ(ολίτου) (Ἑπτα)κω(μίας)
παρὰ Π̣αψ[ά]ιτος Ὀνήους καὶ ἀδελφῶν
τῶν ἀπὸ κώμης Τερύθεως. Περὶ τὴν
προκειμένην κώμην ἀναγράφονται
5 *ἐπ' ὀνόματος τοῦ πατρὸς ἡμῶν Ὀνήους*
βασιλ(ικῆς) γῆς ἀν(ὰ) γ ιβ (ἄρουραι) γ𐅵, ἄλ(λαι) ὁμοίως
(ἄρουραι) α𐅵, καὶ ἀν(ὰ) β ∟ηλ[β]ξδ, ἀν(ὰ) ε ιβ ις, ἀν(ὰ) δ ιβ
(ἄρουρ)α α, γί(νονται) (ἄρουραι) ϛ∟ηιϛλβξδ. Ἐπεὶ οὖν αὗται οὐ
βαστάζουσι τοσοῦτο τέλεσμα βαροῦμαί
10 *τε τῶι ἐκφορίωι, ὅθεν ὑπέχομαι*
κατὰ ⟨τὰ⟩ κελευσθέντα ὑπὸ τοῦ εὐεργε-
τικωτάτου κυρίου τῆς οἰκουμένης
Ἁδριανοῦ Καίσαρος ἀνὰ (πυροῦ) (ἀρτάβας) α κδ
ἑκάστης ἀρούρης γεωργήσειν, παρε-
15 *δεχομένης μοι τῆς ἐν ἀβρόχῳ*
καὶ τῆς ἡμισείας τῆς ἐπηντλημένης
κατὰ τὸ ἔθος, ἵν' ὦ εὐεργετημέ(νος).
Διευτύχει.
(Ἔτους) β Αὐτοκράτορος Καίσαρος Τραιανοῦ
Ἁδριανοῦ Σεβαστοῦ Τῦβι β (= 28. Dec. 117).

2 *Παψ[ά]ιτος* nicht ganz sicher (die Reste von *ψ* paßten auch zu *φ*), aber zumal *ψαις* hier öfter vorkommt, doch wahrscheinlich. — 14/5 l. *παραδεχομένης*.

Wenn von 9 an durchweg die 1. Person Singularis statt Pluralis angewendet wird, so kommt darin wohl zum Ausdruck, daß die von den Söhnen aufgesetzte Urkunde eigentlich für den Vater gemacht ist, auf dessen Namen die Grundstücke eingetragen sind, denn daß der Vater etwa kürzlich gestorben wäre, ist nach Z. 5 nicht wahrscheinlich. Hier, und in dem ähnlichen Falle Teb. II 309, 17, mögen die Söhne an Stelle des Vaters die Landarbeiten ausgeführt haben. Das wäre weiter zu untersuchen. Der alte Onēs hat folgende Parzellen der *βασιλικὴ γῆ* in der Dorfmark von Terythis gepachtet: $3\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{2}$ Aruren zu $3\frac{1}{12}$ Artaben, $\frac{1}{2}\ \frac{1}{8}\ \frac{1}{32}\ \frac{1}{64}$ Arure zu 2 Artaben, $\frac{1}{16}$ Arure zu $5\frac{1}{12}$ Artaben, 1 Arure zu $4\frac{1}{12}$ Artaben, in Summa $6\frac{1}{2}\ \frac{1}{8}\ \frac{1}{16}\ \frac{1}{32}\ \frac{1}{64}$ Aruren. Ich



erwähne das wie beim Leipziger Stück, weil gerade diese Stellen in der Ausgabe der Gießener Papyri manche Irrtümer enthalten.

Indem ich mich zu diesen Gießener Texten wende, danke ich den Kollegen Kornemann und Paul Meyer für die freundlichen Auskünfte über Revisionen der Originale, die sie auf meine Bitte vorgenommen haben.

Nr. 1. In 1 hat Kornemann ganz richtig *Ψεα[. .]ριος* gelesen. Hierfür schlage ich die Ergänzung *Ψεα[θύ]ριος* (statt *Ψεα[νέ]ριος*, worin auch sprachlich das betonte *ε* bedenklich ist) vor, weil mir *Ψεαθῦρις* aus den Bremer Texten und einem Flor., die aus demselben Apollinopolis stammen und derselben Zeit angehören, bekannt ist. Kornemann stimmt mir zu, wegen der Reste in 1, und auch weil in 10 Schluß, wo notwendig derselbe Mann genannt sein muß, „*θυ* statt *θαι* gelesen werden kann“. Es ist mir nicht zweifelhaft, daß auch in 10 hiernach [*Ψε*]*αθῦρις* zu lesen ist, und da ich nach der Abzeichnung, die mir Kornemann von 12 schickte, auch dort *Ψεαθύριο*(*ς*) lese statt *Ψεανέ̣ριο*(*ς*), so ist auch in 2 *Ψ*[*εαθύριος* einzusetzen. Dahinter ergänze ich nach Nr. 4, 3 noch ein *τῶν*]. Da *Σενπαχομψᾶις* ein Frauenname ist, so ist vorher *νεω*(*τέρας*) zu ergänzen.

In Z. 4/5 ist nach P. Lips. 6 zu vermuten *ὁμόσε ταῖς ἄλλαις* [*εὐ*]*εργεσία*[*ις*] statt ·*μ̣ο̲σ̲*· *τ̲ο̲υ̲σαλ̣ης* [*εὐ*]*εργεσία*[*ς*], was Kornemann bestätigt, nur daß „höchstens *ἄλαις* möglich wäre“. Also *ἄλ*⟨*λ*⟩*αις*.

In Z. 5/6 steht nach K. wirklich *βασι*^*λ* *γῆν*, nicht *βασιλικὴν*, wie man nach P. Lips. 7 vermuten könnte. Ebenso ist *ἑκάστης* in 7 sicher, trotz *ἑκάστην* in P. Lips. 8.

9 Schluß erwartet man nach P. Lips. 11 *δημοσίοις* statt *ἀνακ̣α̣ί̣οις*. Nach wiederholter Prüfung liest K. auch im Gießener Text *δ̲ημοσ̣ίοις*.

In 10 ist [*ὑπὸ*] *τοῦ γ̲ρ̣*(*αμματέως*) nach Lips. 12 *περὶ γρα*(*μματείαν*) zu verbessern, wie K. bestätigt: *περ*[*ὶ*] *γρ*(*αμματείαν*).

In 11 und öfter hat K. vor Zahlen *ασ̄* oder *ασβ* gelesen, worüber er auf S. 410 Vermutungen aufstellt. Wie mir die ähnlich geschriebenen Texte aus Leipzig und Bremen zeigen, ist überall *αν̄* zu lesen (die Rundung des *ν* ist manchmal sehr spitz ausgefallen), was in *ἀν*(*ὰ*) aufzulösen ist — nicht in *ἀν*(*ύπαρκτος*), worüber unten. Nach Kornemanns Nachprüfung folgt hier in 11 etwa *α ιβ̄* oder *δ ιβ̄*, also $1\frac{1}{12}$ oder $4\frac{1}{12}$ (scil. Artaben Weizen). Dahinter sehe ich auf seiner Abzeichnung wiederum *ἀν̄*. Ebenso ist hinter *Ψεαθύριος* in 12 nach Kornemann (*ν*)*εω*(*τέρου*) zu streichen und dafür *ἀν* .. zu setzen. Das Weitere ist noch unsicher.

An die Ergänzung in 13 *καὶ μέ*[*ρος*] oder gar *με*[*ρίδα*] *ἔχοντες* glaube ich nicht. Für *με*[*τουσίαν*] ist die Lücke, wie ich höre, zu klein, für *με*[*τ*]*έχοντες* wohl zu groß. Es liegt vielleicht auch ein anderer Gedanke vor.

In 16 ist statt des unmöglichen *τ̣ε̣λ̣λ̣ε̣ι̣ν̣* nach P. Lips. *γεωργήσειν* zu erwarten, aber nach K. ist die Lesung unsicher. Steht vielleicht *τελεσιν* = *τελέσειν*? — 22 erg. *Ψε*]*αθ̲*[*ύ*]*ρειος*, K. erkennt noch Reste von *θ*.

Nr. 2. In 4 erg. [*τῶν ἀπὸ κώ*]*μης*, wie auch Preisigke dem Herausgeber vorschlug.

Nr. 3. An dem Namen *Ψεννῶρος* nehme ich sprachlich Anstoß. Der Hinweis auf Ostraka II n. 510, 1 nützt nichts, denn da steht *Ψενώρου* mit einem *ν*. Nach P. Meyers Mitteilungen ist dieser Name und auch *Τ̣α̣π̣α̣σίκις* in 17 noch nicht sicher gelesen. In 17 liest Meyer jetzt *ὑπ*(*ὲρ*) *α̣ὐτ̣*[*οῦ* („wahrscheinlich“).

In II 4 vermute ich, daß Ἁρτβῶς dasteht, ein Name, der auch sonst dort vorkommt. P. Meyer bestätigt meine Vermutung, daß in 21 Ἀρτ^β statt ἀρτο(κόπου?) zu lesen ist. Also Ἁρτβ(ῶς).

In III 5 ist wieder ἀν(ὰ) β zu lesen statt ασβ.

Nr. 4. In 3 glaubte Kornemann römische Eigennamen zu finden. Aber das ist a priori unwahrscheinlich, da es sich hier überall um kleine ägyptische Parzellenpächter handelt, wie der Schreiber ja selbst sagt: ἐκούφισεν τῶν ἐγχωρίων τὰ βάρη. Ich lese nach der Photographie: Βοβλιλο[ῦ]τος Β[ο]βλιλοῦτος. Das letzte β hat zwar große Ähnlichkeit mit κ, aber neben dem unzialen B geht auch immer ein kursives β her, das dem kursiven κ ähnlich ist. Jedenfalls ist ein Wechsel von Βοβ und Βοκ unwahrscheinlich. Also entweder beide Male Βοκ (dann liegt im ersten Namen ein Schreibfehler vor), oder beide Male Βοβ. Für ersteres hätte ich Parallelen. Der zweite Teil Λιλοῦς ist als Eigenname bekannt (gewöhnlich Λολοῦς). Auch kenne ich einen Φμουλιλοῦς aus derselben Stadt (P. Brem). Vgl. Spiegelberg, Eigennamen S. 19*.

In 6 hat Kornemann schon in Klio VIII 538 ὅ-η̂ hergestellt. Ebendort ist auch schon mitgeteilt, daß Preisigke und ich in 8 ἀνυπάρκτου lesen statt ἀνυπαρώτου (entsprechend in 17).

In 9 lies wieder ἀν(ὰ) β statt ασ̄β, und in 16 ἀν(ὰ) ε ιβ̄ (so auch Preisigke). Entsprechend auch in 18 und 19.

Die Abbreviatur ⳨ in 21 bedeutet nur πυροῦ, nicht πυροῦ ἀρτάβη.

Nach dem Abdruck der beiden obigen Texte brauche ich über den Inhalt der Gießener Stücke nicht genauer zu referieren: P. Lips. ist analog Nr. 1 und P. Bremen ist analog Nr. 2 und 3, während Nr. 4 seine Eigenheiten hat. Die beiden obigen Texte, von denen P. Lips. nicht einmal das Datum trägt und P. Brem. nur einen Einzelfall bringt, würden den wahren Sachverhalt nicht verraten haben: es bedurfte erst der von Kornemann vorgelegten Parallelurkunden, um die tiefere Bedeutung dieser Eingaben zu verstehen. Historisch ist zunächst von großem Interesse, zu erfahren, daß Hadrian fast unmittelbar nach seinem Regierungsantritt, noch vom Orient aus, durch einen Gnadenerlaß die Lage der ägyptischen Domanialpächter aufgebessert hat, indem er befahl, daß der Pachtzins nicht „nach dem alten Erlaß“, sondern vielmehr κατ' ἀξίαν bemessen werden solle. Kornemann hat dies Beneficium in einleuchtender Weise aus der damaligen Situation des neuen Kaisers abgeleitet (S. 405). Der Leipziger Text zeigt jetzt, nachdem wir ihn mit Hilfe der Gießener ins Ende 117 oder Anfang 118 setzen dürfen, daß Hadrian damals auch noch eine Reihe weiterer Benefizien erteilt hat: ὁμόσε ταῖς ἄλλαις εὐεργεσίαις.

Wenn jener Gnadenerlaß scheidet zwischen τὴν βασιλικὴν καὶ τὴν δημοσίαν καὶ οὐσιακὴν γῆν (Lips. und Nr. 1), und in Giss. 2, 5 und 7 die βασιλικὴ und die δημοσία unterschieden wird, so zeigt dies, daß die βασιλικὴ γῆ und die δημοσία γῆ nicht identisch sind, wie es Mitteis, Privatrecht S. 356, 20 unter Hinweis auf P. Meyer, Festschr. f. O. Hirschfeld S. 136, 145 annimmt. Auch P. Oxy. VI 899, 22 γῆν βασιλικήν τε καὶ δημοσίαν lehrt dasselbe. Vgl. übrigens auch schon BGU 285. Mit Recht hat daher Kornemann in seinem Kommentar die βασιλικὴ und die δημοσία von einander getrennt. Wenn P. Meyer jetzt, wie Kornemann S. 406, 2 mitteilt, die Ansicht vertritt, daß βασι-



λικὴ γῆ das aus der Ptolemäerzeit stammende staatliche Domanialland ist[1]), während die *δημοσία* das in der Kaiserzeit hinzugekommene ist, so haben wir kürzlich allerdings gelernt, daß auch die *βασιλική* noch in der Kaiserzeit erweiterungsfähig war. Vgl. P. Teb. II 302, wo zur Zeit des Augustus konfisziertes Land der *βασιλικὴ γῆ* zugeschlagen wird. Vgl. auch Oxy. IV 721. Doch ich muß es mir zurzeit versagen, diese Probleme weiter zu verfolgen. Es wird noch vieler Arbeit bedürfen, ehe wir über diese für die Administration Ägyptens grundlegenden Fragen zu völliger Klarheit kommen werden. Auch hierfür dürfen wir von Rostowzews Arbeit weitere Förderung erwarten.

Die obigen Texte erklärt Kornemann als „Gesuche um Abgabennachlaß". Das ist nicht ganz falsch, aber auch nicht ganz richtig. Das entscheidende Verbum lautet überall *ὑπέχομαι* oder *ὑπισχνοῦμαι*, d. h. „ich biete".[2]) Hiernach werden wir sie formell als „Pachtangebote" fassen müssen.

Meine weiteren Ausführungen zu diesen wichtigen Texten habe ich wieder zurückgezogen, da ich den Lesern des Archivs Besseres bieten kann durch die vortrefflichen Darlegungen von Rostowzew, die ich unten S. 299f. im Nachtrag zum Abdruck bringe.

Zum Schluß kann ich es mir doch nicht versagen, auf den merkwürdigen, die Verkündigung des Regierungsantritts des Hadrian betreffenden Gießener Text kurz hinzuweisen, den Kornemann in der Klio VII 278ff. ediert hat — wiewohl er in ein Urkundenreferat nicht hineingehört. Zur Literatur vgl. Kornemann hier, S. 398. Ob der geistreiche Versuch Reitzensteins (N. Jahrb. 1908 XXI 365 ff.), zwischen diesem Papyrus und Horaz' Ode III 14 mehr als eine Ähnlichkeit zu finden, zutreffend ist, mögen Kundigere entscheiden. Für die Interpretation des Papyrus ergibt sich mir daraus kein greifbares Ergebnis. Denn daß dies ein „Anschlag" eines loyalen Bürgers sei, der etwa am Gymnasium oder an ähnlichem Ort ausgehängt wäre, ist mir wenig wahrscheinlich. Ich neige auch heute noch, wie ich es nach Erscheinen des Textes dem Herausgeber mitteilte, der von P. Meyer vorgeschlagenen Ansicht zu, daß wir hier eine szenische Aufführung vor uns haben, nur daß ich nicht eine, sondern zwei Personen annehme: nach dem Gott spricht, wie ich glaube, ein zweiter Schauspieler, der den *δῆμος* personifiziert, also *Δῆμος*[3]), denn *θύοντες — συνάπτωμεν* kann der Gott unmöglich sagen.[4]) Es spricht also der Gott: *Ἅρματι λευκοπώλωι ἄρτι Τραιαν[ῷ] συνανατείλας ἥκω σοι, ὦ Δῆμε, οὐκ ἄγνωστος Φοῖβος θεὸς, ἄνακτα καινὸν Ἁδριανὸν ἀγγελῶν, ὧι πάντα δοῦλα [δι'] ἀρετὴν κ[αὶ] πατρὸς τύχην θεοῦ.* Darauf spricht *Δῆμος*: *Χαίροντες*[5]) *τοιγαροῦν θύοντες τὰς ἑστίας ἀνάπτωμεν, γέλωσι καὶ μέθαις ταῖς ἀπὸ κρήνης τὰς ψυχὰς ἀνέντες γυμνασίων τε ἀλείμμασι· ὧν πάντων χορηγὸν τὸ πρὸς τὸν κύριον εὐσεβὲς τοῦ στρατηγοῦ φιλότιμόν τε τὸ πρὸς [ἡμᾶς]*.[6]) Wahrscheinlich ging der

---

1) Ähnlich auch Ostraka I 644, 2. Vgl. auch O. Hirschfeld KV 355.

2) Vgl. Ostraka I 526.

3) Personifikationen des *δῆμος* aus hellenistischer Zeit liegen z. B., worauf Otto Kern mich hinwies, vor in den Inschriften von Magnesia 206—208, von Priene 25, 9; 187. Vgl. auch Pauly-Wiss. V 154 ff.

4) Auch Reitzenstein läßt den zweiten Teil von einem Bürger sprechen, während Kornemann-Meyer den ganzen Text dem Gott geben.

5) Auch Reitzenstein stellt, wie ich K. vorschlug, *Χαίροντες* an die Spitze der 2. Periode. Davor ist ein Spatium.

6) So statt [*τὸν δῆμον*] oder [*ὑμᾶς*].

Text noch weiter; ich glaube, daß mit [ἡμᾶς] die zweite Kolumne begann. Daß wir es hier mit nur hellenistischen und nicht mit ägyptischen Dingen zu tun haben, dafür bürgt, von allem anderen abgesehen, schon der Hinweis auf das Gymnasium. Die Horos-Priesterschaft des Ortes würde ich ganz aus dem Spiel lassen.

VIII. P. Giss. 136 Verso (vgl. oben S. 199).

Es ist ein sehr merkwürdiges Stück, das uns P. Meyer hier aus der Gießener Sammlung vorlegt. Daß es aus einer Advokatenrede, also aus einem Prozeßprotokoll stammt, hat Crönert richtig erkannt. Aber der Gegenstand bleibt sehr dunkel, was um so mehr zu bedauern ist, als wir hier vielleicht interessante Nachrichten über einen fremden Kult in Ägypten erhalten hätten, wenn der Text vollständiger wäre. Der Redner läßt zum Beweise die Kopien von zwei Steininschriften verlesen, die vor dem Apollotempel von Hermopolis Magna aufgestellt waren. Die eine, die fast vollständig erhalten ist (anders Meyer S. 429), ist eine Weihinschrift vom J. 80/79 v. Chr. Nach der üblichen Wunschformel „für den König Ptolemaios und die Königin Kleopatra" usw. heißt es nach Meyer: *οἱ [ἐφεδρεύ]οντες ἐν Ἑρμοῦ πόλ(ει) [τ̣ῇ μεγ(άλῃ) . . . .]αται Ἀπόλλωνι κ̣α̣[ὶ] [τοῖς Αἰγυπ]τ̣ίοις θεοῖς κτλ.* Meyer stellt nach eingehender Behandlung des Verhältnisses der Lykier zu Ägypten die Vermutung auf, daß *Κιβυρ]ᾶται* zu ergänzen sei. Mir erscheint es ziemlich hoffnungslos, den Namen der Dedikanten eruieren zu wollen, und ich meine, daß man (trotz der Bemerkungen auf S. 433) ebenso gut z. B. an *Γαλ]άται* denken könnte. Die Lücke, in der höchstens acht Buchstaben fehlen, wäre ebenso mit [*τῇ μεγ^λ^α Γαλ*] gefüllt wie mit [*τῇ μ^ε^ Κιβυρ*]. Doch sind der Möglichkeiten zu viele. Große Bedenken habe ich gegen die Ergänzung [*τοῖς Αἰγυπ]τ̣ίοις θεοῖς*. Erstens ist doch vorbin — wenn ich den Zusammenhang richtig verstehe — gesagt, daß diese Leute einen den Ägyptern entgegengesetzten Kult haben (Z. 5 ff.). Zweitens beanstande ich, daß in einer solchen Weihinschrift die ägyptischen Götter zu einer Einheit zusammengefaßt werden, was wohl ohne Beispiel ist und auch mit den religiösen Zuständen im Lande schwer zu vereinen ist.[1]) Vor *ιοις* ist, wie Meyer mir freundlichst mitteilt, ein Horizontalstrich, der für *τ* passen würde. Ich finde keine evidente Ergänzung. Ob *συνεσ]τ̱ίοις* zu lesen ist? Im übrigen hat Meyer den Fetzen scharfsinnig und vielfach glücklich ergänzt. Freilich an *ὡς [πρὸς Α]ἰγυπτίους ἡμᾶς* (mit der Erklärung auf S. 431) glaube ich nicht, abgesehen davon, daß die Lücke für *πρὸς* zu groß ist. Auch [*ἀνέθηκαν* in 27 vor den folgenden Objekten ist wohl gegen den Stil.

IX. P. Class. Philol. III 428 ff. (vgl. oben S. 199).

Goodspeed ediert einen Papyrus aus Karanis, der vor Jahren mit anderen in seinen Privatbesitz gekommen ist. Der Text, den er der Schrift nach in die 2. Hälfte des II. Jahrh. n. Chr. setzt, bietet in 11 Kolumnen, von denen einige so fragmentiert sind, daß der Editor sie übergeht, Abrechnungen eines Gutes bei Karanis. Wer die wirtschaftlichen Verhältnisse des Faijûm untersucht, wird auch diesen Text mit heranziehen müssen. Ich hatte nur

1) Vgl. die Ausführungen von Schubart im Lit. Zentralbl. 1909 Nr. 2. Sp. 68 ff. gegen den Begriff einer ägyptischen „Kirche".



flüchtig Gelegenheit, die Edition einzusehen, und mir ist vieles dabei dunkel geblieben. Nur selten hat der Herausgeber eine erklärende Notiz hinzugefügt. Für etwas breiteren Kommentar wären wir ihm dankbar gewesen. Aus dem mannigfaltigen Inhalt sei hier nur erwähnt, daß u. a. Ölfabrikation (in einem *ἐλαιουργῖον*) erwähnt wird. Verkehr besteht vor allem mit Arsinoë (gelegentlich kurzweg *ἡ πόλις* genannt), auch mit Nachbardörfern wie Philadelphia, dann aber auch mehrfach mit Memphis. Damit ist das berühmte Memphis gemeint, und wir erinnern uns daran, daß nicht weit von Karanis der Wüstenweg nach Memphis hinüberführte. Gelegentlich wird eine Ausgabe begründet mit: *καὶ τῷ Φαρ[μοῦ]θι ὅτε ὁ ἐπιστράτ(η)γος εἰσήρχετ(ο) δίχ(ωρα) ι.* Ob eine gründliche Vergleichung mit dem großen Rechnungsbuch P. Goodspeed 30 uns vielleicht noch weiter führt? Mir fiel auf: *Σανένι* in diesem X 20 und *Σανενει* in dem neuen Text VI 2. Vielleicht dürfen wir von dem Herausgeber noch weitere Untersuchungen über das jedenfalls wertvolle Stück erwarten.

X. P. Flor. II (vgl. oben S. 199).

Von dem vorliegenden Faszikel, das die literarischen Texte der Florentiner Sammlung in der Bearbeitung von Comparetti bringt, ist nur ein Stück, das hier unter den Urkunden zu erwähnen ist, Nr. 116. Schon nach Empfang der freundlichen Zusendung konnte ich dem Herausgeber, der es als ein *frammento retorico* erklärt hat, mitteilen, daß es vielmehr ein Bruchstück eines Prozeßprotokolls sei. Inzwischen hat auch Crönert dieselbe Beobachtung gemacht (vgl. seine Besprechung im Lt. Zentralbl.) Im übrigen ist der Fetzen zu klein, um zu nützen. Nach den Namen zu schließen, dürfte er aus Hermupolis oder Antinoupolis stammen. Comparettis Datierung (III. Jahrh. n. Chr.) kann man nur zustimmen. — Mit Freude begrüßen wir die Nachricht, daß *in breve* das zweite, größere Faszikel mit den Briefen, insbesondere der Korrespondenz des Heroninos, folgen soll.

XI. P. Straßb. I. (vgl. oben S. 199).

Die Straßburger Papyrussammlung nimmt unter den neueren Kollektionen dieser Art durch Zahl und Bedeutung ihrer Stücke einen hervorragenden Platz ein.[1]) Nachdem früher schon die literarischen Papyri der Sammlung in Reitzenstein, Keil und Plassberg ihre Bearbeiter gefunden haben, hat Friedrich Preisigke nunmehr die Gesamtpublikation der Urkunden römischer und byzantinischer Zeit in Angriff genommen. Die beiden Hefte, die bis jetzt vorliegen, sind vorzüglich ausgestattet. Wir verdanken das außer dem Verleger auch der „Wissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg“, die zu den Herstellungskosten beigetragen hat. Die Hefte bieten nicht nur 11 gut gelungene Lichtdrucktafeln, sondern außerdem auch noch 43 Schriftproben im Text. Letzteres ist eine Neuerung, und eine sehr erfreuliche und nachahmenswerte. Da Preisigke selbst die Durchzeichnungen aufs sorgfältigste gemacht hat, so sind sie für diejenigen Texte, für die keine Tafeln beigegeben sind, ein gutes Hilfsmittel, um sich eine Vorstellung von dem Schriftcharakter zu machen, und bieten daneben auch Gelegenheit, sich über die Zuverlässigkeit der Lesungen oder die Richtigkeit der Datierungen ein Urteil zu bilden. Durch

1) Vgl. über die Sammlung Arch. IV 115.



Beschreibung der Schrift in Worten kann auch nicht annähernd eine ähnliche Anschauung erreicht werden.

Preisigkes Edition darf zu den gediegensten und solidesten Arbeiten auf diesem Gebiet gezählt werden. Die erste und notwendigste Grundlage, Zuverlässigkeit und Sorgfalt in der Lesung, ist vorhanden, und darum kann er auch Kommentare schreiben, die nicht bei der nächsten Textrevision eines Geübteren in die Luft fliegen. In seinen Kommentaren sind diejenigen Ausführungen von besonderem Werte, in denen seine individuellen Fähigkeiten und Anlagen am klarsten hervortreten, d. h. der sichere Blick für die Erscheinungen des praktischen Lebens, ein tiefes Verständnis für alle Verwaltungsfragen und im besonderen auch für die Formalien des Urkundenwesens. Hier hat er als ein Mann, der selbst an hervorragender Stelle im amtlichen Leben steht, einen Vorsprung vor den meisten Papyrusforschern. Aber auch über die anderen Themata, die einem Papyruseditor in so reicher Mannigfaltigkeit entgegentreten, weiß er, gestützt auf umfassende Durcharbeitung und Verzettelung aller Publikationen, oft geradezu erstaunliche Auskunft zu geben. Zumal er sich nicht gescheut hat, manche Dinge ausführlich und anschaulich darzustellen, die von den älteren Editoren vielleicht als selbstverständlich nicht erwähnt werden, so ist seine Arbeit, abgesehen von ihrem hohen wissenschaftlichen Wert, im besonderen auch Anfängern besonders zu empfehlen. Es wird Preisigke freuen zu hören, daß schon öfter Studenten, die sich in unser Gebiet hineinarbeiten wollten, mir gesagt haben, daß sie durch kein Buch so gut eingeführt worden sind wie durch diese seine Editionen.

Daß er, der vorher noch keine Originale entziffert hatte, ältere Fachleute hie und da um Auskunft gebeten oder ihnen das Mitlesen der Korrekturbogen anvertraut hat, nimmt dem Verdienst, das er sich um die Forschung erworben hat, nicht das Geringste. Ich weiß mich — namentlich nach Gesprächen auf dem Berliner Internationalen Historikertage 1908 — mit vielen Fachgenossen eins in dem Wunsche, daß in ähnlicher Lage immer so verfahren würde. Aber Vertrauen läßt sich nicht fordern, man kann es nur dankbar empfangen. Mir war es eine große Freude, daß ich, ebenso wie Keil, die Korrekturbogen mitlesen durfte (von Nr. 6 an). So bleibt mir jetzt nur noch das Wenige nachzutragen, was ich inzwischen teils bei einer sehr flüchtigen Revision einiger Originale, teils durch erneutes Durcharbeiten hinzugelernt habe.

Nr. 1 ist von Preisigke ins Jahr 510 gesetzt auf Grund von Z. 1/2: [*Βασιλείας Φλα*]*ουΐων Ἀριοβίντ*|*ου*] *καὶ Ἄσπερος τῶν μεγ*(*ίστων*) (*ἔτους*) . . . . . *Μεσορὴ κζ δ ἰν*(*δικτίονος*). Mir sind Bedenken gekommen, ob die Ergänzung [*Βασιλείας* richtig ist. Nach der 47. Novelle Justinians (vom Sept. 537) hat dieser doch erst es eingeführt, daß die *βασιλεία* an der Spitze zu nennen sei, während bis dahin (seit Anfang des IV. Jahrh.) die Konsulatsdatierung allein bestand. Ich würde daher eher [*Ὑπατείας* als [*Βασιλείας* ergänzen, wonach der Papyrus ins Jahr 506 fallen würde. In diesem Jahre war ein Messalla im Westen, und Ariobindus im Osten Konsul. Nach dem Papyrus ist anzunehmen, daß damals, Ende August 506, eben ein Asper neben ihm Konsul war. Das ist leichter anzunehmen, als ein neuer Mitkaiser Asper. Der Titel der beiden Konsuln dürfte eher *μεγ*(*αλοπρεπεστάτων*) zu lesen sein, und darauf dürfte das Amt folgen (statt *ἔτους*). Daraufhin ist das Original nochmals zu untersuchen. Freilich stimmt die Indiktion nicht, denn 506 war 14./15. Indiktion.



Wenn der 27. Mesore damals aber noch in das *τέλος* der 14. fiel, so wäre die Verschreibung *δ* statt *ιδ* leicht zu begreifen. Freilich steht auch in 9 [*πέμπ*]*της*!

Zum Text bemerke ich folgendes: 3 die Lesung *οἰν(έμπορος)*, gegen die ich verschiedene Bedenken hatte, ist nach Preisigkes nochmaliger Prüfung „sehr, sehr unsicher". Das *ν* ist deutlich, das *οϊ* aber fraglich. Erwarten würde ich die Altersangabe, etwa *ὡς* ∟*ν*. — 4 auf meine Bedenken gegen *Δημητριοῦτος* teilte mir Preisigke mit, daß Vitelli ihm brieflich *Δημητρίου τοῦ Ἑρμουπολ*[*ίτου* vorgeschlagen habe, was die Nachprüfung als sicher bestätigte. Auch ich werde hier einige Emendationen Vitellis vorlegen können, die dieser mir brieflich mitgeteilt hat. So hat er in Z. 10 statt *ἀγώνων ὑπὲρ α ἔτος* gelesen *αὐτῶν ἀνυπερθέτως*, was die Schriftprobe als richtig erweist.

Über die juristische Natur des hier vorliegenden Rechtsgeschäfts gehen die Ansichten auseinander. Vgl. außer Preisigkes Kommentar Viereck, l. c. Sp. 138, der an ein Darlehen denkt, und L. Wenger l. c. 316, der es als Pränumerationskauf definiert.

Im Anschluß an Nr. 2, ein Pachtangebot vom J. 217, sind die verschiedensten Ansichten über das *μισθωτικόν* geäußert worden, über das es in Z. 14 heißt: *καὶ δώσω μισθωτικοῦ οἴνου κεράμι*[*ον*] *ἕν*. Während Grenfell-Hunt zu Amh. 88, 26, wo es bisher allein vorkam, an *the tax on μισθώσεις* gedacht hatten, leitete Waszyński, Bodenpacht I, 125 das Wort von *μισθωτός* ab und dachte an Lohn für Dienstknechte, die vorübergehend auf dem Grundstück beschäftigt seien, Keil wiederum wandte diese Deutung auf Z. 11 an und sah darin eine Entschädigung für den dort genannten „Knecht". Außer Preisigke schloß sich auch Wenger l. c. 317 f.[1]) dieser Deutung an, und wies darauf hin, daß dann in dieser Bestimmung ein Vertrag zugunsten eines Dritten (pactum in favorem tertii) vorliege. Vgl. hierzu die einschränkende Bemerkung von Koschaker, Sav. Z. 1908, S. 511. Ich bin nun in der glücklichen Lage, diese Frage durch einen noch unedierten Text, den ich für die Würzburger Sammlung erworben habe, fördern zu können. In diesem Pachtangebot vom 17. Jahre des Hadrian steht an der entsprechenden Stelle: *τοῦ ὑμῶν μετρ*[*οῦντο*]*ς ἐφ' ἁλώνων*[2]) *κώμης Μαγδώλων Μιρὴ καὶ δώσομεν ὑμεῖν* (Verpächterinnen sind hier zwei Damen) *κατ' ἔτ*[*ο*]*ς ὑπὲρ μισθωτικοῦ δραχμὰς τέσσαρας καὶ παιδαρίοις ὁμοίως κατ' ἔτος πυρο*[*ῦ*] *ἕκτον*. Hier ist klar, daß das *μισθωτικόν* nichts zu tun hat mit dem vorher auch hier erwähnten „Knecht" (*τοῦ ὑμῶν μετροῦντος*). Vielmehr ist das *μισθωτικόν* eine Zugabe für die Verpächterinnen, und das Wort ist daher mit *μισθωτής* und nicht mit *μισθωτός* in Verbindung zu bringen. Daneben wird noch eine Zugabe für die *παιδάρια*, die Sklaven der Verpächterinnen, festgesetzt. Durch dieses *παιδαρίοις* wird eine Vermutung von Waszyński glänzend bestätigt, der in Bodenpacht I, 125 vorschlug, in Amh. 88, 27 statt des vielbesprochenen *παιδαςιας* zu lesen *παιδαρίοις*. Jetzt stimmt Amh. 88 völlig mit dem Würzburger Papyrus überein (25): *δώσω κατ' ἔτος μισθωτικοῦ δραχ(μὰς) τέσσαρας καὶ παιδαρίοις τῷ μὲν ἐνεστῶτι (ἔτει) πυροῦ (ἀρτάβην) ἥμισυ κτλ.* Wie wir diese Zugaben aber aufzufassen haben, zeigt P. Oxy. IV, 730, 13, auf den gleichfalls schon

1) Und in der Festschrift für E. J. Bekker (Zum Wohn- und Wirtschaftsrecht in d. Pap.) S. 82.

2) So hat P. Meyer mit Recht auch für Straßb. 2, 11 vorgeschlagen.

Waszyński hingewiesen hat: *καὶ σπονδῆς τῶν ὅλων παιδαρίοις δραχμὰς τέσσαρας*. Diese *σπονδή*-Sporteln sind uns auch sonst bekannt.

Das *μου* in 1 zeigt, daß die Verpächterin das Schriftstück aufgesetzt hat. Das kommt öfter vor. Vgl. außer Viereck l. c. auch Wessely zu Stud. Pal. I, S. 33/4. Die Ergänzung von 7 *εἰς κατάθεσι[ν χορτασμάτων καὶ ἐπιτελέσω]* befriedigt mich nicht. Da nachher in 9 auch Weizenlieferungen (*πυροῦ*) ausgemacht werden, kann nicht bloß das Pflanzen von Futterkräutern festgesetzt werden. 10, 10 legt den Gedanken nahe, daß etwa *κατάθεσι[ν καὶ σπορὰν* gestanden hat oder besser noch, nach P. Stud. Pal. I, S. 33, 6: *εἰς κατάθεσι[ν πυροῦ καὶ χορτασμάτων*. Das *ἐπιτελέσω* aber paßt nicht zu *ἀρτάβας*. — Auch hier erfreuen wieder die sachkundigen Anmerkungen des Herausgebers.

In 3 las ich ich am Original den Eingang nicht *Ἔλ(αβον) δ̣ ⸗ [Ἀ]δριανοῦ*, sondern *Φυλ ι∟ [Ἀ]δριανοῦ*. Danach ist der Text am 14. August 126 geschrieben. Wenn meine mit Fragezeichen über *κ* notierte Lesung *δέκ̣[α]* statt *δ̣ρ̣..( )* in 3 richtig ist, so ist aufzulösen: *ὀβολ(οὺς) δέκ[α] δύο*. So wird die Geldquittung zur Steuerquittung.

Zu Nr. 4, einem Mietsvertrage vom J. 550, bemerke ich außer dem auf S. 6 schon Nachgetragenen folgendes: 1 zu Anfang sind noch Spuren des für diese Zeit auch zu erwartenden christlichen Kreuzes + — der sogenannten symbolischen Invokation — vorhanden. — Für 8 wird mir mein Vorschlag *ἐφ' ὅσον διακατ[έχω]* (statt *διακ̣ομ̣[ί]ζ[ω]*) *χρόνον* von Preisigke bestätigt. Nach nochmaliger Prüfung des Originals erkennt er jetzt deutlich die Spuren von *διακατέ̣χω̣* (*τ* vielleicht etwas mißraten). Da es in 19 nachher heißt *καὶ μεθ' ὃν βούλεσθε χρόνον ἔχειν παραδώσω κτλ*, so wird bei der Phrase *ἐφ' ὅσον διακατέχω χρόνον* als selbstverständlich betrachtet sein, daß eben die Länge des Besitzes von dem Willen des Verpächters abhängt. Daß dies der Mode jener Zeit entspricht, wonach die Pachten abgeschlossen wurden *ἐφ' ὅσον χρόνον βούλει* o. ä., hat Waszyński, Bodenpacht I, 91 ff. behandelt.

Die erste Hälfte von Z. 13 ist noch dunkel: *οἰ̣κοτικοῦ* ist nicht richtig, aber auch nicht *συμβολικοῦ* (Schubart); ... *οτικου* scheint sicher, das weitere bleibt noch festzustellen. — Dagegen teilte mir Vitelli zu Z. 15/6 folgende evidente Lesung mit: *πρὸς χρῆσιν [ἐμ]ὴν καὶ [οἴκ]ησιν, ἐν[οικ]εί[ο]ν̣ (16) [τοῦ] αὐτοῦ ἡ[μί]σ̣ο̣[υ]ς κτλ.*

Nr. 5, eine Eingabe mit Beifügung eines Prozeßprotokolles, würde ein hervorragendes Stück sein, wenn nicht links in jeder Zeile über 50 Buchstaben fehlten! In diesem Zustande wirft es eher schwierige Fragen auf, als daß es solche löste. In dem Prozeß ist Kläger ein alter Mann, dem man übel mitgespielt hat (9 *εἰς τοῦτο ἡλικίας ἥκων πέπονθεν βίαν πα[ρ]ὰ πάντας τοὺς νόμους*). Nach Preisigke ist er nämlich gesetzwidrig dazu gezwungen worden, ein Stück *γῆ οὐσιακή* zu bewirtschaften; außerdem erwarb er durch Kauf ein Stück Fiskalacker, vielleicht gezwungenermaßen (S. 21). Dieser Deutung schließt sich auch Wenger (Sp. 319) an, der von gesetzwidrigen Frondiensten redet. Es handelt sich um die Worte 9/10: *γῆν μὲν γὰρ γεωργεῖν οὐσιακὴν, ἀλλὰ καὶ ἀπὸ τῆς διοικήσεως ἑτέραν ἐπρίατο* und *πολλάκις τῆς γῆς ταύτης ποταμοφορήτου* (vgl. S. 6) *γενομέν[ης] ὅμως αὐτὸς, ἐπειδήπερ ἐκ παλαιοῦ χρόνου τὴν γεωργίαν ἐνπιστευθεὶς ἐτύγχανεν, τοὺς φόρους καταβέβληκεν κτλ.* Ich glaube, daß die Schilderung der *βία* erst mit Z. 12 beginnt, daß hier vielmehr (von 9—11) dargelegt wird, was für ein pflichttreuer und bravzahlender Domanialpächter der Kläger



von jeher gewesen ist. Von Frondiensten und von erzwungenem Kauf kann ich in den obigen Worten nichts finden. Das *γεωργεῖν* hängt von *ἐπρίατο* ab, wie auch hinter *ἑτέραν* ein *γεωργεῖν* hinzuzudenken ist. Er ist nicht nur (seit alter Zeit, s. unten) Pächter von Patrimonialland (erg. ⟨*οὐ μόνον*⟩ *ἀλλὰ καί*), sondern hat auch von der *διοίκησις* noch ein anderes Stück Land hinzugepachtet. Und in 10 heißt es: und auch wenn sein Pachtland durch die Überschwemmungen geschädigt wurde, indem Stücke davon durch die Strömung fortgerissen wurden (*ποταμοφορήτου*), so hat er trotzdem die Pachtgelder (*φόρους*!) an den Staat gezahlt. Wir wissen nun, daß in solchen Fällen Zinsnachlässe gemacht wurden. Vgl. Amh. 85, 15 (a. 78): *ἐὰν δέ τι ἄβροχος γένηται ἢ καὶ ποταμοφόρητος ἢ ὕφαμμος ἢ κατεξυσμένη γένηται — παραδεχθήσεται ἡμῖν ἀπὸ τοῦ προκειμένου φόρου κατὰ τὸ ἀνάλογον.* Dies entspricht genau der Erzählung des Herodot II 109 von der Ordnung des Sesostris: *ἐὰν δέ τινος τοῦ κλήρου ὁ ποταμός τι παρέλοιτο, — ἐσήμαινε — Ὁ δὲ ἔπεμπε τοὺς ἐπισκεψομένους καὶ ἀναμετρήσοντας ὅσῳ ἐλάσσων ὁ χῶρος γέγονε, ὅκως τοῦ λοιποῦ κατὰ λόγον τῆς τεταγμένης ἀποφορῆς τελέοι.* Vgl. Griech. Ostraka I 175 und unten S. 299 An. 2 zu den Giessener Papyri. Unser alter Mann hat trotzdem — so versichert wenigstens sein Anwalt — „die Pachtzinsen gezahlt". Das hört sich an, als ob er den vollen Betrag entrichtet habe. In Wirklichkeit wird er die proportional ermäßigten Zinsen gezahlt haben, und sein Verdienst besteht vielleicht darin, daß er nicht wie der Pächter in dem Giessener Papyrus 4, 17/8 um *ἀπόλυσις* gebeten hat. Begründet wird diese mehr als loyale Haltung damit, daß ihm schon seit alten Zeiten die Pacht „anvertraut" gewesen sei. Letzteres bestätigt, daß hier von einem Zwang nicht die Rede ist. — Vgl. zu dieser Auffassung von Straßb. 5 Rostowzew unten S. 300.

Ebenso wenig glaube ich, daß aus 11 *ταβ]ουλαρίῳ ἔσχεν ἐπ[ιδια]κονεῖν παρ' ἕκαστα ἐπανηρημένος* folge, daß ungetreue Staatsbeamte ihn ordnungswidrig zu dem liturgischen Amt eines Hilfsarbeiters beim Tabularius zwangen (S. 21). Die folgenden Worte (*πάλιν κατὰ τὸ ἔθος τὸ ἑαυτοῦ τῆς γῆς ἐπιμέλειαν πεποίηται κτλ*) zeigen, daß auch hier noch sein legales Verhalten geschildert wird. Für *ἐπ[ιδια]κονεῖν*, das nicht richtig ist, hat Schubart *εὐσ[χη]μονεῖν* vorgeschlagen. Das würde in meinen Gedankengang gut hineinpassen, aber ich kann das *σ* nicht erkennen. Geht vielleicht *εὐγ[νω]μονεῖν*? Statt *ταβ]ουλαρίῳ* ist auch anderes denkbar. Aber ich verstehe diesen Satz noch nicht.

Im einzelnen bemerke ich zum Text: In 2 erwartet Viereck, Sp. 139 hinter *ἀντιγράφου* mit Recht einen Genitiv, aber *ὑπομνήματος* scheint mir mit den Spuren nicht vereinbar. Ich hatte an *ἀποφάσεως* gedacht. Ob es möglich ist, ist am Original zu prüfen. — Zu Hermopolis Parva als Gerichtsort vgl. Arch. IV, 397. — Über die merkwürdige Rolle, die der *ἀρχιδικαστής* hier spielt, vgl. außer Preisigke auch Wenger l. c. — 12 statt *Σιμμίου* oder *Σιμμείου* hat Schubart richtig *Σιλβάνου* hergestellt. Dagegen zweifle ich, ob sein *Περῶμις* richtig ist. Ich halte an *Πειῶμις* (S. 6) fest. — Wenn Viereck l. c. in 20 *ἐνεργε⟨τη⟩θέντα* vorschlägt, so hat er wohl meine Emendation S. 6 übersehen. Wenn nicht, halte ich sie aufrecht.

Zu den Quittungen über *φόρος προβάτων* in Nr. 6—8 hat Preisigke eine lehrreiche Einleitung geschrieben. Zu der Frage nach dem Wesen dieses *φόρος* ist jetzt auch Nr. 28 zu vergleichen. Sein Endergebnis, daß dieser *φόρος* nicht eine Staatssteuer ist, sondern ein Pachtzins, den der Grundbesitzer von seinem Pächter bekommt, ist gewiß richtig. Aufklärend wirkt vor allem die



durch Lond. III S. 49f. bekannt gewordene Tatsache, daß der ποιμήν ein Pächter war (vgl. Arch. IV, 533).

Von besonderer Wichtigkeit sind aber die chronologischen Aufschlüsse, die Preisigke scharfsinnig diesen Quittungen entnommen hat. Wir gewinnen jetzt die festen Gleichungen: 1. Jahr des Vaballath = 15. J. d. Gallienus (267/8); 1. J. d. Claudius = 2. J. des Vaballath (268/9); 1. J. d. Aurelian = 3. J. d. Claudius (270/1).

Daß die Papyri nach dem Faijûm gehören, folgt auch aus dem Auftreten des bekannten Ἡρωνεῖνος φροντιστής in 6, 9.

Bei Nr. 9 (Hauskauf) schwankt Preisigke, ob das darin genannte Datum auf 307 oder 352 zu beziehen sei. Nach der beigegebenen Schriftprobe zweifle ich nicht, daß das erstere Datum das richtige ist. Dieser Ductus ist ganz charakteristisch für den Anfang d. IV. Jahrhunderts. Dies Datum 307 wird aber dadurch von besonderem Interesse, daß der Tag bezeichnet ist als *Φαρμοῦθι α τῆς δεκάτης ἰνδικτίωνος*. Also ein neuer Beweis dafür, daß der erste Indiktionszyklus 297 anfing, wie Seeck erkannt hat (vgl. oben S. 226). Aber davon abgesehen ist dies Datum deswegen von besonderer Bedeutung, weil es zeigt, daß man schon von vornherein — wenn auch nur gelegentlich — diese Indiktionsjahre in Ägypten auch verwendet hat zur genauen Bestimmung von chronologischen Daten, resp. zur Datierung von Urkunden. Wenn der Ductus nicht so charakteristisch für den Anfang des Jahrhunderts wäre, würde dies chronologische Moment nach unserem bisherigen Wissen für die Datierung in's Jahr 352 sprechen. Während in den beiden andern ältesten Erwähnungen (P. Lips. 84 und P. Cairo 10520 (s. oben S. 226) nur von den Abgaben der so und so vielten Indiktion die Rede ist, ist hier das Indiktionsjahr zum Tag der Kaufurkunde hinzugefügt. Nach diesem Gesichtspunkt sollten die Urkunden einmal durchgearbeitet werden. Bei den von Seeck l. c. 288 aufgezählten Texten läßt sich die Frage schwer beantworten, da die Texte (Führ. P. R.) noch unediert sind. Früher galt als ältestes Beispiel einer Indiktionsdatierung der P. Edmonstone (P. Oxy. IV p. 202) vom J. 354. Übrigens ist zu beachten, daß die vorliegende Urkunde jünger ist als 307: in diesem Jahre hatte der Vater des jetzigen Inhabers das Haus gekauft, vgl. 5, wo etwa herzustellen ist: *οἰκίαν . . .] καὶ ἐξέδραν ⟨ἣν⟩ ἔτι πάλε περιὼν ὁ Ἰσίων ἐώνητε*. Das *πάλαι* braucht nicht notwendig auf eine weit zurückliegende Zeit hinzuweisen (vgl meine Bemerkungen in O. Hirschfelds Festschrift S. 128), aber einige Jahre liegen gewiß dazwischen. Ich bemerke dazu, daß das *τῆς δεκάτης ἰνδικτίωνος* gewiß nicht erst später so berechnet worden ist, sondern das ganze Datum wahrscheinlich jenem *χρηματισμός* entnommen ist.

Nr. 10 ist ein Pachtangebot an einen Flavius Athenodoros *ἱππικός*. Dieser Titel (vgl. auch P. Fior. 100, 3; CPHerm. 59, 4 und öfter) steht in dieser Zeit oft für *eques Romanus* (vgl. Magie, Rom. voc. soll. p. 53). In CPHerm. l. c. findet sich der Zusatz *ἀπὸ στρατειῶν* (= *a militiis* vgl. Magie l. c. p. 127).

Das vorliegende Exemplar ist von dem Pächter unterzeichnet. Darum hat es der Verpächter erhalten, und so hat bald danach sein Vertreter auf der freien Rückseite Lieferungsanweisungen an gewisse Pächter geschrieben. Etwa mitten auf der Rückseite (am Rande) ist ein Siegel gewesen, das in alter oder neuer Zeit jemand herausgeschnitten zu haben scheint. Preisigke hat auf das sorgfältigste die verschiedenen Faltungen der Urkunden, den Sitz des Siegels,



den Schnitt etc. beschrieben. Indem er es für selbstverständlich zu halten scheint, daß das Siegel zu dem Vertrage des Recto gehört, wird er zu dem Schluß gedrängt, daß die Zeilenanfänge des Vertrages durch die vor der Siegelung ausgeführte Faltung verdeckt worden seien. „Der so versiegelte Vertrag war beinahe noch vollständig lesbar; man braucht nur den oberen und unteren Teil der Faltung auseinanderzuklappen; lediglich 4 bis 5 Zeilenanfänge, die unter der Verschnürung lagen, waren verdeckt."[1])

So schwer es ist, fern vom Original über diese Sachlage zu urteilen, möchte ich doch meine Bedenken, die sich allmählich eingestellt haben, nicht unterdrücken. Preisigke spricht unter Hinweis auf die Versiegelung der Exzerpte der Ptolemäerzeit (s. oben S. 204) von einer „Anlehnung an das alte Verfahren." Dies ist auf alle Fälle bedenklich, denn von jenen Doppelurkunden der Ptolemäerzeit führt kein Weg zu diesen *ὑπομνήματα* der Kaiserzeit. Aber auch davon abgesehen, ist mir eine solche Versiegelung äußerst unwahrscheinlich. „Die Spuren der Durchlochung und des Zusammenschnürens des linken Randes an der Siegelstelle" kann ich wenigstens auf der Photographie (Taf. 3) nicht erkennen.

Ich möchte vielmehr die Frage aufwerfen, ob das auf Verso befindliche Siegel nicht zu dem betreffenden Text des Verso gehört, unter dem es sich befand? Wir wissen ja heute, daß Untersiegelungen oft genug vorgekommen sind. Vgl. z. B. meine Nachweise im Arch. I 75f. und Arch. IV 529. 531. Hiernach würde es nichts Überraschendes haben, wenn der *Ἑρμῆς* hier seiner Unterschrift das Siegel beigedrückt hätte. Natürlich hat er es dann in beiden Schreiben getan, und wir haben nur anzunehmen, daß in dem einen Falle, wie leider so unzählige Male, das Siegel abgesprungen ist, während in dem andern Falle es sich erhalten hatte, bis der bewußte Siegelfreund kam und es herausschnitt. Doch ich kann die Frage nur aufwerfen, nicht lösen. Wenn Preisigke aus Cairo zurückkehrt, nimmt er sich den Text vielleicht noch einmal vor und prüft die Siegelfrage nochmals unter diesem Gesichtspunkt.

In **10**, 26 ist *Αὐρήλιος* zu *Α΄* abgekürzt. In **11**, 5 ist vor dem Artabenzeichen ⳨ (= *πυροῦ*) übersehen.

In Nr. **12**, einer Torzollquittung, las ich nach der Schriftprobe in Z. 10, *τετρά(δι)*, wie mir Preisigke bestätigte, statt *τετ(ά)ρ(τ)ῃ*. Von den Ausführungen über den Hafenzoll von Memphis muß ich ebenso wie Viereck sagen, daß sie mich nicht überzeugt haben. Doch darin stimme ich Preisigke zu, daß mit diesem *λιμὴν Μέμφεως* der Hafen des berühmten Memphis gemeint ist (so auch Ostr. I 359).

In **13**, 7 schlug Vitelli die Ergänzung [*διὰ τοῦ* vor, in Z. 8 [*ὄντες Ἁρ*]*φαῆσι*.

In Nr. **14** (Kauf eines Festsaales vom J. 211) hat die Juristen vor allem interessiert der Passus in 12: *τὸ ὑπάρχον αὐτῇ κοινῶς . . ἐ*]*ν ἀπρ*[*ά*]*τῳ δώματι σ*[*υμ*]*πόσιον*, durch den die Frage nach dem getrennten Eigentum an verschiedenen Stockwerken nun auch für die Papyri in Fluß kam. Vgl. Wenger Festschrift für E. J. Bekker 76ff. E. Weiß Arch. IV 339. Bei der Revision des Originals ergab sich mir eine nicht unwichtige Änderung des Textes: *ἐν οἰ*]*κίᾳ πρὸς τῷ δώματι*, wie ich schon im Arch. IV 339, 4 mitteilte.

1) Übernommen von Mitteis, Röm. Privatr. I 301/2. Dagegen hat Ibscher oben S. 193 Zweifel geäußert.

Zwischen *πρ* und *τω* ist der Raum für *α* zu groß, auch nötigen die Spuren zur Lesung *ος*; das *α* aber vor *πρ* ist deutlich durch Spatium davon getrennt und damit als Schluß des vorhergehenden Wortes charakterisiert.[1])

In der Quittung Nr. **15**, die uns in das Klosterleben hineinblicken läßt — 3 *συμφωνίας μοναζ(όντων)* —, wird *πρεσ(βυτέρῳ)* in 2 als Titel (Presbyter) des Anubion zu fassen sein.

Nach 3 Dammarbeit-Quittungen (**16—18**) folgt eine Bankurkunde (*διαγραφὴ* und *ὑπογραφή*) Nr. **19** mit einem reichen und instruktiven Kommentar. Hier sei nur hervorgehoben, daß Preisigke der feinen Unterscheidung Gradenwitz' zwischen selbständigen und unselbständigen *διαγραφαί* (vgl. Arch. IV 551) zustimmt, und dabei schon für die Zeit Domitians ein Beispiel einer selbständigen *διαγραφή* anzuführen weiß (Breccia, R. Accad. d. Linc. Rend. XIII fasc. 5). Da Preisigke hier sonst nur von der Privatbank handelt, ist es mir zweifelhaft, ob er auf S. 67 P. Fay. 41 mit Recht herangezogen hat, um zu zeigen, daß man auch die Steuern durch Umschreiben vom eigenen Konto auf das Konto der Steuererheber habe zahlen können. Er übersieht, daß da nicht *διαγεγραμμένα ἐπὶ τὴν τράπεζαν* (wie er zitiert), sondern *ἐπὶ τὴν δημοσίαν τράπεζαν* steht. Also ist hier von einer Zahlung an die Regierungskasse die Rede.

Zum Text bemerke ich, daß in **19**, 3 *Ἀμμωνί[ο]υ* zu lesen ist statt *Μυκωνί[ο]υ* (?).

In der Vergleichsurkunde (*διάλυσις*) Nr. **20** ist noch vieles im einzelnen dunkel, wenn auch die Grundzüge sich erkennen lassen. Eine schöne Parallele ist inzwischen in P. Lond. III S. 253 hinzugekommen (vgl. Arch. IV 559). Zu der Herstellung des Praeskriptes bemerke ich, daß z. B. auch in der *διάλυσις* BGU 317 eine Frau ohne *κύριος* auftritt. Vgl. außerdem Preisigke S. 6/7. — Nach Analogie des Lond. (vgl. auch BGU 315) glaube ich, daß auch hier zu konstruieren ist: (4) *Ἐπειδὴ ἐγκεκ]λήκαμεν* (man braucht vorher nur *χαίρειν* abgekürzt zu denken) *κτλ.* . ., (9) *ἔδοξεν ἡμᾶ]ς δίκας μηκέτι λέγειν*[2]) *κτλ.* — Die Ergänzung *κατέστημεν* vor *πα]ρὰ τοῖς στρατηγοῖς* bezweifle ich, da dann *ἐπί*, nicht *παρὰ* gesagt wäre. Dem Sinne nach erwarte ich etwas wie *ἠμφισβητήκαμεν*. Auch die Ergänzungen von 7 und 8 befriedigen noch nicht. In *διαιτη* (7) hat Mitteis mit Recht die Erwähnung des Schiedsgerichts erkannt. Aber die Herstellung des Wortlautes bleibt mir noch dunkel. Das *ἐκέλευσαν* hat noch keinen Inhalt. Also vielleicht *διαιτή[σασθαι*, und dann vielleicht *ἑαυτοῖς* (scil. die Strategen) *πρὸς] ταῦτα χρησαμενοι* (l. *χρησαμένους*). Die Strategen hätten hiernach sich selbst als Schiedsrichter angeboten. Aber es ist nur ein Versuch. Bei flüchtiger Revision des Originals las ich ferner: 11/12 *μὴ ἐγκαλεῖν ἀ[λ]λή[λοις* (statt *δ[ί]κ̣αις*); 13 *ἢ μερίμν[η]ς* halte ich nicht für richtig. 14/15 Schluß l. *κατ' οὐ[δ]ένα [τρόπον* (statt *καλου[μ]εν[.][. . .)*.

Das *ἀγράφως* in 6 und 7 hat Wenger S. 320 gedeutet als „ohne offizielles Verhandlungsprotokoll" — ich glaube, mit Recht. Zur Bestätigung

1) In dem S. 54 behandelten P. Fay. 132 würde ich nach einer unedierten Leipziger Parallele in 2 *αὐτῷ* schreiben und *τοὺς* streichen, in 3 hinter *θυγατρὸ[ς αὐτοῦ* ergänzen. Ob der Centurio wirklich seine „Festräume" vermietet hat? Konnte er nicht ein naher Freund des Isidoros sein, der seine Wohnung dazu hergab?

2) Vgl. hierzu Menander, *Ἐπιτρέποντες* 11 f.: *Ὦ κάκιστ' ἀπολούμενοι, δίκας λέγο[ν]τες περιπατεῖτε.*



weise ich auf das sehr interessante Prozeßprotokoll hin, das uns Eusebios h. e. VII 11, 6 ff. bewahrt hat. Der Präfekt Aemilianus beginnt mit den Worten: *Καὶ ἀγράφως ὑμῖν διελέχθην κτλ.* Das erfordert den Gegensatz: jetzt sage ich es Euch *ἐγγράφως*: d. h. zu Protokoll. Eusebios hat uns da ein Stück aus dem *ὑπομνηματισμὸς* des Präfekten bewahrt (vgl. *ὡς ὑπεμνηματίσθη*).

In der Rechnung Nr. 21 ist mit Vitelli in 13 und 15 *Φόρβακι ὧν λόγον δῶσι* zu schreiben, in 19 *Φόρβακι*.

Von besonderer Bedeutung ist wieder Nr. 22, eine Zusammenstellung von Akten über die Ersitzungslehre. Über die juristischen Fragen ist ein Zusatz von Mitteis abgedruckt. Der Herausgeber behandelt in der Einleitung ausführlich die Frage der Lagerfristen der Akten.

Nr. 23 endlich sind Abrechnungen, die nicht leicht verständlich sind. Der Herausgeber glaubt, daß es sich um Grundsteuerausfälle handelt, wovon ich mich nicht habe überzeugen können.

Mit Nr. 24 beginnt das 2. Heft. Diese Viehbestandsliste enthält noch manche dunkle Stelle. Zu *ἐφθάρησαν* in 15 ff. macht Viereck l. c. 1618 f. die Bemerkung, daß dies vom Schlachten der Tiere gesagt sei, wodurch die folgenden Dative (z. T. noch herzustellen) ihre Erklärung finden. Hierzu würde gut passen, was ich beim Korrekturlesen dem Herausgeber für das rätselhafte *κεβατ* ( ) in 21 und 23 vorschlug, nämlich *βεβα[σ]τ(αγμέναι) εἰς οἶκ(ον) Εὐτυχίδου*. Aber die Frage ist noch weiter zu untersuchen. Jedenfalls kann P. Oxy. VI 938, 4 nicht so erklärt werden: *ὡς ἐκ τούτου* (wegen Futtermangel) *κινδυνεύειν τὰ κτήνη διαφθαρῆναι*. Hier ist sicher vom Krepieren die Rede.

Nach einigen kleineren Texten bietet Nr. 29 (Erbteilung) dem Herausgeber Veranlassung zu einer eingehenden Behandlung der Registrierung von *χειρόγραφα*. In der Erklärung des Textes halte ich die Ausführungen über die usia Aquiliana etc. (S. 107 f.) nicht für richtig. Viereck l. c. hat jetzt so ziemlich dieselben Bedenken erhoben, die ich beim Korrekturlesen dem Herausgeber mitteilte. Auch ich schlug damals *τετελευτηκυίας* vor (Ende 32). Freilich *κατὰ μητέρα,* wie Viereck lesen möchte, steht nicht da, sondern *κατὰ πατέρα*. Da Preisigkes sachliche Bedenken hiergegen gerechtfertigt sind, wird man dies als Schreibfehler für *κατὰ μητέρα* hinnehmen müssen. Vierecks Lesung *Α[υρ]* scheint mir nach der Photographie noch zu *Αυρ*⌒ vervollständigt werden zu können. Die „Aquilianische Domäne" ist also zu streichen.

Zu dem Eisernviehvertrag Nr. 30, in dem Ziegen als *ἀθάνατοι* vermietet werden, vgl. auch Koschaker, Sav. Z. 1908 S. 511. — Der Haken ∠ in 14 wird kaum ein „Satzzeichen" sein, vielmehr wird er wie auch sonst die Bedeutung *ὧν* haben, nur ist das *δέ* zu tilgen: *ὧν τὴν ⟨δε⟩ ἀπόδοσιν*. — In 32, 6 verbessert Viereck *ἐπιστῆσαι* (st. *ἐπίστησαι*).

Nach einer Gebäudesteuerliste, einem Geschäftsbrief (von dem bekannten *Ἀλύπιος*) und einem Schuldschein, der das *μέγα Ἑρμαῖον* von Hermupolis erwähnt, kommt als Nr. 34 eine Hauskaufanzeige, die dem Editor Gelegenheit gibt, in großem Zusammenhang die verschiedenen Stadien eines Hauskaufes, im besonderen die Tätigkeit der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*, die von der *δημοσία βιβλιοθήκη* klar geschieden wird, darzulegen.[1]) Zu seinen Ausführungen über

1) In dem S. 124 zitierten BGU 959, 1 ist nach Arch. III 509 *ἐκ διαστρώ(ματος)* aufzulösen. So auch Dr. Hans Lewald in seiner tüchtigen Schrift „Beiträge z. Kenntnis d. röm.-ägypt. Grundbuchrechts (1909, Leipz. Veit u. Comp.) S. 17, die die hier in Betracht kommenden Probleme wesentlich gefördert hat.



die πρωτοπραξία S. 126 möchte ich daran erinnern, daß nicht alle Städte dieses Privileg hatten, wie z. B. aus Plin. ad Trai. 108/9 hervorgeht. So ist es also wohl ein besonderes Privileg von Antinoupolis, daß hier dem πολιτικὸς λόγος die πρωτοπραξία zusteht. Darum fehlt dieser Zusatz z. B. in den hermopolitanischen Urkunden wie P. Lips 9, 33 (vgl. Preisigke 126 Anm. 6). — Sollte in 12 vielleicht διὰ χειρὸς] προαπέσχεν zu ergänzen sein, als Gegensatz zu dem folgenden διὰ τῆς — τραπέζης?

Mein Eindruck von den unter Nr. 39 mitgeteilten „Zauberpapyri" ist ebenso wie der von Schubart l. c., daß es moderne Fälschungen sind[1]), wie ich schon ähnliche gesehen zu haben mich erinnere. Doch die Untersuchungen, die Preisigke inzwischen über die Tinte etc. hat anstellen lassen, sollen dagegen sprechen. Wir dürfen wohl weiteren Mitteilungen darüber von ihm entgegensehen.

Von großem Interesse ist der mit echt byzantinischer Weitschweifigkeit aufgesetzte Dienstbotenvertrag Nr. 40 (a. 569), dessen Entzifferung durch die dunkle Farbe des Papyrus außerordentlich erschwert worden ist. Zum Text bemerke ich noch, daß in Z. 39 statt παρασκευ[ὴ]ν, das ich hier nicht verstehe, das Verbum παρασκευάζειν zu erwarten ist, das in dieser Zeit so häufig für die Bezeichnung des Kausativverhältnisses verwendet wird. Ob etwa παρασκευ⟨άζ⟩[ει]ν möglich ist, möge am Original geprüft werden.

Erst durch diesen vollständig erhaltenen Text sind mir eine Reihe von Fragmenten auch als Dienstbotenverträge klar geworden. Das neue „General-Register", das ich hoffentlich noch in diesem Bande werde abdrucken können, wird diese wie so viele andere Verbesserungen des früheren (Arch. I 1 ff.) längst veralteten bringen. Auf den Pariser Text P. Hernals XVI Nr. 11[2]) hat schon Preisigke S. 138 hingewiesen. Schon nach der ersten Edition Wesselys in Rev. Egypt. III S. 181 hat W. von Hartel, während Wessely an Zimmermiete dachte, richtig erkannt, daß hier ein Dienstverhältnis begründet werde (Über die griech. Pap. Erzh. Rain. 1886 S. 60). Vor vielen Jahren habe ich die erste Ausgabe am Original revidiert. Manche seiner Versehen hat Wessely selbst inzwischen in der Neuedition in P. Hernals l. c. richtig gestellt. Folgendes habe ich nach meiner Revision noch nachzutragen.

Der sich Verdingende ist nach Wessely ein Θεόδωρος παραμονά[ρχης (ergänzt nach Verso παραμοναρ´). Hartel übersetzte diesen Titel mit „Wächter", Wessely faßt ihn als „Bauinspektor". Ich ergänze vielmehr παραμονά[ριος (von παραμένειν dienen), was in den kirchlichen Quellen den „Küster" bezeichnet, sonst (wie hier) wohl im allgemeinen den Diener, Knecht bezeichnen kann. Damit ist das Dienstverhältnis gemeint, in das er sich schon begeben hatte, als dieser Vertrag aufgesetzt wurde (vgl. μεμισθωκέναι 9). — Die Erklärung (nach ὁμολογῶ) lautet jetzt nach Wessely:

9. μ[εμι]σθωκεναι εμαυτον την ελλ . . ογιον επι
10. τ]ελουντα προς αυτην . . . . οσ̣ς
11. μοι παραυτης εχομεν τε . . . . . λ . . . και
12. και αγρους.

1) Auch Kenyon äußert sich so im Archaeol. Report 1907/8, S. 49.

2) Ich setze den Text in die arabische Zeit. Das aus dem Fehlen der Kaiserjahre entnommene Argument, das ich im Arch. I S. 2 nur zögernd für die Datierung in die arabische Zeit verwendete, hat sich mir inzwischen als sicher erwiesen.



Ich schlage folgende Lesung vor:

9. μ[εμι]σθωκέναι ἐμαυτὸν τῇ ὑ⟨μετ⟩έρᾳ λογιότητι
10. [ἐκτ]ελοῦντα πρὸς αὐτὴν πά[ντ]α τ[ὰ κ]ελευόμε(νά)
11. μοι παρ' αὐτῆς ε . . . (?) ἔν τε τῇ πόλι καὶ
12. κατ' ἀγρούς

Zu 10 vgl. Straßb. Z. 43: ἐκτελέσαι τὰ τῆς ὑμετέρας κελεύσεως.

Ferner lies im Par: 14 ἕνα statt εν. — 23 schreib ἐξ ἔθους. — 27 l. εἴ τι ἔσχον statt (α) ειλ[ηφ]ον (!). — 28 l. [μισ]θοῦ statt ἐμοῦ. — 29 l. μ[ίσθωσ]ις statt ὁμολογία und am Schluß natürlich ἐπερ(ωτηθεὶς) ὡμολ(όγησα). — 32 hinter Justu tachygraphische Zeichen. — Verso 2: Φ[λ(άουιο ν)] Ἀθανάσιον.

Zu ähnlichen Verdingungsverträgen gehören wohl auch die Fragmente in Wiener Denk. 37 [143] App. 325; [144] App. 328; [151] App. 467; [157] App. 536 (?).

Ebenso glaube ich jetzt auch BGU 310 (aus arabischer Zeit) als Dienstvertrag erklären zu sollen. Entscheidend ist in 7: Ὁμολογῶ μεμισθωκέναι σοι ἐμαυτόν. Das folgende Wort . κ . . λ/ habe ich bei einer kürzlich vorgenommenen Revision vollständiger gelesen: ἐκτελ(οῦντα), entsprechend dem Straßb. und Par. Ebenso las ich jetzt in 8 προνοητοῦ st. προνοητας. In 9 möchte ich jetzt vermuten nach jenen Parallelen [κελευόμ]ενα.[1]) Auch 10 ergänzt sich jetzt glatt nach dem Parisinus: [εἴτε ἐν τῇ πό]λει εἴτε, darauf allerdings nicht κατ' ἀγροὺς wie im Par., sondern ἐπὶ αρο . . .[2]) In 14 steht vor χρυσίου nicht . ιν. Z. 15 läßt sich wieder nach Par. ergänzen: [λαβεῖν δ' ἐμὲ ἐξ] ἔθους. Die τρυγητικὰ kehren in Straßb. Z. 49 wieder. In 17 scheint vor κεράτια ein ϛ (6) zu stehen.

Das Prozeßprotokoll Nr. 41, dessen uns hier gebotener Text die Frucht von viel Mühe und Arbeit ist, hat dadurch besonderes Interesse erhalten, daß Preisigke die Entdeckung gemacht hat, daß es zu demselben Prozeß gehört wie P. Lips. 32 (Mitte des III. Jahrh.). Mit Recht hat er auf S. 145 ausgeführt, daß die Leipziger Kolumne sich nicht direkt an die Straßburger anschließt, sondern daß noch eine uns verlorene Kolumne dazwischen gestanden haben muß. Die äußeren Indizien sprechen ganz deutlich dafür, auch inhaltlich klafft eine Lücke zwischen ihnen. Ich möchte noch hinzufügen, daß, wenn einmal feststeht, daß kein direkter Anschluß vorhanden ist, womöglich noch mehrere Kolumnen fehlen können. Zum selben Verhandlungstage scheinen beide allerdings zu gehören. — Soeben hat Mitteis[3]) gegen zwei Punkte der Darlegung Preisigkes Einspruch erhoben, gegen seine Auffassung von μεταδιδόναι (S. 144ff.), und von βιβλία (S. 143). Dem ersteren Widerspruch stimme ich um so mehr zu, als auch ich schon während des Druckes dem Herausgeber meine Bedenken gegen das „Zuschieben" nicht verhehlt hatte. In der anderen Frage aber muß ich mich, wie schon damals, auf Preisigkes Seite stellen. Die Parteireden beginnen damit, daß auf eine kurze Bemerkung des Anwalts der Klägerin der eine Anwalt der Beklagten erklärt: Ἡ Ἀρητοῦς (die

1) Wird mir von Schubart bestätigt.

2) Nach Schubart ist αγρῳ nicht ausgeschlossen, aber er entscheidet sich auch mehr für αρου

3) Sav. Z. 1908, S. 465ff.

Beklagte) τὰ βιβλία αὐτῆς ἐνθάδε οὐκ ἔχει, und der andere hinzufügt: Αἰτοῦμε[ν δοθῆναι ἡμῖν ἡμέραν πρὸς] παρασκευὴν τῆς δίκης. Hierauf sagt jener Vertreter der Klägerin, ebenso wie der letzte Redner zum Richter gewendet[1]): Οὐ δεῖ μοι βιβλίων εἰς τὴν παροῦσαν δίκην, ὁ γὰρ ἔλεγχος δεικνύ[σει . . . . . .] [ἔ]κ τε μαρτύρων καὶ τῶν πεπραγμένων αὐτῶν ὑπὸ τῆς ἀντιδίκου ὥστε οὐκ ἂν ἔχοι ἀναθέσθαι τὴν δίκη[ν εἰς ἑτέραν ἡμέραν]. Περὶ δὲ οὗ δικάζομαι, διὰ βραχέων σε διδάξω, worauf eine lange Darlegung folgt. Später (Z. 33ff.) kommt man nochmals auf diese βιβλία zurück. Jener zweite Anwalt der Beklagten bittet wiederum um Vertagung, mit der Begründung: βιβλίων [γὰρ] χρείαν ἔχει (die Bekagte). Wiewohl der Richter dies ablehnt (βιβλίων οὐκ ἔ[χει χρείαν) bleibt jener dabei: Δεῖ[. . . .τ]ῶν[2]) βιβλίων, ἵνα διδάσκωμεν.

Preisigke erklärt diese βιβλία, die die Beklagte nicht zur Stelle hat, und um derenwillen daher die Vertagung von ihr beantragt wird, als „Beweispapiere".[3]) Mitteis sieht dagegen in den βιβλία den Klaglibell, der ihr zwar schon zugestellt sei, den sie aber (vielleicht infolge ihrer Verhaftung) nicht habe mitbringen können; sie verlange also einen neuen Libell und bis zu dessen Zustellung die Vertagung.

Nehmen wir zunächst einmal mit Mitteis an, τὰ βιβλία könnte hier den „Klaglibell" bedeuten, so sind die Worte des Anwalts der Klägerin Οὐ δεῖ μοι βιβλίων πρὸς τὴν παροῦσαν δίκην nicht zu verstehen. Mitteis übersetzt das zwar: „Ich brauche dir keinen (neuen) Klaglibell zuzustellen, um den Prozeß führen zu dürfen", aber das ist sprachlich ganz undenkbar. Von einer Zustellung ist hier absolut nicht die Rede. Die Worte könnten nur heißen: „Ich habe keinen Klaglibell nötig für den vorliegenden Prozeß", was natürlich ganz sinnlos wäre. Schon hieran scheitert Mitteis' Auffassung. Aber auch die späteren Worte Δεῖ . [. . . τ]ῶν βιβλίων, ἵνα διδάσκωμεν passen nicht zu seiner Auffassung, wonach die Beklagte nach einem neuen Klaglibell strebt, „um über den Tatbestand und Inhalt des Klagantrages informiert zu sein" (S. 467). Der griechische Text lautet nicht ἵνα διδασκώμεθα, sondern ἵνα διδάσκωμεν. Die βιβλία müssen also Schriftstücke sein, aus denen die Beklagte der gegnerischen Partei und dem Richter ihr Recht beweisen kann — eben „Beweispapiere", wie Preisigke sagt. Durch den Klaglibell kann sie sie jedenfalls nichts lehren. Endlich möchte ich als Laie die Frage nicht unterdrücken, ob denn wirklich, wenn eine Partei verhindert ist, den Klaglibell von Hause mitzunehmen, ein neuer ausgestellt werden muß? Wird man nicht einfach, statt alle die Umstände und Unkosten zu wiederholen, beim nächsten Termin den alten Libell mitbringen? Und Hermupolis, der Wohnort der Aretus, ist ja so nahe beim Gerichtsort, Antinoupolis.

Doch nun zu der Bedeutung von βιβλίον. Mitteis sagt (S. 466): „Daß βιβλίον den Prozeßlibell bedeuten kann, ist, obwohl in diesem Sinne vielleicht

---

1) Auch sein Fortsetzer Σαραπίων erzählt seine Geschichte dem Richter (vgl. σοῦ in 21).

2) Zu erwarten wäre ἡμῖν, wegen διδάσκωμεν.

3) Für diese Annahme Preisigkes ist inzwischen eine schöne sachliche Parallele bekannt geworden durch P. Teb. II 335, gleichfalls aus der Mitte des III. Jahrh. Da wird um Aufschub der Verhandlung gebeten ἄχρις ἂν σοι παραθώμεθα τὰ δίκαια (16). Sprachlich aber zeugt hier für Preisigke Z. 8, wonach eine Entscheidung aufgeschoben ist εἰς ἐξέτασιν τῶν βιβλίων, wo βιβλίων nach dem Vorhergehenden deutlich „Akten, Papiere" sind. Mit τὰ δίκαια wird der Inhalt, mit βιβλία die Form charakterisiert.

häufiger βιβλίδιον gesagt wird, außer Zweifel; vgl. z. B. CPR. 19 l. 3 u. 21; BGU 928 l. 9 u. a." Doch damit ist der Sprachgebrauch nicht genügend klargelegt. Da ich nach früheren gelegentlichen Beobachtungen sofort den Eindruck hatte, daß mit diesem „vielleicht häufiger" das Verhältnis von βιβλίδιον zu βιβλίον schief gezeichnet ist, habe ich wenigstens die mit Indices ausgestatteten Publikationen und einige andere auf diese Frage hin durchgeprüft. Das ergibt freilich keine vollständige Statistik — die ist bei dem geradezu verzweifelten Zustande, in dem wir uns befinden, so lange wir kein einheitliches Papyruslexikon haben, überhaupt nur mit unverhältnismäßigen Zeitopfern zu ermöglichen —, aber ich glaube doch den bedeutendsten Teil der Publikationen verwertet zu haben. Das Ergebnis ist kurz folgendes:

Βιβλίδιον, das immer nur den Klaglibell oder die Bittschrift o. ä. bedeutet, begegnete mir in fast 60 Fällen, und zwar verteilen sich diese über die Jahrhunderte folgendermaßen (wobei ich nicht berücksichtige, wenn in einem Text das Wort mehrmals vorkommt): 33 mal im II. Jahrh., 16 mal im III. Jahrh. und nur 3 mal noch aus dem Anfang des IV. Jahrh. (a. 316 und 325).

βιβλίον oder βιβλία begegnete mir 1) in der Bedeutung „Papiere, Dokumente, Aktenstücke, Geschäftsbücher" (amtliche und private) 24 mal,

2) in der Bedeutung „Klaglibell, Bittschrift" 11 mal. Darunter befindet sich nicht der von Mitteis als Beispiel angeführte BGU 928, 9, da diese Bedeutung in diesem Fragment um so weniger sicher zu erweisen ist, als 3 und 5 Zeilen vorher βιβλιδίων steht.[1]) Es ist nun aber sicher kein Zufall, daß von diesen 11 Fällen nicht weniger als 8 dem IV. Jahrh. angehören, nämlich: CPR 19 (von Mitteis zitiert, a. 330); Amh. 141, 17 (a 350); Oxy. I 86, 16 (a. 338); Oxy. VI 900, 14 (a. 322); Goodsp. 15, 25 (a. 362); BGU III 909, 22 (a. 359); Lond. III, S. 229, 10 (IV. Jahrh.); Fior. 36, 15 (a. 312). Da in demselben IV. Jahrh. das früher herrschende βιβλίδιον nach 325 nicht mehr vorkommt, so scheint jetzt βιβλία an seine Stelle getreten zu sein. In den späteren Rechtsbüchern z. B. ist dann βιβλία ganz üblich = libellus (vgl. z. B. Nov. Justin. 96 pr.). Daneben tritt vom Ausgang des IV. Jahrh. an auch das lateinische λίβελλος oder λίβελλοι dafür ein (vgl. P. Lips. 37, 25; 42, 8; Lond. III, S. 250 7; P. Goodsp. 15 Verso; Oxy. VI 902, 12).

So bleiben für die Zeit vor dem IV. Jahrh. nur 3 Fälle, in denen βιβλία für Libell steht. In dem einen, Straßb. 5, 14 ist es noch nicht einmal ganz sicher, wiewohl Preisigke selbst hier „Beschwerdeschrift" übersetzt hat, ob es sich nicht um Einreichung von „Akten, Papieren" handelt.[2]) Aber fassen wir es meinetwegen als „Libell". Dieser stammt vom J 262. Ferner CPR 232, 32, den Wessely in II/III setzt, der also möglicherweise auch der II. Hälfte des III. Jahrh. angehört. So bleibt uns ein einziges Beispiel für das II. Jahrh., in BGU 422, 3 (a. 139/40), so daß man fast auf die Vermutung kommt, daß hier βιβλίον ein Schreibfehler für βιβλιδίον ist — wie auch mal βιδίων steht, was sicher = βι⟨βλι⟩δίων. Bis zum Ende des III. Jahrh. stehen also besten-

1) Der Text beruht auf meinen vorläufigen Kopien des später verbrannten Stückes. Nach den Parallelen ist es mir sehr zweifelhaft, ob βιβλία überhaupt richtig gelesen ist, da hier ein nochmaliger Hinweis auf die vorhergenannten βιβλίδια kaum verständlich wäre. Der Text ist zu unsicher, um als Beweis zu dienen.

2) Das ἐπιδιδόναι allein beweist noch nichts für den Libell; das kommt auch bei βιβλία = Aktenstück vor, vgl. Lips. 42, 22.



falls 3, vielleicht nur 1 Beispiel von βιβλία über 50 Beispielen von βιβλίδιον für die Bedeutung Libell gegenüber!

Abgesehen von dieser Statistik gibt es aber noch einen besonderen Grund, der gegen die Annahme spricht, daß etwa in unserm Prozeßprotokoll βιβλία = Libell stehe, nämlich die Tatsache, daß in Z. 17 steht: ἡ ἡμετέρα βιβλίδ[ι]ον ἐπέδωκεν = „sie hat einen Libell eingereicht". Das sagt derselbe Rhetor, der vorher gesagt hat: οὐ δεῖ μοι βιβλίων.[1]) Ich habe jetzt beim Durchsuchen der Papyri kein Beispiel dafür gefunden, daß innerhalb eines und desselben Textes die beiden Worte abwechselnd für denselben Begriff „Libell" gebraucht wären. In Oxy. 78, 20 bezeichnet βιβλίῳ ein amtliches Aktenstück, dagegen in Z. 26 βιβλίδια den Libell. Und so bezeichnet auch im Straßburger Papyrus, wie Preisigke richtig gesehen hat, βιβλία die Beweispapiere und βιβλίδιον den Libell.

Gegenüber allen diesen Tatsachen können die Worte am Schluß des Leipziger Papyrus ἡμεῖν νῦν με[τα]δότω uns nicht irre machen. Ich glaube, wir dürfen diesen Abschnitt mit dem βιβλία-Problem überhaupt nicht zusammenbringen. Wenn Mitteis es tut (S. 468), so liegt das wohl daran, daß er irrig annimmt, daß der Straßburger Papyrus „die direkt vorhergehende Kolumne" zu dem Leipziger darstelle (S. 465). In Wirklichkeit liegt, wir wir sahen, mindestens eine große breite Kolumne dazwischen, und ehe wir diese nicht wiederfinden, wird auch das Leipziger Fragment uns Rätsel bieten.

Einen hervorragenden Platz unter den für die Steuergeschichte wichtigen Papyri nimmt Nr. 42 (vom Jahre 310) ein. Nachdem wir kürzlich in P. Fior. 32 und Mél. Nicole 187/91 (vgl. Arch. IV 175) die ersten Grundstücks-Deklarationen aus Diokletianischer Zeit kennen gelernt haben, ist dieser Straßburger Papyrus, dessen klare Schrift auf Taf. 10 vorzüglich wiedergegeben ist, die erste Steuersubjekts-Deklaration, die wir aus der Zeit nach den großen Umwälzungen besitzen. Die ἀπογραφή wird an den von den Kaisern geschickten Censitor gerichtet (τῷ καταπεμφθέντι κηνσίτορι ὑπὸ τῆς οὐρανίου[2]) αὐτῶν, scil. der Kaiser, τύχης), der dann auch — entsprechend der neuen Zeit — lateinisch[3]) unterschreibt: Ulpius Alexander cens(itor) Hept(anomiae) subscr(ipsi). Der auch sonst uns bekannte Sakaon zählt in dieser ἀπογραφή unter Angabe des Lebensalters sich selbst und Verwandte (vgl. unten) auf, aber nur solche männlichen Geschlechts. Zu jedem ist ὑποτελής hinzugefügt, wie denn auch die Schlußsumme γείνονται ὑποτελεῖς ἐννέα lautet.[4]) Einer von ihnen ist erst 12 Jahre alt. Diese Verwandten werden beim Sakaon gewohnt haben, der dann als Hausvorstand deklarierte. Darauf weist vielleicht Z. 16: Οἰκῶ δ' ἐν ἰδίᾳ οἰκίᾳ τῆς κώμης; der Zusatz μηδενός μοι συνοικοῦντος wird bedeuten, daß niemand zur Miete (wie in einer συνοικία) bei ihm wohnte.

1) Wenn Mitteis übrigens annimmt, dies müsse nach Preisigkes Auffassung heißen οὐ δεῖ σοι βιβλίων, so ist das nicht zutreffend. Er braucht keine Papiere (wie die andere Partei), sagt der Anwalt zum Richter (s. oben), denn er baut auf die Zeugen usw.

2) Dies οὐράνιος ist hier natürlich noch nicht christlich aufzufassen. Dies ist der οὐρανός, in dem Diocletianus Jupiter thront.

3) Die lateinische Unterschrift von Fior. 32 (Legi) dürfen wir jetzt auch dem Censitor zuschreiben.

4) Vgl. formell die Zusammenzählung in den ältesten Deklarationen der Ptolemäerzeit: (γίνεται) σώματα (vgl. oben S. 227).



Auf manche tiefgreifende Fragen, die dieser Text aufwirft, gehe ich heute nicht ein, da von anderer Seite eine genauere Untersuchung vorbereitet wird.

Wichtig ist, daß unser censitor sich als c. Hept(anomiae) bezeichnet, wie auch Preisigke S. 152 hervorhebt. Ich möchte hierin einen neuen Beweis für die Ansicht von Jullian resp. Collinet-Jouguet (Arch. III 344) sehen, daß die diokletianischen Provinzen Aegyptus Jovia, Aegyptus Herculia und Thebais sich — im allgemeinen[1]) — räumlich mit den alten Epistrategien Delta, Heptanomia und Thebais decken, denn nur unter dieser Voraussetzung ist es verständlich, daß noch 310 im amtlichen Titel des censitor die Bezeichnung Heptanomia verwendet werden konnte. Selbstverständlich wird die Heptanomia nicht mehr als Epistrategie bezeichnet: die *ἐπιστράτηγοι* müssen aufgehört haben, sobald die 3 Teile provinciae wurden (a. 297). Sie haben den praesides Platz gemacht.

Der censitor selbst gehört für Ägypten auch zu den Neuerungen Diokletians. Er begegnet schon in Objektsdeklarationen von 298. Als Censitor von 303 ist durch P. Amh. 83 und einen unedierten Papyrus des Lord Crawford ein Septimius Sabinus bekannt geworden.[2]) Es ist bisher noch nicht erklärt worden, weshalb dieser Census des Sabinus noch in Texten aus den Jahren 342 (BGU IV 1049) und 348(BGU 917) erwähnt wird. Ich glaube wenigstens für 1049 die Frage fördern zu können. Daß hier zunächst wirklich der Census von 303 gemeint ist, geht daraus hervor, daß, wenn ich nicht irre, derselbe Rationalis[3]) wie dort erwähnt wird. Nach den Mél. Nic. wurde die *ἀπογραφή* (abgesehen vom *πρόσταγμα* der Kaiser) gemäß dem Befehl des *καθολικοῦ Οὐαλερίου Εὐνείου* gemacht. Meine Vermutung, daß auch in BGU 1049, 6 und 8 dieser Name *Εὐνείου* einzusetzen sei, hat sich zwar bei einer Revision des Originals nicht glatt bestätigt: ich las dort (aber noch nicht ganz sicher) *'Εν[ε]ύνου*, resp. *'Ενεύν[ο]υ* (?). Aber ich zweifle nicht, daß dieselbe Person wie in Mél. Nic. gemeint ist. Mögen weitere Nachprüfungen feststellen, auf welcher Seite Verlesungen oder Verschreibungen vorliegen. Auf den Census von 303 ist nun aber deshalb hier im Jahre 342 hingewiesen, weil das zu verkaufende Grundstück von der Großmutter der jetzigen Inhaberin, die es von ihr geerbt hat, damals beim Census des Sabinus deklariert worden war. Bei der Textrevision las ich jetzt in Z. 5: *ἀπογραφ[ὲν] ὑπὸ αὐ[τῆς]* (scil. *τῆς μάμμης*) *ἐπὶ Σαβίνῳ κτλ.* Dafür beruft sich die Käuferin auf *τῇ ἐπ' 'Εν[ε]ύνου ἀπογραφῇ*, die ihr wahrscheinlich noch vorliegt, und nach dieser selben *ἀπογραφή* wird weiter in Z. 8 die Orientierung des Grundstückes angegeben. Wie der Hinweis in 917,6 zu erklären ist, wage ich bei der Größe der Lücken nicht zu vermuten. Wir müssen wohl noch weiteres Material abwarten, ehe wir darüber klar sehen, welche Bedeutung jenen Grundstücks-*ἀπογραφαί* von 298 und 303 zukommt.[4])

1) Der Hermopolites gehört z. B. von nun an zur Thebais. Weiteres über diese und die weiteren Teilungen in der Papyruschrestomathie.

2) Nachdem das Datum dieses census durch Mél. Nicol. l. c. feststeht, werden auch diese Papyri auf 303 zu beziehen sein. Für den Präfekten Clodius Culcianus vgl. auch P. Oxy. VI 895 vom Jahre 305 (in Oxy. I 71 vom Jahre 303).

3) Daß die *ἀπογραφή* auf Befehl des Rationalis erfolgt, ist schon vor Diokletian geschehen. Vgl. Oxy. I 78 vom Jahre 246. Daß der Marcellus in 15 der *καθολικός* ist, habe ich Arch. IV 539 gezeigt.

4) Soeben äußert sich hierzu Hans Lewald in der oben genannten Schrift: Beiträge zur Kenntnis des röm.-ägypt. Grundbuchrechtes Lpz. S. 14.



Die neue Zeit tritt uns auch in der Ortsangabe *Θεαδελφίας η' πάγου τοῦ Ἀρσινοΐτου νομοῦ* entgegen. Wie Grenfell-Hunt (Teb. II S. 352) schon bemerkt haben, schwinden im IV. Jahrh. die 3 *μερίδες* des Faijûm, wie es scheint, zugleich mit dem Aufkommen der neuen Pagus-Einteilung.

Zum Text selbst bemerke ich: 3 *Μοῦτις* statt ⟨*Θερ*⟩*μοῦτις* oder ⟨*Τερ*⟩*μοῦτις* (vgl. 43, 6) ist doch wohl eher ein Schreibfehler als eine Kurzform. — 4 Nach Fior. 32, 7 wird *Ἀκολούθως* ⟨*τῷ*⟩ *θείῳ* zu verbessern sein. — 5 Bemerkenswert ist, daß die Cäsaren Maximin und Konstantin hier (am 27. Febr. 310) als *υἱοὶ Σεβαστῶν* bezeichnet werden. Vgl. Dessau ILS 683 und Seeck, Untergang I 101. — In 12 und 14 möchte ich eher *πρὸς γένους μου* schreiben als *προςγενοῦς μου*. Im anderen Falle wäre wohl auch hier gesagt z. B. *Ἀλύπιον υἱὸν Ἡρώδου προςγενοῦς μου* wie in 10 *υἱὸν Λειοῦτος ἀδελφοῦ μου*. Das *πρὸς γένους* ist dann natürlich mit *Ἀλύπιον* zu verbinden.

Das folgende Pachtangebot (Nr. 43) desselben Sakaon vom Jahre 331 erfreut den Leser durch den unverfälschten Faijûm-Dialekt, der den in Leipzig Wohnenden eigenartig anheimelt (*Λαμβαδίον*, *τημοσίων*, *καιοῦχον* etc.). — Ist in 2 vielleicht *Οὐρανίου* zu lesen statt *Οὐιηνίου*? — In 13 ist ⟨*τῆς*⟩ vor *πέμπτης* einzuschieben. — Preisigke hält das zweite *ἑκάστης* für verschrieben statt *ἰνδικτίονος* und rechnet 30 Artaben Weizen als Jahreszins für alle 16 Aruren. Ich tilge das erste *ἑκάστης*, das ja korrigiert ist — die Alten haben in solchen Fällen oft die äußerliche Tilgung vernachlässigt —, und verstehe das zweite *ἑκάστης* als *ἀρούρης*, wie mir notwendig erscheint. Also 30 Artaben für jede Arure *τοῦ παντός*, d. h. für die ganze Pachtdauer, für 5 Jahre. Danach betrug der Pachtzins der Arure pro Jahr 6 Artaben.

Nach 45, 1 ist, wie Preisigke durch de Stefani festgestellt hat, auch in Fior. 54, 1 *Ἀντωνίῳ* zu lesen (statt *Αὐρηλίῳι*), und *Θεμίστου μερίδος* ist zu streichen. Letzteres versteht sich nach dem oben Gesagten für eine Urkunde vom J. 314 von selbst. Da die *μερίδες* fortgefallen waren, so gab es jetzt nur noch einen *στρατηγὸς Ἀρσινοΐτου*. — 2 Da die beiden Sitologen durch den Vater des ersten vertreten sind (*διὰ*), so nimmt Preisigke an, daß sie beide noch minderjährig waren und spricht von ihrer großen Jugend (S. 157). Aber wenigstens bei dem Zweiten trifft das nicht zu. Da dieser *Ἀλύπιος Ἡρώδου* sehr wahrscheinlich identisch ist mit dem gleichnamigen Manne aus demselben Dorfe, der in 42, 14 als 35 jähriger aufgezählt wird, so war er jetzt im J. 312 bereits 37 Jahre alt.

Die Liste unterscheidet dann *πολῖται* und *κωμηταί*. *Πολῖται* gibt es hier nur zwei, die Römerin Rufina und *πιτ. Μασκουλείνου*. Preisigke faßt dies als *πιτ(τάκιον) Μ.* und vertritt die Ansicht, daß *πιττάκιον* hier eine „Gesellschaft" bedeute. Trotz des Scharfsinns seiner Deduktion habe ich meine Zweifel daran noch nicht ganz überwinden können, weiß aber nichts Besseres vorzuschlagen. Die Worte in P. Class. Phil. I 174, auf die ich schon im Arch. III 533 hinwies: *εἰρηνάρχῃ καὶ κωμάρχαις καὶ κεφαλαιώταις πιττακίων κώμης* führen doch vielleicht nach einer anderen Richtung.

Nr. 46—51 sind Bürgschaftsurkunden vom Jahre 566, in denen sich Bürger von Antinoupolis dafür verbürgen, daß gewisse Schweinemetzger und Wurstfabrikanten in der Stadt bleiben und ihr Gewerbe ausüben werden. Da sie gerichtet sind an den *ἀρχιυπηρέτης* als den Vertreter der *δημοσία ἀγορά* (oder auch des *δημόσιος λόγος*), so sind sie zugleich neue Dokumente für die Fürsorge der städtischen Verwaltung für die Beschickung des Marktes. Ich



verweise auf den ausgezeichneten Kommentar des Herausgebers. Zu den Parallelen auf S. 164 wäre noch P. Oxy. I 83 hinzuzufügen, wo ein Eierhändler sich verpflichtet, für den Markt zu liefern.

Es folgt unter Nr. 52 ein schön erhaltener Darlehnsvertrag nebst *διαγραφή* und *ὑπογραφή*. Vgl. hierzu die juristische Abhandlung von Emilio Costa, Dell' ipoteca greco egizia (a proposito del papiro di Strasburgo N. 52) (Memorie della Classe di scienze morali della R. Accad. delle Scienze dell' Istituto di Bologna). Preisigkes Ausführungen zu *καθαρὰς ἀπὸ βασιλικῆς* (scil. *γεωργίας*) in 5 (S. 178) kann ich nicht zustimmen. Um Fronarbeiten handelt es sich hier ebensowenig wie in Nr. 5 (s. oben S. 254 f.), sondern um den eventuellen Zwang zur Domanialpacht. Die Eigentümer von *γῆ κατοικική* gehörten zu den Privilegierten, die dazu nicht gezwungen werden durften. Darum ist ihr Land *καθαρὰ ἀπὸ βασιλικῆς*. Vgl. unten S. 269.

Ob in *γῆς — ἀντ̣λητοῦ* (14) — so auch Amh. 96, 3 — gerade ein Hinweis auf „gute Bewässerungsangelegenheiten" enthalten ist, bezweifle ich. Es ist vielmehr ein Land, bei dem (nach seiner hohen Lage) künstliche Bewässerung (mit Saḳien, Schadûfs usw.) notwendig ist. Vgl. Rev. P. 24, 8, wo übrigens statt *επαντλητης* wahrscheinlich *ἐπαντλητ⟨οῦ γ⟩ῆς* zu emendieren ist. — In 26 ist *κ^α γ/* nicht in *κα(τοικικῆς) γ(ῆς)* aufzulösen, sondern (nach den obigen Ausführungen auf S. 184 f.): *κά(τω) γ(ῆς κατοικικῆς)*. Offenbar liegt hier die von Eger erkannte Abkürzung vor.

XII. P. Oxy. VI (vgl. oben S. 200).

Mit bekannter Promptheit ist wiederum im Jahre 1908 der von Grenfell und Hunt zu erwartende Band erschienen: der sechste in der Reihe derer, die die schier unerschöpflichen Funde von Oxyrhynchos enthalten. Es braucht kaum gesagt zu werden, daß auch in diesem Bande wieder sowohl die Lesungen wie die Kommentare die bewährte Meisterschaft der beiden Oxforder Gelehrten zeigen. Die Urkunden des Bandes gehören meistens dem III. und IV. Jahrh. an und entstammen mit wenigen Ausnahmen den Funden von 1897, also der ersten Campagne von Behnesa. In vollem Wortlaut und mit Übersetzungen und Kommentar sind die Urkunden Nr. 888—943 mitgeteilt; aber auch von den *Miscellaneous Documents* Nr. 957—1006 ist diesmal ein nicht unbeträchtlicher Teil wörtlich mitgeteilt worden.

Eröffnet wird die Reihe durch die amtlichen Urkunden (888—893). Nr. 888 bringt ein Edikt des Präfekten Fl. Valerius Pompeianus vom Jahre 287 betreffs der Vormünder von Waisen, das, wie üblich, an der Spitze einer Petition zitiert wird. Zur Frage der Vormundschaftsbestellung vgl. jetzt auch Mitteis, Z. Sav. St. 1908, 390 f. Der Text des Ediktes hat leider große Lücken. Dem Satze *συμβήσεται — τυγχάνειν* 3/4 fehlt das Subjekt, in 5 wird doch wohl *τυγχάνει⟨ν⟩* zu emendieren sein. — Ebenso ist in 889 ein leider sehr verstümmeltes Edikt des Diokletian und Genossen vom Jahre 300 einer Petition an den Rat von Oxyrhynchos vorangestellt. Es scheint sich um die Zeitgrenze für gewisse Liturgien zu handeln. Städtische Geschäfte werden in 890—892 behandelt. In 892 scheint mir bemerkenswert für die Stellung des *λογιστής*, daß hier a. 338 dieser Beamte, gestützt auf den Bericht der *βουλή*, dem Buleuten seine Wahl zu der cura mitteilt, während in dem Parallelstück



BGU II 362 V vom Jahre 215 die βουλή selbst durch ihren Prytan dem Gewählten die Anzeige macht.

Nach einem schwer verständlichen Schiedsspruch dreier Männer aus dem VI./VII. Jahrh. (**893**) folgen *declarations to official* (**894—897**). Zu der sachlichen Bedeutung der Geburtsanzeige eines römischen Kindes in **894** vgl. den Kommentar der Herausgeber. Das Stück, von dem eine gute Photographie auf Taf. VI beigegeben ist, ist auch paläographisch als Spezimen einer lateinischen Schrift von 194/6 von Wert.

Zu dem Präfekten Clodius Culcianus in **895** vom J. 305 ist außer Oxy. 71 auch P. Amh. 83 zu vergleichen, den wir jetzt nach P. Mél. Nicole 187 ff. ins Jahr 303 oder etwas später setzen können (vgl. oben S. 265 An. 2).

Für die Archäologen ist Nr. **896** vom Jahre 316 von Interesse. Da gibt ein Maler (ζωγράφος τὴν ἐπιστήμην) dem Logisten auf seinen Wunsch ein Gutachten darüber ab, welche Stellen in den damals reparierten Hadriansthermen der Ausmalung bedürfen. Er zählt sie auf und macht einen Kostenanschlag (1 Myriade Denare). — Die II. Kolumne des Papyrus zeigt, daß auch Oxyrhynchos, wie wir es schon von Arsinoë wußten, damals (316) zu Aegyptus Herculia gehörte. Vgl. hierzu auch oben S. 265.

Es folgen *petitions* (**898—904**). In **898** beklagt sich ein Unmündiger über seine böse Mutter, die seine ἐπίτροπος ist. Hier sind viele interessante, aber auch schwierige Einzelheiten. Man sieht hier den Verkehr zwischen Oxyrhynchos und der „Kleinen Oase" vor sich (el Bahriyeh), wie schon vorher in 888, 8 ein ἐξηγητὴς Ὀξυρυγ[χίτου κ]αὶ Μικρᾶς Ὀάσεως begegnet war. Um so mehr als hiernach die Verwaltung dieser Oase in Oxyrhynchos zentralisiert war, könnte der Sprachgebrauch καταβαίνειν εἰς Ὄασιν (898, 9) und ἀναβαίνειν εἰς τὸν Ὀξυρυγχίτην (Z. 15) vielleicht so aufzufassen sein wie ἀναβαίνειν εἰς πόλιν und καταβαίνειν εἰς κώμην. Vielleicht ist aber an das Hinabsteigen in die Vertiefung, in der diese Oasen liegen, zu denken. Meine Bemerkungen in Arch. IV 478 über ἀνέδραμον in dem P. Lips. 36 B, den ich Arch. IV 467 teilweise mitteilte, sind nicht zutreffend, da es sich dort nicht um den Gegensatz von Niltal und Wüste handelte, sondern um das Verhältnis der einen Oase zur anderen. — Sehr bemerkenswert ist das Petitum: ἀξιῶ ἔχειν ἐν καταχωρισμῷ καὶ διαλαβεῖν ὡς ἐάν σοι [δ]όξῃ. Hier wird deutlich eine Entscheidung vom Strategieverwalter selbst erwartet.

Wohl das wertvollste Stück der Urkunden dieses Bandes ist Nr. **899**, die Bittschrift einer Frau Apollonarion vom Jahre 200. Hier sind in bekannter Weise eine ganze Fülle von Aktenstücken in einander geschachtelt, die in dem ausführlichen Kommentar der Herausgeber wieder kunstvoll aus einander gesondert sind. Das Wichtigste ist, daß hier an mehreren Stellen ganz klar ausgesprochen wird, was ich schon aus BGU II 648 entnommen habe (Ostraka I 702, vgl. Grenfell-Hunt S. 223), daß nur Männer, nicht Frauen zur γεωργία von Domanialland gezwungen werden dürfen. Von den Zeiten des Tiberius Julius Alexander an ist, wie wir hören, dieses Frauenrecht durch Edikte und Sentenzen von Präfekten und Epistrategen und andern hohen Beamten mehrfach anerkannt worden. Dabei ist es nicht zweifelhaft, daß diese γεωργία als Zwangspacht aufzufassen ist, da die von solchen γεωργοί zu erhebenden Abgaben in Z. 40 als φόροι, d. h. Pachtzinsen, charakterisiert werden.

Die Frauen waren nicht die einzigen, die dies Vorrecht genossen. Wir wissen, daß auch die Priester es besaßen (vgl. das Edikt des Lusius Geta:



Dittenberger Or. Gr. II 664). Dasselbe gilt auch von den Besitzern von Katoekenland (s. oben S. 267). Vielleicht ist es kein Zufall, daß dies alles Stände sind — die Frauen eingeschlossen —, die auch von der Kopfsteuer frei waren.

Nebenbei liefert dieser für die Bodenverwaltung so wichtige Text uns die definitive Lösung einer alten Streitfrage und zwar in einer Weise, daß beide Parteien an der Lösung ihre Freude haben können. Vor längeren Jahren haben Gradenwitz und ich in der Zeit. d. Sav. St. XVI, 130ff., resp. XVII 155ff. abweichende Interpretationen von BGU 15 I vorgelegt. Es handelte sich um die Frage, ob die Worte (Z. 13ff.) *ἀξιοῖ ἀναγεινώσκων τὰ κεκελευσμένα μὴ ἀφέλκεσθαι ἀπὸ τῆς ἰδίας εἰς ἀλλοτρίαν* noch in die Rede des Anwalts hineinzuziehen sind (so Gradenwitz), oder ob sie als Referat des Protokollführers außerhalb stehen (so ich). Hieran wurde ich sofort erinnert, als ich in 899, 26 innerhalb der Rede des Anwaltes folgenden Nachsatz las: *καὶ α[ὐτὴ* (auch sie) *ἀξ]ιοῖ ἀναγεινώσκουσα τὰ κεκριμένα ἀπηλ[λά]χθαι τῆς γεωργίας κτλ.* Hiernach hat keiner von uns beiden völlig Recht gehabt: das Richtige war halb hüben halb drüben. Gradenwitz hat jenen Satz mit Recht in die Advokatenrede hineingezogen, aber freilich auf Kosten einer unmöglichen Deutung von *ἀναγεινώσκων* (= „anerkennen, sich erinnern", wozu noch ein „Anstrich von Ironie" nötig war). Ich habe anderseits mit Recht für *ἀναγεινώσκων* an der hier allein möglichen Bedeutung „vorlesen" festgehalten — und habe im Anschluß daran gegen Gradenwitz' Ansicht, daß das spätere *iura novit curia* z. T. damals auch dort schon gegolten habe, Plinius' Briefe u. a. ins Feld geführt —, habe aber fälschlich, da diese Bedeutung von *ἀναγεινώσκων* mit der Zuweisung des *ἀξιοῖ* an die Rede des Anwalts unvereinbar erschien, den Satz dem Protokollführer zugeschrieben. Wenn wir jetzt in Oxy. 899 das *ἀξιοῖ ἀναγεινώσκουσα τὰ κεκριμένα* innerhalb der Rede des Anwalts verstehen können[1]), so liegt das vor allem daran, daß hier in 27 der Richter darauf antwortet: *Ἀναγνωσθήτω τὰ ἐπὶ τῶν τοιούτων κεκριμένα.* Damit wird es Licht. Das vorhergehende Participium Praesentis *ἀναγεινώσκουσα* kann, da hiernach eine Verlesung noch nicht stattgefunden hat, nur *de conatu* gesagt sein. Also: „sie fordert, indem sie die Erlasse vorlesen möchte" oder klarer paraphrasiert, „indem sie sich bereit erklärt, die Erlasse zu verlesen".[2]) In diesem Falle (899) geht der Richter auf das in *ἀναγεινώσκουσα* liegende Angebot ein, und so erfolgt die Verlesung von Akten, die bis auf Ti. Julius Alexander zurückgehen — ganz wie ich solche Akten für BGU 15 I aus den Worten *τῶν κατὰ καιρὸν ἡγεμόνων* vermutet hatte (l. c. 158f.). Dagegen in BGU 15 I verzichtet der Richter, wie es scheint, auf die Verlesung und beendet vielmehr die Verhandlung, indem er sie an den Strategen überweist.

Bemerkenswert ist, daß, wie schon die Editoren notiert haben, *ἐπιστρατήγων* in 25 dem *ἐπιτρόπων* in BGU 648 entspricht. Vgl. auch Oxy. II, 237 VII, 14.

---

1) Die Übersetzung von Grenfell-Hunt *citing these judgements* befriedigt mich nicht. Das Verbum kann hier nicht *cite* heißen und in der nächsten Zeile *read.*

2) Man wird Gradenwitz und mir daraus keinen Vorwurf machen können, daß wir nicht schon damals diese Deutung gefunden haben, denn *ἀναγιγνώσκειν* (= lesen, vorlesen) gehört nicht zu denjenigen Verben, für welche das Praesens oder Imperfectum de conatu bezeugt ist oder ihrer Bedeutung nach zu erwarten wäre. Vgl. Kühner-Gerth, Grammatik I S. 140 ff.



Zum Text von **899** habe ich nur Kleinigkeiten nachzutragen. Da die Herausgeber in 21 Schluß *ἔτι* für möglich halten, dürfte hier die häufige Phrase *ἔτι* [*περιὼν* gebraucht sein. — In 47 würde ich *τοῖς* ⟨*ἐπὶ*⟩ *τῶν τόπων πραγματικοῖς* emendieren.

In **900** ist sowohl der Titel *πραιπόσιτος πατριμωναλίων* fürs Jahr 322 bemerkenswert, wie auch der Ausdruck *κονδουκτορία τοῦ ὀξέος δρόμου* (= cursus velox, vgl. O. Seeck, Pauly-Wissowa IV 1850 ff.).

Zu **901**, 3 *διοικοῦντι ἐκδικίαν* halten die Herausgeber gegenüber meinem früheren Widerspruch mit Recht an ihrer Deutung von *διοικῶν* = *διαδεχόμενος* fest. Während sie sich noch auf die Analogie von *διέπων* berufen, haben wir jetzt einen direkten Beweis durch P. Klein. Form. 1010 bekommen. Vgl. unten S. 296.

In **902**, einer Eingabe an einen *ἔκδικος* vom J. 465, sind von besonderem Interesse die Worte (10): *ἐπ(ε)ὶ τοίνυν οἱ ἔκδικοι ἐπενοήθησαν ἐν ταῖς πόλεσειν πρὸ[ς] τὼ* (= *τὸ* eher als *τῷ* GH) *βοήθειαν ὀρέξαι τοῖς ἀδικουμένοις*. Der Petent, der im Gefängnis sitzt, liebt auch sonst allgemeine Betrachtungen (17): *μισοῦσειν γὰρ οἱ νόμοι τοὺς τὰ ἄδικα διαπραττομέν*[*ο*]*υς*. Seine Phrase *εἰς τελείαν γὰρ ἀνατροπὴν* (11) kehrt in P. Aphrod. Cairo I dreimal wieder (I 15, II 20, III 14). In 13 scheint mir mein Vorschlag *πρωτοδηπως* (= *πρωτοτύπως*) *μὲν* statt *πρῶτο⟨ν⟩ δή πως μὲν* (GH) doch geradezu notwendig. In 16 wohl lieber *τ' ἐμὲ* als *τέ με*.

Ein Unikum ist das Verzeichnis, das eine Frau von den Schandtaten ihres Mannes angelegt hat (**903**, aus dem IV. Jahrh.). Die Tatsache, daß *πολιτική* hier im Sinne von *πόρνη* vorkommt, hat für die Interpretation des Psenosiris-Briefes m. E. nicht die entscheidende Bedeutung, die die Herausgeber ihr beizumessen scheinen.

Auf eine Eingabe an den praeses der Thebais (**904**), die für den *riparius* von Wichtigkeit ist, folgen die *contracts* (**905—915**), die auch wieder so ausgesucht sind, daß trotz der vielen Parallelen wir doch bei jedem irgend etwas Neues lernen.

In dem Ehevertrag **905** harrt die merkwürdige 1. Zeile [.........*'Αντωνί*]*νου καὶ Φαυστίνας Σεβαστῶν* noch einer evidenten Erklärung. In der Scheidungsurkunde **906** haben die Herausgeber mit Recht die *δημοσίωσις* einer *συγγραφή* durch das *καταλογεῖον* als ein Problem hingestellt, das unsere Juristen gewiß noch beschäftigen wird.

Von hervorragender Bedeutung ist das Testament **907** vom Jahre 276, durch welches das viel besprochene römische Testament des C. Cassius Longinus (BGU I 326) mehrere wichtige textliche und sachliche Beiträge erhält (z. T. mit Unterstützung von W. Schubart).

Durch **908** erfahren wir zum ersten mal etwas Detail über die Amtstätigkeit der Eutheniarchen. Daß ihnen die Fürsorge für die Verpflegung der Städte oblag, war bekannt (vgl. z. B. Rostowzew, Pauly-Wiss. s. v. frumentum S. 32, Separatabz.). Hier übernehmen 5 Eutheniarchen (a. 199) die Einrichtung von je einer Bäckerei (*ἀρτοκοπεῖον*) einschließlich der Ernährung der Tiere, die das Korn mahlen (hier das seltene *ἀλήθειν*). Wenn hier festgesetzt wird, daß in jedem *ἐργαστήριον* (= *ἀρτοκοπεῖον*) täglich 20 Artaben Weizen gemahlen werden sollen, so erinnert mich das an den Revenue-Pap. 46, 14 ff., wo für das königliche Ölmonopol bestimmt wird, wieviel Artaben Ölfrüchte pro Tag in den königlichen Ölmühlen verarbeitet werden sollen. Wiewohl



dort städtische, hier königliche Verwaltung, ist doch die Kontrolle der Betriebe dieselbe. Das ist wirtschaftsgeschichtlich bemerkenswert. Um so mehr ist zu bedauern, daß die folgenden Bestimmungen bis jetzt kaum verständlich sind.

Von 916—919 folgen Texte zur *taxation,* mit manchen neuen Aufschlüssen, darunter eine *land-survey*-Urkunde.

Die *accounts* (920—922) bieten wieder manche seltene Vokabel. Von sachlichem Interesse ist namentlich die Abrechnung über Pferde (922), aus dem VI./VII. Jahrhundert. Darunter ein *ἱππάριν Κωνσταντίνου πόλεως*.

Es folgen einige heidnische und christliche Gebete (923—925). Bei 923 ist es, da der Anfang fehlt, leider nicht klar, ob es ein Gebet ist, oder ob nicht eine Orakelfrage, wie in den von den Herausgebern zitierten Stücken, den Kern bildet.[1]) 924 ist ein Fieberamulett (IV. Jahrh.), in dem außer den christlichen Mächten auch Abrasax angerufen wird. Von besonderem Interesse ist das christliche Gebet 925 (V./VI. Jahrh.), in dem Gott gebeten wird: *φανέρωσόν μοι τὴν παρὰ σοὶ ἀλήθιαν εἰ βούλῃ με ἀπελθεῖν εἰς Χιοὺτ ἢ εὑρίσκω σε σὺν ἐμοὶ πράττοντα (καὶ) εὐμενῆν*, denn dies ist eine direkte Fortsetzung jener heidnischen Orakelfragen. So sind auch diese wie die Amulette (Arch. I 419 ff.) aus der alten Religion übernommen worden.

Den Beschluß macht die private Korrespondenz (926—943). 927 ist unter den sonstigen Dinereinladungen dadurch von Interesse, daß hier zur Feier der *ἐπίκρισις* eingeladen wird. Vgl. den zutreffenden Kommentar der Herausgeber. Der Brief 930 gibt Einblicke in den Jugendunterricht; er handelt vom *καθηγητής* und *παιδαγωγός*. Als die Mutter sich erkundigte, was ihr Sohn jetzt lese, erfuhr sie, daß er jetzt *τὸ ζῆτα* lese d. h. das 6. Buch der Ilias (GH).

In 933 übersetzen die Herausgeber die Worte *ἐποίησα δὲ καὶ τὸν νυκτοστράτηγον φ[ύ]λακα κοιμᾶσθαι πρὸς τῇ οἰκίᾳ* folgendermaßen: *I made the nightstrategus sleep on guard at the house.* Ich halte es nicht nur für „*surprising*", daß der *νυκτοστράτηγος* persönlich die Nachtwache bei einem Privathause übernimmt, sondern halte es nach allem, was wir über diesen Beamten wissen, geradezu für ausgeschlossen. Mag man vor *φύλακα* ein Verbum des Anordnens ergänzen oder mag man dem Schreiber manches zutrauen (vgl. auch Z. 18/9), jedenfalls kann der Sinn nur sein: ich habe den *νυκτοστράτηγος* dazu bewogen, daß ein *φύλαξ* bei dem Hause schläft. Und da fällt mir die Liste der *φύλακες* ein, die über die Stadt Oxychynchos verteilt sind, P. Oxy. I 43 Verso. Wenn ich nicht irre, habe ich schon früher irgendwo mitgeteilt, daß das Zeichen ρ̑, das Grenfell-Hunt hier *ῥύμῃ* lasen, *πρ(ὸς)* zu lesen ist, wie schon Wilamowitz (neben *ἐπὶ*) vermutet hatte. Danach sind viele jener Wächter *πρὸς τῇ οἰκίᾳ τοῦ δεῖνος* aufgestellt, und das wird nun schön erklärt durch unser *φύλακα κοιμᾶσθαι πρὸς τῇ οἰκίᾳ*. Schon Wilamowitz (GGA 1898, 676) hatte gesagt, daß jene Wächter unmöglich dauernd Posten stehen konnten: jetzt werden wir nach 933 sagen dürfen, daß sie nur die Nachtwache bei dem Hause hatten. Darum haben auch in diesen Fällen die Wächter

1) Im Anschluß an diesen heidnischen Text sei auf Nr. 886 hingewiesen, eine Anweisung dafür, wie man Omina erhält. Wenn es da in der Überschrift heißt *ἀντίγραφον ἱερᾶς βίβλου τῆς εὑρετίσης ἐν τοῖς τοῦ Ἑρμοῦ ταμίοις*, so verweise ich auf das „Töpferorakel" (Hermes 40, 549): *τὴν δὲ βίβλον καθίδρυσεν ἐν ἱε[ρ]οῖς ταμείοις αὐτοῦ* (in Heliopolis).



eine Privatwohnung außerhalb des bewachten Hauses. Möglich, daß auch dort diese Wächter von den betreffenden Hausbesitzern vom νυκτοστράτηγος zum Schutz erbeten waren. Anders sind natürlich die φύλακες bei den öffentlichen Gebäuden zu beurteilen. Ich bemerke hierzu, daß uns für Alexandrien durch Philo in Flacc. 14 νυκτοφύλακες bezeugt sind. Wahrscheinlich standen sie unter dem νυκτερινὸς στρατηγὸς, den uns Strabo nennt.

In **934**, 14 würde ich lieber τὸν Αἰθίοπαν (= Αἰθίοπα) schreiben, als ein Hypokoristikon Αἰθιοπᾶν annehmen.

In **935** aus dem III. Jahrh. ist bemerkenswert, wie die Götter damals in erster Reihe als Heilgötter verehrt wurden (διδόντες ἡμεῖν ὑγίαν καὶ σωτηρίαν).

In **937**, 22 würde ich doch die Schreibung γράψον ἐκεῖ τὸ κατ' εἶδος ὅτι τί καὶ τί (statt τι καί τι) εἴληφας vorziehen. Vgl. P. Amh. 64, 7, wo Radermacher τίνος καὶ τίνος ὑπαρχόντων hergestellt hat. Vgl. Eurip. Hiket. 143. — Ich schreibe Ταόρ (= Ταώρ).

Voll warmen Mitgefühls für eine Kranke ist der christliche Brief **939** aus dem IV. Jahrh.

Nach **943** sollen drei Männer vor ein Schiedsgericht kommen (ἀπελθεῖν εἰς δίαιταν). Ich habe im Arch. III 126, wo ich P Grenf. II 99 (a) in die δίαιτα-Urkunden hineinzog, die Lesung ἀνελθῖν statt ἀπελθῖν εἰς δίαιταν vorgeschlagen. Nach meiner Zeichnung ist dort jene Buchstabenform angewendet, die ebenso gut π wie ν sein kann. Wenn jetzt hier die Lesung ἀπελθεῖν feststeht, so habe ich nichts dagegen einzuwenden, daß auch dort ἀπελθῖν gelesen werde.

Auch die folgenden *Descriptions* sind reich an interessanten Einzelheiten. Doch man lese sie selber nach. Bei einer so vorzüglichen Publikation wie der vorliegenden fühlt sich der Referent ziemlich überflüssig.

XIII. BGU IV, 5 (s. oben S. 200).

Dieses Heft ist von P. M. Meyer, der damit zum erstenmal als Papyruseditor auftritt, mit großer Sorgfalt gearbeitet worden. Die größere Ausdehnung, die er den erklärenden Anmerkungen gegeben hat, wird gewiß den Beifall der Fachgenossen finden. Bisher hat der Referent nur einzelne der Texte am Original flüchtig revidieren können.

In der Erklärung von **1084** muß ich von Meyers Deutung mehrfach abweichen. Er erklärt φάμενοι in 23 als Hauptverbum, dem dann asyndetisch die einzelnen Erklärungen folgen: 1. die Ehegatten leben im ἄγραφος γάμος, 2. ihr Sohn ist 1 Jahr alt, 3. das Datum, das er als Datum der Eintragung des Vaters in die Ephebenliste auffaßt. Hiergegen habe ich sowohl sachliche wie sprachliche Bedenken. Ich erkläre die Urkunde folgendermaßen:

Im J. 136 haben Theon und Sarapias die Geburt ihres bereits einjährigen Sohnes Theon angezeigt. Dieser Sohn Theon ist am 9. Sept. 149, also etwa im Alter von 14 Jahren, Ephebe geworden. Im J. 222 (vgl. Z. 34—39) hat ein Sohn dieses jungen Theon (vgl. Verso: ἐφηβεία?[1]) πατρὸς Θέωνος) zur Er-

1) Die Lesung ἐφηβεία ist nicht sicher. Schubart, der auf meine Bitte die Stelle revidierte, bezeichnete sie auf meine Frage als „eine noch allenfalls mit den sehr geringen Spuren vereinbarte Lesung". Zur praktischen Verwendung solcher ἐφηβεῖαι (Ephebenurkunden) vgl. P. Fior. 57 und dazu Arch. IV 441 ff. Ist die Lesung richtig, so ist die ἐφηβεία dieselbe, deren χρόνος auf Recto auf den 9. Sept. 149 festgesetzt wird.

reichung irgend eines praktischen Zweckes feststellen lassen, wann sein Vater Ephebe geworden war. Da hat man ihm die Urkunde zusammengestellt, die wir jetzt Z. 1—33 lesen. Voran steht kurz und bündig *Χρόνος ἐφηβείας* mit dem Datum (9. Sept. 149). Darauf folgt nach einem größern Absatz (zwischen Z. 6 und 7), der in der Publikation nicht bemerkbar gemacht ist, die Geburtsanzeige vom J. 136, die offenbar zwecks Eintritts in die Epheben im J. 149 unter anderem beizubringen gewesen war. Diese Geburtsanzeige ist aber nicht im Wortlaut gegeben, denn dann müßte das übliche Präskript an der Spitze stehen (*τῷ δεῖνι παρὰ*), sondern im Auszug. Daraus erklärt sich auch, daß das Hauptwort der Anzeige, *ἀπογράφομεθα*, wofür im Auszug etwa *ἀπεγράψαντο* zu denken ist, vor *υἱὸν Θέωνα ἐνιαυτοῦ ἑνὸς* als selbstverständlich ausgelassen worden ist. Schwanken kann man nur, ob diese Geburtsanzeige, die mit Z. 7 beginnt, bis Z. 30 (*εἰκάδι*) oder bis 33 reicht. Ich glaube, daß ersteres der Fall ist, um so mehr, wenn Crönerts (l. c.) Deutung von *πλαγίου* als „Rotte" richtig ist, denn der Rotte wurde er erst als Ephebe 149 zugewiesen. Also sind die Worte *Ἁδριανοῦ ἐκ πλαγίου Πτολεμαίου τοῦ Ἀντιπάτρου* von der Geburtsanzeige zu trennen und mit dem Kopfstück 1—6 zu verbinden. Sehr übersichtlich ist der Auszug allerdings nicht gemacht.

Bei *Ἁδριανοῦ* an den Monatsnamen zu denken, was Meyer allerdings zweifelnd erwägt, ist absolut ausgeschlossen, denn *Ἁδριανὸς* kann nicht „ausnahmsweise" der *Φαρμοῦθι* sein, während er der Choiak ist, und ferner kennen wir wohl die Nebeneinanderstellung des mazedonischen und des ägyptischen Monats, aber nicht des ägyptischen und des äquivalenten Kaisermonats. So bleibt nur übrig, *Ἁδριανοῦ* mit *πλαγίου* zu verbinden. Der Theon war also in die Hadrianische Rotte des Ptolemaios eingefügt worden.

In **1085** hat Meyer die Zeilen III 26 ff. scharfsinnig ergänzt, nur scheinen mir diese Worte nicht die Entscheidung des jetzigen Richters zu sein, sondern vielmehr die *ὑπογραφή*, die die in 24 erwähnte und jetzt vorgelegte Eingabe durch den Präfekten (Z. 23) erhalten hat, denn ich möchte ergänzen 24: *βιβλ[ίδιον ἐφ' ὑπογραφῆς οὕτως] ἐχούσης*.

1086, 8 ergänze etwa: *εἴτε κατ'] ἄγνοιαν εἴτε*.

Es ist schade, daß bei der Edition der sehr interessanten Listen von Gewerbesteuerzahlern in **1087** nicht bemerkt worden ist, daß das Berliner Museum noch weitere Stücke derselben Art besitzt, die man gern mit den vorliegenden zusammen publiziert gesehen hätte. Ich habe schon vor längeren Jahren, im Arch. I S. 389, darauf hingewiesen, daß nicht bloß auf dem Verso des Polybios, sondern auch des Hesiod solche mit BGU 9 zusammenhängenden Listen stehen, und daß die letzteren sogar ein genaues Datum, das 1. Jahr des Kaisers Tacitus, tragen. Aus meinen allerdings nur vorläufig gemachten Kopien der gesamten Gruppe will ich hier nur den Anfang der letztgenannten Handschrift im Wortlaut mitteilen, aus dem manches Neue hinzuzulernen ist:

Ἔτους α' Κλαυδί(ου) Τακίτου
Παχὼν ἀριθ(μήσεως) Φαρμοῦθι
Γναφέων·
Ἆσις ἐν τῇ παληᾷ παραβολῇ ∫ ιϛ
5 *Ἀγάθινος ἐν τῇ Συριακῇ* ∫ ιϛ
Νειλῶν ἐν τῇ Μύρι ∫ ιβ





Χωλίων ἐν τῷ Ἀκατίῳ ∫ ις
Ἀτίων ἐν τῷ Γυμασίῳ ∫ ις
Νεῖλος ἐν τῷ Πρωπύλῳ ∫ ις usw.

Es folgen in einer II. Kolonne Zahlungen von *ἐληωπωλῶν* (à 8 Dr.), in Kol. III von *γρυτωπῶλε* (à 12 Dr.) und *ἀρτεκῶπυ* (= *ἀρτοκόποι*) (à 8 Dr.). Darauf ist in IV ein neues Datum gegeben, indem die Zahlungen als die des Payni auf Rechnung des Pachon bezeichnet werden, und es folgen dann dieselben 4 Gruppen mit denselben Personen. Daß hier gelegentlich die Personen 1 Monat später in einem anderen Lokal erscheinen (wie in V *Σεβήρα ἐν τῷ Καπίτωνι* statt *ἐν τῷ Παυλίῳ* etc.), bedarf noch der Erklärung. — Außerdem sind noch Fragmente auf der Rückseite des Polybios vorhanden.

Zunächst gewinnen wir durch das Datum dieser Urkunde (276 n. Chr.) auch für die anderen zeitlich nahestehenden Texte eine genauere Zeitbestimmung. Ferner bestätigt die Angabe *Παχὼν ἀριθ(μήσεως) Φαρμοῦθι* in erfreulichster Weise meine Deutung von BGU 9 in Ostraka I 326. Ich hatte dort aus II 11 *ὑπὲρ μηνῶν* $\bar{β}$ den Schluß gezogen, daß die angegebenen Summen pro Monat zu zahlen waren, und darauf meine Berechnung der Gewerbesteuerbeiträge basiert. Die angeführten Worte des neuen Textes besagen nun, daß die Summen im Monat Pachon auf Rechnung des vorhergehenden Monats Pharmuthi gezahlt worden sind. Zu dieser *ἀρίθμησις* vgl. Ostraka I S. 814 f.

Drittens lernen wir aus dem neuen Texte, daß die *γναφεῖς* monatlich 16 Dr. zu zahlen hatten, was bisher nicht bekannt war. Da nun die obigen Personen in Meyers III. Kolonne wiederkehren — vgl. *Ἆσις* in III 9, *Χωλίων* in III 11 etc. —, und zwar wiederum mit 16 Drachmen, sowie auch in dem Fragment VII, so haben wir damit für diese beiden Kolumnen das bisher unbekannte Gewerbe ermittelt. Ebenso ergibt sich BGU 9 III als Liste der *γναφεῖς*.

Viertens lernen wir, daß die *ἐλαιοπῶλαι* monatlich 8 Dr. zahlten. Aus der Vergleichung der Namen ergibt sich ferner, daß auch die in BGU 9 I 1—10 aufgeführten Personen diesem Gewerbe angehören.

Auf Grund des neuen Materials läßt sich somit die in den Ostraka I 326 aufgestellte Liste der Gewerbesteuern folgendermaßen vervollständigen:

Die *ἐλαιοπῶλαι*	zahlen	pro	Kopf	und	pro	Jahr	12 × 8 = 96	Drachmen
„ *ἀρτοκόποι*	„	„	„	„	„	„	12 × 8 = 96	„
„ *στιβεῖς*	„	„	„	„	„	„	12 × 8 = 96	„
„ *γρυτοπῶλαι*	„	„	„	„	„	„	12 × 12 = 144	„
„ *ζυτοπῶλαι*	„	„	„	„	„	„	12 × 16 = 192	„
„ *γναφεῖς*	„	„	„	„	„	„	12 × 16 = 192	„
„ *βαφεῖς*	„	„	„	„	„	„	12 × 24 = 288	„
„ *ἀρτυματᾶτες*	„	„	„	„	„	„	12 × 36 = 432	„
„ *κασσιτερᾶτες*	„	„	„	„	„	„	12 × 36 = 432	„
„ *μυροπῶλαι*	„	„	„	„	„	„	12 × 60 = 720	„
Ein *φακινᾶς*	„	„	„	„	„	„	12 × 100 = 1200	„

Soweit ich nach meinen früheren vorläufigen Kopien urteilen kann, hat Meyer sein Fragment sorgfältig ediert. Auch hat er die aus dem neuen Material sich für BGU 9 ergebenden Ergänzungen und Verbesserungen meist schon richtig gegeben. Ich habe früher außerdem mir noch folgendes zu

BGU 9 notiert: I 1 l. Γυμ]νσειω (= Γυμνασίω) statt]ησειφ. — I 2 l. Κρωπατρ[ίφ] (= Κλεοπατρείφ). — In I 3 vermute ich nach dem noch unedierten Paralleltext (II 11): Μαρκέλα statt Μα[. .]. αα. — I 6 l. Διερᾶς. — I 14 l. τõς (= τοῖς). — II 5 bestätigt zwar Meyer meine Lesung Πετοες. Es ist aber zu prüfen, ob nicht Πεπρες steht. — In II 13 ist zu prüfen, ob Νυμ[ε]σίου (= Νεμεσείφ) oder Νυμ[φ]ίου steht. — In III 10 sind die beiden Zeilen zu streichen, die ich in der Edition als von 2. Hand geschrieben angenommen habe. Hier liegt keine Summierung vor, die Aufzählung der γναφεῖς schreitet fort. — In IV 8 l. Κωπρε . [, offenbar der Κοπρῆς von 1087 II 12. — IV 20 l. Εὐπορί^ων (korrig.). Darauf nach einem Spatium Φακινᾶς, was Überschrift zu dem folgenden Ἀχιλᾶς ist.

Zu Meyers Transskription ου πουπα παρὰ Ζώειλον (resp. Ἀλύπιν) hat Crönert den Vorschlag gemacht, daß es als οὔπου (= οὔπω) πα(ρεγγραφεἰς) aufzufassen ist und Leute bezeichnen soll, die noch nicht als Inhaber eines selbständigen Geschäftes geführt werden und daher neben dem Manne genannt werden, bei dem sie sich aufhalten. Die Schreibung οὔπου kann ich durch eine Parallele stützen: vgl. Teb. II 423, 12 οὔπου (Anfang des III. J.). Daß πα ohne jedes Zeichen der Abbreviatur für παρεγγραφείς stehen soll, ist andererseits sehr unwahrscheinlich. Aber ich weiß noch keine Lösung. Zu beachten ist, daß 2 verschiedene Personen παρὰ Ἀλύπι(ο)ν sind. Sachlich würde ich eher hierin einen Hinweis auf ihre Wohnung als auf den Grad der Selbständigkeit ihres Geschäftes vermuten.

In II 2 hatte ich nicht wie Meyer an ζ[υτοπωλα]ις gedacht, was doch nicht für den Nominativ ζυτοπῶλαι stehen kann, sondern an ζ[υτᾶτα]ις = ζυτᾶτες. Vgl. das darauf folgende ἀργυματᾶταις. — Zu den στιβεῖς in I 6 wäre auch auf Hibeh 114 hinzuweisen.

Es folgen Torzollquittungen (τετελώνηται etc.) in **1088**, und eine Reihe von Dekaprotenquittungen aus dem Hermopolites in **1089—1090**. Zu χωρὶς ὀβολ(ῶν) in 1090 IV 27 verweise ich auf P. Fay. 85, 12 und Grenfell-Hunts Ausführungen zu Teb. II 368, 7.

Zu dem wichtigen Pachtangebot **1091** vgl. oben S. 181/2 Otto. Zu τοῦ δι' ἐπισκέψεως ὁρισμοῦ vgl. jetzt auch Straßb. 31.

In der Vollmachtsurkunde **1093**, 1 will Crönert Νειλάμμων lesen, da Νεικάμμων „seltsam" wäre. Aber meine Nachprüfung ergab, daß die Lesung Νεικάμμων richtig ist. Wir brauchen auch nicht zu emendieren, denn es gibt parallele Bildungen. So kennen wir aus P. Fior. 71, 560 (vgl. Arch. III 537, wo ich es aber irrig unter Composita von Ἀντίνοος mit Gottesnamen setzte), 735 etc. den Namen Νικαντίνοος. Ferner vermute ich, daß in einer kürzlich von Breccia in den Annales du Service (1906 S. 145) edierten alexandrinischen Inschrift statt ΝΙΚΑΣΤΑΧΤΗΣ zu schreiben ist Νικαστάρτης, wonach auch hier ein Gottesname mit dem Stamme von νικᾶν zusammengesetzt wäre. Zur Sache vgl. auch die hier in 1084, 22 begegnende Göttin (ἀγυιᾶς) Ἀρσινόης Νείκης. Aus Pape wäre vielleicht noch hinzuzufügen Νικάνασσα, insofern Ἄνασσα hier wohl auch als Göttinnenname zu fassen ist.

Meyer schließt aus Ἀποσυνίστημί σε ἀντ' ἐμαυτοῦ ἀποδημῶν εἰς — Ἀλεξάνδρειαν ὥστε σε [π]ροφ[ο]ρὰν λαβεῖν κτλ., daß der Stellvertreter den nach Alexandrien reisenden Theon in seinem Domizil vertreten soll, und verändert daher ἀποδημοῦντος. Crönert dagegen will ἀποδημεῖν verändern und läßt den



Stellvertreter nach Alexandrien reisen. Abgesehen davon, daß in diesem Falle das die einmalige Handlung bezeichnende Präteritum *ἀποδημῆσαι* nötig wäre (besser, nach Parallelen: *ἀποδημοῦντα = ἀποδημήσοντα*), spricht auch dies gegen Crönerts Auffassung, daß sowohl der Sekretär des Theon (*κάμοῦ*) als auch das Bureau des *στρατηγός* und der *ἐξηγητής* etc. eher im Domizil des Theon in der Provinz als in Alexandrien zu erwarten sind. Ich stimme daher Meyer zu, halte aber die Veränderung von *ἀποδημῶν* für unnötig, da man es mit *ἀποσυνίστημι* verbinden kann (de conatu).

In Z. 13 schlägt Crönert *ἤτοι* für *ητ* . . . vor. Aber das Original spricht dagegen. Meyers Lesung des folgenden *δι'* scheint mir irrig zu sein, auch sachlich unverständlich. Ich glaube, die allerdings mangelhaften Schriftspuren so lesen zu dürfen: *ἢ τοῦ ἐπὶ ὑπομνημάτων τοῦ στρατηγοῦ*. Dieser Titel begegnet hier wohl zum ersten Mal. Er würde dem *a commentariis* entsprechen.

In dem Brief 1095 bleibt noch vieles dunkel. Ich habe bei sehr flüchtiger Revision nur wenig helfen können. In 7 liest Meyer *τὸ ἱερὸν τῆς Δ̣ . . στω*. Unter der Annahme, daß der 2. Buchstabe korrigiert ist, glaube ich lesen zu dürfen: *Λητῶ*. Daß der Name der Göttin undekliniert ist, bleibt auffällig. In 12 hat Crönert *Τὰ δὲ νήα* (= *νέα*) sehr hübsch hergestellt (statt *δένηα* = *δάνεια*). Dagegen 13/4 bleiben noch dunkel. Mir schien am Ende von 13 nur *με* mit lang ausgezogenem (finalem!) Mittelstrich zu stehen. Das wäre also *με πέμψαι*. Aber es ist nochmals zu prüfen. Crönerts *κατα[κομι]σθήσεται* paßt sicher nicht zu den Spuren. — In 22 l. *ὑγένις* statt *ὑγιένις*. — Wichtiger ist, daß auf dem Verso in 25 *στρατηγοῦ* zu lesen ist, nicht *στρατηγός*. Da der Genitiv von dem vorhergehenden Partizipium abhängt, so ist der Brief also nicht, wie Meyer vermutete, vom *στρατηγὸς Περὶ Θ(ήβας)* geschrieben, sondern vielleicht eher an einen Untergebenen desselben gerichtet. Ein *στρατηγὸς Περὶ Θ(ήβας)* ist allerdings, wie Meyer sagt, in der römischen Zeit sonst nicht bezeugt, wohl aber kennen wir die Kombination dieses Gaues mit den südlichen Nachbargauen unter einem Strategen im Anfang der Kaiserzeit. Vgl. CIGr III 5077 (= Leps. n. 416): [*Ἀπολλ*]*ώνιος Ἀπολλωνίου στρατηγὸς* [*Ὀμβείτου*] *καὶ τοῦ περὶ Ἐλεφαντίνην καὶ Φίλας* [*καὶ τοῦ π*]*ερὶ Θήβας καὶ Ἑρμωνθείτου*. Ob man aus 1095 folgern soll, daß im J. 57 diese Kombination aufgegeben war und der *Περὶ Θήβας* seinen eigenen Strategen gehabt hat, ist eine Frage, die man wohl besser offen läßt, bis man weiteres Material hat. Denn wenn auch jene Kombination noch bestand, ist es doch sehr fraglich, ob man in der (immer möglichst kurzen) Adresse jenen langatmigen Titel hätte schreiben müssen, zumal wenn der Brief nur an einen Untergebenen des *στρατηγός* gerichtet war. Meyer bezeichnet den Titel als „um so merkwürdiger, als Z. 4 der *Διοπολίτης* genannt wird.“ Merkwürdig wäre es nur, wenn dieser *Διοπολίτης*, wie Meyer offenbar annimmt, der Gau von *Διὸς πόλις ἡ μεγάλη* wäre. Aber der Text hindert uns nicht, an den *Διοπολίτης Μικρός* zu denken, der nach Norden hin noch nicht so weit von Theben entfernt ist wie der *Ὀμβίτης* nach Süden. Der Schreiber hat also im Norden wie im Süden vom *Περὶ Θήβας* vergeblich nach alten Datteln gesucht. — Wenn er übrigens hinzufügt, daß die frischen Datteln dasind, so ist damit zum mindesten der Beginn der Dattelernte für die ersten Julitage bezeugt. Bädeker setzt zwar die Dattelernte in den August, aber derartige Angaben beziehen sich bei ihm in der Regel auf die Gegend von Kairo und müssen für Oberägypten um 3 bis 4 Wochen zurückgerechnet werden. Jedenfalls konnte im Jahre 57 n. Chr.



schon am 6. Juli die neue Ernte gemeldet werden. Zu den Worten *τὰ δὲ ν⟨έ⟩α ἐν χερσὶ γέγον⟨ε⟩* vgl. Dionys. Hal. 8, 16: *καὶ τοὺς ἄλλους καρποὺς, τοὺς μὲν ἐν χερσὶν ὄντας, τοὺς δὲ καὶ συγκεκομισμένους ἀναιρεῖται*, wo *τοὺς ἐν χερσὶν ὄντας* erklärt wird als die in den Händen der Einerntenden sich befindenden Früchte. Crönerts sachkundiger Hinweis auf *Ὀμβειτικοῦ φοίνικο(ς)* in P. Oxy. I 116, 11 soll hier nicht unerwähnt bleiben.

Aus **1096**, 7 *τὰ τῆς τάξεως βυβλία* folgert Meyer, daß der Brief an einen *πράκτωρ* geschrieben sei, weil er mehrere Texte anführen kann, in denen diese Begriffe mit Praktoren in Beziehung stehen. Aber jeder etwas höhere Beamte hat seine *τάξις*, d. h. sein Bureau (officium) und seine Akten (*βυβλία*). Also ist der Rückschluß auf den *πράκτωρ* nicht zwingend. Crönert andererseits hält mit Unrecht wegen *τῷ φιλτάτῳ* den Gedanken an einen Untergebenen als Adressaten für ausgeschlossen. Das hat Meyer mit Recht aus dem Ton des Briefes gefolgert. — Die Schrift weist eher auf das I. als das II. Jahrh. hin. Ich habe mir im besondern das altertümliche *τ* in *τὸν* (Z. 10) notiert. Hinter der Jahreszahl ∟β ist noch der Anfang des Namens punktuell erhalten. Nach meiner Abzeichnung würde ich nachträglich die Lesung *Γ̲[αΐου*, vielleicht noch *Καίσαρος*]. für möglich halten, was weiter zu prüfen ist. *Μεσο̣υ̣ὴ̣* (?) in 14 ist kaum richtig gelesen. Ist es nicht *μηνὸς* .[...?

In **1097**, 8 fand ich meine Vermutung, daß *συνβουλεύσας*, nicht *οὖν βουλεύσας* dastehe, am Original bestätigt.

XIV. P. Patr. Or. (vgl. oben S. 200).

Die Theologen werden es C. Wessely sowie den Herausgebern der Patrologia Orientalis, Graffin und Nau, Dank wissen, daß ihnen hier eine bequeme Zusammenstellung der ältesten auf Papyrus erhaltenen christlichen Texte geboten wird.

Nach einer Einleitung, in der die Literaturangaben z. T. gar zu knapp sind[1]), stellt Wessely im 1. Kapitel die Libelli aus der Decianischen Verfolgung zusammen, im 2. Kapitel die christlichen Briefe, während vom 3. bis 6. Kapitel die literarischen Texte geboten werden. Hier sollen nur die Neueditionen von Urkunden hervorgehoben werden.

Nr. **1** ist ein hier zum ersten Male edierter libellus libellatici von 250, der in Wesselys Privatbesitz ist. Dieser Text ist dadurch besonders wertvoll, daß hier zum ersten Male die Unterschrift der Behörde lesbar erhalten ist. Sie lautet: *Αὐρήλιοι Σέρηνος καὶ [Ἑ]ρμᾶς εἴδαμεν ὑμᾶς θυσιάζοντος* (l. *τας*). Eine behördliche Unterschrift ist sonst nur noch in dem Berliner Exemplar erhalten, die aber wegen der schlechten Schrift bisher dunkel geblieben war. Vgl. Krebs, Sitz. Berl. Akad. 1893, S. 1008, wo auch eine Photographie beigegeben ist. Wessely schlägt S. 116 jetzt folgende Lesung hierfür vor:

Αὐρή[λ(ιος)] Σύρος[2]) *Δι[ογένη]*
θύοντα ἅμα ἡ[μῖν?]
κοινωνὸς σεσ(ημείωμαι).

1) So fehlt für die Judenfrage der wichtige Aufsatz von A. Bauer, Archiv I 29 ff., der gerade für die Theologen von besonderem Interesse ist, ebenso die sämtlichen hierauf bezüglichen Arbeiten des Referenten u. a.

2) *Σύρος* habe ich in den Addenda zu BGU I vorgeschlagen.



Hierzu bemerkt er S. 117: *σεσημείωμαι — est relative à l'inscription dans les listes. — Syrus a donc enregistré Diogène* (das ist der libellaticus) *comme κοινωνὸς τῆς θυσίας en certifiant qu'il l'avait vu participer au sacrifice.* Diese Deutung von σεσημείωμαι scheint mir ganz unmöglich. Es bedeutet niemals die Einschreibung in irgend welche Listen, sondern entspricht etwa unserm: „ich habe gezeichnet". Auch der κοινωνός τῆς θυσίας ist sachlich mehr als bedenklich, und formell sollte man doch einen ähnlichen Stil wie in der andern Subscriptio erwarten. Wenn ich nicht irre, läßt sich das auch noch nach der Photographie erkennen. Ich vermute, wenn auch mit allem Vorbehalt:

Αὐρή[λ(ιος)] Σύρος ἴδ[όν σε]
θύοντα ἅμα υ[ἱοῖς?

Das ἅμα hat Wessely richtig gegeben. Dahinter glaube ich ein υ zu erkennen, das führt mich auf υ[ἱῷ oder υ[ἱοῖς oder, in Anbetracht des Alters der Petenten, auch υ[ἱωνοῖς oder ähnlich. In Nr. 3 (Oxy. 658) hat zwar die Petentin zum Schluß — nachträglich! — ausdrücklich hinzugefügt ἅμα τῷ υἱῷ μου κτλ., aber nötig war das wohl nicht: in Nr. 1 haben wahrscheinlich auch die Kinder mitgeopfert, ohne daß sie im libellus genannt sind, denn die Behörde schreibt in der Subskription ὑμᾶς und nicht σέ. Immerhin gebe ich diesen Vorschlag mit vielen Fragezeichen. Was Wessely als κοινωνός las, wird der Name eines zweiten Kommissionsmitgliedes sein (vgl. Nr. 1, wo auch zwei unterschreiben). Das κοι ist mir zweifelhaft. Im übrigen glaube ich jetzt zu erkennen, daß diese 3. Zeile kleinere Buchstaben und etwas anderen Ductus hat als die beiden ersten. Doch hiermit sollte nur zu nochmaliger Prüfung des Originals angeregt werden.

Zu dem Alexandrinischen libellus (S. 119) vgl. jetzt unten S. 279.

In dem zweiten Kapitel (Briefe) stellt sich Wessely in der Auffassung des Psenosiris-Briefes mit Recht auf Deissmanns Seite. Sein Versuch, dessen Position durch „Deportationsakten" aus Diokletianischer Zeit (in denen womöglich Christen vorkommen sollten) zu stützen, ist zwar verfehlt, denn dies sind keine Deportationsakten, aber wir freuen uns trotzdem dieses Versuches, denn auf diese Weise haben wir den Wortlaut des Rainerpapyrus Führer P. R. Nr. 290 kennen gelernt, auf den ich schon lange gespannt war. Der jetzt vorliegende Wortlaut (**6a**) bestätigt nur, was Vitelli (zu Fior. 3 Nachträge) und ich (Arch. III 531, IV 175 und namentlich 183) erwartet haben: es handelt sich um Liturgen, und nicht um Staatsverbrecher, wie Wessely schon im „Führer" angenommen hatte. Man beachte die Ausdrücke ἐργάτας (8), τὴν χρείαν (20) und ἄχρις ἀμείψεως (21). Wer noch schwanken könnte, lese nur Hibeh 78. Die Gegenüberstellung des Psenosiris-Briefes mit diesen Akten auf S. 135 zeigt nur, daß sie gar nichts miteinander zu schaffen haben. In die Patrologia Orientalis gehören diese Urkunden nicht hinein.

Maximianopolis ist übrigens nicht so unbekannt, wie Wessely annimmt (S. 133). Ich habe schon im Archiv IV 477 darauf hingewiesen, daß H. Gelzer zu Georgius Cyprius 773 die Stadt mit Καινὴ πόλις in der Thebais identifiziert hat. Die dort von Gelzer angeführte Literatur zeigt auch, daß die Benennung nicht so ephemer war, wie Wessely annimmt. Aus der Frühzeit ist sie jetzt auch durch P. Lille I S. 108 (a. 315) bezeugt.

Zu dem Brief aus Rom wie überhaupt zu diesen Briefen ist jetzt natürlich Deissmanns „Licht vom Osten" heranzuziehen.



Auf die literarischen Texte kann hier nicht eingegangen werden. Nur zu Nr. 20, einem zum ersten Mal edierten Text aus Achmim, möchte ich bemerken, daß ich, als ich vor Jahren diesen Text abschrieb, in der ersten Zeile nicht [*E*]*ὔχομαι δὲ μὴ εἰς π*[*τ*]*ῶ*[*σιν*] *ἄγεσθαι* gelesen habe, sondern: *E*[*ὔ*]*χομαι δὲ μὴ εἰς* [*κ*]*ρῖ*[*μα ἀ*]*π̣άγεσθαι* oder *ἀ*]*γ̣αγέσθαι*. Mir scheint hier auch sachlich *κρῖμα* als Gegensatz zu *σωτηρία* allein am Platze, wie auch in 2/3 *εἰς κρῖμα* gleichfalls Gegensatz zu *εἰς σωτηρίαν* ist, während die *πτῶσις* erst von Z. 7 an als Gegensatz zu *ἀνάστασις* kommt. Vgl. Joh. 12, 47, worauf auch Wessely hinweist. Mein verehrter Kollege Heinrici bemerkt mir ferner: „Wie *πτῶσις* und *ἀνάστασις* (Luc. 2, 34) zusammenhängen, zeigt die Veranlassung dieser Antithese, die wohl in Jes. 8, 14 (*λίθος προσκόμματος*) zu suchen ist. Vgl. Mt. 21, 42. Röm. 9, 33. u. o.“ Ferner ist nach meiner Kopie *λεγόμενον* in 1 durch übergesetztes *α* zu *λεγόμενα* korrigiert (also ist *τὰ λεγόμενα* gemeint). In 2 hatte ich verbunden: *εἰ δὲ μὴ δέχῃ* (nicht *μηδ' ἔχῃ*) *εἰς σωτηρίαν*, *ἀκοῦσαι* (scil. *εὔχομαι*). In 10 ist nach meiner Kopie nicht *καὶ σοὶ* gemeint. Ich las: *λέγον|ταί σ?*]*οι* [. .]*ασ*[.]*οι εἰς πτῶσιν*. Da meine Kopie vor Jahren schnell gemacht ist, bin ich meiner Lesungen durchaus nicht überall sicher. Ich wollte nur zeigen, daß eine erneute Revision des nach Heinrici's Urteil nicht uninteressanten Stückes erwünscht ist.

XV. P. Alex. (Bull. 9) (vgl. oben S. 200).

Der rührige Leiter des alexandrinischen *Musée gréco-romain*, der uns schon wieder mit zwei neuen Heften des *Bulletin de la Société Archéologique d'Alexandrie* erfreut hat, über die in der nächsten Bibliographie zu berichten sein wird, beginnt hier eine vorläufige Mitteilung einzelner griechischer Papyri seiner Sammlung, vorbehaltlich einer späteren Zusammenfassung zu einer Gesamtausgabe.

Unter Nr. 1 bringt er jenen libellus libellatici, auf den die Leser des Archivs schon im Arch. I 174, 1[1]) und III 311 aufmerksam gemacht sind. Der Text wird hier zum ersten Male von Breccia mitgeteilt (nebst Photographie). Das besondere Interesse, das dieser libellus vor den andern beansprucht, ist darin begründet, daß es hier eine Priesterin des Petesuchos ist, die die Bescheinigung des Opfers verlangt. Ich hatte schon l. c. den Schluß daraus gezogen, daß die Verfasser dieser libelli nicht notwendig abtrünnige Christen sein müssen, wie man anfangs annahm, sondern auch gute Heiden sein konnten, die der Regierung verdächtig waren. Breccia weist jetzt auf die Vermutung Harnacks hin, daß das Edikt des Maximin von J. 308 (*πανδημεὶ πάντας ἄνδρας . . . θύειν κτλ*) z. T. wörtlich auf Decius' Edikt zurückgehen möge. Damit würde der Tatbestand des Alexandrinus am glattesten erklärt sein.[2])

Zum Text hat Wessely l. c. bereits die notwendigen kleinen Addenda zu der sonst sehr sorgfältigen Edition hinzugefügt: 10 *επειδη* verschrieben für *ἔτι δὲ*, 12 l. *ἐπὶ παρόντων*. In 7 hatte schon Breccia mit Recht *ἐ*[*νM*]*οήρει* ver-

1) Hier habe ich nicht, wie Wessely l. c. sagt, über Bottis Mitteilung referiert, sondern auf Grund meiner eigenen Transkriptionen von dem Text Kenntnis gegeben. Auf Botti konnte ich erst im Archiv III 311 hinweisen, was bei Wessely fehlt.

2) Das „schreibfrohe“ Ägypten (Wessely) kommt hierbei kaum in Betracht.



mutet. In den Schriftspuren über der 1. Zeile hat Wessely die Paginazahl erkannt, deren Einer ein *γ* sei. Ich glaube diese Annahme ist richtig, aber welche Zahl ging vorher? Es sind noch Reste von 2 Strichen vorhanden. Zu einer Zahl (etwa *π*) können sie wegen der Richtung der Striche nicht vereinigt werden. So kommen wir zu einer dreistelligen Zahl. Ich kann das, was ich auf der Photographie sehe, nicht anders deuten als *υλγ* = 433. Die hohe Zahl ist nicht erstaunlich, da der Text aus der Hauptstadt Arsinoë stammt, sie ist aber für das oben berührte Gesamtproblem doch von Interesse. 433 solcher Eingaben nebeneinandergestellt (à 8 cm) würden eine Rolle von ungefähr $3\frac{1}{2}$ m ergeben, wogegen nichts einzuwenden ist. Die weitgehenden Schlüsse, die Wessely aus der Paginierung zieht, kann ich nicht akzeptieren. Im besonderen darf man auf eine engere Beziehung zu den *ἀπογραφαί* daraus nicht schließen. Denn nicht nur diese werden zu Rollen zusammengeklebt und paginiert, sondern überhaupt alle Akten, die in die Bureaus einregistriert werden. Vgl. z. B. Fior. 2, wo Vorschläge zu Liturgien genau so behandelt sind. Vgl. auch die zahlreichen Zitate nach *τόμοι* und *κολλήματα*, die bei allen möglichen Akten vorkommen. Auch mit der besonderen Stellung der Priesterin (vgl. Wesselys Schlußworte) hat diese Paginierung nichts zu tun. Wenn die anderen uns erhaltenen libelli dieser Art keine Paginierung haben, so folgt daraus, daß mindestens immer 2 Exemplare vollzogen wurden: eines behielt der Libellaticus und das andere wurde in die Akten der Behörde eingeklebt (so auch Wessely vorher). Zu den anderen libelli vgl. oben S. 277.

Der unter Nr. 2 edierte Brief von Heroninos ist dadurch von Wert, daß hier die Kaiser (Valerian und Gallien) genannt sind.

Das 3. Stück nennt Breccia *divisione di beni*. Das ist richtig, und doch läßt es sich speziell noch als Testament erweisen. Die nächsten Parallelen für objektive Stilisierung des Testamentes mit *ὁμολογεῖ* bieten etwa BGU 86 und Teb. II 381. Hiernach ergänze ich in Z. 3 *μετὰ τὴν ἑαυτοῦ τελευτ]ὴν τοῖς γεγονόσι αὐτῷ ἐκ τῆς συνού[σης αὐτῷ γυναικὸς Θεναπύγχιος*. Vgl. 86, 5. In 4 wird hinter *τετελευτηκότω[ν* etwa *αὐτοῦ τέκνων* zu ergänzen sein; also Kinder und Enkel werden bedacht außer der Frau. Als Frauennamen vermute ich nach Z. 12 *Θεναπ[ύγ]χι* (ebenso in 5). Das *Ἡρακλήῳ* in 6 kann nichts anderes sein als der Name des Testators, der auch in Teb. II 381, 10 ebenso appositionell hinzugefügt wird: *τὴν ὑπάρχουσαν αὐτῇ Θαήσι*. — In 7 vielleicht *οἰκοπέ]δου*. Das *ἣν ἐὰν καταλ[ε]ίπῃ* in 8 (vgl. BGU 86, 7) hat mich auf das Testament gebracht. In 11 etwa *τῇ] δὲ προγεγραμμένῃ τῆς Ταφε . ως θυγ[ατρί*. Diese *Ταφ* . . . mag eines der verstorbenen Kinder sein, auf die in 4 hingewiesen ist. Darum ist dort *υἱῶν* nicht möglich. In 12: *Τῇ δὲ προγεγραμμένῃ αὐτοῦ] γυναικὶ Θεναπ[ύγ]χι κτλ.*

Endlich bietet Breccia unter Nr. 5 einen Zaubertext von 21 Zeilen. Es ist ein Liebeszauber, durch den eine *Καπιτωλῖνα* die Liebe eines *Νῖλος* zu gewinnen sucht. Hie und da liegen Emendationen nahe, so Z. 2: *φιλήσ⟨ε⟩ι ἐμὲ Καπιτωλῖνα[ν ἣν] ἔτεκε Πεπεροῦς*. Z. 3: *ἵνα μοι ποιήσε ⟨ἃ?⟩ ἐγὼ θέλω*; 4 *καὶ μηδενὸς ἀκούσει μηδὲν [ἢ] μόν[ης] Καπιτωλίνας*; 21 Schluß wohl *ἤδη ἤδη τα[χύ ταχύ?]*. Der Text sei der Aufmersamkeit unserer Zauberkundigen empfohlen.



XVI. P. Ausonia II 137 ff. (vgl. oben S. 200).

Vitelli ediert hier 3 Papyri, die er 1907 in Gizeh für die Florentiner Sammlung erworben hat. Seine erklärenden Bemerkungen sind trotz ihrer Kürze inhaltreich und instruktiv.

Nr. 1 dürfen wir jetzt den Funden von Kôm-Ešqâw zuzählen (s. unten S. 283). Es ist eine den *πρωτοκωμηταί* der *κώμη Ἀφροδίτης* vom *σκρινιάριος τῆς δουκικῆς τάξεως* ausgestellte Quittung über 45 Keratien, die das Dorf *ὑπὲρ τοῦ λόγου τῆς βοηθείας τοῦ — δουκὸς* gezahlt hat. Ist das eine Gebühr für die Inanspruchnahme des Sekretariats (*βοηθεία*) des dux? Jedenfalls ergibt sich hier ein direkter Verkehr zwischen den *πρωτοκωμηταί* und dem Bureau des dux, und das gewinnt jetzt an Interesse, nachdem wir gelernt haben, daß dies Dorf nach Aussage der *λεπτοκτήτορες* eximiert war von der Gewalt des Pagarchen von Antaiupolis und dem dux direkt unterstand (s. unten S. 283 f.). Leider ist ein Datum nicht gegeben. Sollte der *Ἰωάννης*, der nach Z. 23 die Zahlung vollzogen hat, derselbe Johannes sein, der bei J. Maspero l. c. Nr. 4 ff. mehrfach als *ὑποδέκτης* der *πρωτοκωμηταί* dieses Dorfes genannt wird, so würde das Florentiner Stück auch der Mitte des VI. Jahrh. angehören.

Nr. 2 ist eine Eingabe der *πράκτορες σιτικῶν Εὐημερείας* (a. 146) an die Kommission *πρὸς παράλημψιν καὶ κατακομιδὴν βιβλίων πεμπομένων εἰς Ἀλεξάνδρειαν*, die wir schon aus Amh. 69 kennen. Vitelli hat bereits auf diese und die sonstigen Parallelen hingewiesen. Zum Text notierte Vitelli in dem mir übersendeten Separatabzug, daß in 7 mit Grenfell *διὰ Χαι(ρήμονος)* (statt *χρ̣^η*) *γραμματ(έως)* zu lesen ist. Außerdem liest auch Vitelli jetzt in 1 *Ἡρακλεί[δ]ηι* und in 10 *ϑ* statt *ε* vor (*ἔτους*). — Nach diesem neuen Text vermute ich, daß auch in Amh. 69, 8 *Κατεχω(ρίσαμεν)* zu lesen ist, statt *Καταχω(ρίζομεν)*.

Nr. 3 ist eine *ὑπογραφή* eines *συσταϑεὶς*[1]) *πρὸς τῷ γρα(φείῳ)* (a. 208) betreffs Einregistrierung eines von ihm vollzogenen *χρηματισμός* Zu meinem damals noch mit Fragezeichen gegebenen Vorschlag, in 9 *ἐν εἰρομένῳ* zu schreiben, vgl. jetzt meine Ausführungen im Arch. IV 462. Der hier zitierte P. Grenf. II 41[2]) hilft aber auch sonst noch weiter. Wenn es in diesem heißt (18 ff.) *ἐν τόμου συνκολλησίμου καὶ εἰρομένι* (l. *εἰρομένῳ*) *ἑνὶ καὶ ἀναγραφῇ μιᾷ*, so ist auch im Flor. Z. 9 zu ergänzen: *ἐν εἰρομένῳ καὶ ἀναγρα(φῇ)* — statt *ἀναγρά(φομαι?)*. In 11 bestätigte Grenfell, wie Vitelli mir notiert, meinen Vorschlag *οὐκ ἐτελ(ειώϑη)*? und las davor *διὰ ϑ ἡμ(ερῶν)*.

Die große Ähnlichkeit zwischen dem Flor. und P. Grenf. II 41 brachte mich auf eine Vermutung über die Bedeutung der letzteren Urkunde. Schon seit längerer Zeit bezweifle ich, daß sie von der Hetärensteuer handelt, wie Grenfell-Hunt annahmen und auch ich (Ostraka I 587 f.) glaubte. Wie

---

1) Wohl der Bevollmächtigte des Grapheionbeamten. Vgl. die *σύστασις* P. Lond. II S. 118/9.

2) Den Hinweis auf P. Münch. 32 (nach der von mir gegebenen Inventarnummer), in dem gleichfalls *εἰρόμενον* vorkommt, hielt ich damals zurück, da meine Kopie vor mehreren Jahren und nur vorläufig gemacht war. Eine kürzlich vorgenommene Revision bestätigte mir ihren Wortlaut: (1) *Ἐξ εἰρομέ[ν]ου γραφε[ίου κώμης Καρανί-(?)]* (2) *δος κα* (*ἔτους*) [*ϑ*]*εοῦ Αἰλίου Ἀ[ντωνίνου κτλ.* Es folgt die Registrierung einer *ὁμολογία*. — Inzwischen hat auch Mitteis am Original die Erwähnung des *εἰρόμενον* des Grapheion und seine Beziehung zu Arch. IV 462 bemerkt.



freilich *εταρισματα* in 26 zu deuten ist, das ahne ich nicht.[1]) Soviel aber glaube ich jetzt wahrscheinlich machen zu können, daß diese Urkunde ein Pachtangebot auf ein *γραφεῖον* ist. Leider scheint die Schrift dieses Papyrus der Entzifferung ganz ungewöhnliche Schwierigkeiten entgegenzusetzen, ebenso wie die entsetzlich vulgäre Orthographie das Verständnis erschwert. Nachdem schon früher außer Grenfell-Hunt auch Mahaffy sich um die Lesung verdient gemacht hat (vgl. Ostraka l. c.), hat jetzt Smyly auf meine Bitte die Freundlichkeit gehabt, nochmals einige Stellen zu prüfen. Wenn auch vieles unsicher bleibt, so sind doch wenigstens einige feste Punkte gewonnen.

Durch den Flor. angeregt, vermutete ich, daß das *ρομενου τω κρα* in Z. 1 vielleicht *ασχορομενου* (= *ἀσχολουμένῳ*) *τὼ κρα[φεῖον* (= *τὸ γραφεῖον*) sein könne. Dazu schreibt mir Smyly: *the letter before ορ is not χ; but α̣[σχ]ω̣ρομενου would be just possible.* Und zu 2 Anfang: . [. . .] . . . . . . [. . . . . . .]ου *Σοκνοπαίου Νήσου. The first letter might be φ, but very little of it is preserved. Possibly: φ̣[. . .]ω̣ι̣ τ̣ο̣υ̣ . [. But φ[ει]ωι is too short.* Trotz aller Bedenken glaube ich hiernach, daß meine Vermutung das Richtige trifft: *α̣[σχ]ω̣ρομενου τω κραφ[. . .]ωι* wird doch wohl heißen sollen: *ἀσχολουμένῳ τὸ γραφεῖον.* Der Adressat ist hiernach ein Pächter des *γραφεῖον.* Vgl. namentlich P. Oxy. I 44, 23 (*τῶν τε τὸ ἐγκύκλιον καὶ τὸ γραφεῖον ἀσχολουμένων*), wo man jetzt nicht mehr an eine *tax* denken kann. Das folgt auch aus P. Teb. II 524: *ἀναγέγρα-(πται) δι(ὰ) Πτολεμαίου τοῦ ἀσχ[ο]λουμένου τὸ γρα(φεῖον).* Hiernach wird man auch zu *τῷ τὸ γραφεῖον* (BGU 379, 18 u. 20 etc.) ein *ἀσχολουμένῳ* hinzuzudenken haben. Das Pachtangebot des Tesenuphis (*ὑφίσταμαι — τελέσι⟨ν⟩ φόρον κτλ*) stellt sich danach als ein Angebot auf Afterpacht. Die Stellung eines solchen Afterpächters wird man wohl nicht mit der eines *συσταθείς*, wie er im Flor. begegnet, vermengen dürfen. Aber eine Analogie liegt mindestens vor, insofern in beiden Fällen der eigentliche Inhaber des *γραφεῖον* (der Pächter) sein Geschäft einem anderen übergeben hat.

Im einzelnen bleibt noch vieles völlig dunkel. Z. 5 Anfang sind nur Punkte erhalten, die Smyly als *γι* deutet, die aber, wie mir scheint, auch wohl *τι* sein könnten. Sicher ist ihm nur *ουτωκρα̣τ*. Nach seinen Vorschlägen kann die Zeile folgendermaßen gelesen werden: *γι* (wofür ich *τι* vorziehen würde) *η̣σμ* (oder] *λ*) *ουτωκρατηω* (statt *ηω* auch *ισω* oder *ην*) *ης προειχαν κωμης.* Indem ich an Fay. 36 denke, vermute ich, daß der Schreiber geschrieben hat: *'Επιχορη | τι[σ]ης μου τω κρατηω κτλ.*, und damit gemeint hat: *'Επιχορη | θέντος*[2]) *μοι τοῦ γραφίου ἧς προεῖχον κώμης* = „Wenn mir zugeschlagen wird das *γραφεῖον* des Dorfes Soknopaiu Nesos, das ich schon vorher hatte, für das laufende 7. Jahr, so biete ich“ etc. Wenn ich an der Grapheion-Hypothese trotz aller Orthographie festhalte, so bestimmt mich dazu vor allem die Tatsache, daß der Bieter Tesenuphis in Z. 16 ff. genau das zu tun verspricht, was im Flor. der Angestellte des Grapheion wirklich tut. Jetzt versteht man auch erst in 17 (P. Grenf.) *καταχορίζω — παντος* (l. *πάντας*) *τοὺ[ς]*[3]) *δι' ἐμοῦ οἰκονομηθησομένους χρηματισμούς.* Vgl.

---

1) Die Lesung *εταρισματα* ist nach Smyly *certain*.

2) Zu dem Femininum *ἐπιχωρηθείσης*, das ihm vorschwebte, wird er durch *τῆς κώμης* verführt sein.

3) *του[ς]* liest Smyly, der mir außerdem notiert: 7 *ἑβτόμου.* — 25 *δῶν* für *τῶν.* — 27 *χαμινα γ.*

Flor.: *κατεχώρισα τὸ — συνκολλήσιμον τοῦ ὑπ' ἐμοῦ τελειωθέντος — χρημ(ατισμοῦ)*.

XVII. P. Aphrod. Cairo (vgl. oben S. 200).

In dem oberägyptischen Dorf Kôm-Ešqâw[1]), das durch die Auffindung des Menander in aller Mund gekommen ist, sind in den letzten Jahren, abgesehen von wichtigen Funden aus arabischer Zeit (s. unten S. 297), auch bedeutende Funde von byzantinischen Papyri gemacht worden.[2]) Davon sind etwa 250 Papyri durch Lefebvre nach Cairo gekommen[3]), wo ihre Bearbeitung Jean Maspero anvertraut worden ist. Wir sind Herrn Maspero für die vorliegende Studie zu großem Dank verpflichtet, in der er nach einem Überblick über diese neuen Schätze einige der wichtigsten Urkunden in Transskription mit einem eingehenden Kommentar vorgelegt hat. Soweit er diese Sammlung schon durchgearbeitet hat, stammen die Texte sämtlich aus dem VI. Jahrh., von Justin I. bis zu Justin II., zum größten Teil aus der Zeit des Justinian. Nachdem wir früher fast nur Privaturkunden, Verträge oder Briefe aus dieser Zeit kennen gelernt haben, ist es mit großer Freude zu begrüßen, daß hier nun endlich auch einmal wichtige öffentliche Urkunden zu Tage kommen, die uns in die Verwaltung Ägyptens, sowie in die wirtschaftlichen und sozialen Zustände jener Zeit tiefe Einblicke gewähren. Wir dürfen hoffen, daß die von den Papyrusforschern bisher etwas stiefmütterlich behandelte byzantinische Zeit, die wahrlich auch reich ist an großen Problemen, nunmehr auch bei ihnen mehr Interesse finden wird, und dies wird wiederum für die arabischen Papyrusstudien, die nach den grundlegenden Arbeiten von Karabacek jetzt durch Beckers Behandlung der Aphroditopapyri des VIII. Jahrh. einen so erfreulichen Aufschwung genommen haben, von großer Bedeutung sein, denn um die arabischen Neuerungen zu würdigen, muß man die byzantinischen Einrichtungen kennen.

Nr. 1 ist eine schön erhaltene Bittschrift (von 91 langen Zeilen!), in der die *λεπτοκτήτορες*, d. h. die kleinen *possessores*[4]), von *Ἀφροδίτης κώμη* vom dux und Augustalis der Thebais Schutz erbitten gegen die Übergriffe des Pagarchen Menas von Antaiupolis. Mögen in dieser Bittschrift die Farben vielleicht auch etwas stark aufgetragen sein, so sind doch diese Schilderungen von den Schandtaten des bösen Pagarchen mit einer solchen Lebendigkeit und einem so reichen Detail ausgeführt, daß wir nach vielen Richtungen hin neue Aufschlüsse bekommen. Für die Verwaltung Ägyptens unter Justinian sind diese Akten von grundlegender Bedeutung. Am wichtigsten ist wohl, was wir über die staatsrechtliche Stellung des Dorfes Aphrodito erfahren. Nach Aussage der Beschwerdeführer war das Dorf von der Gewalt des Pagarchen[5]) von Antaiupolis eximiert und war direkt dem Kaiser und dem dux der Thebais unterstellt. Das wird auf ein Privileg zurückgeführt, das mehrmals in diesen Urkunden als das *προνόμιον τοῦ αὐτοπράκτου σχήματος* oder *τὸ τῶν αὐτοπράκτων*

1) Es ist der etwas südlicher als Antaiupolis auf der linken Nilseite gelegene Ort *Ἀφροδίτης πόλις* oder später *Ἀφροδίτης κώμη* oder (in arabischer Zeit) *Ἀφροδιτώ*. Nennen wir es kurz auch Aphrodito — aber nicht Aphrodité (Maspero).

2) Vgl. auch die von Ferrari herausgegebenen Stücke unten S. 288.

3) Einzelne Stücke dieser Sammlung stammen aus Panopolis und Antinoupolis, auch aus Omboi.

4) Im Gegensatz hierzu sprechen sie II 24 von *τῶν ἀρχαίων κτητόρων μεγάλων*.

5) Zu den Pagarchen vgl. unten S. 297 Bell.



σχῆμα (Nr. 3, 34) bezeichnet wird. Maspero leitet (S. 26) dieses Wort *αὐτόπρακτος* von *πράττειν* (eintreiben) ab und spricht daher von Autopraxie, vielleicht weil in Nr. 3, 33 ff. gesagt ist, daß diese Dörfler *κατὰ τὸ τῶν αὐτοπράκτων σχῆμα δι' ἑαυτῶν τοὺς δημοσίους φόρους ἐπὶ τὴν ἐπιχώριον τάξιν κατατιθέντων.* Aber hier ist nicht vom Selbsteintreiben, sondern vom Selbstzahlen die Rede, und dies Selbstzahlen ist eine Konsequenz oder der Hauptinhalt der ihnen verliehenen „Selbständigkeit". Ich habe dieses Wort *αὐτόπραγκτος* in den Anecdota Oxoniensia III 156 bei Meletius wiedergefunden, wo es den selbständig Handelnden bezeichnet, und so kann es auch hier nur aufgefaßt werden, und daher ist von *αὐτοπραγία* und nicht von *αὐτοπραξία* zu sprechen. — Nachträglich fand dies eine volle Bestätigung durch den hübschen Fund, den mein Schüler Matthias Gelzer im Codex Theodosianus machte, über den er oben S. 188 berichtet hat.

Auch die Theologen werden manches Interessante in diesen Texten finden. So bieten sie eine schöne Bestätigung für Deissmanns Ausführungen über die *παρουσία* in „Licht vom Osten" S. 268 ff. Er hat dort die *παρουσία* Christi in Parallele gestellt zu der *παρουσία* der Herrscher oder Beamten, die in den Urkunden uns oft begegnet. Nun zeigt sich, daß diese Dorfbewohner selbst diese Parallelität empfunden haben. Sie erbitten in II 16 die „*παρουσία*", den Besuch des dux, und dabei sagen sie in ihrem Proömium I 2: *ἣν* (scil. *ἐξουσίαν* des dux, also den dux selbst) *ἐκδέχομεν πρὸ πολλοῦ, οἷον οἱ ἐξ Ἅδου καραδοκοῦντες τὴν τότε (ποτε?) τοῦ Χυ ἀενάου θυ παρουσίαν!* — Auch auf die Erwähnung des Apa Schenute in III 20 sei hier hingewiesen. Menas hat gewisse Gelder bei Apa Schenute deponiert: *ἀποτεθεικὼς τὰ ταύτης χρήματα εἰς τὰ Ἄπα Σενου[θί]ου.* An das „Weiße Kloster", das noch heute Dêr Anba Schenûda heißt, kann hier kaum gedacht werden, da es weit südlich liegt und zum Panopolites gehört. Gab es etwa in Aphrodito ein Kloster des Apa Schenute? Gehören vielleicht die in III 2 genannten *ἀσκ[ήτρ]ιαι* dahin? Zu diesen Nonnen im Dorf vgl. etwa, was Leipoldt, Schenute von Atripe S. 97 über das „Dorf" beim Weißen Kloster sagt. — Vgl. auch die Bibelzitate oben S. 189 bei Gelzer.

Wie wichtig diese Akten andrerseits auch für die Juristen sind, versteht sich schon nach den obigen Andeutungen und wird sich unten noch weiter ergeben. Hier sei nur im allgemeinen hervorgehoben, wie außerordentlich nahe sich diese Papyri in der Sprache, namentlich im Gebrauch juristischer Wendungen mit den griechischen Quellen aus Justinians Zeit, vor allem den Novellen und den Edikten berühren. Auch Maspero hat schon auf die 8. Novelle hingewiesen (S. 15). Auf Schritt und Tritt stößt man in diesen Rechtsbüchern auf Parallelen. Eine gründliche Verarbeitung beider Quellen mit einander wird nach beiden Seiten von hohem Nutzen sein.

Zum Text bemerke ich: I 20 l.: *αἰτῶν ἐκδικίας ἀγαθῆς ὑμῶν τυχεῖν δέσπο(τα)* (nicht *δεσπό(του)* oder *δεσπο(τῶν)*). — II 15 schreib *Ἀφοῦς*. — III 17 Schluß l.: *πανέρημον γεναμ(ένην) ὑπ' αὐτο[ῦ]* (nicht *αυτο[ν]*) *ἡμῶν κώμην.* — III 21 verbinde *προκοπῆς*. — III 22 ist *ἀρχιληστάς* zu lesen statt *ạγχιληστας*, wie Maspero mir bestätigt. Ich bin durch die freundlichen Auskünfte, die Herr Maspero mir auf meine Bitte gab, sehr gefördert worden, wofür ich ihm auch hier bestens danke. — Merkwürdig sind die Schlußworte der Bittschrift (III 24/5), in denen die sämtlichen Titel des dux im Plural vorkommen. Ich glaube, daß diese Worte eine Akklamation darstellen, die



gewissermaßen die Dorfbewohner dem dux darbringen, oder doch, daß sie durch die Akklamationen beeinflußt sind. Ich verweise auf den für die Akklamationen so wertvollen P. Oxy. 41, wo zum Schluß auch der anwesende *σύνδικος* angerufen wird: *ἁγνοὶ πιστοὶ σύνδικοι, ἁγνοὶ πιστοὶ σ̣υ̣[ν]ή[γορο]ι*[1]) *κτλ.* Ich möchte hiernach schreiben: *Ἀεὶ πανένδοξοι τ . . . . τ(   ) στρατηλ(άται), ὑπ(ερ)φυέστα(τοι) ὕπατοι, πανεύφημ(οι) πατρίκιοι, διασημώτατοι δοῦκες, καθαρώτ(ατοι) αὐγουστάλ(ιοι), κύριο[ι] ἀ̣ε̣ὶ̣ τῆς ἐπαρχ[είας].* Man beachte, daß das dieselben Titel sind, in derselben Reihenfolge wie im Präskript, nur *κύριοι* ist hinzugefügt.

Nr. 2 ist ein Unikum in der Papyrusliteratur, insofern es in Konstantinopel geschrieben ist (a. 551); aber auch der Inhalt des Vertrages ist nicht minder singulär. Vier Männer aus Aphrodito sind in Konstantinopel erschienen und haben hier vom Kaiser Justinian eine für sie günstige Entscheidung (*κέλευσις*) erhalten. Hierauf schließen sie den vorliegenden Vertrag mit zwei hohen Beamten, vor allem mit Palladius, dem comes sacri consistorii, der sich verpflichtet *de prendre en main leur affaire et de les protéger, moyennant qu'on leur offre une partie des sommes* etc. Soweit hat der Herausgeber den Fall ganz richtig aufgefaßt. Aber ich glaube, die Rolle, die Palladius zu spielen übernimmt, noch genauer präzisieren zu können: er verpflichtet sich in dem Vertrage, ihr *ἐκβιβαστὴς τοῦ πράγματος* = *executor negotii* zu sein. Was zunächst den Streitfall betrifft, so handelt es sich offenbar um einen Prozeß, der zwischen zwei Parteien in Aphrodito schwebt, denn in 23 ff. wird zu schreiben sein: *θείαν ἐπορισάμεθα κέλευσιν κ[ατὰ] τõν* (= *τῶν*) *ἀντιδίκων ἡμῶν τõν* (= *τῶν*) *περὶ Ἡράκλειον Ψαΐῶτος καὶ λοιπῶν ἀπὸ τῆς ἡμετέρας κώμης ἔτι μὴν καὶ καθ' οιον* (l. *οἵου*) *δήποτε προσώπου ἀποδεικνυμένου ἀκολούθως τῇ θείᾳ ὑμῶν* (= *ἡμῶν*) *[κελ]εύσει* (d. h. der uns gehörigen kaiserlichen Entscheidung). Sie bedürfen nun aber, wie sie fortfahren, nach dem Gesetze . . . . eines *ἐκβιβ[α]στο[ῦ] [τοῦ πρ]άγματος*, d. h. eines *executor negotii*. Vgl. zu diesem etwa Justinians Nov. 96 (*περὶ τῶν ἐκβιβαστῶν*) vom J. 539 und Nov. 112 (a. 541). So haben sie den Palladius darum gebeten — und nun kommen die entscheidenden Worte 31 ff. — *ὥστε αὐτὴν* (scil. *τὴν ὑμετέραν λαμπρότητα*) *σὺν θεῷ παραγεινομένην* (statt *παρατεινομενην*) *τῇ Θη[βαίων χώρα?] λαβεῖν κτλ.*[2]) Also Palladius soll in die Thebais kommen und hier, wie weiter ausgeführt wird, jenen kaiserlichen Befehl den dortigen Gerichten insinuieren (*ἐμφανίσασθαι*) und ihren Prozeß zum Ende führen: *ἐκβιβ[ασ]μὸν θ̣[σθαι* (?) *τῷ] ἡμετέρῳ πράγματι, ἕως οὗ πέρατι παραδο[θήσεται ἡ] δίκη.*[3]) Im besondern ist es Aufgabe des Exekutors, die Beklagten vor Gericht zu stellen, was diese ihm durch Bürgen sichern müssen (cautio iudicio sisti). Auch dies wird in unserm Text ausgemacht: *καὶ π[αρέ]ξαι παρὰ τὸ δικαστήριον [πάντα] τὰ ἐντεταγμένα πρόσωπα τῇ αὐτῇ κελεύσει ὑπὸ ἐγγύα[ς] ἀσφαλεῖς κτλ.* Vgl. auch Z. 70: *ἐκβιβάσαι πάντας τοὺς ὑμετέρους [ἀν]τιδίκους κτλ.* Und so soll er (41) *ἐκβιβάσ[α]ι*[4]) *ἄχρει πέρατος δίκης*. Im folgenden werden dann die Sporteln

1) Sollte da nicht auch *σύνδικοι* stehen? Wiederholungen sind ja gerade typisch für die Akklamationen.

2) Nach Maspero ist die Lücke zu groß für [*βαΐδι*, daher der obige Vorschlag oder *Θη[βαΐδι μετα]λαβεῖν* o. ä.

3) Zwischen *δο* und *δίκη* sind nach Maspero keine Schriftspuren erhalten.

4) Meinen Vorschlag *ἐκβιβάσ[αι]* bestätigt Maspero mit dem Bemerken, daß er noch Züge vom Jota wiedergefunden habe.



(*σποϱτού*[*λων*] 44) für den Exekutor festgesetzt: $\frac{1}{4}$ soll die Partei bekommen, $\frac{3}{4}$ der Exekutor. Vgl. z. B. Justin. Nov. 112 c. 2. Palladius übernimmt diese Verpflichtungen in seiner *ἀνθομολογία*, fügt aber Z. 86 ff. außerdem noch hinzu, im besondern auch das Privileg der Autopragia ihres Dorfes (s. oben) vertreten zu wollen, wofür er noch besondere Solidi sich ausmacht. Daß es sich um eine wichtige Angelegenheit handelt — die Autopragia spielt wieder eine Rolle[1]) —, hat Maspero schon mit Recht daraus gefolgert, daß der Kaiser selbst jene Entscheidung gegeben hat (S. 30, 1). Aber auch so ist es noch auffallend, daß ein hoher Beamter wie Palladius die Stelle des *ἐκβιβαστής* übernimmt. Sollte etwa der *'Επίγονος*, der in 16 neben ihm genannt wird, um nachher (soweit der Text erhalten ist) nicht wieder vorzukommen, etwa sein Stellvertreter sein, der in Wirklichkeit die Verpflichtungen des Palladius ausführt? Doch nach dem Wortlaut ist das kaum glaublich. Mögen die Juristen prüfen, ob meine obige Deutung zutrifft. Jedenfalls verdient dieser Text mit seinen detaillierten Angaben über die Prozeßführung zu Justinians Zeiten ihre volle Aufmerksamkeit. — Von besonderem Interesse ist andererseits, daß der Text die Selbständigkeit der ägyptischen Indiktion gegenüber der Cpolitanischen, die schon aus den Papyri erkannt war, ausdrücklich bezeugt durch die Worte (29/30): *ἐπὶ 'Ιουνίου μηνὸς τῆς ἀρτίως τεσσαρ*[*εςκαιδεκάτης*] *ἐπινεμήσεως, κατ' Αἰγυπτίους δὲ πεντεκαιδ*[*εκάτης*]: in Ägypten hatte die neue Indiktion damals schon im Juni begonnen, während die Cpolitanische auf den 1. September fixiert war. Im Präskript wird natürlich nur nach der letzteren gerechnet.

Zum Text von Nr. 2 bemerke ich außerdem noch folgendes: Z. 1 vor *Βασιλείας* ist ein Kreuz zu ergänzen. — 13 erg. *τῆς Θηβαϊκῆς* oder *Θηβαίων* (vgl. z. B. 107), nicht *Θηβαΐδος* [*ἐπ*]*αϱχεί*[*ας*]. — 22 die Ergänzung *δι'* [*ἐμοῦ*] würde zum Schluß führen, daß dieser Senuthos den Kontrakt aufgesetzt hätte. Also lieber: *δι*[*ὰ τοῦ*] *Σενούθου*. Der Artikel weist auf Z. 11 zurück. — 28 *παϱακ*[*λήσ*]*εις* ist von Maspero vortrefflich ergänzt. Vgl. Oxy. I 125, 6. — 28 Schluß erg. *τῇ* [*ὑμετέϱα̣*]. — 32 Schluß vielleicht *τ*[*ὸ φυλαχθὲν*] *παϱ' ἡμῶν*, vgl. unten zu Z. 89. — 46 *στειλομένου* Pap. nach Maspero. Muß doch wohl verschrieben sein für *δια*]*στελλομένου*. — 59 Schluß fehlt noch das Substantiv zu *ἡ*, etwa: *ἕως ὅτε εἰς πέϱας ἀχθῇ ἡ τοῦ καθ' ἡ*[*μᾶ*]*ς πϱάγματο*[*ς δίκη*]. — 69 erg. *ὑμῖν* statt *μοι*. Vgl. 23. — 73 *καὶ πϱοσεπι τούτοις πϱὸς σαφεστέϱαν κτλ.* Da wird *πϱὸς* irrtümlich schon vorweg geschrieben sein, und der Schreiber hat, wie so häufig, es nicht getilgt, also: *καὶ* ⟨*πϱὸς*⟩ *ἐπὶ τούτοις κτλ.* — 74 *ἐπωμνύμεθα ἀλλήλοις. 'Εγὼ μὲν ὗμῖν ὑμ*[. . . . .]. Das darf nicht auseinander gerissen werden. Der Schwur, den sie bereits geleistet haben, war gegenseitig, also: *ἐπωμνύμεθα ἀλλήλοις ἐγὼ μὲν ὑμῖν, ὑμ*[*εῖς δὲ ἐμοὶ*] *τὸν θεῖον καὶ σεβάσμιον ὅϱκον κτλ.* — 75 *την δε* steht für *τήν τε*. — Daß 87 ff. so schlecht erhalten sind, ist sehr zu bedauern. Maspero hatte die Freundlichkeit, mir eine Abzeichnung von 87—89 zu schicken. Mit vereinten Kräften ist etwa folgendes herausgekommen:

87 *ἐτ*[*ο*]*ί*[*μως*] *ἔχειν ἐνε*[*γ*]*κεῖν*(?) *ὑμ*[*ῖν*] *ἐϱχομέν*[*οι̣*]*ς σὺν θεῷ ἐν . . . αις*
88 . . . *Θηβαΐδι τὸ θεῖο*[*ν*] *ὑπομν*[*ηστ*]*ικ*[*ὸν*] *τ*[*ὸ πϱοα*]*γ̣οϱευθέ*[*ν*] *μοι*
89 *κ*[*αὶ*] *φυλαχθὲ̣ν*(?) . . (?) *παϱ' ὑμῶν*

1) Ob der *Διόσκοϱος*, der hier an der Spitze der legatio steht, derselbe ist, der in Nr. 1 I 11 ff. erwähnt wird, ist mir fraglich.



Die Lesungen σὺν θεῷ und φυλαχθὲν(?) sind von Maspero. Leider bleibt der Schluß von 87 noch unklar. Auch sonst ist noch manches unsicher. 90 ist völlig zerstört. Wenn ich die Worte in 91 τῆς διαστροφῆς καὶ ζημίας τῆς απηχθεισης (ἀναχθείσης?) τοῖ[ς] πράγμασιν τυγχάνουσιν ἐν τῇδε τῇ πανευδαίμονι π[όλ]ει richtig dahin verstehe, daß hier von den Störungen und dem Schaden die Rede ist, den die Cpolitanischen Geschäfte erleiden, so wäre dies eine Stütze für die obige Auffassung, daß Palladius nach Ägypten gehen soll, denn das könnten die Geschäftsstörungen sein, die eben durch seine Abwesenheit entstehen. Ebenso würde es sich auf seine Tätigkeit vor dem Dux beziehen, wenn in 96 ποιησα[μ]έ[νῳ] (bezüglich auf μοι in 95) zu ergänzen wäre, statt ποιησα[μ]έ[νων]. Ich hatte daran gedacht, in 97 Anfang [λόγ]ους zu ergänzen. Aber, wie Maspero schreibt, ist vom ersten Buchstaben ein Halbkreis erhalten. Das führt etwa auf καταφανὲς (καταφανεῖς?) ποιησα[μ]έ[νῳ τοὺς] | ὅ[ρκ]ους. Aber das bleibt alles noch ganz unsicher. — 111 bestätigt Maspero meinen Vorschlag τακτομίσθων. — 116 l. κατα⟨τε⟩θείσῃ.

Nr. 3 ist, wie Maspero richtig gedeutet hat, ein Reskript des Justinian an den dux der Thebais. Daß das Schreiben vom Kaiser stammt, steht meines Erachtens außer Zweifel, schon wegen Z. 13: θείας ἡμῶν — συλλαβάς (ebenso 19). Wie die Differenzen der 3 in Kairo vorhandenen Texte dieses Reskripts zu deuten sind, bedarf noch der weiteren Aufklärung. Wiederum handelt es sich um Streitigkeiten in Aphrodito. Im ersten Teil behandelt das Reskript die Klagen einer einzelnen Persönlichkeit, im zweiten Teil die Autopragie des Dorfes. Die Analogie mit der in Nr. 2 erwähnten κέλευσις liegt auf der Hand. Trotzdem wird dies Reskript nicht jene κέλευσις sein (vgl. auch Maspero S. 33), da das Reskript deutlich von einem Petenten spricht. Es wird jünger sein, da in 14 schon auf ein früheres Schreiben des Kaisers hingewiesen wird, das vielleicht jene κέλευσις sein könnte. Wir lernen aber aus dieser Stelle, daß eine solche κέλευσις, wie sie in Nr. 2 dem Kläger gegeben wird, eben ein Reskript des Kaisers an den dux ist. Das ist ganz das Verfahren der älteren Zeiten: es wird den Interessenten überlassen, die Entscheidung der höheren Instanz an die untere selbst zu befördern. Neu ist nur, daß sie jetzt des ἐκβιβαστής bedürfen (II 27), um das Schriftstück vorzulegen.

Zum Text bemerke ich: Z. 6 l. οὐ τὰς (statt ὅτως) τυχούσας ἀδικίας, von Maspero bestätigt. — 22 ist ατονιαν (Lesung sicher, Maspero) doch wohl Verschreibung für ἀτοπίαν (vgl. 37). — 31. Über des Verhältnis dieses Ἰουλιανός zu dem im unpublizierten P. Lond. 1547 (bei Bell, J. Hell. Stud. 28 S. 102) erwähnten dürfen wir wohl genauere Auskunft von Bell erwarten. — 39 verbinde: πάσης ἀτοπίας ἐπέκεινα. Θεσπίζομεν κτλ. — 47 der Gegensatz von χρήμασιν καὶ ἐγκλήμασιν, d. h. von *causae pecuniariae* und *criminales* begegnet ebenso z. B. auch in Justin. Nov. 8 pr.

Zum Schluß ediert Maspero mehrere Steuerquittungen (etwa derselben Zeit), in denen der χρυσώνης ἐπαρχείας Θηβαΐδος über Zahlungen quittiert, die οἱ ἀπὸ κώμης Ἀφροδίτης τοῦ Ἀνταιοπολίτου für den Canon etc. durch den ὑποδέκτης gezahlt haben. Dieser Provinzialbanquier ist uns schon durch P. Lips. 61—63 (IV. S.) bekannt (vgl. Mitteis zu 62). Der Kommentar Masperos leidet daran, daß er Hohlweins Theorie, οἱ ἀπὸ κώμης seien die Beamten, akzeptiert und daher, wenn ich ihn recht verstehe, nach Nr. 8 die πρωτοκωμηταί in ihnen sieht. Daß damit vielmehr die Dorfbevölkerung bezeichnet ist, glaube ich im Arch. III 529, 551 belegt zu haben. Das Formular ist: Δεδώκασιν οἱ ἀπὸ κώ-



μης — διὰ Ἰωάννου ὑποδέκτου — καὶ εἰς ὑμῶν ἀσφάλειαν — πεποίημαι τοῦτο τὸ ἐντάγιον. Die mit *ὑμῶν* angeredeten Personen können weder die Dorfbewohner noch der *ὑποδέκτης* sein.[1]) Ich glaube, daß mit den *ὑμῶν* die *πρωτοκωμηταί* gemeint sind, die die Steuern ihrer Dörfler abzuliefern hatten. Sie schickten, so denke ich mir den Hergang, durch den susceptor (*ὑποδέκτης*) die eingezogenen Steuern nach Antinou an den Provinzialbanquier. Dieser sandte ihnen die Quittungen der vorliegenden Art durch den susceptor zurück. In byzantinischen Briefen dieser Zeit ist es ganz gewöhnlich, daß das Präskript fehlt, freilich steht dann auf der Rückseite die Adresse. Leider sind die Rückseiten, wie Maspero mir schreibt, sehr stark beschädigt. Als diejenigen, die für die Steuerzahlung der Dorfbewohner verantwortlich waren, erscheinen die *πρωτοκωμηταί* auch in Nr. 3 der von Ferrari edierten Papyri vom J. 514 (s. die folgende Nummer). Der *ὑποδέκτης Ἰωάννης* ist vielleicht auch in P. Ausonia Nr. 1 genannt (vgl. S. 281).

Ich schließe mit lebhaftem Dank für die reiche Belehrung, die wir dieser kleinen, aber inhaltreichen Publikation verdanken. Es ist mit Freude zu begrüßen, daß Maspero jetzt einen Catalogue des Papyrus d'époque byzantine du Musée du Caire vorbereitet.

XVIII. P. Real. Ist. Veneto (vgl. oben S. 200).

Die drei byzantinischen Papyri, die Ferrari hier mit Unterstützung von Vitelli sorgfältig und mit sachkundigem Kommentar ediert, gehören zu der Florentiner Sammlung. Sie stammen sämtlich aus der *Ἀφροδίτης κώμη τοῦ Ἀνταιοπολίτου νομοῦ* (vgl. oben S. 283). Die ersten beiden sind Pachtverträge von 536 und 552. In dem zweiten bleiben noch einige Stellen dunkel. So möchte man in Z. 20 statt des unverständlichen *πρὸς τὰ ὅρια* etwa an *πρὸς σποράν* o. ä. denken. Auch 23 bedarf noch der Aufklärung.

Große Schwierigkeiten bietet noch der dritte Text, der ohne Zweifel der interessanteste ist (a. 514). Ein früherer Protokomet (David) erklärt dem jetzigen Protokometen (Apollos) Z. 8 ff.: *Ὁμολογῶ διὰ ταύτης μου τῆς ἐγγράφου ἀσφαλείας χρεωστεῖν καὶ ὀφείλειν τῆς θαυμασι(ότητος) ὑπὲρ ἀναδοχ(ῆς) καὶ καθαρᾶς ἀντιφωνήσεως ὑπὲρ ἐμ(οῦ) τοῦ θαυμασιωτάτου Ἁδριανοῦ τοῦ στρατιώ(του) καὶ ἀπαιτητοῦ* 30 Artaben, die er an den Hafen transportieren will. Ferrari sagt hierzu (S. 1190), daß diese Schuld durch eine reale (Z. 21/22) und eine personale Garantie gesichert werde. *Quest' ultima garanzia sembra precisamente una intercessione cumulativa sussidiaria che il magnificentissimo Adriano presta nella forma tecnica di un constitutum debiti alieni (10—11). Il constitutum presuppone naturalmente un contratto intervenuto fra Adriano e Apollos.* Ich meine, daß die Worte *ὑπὲρ ἀναδοχ(ῆς) καὶ κ. ἀ. ὑπὲρ ἐμ(οῦ) τοῦ θ. Ἁδριανοῦ* nicht bedeuten können, daß Hadrianus Bürgschaft für David (*ὑπὲρ ἐμοῦ*) übernommen hat. Einmal paßt die Präposition *ὑπέρ* (*ἀναδοχῆς*) nicht zu dieser Auffassung, denn damit kann doch nur die Begründung für die Schuld gegeben sein; ferner aber kann nach zahlreichen Parallelen *ὑπὲρ ἐμ(οῦ) τοῦ θ. Α.* hier nur verstanden werden als: „für mich den Hadrianus". Dann wäre die Schuld stipuliert zugunsten einer Bürgschaft für den Hadrianus, und man

1) Maspero bezieht *ὑμῶν* auf den *ὑποδέκτης*. In 9 und 10 steht *σήν*. War damals nur 1 *πρωτοκωμητής*?



müßte annehmen, daß Hadrianus den Vertrag aufgesetzt und dabei, was nicht ohne Beispiel wäre, aus Versehen von sich in erster Person gesprochen hätte.

Mir ist aber noch eine andere Vermutung gekommen. Das Getreide soll an den ὅρμος τοῦ πλωτοῦ ποταμοῦ geliefert werden. Wahrscheinlich handelt es sich also um Getreide, das nach Alexandrien geschafft werden soll. Hiernach könnte man in Z. 11 ὑπὲρ ἐμ(βολῆς) statt ὑπὲρ ἐμ(οῦ) auflösen wollen. Das wäre dann derjenige Teil des canon Constantinopolitanus, den der Soldat und ἀπαιτητής Hadrianus einzutreiben beauftragt ist. Auch wer an ἐμ(οῦ) festhält, wird, meine ich, an diese Verhältnisse zu denken haben. Schwierigkeiten macht nur noch die Frage, wie nun die Bürgschaft aufzufassen ist. Es ist mir im Augenblick nicht möglich, über das Verhältnis des Protokometen zu den ἀπαιτηταί genauere Untersuchungen anzustellen. Nur zur Anregung schlage ich folgende Deutung vor, die verbessern möge, wer es tiefer untersucht: Der Soldat Hadrianus ist von der Regierung verpflichtet worden, als ἀπαιτητής das canon-Getreide des Dorfes Aphrodito einzufordern und abzuliefern. Er wälzt die Verantwortung ab, indem er sich von dem Dorfvorsteher (Apollos) die Sicherheit geben läßt, daß das Dorf den ausgeschriebenen canon liefert, und zwar am Hafen. Dies kann geschehen sein in Form einer Bürgschaft, die Apollos für Hadrianus übernahm (ἀνοδοχὴ καὶ ἀντιφώνησις).[1]) Apollos wiederum, der nun persönlich für den canon haftete, wälzte die Verantwortung und Gefahr von sich ab, indem er von den Steuerzahlern seines Dorfes sich Schuldscheine in der Höhe des von jedem zu liefernden Anteiles am canon ausstellen ließ. Ein solcher Schuldschein liegt uns vor. Darin erklärt einer der Steuerzahler, David, daß er dem Dorfvorsteher persönlich die (von ihm zu zahlende Steuersumme) 30 Artaben schulde zugunsten der Bürgschaft, die der Dorfvorsteher für den canon des Hadrianus übernommen hat. Hieraus erklärt sich dann auch, weshalb keine Zinsen berechnet werden. — Hier erscheint nur ein πρωτοκωμητής. In der Regel scheinen mehrere, nach Maspero in diesem Dorfe nicht mehr als drei, nebeneinander gewesen zu sein. War im Jahre 514 nur einer oder hatten die drei die Verantwortung unter sich geteilt? — Vom Pagarchen ist hier nichts zu spüren. Vgl. die Cairener Texte (s. oben S. 283 f.).

XIX. P. Thead. Inv. 15 (vgl. oben S. 200).

Der Cairener Papyrus aus Theadelphia, von dem Jouguet früher nur eine Probe ediert hatte (vgl. Arch. IV 185 und Viereck, Arch. IV 159), ist jetzt nach Jouguets Lesung von Otto Seeck in dem zitierten Aufsatz vollständig publiziert und eingehend kommentiert worden. Die fünf kleinen Kolumnen sind sämtlich Quittungen, die dem (jetzt auch aus P. Straßb. 42) bekannten Sakaon, meistens als Komarch, ausgestellt sind. Bei der Kürze der Texte bleibt mir noch manches rätselhaft. Ob die τιμὴ πορφύρας wirklich auf ein Staatsgewand des Komarchen zu beziehen ist, ist mir sehr zweifelhaft. Ob das Ἑρμεῖον Μέμφεως in Kol. 2 auf einen Hermestempel des faijûmischen Dorfes Memphis oder des berühmten Memphis zu beziehen ist, ist schwer auszumachen. Im ersteren Falle würde man aber leichter verstehen, daß ein arsinoitischer Buleut ἐπιμελητής dieses Tempels ist. Dabei denke ich etwa an

1) Vgl. die Häufung χρεωστεῖν καὶ ὀφείλειν.



die Stellung, die der *βουλευτής* in BGU 362 gegenüber dem Jupiter-Capitolinus-Tempel einnimmt, der *εἰς ἐπιμέλειαν τῶν προσηκόντων τῷ θεῷ κτλ.* von der *βουλή* erwählt ist und daher auch *ἐπ]ιμελητής* heißt (vgl. p. III 21 und fr. III).[1])

XX. P. Berl. tachygr. (vgl. oben S. 200).

W. Schubart macht die überraschende Mitteilung, daß von den Berliner Texten, die er im 54. Jahrg. des Archivs f. Stenographie S. 254 als zusammenhängende tachygraghische Texte aufgezählt hat, nur zwei, P. 6755 und P. 9769, echt sind, während die andern sich ihm nach erneuter Prüfung als unecht erwiesen haben. Die beiden echten werden hier in Photographie mitgeteilt und besprochen. Auf P. 9769 steht außer der Tachygraphie ein in gewöhnlichen Buchstaben (Unciale ca. III. J.) geschriebener Text, noch recht dunklen Inhalts, den Schubart hier ediert.

XXI. P. Klein. Form. (vgl. oben S. 200).

Das vorliegende 8. Heft von Wesselys „Studien“ bildet Fortsetzung und Schluß des 3. Heftes, über das ich im Arch. III 310/1 berichtet habe. Zusammen stellen sie einen stattlichen Band von 307 autographierten Seiten dar, in dem 1346 Urkunden „kleineren Formats“, wie der Herausgeber sie nennt, vereinigt sind. Von diesen sind die 1012 Texte der Rainersammlung wohl sämtlich, oder doch zum größten Teil, hier zum erstenmal ediert — und darin liegt der Hauptwert der Publikation —, während die anderen mit wenigen Ausnahmen schon aus P. Oxy., BGU, Wien. Denk. 37 etc. bekannt waren. Der Herausgeber, der die sämtlichen Texte selbst autographiert hat und auch bei den kleinsten Stückchen die „Faltungsprodukte“ nach Zentimetern gemessen hat, hat damit eine langwierige Arbeit vollendet.

Besonders erfreulich ist, daß ausführliche Indices beigegeben sind, denn ohne sie wäre die Wirkung der mühseligen Arbeit überhaupt so gut wie ausgeschlossen. Diese Indices sind vorwiegend für den Paläographen geschrieben. Namentlich die verschiedenen Abkürzungen sind mit großer Ausführlichkeit behandelt. Oft ist darin des Guten fast zu viel getan, so wenn auf S. 227 die sämtlichen Belegstellen für das bekannte ʃ = *καί* oder für ⲩ = *ὑπέρ* etc. aufgezählt werden. Andererseits hätte man gern mal ein Wort über die Genesis mancher Zeichen gehört. So ist ein eigener Abschnitt für *μυριάς* gemacht (S. 229), aus dem man aber nicht erfährt, was die merkwürdige

1) Die Einwendungen, die Otto (Priester und Tempel II 314) gegen diese meine Auffassung von dem Verfasser der Tempelrechnungen (vgl. Arch. III 543) erhoben hat, sind nicht stichhaltig. Er nimmt als selbstverständlich an, daß der Titel *ἀρχιερατεύσας* in den Subskriptionen sich auf die *ἀρχιερωσύνη* des Jupiter-Capitolinus bezieht. Dazu liegt aber gar keine Nötigung vor. Ich sagte schon l. c., daß wir nicht wissen, an welchen Kult dabei zu denken ist. Jedenfalls müßte, wenn Otto recht hätte, *Σέρηνος ὁ καὶ Ἰσίδωρος* in dem Präskript p. III sich als *ἔναρχος ἀρχιερεύς*, oder, falls er dies Kopfstück nach der Erledigung des Amts verfaßt hätte, als *ἀρχιερατεύσας* bezeichnen müssen, wie er auch seine sonstigen Titel (*κοσμητεύσας* und *βουλευτής*) aufzählt. Da er dies nicht tut, ist er eben nicht *ἀρχιερεύς* gewesen. Die Subskription des [*Αὐρήλιος* . . . *ὁ καὶ Σ*]*έρηνος* in fr. III gehört selbstververständlich einem anderen Epimeleten (vgl. schon Hermes 20, 445).



Sigle ⋇⌒ paläographisch besagt. Wessely schreibt einmal dazu: „l(ies) *κέρματος μυριάδες*“, ein andermal wird es den Worten der Urkunde selbst gemäß mit *ἀργυρίου μυριάδες* geglichen. Aber das sind doch nur sachliche Umschreibungen, die uns über die paläographische Bedeutung der Zeichen völlig im Unklaren lassen. Gerade hier hätte gesagt werden müssen, daß damit, wie ja bekannt ist (vgl. z. B. BGU 940, 20 f.), Denare gemeint sind, daß also der erste Teil ⋇ = denarius ist. Was das merkwürdige ⌒ ist, habe ich noch nirgends erklärt gefunden. Sollte auch dies lateinisch sein und m(yriades) bedeuten? Der einfache Bogen ⌒ wäre dann eine Verkürzung des Doppelbogens.

Bezüglich des *μέτρον* S. 229 habe ich nach wie vor Bedenken. Wessely hatte früher in Wien. Denk. 37, [182] ff. das Zeichen ꭓ immer mit *μέτρον* erklärt. Nachdem ich in Ostraka I 763 gezeigt habe, daß dies vielmehr eine Abbreviatur von ξ(*έστης*) ist, hat auch Wessely jetzt beim Neudruck derselben Texte (Nr. 898 ff.) stillschweigend ξ(*έστης*) eingesetzt. Aber in 978 hält er an *μέτρα* fest, wiewohl es sich auch hier um Öl handelt. Unklar bleibt mir noch 837. Daß das Zeichen hier *μέτρα* bedeute, daß es überhaupt ein Spezialmaß *μέτρον* mit fest normiertem Umfang gab, müßte erst durch weitere Texte belegt werden. — Auf einen grammatischen Index folgt der wichtige Wortindex, dann die Eigennamen und ein geographischer Index. Die Konkordanz mit den früheren Publikationen und den Museumsnummern ist vorher gegeben.

Unbefriedigend ist das Sachregister (S. 306/7), das nur eine mangelhafte Vorstellung von dem reichen Inhalt gibt. Mir und wohl manchem anderen wäre überhaupt eine Edition des Materials in sachlicher Ordnung nützlicher erschienen. Eine Trennung der öffentlichen und der privaten Urkunden, eine Zusammenstellung z. B. der Steuerquittungen und andrerseits der privaten Rechtsgeschäfte etc. würde die historische Verarbeitung sehr erleichtert haben, während das nun alles bunt durcheinander gewürfelt ist. Der formale Gesichtspunkt, den Wessely in den Vordergrund gestellt hat, würde genügend zur Geltung gekommen sein, wenn man dann in einem Register die sämtlichen Texte nach ihren Typen geordnet aufgezählt hätte. Wenn man aber eine Edition in der Ordnung dieser rein formalen Typen der Urkunden, wie der Herausgeber, bevorzugt, dann müssen in einem vollständigen Register die sämtlichen Urkunden in sachlicher Ordnung aufgezählt werden. Daß dieses Register fehlt, erschwert die wissenschaftliche Verwertung der fleißigen Arbeit außerordentlich.

Dazu kommt noch ein anderes. Will man nach typologischen Gesichtspunkten eine solche Sammlung ordnen, dann müssen erstens die Typen klar und scharf voneinander geschieden sein, und zweitens müssen die einzelnen Urkunden dem richtigen Typus zugewiesen werden. Nach beiden Richtungen ist hier vielfach gefehlt.

Erstens sind manche Typen aufgestellt, die gar nicht verdienen, eigene Typen zu sein. Was nützt z. B. ein Typus: „+ *ἐγώ* oder Nomen proprium (*σὺν θεῷ* Nomen proprium) S. 239 ff.“! Wie kann man alle Urkunden, die mit einem Nomen proprium im Nominativ beginnen, gleichviel was sonst in ihnen steht, für einen einheitlichen Typus erklären? Betrachten wir die praktische Durchführung. 239 beginnt allerdings mit *ἐγὼ Εἰρήνη*, aber typologisch viel wichtiger ist, daß es ein Vertrag in der bekannten chirographischen Form ist: Präskript (*ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι*, vielleicht stand am Schluß



auch noch *χ(αίρειν)*, wiewohl es ja nicht nötig ist), *Ὁμολογῶ μεμισθῶσθαι κτλ.* Bei Wessely ist hier wie in zahllosen anderen Fällen das Präskript nicht einmal im Druck kenntlich gemacht, da er *πόλε(ως) ὁμολογῶ* druckt, ohne Punkt, ohne großen Anfangsbuchstaben. Wiewohl eine ganze Reihe solcher chirographarischer Kontrakte hier vorliegen, kommt der Begriff „Chirographon" in seinem „Inhalt" überhaupt nicht vor. Er hat eben von dem sachlichen Inhalt der Texte meist abgesehen und ordnet sie nach z. T. unwesentlichen Äußerlichkeiten wie dem Nomen proprium im Anfang. Dabei ist er nicht konsequent. Ebenso gut wie 239 müßte z. B. auch 118 hier stehen, denn es beginnt ✝ *Φλ(άουιος) Βασίλειος.* Diese Urkunde (auch ein Chirographon — bei Wessely gleichfalls ohne Kenntlichmachung des Präskriptes Z. 3!) ist aber einem anderen Typus zugewiesen, in den es gar nicht einmal hineingehört: „✝ *ἔσχον καὶ ἐπληρώθην ἐγὼ — παρὰ* — Motivierung — Betrag, *ἐγράφη* mit Datierung — Unterschrift Nr. 1—118". Darauf werden die verschiedensten „Varianten" aufgeführt, die z. T. sehr verschiedenen Typen zuzuweisen wären, aber keine paßt auf 118. Offenbar nur, weil hier die Worte *Ἐδεξάμην καὶ ἐπληρώθην* gebraucht sind, ist der Text unter Ignorierung der wirklich wichtigen typologischen Eigenschaften dieser Gruppe zugewiesen worden. — Lesen wir weiter: 241 beginnt: ✝ *Χοιακ ια ια ἰνδ(ικτίωνος) Ἔχει*[1]) *Εὐοδία κτλ.* Mit Staunen lesen wir diesen Text als Beispiel des Typus „✝ Nomen proprium". Ich würde es etwa mit Nr. 238 zusammengestellt haben (*ἔχει Παῦλος*). Dieses *ἔχει Παῦλος* ist aber bei Wessely unbegreiflicher Weise als „Variante" des Typus „✝ *ἔχω ἐγὼ τῷ δεῖνι τοσοῦτο*" aufgeführt! Also nicht einmal die grundlegende Unterscheidung zwischen subjektiver und objektiver Stilisierung ist hier beobachtet worden: *ἔχει* soll „Variante" von *ἔχω* sein, wie auch *δέδωκε* und *δέδωκας* für Varianten erklärt werden! Was nützt uns eine Typologie, die nur mit Vokabeln operiert? — Weiter lesen wir in 247: ✝ *Φλ(άουιος) Μαρους — [ὑμῖν τοῖς ἀπὸ χωρίου] Κιερ(ά)τ(ου) [ἔλα]χ(ε)* (müßte wieder *Ἔλαχε* heißen) *[ὑμῖν δοῦναι κτλ.* Das ist also eine jener sehr interessanten Steuerverkündigungen, die wir durch Beckers Arbeiten kennen gelernt haben.[2]) So steht eine amtliche Verkündigung (ebenso 260) mitten zwischen privaten Quittungen und Verträgen — nur weil im Anfang ein Nomen proprium im Nominativ steht. Die Edition enthält aber noch eine ganze Reihe von solchen Verkündigungen, die man merkwürdigerweise wieder einem anderen Typus zugewiesen findet: vgl. 1083, 1180, 1183, 1184, 1195, 1199, 1200. Dem Wortverzeichnis unter *ἔλαχε* S. 266 kann man das freilich nicht entnehmen, denn das erweist sich wie öfters als ungenau, indem es 1184 und 1200 ebenso wenig wie 247 erwähnt. So ist diese wichtige Urkundenreihe ganz auseinander gerissen, denn diese späteren Nummern sind auffallenderweise dem Typus zugewiesen: „✝ (*ὁ δεῖνα*) *τῷ δεῖνι* (*πρὸς τὸν δεῖνα*) — *τοσοῦτο παράσχου τῷ δεῖνι* usw. 888ff.", in den sie gar nicht gehören. — Lesen wir weiter, so stoßen wir in 253 auf eine Lieferungsanweisung (*Παράσχες*), die dem letztzitierten Typus hätte zugewiesen werden müssen. In 257 folgt dann eine Quittung, die mit *Ἐπλήρωσεν* beginnt, also dem nächsten Typus (von 261 an) zuzuweisen war. Und auf ähnliche Unordnungen stieß ich auch in den späteren

1) Hier wäre das kleine *ε* nach meiner Auffassung richtig gewesen, denn das Datum ist mit *ἔχει* zu verbinden. Dies Versehen wird in zahlreichen Publikationen gemacht.

2) Vgl. P. Heid. III, 5f. Ebenda S. 108ff. (aus Straßburg).



Teilen der Arbeit. So fangen z. B. 655, 694, 698, 707, 708 mit *παρέσχεν* an, gehörten also zum Typus *παρέσχε* 776—881, sind aber, wie es scheint, deswegen hierher gestellt, weil *διαγραφή* darin vorkommt. Es fehlt eben an einheitlichen Teilungsprinzipien. Am deutlichsten aber zeigt sich vielleicht das Versagen von Wesselys Methode darin, daß er sich genötigt sieht, die „Urkunden mit Phrasen aus vollen Kontrakten größeren Formats", als einheitliche Gruppe zu konstituieren. Man lese diese Texte nach.

Doch ich breche ab. Die vorgelegten Proben genügen zu zeigen, daß mit solchen Typen unserer Diplomatik, deren Begründung und Ausbau auch ich für eine wichtige Aufgabe halte, nicht genützt wird. Wir brauchen vor allem Teilungsprinzipien, die sich nicht kreuzen. Die historische Forschung hat nur Vorteil von einer Diplomatik, die für die einzelnen sachlich geschiedenen Urkundengruppen die Entwicklung der wesentlichen typologischen Formen in zeitlicher Folge aufdeckt.

Über dieser methodologischen Meinungsverschiedenheit möchte ich aber nicht versäumen, dem Herausgeber für die mancherlei interessanten historischen und sprachlichen Aufschlüsse, die er uns namentlich durch die Edition der 1012 Rainertexte beschert hat, unsern aufrichtigen Dank zu sagen. Wenn er auch die im Archiv l. c. von mir vorgeschlagenen Verbesserungen zu Heft 3 in den Indices, so weit ich sehe, nicht berücksichtigt hat, möchte ich doch einige weitere Beobachtungen hier mitteilen, da die Leser des Archivs doch ein Anrecht darauf haben. Mehr Freude macht es freilich, wenn man weiß, daß der Editor solche Vorschläge am Original nachprüft.

In **42**, 6 hatte ich l. c. vorgeschlagen zu schreiben: *Τριβουνᾶ* (statt *τριβουνα*) *βοηθ(οῦ) λογιστυρ(ίου)* Dies wird jetzt glänzend bestätigt durch **1036** und **1037**, wo es heißt: *Τριβουνᾶς σὺν θ(ε)ῷ βοηθ(ὸς) λογιστηρίου*. Unverständlich ist, daß trotzdem im Wortverzeichnis S. 282 die Worte aus 42 mit *τριβουνα* zitiert werden neben *ἀπὸ τριβούνων*, während das Eigennamenverzeichnis *Τριβουνᾶς* aus 1036 bringt (NB. 1037 vergißt). Dabei ist 42 vom Editor ins VI. Jahrh. gesetzt, während 1036 und 1037 ins V—VI. Auch über die Frage, welcher der beiden Ansätze der genauere ist, erfahren wir unter diesen Umständen nichts.

In **66** muß das Präskript vor *Ἤσχαμεν* enden. Es scheint die Formel *Παρὰ τοῦ δεῖνος — πρὸς τὸν δεῖνα* vorzuliegen. Dann ist in *Ὅρμου Θμοινες τὰ πρὸς* das *τὰ* unverständlich. Durch richtige Beobachtung des Typus wird man zu der Vermutung geführt, daß *τα* zu dem vorhergehenden Ortsnamen gehört: *Θμοινεστα*. Ob statt dessen etwa *Θμοινέσλα* zu lesen ist, wobei der zweite Teil *Νέσλα* eine bekannte Ortsbezeichnung wäre, kann nur am Original (P. Rain.) entschieden werden. *Θμοι* begegnet in diesem herakleopolitischen Gau in verschiedenen Compositis. Vgl. P. Hibeh, S. 392.

Die wichtigen Verbesserungen, die inzwischen von **118** in dem Neudruck P. Lips 90 gegeben sind, sind in den Indices gleichfalls ignoriert.

In **268** liest Wessely: *τὸ δίκαιο(ν) τοῦ εὐαγο(ῦς) κτλ . . . Εὐχαριστία* (l. *-ας*) *γυναικ(ὸς) Ἀπολλῶτο(ς) τέκτ(ονος) δέδωκ' ς* (l. *καὶ*) *ἐπλή[ρωσε κτλ*. Auch hier ist das Präskript nicht erkannt worden. Ich schreibe *Τὸ δίκαιο(ν) — Εὐχαριστία* (wie der Pap. bietet) *γυναικ(ὶ) Α. τέκτ(ονος)*. Dann kann die Quittung aber nicht mit *δέδωκε* beginnen, sondern nur mit *Δέδωκε(ς) καὶ ἐπλή[ρωσας*. Die Form *δέδωκες* auch in **293**, **295** (s. unten) und **1280**. Daß Wessely



hier und in zahlreichen anderen Fällen die Konstruktion verkannt hat, ist wohl damit in Verbindung zu bringen, daß nach seiner Ansicht in den Quittungen der byzantinischen Zeit die Briefform nicht mehr begegnet. (Wien. Denk. 37, [224]). Hiergegen habe ich schon in den Ostraka I 104 f. Einspruch erhoben. Das Fehlen von *χαίρειν*[1]) spricht nach den Proben aus älterer Zeit auf S. 103 natürlich nicht gegen die Auffassung, daß hier Briefform vorliegt: *Ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι. Δέδωκας κτλ.* So bietet die neue Publikation noch zahlreiche neue Beispiele außer dem einen, das ich schon Ostraka I 105 jener Publikation Wien. Denk. 37, [232] entnommen hatte.[2]) Dieses Leugnen des briefartigen Formulares hat der neuen Publikation sehr geschadet.

Auch in **295** wird wie in **293** die Quittung mit *Δέδωκε(ς)* beginnen. Davor hat das Präskript gestanden, hier vielleicht in der jüngeren Form: *παρὰ τοῦ δεῖνος τῷ δεῖνι.*

In **296** ist *δέδωκεν οἱ βα[φεῖς* nicht als *δεδώκ(ασιν)* (Wess.) zu erklären, sondern als *δέδωκαν*. Lautlich also derselbe Vorgang wie oben.

In **309**, 1 ist die Auflösung *γεωργ(ός)* wieder durch den Typus ausgeschlossen. Man kann nur an *γεωργ(οῦ)* resp. *γεωργ(ῷ)* denken, je nach dem, was vorher fehlt. Ist am Anfang *Πισοίου* zu lesen?

In **318** (= Grenf. II 97) habe ich vor Jahren am Original gesehen, daß *μετὰ σπόρου* in 4 nicht richtig gelesen ist. Da eine lange Linie darüber gezogen ist, wird dort der Name des *τόπος* gemeint sein. Ich habe ihn nicht sicher lesen können, etwa *Με . . τέρου.* — Zwischen dem Kreuz und *Βικτωρίνη* stehen noch einige Buchstaben. — 9 Schluß fehlt bei Wess. das Kreuz. Davor sah ich *εἰδότ(ος)*.

324 ist eine Quittung über Lohn (*μισθός*). Unverständlich wäre es, wenn die Zeugen wirklich unterschrieben hätten: *μαρτυρῶ τῇδε τῇ μισθ(ώσει)*, denn eine Quittung ist keine *μίσθωσις*. Ich schlage vor, *μισθ(αποχῇ)* aufzulösen. — In 3 scheint mir Wesselys Ergänzung (*ἐδεξάμεθα ὑπὲρ μέρους τοῦ ἡμε[τέρου μισθοῦ) ὥστε] δοθῆναι κτλ.* nicht dem Kanzleistil zu entsprechen. Von *ἐδεξάμεθα* kann man nicht *ὥστε δοθῆναι* abhängig machen. Nun steht in **356**, 2: *ἔσχον — τὸ σιτικὸν δημόσιον τὸ ὀφειλόμε(νον) δοθῆναι κτλ.* Hiernach schlage ich auch an unserer Stelle vor: *μισθοῦ ὀφειλομέ(νου)] δοθῆναι*, womit alles in Ordnung ist.

Nach **328** haben 2 Leute aus Tebtynis von einem *θαυμασιώτατος Ἠλίας* aus dem benachbarten *Θεαγενὶς ὑπὲρ τροφίμ(ων) τῆς [ ]ρας πόλεως* nicht weniger als 313 Artaben Weizen erhalten. Das wäre für private Verhältnisse eine ungewöhnlich große Summe. Mich erinnert das *τροφιμ/* an das durch das XIII. Edikt Justinians bekannte *τρόφιμον*, das für die Verpflegung von Alexandrien zu liefern war[3]), so wie die *ἐμβολή* für Konstantinopel bestimmt war. Dieses Alexandrinische *τρόφιμον* glaube ich nun zum ersten Mal in den Papyri mit diesem Ausdruck in **1208** wiederzufinden, wo Getreidelieferungen *λόγῳ τρο(φίμου) πόλε(ως)* parallel stehen Lieferungen *λόγῳ ἀννωνικ(ῶν)*.

---

1) Gelegentlich kommt aber auch *χαίρειν* in diesen Quittungen noch in arabischer Zeit vor, vgl. 319.

2) Merkwürdiger Weise ist dieser Papyrus, zu dem ich wesentliche Neuerungen l. c. vorgeschlagen hatte, jetzt nicht mit abgedruckt worden.

3) Eingeführt durch Diokletian a. 302. Vgl. Mommsen, RG V 571. Rostowzew, Pauly-Wiss. s. v. *frumentum* (Schluß des Artikels). Im Cod. Theod. XIV 26, 2 wird *τρόφιμον* wiedergegeben mit *alimoniis Alexandrinae civitatis*.

Vgl. auch **1344**. Wir brauchen hier nur unter *πόλις* Alexandrien zu verstehen. Hiernach liegt es sehr nahe, auch in **328** an dasselbe *τρόφιμον* zu denken. In seiner früheren Edition (Wien. D.) hatte Wessely *τῆς [ἡμετέ]ρας πόλεως* ergänzt. Jetzt hat er es unergänzt gelassen. Wenn nach obigem Alexandrien gemeint ist, so weiß ich nichts Besseres vorzuschlagen als: *ὑπὲρ τροφίμ(ου) τῆς [λαμπ]ρᾶς πόλεως.*

Im Anschluß an die Diokletianische Ära in **328** möchte ich hier meine Bemerkungen im Arch. IV 243 dahin richtig stellen, daß Letronnes Annahme sich nur auf den Gebrauch der Ära bei den Christen bezogen hat. Die heidnischen Beispiele der älteren Zeit hat er ja eingehend behandelt. Im übrigen vgl. hierzu außer Fr. Rühl, Chronologie d. Mittelalters und der Neuzeit 1897 S. 185 jetzt die überraschenden Mitteilungen von Ed. Schwartz (Nachr. Gesell. Wiss. Gött. 1904, 338 ff.), wonach diese Ära gar schon im IV. Jahrh. im christlichen Gebrauch gewesen ist.

In **354** muß hinter *υἱὸς* noch der Name des Vaters fehlen, und am Schluß ein Verbum wie *Χρεωστῶ.*

In **370**, 1 hat am Anfang ein Name im Dativ gestanden. Der Schluß ist zu ergänzen: *Δέδωκ[ας.* Weshalb dieser Text unter die „Urkunden mit Phrasen aus vollen Kontrakten größeren Formats" und nicht zu **271** gestellt ist, ist nicht ersichtlich.

Auf **384** seien die Juristen aufmerksam gemacht, für die auch sonst manche Texte von Interesse sind, nur sind sie mühsam herauszusuchen. Ein Bruder erklärt sich dem andern gegenüber bereit, *ἐπονομάσε ἐμαυτὸν [ἐπὶ τὰς ἐπι]κ⟨οί⟩νους* (*ἐπι* ist nötig wegen *ους* vgl. Z. 4) *⟨ἡ⟩μῶν ἀποχὰς κτλ.* Mir sind diese Formeln auf Papyrus noch nicht begegnet. In 5 kann der Text noch nicht richtig sein. „Wenn ich das aber nicht zum festgesetzten Termine tue", sagt er weiter, *ὥστε] ἐμὲ λαβῖν ἐ[κ τ]⟨ῶ⟩ν φωρον* (= *φόρων*) *κτλ.* Gerade das Gegenteil erwartet man: „dann darf ich nichts empfangen von den Pachtgeldern" etc. Also etwa: *ὥστ' ἐμ]ὲ μὲ* (= *μὴ*) *λαβῖν.* Der nächste Satz scheint zu bezeugen, daß sie eventuellen Schaden gemeinsam tragen wollen. Mögen die Juristen diese eigenartige Form einer *κοινωνία* genauer prüfen.

402 scheint mir ein Kompromiß zu sein, durch das zwei streitende Parteien sich dahin einigen, vor einen Schiedsrichter zu gehen. Vgl. etwa Lond. III S. 253 (vgl. Arch. IV 559) und BGU 315. Rechts muß sehr viel mehr fehlen als Wessely anzunehmen scheint, denn *Ἐκ μὲν τοῦ ἑνὸς μέρους* erfordert, daß noch in Z. 1 gestanden hat *ἐκ δὲ τοῦ ἑτέρου μέρους* nebst Namen etc. Zunächst wird der Streitpunkt kurz dargelegt: *Ἀμφιβολεία ἐκινήθη.* Noch in derselben Zeile wird gestanden haben *ἔδοξεν ἡμῖν* o. ä., den und den zu wählen zum Schiedsrichter, der in 3 als *ἀκροατὴν τῆς ὑποθέσεως* charakterisiert zu sein scheint: er soll den Fall anhören. Noch deutlicher heißt es dann in 4: *θέσθαι ἐπὶ τὸν αὐτὸν μέσατον* (den Vermittler). Das folgende ist dann nach den Parallelen etwa zu ergänzen: *Εἰ δέ τις ἐξ ἡμ[ῶν μὴ στέρξει τῇ κρίσει αὐτοῦ* o. ä. . . . . *ἐνέχεσθαι τὸ παραβαῖνον] μέρος παρασχεῖν τῷ ἐμμένοντι [μέρει λόγῳ προστίμου κτλ.*

In **743**, 2 ist *δ(ιὰ) Κομητοῦ διακό(νου)* zu schreiben, nicht *Κομη τοῦ*, denn vor dem Titel ist der Artikel nicht zu erwarten, und dieser Name ist bekannt.



Interessant sind mehrere Quittungen (von **836** an), die Zünften ausgestellt werden, die in der Regel durch ihren *ἐπιστάτης* gezahlt haben. Es wäre ein Leichtes gewesen, diese Texte zusammenzustellen, aber Wessely hat nach einer rein äußerlichen Ähnlichkeit mitten dazwischen gestellt auch Quittungen, in denen *οἱ ἀπό* . . . . die Quittungsempfänger sind, also die Dorfbewohner. An Zünften begegnen hier: *οἱ σιδηρ(ουργοί)* (**836**), *οἱ ἁλεεῖς* (**838**), *οἱ ῥάπτ(αι)* (**839**), *ἡ ἐργ̄ τῶ(ν) φουσκαρ(ίων)* (**840**). Wessely deutet dies, wie auch im folgenden als *οἱ ἐργ(άται)*. Ich glaube, daß man *ἡ ἐργ(ασία)* = „die Zunft" lesen muß, denn *τῶν φουσκαρ(ίων)* bezeichnet Personen, nicht Sachen. *Ὁ φουσκάριος* ist der, der mit *pusca* oder *posca*, einer Limonade aus Essig, Wasser und Eiern, handelt. Nach Du Cange bezeichnet er auch die Weinhändler. Zwar gibt es auch *τὸ φουσκάριον* für den Laden dieses Händlers, aber *οἱ ἐργάται* würde dazu nicht passen. Nachträglich finde ich *δ(ιὰ) τ(ῶν) φουσκαρίων* in einer Liste von verschiedenen Zünften wie *καρπωνῶν, ἰχθυοπωλῶν κτλ.* in P. Lond. III S. 277. In **841** l. ebenso *Παρέσχε(ν) ἡ ἐργ(ασία)*, das Gewerbe ist leider nicht erhalten. In **842** l. *Παρέσχε(ν) ἡ ἐργ(ασία) τῶν χωρ(. . .)*. Die Lesung des Gewerbes scheint nicht sicher zu sein. **850** *οἱ σιδηροχαλκ(ουργοί)*, **852** *ὑ (= οἱ) γναφῖς*. **878** l. *Παρέσχε(ν) ἡ ἐρ(γασία) τῶν πακτο(...)*.

In **888**, 2 ziehe ich jetzt die Auflösung *φιλοκαλ(εῖν)* vor, in der Bedeutung „herstellen, in Stand setzen". Vgl. *φιλοκαλεία* bei Becker, Z. f. Assyr. XX 86.

Mit **889** f. beginnt die interessante Serie von Anweisungen des Petterios an Kyrikos, die Wessely früher in Wien. Denk. 37 [181] ff. — damals irrtümlich als Quittungen — ediert und eingehender besprochen hat. In diesen Petteriosakten findet sich mehrmals die Wendung *κατὰ κέλευσιν τοῦ θεοφυλάκτου Κύρου*. Vgl. 899, 931, 943, 945, vgl. auch 936. Wessely schreibt hier ohne jede Konsequenz bald *Κύρου* bald *κυροῦ*, und nicht einmal im Index findet sich dieselbe Auffassung wie im Text. Es kann gar kein Zweifel sein, daß an allen Stellen dieselbe Schreibung hergestellt werden muß, und zwar halte ich *Κύρου* für die richtige.

Zu *καραβίου* (kleines Schiff) in **900** vgl. *κάραβος* in den Aphroditopapyri bei Becker, Z. f. Assyriol. XX 84. Vgl. auch oben S. 190 Z. 10.

In **901**, **902**, **903** und **920** hat Wessely keine Auflösung für *καλαφ/* gefunden, wiewohl das Wort *καλαφάτης* bei Du Cange steht. Über die Geschichte dieses Wortes, das wir auch im deutschen „kalfatern" haben, vgl. Becker, Z. f. Assyr. XX 87. Wie dort im Aphroditopapyrus handelt es sich auch hier um das Verpichen von Schiffen. Vgl. z. B. 901: *τοῖς καλαφ(ά)τ(αις) κάμνοντ(ος) πλοίο(υ)*.

In **963** ist wieder der Typus nicht erkannt. Es ist zu schreiben: *Ἀβραάμιος ἐπίσκ(οπος) Παμοῦν πρεσβυτέρ(ῳ) ἐκκλ(ησίας). Ἐλεουργίου κτλ.*

In **965**, 3 l. *εἰς τὸ (τετρά)πυλ(ον)*.

Bemerkenswert ist in **980** *βανιάτορ(ι)*, das nach dem Zusammenhange = balneator ist.

Sehr schade ist, daß **1003** nicht vollständig ist. So bleiben wir nach wie vor im Dunkeln über die „Nilindikton": *ἰ]νδ/ Νείλου τῆς α ἰνδ(ικτίονος)*.

Aus **1010** ergibt sich mit Sicherheit, wie auch Wessely im Index hervorhebt, daß *διοικῶν* = *διαδεχόμενος*. Das ist wertvoll.

In **1028**, 2 liest Wessely: *παράσχου Παφισκο*[sic] *συνηγορ*[. Wiewohl ich nicht weiß, was mit dem *Πα* zu machen ist — oder darf man *Πα̃* als Eigennamen nehmen? —, ist mir zweifellos, daß *φισκοσυνηγόρ*[*ῳ* zu schreiben ist, womit bekanntlich der *advocatus fisci* bezeichnet wird.

1082 läßt sich etwas genauer datieren, da hier *Ἀβδελαζίζ σύμβουλος* erwähnt wird. Das ist der Abdelaziz, der von 685—705 Statthalter (*σύμβουλος*) Ägyptens war[1]). Da der Text in der 1. Indiktion geschrieben ist, so stammt er entweder aus dem Jahre 687/8 oder 702/3.

Zu **1087**, 3 *λόγῳ φιλοκ(αλίας)* vgl. oben S. 296.

Ich habe schon im Arch. IV 255 aus Leontios v. Neapolis (Leben d. h. Johannes ed. Gelzer 1893 S. 37, 19) ein Weinmaß *Ἀσκαλώνιον* nachgewiesen, das dem *Ῥόδιον*, *Κνίδιον*, *Κολοφώνιον* etc. (Ostraka I 764 ff.) parallel steht. Nun haben wir es wirklich auch auf Papyrus: *ἀσκαλόνηα* (**1204**), in einer Rechnung (*γνῶσις*) des VI. S.

XXII. P. Aphrodito Lond. (vgl. oben S. 200).

Dieser Aufsatz von H. J. Bell, in dem er einen vorläufigen Überblick gibt über die reichen Schätze an griechischen Aphrodito-Papyri (Kôm-Ešqâw), die 1903 in das British Museum gelangt sind, erweckt die schönsten Hoffnungen auf Erweiterung unserer Kenntnisse von dem Ägypten der Khalifen im VIII. Jahrh. n. Chr. Mit Freude hören wir, daß die Gesamtpublikation dieser Texte, die Mr. Bell anvertraut ist, bereits in Arbeit ist. Aus dem reichen Inhalt dieses Aufsatzes sei hier nur hingewiesen auf die wichtigen Ausführungen über die Pagarchie, die nichts mit dem pagus der ältern Zeit (IV. J.) zu tun hat, sondern nach Bell dem *νομός* entspricht, wie es auch früher schon von Karabacek und Wessely angenommen wurde. Durch die Cairener Aphrodito-Papyri haben wir freilich inzwischen hinzugelernt, daß es innerhalb des *νομός* Dörfer gab, die nicht dem Pagarchen unterstellt waren (s. oben S. 283f.). Dem entspricht es, daß die Pagarchen nicht als Pagarchen des *νομός*, sondern der Stadt bezeichnet werden. Zu der Pagarchenliste S. 101/2 bemerke ich, daß P. Lond. I S. 222/3 Z. 3 offenbar zu ergänzen ist[2]): *παγά*[*ρχῳ ταύτης τῆς Ἀρσινοιτῶν πό*]*λεω*[*ς οἱ ἀπὸ*] *κώμης Καμί*[*νω*]*ν κτλ.*, so daß auch hier der Pagarch als der einer Stadt bezeichnet ist.[3]) Zu Lond. I S. 212 vgl. GGA 1894, 746. Zu den weiteren interessanten Mitteilungen über die *φυγάδες* usw. vgl. jetzt außer dem oben zitierten Aufsatz von C. H. Becker auch seinen gedankenreichen Vortrag in der Klio IX.[4]) Außer zahlreichen Zitaten aus den unpublizierten Papyri, um deren Willen Bells Arbeit hier zu erwähnen ist, sei im besondern auf seine glänzende Neuedition von P. Lond. I S. 230/31 hingewiesen (S. 111 f.), durch die der Text erst verständlich wird. In Z. 5 taucht gar der Khalif selbst, der *Ἀμὶ*[*ρ*] *ἀλμ*[*ο*]*υμνίν* auf. Im Hinblick auf die schwe-

1) Vgl. St. Lane-Poole, A. Hist. of Egypt. in the Middle Ages 1901 S. 46.

2) Die bisher unerklärten Zeilen 1/2 bieten offenbar das Datum nach Heraclius und seinem Sohne. Vgl. z. B. BGU 319, wo ebenso wie hier *θεοστεφ*[*οῦς* zu ergänzen ist.

3) Darum möchte ich auch in dem S. 105 zitierten Text *Θινι(τῶν)* (scil. *πόλεως*) ergänzen, nicht *Θινί(του)*.

4) „Grundlinien d. wirtschaftlichen Entwicklung Ägyptens in den ersten Jahrhunderten des Islam".



bende Streitfrage, ob auch das Latein in der arabischen Kanzlei angewendet sei (s. oben S. 143ff.), ist nicht ohne Interesse, daß es zum Schluß hier heißt: τῷ παρόντι σιγιλλίῳ ἐχρησάμεθα [Ἀραβικοῖς] (καὶ) Ἑλληνικοῖς γράμμασιν. Nur Arabisch und Griechisch steht auf dem Siegel. In Z. 9 ist mit Wessely zu ergänzen: τὴν συνήθ[η ἡμῶν βοῦλλαν].

Nachträge.

Da Rostowzew, wie ich oben erwähnte, mit einer größeren wirtschaftsgeschichtlichen Arbeit für das Archiv beschäftigt ist — es handelt sich um eine weitere Ausarbeitung seines Vortrages über den Colonat, der ohne Zweifel zu den Höhepunkten des letztjährigen Internationalen Historikertages zu Berlin gehörte —, so habe ich ihm mehrere Stellen des obigen Referates, die sich mit seinem Thema berühren, in Korrektur vorgelegt. Er hat mir sehr wertvolle Bemerkungen dazu zurückgeschickt. Einzelnes davon ließ sich noch oben in die Korrektur einfügen (vgl. S. 274), anderes folgt hier. Ich schließe auch eine Beobachtung von mir an, die sich oben nicht mehr einfügen ließ.

Zu **S. 215.** Zu meiner Deutung von P. Eleph. 19 bemerkt Rostowzew: „Vollständig richtig. Eine Reihe von Beweisen führe ich in meinem Aufsatze an" und verweist auf Oxy. II 279, 2 ff.: *Βο]υλόμ(ενος) πλεῖον περιποιῆσαι τοῖς δη[μοσ]ίοις ἐπιδέχομαι κτλ.*

Zu **S. 226.** Zur Nauklerosfrage schreibt er: „Ihre Deutung von P. Lille 22 und 23 finde ich richtig. Von großer Wichtigkeit für die Lösung der Frage sind P. Teb. I 5, 99: *προστετάχασι δὲ καὶ τοὺς ἠγορακότας ἐκ τοῦ βα(σιλικοῦ) .... ῆι πλοῖα*; danach und nach P. Petr. III 107 (vgl. P. Hibeh 39, 4 *κοντω[τὸ]ν βα(σιλικὸν)*) scheint der König einer der größten, vielleicht der größte Schiffsbesitzer gewesen zu sein. Monopolisiert ist es aber nicht, auch Privatleute können Schiffsbesitzer sein (außer P. Lille 21, 7 siehe auch P. Hibeh 98). Natürlich betreibt der König (resp. die Königin) die Schifferei nicht selbst. Sie verkaufen oder vermieten (je nach der Dauer der Pacht — unbegrenzt oder auf einige Jahre) die Schiffe an Privatunternehmer — *μισθωταί*. Diese können vom *βασιλικόν* resp. den betreffenden Beamten den Korntransport in Pacht nehmen, also *ναύκληροι* werden, wie sie auch selbst Kapitäne und Piloten ihrer Schiffe werden können, brauchen es aber nicht notwendig zu sein. *Ναύκληρος* ist der Kontrahent des Staates in bezug auf die Staatstransporte, *μισθωτής* ist der Mieter des königlichen Schiffes für allerlei Zwecke, d. h. ohne daß man ihn an eine gewisse Operation gebunden hätte. Dies haben die Herausgeber verkannt, wenn sie vom *ναύκληρος* als einem *agent de l'armateur* reden. Der *ναύκληρος* hat mit dem *μισθωτής* als solchem gar nichts zu tun, es sind zwei ganz verschiedene Geschäfte: die Pacht eines Schiffes für unbestimmte Zwecke schafft einen *μισθωτής*, die Übernahme eines Staatstransportes einen *ναύκληρος*. An meinen Ausführungen im Archiv III 211 habe ich demnach nichts zu ändern." Zu den königlichen Schiffen vgl. auch meine Ausführungen zu Theb. Bankakten Nr. 12 (Abh. Berl. Akad. 1886).

Zu **S. 236.** Zu dem Priestertitel in P. Teb. II 313 *ἱερεὺς Ἡλίου καὶ Μνεύιδος ἀειζώων θεῶν μεγίστων* bemerke ich noch, daß hier der Gott und sein heiliges Tier zusammengestellt sind. Sowohl nach den ägyptischen Quellen (vgl. Ad. Erman, Äg. Religion S. 26) wie nach den klassischen Autoren (vgl. Aelian h. anim. 11, 11; Ammian. Marc. 22, 14, 7) war der Mnevisstier das



heilige Tier des Helios-Rē, so wie der Apis das des Ptah. Wenn gleichwohl hier Helios und Mnevis — wie ich annahm, mit Vermischung der Prädikate — wie gleichartige Größen nebeneinander genannt werden, so wird man darin nicht eine Inkorrektheit dieses Textes zu sehen haben, sondern das Stadium der historischen Entwicklung, bei dem die religiösen Vorstellungen im III. Jahrh. n. Chr. hier angelangt waren.

Zu **S. 249.** Zu den Gießener Papyri Kornemanns schreibt mir Rostowzew folgendes:

„Die Hauptfrage ist, wie soll man sich das Hadrianische Edikt vorstellen. Zuerst muß der Vergleich mit Ed. Ti. Jul. Alex. (Kornemann S. 406) wegfallen. Sie haben es bewiesen, daß dort es sich um Sammlung, nicht um Aufschreibung oder Veranlagung von Naturalsteuern handelt. Die Vorstellung vom Hadrianischen Edikt hängt aber von der Bestimmung der Bedeutung des *κατ' ἀξίαν* ab. Dieser Begriff ist keineswegs neu; wir haben ihn in P. Tebt. auf Schritt und Tritt. Dort liegt aber die Sache so: *ἐξ ἀξίας* werden die Ländereien verpachtet oder mit Gewalt ohne Pachtkontrakte aufgebürdet, welche die normale Taxe von $4^{11}/_{12}$ nicht mehr tragen können. Es ist der erste Schritt auf dem Wege zur Erklärung des Landes als nicht ertragsfähig (*ὑπόλογον*). *Ἐξ ἀξίας* werden die Ländereien nur auf höheren Befehl verpachtet oder vergeben: die Frage, ob ein Grundstück in dieser Weise verpachtet werden soll, geht immer bis zum Dioeketen. Die Pacht ist meistens unbefristet. Der Zins wechselt, aber hält sich meistens an 1 Artabe mit Brüchen.

Haben wir in unseren Urkunden nicht genau dasselbe? Das normale *ἐκφόριον* für die Ländereien, um die es sich handelt, beträgt 4 mit Brüchen oder seltener 5 mit Brüchen Artaben.[1]) *Κατ' ἀξίαν* sollen sie für $1^{1}/_{24}$ abgegeben werden. Es sollen daher die *ἀνύπαρκτα* (wohl technisch, kaum *ποταμοφόρητος*[2]), eher nur auf Papier vorhandene Rechnungsfehler der Beamten) gestrichen oder als *ὑπόλογον* erklärt werden.

Danach stelle ich mir auch den Erlaß Hadrians keineswegs als einen Erlaß vor, welcher befohlen hat, das ganze Land nunmehr nur *κατ' ἀξίαν* zu verpachten. Dies wäre Unsinn. Denn sollte das ganze Land nicht mehr fähig gewesen sein, die normalen *ἐκφόρια* zu tragen? Meiner Ansicht nach war der Erlaß Hadrians, welcher mehrere *εὐεργεσίαι* zusammenfaßte, eine *προστάγματα*-Sammlung in der Art von P. Tebt. 5 oder ein Edikt wie das des Ti. Jul. Alexander. Der Unterschied mit dem letzteren wäre hauptsächlich der, daß das letztere zugunsten der Alexandriner gegeben wurde, das Hadrianische wie das des Euergetes hauptsächlich die Bevölkerung der *χώρα* ins Auge faßte. Unter den Paragraphen des Hadrianischen Ediktes befand sich einer, worin als Antwort auf die allgemeinen Klagen wegen der echt bureaukratischen Unbeweglichkeit der Taxen den Beamten befohlen wurde, in den Fällen, wo es Not tat, die Ländereien nunmehr *κατ' ἀξίαν* zu verpachten. Auf diesen Paragraphen berufen sich auch die Kleinbauern.

Ihre Ansprüche machen sie in der Form eines Angebotes geltend. Dies

1) [Nach P. Lips. und P. Brem., die R. noch nicht kannte, und nach den obigen Verbesserungen begegnen auch 3 und 2 nebst Brüchen. U. W.].

2) [Ich hatte bei der *ἀνύπαρκτος γῆ* an die *ποταμοφόρητος γῆ* gedacht. Vgl. oben S. 255. Mir scheint auch jetzt dafür zu sprechen 4, 6: *ἐξ οὐ μόνον σώζετ[αι] (ἀρούρης) (ὄγδοον)*, was nachher Z. 17 zu den *ἀνύπαρκτα* gezählt wird. U. W.].



Angebot lautet natürlich zuerst auf die nächste Saatkampagne, so wie die Angebote in Socnopaei Nesos (z. B. BGU 640. 831; CPR. 32. 239; P. Lond. II 192/3 u. a.). Nun bestimmen die Socnopäer die Frist als ein Jahr, unsere Pächter nicht. Dies erkläre ich daraus, daß das Socnopäische Land *αἰγιαλὸς*, also unsicheres Land ist, Land, welches nicht jedes Jahr besät werden kann. Unser Land wird zwar ärmliches, aber doch regelmäßig bewässertes Land gewesen sein, welches auch jetzt wie früher auf unbestimmte Zeit verpachtet wurde, d. h. bis zur nächsten *διαμίσθωσις*, wie wir sie auch öfters in unserem Urkundenvorrate treffen. Unsere Pachtkontrakte auf Staatsland lauten auch — den Socnopäischen *αἰγιαλὸς* ausgenommen — selten auf eine bestimmte Frist (aus den von Ihnen zitierten geben P. Oxy. III 500; Tebt. 325; Oxy. II 279 keine Frist an; BGU 1091 spricht von einem speziellen Falle — *ἄπρατα τοῦ ἰδίου λόγου*, und nur P. Tebt. 374 von einer fünfjährigen Frist), dagegen begegnen wir öfters Neuverpachtungen genereller Art — *διαμισθώσεις*. Die Sache, glaube ich, ist in der Weise zu erklären, daß eine *tacita reconductio* das übliche System war, und nur im Falle einer Änderung der Bedingungen eine neue *διαμίσθωσις* dann schon genereller Art eintrat. Eine solche *διαμίσθωσις* hat wohl auch der Erlaß Hadrians anbefohlen, und eine Folge derselben sind unsere Angebote. Ob diese *διαμίσθωσις* für ganz Ägypten anbefohlen wurde oder nur für einige Gegenden, wird eine Durchmusterung unserer vorhandenen Urkunden und eine Prüfung der neuen sicher ergeben."

Zu **S. 254/5.** Zu meiner Deutung von P. Straßb. 5 bemerkt Rostowzew: „Ich habe Wort für Wort dieselben Ausführungen, wie Sie sie hier machen, in meine Scheden als Bausteine für den Aufsatz eingetragen. Ich glaube, daß die Hauptsache in Z. 13 ff. steckt: *ἐνσυνλαβόμενοι τοὺς καρποὺ[ς] ἥρπασαν τοὺς μέλλοντας κτλ.* Er ist also unter dem Vorwande der Nichtbezahlung der Pachtzinsen ausgeraubt worden, am wahrscheinlichsten von den Beamten."

Leipzig. **Ulrich Wilcken.**



I. Aufsätze.

Die Friedenskundgebung des Königs Euergetes II.

(P. Teb. I 5.)

In seinem 52. Regierungsjahre (118 v. Chr.) gab Euergetes II seinem Lande eine Reihe wohltätiger Verfügungen, die uns in P. Teb. I 5 zum großen Teil erhalten sind. Diese Verfügungen gewinnen für uns an Wert, wenn wir sie auf den politischen Hintergrund beziehen, dem sie ihre Entstehung verdanken. Seit 13 Jahren tobt ein Bürgerkrieg, der das Land zerrüttet hat. Zwar sind wir über die Ursachen des Krieges und die Ereignisse dieser langen Kriegszeit nicht näher unterrichtet; immerhin aber lassen uns etliche Nachrichten blitzartig die böse Lage erkennen. Im 39. Regierungsjahre begann der Krieg. An der Spitze der Empörer stand die eigene Schwester des Königs, Kleopatra II, die daher von diesem Jahre ab ihre Regierungsjahre zählt.[1]) Im 40. Jahre tobt im Norden[2]) und im Süden[3]) des Landes der helle Aufruhr. Das Kriegsglück schwankt hin und her. Der König verliert nicht alle Anhänger, denn wir finden aus dem 40. und 41. Jahre Datierungen nach dem Könige aus der Thebais[4]); auch muß das Faijum im Besitze des Königs sein, denn dieser siedelt dort im 41. und 42. Jahre eingeborene Soldaten an.[5]) Im 43. Jahre werden laut BGU 993 die Urkunden nach dem Feldlager des Königs datiert[6]), der Bürgerkrieg dauert also an. Für die folgenden Jahre fehlen Zeugnisse. Nur aus dem 48. Jahre haben wir die Papyri Archiv I S. 59 ff., welche berichten, daß die Streitigkeiten noch nicht erloschen sind.

Wir müssen uns vorstellen, daß im 52. Jahre, als der König die Verfügungen P. Teb. I 5 erläßt, Ruhe und Ordnung gleichfalls noch

1) Laqueur, Quaestiones S. 55; Wilcken, Archiv IV S. 224.

2) Strack, Dynastie S. 45 f.

3) Laqueur, a. a. O. S. 52 ff.; P. Louvre im Archiv II S. 518.

4) Strack, Dyn. S. 45; Wilcken, Ostr. II 349; 1522; P. Grenf. I 19; P. Goodsp. 6.

5) Grenfell u. Hunt, P. Teb. I S. 553.

6) Paul M. Meyer, Klio II S. 477 f.; Wilcken, Archiv II S. 387.



nicht ganz wiederhergestellt sind, denn wir lesen in P. Teb. I 61 b, 31, daß selbst im 53. Jahre der Aufstand noch glimmt. Völliger Sieger ist der König also im 52. Jahre noch nicht; aber er muß die Oberhand soweit gewonnen haben, daß er es versuchen durfte, seinen Feinden die Hand zur Versöhnung zu reichen, um auf diese Weise seine Herrschaft wieder zu befestigen und den Frieden wieder herzustellen.

Versöhnung mit seinen nicht völlig niedergerungenen inneren Feinden, das ist die Grundstimmung, welche die Verfügungen des P. Teb. I 5 durchzieht. Darum werden wir den Papyrus nicht als eine Sammlung von Einzelerlassen zu betrachten haben, sondern ganz oder wenigstens größtenteils als einen einzigen Erlaß. Den Erlaß kann man als eine Friedenskundgebung bezeichnen, die in vollem Wortlaute allenthalben, wie nicht zu bezweifeln ist, öffentlich angeschlagen wurde; was wir im Papyrus besitzen, sind — wie schon die Herausgeber betonen — nur Auszüge, die der Dorfschreiber zu Kerkeosiris im Faijum zu dienstlichen Zwecken sich angefertigt hat.

Unter dem Gesichtspunkte einer solchen Friedenskundgebung möchte ich die ersten Teile des Papyrus nachstehend behandeln, wobei ich die von den Herausgebern bereits gegebenen Erläuterungen und Bemerkungen als bekannt voraussetze.

Abschnitt 1 (Z. 1—5). Amnestie strafrechtlicher Verfehlungen.

> *[Βασιλεὺς] Πτολεμαῖος καὶ βασίλισσα Κλεοπάτρα ἡ ἀδελφὴι [καὶ βασίλισσ]α Κλεοπάτρα ἡ γυνὴ [ἀ]φιᾶσει τοὺς ὑ[πὸ] τὴ[ν βασιλήαν π]άντας ἀγνοημάτων ἁμαρτημ[άτ]ων [ἐ]ν̣[κλημάτων ⟨καταγνωσμάτων⟩] αἰτ[ι]ῶν πασῶν τῶν ἕως ϑ τοῦ Φα[ρμοῦ(θι) τοῦ] νβ (ἔτους) [π]λ̣ὴ̣ν ṭ[ῶν φόν]ους ἑκουσίοις καὶ ἱεροσυλίαις ἐ̣νεχομ̣[ένων].*

Die Dreiherrschaft, welche durch die Empörung der Schwester Kleopatra zerrissen war, ist wieder vorhanden; es hat also ein Friedensschluß zwischen den Geschwistern und zugleich zwischen der Partei des Königs und derjenigen der Kleopatra II stattgefunden.[1]) Wann das geschah, ob im Jahre 52 oder schon vorher, wissen wir nicht sicher.[2])

---

1) Die Aktpräskripte während der Jahre des Zwistes enthalten, soweit die Urkunden aus königstreuen Gegenden stammen, den Namen der Schwester Kleopatra nicht; z. B. P. dem. Leid. 185 bei Spiegelberg, Recueil de Travaux XXVIII (1906), vom Thoth des Jahres 40; P. dem. Cairo 30607 vom Jahre 42 (Faijum); BGU 993 vom Jahre 43 (Thebais).

2) Nach Bouché-Leclercq, Hist. des Lagides II S. 397, geschah die Aussöhnung im Jahre 45. Vgl. Strack, Dyn. der Ptol. S. 184. Damit stimmt überein,



Die Amnestie erstreckt sich auf *τοὺς ὑπὸ τὴν βασιλήαν*, d. h. auf diejenigen Bewohner Ägyptens, welche der jetzigen Dreiherrschaft (König, Königin-Schwester, Königin-Gemahlin) untertan sind. Jene Worte kennzeichnen die politische Lage. In gewöhnlichen Friedenszeiten würden diese Worte gar nicht verständlich sein, weil alsdann alle Bewohner ohne Ausnahme der Königsherrschaft untertan sein müssen. Obwohl die beiden Parteien der Geschwister, nachdem sie sich mit dem Schwerte lange Zeit gegenübergestanden hatten, jetzt nach dem Friedensschlusse wieder eine einheitliche Regierungspartei bilden, müssen also gleichwohl noch etliche feindliche Gruppen kämpfend seitwärts gestanden haben, die niederzukämpfen auch der vereinigten Königspartei noch nicht gelang; diese Gruppen sind nicht *ὑπὸ τὴν βασιλήαν*, sie bleiben daher, wie das selbstverständlich ist, von den Wohltaten der Amnestie ausgeschlossen.

Die Amnestie erstreckt sich auf diejenigen strafrechtlichen Verfehlungen, die aus Unkenntnis der Gesetze (*ἀγνοήματα*) oder aus Unachtsamkeit und Übereilung (*ἁμαρτήματα*) begangen sind; durch die Amnestie werden nicht bloß die schwebenden Strafprozesse (*ἐγκλήματα*) gelöst, sondern auch die bereits rechtskräftig gewordenen Strafurteile (*καταγνώσματα*) aufgehoben. Bedingung dabei ist, daß die Straftat (*αἰτία*) nicht später als am 9. Pharmuthi des Jahres 52 begangen ist.

Der 9. Pharmuthi des Jahres 52 muß also ein wichtiger Tag in der Geschichte dieses Bürgerkrieges sein. Welche nähere Bedeutung dieser 9. Pharmuthi hat, wissen wir nicht.

Am 9. Pharmuthi stehen also, wie wir sahen, noch etliche Gruppen der Dreiherrschaft feindlich gegenüber. Auch diese mögen sich späterhin größtenteils unterworfen haben, und daher wird es rühren, daß die Befristung der Amnestie durch einen späteren Erlaß auf den 19. Thoth des Jahres 53, also um $5^1/_3$ Monate, hinausgerückt wurde. P. Tur. I Kol. 7, 13: *ἔτι δὲ καὶ τῶν μεγίστων βασιλέων ἀπολελυκότων τοὺς ὑπὸ τὴν βασιλείαν πάντας αἰτιῶν πασῶν τῶν ἕως Θῶυθ ιθ τοῦ νγ (ἔτους) κτλ.* Auch hier stoßen wir auf jene Einschränkung: *τοὺς ὑπὸ τὴν βασιλείαν*; es müssen also einzelne Feinde auch dann noch immer grollend seitwärts gestanden haben.

Ausgeschlossen von der Amnestie bleiben gemeiner Mord (*φόνος ἑκούσιος*) und Tempelraub. Mörder und Tempelräuber, die den Wirr-

daß in P. dem. Cairo 30608 (aus dem Faijum) vom Jahre 47 Kleopatra II im Aktpräskripte erscheint, ebenso wie in P. dem. Cairo 30628 vom Jahre 51 (ebenfalls aus dem Faijum). Bemerkenswert aber ist es, daß in P. Lond. III S. 6 Nr. 879 vom Jahre 48 (aus der Thebais) Kleopatra II im Aktpräskripte fehlt. Vielleicht war die erste Aussöhnung nicht von Dauer.



warr des langen Bürgerkrieges zur Ausführung ihrer Untaten benutzt haben, können der Wohltaten der Amnestie nicht teilhaftig werden.

Abschnitt 2 (Z. 6—9). Begnadigung der Beutemacher.

> *Προστετά[χα]σι δὲ καὶ τοὺς ἀνακεχωρηκότας δ[ιὰ τὸ ἐνέχεσθαι λ]ῃαις καὶ ἑτέρα⟨ι⟩ς αἰτίαις καταπορευομένους εἰς [τὰς ἰδίας ἐργ]άσεσθαι π[ρ]ὸς αἷς καὶ πρότερον ἦσαν ἐργασία[ις καὶ ἕξειν αὐτοὺς[1]) τὰ] ἔ̣τ̣ι̣ ὑπάρ[χοντα] ἄπρατα ἀπὸ τῶν διατα̣[γμάτων τούτων[1])].*

In den langen Zeiten des Bürgerkrieges war es für viele Bewohner verlockend, Beute zu machen, sei es im Anschlusse an einen stattgehabten Kampf, sei es bei anderen Anlässen. Kam hinterher die Ordnungspartei zur Herrschaft, so waren die Beutemacher, sobald sie fürchten mußten, zur Rechenschaft gezogen zu werden, genötigt, zu entfliehen. Abgesehen von der Beutemacherei gaben auch Verschuldungen anderer Art (*ἑτέραι αἰτίαι*) den Anlaß zur Flucht. Jedenfalls war die Zahl der Geflohenen so zahlreich, daß die Regierung jetzt, da der Friede wieder einkehren soll, ernstliche Verlegenheiten für die Landwirtschaft infolge des Fehlens der nötigen Arbeitskräfte befürchtet; mögen doch auch bei den Metzeleien und infolge allgemeiner Zerrüttung der Verhältnisse in den Ortschaften die Bewohner stark zusammengeschmolzen sein. Darum macht der König bekannt, daß den Beutemachern und ähnlichen Übeltätern verziehen sein solle, wenn sie jetzt zu ihrer gewohnten Arbeit zurückkehren (*πρὸς αἷς καὶ πρότερον ἦσαν ἐργασίαις*); und wer von diesen sein Bauerngut in Stich gelassen hat, soll dieses Bauerngut aus der Hand des Königs zurückempfangen. Die Besitzungen dieser strafrechtlich verfolgten Flüchtlinge waren eben inzwischen konfisziert und damit Eigentum des königlichen Hausgutes geworden (bona caduca). Das Hausgut verkaufte solche konfiszierte Besitzungen, und auch in unserem Falle mögen Verkäufe schon vielfach vorgenommen worden sein. Da verordnet der König, Einhalt zu tun. Vom Tage dieses Erlasses ab sollen die Besitzungen, soweit sie bis zu diesem Tage noch nicht verkauft sind (*τὰ ἔτι ὑπάρχοντα*), nicht mehr verkauft werden, d. h., sofern die Besitzer heimkehren; nach Ablauf einer bestimmten Dauer wird mit dem Verkaufe fortgefahren worden sein, sofern die Besitzer bis dahin nicht zurückgekehrt waren.

Abschnitt 3a (Z. 10—13). Erlaß rückständiger Zahlungen der Grundbesitzer.

> *[Ἀφιᾶσι] δὲ π[ά]ν̣[τας] τῶ[ν ὀφ]ειλ[ο]μένων τ̣[ῶι βα(σιλικῶι) εἰς[2]) τοὺς αὐτο]ὺς χρόνους πρός τε τὴν σιτικὴν μί(σθωσιν) κ̣α̣[ὶ*

1) Vgl. P. Straßb. I 14 Einl. S. 56.

2) Ergänzung von Rostowzew, Kolonat S. 27.

ἀργυ(ρικὴν) π]ρ(όσοδον) πλὴν τῶν μεμισθωμένων εἰς τὸ πατρικὸν [ὑπὲ]ρ ὧν δ[ι]εγγύ(ημα) ὑπάρχει.

Der König erläßt also den Zahlungspflichtigen alle rückständigen Schulden, gleichviel ob diese in Korn oder in Geld zahlbar waren.

Der Abschnitt 3 schließt sich an den Abschnitt 2 sachlich an; der König wünscht, daß die Landleute ohne Sorge um die Begleichung alter Rückstände, soweit Staat oder Krone in Betracht kommen, ihre Arbeit wieder beginnen. Die Frist, bis wohin die Schulden erlassen werden, ist ebenfalls der 9. Pharmuthi (εἰς τοὺς αὐτοὺς χρόνους). Ausschlaggebend für diesen Gnadenbeweis war wohl der Umstand, daß in den langen Jahren des Bürgerkrieges viele Pächter nicht säen oder ernten konnten, daß die Hilfskräfte zur Bewirtschaftung fehlten, daß die reifende Saat auf dem Felde oftmals verwüstet und Haus und Hof vielfach zerstört worden waren.

Eine Ausnahme aber macht der König: den Erbpächtern, für die eine Bürgschaft gestellt worden ist, wird der rückständige Zins nicht erlassen. Der innere Grund für diese Ausnahme ist uns nicht erklärlich, denn auch die Erbpächter werden oftmals nicht haben ernten können.

Abschnitt 3b (Z. 14—16). Erlaß rückständiger Gebühren.

Ὁμοίως δὲ καὶ τ[ο]ὺς ὀφείλοντάς τι ὥστ' ε[ἰς] τὸ κα[.].[..].[.].α τὴν ..[.] καὶ τὴν (διαρταβιείαν) καὶ τὸ φυλα(κιτικὸν) καὶ τὸ ναύβι[ον] καὶ τὰς τα[.]. καὶ τὸ ἐπαρα[.].ια καὶ τὸ χο[...]τικὸν μέχρι τοῦ νβ [(ἔτους)] τῶν .[.....] τοῦ αὐ(τοῦ) χρόν[ο]υ.

Über die einzelnen Arten dieser Gebühren haben die Herausgeber das Nötige bereits beigebracht. Die Frist, bis wohin die Rückstände erlassen werden, ist abermals das 52. Jahr, warscheinlich ebenfalls der 9. Pharmuthi.

Abschnitt 3c (Z. 17—18). Erlaß rückständiger Apomoira-Steuern.

[Ὁμοίως δὲ] κ[αὶ τῶν] παραγρ(αφομένων) πρὸς τὴ[ν] ἀπ[ό]μοιραν [ἀμπε]λιτικῆς [γῆς καὶ παραδ(είσων) καὶ] τἄλ⟨λ⟩α τα[...]...[...]...[

Παραγράφειν bezeichnet die Tätigkeit des Steuerbeamten, der das Konto eines Steuerzahlers mit einer bestimmten Summe „belastet“[1]); die παραγραφόμενα sind also rückständige Steuerschuldbeträge, die auf dem Steuerkonto der Steuerzahler noch verzeichnet stehen.

1) Paul M. Meyer, P. Giss. I S. II 71.



Die Abschnitte 3a bis 3c bilden zusammen einen Hauptabschnitt, der den Erlaß rückständiger Steuern und Gebühren zur Erleichterung der durch den Bürgerkrieg darniederliegenden Landwirtschaft zum Gegenstande hat. Daß diese drei Abschnitte ein Ganzes für sich darstellen, erkennt man äußerlich auch daran, daß Abschnitt 3a mit *ἀφιᾶσι* beginnt, die Abschnitte 3b und 3c dagegen mit *ὁμοίως*, d. h. mit „desgl.“. Der nun folgende Abschnitt 4 bildet einen neuen Hauptabschnitt für sich, er beginnt wiederum mit *ἀφιᾶσι*.

Abschnitt 4 (Z. 19—21). Gnadenbeweis gegen die Strategen.

> *Ἀφειᾶσ⟨ι⟩ δὲ [καὶ το]ὺ̣ς ὀφε̣[ίλον]τας στρα(τηγοὺς) .[.].τε-πε[ ] ἐ̣κ̣ τοῦ π̣[αραδ]εδομέν̣ο̣[υ] αὐτοῖς τι̣μῆ̣ς ι̣[τ]ὰ̣ λοιπὰ̣ [τῆ]ς̣ τιμῆ[ς κ]α[ὶ] τῶν ἄ[λλω]ν [⟦.].ιτ⟧ ἕως [τοῦ αὐτοῦ χρόνου].*

Hier wird den Strategen eine Dienstschuld[1]) erlassen. Der Plural deutet an, daß diese Dienstschuld auf vielen Strategen lastete; die Dienstschuld muß mit den Wirren des Bürgerkrieges in Zusammenhang stehen. Auch hier ist die Frist das Jahr 52.

Es beginnt nunmehr Abschnitt 5, der in drei Unterabschnitte zerfällt. Während die bisherigen vier Abschnitte auf die *χώρα* sich bezogen, wendet sich der König nunmehr an seine Alexandriner. Auch diese erhalten aus Anlaß des Friedensschlusses Gnadenbeweise, und zwar in Form von Verkehrserleichterungen.

Abschnitt 5a (Z. 22—27). Zollerleichterungen für Waren aus dem Hafengebiete Alexandreias.

> *[Προστετάχα]σ̣ι δὲ καὶ το̣[ὺς]ων ἐρευ̣ν̣ῶ̣ν̣ ε̣ρ[..].[...]..[μ]ετ̣[α]ξὺ τῶν φυλάκων .[ ] μηδὲ ἐπιλαμβάνεσθ̣α̣ι̣, ἐὰν μὴ ἐπὶ τῶν κατ' Ἀλεξά(νδρειαν) ὅρ[μων ἐ]π̣ὶ̣ τῆς ἐξαιρέ⟨σε⟩ως εὑ̣ρ̣ί̣[σκ]ηι τι τῶν μὴ τετελωνημ̣έν[ων] ἢ̣ τῶν ἀπορρήτων̣, τ̣[αῦ]τα δὲ ἀνά-γειν ἐπὶ τὸν διοικητήν.*

Die Worte *ἐρευνῶν* und *μεταξὺ τῶν φυλάκων* deuten an, daß die Steuerkontrolleure überall in der Stadt Alexandreia nach unverzollten Waren umherspürten, und daß aus diesem Anlasse manche unangenehme Berührung mit den *φύλακες* stattfand. Das soll nunmehr aufhören. Die Kontrolltätigkeit der Steuerbeamten soll hinfort auf die *ἐξαίρεσις* des Hafengebietes beschränkt bleiben. Das Hafengebiet von Alexandreia ist heute von dem übrigen Stadtgebiete durch Mauer und Gitter geschieden, wie das auch bei anderen Häfen der Fall ist. Wer das Gitter von der See her durchschreitet, muß die Waren, die er bei sich trägt, bereits verzollt haben und den Nachweis darüber

1) Vgl. darüber Rostowzew, Kolonat S. 36.

vorweisen können. Dieses Grenzgebiet ist die *ἐξαίρεσις*, also das Gebiet, welches zugleich den „Warenstapelplatz“ darstellt. Der Zollbeamte soll „nichts konfiszieren dürfen, es sei denn, daß er im Hafen von Alexandreia, und zwar an der Zollkontrollgrenze, Waren entdeckt, die nicht verzollt sind, oder deren Einfuhr überhaupt verboten ist; diese Waren aber soll er (der Zollbeamte) dem *διοικητής* zuführen“. Vielfach mochten die Zollkontrollbeamten die konfiszierten Waren unterschlagen haben. Selbstverständlich befaßte sich der Finanzminister nicht persönlich mit diesen Sachen; man muß sich vielmehr vorstellen, daß die Waren an das Finanzministerium, und zwar an diejenige Abteilung desselben abzuliefern waren, welche mit den Hafenzöllen Befassung hatte.

Abschnitt 5b (Z. 28—32). Zollerleichterung für Fußreisende in der Umgebung von Alexandreia.

> *[Ὁμ]οίως δὲ καὶ τοὺς πεζῆι ἀ̣[ν]απορε[υομένους] ἐκ τῆς πόλεως τὴν [ἄ]γουσαν πεζὴν ὁδὸν παραγε̣[. . . . .] καὶ τοὺς ἀπὸ τῶ̣ν [τ]αινιῶν ἐ[πὶ τ]ὰ̣ς ταινίας̣ μη[δὲ ἀπαι]τεῖν μηδ̣ὲ πράσσε[ιν τι κα]θ' οὐν[τιν]οῦν τρόπον ἐ[κτὸ]ς τῶν καθηκόντων τελεῖσθ̣α̣ι̣ [. . . . .] . [. . .].*

Das *ἀνά* in *ἀναπορευομένους* deutet die Richtung nach Süden (nilaufwärts) an. Unter *πεζὴ ὁδός* ist der „Landweg“ zu verstehen, den man — im Gegensatze zum Wasserwege — zu Fuß begehen kann. Der bestimmte Artikel '*τήν*' zeigt, daß nur ein einziger Landweg in Frage kommt. Das ist natürlich, denn auch heute noch steht Alexandreia nach Süden hin nur an einer schmalen Stelle mit dem festen Lande in Verbindung. Hier läuft heute die Eisenbahn nach Cairo. Östlich und westlich von dieser Strecke liegen weite Wasserflächen mit vielen Inseln und Halbinseln. Ähnlich müssen die Verhältnisse auch damals gewesen sein.

Der Abschnitt 5b besagt nun: „es soll den Zollkontrollbeamten nicht gestattet sein, von den Fußgängern, welche den von Alexandreia nilaufwärts führenden Landweg einschlagen, oder welche über die Wasserflächen von einem Landstreifen zum andern übersetzen, Zoll zu fordern oder zwangsweise beizutreiben, wie auch immer der Sachverhalt liegen möge, mit Ausnahme dessen, was tarifmäßig verzollt werden muß . . . . .“ Leider sind die Schlußworte weggebrochen. Man kann schwanken, ob hier den Zollbeamten untersagt wird, gesetzwidrig Zoll zu erheben, oder ob ein bisher gesetzmäßig erhobener Zoll teilweise abgeschafft wird.

Es werden nur die Fußreisenden genannt; nur auf diese und deren Handgepäck oder Kopflasten bezieht sich die Erleichterung. Waren, die auf Kamelen, auf Eseln oder zu Schiffe fortgeschafft wer-

den, dürfen offenbar auch außerhalb der Zollgrenze von den umherstreifenden Zollbeamten nach wie vor revidiert werden, um zu prüfen, ob der Zoll richtig bezahlt ist.[1]) Zu den Fußreisenden, die aus Alexandreia kommen und in verschiedenen Richtungen sich zerstreuen, gehören wohl hauptsächlich die Landleute der umliegenden Gaue, die in Alexandreia ihren Hausbedarf einkaufen, daneben aber auch Alexandriner, die außerhalb des Stadtgebietes wohnen oder dort zu tun haben.

Abschnitt 5c (Z. 33—35). Zollerleichterung für Waren aus dem Handelsfreigebiete Alexandreias.

> [Ὁμοίως δὲ καὶ περ]ὶ τῶν εἰσαγό[ντων] διὰ τοῦ ξενικοῦ ἐμπορίου [......... ἐὰν μὴ[2])...] .. [ἐπ' α]ὐτῆς τῆς πύλης ἡι ἐπίλημψις [γένηται[3])].

Der Abschnitt 5c schließt sich sachlich an den Abschnitt 5a an; dort sollen sich die Zollbeamten auf die Zollgrenze des Hafens beschränken, hier, wie ich vermuten möchte, auf die Zollgrenze des ξενικὸν ἐμπόριον. Das ἐμπόριον[4]) lag in unmittelbarer Nähe des Hafens, muß aber räumlich vom Hafen getrennt gewesen sein. Dort durften die überseeischen Kaufleute (daher ξενικὸν ἐμπόριον) ihre Waren von der See her unverzollt einführen und aufspeichern, sei es, um sie abermals seewärts weiter zu verfrachten, sei es, um sie über die Zollgrenze hinweg nach Alexandreia oder Ägypten einzuführen. Dieses ἐμπόριον war also, wie unser Papyrus zeigt, ein Freigebiet (Freihafen); der Einfuhrzoll war erst fällig beim Durchschreiten des Tores, welches den Freihafen mit Alexandreia verband.

Daß der Dorfschreiber des Dorfes Kerkeosiris im Faijum diesen Abschnitt 5, der eigentlich nur für die Alexandriner von Wert war, ebenfalls auszugsweise niedergeschrieben hat, und zwar inmitten solcher Bestimmungen, die für ganz Ägypten Geltung hatten, berechtigt zu dem Schlusse, daß nicht nur in diesem uns vorliegenden Auszuge, sondern auch im Originaltexte des königlichen Erlasses die Bestimmungen für die Alexandriner und die Bestimmungen für die χώρα ein einziges großes, in sich zusammenhängendes Schriftstück bildeten. Die für Alexandreia und seine Umgebung bewilligte Verminderung der Zollplackereien sollte zur Hebung des geschäftlichen Lebens der Hauptstadt dienen, gleichwie die Wohltaten der drei ersten Abschnitte zur

---

1) Vgl. hierzu P. Straßb. I S. 50 über die Zollrevisionen der Wüstengendarmen auf den Karawanenstraßen.

2) Vermutungsweise von mir hinzugefügt.

3) Ebenso; die Herausgeber setzen [γινέσθω].

4) Vgl. Puchstein bei Pauly-Wissowa I Sp. 1379.

Hebung der Landwirtschaft in der *χώρα*. Geschäftsverkehr der Hauptstadt und Landwirtschaft der Gaue müssen gleichmäßig unter dem Drucke des langen Krieges gelitten haben.

Der Zusammenhang des großen Erlasses mit den Ereignissen des voraufgegangenen Bürgerkrieges und die Bedeutung des Erlasses als hochpolitische Kundgebung tritt in den nun folgenden Abschnitten noch deutlicher hervor.

Abschnitt 6 (Z. 36—48). Bestätigung unrechtmäßigen Lehenbesitzes und Bestätigung der von der Gegenregierung bewilligten Lehen.

> *Προστετάχα[σι] δὲ κ[αὶ] τοὺ[ς] κεκληρουχημένους πάντας καὶ τοὺς τὴν ἱερὰν γῆν καὶ τὴν ἄλλην τὴν ἐν ἀφέσει γῆν ἐχόντων* (l. *ἔχοντας*) *[π]άντας καὶ τοὺς ἐπιβεβηκότας ἐπὶ τὴν βα(σιλικὴν) καὶ τοὺς ἄλλους [τ]οὺς τὴν πλείωι γῆν ἔχοντας τῆς καθηκούσης ἀποβάṇτας ὧν ἔχουσι πλεị⟨όν⟩ọν ἁπάντων καὶ προσαγγείλαντας ἑạ[υ]τọὺṣ καὶ παραδόντ[ας] ẹ̓νιαυτοῦ ἐκφόριον ἀπολύ̣εσθαι τῶν ἕως τοῦ νạ (ἔτους) χρόνων ḳ[αὶ ἀπὸ τοῦ νβ (ἔτους)[1])] κρατεῖν κυ[ρ]ίως. [Τοὺς δὲ ἐπιλέ]ḳ[τους] ḳạ̣ὶ μαχ(ίμους) ⟦κạὶ⟧ (δεκαρού-ρους) καὶ (ἑπταρούρους) ḳ[αὶ τοὺς το]ύ̣[τ]ων ἡ[γου]μέν[ο]υς καὶ τοὺς ἄλλους τοὺς φερομ̣[ένους ἐν τῆι συντ]ά̣(ξει) [καὶ τοὺς] νạ[υκ]ληρομαχ(ίμους) καὶ τοὺς ἐκ τοῦ πολ̣[. . . . . κρατεῖ]ν ὧν κατεσχήκασι κλή̣(ρων) ἕως τοῦ [νβ (ἔτους) ἀκατηγορήτου]ς καὶ ἀνεπιλήπτους ὄντας.*

Der erste Satz lautet: „Im weiteren verordnen die Majestäten folgendes. Wer ein Kleruchenlehen bekommen hat, oder wer Tempelland oder eine andere Art von *γῆ ἐν ἀφέσει* besitzt und ein Stück der *γῆ βασιλική* widerrechtlich sich angeeignet hat oder auch ein Landstück innehat, das größer ist als wie es ihm von Rechts wegen zukommt, der soll zurücktreten von allem, was ihm nicht gehört; und wenn er sich dann meldet und für ein Jahr (rückwirkend) den Kornzins zahlt, soll er wegen der bis zum Jahre 51 reichenden rechtswidrigen Handlungen nicht belangt werden, vielmehr soll er (wie nunmehr genehmigt wird) sein Land vom Jahre 52 ab zu Recht behalten dürfen."

In den Zeiten der Wirren haben eben viele Leute öffentliches Land auch dann besetzt, wenn ihnen dasselbe nicht von einer der beiden Regierungen regelrecht verliehen worden war; auch haben viele Besitzer ihren Besitz durch Aneignung von öffentlichen Nachbarstücken eigenmächtig vergrößert. Diese Leute sollen die angemaßten Be-

---

1) Als möglich vorgeschlagen von Wilcken (brieflich). Paul M. Meyer, Berl. phil. Wochenschr. 1903 Sp. 723, schlug vor(ḳ]*αὶ ἐᾶσθαι αὐτῶν*] *κρατεῖν*.



sitzrechte zunächst aufgeben, alsdann sollen sie sich melden und eben jene Landstücke aus der Hand der Regierung in ordnungsmäßiger Form zurückerhalten, nachdem sie nur für ein einziges rückliegendes Jahr den fälligen Pachtzins bezahlt haben. Das ist eine milde Maßnahme, die dazu dienen soll, die Landbewohner der neu geeinigten Regierung geneigt zu machen. Während die Amnestie sich auf die Zeit bis zum 9. Pharmuthi des Jahres 52 erstreckt, wird hier das Jahr 51 als letzte Grenze benannt. Das ist erklärlich, weil das Jahr 52 als Erntejahr schon voll in Rechnung gestellt werden muß, denn mindestens seit Anfang Pharmuthi dieses Jahres herrscht Friede.

Im zweiten Satze des Abschnittes 6 ist das Perfektum *κατεσχήκασι* bedeutsam. „Wer von den gedienten Soldaten, Offizieren usw. bis zum Jahre 52 ein Militärlehen „in Besitz genommen hat, der soll es weiter besitzen dürfen, ohne deswegen unter Anklage gestellt oder festgenommen zu werden". Die Inbesitznahme erfolgte ohne Zweifel auch hier während der bis zum Jahre 52 dauernden Kriegszeit. Zwischen dem ersten und zweiten Satze wird, worauf mich Wilcken aufmerksam macht, ein Unterschied auch insofern bestehen, als der erste Satz von allen Kleruchen handelt (*κεκληρουχημένους πάντας*), d. h. von Griechen und Ägyptern, während der zweite Satz nur die ägyptischen Kleruchen betrifft.

Das Inbesitznehmen (*κατεσχήκασι*) geschah offenbar mit Wissen und Willen der Gegenregierung. Mithin bestätigt hier Euergetes die seitens der Revolutionspartei verfügten Belehnungen. Da Kleopatra II in dieser Friedenskundgebung an der Seite des Königs steht, so ist es selbstverständlich, daß sie die Belehnungen des Königs auch ihrerseits bestätigt.

Abschnitt 7 (Z. 49). Erlaß rückständiger Ablösungen liturgischer Leistungen.

> *[Ἀφει]ᾶσι δὲ π̣ά̣ν̣[τ]ας καὶ τοῦ ὀφειλομένου λειτουργ[ι]-κοῦ [ ].*

Welcher Art diese liturgischen Leistungen waren, und inwiefern sie mit den voraufgegangenen Kriegswirren zusammenhängen, läßt sich nicht ermitteln. Mit Recht schreibt mir aber Wilcken, daß das *πάντας* dieses Abschnittes 7 sich auf alle Kleruchen des Abschnittes 6 bezieht, da das *λειτουργικόν* gerade als Abgabe der Kleruchen bekannt ist (Ostraka I 382, Teb. 102 usw.).

Abschnitt 8 (Z. 50—61). Zugeständnisse an die Priesterschaften.

> *[Προσ]τετάχασι δὲ κ̣[αὶ τὴν ἱερ]ὰν γῆν καὶ τ[ὰς ἄ]λ̣λ̣ας ἱερ[ὰς προσόδους τ]ὰς ὑπαρχούσας τοῖς ἱεροῖς [[. .]] μένιν [κυρί]ως,*



λ[ήμψε]σ̣θ̣α̣ι δ̣ὲ [κα]ὶ̣ τὰς ἀπομοίρας, ἃς ἐλάμ̣β̣α̣ν̣[ο]ν ἔκ τε τ[ῶν κ]τημάτων καὶ τῶν [π]αραδεί(σων) καὶ τῶν ἄλλων· ὡσαύτως δὲ καὶ τὰ ὑποκείμενα χρήματα ἢ̣ι ἃ ἐκ τοῦ βα(σιλικοῦ) εἰς τὰς συν[τ]ά̣[ξις] τῶν ἱερ[ῶ]ν καὶ τἄλλα τὰ συνκεκρεμένα [ἕ]ως [το]ῦ̣ ν̣α (ἔτους) ἀπ[ο]δ̣ιδόναι εὐ̣τ̣άκτως ⟨ὡς⟩ ἐ̣[π]ὶ̣ τῶν ἄλλων ⟨ων⟩, καὶ μηιθεν[ὶ ἐ]ξεῖν[αι] λαμβάνειν τι ἐκ τούτων· μ[η]θ[ένα δὲ] παραιρεῖσθαι μηθὲν τῶν ἀνιερωμένων τοῖς θεοῖς [μ]ετὰ βί̣[α]ς μηιδὲ [πειθ]ανάγκην [π]ροσάγειν τοῖς προεστηκόσι τῶν ἱερῶν προσόδω[ν], ἤιτοι κώ(μας) ἢι γᾶς ἢι ἄλλας ἱερὰς πρ(οσόδους) μη[δὲ] κ̣[οι]ν̣φ̣ν̣ι̣(κὰ) μηδὲ στεφά(νους) μηδὲ τὰ ἀρ̣τ̣α̣(βίεια) λαμβάνειν ἐκ τῶν ἀνιερωμένων τοῖς θεο[ῖς μη]δὲ τὰς ἱερὰς (ἀρούρας) σκε[π]άζειν[1]) παρε[υ]ρ[έ]σι μηδεμιᾷ, ἐᾶν δὲ διὰ τῶν ἱερέ[ων αὐτῶν[1]) δ]ι̣ο̣ι̣κ̣εῖσθαι.

Auch hier ist davon auszugehen, daß bisher zwei Regierungen sich feindlich gegenüberstanden. Auf seiten jeder der beiden Regierungen befanden sich bestimmte Gruppen von Priesterschaften. Jede der beiden Regierungen hatte die ihr befreundeten Priesterschaften während des langen Bürgerkrieges mit Wohltaten ausgestattet. Jetzt wird Friede geschlossen, und Euergetes verspricht, die ihm feindlich gewesenen Priesterschaften nicht zur Verantwortung zu ziehen, vielmehr die Schenkungen der Gegenregierung anzuerkennen, wie das oben hinsichtlich der Lehen ebenfalls geschehen ist. Selbstverständlich wird auch hier, wie überall, von seiten der Kleopatra II dasselbe Zugeständnis gegenüber der Gruppe des Königs gemacht, wenn auch der König als Hauptfaktor der jetzt wieder geeinigten Regierung und als derjenige Teil, gegen den die Revolution sich richtete, bei den Zugeständnissen der Hauptgeber ist.

Der Wortlaut dieses Abschnittes sieht fast wie ein Friedensvertrag aus; vielleicht hängt er geradezu damit zusammen: „Die Majestäten verordnen ferner was folgt: das Tempelland und die sonstigen priesterlichen Einnahmequellen, die den Tempeln (bisher) zuflossen, werden ihnen (auch fernerhin) gewährleistet.“ So spricht kein Herrscher in gewöhnlichen Friedenszeiten. Das Folgende ist wegen des zweifelhaften Wortes *λ[ήμψε]σ̣θ̣α̣ι* nicht sicher zu erklären; der Sinn scheint zu sein: „Die Priesterschaften sollen außerdem die Apomoira-Steuern, die sie von den Besitzungen, Fruchtgärten usw. (bisher) bezogen, (auch fernerhin) behalten.“ Eine solche Versicherung aus dem Munde der Regierung ist nur verständlich, wenn man die rückliegende Revolutionszeit ins Auge faßt.

1) Ergänzung von Wilcken (brieflich), der *σκεπάζειν* unter Hinweis auf das in den Tebtynispapyri öfter begegnende *σκέπη* als „patronisieren“ faßt.



Nunmehr folgt mit ὡσαύτως ein neuer Satz. Die Übersetzung lautet: „In gleicher Weise (verordnen die Majestäten was folgt): Die (von der Gegenregierung den Tempeln) ausgesetzten Gelder oder was sonst noch aus dem Bestande des βασιλικόν zum Besten der Priestergehälter der Heiligtümer bewilligt worden ist, und was sonst anderes noch bewilligt worden ist bis zum Jahre 51, das soll man auf Heller und Pfennig (auch ferner) zahlen, gleichwie es bei den anderen (d. h. in Friedenszeiten regelrecht bewilligten) Zahlungen geschieht, und niemand soll das Recht haben, davon etwas wegzustreichen."

Dieses „man soll zahlen" ist beachtenswert. Die Zahlstelle ist das βασιλικόν, folglich ist unter dem „man" kein anderer zu verstehen, als die jetzige geeinigte Regierung, d. i. in letzter Linie Euergetes selber. Euergetes sagt: „ich will den Priesterschaften diejenigen Bewilligungen weiterzahlen, die meine Gegenregierung aus dem βασιλικόν (d. h. aus dem βασιλικόν der Gegenregierung) den Priesterschaften zugewiesen hat (συνκεκριμένα)". Und wenn Euergetes fortfährt: μηιθεν[ὶ ἐ]ξεῖν[αι] λαμβάνειν τι ἐκ τούτων, so ist unter dem μηιθενί ebenfalls in letzter Linie Euergetes selber zu verstehen; denn: sind zu dieser Zeit im Lande noch Empörer vorhanden, über die Euergetes keine Macht hat, so hat es keinen Sinn, dieser feindlichen Partei das λαμβάνειν τι ἐκ τούτων durch einen solchen Erlaß zu verbieten; ist aber (in gewöhnlichen Friedenszeiten) eine solche feindliche Partei nicht vorhanden, so hat es keinen Sinn, wenn die Regierung ein solches Verbot veröffentlicht; denn niemand im Lande hat alsdann die Macht, den Priesterschaften etwas von ihren Einkünften fortzunehmen, wenn es nicht die herrschende Regierung selber tut. Darum ist es Euergetes, der den bisherigen Revolutionären unter den Priestern erklärt: „ich will euch nichts von dem nehmen, was meine Gegenregierung euch bis zum Ablaufe des Jahres 51 bewilligt hat".

Auch das nun Folgende wird deutlicher, wenn wir „ich" statt „man" übersetzen: „ich will nichts von dem, was den Göttern (während des Bürgerkrieges von meiner Gegenregierung) geschenkt worden ist, gewaltsam wieder fortnehmen, und ich verzichte darauf, die Tempelschatzverwalter in ein peinliches Verhör zu nehmen (darüber, ob diese oder jene Schenkung auch wirklich rechtmäßig vor sich gegangen ist), gleichviel, ob es sich um Einkünfte aus ganzen Dörfern, oder um Einkünfte aus Ländereien, oder um andere priesterliche Einnahmequellen handelt. Auch sollen diese den Göttern gemachten Schenkungen frei sein von den sonst üblichen Abgaben (κοινωνικά, στέφανοι und ἀρταβίεια). Die Tempeläcker sollen nicht unter irgend einem Vor-



wande in Patronat genommen werden können, vielmehr will ich gestatten, daß die Priesterschaften alles in Selbstverwaltung nehmen".

Ein König, der siegreich seine Feinde niedergeworfen hat, macht so weitgehende Zugeständnisse nicht. Auf Seiten der Gegenregierung muß ein großer Teil der Priesterschaften gestanden haben, und dieser feindliche Teil muß jetzt noch einflußreich und stark genug gewesen sein, um dem Euergetes Zugeständnisse von solcher Tragweite abzuringen. Euergetes wollte endlich Frieden.

Abschnitt 9 (Z. 62—76). Erlaß rückständiger Gebühren usw. zugunsten gewisser Priesterklassen.

Die Einzelheiten dieses Abschnittes, der in fünf kurze Unterabschnitte zerfällt, können wir hier übergehen, da sie für unsern Zweck nichts Wesentliches bringen; es sei auf den Kommentar von Grenfell und Hunt verwiesen. Da Euergetes den Landwirten die rückständigen Gebühren erläßt (Abschnitt 3), muß er den Priestern in gleicher Weise entgegenkommen.

Abschnitt 10 (Z. 77—79). Das Begräbnis heiliger Tiere.

Die Kosten des Begräbnisses will der König aus öffentlichen Mitteln decken. Das ist ein Entgegenkommen zugunsten der nationalägyptischen religiösen Anschauung. Nach dem langen Bürgerkriege hofft der König auch durch dieses Mittel zur Beruhigung der Gemüter beizutragen.

Es folgt Abschnitt 11 (Z. 80—82) über die Bestätigung der Käufe gewisser Priestertümer, Abschnitt 12 (Z. 83—84) über die Bestätigung des Asylrechtes, Abschnitt 13 (Z. 85—92) über die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse bei Verwendung der Maße. Überall erkennen wir das Bestreben, nach den Schrecknissen des Bürgerkrieges Sicherheit und Ordnung wieder einzuführen.

Abschnitt 14 (Z. 93—98). Sorge für Neubepflanzung des Bodens.

> *Προστετάχασι δὲ καὶ τοὺς γεω(ργοῦντας) κα⟦ι⟧τὰ τὴν χώραν γ[ῆν ἀ]μπελῖτιν [ἢι] παραδείσους, ἃ̣ς̣ ἂν καταφυτ[έ]υσωσι ἐν τῆι κατακεκλ[υσ]μ̣ένηι καὶ κεχερ[σ]ωμένη̣⟨ς⟩, ἀπὸ τοῦ νγ (ἔτους) ἕως τοῦ νζ (ἔτους) ἀτελεῖς ἀφεῖναι, ἀφ' οὗ ἂν α[ὐ]τὰς καταφυτεύσωσι, ἐφ' ἔτηι ε, κ[α]ὶ ἀπ[ὸ το]ῦ ς (ἔτους) εἰς ἄλλα τρία ἔλασσον τοῦ καθήκοντος πράσσειν τῶι τετάρτωι ἔτ[ε]ι, ἀπὸ δὲ τοῦ ϑ (ἔτους) πάντας τελεῖν καθὰ καὶ οἱ ἄλλοι [οἱ] τὴν [σπό]ριμον[1]) κεκτημένοι· τοῖς δ' ἐν τῆι Ἀλεξα(νδρέων)[2]) χώρᾳ̣ πρὸς τοῖς ἐπὶ τῆ(ς) χώ(ρας) προσδοῦναι ἄ[λλ]α (ἔτη) γ.*

1) Rostowzew, Kolonat S. 16, schlägt mit Vorbehalt [φό]ριμον vor.
2) Ergänzung von Wilcken.

Der lange Bürgerkrieg brachte es mit sich, daß Dämme und Kanäle sowie Bewässerungsvorrichtungen vernachlässigt wurden. Wo früher fruchtbares Land war, bildeten sich an gewissen Stellen Seen und Sümpfe, weil die Nilüberflutung nicht mehr richtig abgeleitet wurde (*κατακεκλυσμένη γῆ*); an anderen Stellen drang der Wüstensand vor, und wegen mangelnder künstlicher Bewässerung wurde das Land eine *κεχερσωμένη γῆ*. Wer nun solcherlei Land bepflanzt, erhält Steuererleichterung. Wie der König oben (Abschnitt 3) für Belebung des Ackerbaues sorgt, sorgt er hier für Wiederanpflanzung von Dauergewächsen in den verödeten Landstrichen. Die Landschaft mag vielerorts wüst ausgesehen haben. Die Steuererleichterung besteht für die Jahre 53 bis 57 (= 5 Jahre) in voller Steuerfreiheit, für die Jahre 58 bis 60 (= 3 Jahre) in einer teilweisen Steuerbefreiung; vom Jahre 61 ab, d. i. vom 9. Jahre ab, ist Vollsteuer zu zahlen. Diese Fristen beziehen sich auf die *χώρα*, d. i. auf Ägypten mit Ausnahme von Alexandreia. Für Pflanzer in der *Ἀλεξανδρέων χώρα* werden jene Fristen um je 3 Jahre verlängert.[1])

Abschnitt 15a (Z. 99—101). Bestätigung der Käufe aus dem *βασιλικόν*.

> *Προστετάχασι δὲ καὶ τοὺς ἠγαρα⟨σ⟩κότας ἐκ τοῦ βα(σιλικοῦ) οἰκ[ία]ς ἢι ἀμπελῶνας ἢι παραδείσ[ο]υς ἢι ἄλλα σταθα ἢι πλοῖα ἢι ἄλλο τι καθ' ὁ⟨υ⟩ντινοῦν τρόπον μ̣[έν]ειν κυρίως, καὶ τὰς ο[ἰ]κίας μὴ ἐπισταθμεύεσθαι.*

Euergetes erklärt hier, daß die mit dem *βασιλικόν* abgeschlossenen Käufe zu Recht bestehen bleiben sollen. Das hat wiederum nur Sinn, wenn die gegnerische *βασιλικόν*-Verwaltung den Besitz verkauft hat. Die Gegenregierung nahm innerhalb der von ihr behaupteten Gebietsteile das Hoheitsrecht für sich in Anspruch, und daher auch das Recht, über allen Besitz des *βασιλικόν* zu verfügen.

Die Unterabschnitte 15b (Z. 102—118), 15c (Z. 119—123) und 15d (Z. 124—133) sind derart verstümmelt, daß man den Zusammenhang nicht ausreichend erkennen kann. Die nun folgenden Zeilen 134—146 sind gleichlautend mit den Zeilen 147—166.

Abschnitt 16 (Z. 147—154). Wiederaufbau der Ortschaften.

> *Προστετάχασι δὲ καὶ τοὺς κυρίους τῶν κατε[σπ]ασμένων καὶ ἐμπεπυρισμένων οἰκιῶν ἐᾶν ⟨ἀν⟩οικοδομεῖν*[2]) *ἐπὶ ⟨τῶν⟩ τὰ ὑποκείμενα μέτρα· ἐπιχωρῆσαι δὲ καὶ τοῖς ἰδίᾳ ε̣[...... τῶ]ν̣ κωμῶν*

1) Vgl. hierzu neuerdings Rostowzew, Kolonat S. 15.

2) Ergänzung von Wilcken (brieflich).



τ[ὸ]ν αὐτὸν τρόπον ε[. . . . .] τὰς ἰδίας καὶ τὰ ἱερὰ ἀνοικοδομεῖν ἕως ὕψους π(ηχῶν) ι πλὴν τῶν ἐκ Πανῶν πόλεως.

Der Bürgerkrieg hatte nicht nur die Felder, Weingärten und Baumpflanzungen verwüstet, sondern auch die Gebäude; statt der früheren Wohnhäuser sah man rauchgeschwärzte Ruinen. „Die Majestäten verordnen, daß man den Besitzern der niedergerissenen und verbrannten Häuser gestatten soll, die Häuser in denselben Abmessungen wieder aufzubauen." Der Schwerpunkt liegt auf *ἐᾶν*, und es scheint dieser Abschnitt nichts anderes darzustellen, als eine allgemeine Bauerlaubnis. Auf Grund der vorliegenden Verordnung war jeder Hausbesitzer berechtigt, sein zerstörtes Haus in der alten Breite und Tiefe wieder aufzubauen, ohne daß die Behörde irgendwelche besonderen Forderungen stellen durfte; nur wer die alten Grundabmessungen nicht einzuhalten gedachte, wer also weiteren Grund und Boden überbauen[1]) wollte, hatte die Bauerlaubnis in jedem einzelnen Falle besonders einzuholen. Von einer Entschädigung an die Hausbesitzer ist keine Rede.

Der zweite Satz des Abschnittes 16 enthält leider zwei Lücken, die den Sinn des Ganzen nicht klar hervortreten lassen; doch ist auch hier vom Wiederaufbau der Häuser die Rede, daneben von dem Wiederaufbau der Tempel. Es waren also sogar die Tempel von der feindlichen Partei nicht geschont worden. Weshalb das geringe Höchstmaß von 10 Ellen, das sind rund 5 Meter, vorgeschrieben wird, wissen wir nicht. Wilcken denkt an Privatkapellen wie in Magd. 2. Daß die königliche Gnade Panopolis ausnimmt, läßt darauf schließen, daß diese Stadt in den Zeiten der Empörung eine hervorragende Rolle gespielt hat oder auch, was fast noch wahrscheinlicher ist, zur gegenwärtigen Zeit dem Könige noch nicht hinlängliche Sicherheit bietet, um den Wiederaufbau von 5 m hohen Gebäuden (aus Stein), die als Festungen hätten benutzt werden können, zu gestatten; von den übrigen Wohltaten des langen Erlasses ist Panopolis nicht ausgeschlossen.

1) Bauerlaubnisse waren für jeden Bau (Haus, Brunnen u. dgl.) nicht nur in ptolemäischer, sondern auch in römischer Zeit nötig. Für die römische Zeit bezeugt das P. Cairo 10684, dessen Text ich demnächst an anderer Stelle veröffentlichen werde. Da die *ἰδιόκτητος γῆ* nach P. Teb. I 5, 111f. einen Bestandteil der *γῆ ἐν ἀφέσει* bildet (Rostowzew, Kolonat S. 5), und da die *γῆ ἐν ἀφέσει* in keiner Gestalt als unbeschränktes Privateigentum angesehen werden kann, der Staat vielmehr der Obereigentümer bleibt, so erübrigt nur, die *γῆ ἰδιόκτητος* gleichwie jede andere *γῆ ἐν ἀφέσει* als ein Lehen zu betrachten. Der Begriff des Lehens mag allmählich verblaßt sein, aber in der Fiktion blieb der Besitzer von *γῆ ἰδιόκτητος* ein Lehensmann, der nicht befugt war, durch Errichtung von Bauwerken die ihm überlassene *γῆ* eigenmächtig zu verkleinern.



In den nun folgenden Abschnitten sind es die Königsbauern und Katöken sowie die im königlichen Monopoldienste stehenden gewerblichen Arbeiter, deren soziale Stellung gefestigt werden soll; sie erhalten gewisse Sportelfreiheiten, Befreiung von der militärischen Beisassenschaft, Schutz gegen Willkür der Beamten u. dgl.; sodann werden den *φυλακῖται* gewisse bis zum Ende des Jahres 50 entstandene Dienstschulden erlassen, es werden den Bauern die Bußen für unterlassene Instandhaltung der Dämme und für verbotenes Fällen der auf ihrem Eigentum stehenden Bäume erlassen, wobei man wiederum daran zu denken hat, daß die unterlassene Instandhaltung und das Baumfällen durch die Not der verflossenen Zeit als entschuldigt angesehen wird.

Es folgen Abschnitte über genaue Abgrenzung des Gerichtsstandes bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Hellenen und Ägyptern, über die Unpfändbarkeit gewisser Geräte und Handwerkzeuge usw. Alle diese Bestimmungen sind dazu bestimmt, nach den langen Wirrnissen des Bürgerkrieges wieder Ruhe und Ordnung im Lande herzustellen. Ein näheres Eingehen auf diese Abschnitte an dieser Stelle ist nicht erforderlich, da der Kommentar der Herausgeber über die Einzelheiten genügenden Aufschluß gibt und die Beziehungen zum voraufgegangenen Bürgerkriege nicht so deutlich hervortreten, wie in den ersten sechzehn Abschnitten.

Straßburg im Elsaß. **Friedrich Preisigke.**



Der ägyptische Kaiserkult.[1])

Als Antonius nach der Schlacht bei Philippi im Orient Geld auftreiben sollte, hat er sich in Ephesus als *Νέος Διόνυσος* empfangen lassen (Plut. Ant. 24). Im Winter 39/8 hat er in Athen diese Rolle konsequent weitergespielt (Plut. Ant. 60. Dio XLVIII 39, 2. Seneca suas. 7 S. 4. CIA II 482). Ebenso später in Ägypten. Während Kleopatra, wie üblich, als Isis verehrt wurde, ist er als Dionysos aufgetreten (Dio L 5, 3. 25, 4. Vell. II 82, 4). Ein offizieller griechischer Staatskult ist ihm allerdings ebensowenig eingerichtet worden, als er Pharaonenehren genossen haben wird. Aber als bloße Spielerei ist diese Verehrung nicht aufzufassen. Es ist zu bedenken, daß im Osten nach einer Jahrhunderte alten Tradition die Herrscher als Dionysos göttlich verehrt worden sind. Alexander der Große, der seinen Stammbaum über Herakles und Dionysos auf Zeus zurückführte, ist von den griechischen Städten, zweifellos auf seinen direkten Befehl, als Dionysos apotheosiert worden (Diog. Laert. 6, 63). Die Diadochen, auch die Ptolemäer, haben diesen Gedanken weiter gepflegt.[2]) Wenn Antonius dieselben göttlichen Ehren wie Alexander und die Diadochen beanspruchte, so bedeutet das nicht weniger, als daß er sich als ihren Nachfolger angesehen wissen wollte.

Als dann Oktavian mit der Eroberung Alexandriens der Herr Ägyptens wurde, ist er sofort von der ägyptischen Kirche als Pharao verehrt worden und als *σύνναος* in die Tempel ägyptischer Götter eingetreten. Aus der demotischen Stele der Nofre-Ho[3]) erfahren wir, daß ihr Mann Pse-Amen, Prophet des Ptah, im ersten Jahre Cäsars von diesem zu seinem Propheten und zum Tempelvorsteher ernannt worden sei. Oktavian ist also in den Tempel des Ptah in Memphis als *σύνναος* eingetreten, und die Priester des Ptah nennen sich auch Priester

1) Meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Wilcken, bekenne ich mich für Anregung und Förderung dieser Untersuchung zu bestem Dank verpflichtet.

2) Belege bei v. Prott, MAI 27 (1902) S. 161 ff. Cäsar wird in Ägypten bei den bekannten Umständen seines Auftretens kaum religiöse Verehrung in irgend einer Form gefunden haben.

3) Revillout, RE II S. 100. Krall, Wiener Studien 5 (1883) S. 315.



Cäsars. Das ist nur die Fortsetzung des Brauches der Ptolemäerzeit.[1]) Damals war die Aufnahme als *σύνναος* ägyptischer Götter vom König angeordnet worden (Mendesstele. OG I 56, 47ff.). Und so ist die Angabe der Inschrift, daß sich Oktavian seinen Priester selbst ernannt habe, ganz glaubwürdig. Damit ist nicht gesagt, daß es spätere Kaiser ebenso gehalten haben. Ein anderes Zeugnis für die Aufnahme Oktavians als *σύνναος* ägyptischer Götter ist die Angabe Strabos (XVII 820), daß die Äthiopen bei ihrem Einfall im Jahre 24 Kaiserstatuen mitgeschleppt hätten. Dabei kommen, wenigstens zum Teil, auch Tempelstatuen aus ägyptischen Tempeln in Betracht.[2]) Auch für die spätere Kaiserzeit gibt es Belege für den Eintritt der Kaiser in die ägyptischen Tempel. Im Tempel der Isis Nephremmis in Soknopaiu-Nesos (R 8 bei Wessely, Karanis S. 58) gibt es *ἀνδριάντες* (2. Jahrh.), im Tempel des Soknopaios ebendort (BGU II 387) *ἀνδριαντάρεια* (2. Jahrh.). Darunter sind ohne Zweifel Kaiserstatuen zu verstehen. Ferner begegnet uns Tebt. II 313 (210/1) ein *Τα[σ]εῦς ἀρχιπροφήτης τῶν κυρίων αὐτοκρατόρων [Σεβ]αστῶν καὶ ἐπὶ τῶν ἐν Ἡλίου πόλει καὶ Ἀφροδίτης [ἱ]ερῶν.* Es ist nicht zu ersehen, ob dieses Kaiserpriestertum auf einen einzelnen Tempel zu beziehen ist. Von Hadrian ist bezeugt, daß er *σύνναος* des Sarapis geworden ist.[3]) — Als Pharaonen haben die Kaiser natürlich dieselbe Rolle gespielt wie alle früheren Herrscher. Sie bauen alle Tempel, beten allein zu den Göttern und bringen alle Opfer dar.[4])

Ich gehe zum griechischen Kult über. Kleopatra hat begonnen, dem Antonius einen Tempel zu bauen (Suid. s. v. *ἡμίεργον*. Dio LI 15, 5). Nach der Eroberung Alexandriens ist er aber als Tempel Oktavians fertig gebaut worden.[5]) Mommsen hat allerdings dieses *Καισαρεῖον* als Tempel des divus Julius fassen wollen.[6]) Sprachlich wäre diese Deutung möglich. Aber einmal bezeugt Suidas a. a. O. ausdrücklich die Weihung für Oktavian, und außerdem ist es wahrscheinlicher, daß der ursprünglich für Antonius bestimmte Tempel nach seinem Tode von den Alexandrinern seinem Überwinder bestimmt wurde. Für Mommsen war die Erwägung maßgebend, daß Oktavian sich selbst

1) Vgl. z. B. OG I, 56, 22ff. Umstritten ist noch immer, wie die altägyptischen, schon seit dem alten Reich erscheinenden Priester des lebenden Pharao aufzufassen sind. Vgl. Maspero, Histoire I S. 266 A. 1, dem ich zustimme.

2) Vgl. Wilcken, Philol. 53 (1894) S. 90 A. 3.

3) Weber, Untersuchungen S. 261 über Poole 875. 876.

4) Vgl. Spiegelberg, Die demotischen Inschriften S. 23f. 34f. 57f. 76.

5) Suid. a. a. O.: *τῷ Σεβαστῷ δὲ ἐτελέσθη.* Vgl. Néroutsos, BCH II (1878) S. 177. L'ancienne Alexandrie S. 10ff.

6) CIL III Suppl. 1 S. 1203 zu 6588.

keinen Tempel gebaut haben würde. Das ist richtig, aber nicht er, sondern die Alexandriner sind als Bauherren des Tempels anzusehen.[1]) Der divus Julius ist hier natürlich auch verehrt worden (Suet. Aug. 17, 5). Oktavian führt in diesem Tempel den Kultnamen Ἐπιβατήριος, als Schützer der Reisenden (Philo de leg. 22). Philo beschreibt mit wahrem Enthusiasmus die prächtige Einrichtung des Tempels.[2]) Im Jahre 13/2 sind von dem damaligen Präfekten Rubrius Barbarus zwei Obelisken vor dem Eingang aufgestellt worden (CIL III Suppl. 1, 6588. Eph. epigr. IV Nr. 34. V Nr. 8. Plin. h. n. XXXVI 14). Lumbroso[3]) hat daraus mit Unrecht den Schluß gezogen, daß der Bau erst damals — er hat allerdings die neue Lesung der Jahreszahl *IH* noch nicht gekannt — vollendet worden sei. Wir wissen weder, wann Kleopatra den Tempelbau begonnen hat, noch wann er vollendet worden ist. Der Beschluß, den angefangenen Bau dem Oktavian zu Ende zu bauen, ist gewiß noch während seiner Anwesenheit in Alexandrien erfolgt. In diesen Tempel sind später die übrigen Kaiser als σύνναοι eingetreten. Das zeigt eine daselbst gefundene Inschrift aus der Zeit des L. Verus, die ein προσκύνημα der δεκανοί der classis praetoria an die θεοὶ Καίσαρες verzeichnet (Néroutsos, Alexandrie S. 12).

Für einen anderen Augustustempel, den auf Philae, ist das Jahr der Weihe bekannt. Er ist nach der Inschrift auf dem mittleren Frontarchitrav dem Augustus als Σωτὴρ καὶ Εὐεργέτης im 18. Jahre (13/2) unter der Präfektur des Rubrius Barbarus geweiht worden. Einen terminus post quem für den Baubeginn liefert die Verurteilung des Cornelius Gallus im Jahre 26, dessen Stele in das Fundament eingemauert worden ist. Aber er kann natürlich erheblich später fallen. Auch in diesen Tempel sind andere Kaiser als σύνναοι eingetreten. Das wird durch einige Inschriftsfragmente erwiesen. Aus drei Steinstücken, die in den koptischen Häusern beim Tempel eingebaut waren, hat Borchardt eine Inschrift zusammengesetzt, die er zuerst auf Vespasian bezogen und entsprechend ergänzt hat.[4]) In dieser Form ist die Inschrift auch in die Sammlungen übergegangen.[5]) Dabei hat die dritte Zeile einer Ergänzung beharrlich Trotz geboten. Aus guten Gründen. Borchardts zweite Publikation der Inschrift[6]) zeigt, daß sie

1) Vgl. unten S. 326.

2) A. a. O. Weiteres über Lage und Bauart des Tempels bei Strabo XVII, 794. Puchstein bei P.-W. I Sp. 1385. Néroutsos, Alexandrie S. 10ff.

3) L'Egitto[2] S. 188.

4) Berliner S.-B. 1896 S. 469 A., 2. Zeile: Οὐε[σπασιανὸν Σεβαστό]ν.

5) OG II 670, Archiv II S. 435 Nr. 28. IGR I 1296.

6) Jahrbuch 18 (1903) S. 84.

weder auf Vespasian, noch, wie Borchardt jetzt für möglich hält, auf Augustus bezogen werden kann. Der beigegebene Lichtdruck läßt folgendes erkennen:

Αὐτοκρά[τορα Καίσαρα]
ΥΓ Ι Ν
— — — — — — — — — — —
τὸν Σωτῆρα καὶ Ε[ὐ]εργέτην
οἱ ἀπὸ Φιλῶν καὶ Δωδεκασχοίνου.

Die Reste in der zweiten Zeile, wo Borchardt ...·υρ....ν liest, können kaum anders als zu *Αὐρήλιον* ergänzt werden. Für den Namen des Commodus, Severus Alexander oder Elagabal reichen die zwei freien Zeilen nicht aus. Es kommen also Marcus, L. Verus und Caracalla in Betracht. Die Ergänzung der zweiten und dritten Zeile hat demnach zu lauten:

Für Marcus oder Caracalla:	Für L. Verus:
[Μᾶρκον Α]ὐρ[ήλ]ι[ο]ν	*[Λούκιον Α]ὐρ[ήλ]ι[ο]ν*
[Ἀντωνεῖνον Σεβαστόν]	*[Οὐῆρον Σεβαστόν]*

Buchstabenformen: ΑЄΘΠΓϹω.

Wenn der von Borchardt zuerst als Anfang der zweiten Zeile gelesene Rest *Ουε* wirklich existiert und nicht etwa *Ουη* als Bestandteil unserer Inschrift zu lesen ist, so wäre er das Fragment einer Inschrift des Vespasian, die sich gleichfalls im Tempel befunden haben müßte. Noch eine andere Inschrift ist vielleicht in den Augustustempel zu setzen. Bei dem großen Stadttor in der römischen Mauer hat sich folgendes Fragment gefunden[1]):

Διοκλητιανον
εριον Κωνσταντι

Ricci ergänzt:

[Οὐαλέριον] Διοκλητιανόν [Σεβαστὸν
καὶ Οὐαλ]έριον Κωνστάντι[ον.

Schon Dittenberger hat darauf hingewiesen, daß bei dieser Ergänzung der Augustus des Ostens mit dem Cäsar des Westens zusammen genannt sein würde, hat aber ut in re incertissima diese Ergänzung wiederholt. Sie ist sicher unrichtig. Auf jeden Fall ist in der ersten Zeile neben Diokletian Maximian, in der zweiten neben Konstantius Galerius genannt gewesen. Das ist bekanntlich auch die regelmäßige Reihenfolge. Eine wörtliche Ergänzung kann nicht gegeben werden, weil Namen und Titel der Kaiser in dieser Zeit in bezug auf Vollständigkeit sehr schwanken. Möglicherweise gehört die Inschrift in

1) OG II 719. Archiv II S. 451 Nr. 93. IGR I 1298.

den Augustustempel, weil das Stadttor, bei dem sie gefunden wurde, sich unmittelbar vor dem Tempel befindet.[1]) Da Augustus und ein Aurelius hier als *Σωτὴρ καὶ Εὐεργέτης* verehrt worden sind, so ist zu erwarten, daß auch andere Kaiser, die als *σύνναοι* eingetreten sind, denselben Kultnamen erhalten haben. Vielleicht ist auch die zuletzt besprochene Inschrift in diesem Sinne zu ergänzen. Der Umstand, daß die Weihung der Aureliusstatue und sicherlich auch der Tempelbau von den Einwohnern von Philae und der Dodekaschoinos ausgeht, erlaubt, den Anlaß für die Verleihung dieses Namens zu bestimmen. Wir müssen in die Zeit der sieben mageren Jahre zurück. Aus der Felseninschrift von Sehêl, deren Echtheit Sethe mit Glück gegen frühere Zweifel verteidigt hat,[2]) ergibt sich, daß König Zoser aus der dritten Dynastie die Dodekaschoinos dem Chnum von Elephantine zum Dank für das im Traum verkündigte Wiederanschwellen des Nils nach den sieben Jahren des Ausbleibens zum Geschenk gemacht hat. Ein auf Elephantine gefundenes Inschriftfragment aus dem neuen Reich zeigt, daß diese Schenkung damals in derselben Weise fortbestanden hat.[3]) Aber auch die Ptolemäer und die römischen Kaiser haben sie aufrecht erhalten.[4]) Nur ist jetzt an Stelle des Chnum die Isis von Philae getreten. Dieses Geschenk bedeutete für den Tempel der Isis im wesentlichen das Zufallen der gesamten Ernte aus dem Gebiet, eines Zehents der Fischer, Jäger und Bergarbeiter und eines 10% hohen Einfuhrzolles aus Nubien. Da der Tempel der Isis als hochberühmtes Wallfahrtsheiligtum für den wirtschaftlichen Wohlstand der Insel von größter Bedeutung gewesen ist, so wird diese staatliche Subvention von den Einwohnern von Philae als Förderung empfunden worden sein. Die Einwohner der Dodekaschoinos hatten zwar die Ernte[5]) und einen Zehent ihres Einkommens abzuliefern, aber sie waren von allen staatlichen Steuern befreit.[6]) Das ist bei der famosen Steuertechnik der göttlichen Herrn Ägyptens keine geringe Erleichterung. So ist es begreiflich, daß die Leute, deren Interessen auf diese Weise so eng mit-

---

1) Baedeker, Ägypten[5] S. 343.

2) Dodekaschoinos S. 19ff. Vgl. auch Sethes Imhotep S. 11ff.

3) Sethe a. a. O. S. 26ff.

4) Bezeugt für Augustus oder Tiberius, einen Antoninus und einen unbekannten Kaiser. Sethe a. a. O. S. 33.

5) Sie wird karg genug gewesen sein, da in altägyptischer Zeit unter Dodekaschoinos nur das Gebiet am ersten Katarakt verstanden worden ist (Sethe a. a. O.). Als Geschenk für die Isis kommt wohl auch später, als man darunter das Gebiet bis Hierasykaminos verstand (Sethe, ÄZ 41 (1904) S. 58ff.; Wilcken, Archiv IV S. 236) nur dieses Stück in Betracht.

6) Das wird ausdrücklich verfügt. Vgl. Sethe a. a. O. S. 19.

einander verbunden waren, in einem gemeinsamen Tempel die römischen Kaiser als ihre „Helfer[1]) und Wohltäter" geehrt haben. Der unmittelbare Anlaß für den Beschluß, den Tempel zu bauen, ist vielleicht die glückliche Abwehr des Äthiopeneinfalles gewesen, bei dem Syene, Elephantine und Philae hart mitgenommen wurden. Die Inschrift für Diokletian und Genossen würde wohl, worauf mich Herr Professor Wilcken hinweist, vor die Abtretung der Dodekaschoinos an die Nubier fallen, da eine Verehrung der römischen Kaiser durch diese Leute unwahrscheinlich ist.

Wie die Tempel des Augustus in Alexandrien und Philae allmählich zu Kultstätten der Augusti wurden, so werden wir auch in den übrigen Sebasteen ursprüngliche Augustustempel sehen dürfen. Sie sind für folgende Orte bezeugt:

Arsinoe (BGU II 489, 5. I 88, 3. I 9 C. 1, 10),
Oxyrhynchos (Oxy. I 43, V. 22),
Hermopolis (CPR 20 C. 2, 11. Amh. II 124, 23),
Elephantine (Par. 69 C. 3, 6. 10. 15. C. 2, 10. C. 4, 16).

Wenn man zu dem schon bestehenden Kaisertempel noch einen für einen bestimmten Kaiser dazugebaut hat, so werden immer besondere Anlässe anzunehmen sein. Aber auch in diese Tempel werden spätere Kaiser als *σύνναοι* eingetreten sein. Außer den Augustustempeln sind folgende Kaisertempel belegt:

Alexandrien: Claudius (Suet. Claud. 42, 2. R. 104 (?)), Nero (? R. 104), Trajan (IGR 1060, 22 Hadrian (IGR 1060, 21. 25), Pius (IGR 1060, 23);
Arsinoe: Hadrian (Amh. II 80, 11. Tebt. II 407, 2. 14);
Oxyrhynchos: Faustina (Oxy. III 502);
Hermopolis: Hadrian (Amh. II 124. CPH 127, V. C. 2, 5. Mitt. PR IV S. 58), Faustina (Amh. II 124, 27);
Memphis: Hadrian (Lond. II S. 209, Nr. 317, 3);
Dendera: Plotina (CIGr III 4716 c).

Dazu einige Bemerkungen. Der Tempel des Claudius in Alexandrien fällt aus der Reihe der übrigen Kaisertempel ganz heraus. Er ist nämlich mit literarischen Zwecken verbunden worden. Darüber Suet. Claud. 42, 2: Denique et Graecas scripsit historias, Tyrrhenicon viginti, Carchedoniacon octo. Quorum causa veteri Alexandriae Musio additum ex ipsius nomine ⟨novum⟩[2]) institutumque est quotannis in

1) Über den Namen *Σωτήρ* vgl. Wendland, Zeitschr. f. neutest. Wissensch. 5 S. 348 ff.

2) So Ihm mit Drechsler. Es ist auch anders möglich, nur nicht Roths Claudieium.



altero Tyrrheniacon libri, in altero Carchedoniacon diebus statutis velut in auditorio recitarentur toti a singulis per vices. Claudius hat also zum Vortrag seines Werkes ein dem Museum entsprechendes Heiligtum geschaffen, hat es aber nicht den Musen, sondern sich selbst geweiht. Hoffentlich ist er so charmant gewesen, die Baukosten aus seiner Privatkasse zu bezahlen. Wir hören sonst nichts mehr von dieser Institution.

Ein alexandrinischer(?) Tempel des Claudius oder Nero wäre zu erschließen aus dem von Wessely, Karanis S. 66 mitgeteilten Bruckstück von R 172: *Κ[λαυδίου Καίσ]αρος Σεβαστοῦ Γερ[μανι]κοῦ ἀρχιερεῖ Γαίῳ Ἰουλ[ίῳ] Ἀσκλη(πιάδῃ)*. Der Kaisername ließe sich auf Claudius oder Nero beziehen. Aber die Verbindung erscheint wegen der sonst nicht gebräuchlichen Voranstellung des Kaisernamens vor *ἀρχιερεῖ* nicht gesichert.

Für Hadrian sind die meisten Sondertempel bezeugt. Diese besondere Verehrung hängt ohne Zweifel mit seiner ägyptischen Reise zusammen, die auch sonst manche Spuren in den Metropolen hinterlassen hat.[1])

Bezüglich der beiden bezeugten Tempel der Faustina kann man zweifeln, ob es sich um die ältere oder die jüngere handelt. Aber da Kaiser Marcus und seine Gemahlin in Ägypten als Ehepatrone fungiert haben[2]), so ist vielleicht anzunehmen, daß beide Tempel der jüngeren Faustina als Eheschützerin erbaut worden sind.

Das wichtigste Problem des ägyptischen Kaiserkultes ist sein Verhältnis zum römischen Staate. Otto hat in seinem Buch[3]) wie in seinem Aufsatz über „Augustus Soter"[4]) den Kaiserkult in Ägypten als einfache Umgestaltung des Ptolemäerkultes aufgefaßt und daraus eine neue Auffassung der Stellung des Augustus zum Kaiserkult abgeleitet. Indes steht die Sache nicht so einfach. In der Ptolemäerzeit gibt es neben dem nicht offiziellen Königskult von Einzelpersonen, Vereinen und Städten einen vom Staat eingeführten Kult des zu selbständigen Göttern erhobenen Königspaares in Alexandrien und Ptolemais mit eponymen, vom König ernannten Priestern und Priesterinnen. Dieser Staatskult ist natürlich mit dem Sturz der Ptolemäerherrschaft zu Ende. Ein inoffizieller Ptolemäerkult hat aber noch in der Kaiserzeit fortbestanden. In Ptolemais in Oberägypten finden sich noch im Jahre 47 n. Chr. Grundstücke, die als *ἀνιερω(μέναι) τῷ με(γίστῳ) θεῷ Σωτῆρι* bezeichnet werden (Lond. III S. 70 ff.). Unter einem *θεὸς Σωτήρ* ohne Götternamen kann in Ägypten, speziell

1) Vgl. W. Weber a. a. O. S. 246 ff.
2) Wilcken, Zeitschr. d. Savigny-St. 43 (1909) S. 504 ff.
3) II S. 279.
4) Hermes 45 (1910) S. 448 ff.

in Ptolemais nur Ptolemaios I. verstanden werden.[1]) Otto nimmt nun an, daß in römischer Zeit dieser θεὸς Σωτήρ nicht mehr der Ptolemäer, sondern Augustus gewesen sei.[2]) Das ist unmöglich. Die römischen Kaiser sind allerdings im Osten von Leuten, die sich ihnen zu Dank verpflichtet fühlten, hier und dort vielleicht auch aus bloßer Schmeichelei, als Σωτήρ bezeichnet worden. Das gibt aber gar kein Recht, in einem θεὸς Σωτήρ Augustus zu sehen, für den speziell die Verehrung als Σωτήρ nichts Charakteristisches hat. Niemand konnte unter einem θεὸς Σωτήρ, der bisher Ptolemaios I. gewesen war, mit einemmal Augustus verstehen. Wäre die von Otto angenommene Kultübertragung wirklich vorgenommen worden, so hätte der neue Gott eben Σεβαστὸς oder Καῖσαρ Σωτήρ heißen müssen. Plaumann[3]) hat die Erwähnung des θεὸς Σωτήρ schon richtig als Zeugnis für das Fortbestehen eines Stadtkultes des κτίστης, der vielleicht schon in ptolemäischer Zeit neben dem Staatskult gepflegt worden ist, gefaßt. Daß die späteren Ptolemäer noch mit ihm verehrt worden sind, ist durch nichts bezeugt. Ganz unwahrscheinlich ist, daß mit dem Kult des Stadtgründers der städtische Kaiserkult verbunden worden ist. Dafür sind andere Formen geschaffen worden. Einen staatlichen Kult endlich, in dem die römischen Kaiser an Stelle der Ptolemäer getreten wären, haben die Römer in Ptolemais sicher nicht geschaffen. Dasselbe gilt von Alexandrien. Der staatliche Ptolemäerkult ist mit dem Siege der Römer gefallen. Das Alexandergrab hat allerdings noch bis in die späte Kaiserzeit als eine Art Heiligtum gegolten.[4]) Aber ob es noch einen regelrechten Kult gegeben hat, ist zweifelhaft.[5]) Besten-

1) Vgl. Wilcken, Archiv IV S. 586. 2) A. a. O. S. 448.

3) Leipziger historische Abhandlungen 18 (1910) S. 50ff. 88ff. Plaumann bezieht die θεοὶ Σωτῆρες (Arch. I S. 209. II S. 436), in denen Otto unrichtig die römischen Kaiser sehen will (a. a. O. S. 453) auf die Dioskuren (S. 94ff.). Indes ist auch die frühere Deutung auf das erste Ptolemäerpaar möglich. [Ottos Polemik gegen Plaumanns Deutung des θεὸς Σωτὴρ (Hermes 45, S. 632ff.) hat das Auffälligste, die übereinstimmende Erwähnung eines θεὸς Σωτήρ aus Ptolemais in ptolemäischer und römischer Zeit nicht erklärt. Sonst will ich nur bemerken, daß wir von vornherein gar nicht wissen können, in welcher Form Ptolemais seinen κτίστης apotheosiert hat. Die Stadt konnte aber nicht Σωτηρίς heißen, weil sie gegründet und benannt war, bevor sie einen Kult einrichten konnte. Daß die Römer unoffizielle Ptolemäerkulte ohne weiteres bestehen lassen haben, zeigt die Inschrift Bull. de la soc. Alex. Nr. 12. III (1910) S. 87. Ich verweise auch auf Plaumanns Entgegnung (Hermes 46 [im Druck])].

4) Belege bei Otto, Priester und Tempel I S. 154.

5) Mommsen (RG V S. 568 A. 1) hat in dem ἐξηγητής den Priester erkennen wollen. Einen sicheren Beleg gibt es nicht dafür. Bei den Priesterdatierungen CPR 6. 7. 8 handelt es sich offenbar um einen mitgeschleppten Archaismus.

falls handelt es sich um einen städtischen Kult des *κτίστης*. Mitverehrung der Ptolemäer ist sehr unwahrscheinlich. Die Kaiser aber sind von seiten der Stadt in den oben aufgezählten Sondertempeln verehrt worden. Einen dem Ptolemäerkult entsprechenden staatlichen Kult der römischen Kaiser hat es auch in Alexandrien nie gegeben. Aber Ägypten hat auch keinen offiziellen Provinzialkaiserkult nach römischer Art gehabt, weil die notwendige Vorbedingung, eine offizielle Städtevertretung fehlte.[1]) Es wäre allerdings noch die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, daß entsprechend der eigenartigen Organisation Ägyptens der Provinzialkult hier in besonderen, in anderen Provinzen nicht üblichen Formen eingerichtet worden wäre. Daran scheint P. Meyer[2]) gedacht zu haben, wenn er die Vermutung aufstellte, daß der ägyptische Kultusminister sich aus dem Kaiseroberpriester entwickelt habe. Eine solche Form würde dem ptolemäischen Staatskult näher stehen als die übrigen römischen Provinzialkulte. Aber seine vermeintlichen Belege sind sämtlich anders zu interpretieren. Daß der Kultusminister R. 139/150 den Beinamen *Φιλοκόμμοδος* führt, gestattet bei der Häufigkeit, mit der diese Namen bei allen möglichen Leuten vorkommen, die mit dem Kaiserkult nicht das geringste zu tun haben, nicht, ihn als Kaiseroberpriester von Ägypten aufzufassen.[3]) Meyer weist ferner hin auf R. 104, 17 ff. Ich gebe die Stelle mit seinen Ergänzungen wieder: *Σεβαστ]ῶν ἀρχιερεῖ καὶ τοῦ μεγάλου [Σαράπιδος καὶ τῶν] κατ' Ἀλεξάνδρειαν καὶ κα[τ' Αἴγυπτον πᾶσαν ὄ]ντων καὶ ἄλλων*[4]) *καὶ τεμενῶ[ν καὶ ἱερῶν Φλαουίῳ] Μέλανι* usw. Auch hier ist anstößig, daß *Σεβαστῶν* dem Sprachgebrauch entgegen vor *ἀρχιερεῖ* steht. Aber für den Fall, daß *Σεβαστῶν* richtig ergänzt ist, kann man daraus nichts anderes schließen, als daß der *ἀρχιερεὺς Ἀλεξανδρείας καὶ Αἰγύπτου πάσης* — hier mit einem sehr redseligen Titel bezeichnet — in diesem Jahr auch Vorsteher des städtischen Cäsareums und des Sarapistempels gewesen ist. Wäre er Kaiserpriester der Provinz und sollte das in seinem Titel besonders ausgedrückt werden, so könnte er nur *ἀρχιερεὺς τῶν Σεβαστῶν Ἀλεξανδρείας καὶ Αἰγύπτου πάσης* heißen.[5]) Über die dritte von Meyer herangezogene Stelle, R 172, habe ich schon oben

1) Vgl. Mommsen, RG V S. 317. 558.

2) Festschrift für Hirschfeld, S. 157 ff.

3) Ebensowenig sein Beiname *Φιλοσάραπις* als Priester des Serapis. Möglich ist natürlich, daß er einmal Vorsteher des alexandrinischen Kaisertempels und des Serapistempels gewesen ist. [Zu spät bemerke ich Otto, Priester I S. 58, A. 3]

4) Dieses *ἄλλων* ist ganz unverständlich. Wahrscheinlich ist *ναῶν* zu lesen oder zu schreiben. Vgl. Philo de leg. § 20: *βωμοὶ καὶ ἱερὰ καὶ ναοὶ καὶ τεμένη*.

5) Vgl. den entsprechenden Titel der Kaiserpriester des lykischen Bundes und des *κοινόν* der Makedonen bei Brandis, P.-W. 2 Sp. 478 f.

S. 323 gesprochen. Ist die Lesung richtig, so handelt es sich hier um den *ἀρχιερεύς* eines städtischen Tempels des Claudius oder Nero. Demnach gibt es kein einziges Zeugnis dafür, daß der *ἀρχιερεὺς Ἀλεξανδρείας καὶ Αἰγύπτου πάσης* Kaiseroberpriester der Provinz gewesen wäre oder daß er sich aus diesem entwickelt hätte. In den übrigen Provinzen scheint allerdings der Kaiseroberpriester allmählich zu einer Art Kultusminister der Provinz geworden zu sein.[1]) Das erlaubt aber nicht, beim ägyptischen Kultusminister dieselbe Entwicklung anzunehmen. Der *ἀρχιερεὺς Ἀλεξανδρείας καὶ Αἰγύπτου πάσης* ist wohl von Anfang an als Oberbehörde für den gesamten Kultus des Landes, den Pharaonenkult und den griechischen Kaiserkult eingeschlossen, eingesetzt worden, aber als Kaiserpriester hat er kraft seines staatlichen Amtes nicht fungiert. So findet sich im römischen Ägypten keine Spur eines staatlichen Herrscherkultes. Der in den verschiedenen Sebasteen — auch Alexandriens — ausgeübte Kult ist somit als reiner Stadtkult aufzufassen.[2]) Mag er auch, wie wahrscheinlich, von der Regierung gefördert worden sein, staatsrechtlich steht er mit dem im ganzen römischen Reich als inoffiziell angesehenen[3]) Munizipalkult auf gleicher Stufe.[4]) Dieses Resultat ist bei der Beurteilung des römischen Regiments in Ägypten nicht zu übersehen. Der staatliche Königskult im Ptolemäerreich ist eine Hauptstütze des Absolutismus. Die Römer haben hier nichts Gleichartiges geschaffen. Dieser Bruch bedeutet also, wenigstens im Prinzip, eine deutliche Einschränkung des Absolutismus.[5])

Der kommunale Kaiserkult hat in Ägypten wie in andern Provinzen nicht dieselbe Entwicklung durchgemacht wie der Provinzialkult. Der Provinzialkult der lebenden Kaiser hat erst allmählich seine

---

1) Mommsen, RG V S. 320 A. 1.

2) Der Hadriantempel von Memphis wird Lond. II 317, 3 als *τῆς Μεμφιτῶν πόλεως* bezeichnet. Aus dem Fehlen eines staatlichen Kaiserkultes erklärt sich auch der Unterschied in der Bezeichnung der ägyptischen Priester gegenüber der Ptolemäerzeit. Sie bezeichnen sich höchst selten als Priester auch der kaiserlichen *σύνναοι*.

3) Vgl. Wissowa, Religion und Kultus der Römer S. 283. O. Hirschfeld, Berliner S.-B. 1888 S. 842.

4) Natürlich konnte es, wie beim Augustustempel auf Philae, vorkommen, daß sich aus besonderen Gründen die Einwohner ganzer Distrikte zu einem gemeinsamen Tempelbau zusammentaten.

5) Diese Entwicklung ist nicht auf das eine Gebiet beschränkt geblieben. Rostowzews Kolonatstudien lehren, daß erst die römische Zeit Privateigentum an Ackerland (natürlich im Sinne des römischen Provinzialeigentums) in größerem Umfang kennt.

endgültige Form ausgebildet. Augustus hat sich nur mit der Roma[1]), Tiberius nur mit dem Senat verehren lassen. Erst unter Claudius ist diese Beschränkung weggefallen.[2]) Im nichtoffiziellen Munizipalkult hat sie von allem Anfang an nicht bestanden. Demnach ist es nicht auffallend, daß sich in Ägypten bisher kein einziges Beispiel einer gemeinsamen Verehrung von Augustus und Roma gefunden hat. Der Kaiser ist in den Metropolen sofort allein verehrt worden. Eine innere Entwicklung, wie der Kult ganzer Provinzen, hat dieser Kult nicht gehabt. Natürlich wird die Intensität der Verehrung auch hier von den persönlichen Ansprüchen des jeweils regierenden Kaisers abhängig gewesen sein. So berichtet Philo (de leg. 25), daß Kaiser Gaius in Alexandrien besonders verehrt worden sei. Das ist ihm trotz der dick aufgetragenen Tendenz ohne weiteres zu glauben. Das Ausgehen dieses städtischen Kultes kann im einzelnen nicht verfolgt werden. Er muß schon am Ende des 2. Jahrh. abgeflaut haben. Die Tempel der Faustina sind als die letzten neu gebauten Kaisertempel bezeugt.[3]) Daran werden auch neue Funde nichts Wesentliches ändern. Der Grund dafür liegt wohl in dem beständig zunehmenden wirtschaftlichen Verfall des Kaiserreichs, der auch in Ägypten nicht ausgeblieben ist.[4]) Die Städte haben kein Geld mehr gehabt, um ihrer Loyalität durch kostspielige Tempelbauten Ausdruck zu geben. Auf gewisse Nebenerscheinungen des Kaiserkultes scheint die Regierung modifizierend eingewirkt zu haben. Seit Hadrian verschwinden die eponymen Kaisertage, die mit der Verehrung in Zusammenhang stehen.[5]) Um dieselbe Zeit hat der

---

1) Otto (a. a. O. S. 458 ff.) hat das mit Unrecht bestritten. Für den Provinzialkult, der von nichtoffiziellen Kulten schärfer zu scheiden ist als es Otto tut, haben die Inschriften, denen gegenüber nachlässige Schriftstellerzeugnisse nichts zu besagen haben, die Behauptung Suetons, Aug. 52 vollkommen bestätigt. An ein nachträgliches Eintreten der Roma (Otto S. 459 mit A. 4. 460 A. 1) ist gar nicht zu denken. Daß in dem Landtagsdekret der Provinz Asien über die Kalenderreform neben Augustus die Roma genannt sein sollte, ist zuviel verlangt. Hier hat die Bezeichnung des Kaisers als *Σωτήρ* mit dem Kult nichts zu tun. Überhaupt kann nicht jede Kaiserstatue, deren Inschrift den Kaiser *Σωτήρ* oder ähnlich nennt, von vornherein als Tempelstatue angesehen werden. Das ist immer erst zu beweisen. Die römische Heilandssehnsucht zu Beginn unserer Ära ist mit diesen Dankbarkeitsbezeugungen nicht in Beziehung zu bringen. (Otto spricht S. 456 von einer „frühzeitigen und intensiven Verehrung des Augustus als Soter in Ägypten", S. 457 von einem „stark entwickelten Augustus-Soter-Kult in Ägypten". Es gibt keinen einzigen Beleg dafür.)

2) Vgl. über diese Entwicklung Kornemann, Klio I (1902) S. 98 ff.

3) Ob der arc[hiereus] sancti[ssi]mi domini n. Antonini CIL III 6820 nach Ägypten gehört, ist unbestimmt.

4) Vgl. Wilcken, Festschrift für Hirschfeld S. 130. 5) Vgl. unten S. 343.

übliche Kaiserschwur eine Umgestaltung in konstitutionellem Sinn erfahren.[1]) Den Garaus hat dem Kult nach heidnischer Art natürlich der Sieg des Christentums bereitet. Unter Constantin oder Constantius II sind das Sebasteion und das Hadrianeion von Alexandrien in Kirchen umgewandelt worden.[2])

Der lebende Kaiser ist vom Staate nicht zum Gott erhoben worden und heißt in Ägypten ebensowenig wie in andern Provinzen offiziell *θεός*.[3]) Die Tempelstatuen der Kaiser, merkwürdigerweise auch der toten, werden nicht als *ἀγάλματα*, sondern als *ἀνδριάντες* bezeichnet.[4]) Daraus ergibt sich, daß von den libellatici zumindest kein Opfer vor der Statue des lebenden Kaisers verlangt wurde. Das Formular lautet (z. B. Oxy. IV 658): *Ἀεὶ μὲν θύων καὶ σπένδων τοῖς θεοῖς διετέλεσα, ἔτι δὲ καὶ νῦν ἐνώπιον ὑμῶν κατὰ τὰ κελευσθέντα ἔσπεισα καὶ ἔθυσα καὶ τῶν ἱερῶν ἐγευσάμην.* Der lebende Kaiser kann in einer von der Regierung ausgehenden Verordnung nicht *θεὸς* genannt worden sein, ist also unter den *θεοί*, denen geopfert werden soll, nicht mitzuverstehen. Ich hebe das besonders hervor, weil von einigen christlichen Zeugnissen für andere Provinzen das Gegenteil behauptet wird.[5]) Entweder sind wirklich Übergriffe der Beamten vorgekommen, oder es liegt tendenziöse Erfindung der Verfasser vor. Das Opfer fand pro salute des Kaisers statt; außerdem war ein Eid beim genius bzw. der *τύχη* des Kaisers zu leisten.[6]) Dies ist in den libelli nicht erwähnt.

---

1) Vgl. unten S. 329.

2) Belege bei Néroutsos a. a. O. S. 14; Weber a. a. O. S. 261 A. 961. Das Hadrianeion ist vorher schon Gymnasium gewesen. Da es *Λικινιανὸν γυμνάσιον* geheißen hat, so wird die Aufhebung des Tempels unter Licinius geschehen sein. Das Cäsareum hat auch als Kirche seinen alten Namen weiter behalten. Über seine weiteren Schicksale Néroutsos a. a. O. S. 14.

3) In Privaturkunden kommt es vor: BGU 1137, 137 R. Vielleicht auch Lond. II S. 223 Nr. 192. Zweifelhaft kann sein, ob IGR II 1046 unter den *θεοὶ Καίσαρες* auch die lebenden Kaiser verstanden werden. Der sichere Fall bezieht sich nur auf Augustus. Das kann Zufall sein; aber vielleicht hat sich der alte Brauch nicht länger gehalten. Oder Tiberius hat sich die von Augustus gern gesehene Ehrung (er wird von seinem Gesindeverein *θεός* genannt) ausdrücklich verbeten. Im christlichen Gottkaisertum heißen die Herrscher *θειότατοι*.

4) Vgl. S. 318. 321. BGU II 362[8] P VI 5 wird eine Tempelstatue des lebenden Caracalla *θεῖος ἀνδριάς* genannt.

5) Z. B. Acta Pionii 8, 4: *Πολέμων εἶπεν· Ἐπίθυσον οὖν καὶ τῷ αὐτοκράτορι.* Vgl. die Akten des Apollonius 7, Macrinus 2, Dasius 7. 8. Andere Akten berichten den libelli entsprechend. Z. B. die der Agape 5, Perpetua 6, des Polykarp 9. 10, Karpus 4. 9. 11, der Scilitaner.

6) Vgl. die in der vorigen Anm. zuletzt angeführten Beispiele. Für die oben angeführte zweite Möglichkeit, die abweichenden Angaben zu erklären, spricht

Es war die leichtere Forderung. Wer den heidnischen Göttern opferte, wird keinen Anstoß genommen haben, beim genius des Kaisers zu schwören.

Auch in der Schwurformel heißt der lebende Kaiser nicht θεός. In der Ptolemäerzeit schwört man in Ägypten den ὅρκος βασιλικός beim regierenden Herrscher bzw. Herrscherpaar allein oder in Verbindung mit den verstorbenen Herrscherpaaren und einigen Göttern. Dabei wird auch das lebende Königspaar, gewiß erst seit Philadelphos, als θεοί mit seinem offiziellen Kultnamen bezeichnet.[1]) Dieser Königsschwur ist eine Nebenerscheinung des staatlichen Herrscherkultes. Die Römer haben, wie wir sahen, keinen offiziellen Kaiserkult in Ägypten geschaffen. Aber den Eid beim lebenden Herrscher haben sie weiter gelten lassen. Nur ist der Kaiser weder θεός noch führt er, Augustus ausgenommen, einen Kultnamen.[2]) Dieser Eid ist bis auf Trajan anscheinend ausschließlich gebräuchlich gewesen.[3]) Seit Hadrian ist er durch den dem römischen Staatseid besser entsprechenden bei der τύχη des Kaisers vollständig verdrängt.[4]) Die Grenze zwischen den beiden Formen ist so scharf, daß man an eine zufällige Entwicklung nicht glauben kann. Die Regierung muß der neuen Form[5]) durch Verordnungen Geltung verschafft haben. Die staatsrechtliche Begründung des Kaisereides in seiner älteren Form ergibt sich aus dem folgenden.

Offiziell ist, wenigstens unter einigen Regenten, die Gleichsetzung der Herrscher mit bestimmten Göttern gefordert worden. Augustus nimmt da eine Sonderstellung ein. Er wird häufig als Ζεὺς Ἐλευθέριος bezeichnet (Oxy. II 240, 3. 253, 16. CPR 224, 2. JGR I 1117. 1163 [OG. II 659]. 1206. 1295 [Kaibel, Epigr. Gr. 759] Revue de philol. 19 (1895) S. 177 ff.) und diese Gleichsetzung erscheint sogar in der Schwurformel, wo doch die streng offizielle Benennung vorausgesetzt werden muß.[6]) Man darf daraus, worauf besonders Herr Professor Wilcken

jedenfalls, daß die Apollonios- und Pioniosakten auch sonst verdächtig sind. Vgl. zuletzt Geffcken, Hermes 15 (1900) S. 481 ff.

1) Vgl. Wenger, Zeitschr. d. Savigny-St. 23, S. 240 ff.

2) Z. B. BGU II 543: Ὄμνυμι Καίσαρα αὐτοκράτορα θεοῦ υἱόν. Für andere Provinzen vgl. OG II 532. 3) Wenger a. a. O. S. 244 ff.

4) Das früheste Beispiel des τύχη-Eides fällt jetzt, soviel ich sehe, ins Jahr 108 (Oxy. III 483, 21). Hier sind außerdem die θεοὶ Σεβαστοί und die πατρῷοι θεοί Schwurgötter. Diese volle Form entspricht dem römischen Staatseid (Mommsen, St.-R. II[3] S. 809 f.) fast vollständig. Geläufig ist aber nur der bloße τύχη-Eid. (Vgl. Wenger a. a. O. S. 251 ff.)

5) Sie ist aus dem Seleukidenreich übernommen. Vgl. z. B. Kornemann a. a. O. S. 92 A. 1.

6) Z. B. CPR 224, 2: Ὄμνυ[μι] [Καίσαρα] αὐτοκράτορα θεοῦ υ[ἱὸν] Δία Ἐλευθέριον [Σεβαστὸν] (Zereteli-Wilcken). Da BGU II 543 (vom 10. Jänner 27) in einem



hinweist, den Schluß ziehen, daß Augustus diesen Beinamen als offiziellen Kultnamen angenommen hat. Aber niemals genügt der Kultname allein; die anderen Namen sind immer mitgenannt. Er nannte sich so als Befreier von der Herrschaft der Kleopatra und des Antonius, die nach der offiziellen Version (Dio 51, 15, 1 = Livius-Augustus[1]) für Ägypten unheilvoll gewesen ist.[2]) So weit ist kein späterer Kaiser mehr gegangen. Tiberius hat in der Schwurformel Augustus auch weiterhin als *Ζεὺς Ἐλευθέριος* bezeichnet, für sich hat er auf derartiges verzichtet.[3]) Als offiziell ist wohl auch die Gleichsetzung einiger Kaiser mit Dionysos zu betrachten. Für Ägypten ist uns das bisher nur für Caligula bezeugt[4]) (Philo de leg. 11. 12). Das ist einfach Fortsetzung des Brauches der hellenistischen Zeit. Ganz entsprechend finden wir in Dendera einen Tempel der Plotina als *Ἀφροδίτη θεὰ νεωτέρα* (CIGr III 4716 c). Außerdem begegnet uns in Ägypten öfter die Gleichsetzung Neros mit *Ἀγαθὸς Δαίμων*, dem Stadtgott von Alexandrien.[5]) Auch das muß offiziell angeregt worden sein, denn schon in dem Zirkular, welches den Tod des Claudius und den Regierungsantritt Neros in Ägypten verkündete, heißt Nero *Ἀγαθὸς Δαίμων τῆς οἰκουμένης* (Oxy. VII 1021). In derselben Weise wird er auch sonst bezeichnet (OG II 666. Poole 171—175). Ähnlich erscheint er auch — bis jetzt nicht im Kult — als *Σωτήρ* oder *Σωτὴρ καὶ Εὐεργέτης τῆς οἰκουμένης* (OG II 668. Létronne, Rec. I S. 91). Das könnte ja alles leere Schmeichelei sein. Andererseits ist zu bedenken, daß die Verleihung des Ehrennamens eines „Weltheilands“ bei einem andern Kaiser, bei Caracalla (IGR 1064. 1096)

Schwur der Kultname fehlt, so hält Wilcken für möglich, daß ihn Oktavian erst nach Erlangung der Augustuswürde angenommen hat, zumal er in den Urkunden immer *Ζεὺς Ἐλευθέριος Σεβαστός* heißt. Weiteres Material wird wohl Klarheit bringen.

1) Vgl. E. Schwartz, Hermes 33 (1899) S. 207 ff.

2) Auch außerhalb Ägyptens führt er hier und dort diesen Namen, immer aus einem besonderen Anlaß: OG II 457. BCH 11 (1887) S. 306 Nr. 16. Von späteren Kaisern wird Nero so genannt: Mionnet, Suppl. Lydie Nr. 278. Syll.[2] 376, 41. 49. 52.

3) Vgl. z. B. Oxy. II 253, 16: [*Ὀμνύω Τιβέριον*] *Καίσαρα Σεβαστὸν αὐτοκράτορα θεοῦ Διὸς Ἐλευθερίου Σεβαστοῦ υἱόν*. Der Eid ist also beibehalten worden, obwohl Tiberius eine Vergötterung auch in der milderen Form der Gleichsetzung mit einem bestimmten Gott gänzlich abgelehnt zu haben scheint. Das ist m. E. eine staatsrechtliche Inkonsequenz, die aber ihre praktische Erklärung im Kult der Metropolen findet. Man hat in dieser Beziehung Ägypten nicht anders gestellt als andere Provinzen, deren Provinzialkult immerhin auch rechtlich eine genügende Basis für den Kaisereid bot. Die Reform Trojans (und Hadrians?) war aber ganz am Platz.

4) Außerhalb Ägyptens: Trajan, IGSic 747. Hadrian, MAI 24 (1899) S. 403. 27 (1902) S. 265 ff.

5) Vgl. Schiff, Festschrift für Hirschfeld S. 377 ff.



tatsächlich einen Grund gehabt hat, der die ganze römische Welt anging: den Erlaß der constitutio Antonina.[1]) Ich bin also geneigt, auch bei Nero einen wirklichen Grund für die enthusiastische Begrüßung anzunehmen. Nach Sueton, Nero 10, 1: . . . neque liberalitatis neque clementiae ne comitatis quidem exhibendae ullam occasionem omisit. Graviora vectigalia aut abolevit aut minuit könnte man vermuten, daß er zu Beginn seiner Regierung einen Steuernachlaß gewährt hat. In Ägypten ist das natürlich besonders warm begrüßt worden. Mit Alexandrien haben ihn überdies besondere Beziehungen verbunden. Er hat der Stadt schon während seines ersten Regierungsjahres eine neue Phylenordnung mit neuen Phylennamen gegeben.[2]) Er hat auch beabsichtigt, nach Alexandrien zu reisen (Suet. Nero 19, 1). Mir ist nicht zweifelhaft, daß diese Vorliebe auf irgendwelchen Spekulationen mit dem Museum beruhte. — Aber alle diese Gleichsetzungen mit Göttern stehen nicht auf derselben Stufe wie die des Augustus mit *Ζεὺς Ἐλευθέριος*, weil sie niemals in die Schwurformel aufgenommen worden sind.

Wie in die ägyptischen, sind die römischen Kaiser auch in die griechischen und etwaigen römischen Tempel als *σύνναοι* aufgenommen worden. Möglicherweise ist das von einzelnen Kaisern direkt angeordnet worden. In den Rechnungen des Juppiter Capitolinus-Tempels von Arsinoe werden öfter *ἀνδριάντες* erwähnt, unter denen Kaiserstatuen zu verstehen sind (BGU II 362). Einmal findet sich auch ein Einnahmeposten für den Erlös der Bestandteile einer Maschine, mit der eine Kolossalstatue des Caracalla aufgestellt wurde (BGU II 362[8] p. VI). Aus Anlaß der Aufstellung dieser Statue hat dann auch eine Tempelfeier stattgefunden (p. VII). Endlich haben die Alexandriner unter Gaius auch versucht, Kaiserstatuen in den jüdischen Synagogen aufzustellen, um sich in ihren Zwistigkeiten mit den Juden die Gunst des Kaisers zu sichern[3]) (Philo de leg. 20. In Flacc. 6).

Fast gar keinen Beleg besitzen wir für den Kaiserkult von Vereinen. Es ist ja anzunehmen, daß sich die meisten Vereine an den Kaiserfeiern in den Cäsareen und andern Tempeln beteiligt haben werden. Mir ist aber nur ein einziger Verein begegnet, der seine Beziehung zum Kaiserkult in seinem Namen zum Ausdruck zu bringen scheint: Die alexandrinische *σύνοδος Σεβαστὴ τοῦ θεοῦ αὐτοκράτορος Καίσαρος* (BGU 1137, 137 R., 18. Nov. 6 v. Chr.). An der Spitze des Vereins

1) Wilcken, Hermes 27 (1892) S. 294 A. 1.

2) Wilcken, Archiv V S. 182 ff.

3) Willrich, Klio III (1903) S. 397. 403. Wilcken, Abh. d. sächs. G. d. W. 27 S. 787 A. 2.

steht neben dem *προστάτης* und dem *γυμνασιάρχης* ein *ἱερεύς*. Die Mitglieder gehören dem kaiserlichen Gesinde an.[1])

Die städtischen Kaisertempel sind ebenso organisiert gewesen, wie andere griechische Tempel. Der Leiter heißt *ἀρχιερεύς* des betreffenden Tempels oder Kaisers (IGR 1060. 1067. Lond. II 317, 3. Tebt. II 407, 2. 13. Amh. II 124, 22. 23. 26. 27. Oxy. III 502, 3. 4; Riccis Ergänzung der Inschrift Archiv II S. 80 ist willkürlich). Für den Tempel der Faustina in Oxyrhynchos ist auch ein *ἱερεύς* bezeugt (Oxy. III 502, 4). Darnach ist vielleicht auch für die andern Kaisertempel, wenigstens für die größeren, neben dem *ἀρχιερεύς* noch ein, vielleicht auch mehrere *ἱερεῖς* anzunehmen. Außerdem begegnet uns ein *φροντιστής* im Tempel der Plotina in Dendera (CIGr III 4716c). Er wird als ein von der Gemeinde mit der Finanzverwaltung des Tempels betrauter Privatmann aufzufassen sein.[2]) Die *ἀρχιερεῖς* der Kaisertempel sind jährliche, liturgische Stadtbeamte. Das hat Preisigke schon aus P. Amh. II 124 geschlossen.[3]) Man kann jetzt auch dafür anführen, daß der Kult in diesen Sebasteen rein städtisch gewesen ist. Die Bestellung der *ἀρχιερεῖς* muß in derselben Weise geschehen sein wie die der übrigen Stadtbeamten, also nach 202, in den autonomen Städten mit *βουλή* schon vorher, durch Wahl der *βουλή*, vorher wohl durch Auslosung der Regierungsbehörden aus einer von den städtischen *ἄρχοντες* aufgestellten Vorschlagsliste.[4]) Die schöne Inschrift JGR 1060 zeigt fast sämtliche Mitglieder einer Familie als *ἀρχιερεῖς* von Kaisertempeln. Otto[5]) hat

1) Schubart (Archiv V S. 177) will in den hier genannten Leuten *Πρῖμος Καίσαρος*, *Ἰουκοῦνδος Καίσαρος* etc. Freigelassene sehen, weil Leute dieser Kategorie Privatverträge schließen und selbst Sklaven halten. Indes ist das auch bei Sklaven möglich. Daß sich die Perser unter ihnen ausdrücklich so bezeichen dürfen, ist gerade bei kaiserlichen Sklaven, die oft sehr vornehme Herren waren, weniger auffällig. Nach der Bezeichnung sind die Leute doch eher für Sklaven zu halten. Vgl. Mommsen, Eph. epigr. VII S. 454. Ein C. Julius Primus, der nach freundlicher Mitteilung Herrn Dr. Schubarts in einer Darlehnsurkunde aus dem folgenden Jahr vorkommt, ist vielleicht unser *Πρῖμος* als Freigelassener. Das ist aber unsicher.

2) Darauf hat mich mein verehrter Lehrer, Herr Hofrat Bormann, gütigst hingewiesen.

3) Städtisches Beamtenwesen S. 30. Der gewesene Kaiserpriester bezeichnet sich als *ἀρχιερατεύσας* des betreffenden Tempels (Lond. II S. 209, Nr. 317, 3. Tebt. II 407, 2. 13). IGR 1060. 1067 ist ein *ἔναρχος ἀρχιερεὺς τῶν Σεβαστῶν* bezeugt. Preisigke (a. a. O. S. 60) erklärt diesen Zusatz bei städtischen Beamten ansprechend so, daß immer mindestens zwei Personen in wechselnder Amtsführung tätig waren. S. aber jetzt den *ἔναρχος στρατηγός* (Straßb. 20, 5) und *ἔναρχος ἀρχιδικαστής* (Straßb. 5, 7).

4) Preisigke a. a. O. S. 9. 18.

5) Priester und Tempel I S. 253.

daraus Vererbung des Priesteramtes in der betreffenden Familie erschließen wollen. Bei dem eben besprochenen Charakter dieser *ἀρχιερεῖς* ist das unmöglich. Die Erklärung für diese Erscheinung ist vielmehr folgende: Die Bekleidung eines liturgischen Amtes ist im allgemeinen natürlich als Last empfunden worden. Aber die Vorstandsstellen an den Kaisertempeln boten Leuten, denen daran lag, Gelegenheit, ihre Loyalität zu erweisen. So werden sich denn Mitglieder reicher Familien aus eigenem zu diesen Ämtern erboten haben, und die Behörden haben davon natürlich gern Gebrauch gemacht. Aus Amh. II 124, einer Liste von *παλαιστροφύλακες* für den Strategen und die Stadtbeamten von Hermopolis, ergibt sich, daß der *ἀρχιερεὺς τῶν Σεβαστῶν* im selben Rang wie der *ἐξηγητής*, der *ἀρχιερεύς* einzelner Kaiser im Rang des *ἀγορανόμος* gestanden hat.[1]) Diese Urkunde zeigt auch Kumulation des Priesteramtes mit einer andern städtischen Beamtenstelle (Z. 22. 23). Zu diesem Amt sind anscheinend auch Ägypter herangezogen worden.[2]) Über die Bestellung der *ἱερεῖς* und des sonstigen Personals wissen wir nichts.

Die Autonomie der Metropolen ist schon vor 202 soweit gegangen, daß sie, der „*δῆμος*" mit den *ἄρχοντες* (Oxy III 473), Beschlüsse über Bauten fassen konnten (OG II 659. 661). Bei einem Tempelbau wird allerdings die Erlaubnis des Kultusministers notwendig gewesen sein. Die Mittel für den Bau bot die Stadtkasse.[3]) Gewiß sind auch Zuwendungen von Privaten häufig vorgekommen (vgl. CIGr III 4716). Bisweilen ist für Tempelzwecke auch eine Umlage ausgeschrieben worden. Das zeigt Lips. 93—96. Das sind Rechnungen über Eingänge *ναυβίου* und *μερισμοῦ Ἀδριανείου* aus Hermopolis. Wilcken[4]) hat diese Worte richtig als *μερισμὸς Ἀδριανείου* gefaßt und als Abgabe für den Hadrianstempel von Hermopolis erklärt. Aber um eine laufende Abgabe, die etwa an die Tempelkasse zu zahlen wäre, scheint es sich nicht zu handeln. Nach Wilckens[5]) Erörterungen ist unter *μερισμός* eine Um-

1) Der *ἀρχιερεὺς τῶν Σεβαστῶν* hat zwei *φύλακες*, die andern je einen. Es ist allerdings die Möglichkeit zu betonen, daß der erstgenannte Priester nur als *εὐθηνιάρχης* diesen Sonderrang einnimmt.

2) Tebt. II 407: *Μαρσισοῦχος Μαρσισούχου* im Hadrianeion von Arsinoe. In solchen Fragen ist freilich Vorsicht am Platz.

3) Über diese Preisigke a. a. O. S. 16f. 4) Archiv IV S. 483.

5) Ostraka I S. 256. Aber es kann sich nicht in allen Fällen um eine Repartierung zu gleichen Teilen handeln, weil Ostr. II 635, einer Quittung für *μερισμὸς ἀν$^{\delta}$* (*ἀνδριάντων*?), Zahlung für eine bestimmte Menge von Aruren bestätigt wird. Offenbar nur mißbräuchlich wird in einer Privaturkunde Tebt. II 376 das *ἐκφόριον* als *μερισμός* bezeichnet. Dergleichen zeigt, wie häufig solche Umlagen gewesen sind.

lage zu verstehen, die zur Hereinbringung bestimmter Summen im Wege einer Verteilung auf die Köpfe der Steuerpflichtigen ausgeschrieben wird. Darnach ist unser μερισμός als Umlage für den Bau oder für Adaptierungen des Tempels zu verstehen. Eine Entscheidung zwischen diesen beiden Möglichkeiten würde eine Datierung der Urkunden bringen. Leider ist aus ihnen selbst nur zu entnehmen, daß sie in das 16. Jahr einer nicht näher bezeichneten Regierung gehören. Mitteis setzt sie in seiner Ausgabe nach der Schrift ins 2./3. Jahrh. Wilcken[1]) hält indessen auch eine Datierung in hadrianische Zeit für möglich. Dann kommt als frühestes Datum das 16. Jahr Hadrians in Betracht, d. i. 131/132. Dieser Ansatz ist aus einem bestimmten Grund sehr verlockend. Die ägyptische Reise des Kaisers fällt nämlich 130/131 Anfang.[2]) Ob er auf der Hin- oder Rückreise in Hermopolis gewesen ist, läßt sich nicht feststellen.[3]) Aber der Beschluß, ihm einen Tempel zu bauen, wird noch während seiner Anwesenheit in der Stadt gefaßt worden sein, und man wird sogleich begonnen haben, sich nach den nötigen Geldmitteln umzusehen. Das erste Jahr, für welches die Ausschreibung einer Umlage möglich war, ist das ägyptische Jahr 131/32 und das ist zugleich das 16. Jahr Hadrians. Dieses gewiß auffällige Zusammenfallen gibt einer Datierung unserer Urkunden in dieses Jahr einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit. Sicher ist sie leider nicht. Sie wäre unmöglich, wenn die Lips. 94 vorkommende Δημητρία ἡ καὶ Τερεῦς Ἑρμ[αίου][4]) mit der Δημητρία ἡ καὶ Τερεῦς Ἑρμαίου Amh. II 75 zu identifizieren wäre. Denn diese Dame ist erst 120 geboren.[5]) Dann käme nur das 16. Jahr des Pius, 153/54, und das 16. Jahr des Marcus, 175/76 in Betracht, und man müßte an eine Umlage zum Zweck eines Um- oder Zubaues denken. Aber diese Namen sind gerade in Hermopolis so häufig — in unserer Verrechnung allein kommen fünf verschiedene Δημητρία ἡ καὶ Τερεῦς und fünf verschiedene Ἑρμαῖος vor —, daß eine Gleichsetzung nicht ohne weiteres gewagt werden kann. — Jedenfalls ist in einem μερισμός für einen städtischen Tempel keine staatliche, sondern eine in die Stadtkasse fließende Umlage zu sehen. Zur Ausschreibung einer derartigen Umlage wird aber gewiß die Erlaubnis der staatlichen Behörden notwendig gewesen sein. In unseren Urkunden wird auch die Zahlung

1) Nach gütiger brieflicher Mitteilung.

2) Weber a. a. O. S. 247.

3) Jedenfalls erst im Verlauf des ägyptischen Jahres 130/31, weil er erst im Oktober 130 von Alexandrien abgereist ist. Weber a. a. O. S. 248 A. 900.

4) Meine Ergänzung.

5) Grenfell-Hunt in ihrer Ausgabe S. 93.



einer Naubiensteuer verrechnet. Möglicherweise handelt es sich auch hier um adaeratio einer städtischen Arbeitsverpflichtung. Aber auch, wenn diese Steuer als Staatsteuer aufzufassen ist, ergeben sich daraus keine Schwierigkeiten für meine Auffassung des *μερισμὸς Ἀδριανείου*, weil auch mit der Erhebung städtischer Steuern die staatlichen Erheber betraut gewesen sein werden.[1]) Als städtische Steuern sind auch die Umlagen *ὑπὲρ ἀνδριάντων* aufzufassen. In diesen *ἀνδριάντες* sind, wenigstens zum Teil, auch Tempelstatuen zu sehen.[2]) Auch diese Steuer wird von staatlichen Erhebern eingehoben.

Hier ist einer gewissen, leider noch nicht ganz klaren Rolle zu gedenken, welche die Kaisertempel im Rechtsleben der Metropolen gespielt haben. CPR 20 C. 2, 3ff. erklärt ein Mann aus Hermopolis, der in Angelegenheiten der seinem Sohn aufgepreßten Kosmetenwürde in Haft gesetzt worden ist und einen libellus contestatorius an den Präfekten einreicht[3]), in eben diesem libellus: *Ἐπίσταλμα διssὸν γραφὲν ὑπ' ἐμοῦ* (usw.: die Beilage) *ἀποτίθεμαι ἐν τῷ ἐνταῦθα Σεβαστείῳ παρὰ τοῖς εἴ[χ]νεσι*[4]) *τοῦ κυρίου ἡμῶν καὶ θεοφιλεστάτου Γαίου Μεσσ[ί]ου Κυίντου Τραιανοῦ Δεκίου Εὐσεβοῦς Εὐτυχοῦς αὐτοκράτορος Σεβαστοῦ καὶ Κουπρεσσήνας Ἐτρουσκίλλας Σεβαστῆς ἅμα τῷδε τῷ μαρτυροποιήματι πρὸς τὸ μηδὲν τὸ σὸν μέγεθος λανθάνειν* usw. Er läßt also seinen Protest samt Beilage in zwei Exemplaren im Kaisertempel zu Füßen der Statuen des regierenden Kaisers und seiner Gemahlin niederlegen. Das wird ihm auch bestätigt. Denn Z. 21 steht von anderer Hand geschrieben folgendes: *Α' Ἡρωδίων ἔσχον ἴσον ∟α' Ἐπεὶφ κγ. Τούτων τὰ ἴσα ἀπέθου.* Ob der Mann ein Priester ist, ist

1) Ähnliches beobachtet Preisigke a. a. O. S. 23.

2) Wilcken, Ostraka I S. 152. IGR 1060. 1063. 1067. 1096 sind Belege dafür, daß seitens der Städte Kaiserstatuen aufgestellt wurden. 1060 und 1067 werden Statuen für den Kaisertempel sein, weil die Weihung durch den *ἀρχιερεὺς τῶν Σεβαστῶν* erfolgt. Dagegen 1096 durch den *ἐξηγητὴς καὶ γυμνασιάρχης*. 1063 ist unsicher.

3) Näheres über den Rechtsfall im Kommentar von Mitteis, CPR S. 103ff.

4) Im Martyrium des Dasius c. 7 ist überliefert: *Βάσσος ὁ ληγᾶτος ἔφη· Δεήθητι τοῖς ἴχνεσι τῶν δεσποτῶν ἡμῶν* etc. Cumont, Analecta Bollandiana 16 (1897) S. 13 hält *ἴχνεσι* für eine falsche Übersetzung von signis, Radermacher, Wiener Studien 32 (1910) S. 12 ändert zögernd in *σίγνοις*. Die gleichartige Verbindung in unserm Papyrus macht aber sehr wahrscheinlich, daß *ἴχνεσι* richtig überliefert ist. Jedenfalls ist der Sinn: „Bete zu Füßen der Kaiser . . .“ Vielleicht [*πρὸς*] *τοῖς ἴχνεσι*? *ἴχνος* hat in der *κοινή* ganz geläufig die Bedeutung „Fuß“, während es in der klassischen Sprache in diesem Sinn nur dichterisch gebraucht wird. Das ist eine Parallele zu der Erscheinung, daß in der *κοινή* Wörter auftauchen, die von der klassischen Prosa, nicht aber von der Poesie verschmäht worden sind. Vgl. Thumb, Die griechische Sprache im Zeitalter des Hellenismus S. 216ff.

nicht zu ersehen. An ein Deponieren zu Archivzwecken, was das ἀποτίθεσθαι nahelegen würde[1]), ist nicht zu denken, weil als Zweck ausdrücklich angegeben wird, daß der Statthalter über die Affäre unterrichtet werden soll. Mitteis[2]) hat wohl die Verwendung der drei Exemplare dahin richtig erklärt, daß das eine mit dem Vermerk Herodions dem Appellanten zurückgestellt wird, während von den beiden im Tempel niedergelegten eins an den Statthalter, das andere an die Gemeinde geht. Der normale Weg, eine Beschwerde an den Statthalter einzureichen, ist das sicher nicht gewesen. Es wird nicht jedermann gestattet gewesen sein, sein Gesuch mit Umgehung der Gemeinde im Kaisertempel einzureichen. Das Besondere unseres Falles liegt wohl darin, daß der Appellant sich in Haft befindet. Dieses Zeugnis hat Preisigke schon mit Recht mit der Tempelasylie in Verbindung gebracht.[3]) Die römischen Kaiser haben das Asylunwesen im Osten bekanntlich strenge eingeschränkt; daß sie es jemals ganz abgeschafft hätten, ist nicht bezeugt.[4]) Das Asylrecht der Kaiserzeit hat im besonderen an die Kaisertempel und Kaiserstatuen angeknüpft.[5]) Aus unserer Urkunde scheint also hervorzugehen, daß in Ägypten in den Kaisertempeln Einreichungsstellen für Asylsuchende oder solche, bei denen wenigstens die Vorbedingungen für eine Asylflucht, namentlich ungerechte Haft[6]), gegeben war, eingerichtet worden sind. Mehr kann vorläufig nicht gesagt werden.

Ich gehe zu den Kaiserfesten über. Einen Beleg für eine waschechte göttliche Verehrung der lebenden Kaiser gibt es nicht. Das mag an der Art unserer Zeugnisse liegen. Aber die bezeugten öffentlichen Feiern gelten dem Kaiser durchaus als einem, wenn auch erhabenen, Sterblichen und sind durch allzu menschliche Gelegenheiten veranlaßt. Wenn ein neuer Kaiser den Thron besteigt oder ein Cäsar ernannt wird, so werden von der Regierung durch ein Rundschreiben allgemeine Festlichkeiten mit den üblichen Bräuchen, mit Opfern und Gebeten, nicht an den Kaiser, sondern für ihn und seine Familie angeordnet[7])

1) Vgl. Keil, Anonymus Argent. S. 305. Wilhelm, Beiträge S. 290.

2) A. a. O. S. 115. 3) Zu Straßb. 46.

4) In Ägypten gibt es für das Jahr 1 n. Chr. einen ausdrücklichen Beleg für das ungeschmälerte Fortbestehen: Oxy. IV 785, für die spätere Zeit anscheinend nicht mehr. Vgl. Rostowzew, GGA 1909 S. 640; Studien zur Geschichte des römischen Kolonates S. 217.

5) Mommsen, Strafrecht S. 458 ff.

6) Vielleicht liegt der gleiche Fall auch Amh. II 80 (Arsinoe) vor. Aber der Zusammenhang, in dem hier das Hadrianeion genannt wird, ist mir nicht klar geworden.

7) Kornemann hat mit Recht hervorgehoben, daß auch der poetischen Be-

(BGU I 646. P. Berl. Bibl. 1. Oxy. VII 1021). Die Rechnungen des Juppiter-Capitolinus-Tempels zeigen, daß sich die meisten Tempelfeiertage — ἱεραί scil. ἡμέραι — auf Anlässe im Kaiserhaus bezogen haben. Es sind dieselben, wie sie uns bei den Feiern der Arvalen begegnen: ὑπὲρ δεκετηρίδος καὶ κρατήσεως, ὑπὲρ σωτηριῶν καὶ αἰωνίου διαμονῆς, ὑπὲρ νείκης καὶ σωτηριῶν, γενεθλίων und ähnliche. Auch Gedenktage der Kaiserin und des Vorgängers werden begangen. Eine besondere Stellung unter den Kaiserfesten nehmen bis auf Traian die eponymen Kaisertage — ἡμέραι Σεβασταί — ein, deren Bedeutung bis jetzt umstritten ist. Die älteren Ansichten sind von Wilcken, Ostraka I S. 812 besprochen. Seither haben Willrich[1]) und Schürer[2]) die Frage nochmals erörtert und darunter die monatlichen Geburtstagsfeiern verstehen wollen. Diese Erklärung ist, wie wir sehen werden, zu eng gefaßt. Wie Schürer betont hat, ist von der hellenistischen Zeit auszugehen. Anscheinend in allen hellenistischen Reichen hat die Sitte bestanden, gewisse Gedenktage der königlichen Familie monatlich zu begehen. Als solche Feiern werden erwähnt: Der Geburtstag des Königs[3]), der Tag seines Regierungsantrittes[4]) und der Geburtstag der Königin.[5]) Die Tage des Königs werden als ἡμέραι τοῦ βασιλέως[6]) oder nach dem Namen des betreffenden Herrschers[7]) bezeichnet. Wenn uns nun in der römischen Zeit „Kaisertage" begegnen, die sprachlich den alten „Königstagen" vollständig entsprechen, so wird man sie von vornherein für eine Fortsetzung der früheren Einrichtung halten. Das bestätigt auch eine Untersuchung der einzelnen Daten. Ich gebe zunächst ein Verzeichnis der ägyptischen ἡμέραι Σεβασταί, die mit einem bestimmten Tagesdatum bezeichnet sind:

Augustus: OG II 659, 3: Thoth ϑ (1 n. Chr.);

grüßung Hadrians (Giss. I 3) ein derartiges Zirkular zugrunde liegen wird. Vgl. Klio 7 (1907) S. 288.

1) Judaica S. 164.

2) Zeitschr. f. neutest. Wissensch. 1901 S. 48 ff.

3) Ägypten: OG I 56, 5. 90, 45. Archiv V S. 158. Pergamon: Syll.[2] 246, 35. 36. Syrien: II. Makk. 6. 7. Kommagene: OG I 383, 132. 133.

4) Ägypten: OG I 56, 5. Kommagene: OG I 383, 83 ff.

5) Ägypten: OG. I 49, 34 ff. Archiv V S. 158. Vgl. auch den Beschluß der attischen Schauspieler für Ariarathes V von Kappadokien. OG I 352. Der Geburtstag der Königin wird kaum durch Zufall auf den dem Geburtstag des Königs folgenden Tag fallen (Dittenberger). Es handelt sich hier wohl ebenso wie bei der Liviafeier in Pergamon (Fränkel, IP II 374) um einen fiktiven, an den wirklichen Geburtstag des Königs angeschlossenen Geburtstag.

6) Ägypten: OG I 49, 8. 90, 45 ff. Kommagene: OG I 303, 99 ff.

7) Pergamon: Εὐμένεια, IP I 18, 34. βασιλέως Εὐμένου ἡμέρα CIGr 3068 Z. 14 ff.



Tiberius: Lond. III 1168, C. II 1: Tybi κζ (18). Oxy. II 288, 19: Payni κα (23);

Gaius: Ostr. 384: [Di]os ... (39/40);

Claudius: Oxy. II 325: Neos Sebastos κ (41). OG II 663, 5: Pharmuthi η (42). Oxy. II 283, 11. 21: Kaisareios ιε Ἰουλία Σ. (45). Oxy. I 39, 4 (= II 317): Pharmuthi κϑ (54). Oxy. II 264, 21. 25: Kaisareios ιε (54);

Nero: Oxy. II 310: Payni κ (56). Oxy. II 269 C. I 14. 19. 21: Germanikeios ιη (57). Archiv II S. 433 Nr. 22, 7: Sebastos ιε (59). Oxy. II 262, 18: Mecheir κζ (61). Oxy. II 289 C. I 4, 6: Germanikeios κϑ (66). Oxy. II 289 C. I 2: Phamenoth κϑ (66);

Galba: OG II 669, 3: Phaophi α Ἰουλία Σ. (68);

Vespasian: Oxy. II 289 C. II 16: Phaophi δ (73). Oxy. II 289 C. II 14: Pharmuthi κζ (73). Oxy. II 276, 3. 4: Sebastos η (77);

Titus: Oxy. II 380: Kaisareios ἐπ. ς (79);

Domitian: Oxy. IV 722, 3: Kaisareios ἐπ. ς (91);

Trajan: Oxy. I 46, 31: Mecheir δ (100). Oxy. III 489, 1. 32. 35: Kaisareios ἐπ. δ (117).

Ferner werden Tebt. II 289 C. II 55 Σεβαστῶν ἡμέραι in mir unklarem Zusammenhang erwähnt.

Von diesen Tagen sind einige mit dem monatlich gefeierten[1]) Geburtstag und dem dies imperii des lebenden Kaisers zu identifizieren. Unter Claudius findet sich eine Σεβαστή am 8. Pharmuthi. Nun ist Claudius am 1. August 10 v. Chr. geboren.[2]) Diesem Tag entspricht im ägyptischen Kalender der 8. Mesore. Demnach ist allmonatlich der 8. als ἡμέρα Σεβαστή begangen worden. Es wird kein Zufall sein, daß gerade an einem dieser Tage eine Weihung für den Kaiser stattfindet, ebenso wie an dem bezeugten Augustustag für Augustus. Ferner begegnet uns unter Claudius der 29. Pharmuthi. Das ist die Monatsfeier seines dies imperii. Denn Gaius ist am 24. Jänner 41 ermordet und Claudius noch am selben Tage von den Soldaten zum Kaiser ausgerufen worden.[3]) Das ist aber nach ägyptischem Kalender der 29. Tybi. Mit großer Wahrscheinlichkeit kann ferner der unter Tiberius gefeierte 27. (Tybi) mit dem dies imperii dieses Kaisers identifiziert werden. Der Todestag des Augustus fällt bekanntlich auf den 19. August 14 = 26. Mesore. Über die Vorgänge nach dem Tode des Augustus be-

1) Monatsfeier des kaiserlichen Geburtstages war schon bezeugt durch Philo in Flacc. 10: γενεϑλιακαῖς αὐτοκράτορος.

2) Belege z. B. bei Groag, P.-W. 3 Sp. 2782.

3) Belege z. B. bei Groag a. a. O. Sp. 2786.



richtet Tacitus ann. I 5 folgendes: Utcumque se ea res habuit, vixdum ingressus Illyricum Tiberius properis matris literis accitur; neque satis conpertum est, spirantem adhuc Augustum apud urbem Nolam an exanimem reppererit. Acribus namque custodiis domum et vias saepserat, laetique interdum nuntii vulgabantur, donec provisis, quae tempus monebat, simul excessisse Augustum et rerum potiri Neronem fama eadem tulit. Ganz entsprechend Dio LI 31, 1. Da es also eine Überlieferung gibt, daß Tiberius erst nach dem am 19. August erfolgten Tod des Augustus in Nola eingetroffen sei, wo er natürlich sofort von den ihn begleitenden Soldaten zum neuen Kaiser ausgerufen wurde, und da in Ägypten ein dem 20. August entsprechender Tag als „Kaisertag“ gefeiert wird, so liegt es nahe, diesen Tag als seinen dies imperii anzusprechen. Der neugewonnene dies imperii des Claudius, auch der des Tiberius, wenn seine Bestimmung sicher wäre, ist von Interesse für eine staatsrechtliche Frage. Mommsen[1]) vertritt bekanntlich die Lehre, daß das militärische Imperium des Kaisers rechtsgültig auf Aufforderung des Senats oder der Truppen übernommen werden konnte. Dagegen ist E. Meyer[2]) der Ansicht, daß auch ein auf Aufforderung der Truppen übernommenes Imperium erst durch die Bestätigung des Senates wirklich Rechtskraft erlangt habe. Mommsen konnte für seine Meinung bereits zwei Fälle anführen: Vespasian hat den 1. Juli 69, an dem ihm die ägyptischen Truppen Treue schwuren, als seinen dies imperii gefeiert (Suet. Vesp. 6, 3). Ebenso hat sich Hadrian nach der militärischen Begrüßung als Inhaber des Imperiums betrachtet (vita 4. 6). Der dies imperii des Claudius bekräftigt Mommsens Ansicht noch weiter. Claudius ist am 24. Jänner von den Soldaten zum Kaiser ausgerufen worden, die Anerkennung durch den Senat folgte erst am 25. nach.[3]) Aber als dies imperii ist der 24. gefeiert worden. Auch der vermutete dies imperii des Tiberius würde dafür sprechen. Denn die Dekretierung des Imperiums durch den Senat hat bei ihm erst nach der Bestattung des Augustus stattgefunden (Tac. ann. I 8. 11 ff.).

Unter den bezeugten *ἡμέραι Σεβασταί* finden sich ferner der monatlich gefeierte Geburtstag und dies imperii verstorbener Kaiser. Auch das scheint bereits hellenistische Sitte gewesen zu sein.[4]) Auch in Rom sind die Geburtstage aller divi, natürlich nur jährlich, gefeiert

1) St.-R. II³ S. 842 f.

2) Sybels hist. Zeitschr. 91 (N. F. 55) S. 418 A. 2 = Kleine Schriften S. 478 A. 1.

3) S. die Verweisung S. 338 A. 3.

4) Wenigstens hat Antiochos von Kommagene Weiterfeier seiner Feste ausdrücklich angeordnet. OG 383, 104 ff. 229 ff.

worden.[1]) Dagegen scheinen hier die dies imperii nicht durchgängig für alle divi begangen worden zu sein. In den Kalendern des Silvius und Philocalus sind ludi nur bei den dies imperii des regierenden Kaisers und seines Vorgängers verzeichnet.[2]) Septimius Severus hat die circenses am dies imperii des Pertinax aufgehoben (vita Pert. c. 15). Darnach scheint also Feier in voller Sollemnität in Rom höchstens beim dies imperii des unmittelbaren Vorgängers stattgefunden zu haben. Die andern mögen immerhin in bescheidener Weise weiter begangen worden sein. Für die Provinz Asien ist die Geburtstagsfeier der verstorbenen Kaiser durch den Hymnodenaltar von Pergamon (IP II 374) bezeugt. Hier scheint nur der Geburtstag des Augustus weiter monatlich begangen worden zu sein. Daß in Ägypten die Geburtstage der verstorbenen Kaiser weitergefeiert wurden, ergibt sich aus den Ausgabenlisten des Soknopaiostempels im Faîjum.[3]) Im Juppiter-Capitolinus-Tempel hat es unter Caracalla eine *ἱερὰ ὑπὲρ κρατήσεως* des Septimius Severus gegeben (BGU II 362[6] p. III). Unsere Papyrusdaten zeigen, daß auch die Gedenktage verstorbener Kaiser monatlich gefeiert worden sind. Tiberius ist am 16. November 42 = 20. Hathyr geboren. Unter Claudius finden wir den 20. Neos Sebastos (Hathyr) als *Σεβαστή*. Das ist die Jahresfeier des Geburtstages von Tiberius. Der Geburtstag des Claudius fällt auf den 8. Mesore. Unter Vespasian ist der 8. Sebastos Kaisertag. Der dies imperii des Claudius ist der 29. Tybi. Unter Nero wird der 29. Pharmuthi und der 29. Germanikeios gefeiert. Den 27. unter Tiberius habe ich als Feier seines dies imperii erklärt. Unter Nero wird der 27. Mecheir, unter Vespasian der 27. Pharmuthi begangen. Ich weise ferner darauf hin, daß unter Vespasian der 4. Phaophi — ich kann den Tag vorläufig nicht erklären —, unter Trajan entsprechend der 4. Mecheir[4]) und die 4. *ἐπαγομένη* Kaisertage sind, ebenso der 15. Kaisareios unter Claudius und der 15. Sebastos unter Nero. Ferner wird sowohl unter Titus wie unter Domitian die 6. *ἐπαγομένη* als *Σεβαστή* bezeichnet. Hier ist aber die Erklärung

1) Vgl. Mommsen, CIL I 1[2] S. 302 ff.

2) Dazu Mommsen a. a. O.

3) BGU I 1 Z. 9: *γενεσίοις τῶν θεῶν Σεβαστῶν εἰς θυσίας καὶ [ἐπὶ]θυμι[άματα]*. Ähnlich R 171 C. 3, 5 ff. (Wessely, Karanis S. 75). Auch Philo, in Flacc. 10 bezeugt es: *ἐπιφανεῖς γενέθλιοι καὶ πανηγύρεις αὗται τῶν Σεβαστῶν. γενέθλιοι* bezeichnet hier also die Geburtstagsfeiern des lebenden und der verstorbenen Kaiser.

4) Grenfell-Hunt (zu Oxy. I 46, 31) haben in diesem Tag (= 29. Jänner 100) den dies imperii des Trajan sehen wollen. Das ist unmöglich. Nerva ist frühestens am 25. Jänner gestorben. Trajan wurde in Köln zum Kaiser ausgerufen. Von Rom nach Köln sind ca. 1500 km. Diese Strecke kann im Winter in 4—5 Tagen unmöglich zurückgelegt werden.

vielleicht eine andere. Im Dekret von Canopus werden von der Priestersynode zu den bestehenden Feiern am Geburtstag und am Tage des Regierungsantrittes des Königs der 1. Payni als Tag des Siriusaufganges und die 6. *ἐπαγομένη* zur Erinnerung an die Kalenderreform hinzugefügt (OG I 56, 35ff. 44ff.). Es ist sehr leicht möglich, daß die 6. *ἐπαγομένη* nach der Kalenderreform des Augustus *Σεβαστή* geworden ist. Ferner sind aus der Kaiserzeit Beschlüsse ägyptischer Priesterversammlungen erhalten, in denen bestimmte Tage, anscheinend ohne einen besonderen Anlaß, zu eponymen Kaisertagen erklärt werden. In einer Versammlung der Priester der Isis von Philae, der Isis von Abaton und des Thoth von Dakkeh zu Dakkeh wird — nach der Übersetzung Revillouts — der 18. Monatstag als eponymer Tag Neros erklärt (RE VI S. 125). Just der 18. Germanikeios begegnet uns auch als *ἡμέρα Σεβαστή* in einer griechischen Urkunde, ist aber weder als Geburtstags- noch als Imperiumsfeier, noch als anderer sonst in Betracht kommender Gelegenheitstag zu deuten. Ähnlich erklärt eine Priesterversammlung der Isis von Philä den 22. als eponymen Monatstag des Tiberius (RE VI S. 126). Jedenfalls sind also außer den Geburtstagen und dies imperii der lebenden und toten Kaiser auch noch andere Tage als *ἡμέραι Σεβασταί* gefeiert worden. Die Festtage der Kaiserinnen scheinen im allgemeinen nicht eponym gewesen und auch nicht über den Tod hinaus gefeiert worden zu sein. Bezeugt ist das nur für Tage der Livia. Sie werden als *Ἰουλίαι Σεβασταί* noch unter Claudius[1]) und Galba begangen. Vielleicht verdankt sie diese besondere Auszeichnung ihrer Rolle als Ehepatronin.[2]) Mit den bekannten Daten aus ihrem Leben kann ich die zwei bezeugten Tage nicht identifizieren.

Äußerlich stellen sich als eine besondere Gruppe von *ἡμέραι Σεβασταί* diejenigen hin, die nicht durch Hinzufügung eines Tagesdatums näher bestimmt sind. Es sind folgende bezeugt:

Augustus: Tebt. II 459: Choiak (5 v. Chr.). CIGr III 5866 c: Pharmuthi (3 v. Chr.);

Tiberius: Ostr. 363: Pachon (20). Oxy. II 288, 32: [Phao]p̣ḥị (22). Oxy. II 288, 5: Payni (22). Ostr. 367: Phamenoth (32). Ostr. 369: Choiak (32). Oxy. II 267, 23. 28. 31: Pachon (36);

Gaius: Ostr. 385: Sebastos (39);

Claudius: Ostr. 1382: Sebastos (44);

Trajan: Oxy. III 483, 30: Phamenoth (108).

1) Ist der einfach als *Σεβαστή* bezeichnete 15. im Kaisareios und Sebastos derselbe Feiertag wie der *Ἰουλία Σεβαστή* genannte?

2) Vgl. die oben S. 323 A. 2 zitierte Beobachtung Wilckens.



Es ist wohl nicht erlaubt in allen diesen Fällen Weglassen des Tagesdatums infolge Nachlässigkeit des Schreibers anzunehmen. Die betreffenden Urkunden wären so gut wie undatiert. Wenn aber die Datierung korrekt ist, so muß es in jedem Monat einen Tag gegeben haben, der durch die Bezeichnung als *ἡμέρα Σεβαστή* vollständig bestimmt war. Es ist die Frage, welcher Tag als „Augustustag" par excellence angesehen worden ist. Wir müssen die Verhältnisse der Provinz Asien heranziehen. Der Altar der Kaiserhymnoden von Pergamon (IP II 374) zeigt in verschiedenen Monaten Festtage, die ohne Angabe des Tagesdatums als *Σεβαστή* bezeichnet sind. Bei einem ist seine Bedeutung angegeben (B 4): *μηνὸς Καίσαρος Σεβ(αστῇ)· γενεσίῳ Σεβαστοῦ*. Da bekanntlich das Neujahr der Provinz Asien seit der Kalenderreform im Jahre 9 v. Chr. auf den Geburtstag des Augustus fällt[1]), so ergibt sich, daß hier jeder erste Tag des Monats *Σεβαστή* geheißen hat.[2]) Mommsen[3]) hat angenommen, daß das auch in Ägypten so gewesen ist. Indes ist dieser Schluß nur berechtigt, wenn dieser Brauch in Ägypten in direkter Nachahmung des asianischen Kalenders geschaffen oder doch entsprechend umgestaltet worden wäre. Das erste Beispiel einer *ἡμέρα Σεβαστή* fällt bisher ins Jahr 5 v. Chr. Das wird aber Zufall sein. Der Geburtstag des Augustus ist in Rom seit der Schlacht von Aktium gefeiert worden (Dio LI 19, 2). In Ägypten ist er ohne Zweifel sofort nach der Einnahme Alexandriens an Stelle des bis jetzt gefeierten königlichen Geburtstages getreten. Damals entsprach dem 23. September der 24. Thoth. Es ist also der 24. jedes Monats als *ἡμέρα Καίσαρος*, nach dem 13. Jänner 27 als *ἡμέρα Σεβαστή* gefeiert worden. Es ist sehr fraglich, ob die Reform des asiantischen Kalenders einen solchen Einfluß gehabt hat, daß in Ägypten, wo der Jahresbeginn nicht an den Geburtstag des Augustus gesetzt wurde, künftig nicht der wirkliche Geburtstag des Augustus, sondern ein fiktiver an jedem 1. begangen worden wäre. Das ist nicht eben wahr-

1) Vgl. Mommsen und v. Wilamowitz, MAI 24 (1899) S. 275 ff.

2) Das hatte Usener schon aus dem Florentiner und Leidener Kalenderbuch geschlossen (Bull. dell'Inst. 1874 S. 73 ff.). Die Feiern anderer Kaiser scheinen in Asien nicht *Σεβασταί* genannt worden zu sein. Wenigstens sind die zwei bisherigen anscheinenden Belege dafür anders zu erklären. Bei Le Bas-Waddington III 1676: *ἔτους σιε μ(ηνὸς) Δαισ[ί]ου Σεβαστῇ ς* ist sehr bedenklich, daß das Tagesdatum nicht unmittelbar hinter dem Monatsnamen steht. Das Datum: *πρὸ ἢ καλανδῶν Μαρτίων . . . . . . μηνὸς Ἀνθεστηριῶνος β' Σεβαστῇ* (Greek inscr. Brit. Mus. Nr. 481 Z. 319 ff.) hat schon Dessau (Hermes 35 (1900) S. 334) richtig so erklärt, daß in einem Schaltjahr, wo der *Ξανθικός* 32 Tage hatte, auch der 2. Monatstag *Σεβαστή* hieß.

3) Bei Fraenkel, IP II S. 265.

scheinlich. Ich möchte also glauben, daß in Ägypten unter *ἡμέρα Σεβαστή* immer der 24. des betreffenden Monats zu verstehen ist. Von den mit einem Datum versehenen Kaisertagen fällt keiner auf diesen Tag. Ist also meine Erklärung richtig, so sind diese *ἡμέραι Σεβασταί* nur eine besondere Unterabteilung der Geburtstagsfeiern verstorbener Kaiser.

Von wem ist die Bestimmung der eponymen Tage ausgegangen? Im Dekret von Rosette heißt es (OG I 90 Z. 46ff.): *Καὶ ἐπεὶ τὴν τρια-[κ]άδα τοῦ ⟨τοῦ⟩ Μεσορῆ, ἐν ᾗ τὰ γενέθλια τοῦ βασιλέως ἄγεται, ὁμοίως δὲ καὶ [τὴν ἑπτακαιδεκάτην τοῦ Φαωφί], ἐν ᾗ παρέλαβεν τὴν βασιλείαν παρὰ τοῦ πατρὸς, ἐπωνύμους νενομίκασιν ἐν τοῖς ἱεροῖς, αἳ δὴ πολλῶν ἀγαθῶν ἀρχηγοὶ [π]ᾶσιν εἰσιν, ἄγειν τὰς ἡμέρας ταύτας ἑορτ[ὰς καὶ πανηγύρεις ἐν τοῖς κατὰ τὴν Αἴ]γυπτον ἱεροῖς κατὰ μῆνα, καὶ συντελεῖν ἐν αὐτοῖς θυσίας καὶ σπονδὰς καὶ τ' ἄλλα τὰ νομιζόμενα* etc. In diesem Synodenbeschluß werden also für die ägyptischen Tempel Feierlichkeiten an den schon früher als eponyme erklärten Tagen angeordnet. Wer ist Subjekt zu *νενομίκασιν*? Es kommen nur eine frühere Synode oder die staatlichen Behörden in Frage. Im ersten Fall würde man *νενομίκαμεν* erwarten. Außerdem wären die Feierlichkeiten an diesen Tagen schon damals angeordnet worden. Und diese Eponymität hätte natürlich nur für die ägyptischen Tempel Geltung gehabt. Die zweite Möglichkeit ist also so gut wie sicher. Das gilt auch für die Kaiserzeit. Allgemeine Priestersynoden hat es damals wahrscheinlich gar nicht mehr gegeben.[1]) Die Beschlüsse lokaler Priesterversammlungen können nur geringe Bedeutung gehabt haben. Da aber die Datierung mit *ἡμέραι Σεβασταί* nicht nur in griechischen Urkunden ganz geläufig ist, sondern auch bei einem Statthalteredikt (OG II 669, 3) begegnet, so müssen die Eponymitätserklärungen von den staatlichen Behörden, vom praefectus oder vom Kultusminister, ausgegangen sein. Erst darnach sind dann die Priesterbeschlüsse für die einzelnen Tempel erfolgt. Ein Zwang, diese Datierung zu gebrauchen, hat, wie die immerhin geringe Verwendung lehrt, nicht bestanden. Aber nach Trajan gibt es überhaupt kein Beispiel mehr. Das ist schwerlich Zufall. Die Zahl der *ἡμέραι Σεβασταί* wäre mit dem Anwachsen der Kaiserreihe unendlich groß geworden. Und da die eponymen Tage von den einzelnen Tempeln begangen wurden, so hätte es allmählich überhaupt keinen Tag in der Woche gegeben, der nicht Festtag gewesen wäre. Aber die Zeiten wurden immer ernster. Man hatte weder Muße noch Geld, täglich frohe Feste zu feiern. Unter

1) Otto, Priester und Tempel I S. 72.



dem Eindruck dieser Entwicklung wird die Regierung die Einrichtung der eponymen Tage fallen gelassen haben. Das wird die Folge gehabt haben, daß die monatlichen Kaiserfeiern allmählich eingegangen sind. Die Festtage des lebenden Kaisers und die Geburtstage der verstorbenen sind allerdings noch weitergefeiert worden[1]), aber nur als Jahrfeiern. Der Geburtstag und der dies imperii des lebenden Caracalla und seines verstorbenen Vaters wird in den Tempelrechnungen nicht mehr als *ἡμέρα Σεβαστή* bezeichnet, sondern als *ἱερά* wie andere Tempelfeste.

Den Verlauf einer offiziellen Kaiserfeier erfahren wir zum Teil aus dem Tagebuch des Strategen von Ombos und Elephantine. Der Stratege nimmt daran mit Offizieren der Garnison Syene teil (III E 9). v. Domaszewski[2]) will hier eine rein militärische Feier sehen und ergänzt die Lücken in diesem Sinne. Das ist aber unmöglich. Auf die Textgestaltung brauche ich hier im einzelnen nicht einzugehen, weil eine Neubehandlung durch Wilcken in Aussicht steht. Nur soviel sei bemerkt, daß das *Καισαρεῖον* nicht, wie Domaszewski will, als das zum Kaisertempel gewordene Fahnenheiligtum der Garnison angesehen werden kann. Nach dem Erhaltenen ist der Stratege bei der Feier anwesend *ἐν τοῖς πρι]γκιπίοις καὶ ἐν τῷ Καισαρείῳ*[3]) (III c 10). Nach den von Domaszewski selbst beigebrachten Belegen ist unter den *πριγκίπια* hier das Fahnenheiligtum zu verstehen. Der Kaisertempel wird aber als zweites Lokal hinzugefügt. Er ist ohne Zweifel mit dem im Tagebuch öfter erwähnten Kaisertempel von Elephantine zu identifizieren. Die persönliche Tätigkeit des Strategen scheint darin zu bestehen, daß er die Kaiserstatuen bekränzt.[4]) Darauf findet eine „Ehrung“ hervorragender Persönlichkeiten statt. Das Folgende kann nicht einmal vermutungsweise ergänzt werden. Z. 15 ist nach der sicheren Ergänzung Wilckens von einer *κωμασία* die Rede. Zum Schluß findet ein Bankett im Kaisertempel statt.

Zuletzt noch eine Bemerkung über die ägyptischen Monate mit Ehrennamen. Von einigen ist der Anlaß ihrer Benennung schon bekannt. Sebastos heißt der Thoth als erster Monat, zumal er noch im August beginnt oder einfach deshalb, weil Augustus in diesem Monat geboren ist. Der Choiak heißt Hadrianos zur Erinnerung an Hadrians

1) S. oben S. 337. 340.

2) Neue Heidelberger Jahrbücher 9 S. 158 ff.

3) Vielleicht noch in anderern Kultlokalen, wenn Z. 10, wie ich vermute, [*καὶ ἐν τοῖς ἱεροῖς* (oder *ναοῖς*) *καὶ τεμε]νέσι πᾶσι* zu ergänzen ist.

4) Wilcken a. a. O. S. 93. Adoration des lebenden Kaisers ist bei einem kaiserlichen Beamten nicht wahrscheinlich.

Aufenthalt in Theben.[1]) Vom Kaisareios = Mesore hat Weber[2]) angenommen, er heiße so wegen der in diesen Monat fallenden Einnahme Alexandriens. Aber es bedarf dieser Begründung nicht. Der Mesore fällt ja mit dem römischen August zusammen. Da aber Sebastos lieber für den ersten Monat verwendet wurde, nannte man ihn Kaisareios. Ich füge dazu: Der Hathyr heißt Neos Sebastos, weil der so genannte Kaiser, Tiberius, am 20. Hathyr geboren ist. Ebenso heißt der Phaophi Domitianos, weil der Geburtstag Domitians auf den 27. dieses Monats fällt.[3]) Von den übrigen Monaten können höchstens die Persönlichkeiten bestimmt werden, nach denen sie genannt sind. Es ist schon bekannt, daß sich der Neroneios und Neroneios Sebastos auf Claudius, der Sebastos Eusebeios auf Kaiser Pius beziehen.[4]) Den Theogenaios und Soterios hält Otto[5]) nach Augustus benannt. Das ist möglich, aber vorläufig durch nichts zu beweisen. Der Drusieus wird zu Ehren des Bruders des Tiberius, von diesem oder von Gaius, so benannt sein. Der Germanikeios kann nach Gaius oder Claudius heißen. Aber auch die Beziehung auf Germanicus ist nicht ausgeschlossen, zumal der Prinz eine ägyptische Reise unternommen hat (Tac. ann. II 59ff.) und außerdem am 24. Pachon = Germanikeios geboren ist.

Wien 1910. **Fritz Blumenthal.**

---

1) Weber a. a. O. S. 257.

2) A. a. O. S. 257 A. 924.

3) Wenn also die Benennung der Monate nach bestimmten Anlässen im Leben der Geehrten erfolgte, so kann die Vermutung v. Domaszewskis (bei Weber, GGA 1908 S. 1000), daß dafür ein bestimmtes System maßgebend war, für Ägypten nicht richtig sein.

4) Wilcken, Ostraka I S. 811.

5) In dem zitierten Aufsatz S. 451.

Altes und Neues aus der byzantinisch-ägyptischen Verwaltungsmisere, vornehmlich im Zeitalter Justinians.

Dieser Aufsatz[1]) wurde angeregt durch den ersten Band der prächtigen Edition byzantinischer Papyrusurkunden[2]), welche Jean Maspero zu verdanken ist. Es leitet mich dabei der Wunsch, für den Papyrusforscher, dem die byzantinische Geschichte weniger vertraut ist, diese Dokumente historisch zu beleben.

Wenn ich mich in der Folge öfter, als mir geschmackvoll scheint, selbst zitiere, so geschieht dies, um mich nicht zu wiederholen und auch, um meiner früheren Darstellung durch das neue Material neue Stützen zu geben.

I. Städtisches und staatliches Steuerwesen unter Justinian.

Nr. 67057 ist überschrieben: *λόγ(ος) δημοσί(ων) τῆς Ἀνταί(ου) πρὸς τ[ὸ]ν θεῖον νόμον καὶ τὴν νέαν διοίκ[η]σιν*: „Gemeinderechnung von Antaiu gemäß dem kaiserlichen Gesetz und der neuen Verordnung". Dazu bemerkt Maspero, unter dem kaiserlichen Erlaß sei möglicherweise das 13. Edikt Justinians zu verstehen. Für mich ist das so gut wie sicher.

In der Stadtrechnung liegt folgende Ausgabeneinteilung vor:

1. Col. I 3 *λόγ(ος) ἐ[μ]βολῆς σίτ(ου) (ἀρταβῶν) (61674) εἰς τὸ πλόεισμα.*

Col. II 33 ff. haben wir dann eine weitere Zusammenstellung:

2. *ὑπ(ὲρ) ἀννωνῶν*[3]) 6072 solidi 21 siliquae. Die einzelnen Posten sind aufgeführt col. I 4—16.

1) Herr Professor Wilcken hat sich seiner in gewohnter Güte angenommen und mich für Beseitigung verschiedener irriger Meinungen zu größtem Danke verpflichtet.

2) Catalogue général des antiquités égyptiennes du musée du Caire, papyrus grecs d'époque byzantine par M. Jean Maspero, tome premier, premier fascicule. Le Caire, imprimerie de l'institut français d'archéologie orientale.

3) I 4 lautet diese Ausgabengruppe *Εἰς λ[ό]γ(ον) ἀννωνῶν σὺν τῷ ạṿεκτακτ( ).* Ich wage nicht einen bestimmten Vorschlag zu machen, glaube aber, daß in dem *εκτακτ* die Bedeutung von *ἐκτάττειν* = *delegare* steckt: Edikt 13, 13 ist speziell noch



3. II 34 [*κ*]*ανονικ*(*ῶν*) 3707 solidi 14 siliquae. Die Einzelposten I 17—34.

4. II 35 *συνηθ*(*ειῶν*) 339 solidi 9 siliquae. Die Einzelposten II 1—23.

5. II 36 *ὑπ*(*ὲρ*) *τῆς παγαρ*(*χίας*) 301 solidi 22½ siliquae. Die Einzelposten II 24—31.

Auf col. III folgen dann noch Angaben über die Qualität des Bodens[1]), dergemäß wohl die Steuern umgelegt werden.

III 13 findet sich der Posten *ναύ*(*λων*) (*καὶ*) *φολέτρ*(*ου*) (*καὶ*) *ἰμπετι*(*μέντων*)[2]) (*καὶ*) *ἄλλ*(*ων*) 862½ solidi, also Ausgaben für die Beförderung zu Schiff, Wagen oder auf Lasttieren.

Wie Maspero im Bulletin de l'institut français d'archéologie orientale 7, 61 ausführt, stammt der Fund von Aphrodito, soweit die Texte nicht in diesem Dorf geschrieben wurden, ursprünglich aus dem Staatsarchiv von Antinou. Der „Dichter von Aphrodito" benutzte diese billige Makulatur zu seinen Entwürfen. Damit ist auch unsere Rechnung als ein Aktenstück zu Handen der Regierung erwiesen. Sie entspricht materiell genau den Bestimmungen von Justinians 13. Edikt. Auch darin steht an erster Stelle die „glückbedeutende Embole" c. 4. 24. 26, stehen an zweiter die Leistungen an die beiden Kassen des praefectus praetorio c. 9, an dritter die Zahlungen an die sacrae largitiones c. 11, an vierter und fünfter städtische Steuern verschiedener Art c. 13—16.

Zu col. III des Papyrus ist zu vergleichen Nov. Just. 128, 3, wonach in den summarischen Quittungen der Steuererheber außer dem Steuerquantum auch die Bodenfläche und der Name der Liegenschaften anzugeben ist.

---

einmal die Rede von der *δαπάνη στρατιωτική* (um die es sich auch hier im Papyrus handelt). Früher war sie Sache des dux, jetzt ist der Augustalis dafür verantwortlich, *τὴν ἐπιβάλλουσαν αὐτοῖς ἐκτάξει δαπάνην*. BGU 836, 3 *ἐκ τ*[*ῆ*]*ς καταπεμφθείσης θείας δηληγατίονος ἑκάστης ἐπ*[*ιν*]*εμήσεως φανερὰς ἀννώνας καὶ κάπιτα ἐκταττόμενα* [*ε*]*ἰ*[*ς*] *Κερκὴ τὴν κώμην*. C. J. 16, 13 (496) *Ἀλλὰ μήτε ἐκταγὰς ποιείτωσαν οἱ ἔπαρχοι ὑπὲρ χρόνων προλαμβανόντων τὴν αὐτὴν ἀρχὴν κτλ*. Vgl. ferner Gieß. 54, 9 mit Meyers Kommentar S. 89, Anm. 4. Stud. Pal. III + VIII 42, 1 *ἐκταγή* im Sinn von Steuerbefehl.

1) Von Maspero offenbar richtig gedeutet, *νήσ*(*ου*) Land, das bei der Nilschwelle unter Wasser steht, *θρυίδ*(*ιδος*) Schilfland, *ἀμπε*(*λικοῦ*) Rebland, *παραδ*(*είσου*) Garten. Vielleicht steht diese Einteilung in Beziehung zu der des syrisch-römischen Rechtsbuches. Vgl. Marquardt, Römische Staatsverwaltung II² 227. Über Bodeneinteilungen der früheren Zeit vgl. jetzt Rostowzew, Studien zur Geschichte des römischen Kolonats = 1. Beiheft dieses Archivs S. 3.

2) Impedimenta wird corp. Gloss. Lat. ed. Goetz II 78, 13 übersetzt mit *σκευοφόρα*, was Zugtiere und Lastwagen bedeuten kann.



Daß die Kosten für den Transport zu Wasser und zu Lande erst col. III aufgeführt werden, dagegen im Edikt gleich nach der Embole c. 7, wiegt nicht schwer. Die Anordnung des Papyrus war möglicherweise im Gesetz so vorgeschrieben. Dieses bezieht sich c. 14. 16. 19 auf eine Steuerliste[1]), welche die Einzelheiten bestimmt. Sie ist mit der größeren Hälfte des Gesetzes untergegangen. In gewisser Hinsicht bietet uns nun der Papyrus Ersatz.

Ich glaube, daß das Quantum der Embole im Papyrus in Artaben angegeben wird, nicht in modii, wie Maspero annimmt, weil dieses Maß auch Ed. 13, 6 und 24 angewandt wird, wie auch durchweg in den Cairener Texten. Unter *πλώισμα* ist der Transport bis nach Alexandrien zu verstehen, Ed. 13, 5 und 24, auch Cairo 67030.[2]) Die Gesamtsumme der *σιτοπομπία* Ägyptens betrug nach Ed. 13, 8 acht Millionen Artaben. Davon macht die Embolesumme von Antaiu (61674) ungefährt den 130. Teil aus. Sie dürfte also wohl der Jahresertrag sein, da Ägypten nach Georg von Cypern ungefähr 80 Städte hat und Antaiu sicher nicht zu den größten zählte. Wir haben es demnach mit einer Jahresrechnung zu tun, und zwar schließt diese offenbar alles ein, was die Regierung aus dem Stadtgebiet zieht, unabhängig von der Art der Steuererhebung. Denn sonst ließe sich diese Embolesumme nicht verstehen.

Aus dem 6. Jahrh. sind uns erfreulicherweise noch einige andere Embolesummen erhalten:

Nach Oxy. I 127 beträgt die Embole von Oxyrhynchos 87818½ Qanqalartaben, die von Kynopolis 52800. Nach Cairo 67030 entfallen auf die Summe von Antaiu 6053 Artaben aus Aphrodito, an die von Oxyrhynchos trägt der Steuereinnehmer eines einzigen grundherrschaftlichen Gutes 1485¼ Qanqalartaben bei (Oxy. 147).

Die Stadtrechnung von Antaiu kann uns eine gewisse Vorstellung geben von der ungeheuren Last, die mit der „glückverheißenden" Embole Ägypten aufgebürdet war. Rechnen wir nach den Angaben von Marquardt, Staatsverwaltung II² 71 die Gesamtheit der Geldsteuern von Antaiu in unser heutiges Geld um, so bekommen wir die Summe von M. 132253,40. Um den damaligen Geldwert der Embole zu eruieren,

---

1) *Ἥτις ἀπογραφὴ δηλώσει σαφῶς ἐκ ποίων τε ταῦτα συνάγεται τόπων καὶ τίτλων ἤτοι προφάσεων καὶ προσώπων καὶ πόσα ἐστὶ καὶ ὅντινα προσήκει διοικεῖσθαι τρόπον* (14). *Καὶ τοῦτο διοικούμενοι προσηκόντως τῇ ὑποκειμένῃ ἀπογραφῇ τῷδε τῷ θείῳ νόμῳ σαφὲς κατεστήσαμεν, δηλώσαντες πόσος μέν ἐστιν ὁ κανὼν ὁ ἀνήκων εἰς τὸ δικαστήριον τῆς σῆς ὑπεροχῆς καὶ ἐκ τῶν εἰρημένων ἐπαρχιῶν τε καὶ τόπων εἰσκομιζόμενος* (19).

2) Vgl. unten S. 375.

kann Cairo 67062, 7 benutzt werden, wo ein Bauer für eine adärierte Artabe Weizen $\frac{1}{8}$ solidus bezahlt. Das ergibt für die Embole die Summe von M. 109140,98. Dazu kommen noch die *ναῦλα* in einer Höhe von M. 10931,12. Der Transport von 100 Artaben nach Konstantinopel kostet demnach ungefähr 17 M., nach Ed. 13, 8 einen solidus = M. 12,69. Vielleicht ist in der Differenz die Summe für den Transport von Antaiu nach Alexandrien zu erblicken.

Wenn ich vorher unter Ziffer 2 die annonae der Stadtrechnung den Leistungen an die Kasse des praef. praet. gleichsetzte, so kann ich auf meine Ausführungen Studien[1]) S. 37 verweisen. Da die Frage aber für die Entwicklung der byzantinischen Verwaltung wichtig ist, so will ich hier noch einmal ausführlicher darauf eingehen. Unsere Hauptquelle dafür ist neben den Gesetzessammlungen das Buch des Johannes Lydus „über die Ämter".[2]) Der Verfasser, durchdrungen von dem einzigartigen Wert der Bureaukratie und stolz auf die ihr gewidmeten 40 Dienstjahre[3]) sucht zur Hauptsache, nicht ohne leidenschaftliche Teilnahme[4]), die Gründe für den allmählichen Niedergang der Reichspräfektur aufzudecken.

Konstantin hat zuerst Kompetenzen dieses Amtes an magister officiorum und magistri militum abgegeben. Im 4. Jahrh.[5]) sinkt es von Stufe zu Stufe, bis nur noch „die Fürsorge für die Ausgaben"[6]) bleibt. II 7 ist diese Tatsache so gedreht: etwas vom alten Glanze sei dem Amte noch geblieben, da nur die Präfektur den andern neuemporgekommenen Ämtern die Existenzmittel gewährt. Diese Ausgaben für Heer und Beamte sind die annonae militares.

Ebenso wertvoll sind die Angaben des Lyders über das Personal der Finanzverwaltung des praefectus III 35—37. Auf seine historischen Herleitungen möchte ich freilich weniger geben als auf seine Kenntnis der Gegenwart.

Als Kontrolleure[7]) der Steuereingänge habe Konstantin dem praefectus die scriniarii gegeben. Diese konnten sich erst allmählich zu wirklichen Officialen hinaufarbeiten. Unter Anastasius kehrt sich das

1) Studien zur byzantinischen Verwaltung Ägyptens, Leipziger Historische Abhandlungen XIII (1909).

2) Lydus de magistratibus ed. Wuensch (Teubner).

3) III 30 und 67.

4) III 43 bricht er in Tränen aus.

5) II 10—12.

6) II 11 *ὡς μηδὲν ἕτερον ἔχειν τὴν ἐπαρχότητα ἢ μόνην τὴν ἐπὶ ταῖς δαπάναις φροντίδα*, ebenso III 41. Vgl. auch III 54.

7) *Διάψηφισταί*; vgl. Studien 45, wo ich das Wort als terminus technicus in Lips. 34 und 35 erkläre.

Verhältnis um; sie drängen das alte Officium, wie es z. B. durch die notitia dignitatum uns bekannt ist, in den Hintergrund. Sie rücken nun vor zum Rang von cancellarii, Logotheten[1]) und Verwaltern „der speziellen und der allgemeinen Kasse“[2]), wozu doch früher nur gewiegte Bureaukraten gelangen konnten. Daran schließt sich dann c. 37 eine Geschichte des Begriffes *cancellarius*: Wie der Türsteher der vergitterten Gerichtsschranken dem Richter die Akten zur Unterschrift überreicht, so sein Gehülfe wird und schließlich, „nachdem[3]) schon früher die Rangklasse zu einem großen Haufen heruntergedrückt worden war, die Regierung zwar ihre Vermehrung aufhielt, aber alle, die bei uns irgendwie an den Gerichten beschäftigt sind, sich Kanzler heißen und nicht nur sie, sondern auch die Kupfersammler in den Provinzen, sich die Kanzlerwürde umhängen, damit ihnen das Geld der Provinzen ungeniert zufließe“.

Die scriniarii erscheinen in der von Johannes geschilderten Stellung auch in Justinians Gesetzen und zwar gewöhnlich zusammen mit *τρακτευταί*. Das stimmt wiederum mit Johannes überein, der III 68 *τρακτευταί* neben *διαψηφισταί* nennt. Die Funktionen sind also sicher ähnliche.[4]) Im 13. Edikt c. 9. 10. 11. 12 sind beide Kategorien deutlich Beamte des praef. praet., die aber in den Provinzen tätig sind. Kap. 11 zeigt ihr Verhältnis zum Augustalis. Sie dürfen nicht direkt eintreiben. Wenn etwas nicht stimmt, gelangen sie an den Augustalis, und der erzwingt dann die Zahlung.[5]) Dasselbe Kapitel erwähnt statt des sonst gebrauchten *τοὺς τρακτευτὰς καὶ σκρινιαρίους* offenbar genauer *τὸν τρακτευτὴν ἤτοι τοὺς σκρινιαρίους*. Danach wird man annehmen dürfen, daß der tractator höher stand als die in Mehrzahl auftretenden scriniarii, zumal sich die Notiz des Lyders (III 68) damit sehr wohl vereinigen läßt: Das fürchterlichste Beispiel eines schlechten pr. pr., Johannes der Kappadoker, hat die Durchführung seiner Anordnungen *οὐ τοῖς ἁρμο-*

---

1) Vgl. c. J. X 30, 3 (442), wonach zu discussores = *λογοθέται* genommen wurden honorati bis zur comitiva consistoriana, beurlaubte Offiziere und advocati fori provincialis.

2) *Καγκελλάριοι γὰρ αὐτοὶ καὶ λογοθέται [καὶ τῆς ἰδικῆς] καὶ γενικῆς τραπέζης διοικηταί*: *ἰδικῆς* ist hier zu setzen statt des Vorschlags von Fuß *θείας*, wie das Folgende dartun wird.

3) *Ἀλλ' ἤδη πρότερον εἰς πλῆθος τοῦ ἀξιώματος ὑβρισθέντος, τὸ μὲν δημόσιον ἀνήρτησε τὴν ἐπίδοσιν, πάντες δὲ σχεδὸν οἱ ὁπωσοῦν δικα[στηρίοις] περικείμενοι καγκελλάριοι. καθ' ἡμᾶς χρηματίζουσι καὶ οὐκ αὐτοὶ μόνον, ἀλλὰ καὶ οἱ ἐν ταῖς ἐπαρχίαις χαλκολογοῦντες τὸ καγκελλαρίων περιάπτουσιν ἑαυτοῖς ἀξίωμα, ὅπως αὐτοῖς τὰ τῶν ἐπαρ[χιῶν] ἀδεῶς προσάγοιτο.*

4) Vgl. Studien 45.

5) Vgl. über diesen Grundsatz Studien 39.

δίοις τῶν χωρῶν ἐπιστάταις — οὓς καλοῦσι τρακτευτὰς ἀντὶ τοῦ κλιματάρχας — ἢ διαψηφισταῖς überlassen, sondern eigenen Leuten, um so die Sporteln jener in die eigene Tasche zu stecken. Ein solcher *τρακτευτής* ist also einer ganzen *χώρα* = Provinz vorgesetzt in Sachen der Steuerkontrolle.

Kap. 13 macht uns bekannt mit einem Spezialscriniarius, *ὃν ἐκ τοῦ στρατιωτικὰ διοικεῖν στρατιωτὸν καλοῦσιν Αἰγύπτιοι*. Auch der soll sich nicht direkt an der Steuererhebung beteiligen.

Im 13. Edikt und auch sonst entsprechen die scriniarii und *τρακτευταί* als Beamte des praef. praet. genau den palatini c. 11, die vom comes s. largitionum in die Provinz entsandt sind und von der *τάξις* die Largitionalia empfangen. Nov. Just. 147, 2 sind nebeneinander genannt *τρακτευταὶ ἢ σκρινιάριοι ἢ ἀρκάριοι*[1]).

Der Rang der scriniarii kann kein geringer gewesen sein, wie Marinus, von dem noch zu sprechen sein wird als dem Finanzkünstler des Anastasius, und Johannes der Kappadoker beweisen, die beide als scriniarii begannen und als praefecti praetorio endeten.[2])

Diese Rangstellung wird uns durch die Cairener Texte bestätigt. Menas, der energische Pagarch von Antaiu, ist nach 67002 I 6 und 67021, 18 *λαμπρότατος σκρινιάριος*. Flavios Helladios 67023 ist *λαμπρότατος σκρινιάριος τῆς κ[α]τὰ [Θ]ηβαΐδα λαμπρᾶς δουκικῆς τάξεως*.[3]) Auch was Lydus über das Verhältnis von scriniarii zu den cancellarii sagt, wird durch die Urkunden belegt. 67005, 19 begegnet ein *λαμπρ(ότατος) κύριος Κολλοῦθος ὁ καγκελλάριος κ(αὶ) παγάρχης*. Vir clarissimus bedeutet damals freilich nicht mehr dasselbe wie im 4. Jahrh. Nov. Just. 71 handelt von diesem Unterschied und setzt dabei v. cl. gleich mit comes oder tribunus. So heißen im 13. Edikt die Tribunen *λαμπρότατοι*. Nov. Just. 83 praef. werden die *ἄρχοντες*[4]) dieser Rangklasse zugezählt.

1) Die arca ist die Kasse des pr. p. Vgl. Studien 37.

2) Lyd. III 36 und 57. Marinus war scriniarius in Syrien, *τρακτευτὴς καὶ λογοθέτης* nach Malalas p. 400, 13 (Bonn). Johannes war scriniarius *τῆς στρατηγίδος ἀρχῆς*. Wir lernen so auch scriniarii der magistri militum kennen.

3) Die Frage ist offen zu lassen, ob das bedeutet, der Betreffende sei Angehöriger des statthalterlichen Officiums, oder er sei als Kontrolleur des praef. praet. dem thebäischen Officium zugeteilt. Für die zweite Ansicht spricht das 13. Edikt samt Lydus, für die erste das Etymol. Magn. s. v. scriniarius: *Τῆς δουκικῆς ὑπάρχων τάξεως, Λατινικῇ φωνῇ, ὅ ἐστι νοτάριος Ἑλληνικῶς, ἢ χαρτοφύλαξ. σκρίνιον γὰρ τὴν θρυφαντικὴν λάρνακα οἱ Ῥωμαῖοι καλοῦσι.* Der letzte Satz steht wörtlich auch bei Lydus p. 123, 14. Wuensch, Vorrede XXIII hält die mit Lydus übereinstimmenden Glossen für diesem entnommen. In P. Ausonia II p. 137, 2 ein *σκρινιάριος τῆς δουκικῆς τάξεως*, weist nach derselben Richtung.

4) Freilich der praeses der Thebais in Cairo 67030 nennt sich *μεγαλο[π]ρε-*



Nach dem Kassenpersonal sind noch die Kassen zu untersuchen. Wie Ed. 13, 9 zeigt, handelt es sich um zwei *τράπεζαι*, *ἰδική* und *γενική*. Nov. Just. 130, 3 klärt über den Unterschied auf: Ist eine Provinz nicht fähig zur Verpflegung der durchmarschierenden Soldaten, so soll diese aus der allgemeinen Kasse des pr. pr. bestritten werden. Folglich leistet die *ἰδικὴ τράπεζα* die Soldzahlungen an das officium und die direkt Untergebenen des pr. pr., die *γενική* aber alle übrigen.

In der Jahresrechnung von Antaiu dienen die als annonae erhobenen Steuern — und zwar ist alles adäriert oder wenigstens in Geldwert angegeben — erstens zur Besoldung von Truppenabteilungen, dann für den cursus publicus, Eisentransport, Stadtarzt. Dieser gilt demnach als Staatsbeamter.

Wie die Auszahlung der annona an die Truppen vor sich ging, zeigen die beiden Quittungsbruchstücke Cairo 67050 und 67051. Nur im zweiten ist der Aussteller erhalten: Fl. Psates mit Gott actuarius von Antaiu durch seinen Stellvertreter Johannes Psates' Sohn. Der actuarius oder optio ist nach c. J. XII 37, 9 (398) der Empfänger der erogatio. In Nov. Just. 130, 1 wird nur der optio genannt, aber das ist offenbar zufällig. 67050 ist die Quittung *ὑπὲρ ἀννων[ῶ]ν στρατιωτ[ῶ]ν Ἀνταίου* des Kanons der 1. Indiktion für Wein[1]) 8750 (irgend eines Hohlmaßes), wovon in Gold 5000 = 50 solidi. Der kleinere Teil wird also in natura verabfolgt.[2]) In 67051 handelt es sich um „Getreide in Gold" Artaben 170 und Wein 8750, wovon in Gold 5000. Z. 4 wird dann berechnet *γί(νεται) [σί(τον) ἐν χρ(υσῷ)] ρο*. Daß damit solidi gemeint seien, ist kaum anzunehmen, sondern der Adärationspreis der Artabe wird als bekannt vorausgesetzt.

Die weitgehende Adäration der Annonazahlungen wird uns auch Ed. 13, 18 bei Anlaß der Besoldung des dux Libyci limitis bezeugt. Er soll empfangen für *τὰ ἐν εἴδει* annonae 90 und capita (Futterrationen) 120 = 1005¼ solidi, für *τὰ ἐν χρυσῷ* annonae und capita 50 = 400 solidi. Man sieht, wie ursprünglich alles in Naturalien bestand, in annonae und capita. Ein Teil wurde dann endgültig adäriert. Doch blieb der Ansatz in Naturalien bestehen. Schließlich wird jede Naturalleistung durch Geld ersetzt.

(*πέστατος*) *κόμ(ης) καὶ ἄρχων*. Aber Nov. Just. 71, 1 spricht auch von *μεγαλοπρεπέστατοι ἰλλούστριοι*. Wirkliche Rangtitel scheinen mir in dieser Zeit nur zu bezeichnen die Prädikate *λαμπρότατος* und *ἰλλούστριος*. So erwähnt Lydus III 57 bei der Carrière des Kappadokers auch besonders, er sei illustris geworden. Vgl. noch die Studien 90 angeführten Stellen.

1) *Οἰνοχρέου*. Daß dies nur Wein bedeutet, zeigt Wilcken in seinem Referate.

2) Warum in der Jahresrechnung Naturalien fehlen, ist nicht zu sagen.



Das dritte Steuergebiet machen im 13. Edikt die largitionalia aus. Daß sie ohne weiteres den canonica der Stadtrechnung gleichzusetzen sind, beweist deren größter Posten: *λαργιλιατ(ονικοῦ)*[1] *τίτ(λου) μετὰ τὸν κουφ(ισμόν)* 24 Pfund, 1 Unze, 15⅓ Gramm = 1737 solidi 20 siliquae.[2]) Nach c. J. X 23, 1 umfaßt der canon largitionalium titulorum *omnem summam auri vel argenti reliquarumque specierum, quae sacris largitionibus ex more penduntur.*[3])

In Antaiu wird also das Gold als largitionalis titulus bezeichnet. Er wird bezahlt „gemäß dem Steuernachlaß“. Auf diesen wirft gleich der nächste Posten ein eigentümliches Licht: *ἐποψίας* Gold im Werte von 225 solidi 16 siliquae. Denn nach c. J. X 16, 13 (496) wird der *κουφισμός* vom Kaiser gewährt auf das Gutachten des *ἐπόπτης* = inspector hin. Nur eine Provinz oder Stadt darf hierzu beim Kaiser den Antrag stellen. Ich deute demnach den Posten *ἐποψίας* auf das Honorar, daß die Stadt Antaiu für die neue Ansetzung der Steuern dem *ἐπόπτης* bezahlte.[4])

Auf *ἐποψίας* folgen weitere largitionalische species, deren Lesung und Deutung aber zu unsicher ist, um mehr darüber zu sagen als Maspero schon getan hat.

Wir kommen nun zur vierten Ausgabenkategorie der Stadtrechnung, den *συνήθειαι*, den „üblichen Geschenken“.[5])

Die einzelnen Posten betreffen alle, soweit ich sie verstehe, milites im weiteren Sinne.

Z. 2: „Auf Rechnung des *μέγισ[τος] σκρ(ινιάριος)* und für das übliche des embolator's.“ Auch der embolator bezeichnet wie der scriniarius einen Beamten des pr. pr., was Oxy. I 126, 14 beweist, wonach die arcaria dem arcari⟨cari⟩us oder embolator bezahlt werden. Die Embole ist ja im Grunde nur eine besondere Art Annona, gehört demnach zum Begriff arca und untersteht daher im Ed. 13, 6 dem praef. praet. Vielleicht sind also in der Stadtrechnung die obersten Beamten gemeint, welche die arcaria empfangen und kontrollieren.

Z. 4: „Demselben embolator im Namen des *ἐξπελλ(ευτής)*.“ Die

---

1) Sic!

2) Das Gold scheint demnach ungemünzt in die Thesaure geliefert worden zu sein, unter Vermittlung des „Goldkäufers“ (*χρυσώνης*). Vgl. unten S. 376.

3) Vgl. Studien 38. Oxy. I 126, 12.

4) Das Verbum *κουφίζεσθαι* begegnet auch in dem mir unverständlichen Rechnungsbruchstück Cairo 67055 I 1 und 12. Darüber, daß Antaiu Grund hatte, um eine Herabsetzung der Steuern einzukommen, vgl. unten S. 369.

5) Was mir von den Einzelheiten nicht verständlich ist, lasse ich bei der Interpretation weg. Die historischen Folgerungen lassen sich ziehen, ohne sie anzuführen.

Beamtengattung ἐξπελλευτής wird Nov. Just. 128, 6 abgeschafft. Nach diesem Gesetz und nach c. J. X 19, 9 (496) pflegte ein Beamter mit diesem Titel in die Provinz geschickt zu werden, wenn der canonicarius die Steuererhebung nicht zu stande brachte, d. h. der ἐξπελλευτής ist Beamter eines hauptstädtischen Bureaus, der nur vorübergehend in der Provinz zu tun hat, im Gegensatz zu ständig in der Provinz sich aufhaltenden. In den beiden Gesetzen steht er über dem canonicarius, im Papyrus über dem embolator. Im zweiten Fall treibt er also arcaria des praef. praet. ein. Dagegen findet sich col. I 34 unter den largitionalia auch ein Posten ὀν(όματι) τοῦ ἐξπελλ(ευτοῦ).

Da Nov. 128 dem Jahre 545 angehört, die Stadtrechnung aber bald nach dem 13. Edikt (538[1]) angefertigt wurde, treffen wir darin den Expelleuten mit Recht an. Sollte er aber trotz kaiserlichen Verbots auch später noch auftauchen, so wäre das bei Justinian nicht verwunderlich. Auf Papyrus sind mir noch die Stellen gegenwärtig Cairo 67054 I 2. Grenf. I 67 (Wilcken, Arch. III 122). Lond. III p. 246, wo er durch einen ἀπαιτητὴς σίτου kleine Quantitäten quittieren läßt. Ἐξπελλευτής wird auch für ganz untergeordnete Steuereintreiber gebraucht: In dem von Vitelli Ausonia II p. 137 edierten Aphroditopapyrus des 6. Jahrhunderts legt sich diesen Titel bei ein singularis des Präsidialbureaus, der für den scriniarius vom Bureau des dux 45 siliquae aus Aphrodito empfängt.

Z. 5: [Κα]νονικ(αρίῳ) καὶ παλλ[ατί]νῳ. Beim canonicarius denken wir sofort an die canonica, also die largitionalia. Dies bestätigt sich durch die Zusammenstellung mit dem palatinus. Nach Ed. 13, 11 z. B. entsprechen ja die palatini für die s. largitiones den scriniarii der arca. In erster Linie wird der canonicarius also ein Sendling des comes s. larg. gewesen sein zur Eintreibung der Steuerschulden in den Provinzen c. J. X 19, 9. Nach den beiden oben erwähnten Gesetzen scheint sich seine Kompetenz auch auf das Gebiet arca zu erstrecken.

Z. 6: [Β]ικαρίῳ Ἀνταί(ου). Z. 7: τριβ(ούνῳ) Βισιλέκ[τ](ων). Hier bietet sich Gelegenheit etwas über die Militärverhältnisse zu sagen. Denn auch unter dem vicarius hat man wie in c. J. III 13, 5 und XII 37, 19 einen Kommandanten zu verstehen: Cairo 67002 II 12 καὶ ἐν[τ]άγια γρ[αφ](έντα) τοῦ δημοσίου ἔχομεν —— χειρὶ τοῦ βικαρίο(υ) τῶν στρατιωτῶν Σκυθῶν καὶ τῶν Μακεδόνων.[2]) 67009 Recto 18 [Δι]δάσκο[μεν οὖν(?)] τοίνυν τὴν ὑ[περφυ]ῆ ὑμῶν ἐξουσίαν, ὡς ἐν τοῖς προοιμίοις τ[ῆς] εἰς τὴν [ἡ]μῶν πόλιν αὐτοῦ ἐπιδημίας, βικ[α]ρίο(υ)

1) Studien 22 ff.

2) Auch erwähnt 67005, 23.

ὄντος [τῶ]ν ἐν τῇ πόλει ἀγρα[ρ]ε[υ]όντων, ὁ στρ(ατηλάτης)[1]) τοῦ ἀριθμοῦ τῶν γενναιοτ(άτων) Σκυθ[ῶν] . . . . . .

Die Visilecti, deren Tribun wir hier antreffen, sind aufgeführt als Annonaempfänger col. I 6, wie I 7 die Scythae Justiniani. Grenf. II 95 (VI./VII.) ist eine Quittung aus Apollinopolis[2]), ausgestellt von einem διαδότης[3]) εἰς λόγον ἀννωνῶν τῶν γενναιοτάτων Σκυθῶν Ἰουστινιανῶν ἀγραρευόντων ἐν τῷ μοναστηρίῳ Βαύλλου. Weiter begegnen die Skythen Oxy. I 154 Recto. Die drei erwähnten numeri scheinen demnach in der unteren Thebais gestanden zu haben.

In Cairo 67040 quittiert „der zeitweilige Tribun von Antaiu“ durch seinen domesticus[4]) Victor dem Dorf Aphrodito für 2 solidi — 4 siliquae „Übliches“.

Das gegenseitige Rangverhältnis von vicarius, dux (στρατηλάτης), tribunus bleibt problematisch. Der vicarius muß seinem Namen nach ein Stellvertreter im Kommando sein. Da er dreimal vorkommt, scheint es sich dabei um eine dauernde Institution zu handeln.

Cairo 67009 ist eine Eingabe der Bürger von Antaiu an den dux der Thebais. In dem schwer beschädigten Text ist die Rede von Gewalttätigkeiten, die sich der στρ(ατηλάτης) Florentius hat zu Schulden kommen lassen. Für unsern Zweck ist das Verständnis der oben mitgeteilten Stelle wichtig, deren vollständiger Sinn freilich nur erschlossen werden kann. Nachdem das Gesuch in allgemeiner Weise motiviert ist, heißt es: „Wir bringen Eurer übernatürlichen Macht zur Kenntnis, daß schon in den Anfängen seines Aufenthalts in unserer Stadt, da er vicarius der in der Stadt Wache haltenden (wohl = Garnison) war, der dux des numerus der hochwohlgeborenen Skythen ⟨irgend eine Untat verübt hat⟩“. Das einzige, was die folgende Zeile davon ahnen läßt, ist ihr Zusammenhang mit den „frevelhaften Sarazenen“.[5]) Wie

1) So eher als στρ(ατηγός), das Maspero daneben zur Wahl stellt. Denn στρατηγός ist gewöhnlich magister militum Nov. Just. 38 praef. 3, wo allerdings nachher στρατηλασία = στρατηγία gesetzt wird; Nov. 128, 19. Durch die Auflösung στρ(ατηλάτης) wird auch eine Verwechslung mit dem ptolemäischen Strategen verhütet. Vgl. darüber Wilcken, Hermes 27, 297 ff.

2) Vielleicht die Nachbarstadt von Antaiu Ἀπόλλωνος μικρά Hierocl. 731, 3. Georg. Cypr. 767 mit Anmerkung von H. Gelzer.

3) Vgl. Studien 49 und seither auch Meyer im Kommentar zu Gieß. 54 S. 88.

4) Domesticus ist Adjutant. Procop. bell. Vand. I 4, 7 (Haury), Markian antwortet Giserich: Τῶν ἀπορρήτων Ἄσπαρι ἔφη κοινωνὸς εἶναι· δομέστικον δὲ τοῦτον τῇ σφετέρᾳ γλώσσῃ καλοῦσι Ῥωμαῖοι, Constant. Porphyrog. de Thematibus I p. 27, 1 (corpus script. histor. byzantinae) ὁ ὑπὸ χεῖρα ὢν στρατηγοῦ καὶ τὴν ἀξίαν καταδεέστερος.

5) Deren Erwähnung ist interessant wegen Procop. hist. arc. 18, 22 (Haury): Σαρακηνοὶ δὲ τοὺς ἐφόους Ῥωμαίους ἐκ τῆς Αἰγύπτου μέχρι τῶν Περσίδος ὁρίων



ich die Stelle verstehe, avanciert also Florentius vom vicarius zum dux. Dieser dux mit dem Kommando über einen numerus steht selbstverständlich unter dem dux et augustalis der Thebais[1]), bei dem er verklagt wird. Solche duces zweiter Klasse sind uns auch sonst aus Ägypten bekannt.[2]) Von dem tribunus läßt sich der dux nicht wohl unterscheiden. Der in 67040 gibt sich auch wie ein Platzkommandant. Auf diese Stellung deutet auch 13. Edikt 8 hin: Verantwortlich für die *ναῦλα* sind der Augustalis, sein Bureau und auch die *ἀνδρειότατα τάγματα τὰ ἐν τοῖς τόποις ὄντα σὺν τοῖς αὐτῶν τριβούνοις*. Kap. 10: Wenn ein *ἄρχων*, d. i. Augustalis oder *οἱ λαμπρότατοι τριβοῦνοι* ⟨*ἢ*⟩ *οἱ πρωτεύοντες*[3]) *τῶν ταγμάτων* Steueraufschub bewilligt, so wird er abgesetzt und muß den Ausfall decken. Kap. 11: Stößt die Steuererhebung irgendwo auf Widerstand, so sind die Tribune und Unteroffiziere der Soldaten zu Beistand verpflichtet. Tun sie es nicht, so verfallen sie der Todesstrafe, ihre Soldaten aber trifft Strafversetzung an die Donau oder an den Ostrand des schwarzen Meeres. Man erkennt daraus die Rolle des Militärs bei der Steuererhebung und versteht, wie sich Cairo 67002 II 12 die Leute von Aphrodito auf eine Quittung des vicarius berufen können, ferner, wie in P. Real. Ist. Veneto 3 (mir nur bekannt durch Wilckens Interpretation oben S. 288) der Soldat Hadrianus mit der Emboleerhebung von Aphrodito zu tun hat. Im byzantinischen Italien ist ein tribunus regelmäßig die oberste Militär- und Zivilbehörde einer Stadt, häufig mit dem Titel eines comes.[4]) So begegnet auch Oxy. I 128, 15 (VI./VII.) ein comitotribunus.[5])

πάντα τοῦτον τὸν χρόνον διηνεκῶς καταθέοντες οὕτω δὴ ἐνδελεχέστατα κατειργάσαντο. Nach dem Papyrus erstreckten sich ihre Streifzüge also südlich bis in die untere Thebais.

1) Für diesen ist aus Edikt 13, 2 + 23 der Rang eines magister militum praesentalis zu erschließen.

2) Studien S. 30. Dann gibt uns eine Kunde Procop. de aedif. III 3 p. 252, 11 (corp. script. h. byz. Bonn.) aus Anlaß eines armenischen Grenzkastells, welches Justinian mit numeri belegte: *αἷς δὴ ἄρχοντα εἰς ἀεὶ ἐφεστάναι διώρισεν, ὅνπερ δοῦκα Ῥωμαῖοι τῇ Λατίνων καλοῦσι φωνῇ.*

3) Zweifellos = *πρίορες τοῦ ἀριθμοῦ* Nov. Just. 117, 11 und BGU 836, 3 *παρὰ τῶν πριόρων τῶν καθ*[*ωσιω*]*μένων Τρανστιγριτανῶν*, also die Unteroffiziere.

4) Ch. Diehl, Études sur l'administration byzantine dans l'exarchat de Ravenne, Paris Ernest Thorin 1888, S. 113 und 116. Über comites civitatis vgl. auch Fustel de Coulanges, Histoire des institutions politiques de l'ancienne France II (l'invasion germanique) 19. III (la monarchie franque) 196 ff.

5) Mit den Prädikaten *ἐνδοξ*(*ότατος*) *π*(*α*)*νεύφ*[*ημος*] *κρείττ*(*ων*); ihm unterbreiten drei Advokaten das Entlassungsgesuch seines chartularius. *Κρείττων* im Sinne von Häuptling, Joann. Antioch. frg. 217 FHG IV p. 621.

Z. 10: [συ]νήϑ(εια) βοηϑ(οῦ) [λο]γιστηρ(ίου)[1]) ⟨λογιστηρ(ίου)⟩. Der Begriff λογιστήριον „Rechnungskammer" begegnet schon seit der Ptolemäerzeit in Ägypten. Wilcken handelte darüber im Philologus 53, 89 und Ostraka I 494 und 503. Unser Text bedarf in erster Linie der Beleuchtung durch byzantinische Parallelen. Βοηϑ(οὶ) λογιστηρίου begegnen Stud. Pal. III + VIII 42. 118 (= Lips. 90). 1035. 1036. 1037. In 42, 2 scheint dem βοηϑός ein ὑπ(ηρέτης) zu unterstehen, welche Auflösung Wilcken, Arch. III 310 vorschlägt. Wie man sich diese βοηϑοί zu denken hat, geht aus Oxy. I 125 (560) hervor. Hier verspricht der Nachfolger des βοηϑ(ὸς) τῆς κώμης Σέφϑα dem ἐπιμελητὴς τοῦ δημοσίου λογιστηρίου ταύτης τῆς Ὀξυρυγχ(ιτῶν) πόλεως mit seinem ganzen Vermögen für allfälligen Schaden zu haften.

In der „Übersicht der extraordinaria und andern συνήϑειαι des Kanons der 8. Indiktion" Cairo 67054 I 5 (nach Wilckens Referat aus Aphrodito) wird neben andern Empfängern, die nichtstaatliche Beamte sind, wie I 1 dem riparius[2]), 4 dem πυρκοφύλαξ[3]), 6 dem τριβοῦνος εἰρηνικῶν, ebenfalls notiert βοηϑ(ῷ) λογιστηρί[ου. Danach möchte ich den ἐπιμελητὴς τοῦ δημοσίου λογιστηρίου Oxy. I 125 wie auch die βοηϑοί von Stadt und Land zusammenbringen mit dem „Verwalter des Gemeindevermögens" (Mommsen, Röm. Staatsrecht II 1084 Anm. 1) oder wie ihn Justinian immer nennt, dem πατὴρ τῆς πόλεως.[4]) Das vorhandene

1) So ergänzt Wilcken unter Annahme von Dittographie.

2) Zu diesem Begriff ist bisher die Stelle Corp. gloss. Lat. (ed. Goetz) II p. 174 noch nicht bemerkt worden: riparius = ὀχϑοφύλαξ; ὄχϑη aber wird ebenda p. 391 mit ripalimitum wiedergegeben. Vielleicht ist die ursprüngliche Bedeutung also „Grenzwächter". Oxy. VII 1033 (392) zeigt den riparius wieder als sehr bedeutend. Riparii als Erheber von Zöllen auf dem Po in dem langobardischen Handelsvertrag von 715, L. M. Hartmann, Zur Wirtschaftsgeschichte Italiens S. 124.

3) Dieser empfängt auch Geld 67056 II 3 und 67058 I 12, ist jedenfalls dem Irenarchen des 4. Jahrh. gleichzusetzen, demnach Gemeindebeamter. Wie er sich vom riparius unterschied, ist nicht zu sagen. Oxy. VII 1033, 5 nennen sich die unter dem riparius stehenden Nyktostrategen τῶν εἰρηνικῶν τὴν φροντίδα ἀναδεδοιημένοι. Ich habe oben darauf hingewiesen, daß militärische Tribunen oft die gleichen Funktionen haben wie Chargen mit Comestitel. Etwas Ähnliches liegt vielleicht vor in Lond. III p. 257, wo Dorfirenarchen von einem comes einen Haftbefehl empfangen. Über municipale tribuni handelt Lécrivain, Mélanges d'archéologie et d'histoire 9, 374.

4) Ἐπιμελητὴς τοῦ δημοσίου λογιστηρίου könnte genaue Übersetzung sein des lateinischen curator rei publicae. Wahrscheinlich bezeichnet es aber den Geschäftsführer des Beamten wie Oxy. I 126 (572) der ἐπιμελητὴς der ἐξακτ[ορ]ικὴ τά[ξ]ις μερίδος καὶ οἴκου τοῦ τῆς περιβλέπτου μνήμης Θέωνος in der Neuen Justinsstadt = Oxyrnynchos (Oxy. VII 1042, 17), an den ein Steuerübertragungsgesuch geht. Μερίς muß hier „Teil der Erbschaft" bedeuten, wie μοῖρα Amh. 154, 1 (VI./VII.),

Material genügt nicht zur Beweisführung, fügt sich aber dieser Annahme: Wir finden diesen Beamten in Ägypten für das 4. Jahrh. bezeugt in mehreren Urkunden von Oxy. I und VI. Seine Tätigkeit entspricht dem, was Liebenam darüber aus andern Quellen zusammenstellte, Philologus 56, 290ff., für die byzantinische Zeit besonders 319ff. Es unterstehen ihm die städtischen Finanzen und im Zusammenhang damit die Lebensmittelversorgung der Stadt. Dies zeigt Nov. Just. 17, 4, 1 und das Scholion zu Demosthenes or. 24, 112 (bei Sauppe und Baiter in den oratores Attici II 117): *ἀγορανόμος ὁ τῆς ἀγορᾶς τῶν ὠνίων ἐπιμελούμενος, ὅν τινες καλοῦσι λογιστὴν ἢ ἔφορον. ἀστυνόμος δὲ ὁ τῶν δημοσίων ἐπιμελούμενος καὶ τοῦ καθαρὰν εἶναι τὴν πόλιν, ὅν καλοῦσί τινες πατέρα τῆς πόλεως.* Darum geben in Oxy. I 85 Zünfte dem *λογιστής* ihre Bestände von *ὤνια* an, schwört ihm einer, er wolle seine Eier auf dem Markte verkaufen Oxy. I 83. Demselben Zweck dienen die antinoitischen Gestellungsbürgschaften Straßb. 46—51 (566). Sie sind präskribiert *τῇ δημοσίᾳ ἀγορᾷ* oder *τῷ δημοσίῳ λόγῳ*, in deren Namen der *ἀρχιυπηρέτης* sie entgegennimmt. Der *δημόσιος λόγος* ist die Stadtkasse (Studien S. 94 Anm.), das Departement des *λογιστής*. Sein Amtsgebäude muß griechisch wohl *δημόσιον λογιστήριον* heißen.

Der *ἀρχιυπηρέτης* stellt die Verbindung her mit der früheren Kaiserzeit, da schon BGU 466 ein solcher Logisterienbeamter auftritt, wie durch P. Petersb. 14a auch *βοηθοί* belegt sind. Ob wirklich Kontinuität vorliegt, läßt sich nicht entscheiden. Wilcken erblickte früher im *λογιστήριον* das Amtsgebäude der *ἐκλογισταί*. Seither erfuhren wir aber, daß diese Finanzkontrolleure in Alexandrien fungieren, wie Paul

---

μερέτιον bei Du Cange, = *hereditas*, *portio* im Okzident, worüber Fustel de Coulanges, L'alleu et le domaine rural S. 238ff. Wir erkennen daraus, daß dieses Amt eine lästige Liturgie geworden war, die auf den Erben nolens volens überging. Der *ἐξακτορικὴ τάξις* unterstehen die *δημόσιαι πτυκταί*. Der Exaktor ist also — wenigstens in der ägyptischen *χώρα* — auch in dieser Zeit der höchste städtische Steuerbeamte, wie ich das Studien 51ff. für das 4. Jahrh. ausführte. Zu Oxy. 126 das ravennatische Protokoll von 489 (Marini, i papiri diplomatici 82 + 88) heranzuziehen, ist in mehr als einer Hinsicht interessant. Nachdem die traditio in Syrakus, deren Protokoll in Ravenna kopiert wurde, vollzogen ist, erklärt der neue Besitzer col. IV 10: *parati sumus singulis annis pro eadem praedia fiscalia competentia solvere unde rogamus, uti iubeatis a polyptycis publicis nomen prioris dominii suspendi et nostri dominii adscribi.* Die angeredete Behörde besteht anscheinend aus mehreren *agentes magisterium pro filiis.* Der eine ist nur erhalten: *Fl. Annianus v(ir) l(audabilis) et (decem)primus civit(atis) Syracus(anorum).* Das Steuerübertragungsgesuch ist dem oxyrhynchitischen analog. Nur unterstehen die *polyptycha publica* = *δημόσιαι πτυκταί* in Syrakus einem magisterium, nicht der *ἐξακτορικὴ τάξις*. Auch hier scheint die Liturgie lästig zu sein. Denn die Väter vertreten jedenfalls ihre Söhne, weil diese noch unmündig sind.

M. Meyer genauer ausführt, Anmerkung zu Gieß. 48 S. 67. Die Logisterien waren also wohl immer Sitz der lokalen Finanzverwaltung, seit Anfang des 4. Jahrh. der municipalen. Es läßt sich denken, daß die *λογισταί* im Orient ihren Namen gerade darum bekamen, weil sie über die städtischen Logisterien gesetzt wurden.

Z. 11 treffen wir einen an[non]iacus scriniarius[1]), Z. 12 seinen Schreiber, Z. 13 einen Goldscriniarius, Z. 14 seinen Schreiber, Z. 15 einen numerarius[2]) vom Bureau des dux, Z. 16 seinen Schreiber, dann folgt ein cancellarius des dux, die 4 scholae („Säle") des Bureau des praeses, Z. 22 ein cancellarius des praeses und zuletzt ein advocatus fisci. Die beiden Kanzler zeugen für Joann. Lydus III 37.

Bevor ich auf das Wesen der *συνήθειαι* eintrete, empfiehlt sich die Behandlung der letzten Ausgabenkategorie *ὑπ(ὲρ) τῆς παγαρχ(ίας)*.

Z. 25[3]): *εἰς λ(όγον) τῶν ὑπ[ου]ργ(ῶν) τῆς διοικ(ήσεως) [τῆς παγα]ρχίας* = den Gehilfen der Pagarchieverwaltung. Z. 26: *τοῖς τρακτ(ευταῖς) [τ]ῆς παγαρχίας* = den Revisoren der Pagarchie, Z. 27: *τῷ ὑποδέκτ(η) τῆς α(ὐτῆς)* dem Steuererheber[4]) der Pagarchie, der 36 solidi empfängt. Z. 28: *τῷ λογογράφῳ τῆς α(ὐτῆς)*, der 12 solidi bekommt. Demnach steht dieser „Rechnungsschreiber" unter der vorangehenden Charge. Z. 29 *τοῖς πολιτ(ευομένοις)* [. .] *διδομένων . . . προσώπ(ων)* ist mir unverständlich, aber bemerkenswert wegen Erwähnung der Kurialen.

Die Cairener Urkunden bringen auch sonst Neues für das Verständnis des Pagarchiebegriffes über das hinaus, was ich Studien S. 90ff. bieten konnte.

Cairo 67003 ist eine *δέησις καὶ ἱκεσία π(αρὰ) τῶν ἀθλίων ἐρημιτῶν μοναχῶ(ν) τοῦ ὄρους τῶν χριστοφόρων ἀποστόλων καλουμέ(νου) Φαραο(ῦ)τος* an den schon aus Cairo 67002 (= Aphr. Cairo 1) bekannten dux et augustalis Thebaidis Theodoros.[5]) Eine Witwe hat

1) Hierbei ist an den scriniarius *στρατιωτός* Ed. 13, 13 zu erinnern.

2) Vgl. Studien S. 46 Anm. 2.

3) Z. 24 *εἰς λ(όγον) τοῦ ἐπ*[. . .] verstehe ich nicht.

4) Ein solcher begegnet als Quittungsaussteller in Steuerzahlungen an Pagarchen Cairo 67045. 67046. 67047.

5) So scheint er mir zu heißen. In den verschiedenen Texten sind von ihm weit über ein Dutzend Namen erhalten. Aus praktischen Gründen habe ich ihn Studien 24 Marianos genannt. Jean Maspero im Bulletin de l'institut français d'archéologie orientale 7, 50 ist der Ansicht, daß Marianos auch wirklich sein Hauptname gewesen sei. Allen Aufzählungen gemeinsam sind nur die Namen: Flavios, Marianos, Michaelios, Gabrielios, Theodoros. Davon scheidet Maspero aus als nicht gebräuchliche diejenigen, welche ihm den Schutz der Erzengel sichern sollen. Dabei übersieht er, daß Marianos ebenfalls zu dieser Kategorie gehört, wie auch das bisweilen vorangehende Triadios. Sie stellen den Träger als Schützling der Dreieinigkeit und der Gottesgebärerin hin. Durchschlagend



für das Seelenheil ihrer selbst, ihrer Kinder und ihres Mannes diesem

---

ist für mich das Analogon der beiden fungierenden magistratus in dem ravennatischen Protokoll über Testamentseröffnungen, G. Marini, I papiri diplomatici, Rom 1805, No. 74 col. VII 12 (VI.): *Fl. Aurelianus vir gl(oriosus) el(oquentissimus) o(ptimus) et it(erum) Petrus Taurinus et Iohannis d(ixerunt) etc.* col. VIII 4 kommt die eigentliche Schlußverfügung, der die vollen Namen beigegeben sind: *Fl. Marianus Michaelius Gabrielius Petrus Iohannis Narses Aurelianus Limenius Stefanus Aurelianus vir gl. e. et o. et it. Petrus Taurinus Iohannes d.* Der Träger der 10 Namen heißt sicher Aurelianus, was offenbar durch die Wiederholung am Schluß auch hervorgehoben werden soll. Die zwei magistratus sind die Kurienpräsidenten, die frühern duumviri, in dieser Zeit von untergeordneter Bedeutung (Diehl, Études sur l'administration byz. dans l'exarchat de R. 97). Es leisteten sich also nicht bloß, wie Maspero denkt, „hauts personnages" den Luxus vieler Namen. Vgl. über die Vielnamigkeit der früheren Kaiserzeit W. Liebenam, Fasti consulares imperii Romani S. 84.

Da ich an der Präskriptformel der Klageingaben von Aphrodito bin, sei hier noch ein Versuch gewagt zur Erklärung des Ausdrucks ὑπ(ερ)φυεστ(άτῳ) *πατρικίῳ πραιφέκτου Ἰουστίνου.* Ähnliche Stellen für patricius mit einem possessiven Genetiv hat schon Reiske gesammelt in seinem staunenswerten Kommentar zu Const. Porphyrog. de cerimoniis aulae byzantinae, S. 68 der Bonner Ausgabe zu 10, 5: Menander Protector frg. 8 FHG IV p. 204 *Παμφρόνιον ὃς ἐν τοῖς βασιλέως πατράσιν ἐτέλει*, frg. 39 p. 241 *Τραιανὸς ἐν τοῖς βασιλείοις πατράσι τελῶν*, frg. 49 p. 253 *Παμφρόνιος ἀξίωμα βασιλέως πατήρ.* Olympiod. frg. 13 FHG IV p. 60 *Ἰοβιανὸς καταμένει πρὸς Ἄτταλον πατρίκιος Ἀττάλου ὀνομασθείς*, wozu Reiske hinzufügt „id est consiliarius". Ich möchte noch hinzusetzen Ioann. Epiphan. 3 FHG IV p. 274 *Μαρκιανὸν ἐν τοῖς πατρικίοις τῆς συγκλήτου βουλῆς τεταγμένον*, ebenso 5 p. 276 *Ἰουστινιανὸν τοῦ Γερμανοῦ παῖδα τοῖς πατρικίοις τῆς συγκλήτου βουλῆς ἐγκαταλελεγμένον.* Ein solcher Genetiv bezeichnet wohl die Rangstellung innerhalb des Patriziates. Ähnlich wird auch der patricius praefecti Iustini aufzufassen sein. Es fragt sich nun, wer mit diesem Justinus gemeint' ist. Wie ich Studien 24 ausführte, regiert Theodor wahrscheinlich ums Jahr 553. So können wir in Justin den Neffen und Nachfolger Justinians vermuten. Schon unter der Regierung des Oheims erscheint er als *κουροπαλάτης* in der Öffentlichkeit (Theoph. p. 234, 12; 239, 14; 241, 5; 243, 12. Malalas p. 491, 11). Das ist bei Constantinus Porphyrog. de cerim. I 44 p. 226, 10 der höchste Würdenträger des Reichs. Reiske: „Curopalates idem, qui maior domus apud Francos". Der gleiche Gedanke bei Fustel de Coulanges, La monarchie franque S. 169 mit vielen Zitaten. Bei Corippus (Monum. Germ. hist. auct. antiquissimi III) in laudem Justini I 48: *te dominum sacrae firmavit avunculus aulae*, I 134 *te dominum sacrae quis non praedixerit aulae, cum magni regeres divina palatia patris, par extans curis, solo diademate dispar ordine pro rerum vocitatus curapalati.* II 284 von seinem Schwiegersohn, dem spätern Exarchen von Italien (Hartmann, Untersuch. z. Gesch. d. byz. Verw. in It. p. 8): *dispositorque novus sacrae Baduarius aulae successor soceri (factus mox curapalati est).* Ich möchte als offiziellen lateinischen Titel Justins annehmen praefectus sacri palatii und erinnere an die beiden Inschriften CIL VI 1199 *Narses vir gloriosissimus ex praeposito sacri palatii ex çons(ule) atque patricius.* CIL VI 1200, 5 (ca. 604) *Smaragdus ex praepos(ito) sacri palatii ac patricius et exarchus Italiae.*



Kloster 6 Aruren ihrer Mitgift, die ans Land des Klosters und dessen Kapelle (*ἅγιος τόπος τῆς διακονίας*) stoßen, gestiftet. Nun nimmt der Barbier Hesekiel, ein Verläumder und schlechter Kerl, das Land für sich in Anspruch. Dessen Entfernung möge der dux et augustalis dem Pagarchen der Stadt Antaiu *καὶ τῷ τοποτηρητῇ*[1]) *αὐτῆς* gebieten.

Weiter begegnet ein Pagarch in Cairo 67005 (ebenfalls Klagschrift an Theodoros) unter folgenden Umständen: Die Witwe Sophia wurde von Senuthes, der schon ihren zweiten Mann „ums Leben gebracht hatte", und dessen Angriffe auf ihre Ehre sie hatte abweisen müssen, 5 Monate gefangen gehalten. Vergeblich *ἐκέλευσεν ὁ δεσπότης μου ὁ λαμπρ(ότατος) κύριος Κολλοῦθος ὁ καγκελλάριος κ(αὶ) παγάρχης ἀπολυθῆναί με.* Da die Witwe Bürgerin von Aphrodito ist, so muß der Pagarch der von Antaiu sein. Ob er gleichzeitig mit Menas und Julian[2]) amtiert, läßt sich nicht sagen. Möglich wäre es.[3]) Daß er auch cancellarius ist, paßt zu der Expektoration des Lydus III 37.

Wir lernen aus diesen Texten polizeiliche Funktionen des Pagarchen kennen, sehen aber auch gleich, daß seine Befehle, so gut wie die des Kaisers, nur befolgt werden, wenn es paßt.

Die übrigen Urkunden zeigen den Pagarchen auf dem schon bekannten Gebiet der Steuererhebung.

67021 hängt dem Inhalte nach jedenfalls mit 67002 = Aphr. Cairo 1, der Klage der *λεπτοκτήτορες*, zusammen. Der Papyrus ist von einem Kloster gerichtet an eine *θεοφιλὴς ἁγιοσύνη*, worin Maspero wohl mit Recht einen geistlichen Würdenträger vermutet, und zwar wird es der Bischof von Antaiu sein.[4])

Die Klage geht (Z. 17) gegen Menas v. cl. scriniarius und Pagarch von Antaiu. Der Text ist leider stark zerstört. Recto 18 ist die Rede von Besitz des Klosters in Aphrodito, Verso 1 von Steuern, die Menas

1) Dieser Beamte muß Stellvertreter des dux in Antaiu sein, nach Nov. Just. 8, 4 und 134, 1, wo solche verboten werden, und vielleicht identisch mit dem Pagarchen wie Cairo 67002 III 19: *ἔγραψεν ὁ γραμματεὺς καὶ ὁ διακονητής.* Es mag hier erinnert werden an den dativus, der sich in den italienischen Städten von der byzantinischen Zeit her bis tief ins Mittelalter hinein erhalten hat, Diehl p. 119ff. und besonders L. M. Hartmann, Untersuchungen zur Gesch. der byz. Verwaltung in Italien S. 64.

2) Studien S. 24.

3) Studien S. 98.

4) Diese Stadt war Bischofssitz. Siehe H. Gelzer zu Georg. Cypr. 768. *Θεοφιλέστατος* ist Epitheton der Bischöfe z. B. Nov. Just. 5, 9. 79, 1. In den Novellen 79, 1 und 123, 21 werden Klagen gegen Mönche, Nonnen und Kleriker vor den Bischof gewiesen. Da ist natürlich, wenn solche sich mit ihren Klagen auch an diesen Vorgesetzten wenden.

von Aruren des Psinepois-Klosters[1]) fordert. Z. 8ff. kommt der Raubzug des Menas gegen Aphrodito, wobei dessen Gefolge das Haus des Klosterverwalters (*διοικητής* Z. 16) zerstört, obwohl das Kloster alle drei Jahreszahlungen[2]) geleistet hat. Dann folgen frühere Schandtaten, so nahm er einmal das Getreide, das den Zins ausmacht, weg, erstattete nichts zurück (20). Z. 23 erwähnt einen großen Ofen zum Ziegelbrennen, an dem er sich offenbar auch versündigt hat.

Hier interessiert vor allem, daß das Kloster, das in Aphrodito besitzt, nicht Teil hat an der Autopragie, sondern seine *δημόσια* (Z. 14) an den Pagarchen zahlt.

Ein Problem bilden die drei Steuerquittungen 67045—67047.

Die beiden ersten sind Quittungen für *δημόσια ἀστικ(ὰ) πόλ(εως) Ἀνταίο(υ)* gerichtet an Apollos, Sohn des Dioskoros, ausgestellt von den *ἐνδοξ(όταται) παγάρχαι*[3]) durch einen Hypodekten (67045 und 67047) oder von Pagarch Julianos durch den Hypodekten Petros (67046). 67047 ist der Form nach gleich, aber ausgestellt von Dioskoros, Sohn des Psimanobet für *δημόσια*.

Hinzuzunehmen ist noch 67060, ein Brief des Menas an die Protokometen Dioskoros und Apollos. Der Schreiber (*διακονητής*)[4]) hat ihm noch nichts über ihr Dorf mitgeteilt, und doch haben die Großgrundbesitzer (*οἱ μεγάλοι κτήτορες*) der Stadt, „z. B. das Vermögen des erlauchten Expräfekten Julianus"[5]), das mit beiträgt an die Dorfsteuer, ihren Anteil bezahlt. Wenn sie nicht bis morgen *ἀστικόν* und *κωμητικόν* vollständig zahlen, soll es sie gereuen. Es muß sich um Protokometen von Aphrodito handeln. In dem Brief 67061 wird Apollos mit diesen Titel bezeichnet, in 67067 Dioskoros. Überhaupt handelt es sich in diesen Privatkorrespondenzstücken meist um Leute dieses Namens, die alle der gleichen Familie von Aphrodito angehören. Der Apollos der Quittungen ist zweifellos der gleiche wie hier, Dioskoros Sohn Psimanobets stammt nach 67059 wohl auch aus Aphrodito. Die Erwähnung der *ἀστικά* in 67045 und 67046 sowohl als hier erlaubt ferner mit ziemlicher Sicherheit, unter Menas den bekannten Pagarchen zu verstehen.

---

1) Darnach scheint das nicht das Kloster der Kläger zu sein, wie Maspero annimmt. 2) Vgl. c. J. X 16, 13, 5.

3) Zu bemerken ist das gemeinsame Auftreten. Vgl. Studien 98 und Cairo 67068, 10 die Pagarchen von Antinou.

4) Vgl. 67002 III 19.

5) *Λόγῳ δὴ ἡ οὐσία τοῦ ἐνδ[οξ(οτάτου) ἀπὸ] ἐπάρχων Ἰουλιανοῦ.* Diese Stelle ist ein Beweis für die Richtigkeit von Rostowzews Bemerkung, die *οὐσίαι* schienen im 4. Jahrhundert und später wieder aufgeblüht zu sein (Studien zur Geschichte des römischen Kolonats S. 120).



Die Schwierigkeit besteht nun darin, daß Bewohner des autoprakten Dorfes an den Pagarchen Steuer zahlen. Nun handelt es sich aber in 67045, 67046 und 67060 um ganz besondere Steuern, nämlich *ἀστικόν* und *κωμητικόν*. Schon Maspero hat dies richtig gedeutet auf solche zu Gunsten der Stadt und der Dörfer. Sie sind wohl zu unterscheiden von den Staatssteuern. Eine Ausnahme bildet nur 67047, wo bloß für *δημόσια* quittiert wird. Hier möchte ich durch die Vermutung abhelfen, es habe der Schreiber das *ἀστικά* vergessen. So erhalten wir das Resultat, Kommunalsteuern seien auch von Autoprakten dem Pagarchen entrichtet worden.[1]) Die sonstigen Angaben von 67060 stimmen damit vollkommen überein. Denn die *μεγάλοι κτήτορες* waren sicher autoprakt.[2]) Julian scheint ein großer Herr zu sein, der gar nicht in der Gegend wohnt. Weil sie ebenfalls autoprakt sind, begreift man, wieso Menas sie den Protokometen als Muster aufstellen kann. Der Brief läßt auch den Feldzug des Menas gegen das offenbar recht störrische autoprakte Aphrodito in etwas milderm Lichte erscheinen.

Die Betrachtung der Kommunalsteuern führt uns wieder zurück auf die justinianische Gesetzgebung. Edikt 13, 13 werden sie nach Behandlung der oben besprochenen Staatssteuern genannt *πολιτικὰ καὶ σολέμνια τέλη*, Nov. 128, 16 *χρήματα ἅτινα τοῖς ἔργοις καὶ σιτωνικοῖς τῶν πόλεων ἤτοι ἀγωγοῖς ἢ ἄλλοις οἱοισδήποτε σολεμνίοις ἢ σαλαρίοις ἀφωρίσθησαν*, also Gelder für öffentliche Bauten, Getreidekauf, Wasserleitungen, jährliche Ausgaben und Besoldungen. Nach dieser Novelle aus dem Jahre 545 sollen sie streng gesondert sein von den staatlichen Einnahmen, die Statthalter dürfen sich gar nicht in ihre Verwaltung mischen, sondern diese wird unter Aufsicht des Bischofs nebst 5 *πρωτεύοντες* der Stadt besorgt vom *πατὴρ τῆς πόλεως*, vom *σιτώνης* und den andern derartigen *διοικηταί*. Nichts darf zu Sporteln verwandt werden. Nach dieser theoretischen Darlegung wollen wir die Praxis ansehen, wie sie sich aus dem 13. Edikt und aus der Stadtrechnung ergibt.

Nachdem im 13. Kapitel dem Augustalis die Verantwortung für die *στρατιωτικὴ δαπάνη*, die bislang Sache des dux gewesen war, übertragen worden, geht Justinian Kap. 14 zu den *πολιτικὰ δαπανήματα* über. Der vindex Alexandriae soll sie verwenden zur Heizung der staatlichen Bäder und zu den andern regelmäßigen städtischen Ausgaben nach Weisung der am Schluß des Edikts folgenden *ἀπογραφή*.

1) Die Definition der Autopragie fügt sich diesem Schluß vollkommen. Vgl. unten S. 371 Anm. 2.

2) Studien 89.



Diese wird die Beschaffung und Verwendung der Mittel klarstellen, welche unter Verantwortlichkeit des praeses der Provinzen[1]) den Städten gegeben werden.

Besonders interessant sind Kap. 15 und 16:

Der praefectus praetorio Johannes der Kappadoker, an den das Edikt gerichtet ist, hat das gesamte Material über die Verwaltung Alexandriens durchforscht und fand in den Akten (*ἐν τῇ πυκτῇ*) aus der Zeit des Anastasius, als Marinus[2]) erlauchten Angedenkens unter ihm die Angelegenheiten führte, ein Aktenstück (*δημοσίαν πυκτήν*) verfaßt unter dem als vindex Alexandrien vorstehenden Potamon, wonach der Ausfuhrzoll (*ἐξαγώγιον*) 1469½ solidi abwarf, die so verwendet wurden:

492 auf die staatlichen Bäder der Stadt.

419 auf das Bad Antikantharos.[3])

558½ für den *ναῦλα*-Empfänger.

Später hätten die Kurialen ebenfalls 100 solidi empfangen und der Augustalis 320 für 36 Zirkuspferde, die er jährlich der Stadt gewährt. Dies blieb so bis zum Jahr 523. Seither riß Unordnung ein. Die Einnahmen blieben aus. Ziegel und andere Artikel wurden zollfrei ausgeführt. In Kap. 16 wird bestimmt: Von nun an soll diese Quelle wieder fließen und zwar soll ihre Stärke 1500 solidi im Jahr betragen. Davon bekommt der Augustalis seine alten 320, dazu aber noch 1200 als *σίτησις*. Wie dann die Bäder für diesen Ausfall entschädigt werden sollen, wird (die uns leider verlorene) *ἀπογραφή* zeigen.

Weiteres über diese *σίτησις* erfahren wir aus Kap. 3, wo bestimmt wird: Zu der alten Besoldung von 50 annonae und 50 capita soll der Augustalis von nun an empfangen 40 Pfund Gold (= 2880 solidi) *ἔτους ἑκάστου ὑπὲρ σιτήσεων καὶ ὑπὲρ συνηθειῶν καὶ καλανδικῶν παρὰ βίνδικος ἐκ τῶν ὑποτεταγμένων τῷδε τῷ τύπῳ τόπων τε καὶ αἰτιῶν.* Einen solchen *τόπος* haben wir eben kennen gelernt. 5 Pfund Gold

---

1) *Τοῦ ἐπιχωρίου τῶν ἐπαρχιῶν τούτων* (= Aegyptus I und II) *ἄρχοντος*.

2) Im Text steht Marianus, in dem die Herausgeber einen unbekannten Augustalis sahen. Viel näher liegt, ihn für den pr. pr. zu halten. Einen solchen namens Marianus überliefert nun freilich kein Autor. Dagegen spielt unter Anastasius Marinus (über den unten mehr) eine wichtige Rolle als pr. pr., Malal. p. 400, 14; Lyd. III 46, c. J. V 27, 7 und II 7, 25. Ich emendiere also im Edikt *Μαρῖνος* statt *Μαρι⟨α⟩νός*. So bieten auch im Theoph. p. 235, 32 für den comes excubitorum Marinus die codices mit einer Ausnahme Marianus. Der weströmische Kaiser Majorianus (so außer in seinen Novellen auch Priscus frg. 27 FHG p. 103) heißt bei Prokop, Euagrios, Theophanes u. a. immer Majorinus.

3) S. Du Cange s. v. und G. Lumbroso, Arch. V 27; De Boor, Theophanes chronogr. II p. 562 s. v. *Ἀλεξάνδρεια*.



unter demselben Titel sollen die Assessoren des Augustalis bekommen und weitere 1000 solidi das officium, obwohl dieses früher nur ein Drittel dessen erhielt. Dann prahlt der Kaiser: *καὶ ἔσται τὸ πρᾶγμα λαμπρόν τε καὶ τῶν ἡμετέρων ἀξίως διῳκημένον χρόνων.*

Ich habe oben bereits die Geldsätze in der Besoldung des dux Libyci limitis angeführt.[1]) Darnach ergibt sich für den Augustalis eine Einnahmensteigerung um mehr als das Siebenfache. Das Auffallende ist, daß sie nicht aus Staatsmitteln bestritten werden soll, sondern rein aus städtischen; denn diese hat nach Kap. 14 der vindex unter sich. Die Stadtrechnung von Antaiu mit ihrer besonderen Ausgabenkategorie *ὑπὲρ συνηθειῶν* zeigt die nämliche Verordnung auch für die Thebais in Kraft, folglich wohl in ganz Ägypten, wo nicht auch im ganzen Reich. Die Last der Beamtenbesoldung wird zum größten Teil direkt auf die Schultern der Untertanen gelegt und zwar, wie man deutlich sieht, ohne Verminderung der bisherigen Steuern an die arca des pr. pr., welche sonst die annona bestritt.

Solch ungeheure Auspressung[2]) der Untertanen ohne einigen Grund ist nicht einmal justinianischem Größenwahn zuzutrauen. Offenbar wollte der Kaiser die Einnahmen der arca für andere Zwecke flüssig machen. Seine Notlage aber offen zu gestehen, hätte wenig zu dem beständig gerühmten glücklichen Zeitalter gepaßt. Im folgenden möchte ich zeigen, wie solche Finanzkunst auch früheren Kaisern nicht fremd war und insbesondere als Frucht der justinianischen Politik sich wohl verstehen läßt.

Johannes der Lyder, der nach 554[3]) schreibt, bietet von III 43 an sehr interessantes Material für die Finanzgeschichte seit Leo (457 bis 474). Er macht den unglücklichen Vandalenkrieg dieses Kaisers 468 für den Beginn der schweren Finanznot verantwortlich. Nach ihm verschlang dieser die gewaltige Summe von 65000 Pfund Gold und 700000 Pfund Silber. Prokop bell. Vand. I 6, 2 (Haury) nennt 1300 Zentner. Die beiden voneinander unabhängigen Zahlen bezeugen jedenfalls, daß die Untertanen den Schlag zu fühlen bekamen. Lydus sagt III 44, damit beginne das Defizit des Reichs.[4]) Die Erbitterung der

---

1) Zum besseren Verständnis des Folgenden wiederhole ich seine Einkünfte: total 140 annonae + 170 capita, soviel wir sehen, alles vom Staat bezahlt. Die staatliche Besoldung des Augustalis kann nur durch Reduktion so niedrig geworden sein. Eben darum muß der Ausfall auf andere Weise ausgeglichen werden.

2) Hartmann, Untersuchungen z. Gesch. d. byz. Verwaltung in Ital. S. 82 nennt mit Recht die ganze Steuerpolitik dieser Zeit „finanzpolitischen Raubbau".

3) Wuensch, Praefatio VI.

4) *Ἐξ ἐκείνου τοῦ συμπτώματος οὐκέτι τὸ ταμιεῖον ἐπήρκεσεν ἑαυτῷ, ἀλλὰ*



Untertanen gegen Leos Heilmittel klingt noch nach in dem außerordentlich scharfen Urteil des Malchus von Philadelphia.[1]) Zeno (474 bis 491) brachte keine Besserung. Malchus frg. 12 hat uns ein interessantes Beispiel seiner Methode, Geld zu bekommen, erhalten: Vom Augustalis, der früher kaum 50 Pfund Ernennungsgebühr habe bezahlen müssen, verlangte er 500, „als ob das Land reicher geworden wäre", wie der Autor höhnend beifügt. Das Schicksal „lächelte den Untertanen, die zu sterben wünschten", erst wieder, als es 491 den „edlen Anastasios" auf den Thron hob, der „wie ein Hausherr die Einnahmen mit den Ausgaben ins Gleichgewicht brachte".[2]) In c. J. XI 1 haben wir ein Zeugnis für die Richtigkeit der Johanneischen Darstellung: Anastasius war imstande die lustralis auri collatio abzuschaffen. „Jedoch[3]) das zürnende Schicksal zerstörte bei der Absicht guter Verwaltung den Nerv des Staates." Während bis dahin die Kurien in den Städten regierten, die Soldaten nährten und in Wahrheit *πολιτευόμενοι* waren, schlich sich Marinus beim Kaiser ein und überredete ihn durch Aussicht auf Gewinn, ihm den Staat anzuvertrauen. Marinus sei dabei freilich nur auf seinen Vorteil bedacht gewesen. Der Kaiser selbst wird gegen den Vorwurf der Mitschuld in Schutz genommen. Die Übeltat des Marinus kommt Kap. 49: *τὰ μὲν βουλευτήρια πασῶν παρέλυσε τῶν πόλεων, ἀπεμπολῶν τοὺς ὑπηκόους παντί, ὡς ἔτυχεν, εἰ μόνον αὐτῷ τὸ πλέον ὑπόσχοιτο, καὶ ἀντὶ τῶν ἀνέκαθεν στηριζόντων τὰ προστάγματα βουλευτῶν προχειρίζεται τοὺς λεγομένους βίνδικας, οἳ παραλαβόντες τοὺς συντελεῖς οὐδὲν πολεμίων ἧσσον τὰς πόλεις διέθηκαν.* Ähnlich ist die Nachricht bei Euagr. hist. eccl. III 42 und Malalas p. 400, 14, allgemeiner bei Ioann. Antioch. frg. 215 FHG IV p. 621, der Anastasius selbst verantwortlich macht *τὰς μὲν ἀρχὰς ἁπάσας ἀπεμπολῶν καὶ τοῖς ἀδικοῦσι συγχωρῶν, καὶ πρός γε χρημάτων ἀκόρεστον ἐπιθυμίαν τραπείς.*

Daß die Stelle eines vindex wirklich an den Meistbietenden ver-

---

προσδαπανᾷ τοῖς πράγμασι πρὸ καιροῦ τὰ μήπω ἐν ἐλπίδι, ἤγουν τοῖς ὑποτελέσιν ὄντα, ὡς ἀπέραντον εἶναι τὴν ἀπορίαν τοῦ δημοσίου.

1) Frg. 2a FHG IV p. 114. *Ἐγὼ δὲ εὐτυχίαν οὐκ οἶμαι, εἴ τις τῶν ἀρχομένων τὰ ὄντα διασυλῶν καὶ μισθούμενος ἀεὶ συκοφάντας εἰς τοῦτο, καὶ κατηγορῶν αὐτός, ὅτε μὴ ἄλλον ἀνηύρισκε, καὶ τὸν χρυσὸν ἐξ ἁπάσης τῆς γῆς συλλεξάμενος ἑαυτῷ μόνῳ κατάθοιτο, ἐρήμους μὲν τὰς πόλεις ἧσπερ ἔμπροσθεν εἶχον εὐπορίας ποιήσας, ὡς μηκέτι τοὺς φόρους, οὓς ἐτέλουν, δύνασθαι μετ' εὐχερείας ἀπενεγκεῖν.*

2) Ähnlich Joann. Antioch. frg. 214 b FHG V p. 29 *Ὅτι Ἀναστάσιος ὁ βασιλεὺς λύει τῶν δημεύσεως φόβων, ἀπαγορεύει δὲ τοῖς συκοφάνταις τὴν ἄδειαν καὶ τὸ τῆς καλουμένης δηλατορίας πάθος τιμωρεῖται καὶ τοὺς ἐκ τῶν εἰσφορῶν ὀφειλέτας ἐλευθεροῖ τῶν ἔμπροσθεν χρόνων.*

3) Lyd. III 46.



pachtet wurde, zeigt Nov. Iust. 38 praef.: Das Kleinerwerden der Kurien brachte die Städte so herunter, *ὥστε ὑπὸ τούτους εἶναι τοὺς ὀλεθρίους μισθωτὰς οὓς δὴ βίνδικας καλοῦσιν.* Bei Lydus ist einzig das *πασῶν πόλεων* Übertreibung, denn in Ägypten finden wir bis jetzt den vindex nur in Alexandrien.

Die Reform des Marinus atmet den staatsmännischen Geist dieses Zeitalters. Offenbar sind in zahlreichen Städten die Kurien außer Stande ihren Pflichten in der Steuererhebung nachzukommen. Die Regierung setzt nun eine einzig für den Steuerertrag haftende Persönlichkeit über sie, indem sie aber das Amt verpachtet, macht sie dabei ein Geschäft. Den Schaden tragen die Untertanen. Denn der vindex muß natürlich außer den Steuern die Pachtsumme und erst noch seinen eigenen Gewinn herausschlagen.

Ich denke diese Ausführungen beweisen die Berechtigung meiner Emendation des Marianus zum Marinus Ed. 13, 15, oben S. 364. Nach dieser Stelle ist übrigens seine Amtsführung doch besser, als wie Lydus' tendenziöse Darstellung sie zeichnet. Er sieht dem von ihm geschaffenen vindex scharf auf die Finger und sogar Justinian muß einen wehmütigen Blick auf diese Zeit der Ordnung werfen.

Kap. 52—54 behandelt Johannes Justin I, unter dem Chosroes das Reich in große Not brachte. Der große Umschwung erfolgte, als „das Schicksal den tüchtigsten der Kaiser an die Spitze des Staates stellte". Im 55. Kap. werden seine siegreichen Kriege gegen die Perser, die er allerdings „zuvor mit Gold und erst später mit Eisen überschüttete", Vandalen und Gothen[1]) aufgezählt. Kap. 56 aber schildert mit bemerkenswerter Offenheit die Folgen der justinianischen Politik: Zu leiden hat unter den Stürmen die *ἐπαρχότης.*[2]) Die Untertanen sind vor Armut steuerunfähig. Der Präfekt muß sehen, woher er sein Geld für den Krieg nimmt, denn er hat für alles aufzukommen. Eine höchst wertvolle Notiz über die justinianischen Finanzen gibt Johannes dann noch II 15: Schwerer als die Kriege lastet auf dem Volk die innere Zwietracht[3]), *ἔνθεν ἡ τῶν λεγομένων νόβων ἀναλωμάτων ἀφορμὴ καὶ στένωσις τῶν ἀναγκαίων. Νόβα ἀναλώματα*, mit diesem echt volkstümlichen Ausdruck belegte man wohl Finanzreformen vom Schlage des 13. Edikts.

Die furchtbaren Geldnöte finden, wie begreiflich, einen beredten

1) Das 13. Edikt (538) ist gleichzeitig mit diesem Krieg.

2) Deren Geschichte ist ja das eigentliche Thema.

3) Hierbei ist wohl an die beständigen Kämpfe und Aufstände der Demen („Zirkusparteien") zu denken, die freilich nur die Äußerung der Unzufriedenheit mit der Regierung sind.

Mund an Prokop in der Geheimgeschichte. Justinian kann infolge seiner unsinnigen Verschwendung (11, 3) die milites (25, 1) im allgemeinen Sinn nicht besolden.[1] Dann gehört hierher die „Luftsteuer" (*ἀερικόν* 21, 1), die der praef. praet. jährlich zu den gewohnten Steuern hinzu erhob. Prokop meint, der Name sei nicht übel, weil der Kaiser sie gleichsam aus der Luft gegriffen habe.

Ich glaube, durch die beigebrachten Zeugnisse meine Ansicht über die „üblichen Geschenke und Neujahrsgaben" hinlänglich gestützt zu haben. Mit diesem Finanzkniff wird ein Teil der arcarischen Ausgaben auf das Budget der Städte gewälzt und die so gewonnenen Gelder frei für die abenteuerliche Großmachtspolitik. Die Summe von 339 solidi 9 siliquae, die Antaiu an *συνήθειαι* bezahlen muß, ist freilich nicht sehr groß, auch handelt es sich nicht um ganz hohe Beamte, wie den dux et augustalis, der jedenfalls entsprechend dem von Alexandrien bedacht war. Wir können über die Verteilung der Steuern auf die einzelnen Städte natürlich nichts Bestimmtes aussagen. Vermutlich konnten die städtischen Einnahmen Antaius neben den hohen Staatssteuern eine Mehrbelastung nicht ertragen.

Wir sehen, wie die Stadtkasse von Alexandrien zum Unterhalt der Bäder und zu andern öffentlichen Zwecken herangezogen wird. So etwas fehlt in Antaiu. Hier finden wir neben „dem Üblichen" nur noch den Posten „für die Pagarchie". Dabei handelt es sich um die Besoldung von deren Personal. Daß die Herren Pagarchen die Arbeit nicht selbst besorgen, liegt ja auf der Hand. Bemerkenswert ist nur, daß ihre Leute von der Stadt bezahlt werden. Denn wie ich Studien 92 ausführte, sind die Pagarchen staatliche, nicht städtische Beamte.

Nicht nur in Alexandrien waren die öffentlichen Bäder die wichtigsten zu unterhaltenden Bauten. Ein Blick in Prokops de aedificiis genügt, uns davon zu überzeugen: z. B. (ed. Bonn.) p. 314, 15. 315, 26. 318, 1. 328, 24. 332, 3. 337, 4. 339, 15.[2] Überall schmückt Justinian die Städte mit Bädern. Da fällt das Fehlen eines Postens für das Bad

1) Vgl. 18, 11. 22, 7; 20; 37. 23, 14. 24, 13. An Chosroes muß er *κεντηναρίων πλῆθος ὑπὲρ τῆς εἰρήνης* geben 11, 12. Das Geld geht an die Barbaren 11, 3, so z. B. an die Hunnen (Bulgaren), deren Beistand gegen die Gothen er außerdem noch durch Freigabe des Plünderns im Reich erkauft 21, 26 ff.

2) Der antike Reinlichkeitssinn ist den Byzantinern geblieben. Ein *δημόσιον βαλανεῖον* ist offenbar ein Staatsbad, vom Kaiser gebaut und ihm gehörig, aber, wie Edikt 13 zeigt, von der Stadt betrieben; Theoph. p. 114, 10 aus Alexandrien: *καὶ Ἑπτάβιζος τὸ δημόσιον βαλανεῖον ἀπεδόθη τῇ πόλει* (unter Leo) und zwei Jahre später meldet er schon wieder von zwei neuen Bädern „Gesundheit" und „Heilung" 115, 5. Ein *δημόσιον βαλανῖον* in Arsinoitonpolis vom Jahre 633 erwähnt Lond. I p. 214, 12.

in der Stadtrechnung doch auf. Die kostbaren Cairener Texte geben auch darüber eine Nachricht.

In der Klagschrift der Gemeinde Antaiu gegen den dux Florentius 67009 Verso 17 findet sich folgender Passus: Wir unterrichten die Menschenfreundlichkeit Eurer Berühmtheit davon *ὡ[ς τ]ῶν ἀλιτηρ(ίων) Βλεμύων βαρβάρων ἐπὶ τῶν πάλαι ἡμῶν γονέων εἰληφότων [τὴν ἡμετέραν πόλι]ν καὶ πορθησάντων δεινῶς, οὐκέτι ἀπὸ τῶν χρόνω(ν) ἐκείν[ω]ν ἡ ἀθλία πόλις καὶ ἡ ταύτης [π]εριπρακτορία* .... [zur alten Blüte kam oder ähnlich ist wohl zu ergänzen]. Dann nach einer ganz zerstörten Zeile Z. 22: *ἔκτοτε γὰρ (καὶ) τὰ βασιλικὰ ἡμῶν [κ](αὶ) δημόσια λο(υ)τρ[ὰ .. μ]έγιστα* [. . . . . .]*ευ*[. . .]*ης δεῦρο, ἐστὶ δὲ νῦν πριβάτιον λουτρὸν ἐν τῇ πόλει, χρηματίζον τοῖς πένησι λουομένοις τῶν νουμ[ί]ων*. Das Folgende ist leider stark beschädigt; man sieht, es ist Florentius, der sich in die Angelegenheiten auch dieses Bades mischt und (Z. 29) „nicht zögert auch unsere Kleider in die Badewannen und ins Schwimmbassin zu werfen (*τὰς αἰσθῆτας ἡμῶν κατασαμινθεῦσ[αι] ἤτοι κολυμβιτεῦσαι*), sodaß wir in unanständigem Aufzug nach Hause mußten (*καὶ ἀσχημονῆσαι ἡμᾶς ἐπὶ τὰ ἴδια βαδίζοντας*)".

Der Zusammenhang muß der sein: Schon bei der Zerstörung der Stadt zu Lebzeiten der Eltern durch die Blemyer ging das große kaiserliche und öffentliche Bad zugrunde. Es gibt jetzt ein Privatbad[1]) in der Stadt, wo auch die Armen nur gegen Eintrittsgeld baden können. Darnach war das *δημόσιον λουτρὸν* wohl gratis. Weiter folgt daraus, daß der dux zum Privatbad nichts zu sagen hatte, daß die Stadt Antaiu überhaupt kein öffentliches Bad mehr besaß und auch die justinianische Huld nicht zu spüren bekam, wie so viele Schwesterstädte.[2]) Antaiu befand sich offenbar in einer mißlichen Finanzlage, wozu auch der Posten *ἐποψίας* stimmt, wenn ich ihn oben S. 353 richtig gedeutet habe.

Zuletzt möchte ich aus dem angeführten Wortlaut noch den Begriff *περιπρακτορία* hervorheben, der die Frage nach der Beschaffung der Steuern aufwirft. Wörtlich bedeutet er „Steuerbezirk rings herum" und ist ein Beweis für meine Behauptung (Studien 62 und 99), der alte Gau sei spätestens 322 der Munizipalverfassung gewichen. Ebendort S. 90ff. führte ich aus, wie seit ungefähr 500 die Steuern sich verteilen auf civitas, Pagarchie und Autoprakte. Die Verantwortlich-

1) In Oxy. I 148, 1 (556) findet sich ein *γεουχικ(ὸν) λουτρὸν τῆς μεγάλ(ης) οἰκ(ίας)*. Von eben einem solchen scheint zu handeln Oxy. VI 943 (VI) und zwar von einem verpachteten.

2) In Ägypten erwähnt Prokop überhaupt nur in Alexandrien ein justinianisches Bauwerk.



keit für die civitas tragen die Kurialen, für die Pagarchie die Pagarchen und die Autoprakten sind selbst verantwortlich. Die περιπρακτορία muß demnach das Gebiet rings um die Stadt sein, in dem die Kurialen die Steuererhebung besorgen, also der eigentliche Stadtbann, innerhalb dessen der städtische Bürger in Eigen- oder Pachtwirtschaft seinen Acker besitzt. Die μεγάλοι κτήτορες mit ihren Gehöften und Dörfern von Hörigen sind daran natürlich nicht gebunden.

II. Das autoprakte Dorf Aphrodito.

Im Folgenden versuche ich das Material zur Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte des Dorfes Aphrodito, das die neue Edition bringt, zu verwerten.

Über den Begriff der Autopragie im allgemeinen handelte ich Studien 89 und insbesondere über diejenige Aphroditos S. 94.

Eine sehr interessante Notiz darüber enthält das (leider stark fragmentierte) Brouillon einer Bittschrift an Justinian 67 019, die durch Erwähnung der höchstseligen Theodora (Z. 12) in die Zeit nach 548 datiert wird. Sie hat die unberechtigten Ansprüche des Pagarchen Julian auf die Steuererhebung des Dorfes zum Gegenstand. Diese Klage findet ihre Erledigung in der pragmatica sanctio 67024 = Aphr. Cairo 3, 30ff. von spätestens 551. Die erste Hälfte des kaiserlichen Briefes beschäftigt sich mit der Anklage, die der Sohn des ersten possessor (Z. 3) in Konstantinopel eingebracht hat gegen Theodosius μεγαλοπρε(πέστατος), weil dieser in Abwesenheit des primus possessor, der in Konstantinopel gegen die zeitweiligen ἄρχοντες klagte (Z. 8), die Steuern von Aphrodito erhob, aber dem Staate nichts ablieferte. So trieb das Bureau des praeses sie zum zweiten Mal ein (11). In dieser Sache ergingen θεῖαι συλλαβαί, die nichts fruchteten. Ein günstiger Zufall hat uns in dem Fragment 67 029 gerade soviel erhalten, um es als kaiserlichen Brief gegen Theodosius erkennen zu können, zweifellos den erfolglosen von 67 024, 14. So erfolgte eine zweite Klage gegen Theodosius und mit ihr zugleich (Z. 30) eine neue gegen Pagarch Julian.

Wir haben also drei Verhandlungen vor dem Kaiser:

I. Der primus possessor von Aphrodito klagt beim Kaiser gegen die ἄρχοντες (67 024, 8). In dieser Zeit treibt zuerst Theodosius die Steuern ein, dann das officium noch einmal. Einige Besitzer von Aphrodito[1]) halten sich deshalb am Vermögen der Söhne des primus possessor schadlos (67 024, 24). Zur Zeit der θεία κέλευσις 67 024 ist der

1) S. Studien 95.



Vater tot. Darum werden seine Söhne als die Geschädigten bezeichnet.

II. Es erfolgt eine Klage gegen Theodosius in Konstantinopel. Sie veranlaßt die ersten *θεῖαι συλλαβαί* 67024, 14, erhalten in 67029 (nach Z. 6 aus der 12. Indiktion = 548/9). Aber die Umtriebe des Theodosius sind stärker als die kaiserlichen Befehle (67024, 15).

III. Aus diesem Grunde wird Theodosius durch Dioskoros und Genossen (67032, 9) zum zweiten Mal in Konstantinopel verklagt. Zugleich wird eine Klage eingereicht gegen Pagarch Julian (67019). Die Kläger werden in der Hauptstadt durch Senuthes (67032, 22) vertreten.[1])

Im Jahre 551 erfolgt die zweite *θεία κέλευσις* 67024. Gleich nachher gewinnt Senuthes die beiden vornehmen Ekbibasten, Juli 551 (67032).

Von diesen Prozessen der Familie des primus possessor Apollos und der andern Protokometen ist völlig verschieden die Klage der *λεπτοκτήτορες* von Aphrodito (67002) und der Mönche (67021) gegen den Pagarchen Menas von 552/3. Daß der kümmerlich lebende *λεπτοκτήτωρ* Dioskoros 67002 I 11 mit dem Protokometen gleichen Namens nichts zu schaffen hat, hob schon Wilcken oben S. 283 hervor.

Der vornehme Dioskoros ist Angehöriger *τῶν ἀρχαίων κτητόρων μεγάλων τῆς κώμης* 67002 II 24, die ich Studien S. 94 fälschlich als auswärtige Grundherren gedeutet habe.

Nachdem so die Klage gegen Julian ihren Platz in der Kette von Prozessen gefunden hat, kehre ich zu ihr zurück. Über Julian lernen wir freilich daraus nicht mehr, als was wir schon aus 67024, 30 wissen. Dagegen enthält die Darlegung der Autopragie Z. 1 ff. eine kostbare Neuigkeit. Z. 3: das Dorf ist *αὐτοτελὴς τῶν εὐσεβῶν καὶ δημοσίων ⟦ὑμῶν⟧ εἰσφορῶν*[2]), *μηδέποτε κλη[ρω]θεῖ[σ]α ὑπ[ὸ π]αγαρχικὴν ἐξουσίαν ἀπὸ γονέων αὐτῶν καὶ προγόνων, ἐχόντω[ν] τὸ προνόμιον αὐτ[ῶ]ν ἀπὸ θείο[υ] τύπου τοῦ τῆς θείας λήξεως Λέ[ον]ṭọς, ἔτι [δὲ] καὶ τοῦ ὑμετέρου φιλο[χ]ρίστου κράτους.*

Darnach erhielt Aphrodito seine Autopragie im Zeitraum 457—474. Wie ich Studien 89 ausführte, hat erst der schwächliche Theodosius II.

1) Diese häufigen Verhandlungen vor dem Kaiser sind für Justinian charakteristisch. Daß die kaiserliche Rechtsprechung den Untertanen leicht zugänglich war, bezeugt Prokop, Hist. arc. 12, 24; 13, 1; 15, 11. Richten war Justinians Passion, und zwar schämte er sich nicht Geschenke anzunehmen 14, 5. Ebenso, nur anders urteilend, Joann. Lyd. de mag. II 15: *θαῦμα μέγιστον καὶ πανευδαίμονος πολιτείας τεκμήριον· βασιλεὺς Ῥωμαίων ὑπέμενε χαμαιζήλου δικαστοῦ λειτουργίαν ὑφίστασθαι κτλ.*

2) Die *ἀστικὰ* sind nicht mit einbegriffen. Es ist also in der Ordnung, daß der Pagarch sie einzieht. Vgl. S. 368.



den Großgrundbesitzern dieses Privileg verliehen. Die straff zentralisierte Monarchie Diocletians und Constantins hat damit endgültig aufgehört zu sein. Die Fiktion wird ja freilich noch immer aufrecht erhalten, aber die soziale Grundlage hat sich im Laufe des 5. Jahrhunderts völlig verändert.[1]) Immer mehr lokale Gewalten beginnen das Verhältnis strenger Unterordnung zum Staate zu lockern. So wundert es uns nicht, wenn in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts die Autopragie auch an Dorfgemeinden verliehen wird.

Ich habe vorhin (S. 365) auf die mißliche Lage hingewiesen, in welche Leos Vandalenkrieg das Reich stürzte. Seiner Regierung mußte jedes Mittel, Geld zu bekommen, recht sein. Da scheint mir die Vermutung nicht verächtlich, auch die Erteilung von Privilegien sei im finanziellen Interesse ausgebeutet worden. Von der Energie und Geschicklichkeit der „alten Großgrundbesitzer des Dorfes", vorab der Familie des Apollos, empfangen wir aus den oben besprochenen Prozeßakten keine geringe Meinung. Ihren Vorfahren sind die gleichen Eigenschaften zuzutrauen. So werden sie, natürlich unter der nötigen metallischen Voraussetzung, von Leo die Autopragie erlangt haben.

Der vorhin erwähnte Unterschied zwischen *ἀρχαῖοι μεγάλοι κτήτορες* und *λεπτοκτήτορες* führt zu einer Erörterung der Einwohner- und Besitzverhältnisse Aphroditos.

67001 ist ein Vertrag, welchen der Verband der Hirten und Feldhüter auf Lebenszeit abschließt mit der *κοινότης* der Protokometen und der Steuerzahler (*συντελεσταί*) und „Besitzer" des Dorfes. Der Verband verpflichtet sich, innerhalb des alten Gemeindebannes „zwischen den angrenzenden Dörfern"[2]) alle Güter samt darauf befindlichem Vieh und Wirtschaftsgerät zu bewachen. Eventuellen Schaden werden sie ersetzen. Dafür bekommen sie Lohn 3 Artaben Getreide und ein Kolobion Wein, ausbezahlt (Z. 29) *παρὰ τῆς ὑμῶν θαυμασιότητος καὶ παρὰ τῶν συντελεστῶν καὶ ἄλλων ὄντων ἐν τοῖς πεδιάδοις τῆς εἰρημένης κώμης ἑκάστου τόπου.* Vertragschließend sind von seiten des Dorfes nur die Protokometen und Syntelesten[3]), das sind die auto-

1) Dieser Gedanke war schon besonders wichtig Fustel de Coulanges, l'invasion germanique et la fin de l'empire S. 196 und 206, les origines du système féodal S. 246. Für die Auffassung der frühmittelalterlichen Zustände im fränkischen Reich ist er von größter Bedeutung.

2) Diese sind nicht mit einbegriffen, wie Maspero irrig angibt.

3) Mit diesem Ausdruck wird jedenfalls auf die Autopragie angespielt. Wenn die *κτήτορες* nicht noch einmal genannt werden, so erweist sich ihre Erwähnung oben als Pleonasmus.



prakten Bürger der Gemeinde, offenbar das entscheidende Organ, das in den Quittungen 67033 ff. kurz mit *οἱ ἀπὸ κώμης* bezeichnet wird. Zum Zahlen werden aber auch die andern herangezogen, die irgendwo im Dorfgebiete wohnen oder besitzen, aber nicht autoprakte Bürger sind.

Von solchem Inkolat erhalten wir mehrfach Kunde: 67002 = Aphr. Cairo 1 II 26 (in der Klage der *λεπτοκτήτορες* gegen Menas). *Καὶ τὸν [ο]ἶκον τῆς ἐξ[ο]υσίας ὑ[μ]ῶν τὸν δωρηθέντα τῇ ὑπ(ερ)φυεῖ ὑμῶν ἐξουσίᾳ εἰς τὸν θεῖον ο[ἶ]κον εἰς χρείαν τοῦ κατὰ καιρὸν αὐτῆ[ς] διοικητοῦ ὡς ἐπέχει[ν] αὐτ[ὸ]ν το(ῦ)τον οἰκητήριον ἔκαυσεν* sc. Menas. Er verbrannte also das Haus des dux et augustalis, das seiner übernatürlichen Gewalt auf Rechnung[1]) der kaiserlichen Verwaltung verliehen wurde zur Benützung durch den Verwalter des Statthalters. Darnach scheint, daß der Augustalis für sich Einkünfte aus Domänengütern bezog, die er durch einen *διοικητής* verwalten ließ. Vielleicht war diese Ausstattung auch ein Mittel annona zu sparen. Oder haben wir hier eine Institution vor uns analog dem fränkischen beneficium?

Nach 67021 besitzt ein ungenanntes Kloster *κτηματίδια* im Dorfe (Recto 19), die ein im Dorfe wohnender Verwalter (Verso 1) besorgt. Die Steuern werden dem Pagarchen bezahlt (Verso 13), was deutlich zeigt, wie die Autopragie nur für die Bürger gilt.

Nach 67062, 3 erstreckt sich wahrscheinlich der Großgrundbesitz von comes Ammonius auch auf das Gebiet von Aphrodito. Der Protokomete Apollos wird ersucht, für ihn von einem Bauern 2 solidi einzuziehen als Adäration von 16 rückständigen Artaben.

In 67087, 6 (543) scheint Dioskoros Apollos' Sohn[2]) Klostergut gepachtet zu haben; wie sich der Schreiber ausdrückt, steht es unter ihm. Z. 13 ff. spricht Dioskoros dann immer von seinem Saatfeld. Er bebaut es natürlich nicht selbst. Wie der Brief 67064, 13 an Apollos zeigt, ist er von Beruf ein Advokat.[3])

---

1) Diese Deutung schlägt mir Herr Professor Wilcken vor. Offenbar ist *οἶκος* hier abstrakt als Verwaltung, Regierung zu nehmen, wie im Präskript 2, II 15 und III 8, wo sich die Dörfler immer als *ὑπὸ τὸν θεῖον οἶκον* Stehende bezeichnen. Analog ist der Sprachgebrauch in Oxy. I 127, 1 (VI) *συντελεῖ ὁ ἔνδοξ(ος) οἶκ(ος) Ὀξυρυγχ(ιτῶν)* = es zahlt die erlauchte Steuerverwaltung der Oxyrhynchiten.

2) Z. 2 heißt es *Φλ. Διοσκόρῳ Ἀπολλῶτος [τῷ θαυμασι]ωτάτῳ ἀπὸ κώμης Ἀφροδίτης.* Diese Stelle will Maspero für die Identität *πρωτοκωμῆται* = *οἱ ἀπὸ κώμης* in Anspruch nehmen. In dem amtlichen Aktenstück mußte eben seine Herkunft angegeben sein, so gut wie 67088, 7 *τῷ θαυμασι[ω]τάτῳ κτήτ[ο]ρι [ἀπ]ὸ τῆς α(ὐτῆς) κώμης.*

3) Mir ist wahrscheinlich, daß der ganze Fund von Aphrodito einmal sein Eigentum war. Die zahlreichen Brouillons von Eingaben, die zwei zur Übung



Wir lernen daraus eine andere Art kennen, in der Klöster ihren Grundbesitz[1]) verwerteten, wenn sie keinen besondern Verwalter anstellen wollten. Vermutlich liegt Emphyteuse vor, wie z. B. in Gieß. 56.

Ich komme nun zu den *συντελεσταὶ καὶ κτήτορες*. Unter diesen Begriff müssen *μεγάλοι κτήτορες* und *λεπτοκτήτορες* fallen. Denn auch diese rühmen sich 67002 III 23 als pünktliche Autoprakte. Nach I 16 sind es Leute, die ihre Aruren selbst bewirtschaften. Für die *μεγάλοι κτήτορες* ist der eben erwähnte Dioskoros ein Beispiel. Eines seiner *κτήματα* kommt auch vor 67067, wo ihm (offenbar) ein Offizier schreibt, daß der (darauf einquartierte) Soldat wieder daraus entfernt werden soll. Die Bezeichnung *κτήτωρ* findet sich 67088, 7; 18; 20.

Über die Bewirtschaftung dieser *κτήματα* erhalten wir Aufschluß aus Papyrus 67020, der uns zugleich über eine weitere Bevölkerungsklasse belehrt.

Es ist eine Bittschrift von Leuten, die ins öffentliche Gefängnis von Aphrodito gelegt wurden (Recto 9), und die nun ihren Fehltritt für genugsam gebüßt erachten (19). Der Advokat verteidigt und charakterisiert sie Z. 12 ff. so: Wenn man dem Armen die Hände bindet, so schließt man ihm auch den Mund, *οὐ κ̣α̣θ̣' ὑποτελεῖς*[2]) *[τυ]γχάνουσιν ἀλλὰ μόνον χειρότεχνοι τυγχάνουσιν*, nämlich Walker, Kupferschmiede, Zimmerleute, Schreiner (*πακτοποιοί?*). Und dieses Handwerk ist das einzige von ihren Vorfahren überkommene Erbstück. Verso 1 ff. wird dann der Angeredete aufgefordert sie freizugeben, es liege das auch im Interesse der Staatskasse (5), *ἵνα καὶ ἕκαστος τὰ τῆ[ς] τέχνης ἐντόπια λειτουργήματα ἐκτελέσας, καιροῦ καλοῦντος ἐπὶ τὰ συνήθη γεώργια ἐπι[στρέφῃ*[3])]· *δεῖται γὰρ ἡ αὐτὴ γεωργία τῆς ἐξ ἑκάστου αὐτῶν συνελ[ε]ύσεως.*

In *ὑποτελεῖς* (14) dürfte die gleiche Bedeutung stecken wie in *συντελεσταὶ καὶ κτήτορες*. Als nicht Grundbesitzende gehören diese Handwerker nicht zu den autoprakten Steuerzahlern. Die byzantinischen Staatseinnahmen beruhen eben ausschließlich auf den Bodensteuern. Die Tatsache, daß die Kunst *ἀπὸ γονέων καὶ προγόνων* ererbt ist, bezeugt eine faktische Gebundenheit der Stände. Wenn dann die Rede

---

angefertigten pragmaticae sanctiones 67016 und 67028 (Maspero, bulletin de l'institut français d'archéologie orientale 7 S. 88 ff.) passen dazu. Vielleicht hat er auch die panegyrischen Gedichte verbrochen. Vgl. J. Maspero, Byz. Ztschr. 19, 1 ff.

1) Aruren in Aphrodito besitzt wohl auch das Kloster des Apa Savuerios (67080, 6).

2) Von Maspero als lecture douteuse bezeichnet.

3) Etwas derartiges ist wohl zu ergänzen.



ist vom Nutzen, den ihre landwirtschaftliche Arbeit (als Nebenberuf betrieben) der Staatskasse bringt, so kann nach dem Obigen nicht etwa Bewirtschaftung eigenen Landes gemeint sein, sondern es handelt sich um ein Zusammenströmen (*συνέλευσις*), „wenn die Zeit ruft", d. h. zur Zeit der hauptsächlichsten ländlichen Arbeiten verdingen sie sich gemeinsam als Taglöhner.[1]) Man kann dabei an keine andern Arbeitgeber denken als an die *μεγάλοι κτήτορες* des Dorfes, für welche ein Wirtschaftssystem mit Hörigen kaum anzunehmen ist.

Teilnahme an der Verwaltung gewährt die Dorfverfassung offenbar nur „denen vom Dorfe", den Protokometen und „steuerzahlenden Grundbesitzern", daneben leben aber in der Gemeinde noch Handwerker, die zugleich auch landwirtschaftliche Taglöhnerdienste verrichten[2]), und die Verwalter fremder Grundbesitzer.

Wie 67001, 29 zeigt, wird die Dorfgemeinde vertreten durch das Kollegium der Protokometen. 67044 lehrt uns, daß sie für die Steuern des Dorfes verantwortlich sind. Einen weiteren Beitrag liefert 67030, der Befehl des praeses Thebaidis „an die vom Dorf", die Embole der 10. Indiktion nach Alexandrien zu schicken. Eine nachfolgende *γνῶσις* schildert den Hergang genau: sie müssen das Getreide auf die Schiffe verladen, den *πρόεδρος*, den Epimeleten und die Schiffer damit an das Bureau (sc. in Antinou) schicken *πρὸς τὴν συνήθη* [*ἐξέτ*(*ασιν*)] *τῶν ὑπ*[ο]*μνημάτων*, um das Getreide nachher nach Alexandrien weiterzubefördern. Wir lernen daraus:

1. Daß es einen Präsidenten des Protokometenkollegiums gab, den *πρόεδρος*. Zweifellos bekleidete Apollos Vater des Dioskoros 67024, 3 dieses Amt, wie auch 67061 Verso beweist.

2. Für die Sitopompie ist nach dem *πρόεδρος* in erster Linie der Epimelet verantwortlich. Über diese Liturgie (im 4. Jahrh.) handelte ich Studien 42 ff. Wo die staatsrechtlichen Voraussetzungen dieselben geblieben sind wie im 4. Jahrh., besteht das gleiche Steuererhebungssystem weiter noch in den spätern Jahrhunderten. Das autoprakte Dorf gilt für die Steuererhebung gleich einer civitas. Folglich wundert uns nicht, wenn meine Ausführungen über das 4. Jahrh. auch für Aphrodito gelten. Auf Seite 43 konstatierte ich die Regel, daß Epimeleten Naturalien, Hypodekten dagegen Gold erheben, im übrigen aber

1) Rostowzew, Gesch. des röm. Kol. S. 195 Anm. 1 hält für „nicht unmöglich, an eine Zwangspacht zu denken."

2) Vermutlich gehören die Hirten und Feldhüter 67001 auch dieser rechtlosen Gruppe an, ebenfalls möchte ich hier unterbringen den „unglücklichen Matais" *ἐπιδίφριον ἰατρόν* 67002 II 10 (*ἐπιδίφριος* ursprünglich „Fuhrmann", dann „gering" Nov. Just. 90, 1).



die gleichen Funktionen haben. So treffen wir hier für die Sitopompie einen Epimeleten, dagegen für alle Geldsteuern, über die wir 67033 ff. Quittungen haben, den Hypodekten. Über die Rechenschaftsablegung der Epimeleten vor dem Provinzialofficium sprach ich Studien 47 und 54. Wir finden sie auch in Aphrodito. Nur ist sie hier nicht Beamtenschlendrian[1]), sondern nötig, da ja eben die Autoprakten von der compulsionis sollicitudo befreit sind[2]) und direkt an das Bureau zahlen.

3. Sehen wir im autoprakten Dorf, daß der ganze Transport bis nach Alexandrien Sache der Steuerzahler ist.

Als subalternen Gemeindebeamten haben wir wohl den mehrfach begegnenden Dorfschreiber anzusehen. Er heißt 67002 III 19 *ὁ γραμματεὺς καὶ ὁ διακονητής*. *Διακονητής* allein wird er genannt 67060, 1. Ebenso ist wohl aufzulösen der *διακ(ονητής)*, der in 67001, 40 für die agrammaten Feldhüter schreibt. Das Wort bedeutet nach Du Cange den Mönch, der in einer Werkstätte arbeitet, auch den Klosterdiener; Schreiber ist er also wohl bloß im Nebenamt. 67060, 1 wird ihm das sonst für höhere Kleriker übliche Prädikat *θεοφιλέστατος* zuteil. 67005, 15 und 67049, 3 wird der *βοηθὸς τῆς κώμης* genannt.

Zu einer Bemerkung regen noch an die Quittungen des „Goldkäufers der Provinz Thebais“.[3]) Er empfängt die Geldzahlungen *εἰς λόγον κανονικῶν καὶ παντοίων χρυσικῶν τίτλων* 67033; 67034; 67035; oder nur *κανονικ(ῶν)* 67037; 67041; 67042. In 67039 wird noch hinzugefügt *καὶ ἀννωνι[ακῶν] εἰ[δῶν]*. Eine Quittung für eine Geldzahlung *εἰς] λόγον πυρ(οῦ)* ist 67036. Unter den canonica sind die eigentlichen largitionalia zu verstehen, wie oben ausgeführt, für die andern tituli ist auf die Besprechung des Gehalts des dux Libyci limitis zu verweisen, oben S. 365. Seine annonae und capita *ἐν εἴδει* werden wie die *ἐν χρυσῷ* gleichmäßig in Gold ausgerichtet. In der Stadtrechnung werden die largitionalia einmal nach dem Goldgewichte angegeben, dann der Geldwert beigefügt. Die Quittungen von Aphrodito zeigen, daß die Steuerzahler Geld ablieferten. So wird uns die Funktion des Goldkäufers klar. Er besorgt die Auswechslung des gemünzten Goldes in ungemünztes.

Den Abschluß dieser Untersuchung über das autoprakte Dorf mag der Hinweis auf 67005, 12 bilden, wo die oben S. 361 erwähnte Witwe Sophia erzählt, sie habe *ἀπὸ βίας τῶν δ[η]μ[ο]σίων [πρ]ακτόρων τῆς κώμης* auf das Brautgeschenk ihres Mannes verzichten müssen. Das

1) S. Studien 48.
2) Studien 89.
3) Über den *χρυσώνης* vgl. Studien 61.

Regiment der Dorfmagnaten[1]) war danach weder gerechter noch leichter als sonst eines dieser Zeit. Am besten müssen sich die Hörigen der großen Grundherrn gestanden haben. Denn hier lag eine gute Behandlung der Untertanen direkt im Interesse des Herrschers. Wir verstehen so die Patrociniumsbewegung.[2])

Freiburg i. Br. **Matthias Gelzer.**

---

1) Vgl. auch die Klage der Witwe Maria aus einem Dorfe des Theodosiopolites (Georg. Cypr. 763) gegen die *πρωτεύοντες* ihres Dorfes wegen ungerechter *ἐπιβολή* herrenlosen Landes (S. Studien 75) 67006. „Der Witwen Häuser zu fressen" (Ev. Marc. 12, 40) scheint auch damals ein beliebter Brauch gewesen zu sein.

2) Studien 69 ff. Rostowzew, Stud. z. Gesch. des röm. Kolonats S. 227.

The Hawara Papyri.

Some time ago Professor Petrie kindly placed in my hands for study the papyri brought by him from Hawara in 1889, a number of which were published in his book 'Hawara Biahmu and Arsinoe' of the same year from Professor Sayce's copies. As this volume is now rare, it seems desirable to print revised texts of the more perfect among these papyri, with notes on a few others. The numbers used are the original ones of the previous publication.

A. Extant Classical Anthors.

15. Ten fragments in a large uncial hand of the second century A. D. (Sayce, p. 28). As M. de Ricci has pointed out (R. E. G. XV, 447), these fragments are from *Xenophon Cyropaedia* IV, 5. 41—44. There are remains of two columns, the top and bottom lines of the first being preserved: the original height of the column was 24 lines, measuring approximately 20,7 cm. The diple and paragraphus are used: also single and double dots.

[ὅτου ὠ]νήσ[εσθε]
[τὴν] δ' ἀγορὰ[ν τ]ὴν
[οὖσα]ν ἐν τῶ[ι στρα-]
[τοπ]έδωι· κ[ηρυ-]
5 [ξάτ]ω μὲ[ν] ἤδη
[μὴ ἀ]δικεῖν μη-
[δέν]α πωλεῖν
[δὲ το]ὺς καπή-
[λους] καὶ ἐμ[πό-]
10 [ρους ὅ]τι ἔχε[ι] ἕκα-
[στος] πράσιμον
[καὶ τα]ῦτα διαθε-
[μένους] ἄλλα ἄ-
[γειν ὅ]πως οἰκῆ-
15 [ται ἡ]μῖν τὸ στρα-
[τόπε]δον: καὶ τ[αῦ-]

[τα ὅ δ' αὖ Κῦρος]
[πρὸς τοῦτον τὸν]
[λόγον ὧδε προς-]
> ηνέ[χθη ἧ γὰρ]
>5 οὕτω[ς ἔφη ὦ ἄν-]
δρες γ[ιγνώσκε-]
τε. ὡ[ς ὅτι ἂν δέ-]
ηι πρ[αχθῆναι]
ἐπὶ π[ᾶσι πάντας]
10 ἡμ[ᾶς δεήσει πα-]
ρεῖν[αι καὶ οὔτε]
ἐγὼ [ἀρκέσω]
πράτ[των τι πρὸ]
. . . .

[τα μὲ]ν εὐθὺς ἐκ[ή-]
[ρυττο]ν οἱ δ]ὲ Μῆ]
[δοι κα]ὶ Ὑρκάν[ιοι]
20 [εἶπον] ὧδε· κ[αὶ]
[πῶς ἂν] ἔφασαν [ἡ-]
[μεῖς ἄ]νε[υ] σο[ῦ]
[καὶ τῶν] σῶν δ[ια-]
[νέμοι]μεν τα[ῦ-]

26. 10,4 × 9,1 cm. Portions of two columns of [*Plato*] *de Virtute* 376 b, c, in a semi-uncial hand of the second century A. D. The text is carelessly written.

. . . . .
[θεν ἂν γέ]νοιτο;
[Δηλο]η ὅτι ἡ
[παρὰ τ]ῶν ἀγα-
θῶν μαγείρων
5 μάθοι. Τό δέ; ἡ βού-
λοιτο ἀγαθὸς γε-
νέσθαι ἰατρός, πα-
ρὰ τίνα ἂν ἐ]λθὼν
. . . . . .

. . . . . .
ο[θεν; Φέρε δή, τί-]
νε[ς ἡμῖν ἄν-]
δρε[ς ἀγαθοὶ γε-]
γόν[ασιν; ἵνα σκε-]
5 ψώμε[θα εἰ οὗ]
τοί ε[ἰσιν οἱ τοὺς]
ἀγαθο[ὺς ποιοῦν-]
τες. Θ[ουκυδί-]
[δης καὶ Θε-]
10 [μιστοκλῆς]
καὶ Ἀ[ριστεί-]
[δης καὶ Περι-]
κλ[ῆ]ς. Τ[ούτων οὖν ἑ-]
κάστ[ου]

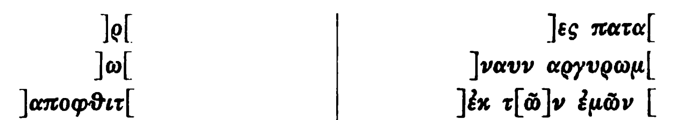
col. 1, 2. l. Δῆλο]ν ὅτι εἰ   5. l. Τί δέ; εἰ βού-

59. 8,2 × 15,5 cm. Three fragments containing parts of four lines of *Homer Iliad* II. 220—3 in a large uncial hand of the first century A. D.

. . . .
[ἔχθ]ισ[τος δ' Ἀχιλῆι μάλιστ' ἦν ἠδ' Ὀδυσῆι·]
[τ]ὼ γ[ὰρ νεικ]είεσκε. [τ]ότ' αὖτ' Ἀγαμέμ[νονι δίῳ]
ὀξέα κε[κλ]ηκὼς λέγ' ὀνείδεα· τῷ δ' ἄ[ρ' Ἀχαιοὶ]
ἐκπάγ[λω]ς κοτέοντο νεμεσ[σηθ]έν τ' [ἐνὶ θυμῷ.]

B. Unidentified literary fragments.

16. 3,7 × 4,2 cm. Portions of six lines in a small but well formed uncial hand of the second century A. D.



]ϱ[
]ω[
]αποφϑιτ[

]ες πατα[
]ναυν αϱγυϱωμ[
]ἐκ τ[ῶ]ν ἐμῶν [

17. 5,1 × 4,6 cm. Beginnings of five lines, in a medium sized uncial of the first century A. D.

τιοις . [
αιϱουσαι τ[
ἐξαίφνης [

ἐνέδωκα[ν . . . ἐ
ϱ]είσματα [

The restoration of ἐϱείσματα is suggested by Dr. Hunt, who cites Polyb. 5. 100. 5: *τῶν δ' ἐϱεισμάτων οὐ δυναμένων ὑποφέϱειν τὸ βάϱος ἀλλ' ἐνδόντων.*

20. Two fragments, respectively 6,1 × 3,7 and 4,3 × 3,4 cm, containing parts of six lines in a small, rather cursive, hand, probably of late first century A. D.

. . . .] ϑην[
.]σν[. . . . .] ἔχειν κ[
αὐτοῦ [. . . .]ν τῶν αὐτῶ[ν

χουντων καὶ μήτε τα[
νίκην ἐν ταῖς χεϱσὶν ἔχο[ντες
ἐγβαλεῖν ἀναγκασϑῆναι ν[

C. Non-literary documents.

It will probably be more convenient to arrange the notes on the non-literary papyri in the order of the numbers assigned to them by Professor Petrie rather than to attempt to classify them by their subjects.

14. A strip, measuring 15,2 × 6 cm, from the middle of a contract for the sale of property, mentioning [ἄμφοδο]ν Ἱππώνων among the boundaries: probably late 1st century A. D.

28. Six small fragments, which do not fit together, referring apparently to some decision on the land taxes of a village in the μεϱίς of Polemon. On the verso are remains of a list of names, dated in the 4th year of Augustus.

41. 12,4 × 12,1 cm. A quittance for the payment of a bequest (Sayce p. 30). 15. A. D.

Κόιντος Ζηνᾶς Κοίντου υἱὸς Γαΐωι
Ἰουλίω[ι] Ζωσίμῳ χαίϱειν. Ἀπέχω παϱὰ
σοῦ τὰς κατὰ διαϑήκην Ῥωμαϊκὴν
καταλελειμμένας μοι ὑπὸ Γαΐου Μαι-
5 κήνα Γϱάτου ἀϱγυϱίου Πτολεμαϊκοῦ



δραχμὰς δέκα / ∠ ι.
∟α Τιβερίου Καίσαρος Σεβαστοῦ [Ἐ]πεὶφ $\overline{\iota\delta}$.

l. 2 ἀπέχω: the first two letters are added above the line.

42. Two fragments, 11,8 × 3,6 and 17,5 × 19,8 cm. On the recto are scribblings, in two distinct hands of the 1st century A. D., giving various names of men, partly arranged under the heading *Εὐημερείας;* there is also a note *κωμῶν τῶν ἐπὶ τοῦ μεγάλου ποταμοῦ*. The verso has two columns, with accounts relating to workmen, in a very illiterate hand: the second column, which is the better preserved, may be given.

εἰκάδει το[ῦ
πλεινθοφώ[ροι] δ [σκ]αφεῖς [
κόφοι ⟦ο⟧ νϛ, δειλινὸν σκαφ[εῖς
κόφ[οι] νγ. $\overline{\kappa\alpha}$ οἰκοδόμο[ι
5 πλε[ιν]θοφώ[ρ]ον β σκαφεῖς β [
δ̣ιλ[ιν]ὸν σκαφεῖς β κόφοι νδ [
$\overline{\kappa\beta}$ οἰκοδώμος ⟦α⟧ α πλειν[θοφώροι
σκαφεῖς β κόφοι νδ [
διλ[ι]νὸν κόφοι νβ. $\overline{\kappa\gamma}$ [
10 . βδ . . . οι ε μ [
. . . . κόφοι νε σ[καφεῖς?
κόφοι νδ. $\overline{\kappa\delta}$ οἰκοδ[όμοι
πλεινθοφώ[ροι
. . . . . β [
15 πλειν]θοφώρ[οι

The sequence of the entries seems to show that the *κόφοι* were some kind of measure: Dr. Hunt suggests that the word may possibly be equivalent to *κόφινοι*.

44. 5,6 × 10,3 cm. The upper part of an order to a banker, of which very little remains except the first three lines (Sayce p. 36). The hand is early 2nd century A. D. It commences

Ἐπιφάνης Σουχίονος Ποσιδωνίῳ
τραπεζίτῃ χαίρειν. Χρημάτισον
Γαΐῳ Παккίωι Ἴλῳ [τὸ λ]οιπὸν τιμῆς

In the remains of the fourth line the words δ]ρόμωι ἀρτα[βῶν can be made out, showing that the payment was probably in respect of some kind of grain. The document is cancelled by a cross-stroke, which runs through the ζ of *τραπεζίτῃ*, and this caused Sayce to read *τραπεδίτῃ*, which he explains as due to the Egyptian pronunciation.

56. 17 × 14,2 cm. Part of a letter, incomplete at top and bottom, and with a large hole in the middle (Noted by Sayce, p. 32). The writing is large and clumsy (probably of late 1st century).

] . . . σ . καὶ διὰ
δ̣η τὸν ἀπε[. .] . . [.]τον ἐξουσίαν
ἀπ̣ο̣ύ̣θηκα καὶ στενοχωρεῖν
ἐν τῷ κ̣α̣ . [.]ῳ οὐκ ἠδυνάσθη
5 ἀλλὰ βίᾳ στάμνον ἐν ῷ ἦσαν
ἑκατὸν πε[ν]τήκοντα ἰσχάδες



δι' οὗ καὶ ταύτας σοι ἔπεμψα· ὁ δὲ
ἐνέγκας [σο]ι τὴν ἐπιστολὴν
καὶ βα[ ]ε περὶ τῆς ταλαι-
10 πώρου [ ]ς οὔτε αὐτὸς ω
. . . [ἐσ]ήμανε τὰ παρὰ
αὐτ[ ]λω μου τω
. ν̣ . [ ] . . πον δέδω-
κα . [ ]νησιν ἵν[α] ἀνελ-
15 ϑ . [ ]ση σοι· γράφεις
δὲ . [ ] ἀναπλεῦσαι παρὰ
καιρὸν . . . εν σε ϑέλω ἰδεῖν

καὶ τοὺς ἀδελφούς, μαρτυρήσει δέ
σ(οι)
[Ἰ]σίδωρος, ὅτι ἀρρωστίαν ἰσοϑάνα-
το(ν)
20 [ἐξ]ήντλησα καὶ ἄλλας πολλὰς ἀνω-
φελίας· νῦν [δὲ εἰς τ]ὸ̣ τ̣έ̣λ̣ο̣ς̣ τῆς
τρύγης
καὶ ἐλήλυϑε ὅτε τὴν ἐπιστολὴν
ἔλ]αβον, ἅμα δὲ καὶ ἔφϑακε
. . τα πέντε πῆξαι· ὥστε οὖν μὴ μ̣ο̣-

l. 17 ἰδεῖν: the final ν is written above the line. l. 19 ἰσοϑάνατο(ν): το is written above the line.

On the verso is the address

τῷ ἀδελ[φῷ
παρὰ Γαμι̣κ̣[

66. 24,6 × 14,7 cm. The right hand side of a document, containing twelve lines of accounts concerning payments apparently for transport: the places mentioned are εἰς πώλι (i. e. probably εἰς πόλιν), εἰς Μέμφι, and ἐκ Λώκου: an example of the entries is, in the second line

]εἰς Πώλι ἐκ [Λ]ώκου <ϑ

68. 11 × 10,4 cm. The left hand upper corner of an order to a banker for the payment of the price of some plate to a silversmith: the hand is of early 1st century A. D.

Θέων Ἀσκληπ[
τραπ(εζίτῃ) χαί(ρειν). Χρηματι-
σο(ν) Α̣[
Ἀπολλωνίου ἀργυροκ[όπῳ
τιμῆς σκύφο̣υ̣ . [
5 ἑνὸς καὶ ἡμικοτυλίου [
ὁλκῆς ἀσή[μ]ο̣υ̣ . [
δύο ἥμισ[υ
Ἀ̣π̣ο̣λ̣λ̣ω[

69. 14,2 × 18,5 cm. On each side parts of two columns, containing a number of rather disconnected sentences: from their general tenor they appear to be notes of some legal proceedings, taken by an extremely illiterate person, who has put down any passages which caught his attention, without constructing a continuous narrative (Noted by Sayce, p. 32). Date, 1st/2nd century A. D.

Recto.

	Col. 1	Col. 2
		κ̣α̣ι̣ [μ]ο̣ν̣ας ο[
	] . .	τοσούτων γραμμ[άτων
	]θυγάτηρ	τὴν ἔγδωσι̣ν[
	] . δίκαιον	οὐκ ἀντέστην π[
5	] . ατρω	ἶναι τῶν τοῦ πα[
	]λλα	ἀνδράσι συμβε̣[
	]ω̣ν	συγγραφαῖς ἰδι[
	] ὑπὸ	ἐγνωστεύθην ι . [
	] λόγον	ταύτης καὶ ἐπώλησα̣ . [ἀμ-
10	θ]άνατο̣ς	πελῶνο[ς] ἡμίσιαν φερέτω ιπ̣[.] . [
	]μενηι	ἑαυτῆς ἴτε ἀνισθησίαν ἴτε ἀγνω-
	]συγγραφῆς	σίαν αἰτιάσθωι μοιρίοις σὺν χρηματισμοῖς
	] .	παρα[γ]ράφι μὴ καθεστῶσα
	] . ην	— —
15		Στρατηγὸς Ἀπολλώνιο(ς). Ὅτι μὲν ἰκότως

Verso.

	Col. 1	Col. 2
		διαδιδ . . . . . [
		τί γὰρ οὐ λέγι κα̣[
		θυγάτηρ καὶ εἴ μοι κακο̣[
		οὐχεὶ λαβῖν δίκαια
5		ὅμως οὐ πρηροφοροῦσα
		τὸ πατρõον συνάλλαγμνα
		δίδωιμι
	] . σ̣α̣	ἐπὶ ταύτης εἰμὶ τῆς δικαι-
	]α̣ι̣[. . .]ι̣ς οὐκ . ν̣α	ολογ[ί]ας
10	ἐπαιτῖ χαρτίαιον	
	δίδωιμι προφοράν̣	π . . . . . ν ὄφιλε
		κρηρονόμος τῶν
		]αρ̣ο̣[

Recto: col. 2. 12 l. μυρίοις.
Verso: col. 2. 5 l. πληροφοροῦσα. 6 l. συνάλλαγμα. 12 l. κληρονόμος.

73. Three fragments, respectively 9,3 × 15,2, 10,5 × 6,6, and 4,2 × 5 cm. On the recto are remains of two columns, headed ρζ and ρη, giving lists of names; on the verso is a copy of a rescript, in a large semi-uncial hand of early 2nd century date. All the margins of the document on the verso are preserved, and the fragments join in places. Unfortunately they are not only tattered, but badly rubbed:

and it is only by the help of Dr. Hunt that I have been able to make out so much as is here given.

'Αντίγραφον προστά⟨γ⟩ματος· [. . . .]ος Πετρώνιος
[Κ]υατέρατος· ᾤμην μὲν ἀδι[. . . .]' ἐξ αν[.] . [.]ς
μετὰ τὰ ὑπὼ τοῦ θειωτάτου αὐτωκράτωρος
διατετα⟨γ⟩μένα ἅπαντας τοὺς . . αχτους πάση[ς]
5 ατ . . . ιας πεπατευαι(?) πάντα [.] . τὰ γεγενημέν-
α . . . . πωλου μεν καὶ ἐπιστα . . . απ[.]ετι ους
και . . . εκο . . ιος . . . . καὶ ιστ . [. . . . . .]ς ουτοι
ουχ . . στου[ ] το[ ]α ⋊⋊

4 Dr. Wilcken suggests τοὺς ἀτάκτους πάσης ἀτελείας πεπαῦσθαι. Πάντα [δὲ] τὰ γεγενημένα . . . . πωλοῦμεν.

76. 16,4 × 15,6 cm. A complete letter, in a hand of the 1st century B. C.: when found, it was rolled up and tied round with a string of papyrus, on which a clay seal was impressed (Mentioned by Sayce, p. 36).

Παμμένης 'Αλκίμωι τῶι ἀδελφῶι
χαίρειν. Καλῶς ποιήσ⟨ε⟩ις ἄλλον ἐπιστολίου
μὴ προσδεηθ⟨ε⟩ίς, ἀλλὰ [ἀ]νάβαινε, καὶ σοὶ
καὶ Κυσσεινοις μηθὲν ἔστω, μηδὲ
5 ἀπόδος μηθὲν ἐν τῆι κώμη[ι] ὑπὸ λίνο[υ]
ἕως ⟦. . .⟧ δραχμῶν πέντε ἐπὶ το[ῖ]ς πορη( ).
'Ανάβαινε αὔριον ἐπεὶ τριακὰς καὶ μῆ-
νες γεγόνασι ἐξ ὡρμημένωι εἰ καὶ τοὺς
χαλκοῦς εἰδήσῃ. Ἔρρωσο. Φαμε(νὼθ) κζ.
10 'Εὰν εὕρῃς οἶν ἕως μ ἀγόρασόν μοι
κἄλλα.

11 οἶν : ? l. ὃν or οἶν⟨ον⟩ (Hunt). ἕως μ sc. δραχμῶν. [11 = καλά? Vgl. Oxy. 1062, 4. D. Red.]

116. 11,4 × 10,5 cm. On recto, two columns, in different hands, and on sheets originally separate: the first contains the commencement of a receipt to the strategos, presumably relating to sheep, the second a return to the sitologoi; on verso, entries in two hands, distinct from those of the recto, containing a register of loans: all four documents are dated in the reign of Antoninus Pius (Sayce p. 32).

Recto.

col. 1.

στρ](ατηγῷ) 'Αρσι(νοίτου) Θεμ(ίστου) καὶ Πολ(έμωνος) με-ρ(ίδων)
[παρὰ . . . .] Σατύρου τοῦ Σατύρου



[μητρὸς ....]νιδος ἀπὸ ἀμφόδου
..............]ς καὶ Πασίωνος Πωνι-
5 τ]οῦ Θέωνος μητρὸς Θάσιο(ς)
]ụσίου καὶ Πανομιέως
τοῦ] Πανομιέως μητρὸς
καὶ Ἡρακ]λẹίδου Ἡρακλείδου τοῦ
μητρ]ὸς Σοηροῦτος καὶ Πτολλᾶ
10 τοῦ] Διοδώρου μητρὸς Τα-
τῶν τεσσά]ρων ἀπὸ κώμης Φυλα-
[κιτ(ικῆς) Νή(σου) τῆς Πολέμω]νος μερίδος τῶν πέν-
[τε σύ]ν ἑτέροις προβάτων
] Μαξίμου. Ὀμνύομεν
15 [τὴν Αὐτοκράτορο]ς Καίσαρος Τίτου Αἰλίου
[Ἁδριανοῦ Ἀντωνί]νου Σεβαστοῦ Εὐσεβοῦς

[14 erg. [ποιμέσιν οὐσίας(?)] D. Red.]

col. 2.

(2. H.) ⨯⨯
(1. H.) Σιτολ(όγοις) Διονυσιάδο(ς) [
Σωτᾶς Σαδάλου [
κώμης Νείλου π[όλεως τῆς]
5 Ἡρακ(λείδου) μερίδο(ς) Ἀ[πέχω
ἀπὸ γενημ(άτων) τοῦ αὐ[τοῦ . ἔτους]
Ἀντωνίνου Καίσαρος [τοῦ κυρίου]
τὰς ἐπισταλείσα[ς μοι ὑπὸ]
Θέωνος στρ(ατηγοῦ) Θεμ(ίστου) [καὶ Πολ(έμωνος) μερ(ίδων)]
10 διὰ Διονυσίου β[ασιλ(ικοῦ) γρ(αμματέως) τῆς . . .
μερίδος ὑπὲρ ḍ[
ἧς ἐποιησάμ[ην
δημοσίου πυρο[ῦ
Ἡρακ(λείδου) μερίδ(ος) [
15 δημοσίου [

Verso.

(1. H.) [∟ . Αὐτοκράτορος Κ]αίσαρος Τίτου Αἰλίου Ἁδριανοῦ Ἀντωνίνου
[Σεβαστοῦ Εὐσεβοῦς . . .] δ διὰ τῆς Μέλανος τραπ(έζης) ἀντικ(ρὺ) Τυχαίου
Ἥ]ρωνος τοῦ Χαιρήμονος
Ἥ]ρωνος ἀπὸ κώμης Φιλαγρίδος
5 Πέρ]σῃ τῆ(ς) ἐπιγονῆ(ς) ∟λδ οὐλ(ὴ) μήλῳ ἀριστ(ερῷ)
[ἔχειν αὐτὸν παρὰ τοῦ] Ἥρωνος χρῆσιν κεφαλαίου
τόκου δρ]αχμιαίου τῇ μνᾷ κατὰ μῆνα



[ἃς καὶ ἀποδώσει ὁ . . . .]δας τῷ Ἥρωνι τῇ λ τοῦ
το]ῦ ἐνεστῶτος ἔτους ἀνυπερθέτως.

10 (2. H.) [L. Αὐτοκράτορος Καίσ]αρος Τίτου Αἰλίου Ἀδριανοῦ Ἀντωνίνου
[Σεβαστοῦ Εὐσεβοῦς Μεχεὶ]ρ κθ διὰ τῆς Μέλανος τραπέζης ἀντικρ[ὺ
[Τυχαίου]σ[. .] Σαραπίωνι Σαραπίωνος τοῦ Ἥρωνος ἀ[πὸ
] Π[έ]ρσῃ τῆς ἐπιγονῆς ὡς Lκς ὑποπλατ[
]α[ι α]ὐτὸν παρὰ τοῦ [

13 ὑποπλατ[υπροσώπῳ?

166. 27,8 × 10,2 cm. Two documents, fastened together: of the left hand one only the ends of a few lines are extant: more than half of the other is preserved. Both are returns of land: the second only is worth publication (Sayce p. 30). 69 A. D.

T[οῖς δυ]σὶ Τιβερίοις [
τονεμωι καὶ Ἀντιοχ( )[
παρὰ Ἀχιλλίδ[ος Ἡρα]-
κλείδου τοῦ Ἡρ[ακλείδου?]
5 τῶν ἀπὸ Μαγδ[ώλων τῆς]
Πολέμωνος μερίδ[ος μετὰ]
κυρίου τοῦ συ[γγενοῦς]
Μάρωνος τοῦ Ἡρ[ακλείδου].
Ἀπογράφ[ο]μαι π[ρώτως]
10 ἃς ἠγόρασα παρὰ [τῶν ὁμοπ(ατρίων)]
καὶ ὁμομητρίω[ν ἀδελφῶν]
Ἥρωνος καὶ Πεκ[ύσεως? ἀμφ(οτέρων)]
Ἡρακλείδου τοῦ [Ἡρακλείδου?]
τῶν ἀπὸ τῆς αὐ[τῆς κώμης]
15 περὶ τὴν προκειμ[ένην]
κώμην Μαγδ[ώλων κλήρου]
κατοικικοῦ ἀρούρ[ας . . . . .]
ἥμισυ τιμῆς [ἀργυρίου]
δραχμῶν διακ[οσίων,]
20 διὸ ἐπιδ(ίδωμι) τὴν ἀπογρ[αφήν.]
(2. H.)
Ἀχιλλὶς Ἡρακλείδο[υ μετὰ]
τοῦ συνγενοῦς Μά[ρωνος]
Ἡρακλείδου ἐπιδέδ[ωκα τὴν]
προκειμένην ἀπ[ογραφήν.]
25 Μάρων ἔγραψα καὶ [ὑπὲρ αὐτῆς]
μὴ ἰδύης γράμμ[ατα.]
Lα Αὐτοκράτορο[ς Καίσαρος]
Οὐεσπασιανοῦ Μ[εσορὴ .]

1 T[οῖς δυ]σὶ Τιβερίοις: this reading is suggested by Dr. Wilcken.
26 ἰδύης l. εἰδυίης.

188. Four strips from a document, measuring respectively (a) 16,9 × 6,3 cm (b) 1,4 × 19,1 cm (c) 4,9 × 19,2 cm (d) 17,2 × 9,1 cm: (a) (b) and (c) contain on the recto fragments of accounts, all apparently in the same hand, relating to contributions to the support of the priests, paid in kind (cf. Otto, *Priester u. Tempel* I p. 380). On the verso of (a) and (d), in a different hand, are portions of a list, apparently summarising the receipts of the collectors of money-taxes in various villages (Verso (d) Sayce p. 29).

Recto.

The remains of (a) do not appear worth publishing: there are only three or four letters from the beginnings of ten lines: amongst these appear *κριθῆ[ς]* and *φακο[ῦ]*.

(b) *φακοῦ* (*ἀρτάβαι*) *ρξβ*

μεμετρη(μέναι)? εἰς ἱερατικ(ὰς) συντάξεις· δεδαπ(άνηκα) ζη΄· λοιπ(αὶ) ρνε$^{\llcorner}$$\overline{\kappa\delta}$

(c) *φορέ(τρου)* (*πυροῦ ἀρτάβαι*) *υ* $\frac{\lambda\varepsilon\delta'}{\mu\varepsilon\varsigma\overline{\kappa\delta}}$

(*λγ*$^{\llcorner}$$\overline{\gamma\iota\beta}$ *ις*$^{\llcorner}$$\overline{\gamma\eta}$ *ια*$^{\llcorner}$*δ΄ ς*$^{\llcorner}$$\bar{\eta}$ *θτ* $\frac{\nu\zeta}{\xi\varsigma^{\llcorner}\overline{\gamma\eta}}$ / *υλεδ΄*

κριθῆς (*ἀρτάβαι*) *σκδς΄*

(*ρμβ*$^{\llcorner}$$\bar{\eta}$ *πα* $\bar{\varsigma}$ $\overline{\kappa\delta}$ / *σκδς΄*)

In (c), the entry of $366\frac{23}{24}$ in the second line has been corrected to 357, and the total in the first line altered accordingly from $445\frac{5}{24}$ to $435\frac{1}{4}$.

Verso (d).

ιθ πηκτης
κατ' ἄνδρα πρακτόρων ἀργυρ[ικῶν
τοπαρχίας Μούχεως.
  ἀπὸ Παχὼν ἕως Μεσορὴ κ[$^{\llcorner}$
5 *ἀπὸ Θὼθ ἕως Μεχεὶρ κ*$^{\llcorner}$ [
  ἀπὸ Παχὼν ἕως Ἐπεὶφ κ$^{\llcorner}$ [
Τεπτύνεως καὶ ἄλλων κωμ[ῶν
  Παχὼν καὶ Παῦνι κ$^{\llcorner}$ [
  Παῦνι κ$^{\llcorner}$ τ̣[
10 *Φαμενὼθ* [
  Φαρμοῦθι ἕως Παῦνι β$^{\llcorner}$ [
  Ἐπεὶφ κ$^{\llcorner}$ *τόμ(ος?) β Παχὼ[ν*
  ἀπὸ Φαῶφι ἕως Μεχ(εὶρ) β$^{\llcorner}$ [
Ἀ[π]όλλων[ο]ς πόλεως . . . [
15 *ἀπὸ Παχὼν ἕως* . . . . [
  Παχὼν β$^{\llcorner}$ [
  ἀπὸ Θὼθ ἕως . . . . [

(a)

Λημ⟨μ⟩άτων δοθέντων
ὑπὸ κωμογρα(μμάτεων) τόμ(ος) γ

[12 Vielleicht *τόμ(οι) β* und *τόμ(οι) γ* in (a) 2? Vgl. etwa Lips. 128. D. Red.]

The 20th and 2nd years mentioned are doubtless those of Trajan and Hadrian. It is difficult to understand the order of the entries, which do not seem to follow any regular sequence of dates. In line 4 *κ[*$^{\llcorner}$ appears to be corrected from *β[*$^{\llcorner}$.

207. Two fragments, respectively (a) 12,8 × 11,4 cm and (b) 13,3 × 14,4 cm, from the top and bottom of a document. I have not been able to join them in any way. The papyrus is much torn and badly stained. The contents are a draft of a will of 1st century A. D.

(a)

]ς Πτολεμαίου Ἀσπ[. .]α[
τοῦ καὶ Ἀλ]θαιέως. Βουλομένη μ[
]πεπεῖσθαι τὰ τέκ[να] ἐμ[
]ν καὶ τὴν τοῦ π[ατρ]ὸ[ς
5]ει ἐξοικονομήσω τῶν [
]ημα[.]ιω ἐφ' ὃν περίε[ιμι χρόνον
]ι καὶ τὰ ὑπάρχοντά μοι δοῦλα σώ[ματα
⟦] . [. .] . . καὶ τὰ . . εμο[. . .]ω Ἀσπ[⟧
] . . . . ομαι
τῶν προγ]εγραμμένων μου τέκ[ν]ων Πτολ[εμαῖος?
]ο ἴσον συνεισφερούσῃ . . . . ον . . [
Remains of seven more lines.

(b)

Remains of four lines.

5 ε]ἰσάγεται . [. .]ε . . . αφην . . . . . . [
]νων δε καὶ ὁ υἱό[ς] μου Πτολεμαῖος . . . . |
]λείπειν τοῖς μὲν Καισαρείοις κα . [
] . . [. .]α μὲν . . . απα . . . . [
]ενωι μ . [. .] . α μοι ὡς χ . . . . [
]σι[.]θ . . . . . . χρηματίζει . . . . . [
πλὴν μόνον περὶ τ[
10]ο τῶν ὑπαρχόντων ἐπὶ τὸν δ[
]ενον χρηματίζω δὲ ν[
. [. . . . . . .] . ὄντων νε . . . . [
. . [. . . . . . .] . . . . ας ισ . . . . ἐξόντος τῷ Πτολε-
μαί[ῳ] . . . . ω αὐτῶν . . αν . . . .
15 ἐφ' ὃν περίειμι χρόνον χωρὶς καὶ τῆς ἐμῆς παρουσία[ς

In (a) line 7 has been erased by a stroke through it, and a correction written above, continuing to line 8. There are also additions written above the line in (b) 6 and 10.

On the verso of (a) are remains of two lines

. . . . καὶ ὅσας ἂν ἐπ[
. . . . . νω

208. 13,2 × 10,9 cm. On the recto, besides the text given below, there are remains of another column on the left, giving a series of figures from the ends of lines: on the verso are also remains of a column of figures in drachmae and obols. All these appear to be in the same hand.

It is not clear to what the entries refer. The only expansions



of the contractions $\chi\iota^{\vartheta}$ and $\iota\mu\iota^{\sigma}$ which suggest themselves to me are *χιθῶνος* (i. e. *χιτῶνος*) and *ἱματισμοῦ*. (Sayce p. 30). 24/25 A. D.

[Ἔ]τους ια Τιβερίου Καίσ[αρος . . . . .
Ἀρ[σινοειτ]ικῶν χιθ(ῶνος) α´ τε[
Ἀσκληπιάδης [
Ἀρ[σ]ινοειτικοῦ χιθ(ῶνος) α´ πα[ρα( )
5 *Ἀρσινοειτικοῦ ἱμ(ατ)ισ(μοῦ) α´ ρι[*
Ἀρσινοειτικῶν χιθ(ῶνος) α´ γε[
Ἀρσινοει[τικῶν] χιθ(ώνων) β´ . η[
[Ἀμμ]ώνιος [
ιδ Ἀρσινοει[τικοῦ . . . .] α´ παρ[α( )
10 *Ἀρσινοειτικοῦ ἱμ(ατ)ισ(μοῦ) α´ Ἀνουβ( ) [*
Ἀρσινοειτικῶν χιθ(ώνων) β´ παρα( ) ο . [
Ἀρσ[ινοει]τικοῦ χιθ(ῶνος) α´ παρα( ) [
Δ[. . . . . .]ος Ἰουδαίου διὰ . . [
? Ἀσκλη]πιάδου τοῦ Ἀρσι[
15 *Ἀρσινοε]ιτικοῦ χιθ(ῶνος) α´ π[αρα( )*
Ἀμμώνι[ος

11. 12 *παρα*( ): written *παρ̊*$^{\alpha}$, and so possibly a contraction.
[Vgl. die *χιτῶνες, σάγοι Ἀρσηνοιτικοὶ κτλ* im Peripl. Mar. Ery. 8. D. Red.]

223. 22,8 × 7,9 cm. An acknowledgment of a deposit, practically complete (Sayce p. 31). 102 A. D.

Ἀντίγρα(φον) δι[αγρα(φῆς) διὰ] τ[ῆ]ς
Ἀμμωνίου τραπέζης
πλατείας Ἀγορονομείου.
∟ πέμπτου Αὐτοκράτορος
5 *Καίσαρος Νέρουα Τραιαν[οῦ]*
Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ
Παῦνι κγ̄. Ἑρμῆς Ἰσιδώρου
Σαβείνῳ Χαιρᾶτος ἀπὸ τῆ(ς)
μητροπόλεως ἀναγραφομ(ένῳ)
10 *ἐπ' ἀμφόδου Θαραπείας*
Πέρσῃ τῆς ἐπιγονῆς
καὶ τῇ τούτου γυναι[κὶ]
Ἀμμωνοῦτι Αφ[. . . . .
Περσίνῃ μετὰ κ[υ]ρί[ου τοῦ]
15 *αὐτοῦ ἀλλήλων [ἐγγύοις]*
εἰς ἔκτισιν παρα[θήκην]
ἣν καὶ ἀποδώσο[υσιν,]
ὁπηνίκα ἐὰν ἀπαιτ[ῶνται]
ἄνευ πάσης ὑπερθ[έσεως]
20 *καὶ εὑρησιλογία[ς*
ἀργυρίου δραχ[μ]ὰς
ἑξήκοντα· γ(ίνονται) ⳨ ξ.

224. 13,2 × 7,5 cm. The left hand top corner of an agreement for a loan of 1200 drachmae. 98/9 A. D.

(2. H.) *Δάνειο(ν). ∟β Τραια[νοῦ*
(1. H.) *Ἔτους δευτέρου Αὐτοκρ[άτορος Καίσαρος Τραιανοῦ*
ἐν Ταλεὶ τῆς Πολέμων[ος μερίδος. Ἐδάνεισεν Ἑρμῆς]
Ἑρμίου ὡς ἐτῶν πεντήκον[τα

5 Πέρσῃ τῆς ἐπιγονῆς ὡς ἐτῶν τρ[ιάκοντα . . . . . . ἀργυρίου]
κεφαλαίου δραχμὰς χειλίας δια[κοσίας, ἃς καὶ παρείληφεν]
παρὰ τοῦ Ἑρμοῦ παραχρῆμα διὰ [χειρὸς ἐξ οἴκου τόκου δραχμιαίου τὸν]
μῆνα ἕκαστον, τὸ δὲ δάνειον τοῦ[το τὰς δραχμὰς χειλίας δια-]
κ[οσ]ίας καὶ τοὺς τόκους ἀπ[ο]δότ[ω ἐν μηνὶ]
10 Σεβαστῷ τοῦ εἰσιόντος τρίτου ἔτ[ους
ἄνευ πάσης ὑπερθέσεως καὶ εὑρ[ησιλογίας. Ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῷ, ἀποτίσει]
παραχρῆμα τὸ μὲν δάνειον σὺν τ[ῇ ἡμιολίᾳ, καὶ ἄχρι οὗ ἀποδώσει]
τὸ προκίμενον κεφάλαιον μ[ὴ] ἐξέστω
μήτε πωλ[ῖ]ν μηδ' ὑποτίθεσθ[αι
15] . . ωτιους ικ[

238. 13,6 × 13 cm. A property-return, complete except for the loss of a strip on the lefthand side, containing seven to eight letters in each line: the docket at the bottom is also torn (Noted by Sayce p. 30).

]ι καὶ Θέωνι γεγυμνασιαρχ(ηκόσι) βυβλιο(φύλαξι) ἐνκτήσεων
[Ἀρσι(νοίτου) παρὰ] Μάρκου Σεμπρωνίου Μάρκου υἱοῦ φυλῆς Κολλινα
] . ος ἑκατοντάρχου λεγιῶνος τρίτης Κυρηναικ(ῆς)
]ς ἀπογεγραμμένου Ἀμμωνίωι καὶ Σαραπίωνι καὶ
5 γ]εγραμμένου διὰ φροντιστοῦ Σαραπίωνος τοῦ
]Προσαπογράφομαι ἃς παρακεχώρημαι τῶι ἐνεστ(ῶτι)
[. ἔτει Αὐτο]κράτορος Κ[α]ίσαρος Οὐεσπασιανοῦ Σεβαστοῦ διὰ τοῦ ἐν
[Ἀλεξανδρ]ίᾳ καταλο[γε]ίου παρὰ Τιβερίου Κλαυδίου Ἄλεντος
[περὶ . . . . .] . δα τῆς Ἡρακλείδου μερίδος ἀκολούθως
10 [οἷς παρεθ]έμην ὑμῖν τῶν συνχωρήσεων ἀντιγράφοις
[κλήρου κα]τοικικοῦ ἀρούρας εἴκοσι δύο (2. H.) αἵπερ εἰσὶ διὰ τῆς
]ἄρουραι εἴ[κο]σι μία δίμοιρον
] . . . — καὶ ἐν Βα . [

8 [Ἀλεξανδρ]ίᾳ restored by Professor Wilcken. Ἄλεντος: i. e. Οὐάλεντος. 9 περι . . . . .] . .δα. Dr. Hunt suggests περὶ Βακχιάδα, and ἐν Βακ[χιάδι in l. 13. 12 Dr. Hunt suggests that the missing word at the beginning of the line may be ἐπισκέψεως.

244. 28,6 × 17,9 cm. A sheet, containing accounts on both sides. The exact nature of the entries is not clear (Verso, Sayce p. 33). 12 A. D.

Recto.

Ψινάχεως.
Ἡρακλείδου το(ῦ) Ἀπολλω(νίου) το(ῦ) καὶ Εὐμ[
διὰ Ὀννώφρι⟨ο⟩ς το(ῦ) Μαῤῥώνιος
τόμ(ος) ιη καὶ κόλλ(ημα) γ χ(άρτης) νη
5 Ἀμμωνίου το(ῦ) Πορπ[.]υτος

παρὰ τελ(   ) κε
καὶ ἃς ἔχει ἐν μισθ(ώσει) Ἀπολλώ(νιος)
//κ . [.] . β̄ τόμ(ος) ε
καὶ Ἀπολλω(νίου) το(ῦ) Ἀπίωνος
10 ὁμ(οίως) β π(   ) ιε
καὶ ἐπιμεμελσ(θωται) Συρίων . . . .
// τόμ(ος) ι παρ(ὰ) τελ(   ) θ χ(άρτης) μ
∟μβ Καίσαρος Ἁθὺρ ιβ συν τειμη(   ) βιβλιο(   ) ⳨νβ
καὶ Ἀπίωνος το(ῦ) Πολυδεύκ(ου) το(ῦ) α
15 Σατύρου το(ῦ). διὰ ὑοφορβ(οῦ)
// Πετεσούχ(ου) τ[ο(ῦ)] Ζωίλου
τόμ(ος) θ παρὰ τελ(   ) ε κόλλ(ημα) γ χ(άρτης) μϛ
καὶ αὐτοῦ τοῦ ὑοφορβο(ῦ) το(ῦ) α

Verso.

κε̄ Τεβτύνεως ἀριθ(   )
Ἡρα[κ]λῆ(ς) Ἁρμιύσι⟨ο⟩ς ⳨η—ι
Ἡρακ[λ]ῆ(ς) υἱός ⳨η—ι
Ὀρσεὺς Βατράχ(ου) ⳨η—ι
5 Ἁρμιῦσις υἱός ⳨η—ι
Πασῶς Πασῶτο(ς) ⳨η—ι
Τουᾶμις —— ⳨η—ι
Ὀννῶφρις Κρονίδ(ου) ⳨η—ι
Ἁροβιῶς Κρονίδ(ου) ⳨η—ι
10 Ψοσνεῦς Νααραῦτο(ς) ⳨η—ι
Ὀρσεὺς Μαραμή(ους) ⳨η—ι
Ὀρσενοῦ(φις) Βέλφι⟨ο⟩ς ⳨η—ι
Παποντῶς Μαραμή(ους) ⳨η—ι
Πετεσοῦχ(ος) Πεθέως ⳨η—ι
15 Πανῆσις —— ⳨η—ι
Ἁρμιῦσις —— ⳨η—ι
Κοῖλος ὃς καὶ Μιῦσι(ς) Ὥσι⟨ο⟩ς ⳨η—ι
Ὧσις Ψενεπνού(τιος) ⳨η—ι
Ἁρμιῦσις —— πρεσβ(ύτερος) ⳨η—ι
20 Ψενεπνοῦτις ⳨η[—ι]
— ⳨ρνβ—ρϛ δαπ(άνης)—ξ —— ⳨ρνβ—σν
Ἰβιῶνος (εἰκοσιπενταρούρων)
Πεκῦσις —— ⳨η—ιγ Ἀργαί[ου
Ἁρεώτης Πεκύσι⟨ο⟩ς ⳨η—ιγ Ἱέραξ[
25 Ἁρμιῦσις Σε[. . .]οῦτος ⳨η—ιγ Ἰμούθ[ης
Μόρσις Ἡρώδου ⳨δ—ιη∟ Πνεφ[ερῶς

λοιποῦ δαπάνη(ς) —κβ∟ Πουρε[
—— ⳨ κη—οϑ∟ Μαγδώλ[ων
ἀνηλώματος Μοσχήωνι [. .]εβι[
30 ἐρεβίνθου
ἱδρώου κασίνου
κριθῆς
ἄρτων
ἐλαίου
35 χόρτου.

254. 255 and 256. Four fragments, respectively 26,5 × 13,7 cm, 18 × 3,9 cm, 9,6 × 4,4 cm, and 26,2 × 11,2 cm. On the recto, which appears to be dated in the reign of Vespasian, with references to the 7th, 9th, and 11th years, are mentions of *ἀπόμοιρα* and *ἔλαιον*: but all of the documents are too torn to make any connected sense. On the verso are lists of payments in artabae of corn.

298. 16 × 14,2 cm. A declaration of sale of land, part of which is described as *ἰδιόκτητος* the remainder being *κατοικική* (Sayce p. 31). 101 A. D.

δ∟ Τραιανοῦ τοῦ κυρίου Ἐπεὶφ θ̄.
Πέπρακ(εν) Ἰουλ(ία) Ἰουλ(ίου) μετὰ κ(υρίου) τοῦ ἀνδ(ρὸς) Ἀρτεμ( )[. .]ρ[.].
Θερμούθ(ει) Ἀσκληπ( ) τοῦ Ἀσκληπ( ) μετὰ κ(υρίου) τοῦ ἀνδ(ρὸς)
Μάρωνος τοῦ Μάρωνος γʹ μέ(ρος) ἰδιοκ(τήτου) (ἀρούρας) β, κ(ατ)οι(κικῆς) (ἀρούρας) ϛ𐅵,
5 ἐπὶ τὸ αὐτὸ (ἀρούρας) η𐅵, πρὸς αἷς ἐπιβέβ(ληται?) (ἀρούρα) 𐅵 ηιϛ
περὶ κώ(μην) Δικαίου Νήσου, τιμ(ῆς) τῆς μὲν ἰδιοκτή(του)
⳨ ρ, τῆς δὲ κ(ατ)οι(κικῆς) ⳨ ω, ἐπὶ τὸ α(ὐτὸ) ⳨ ϡ.

303. 26,8 × 8,7 cm. A copy of a *διεγβολή* on account of a loan of 340 drachmae, secured partly on land, partly on a note of hand (Sayce p. 31). 109 A. D.

Ἀντίγραφον διεγβολῆς
διὰ τῆς Σαραπίωνος τραπ(έζης)
Πλατείας, ἔτους τρισκαιδεκάτου
Αὐτοκράτορος Καίσαρος Νέρουα
5 Τραιανοῦ Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ
Δακικοῦ μηνὸς Σεβαστοῦ
ἐνάτῃ. Συρίων Σώσου
Πτολεμαίωι Πτολεμαίου
τὰς ἴσας ὧν ὤιφειλεν αὐτῶι
10 ἐπὶ μὲν ὑποθήκῃ γῆς
ἰδιοκτήτου ἀρο(ύρης) μιᾶς ἡμίσους
τετάρτου καὶ ἀμπελῶνος
ἐκτολογουμένου ἀρούρης
μιᾶς περὶ τὸ Μητροδώρου
15 ἐποίκιον καὶ κατὰ διαγραφὴν
τῆς Ἀπίωνος τραπέζης

11 ἀρο(ύρης), written above the line. 13 ἐκτολογουμένου: cf. P. Teb. II 343, 69; P. Oxy. 917, 2.

ἀργ(υρίου) Ϛ τεσσαράκοντα, τὰς
ἐπὶ τὸ αὐτὸ ἀκολούθως
ἧι πεποίηται εἰς αὐτὸν

20 ἐξαμαρτύρωι ἀποχῆι
ἀργ(υρίου) Ϛ τριακοσίας τεσσαράκοντα
— ἀργ(υρίου) Ϛ τμ —

[20 Zu ἐξαμαρτύρωι vgl. oben S. 206 Anm. 1. D. Red.]

308. 10 × 9,3 cm. A return of property, comprising vineyard and palmgrove. 131 A. D.

Δίῳ τῷ καὶ Ἀπολλωνίῳ καὶ Ἡρώδῃ τῷ
καὶ Διογένῃ γεγυμνασιαρχ(ηκόσι) β[ι]βλιο-
[φύλαξι ἐγκτήσ]εων Ἀρσι(νοίτου)
παρὰ Δ̣ε̣ξ̣[.] . . . . . . Ἀπολλωνίου τοῦ
5 Ἡρώδου ἀ[ν]αγραφομένου ἐπ' ἀμφό[δο]υ
Θαραπ(είας). Κατὰ τὰ κελευσθέντα ὑπὸ τοῦ
[κ]ρατίστου ἡγεμόνος ἀπογράφομ[αι] τὸ ὑπάρ-
χον μο[ι μ]ητρικὸν Ἀπολλωνίας τῆς
Ἀρτεμιδώρου τοῦ Ἀπολλωνίου ἀπὸ
10 Θαραπείας ἀμπελῶνα χερσεύο-
ντα ἐν ᾧ σποράδε̣ς φύνικος ἄρουρα
ἥμισοι τεσσερακοσθούγδουν καὶ φοινικ-
ῶνο(ς) ἀρούρης ἑκκαιδέκατον, τὸ ἐπὶ τὸ
αὐτὸ ἀρούρης ἥμισοι δωδέκατον,
15 καθαρὸν ὀφιλῆς πάσης, ὅτε δ' ἐὰν ἐξοι-
κονομῶ, ἐπιδίξω. Διὸ ἐπιδίδομ(ι).

11 l. ἀρούρης.

312. 12,6 × 8,4 cm. A magic spell, written in a very rude hand, possibly of the second century A. D. The papyrus is torn at the bottom, and it is difficult to make any sense out of the latter part.

Ἐξορκείζ[ω] σ̣ε Εὐάγγελε
κατὰ τοῦ Ἀνούβι⟨δο⟩ς καὶ
τοῦ Ἑρμοῦ καὶ ⟨τ⟩ῶν λοι⟨πῶν⟩ πάν-
των κάτω ἄξαι καὶ καταδ-
5 ῆσαι Σαραπιάδα ἣν ἔτε-
κεν Ἑλένη ἐπ' αὐτὴν Ἡρα-
είδαν ἣν ἔτεκεν Θερμο-
υθάριν ἄρτι ἄρτι ταχὺ τα-
χὺ ἐξ ψυχῆς καὶ καρδίας.
10 ἄγε αὐτὴν τὴν Σαραπιά-
δ[α] ἣν ἔτεκεν εἰδία μήτρ-
α μαει οτε ελβωσατοκ
αλαουβητωω̣ειο̣[
. αην ἄξον καὶ κ̣α̣[τάδησον?
15 ο̣νν ψυχὴ [
θ̣ ἣν ἔτεκεν [. . . . . ἐπ' αὐ-]
τὴν Ἡραεί[δαν ἣν ἔτεκε-]
ν Θερμουθά[ριν . . . .
. .] α̣ὐτῆς . [

[Vgl. hierzu den Beitrag von Richard Wuensch auf S. 397. D. Red.]

321. 23,8 × 14,8 cm. A list of payments for *συνταξέων κ[αὶ ἄλλων?] εἰδῶν*, drawn up by Diogenes a *χειριστής*, and dated in the first year of Vespasian. The right hand side of the document, stating the individual sums paid by each man, is broken away: the total for the first thirteen names is 213 dr. 1½ obols (Noted by Sayce p. 31).

322. 13,4 × 22 cm. On recto, two columns, in different hands: on verso, two columns, both in the same hand, which is different from either of these on recto. The only document which is fairly complete is that in col. 1 recto, which is a return of flocks: in col. 2 there is the end of a similar return, also dated in the reign of Antoninus Pius.

Recto. col. 1.

Κλαυδίωι Πρωτογένει [
παρὰ Σενπετεπάας Ạ[
Ὑπῆρχε μοι τῶι διελ(ηλύθοτι) [ε ꞩ *Ἀντωνείνου Καίσαρος]*
τοῦ κυρίου πρόβ(ατα) με αἶ[ξ α], ἐ[ν δὲ τῶι ἐνεστῶτι]
5 *ς*ꞩ *πρόβ(ατα) πεντήκοντα αἶξ [α, ἃ ἀπογράφ(ομαι) εἰς τὸ]*
*ς*ꞩ*, καὶ ἐξ ἐπιγονῆς αὐτῶν ἄρ[νες ἐφέτει]ο(ι) δύο,*
— *πρόβ(ατα) ν αἶξ ᾱ ἄρν(ες) ἐφέτειο(ι) β [ν]εμόμ(ενα)*
περὶ ὅλον τὸν νομ(ὸν) διὰ Ψεννήσιο(ς) Πασ̣ . [.]σιος.
∟ *ς Αὐτοκράτορο[ς] Καίσαρος Τίτου Αἰλίο[υ] Ἁδριανοῦ*
19 *Ἀντωνείνου Σεβαστοῦ Εὐσεβοῦς [. . . . .] δ*
(2 H.) *Ἔ]γραψ[εν] Ὧρο[ς] Πανίσκου [ὑ]π(ὲρ) αὐτ(οῦ) γράμμ[α]τ(α) μὴ εἰ-δ(ότος).*

399. 8,7 × 8,1 cm. The commencement of an undertaking of surety on oath, dated in the reign of Caracalla.

Αὐρηλίῳ Κύρῳ (ἑκατοντάρχῃ)
Τούρβων Ἀπολλωνίου
μητρὸς Ἡρο[ῦ]τος ἀπὸ ἀμ-
φόδου Ἱερᾶς Πύλης. Ὀμνύω
5 *τὴν Μάρκου Αὐρηλίου Σεουήρου*
Ἀντωνίνου Παρθικοῦ
μεγίστου Βρεντανικοῦ
[μ]εγίστου Εὐσ(εβοῦς) Σεβαστοῦ
[τύ]χην ἑκουσίως καὶ αὐθαι-
10 *[ρέτως ἐγ]γυᾶσθαι Πρῖμαν . [*
]ν κατα[
]π[

401. 18,8 × 9,6 cm. On recto, parts of two columns, possibly in the same hand: only the ends of the lines of the first column are preserved: on verso, parts of two columns, in different hands. All these apparently relate to *ἐπίκρισις*, but only the second column of

the **recto** is sufficiently complete to be worth publication: this comprises an application for *ἐπίκρισις* enclosed in a petition to the exegetes (Noted by Sayce p. 32). 161—169 A. D.

Εὐδ[ή]μονι ἱερεῖ ἐξηγητ[ῇ
παρὰ Γαίου Θέωνος Ὡρίωνος οὐ[ετρανοῦ
ὡς δὲ πρὸ τῆς σ[τ]ρατίας κεχρ[ημάτικεν
πόλε[ω]ς ἀναγρα(φομένου) ἐπ' ἀμφόδ(ου) Λυσανίου [τόπων *κα-]*
5 *τατα[γ]ῆναι εἰς το̣[.] . . εντασ . . [*
ἐπίκρισίν μου καὶ τὴν τοῦ προσ . [*ὑ-]*
π' ἐμοῦ τὸ ἀκόλουθον πραχθῆνα[ι
'Αλεξάνδρῳ τῷ καὶ Σουχάμμωνι γυ[μ(νασιαρχήσαντι) . . . . Σα-]
ραπίωνος ἀποδεδ⟨ε⟩ιγμένου γυμ(νασιάρχου) [παρὰ . . . .]
10 *καὶ τῆς γυναικός μου 'Ισιδώρας [*
῞Ηρωνος ἀμφοτ(έρων) ἀπὸ τῆς μητροπό[λεως. Τοῦ ἐξ ἀλλήλων υἱοῦ Διο-]
νυσίου π[ροσ]βάντος εἰς ιβ L τῷ ἐ̣[νεστῶτι . L 'Αντωνίνου καὶ Οὐήρ̣ου
καὶ ὀφε[ίλον]τος ἐπικ(ριθῆναι), ὑπετάξαμεν [ἡμῶν τὰ δίκαια. 'Απεγρα-
ψάμεθα οὖν]
τῇ τοῦ κγ S Θεοῦ Αἰλίου 'Αντωνείνου [κατ' οἰκ(ίαν) ἀπογρ(αφῇ) συναπο-
γρ(αψάμενοι) καὶ τὸν]
15 *ἐπικ(ρινόμενον) ἡμῶν υἱὸν Διονύσιον.*
'Αντίγρ(αφον) ἀπογρ(αφῆς) ἐκ βιβλ(ιοθήκης) δημ(οσίων) λόγ(ων) ἐξ ἀπο-
γρ(αφῆς) [
Φρεμεὶ, κόλ(λημα) λη, μεθ' ἕτερα. Ολ̣[
'Αφροδισίου τοῦ 'Ωριγένους λαογραφο(ύμενος) [
'Αμμώνιος νεώτ(ερος) ἄλλος ἀδελ(φὸς) μητ(ρὸς) Τα̣[*ἀνα]-*
20 *γεγρα(μμένος) ἐν ἐπιγεγεννημένους δ̣[*
οὖσα κ . [*]. Τασουχάριο̣ν [*

[8 Zu ergänzen nach BGU **324**. Nach Z. 14 ist BGU 324, 15 zu verbessern. D. Red.] 20 l. *ἐπιγεγεννημένοις*.

Unnumbered. 28,8 × 25 cm. A sheet containing, on **recto**, two columns, with the ends of a few lines of another to the left: on **verso**, two columns, in another hand. The entries on **recto** are fairly complete, and probably form, as Dr. Wilcken suggests, a register of deaths. The hand is of early 1st century A. D.

Recto.

col. 1.

Καὶ τῶι γ L ὁμοί(ως)
Στουθουῆτις Στουθουήτιος μητ(ρὸς) Μεσιήσιος.
Κάλλιππος Ψοσναῦτος μη(τρὸς) Ταποντῶ(τος).
Καὶ τῶι δ L



5 Ὀννῶφρις Ὀρσεῦτος μη(τρὸς) Θάσιτος
Σωτήριχος Ἡρακλήου μη(τρὸς) Σαρη . . .
Ὀρσενοῦφις Ὀρσενούφιο[ς] μη(τρὸς) Ταω . .
Καὶ τῶ[ι] ε ⌐ μετὰ τὸν καταχω(ρισμὸν) τῶν λόγω(ν)
Ἁρμιῦσις Ἁρμιύσιο(ς) μη(τρὸς) Ὀρσεῦς.
10 Καὶ τ[ῶ]ι ς ⌐
Ὀρσεῦς Ὀρσεῦτος μη(τρὸς) Τ . [
Καὶ μετὰ τὸν καταχωρισμὸν τῶ[ν λόγων
Παῦνι· Ἁρμιῦσις Παπνεβ(τύνιος?) μη(τρὸς) [
Ἐπείφ· Μιεῦς Πακήβκιος μη(τρὸς) Τ[.] . [
15 Ζώιλος Εὐτύχου μη(τρὸς) Ταμαρ[ρείους?
— τελ(ευτήσαντες) κ ς.
Καὶ τῶν προανειλ(ημμένων) τῶι γ ⌐ ἀπὸ ἀπαραστ[άτων?
Μαρεψῆμις Ψοίφιος μη(τρὸς) Θαρ[.]υ[
— α / κζ.
20 Καὶ τῶν πρὸς γνόμωνα ἐχομένως προσ-
άγεσθαι τελ(ευτήσαντες) ζ ⌐ Χοι(άκ)·
Ὀρσενοῦφις Ὀρσεῦτος μη(τρὸς) Θερμούθ(ιος) /α.
Τῦβι· Κρονίων Κρονίωνος μη(τρὸς) Ταορσεῦτος
Ἡρακλῆς Παύσιος μη(τρὸς) Θαήσιος /β.
25 Φαμενώ(θ)· Ὀρσεῦς Ἁρμιύσιος μη(τρὸς) Χενπαλαῦς

col. 2.

Καμῆς Ὀρσεῦτος [μη(τρὸς) . . . . . /β
Παχών· Ὀρσεῦς Ἁρμιύσιος [μη-
(τρὸς) . . . . . /α
— ς.
Καὶ τῶν μὴ ἐχόντων ἀνχ[
5 ὑ]πομνήματα μὴ ἐπιδεδ[
Ἁ]ρμιῦσις Ὀρ[σε]ῦτος [μη(τρὸς)
[about 9 lines lost]
Ἀπολλ[

Σαμβᾶς Πε[
Ὀρσεῦς Ὀρσενούφ[ιος
Ἡρακλῆς δοῦλ(ος) Εὐτύ[χου
20 Πετῆσις Ὀρσεῦτο[ς
Πετεῦχο(ς) Πετήσιος μη(τρὸς) Χ[
Ἁρμαῖος Ψεντουάνσιος μη(τρὸς) Τ[
Νικοκλῆς Ἁρμαιος μη(τρὸς) Χενμ[
Μιεῦς Ἁρμιύσιος μη(τρὸς) Ταορ[

col. 1, 9 l. Ὀρσεῦτος. 17 ἀπαραστ[άτων, suggested by Dr. Wilcken. 20 l. γνώμονα. 25 l. Χενπαλαῦτος. col. 2, 23 l. Ἁρμαίου.

The entries on the verso are of a much more fragmentary nature than those on the recto: for the most part only stray names and figures are preserved. The last three lines in each column are fairly complete and may be given as specimens.

col. 1.

] τοῦ Χαιρήμονος διὰ Ἥρωνο(ς) τοῦ
] . του (ἄρουραι) ε𐅵 ∟ φο(ινικῶνος) φο(ρίμου) (ἄρουραι) δ δια(ψιλοῦ) α𐅵
ἐ]πιγ(ραφῆς) (ἄρουραι) ιζ δ' η' ις'' ∟ φο(ινικῶνος) φο(ρίμου) (ἄρουραι) ιδ η'
ψιλ(οῦ) η' / φο(ρίμου) ιδ δ' διαψιλ(οῦ) γη' ις''

col. 2.

Ἀπολλωνίου τοῦ Ἀπερῶτος [
διὰ Ἀπίωνο(ς) καὶ υἱῶ(ν) Θαλλουση( ) α̣[
/ ἐπιγ(ραφῆς) (ἄρουραι) κδ 𐅵 η' ∟ φο(ινικῶνος) φο(ρίμου) (ἄρουραι) ιγ 𐅵 [. . . .] . [

I have to thank Dr. A. S. Hunt for looking over my transcripts and proofs and making very numerous suggestions and corrections.

J. G. Milne.

Zusatz zu Nr. 312 (S. 393).

Richard Wünsch, dem die Redaktion im Einvernehmen mit dem Herrn Herausgeber den Text von Nr. 312 zusandte, hatte die große Freundlichkeit, die folgenden Bemerkungen zur Erklärung des Textes beizusteuern:

„Z. 1 *Εὐάγγελος* muß ein übermenschliches, aber dem Anubis untergeordnetes Wesen sein. Man denkt zunächst an den Heros dieses Namens (H. Usener, Götternamen S. 268ff.; Pauly-Wissowa VI 844); es könnte aber auch Euphemismus für einen ἄγγελος χθόνιος sein: solche werden gelegentlich im Fluchzauber angerufen, z. B. Audollent *Defixionum tabellae* No. 74 ἀνγέλοις καταχθονίοις Ἑρμῇ καταχθονίῳ. Oder es ist der Name des Toten, dessen Geist den Fluch vollziehen soll (νεκυδαίμων, s. z. B. Audollent 234, 1). — Z. 6 ἐπ' αὐτὴν muß, wenn es richtig gelesen ist, von κάτω ἄξαι abhängen. Dann ist Herais schon in der Unterwelt. Dazu gibt es eine lateinische Parallele CIL I 819, wo Danaë verflucht und der Unterweltsdämon angeredet wird: *habes Eutychiam.* D. h. 'du hast früher die Eutychia geholt, also bleibt dir nicht die Ausrede, daß du die Danaë nicht holen kannst.' Demnach wäre jene Herais bereits gestorben, und zwar, wie man glaubte, durch einen Fluchzauber. — Z. 11 ἣν ἔτεκεν ἰδία μήτρα: auf einer Tafel von Hadrumet (Audollent 264, 12) heißt es *Victoria quam peperit sua vulva*: 'das letzte ist kaum ein eigentlicher Name, sondern ein Ersatz für den unbekannten Namen der Mutter' (Berl. phil. Wochenschr. 1905, 1080). Der Schreiber des Papyrus ist zweifelhaft geworden, ob er Z. 7 den wirklichen Namen der Mutter genannt hat und setzt deshalb die allgemeine, sicher zutreffende Formel. — Z. 12 Die Ephesia grammata scheinen schon mit μαει zu beginnen. — Z. 14f. ist man versucht zu lesen κα[τάδησ]ον (τὴ)ν ψυχὴ[ν τῆς δεῖνα. Mit ἄξον beginnt ein neuer Fluch, wenn Z. 16 θ richtig ist, gegen eine neue Person."





Lettere al signor professore Wilcken.

LVIII.

Roma, 26 dicembre 1909.

Pregiato amico,

«Tempus tacendi, tempus loquendi». Dopo un pigro ed esitante silenzio serbato per tanti anni, credo adesso di poter aprir bocca intorno alla famosa frase in cui Polibio espresse il suo giudizio sulla popolazion d' Alessandria. Ma, di grazia, Ella voglia permettere ch' io incominci col citare, contro l' usanza, non quella frase soltanto (*τρία γένη* etc.), ma intèro intèro il luogo straboniano in cui ci è stata conservata. Questa lungaggine, opportuna a tener vivo il metodo del cercare il senso d' una linea dubbiosa anzitutto nelle linee che la precedono e che la seguono, m' è anche necessaria ad essere poi più breve di quel che altrimenti potrei. Strabone adunque (17, 797), in sèguito al suo cenno sulle Autorità locali alessandrine, scrive così: *ἦσαν μὲν οὖν καὶ ἐπὶ τῶν βασιλέων αὗται αἱ ἀρχαί, κακῶς δὲ πολιτευομένων τῶν βασιλέων ἠφανίζετο καὶ ἡ τῆς πόλεως εὐκαιρία διὰ τὴν ἀνομίαν. ὁ γοῦν Πολύβιος γεγονὼς ἐν τῇ πόλει βδελύττεται τὴν τότε κατάστασιν καί φησι τρία γένη τὴν πόλιν οἰκεῖν, τό τε Αἰγύπτιον καὶ ἐπιχώριον φῦλον ὀξὺ καὶ πολιτικόν, καὶ τὸ μισθοφορικὸν βαρὺ καὶ πολὺ καὶ ἀνάγωγον· ἐξ ἔθους γὰρ παλαιοῦ ξένους ἔτρεφον τοὺς τὰ ὅπλα ἔχοντας, ἄρχειν μᾶλλον ἢ ἄρχεσθαι δεδιδαγμένους διὰ τὴν τῶν βασιλέων οὐδένειαν· τρίτον δ' ἦν γένος τὸ τῶν Ἀλεξανδρέων οὐδ' αὐτὸ εὐκρινῶς πολιτικὸν διὰ τὰς αὐτὰς αἰτίας, κρεῖττον δ' ἐκείνων ὅμως· καὶ γὰρ εἰ μιγάδες Ἕλληνες ὅμως ἀνέκαθεν ἦσαν καὶ ἐμέμνηντο τοῦ κοινοῦ τῶν Ἑλλήνων ἔθους· ἠφανισμένου δὲ καὶ τούτου τοῦ πλήθους μάλιστα ὑπὸ τοῦ Εὐεργέτου τοῦ Φύσκωνος, καθ' ὃν ἧκεν εἰς τὴν Ἀλεξάνδρειαν ὁ Πολύβιος (καταστασιαζόμενος γὰρ ὁ Φύσκων πλεονάκις τοῖς στρατιώταις ἐφίει τὰ πλήθη καὶ διέφθειρε), τοιούτων δή, φησίν, ὄντων τῶν ἐν τῇ πόλει λοιπὸν ἦν τῷ ὄντι τὸ τοῦ ποιητοῦ «Αἴγυπτόνδ' ἰέναι δολιχὴν ὁδὸν ἀργαλέην τε».*

Or dinanzi ad una pagina in cui tutto è biasimo e dispregio della popolazion d' Alessandria d' una volta; in cui si adduce per prova dello spettacolo ch' essa presentava, la testimonianza di Polibio; in cui, prima

di citare questa testimonianza, se ne annunzia l' asprezza; in cui si lascia intendere che le stesse cause d' inciviltà hanno prodotto, dove più dove meno, ne' varj elementi della popolazione, gli stessi effetti; in cui la serie di quegli elementi, terminando col meno cattivo, dimostra certamente non buono quello che sta in principio; anzi e finalmente in cui si afferma che scemata la popolazione dell' elemento greco, il resto (per dirla con Dante, come Polibio con Omero) non sarebbe stato che un «vituperio delle genti»; dinanzi, dico, ad una tal pagina, è mai ammissibile quella lode di *πολιτικόν*, tributata, secondo il testo che abbiamo, all' *Αἰγύπτιον φῦλον*? E se quel *πολιτικὸν* non è ammissibile, possiamo noi sostituirvi un *ἀπολιτικὸν*, quando l' *ὀξὺ* con cui Polibio comincia a dipingere l' *Αἰγύπτιον φῦλον*, sembra annunziare nella parola seguente l' accenno a qualche altra proprietà particolare (al par del *βαρὺ*, del *πολὺ*, dell' *ἀνάγωγον*, dell' *ἄρχειν μᾶλλον ἢ ἄρχεσθαι δεδιδαγμένον*, con cui Polibio viene poi dipingendo il *γένος μισθοφορικόν*), anzichè la qualificazione generale e complessiva d' «incivile»? Non mi pare. Io perciò accetterei, lo confesso, la emendazione proposta, non è gran tempo, in un articoletto di cui mi duole di non poter citare nè il luogo nè l' autore per avere smarrito l' appunto, ma certamente in un periodico tedesco e da un filologo tedesco[1]), il quale appoggiandosi, se ben ricordo, all' «Aegyptii, excandescentes, controversi» di Ammiano Marcellino (22, 16, 23), ha supposto sotto l' *ὀξὺ καὶ πολιτικὸν* un *ὀξὺ καὶ πολύδικον*.

E vengo ad un' altra parte della frase Polibiana, che secondo me riceve luce, pur essa, dal contesto. Il fatto, concernente il *γένος τῶν Ἀλεξανδρέων*, che è quivi accennato colle parole *ἠφανισμένου δὲ καὶ τούτου τοῦ πλήθους μάλιστα ὑπὸ τοῦ Εὐεργέτου τοῦ Φύσκωνος* ecc., non è altro che quello esposto in questi termini presso Atenèo (4, 184 c): *ὁ ἕβδομος Πτολεμαῖος πολλοὺς τῶν Ἀλεξανδρέων φυγαδεύσας τῶν κατὰ τὸν ἀδελφὸν αὐτοῦ ἐφηβησάντων, ἐποίησε πλήρεις τάς τε νήσους καὶ πόλεις ἀνδρῶν γραμματικῶν, φιλοσόφων, γεωμετρῶν, μουσικῶν, ζωγράφων, παιδοτριβῶν τε καὶ ἰατρῶν καὶ ἄλλων πολλῶν τεχνιτῶν.* Quindi non posso credere coll' egregio collega ed amico dott. Schubart (Archiv, V, p. 124), che Polibio, parlando come ha fatto di quel *γένος* e delle sue vicende, abbia avuto in vista il popolaccio anzichè il popolo alessandrino propriamente detto. In altri termini, nel *γένος* descritto da Polibio credo che dobbiamo ravvisare tutto quanto il composto di «Graeci et Macedones» che si presenta a noi nelle storie (Jos. c. Ap. II, 6; etc.) come *γένος τὸ τῶν Ἀλεξανδρέων*.

1) [Richard Kunze im Rhein. Mus. 53, 159. D. Red.]

Mi rimane a parlare della qualità di *μιγάδες* attribuita da Polibio agli *Ἀλεξανδρεῖς*. Anche qui mi pare che qualche luce in proposito la possa dare la frase stessa: giacchè il *κοινὸν ἔθος* di cui gli *Ἀλεξανδρεῖς* serbavano memoria, sembra indicare di per sè in quale cerchia etnica vada chiuso quel *μιγάδες*. Similmente *μιγάδες* sono gl' italiani, spagnuoli, francesi, che popolano l' Argentina nell' America del Sud, memori del *κοινὸν ἔθος* latino. Similmente *μιγάδες* quei che compongono la cittadinanza di Medina, mista di tutte le razze dell' Islam. Nè un valore diverso ha quel termine in Filone, parlante alla sua volta degli *Ἀλεξανδρεῖς* (In Flacc. 1: *μιγάδων καὶ συγκλύδων ἀνθρώπων ὄχλος*. Leg. ad Cai. 18: *μιγὰς καὶ συμπεφορημένος ὄχλος*). Ond' io per ragioni puramente ermeneutiche, e senza entrare in considerazioni giuridiche e sociali sulla condizione degli *Ἕλληνες* di Alessandria di fronte al *Βάρβαρος Αἰγυπτιασμός*, mi associo pienamente al dott. Schubart nell' escludere che il *μιγάδες* di Polibio possa autorizzarci a supporre una «starke Mischung mit Ägyptern» poco più d' un secolo e mezzo dopo la fondazione della città. E qui vo' cogliere l' occasione per immettere nel giro delle nostre ricerche alessandrine due testi Liviani (38, 17 e 38, 46) che ne sono fin qui rimasti fuori: l' Allocuzione di Cn. Manlio ai suoi soldati per ispronarli contro i Gallogreci, e l' Orazione di Furio ed Emilio sui fatti di Manlio. Nell' Allocuzione è detto: «maioribus nostris cum haud dubiis Gallis in sua terra genitis res erat; hi iam degeneres sunt, mixti, et Gallograeci veri, quod appellantur . . . Macedones qui Alexandriam in Aegypto, qui Seleuciam ac Babyloniam, quique alias sparsas per orbem terrarum colonias habent, in Syros Parthos Aegyptios degenerarunt», e nell' Orazione: «nolite nomen tantum existimare mixtum esse Gallograecorum: multo ante et corpora et animi mixti ac vitiati sunt». Dall' Orazione raccostata all' Allocuzione, si potrebbe, a prima giunta, trarre argomento onde interpretare il *μιγάδες* di Polibio nel senso di «corpora mixta» delle due razze Ellenica ed Egiziana in Alessandria; ma guardando attentamente l' Allocuzione, si vede che Livio, cogli esempj di colonie che adduce, vuol unicamente illustrare la teoria dell' adattazione al clima fisico ed all' ambiente morale: «sicut in frugibus pecudibusque non tantum semina ad servandam indolem valent, quantum terrae proprietas caelique, sub quo aluntur, mutat. Macedones qui Alexandriam in Aegypto, qui Seleuciam ac Babyloniam, quique alias sparsas per orbem terrarum colonias habent, in Syros Parthos Aegyptios degenerarunt. Massilia inter Gallos sita traxit aliquantum ab accolis animorum. Tarentinis quid ex Spartana dura illa et horrida disciplina mansit? generosius in sua quidquid sede gignitur: insitum alienae terrae in id quo alitur, natura vertente

se, degenerat, . . . tantum contagio disciplinae morisque accolarum valet».

Scusi, mio pregiato amico, la lunga lettera e voglia sempre bene al Suo

aff^{mo}

Giacomo Lumbroso.

LIX.

Roma, 4 gennaio 1910.

Pregiato e caro Amico.

Ella lo sa, è sorta ultimamente in papirologia una questione curiosa concernente la proprietà nell' Egitto dei Lagidi. La espone e discute succintamente Maurizio Engers nel recentissimo volumetto «de aegyptiarum *κωμῶν* administratione qualis fuerit aetate Lagidarum» (Groninga, Wolters, 1909, p. 14) in questi termini:

«Quaestio est praediane privata in Aegypto fuerint; hoc genus enim in omnibus vici Cerceosiridis praediorum censibus, quos habemus (*Pap. Tebt.* I, 60—78, 84, 85, 88), omnino deest. Quod editores *Pap. Tebt.* eo accidisse putant, quod magna pars nomi Arsinoitae, in quo Cerceosiris vicus situs est, Ptolemaeis demum regibus, siccata et culta sit; quare terram illo in nomo plurimam aut *βασιλικήν* fuisse aut rege largiente *κληρουχικήν* factam vel *ἱεράν*; contra in aliis Aegypti partibus praedia privata non defuisse. Quod ut demonstrent laudant *Pap. Tebt.* I, 124, 32 et 38, ubi mentio est *ἰδιοκτημόνων* (*Pap. Tebt.* I, Append. I, p. 542 sq.). Contra Maspero (*Les Finances de l' Egypte sous les Lagides*, p. 26) agrum privatum in Aegypto omnino non fuisse putat, *ἰδιοκτήμοσι* vero, qui in *Pap. Tebt.* 124 commemorantur, significari 'agricultores qui non sint cleruchi'. Igitur in eorum numero etiam *βασιλικοὺς γεωργούς* ducit. Sed praeterquam quod nullo pacto fieri posse mihi videtur, ut *βασιλικοὶ γεωργοί* cleruchis oppositis '*ἰδιοκτήμονες*' appellentur, apparet ex *Pap. Tebt.* I, 5, 110/1 *γῆν ἰδιόκτητον* in *γῇ ἐν ἀφέσει* poni, ergo pertinere ad solum universum *βασιλικῇ γῇ* ipsa excepta (*Τὴν ἰδιόκτητον καὶ τ[ὴν ἱερὰν καὶ τὴν κληρουχικὴ]ν καὶ τὴν ἄλλην τὴν ἐν ἀφέσει*).»

Stando così le cose, e se è vero, com' è verissimo, che le eccezioni confermino le regole, non Le pare che nel piatto della bilancia, in cui sta l' argomento dell' Engers, si potrebbe aggiungere il peso di questa notizia Straboniana a proposito di *φοῖνιξ*, 17, 818 *ἔστι δὲ καὶ νῆσος ἡ μάλιστα ἐκφέρουσα τὸν ἄριστον, μεγίστην τελοῦσα πρόσοδον τοῖς ἡγεμόσι· βασιλικὴ γὰρ ἦν, ἰδιώτῃ δ' οὐ μετῆν, καὶ νῦν τῶν ἡγεμόνων ἐστί*?

Suo

Giacomo Lumbroso.



LX.

Roma, 6 gennaio 1910.

Pregiato Amico,

Spesso torno a leggere e rileggere, or notando una cosa ora l' altra ed or meditando sull' insieme del contenuto, l' aureo volumetto del Wendland *Aristeae ad Philocratem epistula cum ceteris de origine versionis LXX interpretum testimoniis* (Lipsia, Teubner, 1900).

In una di queste letture, mi hanno testè fermato due cose, alle quali nè io, lo confesso, nè, credo, altri ha posto ben mente finora.

L' una è la notizia dell' annuale celebrazione giudaico-alessandrina di una Festa in cui si commemorava la Version dei Settanta: festa certamente anteriore a Filone, poichè quella notizia ce la dà lui, e probabilmente anteriore anche al Pseudo-Aristea, poichè questi sembra torne occasione alla sua scrittura, e d' altra parte non pochi nè deboli argomenti (Wendland, p. XXV; Bousset, Die Religion des Judenthums, 1903, p. 27) lo dimostrano altrettanto lontano dai tempi di Tolemeo Filadelfo quanto vicino a quelli di Filone:

Philo De vita Mosis II, 7: *μέχρι νῦν ἀνὰ πᾶν ἔτος ἑορτὴ καὶ πανήγυρις ἄγεται κατὰ τὴν Φάρον νῆσον, εἰς ἣν οὐκ Ἰουδαῖοι μόνον ἀλλὰ καὶ παμπληθεῖς ἕτεροι διαπλέουσι τό τε χωρίον σεμνυνοῦντες, ἐν ᾧ πρῶτον τὰ τῆς ἑρμηνείας ἐξέλαμψε, καὶ παλαιᾶς ἕνεκεν εὐεργεσίας ἀεὶ νεαζούσης εὐχαριστήσοντες τῷ θεῷ:*

Aristeas ad Philocratem § 5: *ἄξιόν ἐστι ταῦτα σοὶ δηλῶσαι. πέπεισμαι γάρ σε μᾶλλον ἔχοντα πρόσκλισιν πρὸς τὴν σεμνότητα καὶ τὴν τῶν ἀνθρώπων διάθεσιν τῶν κατὰ τὴν σεμνὴν νομοθεσίαν διεξαγόντων περὶ ὧν προαιρούμεθα δηλοῦν ἀσμένως ἀκούσεσθαι, προσφάτως παραγεγενημένον ἐκ τῆς νήσου πρὸς ἡμᾶς καὶ βουλόμενον συνακούειν ὅσα πρὸς ἐπισκευὴν ψυχῆς ὑπάρχει:*

sicchè, per conseguenza, i Racconti che abbiamo dell' uno e dell' altro sull' origine e sulle circostanze della Versione, debbono ritenersi, il primo con tutta certezza, il secondo con tutta probabilità, posteriori ad un presumibile Racconto necessariamente connesso colla celebrazione di quella festa.

L' altra è la presenza nel Racconto di Filone, quantunque somigliantissimo, almeno nelle linee generali, a quello d' Aristea ch' egli del resto non nomina, di una spiccata variazione, che non è di piccolo momento (poichè ricorda un requisito di *καθαρότης* profondamente radicato nella mentalità religiosa degli antichi), che quindi non sembra derivare da una supposizione personale od amplificazione arbitraria di



Filone, e che insomma potrebb' essere un frammento superstite di quella presumibile forma anteriore, o popolare elaborazione, della leggenda:

Aristeas § 301: *Μετὰ δὲ τρεῖς ἡμέρας ὁ Δημήτριος παραλαβὼν τοὺς ἑρμηνεῖς καὶ διελθὼν τὸ τῶν ἑπτὰ σταδίων ἀνάχωμα τῆς θαλάσσης πρὸς τὴν νῆσον ... καὶ προσελθὼν ὡς ἐπὶ τὰ βόρεια μέρη, συνέδριον ποιησάμενος εἰς κατεσκευασμένον οἶκον παρὰ τὴν ἠιόνα, διαπρεπῶς ἔχοντα καὶ πολλῆς ἡσυχίας ἔφεδρον, παρεκάλει τοὺς ἄνδρας τὰ τῆς ἑρμηνείας ἐπιτελεῖν*: § 307 *εἰς τὸν τόπον ἔχοντα τερπνότητα διὰ τὴν ἡσυχίαν καὶ καταύγειαν συναγόμενοι τὸ προκείμενον ἐπετέλουν*.

Philo II, 6: *ἐσκόπουν οἱ ἑρμηνεῖς τὸ καθαρώτατον τῶν περὶ τὸν τόπον χωρίων ἔξω πόλεως· τὰ γὰρ ἐντὸς τείχους ἅτε παντοδαπῶν πεπληθότα ζώων διὰ νόσους καὶ τελευτὰς καὶ τὰς ὑγιαινόντων οὐκ εὐαγεῖς πράξεις ἦν ὕποπτα. νῆσος ἡ Φάρος πρόκειται τῆς Ἀλεξανδρείας ... τοῦτον ἐξ ἁπάντων τῶν ἐν κύκλῳ κρίναντες ἐπιτηδειότατον εἶναι τὸν τόπον ἐνησυχάσαι καὶ ἐνηρεμῆσαι ... ἐνταυθοῖ κατέμειναν*.

Queste due osservazioncelle io sottopongo al criterio Suo e dei colleghi. Ma giacchè ho dovuto accennare agli argomenti coi quali il Wendland ed il Bousset assegnano un' età assai tarda al Pseudo-Aristea, aggiungo qui che si potrebbe, se vedo bene, addurne degli altri ancora, come la inquietante *πολυανθρωπία* della Metropoli (§ 108), la *ἐλάττωσις τῆς γεωργίας* (§ 110), la *στρατιωτικὴ προπέτεια* (§ 14 e 24), le antisemitiche *τῶν ὄχλων ὁρμαί* (§ 37), la diffusa *κατασκευὴ τῶν Ἑλληνικῶν γραμμάτων* tra i Giudei (§ 121), il raffinato cerimoniale di corte (§ 175), tutti segni di un' età piuttosto inoltrata dell' Alessandria tolemaica.

Tutto Suo

Giacomo Lumbroso.

LXI.

Roma, 9 gennaio 1910.

Pregiato Amico,

Nei secoli in cui sorse e fiorì la capitale greca dell' Egitto, sorse e fiorì con essa (Diod. I, 96; Plut. de Is. et Os. 10; Clem. Alex. Strom. I, 15; Jambl. de myst. I, 1; ecc.) la tendenziosa notizia circa i *σοφώτατοι τῶν Ἑλλήνων*, Anassagora, Pitagora, Platone, Solone, e così via, *εἰς Αἴγυπτον ἀφικόμενοι καὶ συγγενόμενοι τοῖς αὐτόθι ἱερεῦσι*. La notizia è generalmente uniforme, monotona, ristretta insomma al *τετυχηκέναι διδαχῆς ὑπὸ τῶν ἱερογραμματέων*; salvo per Platone! In Va-



lerio Massimo, ad esempio, VIII, 7, Ext. 3, questi figura sì come «Agyptiorum senum discipulus», ma nello stesso tempo come «Aegyptum peragrans», come «lustrans Nili fluminis inexplicabiles ripas vastissimosque campos, effusam barbariem et flexuosos fossarum ambitus». Meglio ancora, in una Iscrizione dei primi anni del IV° secolo, che è stata letta nelle Siringi dei Re a Tebe (Letronne Rec. 2, CXX), egli è ricordato, con patriotico vanto, da un cittadino Ateniese, come già *ἱστορήσας τὰς σύριγγας* tanti secoli addietro. In una lettera poi che si finse a lui diretta da un Socratico (Epistologr. gr., Hercher, p. 627) Platone è *τὴν πᾶσαν Αἴγυπτον περισκεψάμενος*, è interrogato con viva curiosità dall' amico *περὶ τῶν ἐγχωρίων θεαμάτων*. Tre testi adunque secondo i quali quel «divino» passò, in quei secoli, non solo per uno dei *σοφώτατοι τῶν Ἑλλήνων* che non isdegnarono d' istruirsi nel collegio De propaganda *σοφίᾳ* d' Eliopoli, ma per uno dei più zelanti viaggiatori-turisti dell' Egitto. Ed i tre testi mi sembrano gettar luce sopra un quarto, che è corrotto, ed aggregarlo a sè per così dire. È desso in Ammiano XXII, 16, 21, dove parla dei «mathemata ab Aegypto circumlata» e dei profitti fatti sul luogo da Pitagora, Anassagora, Solone e Platone, e dove di quest' ultimo il testo, com' è nei manoscritti, gli fa dire tanto stranamente: «ex his fontibus per sublimia gradiens sermonum amplitudine Jovis aemulus non visa Aegypto militavit sapientia gloriosa». Dal quale imbroglio (giacchè il «non visa Aegypto», trattandosi di Platone, è altrettanto inammissibile, quanto sarebbe inammissibile un «visa Aegypto» attribuito unicamente a lui in un tal passo) non si può, credo, uscire, tranne col ricorrere ad un «non [incuriose]» o «non [indiligenter] visa Aegypto» o qualcosa simile, che senza escludere i viaggi degli altri *σοφώτατοι*, pur serva a distinguere il carattere e l' importanza per cui si volle specialmente famoso il viaggio in Egitto di Platone.

Tutto Suo

Giacomo Lumbroso.

LXII.

Roma, 19 gennaio, 1910.

Pregiato Amico,

Della frase di Ammiano Marcellino XXII, 16, 22, di cui Le parlai nell' ultima mia, vedo che s' è occupato poco fa (Rheinisches Museum, N. F., LXIV, p. 151—153) il signor Carlo Meiser di Monaco, respingendo, a ragione, da quelle linee, nelle quali tutto grida che si tratta di Platone, la stranissima sostituzione di *Iesus*, così infelicemente ideata



dal Gutschmid, così imprudentemente accolta nel testo dal Gardthausen: sostituzione tanto eccentrica ed erronea, da non meritare davvero gli onori della discussione, se purtroppo l'errore non accennasse a propagarsi, col penetrare in qualche Storia della letteratura latina.

Ma lasciando stare l'oziosa questione, se si tratti o no di Platone in quella frase, vo' soltanto dirLe qui qualche cosa delle ultime parole che figurano in essa. Io credo che il Meiser abbia torto di stupirsi della espressione *militavit sapientia gloriosa* e di volerla emendare, dicendo „von einem militare kann hier schlechterdings keine Rede sein". Valerio Massimo, VIII, 7, Ext. 5, parlando di Carneade, lo dice *laboriosus et diuturnus sapientiae miles.*

Suo

Giacomo Lumbroso.

LXIII.

Roma, 3 febbraio, 1910.

Pregiato Amico,

In altra mia lettera (14 giugno '908), riferendomi allo Sharpe, al Mahaffy ed al Bouché-Leclercq in quanto citano, a proposito di una spedizione progettata da Tolemeo V contro Seleuco, il passo di s. Girolamo in Dan. XI, 20, p. 771 A: «cum unus ab illo quaereret, tantas res moliens ubi haberet pecuniam: respondit sibi amicos esse divitias», ho fatto notare che come detto di Tolemeo V trovavasi già riportato da Diodoro XXIX, 29 (senza l'aggiunta però di s. Girolamo: «quod quum divulgatum esset in populis, timuerunt duces ne auferret eorum substantiam, et idcirco eum maleficis artibus occiderunt»): *ὑποπεσόντος τοῦ προσομιλοῦντος πόθεν εὐπορήσει χρημάτων εἰς τὸν πόλεμον, ὁ βασιλεὺς δείξας τοὺς φίλους εἶπεν, Ὁρᾷς τοὺς ἐμοὺς θησαυροὺς περιπατοῦντας.*

Ma vi è qualcosa d'altro da osservare. Quel detto trovasi attribuito anche ad Alessandro Magno: *Ἀλέξανδρος ὁ τῶν Μακεδόνων βασιλεὺς ἐρωτηθεὶς ὑπό τινος, ποῦ ἔχει τοὺς θησαυρούς, Ἐν τούτοις, ἔφη, δείξας τοὺς φίλους* (Theonis sophistae Progymnasmata, ed. Finckh, 1834, c. 5, 21): *Ἀλέξανδρος ἐρωτηθεὶς παρά τινος, ποῦ ἂν ἔχοι τοὺς θησαυρούς, τοὺς φίλους ὑπέδειξεν* (Libanii Progymnasm. Apodeigm., Chria I, Reiske t. IV p. 856): «Iulianus numquam augendae pecuniae cupidus fuit, quam cautius apud dominos servari existimabat, id aliquoties praedicans, Alexandrum magnum, ubi haberet thesauros interrogatum, apud amicos benivole respondisse» (Ammian. XXV, 4, 15).

Anzi lo si trova anonimamente e proverbialmente generalizzato in



Plauto Trucul. Act. 4, vs. 885: «Verum <vetus> est verbum quod memoratur: ubi amici, ibidem opes».

Il detto adunque di Tolemeo V, in Diodoro e s. Girolamo, è uno dei tanti apoftegmi volanti ed instabili dell' antichità. Fondarvi sopra checchessía di storico è un fondare sull' arena.

Tutto Suo

Giacomo Lumbroso.

LXIV.

Roma, 17 marzo, 1908.

Pregiato amico,

Molto arguta e molto graziosa è la spiegazione data dal Kornemann del *πίνειν ἀπὸ κρήνης* che figura in un Papiro di Giessen (Klio, VII, p. 285) ed in un Epigramma di Callimaco (Berliner philologische Wochenschrift, 1907, col. 893). Anche da noi, per esempio nel bel Quattrocento, s' è visto quel *πίνειν* quale lo ha intuito il Kornemann. Quando la famosa Fonte lavorata da Iacopo della Quercia nella *Piazza del Campo* a Siena fu terminata, «ci fu un tripudio popolare in occasione della sua inaugurazione: per tre giorni, in segno d' allegrezza, la Fonte gettò da tutte le sue bocche di delfini e di lupi, vino invece che acqua» (Evelyn, *Scultori Italiani*, Città di Castello, Lapi, 1910, p. 88).

Ma io vorrei aggiungere alle antiche analogie recate dal Kornemann, un fatto della nostra Alessandria. Nella magnifica *πομπὴ διονυσιακή* di Tolemeo Filadelfo (Athen. V, 199 a) *εἵλκετο τετράκυκλος μῆκος πηχῶν εἴκοσι, πλάτος ἑκκαίδεκα, ὑπὸ ἀνδρῶν τριακοσίων· ἐφ' ἧς κατεσκεύαστο ληνὸς πηχῶν εἴκοσι τεσσάρων, πλάτος πεντεκαίδεκα, πλήρης σταφυλῆς. ἐπάτουν δὲ ἑξήκοντα Σάτυροι πρὸς αὐλὸν ᾄδοντες μέλος ἐπιλήνιον, ἐφειστήκει δ' αὐτοῖς Σιληνός· καὶ δι' ὅλης τῆς ὁδοῦ τὸ γλεῦκος ἔρρει.*

Tutto Suo

Giacomo Lumbroso.

LXV.

Roma, 30 Marzo 1910.

Caro Amico,

Non passa giorno senza che si allarghi da qualche lato, per mezzo della Papirologia, la nostra conoscenza della vita antica!

Apro il bel volume nuovissimo del dottor Hunt, *The Oxyrhynchus Papyri, Part VII,* ed al numero 1021 (testo e nota) mi colpisce un altro esempio tra mille.



Dalla letteratura anteriore ai Papiri noi avevamo, unica se non erro nel suo genere per l' Alessandria cesariana, questa notizietta in Giuseppe Flavio (*bell. jud.* IV, 10, 6): *Τιβέριος Ἀλέξανδρος ὁ διέπων τὴν Αἴγυπτον καὶ τὴν Ἀλεξάνδρειαν προπαρεσκεύαζεν τῷ Οὐεσπασιανῷ τὰ πρὸς τὴν ἄφιξιν . . . καὶ πᾶσα μὲν πόλις ἑώρταζεν, εὐαγγέλια δὲ καὶ θυσίας ὑπὲρ αὐτοῦ ἐπετέλει.* Ed eccoci nel breve giro di un mezzo secolo papirologico, arricchiti di ben quattro Documenti, che narrano in modo abbastanza circostanziato, gli *εὐαγγέλια* degli avvenimenti di Nerone (Oxy. Pap. cit.: *πάντες ὀφείλομεν στεφανηφοροῦντες καὶ βουθυτοῦντες θεοῖς πᾶσι εἰδέναι χάριτας*), di Adriano (Klio, VII, p. 278: *τοιγαροῦν θύοντες τὰς ἑστίας ἀνάπτωμεν, γέλωσι καὶ μέθαις ταῖς ἀπὸ κρήνης τὰς ψυχὰς ἀνέντες, γυμνασίων τε ἀλείμμασι*), di Pertinace (BGU, 646: *ἀκόλουθόν ἐστιν, ὦ ἄνδρες Ἀλεξανδρεῖς, πανδημεὶ θύοντας καὶ εὐχομένους ὑπέρ τε τοῦ διηνεκοῦς αὐτοκρατοῦς καὶ τοῦ σύνπαντος οἴκου στεφανοφορῆσαι ἡμέρας πεντεκαίδεκα ἀρξαμένους ἀπὸ τῆς σήμερον*), di Gaio Giulio Vero Massimo (Deissmann, *Licht vom Osten*, p. 267: *ἐπεὶ γν[ώ]σ[της ἐγενόμην τοῦ] εὐαγγελ[ίο]υ περὶ τοῦ ἀνηγορεῦσθαι Καίσαρα . . . Γάιον Ἰούλιον Οὐῆρον Μάξιμον Σεβαστόν, χρή, τιμιώτατε, τὰς θεὰς κωμάζεσθαι*).

Rimane adesso che la Papirologia ci doni qualche cosa in proposito che si riferisca all' Alessandria lagidiana, e sviluppi quest' altra notizietta di cui siamo debitori a Polibio, XV, 26, 5: dove il tutore di Tolemeo V giovinetto, convocati i Macedoni, insinua che Tlepolemo prepara un colpo di stato, ha già fissato *καὶ τὴν ἡμέραν καὶ τὸν καιρόν, ἐν ᾗ μέλλει τὸ διάδημα ἀναλαμβάνειν.* E così dicendo (soggiunge Polibio) *εἰσῆγε τὸν Κριτόλαον, ὃς ἔφη καὶ τοὺς βωμοὺς αὐτὸς ἑωρακέναι κατασκευαζομένους, καὶ τὰ θύματα παρὰ τοῖς πλήθεσιν ἑτοιμαζόμενα πρὸς τὴν τοῦ διαδήματος ἀνάδειξιν.*

Suo

Giacomo Lumbroso.

LXVI.

Roma, 4 Aprile 1910.

Pregiato Amico,

Facendo, or è qualche anno, lo spoglio della Storia naturale di Plinio, presi nota di un luogo nel quale mi parve di scoprire una traccia di *νομοθεσία περὶ τῆς γεωργίας* dell' Egitto greco-romano, tutt' altro che seguace del «laisser faire, laisser passer» in economia politica. Il luogo Pliniano (XIX, 79) concerne il «semen raphani», e suona così: «hoc maxume cupiunt serere, si liceat, quoniam et quaestus plus

quam e frumento et minus tributi est nullumque copiosius oleum». Senonchè questo «si liceat» voleva esso dire propriamente *licenza* di fare una data cosa, o semplicemente *agio* di farla? Rimasi nel dubbio.

Oggi la prima interpretazione forse trova conferma nel papiro 1032 di Ossirinco, dal quale, nonchè dai papiri 921 del Museo Britannico e 31 della Collezione Amherst, il dottor Hunt ricava e segnala, per un periodo di due secoli e più (dal 112 av. Cr. al 147 dopo Cr.), questi dati nuovi: che «a special permit was necessary for turning any part of private property into a vineyard», e «the planting of palms no less than of vines was as such subject to special restrictions».

Dedit.mo Suo

Giacomo Lumbroso.

LXVII.

Roma, 12 Aprile 1910.

Pregiato Amico,

In una lista di *ἱμάτια καὶ λινούδια*, quale è il papiro 1026 di Ossirinco, un *παραπ̣ύλ̣ιον*, come osserva lo stesso dottor Hunt, è davvero imbarazzante. Ma poichè l' Editore ci avverte che invece di quel π̣ si potrebbe, tra le altre cose, leggere anche *γα*, e invece di quel λ̣ anche leggere *δ*, proporrei *παραγα̣ύδ̣ιον*, nome di veste, di cui si hanno esempj e cenni parecchi nel Ducange, nel Sophocles, nei Dizionarii di antichità greche e romane, e che, senza alcun dubbio, Ella conoscerà benissimo, sicchè stimo inutile diffondermi su di esso.

Στιχάριον, nel papiro 1051, è chiaro di per sè, ed è termine frequentissimo. Ma fra i testi dei bassi tempi che ne fanno menzione, poco si conoscono, se ho ben veduto, questi due, che hanno qualche pregio sotto l' aspetto tributario: Athanas. *Apolog*. 2, p. 604: *πλάττονται κατηγορίαν περὶ στιχαρίων λινῶν ὡς ἐμοῦ κανόνα τοῖς Αἰγυπτίοις ἐπιβάλλοντος* = Sozom. *hist. eccl.* 2, 21: *ὑπομένει γραφὴν ὡς χιτωνίων λινῶν φόρον ἐπιτιθεὶς Αἰγυπτίοις*.

Tutto Suo

Giacomo Lumbroso.

LXVIII.

Roma, 14 Aprile, '910.

Pregiato Amico,

La bella opera di Hermann Reich: «Der Mimus» (1903), va ricordata in questi giorni, come quella che può soddisfare ampiamente la nostra curiosità circa il termine *βιολόγος*, che, dopo una iscrizione



di Aquileia (CIG. 6750), si presenta, per la seconda volta, come sinonimo di *μῖμος*, nel papiro 1025 di Ossirinco. Il Reich è quegli che può, meglio d' ogni altro, aiutarci a collocare questa *particolarità* nella *generalità* a cui appartiene. Il suo paragrafo «Die mimische Terminologie der Peripatetiker» (I, p. 280 segg.), è in sostanza una illustrazione del termine di cui si tratta: dov' egli lo rannoda, insieme coi derivati *βιολογέω* (Longin. 9, 15) e *βιολογικός* (Suid. s. v. Philistion), alla teoria peripatetica della *μίμησις βίου*, scendendo fino al Discorso di Choricio, nel VI° secolo, *ὑπὲρ τῶν ἐν Διονύσου τὸν βίον εἰκονιζόντων.*

A me il papiro di Ossirinco e la iscrizione di Aquileia e il giro di cose e di idee discusse nell' opera anzidetta (I, p. 205, 265 ecc.), vengono rammentando un testo alessandrino che forse merita di essere tratto fuori dall' oscurità in questa circostanza. Nella lettera di Aristea su i LXX (ed. Wendland, § 284), alla domanda del Re *τίνας δεῖ ποιεῖσθαι τὰς διαγωγὰς ἐν ταῖς ἀνέσεσι καὶ ῥᾳθυμίαις*, il Savio risponde: *θεωρεῖν ὅσα π[α]ίζεται μετὰ περιστολῆς καὶ πρὸ ὀφθαλμῶν τιθέναι τὰ τοῦ βίου μετ' εὐσχημοσύνης καὶ καταστολῆς γινόμενα βίῳ σύμφορον καὶ καθῆκον. ἔνεστι γὰρ καὶ ἐν τούτοις ἐπισκευή τις.* E per chi abbia letto il Reich, sembrano degni altresì di nota i limiti entro i quali par che il Savio voglia circoscrivere ed approvare la «biologia» scenica.

Suo aff^mo

Giacomo Lumbroso.



Ein Gymnasium in Omboi.

Die Inschrift, die hier zum erstenmal herausgegeben wird, gehört zu der wertvollen Sammlung epigraphischer Denkmäler, die Herr Geheimrat Professor Dr. Weißbrodt im Lyceum Hosianum zu Braunsberg begründet hat. Dank seiner gütigen Erlaubnis konnte das Original in Berlin von Hiller von Gaertringen und W. Schubart entziffert und wiederholentlich nachgeprüft werden. Nachdem betreffs der Deutung und der Ergänzung einzelner Stellen zwischen ihnen und dem Unterzeichneten sich ein Gedankenaustausch entwickelt hatte, schien es gut, daß einer von uns das Schlußergebnis redigiere, und die Aufgabe ist schließlich dem zugefallen, der am wenigsten für die Sache getan hatte. Ich unterzeichne also zugleich für Hiller von Gaertringen und Schubart.

Das Fragment, aus schwarzem Granit, mißt an Höhe 26 cm rechts, 25 links, an Breite 24 cm oben, 40 cm unten. Die Dicke beträgt 13 cm. Zur Beurteilung der Schrift notiere ich nach der mir vorliegenden vorzüglichen Photographie die folgenden Formen: Α Α Ε Θ Κ Μ Ν Ν Ξ ο Γ Σ Τ, auch Τ (wie in der Papyrusschrift), Υ Υ Ψ Ω. Ich gebe zunächst den erhaltenen Text, so wie ihn Hiller von Gaertringen und Schubart am Original gelesen haben, in Minuskeln:

1]ασαιαυτοχ . [
2]υ̲καθηνεχουσα̣[. . . . .]ασαν . [
3]ξ̲ιουμενονκαιδ̣ . [. . . . .]μενησεπιστο[
4]ν̲αιεφοισκαιτου . . . . ε[. . .]ξατοτηντωνε . . [
5]σδεχοντοσκαιτογεγ[. . . .]π̲αρατωπ . ρ̣ι̣φανε . [[1])
6]οισνεανισκοισαν̲αγ[.]α[.]α̲ιτοψηφισματουτ[
7]υ̲περιτουτωνεισστηλ[.]νλ̣ι[. . .]η̲ντουγειτονοσε[
8]ϑ̲ηναιταυτηνεντωιγυμ̲[. . . . .]ατηιεσταμενη[

---

1) Zwischen τω und φανε sind die Buchstaben korrigiert worden. ρι scheint aus ν korrigiert zu sein. Ob ein ε hinter π steht, ist sehr zweifelhaft, jedenfalls kein eckiges wie sonst.

9]ουπρωτουφιλουκαικτιστουτουγυμνασιουοπωστ . [
10]ιπαρατωνσεμνοτατωνβασιλεωναπομνημονευ[
11
12]λισσακλεοπατρααδελφη//////////////////////////////////
13]υχαιρειναλκιμαχουκαιθεμιστοκλεουστωνπαρυμωναποδο[
14]προσβοηθοντονσυγγενηκαιστρατηγοντηνυποκειμενη[
15 ερρωσθε L λε γορπιαιου κθ φαμενωθ κθ
16]ιλισσακλεοπατρααδελφη//////////////////////////////////
17]ημινεπιστοληςοιεκτονενομβοιςγυμνασιου [
18]τοισεις . . λ . . [

Darauf Spuren der nächsten Zeile.

Der Text gliedert sich in drei Abschnitte: Z. 1—11 enthalten ein *ψήφισμα* (vgl. Z. 6), Z. 12—15 einen Brief der Könige an das Gymnasium von Omboi und Z. 16—18 einen Brief der Könige an Boethos.

Mit der Erklärung beginnen wir am besten bei den Königsbriefen. *Κλεοπάτρα ἡ ἀδελφή* ist niemand anderes als die Schwester des Euergetes II. Im Jahre 35 seiner Regierung (Z. 15), d. h. 136/5 v. Chr., regierte er zusammen mit dieser und mit ihrer Tochter vom Philometor, seiner Frau. Also müssen nach bekannten Parallelen im Präskript des Königsbriefes die Absender notwendig folgendermaßen genannt gewesen sein: *Βασιλεὺς Πτολεμαῖος καὶ βασίλισσα Κλεοπάτρα ἡ ἀδελφὴ καὶ βασίλισσα Κλεοπάτρα ἡ γυνή.* Mit dieser völlig sicheren Ergänzung von Z. 12 und 16 gewinnen wir die Breite der Schriftkolumnen: in 12 fehlen vorn 25 Buchstaben, in 16 deren 24. In beiden Fällen ist der Name der jüngeren Kleopatra durch Rasur völlig beseitigt. Die Erklärung hierfür bietet die politische Geschichte der nächsten Jahre. Bald danach begann der Streit der königlichen Geschwister, der zur Vertreibung des Euergetes und zur Alleinherrschaft der älteren Kleopatra als *Φιλομήτωρ Σώτειρα* führte. Wir wissen jetzt, daß ihre Anhänger das 39. und 40. Jahr des Königs als ihr 1. und 2. gezählt haben.[1]) Für die Inschrift ergibt sich daraus, daß auch der in der Lücke stehende Name des Königs durch Rasur getilgt gewesen sein muß. Für die Geschichte aber lernen wir, daß wie mehrere andere thebanische Städte, so auch Omboi — zum mindesten jedenfalls die griechischen Gymnasialkreise von Omboi — zur Kleopatra II. übergegangen waren. Diese Tilgung der Königsnamen erinnert an die dynastischen Kämpfe der XVIII. Dynastie, in denen gleichfalls der Gegensatz der feindlichen Könige — auch hier spielt eine tatkräftige

1) Vgl. Arch. IV 224. Zu den dynastischen Kämpfen dieser Periode vgl. außer Bouché-Leclercq auch die obigen Ausführungen von Preisigke S. 301.

Schwester, Hatschepset, eine Hauptrolle — vielfach zur Tilgung der Namen der zur Zeit nicht anerkannten Herrscher geführt hat.[1]) Der Versuch der Gymnasiasten von Omboi, die Geschichte zu korrigieren, ist übrigens sehr gedankenlos durchgeführt worden: indem sie sich auf die Tilgung jener Namen beschränkten, haben sie die Königin Kleopatra II. zur Alleinherrscherin des Jahres 35 gemacht.[2])

Der Name der Adressaten in Z. 13 kann nach Z. 17 mit Sicherheit ergänzt werden: es sind *οἱ ἐκ τοῦ ἐν Ὄμβοις γυμνασίου*. Den Ausdruck *οἱ ἐκ τοῦ γυμνασίου* kennen wir für Ägypten aus der Ptolemäerzeit schon aus einer Inschrift, die Strack im Arch. II 548 n. 26 ediert hat, einer Weihung des *γυμ[νασίαρχος] καὶ οἱ ἐκ τοῦ γυμνα[σίου]*. Noch deutlicher als diese zeigt die Weißbrodtsche Inschrift, daß diese *οἱ ἐκ τοῦ γυμνασίου* eine staatsrechtlich anerkannte Genossenschaft oder Verein bilden; treten sie doch unter diesem Titel mit dem König in Korrespondenz. Die Genossenschaft umschloß offenbar die damaligen Angehörigen des Gymnasiums[3]) — im Gegensatz z. B. zu den Vereinen der *ἐφηβευκότες*, der Jahrgänge früherer Epheben.[4]) In demselben Sinne steht *οἱ ἐκ τοῦ γυμνασίου* wohl auch in Oxy. II 257, 21 (*γραφῆι τῶν ἐκ τοῦ γυμνασίου*) vom J. 4/5 n. Chr.

Der in dem Titel des Vereins genannte Ort kann nur die Metropole des Ombites sein, deren Ruinen — wenig nördlich von Elephantine — beim heutigen Kôm-Ombo auf dem Ostufer liegen. Bekanntlich hat Flinders Petrie vor einigen Jahren in der Nachbarschaft von Dendera auf dem Westufer ein anderes Ombos gefunden und hat damit Juvenals XV. Satire erklärt, aber dieses Ombos ist in der Ptolemäerzeit nie Metropole gewesen und kommt daher für ein Gymnasium nicht in Betracht.[5])

Dieser Gymnasialverein hat nun nach Z. 13 durch seine Abge-

1) Vgl. Kurt Sethe, Die Thronwirren unter den Nachfolgern Königs Thutmosis' I (Untersuch. z. Gesch. u. Altertumskunde Ägyptens I 1896). Breasted, Geschichte Ägyptens (deutsch von Ranke) 1910, 238 ff.

2) Auch sonst sind die Hinweise auf die „Könige" nicht beseitigt worden. Vgl. Z. 10.

3) Denselben Sinn haben offenbar die *οἱ ἀπὸ γυμνασίου* in der Inschrift aus Kition bei Strack, Dynastie S. 234 n. 46. Vgl. auch E. Ziebarth, Aus d. griech. Schulleben 76. Keinesfalls ist hier an die erst aus der Kaiserzeit bekannte Formel *οἱ ἀπὸ γυμνασίου* zu denken, womit damals die Leute mit gymnasialer Bildung zusammengefaßt wurden, die Honoratioren der Städte, aus deren Kreisen die städtischen Beamten hervorgingen. Vgl. Preisigke, Städt. Beamt. S. 7.

4) Vgl. Dittenberger Or. Gr. I 176, 178.

5) Wie Schubart mir mitteilt, „hat zur Zeit des Augustus ein Dorf *Κόμα* im Herakleopolites einen Gymnasiarchen, also ein Gymnasium". Er hofft den betreffenden Papyrus in BGU IV Heft 11 zu edieren.



sandten, Alkimachos und Themistokles, den Königen einen Brief (Z. 17 *ἐπιστολῆς*) übergeben lassen, nach dessen Empfang die Könige an Boethos geschrieben haben (Z. 14). Die Könige beantworten jenen Brief, indem sie die Abschrift ihres Schreibens an Boethos dem Verein einsenden. Parallelen für diesen bekannten Geschäftsgang sind hier wohl überflüssig.

Dieser Boethos ist uns schon aus einer Reihe von Urkunden für diese Zeit als *στρατηγὸς τῆς Θηβαίδος* resp. *ἐπιστράτηγος* bekannt.[1]) Für diese Titel verweise ich auf die demnächst zu erwartende Untersuchung von Victor Martin, L'epistratège dans l'Égypte Gréco-Romaine. Daß der 29. Gorpiaios dem 29. Pharmuthi gleichgesetzt ist, entspricht dem, was wir über die Entwicklung des Kalenders in dieser Zeit wissen.

Der Brief an Boethos (16 ff.) wird, nach zahlreichen Parallelen zu schließen, mit der Mitteilung begonnen haben, daß die Absender den in 17 erwähnten Brief des Gymnasialvereins dem Boethos in Abschrift beifügten. Es dürfte daher etwa folgendermaßen zu ergänzen sein: *Ἧς ἔγραψαν] ἡμῖν ἐπιστολῆς οἱ ἐκ τοῦ ἐν Ὄμβοις γυμνασίου [ὑποτετάχαμέν σοι τὸ ἀντίγραφον*. Das Weitere entzieht sich unserer Kenntnis, da nur noch einige Buchstaben erhalten sind. Hiernach ist anzunehmen, daß unserm zweiten Brief noch als dritter gefolgt ist der Brief, den der Gymnasialverein an die Könige geschrieben hatte.

Der erste Teil der Inschrift, dem wir uns jetzt zuwenden, enthält nach Z. 6 ein *ψήφισμα*, also einen Beschluß, wie ihn nur eine Körperschaft — hier der Gymnasialverein — fassen kann. Dies *ψήφισμα* muß in einem inneren Zusammenhange mit der Korrespondenz mit den Königen stehen, da es mit dieser zusammen auf demselben Stein publiziert wird. Wahrscheinlich ist in Z. 7 dem Sinne nach zu ergänzen: [*καὶ τὴν παρὰ τῶν βασιλέων ἐπιστολὴν τὴ*]*ν περὶ τούτων*, wobei zu bedenken ist, daß hier die *ἐπιστολή* auch die beiden Beilagen mit umschließt. Der Verein beschließt also, beide Dokumente auf demselben Steine zu verewigen und diesen Stein aufzustellen im Gymnasium neben der Statue (etwa *εἰκόνι* wird in 9 zu ergänzen sein[2])) des Stifters des Gymnasiums. Der Name dieses Stifters hat in Z. 9 gestanden. Er wird bezeichnet als *πρώτου φίλου καὶ κτίστου τοῦ γυμνασίου*.

---

1) Zuletzt zusammengestellt von P. Meyer zu P. Giss. 36, 1 (Note). Wenn er übrigens für Boethos nach Revillout auch den Titel *στρατηγὼς* [*τοῦ Περι*]*θήβας* anführt, so kann ich nach dem Pariser Original mitteilen, daß das letzte Wort nur auf Verlesung beruht.

2) Zwischen *ἑσταμένηι* und *εἰκόνι* muß eine Ortsbezeichnung o. ä. gestanden haben, sonst wäre *ἑσταμένηι* überflüssig.

Πρῶτος φίλος darf nicht mit *τῶν πρώτων φίλων* auf eine Stufe gestellt werden, dieser Klassenbezeichnung, die erst im Anfang des II. Jahrh. eingeführt ist. Vielleicht weist der *πρῶτος φίλος* uns ins III. Jahrh. hinauf[1]), wo es solche Klassenbezeichnungen für Beamtengruppen noch nicht gab, sondern nur Individualtitel für die Hofleute des Königs. Freilich werden wohl die Hofleute auch noch im II. Jahrh. diesen Titel geführt haben. A priori dürfte es aber wahrscheinlicher sein, daß Omboi nicht bis zum II. Jahrh. ohne Gymnasium gewesen ist. Jedenfalls erfahren wir, daß das Gymnasium in dem fernen Omboi von einem vornehmen Hofmanne gegründet worden ist. Daß es überhaupt aus einer Stiftung hervorgegangen war, bestätigt, was wir auch sonst für die Gymnasien Ägyptens anzunehmen haben, daß sie — ebenso wie die Schulen — nicht Staatsinstitute waren.

Welchen Inhalt das *ψήφισμα* gehabt hat, wird man aus den dürftigen Resten kaum erraten können. Bemerkenswert ist die Erwähnung der *νεανίσκοι* des Gymnasiums, einer Bezeichnung, die freilich gerade auf diesem gymnasialen Gebiet nicht eindeutig ist.[2]) Da die aktiven Gymnasiasten selbst, wie wir oben sahen, die *ἐκ τοῦ γυμνασίου* ausmachten, so können hier nicht etwa der Gymnasiarch, den die Strack-sche Inschrift auch ausnimmt von den *ἐκ τοῦ γυμνασίου*, oder etwa der Kosmet[3]) hier über die *νεανίσκοι* eine Aussage machen, sondern müssen selbst die Beschließer des *ψήφισμα* sein. So wird in 6 etwa zu ergänzen sein: *δεδόχθαι τ]οῖς νεανίσκοις*, oder — bei der Mehrdeutigkeit des Wortes eventuell auch *δεδόχθαι τοῖς τε ἐφήβοις καὶ] τοῖς νεανίσκοις*.

Doch so vieles auch im einzelnen unklar bleibt in unserm Texte[4]), die Weißbrodtsche Inschrift hat ein hohes Interesse für die Geschichte des Hellenismus in Ägypten, insofern sie uns für die Ptolemäerzeit, aus der bisher überhaupt nur wenige Nachrichten über Gymnasien vorliegen, für das ferne Omboi ein Gymnasium bezeugt.[5]) Wir hätten

---

1) Ein *πρῶτος φίλος* ist mir aus dem II./I. Jahrh. nicht bekannt. Das *τοῖς πρώτοις φίλοις* in Teb. 80, 15 ist, wie Teb. 31, 15 zeigt, anders zu beurteilen.

2) Vgl. Poland, Gesch. d. griech. Vereinswesens (1909) S. 96.

3) Die Beziehung des Kosmeten zum Gymnasium steht jetzt auch für Ägypten außer Zweifel. Vgl. meine Bemerkungen oben S. 237 und jetzt die sie bestätigende Inschrift bei Lefebvre, Annales du Service d. Ant. 1908 S. 239 f., die einen *συγγενὴς καὶ κοσμητὴς καὶ γυμνασίαρχος* für die Ptolemäerzeit bezeugt.

4) Zu dem rätselhaften *τοῦ γείτονος* in Z. 7 macht Hiller von Gaertringen vermutungsweise den Vorschlag, daß damit auf den benachbarten Steinbruch hingewiesen werde, aus dem das Material für die Stele entnommen werden sollte.

5) Noch südlicher ist das Gymnasium von Elephantine, bezeugt für das III. Jahrh. n. Chr. Vgl. Par. 69 (Philolog. 53, 82).

uns das wohl nicht träumen lassen angesichts der weiten Sandflächen von Kôm-Ombo, aus denen nur der ägyptische Tempel hervorragt. Wenn auch hier einst griechische Jünglinge jenen rassekonservierenden Sport getrieben haben, der sie als Herrennation von den Orientalen schied, so dürfen wir wohl der Annahme zuneigen, daß überall in den Metropolen der Gaue die hellenischen Elemente sich um Gymnasien geschart haben.

Ein hübsches Beispiel dafür, wie in den Kreisen, die die gymnasiale Bildung besaßen, die alten griechischen Sitten gepflegt wurden, fand ich kürzlich in dem von Grenfell-Hunt im Archiv I S. 60 edierten Cairener Papyrus — leider zu spät für meine Behandlung der Urkunde in der „Chrestomathie" S. 19ff. Die Nachbarstädte Krokodilopolis und Hermonthis hatten im J. 123 v. Chr. Krieg miteinander geführt. Als sie endlich Frieden schließen wollten, schickten die Krokodilopoliten auf Wunsch der Hermonthiten, die ihnen neun Parlamentäre gesandt hatten, ebensoviele nach Hermonthis (dazu noch den Führer). Die Unterhändler von Krokodilopolis waren *νεανίσκοι*, also griechische Jünglinge gymnasialer Ausbildung; auch die der Hermonthiten werden *νεανίσκοι* gewesen sein. Hier sind wohl sicher solche darunter zu verstehen, die die Ephebenzeit schon hinter sich hatten. Vgl. auch die [*ἐκ*] *σημείου νεανίσκοι* in Arch. II 517 Z. 2. Nun fährt der Text fort: *καὶ τούτων συ[ν]ελθόντων [εἰ]ς τὴν Ἑρμῶνθιν καὶ συνκωθωνισθέντων καὶ ἁλὸς [κα]ὶ τραπέζης μεταξὺ ὄντων [...]τοις ὁρκ̣ι̣[...* Also die Gesandten tranken miteinander, und indem Salz und Tisch — also wohl ein Tisch, auf dem Salz ausgestreut lag —, zwischen ihnen war, schritten sie zum Schwur. Da liegt eine bekannte griechische Sitte vor, die zuerst von Archilochos (fr. 96 [82] ed. Bergk) bezeugt wird: *Ὅρκον δ' ἐνοσφίσθης μέγαν ἅλας τε και τράπεζαν.* Unter den sonstigen Zeugnissen ist, wie Hiller von Gaertingen mit Recht betont, namentlich Aeschines de fals. leg. 208 und Demosth. de fals. leg. 191 von besonderem Interesse, weil es sich auch hier um Gesandte handelt. Daß es *νεανίσκοι* sind, die mitten in der ägyptischen Umwelt diesen Brauch üben, scheint mir für den Einfluß des Gymnasiums auf die Erhaltung griechischer Sitte von großer Bedeutung zu sein.

Die Inschrift von Omboi aber ist nach Obigem etwa folgendermaßen zu lesen:

1 [— — — — — — — — — — — — — — —]*ασαι αὐτὸ χ .*]
2 [— — — — — — — — — — — — — —]*ν καθ' ἣν ἔχουσα̣*
[. . . . .]*ασαν* . [. . . . .]
3 [— — — — — — — — — — — — — *ἀ*]*ξιού̣μενον καὶ δ̣ .*
[. . . . .]*μ̣ενης ἐπιστο*[*λῆς*]



4 [— — — — — — — — — — — — — — — — —]ναι ἐφ' οἷς καὶ του-
. . . . . ε[. . .]ξατο τὴν τῶν ε . .

5 [— — — — — — — — — — — — — — Καλῶ]ς δ' ἔχοντος καὶ τὸ
γεγ[ονὸς] παρὰ τωπ . ρ̣ι̣ φανε .

6 [— — — — — — — — — δεδόχθαι — — ? τ]ρῖς νεανίσκοις ἀναγ[ρ]ά-
[ψ]αι τὸ ψήφισμα τοῦτ[ο]

7 [καὶ τὴν παρὰ τῶν βασιλέων ἐπιστολὴν τὴ]ν περὶ τούτων εἰς στήλ[η]ν
λι[θίν]ην τοῦ γείτονος ε[

8 [— — — — — — — — — — καὶ ἀνατε]θ̣ῆναι ταύτην ἐν τῶι γυμ[να-
σίωι παρ]ὰ τῇ ἑσταμένη[ι]

9 [— — — — εἰκόνι — — — — — —]ου πρώτου φίλου καὶ κτίστου
τοῦ γυμνασίου, ὅπως τ .

10 [— — — — — — — — — — — — —]ι̣ παρὰ τῶν σεμνοτάτων βασι-
λέων ἀπομνημονεύ[.]

11 [ται εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον.]

12 [⟦Βασιλεὺς Πτολεμαῖος καὶ⟧ βασί]λισσα Κλεοπάτρα ἡ ἀδελφὴ ⟦καὶ
βασίλισσα Κλεοπάτρα ἡ γυνή⟧]

13 [τοῖς ἐκ τοῦ ἐν Ὄμβοις γυμνασίο]υ χαίρειν. Ἀλκιμάχου καὶ Θεμιστο-
κλέους τῶν παρ' ὑμῶν ἀποδό[ν]-

14 [των ἡμῖν . . . .]πρὸς Βόηθον τὸν συγγενῆ καὶ στρα-
τηγὸν τὴν ὑποκειμένη[ν]

15 [ἐπιστολὴν ἐγράψαμεν.] Ἔρρωσθε. (Ἔτους) λε Γορπιαίου κθ
Φαμενὼθ κθ.

16 [⟦Βασιλεὺς Πτολεμαῖος καὶ⟧ βασ]ίλισσα Κλεοπάτρα ἡ ἀδελφὴ ⟦καὶ βασί-
λισσα Κλεοπάτρα ἡ γυνή⟧]

17 [Βοήθωι τῶι ἀδελφῶι χαίρειν. Ἧς ἔγραψαν] ἡμῖν ἐπιστολῆς οἱ ἐκ τοῦ
ἐν Ὄμβοις γυμνασίου

18 [ὑποτετάχαμέν σοι τὸ ἀντίγραφον. Καλῶς οὖν ποιήσεις κτλ.]
τοῖς εισ̣ . . λ̣ . . [

Leipzig. **Ulrich Wilcken.**



II. Miszellen.

Das Datum des Traumes des Nektanebo.

Der folgende Brief Smylys, der mit seiner freundlichen Erlaubnis hier abgedruckt wird, wird auch den Fachgenossen von Interesse sein.

Dear Prof. Wilcken.

The date of the dream of Nektanebus in Leidensis U is important for the chronology of the period. According to the text published by you in Mélanges Nicole p. 581, the date is:

Ἔτους ις Φαρμοῦθι κα εἰς τὴν κβ
κατὰ θεὸν διὰ δεχομενίαν.

This implies that the king saw his vision on the night of the full moon, and, accordingly, if the date is correct, which I see no reason to doubt, the year can be astronomically determined. In the following table the dates of the full moon have been calculated from R. Schram's Hilfstafeln für Chronologie (Denkschr. d. Wiener Akad. d. Wiss. 45. Bd. Math. Kl. 1883), and the days corresponding to 21 Pharmouthi from the tables in Unger's Zeitrechnung, p. 826:

Year B. C.	351	350	349	347	346	345	344	343
Full moon	July 5	June 24	July 12	July 21	July 10	June 28	July 17	July 6
Pharmouthi 21/22	July 7/8	July 7/8	July 6/7	July 6/7	July 6/7	July 5/6	July 5/6	July 5/6.

It is unnecessary to carry the table further, because there would not be another approximate correspondence for eight years before or after, and such dates would be obviously impossible. It is clear that the only real correspondence is that of the year 343: the moon was full at about half an hour after noon (Alexandrian time) on July 6, the day following the night of the dream.

The 16th year of Nektanebus would have been counted from the preceding 1 Thoth, that is to say, it would have begun on 17 November 344 B. C. Hence his 18th year would have begun on 17 November 342. B. C. This is in exact accordance with the date arrived at, on other grounds, by E. Meyer Forschungen II p. 492: —

"18 Nektanebos = 19 Ochos in Persien, beg. 17 Nov. 342."

Meyer's conclusion may therefore be regarded as fully established, and the date of Nektanebus as astronomically fixed.

Yours very sincerely

J. Gilbart Smyly.



Κλαύδιος Ἰουλιανὸς ὁ διασημότατος.

In der Originalurkunde aus der Kanzlei des Präfekten von Ägypten Subatianus Aquila (F. Zucker, Berl. Sitz.-Ber. 1910, 710—730; vgl. 685) wird ein Mann genannt, der zu fünfjähriger Zwangsarbeit im Alabastersteinbruch verurteilt worden war *ὑπὸ Κλαυδίου Ἰουλιανοῦ τοῦ διασημοτάτου*. Zucker a. a. O. hat nun die Stellung dieses höheren Beamten mit der Rangbezeichnung eines *διασημότατος* zu ermitteln gesucht und ist dabei zu dem Schlusse gekommen, daß es ein Präfekt von Ägypten war. Die Urkunde ist genau datiert mit dem 27. Dezember 209. Im Dezember 204 war also Claudius Iulianus aktiv. Die Präfektur des Subatianus Aquila ist, wie auch Zucker im allgemeinen richtig ausführt, für das J. 201/2 (durch BGU II 484; doch war in demselben 10. ägyptischen Regierungsjahr des Severus auch noch sein Vorgänger Q. Maecius Laetus im Amte, wie ausdrücklich Euseb. h. eccl. VI 2, 2 sagt), 202/3 (durch Euseb. VI 3, 3[1]); vgl. 5, 2), für den 13. März 207 (P. Straßb. 22, Z. 10), für den 11. Oktober 207 (P. Genf. I 16) und für den 21. April 208 (P. Teb. II 133, 324) belegt; alle andern Zeugnisse über ihn lassen sich nicht bestimmt datieren. Es ergibt sich also in unserer dermaligen Überlieferung über diese Persönlichkeit ein mehrjähriges leeres Spatium, in welchem auch das genannte Datum (Dezember 204) liegt, was Zucker nach Erwägung mehrerer Möglichkeiten zu dem Lösungsversuch verleitet, daß Subatianus Aquila zweimal Präfekt gewesen sei, das erstemal 202—203, dann 207 bis mindestens Ende 209; und in dem Intervall dazwischen habe Claudius Julianus als Statthalter von Ägypten fungiert. — Nun wäre ein solches Vorkommnis allerdings nicht ganz unerhört und Zucker weist auch mit Recht auf das Beispiel des M. Magius Maximus hin, der ebenfalls zweimal die Präfektur von Ägypten bekleidete; er hätte auch C. Petronius anführen können, von dem das Gleiche, wenn auch mit schwachen Gründen, vermutet worden ist (Milne, A history of Egypt under Roman rule, 21. 217; S. de Ricci, Proceed. of the soc. of bibl. arch. 1902, 56). Doch darf man Einrichtungen, die wir zu Beginn der römischen Herrschaft in Ägypten vorfinden, nicht ohne weiteres auf die spätere Zeit verallgemeinern. In dem vorliegenden speziellen Falle geht diese Annahme allem Anschein nach fehl. Zucker erklärt die Identifikation des Claudius Julianus mit den vielen uns bekannten Männern des gleichen Namens für ganz problematisch. Doch kommen wir vielleicht mit Berücksichtigung des P. Giss. 48 einen Schritt weiter. Hier ist nämlich die Rede von einem Befehl des *Κλαυδίου Ἰου .... τοῦ διασημοτάτου* im 11. Jahre (des Septimius Severus), also 202/3. Bei dieser auffallenden Übereinstimmung des Namens, des Rangtitels und der Zeit wird leicht zugegeben werden können, daß wir es hier mit demselben Manne zu tun haben, von dem in dem neuen Dokument Subatianus Aquila spricht, daß also *Κλαυδίου Ἰου[λιανοῦ]* zu ergänzen ist.[2]) Ist diese Ver-

1) Origenes stand damals im 18. Lebensjahr, während er nach Euseb. VI 2, 12 im 10. Jahre des Severus, zur Zeit der Christenverfolgung des Laetus, im 17. Lebensjahr war.

2) P. M. Meyer ergänzt *Ἰού[στου]*; er hatte die Freundlichkeit, auf meine Anfrage, ob meine Ergänzung möglich wäre, zu antworten: „Sehr wahrscheinlich erscheint es mir .... nicht, daß auf *Ιου* noch *[λιανου]* gefolgt sein sollte. Unmöglich wäre es aber schließlich nicht.“

mutung richtig, dann war Claudius Julianus nicht Präfekt, denn in diesem Jahre hat sicher noch Subatianus Aquila die Provinz verwaltet; und wenn man auch annehmen könnte, daß im Laufe des Jahres ein Wechsel im Kommando vor sich gegangen wäre, so zeigt doch der Inhalt der Gießener Urkunde, daß es sich um einen Beamten der Fiskalverwaltung im engern Sinne handelt. Seine Stellung hat Meyer (a. a. O. S. 68) wohl richtig als die des *καθολικός* erkannt, es könnte sonst etwa auch der *διοικητής* sein; aber für jenen paßt besser das Prädikat *διασημότατος*, das auch der einzige bisher bekannte rationalis führt, der sicher der Zeit vor Diokletian angehört, Claudius Marcellus, im J. 245 (P. Lond. III 110 f., 1157 Verso. P. Oxy. I 78; vgl. Wilcken Arch. IV 539 f.), während für den *διοικητής*, der, wie wir jetzt sehen, nicht als Vorläufer des *καθολικός* zu betrachten ist, sondern schon gleichzeitig mit ihm, wahrscheinlich als sein Untergebener, gewirkt hat (Meyer a. a. O.), bisher durchweg der Titel *κράτιστος* überliefert ist. Den Präfekten Ägyptens hingegen gebührt die Rangbezeichnung *λαμπρότατος*, die sie alle im 3. Jahrhundert bis zur Zeit Diokletians ausnahmslos führen; als solcher wird z. B. auch Subatianus Aquila auf allen Urkunden bezeichnet, die ihm überhaupt ein Rangprädikat erteilen. In der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts wechselt dieser Titel der Statthalter von Ägypten mit dem früher ausschließlich in Gebrauch stehenden *κράτιστος* ab; und eine einzig dastehende Anomalie ist es, daß T. Longaeus Rufus im J. 186 (P. Oxy. II p. 158 f.) als *διασημότατος* (aber daneben auch *λαμπρότατος*) bezeichnet wird; sonstige Belege hier anzuführen, ist bei der großen Zahl der bekannten Beispiele wohl überflüssig. Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß gerade deshalb Wilckens Vermutung (P. Arch. IV 121; auch von P. M. Meyer Berl. phil. Woch. 1907, 466 f. angezweifelt), es sei der Claudius Theodorus *τῆς διασημοτάτης μνήμης* (C. P. Herm. 119 R IV 23 f.) Präfekt gewesen, nicht zutreffen dürfte. Daß dieser Mann, der am 12. Okt. 266 als verstorben erwähnt wird, mit dem *διασημότατος* Theo[do]rus[1]), der nach dem Straßburger

1) Dagegen, daß dieser Theodorus Präfekt von Ägypten war, spricht auch noch folgende Überlegung. Zur Zeit der Christenverfolgung des Valerian und Gallienus war in Ägypten Statthalter Aemilianus, Euseb. hist. eccl. VII 11, 3. 6. 9—14. 19. Das Verfolgungsedikt wurde im August 257 erlassen, die Verfolgungen dauerten noch bis 258 (die Daten sind uns aus dem Leben Cyprians bekannt); zu dem angegebenen Zeitpunkt verwaltete also Aemilianus die Provinz. Wahrscheinlich sein unmittelbarer Nachfolger war Aurelius Theodotus, der als *λαμπρότατος ἡγεμών* am 14. Aug. 262 im P. Straßb. I 5 genannt ist. Denn wir wissen, daß Aemilianus später in Ägypten eine Thronerhebung versuchte (hist. Aug. Gallien. 4, 1; 5, 6; 9, 1. tyr. trig. 22. Epit. de Caes. 32, 4. Angebliche Münzen von ihm, die den Namen M. I. Aemilianus tragen, Poole, Brit. Mus., Alexandria, 298, 2306, vgl. p. XXIV und 299, 10, sind entweder unecht oder nicht auf ihn zu beziehen, vgl. Dattari, Riv. di num. XIV 361—375), aber von Theodotus besiegt und getötet wurde (Gallien. 4, 2. tyr. trig. 22, 8; 26, 4). Nun ist aber dieser Theodotus (was schon P. M. Meyer, Berl. phil. Woch. 1907, 467, bemerkt hat) derselbe wie der Präfekt von Ägypten Aurelius Theodotus, gerade so wie der Usurpator Aemilianus identisch ist mit dem gleichnamigen Präfekten. Da er wohl in dieser Stellung nach dem Purpur griff, Theodotus aber gleich nach seinem Siege in Ägypten als neuer Vizekönig blieb (vgl. dazu die merkwürdige Notiz tyr. trig. 22, 10; die Ergänzungen Obrechts zu Gall. 4, 2 erhalten nun eine stärkere Stütze), so ist die Zeit zwischen 257 und 262 durch die Statthalterschaften des Aemilianus und Aurelius Theodotus ausgefüllt. Der Wechsel im Kommando, beziehungsweise der Sturz des Usurpators Aemilianus ist anscheinend unter der gesicherten Allein-

Papyrus (Arch. IV 116 col. I 8. II 4) im J. 258 (am 9. Febr.) noch im Amte war, identisch ist, scheint an sich möglich; doch hätte die Gleichsetzung mit einem andern *διασημότατος* Theodorus, dem *καθολικός* Antonius Theodorus, den wir aus einer Inschrift aus Theben (IGR I 1211) kennen lernen, ebensoviel für sich.

Zwischen 202 und 204 war also Claudius Julianus rationalis (*καθολικός*) von Ägypten, und der so überaus interessante neue Papyrus ist auch deswegen wertvoll, weil er uns einen neuen Beitrag zum römischen Strafrecht liefert; wir sehen, daß nicht nur in der Zeit von Caracallas Alleinherrschaft (vgl. Mommsen, Strafrecht S. 275) Finanzprokuratoren unter bestimmten Umständen Kriminalgerichtsbarkeit ausüben. — Nun sind wir auch eher in der Lage, diesen Claudius Julianus zu identifizieren. Die Gleichsetzung mit dem CIL VI 1603 = Dessau I 1346 genannten Cl(audius) Julianus, praef(ectus) annon(ae) am 20. Jan. 201, der dort gleichfalls den Titel p(erfectissimus) v(ir)[1]) (= *ὁ διασημότατος*) hat, bietet sich von selbst dar und kann gar nicht bezweifelt werden; als Präfekten der Annona (*ἔπαρχος εὐθενείας*) nennt ihn auch eine andere Inschrift (IG XIV 919 = IGR I 380), in der sein Amt von C. Valerius Serenus, *ὁ ἐπιμελητὴς παντὸς τοῦ Ἀλεξανδρείνου στόλου* zur Datierung angegeben ist, ein Umstand, der nicht verwunderlich ist, da ja bekanntlich die alexandrinische Flotte vor allem den Zwecken der Annona zu dienen hatte. C. Valerius Serenus stiftet eine Adrastia-Statue in Portus[2]) bei Ostia *ὑπὲρ σωτηρίας καὶ ἐπανόδου* der Kaiser Severus und Caracalla; also wohl zur Zeit ihrer Rückkehr aus dem Orient und Ägypten, im Laufe des Jahres 202.[3]) Wahrscheinlich noch in demselben Jahre kam Claudius Julianus als rationalis nach Ägypten, wo er bis mindestens 204 blieb. Mit dem p(raefectus) p(raetorio) Julianus im J. 202 (Cod. Just. VII 33, 1) kann er also nichts zu tun haben.

Etwas mehr Berechtigung hat es, an unseren Claudius Julianus zu denken bei einem anderen Julianus, von dessen Namen auf der Inschrift einer Bronzetafel aus Berytus nur .... ulianus erhalten ist, CIL III 14165[8]. Vor [J]ulianus kann, wenn überhaupt das Gentile angegeben war, nach dem vorhandenen Raume nur Cl(audius) oder Fl(avius), kaum mehr Aur(elius) gestanden haben. Der Zusammenhang der Inschrift zeigt, daß es sich um den praefectus annonae handelt, worauf hier nicht näher eingegangen werden

herrschaft des Gallienus erfolgt, seine Statthalterschaft hat also die Gefangennahme Valerians und die vorübergehende Regierung der Gegenkaiser Macrianus und Quietus überdauert (die Chronologie dieser Ereignisse habe ich in Pauly-Wissowa-Kroll R. E. VII 254—256 genauer zu begründen gesucht). H. Peter (Abh. d. philol. hist. Kl. d Kgl. Sächs. Ges. d. Wiss. XXVII 216) will in Unkenntnis dieser Tatsachen die Existenz des Usurpators Aemilianus überhaupt leugnen.

1) Vielleicht das älteste inschriftliche Vorkommen dieses Titels, Hirschfeld Kais. Verw.[2] 241. 452.

2) Hier (und vorher schon in Puteoli) landete die ägyptische Getreide- und Transportflotte auf ihrer Fahrt nach Italien, vgl. Hirchfeld K. V.[2] 248 f., 5.

3) Vgl. P. M. Meyer Klio VII 133 f. Zur Hochzeit Plautillas, die vor dem 29. August 202 stattfand (s. Stein, Pauly-Wissowa-Kroll, R. E. VII 287), war Severus schon nach Rom zurückgekehrt (Dio ep. LXXVI 1). Daher kann der Titel proco(n)s(ul), den Severus und Caracalla auf der auch sonst ganz merkwürdigen Inschrift des Severusbogens in Rom führen (CIL VI 1033 = Dessau I 425), nicht die Abwesenheit der Kaiser aus Rom im J. 203 (Mommen St. R. II[3] 778, 1) beweisen.

kann.[1]) Die Zeit der Inschrift läßt sich nicht genauer bestimmen; nach der Angabe Augg. in Z. 5 könnte ebensogut Samtherrschaft des Marcus und Verus wie Septimius Severus und Caracalla gemeint sein; auch die Zeitbestimmung nach den Buchstabenformen (Ende des 2. Jahrhunderts, Cagnat) entscheidet hier nicht.[2])

Prag, im September 1910. **Arthur Stein.**

Latin in Protocols of the Arab Period.

In my article *Latin in Protocols of the Arab Period* (ante, p. 143), which was written in September, 1908, it was assumed throughout that protocols of the type of B. M. Or. 5001, f. 1^b, Berl. Pap. 6700, and Wessely, *Stud.* II. xIi, *i. e.* protocols consisting entirely of "perpendicular writing", without the usual Mahommedan formulae in Greek and Arabic, were Byzantine, or at least dated from very early in the Arab period. More recently I have received through the kindness of Mr. W. E. Crum a photograph of a Berlin protocol of the same type. It is the protocol of the Coptic document published by G. Steindorff in *Zeitschr. f. Äg. Sprache u. Altertumskunde*, 1891, p. 16 ff. According to information supplied by Mr. Crum the internal evidence of this and other documents (names of witnesses and others) makes it practically certain that this document was written in the second half of the eighth century. We seem therefore to have a protocol of the Byzantine type *without any Arabic writing whatever*, written in the ʿAbbāsid period (or at the end of the ʿUmayyād period). The fact is so extraordinary that it is difficult to find any explanation; it seems in the highest degree unlikely that a type of protocol which had gone out of use for a century would be copied in a solitary instance. There is indeed one possible explanation. Steindorff speaks of "des arabischen Stempels, der an den Anfang der Urkunde gehört, jetzt aber fälschlich an den Schluß geklebt ist". Apparently therefore the protocol has been attached to the document at a subsequent date, and perhaps it does not really belong to it at all. If it does belong to it, it seems necessary to conclude, in view of what has been said above, that this type of protocol was not confined to the Byzantine period but continued in use concurrently with the Graeco-Arabic type till at least the middle of the eighth century; and consequently such protocols can be dated only by external evidence. The cross before B. M. Or. 5001, f. 1^b seems to show that that protocol at all events was pre-Arabic.[3])

H. I. Bell.

---

1) Das hat im Gegensatz zu Mommsen z. St. schon Espérandieu angenommen, und dem stimmt auch Hirschfeld Kais. Verw.^{2} 243, 1 bei.

2) Vielleicht verbirgt sich auch in der Basisinschrift aus Alexandrien, IGR I 1078, der Name [*T*]*ιβ. Κλ(αύδιον)* ..... [*Ἰ*]*ουλιανὸν* [*τὸν διασημό*]*τατο*[*ν*].

3) Corrigendum. Page 190, l. 13 for *Ἀμβᾶ Κουμνᾶ* read probably *Ἀμβακοὺμ* (= Habakkuk) *να(ύτου)* [or *νο̣(ταρίου)*?]. H. I. B.

Zur kaiserlichen Bergwerksverwaltung in Ägypten.

Cagnat publiziert in den Comptes rendus de l'Académie des inscriptions 1910 S. 580 ff. eine Inschrift[1]), die in einem Seitental des Wâdi Hammâmât in den Steinbrüchen von Samna, etwa 3 Tagereisen östlich von Koptos an der Straße nach Leukos Limen gefunden ist, und die für die Bergwerksverwaltung der ersten Kaiserzeit von großem Interesse ist. Sie stammt vom 26. Mai 11 n. Chr. und lautet:

῎Ετους μ Καίσαρος Παῦνι α | Ἀγαθῆ⟨ι⟩ τύχηι. Ἐπεὶ Ποπλίου | Ἰουεντίου
5 *Ῥούφου χιλιάρ|χου τῆς τερτιανῆς λε||γεῶν⟨ος⟩ καὶ ἐπάρχου Βερνίκη|ς καὶ ἀρχιμεταλλάρχου | τῆς Ζμαράγδου καὶ Βα|ζίου καὶ Μαργαρίτου καὶ | πάντων τῶν*
10 *μετάλλων || τῆς Αἰγύπτου ἀνέθηκεν | ἐν τῶι Ὀφιάτηι ἱερὸν | Πανὶ θεῶι μεγί-*
15 *σ̣τωι | καὶ αὐτῶι Ποπλίωι Ἰουεντί[ωι] | Ἀγαθόποδι ἀπελευθέ̣ρ̣[ωι] || [αὐ]τοῦ*[2]) *καὶ ἐπιτρόπωι καὶ προ|νοητοῦ καὶ εὐεργέτηι | πάντων τῶν μετάλλων | τῆς Αἰγύπτου.*

20 *Τὸ προσκύνημα Θολεμαί||ου κουράτορος σπίρης Φλώ|ρου κεντυρίας Βάσσου ὁ | καὶ ἐπιστ⟨ατ⟩ήσας.*

Auf die Schwierigkeiten inbetreff der Person des Dedikanten — es wird kein Subjekt zu dem *ἀνέθηκεν* angegeben — kann ich hier wegen der Kürze des mir zur Verfügung stehenden Raumes nicht eingehen, sondern ich will mich nur auf einige Beobachtungen zu den Ausführungen Cagnats beschränken. Cagnat vermutet in dem Freigelassenen P. Iuventius Agathopus den Stifter des Heiligtums.[3]) Diesen kennen wir schon aus seinem Proskynema (CIG III 4716 d[1] a. d. J. 14 n. Chr.), wo er sich ohne jeden Titel nennt, und aus der Inschrift 4716 d[2] vom 2. Okt. 18 n. Chr.: *Επὶ Τιβερίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Ποπλίου | Ἰουεντίου Ῥούφου μεταλ⟨λ⟩άρχη Ζμαράκτου | καὶ Βασίου καὶ Μαρκαρίτου καὶ λατόμων πάν|των τῆς Αἰγύπτου Ποπλίου Ἰουεντίου | Ἀγαθόπους | ἀπελεύθερος | αὐτοῦ καὶ | προνοητὴς πάντων κτλ.* Diese Inschrift scheint stark von der neugefundenen beeinflußt zu sein.

Das erste wichtige Ergebnis der neuen Inschrift von Samna ist, daß sie die Streitfrage, ob unter *Ζμάραγδος* und den folgenden beiden Namen Orts- oder Personenbezeichnungen zu verstehen sind, im Sinne der von Dittenberger vertretenen ersteren Ansicht löst.[4]) Eine zweite wichtige Tatsache hat m. E. Cagnat vollkommen verkannt. Er sieht in dem Archimetallarchen einen Unteroffizier (centurion), von dem er sagt: „c'est à ce titre qu'il avait été mis à la tête de la carrière de Bérénice et préposé à la direction des carrières précieuses de l'Égypte", übersieht aber dabei das Wort *ἔπαρχος*. Dieses zeigt uns vielmehr, daß wir hier den cursus honorum des *ἀρχιμεταλλάρχης* P.J.R. kennen lernen.

---

1) Den Hinweis auf diese Inschrift verdanke ich Herrn Prof. Cuq in Paris.

2) Hier las Cagnat *ἀπελευθ[έ]ρου* (vgl. auch Green, Proc. soc. arch. 1909 S. 323). Doch glaube ich noch *ε̣ρ̣* ziemlich deutlich auf der Abbildung des Steines zu erkennen. Der erste lesbare Buchstabe der nächsten Zeile ist ein *τ*. Davor ist ein Stück des Steines abgesprungen.

3) Der in dem in gleicher Schrift angefügten Proskynema genannte Soldat, der sich als curator bezeichnet, war demnach wohl der Ausführende der Weihung.

4) Ich hatte mich in meiner Dissertation: Steinbrüche und Bergwerke im ptolem. u. röm. Ägypten. Leipz. hist. Abh. Heft XXI, S. 127, vor allem wegen der Erwähnung der *λατόμοι πάντες* und aus anderen Gründen für Personennamen entschieden.

Nachdem er tribunus militum — nicht centurio — in der leg. III gewesen war, wurde er praefectus montis Berenicidis, — dasselbe Avancement haben wir in CIL X 1129 — und ist jetzt Archimetallarch der Steinbrüche und Bergwerke Ägyptens. Dies wird noch gestützt durch CIG III 4716d[2], wo nur sein augenblicklicher Titel gegeben ist (s. o.). Eine Beschränkung seiner Verwaltungstätigkeit auf die Edelsteinbrüche Ägyptens halte ich schon wegen des Zusatzes *καὶ πάντων τῶν μετάλλων τῆς Αἰγύπτου* für unberechtigt. Die Auswahl der genannten metalla scheint freilich äußerst auffallend, aber vielleicht aus dem Grunde erklärlich, daß wir annehmen müssen, daß im Anschluß an die schon sehr bald nach der Eroberung durch die Römer in Angriff genommene Ausbeutung der Hammâmâtbrüche das ganze Nord-Etbai auf seinen Reichtum an Metallen und Steinen durchforscht wurde, und daß uns in dieser Inschrift die Hauptstätten des Betriebes genannt sind. Auf *ἡ τοῦ Βαζίου (μεταλλεία?)* wird wohl nach einer Vermutung von Clermont-Ganneau das von Ptol. IV, 5, 8 genannte *Βάζιον ἄκρον*, das etwas südlich von Berenike Trogodytike anzusetzen ist, zu beziehen sein. Die Brüche des Margarites sind sonst nicht bekannt. Im Anschluß hieran wurden dann bald darauf nördlich vom Wâdi Hammâmât die Brüche des M. Porphyrites und des M. Claudianus eröffnet Daß in unserer Inschrift nicht die später so bedeutenden Brüche des Niltales besonders genannt werden, wird damit zu begründen sein, daß diese nach unseren Quellen in der ersten Kaiserzeit stark zurücktraten.

Mit dieser kurzen Angabe über die wichtigen Aufschlüsse, die wir der neuen Inschrift von Samna verdanken, muß ich mich einstweilen hier begnügen. Wir gewinnen durch sie einen neuen Praefectus montis Berenicidis für die Zeit vor dem Jahre 11 n. Chr. und eine weitere Stütze für die Vermutung, daß der *μεταλλάρχης* der Vorläufer des kaiserlichen procurator metallorum in Ägypten gewesen ist.

Leipzig. **Kurt Fitzler.**

Zum Edikt des Petronius Quadratus.

Milne teilt mir nach Revision des Originals mit, daß mein (der Photographie entnommener) Vorschlag für Hawara-Pap. 73 (oben S. 384) *fits the traces perfectly,* also: *τοὺς ἀτάκτους πάσης ἀτε[λ]είας πεπαῦσθαι. Πάντα [δ]ὲ τὰ γεγενημένα . . . . πωλοῦμεν.* Danach handelt das Edikt von Aufrührern, und da ihnen jegliche *ἀτέλεια* entzogen ist, haben wir sie eher unter den privilegierten Griechen, als unter den Ägyptern zu suchen, die kaum solche *ἀτέλειαι* hatten. Ihre Güter sollen nun konfisziert und versteigert werden (*πωλοῦμεν*). Nach der Photographie vermute ich jetzt davor: *πάντα [δ]ὲ τὰ γεγενημέν⟨α⟩ | ἄ̣τ̣ι[μ]α̣* und stütze mich für diese Bezeichnung der Güter der *ἄτιμοι* auf Demosth. c. Aristocr. 62: *ἄτιμον εἶναι καὶ παῖδας καὶ τὰ ἐκείνου.* Z. 6 Schluß vielleicht *ετιους = αἰτίους*?

U. Wilcken.



III. Referat.

Papyrus-Urkunden.

Seit dem letzten Referat (oben S. 198ff.) sind der Redaktion die folgenden neuen Publikationen bekannt geworden:

Aus ptolemäischer und römischer Zeit.

I. **F. L. Griffith, Catalogue of the demotic papyri in the John Rylands library Manchester** with facsimiles and complete translations. Vol. III Key-list, translations, commentaries and indices 1909. Dazu Faksimilia in Vol. I, während Vol. II (Hand-copies of the earlier documents) für die Hellenisten nicht in Betracht kommt **(P. Rylands)**. Ref. S. 425.

Aus ptolemäischer, römischer und byzantinischer Zeit.

II. **Griechische Papyri im Museum des Oberhessischen Geschichtsvereins zu Gießen.** I. Band Heft 1 von **E. Kornemann** und **O. Eger**, Heft 2 von **P. M. Meyer** 1910 (Teubn.). **(P. Giss.)**. Ref. S. 426. — Vgl. W. Schubart, Deutsch. Lit. Z. 1910, 1312ff. L. Mitteis, Savigny-Z. 1910, S. 386ff. L. Wenger, Vierteljahrschr. für Soc. u. Wirtschaftsg. 1911, 191ff. P. Viereck, Byz. Z. 19, 679f.

Aus römischer Zeit.

III. Ägyptische Urkunden aus den königlichen Museen zu Berlin, herausgegeben von der Generalverwaltung. **Griechische Urkunden IV. Band**, Heft 6—10, ed. **W. Schubart (BGU IV)**. Ref. S. 431. — Vgl. G. A. Gerhard, Deutsche Lit.-Z. 1909, 2461ff.

IV. **W. Schubart, Stiftung für einen Tempel aus der Zeit des Augustus.** Zeitschr. f. ägypt. Sprache 47 (1910), 157ff. Ref. S. 432.

V. **G. Vitelli, Un papyro del Museo graeco romano di Alessandria.** Mélanges Chatelain 1910. Ref. S. 432.

VI. **Ernst Rabel, Eine Hypothekarurkunde aus der Zeit Hadrians.** Die Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders besonders in den Papyri 1909, S. 99ff. **(P. Basel**, Inv. Nr. 7). Ref. S. 432. — Vgl. L. Wenger, Berl. ph. Woch. 1910, Sp. 82ff.

VII. **Bernhard Haussoullier, Lettre de Ptolémeé à Diodora.** Mélanges Chatelain 1910. Ref. S. 432.

VIII. **Bernhard Haussoullier, Requête d'un vétéran.** Florilegium Melchior de Voguë 1910, 283ff. Ref. S. 432.

IX. **Jules Nicole**, Textes grecs inédits de la collection papyrologique de Genève (avec VI planches) 1909 **(P. Gen. inéd.)**. Ref. S. 433.



X. **Friedrich Zucker, Urkunde aus der Kanzlei eines römischen Statthalters von Ägypten in Originalausfertigung.** Sitz.-Ber. Preuß. Akad. d. Wiss. XXXVII 1910, 710ff. (mit 1 Tafel). Ref. S. 436. — Vgl. L. Mitteis, Savigny-Z., 1910, 394. Vgl. auch A. Stein, oben S. 418.

XI. **Domenico Comparetti, Papiri fiorentini Vol. II.** Papiri letterari ed epistolari, fasc. 2 Nr. 118—169 (con 20 fotogr. nel testo). Milano, Hoepli **(P. Flor. II).** Ref. S. 437.

XII. **P. M. Meyer, Die libelli aus der Decianischen Christenverfolgung.** Anhang z. d. Abh. Kgl. Preuß. Akad. d. Wiss. 1910. Ref. S. 439.

Aus römischer und byzantinischer Zeit.

XIII. **A. S. Hunt, The Oxyrhynchos papyri part VII** (Egypt exploration fund, graeco-roman branch). 1910 **(P. Oxy. VII).** Ref. S. 439. — Vgl. L. Mitteis, Savigny-Z. 1910, 391f. Viereck, Byz. Z. 19, 680. Vgl. auch Lumbroso oben S. 406ff.

XIV. **P. M. Meyer, Griechische Papyrusurkunden der Hamburger Stadtbibliothek,** Band I Heft 1 1911 Teubn. **(P. Hamb.).** Ref. 442.

Aus byzantinischer Zeit.

XV. Catalogue générale des antiquités égyptiennes du Musée du Caire. Nr. 67001—67089. **Papyrus grecs d'époque byzantine** par **M. Jean Maspero** 1910 **(P. Cair. Cat.).** Ref. S. 442. — Vgl. L. Mitteis, Savigny-Z. 1910, 392.

Aus byzantinischer und arabischer Zeit.

XVI. **Wessely, Griechische Texte zur Topographie Ägyptens.** Studien z. Paläographie und Papyruskunde X. Herausgeg. mit einer Unterstützung d. K. Akad. d. Wiss. z. Wien 1910 **(Stud. Pal. X).** Ref. S. 449.

Aus arabischer Zeit.

XVII. **Greek Papyri in the British Museum.** Catalogue with Texts. Vol. IV. **The Aphrodito papyri** ed. by **H. J. Bell,** with an appendix of coptic papyri ed. by **W. E. Crum** 1910 **(Lond. IV).** Ref. S. 451.

I. P. Rylands demot.

Das Werk, das **Griffith** nach zehnjähriger Arbeit hier vorlegt, ist von epochemachender Bedeutung für die demotische Wissenschaft. Bei den engen Beziehungen, die sich mehr und mehr zwischen demotischer und hellenistischer Forschung herausgestellt haben, bedeutet dies monumentale Werk daher auch für uns einen großen Gewinn. Abgesehen von der allgemeinen Bereicherung unseres Wissens ist hier aber im besonderen darauf hinzuweisen, daß auch manche griechische Texte uns hier in editio princeps geboten werden, die meist Bilinguen angehören. Diese griechischen Urkunden sind von Grenfell und Hunt gelesen worden. Vorzügliche Photographien davon bietet Vol. I. Da es sich meist um Kontrakte handelt, seien namentlich die Juristen auf dies wertvolle Werk hingewiesen.



II. P. Giss. (vgl. oben S. 424).

Schon durch einige Einzelpublikationen in der Klio und im Archiv hatten wir Kunde davon bekommen, daß in den letzten Jahren eine wertvolle Papyrussammlung in Gießen erworben worden ist. Mit Dank und Freude ist es zu begrüßen, daß man dort sogleich an eine Gesamtpublikation herangegangen ist, von der uns zwei Hefte vorliegen. Die Sammlung, die der Liberalität des Herrn Geheimen Kommerzienrates W. Gail in Gießen ihre Entstehung verdankt, hat in E. Kornemann in Tübingen, O. Eger in Basel und P. M. Meyer in Berlin ihre Editoren gefunden, und schon diese beiden Hefte zeigen, daß sie in gute Hände gekommen ist. Es ist eine durchweg erfreuliche Publikation, sowohl was die Leistungen der Editoren betrifft, als auch den Inhalt der uns gebotenen Urkunden.

In dem 1. Heft hat zunächst Kornemann, abgesehen von einem wichtigen Ehevertrage aus dem Faijûm vom Jahre 173 v. Chr. (vgl. dazu Mitteis l. c.), einen Teil des Fundes aus dem *’Απολλωνοπολίτης ‘Επτακωμίας* vorgelegt (Nr. 3—27), von dem in dieser Zeitschrift schon öfter die Rede war. An die Spitze ist der merkwürdige Text über die Feier der Thronbesteigung Hadrians gestellt[1]), sowie eine Neuedition jener Pachtangebote auf Staatsland, über die schon oben S. 245 ff. gehandelt wurde. Es ist sehr wertvoll, nun alle Stücke hier beisammen zu haben, in revidierten Lesungen und mit eingehendem Kommentar, in dem auch auf die wichtigen Bemerkungen von Rostowzew oben S. 299 f. Rücksicht genommen ist. Wie diese, gehören auch die folgenden Urkunden zu der Korrespondenz des Apollonios, der in den letzten Jahren des Trajan und im Anfang Hadrians Stratege dieses Gaues war. Durch dieses innere Band gewinnen auch kleinere Stücke an Interesse. Wir lernen den Mann in seinem Amt wie im Privatleben kennen. Manche weitere Ergänzungen dazu werden die Bremer Papyri bringen, die ich in nicht allzu ferner Zeit zu edieren hoffe. Die neuen Belehrungen, die die Gießener Texte für Fragen der Verwaltung, des religiösen Lebens und des Privatlebens bringen, sind so mannigfaltig, daß hier auf das Einzelne nicht eingegangen werden kann. Den Schluß des Heftes bilden die Urkunden aus anderen Fundplätzen, wie Hermopolis, Oxyrhynchos und Theadelphia (Nr. 28—35), die, meist von Eger, gleichfalls trefflich herausgegeben sind. Es sind dies meist juristische Urkunden.

Während das erste Heft von zwei Gelehrten bearbeitet ist, die sich erst kürzlich in dies Gebiet hineingearbeitet haben, zeigt das zweite von Paul Meyer herausgegebene Heft auf jeder Seite die sichere Beherrschung des Stoffes durch diesen schon seit langem tätigen Papyrusforscher. Die Kommentare von Meyer sind so eindringend und bieten in den zahlreichen beigebrachten Parallelen ein so wertvolles Forschungsmaterial, daß sie sowohl dem Anfänger zum Einarbeiten besonders empfohlen werden können als auch dem Mitforscher sehr von Nutzen sind.

Das Glanzstück der Sammlung ist Nr. 40, die uns drei Erlasse des Kaisers Caracalla bietet, vor allem die berühmte Constitutio Antonina vom J. 212 (s. schon oben S. 184), ferner eine Novelle zu dem allgemeinen Amnestieerlaß von demselben Jahre und einen Befehl vom J. 215 in Form eines Briefes

---

1) Vgl. hierzu Lumbroso oben S. 406.

an den Präfekten Ägyptens betreffs der Ausweisung der *Αἰγύπτιοι* aus Alexandrien. So gründlich und erfolgreich auch hier die Bearbeitung Meyers ist, so ist doch zu erwarten und zu erhoffen, daß gerade hier, im besonderen bei der Constitutio Antonina, die Forschung einsetzen und sich bemühen wird, den Wortlaut des sehr zerfetzten unschätzbaren Dokumentes noch weiter zu fördern und in das historische Verständnis noch tiefer einzudringen. Indem ich auf den grundlegenden Kommentar Meyers verweise, will ich hier nur kurz ein paar Punkte hervorheben, die sich mir bei weiterer Durcharbeitung des Problems ergaben.

Das sicherste und wichtigste Ergebnis dieses Fundes ist, daß wir nun wissen, daß die peregrini dediticii es gewesen sind, die von der Bürgerrechtserteilung ausgeschlossen gewesen sind. Ich habe inzwischen bei Rostowzew, Studien zur Geschichte des römischen Kolonats (1910) S. 220 ff. und 407 ff. die Hypothese aufgestellt, daß der vielbehandelte Begriff der *ὁμόλογοι*, über den zuletzt noch Zulueta, de patrociniis vicorum[1]) eingehend gehandelt hat, mit diesen peregrini dediticii zusammenfällt, insofern auch er die kopfsteuerpflichtige Bevölkerung umfaßt, wie denn *ὁμόλογοι* vielleicht geradezu als griechisches Äquivalent von dediticius gefaßt werden kann. Ebendort habe ich auch bereits darauf hingewiesen, daß wir die dediticii und die Nichtdediticii — oder die *λαογραφούμενοι* und die *ἐπικεκριμένοι* — im wesentlichen mit den staatsrechtlichen Begriffen *Αἰγύπτιοι* und *Ἕλληνες* gleichsetzen dürfen, wenn wir nur dabei an die Kulturgemeinschaft und nicht an die Rasse denken und das *γυμνάσιον* als das Distinctivum der hellenischen Erziehung fassen.[2]) Ich füge hier noch hinzu, daß für die Realität des staatsrechtlichen Begriffs *Αἰγύπτιος* (= dediticius) — dem natürlich auch die kopfsteuerzahlenden Graeco-Ägypter, Juden etc. hinzuzuzählen sind — die Korrespondenz zwischen Trajan und Plinius betreffs des ägyptischen Arztes Harpokras einen vorzüglichen Beleg bringt (ep. 6). Plinius erfuhr bekanntlich von den ägyptischen Behörden debuisse me ante ei Alexandrinam civitatem impetrare, deinde Romanam, quoniam esset Aegyptius. Ego autem quia inter Aegyptios ceterosque peregrinos nihil interesse credebam etc. Hier ist deutlich ausgesprochen, daß die Aegyptii eine besondere, und zwar besonders schlecht gestellte Gruppe innerhalb der peregrini darstellten. Sie waren eben, wie wir jetzt wissen, peregrini dediticii. Genauer bin ich auf diese Bevölkerungsfragen in meinen im Druck befindlichen „Grundzügen der Papyruskunde“ S. 55 ff. eingegangen. — Wenden wir Gaius' Definition dieser dediticii (vgl. Meyer S. 30), wonach alle dazu gehörten, die sich nach bewaffnetem Widerstande gegen Rom ergeben hatten, auf Ägypten an, so sollte man denken, daß Octavian nicht nur die Ägypter, sondern auch die Griechen, die gleichfalls auf Kleopatras Seite gekämpft hatten, zu dediticii gemacht hätte. Das ist aber nicht geschehen, es muß also ein besonderer Akt der Begnadigung erfolgt sein, wahrscheinlich nach dem Muster anderer Provinzen. Wenn ich nicht irre, findet sich hiervon noch eine Andeutung bei Dio Cassius 51, 16, 4 (a. 30): *καὶ τόν γε λόγον δι' οὗ συνέγνω σφίσιν, ἑλληνιστί, ὅπως συνῶσιν αὐτοῦ, εἶπεν.* Nur an die Griechen hat sich Octavian gewendet und ihnen hat er „verziehen“.

---

1) Oxford Studies in social and legal history 1909.

2) Ich freue mich der Übereinstimmung mit P. Jouguet, Revue de Philol. 34 (1910) S. 46 u. 56.

Dazu passen auch die offenbar dieser Rede entnommenen Gründe (Sarapis, Alexander, Areios).

Nachdem wir wissen, daß die dediticii die Ausgeschlossenen waren, können wir uns auch eine etwas festere Vorstellung von dem numerischen Verhältnis der von Caracalla mit dem Bürgerrecht Beschenkten zu den Ausgeschlossenen machen. Freilich genau wird es niemand sagen können, wie viele ἐπικεκριμένοι unter den 7—7½ Millionen Ägyptens gewesen sind, also Bürger von Griechenstädten, Angehörige gewisser privilegierter Schichten in den Metropolen und Katökenlandbesitzer. Setzen wir sie, was mir schon sehr reichlich zu sein scheint, auf ca. 2 Millionen an, so bleiben für die dediticii ca. 5 Millionen.[1]) Mögen andere das Verhältnis auch etwas anders taxieren, daran wird wohl niemand zweifeln, daß jene zum Bürgerrecht qualifizierten Klassen eine privilegierte Minderheit gegenüber der großen Masse der Fellachen darstellt, und auf alle Fälle sehen wir, daß eben nur diese privilegierte Gruppe durch Caracalla das Bürgerrecht bekommen hat, und viele Millionen der alten Provinzialbevölkerung von ihm ausgeschlossen worden sind. Die Constitutio bedeutet also doch nur einen tüchtigen Schritt vorwärts auf der seit Jahrhunderten betretenen Bahn. Durch die neue Munizipalordnung im IV. Jahrh. wird eine neue prinzipielle Erweiterung erfolgt sein, insofern die Metropolenbewohner nunmehr Bürger einer civitas waren. Dazu kommt die Änderung der Kopfsteuer. Die völlige Nivellierung ist dann erst unter Justinian bezeugt. Weiteres in meinen „Grundzügen der Papyruskunde" S. 85.

Was nun die Motive des Caracalla betrifft, so hat er selbst offiziell ein religiöses an die Spitze gestellt. Mich erinnert diese Tatsache an die Mitteilung des Dio Cassius, daß der Kaiser sich selbst als den εὐσεβέστατος πάντων ἀνθρώπων bezeichnet hat (Dio 77, 16). Wenn der Kaiser nun sagt, er erteile deswegen die Civität, um die Peregrinen dem [Kult] der Götter zuzuführen, so wird man mit dem Herausgeber hier vor allem an die Staatsgötter zu denken haben, wiewohl ja deren Kult den Peregrinen auch ohne Civität freistand. Diese Motivierung ist, wie an sich eigenartig, so im besonderen auffallend bei einem Kaiser, dessen Vorliebe für die orientalischen Kulte bekannt ist. Und doch scheint ihm wirklich auch der Gedanke der Ausbreitung römischer Religion vorgeschwebt zu haben, wenn anders die folgenden Vermutungen sich bestätigen sollten. Beides ist zu vereinigen unter der Annahme, daß es ihm auf die synkretistische Mischung angekommen ist: wie er die ägyptischen Kulte zu den römischen Göttern in das pomerium Roms eingeführt hat, so hat er, wenn ich nicht irre, den römischen Jupiter Capitolinus zu den Göttern des Orients geführt. Wir kennen den Kult des Jupiter Capitolinus in Arsinoë durch BGU II 362 vom J. 215, und wir kennen ein Capitolium in Oxyrhynchos aus noch späterer Zeit durch Oxy. I 43 Verso IV 3. Nun hat schon Wilamowitz bei Besprechung des letzteren Papyrus (GGA 1898, 677) die Vermutung ausgesprochen, daß dies Kapitol wohl erst nach Oxy-

1) Ziffernmäßige Angaben haben wir für einige Quartiere von Arsinoë und für Dörfer in den bekannten Bevölkerungslisten in Lond. II und bei Wessely, Stud. Pal. S. 67ff. Vgl. P. Meyer, Heerwesen S. 110ff. Doch genügt dergleichen nicht zur Berechnung für das ganze Land. Nur eines tritt hier deutlich entgegen, daß das Verhältnis in den Städten und auf dem Lande ein sehr verschiedenes war. Sollten übrigens die εἰκοσίδραχμοι von Arsinoë nicht dieselbe Rolle spielen wie die δωδεκάδραχμοι von Oxyrhynchos? Dann ist das Verhältnis wesentlich anders als P. Meyer l. c. annimmt. Mir ist dies sehr wahrscheinlich.



rhynchos gekommen sei, „als durch die constitutio Antoniniana das römische Bürgerrecht auch hierher kam". Ist es nicht verlockend, für diesen Gedanken jetzt eine Bestätigung in dem Wortlaut der Konstitution zu finden? Gewiß werden wir abwarten müssen, ob weitere Texte uns eine Widerlegung oder eine Bestätigung bringen. Aber das Problem dürfen wir schon jetzt hinstellen und die Vermutung aussprechen, daß im Anschluß an das Edikt der Kult des Jupiter Capitolinus als des Hauptrepräsentanten römischer Religion für die zahlreichen Neubürger in den Metropolen Ägyptens eingeführt worden ist — wie einst in den Kolonien die Capitolia als religiöse Mittelpunkte für die Kolonialbürger nach dem Muster Roms geschaffen waren.[1] Freilich kann in Arsinoë, da die Rechnungen vom J. 215 auch schon finanzielle Operationen von 213/4 erwähnen, und überhaupt der Tempel schon wie seit längerer Zeit mit Grundbesitz ausgestattet erscheint, an den Neubau eines eigenen Tempels für den Jupiter Capitolinus nach der Constitutio kaum gedacht werden. Sollte sein Kult an einen schon bestehenden Kult angeschlossen sein, was in dieser Zeit des Synkretismus wohl denkbar ist und gerade zu jenen synkretistischen Neigungen des Kaisers passen würde? Sollte sich so vielleicht erklären, daß nach pag. VI 22 auch der Stadtgott *Σοῦχος* in diesem Tempel verehrt wurde? Man denkt unwillkürlich daran, wie einst der Kult der neuen Göttin Arsinoë mit dem des Suchos verknüpft worden ist (Petr. I 25, 2, 1: *ἱερεῖς τοῦ Σούχου καὶ τῆς Φιλαδέλφου*). Dann würde sich mit einem Schlage der vorwiegend hellenistisch-ägyptische Charakter des Kultus des Jupiter Capitolinus erklären, auf den Otto (Priester und Tempel I 10) mit Recht hingewiesen hat. Nur wird man jetzt, wenn man jene Beziehung zur constitutio Antonina anerkennt, um so weniger mit Otto annehmen, daß der Jupiter von den Ägyptern als ägyptischer Gott in ihr Pantheon aufgenommen sei: er sollte ja gerade für die alten und neuen römischen Bürger die römische Religion repräsentieren.[2] Doch das sind zunächst alles nur Hypothesen. Warten wir ab, was die Zukunft uns lehrt.

Eine ganz andere Motivierung hat bekanntlich Dio Cassius 77, 9 angegeben. Nach ihm sind fiskalische Gründe maßgebend gewesen, im besonderen die Absicht, die speziell auf den Römern lastenden Steuern, die Manumissions- und Erbschaftssteuer, die er gleichzeitig aus vicesimae zu decimae machte, auf weitere Kreise auszudehnen. Dieses Motiv ist von der neueren Kritik meist in Zweifel gezogen worden.[3] Auch ich möchte hierin nicht das Hauptmotiv oder das alleinige Motiv sehen, sondern finde in der Ausdehnung des Bürgerrechts dieselben Tendenzen, die seinen Vater zur Zerstörung italischer Privilegien geführt haben — sozusagen einen politischen Synkretismus — aber daß Caracalla bei der Normierung des Neubürgerkreises die fiskalischen Interessen voll berücksichtigt hat, das scheint mir jetzt, wo wir wissen, daß er die dediticii ausgeschlossen hat, evident zu sein. Durch den Ausschluß der dediticii hat er dem Fiskus die außerordentlich hohen, auf viele Millionen sich

1) Vgl. Wissowa, Pauly-Wiss. III 1538 ff.

2) Zu den römischen Elementen des Kultus gehört namentlich die Feier des Geburtstages der Roma, der in den griechischen und ägyptischen Tempeln kaum gefeiert sein dürfte. Die *Νίκη*, die der Präfekt dem Tempel schenkt, ist offenbar die römische Victoria, über deren Beziehungen zum Jupiter man Wissowa (Röm. Rel. 127) vergleiche.

3) Vgl. z. B. H. Schiller, Gesch. der Röm. Kaiserzeit 751.

belaufenden regulären Einnahmen aus der Kopfsteuer der römischen Provinzen erhalten, während andererseits eine Verleihung der Civität an die dediticii nicht nur den Verlust dieser Einnahmen, sondern auch keinen Nutzen aus der Erbschaftssteuer gebracht hätte, da diese nur die größeren Erbschaften (über 100000 Sesterzen) betraf, diese Deditizier aber meistens — wie die Fellachen in Ägypten — zu den Ärmeren gehört haben werden. Dagegen hat der Kaiser die Einnahmen des Fiskus in der Tat gesteigert durch die Aufnahme der privilegierten Klassen, denn sie repräsentieren die wohlhabenden und reichen Kreise der Provinzen.[1]) Zumal nun durch die Angabe Dios über die Erhöhung der vicesima zur decima feststeht, daß der Kaiser damals durchaus neue Einnahmen anstrebte, so scheint mir die Darstellung Dios im Lichte des uns jetzt bekannten Wortlautes der Konstitution doch von größerer Bedeutung zu sein, als man bisher annahm.

Zu dem zweiten Erlaß des Caracalla habe ich nur nachzutragen, daß die Schwierigkeit in II 10 sich sehr einfach löst, wenn man *δηλωταιον* = *δηλωτέον* nimmt.

Zu dem dritten Erlaß des Caracalla, betreffs der Austreibung der Ägypter aus Alexandrien vom J. 215, einem historischen Stück ersten Ranges, hat inzwischen Rostowzew, Kolonat S. 211, die Ansicht geäußert, daß nicht nur die politischen Unruhen den Befehl veranlaßt hätten, sondern daß als „Vorwand" dazu auch der Zensus von 215/6 gedient habe, da, nach dem Edikt des Vibius Maximus zu schließen (Lond. III S. 125), es Sitte gewesen sei, aus Anlaß des Zensus die Bevölkerung zur Rückkehr in die *ἰδία* aufzufordern. So wertvoll die Entdeckung Rostowzew's ist, daß die Edikte des Subatianus Aquila und des Valerius Datus mit dem Zensus von 201/2 und 215/16 zusammenhängen, so unsicher erscheint mir der Zusammenhang zwischen dem Caracallaerlaß und dem letzten Zensus, je mehr ich über die Konsequenzen nachdenke. Caracalla weist doch nur die überflüssigen Ägypter aus Alexandrien aus, während jene Statthalteredikte alle, die *ἐπὶ ξένης* waren, auch in Städten oder Dörfern des Landes, in die *ἰδία* zurückriefen. Auch stimmt es schlecht, daß Caracallas Erlaß aus dem Herbst 215 stammt, während Valerius Datus sein Edikt erst im Jahre 216 erlassen hat (zur Chronologie vgl. Stein, Arch. IV 151). So möchte ich doch glauben, daß, wie es auch Dio Cassius darstellt, die Austreibung der *ξένοι* außer den *ἔμποροι* eben durch die bekannten Vorgänge in Alexandrien allein verursacht worden ist. Der Kaiser bedurfte doch auch keines „Vorwandes".

Vor diesem Hauptstück hat Meyer in Nr. 36—39 sehr wertvolle griechische Übersetzungen demotischer Verträge der Ptolemäerzeit aus der Thebais vorgelegt. Vgl. im besonderen seine Ausführungen zu den *συγχωρήσεις*. Nach dem Hauptstück folgen Texte aus Heptakomia und andern Plätzen. Für den Judenkrieg unter Trajan-Hadrian ist von besonderem Interesse Nr. 41, der wieder von den *ἀνόσιοι Ἰουδαῖοι* handelt, wie auch Stücke von Kornemann sich auf diesen Krieg beziehen. Nr. 45 konnte ich inzwischen mit Meyers freundlicher Erlaubnis am Original revidieren. Dabei las ich Z. 8: [π]αρήγγειλ[α α]ὐτῶι ἐξερχόμενος statt [π]αρήγγειλ[α] δεήσι ἐφε[π]όμενος. In bezug auf

1) Die Annahme von P. Meyer (Heerwesen S. 137), daß die Alexandriner und *ἐγχώριοι* von vornherein die vicesima hereditatium zu zahlen gehabt hätten, hat Meyer, wie er auf Anfrage mir freundlichst mitteilte, inzwischen selbst aufgegeben.

Meyers Darlegung über den promissorischen und assertorischen Eid der *δημόσιοι γεωργοί* bemerke ich, daß ich die Einwendungen von Rostowzew, Kolonat S. 215 A. 3 nicht teilen kann: das *ὀμνύντες* in Flor. 54 kann schon wegen des Präsens nicht auf den andern Eid gehen, sondern hier liegt eine eidliche Bekräftigung der Quittung vor. — Sehr wichtig, aber leider auch noch sehr dunkel ist Nr. 48. Zu dem *Κλαυδίου Ιου*[....]in 4 vgl. oben S. 418 ff. die Hypothese von A. Stein. Namentlich die abgeriebenen Zeilenschlüsse bedürfen noch immer erneuter Prüfung. Eine flüchtige Revision brachte mich nicht vorwärts. Nur in 21 glaubte ich jetzt sicher *πρός με* zu sehen und in 26 *κατὰ τόπο*[*υς*, wie auch schon Meyer vermutete. — Den Schluß machen Papyri aus dem IV.—VI. Jahrh. Im Anschluß an das *κατ' ὄνομα*, das in 54, 22 wieder begegnet, möchte ich einen Irrtum berichtigen. Ich habe vor längerer Zeit einmal bei Besprechung einer koptischen Publikation *κατὰ νεύραν* als aus dem Griechischen entnommene Wendung bezeichnet. Crum machte mich darauf aufmerksam, daß NEYPAN einfach das koptische „ihr Name" ist. Also steht die Formel *κατὰ νεύραν* gleichbedeutend mit dem *κατ' ὄνομα* (*αὐτῶν*). — Zum Schluß sei noch erwähnt, daß 7 gute Lichtdrucktafeln diese wertvolle Publikation schmücken.

III. BGU IV (vgl. oben S. 424).

Die Hefte 6—10 sind sämtlich von W. Schubart gearbeitet. Die Texte gehören alle zu jenen alexandrinischen Urkunden, die ein glücklicher Zufall nach Abusir el mäläq verschlagen hatte. Auch das 11. Heft wird noch weitere Texte dieses Fundes bringen. Es braucht heute nicht mehr gesagt zu werden, welchen Schatz das Berliner Museum in dieser Urkundengruppe besitzt. Der grundlegende Aufsatz von Schubart oben S. 35 ff. hat es zur Genüge gezeigt. Die meisten dieser Stücke sind juristischen Inhalts, Verträge (*συγχωρήσεις*) der mannigfaltigsten Art. Von historischem Interesse ist darunter z. B. die Abmachung des Strategen mit seinem Stellvertreter (1159), in dem übrigens das Wort *λιτουργεῖν* nicht auf „Liturgien" zu beziehen ist, sondern auf Dienste im allgemeinen. Aber auch andere Urkunden von historischer Bedeutung finden sich in diesen Heften, wie Nr. 1137, der Vereinsbeschluß der *σύνοδος Σεβαστή* (vgl. Blumenthal oben S. 331 f.) oder die Bittschrift eines Juden an den Präfekten Turranius (1140), diese nur leider zu verstümmelt: sie hätte uns sonst vielleicht die wichtigsten Aufschlüsse über die alexandrinischen Juden gebracht. Wie viel aus allen diesen Texten für das alexandrinische Leben und die alexandrinische Bevölkerung zur Zeit des Augustus zu lernen ist, hat Schubart oben l. c. dargelegt. Ich beschränke mich hier darauf, hervorzuheben, welche besonders schwierige Arbeit Schubart durch die Entzifferung dieser Texte geleistet hat. Eine flüchtige Durchsicht einzelner Originale hat mir gezeigt, daß diese Texte zu den schwierigsten gehören, die wir haben. Es gibt andere, von denen man ein halbes Dutzend in der Stunde revidieren kann — und findet eventuell die schönsten Neuigkeiten. Hier dagegen wird ein flüchtiges Revidieren kaum zu nennenswerten neuen Ergebnissen führen können. Man muß schon, wie Schubart es getan, sich lange Zeit in diese krause Schrift vertiefen. Um so mehr ist zu bedauern, daß diese Texte zum großen Teil nicht in Berlin bleiben werden. Jedenfalls sind wir Schubart für die schwere Arbeit, die hier geleistet ist, ganz besonderen Dank schuldig.



IV (vgl. oben S. 424).

Schubart ediert und bespricht einen interessanten Text aus Abusir elmäläq (Papyruskartonnage), aus der Zeit des Augustus, in dem ein *τοπογραμματεύς* einem Tempel verspricht, jährlich 13 Artaben Spelt (*ὄλυρα*) in die Mühle zu liefern. Die Stiftung wird nicht für die Person, sondern fürs Amt gemacht (*ἀπὸ τοῦ τῆς ἀσχολίας λόγου*), und so gilt sie auch für alle Zeiten (Z. 11), und so soll stets der jeweilige *τοπογραμματεύς* an jedem Neumond ein Kyllestisbrot vom Tempel erhalten. Durch diese letztere Bestimmung weicht der Text ab von den beiden sonst ähnlichen Parallelen bei Dittenberger, Or. Gr. 177 und 179, auf die der Herausgeber schon hingewiesen hat. Naturalstiftungen an Tempel erwähnt ferner Teb. 88, 10 ff. (hier als *πρόσφορον* bezeichnet). Vgl. auch Teb. II 298, 30 ff. Wessely, Karanis S. 73. Zu der Vermutung, daß das Brot für den toten, den seligen Topogrammateus bestimmt sei, bietet der Text m. E. keinen Anhalt. Auch durch die andere Erwägung des Herausgebers, daß der lebende Topogrammateus durch das Brot ein Kostgänger des Tempels wie die Priester werde und damit gewissermaßen in ihre Reihe eintrete, scheint mir ein fremder Gedanke hineingetragen zu werden.

Die beschenkten Priester heißen (Z. 1) *τοῖς ἀπ' Ὀννέους ἱερεῦσι κτλ.* Dies Dorf kann nicht Onnes heißen, wie Schubart meint, sondern nur *Ὀννέους* scil. *κώμη*. Vielleicht liegt derselbe Personenname zugrunde in der Ableitung *Ὀννειτῶν*, die im Faijûm begegnet. Vgl. BGU II 478, 480, 487 und Teb. II S. 385.

V (vgl. oben S. 424).

Es ist ein für die Tempelfragen sehr interessanter Text, den Vitelli hier aus dem alexandrinischen Museum mitteilt und kommentiert. In einem Pachtvertrage vom J. 65 vergeben zwei *λεσῶναι θεᾶς μεγίστης Νεφρόμμεως*, die den Isistempel dieser Nephrommis in Nilopolis gepachtet haben (*μισθοῦσθαι*), diesen einem gewissen Petesuchos in Afterpacht. Vitelli hat bereits auf die in BGU 916 gegebene Parallele hingewiesen. Bemerkenswert ist, daß diese Priester da, wo es sich um Kultvorgänge handelt, nach dem ägyptischen Wandeljahr rechnen: *τοῦ Ἐπὶφ ἀφ' ὥρας ὀγδόης τῆς ἐνάτης Αἰγυπτίων ἕως ὥρας δευτέρας τῆς δεκάτης*, wo *Αἰγυπτίων* mit dem Tagesdatum zu verbinden ist. Dies kommt als neues Beispiel zu den in den Ostraka I 793 f. zusammengestellten hinzu.

VI (P. Basel Inv. Nr. 7) (vgl. oben S. 424).

Rabel ediert hier im Anhang seiner oben zitierten Schrift einen Papyrus der Baseler Sammlung, der gerade für das von ihm behandelte Thema ein wertvolles Beispiel gibt. Es ist ein Darlehensvertrag aus Hadrianischer Zeit, in dem sich die Klausel findet *εἰς τὸ μὴ ἐξεῖναι αὐτῇ πωλεῖν μηδὲ [ὑποτίθεσθαι ἑτέροις κτλ.* Ein neues Beispiel ist übrigens oben S. 389 f. von Milne in dem Hawarapapyrus 224 ediert worden.

VII (vgl. oben S. 424).

M. Haussoullier, den wir mit Vergnügen unter die Papyrusarbeiter gehen sehen, ediert hier einen Privatbrief (ca. 200 n. Chr.) aus einer Pariser Privatkollektion. Der Text wird wegen seiner vulgären Sprache und Orthographie die Aufmerksamkeit der Philologen beanspruchen dürfen. Er ist noch



schwer verständlich. Ein Ptolemaios schreibt aus Alexandrien an seine Schwester und Gattin Diodora, um sich gegen ihre maßlosen Vorwürfe, durch die sie ihm das Leben schwer macht, zu verteidigen. Von historischem Interesse ist die Erwähnung einer *στάσις* (Aufruhr), die freilich so allgemein gehalten ist, daß man nichts Genaueres darüber erfährt. In dieser Deutung von *στάσις* bestärkt mich der damit verbundene Hinweis auf die *συνπολῖται*, die wohl in der Heimat des Ptolemaios zu suchen sind. Vielleicht ist diese *στάσις* der Grund, weshalb er auf längere Zeit (vgl. *κατ' ἐνιαυτόν* in 15) nach Alexandrien gegangen ist. Der Herausgeber faßt die Stelle anders auf. Auch sonst möchte ich mir an einigen Punkten andere Vorschläge gestatten.

In 5 möchte ich *σαπροεραίσει* (= *σαπροαιρέσει*) halten, während der Editor *ἀπροαιρέσει* emendiert. Ich glaube, daß sogar noch eine zweite Komposition mit *σαπρός* folgt: *χάρειν τῆς σῆς σαπροεραίσει καὶ τῆς σῆς απρ . . . ειας*. Sollte am Schluß nicht *σῆ⟨ς⟩ σαπρο . . . ιας* stehen? — In 8 und 9 steht *ἤτ' — ἤτ'* für *εἴτ' — εἴτ'*. Hinter *μαρσίππιν* könnte wohl *γ'* gelesen werden statt *σ'*. — In 13 möchte man emendieren: *εἶπόν σοι εἰς ὄψιν· „Οὐ[δ]ὲν θέλω παρα⟨σχεῖν⟩ σοι κτλ.* — Haussoullier verbindet die letzte Zeile von Kol. I mit der ersten von Kol. II. Wenn ich nicht irre, sind noch Spuren von Schrift am unteren Rande. Das Format wäre auch sonst sehr merkwürdig. Wir haben wohl nur den oberen Teil des Briefes. — 23. Ich würde *ἀγνωμονήσας τῇ στάσει καὶ προσδοκῶ σοι* lesen. — In 27 schlage ich vor: *καὶ δὸς Ταπάσιτι τὸ* (= ὃ) *ἔχις* statt *καὶ δώσις πᾶσι· τί το ἔχις*. — In 29 steht deutlich *Δῖον τὸν καὶ Κάστορα*, nicht *Διογῖτον' κ. Κ.* Die sonstigen Vorschläge gebe ich mit allem Vorbehalt, denn die Photographie kann sehr leicht täuschen.

VIII (vgl. oben S. 424).

Dieser von Haussoullier gleichfalls aus einer Pariser Privatkollektion edierte Text ist von hohem Interesse. Es ist die Eingabe eines Veteranen Julius Valerius an einen Beamten, dessen Name und Titel leider ausgefallen sind, an den er vom Präfekten verwiesen worden ist. Er teilt ihm schriftlich seine Eingabe an den Präfekten Maecius Laetus (201/2) mit, sowie die Subscription, mit der dieser seine Eingabe unterzeichnet hat. Da die Abschrift der *ὑπογραφή* nicht erhalten ist, in der der Präfekt wahrscheinlich die Sache jenem Beamten übertragen hat, so können wir nicht wissen, welcher Beamte in Z. 1 genannt gewesen ist. Haussoullier hat hier den Strategen eingesetzt, aber es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie die Paralleltexte zeigen. Vgl. z. B. eine ähnliche Eingabe an den Juridicus in BGU II 378, an den Epistrategen BGU II 448 und Oxy. VII 1032, an einen praefectus alae in BGU II 613. Solche Stücke sind auch sonst zur Herstellung des Textes heranzuziehen.

Doch diese juristischen Formalitäten, für die wir schon Parallelen haben, machen den Wert des Stückes nicht aus, vielmehr liegt dieser, wie schon der Herausgeber hervorhob, in gewissen Angaben der Klageschrift. Der Veteran weist hier nämlich auf die Ansiedlung von Veteranen durch Severus und Caracalla hin, wodurch auch er ein Grundstück bekommen habe (Z. 14 ff.): *ἡ ἀξίωσις μου οὕτως ἔχει· ἕνεκεν [τῆς τῶν κυρίων ἡμῶν* (so möchte ich statt *μεγάλης τῶν* ergänzen) *Αὐτ]οκρατόρων εὐεργεσίας, ἧς ἐχαρί[σαντο τοῖς ἀπολυθεῖ]σι* (so statt *πᾶ]σι*) *στρατιώταις, ἔσχον κἀγὼ γῆν [. . . . . περὶ κώμην] Κερκεσοῦχα τῆς Ἡρακλείδου με[ρίδος κτλ.* Besonders auffällig sind nun aber die



Worte in 26, wo er von dem Beklagten, der gleichfalls Veteran ist (Z. 14 *οὐετρανοῦ* [*καὶ αὐτοῦ* sagt: *καὶ αὐτὸς* [ca. 19 Buchst. *εἰς τ*]*ὴν* (oder vielleicht *εἰς τὴν αὐτ*]*ὴν κολωνίαν κτλ.*, offenbar gehört der Beklagte zu derselben „Colonia". Wir sehen also, daß — aus Anlaß jener vorher erwähnten Verfügung des Severus und Caracalla — mehrere Veteranen in Kerkesucha nebeneinander angesiedelt worden sind, und daß man diese Siedlung als colonia (wenn auch ungenau) bezeichnete. Daß hier in Kerkesucha eine wirkliche Kolonie mit dem Recht einer Kolonie begründet wäre, ist natürlich ausgeschlossen. Aber auch so ist die Anwendung des Ausdruckes im Munde des Veteranen von Interesse. Sehr zweifelhaft ist, ob daraus folgt, daß diese Veteranengüter einen zusammenhängenden Komplex bildeten. Bis jetzt ist wohl angenommen worden, daß in Ägypten ebenso wie die *κλῆροι* der Ptolemäerzeit, so auch die Veteranengüter der Kaiserzeit mitten zwischen den andern Äckern zerstreut gelegen haben. So möge dieser Papyrus zu neuen Untersuchungen über die ägyptischen Veteranenansiedlungen der Kaiserzeit anregen.[1])

Zum Text bemerke ich noch folgendes: Z. 3 ergänze: *O*[*ὖ ἀνέ*]*τεινα*, nicht *ἀπέτεινα*, das wohl aus BGU 613 entnommen ist, wo ich aber später *ἀνέτεινα* hergestellt habe. — 6 Wenn ich recht sehe, steht *υ* vor *πρὸς*. Dann würde ich nach Parallelen ergänzen: *ὑποτά*][*ξας δέομαί σου ἀκοῦσαί μο*]*υ*. Auch 5 ist etwas anders zu konstruieren. — 14 Ist statt *ἕνεκα* vielleicht *ἐκ τῆς* zu lesen? — 25 Ergänze lieber [*ὁ προγεγραμμένος*] oder wenigstens *ὁ* vor *Μᾶρκος*.

Ich möchte hieran einen Hinweis auf die außerordentlich wichtige Militärurkunde anschließen, die vor kurzem G. Lefebvre im Bulletin de la Société archéologique d'Alexandrie (1910) Nr. 12 S. 39 ff. herausgegeben hat. Es ist ein hölzernes Diptychon (vgl. Arch. IV 252) aus Philadelphia vom J. 94 n. Chr. — leider ist nur die eine Tafel erhalten —, auf dem zu Beginn ein Veteran der legio X Fretensis, der in Jerusalem gestanden hat, und aller Wahrscheinlichkeit nach bei der Eroberung Jerusalems mitgekämpft hat, vor 9 Zeugen erklärt, aus der Bronzetafel im Caesareum Magnum den folgenden Text abgeschrieben zu haben (testatus est se descriptum et recognitum fecisse ex tabula aenea quae est fixa in Caesareo Magno escendentium scalas secundas sub porticum dexteriorem secus aedem Veneris marmoreae in pariete etc.). Es ist also eine *δέλτος* (Tafel) *μαρτυροποιήσεως*, wie ich es nach BGU 1032 nennen möchte. Vgl. auch BGU III 970, 3. In dem Caesareum Magnum ist nicht mit Lefebvre das Forum Julium in Rom, sondern mit Breccia das *Καισαρεῖον* in Alexandrien zu erkennen.[2]) Von großer Bedeutung ist nun das zunächst hier wiedergegebene Edikt Domitians vom Jahre 87/8 bezüglich der Immunitäten der Veteranen, das ich mit dem Edikt Octavians in BGU II 628 Verso II in Parallele stellen möchte. Hierauf sowie auf die weiteren sehr wichtigen Ausführungen der Tafel muß ich mir vorbehalten, an anderer Stelle genauer einzugehen. Nur das sei schon hier bemerkt, daß Lefebvre S. 51 die Titel des Domitian mit Unrecht ändert, um sie in Übereinstimmung mit dem Datum auf der Innenseite zu bringen. Vielmehr sind es zwei ganz verschiedene Texte, die durch die Lücke getrennt werden: von dem Außentext vom Jahre 87/8 haben wir den Anfang und von dem Innentext vom J. 93 den

1) Der Ausdruck *κολωνία* begegnet auch noch in Oxy. III 653.

2) So fügt unser Text neue Einzelheiten zu der Beschreibung bei Philo, leg. ad Gaium § 22 hinzu. Die porticus sind dort als *στοαί* erwähnt.

Schluß. Jenes ist ein allgemeines Edikt bezüglich der Immunitäten der Veteranen überhaupt, dieses ist ein Militärdiplom für die dimissi h. m.[1]) einer einzelnen Legion (gleichfalls in Abschrift). Jene Bronzetafel im Caesareum Magnum, der eine Publikation in Rom vorangegangen sein wird (vgl. Giss. 40 II 12), enthielt das Edikt, nicht das Militärdiplom.

IX. P. Gen. inéd. (vgl. oben S. 425).

Von den neuen Texten, die Nicole aus der wertvollen Genfer Sammlung uns mitteilt, sind hier nur die Urkunden (Nr. IV und V) zu besprechen. Unter IV hat er 3 Fragmente von Beschneidungsakten ediert, deren Bedeutung Victor Martin zuerst erkannt hat (vgl. S. 24 Anm. 1). Unter den uns schon bekannten Texten dieser Art kommt diesem am nächsten der Straßburger Papyrus (vgl. Arch. II 4 ff.), insofern auch hier der Brief des Strategen im Wortlaut in das Protokoll des *ἀρχιερεύς* aufgenommen ist. Indem ich im übrigen auf den sachkundigen Kommentar des Herausgebers verweise, hebe ich folgende bemerkenswerte Einzelheiten hervor. Das Staatsarchiv von Arsinoë heißt hier zum ersten Mal *βιβλιοθήκη τῶν τοῦ νομοῦ δημοσίων [λόγων]*. Vgl. I 14, II 2, III 4. Nach der letzten Stelle ist offenbar auch in I 14 *βιβλιοθήκ]ης τῶν* zu ergänzen, nicht *βιβλιοθήκης τ]ῆς τῶν*. Das *λόγων* füge ich nach analogen Stellen hinzu[2]); bei der Größe der Lücken wird die Möglichkeit kaum bestritten werden können. Das Neue ist der Zusatz *τοῦ νομοῦ*, wodurch unsere bisherige Vorstellung von der Bedeutung dieser *δημοσία βιβλιοθήκη* nur bestätigt wird. — Neu ist ferner, daß der Stratege die Eltern auffordert (*παραγγέλλειν*), sich nunmehr an den Oberpriester zu wenden (I 19). — Das jugendliche Alter der zu beschneidenden Knaben (2 und 5 Jahre) bestätigt, was schon aus Teb. 292 zu entnehmen war, daß die Beschneidung mit dem Eintritt der Mannbarkeit nichts zu tun hat. Vgl. Nicole S. 30. — Zum ersten Male erleben wir hier den Fall, daß einem der Knaben *σημεῖα* nachgewiesen werden, und zwar bestehen sie in Narben. Vgl. II 14: *ξαμεν οὐλὰς τοῦ δ[*. Aber, wie schon Nicole erkannt hat, diese Narben sind offenbar nicht

---

1) Die Entlassung ist hier gegeben per Sex. Hermetidium Campanum legatum Aug(usti) pro praetore, in dem wir einen neuen Statthalter der seit 70 selbständigen Provinz Judaea kennen lernen (vgl. Marquardt, Staatsverwaltung I² 419). Das ist, abgesehen von CIL III 1078 und 1172, auf die schon Lefebvre hinwies, eine Parallele zu der Entlassung durch den praef. Aegypti in der von de Ricci und Girard herausgegebenen Cairener Holztafel (vgl. Arch. IV 252), die übrigens gar kein „Militärdiplom“ in dem bei uns üblichen prägnanten Sinne (mit Verleihung von Conubium resp. civitas — ganz selten war auch eine Erwähnung der missio durch den Kaiser), sondern nur eine Missionsurkunde ist (so richtig Gradenwitz, Bruns font. i. R. (7) S. 277). Die Subskription des Präfekten dürfte, wie ich hier hinzufügen möchte, von de Ricci kaum richtig hergestellt sein mit dem Wortlaut: [?Pe]rlegi o(mnia) s(upra) s(cripta) e(t) h(onestam) m(issionem) dedi. Ich vermute, daß da steht: [L. V]alerio s(upra) s(cripto) e(merito) h(onestam) m(issionem) dedi, wie es auch vorher heißt: emerito honestam missionem dedit. Das emerito wäre in der subscriptio wiederholt, weil damit gesagt ist, daß nicht etwa eine missio causaria vorliegt. Doch das soll nur zur Revision des Originals anregen. — In der neuen Holztafel ist in (21) cum uxoribus et liberis s(ui)s das suis sprachlich und paläographisch gleich anstößig. Es steht das beliebte s. s. da. Darauf wird in aere *incisis* herzustellen sein. Der Text des Edikts ist heillos korrumpiert. In 14 steht portitoribus für portoriis.

2) Vgl. Preisigke, Girowesen 283.

entscheidend für eine Abweisung, denn der Oberpriester sagt: *Εἰ ἄρα δύνανται,* worauf etwa [*αἱ οὐλαὶ παρορᾶσθαι* oder ähnlich zu ergänzen ist. Aus dem *ἄρα* möchte ich übrigens doch schließen, daß der Oberpriester nur eine Meinung des Hierogrammaten damit aufnimmt. Wahrscheinlich ist daher in 14 besser *ἔα μὲν* zu trennen.

Wo diese Verhandlungen stattgefunden haben, sagt der Text nicht. Vielleicht dürfen wir es dem Titel des *ἀρχιερεύς* entnehmen. Er heißt in I 27: *ἀρχιερεὺς καὶ*] *ἐπὶ τῶν ἐν Αἰγύπτῳ ἱ[ε]ρῶν.* Der Zusatz *ἐν Αἰγύπτῳ* begegnet hier, wenn ich nicht irre, zum ersten Mal. Nach der bekannten außerägyptischen Inschrift (CIG III 5900) war er Oberpriester *Ἀλεξανδρείας καὶ Αἰγύπτου πάσης.* Wenn er nun hier hinzugefügt hat *ἐν Αἰγύπτῳ,* so möchte ich daraus schließen, daß er damals nicht *ἐν Αἰγύπτῳ* sich aufhielt und daher die Erwähnung dieser Kompetenz für nötig hielt; d. h. die Verhandlung fand in Alexandrien statt, wie sie z. B. auch nach Teb. II 292 dort stattfinden sollte.

Bei den Ausführungen über den Oberpriester Claudius Agathokles vom Jahre 155/6 auf S. 24 ist noch nicht berücksichtigt, daß A. Stein den Straßburger Papyrus ins Jahr 149 (statt 159) gesetzt hat. Auch ist übersehen, daß wir diesen Oberpriester bereits für das Jahr 154 aus einer ganz ähnlichen Beschneidungsverhandlung kennen. Vgl. Wessely, Karanis S. 65.

Unter V ist ein Brief mitgeteilt, der lexikographisch von großem Interesse ist. Kenyon, dessen Anzeige im Archaeological Report 1909—10 mir soeben zugeht, hält es (S. 45) für wahrscheinlicher, daß der Text ins III. Jahrh. als in die Zeit des Antoninus (Ed.) gehöre Seine paläographische Beobachtung ist gewiß richtig. Ich weiß nur noch nicht, wie das Datum in 27 zu lesen ist. Für *Ἀντω[νείνου Καίσα]ρος* (Ed.) reicht auch die Lücke nicht aus, auch scheint nicht *ρ* dazustehen. Das ist noch zu prüfen.

X (vgl. oben S. 425).

Friedrich Zucker, der mehrere Jahre in Ägypten tätig war, tritt jetzt nach seiner Rückkehr mit einer Publikation zum ersten Mal als Papyrusarbeiter in unsern Kreis. Mit sachkundigem, eingehendem Kommentar legt er uns eine Urkunde von ganz besonderem Reiz vor, nämlich die erste Originalurkunde aus der Kanzlei des Präfekten. Von der eigenartig stilisierten Kanzleischrift gibt die beigefügte Tafel eine Vorstellung, aber die Vornehmheit des mit einem pergamentenen Schutzstreifen versehenen Schriftstückes tritt uns ganz doch erst in dem Original im Berliner Museum entgegen. Abgesehen von den steilen, stark stilisierten großen Buchstaben ist das Auffallendste an dieser Kanzleischrift, daß manche ganz kleine Buchstaben in hoher Stellung dazwischengestreut sind. Ich mache darauf aufmerksam, daß diese letztere Eigentümlichkeit auch in den vornehmen lateinischen Kanzleien zu Hause war. Vergleicht man z. B. die sogenannte Kaiserkursive der Maßmannschen Urkunden, die ja nichts weiter ist als die Schrift der kaiserlichen Kanzlei, so wird man trotz der Verschiedenheiten der Zeiten im Prinzip dieselbe Eigentümlichkeit dort wiederfinden. Vgl. etwa Wesselys Schrifttafeln zur ält. lat. Schrift, Taf. 22 (auch 25).

Abgesehen von den Äußerlichkeiten ist auch der Inhalt des Stückes nach mehreren Seiten von Interesse. Der Präfekt Subatianus Aquila teilt im Jahre 209 dem Strategen des Arsinoites mit, daß er den auf 5 Jahre zur Strafarbeit in den Alabasterbrüchen verurteilt gewesenen *Νίγεραν Παπειρίου* —



ich denke, das ist Niger, der Sklave des Papirius — nach Verbüßung der Strafe entlassen habe (*ἀπέλυσα*). Der Herausgeber hat die Frage aufgeworfen, weshalb diese Mitteilung an den Strategen des Faijûm gegangen ist, während der *ἀλαβαστρών* nach seiner Darlegung in den Hermopolites gehört. Wie er mir mitteilte, hat Viereck diese Schwierigkeit durch die Annahme behoben, daß der Strafgefangene im Arsinoites gewohnt habe. Ebenso jetzt auch Mitteis l. c. Mich führt zu demselben Schluß ein unedierter Papyrus, den ich vor einiger Zeit einsehen durfte, der gleichfalls von der Entlassung eines Strafgefangenen nach der Verbüßung der Strafe handelt. Hier teilt der Stratege (des Hermopolites), wenn ich recht gesehen habe, einer Amphodonbehörde seiner Stadt die Kopie des Briefes mit, in dem ihm der Präfekt — es ist zufällig auch Subatianus Aquila — die Entlassung jenes Gefangenen (*πληρώσαντος χρόνον καταδίκης καὶ ἀπολυθέντος*) mitgeteilt hat — das Original wird ebenso elegant wie das unserige ausgesehen haben —, und fügt hinzu: *ἵν' εἰδῆτε καὶ ὅτι ἀκ[ό]λουθά ἐστιν πράξητε.* Hier ist kein Zweifel, daß die Meldung an den Strategen erfolgt ist, weil der Strafgefangene in seiner Strategie zu Hause war, und der Stratege gibt die Meldung weiter an die Behörde des Amphodon, in dem jener offenbar vorher gewohnt hatte, und in dessen Akten er geführt wurde. Zu dem andern Problem, welche Stellung der in dem Brief genannte *Κλαύδιος Ἰουλιανὸς ὁ διασημότατος* eingenommen hat, vgl. A. Stein oben S. 418 ff.

Bemerkenswert ist übrigens, daß, wie der Herausgeber auf eine Anfrage mir mitteilte, auf dem Verso sich keinerlei Spuren einer Adresse finden. Das hängt offenbar mit den Einrichtungen der Reichspost zusammen, die wir durch Hib. 110 für die Ptolemäerzeit kennen gelernt haben, und die sicherlich auch jetzt in der Kaiserzeit die Beförderung der Briefe des Präfekten übernahm.

XI. P. Flor.[1]) II 118—169 (vgl. oben S. 425).

Nachdem Domenico Comparetti in dem 1. Faszikel des II. Bandes der Florentiner Papyri die literarischen Stücke der dortigen Sammlung herausgegeben hat (vgl. oben S. 251), beginnt er in dem vorliegenden 2. Faszikel die Gesamtedition der Korrespondenz des bekannten Heroninos, des *φροντιστὴς Θεαδελφείας* aus der Mitte des III. Jahrh. n. Chr., von der der größte Teil — 160 Stück — nach Florenz gekommen ist, während die andern in verschiedenen Museen zerstreut sind. In diesem 2. Faszikel ist etwa ein Drittel des Ganzen — 52 Texte aus Florenz nebst einigen anderen — enthalten. Comparetti hat eine ausführliche Einleitung vorangeschickt über Bedeutung und Inhalt dieser Gruppe und über die chronologische Ordnung der Stücke. Der Textausgabe, die von Noten und Kommentaren begleitet ist, sind 20 Photographien beigefügt, nicht auf besonderen Tafeln, sondern eingeklebt in den Text, sodaß man Photographie und Transkription unmittelbar nebeneinander hat. Damit ist wohl das Äußerste an Rücksicht auf die Bequemlichkeit des Benutzers geleistet. Der Herausgeber verpflichtet uns zu großem Dank für die Edition dieser Korrespondenz, denn schon nach diesem ersten uns hier vorgelegten Drittel sehen wir, welchen lebendigen Einblick wir hierdurch in das Leben auf dem Lande in jener Zeit gewinnen. Wenn sich durch den Fortgang der Publikation bestätigt, was schon von anderer Seite ähnlich vermutet

1) Ich habe früher die Abkürzung P. Fior. vorgeschlagen. Mitteis hat recht, daß P. Flor. geschmackvoller ist



war, und hier von Comparetti ausführlicher dargelegt wird, daß es sich hier um Güter der kaiserlichen Patrimonialverwaltung handelt, daß also der *φροντιστής* ein *φροντιστής* im Sinne des P. Oxy. I 58 ist, so steigt noch bedeutend der historische Wert dieser Dokumentenreihe. Auf diese Frage, sowie auch auf die strittige Chronologie möchte ich aber erst eingehen, wenn die ganze Serie vorliegt. Heute beschränke ich mich auf einzelne Bemerkungen, die mir z. T. durch die Photographien ermöglicht wurden. Ich darf aber auch mehrere Beobachtungen von Vitelli hinzufügen, die dieser mir freundlichst zur Verfügung gestellt hat.

118, 4 *ποιησησθαι* = *ποιήσησθε* (Vit.). — In 8 ist *Ἐρρῶσθαι*, nicht *ἔρρωσαι* zu lesen. Unter der Grußformel steht hier und öfter ein Zeichen, das Comparetti S. 64 erklärt als la sigla del suo nomo o la sua firma. Diese Auffassung scheint mir nicht richtig zu sein. Ich habe bemerkt, daß dieses Zeichen immer nur hinter *Ἐρρῶσθαί σε εὔχομαι* steht, wenn überhaupt, daß es dagegen regelmäßig fehlt, wo statt des Grußes eine Subskription mit *σεσημείωμαι* etc. folgt. Schon dies spricht dafür, daß es ein Vokativ ist wie *φίλτατε*, wie auch in 137 *φίλτατε* steht, dagegen dies Zeichen fehlt. Nun zeigen die Photographien ziemlich deutlich überall die Lesung $τ^ε$, oder auch $\overline{τε}$ (in 166). Hier hat das *τ* auch einen ganz geraden Querstrich, während er sonst oft eigenartig gerundet ist. Ob man es daher, wie Preisigke in Straßb. 32 getan hat, und wie auch ich früher dachte, in *φ(ίλτατ)ε* auflösen darf, ist mir zweifelhaft geworden. *τε(ιμιώτατε)* ist paläographisch und sachlich ausgeschlossen. Ich habe noch keinen bestimmten Vorschlag. — In 10 steht deutlich *∟ζ*, nicht *∟α*. Danach ist in der chronologischen Liste S. 43 diese Nr. 118 hinter 134 einzurücken.

123, 12. Hinter *εὔχομ(αι)* (Vit.) folgt nicht *σ(εσημείωμαι)*, sondern jenes rätselhafte $τ^ε$. — 14 l. *ὡς τοῦ μονοχώ(ρου)* (Vit.) statt *και το μον⁻*. — 15 l. $δρ\overset{χ}{α}$ statt $δρ\bar{χ}$.

124, 10 steht wieder $τ^ε$ statt *σεσ(ημείωμαι)*.

126, 13 hat Vitelli *επικτῆ* am Original gelesen statt $επι\ κτη^ν$, was Comparetti als *ἐπὶ κτήν(η)* deutet. Die gewundene Linie ist *μ*, also etwa *ἐπὶ κτήμ(ατος)* o. ä.?

127, 2. Wenn hier wirklich *τεινομένους* steht, so kann es nur, wie auch Vitelli annimmt, verschrieben sein für *γεινομένους*. Dieser Brief ist besonders lesenswert, in dem Alypios, der in der Metropole Arsinoë wohnt, sich zum Besuch anmeldet: das Bad soll sofort geheizt werden, da es kalt sei (vgl. etwa BGU III 926); vor allem aber soll ein guter Schweinebraten besorgt werden — *χοιρίδιον καλὸν διὰ τοὺς σὺν ἡμεῖν ὄντας, ἀλλὰ καλὸν πάλιν ἔστω* (vgl. **166**), *μὴ ὡς πρώην καὶ λεπτὸν καὶ ἄχρηστον*, und die Fischer sollen einen Fisch bringen.

128, 4 *χάριτά* (Vit. nach dem Original) statt *χαριν*, und 5 „piuttosto *ἀπερχέσθωσαν*" (Vit.). Falls *ἀνερχέσθωσαν* dasteht, würde es wohl nicht zurückkehren, sondern zur Stadt kommen heißen. Man sagt vom Dorf in die Stadt „hinaufgehen" (*ἀνελθεῖν* etc.).

129, 11 ist mit Vitelli *ζ* (*ἔτους*) statt *δ* (*ἔτους*) zu lesen.

In **132,** 7 scheint mir eher *ἔλεγαν* zu stehen als *ἔλε[ξ]αν*.

133, 3 l. *χρήζιν* (Vit.). — In 4 sehe ich *ἰδωτων* = *εἰδότων* statt *ἰδοντων*. — In 13 scheint mir die 2. Hand *Ἐρρῶσθαί σε εὐχ[ομ]αι* geschrieben zu haben; eine 3. Hand fügte dann korrigierend hinzu: *ὑμᾶς*. — 16 Hinter den Namen seht *δ/* (Vit.), nicht *α*.



134, 6. Das ἀναγόμενον — κτημάτιον ist jetzt wohl nach Oxy. VII 1032, 8 (mit Hunts Kommentar) zu deuten.

136, 2. Ist nicht Ὡρείωνι geschrieben? — 7 l. Ἐλπιδηφόρου st. Απιδηφορου. — 14 l. Θρασῶ (Vit.) st. Θεαδ(ελφίας).

140, 4 l. ἀνενέγκε (= ἀνενέγκαι) (Vit.) st. ἀνενεγκ(ειν).

S. 94, 8. Vitelli las ῃς (mit Spiritus asper), nicht ῃς. Also ἧς ἐὰν ἦν τιμῆς. Zu dem Indikativ verweist Vitelli auf Oxy. 727, BGU 300 etc.

In **142** beauftragt Alypios den Heroninos 2 Eselinnen zu kaufen τῆς ἀξίας τιμῆς ὡς μήτε τὸν πιπράσκοντα ζημιοῦσθαι μήτε ἡμᾶς ζημίαν πλείονα ὑπομένειν. Diese Fürsorge für den Verkäufer ist frappierend. Freilich — es geht nicht auf Kosten des Alypios, sondern er vermittelt das Geschäft für einen Freund!

143, 9 αχ^ω (= μονόχωρα) (Vit.). — 12 τοῦ μονοχώρου (Vit.).

145, 2. Zu κάρνα verweist Vitelli auf „Hesychius καρνοστάσιον· ὅπου τὸ κάρνον ἵσταται (cf. βουστάσιον, ἱπποστάσιον etc.)".

148, 3 l. ἤδη τῆς γῆς (Vit.). — 4 l. τεμεῖν st. γεμειν. Auch Vitelli las am Original τεμεῖν. Zu ἀπωρυγίσαι vgl. Arch. IV 454. — 7 l. τι τῶν st. τουτων. — 13 τίς τι (Vit.) st. τις. — 16 Hinter dem rätselhaften τ^ε steht nicht σεση˘, sondern, wenn ich nicht irre, πολλά.

149, 3 l. ἀποστέλλει (Vit.) st. απαγγελλει. — 9 hinter τ^ε vielleicht wieder πολ(λά). Zweifelhaft.

151, 6, εισοφοριον erwähnt in der Schreibung ἰσοφόριον auch Mayence aus den Heroninostexten von dem Verso des Brux. 1 (Mus. Belg. VIII 101, 2).

152, 5/6 l. μερῶν (Vit.) st. μαρων.

153, 3/4 l. παρενεκ'κη st. παρενεγ'κη. Natürlich = παρενέγκη. — 4/5 l. τῶν περὶ Περιγένην. Dieser Perigenes ist, wie mir Vitelli mitteilt, nach einem andern Briefe τέκτων, was gut zu unserem Brief paßt.

156, 8. Das Getilgte hinter Φίλιππον las Vitelli: τὸν βοηθόν μου, ἵνα πάντα ἐπι[...]η? | μεταδῷ μοι ἐπελευσ[ομένῳ(?).

In dem Brief auf S. 123 wird Z. 1 Διοδώ[ρα] zu ergänzen sein. Falls in Z. 2 πιου statt νιου gelesen werden kann, möchte Vitelli γυναικὶ Ἀλυ]πίου o. ä. ergänzen.

XII (s. oben S. 425).

Zu den schon bekannten libelli der Decianischen Christenverfolgung kommen hier jetzt 19 neue, teils vollständige, teils fragmentierte Stücke hinzu, die kürzlich die Hamburger Stadtbibliothek (s. unten S. 442) erworben hat. Mit dankenswerter Schnelligkeit hat P. Meyer ihre Publikation uns vorgelegt. Außer den neuen libelli, die sämtlich aus Theadelpheia stammen, druckt er auch die alten mit revidiertem Text ab, und widmet dieser interessanten Urkundengruppe einen eingehenden Kommentar. Seine Arbeit ist jetzt grundlegend für diese Frage. Reproduktionen von 4 Papyri sind auf 2 Tafeln beigefügt.

XIII. P. Oxy. VII (vgl. oben S. 425).

Dieser VII. Oxyrhynchos-Band ist der erste, der nicht aus der gemeinsamen Arbeit von Grenfell und Hunt hervorgegangen ist. Ich weiß mich eins mit allen Freunden unserer Wissenschaft, wenn ich von Herzen wünsche, daß das Leiden, das Grenfell seit einiger Zeit vom Arbeiten fernhält, bald



weiche, und er in alter Kraft zu seiner Tätigkeit zurückkehren möge. So hat nun Hunt allein die Arbeit durchgeführt, die sonst zu zweit geleistet wurde, und wir müssen ihm doppelt danken, daß er trotzdem den für 1909 erwarteten Band mit der alten Promptheit uns beschert hat. Wenn der Band an Umfang unter diesen Verhältnissen auch schmaler ist als seine Vorgänger, so zeigt er doch in der Ausführung die bewährten alten Qualitäten. Kallimachos ist es diesmal, der dem Bande seinen Stempel aufdrückt. Die Urkunden, auf die an dieser Stelle nur hingewiesen werden soll, der römischen und byzantinischen Zeit angehörig, fügen wieder eine Fülle von neuen Zügen zu dem Gesamtbilde hinzu, das wir uns nach und nach mit immer größerer Anschaulichkeit von dem öffentlichen und privaten Leben Ägyptens in jenen Zeiten machen körnen.

Unter den official documents ist von allgemeinem Interesse die Anzeige von der Thronbesteigung des Nero (**1021**). Nach BGU 646 möchte ich annehmen, daß es der Stratege des Gaues gewesen ist, der auf Grund einer Mitteilung des Präfekten diese Proklamation an die Bevölkerung entworfen hat. Daß es nur ein Brouillon ist, daß die beiden Sätze 5—8 und 8—13 nur verschiedene Versuche sind, hat Hunt mit Recht betont. Dann brauchen wir aber auch das zweite *ἀποδέδεικται* hinter *Καῖσαρ* nicht ernst zu nehmen, denn Nero ist nicht jetzt bei der Thronbesteigung zum Cäsar ernannt worden, sondern schon im J. 50 bei seiner Adoption. Dagegen ist es korrekt, daß die Übernahme des Imperium an erster Stelle genannt wird (Z. 7). Über die Bezeichnung als *Ἀγαθὸς δαίμων* vgl. oben Blumenthal S. 330. Paläographisch und sachlich von hohem Werte ist auch der lateinische Brief des Präfekten Minicius Italus (**1022**) vom J. 103 (mit Photographie auf Taf. I), der von der probatio (*ἐπίκρισις*) von tirones handelt. Von der militärischen *ἐπίκρισις* spricht auch Nr. **1023**, die uns im übrigen das historisch nicht uninteressante Datum bringt, daß Rammius Martialis im 1. Jahr des Hadrian, also zwischen dem 11. und 28. August 117 Präfekt gewesen ist. **1024**, eine Anweisung des Strategen an den Sitologen zur Lieferung von Saatkorn, konnte schon von Rostowzew für seine grundlegenden Ausführungen über die Saatverpflichtung der *δημόσιοι γεωργοί* verwertet werden.[1]) Das Engagement eines *βιολόγος* und eines *ὀμηριστής* zur Geburtstagsfeier des Kronos durch die städtischen Behörden reiht sich manchen schon bekannten Nachrichten über solche Festfeiern an. Aber was ist das für eine Stadt *Εὐεργέτις*? *It was evidently a considerable place*, sagt Hunt. Aber wenn sie einen *ἔναρχος πρύτανις* etc. hat, so setzt dies (Ende des III. Jahrh.) auch eine *βουλή* voraus, und so kann es nur eine Metropole sein, wie ja auch die üblichen Metropolbeamten hier erscheinen. So kann die *πόλις Εὐεργέτις* doch wohl nur Oxyrhynchos selbst sein? Man denkt an den Namen *Πτολεμαΐς Εὐεργέτις* für Arsinoë. Auffällig wäre ja freilich, daß dieser Name Euergetis in der großen Fülle bisher nur zweimal begegnet, hier und in 814 (Hunt).

Es folgen declarations to officials, darunter eine neue Anzeige zur fiskalen *ἐπίκρισις* (**1028**) und eine eigenartige Liste von *ἱερογλύφοι* vom J. 107 n. Chr. (**1029**). Die Todesanzeige **1030** bringt uns die z. Z. älteste Erwähnung der städtischen Phylen, vom J. 212 n. Chr. Diese Erklärungen werden wie üblich alle bekräftigt durch den Kaisereid. Einige neue Beobach-

1) Studien zur Gesch. d. Kolonates S. 215f.

tungen über den Eid, im besonderen über den Unterschied des Königseides und des Tempeleides, habe ich soeben in der Ägyptischen Zeitschrift 48 im Anschluß an einen neuen Ostrakontext mitgeteilt („Ein Schwur im Chons-Tempel zu Karnak").

Von den petitions bringen **1031** und namentlich **1032** wichtige neue Aufschlüsse zur Bodenwirtschaft. Außer den sachkundigen Erklärungen Hunts sind auch Rostowzews Ausführungen im „Kolonat" zu vergleichen.

Zu **1032** hebt Hunt (S. 172) hervor, daß die von ihm in diesem Bande herausgegebenen Texte meine Ausführungen über *βιβλίον* und *βιβλίδιον* im Arch. V 262ff. bestätigen. Dasselbe gilt von allen anderen Papyri, die seitdem publiziert sind. Je mehr jenes Resultat gefestigt wird, desto mehr fragt man sich, wie es kommt, daß diese beiden Diminutivbildungen terminologisch sich so verschieden entwickelt haben. Vielleicht ist dies Problem nicht vom Griechischen, sondern vom Lateinischen aus zu lösen. Mir ist nämlich aufgefallen, daß *βιβλίδιον* sich niemals in ptolemäischen Texten findet. Wenn aber der Gegensatz von *βιβλίον* und *βιβλίδιον* erst in römischer Zeit nachweisbar ist, so liegt die Vermutung nahe, daß hier eine Nachahmung von *liber* und *libellus* vorliegt, daß also *βιβλίδιον* erst eine künstliche Nachbildung von *libellus* ist, dem es dann später in der Periode des Romanismus den Platz räumt. Dies ergab eine Besprechung der Frage mit Richard Heinze.

Die Erwähnung der *δημόσιοι* in **1033** gibt mir die erwünschte Gelegenheit, zu erklären, daß ich mich inzwischen davon überzeugt habe, daß mit *δημόσιοι* in der Tat, wie Hohlwein es behauptet hat, im besondern die niedere dörfische Polizei bezeichnet werden kann. Als ich dies im Arch. IV 223 leugnete, hatte ich nicht Fay. 38 berücksichtigt, das entschieden für Hohlweins Ansicht spricht. Meine ebendort vorgetragene Auffassung der *οἱ ἀπὸ κώμης* wird hierdurch nicht berührt.

Auf die contracts (**1034—1043**), meist schön erhaltene Stücke, folgen accounts and lists mit manchen wertvollen Angaben namentlich für die Steuerfragen. Sehr bedauerlich ist, daß **1045** nur in kleinen Bruchstücken vorliegt, denn sie handelt von der *Ἀλεξανδρέων χώρα*, über die wir gern Genaueres wüßten. Dieser Gruppe schließen sich die orders for payment an (**1054** ff.).

Nach einigen Gebeten[1]) und Amuleten (**1058—1060**) machen endlich die Privatbriefe den Schluß dieses wertvollen Bandes. Ein Stück ist darunter, das religionsgeschichtlich von eigenem Reiz ist. In einem Briefe des III. Jahrh. (**1065**) heißt es: *ἐὰν δὲ ὀλιγωρήσῃς, ὥσπερ [ο]ἱ θεοὶ οὐκ ἐφίσαντό μ[ο]υ, οὕτως κἀγὼ θεῶ[ν] οὐ φί[σ]ομαι.* Hier haben wir einen klaren Ausdruck für jene fetischistische Vorstellung von der Gegenseitigkeit des Verhältnisses zwischen Mensch und Gottheit, wie sie auch heute noch bei Negerstämmen vorkommt. Außer Plutarch, de Iside et Osir. 73, woraus schon Ed. Meyer (Geschichte Ägyptens bei Oncken S. 40) diese Vorstellung für die Ägypter ableitete, möchte ich noch auf Porphyrius, Epist. ad Aneb. 27 hinweisen, wo der Verfasser sich wundert, daß die Ägypter gelegentlich ihren Göttern drohen. Es ist von hohem Interesse, diese Vorstellung nunmehr in

1) Zu den christlichen Gebeten, die soeben C. Schmidt und W. Schubart in den Berliner Klassikertexten VI herausgegeben haben, vgl. die glänzende Entdeckung von R. Reizenstein, der bemerkt hat, daß das S. 112, 43ff. abgedruckte Gebet aus dem heidnischen Poimandres stammt (Nachr. Gött. Ges. 1910, 324 ff.).



Papyrusbriefen der Kaiserzeit (vgl. auch die andern bei Hunt zusammengestellten Fälle) noch lebendig zu finden.[1])

XIV. P. Hamb. (vgl. oben S. 425).

Nur kurz kann auf diese Edition der Hamburger Papyri hingewiesen werden, mit der uns soeben P. Meyer erfreut hat. Auch sie zeigt dieselben Vorzüge, die oben an seiner Ausgabe der Gießener Papyri zu rühmen waren. Es ist dies das erste Heft der Gesamtpublikation der Papyrussammlung, die seit kurzem unter der Leitung des Direktors Herrn Prof. Dr. Münzel von der Hamburger Stadtbibliothek begründet worden ist. Aus dem bunten Inhalt der 23 Nummern, die zum größten Teil den ersten drei Jahrhunderten n. Ch. angehören, sei hier nur als ein Kuriosum hervorgehoben eine Censuseingabe vom J. 132 aus — dem Gau von Berenike, den wir bisher nicht kannten. Der Verfasser hat dies Berenike gewiß mit Recht mit dem trogodytischen Berenike identifiziert. Daß hier im J. 132 eine Gauorganisation ist, bringt er mit den Bestrebungen Hadrians um die Hebung des Handels am Roten Meer zusammen. Von hervorragendem Wert für die Kataster- und Episkepsisfragen ist Nr. 12, worauf ich an anderer Stelle genauer eingehen werde.

XV. Cairo Cat. (vgl. oben S. 425).

Schon im letzten Referat (oben S. 283ff.) konnte auf die wichtigen Funde byzantinischer Papyri aus Kôm-Ešqâw (Aphrodito) und auf die ersten Mitteilungen darüber von Jean Maspero hingewiesen werden. Er hat inzwischen weitere interessante Nachrichten aus dieser Urkundengruppe im Bulletin de l'Institut français d'Archéologie orientale t. VII S. 47ff. unter dem Titel „Études sur les papyrus d'Aphrodité“ II bekannt gegeben. Jetzt aber liegt nun schon der erste Teil der „Papyrus grecs d'époque byzantine“ vor, der den Anfang der Gesamtpublikation dieser Schätze in dem Catalogue général des antiquités égyptiennes du Musée du Caire bildet. Wenn schon nach der ersten Arbeit von Maspero gesagt werden konnte, daß durch diese Funde von Aphrodito die Erforschung der byzantinischen Periode Ägyptens auf eine ganz neue Basis gestellt wird, so liegt ihre große Bedeutung jetzt noch viel klarer zutage. Die Wissenschaft ist Jean Maspero für die schnelle und sorgfältige Publikation dieser wichtigen Urkundengruppe zu lebhaftem Dank verpflichtet. 23 Lichtdrucktafeln erhöhen den Wert der Gabe. Matthias Gelzer, der schon in seiner vortrefflichen Dissertation[2]) jene ersten Mitteilungen Masperos hatte verwerten können, hat oben S. 346ff. den vorliegenden Band für die Verwaltungs-Geschichte des VI. Jahrh. verarbeitet. Ich kann mich daher hier auf einige Einzelbemerkungen beschränken. Auf die juristische Bedeutung der Edition hat schon Mitteis l. c. hingewiesen.

Herrn Maspero habe ich zu danken für die freundliche Prüfung einiger Vorschläge, die ich ihm mitgeteilt hatte. Auch hat er selbst noch einige Beiträge zu diesem Referat beigesteuert.

Im allgemeinen ist bei der Benutzung zu beachten, daß die von Maspero für die Urkunden berechneten Daten, soweit sie den von Gelzer in seiner Dissertation gewonnenen Datierungen widersprechen, irrig sind, wie er selbst

1) Vgl. hierzu meine „Grundzüge der Papyruskunde“ S. 124f.
2) Studien z. byz. Verwaltung Ägyptens 1909 (Leipz. Hist. Abh. XIII).



in den Addenda hervorhebt. Jene Studie ist ihm bei Bearbeitung des Katalogs leider noch unbekannt gewesen.

Wertvoll ist die Beobachtung von Maspero, daß ein großer Teil dieser in Aphrodito gefundenen Papyri ursprünglich nach Antinoopolis gehört, von dort nach Aphrodito gekommen und hier z. T. als altes Papier auf der Rückseite von einem Dorfpoeten mit seinen eigenen Dichtungen bedeckt worden ist.

In dem ersten Abschnitt A sind Verträge und Eingaben an die Behörden etc. zusammengestellt. Sogleich die erste Nummer (**67001**), ein Dienstvertrag zwischen dem *κοινὸν τῶν ποιμένων καὶ ἀγροφυλάκων* und der *κοινότης τῶν πρωτοκωμητῶν καὶ συντελεστῶν καὶ κτητόρων* (a. 514), ist durch die neuen Aufschlüsse über die Zusammensetzung der Dorfbevölkerung von hohem Interesse. Beachtenswert ist, daß diese elenden Hirten und Feldhüter, die nicht einmal zu der vollberechtigten Dorfbevölkerung gehören, doch alle *Αὐρήλιοι* sind. Diese Leute haben z. T. koptische Beinamen (die in der Unterschrift Z. 35ff. fehlen). In Z. 8 ist wohl von *καλεσ̄ακις* der Anfang als *καλ(ουμένου)* abzulösen. Der Dienstvertrag beschränkt sich auf die Dorfflur; die benachbarten Dörfer sind begreiflicherweise ausgeschlossen (Z. 19), nicht *compris* (Masp.). So auch Gelzer oben. — Zu *κόλοβον* in Z. 31 verweist Maspero (brieflich) auf P. Grenf. II 90.

67002 ist der schon oben S. 283ff. von mir besprochene P. Aphrod. Cairo 1. Wir werden von jetzt an besser nur nach dem Katalog zitieren. III 1 ist nicht *οἰκητήριον* als Masculinum behandelt, sondern *τοῦτον* ist mit *οἶκον* in II 26 zu verbinden: der Dioiket soll dies Haus als Wohnung haben. — In III 10 erklärt Maspero (brieflich) *δροξιμα* = *τρώξιμα*.

Es folgt als **67003** eine wohlerhaltene Eingabe von Eremiten an den dux Theodoros (so nach Gelzer), die von einer frommen Schenkung eines Grundstückes durch eine Wittwe handelt (21: *εἰς προσφορὰν καὶ ἀγάπην ὑπὲρ ἱλασμοῦ ψυχῆς αὐτῆς καὶ τῶν τέκνων κτλ*). In 25 wird *τοποτηρητῇ τ⟨ῆς⟩ αὐτῆς* zu emendieren sein.

Von hervorragendem Werte ist **67004**, eine Eingabe der Ratsherren von Omboi (s. oben S. 410ff.) an den dux Theodoros. Aus Z. 14 folgt, daß diese Ratsherren die Eingabe an den dux in Antinoopolis aufgesetzt und offenbar auch eingereicht haben. Daraus hat schon Maspero (Bull. VII p. 63) den richtigen Schluß gezogen, daß Antinoopolis damals der Amtssitz des dux gewesen ist, denn wäre es Ptolemais gewesen, so wäre man von Omboi aus natürlich dorthin mit dem Anliegen gegangen. Nach Hierokles stand allerdings die obere Thebais unter dem dux, und die untere unter einem praeses, und so wird damals der dux in Ptolemais residiert haben, aber durch Justinian muß die Änderung eingetreten sein, daß Antinoopolis, die Metropole der unteren Thebais, der Sitz des dux wurde. Nach seinem XIII. Edikt c. 23 stand in jeder der beiden Teilprovinzen ein praeses unter ihm.

Anderseits hat der Text ein religionsgeschichtliches Interesse. Die ombitischen Ratsherren beklagen sich — ca. 552 — über einen bösen Mann, der selbst dem Heidentum ergeben (Z. 8) den Blemyern ihre Tempel erneuere, worauf sie sich vom Christentum wieder abwendeten. So glaube ich wenigstens die folgenden Worte fassen zu sollen (Z. 9): *τὰ ἱερὰ τοῖς βαρβάροις ἤτοι Βλέμυσι διακαινίσασθαι, μεθ' ὃ καίπερ ἐκεῖνοι τὸν ἀΐδιον ἐπιγινώσκειν θεὸν ὑπεστρέφοντο.* Etwa 20 Jahre vorher hatte Justinian



durch Narses den Isiskult auf Philae aufheben lassen. Nun hören wir, daß es auch jetzt noch an der Südgrenze Ägyptens einen Anhänger des Heidentums gab, der den Blemyern ihre Tempel wieder erneuerte, sie ins Land rief und mit ihnen die Stadt Omboi plünderte. Das ist auch ein interessanter neuer Beitrag für die Geschichte der Blemyerkämpfe. Die Plünderungen werden hier ganz ähnlich geschildert wie in dem Bericht eines Augenzeugen aus der Zeit des Schenute bei Leipold, Schenute von Atripe S. 24; auch die Jungfrauenschändung fehlt nicht (Z. 16). Diese Blemyer, der Schrecken der Thebanischen Bevölkerung, waren für sie die *βάρβαροι κατ' ἐξοχήν*. Vgl. den Ausdruck *βαρβάροις ἤτοι Βλέμυσι*, der sich bemerkenswerterweise auch bei Olympiodor wiederfindet, der ja auch ein Thebaner war (FHG IV 66). Maspero sieht in dem *Κολλοῦθος ὁ λαμπρότατος* in 12 jenen Heiden. Aber das geht schon wegen des Fehlens des Artikels vor dem Namen nicht; der Mann muß schon in Z. 6 genannt sein. Dieser *Κολλοῦθος* ist vielleicht der Pagarch von 67005, 19. — Zu 11 wird *κεχρη[μ]ένο[ς]* zu ergänzen sein, in 12 *ἐ[μ]φάνει[αν]*. Der wichtige Text bedarf noch eindringenden Studiums.

Zu **67006** (Zwangserbpacht) vgl. Rostowzew, Stud. z. Gesch. d. Kolonates S. 201 Anm. 1. Auf der Rückseite steht ein langer, in sehr vulgärer Sprache geschriebener Heiratsvertrag, über den Mitteis l. c. zu vergleichen ist. Der Text bedarf noch weiterer Förderung. In 12 ist die Lesung *κέρας*, wie Maspero mir schreibt, sicher. Aber *γέρας*, woran er dachte, wird hier kaum vorliegen. Ich vermute Verschreibung für *κερω* und lese: *ἐν τῷ κερῷ* (= *καιρῷ*) *τõν* (= *τῶν*) *γάμων*. Vgl. 34: *ἐν τõ* (= *τῷ*) *γερο* (= *καιρῷ*) *τõν* (= *τῶν*) *γά⟨μ⟩ων*. Vgl. auch 129: *ἐν ὅρᾳ* (= *ὥρᾳ*) *γάμων*. — In 24 *οργον* = *ὅρκον* und *ἀπεκρεψεν* = *ἀπέκρυψεν*. — 118 *τη περικανικη συγγραφη*. Maspero: lapsus pour *περικανονικη* (?). Ich schlage vor: *τ̣ῇ περὶ γα⟨μ⟩ικὴ⟨ν⟩ συγγραφή⟨ν⟩* (mit Schwund des *ν*-fin.). Vgl. *γανων* in Z. 34 sicher für *γαμων*. Also handelt es sich um einen kaiserlichen Erlaß betreffs *γαμικὴ συγγραφή*.

In **67007**, 13 wird mein Vorschlag *τῷ ἐμῷ κοινοβίῳ* von Maspero bestätigt.

Auch **67009**, 17 enthält einen Hinweis auf die Invasionen der Blemyer. Danach haben sie zur Zeit der Eltern dieser Generation die Stadt Antaiopolis gründlichst geplündert. Das ist vielleicht der nördlichste Punkt, der bisher für ihre Raubfahrten bekannt geworden ist. — In Z. 3 schlage ich *θεσπίσ[αι κα]τηξ[ίωσεν]* vor, was Maspero bestätigt. Von *κ* ist eine Spur zu erkennen.

Zu den wichtigen Angaben von **67019** über die Verleihung der Autopragie an Aphrodito durch Kaiser Leo vgl. Gelzer oben S. 370ff.

In der Bittschrift **67020** begegnet, wie schon Maspero gesehen hat, ein Wortspiel, dem zu Liebe die christlichen Bittsteller sich nicht scheuen, dem angeredeten Präses eine Abstammung vom heidnischen Zeus zuzuschreiben. Sie apostrophieren ihn in Z. 6: *ἀπὸ Διὸς γένους λελάχατε αἷμα τῷ ἀληθεῖ πρὸς τὴν ὁμωνυμίαν τῶν ἀειμνήστων — ὑμῶν γονέων*. Maspero meint, er habe wohl einen Dios unter seinen Vorfahren gehabt. Das wäre nach dem von ihm angeführten Beispiel möglich. Oder sollte nicht sein Vater *Διογένης* geheißen haben? — In 4 ist *ασυχη* offenbar verschrieben für *ἀτυχῇ*.

In der Bittschrift der Mönche **67021** findet sich in Z. 8 vielleicht ein Hinweis auf den Heiligen Pachomios, den Begründer des Klosterlebens, wenn man lesen dürfte: *ἅπερ ἐ[πὶ τοῦ ὁσι]ωτάτου ἄπ[α] Παχ[ωμ]ίου*. Ich dachte zuerst an *καθάπερ*, aber das ist nach Maspero ausgeschlossen.



Recht unklar ist mir noch **67022**. Stammt sie aus einem Verhandlungsprotokoll? In Recto 7 ist vielleicht [στρατιώταις] zu ergänzen. Vgl. auch Verso 3. Da in 10 nach Masperos Skizze die Spuren hinter την wie ein ω aussehen, könnte hier ω̣[νὴν zu ergänzen sein. Für 12 vermute ich ἐπεξ[ῆλθαν αὐτῷ] τῶν χρεῶν τῆς ἀπ[οδόσεως] ἕνεκεν. Ich denke mir den Sachverhalt etwa so, daß Dorotheos, wiewohl er jenen Soldaten gegenüber verschuldet war, ein Grundstück gekauft hat, sie aber, als sie davon hörten, „wegen der Schuldenrückzahlung" gegen ihn vorgingen. Demnach wird in Verso 6 eher ὅτι τὸ κτῆμα ὑπόχρ[εως] ἠγ[ό]ρασεν zu lesen sein als ὑπόχρ[εων]. In Verso 2 l. δύνασ[θαι] αὐτ[ὸν] τὴν ἐμφάν[ειαν] (von Maspero bestätigt).

In **67023**, 7 (a. 569) wird Panopolis als καλλίπολις bezeichnet, wie in Flor. 93, 7 Antinoopolis. Vgl. Arch. III 538. Dieser Papyrus läßt uns einen tiefen Einblick tun in die wirtschaftliche Not jener Zeit. Ein Vater war in die äußerste Armut geraten (Z. 13 erg. [τῇ (nicht ἐν) ἐ]σχάτῃ περιπεπτωκότ[ος π]ενίᾳ), und zwar waren es wieder einmal die Liturgien, die ihm sein Vermögen gekostet hatten. Vgl. Z. 14, wo zu lesen ist: π[ρ]ὸ τοῦ τὸν (statt τουτον) ἑαυτο[ῦ] βίον ἀπολειτ[ου]ργῆσα[ι]. Da hatte er sich entschlossen, eine seiner Töchter gegen 1 Solidus zu verpfänden. Zur Pfändung vgl. Mitteis l. c. Nun hat ihre älteste Schwester Martha nach dem Tode des Vaters durch ihrer Hände Arbeit (ἐργοχείρου) — sie ist Salzhändlerin in Antinoopolis — sich einen halben Solidus erspart und hat diesen hingegeben, um die Schwester aus dem Pfandverhältnis zu lösen (ἀναλυτρώσασθαι). Leider bricht der Text hier ab. Dieses Beispiel der Wirkungen der Liturgiewirtschaft ist noch packender als das in CPR 20 gegebene.

Sehr wertvoll ist der Erlaß des praeses Theb. betreffs der σιτοπομπία in **67030**. Die Subskription in 6, die Maspero nur zweifelnd als Legi liest, ist sicher so zu lesen, wie die Photographie bestätigt. Auch hier wird Alexandrien wieder als μεγαλόπολις bezeichnet, wie in Lips. 45, 13 vgl. Arch. III 565 und IV 189. Zu letzteren Nachweisen aus der byzantinischen Zeit füge ich hinzu, daß schon Philo in Flacc. § 19 von μεγαλοπόλεως ἢ πολυπόλεως Ἀλεξανδρείας spricht. In 2 lese ich (nach der Photographie) ἐνστάντος statt εἰστάντος. Wie Maspero mir schreibt, ist das ν nachträglich in εσταντος eingeschoben. Eine schöne Parallele bietet Lond. III S. 206 unten 4: τοῦ καιροῦ τῆς σιτολογίας ἐνεστῶτος. Auch im Edikt des Vibius Maximus (Lond. III S. 125) ziehe ich in Z. 20 vor: Τῆς κατ' οἰ[κίαν ἀπογραφῆς ἐ]νεστώσης.

67031. Zu dem dux Johannes vgl. Masperos Ausführungen in Byz. Zeitschr. XIX (Un papyrus littéraire d'Ἀφροδίτης κώμη). Danach ist er der Johannes, an den der Panegyricus in Berl. Klass. V 11, 3 gerichtet ist. Auch der Berliner Text gehört, wie Maspero dort zeigt, zu diesen Aphrodito-Papyri. Für die Sprachenfrage scheint mir recht interessant, daß dieser Regierungserlaß über Sporteln auch in koptischer Sprache publiziert werden soll, denn so sind doch wohl die Schlußworte zu verstehen (16): καὶ τῇ ἐπιχωρίῳ μεθερμενε[υ]θῆναι διαλ[έ]κτῳ. Ist das folgende και προς εθν[η].π. vielleicht zu emendieren zu καὶ προτεθῆναι? Diese Verfügung zeigt, welche Bedeutung damals (VI. Jahrh.) das Koptentum innerhalb der Bevölkerung hatte. Aus der der Römerzeit liegt kein Beispiel für eine derartige Rücksichtnahme auf die eingeborene Bevölkerung vor, und sicherlich nicht zufällig. Wir müssen schon in die frühere Ptolemäerzeit zurückgehen, als die Kenntnis des Griechischen unter den Ägyptern noch nicht weit verbreitet war, um etwas Ähnliches zu finden.

Im VI. Jahrh. andererseits gab es unter den Kopten nicht mehr viele, die griechisch genug verstanden, um einen solchen Erlaß zu begreifen. Leipoldt l. c. S. 26 bezeugt schon für Schenutes Zeit (um 400): „Die griechische Sprache war den Kopten, und zwar selbst den Klerikern, im allgemeinen nicht geläufig.“ [1])

67032 = Aphrod. Cairo 2 vgl. oben S. 287 f. Vgl. hierzu auch Mitteis, Sav. Z. 1909, 404, der für diesen *βιβαστής* treffend auf Cod. Just. 12, 60, 7 und 3, 2, 4 verweist.

Unter **B** sind von **67033—67059** Akten zu den *finances* zusammengestellt. Vgl. hierzu Gelzer oben S. 346 ff.

Zu dem *οἰνοκρέον* in **67050** verweise ich auf Grenf. II 99 a, wo bereits Grenfell-Hunt richtig gezeigt haben, daß es nicht Wein und Fleisch sein kann, sondern nur Wein. Es wird dort nach *ξέσται* gemessen.

In **67053**, 8 liest Maspero jetzt, wenn ich seine briefliche Mitteilung recht verstehe, *ελεας* statt *ερaιας*.

Die Abrechnung **67054** setzt Maspero mit Recht nach Aphrodito. Das macht die Vergleichung mit 67058 III sehr wahrscheinlich.

67055 Verso enthält ein panegyrisches Gedicht auf den dux Johannes wie der oben erwähnte Berliner Text. Von besonderem Interesse ist hier die Anrufung Thebens: *Θήβη τειχιόεσσα καὶ ἐν κονίῃσι πεσοῦσα Ὀρθωθῇς πολὺ μᾶλλον, ἀείρεο δ' ἄχρις Ὀλύμπου κτλ.* [2])

Die in **67056** erhaltenen Abrechnungen setzt Maspero zweifelnd nach Antaiopolis. Die Vergleichung mit 67058 zeigt vielmehr, daß sie aus Aphrodito stammen, und zwar gehören sie hinter diese Nummer, denn sie bringen die Rechnung für die 14. Indiktion, während 67058 die für die 12. und 13. enthält. So belaufen sich die 3 Raten (*καταβολαί*) der *κανονικά* in der 14. Indiktion nach 67056 III auf 150, 128 und 124 Solidi $21\frac{1}{2}$ Keratien, in 67058 II (für die 12. Indiktion) auf 150, 130, 121 Solidi 18 Keratien, in 67058 V (für die 13. Indiktion) auf 150, 130, 122 Sol. $21\frac{1}{2}\frac{1}{3}$ Keratien. Die Gesamtsummen sind für die 12. Indiktion 401 Sol. 18 Kerat., für die 13. Indiktion 402 Sol. $21\frac{1}{2}\frac{1}{3}$ und für die 14. (67056) 402 Sol. $21\frac{1}{2}\frac{1}{3}$ Kerat. Es ist wohl zweifellos, daß diese Summen sich auf ein und dasselbe Dorf beziehen. Auch ist der in IV 1 genannte *ὑποδέκτης Ἰωάννης* für Aphrodito bekannt.

Nicht nur die Kanonica, sondern auch die annonae für die Truppen werden in viermonatlichen Raten (quadrimenstrua) gezahlt. Dies folgt aus Col. III 5. Dort steht β ♦ $\overset{\eta}{\mu}$. Maspero erklärt ♦ $\overset{\eta}{\mu}$ = *δημόσια* (?). Ich erkläre das *δ* mit Strich vielmehr als Zahlzeichen und $\overset{\eta}{\mu}$ als Ableitung von *μήν* und lese das Ganze: (*δευτέρας*) (*τετρα*)*μή*(*νου*) = für das 2. quadrimenstruum. Ich komme unter Nr. 67058 darauf zurück. Zu den Quadrimenstruen vgl. O. Seeck, Deutsch. Z. f. Geschichtswiss. XII (1894) 289 f.

Zu **67057** vgl. Gelzer oben S. 346 ff., der das damalige Steuersystem hieraus schön erklärt hat. Zum Text bemerke ich: II 10 schreibt Maspero *βοη-θ(οῦ)* [*μα*(?)]*γιστηρ/ λογιστηρ/* und erklärt den Schluß als *μαγίστερος λογιστηρίου*. Aber unsere Urkunden schreiben für den Genitiv *μαγιστερος* wie an den

1) Zu diesem Sprachenproblem vgl. meine „Grundzüge der Papyruskunde“ S. 87.

2) Maspero schreibt mir, daß er Z. 12 auf einem anderen Papyrus in klarerer Schrift gefunden und daß dort *αμοιρατον* geschrieben sei. In 18 zieht er jetzt trotz des fehlenden Apostrophs *τ' ἀμαρύγματα* vor.



von Maspero angeführten Stellen oder für den Namen *Μαγίστορος* (vgl. Arch. III 310), nicht *μαγιστηρος*. Außerdem kennen wir den *βοηθὸς λογιστηρίου*, sowohl für die ältere wie für diese Zeit (vgl. Lips. 90, 2). Ich glaube daher, daß hier Dittographie anzunehmen ist: *βοηθ(οῦ) [λο]γιστηρ(ίου) λογιστηρ(ίου)*. Ob Gelzers Annahme (oben S. 357) zutreffend ist, daß der Titel des *λογιστής* (curator) mit dem *λογιστήριον* zusammenhängt, ist noch zu prüfen. Zu dem *φισκοσυνήγορος* in II 23 vgl. oben S. 297.

In **67058**, den oben schon besprochenen Dorfrechnungen von Aphrodito beginnt mit II/III 2 (S. 97) *λόγος ἀναλ(ωμάτων) κτλ* die Rechnung für die 13. Indiktion. Also bezieht sich das Vorhergehende auf die 12. Der hier in I 4 genannte *Ταυρῖνος* ist schon aus P. Ausonia 1, 4 als *σιγγουλάριος τῆς ἡγεμονικῆς τάξεως καὶ ἐξπελλευτὴς τῆς Ἀνταίου πόλεως* bekannt.

Ich kehre zu der annona zurück. In II 6 liest Maspero *υ(περ) ανν̣[ων]ων γεννaιωϛ νο̄μϛ*. Der Artikel ist vor *γενναιωϛ* nicht zu entbehren. Vgl. auch V 1 und 4. Ich lese daher: *ανν[ϛ τ]ων*, also *ὑ(πὲρ) ἀνν(ωνῶν) τῶν γενναιο(τάτων)*. Aber was folgt nun? Maspero S. 90 zu 67056 IV 2 bemerkt zu *νο̄μιτϛ*, das mit *νο̄μϛ* wechselt: ce mot doit désigner des fonctionnaires du bureau ducal. Ich möchte, da *γενναιότατος* das übliche Attribut für Truppenteile ist, auch hier an Truppen denken, zumal es sich um annona handelt, und wage den Vorschlag *Νουμιτῶν* = *Νουμιδῶν*. In der Zeit der Not. dign. (or. 28, 46) stand z. B. eine cohors quarta Numidarum in Narmunthis. Was das darauf folgende *λ̣ι̣ο̣υ̣ν̣τισκ/* soll, weiß ich nicht. — Über dieser Gruppe steht nachgetragen *α.τρα..* Das wird nichts anderes als *α* (= *πρώτης*) *[τε]τρα[μή(νου)]*[1]) sein, das erste quadrimenstruum. S. oben S. 447. Dies wird bestätigt durch Z. 8, wo *B̄ δ̣ε̣δ̣ρ/* offenbar = *(δευτέρας) δεδρ(αμήνου)* (= *τετραμήνου*) ist, ebenso wie in 10 *τρίτ(ης) δεδρ(αμήνου)* zu lesen ist. Das sind also die 3 Jahresraten für die Numidae. Bemerkenswert ist der Posten in II 13, übrigens der letzte dieser Jahresrechnung: *ὑπὲρ παραλληλ(ισμοῦ) ἵα ἵβ νο(μίσματα) ἵβ*. Die Ausgaben der laufenden 12. Indiktion werden hier in Vergleichung gestellt zu denen der 11. Indiktion. Die 12 Solidi sollen wohl eine hierdurch festgestellte Differenz zwischen den beiden Jahren ausgleichen. Das scheint mir eben das Bemerkenswerte zu sein, daß nach einer Identität der Schlußsummen gestrebt zu werden scheint.

In IV 1 wird der *ἔκδικος Ἀντι(νόου)* genannt. Für die Geschichte der Griechenstädte in der byzantinischen Zeit scheint es mir sehr bedeutungsvoll, daß auch sie wie die zu civitates gewordenen früheren Gaumetropolen einen defensor erhalten haben. Es spricht das für die seit dem IV. Jahrh. seit der Beseitigung der Gauverfassung (vgl. Gelzers Studien) nach der Einführung der Munizipalordnung eingetretene Nivellierung.[2])

In V 1 wird nach obigem zu lesen sein: *Νουμ(ιτῶν) ὑ(πὲρ) α* (= *πρώτης*) *δε[δρ(αμήνου)] δ(ιὰ) Πεκυσίω*.[3]) Das 2. Quadrimenstruum wird dann in 4 erwähnt, wieder in der Schreibung *β ♁ μ* (mit übergeschriebenem *η*) wie in 67056, 4, ebenso das 3. in 6.

---

1) Das bestätigt mir Maspero, der jetzt liest: *α τετραμϛ*.

2) Vgl. meine „Grundzüge der Papyruskunde" S. 81 f.

3) Bestätigt durch Maspero.

Mit **67060** beginnt die Abteilung C: *documents d'ordre privé concernant des habitants d'Aphrodito ou d'Antaiopolis.*

67060 ist für die Kommunalsteuern dieser Zeit von großem Interesse. Vgl. die Ausführungen von Gelzer S. 362. In 6 ergänzt Maspero zweifelnd: *υμ[ιν τε τω]δε Απολλωτι*, wobei *δε* für *τε* stehen soll. Nach der Adresse ist der Brief zwar an Dioskoros und Apollos gerichtet, aber ausgehändigt wurde er zunächst nur dem Dioskoros, und diesen allein redet Menas mit dem folgenden *κατάλαβε* an. Ich schlage daher vor: *Ἰδοῦ οὖν γέγραφα διαμαρτυρούμενος ὑμ[ῖν. Ἅμα] δὲ Ἀπολλῶτι κατάλαβε*: zusammen mit Apollos besuche mich.

In **67062**, 3 schreibt Maspero: *εν* $\overset{\delta}{(\tau)}$*ε τωτε* (= *τῷδε*), *ως περιελθε.* Ich möchte verbinden: *Ἐν δὲ τῷ τέως* (= inzwischen) *περίελθε.*

Wenn ich **67068** richtig verstehe, so spricht Phoibammon dem Dioskoros sein Bedauern aus, daß er ihn nicht in Euphrosynon aufgesucht habe. Er bittet ihn, wenn er jetzt nach Antinoopolis komme, so möge er ihn doch in seiner Heimat Hermopolis (das ja gegenüber von Antinoopolis liegt) besuchen. Danach ergänze ich in 3 *οὐκ ἐζη[τήσατέ με]* (vgl. 11). In 11 *Ἑρμο[ῦ] πόλι[ν, ἐπεὶ οὐκ] ἠξιώθην ὑμᾶς εἰς Εὐφρόσυνον, κἂν εἰς τὴν πόλιν μ[ου].*

Schwieriger ist das Verständnis von **67069.** Maspero hat schon erkannt, daß der Brief wohl an Dioskoros, den Sohn des Apollos, von einem Manne geschrieben ist, der zu ihm nach Konstantinopel geschickt ist. Wenn er aber meint, er sei geschickt au sujet d'un procès apparemment porté au tribunal du préfet du prétoire, so fassen wir wohl manches in dem Text verschieden auf. Ich verstehe ihn folgendermaßen. Im Dorf Aphrodito ist ein *ἅγιος τόπος* (Z. 12), also eine Kapelle oder dgl., die zu den ersten des Dorfes gehört (Z. 3 f.): *ἐν τοῖς] πρώτοις τεταγμ[ένο]ς* — oder, wenn Platz ist, lieber *τεταγμ[ένος τῆ]ς — κώμης κτλ.*, und die seit alten Zeiten unter dem Schutz und der Pflegschaft der Familie des Adressaten steht (Z. 5): *ἀεὶ φροντιζ[όμενος] παρὰ κτλ.* Nun ist der Schreiber nach Konstantinopel geschickt, um dem Adressaten zu berichten über die heilige Stiftung (Z. 10): *τ[ὰ π]ερὶ τ[ῆ]ς ἁγίας προσφορᾶς* (vgl. 67003, 21), und um ihn zu bitten, daß er nicht mehr dulde, daß ein *ξένος* sich einmische in die Sache.

In **67070** möchte Maspero wegen der Geldzahlungen *ἐμβολή dans le sens général d'un impôt quelconque* fassen. Ich trage Bedenken, *ἐμβολή* hier nicht in dem üblichen Sinne als die Naturalabgabe zu nehmen. Sollten diese Geldzahlungen nicht Nebenspesen sein wie das *ναῦλον* usw. in 67057 III 13?

Zu *ῥόγα* und *ῥογεύειν* (s. Ducange) in **67076** vgl. auch BGU 304.[1])

67078 gibt ein neues Beispiel dafür, welche außerordentlichen Rücksichten in Ägypten auf die Ernte genommen wurden.[2]) Hier wird beantragt, daß eine Frau, die im Gefängnis saß, für die Zeit der Ernte gegen Gestellungsbürgschaft freigelassen werde, damit nicht zum Schaden des Fiskus ihre Ernte verderbe. Für die Bürgschaft (vgl. Oxy. II 259) sind ins Auge gefaßt *ἐλευθέρων ἀνδρῶν — ἢ τῶν ποιμένων.* Gehören diese Hirten nicht zu den Freien? Sklaven werden sie nicht sein, aber vielleicht Hörige. Vgl. 67001, wo die *ποιμένες* nicht zu der Dorfgemeinde gehören. In 6 ist etwa zu ergänzen: *μὴ ἔχουσά [τινα τὸν] τὰ καθ' ἑαυτὴν διοικοῦντα.* Sie hat keinen Verwalter.

1) Und jetzt Lond. IV. 2) Vgl. z. B. Flor. 6.



67087. Die Annahme Masperos, daß aus Z. 2 die Gleichung *πρωτοκωμηταί = οἱ ἀπὸ κώμης* gefolgert werden könne, hat schon Gelzer oben zurückgewiesen. Im übrigen ist es mir garnicht sicher, daß Dioskoros damals (a. 543) schon *πρωτοκωμητής* gewesen ist. Er heißt hier einfach *ὁ θαυμασιώτατος*, wie er auch in 67088, 7 als *ὁ θαυμασιώτατος κτήτωρ* bezeichnet wird. — In 9 möchte ich lesen: [*τὰ μὲν* . . . .]*πατηθέντα κτλ.*, *τὰ δὲ* [*π*]*αρωθέντα κτλ.*

Diese kleinen Beiträge und Vorschläge nehmen nichts dem großen Verdienst, das sich Maspero durch die vorliegende Publikation erworben hat. Wir sind ihm für die große hier geleistete Arbeit warmen Dank schuldig und dürfen mit den besten Erwartungen der Fortsetzung entgegensehen.

XVI. Stud. Pal. X (vgl. oben S. 425).

Erst kürzlich kam diese neueste Edition von Wessely zu meiner Kenntnis, sodaß ich nur einen kurzen Bericht geben kann. Wessely ediert hier 299 Papyri — meistens Fragmente — aus der Rainer Sammlung und dem Louvre, die durch Nennung von Ortsnamen für die Topographie des Landes Material bieten. Er legt hiermit u. a. die Texte vor, die er bereits vor einigen Jahren in seinen Studien zur Topographie des Faijûm verwerten konnte. Vgl. hierzu Arch. IV 237 und V 243f. Wessely bietet nicht nur Transkriptionen, sondern auch vollständige oder partielle Abzeichnungen der Schriftzüge. Dadurch wird die Ausgabe auch für die Paläographie benutzbar. Es ist eine mühselige Arbeit, die er hier geleistet hat, für die ihm unser voller Dank gebührt. Wie weit die hier vorgelegten Materialien uns Neues für die Topographie bringen, habe ich noch nicht nachprüfen können. Wessely hat sich darauf beschränkt, in den Indizes die Ortsnamen des Arsinoites, Herakleopolites, Hermopolites, Memphites zu trennen, sowie „andere Ortsnamen“ zusammenzustellen — abgesehen von den Personennamen und dem allgemeinen Wörterverzeichnis.

Ich habe diese Edition hier in den Abschnitt über die byzantinische und arabische Zeit eingefügt, weil ich beim Durchblättern nur zwei Nummern gefunden habe, die nicht dieser jungen Periode angehören, das sind 112 und 113, die Wessely ins I. Jahrh. n. Chr. verlegt. Nach den beigefügten Abzeichnungen kann ich allerdings diesen Datierungen nicht zustimmen. Nr. 112 würde ich nach der Schrift mindestens ins II. Jahrh., wenn nicht ins III. Jahrh. setzen. In Z. 2 ist hier übrigens nicht *'Αφροπο* (mit λ über dem letzten ο) zu lesen, was Wessely auch im Index als Namen eines Faijûmdorfes angibt, sondern sicher *'Αφρο(δίτης) πόλ(ις)*, was wir auch sonst als Dorf des Arsinoites kennen, denn das ο ist hochgestellt. Nr. 113 stammt nach Wessely aus dem 45. Jahre des Augustus (15/6), weil er in Z. 5 und 19 ∟*με*⁻ *Παχών* resp. *Παῦνι* liest. Ein Blick auf seine Abzeichnung zeigt, daß dies ganz unmöglich ist. Hier ist keine Spur der so charakteristischen Schrift der Augusteischen Zeit, sondern das ist Schrift des II. Jahrh. Höchstens könnte man bis auf die Wende des I/II. Jahrh. hinaufgehen. Dies paläographische Urteil wird nun noch gestützt durch ein historisches Moment: in Kol. 1, 3 steht]*ὁ καὶ Ζήνιος*. Das weist auf die neue alexandrinische Phylen- und Demenordnung des Kaisers Nero hin. Vgl. oben S. 93ff. und 182ff. Folglich kann unser Text nicht vor Nero fallen. Wenn also wirklich das 45. Jahr darin genannt ist, so kann es nur ein später Hinweis auf dies Jahr sein. Aber nach Wesselys Abzeichnung lese ich etwas anderes. In Z. 5 steht ∟*με*⁻. Die Stellung des Striches wäre zum min-



desten sehr ungewöhnlich, wenn das wirklich eine Jahreszahl sein sollte. In 19 aber zeigt die Zeichnung L*μετ*. Da es sich um Getreide hier handelt, wird also irgend eine Ableitung von *μετρεῖν* an beiden Stellen zu lesen sein. Der Haken, der übrigens rund ist, wird die bekannte Sigle für *ὧν* sein. Also etwa: *ὧν μετ(ρήσει)* o. ä. Damit fällt das 45. Jahr des Augustus — und wir können sagen, Gott sei Dank, denn wir würden sonst vor einem sehr schwierigen chronologischen Problem stehen. Augustus ist bekanntlich in seinem 44. ägyptischen Kaiserjahr gestorben. Ein Weiterzählen über 44 hinaus kennen wir bisher nur von Münzen, und dies ist wahscheinlich auf die *Κράτησις*-Ära zu beziehen (Hermes 30, 151 ff.). — Geringfügiger ist das Versehen, daß Wessely das *προς̄* vor Weizenquanten in *προσ(διαγραφόμενον)* auflöst, was bekanntlich nur von Geldzahlungen gesagt werden kann. Es ist natürlich *προσ(μετρούμειον)* zu lesen.

Wenn die Texte auch für topographische Studien ausgesucht sind, findet der Leser doch hin und wieder auch anderes, das von Interesse ist. So ist sehr amüsant eine Liste von Personen aus dem VI. Jahrh., die auf der Wache (*φυλακή*) eingeschlossen sind (Nr. 252). Da sind Hirten verhaftet (durch den *ἀντιγεοῦχος*), die aus einem Nachbardorf Schafe weggenommen haben. Bemerkenswerter ist ein Ratsherr aus Arsinoë (*πολιτευόμενος*), der Kleider gestohlen hat! Den hat der riparius festgenommen. Ein Winzer Anup ist vom *ἔκδικος*, dem defensor civitatis, verhaftet worden, „weil er mit einer Frau angetroffen wurde", *χάρ(ιν) γυναικὸς ὡς ἀνευρέθη μετ' αὐτ(ῆς)* — offenbar in strafbarem Verkehr. Hierzu verweise ich auf BGU II 401 (a. 618), wo gleichfalls der *ἔκδικος* eine Bürgschaft dafür entgegennimmt, daß ein *Νειλάμμων* nicht mit einer gewissen *Θεοδώρα* verkehre (*συνομειλῶν* Hunt): *εἰ δὲ — εὑρεθείη — μετὰ τῆς εἰρημέ(νης) Θεοδώρας κτλ.*

Den Schluß machen längere memphitische Urkunden aus dem Louvre aus arabischer Zeit. Diese harren noch ihrer Interpretation. Es sind Listen von Personen, die nach ihren Dörfern etc. geordnet sind. Aufschluß über die Bedeutung geben die Überschriften, die aber von Wessely noch nicht richtig erklärt sind. In 297, 1 liest er: *β ἀλλαγῆς ἐν μ(ηνὶ) Φαρμ(οῦ)θι ε ἰ(νδικτίονος) ε παρ̊/* (l. *παρὰ τῆς?*) *παγαρχ(ίας) Μέμφε(ως)*. In der ähnlichen Überschrift 298 II, 1 las ich vor langen Jahren ein *γ* vor *ἀλλαγῆς*, das ist also die 3. *ἀλλαγή*, vom Pachon der 6. Indiktion. 299 Verso 1 beginnt nach Wessely:

Ὀνόμ(ατα) (ἀνδρῶν) (καὶ) ἄλλ(ων) καμόντ(ων) παρ̊ (χ darüber) *παγαρχ(ίας) Μέμφεως κτλ.*

Die Hauptfrage ist, was bedeutet die merkwürdige Gruppe hinter *ὀνόματα*, die Wessely hier mit *ἀνδρῶν* wiedergibt, während er an anderen Stellen auch *ἄνθρωποι* oder *ὀνόματα* vorschlägt. Letzteres ist nun freilich dadurch völlig ausgeschlossen, daß hier *ὀνόματα* unmittelbar davorsteht. Aber auch *ἀνήρ* oder *ἄνθρωπως* sind nicht möglich, da der auf *α* folgende Buchstabe kein *ν* ist. Ich lese vielmehr *αγγ̄*, und das führt uns in diesem Zusammenhang auf den Begriff *ἀγγαρεύειν*. Es sind Listen von Personen, die requiriert sind zu Diensten bei der Pagarchie Memphis. Jedes Dorf, Kloster, Gehöft etc. hat so und so viele Personen zu stellen. Von Zeit zu Zeit findet Ablösung statt: das ist die *ἀλλαγή*. Ich lasse dahingestellt, ob man *ἀγγ(αρευθείς)* auflösen soll oder, was jetzt Lond. IV nahelegt, *ἀγγ(αρευτής)*. Jetzt wird 299 Verso 1 verständlich: *Ὀνόμ(ατα) ἀγγ(αρευτῶν) καὶ ἄλλ(ων) καμόντ(ων) εἰ(ς) παρ(ο)χ(ὰς)* (oder *παροχὴν*) *παγαρχ(ίας)* oder *παγάρχ(ου) Μέμ-*

φεως. Ebenso möchte ich in 297, 1 παροχ(ῆς) oder παροχ(ῶν) lesen statt παρὰ τῆς. Das Übergesetzte, das ich oben im Druck nicht wiedergeben konnte, ist deutlich οχ. Durch diese Deutung berühren sich diese Louvrepapyri eng mit den durch Lond. IV angeregten Problemen. Auf S. 159—160 hat eine Blattverschiebung stattgefunden: S. 159 muß 160 sein und umgekehrt.

XVII. Lond. IV (vgl. S. 425).

Am Schluß des letzten Referates (oben S. 297) wies ich auf den Aufsatz von Bell hin, in dem er aus den nach London gelangten Aphrodito-Papyri eine Fülle neuer, historisch wichtiger Aufschlüsse über die arabische Herrschaft im Anfang des VIII. Jahrh. mitgeteilt hatte. Soeben ist die Gesamtpublikation dieser Texte erschienen. Ich glaube, daß jeder den Eindruck haben wird, daß hier etwas Epochemachendes vorliegt. Was uns da geboten wird, ist eine ganz neue Grundlage für die Erforschung Ägyptens in dieser späten Zeit. Wir können Bell nur unsern wärmsten Dank für die gewaltige Arbeitsleistung, die in dieser Edition steckt, aussprechen. Wer Texte aus dieser Zeit entziffert hat, der kennt ihre besonderen Schwierigkeiten sowohl hinsichtlich der Sprache wie der Paläographie. Dazu der Umfang des Werkes: allein der griechische Teil umfaßt 432 Seiten, abgesehen von 45 Seiten Einleitung. Er überragt also sogar noch den Lond. III, der bisher der stärkste Junge in unserer Familie war. Außerdem ist aber noch angeschlossen der Katalog der koptischen Papyri, den wir dem bewährten Koptologen Crum verdanken, sodaß der ganze Band mit den Indices nicht weniger als 648 Seiten außer der Einleitung umfaßt! Gegenüber diesen ungeheuren Materialien, die mir soeben erst bekannt werden, muß ich mich zur Zeit auf ein kurzes Referat beschränken. Es wird wohl jedem von uns erst viel Arbeit kosten, bis er sich in dieser neuen Urkundenwelt zu Hause fühlt.

Zunächst wird die Einleitung von Bell ein eigenes Studium erfordern. Nach dem ersten Paragraphen über *Aphrodito and its Subdivisions* wendet er sich zu einer zusammenfassenden Darstellung der Organisation Ägyptens als Provinz des Khalifats. Man sieht wieder, wie viel aus der byzantinischen Verwaltung von den Arabern herübergenommen ist, wird aber auch auf Neues aufmerksam gemacht, das freilich z. T. negativer Natur ist. Am wichtigsten in letzterer Hinsicht ist wohl die Mitteilung, daß *the curials seem to have ceased*. Also mit den „Städten" im griechisch-römischen Sinne ist es zu Ende! Eine Tatsache von ungeheurer Bedeutung, die uns das baldige definitive Ausklingen der letzten Ausläufer des Hellenismus in Ägypten erst so recht begreiflich macht! Es folgt eine Darlegung des arabischen Steuersystems, die durch die eingehenden Kommentare zu Nr. 1412, 1414, 1419 ergänzt wird. Es ist sehr dankenswert, daß der Herausgeber hierdurch dem Leser das Einarbeiten in diesen spröden Stoff erleichtert hat. Freilich brauchen wir auch einen solchen Führer um so mehr, als die Textedition derselben Methode folgt, wie die drei ersten Bände, d. h. sie druckt nur, was der Papyrus bietet, und überläßt es dem Leser, die zahllosen Abkürzungen aufzulösen, Akzente und Interpunktionen usw. sich hinzuzudenken. Außer den Fußnoten wird man diese zusammenfassende Darstellung gründlich zu studieren haben, um die Texte zu verstehen. Von allgemeinem historischen Interesse ist das Ergebnis von Bell (p. XXVI): *the taxes are those of Byzantine times and entirely distinct*



from the Arab jizyah and kharāj; and the methods of assessment and collection were also, in essentials, the same as under the Byzantine Empire etc. Dies berührt sich eng mit dem, was C. H. Becker kürzlich in seinem Aufsatz „Der Islam als Problem", mit dem er seine neue Zeitschrift „Der Islam" eröffnete, klar formuliert hat (S. 14): „Wer die Papyri kennt und wer die historischen Nachrichten unbefangen zwischen die juristischen Tendenztraditionen und die klassischen Nachrichten gestellt hat, der weiß, daß nicht die Weisheit der ersten Kalifen, sondern die byzantinische und persische Bureaukratie die „arabische" Verwaltung geschaffen haben." Es sei übrigens nicht unerwähnt, daß Becker die sämtlichen Korrekturbogen mitgelesen und Bell mit seinem Rat unterstützt hat. Nach einem Paragraphen über die Flottenorganisation der Khalifen, zu der die Texte viel Neues bringen, folgt ein allgemeiner Abschnitt über den Charakter der arabischen Herrschaft. Die Einleitung schließt mit paläographischen und diplomatischen Ausführungen.

Die griechischen Texte selbst werden eröffnet mit der Korrespondenz des berühmten Ḳurrah ben Sharīk, des ägyptischen Statthalters, aus den Jahren 708 ff. Diese Briefe an den *Βασίλειος διοικητὴς κώμης Ἀφροδιτώ* sind z. T. wundervolle Stücke — eine Urkundengruppe ersten Ranges. Es folgen die schon von Becker behandelten *ἐντάγια*, in denen der Statthalter der Dorfgemeinde mitteilt, welche Abgaben sie an ihn zu entrichten hat. Nun kommt der große Abschnitt C *„Accounts and Registers."* Der Stoff ist sachlich gegliedert nach den Steuern: *The χρυσικὰ δημόσια, Land- and Poll-tax, the Embola,* dann *Registers of miscellaneous taxes*, endlich ein Abschnitt über *fugitives* — ein außerordentlich wichtiges Problem, das auch in der Korrespondenz eine Rolle spielt. Den Schluß machen die „Protokolle" (vgl. oben S. 143 f.). Da die Schrift dieser Texte, die zeitlich nur um wenige Jahre differieren, sehr gleichartig ist — es ist die bekannte Minuskel —, so ist von einem besonderen Tafelwerk diesmal abgesehen worden. Zwei Proben bietet die New Palaeographical Society VII (1909), Plate 152, 153 (= 1448, 1440).

Es folgen die Koptischen Texte dieses Fundes, die der Historiker ebenso heranziehen muß wie die griechischen. Auch sind viele griechisch-koptische Bilinguen dabei. Crum hat die Benutzung vielfach durch Übersetzungen oder Erklärungen auch dem Fernerstehenden erleichtert. Auch er hat sich durch diese Ausgabe ein großes Verdienst erworben.

Wir können dem British Museum, das jetzt unter der Leitung von Frederic Kenyon steht, nur gratulieren, daß es für seine gewaltigen Erwerbungen auch immer die richtigen Männer zur Edition zur Verfügung gehabt hat.

Leipzig. **Ulrich Wilcken.**

Juristische Literaturübersicht.

1907—1911.

I. Rechtsquellen.

1. ***Νόμος Ῥοδίων ναυτικός*****.** The Rhodian See-Law, edited from the manuscripts. Oxford 1909. by **Walter Ashburner** M. A. Rezensionen: Dareste nouv. rev. hist. de dr. fr. 33 (1909), p. 626. Partsch, D. Litt.-Ztg. 1910, 2160.

Ein englischer Jurist, der zugleich Philologe ist, hat hier in einer gewissenhaften Ausgabe mit eingehendem Kommentar das sog. rhodische Seerecht ediert, das unsere Handschriften der Basiliken sowie Handschriften der Ecloga ad Prochiron mutata und anderer später Rechtsquellen überliefern. Mit umfassender Gelehrsamkeit ist die Bedeutung dieser interessanten byzantinischen Rechtsquelle im Zusammenhange mit den frühmittelalterlichen Seerechten wie mit der antiken Welt dargelegt. Auch die Bedeutung der Papyrusquellen für die Erläuterung einzelner Bestimmungen ist nicht übersehen. So wird p. CLXXIX die wichtige Charte-Partie Urkunde P. Lond. III p. 219 Nr. 948 erläutert, und der Kommentar greift überall auf den Sprachgebrauch in den Papyrusurkunden zurück.

Wer die altgriechischen und hellenistischen Rechtsquellen kennt, wird in dem Texte dieses interessanten Rechtsbuches sich auf Schritt und Tritt fragen müssen, wie viel griechisches Recht in diesen späten Quellen, von denen man nicht viel mehr sagen kann, als daß sie älter als die Basiliken sind, weiterleben mag. Wenn es in c. 13 (p. 19) heißt, daß der Passagier auf dem Schiff Gold oder sonstiges (gemeint sind wohl Wertsachen) bei dem Kapitän hinterlegen soll, sonst habe er bei Verlust des Goldes keine Ansprüche, so liegt hier doch wohl der Gedanke an die Haftung des Schiffers für zufälligen Verlust zu grunde, die aus dem klassischen receptum oder der griechischen Haftungsvereinbarung über das *σῶον ἔσεσθαι* der Sachen entstand[1]) und seit Justinian kraft Gesetzes eintritt. Auch die Ablehnung der Haftung, wenn nicht deponiert wird, ist schon späthellenistisch: im Bade im karischen Aphrodisias steht auf einer Inschrift, die Th. Reinach edierte (vgl. Rev. des études grecques 1906 p. 104 no. 17): *ἐάν τις ἔχων χαλκὸν μὴ παραδείξῃ ἤτε ἐν φούνδῃ* (funda, Börse) *ἢ ἐν καμπίστρῳ* (campestre) *αὐτὸν αἰτιάσσεται.* Nur steht hier das *παραδεικνύναι*, das Vorzeigen zur Bewachung, statt des Deponierens. — Und in c. 14 (p. 20) findet sich der Satz: *ἐάν τις δεξάμενος παραθήκην ἀρνήσηται αὐτὴν καὶ μαρτυρηθῇ ἐν αὐτῷ καὶ ἐὰν ἐν καιρῷ ευρεθῇ ἐν αὐτῷ τῷ ὀμόσαντι ἢ ἐγγρά-*

1) Dazu vgl. Mitteis, Ber. üb. d. Ver. d. sächs. Gesellschaft d. Wissensch. 1910, 270f. und gleichzeitig meine Besprechung von Ashburner D. Litt.-Ztg. 1910.



φως ἀποταξαμένῳ διπλῆν ταύτην ἀποδώσει, τῆς δὲ ἐπιορκίας τὴν τιμωρίαν ὑπομενέτω. Das klingt wie ein Fortleben des alten hellenistischen *νόμος τῶν παραθηκῶν* der Papyri[1]), nach welchem ja auch der säumige Depositar die Verurteilung ins duplum des Wertes des Depositum erfährt. Daß diese Haftung auf griechischen Rechtssatz zurückgeht, ist durch das Gesetz von Gortyn, Inscr. jugr. 1, 394 col. 3 und durch die sardische Inschrift American Journal of archeology 16 (1912) S. 12ff. sicher.

In dem *νόμος γεωργικός*, the Farmers Law, aus ähnlicher byzantinischer Provenienz (ed. Ashburner, Journal of hellenic studies 1910 vol. 30, 85—108) sucht man ähnliche Verknüpfungen mit den griechischen Urkunden vergeblich.

II. Theorie der Rechtsquellen.

2. W. Schubart: Spuren politischer Autonomie in Ägypten unter den Ptolemäern, Klio 1910, S. 41—71.

Der Verf. hat in anregenden Ausführungen die Sonderorganisation der Verbände studiert, in denen im Ptolemäerstaate besonders des 3. u. 2. Jahrh. a. Ch. sich hellenistisches Gemeindeleben zu regen scheint. Er rechnet hierher nicht nur die griechischen *πόλεις* Ptolemaïs und Naukratis, sondern auch die Landsmannschaftsverbände der *Κρῆτες*, *Θρᾶκες*, *Θεσσαλοί* usw., die sich im Anschluß an die Truppenkörper des Heeres Alexanders nach seiner Meinung gebildet haben und im Ptolemäerreiche sicherlich als Personengruppen und nach der Meinung Schubarts auch als juristisch organisierte Verbände fortbestanden. Über dieses Problem der politischen Geschichte wird sich der Jurist ein Urteil nicht beimessen wollen. Nur eines muß an dieser Stelle erwogen werden.

Die *πολιτικοὶ νόμοι*, nach denen im 3. Jahrh. im Zivilprozesse in der ägyptischen *χώρα* geurteilt wird, erscheinen nach Schubart als Gesetze dieser Verbände. Die *ψηφίσματα*, die in den Urkunden erwähnt werden, seien Beschlüsse der Verbände, sei es der Priestersynoden, sei es der städtischen Körperschaften. Dittenberger Or. gr. I, 48 ist solches *ψήφισμα*, auch P. Fay 22 scheint nach des Verf. Deutung (dieses Archiv V 76, 3) ein Volksbeschluß von Ptolemais zu sein. Danach ist, wie Schubart folgert, „das *ψήφισμα* das Mittel zur Regulierung von Fragen der Verfassung und des Privatrechts, d. h. es ist die Grundlage gesetzlicher Bestimmungen und hat zum Ergebnis das Gesetz, den *νόμος*." Solche Gesetze hätten *πολιτικοὶ νόμοι* heißen müssen und tatsächlich hießen sie nach dem Verf. auch so in den Urkunden. Soweit Schubart von den *ψηφίσματα* spricht, mag seine Darstellung zutreffen. Auch die Berufung auf die *ψηφίσματα* in P. Tor. 1 col. 7 könnte ebenso auf solche Beschlüsse der Verbände und Gemeinden bezogen werden, wie manchmal in den attischen Gerichtsreden die nichtattischen Ordnungen mit herangezogen werden, wenn der Redner aus ihnen ein auf die Überzeugung der Richter wirkendes Argument gewinnen kann. Aber bedenklich scheint es mir einmal, die *πολιτικοὶ νόμοι*, welche in den Papyri in der Praxis zitiert werden (vgl. Mitteis, Grundzüge p. XII) als Ergebnis von *ψηφίσματα* zu denken. Wie könnten sie dann in P. Tor. 1, l. c. eben neben den *ψηφίσματα* zitiert werden? Überhaupt ist doch schon nach

1) BGU 856, 19 [Mitteis Chrest. n. 331]. Lond. 2 p. 206 l. 19 [Mitteis Chrest. n. 332].



der Terminologie wahrscheinlich, daß wir die beiden Begriffe ebenso scheiden müssen, wie sie ja bekanntlich in Athen scharf geschieden werden, *ψήφισμα* als der Verwaltungs- oder Gesetzgebungsbeschluß von Rat oder Ekklesia, *νόμος* das Gesetz, das in dem Zusammenwirken von Volksabstimmung und der Nomothetenkommission durch verfassungsmäßigen Gesetzgebungsakt entsteht.[1]) Andererseits ist es m. E. sehr bedenklich, die *πολιτικοὶ νόμοι* als Satzungen aufzufassen, welche entweder von den nach Schubart autonomen Verbänden oder Gemeinden erlassen werden oder aber vom König den Kolonistenverbänden verliehen worden sind.[2]) Allerdings ist ja dieser Gedanke, die *πολιτικοὶ νόμοι* in irgend eine Beziehung zu den Verbänden zu setzen, zunächst einleuchtend: wenn man als Ableitungswort von *πολιτικός* die *πόλις* nimmt, kann es sich nur um Satzungen für die Gemeinden handeln, und wer in der aristotelischen Politik das *πολιτικόν* immer wieder im Gegensatz zum *βασιλικόν* findet, wird die Hypothese Schubarts auch als gut gestützt betrachten. Gleichwohl ist sie nicht zweifelsfrei. Es ist doch seltsam, daß in den Papyri dort, wo *πολιτικοὶ νόμοι* erwähnt werden, niemals ein solcher Verband, sei es einer Gemeinde, sei es einer Kolonistengruppe genannt wird! Ist es nicht auch anstößig, daß im Prozesse die *πολιτικοὶ νόμοι* als eine einheitliche Rechtsordnung behandelt werden, gerade wie die Gesamtheit der königlichen Verordnungen (P. Petrie 3, 21 g [p. 47 f.] = Mitteis, Chrestomathie 21, l. 47. P. Tor. 1, VII 9 = Mitteis, Chrestomathie n. 31)? Mit Schubarts Lehre kommt man ja zudem allen Ernstes sogar auf die Anwendung jüdischen Rechtes in dem ordentlichen Privatprozesse der Ptolemäerzeit[3])! Auch fehlt es heute noch an Nachweisen über irgend welche Rechtsverschiedenheit in den Satzungen, welche für den einzelnen Ansiedlerverband gegolten hätten. Die dunkle Sonderstellung der *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* im Rechte der Haftungsklausel bei der Personalexekution kann doch heute noch nicht mit Sicherheit verwertet werden. Meines Erachtens müßten aber „Satzungen für die *πόλεις*" oder „Satzungen der *πόλεις*" nicht *πολιτικοὶ νόμοι*, sondern *νόμοι τῶν πόλεων* heißen.[4]) Die Übersicht über die gemeine griechische Gesetzessprache aber ergibt eine andere Bedeutung für die *πολιτικοὶ νόμοι*. Im Attischen heißen die handelsrechtlichen Gesetze *νόμοι ἐμπορικοί*, die bürgerlich-rechtlichen *νόμοι ἀστικοί*.[5]) Bekannt ist *νόμος τελωνικός* in der Bedeutung „Finanzordnung für die *τελῶναι*", *νόμοι τριηραρχικοί* (Dem. v. Kranz 312 p. 329, 18) die Gesetze für Trierarchen, *νόμοι ἀρχικοί*, Gesetze für die *ἀρχαί*, *νόμοι βουλευτικοὶ* (Dem. or. 24, 20), *ἐπιτροπικὸς νόμος* das Vormundschaftsrecht (Plato Leg. XI, 8 p. 927 E.). Aus den Inschriften vgl. noch *κατοπτικὸς νόμος* in Lebadea (Ditt. Syll. 540, 88) Gesetz für die Finanzbeamten (*κατόπται*), *ναοποϊκὸς νόμος* ebenda, *μαστρικὸς νόμος* in Delphi (Ditt. Syll. 306, 53) ist das Gesetz über die delphischen *ζητηταί*. Demnach waren die *πολιτικοὶ νόμοι* einfach die Gesetze für die *πολῖται*, hellenische *πολῖται* im Gegensatz zu den ägyptischen *λαοί*. Die *ἀστικοὶ νόμοι* in P. Oxy 706 (a. 115 p. C) könnten

1) Vgl. etwa Lipsius in Schömann, Griech. Altertümer I⁴ S. 414 ff.

2) So Mitteis, Grundzüge p. XIII.

3) So wirklich Zucker, Beiträge zur römischen und ptolemäischen Gerichtsverfassung S. 52 f. wegen P. Petrie III 21 g.

4) Das erklärt mir auch Ed. Schwartz für das Richtige.

5) Hesych. v. *ἀστικοὶ νόμοι· οἱ κατὰ τὴν Ἀθηναίων πόλιν. ἦσαν γὰρ καὶ ἐμπορικοί.* Wer den Grammatiker beim Wort nimmt, müßte im Sinne des obigen Textes überzeugt sein, wenn nachher bei Hesych. *ἀστικῶν* mit *πολιτικῶν* paraphrasiert ist.



demnach immer noch ihre Beziehung auf Alexandria behalten, da ja anscheinend nur die Alexandriner *ἀστοὶ* heißen. Und für diese Bedeutung der *πολιτικοὶ νόμοι* als der bürgerlich-rechtlichen Ordnung, die für die Ägypter vom enchorischen Gesetz, vom Landrecht, ausgeschaltet ist, findet sich bei näherem Zusehen wohl auch eine Spur bei einem hellenistischen Schriftsteller Ägyptens: Athenaios XII 546 c. 65 (ed. Kaibel): *οἱ δὲ νομοθέται ὁμαλίζειν βουληθέντες τὸ τῶν ἀνθρώπων γένος ..... ἔγραψαν νόμους περὶ συναλλαγμάτων καὶ τῶν ἄλλων*[1]) *ὅσα ἐδόκει πρὸς τὴν πολιτικὴν κοινωνίαν ἀναγκαῖα εἶναι* ... Wenn hier die *πολιτικὴ κοινωνία* der bürgerlich-rechtliche Verkehr unter den Rechtsgenossen ist, sind die *πολιτικοὶ νόμοι* wohl danach zu verstehen. *πολιτικοὶ νόμοι* ist nicht anders gebildet wie das römische *ius civile*. Daher ist es auch ganz dem Geist der Sprache gemäß, wenn die römischen Klassiker und Byzantiner *ius civile* im Gegensatz zu ius naturale mit *πολιτικὸς νόμος* übersetzen, vgl. Theophilos ad Inst. 1, 1, 20. Schol. ad Bas. 46, 2, 2 p. 4 (Heimb. IV p. 554). Wer die *πολιτικοὶ νόμοι* der hellenistischen Ägypter zu einer einheitlichen Rechtsordnung hatte redigieren lassen, kann nur von der freien Hypothese geahnt werden.

III. Die juristischen Darstellungen.

a) Gesamtdarstellungen.

3. Mitteis: Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians. Leipzig 1908.

Das wichtigste Ereignis in der rechtsgeschichtlichen Verarbeitung der Papyrusquellen in den letzten vier Jahren ist Mitteis' große Darstellung der allgemeinen Lehren des römischen Privatrechts bis auf Diokletian. Zum ersten Male wird an einem Teile des bedeutsamsten privatrechtlichen Stoffes des Altertums das Ergebnis der rechtsgeschichtlichen Bearbeitung der Papyrusquellen im Überblick gezogen. Und das Ergebnis ist nicht gering. Wenn auch Romanisten, die heute noch das römische Rechtsleben am liebsten ohne einen Blick über den lateinischen Quellenkreis hinaus bearbeiten, mit Beruhigung daran glauben dürfen, daß die neuen Quellen die alten klassischen Probleme der älteren römischen Rechtsgeschichte wie viele Arbeitswege der Interpolationenforschung unberührt lassen —, in unsere lebendigen Vorstellungen vom römischen Rechtsleben und damit in unsere juristische Fähigkeit, die Sätze des römischen Rechtes in ihrer praktischen Bedeutung zu erfassen, ist ein anderer Geist eingezogen, seit wir die römische Praxis am Werke sehen. — Eine ausführliche Würdigung des Werkes ist an dieser Stelle unmöglich. Für die speziellen Arbeitsprobleme der Urkundenforschung ist das Werk an mehreren Stellen besonders wichtig: einmal in der Stellungnahme zum Problem der Stellvertretung (S. 230ff.): hier zeigt Mitteis, daß eine so weitgehende Abweichung der provinziellen Praxis von der hauptstädtischen Ablehnung direkter Stellvertretung, wie Wenger sie behauptete, nicht erwiesen werden kann. Mitteis will in dem vorliegenden Material, wenigstens den Urkunden, die von Römern errichtet sind, nirgends den Gedanken ausschließen, daß der scheinbar selbsterklärende Vertreter nur als Bote des Vertretenen dessen Erklärung zuträgt oder empfängt. Mir (Archiv IV 498, 501) war es als ausgemacht er-

1) *ἄλλων* [*καὶ*] del. edd.

schienen, daß auch in den Erklärungen römischer Parteien wirklich der Vertragsstil des griechischen Stellvertretungsrechtes nachweisbar ist und also direkte Wirkung der Vertretererklärung für und gegen den Vertreter gewollt war. Nur mußte der römische Richter sich solchen Urkunden gegenüber auf denselben Standpunkt stellen, wie die Reskripte des 3. Jahrh., die eine solche unmittelbare Wirkung ablehnen.

Der wichtigste Beitrag zur Papyruskunde ist in der grundlegenden Darstellung des Rechtes der Urkunden gegeben S. 296f. über das Chirographon, S. 300—304 über Urkundensiegelung, S. 304ff. über die Unterschrift, S. 307—314 über die gräkoägyptischen Papyrusurkunden. Die Anschauungen, die Mitteis hier über die *συγγραφοφύλαξ*-Urkunde, über das Agoranomenprotokoll, über das *χειρόγραφον*, die *διαγραφή*, *ὑπόμνημα* und *συγχώρησις* formuliert hat, sind zum großen Teil heute schon Gemeingut der Lehre. Nur einige Kleinigkeiten seien hier hervorgehoben: Mitteis bemerkt, daß jede Unterschrift in den hellenistischen oder römischen Urkunden eigentlich nichts ist als ein Chirographum d. h. eine handschriftliche Erklärung bestimmten, wenngleich oft unter Bezugnahme auf den sonstigen Urkundenkörper sehr abgekürzten Inhalts. Das kann bewiesen werden dadurch, daß Subskriptionen der Parteien in objektiv stilisierten Freilassungsurkunden sich selbst als *χειρόγραφον* bezeichnen, vgl. Griech. Dial. Inschr. Collitz-Baunack 2146, 6. 7 (a. 150/100 a. Ch.).

In der Darstellung der *διαγραφή* wird diese Urkundenart als eine Note aufgefaßt, welche der Trapezit dem Anweisungsempfänger über die erfolgte Anweisung zustellt. Das ist zweifellos richtig, wenn man die juristische Funktion der Urkunden im hellenistischen Rechtsverkehr ins Auge faßt. Aber wenn Mitteis im Zusammenhang damit die Stilisierung der *διαγραφή* (nach Datum und Vermerk *διὰ τῆς τοῦ δεῖνος τραπέζης*, folgt asyndetisch *ὁ δεῖνα* [der durch den Trapeziten anweisende] *τῷ δεῖνι* [dem Empfänger]) mit der Grußformel der Briefe (*ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι χαίρειν*) vergleicht[1]), kommt m. E. dabei zu kurz, daß wir doch mit großer Wahrscheinlichkeit die älteste Bedeutung der *διαγραφή* nicht in der zugestellten Note, sondern im Bucheintrag im Hauptbuch des Bankiers zu suchen haben, vgl. Preisigke, Girowesen 219, 314f. Mitteis selbst (Trapezitika S. 32) hat das schon früher richtig formuliert, und wir haben wohl seitdem das Vorbild dieser *διαγραφαί* in den Einträgen des Hauptbuches der attischen Bankiers wiedererkannt.[2]) Dann ist das *ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι* nicht Grußformel, sondern Auszug aus dem Buche, *ὁ δεῖνα* der Konteninhaber, *τῷ δεῖνι* die Bezeichnung des Zahlungsempfängers.

Zu den *συγχώρησις*-Urkunden ist heute die Darstellung in Mitteis, Grundzüge S. 65 schon wesentlich über die kurze Bemerkung im Privatrecht I S. 314 hinausgewachsen. In der Behandlung der juristischen Personen hat Mitteis sich ausführlich zur rechtlichen Auffassung der verschiedenen Finanzdepartements des römischen Ägyptens geäußert. Seine Darlegung ist bei Preisigke, Girowesen, dazu schon GGA 1910, 735ff. und bei Rostowzew, Kolonat S. 127A. 130ff. 152f. schon so ausführlich besprochen worden, daß auch der Historiker und der Philologe sie nicht beiseite lassen wird. Dagegen wird der Nichtjurist besonders auf die wichtigen Ausführungen zum römischen Fiskal-

1) Noch Grundzüge S. 68.
2) Vgl. mein Referat GGA 1910, S. 738.



recht hingewiesen werden müssen. Der Fiskalprozeß (S. 368f.), die Vollstreckung gegen die Person des säumigen Fiskalschuldners durch Eintragung auf die Schuldnerliste (S. 370f.), das Wesen der Protopraxie hat hier eine in manchen Stücken grundlegende Darstellung gefunden.

Was der geistige Führer auf dem Gebiet der juristischen Papyruskunde in dieser Darstellung des römischen Rechtes begonnen hat, ist heute von ihm in den „Grundzügen" fortgeführt. Deren Besprechung bleibt einer anderen Stelle vorbehalten.

4. Benedikt Frese: Aus dem gräko-ägyptischen Rechtsleben. Halle 1909. Rezensionen: Boulard in nouv. rev. hist. (1910) vol. 34 p. 706ff. Arangio-Ruiz, bull. dell' ist. di dir. rom. 23 (1910), 29. Carusi, Studi stor. per l'ant. class. 3, 464ff. Hellmann, Krit. Vierteljahrsschr. f. Rechtsw. 1909, 501ff. Mitteis, Sav. Zeitschr. 33 (1912) 517.

Es ist erfreulich, daß der juristischen Papyruskunde in den letzten Jahren neben den großen Darstellungen und der eindringenden Monographie auch das vulgarisierende Kompendium nicht fehlt. Diese „papyrologische Studie" eines russischen Romanisten stellt nach einer kurzen geschichtlichen Einleitung das hellenistische Privatrecht in seinen wichtigsten Sätzen dar. Mit guter Anführung der Literatur und der Qnellen ist das Wesentliche herausgehoben. Der Verf. hat an einigen Punkten selbständig zn den Problemen Stellung genommen. Das ist manchmal mißlungen. Vgl. z. B. die wenig klare Darstellung zum Pfandrecht S. 19ff., die verunglückte Bemerkung zu P. Hibeh 92 in Anm. 98, S. 30, die durch einen Hinweis auf Gr. Bürgschaftsrecht 1, 66. 98f. erledigt werden kann. Aber wie der Jurist die Ausführung zur exceptio non numeratae pecuniae bemerken wird (S. 24f.) und die Hypothese über das Verschwinden der altägyptischen Brautschenkung in der Scheidungsstrafe (S. 46f.) für erwägenswert halten dürfte, wird der Historiker auf den letzten Seiten über das Kulturbild und die Wirtschaftsgeschichte Ägyptens eine Reihe nützlicher Notizen finden.[1])

5. Ivo Pfaff: Die Bedeutung der Papyrusforschung für das römische Recht. Wien 1906. Sep.-Abdr. aus der Juristischen Vierteljahrsschrift XXII. Jahrg. III. und IV. Heft. Unter der Fragestellung nach dem Einfluß des griechischen Rechtes auf das römische werden einige Ergebnisse aus der romanistischen Literatur zusammengestellt, vielfach im engen Anschluß an die Verfasser. Der Zweck der Publikation ist, in weiteren Juristenkreisen Interesse für Bestrebungen der modernen Papyrusforschung zu wecken und für eine Sammlung in Prag Stimmung zu machen.

6. G. Ferrari: I documenti greci medioevali di diritto privato dell Italia meridionale e loro attinenze con quelli bizantini d' oriente e coi papiri greco-egizii. Leipzig, Teubner 1910 (Byzantinisches Archiv, Heft 4). Referate: E. Rabel, Z. Sav.-St. 31 (1910), S. 477—480. Wenger, Byz. Ztschr. 20, 242ff. Arangio-Ruiz, bull. dell. i di dir. rom. 24, S. A. 61ff.

Mit dieser gelehrten tüchtigen Arbeit eines Forschers aus norditalieni-

1) Von demselben Verf. erschien eine Abhandlung über gräko-ägyptische Urkunden in russischer Sprache: Греко-египстскіе частно-правовые Документы, Jaroslaw 1911. Bericht darüber auf Grund einer deutschen Übersetzung des Verf. bei Arangio-Ruiz, bull. dell' ist. di dir. rom. 24, S. A. S. 61—63.



scher Schule hat die juristische Verarbeitung der Urkunden auf Papyrus einen wichtigen Schritt vorwärts getan. Nach einer neuen Seite hin ist die bisher noch vielfach übliche Isolierung der Papyrusurkunde in der juristischen Behandlung überwunden. Schon E. Rabel hatte immer wieder versucht, die hellenistische Quellenwelt mit den lateinischen Urkunden des frühen Mittelalters zu verknüpfen. Jetzt unternimmt es Ferrari, die Brücke einerseits zu den griechischen Urkunden Unteritaliens und Siziliens, andererseits zu den byzantinischen Urkunden des Mittelalters im Orient zu schlagen. Die Arbeit gibt einen guten Überblick über das Quellenmaterial, über die Behörden, die mit der Urkundenerrichtung betraut sind und über den Bau der wichtigsten Vertragstypen. Hier sei nur auf die beiden Kapitel eingegangen, in denen der Verf. den Aufbau der mittelalterlichen Urkunden einerseits für die unteritalienischen, andererseits für die byzantinischen Urkunden des Ostens untersucht.

I. In der Darstellung der unteritalienischen Urkunden scheidet der Verf. zunächst die Typen, die sich für die Grundstruktur der Urkunden finden: auf den ersten Blick sind es ganz andere Gestaltungen, als sich in den hellenistischen und byzantinischen Papyri vorfinden: so für die Veräußerungsurkunde.

a) *ἡμεῖς οἱ προγεγραμμένοι* N N . . . *παραδίδομεν καὶ ἀφιερῶμεν.*
b) Wir endesunterzeichnete *φαινόμεθα ἀφιερώνοντες* (*παραδιδόντες*) die Sache X.
c) *ὁ προγεγραμμένος* N . . . *τὴν παροῦσαν . . . ἔγγραφον ἀσφάλειαν τίθημι καὶ ποιῶ πρὸς σὲ* B
oder *τὴν παροῦσαν . . . ἀφιέρωσιν τιθέμεθα καὶ ποιοῦμαι, δι᾽ ἧς καὶ ὁμολογοῦμεν . . . ἐκδιδόντες εἰς τὴν ἀφιέρωσιν εἰς τὸν ναόν.*

Also Typus a) in verba dispositiva, Typus c) eine notificatio; dem Typus b) des Verf. bestreitet Rabel a. O. mit Grund die Existenzberechtigung als eigene Kategorie. Er wies schon auf die gleiche Umschreibung in Merowingerurkunden hin, die auch visi fuimus concessisse statt einfach concessimus sagen.

Die Veräußerungsurkunden enthalten ganz ähnlich wie schon die Papyri die Klausel, daß vom Tage der Urkundserrichtung an der Erwerber die Befugnisse des Eigentümers haben solle; ferner die Kaufpreisquittung mit der Angabe, ob bar gezahlt ist. Manchmal ist der Besitztitel des Veräußerers genannt und ähnlich wie in den hellenistischen Veräußerungsurkunden die Tradition der Urkunden über den Besitztitel des Veräußerers erwähnt. Unter den Garantieklauseln findet sich einmal die Versicherung, daß der Veräußerer sich jeder Einwirkung auf die Sache künftig enthalten werde. Die Strafklausel verfällt einerseits, wenn diese Pflicht vom Veräußerer oder seinem Rechtsnachfolger verletzt wird, andererseits, wenn ein Dritter, der Anspruch erhebt, vom Veräußerer nicht aus dem Felde geschlagen wird. Die Strafklausel selbst enthält oft eine Selbstverfluchung des Veräußerers, andererseits Bußen an den Erwerber, an die Gemeindekasse oder den kaiserlichen Fiskus. Daß das duplum der Haftung nichts für das Fortleben der römischen stipulatio duplae besagt, hat schon E. Rabel a. O. hervorgehoben.

Für die normannisch-hohenstaufische Zeit hat der Verf. neben der Analyse derselben Klauseln eine Darstellung zu der traditio per cartam in den mittelalterlichen griechischen Urkunden Italiens gegeben. Nach spätrömischem Rechte, wie wir es heute noch verstehen, erfordert der Eigentumsübergang die Besitzübergabe am Grundstück. Ferrari stellt nun ganz ähnlich wie schon vorher Brandileone (Studi in onore Vittorio Scialoja I, p. 1 ff.) dar, wie diese

griechischen Urkunden Unteritaliens den Rechtszustand kennen, daß das Eigentum mit der Übergabe der ἔγγραπτος ἀφιέρωσις an den Erwerber übergeht, vgl. auch meine ergänzenden Bemerkungen Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht 70, 437—489 (1911). Die Urkundenforschung hat uns hier auf Probleme geführt, die derzeit für die reichsrömische Rechtsentwickelung und die spätrömische Umgestaltung klassischen Juristenrechts durch Riccoboto (Traditio finta) grundsätzlich besprochen werden sollen.

Nach einer Analyse der Eheverträge und der Adoptionsurkunden, die mannigfach von den älteren abweichende Gestaltungen bieten, geht der Verf. auf die Testamente ein: auch sie bieten manchen Vergleichspunkt mit den Papyri.

II. Nachdem der Verf. kurz die Behandlung des justinianischen Urkundenerrichtungsaktes in den byzantinischen Rechtsbüchern dargestellt hat, gibt er die Analyse zunächst der Veräußerungsurkunde: neben den oben besprochenen Typen findet sich hier ein Nachklang der ὁμολογία: ὁμολογῶ . . . ὅτι . . . διέπρασα . . . die Klauseln der traditio per cartam sind hier noch plastischer: sie lauten ausdrücklich, daß der „Kaufbrief den Parteien genüge, er solle auch anstatt der körperlichen Tradition . . . . dienen.“ Am Ende der Darstellung über die Kaufverträge stellt Ferrari die drei byzantinischen Definitionen des Kaufvertrages zusammen: Proch. Bas. 14, 1. Ecl. 9, 1. Harm. 3, 3, 1, überall wird der Kauf als Barkauf definiert: als Einigung über den Preis oder Ware und Preis und Austausch der Leistungen. Der Verf. hat darauf hingewiesen, wie wenig gegenüber den Urkunden der byzantinischen Zeit die Versuche angebracht waren, welche im Harmenopulos-Text gegenüber dieser Definition den klassischen römischen und justinianischen Begriff zur Geltung bringen wollten, nach welchem der Kauf der Schuldvertrag zwischen den Parteien ist, kraft dessen der Verkäufer zur Lieferung, der Käufer zur Preiszahlung verbunden ist. Der Verf. hätte auch hervorheben können, daß in diesen Definitionen der griechische Rechtsgedanke sich niederschlug, der in den Urkunden lebendig geblieben war seit dem ältesten hellenistischen Recht, für das Theophrast die Schilderung von Kauf und Eigentumsübergang einst gegeben hatte.

Während die Dotalurkunden und die Adoptionsverträge verhältnismäßig kurz dargestellt werden, setzt sich der Verf. bei den Testamentsurkunden etwas eingehender mit den Auffassungen Zachariae von Lingenthals auseinander. Überall macht sich bei diesen Urkunden des Ostens das Bedürfnis nach dem neuen Münchener Corpus der Griechischen Urkunden des Mittelalters und der neueren Zeit geltend: die Texte sind heute erst allzu unvollkommen publiziert, als daß ein erschöpfender Vergleich mit den Papyrusurkunden gewagt werden könnte.

Gegenüber den mittelalterlichen Urkunden sind die Papyrusurkunden etwas in der Darstellung zurückgetreten. Ein knapper Abriß gibt die Ergebnisse von Koschaker und Mitteis' Studien über die Urkundenbehörden. Für die συγχώρησις sind die Ausführungen, da sie das neue Material Schubarts noch nicht benutzten, veraltet, für die διαγραφή unzureichend.

Der Verf. geht besonders auf die Chirographa ein, weil sie subjektiv stilisiert sind und daher den von ihm betrachteten Urkunden des Mittelalters besonders nahe stehen. Nach einer kurzen Bemerkung über die Registration der Chirographa und Bemerkungen über die notariellen Vermerke, die man heute vollständiger und eingehender bei Mitteis, Grundzüge S. 87ff. findet,



tritt der Verf. in die Besprechung der Veräußerungsurkunde ein: die byzantinischen Formulare nach Typus c) werden hier zusammengestellt. Hierher könnte der P. Cairo 67032 jetzt zitiert werden, denn dort ist, wie aus den Urkunden Straßb. Inv. Nr. 1404 in Archiv III, 418 BGU 317 (580/81) mit Wahrscheinlichkeit gefolgert werden darf, auch l. 6 zu lesen *συγγράφο[μεν* oder *συγγραφό[μεθα*. Das *ὁμολογῶ* steht in der Urkunde stets in der ersten Person, und die gesamten Erklärungen sind subjektiv stilisiert. Während hier die byzantinischen Papyri voll vergleichsfähig sind, und man bei den subjektiven Homologien die Fortdauer des Stiles nicht verkennen wird, muß man m. E. doch auch den formalen Unterschied betonen, welcher die Urkunden des Typ a) (vgl. oben S. 459) von den hellenistischen Chirographa aus frühhellenistischer Zeit trennt. Zweifellos besteht insofern der Zusammenhang, als jene Dokumente des Mittelalters, welche in die Urkunde die rechtsgeschäftliche Erklärung in Ich-Form verlegen (*ὁ προγεγραμμένος* A . . . *πιπράσκω πρὸς σὲ* B die verkaufte Sache oder *ἡμεῖς* . . . . *παραδίδομεν καὶ ἀφιερῶμεν*), aus dem Briefstil des hellenistischen Chirographums notwendig entstanden sind. Aber die alten *χειρόγραφα* gaben sich im Stil doch stets als briefliche Mitteilung über eine gemachte Willenserklärung, während jene mittelalterlichen Urkunden sich kurzweg als die Fassung der rechtsgeschäftlichen Willenserklärung selbst darstellen. Was dort wegen des bekannten antiken Briefstils noch in der Vergangenheit stand, ist hier in die Gegenwart der Urkundenerrichtung getreten. Der Verf. hat die Pointe m. E. verdorben, wenn er die Grußformel des alten *χειρόγραφον* in dem Eingang der byzantinischen Geschäftsurkunden wiederfinden will, wo der Aussteller als Überschrift seinen Namen gibt oder der Notar unter das Handzeichen setzt: „*σίγνον* des N. N." Eben weil der Briefstil fiel, konnte man die Willenserklärung selbst ins Präsens setzen! Gegen die Herleitung dieser Überschrift aus dem *χαίρειν*-Gruß vgl. auch E. Rabel, Z. Sav.-St. a. O. p. 479.

Die einzelnen rechtsgeschäftlichen Erklärungen beim Kauf werden kurz im Hinblick auf den Vergleich mit den mittelalterlichen Urkunden erwähnt. Wenig klar sind die Bemerkungen über die *καταγραφή*, die eigentlich aus dem Zusammenhange fallen, da gar keine Analogien in den Veräußerungsurkunden vorhanden zu sein scheinen. Bei der Adoption und den Testamenten ist kurz und nicht ohne Mißverständnis das Papyrusmaterial zitiert. Der Verf. hätte m. E. besser getan, diese Urkunden wesentlich in ihrem Gegensatz zu den mittelalterlichen zu würdigen. Seine Darstellung zu den Papyri will ja sichtlich nicht anders als nur im Hinblick auf die mittelalterlichen Urkunden gegeben sein.

Die Arbeit erweist sehr interessant das Fortleben des hellenistisch-byzantinischen Notariates in der griechischen Kultur des mittelalterlichen Byzanz und seiner verlorenen italienischen Provinzen. Griechen, Normannen, städtische Beamte handhaben die griechischen Formulare. Das heißt natürlich nicht, daß deshalb nicht jeder unter der Herrschaft seines Stammesrechtes stände. Aber wie schon im römischen Ägypten bei den römischen Bürgern, ist eben wohl der Unterschied zu machen zwischen der Rechtsordnung, in der jeder nach seinem Stamme steht, und dem Formular, das er für seine Rechtsgeschäfte wählt.



b) Monographien über die allgemeinen Lehren des Rechts in den Papyri.

7. E. Rabel: Nachgeformte Rechtsgeschäfte, mit Beiträgen zu den Lehren von der Injurezession und vom Pfandrecht. Z. Sav.-St. 27 (1906) 290—335. 28 (1907) 311—379.

Die erschöpfende Würdigung dieser grundlegenden Arbeit gebührt mehr der Rechtswissenschaft als diesem Organ der Urkundenforschung. Der Verf. untersucht die eigenartige juristische Erscheinung antiker und moderner Rechte, daß das Formular eines Rechtsgeschäftes dazu dient, rechtsgeschäftliche Zwecke zu erfüllen, welche dem ursprünglichen Zwecke des Formulars ferngelegen haben: im Vordergrunde steht die Erklärung der mannigfachen Gestaltungen, welche im klassischen römischen Rechte durch die Verwendung der mancipatio zur Eigentumsübertragung, zur Treuhandsübereignung zu den familienrechtlichen Akten der Emanzipation, Adoption, durch die Verwendung der vindicatio zu rechtsgeschäftlichen Zwecken entstehen. Gegenüber der alten Lehre v. Iherings, der in dieser Erscheinung etwas spezifisch Römisches sah, hat Rabel nachgewiesen, wie gerade das hellenistische Recht sich solcher nachgeformten Rechtsgeschäfte überaus häufig bedient. Die Kaufverträge gaben die rechtsgeschäftliche Einkleidung für manche Hingabe an Erfüllungsstatt, wenn statt einer bestehenden Schuld wie in CPR I, 9 (a. 271 p. C.) ein Grundstück hingegeben und die Forderung des Erwerbers auf den Kaufpris teilweis verrechnet wird. In dem Formular des Veräußerungsgeschäftes wird die elterliche Teilung nach ägyptischem Rechtsbrauche vielfach vorgenommen. Die Revilloutsche Darstellung, an welche Rabel seine Deutung von P. Par. 5 und Leyd. M. anknüpft (28, 316), soll demnächst in den Zusammenstellungen ergänzt und berichtigt werden, die ich mit Sethe von den demotischen elterlichen Teilungen bei Gelegenheit der Darstellung der interessanten Garantieerklärungen zu geben gedenke, in denen sich die Kinder untereinander den ruhigen Besitz der zugewiesenen Gegenstände des elterlichen Vermögens sichern. Besonders instruktiv für den rechtlichen Vorgang des nachgeformten Rechtsgeschäftes sind die Darlehen, in denen die Parteien bestehende Verpflichtungen mit Umwandlung von Zinsanspruch oder Verzugsstrafen als neue Darlehen konstituieren. P. Par. 7, P. Reinach 8, P. Oxy 318, Grenf. 2, 27 werden hier besprochen. Zu der letztgenannten Urkunde vgl. Bürgschaftsrecht 1, 105f. Anm. Für Neubegründung einer Schuldverpflichtung durch Errichtung einer Urkunde über empfangenes bares Darlehen wird das interessante Material vorgelegt. Heute wird man dazu noch die Ausführungen von Mitteis (Grundzüge S. 257f.) über die Verwahrungsverträge stellen, in denen ein Schuldner statt eines baren Darlehens oder einer Mitgift ein Depositum erhalten zu haben bekennt, offenbar, damit die schwere Haftung aus dem *νόμος τῶν παραϑηκῶν* eintrete. In der Frage der fiktiven Mitgiften auf Papyri hält sich Rabel zurück und verweist nur auf den demotischen P. Libbey in Spiegelbergs Übersetzung (Schr. der Wiss. Gesellsch. in Straßb. I 1907). Sehr wichtig sind die Ausführungen zu den hellenistischen Veräußerungen mit Sicherungszweck. Rabels Ausführungen zu P. Heidelberg in Philol. 63, 498ff. schlagen m. E. durch. Auch P. Oxy 472 ist von Rabel grundlegend erläutert. Seine Lesung l. 27ff. *παρ⟨ατ⟩ε[ϑ]έντων* hat schon mannigfache Zustimmung gefunden.

Die schöne Darstellung Rabels hat sich noch vorsichtig gegenüber dem



demotischen Material verhalten, das uns zum Thema der nachgeformten Rechtsgeschäfte ein großartiges Feld eröffnet. Die Papyri der John Rylands Library haben seitdem Proben aus dem ägyptischen Urkundenschatz erschlossen, aus dem Revillout manche übertriebene Parallele zwischen römischer Verwendung der mancipatio und ägyptischer Benutzung der Kaufform übernommen hat. Eine systematische Bearbeitung dieser Erscheinungen der demotischen Rechtsurkunden ist heute dringend erwünscht. Die Quellen bedürfen dafür allerdings überall der reinigenden Arbeit eines Ägyptologen, der mit dem Juristen zusammenarbeitet.

8. Koschaker: Der Archidikastes, Beiträge zur Geschichte des Urkunden- und Archivwesens im römischen Ägypten. Z. Sav.-St. 28 (1907), 254—305. 29 (1908) 1—47.

Zu den grundlegenden Arbeiten auf dem Gebiete des Urkundenwesens im römischen Ägypten gehört diese Monographie, die mit guter Kenntnis der allgemein historischen Forschung unsere Anschauung der rechtlichen Ausgestaltung der Verfahren bei der Urkundenerrichtung und der Vollstreckung aus exekutiven Urkunden erheblich gefördert hat. Nach einer Zusammenstellung der historischen Notizen über die Stellung des *ἀρχιδικαστής* im allgemeinen geht der Verf. auf die Begriffe *διαλογή* und *καταλογεῖον* ein. Diese beiden Begriffe in der Organisation der alexandrinischen Urkundenbehörde sind auch heute noch für uns nicht genau zu unterscheiden. Jedenfalls ist nur bei dem *καταλογεῖον* die Errichtung der *συγχώρησις*-Urkunden nachweisbar. Die Bemerkungen über die *συγχώρησις* selbst sind durch Schubarts neue Feststellungen (Archiv V, 35ff.) ergänzt worden. Für die Homologie sind die Anzeichen sorgfältig nachgeprüft, die dafür sprechen, daß sie stets notariell errichtete Urkunden sind. Diese Darlegung ist besonders gegenüber anderen Stimmen von Wert, die immer wieder mit dem Gedanken an private Homologien arbeiten. Vgl. z. B. Preisigke, Girowesen 228. Freundt, Wertpapiere 1, 26, Anm. 1. Zu Koschakers Bemerkungen über *ἀναγραφή* vgl. jetzt meine Bemerkungen GGA 1910, 749f. und ähnlich Mitteis, Grundzüge 64. Eine wertvolle Übersicht zeigt die lokale Gruppierung der Urkunden nach den 'Archiven', von denen sie errichtet sind: *ἀγορανομεῖα*, *μνημονεῖα*, *γραφεῖα* treten in Oxyrhynchos, im Faijûm, im hermopolitanischen und herakleopolitanischen Gau auf, ohne daß sich ein qualitativer Unterschied der Ämter feststellen ließe. Ob es dabei korrekt ist, von 'Archiven' und nicht lieber von Notariatsbehörden zu sprechen, hat seitdem Preisigke, Girowesen, mit Recht gefragt. Vgl. jetzt Mitteis, Grundzüge 63. Jedenfalls hat auch jedes Notariatsamt sein Amtsjournal und ist dadurch zugleich ein Archiv. Daneben ist allerdings die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* nach dem Nachweise von Eger, Grundbuchwesen 27, Preisigke, Girowesen 291, 407 das Zentralarchiv des Gaues. Werden nicht unsere Standesamtsregister ebenso doppelt verwahrt? Das Registrierungswesen bei den privaten Handscheinen (*χειρόγραφα*) hat bei Koschaker (Z. Sav. St. 1908) seine heute noch meist zutreffende Würdigung erfahren. Unhaltbar hat sich allerdings durch P. Oxy. IX 1208 (vgl. d. Herausgeber) die Lehre erwiesen, daß die *δημοσίωσις* der *χειρόγραφα* nur in Alexandrien erfolgen kann. Dort soll (a. 291) ein *χειρόγραφον* durch Einreichung bei dem lokalen Grundbuchamt in Oxyrhynchos zum *συγκαταχωρισθησόμενον εἰς τὸ ἐπὶ τόπων βιβλιοφυλάκιον* werden. Es handelt sich um eines jener *χειρόγραφα*, die durch Mit-



wirkung von zwei Zeugen, durch eine stipulatio vor diesen, die sich anscheinend gerade auch auf die Befugnis des Erwerbers zur Einreichung mitbezieht, die Tendenz zu haben scheint, den Erwerber zur einseitigen Einreichung zu legitimieren.[1]) Während im bisher vorliegenden Material diese Einreichung zur *δημοσίωσις* normaler Weise ausschließlich in Alexandrien vor sich zu gehen schien, und dort den Erfolg hat, daß die Urkunde ein *χειρόγραφον ἐν δημοσίῳ κατακεχωρισμένον* wird, zeigt der neue Oxyrh. Papyrus, daß die *δημοσίωσις* auch bei dem lokalen Amt möglich ist. Aber das heißt nicht, daß Koschaker und wir alle bisher auf falschem Wege waren. P. Oxy. 1208 zeigt vielmehr m. E. den Ausweg, den die Praxis fand, um den ausschließlichen *δημοσίωσις*-Zwang in Alexandrien praktisch zu umgehen: Man ließ über das *χειρόγραφον* eine Agoranomenurkunde aufnehmen und diese gelangte wie jede Agoranomenurkunde ins Registeramt des Gaues. Diese *ὁμολογία* enthält eine *ἐκμαρτύρησις* über den Handschein und im Anhang der *ὁμολογία* gelangt der Handschein so ins lokale Registeramt. Damit erklärt es sich, daß anscheinend in lokalen *βιβλιοφυλάκια* Handscheine auftreten (P. Amh. 98, Leipzig 31, vielleicht auch P. Grenf. 2, 70, so Hunt zu P. Oxy. 1208). Aber wie verschieden die normale *δημοσίωσις* in Alexandrien von diesem Ausweg ist, zeigt P. Oxy 1200. Die Verteidigung von Koschakers Standpunkt gegenüber Preisigkes mehrfach abweichender Auffassung vgl. bei Mitteis, Grundzüge S. 82 ff. Dort ist auch eine Bemerkung über die *διαστολικά* in dem schwierigen Privatbrief Oxy. 533 (3. Jahrh.) gegeben. Bei diesem Begriffe handelt es sich doch vielleicht um prozessuale Zustellungen. — In alexandrinischen Bureaus erfolgte nach Koschaker nicht nur die *δημοσίωσις* der *χειρόγραφα*, sondern auch die Sammlung der vom tabellio errichteten römischen Urkunden. Die Verordnung über die Verwahrung der Urkunden in den beiden hauptstädtischen Archiven, dem *Ναναῖον* und der *Ἁδριανὴ βιβλιοθήκη* (Oxy. 534) wird heute wohl nicht mehr auf diese römischen Urkunden allein bezogen, sondern auf alle nicht öffentlichen Urkunden, besonders auch die *χειρόγραφα*. Nach einer kurzen Bemerkung über den *ἀρχιδικαστής* als Konventsrichter mit Präfektenmandat geht der Verf. auf die Bedeutung des Archivsrechtes im Exekutionsverfahren ein. Der Verf. hat auch hier Erörterungen von bleibendem Werte über die Tätigkeit des *ἀρχιδικαστής* in dem vom Mitteis sogenannten Mahnverfahren wie bei der Vollstreckung aus der Hypothek gegeben. Auf Einzelheiten einzugehen verbietet sich an dieser Stelle, zumal wir dieselben Fragen im Zusammenhang mit den neueren Arbeiten über das Pfandrecht wiederfinden. Wer heute den neuesten Stand der Forschung an der Hand von Mitteis, Grundzüge 119 ff. 159 ff. überblickt, wird wahrnehmen, wie schnell für diese Fragen durch den Fortschritt des Materiales und die sorgfältige juristische Analyse das Bild der Vorgänge bei den hellenistischen Verfahrensarten geklärt worden ist. Gerade die Vorsicht von Koschakers Darstellung hat sich für diese Seiten seiner schönen Abhandlung bewährt.

1) Nur in P. Oxy 1208 findet sich dabei die ausdrückliche Ermächtigung des Erwerbers für einseitige Einreichung. Sie erfolgt sonst wohl durch besonderen *συστατικὸς χρηματισμός*, von dem P. Grenf. 2, 71 II 32 nr. 69, 20 nr. 70, 4 sprechen. Ganz anders faßt Mitteis, Chrestom. p. 209 ad nr. 190, 32 die Bedeutung des *συστατικὸς χρηματισμός*, m. E. gegen den sicher festzustellenden Wortsinn von *συνιστάναι*.

9. W. Schubart: Alexandrinische Urkunden aus der Zeit des Augustus, dieses Archiv V, 35—131 (1909).

Der gründliche Aufsatz, den der verdienstvolle Herausgeber der Berliner Sammlung den kostbaren Urkunden von Abusir el mäläq gewidmet hat, verdient in diesem juristischen Referat Erwähnung, wenn auch die Bedeutung dieses Artikels über sein rechtsgeschichtliches Interesse weit hinausreicht. Die Lesers des Archivs haben die lehrreichen neuen Ausführungen über die Elemente der alexandrinischen Bevölkerung ebenso beachtet wie die Darstellung zu den *συγχωρήσεις*, zu den anderen Urkundenarten und zu der alexandrinischen Gerichtsverfassung. Über die Erklärung der ganzen Urkundensammlung vgl. heute neben der Meinung von Schubart S. 45 auch Mitteis, Grundzüge S. 66 ff., der annimmt, daß die Urkunden im *καταλογεῖον*, d. h. im Bureau des *ἀρχιδικαστής* zustande kamen. Hier sei nur auf einen Punkt des schönen Aufsatzes noch einmal eingegangen:

Schubart legt dar, wie der Stil der *συγχωρήσεις* zweifellos aus einem von einem Gerichtshofe protokollierten Vergleiche hervorgegangen ist: *περὶ ὧν διεστάμεθα — συγχωροῦμεν*. Mit Recht wird auf die *συγχώρησις* hingewiesen, die nach P. Tor. I col. 2, 8ff., col. 3, 27, col. 4, 9 von der Beklagten Lobais zu gunsten des Klägers Hermias ausgestellt worden ist, um deren Verzichtserklärung auf das streitige Grundstück zu verlautbaren. Es handelt sich dabei um einen 'Vergleich', nicht im Sinne der modernen Dogmatik des materiellen Rechtes, sondern um einen vor Gericht geschlossenen Parteivertrag zur Erledigung des Rechtsstreites, der materiellrechtlich ein schlichtes Anerkenntnis des erhobenen Anspruches von seiten des Beklagten darstellen kann. Auch die moderne Prozeßtheorie und die Praxis kennt ja solche prozeßerledigenden Verträge, die nicht echte Vergleiche, d. h. durch gegenseitiges Nachgeben erzielte Verfügungen über das Recht der Parteien sind, sondern prozeßerledigende Verträge, in die sich oft ein Anerkenntnis des Beklagten einkleidet.[1]) Schubart hat gleichzeitig hervorgehoben, daß die alexandrinischen *συγχωρήσεις* aber größtenteils — oder durchweg? — Parteiverträge sind, die sich nur in die Form der prozessualen Erklärung kleiden, ohne daß wirklich ein Streitverfahren vorhergegangen ist. Schubart fragt sich, wie diese Verwendung des prozessualen Vorganges zu Rechtsgeschäften des bürgerlichen Rechtes zustande gekommen ist. Er findet einen Abstand zwischen jener *συγχώρησις* im Hermias-Prozesse und den neuen alexandrinischen Urkunden. Er meint, daß die Entstehung dieser Vertragsform notwendig bei den ständigen Gerichtshöfen gesucht werden muß, jedenfalls nicht bei den Chrematisten, die durch ihre Rechtsprechung im Umherziehen mit Prozessen vollauf beschäftigt gewesen sein müssen und andererseits nicht ständig überall zur Aufnahme von Rechtsgeschäften zur Verfügung waren. Damit erkläre sich das geringe Vorkommen der *συγχώρησις* in ptolemäischer Zeit, andrerseits ihre Erhaltung gerade an den alexandrinischen Gerichtshöfen, die von den Ptolemäerkönigen noch organisiert sind, wie sie endlich noch nach der Aufhebung der meisten dieser *κριτήρια* vor dem *ἀρχιδικαστής* in römischer Zeit auftreten.

Diese Anschauung wird man vorerst zugrunde legen können. Nur ist es bedenklich, etwa zu glauben, daß „überhaupt nur in Alexandrien die *συγχώρησις*

1) Vgl. Paul, Der Vergleich im Zivilprozesse 1898, S. 44 ff. und die bei Gaupp-Stein, Commentar ad § 799 n. II (8. u. 9. Aufl., II, p. 531, A. 3) zitierten Autoren.



sich in der beschriebenen Weise gewandelt" hat. Es ist in diesem Zusammenhange noch nicht beobachtet, daß gerade die Eigentümlichkeiten der *συγχώρησις* — die Verträge prozessualer Form mit rechtsgeschäftlichem Inhalt — sich auch in gewissen demotischen Urkunden des 2. vorchristlichen Jahrhunderts finden. Revillout hat schon vor Jahren auf die eigenartigen transactions aufmerksam gemacht, die sich als Prozeßurkunden ihrem Stile nach darstellen, Revue égyptol. 3, 15 ff., Tafel III—IV, während der Jurist in einigen dieser Urkunden mit großer Wahrscheinlichkeit rechtsgeschäftliche Vereinbarungen privater Parteien sehen wird. Die in Tafel III—IV im demotischen Text publizierte Urkunde enthält, wie Sethe mir in neuer Übersetzung des Textes bestätigt, eine Abstandserklärung in bezug auf einen Komplex von Gebäuden, während der Erklärende gleichzeitig eine *συγγραφὴ ἀποστασίου* erwähnt, in welcher der Erklärungsempfänger ihm, dem Erklärenden ebenfalls Gebäude aufließ. In der Urkunde wird der Prozeß erwähnt, den die Parteien miteinander geführt haben; es ist auch ein Urteil erwähnt, das die Richter der Priester des Ammon gesprochen haben, aber nach dem Inhalt ist es dringend wahrscheinlich, daß die prozessuale Handlung auch hier nur zu rechtsgeschäftlichen Zwecken diente. Der Hauptunterschied zwischen diesen Erklärungen der demotischen Urkunde und den alexandrinischen *συγχωρήσεις* liegt darin, daß jene nicht deutlich an den Gerichtshof eingereicht sind und andererseits ein Urteil erwähnen. Andererseits treffen wir solche ägyptische *συγχωρήσεις* auch nach dem Urteile noch als Rezeßerklärung, durch welche sich eine besiegte Partei dem Urteil eines Richters unterwirft, so daß der Gedanke naheliegt, daß nach ägyptischem Recht ein besonderes Versprechen, das Urteil zu halten, sowohl vom abgewiesenen Kläger, wie vom unterlegenen Beklagten abgegeben werden mußte. Diese Art der *συγχώρησις* ist jetzt durch die schöne neue Edition von Gradenwitz, Preisigke, Spiegelberg in den Vordergrund des Interesses gestellt worden. (Ein Erbstreit aus dem ptolem. Ägypten. Straßb. 1912. Dazu mein Referat Zeitschr. d. Sav.-St. 1912). P. dem. Eleph. 12 und der berliner Papyrus bei Revillout Rev. égyptol. 3, 16 gehören auch hierher.

Danach trifft es nicht zu, daß die außergerichtlich entstehende *συγχώρησις*, die dem Gericht eingereicht wird, nur für Alexandrien in Betracht kommt. Auch gerade die Einreichung der *συγχώρησις* an die hermupolitaner Chrematisten ist jetzt in P. dem. Wiss. Ges. Straßburg 18 l. 11, cf. Gradenwitz a. O. 21 ff. schon bezeugt. Da das Verständnis dieses Zeugnisses angesichts der Übersetzung jener demotischen Urkunde nicht ganz gesichert war, bat ich Sethe und Spiegelberg den Passus nachzuprüfen, in dem es heißt, daß der *εἰσαγωγεὺς* Ptolemaios einen Lösevertrag zwischen den Parteien und den griechischen Richtern machen solle. Bezüglich der Erwähnung des *εἰσαγωγεὺς* in diesem von dem Lösevertrag handelnden Satze sind sich unsere beiden Ägyptologen nicht einig. Nach Sethe steht da: Wir (d. h. die abgewiesenen Kläger) machen, daß gemacht werde ein Lösevertrag zwischen uns für die griechischen Richter (oder: den griechischen Richtern). Spiegelberg liest anders und übersetzt: wir veranlassen, daß er (das ist der *εἰσαγωγεὺς* Ptolemaios) einen Lösevertrag zwischen uns v o r den griechischen Richtern macht. Vergleicht man mit den alexandrinischen *συγχωρήσεις*, so würde man die Übersetzung Sethes diesen mehr entsprechend finden. Aber wir stehen hier noch nicht auf völlig sicherem Boden. Jedenfalls ist der Parteivertrag gemeint, der in Beziehung zum Gerichtshof gesetzt wird, wie die *συγχώρησις* in Alexandrien.



10. I. Pfaff: Tabellio und tabellarius. Ein Beitrag zur Lehre von den römischen Urkundspersonen. Wien 1905.

Diese Arbeit, auf die meines Wissens im Archiv noch nicht hingewiesen wurde, geht auf S. 48—60 auch auf das Urkundenmaterial auf Papyrus ein. Die Ausführung über das ptolemäische und das hellenistische Material sind durch den Fortschritt der Forschung heute schon veraltet. Die Bemerkungen über die spätrömischen und byzantinischen Kompletionsformeln der Notare haben wesentlich den Wert der Quellensammlung. Die wichtige Frage, wie sich in den Papyri die von den Parteien (nicht vom tabellio, so Verf. 54) vorzunehmende absolutio darstellt, welche Justinian Cod. 4, 21, 17 vorschreibt, ist nicht gestellt. Die Formel *δι' ἐμοῦ συμβολαιογράφου ἐτελειώθη* oder *ἐσημειώθη* soll erst im 6. Jahrh. vorkommen. Aber wie Justinian in seinen Verordnungen über die completio und die absolutio sicherlich nichts Neues schafft, können wir nachweisen, daß ähnliche Kompletionsklauseln schon im 4. Jahrh. vorkommen und Mitteis wies jüngst darauf hin, daß schon im P. Lond. II n. 251 p. 318, 30 (a. 337/350) das *ἀπέλυσα* in der Urkunde steht.

11. Preisigke: Girowesen im griechischen Ägypten, Straßburg i. E. 1910. Besprechungen: Partsch, Göttingische gelehrte Anzeigen 1910, Nr. 11, S. 725 bis 759; Schubart, Lit. Zentralbl. 1910, 729—732; Wenger, Vierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 1911, 196 ff.; Arangio-Ruiz, Bull. dell ist. di dir. rom. 37, S. 41—48.

Vom Standpunkt des Wirtschaftshistorikers gibt dieses stoffreiche interessante Buch eine Darstellung zum hellenistischen Bank- und Speicherwesen in Ägypten und geht dabei auf die Fragen der Archiv- und Notariatsorganisation ausführlich ein. An anderer Stelle ist vom Referenten schon so ausführlich zu dem Buche Stellung genommen, daß eine eingehende juristische Besprechung hier erübrigt wird. Hier sei nur auf die Bemerkungen von Mitteis, Sitzungsber. der sächs. Gesellschaft d. Wissenschaften, Leipzig 1910 (Phil.-hist. Klasse) S. 249 ff. zur Grundbuchfrage aufmerksam gemacht.

Preisigke hat seither das Wesen der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* in Klio 12, 402 ff. erneut behandelt, um seine Auffassung gegen Mitteis und mich zu verteidigen. Im einzelnen findet sich da manche feine Quellenbeobachtung und mancher Gesichtspunkt, der sehr beachtenswert ist; so erscheint die Frage, ob nicht auch andere Vermögensgegenstände als Grundstück im Archiv des Grundbesitzes (*ἔγκτησις*) stehen, durch die neuen Ausführungen über verbundene Hausteile stärker gestützt als durch die alten Hinweise auf die noch sehr unsichere Verbindung der Sklaven oder der *ἀτέλεια* im Besitzarchiv. Immerhin darf man nicht vergessen, daß die griechischen Staaten von altersher neben der *ἔγκτησις γῆς* die *ἔγκτησις οἰκίας* oder *οἰκιῶν* immer wieder besonders an die Stadtfremden verleihen und die *οἰκίαι* schon nach griechischem Recht neben den Grundstücken als Immobilien behandelt werden. Was über die Trennung der beiden *βιβλιοθῆκαι* in Oxyrhynchos zwischen a. 132 und 134 p. C. ausgeführt wird (415 ff.), ist nicht glaubhafter geworden, seit Oxy. 1199 zeigt, daß im 3. Jahrh. die Adresse ebenso einfach *βιβλιοφύλαξιν* lautet wie im 1. Jahrh. Auch daß die Anmeldung der Veräußerung freiwillig gewesen sei, ist durch die jetzt geltend gemachten Belege[1]) keineswegs erwiesen. Daß eine Rück-

1) P. Soc. Ital. 74, der allerdings nach dem Wortlaut für die Freiwilligkeit der Anmeldung sprechen könnte, ist so auffallend ähnlich dem Antrag in P. Oxy.

nahme der auf das Grundstück sich beziehenden Akten aus der Verwahrung möglich gewesen sei (459), ist bisher ebenso unbelegt wie die Übersetzung von *παράθεσις* mit widerruflicher Verwahrung der griechischen Rechtssprache nicht entspricht. *παράθεσις* ist, selbst wenn es im Schuldvertrage manchmal so gebraucht sein sollte, nicht gleichbedeutend mit *παραθήκη*, dem jederzeit abholbaren Depositum. Preisigkes Verdienst (Girowesen 439 ff.) war, daß er die Bedeutung 'Beilegen, Danebenlegen' und das ganze Hervortreten der Registratur gegenüber dem Grundbuche für die Technik der *βιβλιοθήκη* betont hat. Aber der Schärfe dieser Thesen geschieht m. E. Eintrag, wenn jetzt die *παράθεσις* als Terminus für ein Rechtsgeschäft der Verwahrung gefaßt wird. Es ist wohl kein Gewinn für die Forschung, daß Pr. immer wieder den *συγγραφοφύλαξ* mit dem römischen *βιβλιοφυλάκιον* in einen juristischen und geschichtlichen Zusammenhang bringen will. Ich meine, beide sind Erscheinungen einer ganz verschiedenen Rezeptionsmasse griechischen Rechtes in Ägypten: der *συγγραφοφύλαξ* kommt nicht umsonst ebenso in Athen vor, wo ebenso wie es wahrscheinlich fürs ptolemäische Ägypten gezeigt werden kann, die *ἐγκύκλιον*-Zahlung mit der Öffentlichkeit der Urkunde in Zusammenhang steht. Gerade neben diesem System führt Theophrast als System anderer griechischer Rechte das Prinzip des Vertrauensschutzes an, das mit dem öffentlichen Buche arbeitet. M. E. wird man das Vorbild der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* gar nicht in Ägypten suchen dürfen.

Personen- und Familienrecht.

12. Aristide Calderini: La manomissione e la condizione dei liberti in Grecia. Milano 1908 (Hoepli). Rezensionen: A. E. Zimmern, Classical Review 1910 p. 21; Thalheim, Berl. philol. Wochenschrift 1909, 911 bis 914.

Der Verf. hat mit einem bedeutenden Aufwande gelehrter Arbeit das ganze Material über das griechische Freilassungswesen zusammengetragen. Vom ethnographischen, sozialgeschichtlichen, wirtschafts- und rechtsgeschichtlichen Gesichtspunkte aus ist hier eine Darstellung des griechischen Sklaven- und Freigelassenenwesens gegeben, wie sie bisher vermißt war. Der Verf. ist kein Jurist, und so wird der Jurist manches in diesem Buche wie die Darstellung des delphischen Hierodulenkaufes mit kritischem Auge betrachten. Aber alles, was Freilassungsformen, Gemeinde- und Staatsbehörden für Freilassungsgeschäfte, die Publizität der Freilassung und die Rechtslage der Freigelassenen betrifft, ist hier doch so vollständig aus den literarischen, inschriftlichen und Papyrusquellen geschöpft, daß der Jurist gerade diesem Buche, welches das Material für die juristische Darstellung aufbereitet, großen Dank wissen wird.

Die hellenistischen Papyri Ägyptens erscheinen dabei nur als Teil der großen hellenistischen Urkundenreihen aus allen Teilen der hellenistischen

1200, daß für das verlorene Anfangsstück sich m. E. zwingend die folgende Hypothese ergibt: die *ὁμολογία*, um deren *ἀναλαβεῖν* der Antragende bittet, ist wohl einfach eine ebensolche wie P. Oxy 1208, also eine *ἐκμαρτύρησις* über ein *χειρόγραφον*. In P. Oxy 1200 erfolgt die *προσφώνησις* vom *ἀρχιδικαστής*, hier eben nur dadurch, daß die Agoranomen, welche die *ὁμολογία* aufnehmen sollen, die Meldung an die *βιβλιοφύλακες* geben wie bei jeder in notarieller Form aufgenommenen Veräußerungsurkunde. Cf. oben S. 464. *ταύτην* in P. soc. Ital. cit. l. 1 bezieht sich wohl auf ein vorangehendes *ἐκμαρτύρησις*.



Kulturwelt. Das ist ja nach dem äußeren Gepräge unserer Urkunden durchaus berechtigt und wird auch dann kein Schade sein, wenn demotische Urkunden ergeben sollten, daß die griechischen Rechtsformen hier ein Rechtsleben einkleiden, das sich ganz ähnlich auch in den demotischen Urkunden als selbständiges Produkt ägyptischer Kultur darstellt.

Es ist unmöglich, hier auf den gesamten Inhalt von Calderinis Arbeit einzugehen. Hier bedarf es einerseits der Hervorhebung der Tatsachen, welche aus seiner Arbeit für die Freilassung und die Freigelassenen in den Papyri wichtig sind, andererseits des Eingehens auf einige neue von Calderini gestellte Fragen.

Der Verf. bespricht im 4. Kapitel auch den tipo greco-romano di manomissione ordinaria. Dort behandelt er die von der Freilassung handelnden Urkunden, soweit ich sehe, mit allseitiger Verwertung des älteren Materiales: immerhin würde einiges nachzutragen sein, so die Erwähnung der *ὁμολογία* in BGU 567 I 22, in welcher Valeria Narcissa ihrer Freigelassenen Heraidas über gezahlte Alimentationsrente (*τροφεῖα*) quittiert, so P. Elephantine 3. 4, dazu Griech. Bürgschaftsrecht 1, 351, 5.[1]) Die Zusammenstellung wird in kurzer Zeit völlig überholt sein. Eine neue Freiburger Urkunde zeigt, daß wir für das peregrine Freilassungsrecht nicht nur mit der Freilassungserklärung *ὑπὸ Δία Γῆν Ἥλιον* zu rechnen haben. Daneben steht die Freilassung 'durch *ἐγκύκλιον*-Amt und Agoranomen'; hier tritt das Freiwerden mit dem Heroldsruf ein, gerade wie in Attika. Um bloße lokale Verschiedenheit des Formulares handelt es sich kaum, obwohl auch an solche zunächst gedacht werden könnte, da unser altes Material aus Oxyrhynchos, die neue Urkunde aus der Metropole des Arsinoïtes stammt.

In der Darstellung der Freilassungsform nach den Papyri hat der Verf. die Urkunden P. Oxy. 48. 49. 349, welche doch wohl keine Freilassungserklärung eines Freilassers beurkunden, schlechthin als Urkunden über die Willenserklärung des Freilassers angesprochen. Schon Mitteis (Grundzüge S. 272) hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß die Stilisierung dieser an den Agoranomen gerichteten Gesuche durchaus nicht die Deutung rechtfertige, daß der Agoranom etwa als magistrato, wie Calderini ihn ansprach, auf Antrag

1) Gegen meine dort ausgesprochene Deutung jetzt P. M. Meyer bei Berger, Strafklauseln in den Papyri S. 191. Die Argumente, welche Berger gegen mich formuliert, werden schwerlich überzeugen. Wenn mehrere *προστάται* da sind, brauchen doch nicht alle stets bei derselben Willenserklärung mitzuwirken. Oder Pantarkes ist allein *προστάτης*, aber ein anderer wird als *κύριος* bestellt, wenn an Pantarkes gezahlt wird. Daß der Empfänger der ersten Zahlung *προστάτης* war, ist eine nicht begründete Unterstellung. Die Verschiedenheit der Namen kann aus der Freilassungsbestimmung folgen. Wer die Rubensohnsche These, die ja seltsam genug ist, verteidigen will, muß erklären, warum die Quittung geleistet wird mit dem Versprechen, „die Elaphion nicht wegen der *τροφεῖα* zu exequieren, noch sie aus irgend einem Grunde zu versklaven". Nach den üblichen hellenistischen Quittungsschemen verpflichtet sich der Gläubiger, diejenigen Handlungen nicht vorzunehmen, die er aufgrund seiner Forderung vornehmen durfte. Da eine Versklavung des Schuldners in der Zwangsvollstreckung der Ptolemäerzeit nicht durch bloßen Verzug eintritt, auch das *καταδουλοῦν* eben neben der Beitreibung der Forderung steht, muß also die Forderung dergestalt gewesen sein, daß der Gläubiger bei Nichtbezahlung das *καταδουλοῦσθαι* vornehmen darf. Das führt bei einer Frau mit dem Namen *Ἐλάφιον* auf meine Hypothese. Die Höhe der *τροφεῖα* kann nicht verwundern. Wirtschaftlich kann ja in den *τροφεῖα*-Zahlungen ein Abtragen der Loskaufsumme liegen.

des Freilassers eine Freilassungsverfügung vornehme. Sondern der Agoranom ist doch wohl auch hier nur Urkundsperson, Notar. Jene Schreiben an ihn mögen Ermächtigungen sein, welche die Stadtbehörde oder der *ἐγκύκλιον*-Pächter an den Agoranomen gibt: analog den Anweisungen zum Beurkunden, welche die Agoranomen vom Grundbuchamt oder den Pächtern des *ἐγκύκλιον* bei anderen Veräußerungsgeschäften erhalten. Im übrigen tritt bei Calderini hervor, daß ein erheblicher Unterschied zwischen diesen hellenistischen Freilassungen Ägyptens und den auf den Inschriften hervortretenden Freilassungen nach den Rechten vieler griechischer Stadtstaaten besteht: kein städtischer oder staatlicher Beamter der allgemeinen Staatsverwaltung assistiert bei dem Freilassungsakt, soweit wir nach den Papyri heute schon urteilen dürfen. Ob die Parallele zur attischen Freilassung eine stärkere ist, hat sich der Verf. nicht gefragt: bei der attischen Freilassung findet neben der rein privaten Frei-Erklärung jedenfalls ein Publizitätsakt statt, indem die Freilassung durch den Herold ausgerufen wird.[1]) Auch in Attika sucht man nach der Mitwirkung eines Beamten vergebens. Gerade die attische Parallele regt die Frage an, ob nicht im Zusammenhange mit der Beurkundung durch den Agoranomen eine solche Veröffentlichung der Freilassung stattfand.[2]) Dieser Gesichtspunkt, den ich vor einem Jahre formulierte, ist jetzt durch die neue Freiburger Urkunde bestätigt. Calderini ist hier auf einem anderen Standpunkt, wenn er für die Erklärung der Freilassungen auf Papyrus vielmehr an einen Einfluß der römischen manumissio inter amicos denkt (S. 157. 161. 162). Mir scheint dieser Einfluß wenig wahrscheinlich, gerade weil das peregrine Personenrecht bis zur const. Antoniniana nicht angetastet wird.

In P. Oxy. 50 vermutet der Verf. (S. 159, A. 1) in der schwierigen Abkürzung: *τέτακ(ται) τῇ $\overline{β}$ τῶν ἐπαγο(μένων) προπ(   ) Ἀφρο(δι . . .) δ(ουλ . .)* eine Form von *πρόπολος*, nachher einen Namen wie *Ἄφρος*. Aber diese Bezeichnung des Sklaven als „Voranläufers" wäre doch seltsam und ohne Beispiel in den Geschäftsurkunden und neben dem *δ(ουλ . .)* ganz überflüssig. Daß nicht *πρὸς ἐλ(ευθέρωσιν)* dasteht, teilt mir freundlichst Hunt auf meine Anfrage mit.

Zu P. Oxy. 719 ist richtig bemerkt, daß hier die Gymnasiarchen wegen der Auktion hinzugezogen sind und nicht wegen der Freilassung.

Die *γνωστῆρες τῆς ἐλευθερεύσεως* in P. Oxy. 722. 723 werden von Calderini S. 229 für Garanten der Freilassung erklärt, ähnlich den delphischen *βεβαιωτῆρες*, die zur Wahrnehmung der Freiheit der Freigelassenen verpflichtet sind. Aber für eine solche Verpflichtung der als *γνωστήρ* bezeichneten Personen fehlt heute schlechthin jeder Anhalt. So wahrscheinlich Calderinis Darstellung über die Üblichkeit einer besonderen zum Schutze des Freigelassenen bestimmten Garantie sonst für altgriechische Verhältnisse sein mag (vgl. Griech. Bürg-

1) Vgl. dazu meine Bemerkungen, Hermes 46 (1910), 604. Die Belege für den Heroldsruf sind spärlich: Aeschines or. III, 41; Arist. Rhet. III, 8: *ὥσπερ οὖν τῶν κηρύκων προλαμβάνουσι τὰ παιδία τὸ τίνα αἱρεῖται ἐπίτροπον ὁ ἀπελευθερούμενος; Κλέωνα.* Auf letztere Stelle machte schon S. Petit, Leges Atticae (ed. Leyden 1742) aufmerksam, 2, 6, 180 (nr. VII). Nachweise über den Heroldsruf in anderen Gemeinden vgl. bei Calderini S. 129 f.

2) Die gleiche Frage besteht m. E. für die sonstigen Beurkundungen durch den *ἀγορανόμος*, wenn diese Beurkundung als *ἀναγράφειν* bezeichnet wird, vgl. GGA 1910, 749 f.



schaftsrecht 1, 347), so wenig ist wahrscheinlich, daß hier in dem γνωστήρ etwas anderes vorliegt als ein Geschäftszeuge, der die Identität der Parteien und wohl auch ihre Willenserklärung bekunden kann, vgl. Mitteis, Chrestomathie zu Nr. 287, 16. Auch Versuche von philologischer Seite, die γνωστῆρες in altgriechischen Quellen als Bürgen zu fassen, sind immer mit Recht abgelehnt worden.

In P. Edmondstone (in Oxy. IV p. 202/3; Mitteis, Chrestomathie 361) hat der Verf. (S. 231, 3. 241) mit Unrecht die 'προστάται von Elephantine' unter den Zeugen gefunden und sie mit den griechischen Beamten und Priestern oder mit den Agoranomen der Freilassungen von Oxyrhynchos in Parallele gestellt. Es handelt sich einfach um einen Zeugen, der als früherer προεστώς von Elephantine bezeichnet wird.

In BGU 338 sind die ταβέλλαι ἐλευθερώσεως jedenfalls römische Urkunden über eine Freilassung, sei es eine Freilassung inter amicos oder eine manumissio vindicta. Der Verf. gewinnt daraus mit Unrecht Schlüsse über die hellenistische Urkundenbehandlung bei der Freilassung (S. 267).

P. Oxy. 349 descr. ist vom Verf. vollständig herausgegeben und mit Textautotypie ediert. l. 2 lese ich ὑπὸ nicht ἀπὸ; vgl. schon Herausgeber Oxy. II 349 descr. — l. 4 δούληι ὡς ἐτῶν statt δούλῃ ἐτῶν.

13. E. Weiß: Beiträge zum gräkoägyptischen Vormundschaftsrecht. Dieses Archiv IV, 73 ff.

Über die Begriffe ἐπίτροπος, κύριος, φροντιστής sind hier Bemerkungen zusammengestellt, die der Jurist beachten wird. Es handelt sich dabei allerdings um keine der gründlichen Monographien, wie wir sie seit Wengers vorbildlichen Arbeiten gewöhnt sind. Die Quellen werden nicht vollständig in sorgfältiger Exegese vorgelegt, sondern zu einzelnen Behauptungen zitiert, welche großenteils der Nachprüfung dringend bedürftig sind. Man vergleiche nur die vorsichtigen Aufstellungen Wengers in der Darstellung der Stellvertretung S. 100f. 173 ff. mit den vielfach gewagten Behauptungen über den Frauen-κύριος. Nach unseren doch durchaus vom Zufall der Erhaltung und Auffindung bestimmten Quellen wird manche „Regel" aufgestellt, deren Wert durch die beigefügten Ausnahmen vom Verf. selbst hinreichend gekennzeichnet ist. Für einzelne Beobachtungen, so z. B. über die Vormünder der unverheirateten Frau hat der Verf. sich Tabellen angelegt, deren Resultate er angibt. Aber da die Belegstellen fehlen, haben sie für den Nachprüfenden nur beschränkten Wert, sind heute schon zweifelsohne durch den Zuwachs des Materials längst veraltet. Für die Vergleichung mit den gerade auf diesem Gebiete sehr wichtigen altgriechischen Quellen beschränkt sich der Verf. auf Zitate aus den Handbüchern von Meier-Schömann-Lipsius und Thalheim.

14. B. Kübler: Über das jus liberorum der Frauen und die Vormundschaft der Mutter. (Ein Beitrag zur Geschichte der Rezeption des römischen Rechtes in Ägypten.) Z. Sav. St. 30 (1909), S. 154—183. 31 (1910) 176—195. Besprechung: Arangio-Ruiz, Bull. dell ist. di dir. rom. 24 S. A. 65.

Der Verf. hat uns in seiner das ganze Material erschöpfend behandelnden gründlichen Arbeitsweise eine schöne Monographie über das jus liberorum der römischen Frauen geschenkt. Bei Gelegenheit einer Darlegung über die römischen Rechtsquellen als Grundlage unseres Wissens von diesem Institute der augusteischen Gesetzgebung geht der Verf. illustrationsweise auf die Gesuche



ein, welche peregrine Frauen zur Bestellung eines Frauen-κύριος an den Gemeindebeamten richten. Der nichtjuristische Leser sei auch hier nochmals darauf hingewiesen, daß Quellen wie Tebt. 397, Lond. III, 1164 f., p. 1617, 6—7 natürlich, wie Kübler selbst betont, für römische Übung unmittelbar nichts beweisen. Ein römischer Tutor könnte kaum πρὸς μόνην ταύτην τὴν οἰκονομίαν bestellt werden.[1]) Daß er nur aus Anlaß des einzelnen Geschäfts ernannt und nachher des Amtes durch Widerruf der Datio entsetzt wurde, ist ja sehr wahrscheinlich. — Es folgt eine sehr wertvolle Übersicht über die Erwähnung des jus liberorum in den Inschriften. Für Ägypten wird nach einer kurzen einleitenden Bemerkung über die hellenistischen Frauentutel eine Zusammenstellung der Urkunden gegeben, bei welchen Frauen mit römischen Namen ohne Geschlechtsvormund auftreten, indem sie sich auf das jus liberorum berufen. Dabei will der Verf. zeigen, daß in diesen Urkunden oft gar nicht Fälle vorliegen, in denen eine Berufung auf das Kinderrecht juristisch belangreich nach römischem Recht wäre. Auch wo es sich nicht um Veräußerungen von res mancipi noch eine Verpflichtungsbegründung handelt, noch andere die Frauentutel betreffende Fälle vorliegen, beruft sich die Frau auf ihr jus trium liberorum. Diese häufige Betonung des Kinderrechts wird teils mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erklärt, „die nun einmal bei jedem Rechtsgeschäft der Frau den κύριος verlangt und auch durch das Eindringen des römischen Rechtes nicht fortgeschafft wird, teils mit Rücksicht auf den Vertragsgegner, welcher keiner Frau traut, die ohne κύριος handelt". — Sollte die Berufung auf das ius liberorum auch nur diese Würdigung verdienen? — Wir wissen doch, daß nach ägyptischem Landesrecht überhaupt der Frauen-κύριος nicht bekannt ist, ja daß er in den demotischen Urkunden vielleicht überall fehlt. Wir wissen ferner, daß es zahlreiche Urkunden gibt, die ihn auch im griechischen Formular nicht erwähnen; vgl. Wenger, Stellvertretung S. 100 f. 175. Auch in den hellenistischen Freilassungsurkunden ist er durchaus nicht immer genannt. Liegt da nicht die Vermutung nahe, daß man nur des Formulars wegen, das ihn einmal hatte, die Nennung des κύριος kraft der Macht der Gewohnheit beibehielt und wenn die römische Frau keinen Vormund hatte, dann eben die reichsrechtliche Floskel, die ihr Privileg feststellte, aufnahm? — Wenn Kübler auf den in mancher Urkunde auftretenden συνεστώς der Frau hinweist, bleibt doch noch sehr zweifelhaft, welche Funktionen der συνεστώς hatte. Wo er diesen Namen hat, ist m. E. immer das Natürlichste, an das griechische συνιστάναι, die Vorstellungserklärung, zu denken. Das wird durch P. gr. Straßb. Wiss. Ges. 277 (Gradenwitz-Preisigke-Spiegelberg) für die Ptolemäerzeit erwiesen. Dort ist der Ehemann kraft eigenen Rechts (wohl als κύριος) Kläger und gleichzeitig als συνεστὼς ὑπὸ τῆς γυναικός erwähnt. Wo er nicht mit diesem Terminus συνεστώς bezeichnet ist, liegt m. E. immer der Gedanke nahe, daß der Mitauftretende selbst kraft einer Rechtsgemeinschaft mit der Partei oder kraft Beispruchsrechts selbst zustimmen mußte. Denn das ist doch jedenfalls die Bedeutung des συμπαρών oder συνεπαινῶν in den altgriechischen und den hellenistischen Urkunden aus dem Gemeindestaate. In Ägypten kommt dazu, daß der Mitbeteiligte oder Beispruchsberechtigte in den demotischen Kontrakten regelmäßig angeführt wird als derjenige, der mit der Partei „dasteht". Solange nicht schärfere Beweise für die Bedeutung des συνεστώς als eines Bei-

1) Anders jetzt selbst Girard Manuel[5] 223 not.



standes der als nicht voll geschäftsfähig behandelten Frau erbracht werden, sind wir m. E. berechtigt, den *συνεστώς* stets als Nachbild des *κύριος* zu behandeln. Mir scheint die vorsichtige Form, in der Mitteis diese Hypothese Wengers heute reproduziert (Grundzüge S. 252), das derzeit allein Gerechtfertigte.

Der zweite Teil von Küblers Schrift beschäftigt sich mit der matrona stolata der Urkunden. In den Inschriften und Papyri kommt diese Bezeichnung der römischen Frau häufig genug vor (P. BGU 860; Flor. 16, 1. n. 100, 1; P. Straßburg 8; P. Oxy. 907, 4). Kübler weist in interessanter Darlegung den vielfach behaupteten direkten Zusammenhang der Bezeichnung mit dem Kinderrecht zurück. Nicht die Kinder, sondern die Ehe verleiht der Frau nach älterer, in der Republik noch nachweisbarer Anschauung die stola. Der Hinweis auf Plin. hist. nat. XXXIII, 10 zeigt, daß die stola mit dem Standesunterschied zusammenhängt. Sie ist nach Kübler das Kleid der Frau des Senators und des Ritters. Ob die Gleichstellung von stola und dem anulus aureus, dem Zeichen der Freigeburt, zutrifft, ist nach den Belegen bei Kübler S. 183 doch wohl noch zweifelhaft. Kübler schließt seine Darlegung mit dem Satze: mit dem jus liberorum habe die Bezeichnung stolata femina höchstens insofern etwas zu tun, als die Verleihung jenes Rechtes an unverheiratete Frauen vielleicht das Recht, die Stola zu tragen, einbegriff.

In einem mit dem Thema der Monographie lose zusammenhängenden Abschnitt IV erläutert Kübler mit Heranziehung des Digestenmateriales die Stellung der Mutter kraft des väterlichen Testaments als *ἐπακολουθήτρια*. Mit begründeter Vorsicht wird hier nur versucht, die praktischen Möglichkeiten auszumalen, die das römische Erbrecht dafür bot, der Mutter praktisch über das hinterlassene Vermögen eine vormundschaftsähnliche Rechtstellung zu schaffen, wenn auch weder als tutor noch als beaufsichtigender Beirat des Vormundes die Frau nach römischem Recht in Betracht kommen kann.

Im Nachtrag wird auf einige asiatische Inschriften mit B. Keil hingewiesen, welche das ius liberorum erwähnen; *αὐτεξούσιος* heißt in der Inschrift Bull. de corr. hell. 1899, XXIII, 191 n. 59 die Frau wohl, weil sie als selbständig und geschäftsfähig, ohne *κύριος* verfügt. Die Freigelassene in der Urkunde von Mantinea, Inscr. jur. gr. 2, p. 307, n. 41 ist wohl *αὐτεξούσιος*, weil sie die Macht hat, nunmehr über sich zu verfügen wie sie will, ohne Aufenthaltsbeschränkung, ohne Pflicht zur *παραμονά*. Vgl. die ausführlichere Klausel der spätbyzantinischen Urkunde, die hier nur alte Vorlagen variiert: *ἀκαταζήτητος, ἀδιάσυστος ἀκαταδούλοτος· διάγειν καὶ περιπολεύειν ἔνθα καὶ βούλει, μὴ ἔκ τινος τὸ παράπαν ἐμποδιζόμενος ἀλλ' . . . . . ἐλεύθερος πάντ' ἐλεύθερος ῥωμαῖος κυρίως καὶ αὐθεντικῶς ποιεῖν καὶ πράττειν τὰ ὑπέρ σου.* Cod. Vat. Pal. Gr. 367, fo. 168, Urkunde ediert bei Calderini manomissione 448f.

15. L. Wenger, Curatrix, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. 28, 305—311. 29, 474.

Der Verfasser bespricht die eigenartige *κηδέστρια*[1]) in P. Tebt. 378, die als Beistand ihres Bruders, der als *παρῆλιξ*, also altersschwach bezeichnet wird, bei der Verpachtung eines Grundstückes in der Vertragsurkunde genannt wird. Wenger schließt daraus, daß eine peregrine Praxis die Möglichkeit, eine Frauens-

1) Das Wort ist übrigens eher von *κηδέστωρ*, Fürsorger, so bei Manetho (ed. Koechly) 4, 514, abzuleiten als von *κηδεμών*.



person zum curator eines in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten zu bestellen, gekannt habe. Zweifellos erinnert das Handeln des παρῆλιξ im Beistande seiner Schwester (τοῦ ... Σαραπάμμωνος [μετὰ κηδ]εστρίας τ[ῆς ἀ]δελφῆς ....) an das Handeln des Unmündigen oder der Frau nach hellenistischem Recht. Dem Formular des Texteingangs nach handelt die Schwester mit dem Bruder, als dessen Beistand sie auftritt, wie sonst der Frauentutor neben der Frau. Aber in der Unterschrift tritt der reale Vorgang hervor: nur die Schwester hat mit dem Pächter abgeschlossen, nur sie dem ὑπογραφεύς den Auftrag zur subscriptio unter das Duplikat Tebt. 588 gegeben. — Ob damit fürs römische Recht auch nur soviel erwiesen ist, daß hier eine Frau als curator des nicht voll Geschäftsfähigen auftrat, ist mir sehr zweifelhaft. Der παρῆλιξ ist ein Altersschwacher, also wie natürlich Wenger selbst sehr wohl weiß, ein debilis im Sinne der römischen Rechtsordnung. Dieser kann einen curator erhalten, aber da er selbst die juristische Geschäftsfähigkeit doch nicht ohne Hinzutreten eines Zustandes von Geistesschwäche verliert, bleibt es gerade im Rechtsleben dieser hellenistischen Urkunden schwer erkennbar, ob nicht dieser Fürsorgetätigkeit eine Vollmachtserklärung des Vertretenen selbst zugrunde lag. Wenger stützt die von ihm angenommene Kuratel der Frau auch auf P. Oxy. 495, wo die Schwester des Erblassers im Testament die Ermächtigung erhält, über den noch nicht 20jährigen Sohn des Erblassers bis zur Vollendung des 20. Jahres Fürsorge zu üben (πρόνοιαν ποιουμένην) unter vollständiger Verwaltung und rechenschaftsloser Verfügung über das Vermögen des Erblassers. Wenger sieht darin eine Frauenkuratel und vermutet sogar, daß der Erblasser daneben weder einen Vormund ernenne noch eine gesetzliche Tutel voraussetze. Im Hinblick auf die ähnliche testamentarische Ermächtigung für die eine Erbin bei Scaevola D. 33, 2, 32, 6 (uti fratrem tuum Julium Justum alas tuearis dependas pro eo) ist Wenger geneigt, eine peregrine Kuratel der Frau ähnlich auch für noch nicht Volljährige anzunehmen. Das scheint mir doch zu weit zu gehen. Soweit es sich um den mente captus oder einen Alterschwachen handelt, wird man ähnliche der Kuratel sachlich verwandte Rechtsstellungen von Frauen auch nach römischem Reichsrecht für möglich halten können, etwa wenn die Rechtsstellung der Frau sich auf einen Usufrukt am Vermögen gründet, das der Fürsorgeschützling aus dem Nachlasse des Erblassers erhält. Aber aus diesem Aushilfsmittel eine Zulassung der Frau zu einer honorarischen Kuratel nach irgend einer römischen Praxis für den nicht Volljährigen zu folgern, ist doch wohl bedenklich. In Fällen wie Oxy. 495 ist nicht klar, in welchem Alter sich der nicht Volljährige befindet: ist er pupillus nach römischem Recht, so kann die Frau, auf deren Ermessen Erblasser im Testament verwies, nicht einmal maßgeblich bestimmen, wieviel Unterhaltsaufwand für den Mündel ausgeworfen werden darf. Der tutor und er allein entscheidet hier (D. 26, 7, 47 § 1). Die Frau, die statt des tutor selbst handeln will, ist nur wie jeder andere zu behandeln qui se negotiis impuberis non iure tutor datus secundum patris voluntatem immiscuit (D. 26, 7, 39, 2). Sollte es praktisch für den curator minoris im spätklassischen Recht anders gewesen sein? — Testamentarische Bestimmungen wie Oxy. 495. 902, lin. 20 können hier m. E. nichts beweisen, da ja die Rechtsstellung des curator ausschließlich auf der Ernennung von seiten des Beamten beruht.

16. L. Mitteis: Über die Kompetenz zur Vormundsbestellung in den römischen Provinzen. Z. Sav.-St. 29, 390—403.



In einer knappen Studie hat Mitteis die Kompetenz zur Vormundschaftsbestellung in den römischen Provinzen neu nachgeprüft. Der Nachweis, daß in den römischen Bürgergemeinden und in den Latinerkolonien die Magistrate der Gemeinden die tutoris datio haben, interessiert an dieser Stelle nicht unmittelbar. Für die peregrinen Untertanengemeinden wird zunächst festgestellt, daß die Fragmente in den justinianischen Rechtsbüchern kein sicheres Ergebnis liefern, andrerseits, daß mindestens in nachantoninischer Zeit die Bestellung durch die Stadtbehörden in Ägypten außer Zweifel ist, nach BGU 1070; Lips. 9. 10; CPR 59, 8; Oxy. VI 888. Daneben wird nach P. Tebt. 326, Oxy. 720 ein mit der tutoris datio der Gemeindebeamten konkurrierendes Ernennungsrecht des Statthalters für wahrscheinlich erklärt. — Vor der Konstitution Caracallas über das Bürgerrecht sind die Peregrinenvormünder sicher von den Lokalbehörden bestellt worden. Für die römischen Bürger ist nach dem Befunde der Quellen (P. Tebt. 465; Cattaoui Verso Col. II 17f. III 9f.; Lond. 2 p. 212) eine selbständige, d. h. nicht bloß auf Spezialdelegation beruhende tutoris datio der Gemeindebeamten nicht nachweisbar. — Mit einem Hinweis auf die Rechtsänderung, die gegenüber der selbständigen nachantoninischen tutoris datio des Munizipalmagistrats bis auf Justinian (Inst. 1, 20, 4) eingetreten sein muß, sowie auf den Gegensatz, in welchem wahrscheinlich die hellenistische Bestellung des Frauenvormundes für ein Geschäftsvornehmen (Oxy. 56) zu dem römischen Vormundschaftsrechte stehen mag, schließt die interessante Studie. Sie bringt dem Juristen und dem Historiker eine wesentliche Verschärfung des Bildes, welches wir uns von der hellenistischen Untertanengemeinde unter dem Prinzipat machen müssen: bis Caracalla ist die peregrine Gemeinde wie der hellenistische Landesbeamte der Lokalverwaltung nicht selbständiges Organ der römischen Gerichtsverfassung, kann also bei der Übung des tutoris datio nicht selbständig für römische Bürger tätig werden, im Gegensatz zum italischen Munizipalbeamten. Erst durch die severisch-antoninischen Reformen, die die Munizipalverfassung in Ägypten durchführen und andererseits die große Schar der Aurelii durch Caracallas Bürgerrechtsverleihung schaffen, ist die ägyptische Gemeinde anscheinend mit den italischen Munizipien auch für die Frage der tutoris datio vergleichsfähig geworden. Man wird die Ergebnisse wie die vorbildlich vorsichtige Quellenbehandlung der Studie dankbar begrüßen dürfen.

17. E. Weiß: Endogamie und Exogamie im römischen Kaiserreich. Z. Sav.-St. 29, 340—369.

Diese gelehrte gut geschriebene Arbeit stellt den Gegensatz zwischen römischem Recht einerseits und hellenistischen und orientalischen Rechten andrerseits in der Behandlung der Ehe zwischen Verwandten dar. Nach einer kenntnisreichen Zusammenstellung über die altgriechischen Rechte, die vielfach die Ehe zwischen Kindern desselben Vaters, aber nicht vollbürtigen Geschwistern erlauben, wird auf die Nachrichten über altpersische und parthische Ehen zwischen Mutter und Sohn, zwischen Bruder und Schwester eingegangen. Für Ägypten wird zunächst die Geschwisterehe zwischen vollbürtigen Geschwistern in Quellen der Pharaonenzeit nach Ermans Darstellung behandelt. Neben den Fällen in der Dynastie der Ptolemäer werden hellenistische Beispiele aus den Urkunden, wohl ohne Anspruch auf Vollständigkeit erwähnt. Die Geschwisterehe des Diodorus und der Thais in Oxy. 713 hätte wegen ihres Alters (a. 97 p. C.) wie wegen der Bedeutung der Urkunde für das Grundbuchrecht Be-



achtung verdient. Im Gegensatz dazu wird das römische Prinzip der Exogamie in seiner geschichtlichen Geltung dargestellt, so wie es einst Ehen inter septimum gradum cognationis ausschloß, ist es allerdings nicht mehr in der Zeit der Klassiker in Geltung. Die Ehen unter Geschwisterkindern, Kindern von Geschwisterkindern, zwischen Oheim und Bruderstochter werden von dem allgemeinen Verbot der Ehen unter Kollateralen bis zum 6. Grade ausgenommen. Der Verstoß gegen das zivile Recht der Ehehindernisse macht die Ehe unwirksam und unterwirft die Gatten der Strafe des incestus. Der Verf. regt nun an, daß die juristische Scheidung zwischen dem incestus iuris civilis, dem Verstoß gegen die eigenartigen Verwandtschaftshindernisse der römischen Ordnungen und dem incestus iuris gentium, dem Verstoß gegen die sittlichen Anschauungen der gesamten hellenistischen Kulturwelt eben die Folge der zahlreichen Bürgerrechtsverleihungen an die hellenistischen Peregrinen gewesen sei. Die Praxis der späteren Klassiker bestraft bei einem Verstoß gegen die spezifisch-römischen Ehehindernisse (Verwandtschaft zwischen Geschwistern, zwischen Oheim und Schwestertochter) den Zuwiderhandelnden stets milder (D. 48, 5, 39, 3; Coll. 6, 6, 1; D. 23, 2, 68), bei der Frau tritt, wenn ihr die Berufung auf Rechtsunkenntnis zur Seite steht, sogar völlige Straflosigkeit ein. Daß diese Privilegierung des incestus iuris civilis eine erste Spur des Kampfes zwischen italischem römischem Volksrecht und hellenistischer Rechtsübung ist, ist durchaus wahrscheinlich. — Die milde Praxis des 3. Jahrh. hat ein Ende, als Diokletian seine romanistische Reaktion gegen die griechische Rechtssitte auch hier durchsetzte. Die Verordnung Coll. VI, 4 ist mit ihrer starken Hervorhebung der nationalrömischen Familienmoral eine der markantesten Äußerungen diokletianischen Geistes. Hier wird die mildere Praxis gegenüber dem incestus iuris civilis beseitigt. Jetzt werden die römischen Verwandtschaftshindernisse eingeschärft, die volksrechtlichen Abweichungen vom römischen Recht ausdrücklich unter die volle Schärfe des Inzestgesetzes gestellt. Wenn der Kaiser bei den bisher geschlossenen inzestischen Ehen die Eheleute mit dem Leben davon kommen läßt (§ 3), ist nicht zweifelhaft, daß er fortan das alte Recht der zivilen Todesstrafe verhängen lassen will bei jedem incestus, ohne Rücksicht auf ignorantia iuris und volksrechtliche geduldete Übung. Daß gleichwohl die volksrechtliche Übung sich behauptete, wird von Weiß aus den Gesetzen Cod. Theod. 3, 12, 1. 3; Cod. Just. 5, 5, 4. 6 nachgewiesen. Die Darstellung der syrischen Ehe mit der Schwestertochter hätte in der Ausführung zum syrisch-römischen Rechtsbuch darauf hinweisen können, daß der Patriarch der Nestorianer Mar-Abhâ in seinem Sendschreiben von 544 augenscheinlich die Ehe mit der Schwestertochter als erlaubt betrachtet, da er sie nicht im Katalog der verbotenen Ehen erwähnt, vgl. Synodicon orientale ed. Chabot S. 335 und das Fragment S. 561 Canon 38 (Notices et extraits des manuscrits de la bibl. nationale t. 37, Paris 1902, Sachau, Mitteil. d. Seminars f. orient. Sprachen X 2, Berlin 1907, S. 17 des S.-A.).[1] Für die Urkundenforschung ist die Arbeit in ihrem zweiten, nachdiokletianischen Teile unmittelbar weniger wichtig. Aber sie greift doch so tief ins Problem von Reichsrecht und Volksrecht ein, daß ihrer hier gedacht werden mußte.

---

1) Anders der Patriarch Timotheos § 21 24 (Sachau, Syr. Rbücher II p. 73 f.); vgl. aber über den Charakter dieses Rechtsbuches meine Bemerkungen Z. Sav.-St. 30, 363 f.

18. A. Berger: Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden. Ein Beitrag z. gräko-ägyptischen Obligationenrecht. Leipzig u. Berlin (Teubner) 1911.

Der Verf. dieser fleißigen Arbeit über die Strafklauseln in den Papyrusurkunden dankt seine Einführung in die Rechtsgeschichte seinem Lehrer Paul M. Meyer. Damit ist die solide quellentreue Verwertung des Materials verbürgt. Der Jurist wie der Historiker findet das Material zu seinen Studien gut zusammengefaßt. Als Beitrag zum Aufbau des gräko-ägyptischen Obligationenrechtes erfüllt die Arbeit allerdings nicht alle Wünsche. Sie zieht das Quellenmaterial außerhalb der griechischen Papyri nur in ganz geringem Maße heran: eine kurze ganz unzureichende Bemerkung über das Vorkommen der Ausdrücke *πρόστιμον* und *ἐπίτιμον* in den Grabinschriften über Sepulkralmulten (16 N. 4), eine sprachliche Bemerkung über *ἡμιόλιον*, *τὰ ἡμιόλια* und *ἡμιολία* (S. 15, 1) und ähnliche nicht über die rein philologische Vorarbeit hinausgehende Bemerkungen genügen dieser Pflicht keineswegs. Dadurch entgehen dem ersten Kapitel über die Sprache der Strafklauseln die sachlich ergebnisreichen Beobachtungen. Und ebenso ist die juristische Behandlung mit dem engen Horizont des „reinen Papyrologen" geführt, ohne die Gesichtspunkte, die eine allseitige juristische Orientierung und das Eingehen auf die rechtsvergleichende Forschung gewährt. Vor wenigen Jahren noch wäre die Schrift eine Musterleistung gewesen. Heute ist sie für den Juristen immer noch eine sehr förderliche Vorlegung des Papyrusmateriales zu dem Thema der Strafklausel.

Der Verf. gibt zunächst eine sprachliche Grundlegung: *ἐπίτιμον* ist demnach der Ausdruck der ptolemäischen und römischen Zeit für die Konventionalstrafe, *πρόστιμον* kommt in dieser Bedeutung erst in den byzantinischen Urkunden vor. Aber wie in der altgriechischen Zeit kann *ἐπίτιμον* auch für eine gesetzliche Geldstrafe gesagt werden, und es handelt sich um nichts mehr als einen literarischen Stil, wenn *ἐπίτιμον* vorwiegend für die Vertragsstrafe, *πρόστιμον* für die gesetzliche Strafe gebraucht wird (Berger besonders S. 41 f.). Der Verf. stellt mit dem *πρόστιμον* die *καταδίκη* gleich, im P. Grenf. II 87 (a. 602 p. C.). Die volle Klausel *λόγῳ προστίμου καὶ παραβάσεως* in byzantinischer Zeit kommt ihm überflüssig weitschweifig vor. Es fehlt die Frage, ob ein und welcher juristische Begriff in diesen Worten steckt. Solange man den griechischen juristischen Terminus nicht durch Übersetzung interpretieren kann, ist eine juristische Erklärung ohne Grundlage. Die Übersetzung „Strafgeld" ist unklar. Durch seine Übersetzung kam der Verf. selbst zu dem Vorurteil, daß das *ἐπίτιμον* der hellenistischen Urkunden notwendig eine Konventionalstrafe sein müsse, welche notwendig neben der Schuld als Zuschlag eingefordert werde. Dann ist es natürlich eine ganz unerklärbare Seltsamkeit, daß in P. Reinach 14 in der kurz gefaßten Inhaltsangabe, die dem Vertrage vorangeht, der erhöhte Preis, in welcher der Strafzuschlag für den Verfall des Getreidedarlehns steckt, als *ἐπίτιμον* bezeichnet ist. Hier wie in anderen Punkten tritt eben m. E. der wirkliche Sinn des *ἐπίτιμον* einmal deutlich hervor. Von Haus aus heißt *ἐπίτιμον* oder *πρόστιμον* eben nicht „Zuschlag", sondern *ἐπίτιμον* und *πρόστιμον* sind Worte, welche begrifflich auch mit *καταδίκη*, condemnatio zusammenhängen. *ἐπιτίμιον* heißt bei den Attikern und in Inschriften soviel wie Sanktion[1]), zunächst nicht ausschließ-

1) Isaios or. 3, 47. Gemeint ist hier eine Sanktion für frivole Anklage wie die *ἐπωβελία*. — Dem. or. 20, 156 (Todesstrafe). Vgl. auch Dem. or. 51, 11. or. 34, 37.

lich mit besonderem Hinblick auf eine durch Urteil zu erkennende Geldbuße. *ἐπιτιμᾶν τινι* steht in hellenistischen Inschriften neben dem „Strafvollzug" als Wort für die richterliche Auferlegung der Strafe.[1]) Auch das *προστιμᾶν* kommt im attischen Prozesse in dieser Bedeutung vor.[2]) Da im griechischen Prozesse jedes Urteil ein Bußurteil insofern ist, als stets ein „Unrecht" geschätzt wird, ist es also möglich, jedes Erkenntnis aus einem schuldrechtlichen Anspruch als *ἐπίτιμον* zu behandeln. Dabei gehört also die Schuldsumme selbst zum *ἐπίτιμον* in diesem Sinne, ganz analog der *καταδίκη* oder dem *τίμημα* der Richter wie das attische Prozeßrecht sagt.[3]) Andererseits enthält das *τίμημα* oft mehr als das bloße Zuerkennen der Schuld, insbesondere sind bei Delikten oft Zuschlagsbußen nachweisbar[4]), und so heißt dieser im Urteil über den Schuldbetrag des Deliktanspruches hinaus zutretende Zuschlag oft *ἐπιτίμιον*, „was zur Verurteilung gehört". Die Form *ἐπίτιμον*, welche in den Papyri stark überwiegt, wird schon von Hesychios erklärt als *τιμητόν*, 'was für's *τίμημα* in Betracht kommt'.[5]) Von dieser Bedeutung ausgehend findet sich *τὰ ἐπιτίμια* als Konventionalstrafe, welche nach Maßgabe des Schuldvertrages bei Säumigkeit verlangt werden kann, in der Gerichtsrede und oft in hellenistischer Zeit auch außerhalb Ägyptens.[6]) In dieser Bedeutung kommt *τὸ ἐπίτιμον* nun oft in den hellenistischen Urkunden Ägyptens vor.[7])

Also hat es einen guten Sinn, wenn die byzantinischen Urkunden *καταδίκη* statt *πρόστιμον* sagen oder im Schuldvertrage die Haftungssumme mit *λόγῳ προστίμου καὶ παραβάσεως* einführen.[8]) Im Wort liegt von Haus aus die Haftung, d. h. alles, worauf das Schuldurteil aus dem Vertrage lauten kann. In dieser Bedeutung steht auch in den Papyri der Begriff überall da, wo ein *ἐπιτίμιον* für Nichterfüllung eines Versprechens auf facere oder non facere zugesagt wird; ferner in P. Reinach 14, wo im Getreidedarlehen die Zahlung des erhöhten Preises als *ἐπίτιμον* behandelt ist. Wenn im Kaufvertrag der Verkäufer für den Fall versäumter Gewährschaft den doppelten Betrag des erhaltenen Preises zu zahlen verspricht, ist die ganze *διπλῆ τιμή*, nicht nur der über das

---

or. 47, 2. Besonders bezeichnend noch die attische Inschrift (a. 178 p. C.), bei Ditt. Syll. 737, 91. Hier ist auch das Verbot des Betretens des Heiligtums als „Sanktion", auf die erkannt wird, genannt. — Vgl. auch *τὰ ἐπιτίμια* in dem Gesetz von Ialysos auf Rhodos, Ditt. Syll. 560, 11.

1) Inschrift von Teos über *συνοικισμός* von Teos und Lebadea Ditt. 177, l. 55 (a. 306/301 a. C.); vgl. Hesychius v. *ἐπιτιμᾶται· τιμωρεῖται ἢ τὴν τιμὴν αὔξει.* Vgl. Dem. or. 21, 19

2) Harp. v. *προστιμήματα· ἔστι μέν τινα ἐν τοῖς νόμοις ὡρισμένα κατὰ τῶν ἀδικούντων ὥσπερ ἡ ἐπωβελία παρ' Ἰσαίῳ ἐν τῷ κατὰ Διοκλέους. ἔστι καὶ ἄλλα ἃ προστιμᾶται τὸ δικαστήριον, ὡς δείκνυσι Δημοσθένης ἐν τῷ κατὰ Τιμοκράτους.* Gemeint sind die Stellen wie Demosth. or. 24, 118 f. — Vgl. auch das solonische Gesetz bei Lys. or. 10, 16, wonach das Volksgericht auch „auf Spannen in den Bock" erkennt (*προστιμήσῃ*).

3) Vgl. auch Dem. or. 47, 64, wo neben der *ἐπωβελία* und den *πρυτανεῖα* auch gerade die *καταδίκη* selbst unter dem Oberbegriff *τὸ ἐπιτίμιον* erscheint, nach der sicheren Ergänzung des Textes in der Blaßschen Ausgabe.

4) Z. B. Inschr. v. Andania (91 a. 1), Ditt. Syll. n. 657, l. 51. 82.

5) Hesychios v. *ἐπίτιμον.* Zu *τιμητόν* vgl. Dem. or. 27, 6. 7.

6) Vgl. z. B. Inschr. v. Lebadea I. Gr. Sept. I 3074 (Ditt. Syll. 540, 3. 61).

7) *τὸ ἐπίτιμον* steht auch für multa, poena in Corp. gloss. lat. II 312, 8. Die Herausgeber korrigieren demnach zu Unrecht *ἐπιτίμιον*, da auch die Form *ἐπίτιμον* oft bezeugt ist.

8) Vgl. die Belege bei Berger S. 8.

simplum hinausgehende Betrag ἐπίτιμον (Berger S. 128f.), ja oft wird die Rückzahlung des Preises nicht erwähnt, da sie eben im ἐπίτιμον steckt (Berger S. 138f.). Es ist nicht anders als bei Theophrast (Stob. flor. XLIV, 22, 6), wo das ἐπιτίμιον für Nichterfüllung des Arrhalvertrages in der Haftung auf den Kaufpreis nach dem Recht von Thurioi besteht. Daneben kann ἐπίτιμον allerdings das heißen, als was Berger es stets faßt: die Erhöhung, welche der Schuldbetrag im Falle des Eintretens der Haftung aus dem Vertrage erfährt, also die Konventionalstrafe.

Für Hemiolia und ἡμιόλιος, -ον sind die Ausführungen Bergers nicht neuartig, aber doch willkommen, da er an den Urkunden den bezeugten Sprachgebrauch der Grammatiken scharf nachweist: ἡμιόλιος in der Bedeutung $1^1/_2$, ἡ ἡμιολία als Wort für die Hälfte. Nach einer Zusammenstellung über die Urkundenklausel betreffend den Ersatz von βλάβη und δαπανήματα geht der Verf. auf die Fiskalmulten in den Strafklauseln ein. Die ptolemäische Fiskalbuße wird ziffernmäßig bestimmt, wenn sie auch nicht in einem festen Verhältnis zur Vertragsstrafe steht. In der Kaiserzeit ist meist die gleiche Summe als Fiskalmult wie als Konventionalstrafe angesetzt. Zutreffend ist auf die Fiskalstrafe in den demotischen Urkunden hingewiesen. Sethe hat mir Spiegelbergs Lesungen und Übersetzungen schon in dem vom Verf. erkannten Sinne richtig gestellt.

Sehr förderlich ist die Ausführung zum ὡρισμένον πρόστιμον. Der Verf. zeigt, daß nach zahlreichen Urkunden, vielfach neben einer an den Gläubiger verfallenden Konventionalstrafe eine „festgesetzte Buße" den Schuldner treffen solle. Gegenüber den sich kreuzenden Meinungen der Modernen weist der Verf. nach, daß aller Wahrscheinlichkeit nach hier eine Fiskalstrafe, ein ἐπίτιμον κατὰ τῶν παρασυγγραφούντων ὡρισμένον vorliege, die in der Ptolemäer- und in der frührömischen Zeit kraft einer gräko-ägyptischen Rechtsordnung besteht. Fälle, in denen nur diese Fiskalmult die Haftung aus dem Schuldvertrage darstellt, kommen vor (Berger S. 44). Der Verf. glaubt, daß diese Fiskalstrafe auf den Vertragsbruch nicht kraft Gesetzes stets verfiel, sondern nur bei Vereinbarung der Parteien im Schuldvertrage eingriff, wenn nichts besonderes über ihre Höhe verfügt war.

Der erste Teil schließt mit einer Zusammenstellung über die Klausel χωρὶς τοῦ μένειν κύρια τὰ προγεγραμμένα.

Das zweite Kapitel gibt eine rechtsgeschichtliche und dogmatische Untersuchung der gräko-ägyptischen Konventionalstrafe und der Fiskalmult. Es ist schade, daß der Verf. für diese Untersuchung nicht weit genug ausgegriffen hat, vor allem mit einem Eingehen auf die Bedeutung, welche die Klauseln über das Nichthalten des Schuldvertrages für die Dogmatik der Obligation im gräko-ägyptischen Rechte haben. Sein kurzer Exkurs über die Gestellungsgarantien (S. 210ff.) zeigt, daß er sehr wohl den Unterschied zwischen den verschiedenen möglichen Sanktionsklauseln im Schuldvertrage sich gegenwärtig hält. In der allgemeinen juristischen Ausführung ist überall vorausgesetzt, daß eine Sanktionsklausel, durch welche der Schuldner für Nichterfüllung des Schuldvertrages eine Zahlung, sei es eine Summe, sei es eines Mehrfachen des Schuldbetrages, sei es eines Mehrfachen von Schadenersatz und Kostenaufwand verspricht, notwendig eine „Strafklausel" sein müsse. Und doch wäre die Frage meines Erachtens eingehender Behandlung wert gewesen, ob die ἐπίτιμα nicht von Haus aus etwas ganz anderes sind als Strafklauseln. Der Verf. (S. 82, 1)



weist energisch die Paraphrasen Bouché-Leclerqs und J. Masperos zurück, die in den ἐπίτιμα die dommages intérêts, die indemnité aus dem Schuldvertrage sehen, das soll heißen, die Sanktionsklausel über den aus dem Vertrage anläßlich der Nichterfüllung entstehenden Anspruch, welcher dogmatisch der Vertragsklage des römischen Systems entspräche. An anderer Stelle wird die Bemerkung Rabels über die salvatorische Klausel neben der Sanktionsklausel (καὶ μηδὲν ἧσσον κύρια μένειν τὰ προγεγραμμένα) als unbegründet abgewiesen. Daß „diese Klausel in eine Zeit zurückreicht, wo die Entrichtung der Konventionalstrafe noch von einer ferneren Haftung aus dem Vertrage befreite", sei unerweislich. Meines Erachtens hat der Verf. hier zu einem Problem Stellung genommen, ohne das Für und Wider der Frage, die er schon vorfand, zu erwägen. Ich bin weit davon entfernt, zu behaupten, daß in der hellenistischen Zeit, aus der unsere Urkunden stammen, in der Sanktionsklausel praktisch noch das Haftungsgelöbnis lag, das notwendig war, um eine Klagbarkeit des Schuldvertrages zu erzielen. Es läßt sich wohl auch derzeit nicht nachweisen, daß in irgend einem Falle unserer Urkunden der Gläubiger aus dem Schuldvertrage nur die Haftung aus dem ἐπίτιμον einklagt und nicht berechtigt wäre, daneben die Erfüllung des Schuldvertrages zu verlangen. Aber dabei bleibt doch m. E. die Frage erwägenswert, ob in dem Rechtszustande, der die uns vorliegenden Urkundenstile schuf, und vielleicht in dem bewußt erfaßten Rechtsbegriff noch der hellenistischen Zeit der Gedanke lebt, daß das ἐπίτιμον im Schuldvertrage von Haus aus nichts anderes ist als die Haftungsklausel, d. h. die Schätzung, welche die Parteien für die im Urteil festzusetzende Buße fixieren, auf welche nach griechischem Prozesse geklagt wird, und die im τίμημα der Klage aus dem Schuldvertrage steht. Die Vereinbarung über Ersatz von βλάβη, δαπανήματα und die Leistung der Fiskalmult können Zusätze sein, welche die Entwickelung den üblichen Vertragsformeln allmählich hinzugefügt hat.

Im Sinne dieser etwa anzunehmenden älteren Grundanschauung könnte einmal die Herkunft des Begriffes ἐπίτιμον (oben S. 478) in Betracht kommen. Ferner die oben (S. 478 f.) hervorgehobenen Eigentümlichkeiten, die im Urkundenstil noch nachweisbar sind. Endlich der Wortlaut der salvatorischen Klausel, den schon Rabel berief. Die Klausel besagt, daß neben der Zahlung der Geldbuße „nichtsdestoweniger" der Schuldvertrag 'gültig' (besser wohl maßgeblich) bleiben soll. Der Verf. sucht dieses „nichtsdestoweniger", wenn ich recht verstehe, damit zu erklären, daß er auf die exorbitante Konsequenz aufmerksam macht, die hier gewollt sei: einerseits wird Erfüllung des Schuldvertrages durchgesetzt, andererseits der Schuldner trotzdem noch in eine Konventionalstrafe verfällt, die für sich allein schon meist den Gläubiger schadlos halten kann (130 f. 189 f.). Aber diese Deutung der salvatorischen Klausel versagt doch schon in allen Fällen, in denen der Schuldvertrag eine Verpflichtung schafft, deren wirksame Erfüllung ohnehin in normalen Umständen sicher steht: also wenn im Quittungsvertrage über volle Zahlung quittiert wird und der Gläubiger sich zur Unterlassung künftiger Klagen verpflichtet hat (μὴ ἐπελεύσεσθαι, εἰ δὲ μὴ τὴν ἔφοδον ἄκυρον εἶναι). Hier hat das ἐπίτιμον, eben weil nach materiellem Recht die einmal gezahlte Forderung nicht mehr mit Erfolg eingeklagt werden kann, doch nur die Bedeutung der praktisch allein in Betracht kommenden Sanktion aus dem Quittungsvertrage, und gleichwohl steht auch hier das μηδὲν ἧσσον τὴν συγγραφὴν κυρίαν εἶναι. Es ist schon nach dem

vorhandenen Material für mich zweifellos, daß das μηδὲν ἧσσον so wie Rabel vorschlug, gedeutet werden muß, als bewußtes Hinausgehen über den Rechtsgedanken, daß sich die Haftung aus dem Schuldvertrage zunächst in der Zahlung des ἐπίτιμον erschöpft. Demnächst hoffe ich die salvatorische Klausel in demotischen Urkunden vorlegen zu können, die ich mit Sethe bearbeitete. Dort heißt es ganz unzweideutig, der Schuldner solle dem Gläubiger das ἐπίτιμον zahlen, und „wiederum" oder „dann wieder" solle der Schuldvertrag wirksam sein. Zweifellos ist hier ein altes griechisches Formular Vorbild gewesen. Denn sonst käme dieselbe Fassung sicher nicht in den byzantinischen Schuldverträgen vor: „nach der Zahlung des πρόστιμον, der ἀναλώματα und δαπανήματα solle dieser Vertrag seine Kraft im Verhältnis zwischen den Parteien haben (vgl. die Belege, die der Verf. S. 50 A. 1—2 zusammengestellt, ohne die Eigenart dieser Fassung zu erkennen, sowie die vom Verf. verdienstlich herangezogene Stelle Bas. XI, 2, 34 [Berger 200]: πρὸς τῷ καὶ μετὰ τὴν τοῦ προστίμου καταβολὴν οὐδὲν ἧττον ἐρρῶσθαι τὴν διάλυσιν).

Darin daß ursprünglich das ἐπίτιμον zur Schuld wie die Haftung zum Schuldversprechen gehört, könnte man sogar die Veranlassung dazu finden, daß vielfach das ἐπίτιμον zum ἴδιον χρέος durch besondere Klausel gemacht wird.

Wenn danach dem Ref. der Zweifel gestattet bleiben muß, ob der Verf. die Grundfragen seines Themas glücklich gestellt hat, ist umso dankbarer anzuerkennen, wie trefflich der Verf. die rechtliche Ausgestaltung der Konventionalstrafe in den Papyrusurkunden erläutert hat: den Inhalt der Konventionalstrafe, die mit der Strafe Belasteten, bei denen gut die noch sehr der Klärung bedürftigen Klauseln οἱ παρ' αὐτοῦ und ὁ ὑπὲρ αὐτοῦ behandelt sind. Sehr hübsch ist die Darlegung über den Fall, in dem die Konventionalstrafe verfällt. Die Frage, ob ein Verschulden des mit ἐπίτιμον Belegten zum Verfall notwendig ist, kann — m. E. bezeichnenderweise[1]) — für die Papyri nicht gestellt werden. Der Fälligkeitstermin des ἐπίτιμον wird mit den vorkommenden Modalitäten („sofort", παραχρῆμα, „einen Monat nach der Nichterfüllung", P. Amh. II 32, Par. 8) erläutert. Mit erfreulicher Schärfe ist ein Gegensatz herausgearbeitet, in welchem die römische Konventionalstrafe zu den hellenistischen ἐπίτιμα steht. Die römische Konventionalstrafe dient im klassischen Recht wesentlich dazu, das Erfüllungsinteresse des Gläubigers zu beziffern. Wer in dem bonae fidei iudicium Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt, kann nachher nicht eine Verurteilung aus der Pönalstipulation durchsetzen. Umgekehrt scheint die Geltendmachung des Strafanspruches die Interessenforderung zu absorbieren. Ganz anders die Klausel über die hellenistischen ἐπίτιμα. Wenn Schaden und Kosten aus dem Schuldvertrage geleistet werden soll, dazu dem Gläubiger das ἐπίτιμον gegeben wird und daneben noch Wirksamkeit des Schuldvertrages ausbedungen wird, so tritt sehr deutlich hervor, daß das ἐπίτιμον praktisch Strafcharakter hat. Der Verf. beleuchtet hier das hellenistische Recht gut durch das römische Quellenmaterial. Das langsame Vordringen des römischen Rechtes wird hier für die christliche Kaiserzeit angenommen: Verschwinden der ἡμιολία, Minderung der Strafzuschläge in der Richtung auf den

1) Denn wenn wirklich das ἐπίτιμον ursprünglich die Haftungsklausel für Nichterfüllung des Schuldvertrages enthielt, kam es notwendig immer in Verfall, wenn der Gläubiger nicht erhalten hatte, was ihm aufgrund des Schuldvertrages zustand.



bloßen Interessenersatz. Aber könnte man in dem öfter hervortretenden Strafcharakter des hellenistischen ἐπίτιμον kein Gegenargument gegen meine Hypothese erblicken, daß das ἐπίτιμον von Haus aus eine Bezifferung der Haftung aus dem Schuldvertrage darstellt? — Wer die altgriechischen Rechtsquellen kennt, wird so nicht argumentieren wollen. Schon das altgriechische Recht mit seinen zahlreichen Strafzuschlägen bei privatrechtlichen Ansprüchen zeigt, daß von Haus aus das hellenistische Obligationenrecht auf einer ganz anderen Grundlage als das klassische römische Recht steht: nicht die Vollstreckung nur der Leistung aus dem Schuldvertrage ist hier der Zweck des Obligationenrechtes. Sondern der Gedanke ist immer, daß der selbsthaftende Schuldner bei der Haftung in Buße genommen wird, oft über den Betrag der Schuld weit hinaus. — Erläuterungen der Klagschriften auf das ἐπίτιμον und der novatorischen Verträge über verfallene Vertragsbußen schließen den interessanten dogmatischen Teil der Abhandlung. Daneben behandelt der Verf. die Fiskalmult. Auch hier würde der Jurist wohl gerne in der Arbeit noch mehr Anregung finden, um diese seltsame Erscheinung der hellenistischen Kulturwelt dogmatisch erfassen zu können. In zahlreichen Rechten findet sich eine solche Zusatzhaftung des privatrechtlichen Schuldners zugunsten der Staatskasse. Wie steht die hellenistische Fiskalmult der privatrechtlichen Verträge zu diesen analogen Bildungen der Rechtsvergleichung? — Warum ist der Staat aufgrund des Schuldvertrages der privaten Parteien forderungsberechtigt? —

Der Verf. findet mit Grund die Anspielung auf eine vom Fiskus eingeforderte Fiskalmult in dem Edikt des M. Petronius Mamertinus (P. Fay. 21, a. 134 p. C.): τῷ τοῦ προστίμου φόβῳ erpreßt der Gläubiger, der die Annahme der rechtzeitigen Leistung verzögert, mehr als er zu fordern hat, vom Schuldner. In Ägypten ist die vertragliche Fiskalmult von jeher heimisch, und sie ist es bis in die Zeit der const. Antoniniana geblieben. Erst seit der Mitte des 4. nachchristlichen Jahrhunderts verschwindet sie aus den Verträgen, wie der Verf. annimmt, unter dem Druck des römischen Rechtes. Der Verf. nimmt dabei zu den Untersuchungen von Mitteis[1]) und Braßloff[2]) Stellung, welche die Fortdauer der Fiskalmult auch in der Spätzeit voraussetzen möchten. Mitteis hatte auf die koptischen Urkunden verwiesen, welche solche Stellen enthalten. Braßloff war auf die spätbyzantinische Gesetzgebung eingegangen und hatte angenommen, daß die Klausel ἔργῳ καὶ δυνάμει in den byzantinischen Strafklauseln die ernste Beitreibung der Konventionalstrafe sichern soll, die man nicht mehr mit eintreiben zu lassen pflegte. — Der Verf. lehnt die Möglichkeit ab, daß die Fiskalmult im byzantinischen Urkundenverkehr vom 4. bis 7. Jahrh. eine fortdauernde Anwendung gehabt habe. Man wird dem Verf. zugestehen dürfen, daß der Einfluß des römischen Reichsrechtes seit dem 4. Jahrh. die Anwendung der Fiskalstrafen in den Verträgen stark eingeschränkt haben mag. Aber sollte das Auftreten der Fiskalmult einerseits in den koptischen Urkunden, andererseits in den griechisch geschriebenen Urkunden des Mittelalters in Sizilien, Unteritalien und im Orient[3]) doch nicht vor einer allzu sicheren Behauptung warnen? — Was des Verf. Polemik gegen Braßloff betrifft, so hat der Verf. wohl mehr behauptet als bewiesen werden kann. Hat wirklich die römische Praxis die Konventionalstrafe auch neben der Vertragsklage mit In-

1) Reichsr. 5, 29 ff. 2) Z. Sav.-St. (Rom. Abteil. 25, 302 ff.).
3) Ferrari, Documenti greci (oben S. 458 ff.) S. 36 f. 54.

teresse eintreiben lassen? — Der Verf. selbst macht doch eben geltend, daß gerade hier sich das römische Recht fühlbar gemacht haben muß (S. 84f.), das die Häufung von Konventionalstrafe und Interessenersatz ablehnte. —

Die andere Hälfte der Arbeit erläutert die ἐπίτιμα bei den einzelnen Schuldverträgen. Hier ist sehr wertvolle Arbeit zur Exegese des Textes geleistet. Wie viel leichter wird durch diese Bearbeitung die Beherrschung des gesamten Materiales nicht nur zur Strafklausel, sondern zu dem gesamten Haftungsrecht des gräko-ägyptischen Obligationenrechts! — Auch auf die zahlreichen guten Textverbesserungen sei nachdrücklich aufmerksam gemacht.

19. H. Lewald: Zur Personalexekution im Recht der Papyri. Leipzig 1910. (Veit & Co.) 76 S.

Partsch, Berl. Philol. Wochenschr. 1911 p. 678. Arangio-Ruiz, Bull. dell. ist. di dir. rom. 24 (1912), S. A. S. 60.

Der Papyrologe findet in dieser feinen juristischen Studie vor allem die anregende Darstellung der verschiedenen juristischen Gestaltungen, in denen eine Person, mit ihrem Leib oder ihren Dienstleistungen als Ersatzgegenstand für eine Schuld im hellenistischen Rechtsleben Ägyptens dienen kann.

Das ist einmal möglich auf grund eines Vertrages, bei welchem die Dienste einer Person statt der Zinsen eines Darlehens oder statt der Kapitalszahlung geleistet werden. Hier handelt es sich nicht um Vollstreckung der Schuld gegen den Schuldner oder einen mit für die Schuld Haftenden, sondern um ein Dienstverhältnis, in dem der Dienstlohn nicht gezahlt, sondern verrechnet wird, vgl. PER 6014, Tebt. 384, PER 138, Fior. 44, BGU 1126. — Die ordentliche ptolemäische Schuldvollstreckung aus dem Urteil oder der das Urteil ersetzenden Vertragsklausel über die πρᾶξις καθάπερ ἐγ δίκης führt, soweit sie sich gegen die Person richtet, jedenfalls zur Haft im öffentlichen Schuldgefängnis (δεσμωτήριον). Diese Regelung, die auf den Gerichtsordnungen der Ptolemäer — eine wird in P. Hibeh 88. 92 erwähnt — beruhte, wird mit Recht aus P. Hibeh 34, 73 gewonnen. Der geringe Beweiswert von P. Petrie II 19 (p. 60) wird mit Grund hervorgehoben. P. BGU 1138 und P. Oxy. 259 zeigen die Personalexekution aus dem Judikat oder dem Urteilssurrogat für die frühe römische Zeit. Dabei ist für P. Oxy. 259 mit Grund Widerspruch gegen die auch von mir mitgemachte übliche Wiedergabe des Tatbestandes erhoben: wahrscheinlich handelt es sich nur um eine Verlängerung der Haftentlassung und eine entsprechende Erstreckung der Haftung des Gestellungsgaranten. Damit erklärt sich auch, daß nicht wie sonst in römischer Zeit eine ausdrückliche Erklärung des ὁμολογῶ ἐγγυῶμαι an der Spitze der Urkunde steht: diese Erklärung war eben schon erfolgt!

Wie zu der Schuldhaft die Möglichkeit einer Versklavung des Schuldners steht, von der P. Rein. 7 zu sprechen scheint, steht heute noch dahin. Der Verf. möchte diese Erwähnung der Gefahr der Vollknechtschaft keineswegs wörtlich auffassen, eher Exekutionshaft beim Gläubiger hier annehmen. Es ist schwer, heute auch nur eine Vermutung zu äußern, da einerseits die Papyri uns nichts von einer an Schuldsklaven gemahnenden Rechtsstellung zu bezeugen scheinen, andererseits das altgriechische Recht bekanntlich die Schuldsklaverei kennt.

Neben der Personalexekution aus dem Urteil wird die eigenartige πρᾶξις πρὸς βασιλικά behandelt. Lewald betrachtet die Lehre von Bouché-Leclerq,



nach welcher im Privatkontrakt vielfach vereinbart wurde, die Exekution solle erfolgen wie für Königsforderung, als richtige Erklärung dieser Abrede.

Jede Personalexekution nach der Gerichtsordnung soll dabei notwendig eine von der Behörde beaufsichtigte und durchgesetzte gewesen sein. Daß hier P. Lille 7 nicht entgegensteht, ist richtig dargelegt.

Daneben werden nun die alexandrinischen Urkunden gelegt mit ihrer eigenartigen Klausel, daß der Schuldner *ἀγώγιμος* sein solle und bis zur Erfüllung gefangen gehalten werden könne. Mit umsichtiger Erwägung der Möglichkeiten wird dargelegt, daß hier eine von der normalen *πρᾶξις* abweichende Form der Personalvollstreckung geregelt ist. *ἀγώγιμον εἶναι*, das wird richtig mit dem Material aus altgriechischen Gemeindestaaten verknüpft. Durch die Klausel sollte der Gläubiger das Recht erhalten, sofort, ohne Anrufung der Staatsgewalt, mit Eigenmacht den Schuldner wegzuführen und in privater Exekutionshaft halten zu dürfen. Stand das *πρόσταγμα ἐργασίας* (BGU 1053 II Z. 4ff.) mit einer Arbeitspflicht des gefangenen Schuldners in Verbindung? Der Verf. hat, so vorsichtig er sich ausdrückt, diese Arbeitspflicht recht nahegelegt. Die Klausel *ἀγώγιμον εἶναι* ist dabei ausschließlich für die *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* nachweisbar und scheint gerade für diese zulässig gewesen zu sein (arg. BGU 1142). — Schon an anderer Stelle machte ich auf die Seltsamkeit aufmerksam, die sich dadurch für das Gesamtbild des hellenistischen Rechtes ergibt: Noch im delphischen Gesetzesfragment a. 253/30 des Bull. corr. hell. 26, 254 erscheint das *ἀγώγιμον εἶναι* als Folge des *καταδικον γεγενῆσθαι*. Man hätte demnach eine Exekutionsform, die in Griechenland noch lange für den ordentlichen Prozeß galt, in Ägypten nur mehr kraft Parteidisposition und nur für eine beschränkte Personengruppe zugelassen. Oder stehen die *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* nur als Fall einer weiteren Personengruppe? (z. B. aller hellenistischen Ägypter im Gegensatz zu den im Punkte der Personalexekution eximierten *'Αλεξανδρεῖς*?). Wir tappen hier ganz im Dunklen.

Zu den *ἀγώγιμοι* der alexandrinischen Urkunden stellt L. die Schuldner der Darstellung, welche Dionys von Halicarnaß über die römischen nexi gibt. Auch die Definition der römischen obaerati bei Varro r. r. I, 17, 2 mag, wie der Verf. fein ausführt, ihre lebendige Vorstellung aus der Rechtsstellung der *ἀγώγιμοι* entnommen haben. Die Ausführung, welche die sehr interessante Studie zu dem nexus gibt, überschreitet den Rahmen dieser Zeitschrift. — Die 74 knappen präzis darstellenden Seiten dieser kurzen Studie geben dem Juristen wie dem Kulturhistoriker reiche Ausbeute.

20. Demetrios P. Pappulias: *'Ιστορικὴ ἐξέλιξις τοῦ ἀρραβῶνος ἐν τῷ ἐνοχικῳ δικαίῳ.* Leipzig 1911 (Geschichtliche Entwickelung der Arrha im Obligationenrecht). Besprechung: Partsch, GGA 1911 S. 713ff.

Man wird es wohl dem Ref., der das Referat schrieb, nachdem er die Besprechung in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen für druckfertig erklärte, nicht verübeln, daß er auf diese ausführliche Berichterstattung und Stellungnahme verweist. Das Rechtsleben der Papyrusurkunden findet bei Pappulias S. 44—75 eine solide Darstellung. Es ist die grundlegende, moderne Behandlung des Gegenstandes. Insbesondere sei auf die hübsche Deutung aufmerksam gemacht, die P. Lond. II n. 143 hier gefunden hat.



21. Taubenschlag: Historya feratku w prawie zymskien (Krakau 1910).

Diese Arbeit, auf die ich nachträglich durch einen Kollegen aufmerksam wurde, ist, da sie in polnischer Sprache erschien, der Nachprüfung durch die Forschung entzogen. Ein Bericht, der im bulletin de l'Académie des sciences de Cracovie erschien (Bulletin de l'Académie des Sciences de Cracovie 1910 mars p. 63 ff.), wurde mir erst durch die Güte des Verf. nachträglich zugänglich. Danach scheint die Arbeit durch die von Pappulias überholt.

22. Calogirou: Die Arrha im Vermögensrecht in Berücksichtigung der Ostraka und Papyri. Leipzig 1911. Rez.: Koschaker, D. Litt.-Ztg. 1912.

Auch diese Studie über die Arrha erschien, ohne daß es mir möglich gewesen wäre, sie bei meiner im August 1911 geschriebenen ausführlichen Besprechung von Pappulias Arbeit zu benutzen. Soweit sie fürs klassische römische und für das justinianische Recht Ergebnisse vorlegt, interessiert sie an dieser Stelle nicht, obwohl ich es nicht unterlassen möchte, nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß auch Calogirou den Charakter des griechischen Kaufes als Barkaufes richtig erkannt hat und die Erklärung von Cod. Just. 4, 21, 17 richtig aus dem griechischen und hellenistischen Recht unternimmt. Im einzelnen wären allerdings zahlreiche Ausstellungen zu machen, von der Behandlung der klassischen Stellen über die Arrha angefangen bis zu dem ungerechten Urteil über die Arbeit von Pappulias im Nachwort.

Fürs griechische Recht, das den Ausgangspunkt für unsere Darstellungen über die Arrha in den Papyrus ist, hat der Verf. zunächst viel zu wenig Gewicht darauf gelegt, daß die Arrha dort in naher juristischer Verwandtschaft mit den anderen ἀσφάλειαι steht, ja daß sie mit dem Pfand dogmatisch in Beziehung zu setzen ist. Neben dem von mir in GGA 1911 a. O. Bemerkten kann ich jetzt noch auf das gesicherte Ergebnis der orientalischen Rechtsgeschichte hinweisen, das mir Koschaker in überzeugender Darlegung freundlichst zugänglich macht. Danach ist ἀρραβὼν im Griechischen ein semitisches Lehnwort.[1]) Das hebräisch-aramäische Wort für Bürgschaft, Pfand scheint mit dem griechischen ἀρραβὼν verwandt zu sein, vgl. P. Koschaker, Assyrisch-babylonisches Bürgschaftsrecht S. 34 Anm. 9. Damit erhält der dogmatische Unterbau, den ich vorschlug, erhöhte Festigkeit. — Ferner ist die Auslegung des Theophrast-Fragments bei Calogirou nicht gelungen. Theophrast weiß nichts vom Zustandekommen des Kaufs durch Hingabe der Arrha. Das πωλεῖν steht dort in demselben Verhältnis zum Arrhalvertrag wie die παράδοσις; ὠνή und πρᾶσις sind die Erklärungen kaufen und verkaufen zu wollen, ὠνή kann soviel als 'Gebot' des Käufers, πρᾶσις soviel als Erklärung des Verkäufers sein. Erst nachdem die Arrha hingegeben ist, entsteht dann ein Recht auf das πωλεῖν, das der Kauflustige hat. Wenn der Verkäufer nach Arrhaempfang den Kaufpreis ablehnt und nicht liefern will, lehnt er ab „die Sache zu verkaufen", wie es die hellenistischen von mir berufenen Stellen besagen. — Der Verf. hat im übrigen richtig den Gegensatz vom griechischen und römischen Arrhenrecht herausgearbeitet. Nur ist es bedenklich und m. E. sicher abzulehnen, daß Theophrast noch nirgends den hellenistischen Rechtszustand gekannt hat, nach welchem der Verkäufer, der nach Empfang der Arrha den Vollzug des

1) Vgl. schon R. Leonhard, s. v. arrha in Pauly-Wissowa I, p. 1228.

Barkaufs verweigert, die doppelte Arrha zu zahlen hat. Wir haben über die Haftung aufs Duplum der Arrha keinen alten ausdrücklichen Beleg. Aber schon das Gesetz von Thurioi, das Theophrast kennt, deutet darauf, daß altgriechische Gesetze des Gemeindestaats den Verkäufer über den Betrag der Arrha hinaus haften ließen. Denn gerade diese Gesetzgebung von Thurioi zeigt doch rechtlich eben schon den Fortschritt über den älteren Zustand, der nur Haftung mit der Arrha oder ihrem Vielfachen für den Verkäufer gekannt haben mag. Ich glaube nicht, daß es eines besonderen Zeugnisses über diese Haftung aufs duplum der empfangenen Arrha bedarf. Bei Theophrast (Stob. flor. XLIV, 22, 5) heißt es: „bei einigen befehlen (die Gesetze) zu klagen gegen denjenigen, der den Kaufpreis nicht annimmt." Das wurde oft schon auf einen Traditionsanspruch des Käufers bezogen. Aber damit interpretiert man m. E. willkürlich die a⁰ empti ins altgriechische Recht hinein. Theophrast kennt gar nicht den römischen Consensualvertrag, sondern nur den altgriechischen Arrhalvertrag. Es handelt sich um eine Haftung aus diesem, also aus der Empfangnahme der Arrha. Und der heut noch unerkannte allgemeine Grundsatz bei dem griechischen Realvertrage ist eben, daß derjenige, der nicht hält, was er bei Empfangnahme einer 'res' versprach, auf das duplum des Wertes der res haftet, also aus dem Arrhalvertrag auf den doppelten Betrag der Arrha.

Zu den Papyri ist der Kommentar dürftig. *εὐσεβῆ τελέσματα* in CPR I, 19 sind natürlich die „kaiserlichen Abgaben", nicht wie man einst glauben konnte, „kirchliche" Lasten. — Zu P. Lond. II 204 f. n. 143 stimmt der Verf., der selbst die Urkunde noch nicht verstand, im Nachwort der Auslegung Pappulias' zu.

23. Bry: Essai sur la vente dans les papyrus égyptiens. Paris (Larose et Tenin) 1909 (Thèse pour le Doctorat ès sciences juridiques. — Université d'Aix-Marseille).

Eine juristische Doktorarbeit aus Südfrankreich, aus einer Universität, die bisher in der juristischen Erforschung der Papyrusurkunden nicht dem Namen nach genannt wurde, ist gewißlich an sich schon eine erfreuliche Erscheinung und ein gutes Zeugnis für das allgemeine Interesse, das dieser neue Zweig der rechtsgeschichtlichen Forschung in allen vorwärts strebenden juristischen Fakultäten findet.

Der Verf. stellt nach einer Einleitung über den Kaufvertrag der Pharonenzeit, die sich natürlich vorwiegend auf E. Revillouts grundlegende Arbeiten beruft, die griechischen Papyrusurkunden über den Kauf dar. Benutzt sind die wichtigeren Urkundensammlungen bis 1909, wenn auch der auf Vollständigkeit bedachte Sachkenner nicht das ganze Material verwertet finden wird. — Die étude externe des actes de vente, die sich mit der Frage der Urkundenerrichtung beschäftigt, hat wesentlich die Bedeutung eines Referates und ist heute durch die Arbeiten von Preisigke und Mitteis überholt. — Um so pikanter ist das 2. Kapitel: La nature du contrat. Der Verf., der es mit Bewußtsein ablehnt, den Kauf nach gräko-ägyptischem Rechte in das Pandektenschema zu pressen, will die selbständige Dogmatik des gräko-ägyptischen Kaufes nur aus den Urkunden selbst versuchen. Aber die Disposition zeigt, daß er aus den Denkformen moderner Dogmatik sich zunächst nicht zu befreien vermag. Er fragt: à quel moment le contrat est-il parfait (I, p. 99 ff.),



nachher à quel moment la propriété est-elle déplacée (II, p. 112ff.). Das sind allerdings nicht die dem modernen Romanisten naheliegenden Fragen. Aber statt des Suchens nach dem römischen Konsensualkontrakte leistet sich der Verf. eben eine andere Anleihe bei moderner Dogmatik. Nur ist sie bei art. 1583 code civil gemacht! Immerhin erzielt der Verf. auf diesem Wege ein diskutables Ergebnis. Die Kaufverträge legen ihm die Anschauung nahe, daß nach gräko-ägyptischem Rechte der Kauf geschlossen ist, wenn der Käufer den Preis gezahlt hat und der Verkäufer die schriftliche Erklärung über den Verkauf und den Preisempfang abgegeben hat. Aus den Urkunden über die datio arrhae wird der Schluß gewonnen, daß hier bei der Quittung über den Empfang der Anzahlung das bedingte Versprechen abgegeben wird, den Kaufvertrag zu beurkunden, wenn der volle Preis gezahlt wird. Also, so schließt der Verf., kommt der Kauf zustande durch Preiszahlung und urkundliche Erklärung des Verkäufers. Demnach würde eine wesentliche Gleichheit zwischen den demotischen Kontrakten und den griechischen Kaufverträgen Ägyptens bestehen. Dabei ist nun aber mancherlei Mißverständnis untergelaufen: zunächst lauten die Arrhalverträge (BGU 446. Lond. II 334) gar nicht ausdrücklich über den Kaufabschluß, sondern über die künftige *καταγραφή*, und wenn auch im Sinne des griechischen Obligationenrechts auf Grund des Arrhalvertrags erst der Barkauf stattfindet, braucht doch *καταγραφή* und 'Kauf' deshalb nicht dasselbe zu sein. Ferner ist die Behandlung der Quellen, welche Bry hier zugrunde legt, nicht einwandfrei. Wenn schon die Einleitung eine bedenkliche Begriffsverwirrung in der Behandlung rein griechischer Formulare als Zeugnisse ägyptischen Landesrechts (S. 66 zu P. Hibeh 84a) enthielt, ist in der Ausführung über die Rechtsnatur des Kaufes kein Unterschied zwischen den gespaltenen Kaufformularen des demotischen Notariatsstils mit seiner „Schrift gegen Geld"[1]) und seiner „Schrift des Sich-Entfernens" einerseits, den griechischen Formularen andererseits gemacht. — In der Frage des Eigentumsüberganges referiert der Verf. wesentlich die Anschauungen von Mitteis und Gradenwitz über die Bedeutung der *καταγραφή* als des Übertragungsaktes, der dem Erwerber die Eigentumsurkunde und den Rechtsschutz vermittelt, den der Titel des Veräußerers zu gewährleisten vermag —, gibt dann eine wenig anschauliche Darstellung des Rechts der Arrhen nach Gradenwitz, Einführung 81ff. Die Vergleichung mit dem griechischen Recht, wie es Caillemer und Beauchet auffassen und mit dem römischen Recht ist wenig tief. Man merkt an mancher Entgleisung, wie z. B. der Bemerkung, welche über den Eigentumserwerb der traditio cartae in Marseille im 13. Jahrh. als Spur des altgriechischen Rechtes der Stadt gemacht wird, daß der Verf. für die schwierige Frage, die er sich gestellt hatte, nicht genügend mit rechtsgeschichtlichen Hemmungsvorstellungen ausgerüstet war. Daher ist, so beachtenswert manche Betrachtung des Verf für die Exegese einzelner Urkunden ist, an dieser Stelle auch nicht auf die Einzelheiten seiner Erläuterungen einzugehen, die er über die Parteien des Kaufs, über Sache und Preis, über die Wirkung des Kaufs gibt. Sie sind zum großen Teil heute schon durch die Untersuchungen über die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* und durch die neue Darstellung von Mitteis in den Grundzügen veraltet.

1) Diese von Revillout eingebürgerte Ausdrucksweise (écrit pour argent) wird mir von Sethe als die allein korrekte bezeichnet gegenüber der Geldschrift oder Silberschrift der meisten deutschen Papyrologen.



24. B. Kübler: *'Επαφή*. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung (Rom. Abteil. 29, 474—479). Dazu Sudhoff, Z. Sav.-St. 36, 404 ff. Arch. f. Gesch. d. Medizin 4, 353 ff. Kübler, Z. Sav.-St. 32, 367—370.

Die Klausel der Kaufurkunden, nach welcher der Verkäufer die Haftung außer für *ἱερὰ νόσος* und für *ἐπαφή* ausschließt, war von Wilamowitz so gedeutet worden, als sei neben der Epilepsie der Aussatz stets zu vertreten gewesen. Kübler nimmt den von Gradenwitz ausgesprochenen und inzwischen aufgegebenene Gedanken auf, daß neben der *ἐπαφή* das fremde Zugriffsrecht (aus Eigentum, Pfandrecht) verstanden sei. Seine lebendige Verteidigung dieser Auffassung aus dem Text von BGU 887 l. 17 wie aus den hellenistischen Freilassungsinschriften hat sicherlich auf manchen — der Ref. bekennt sich dazu — den Eindruck nicht verfehlt. Nachdem Sudhoff die Deutung auf Aussatz verteidigt hat, und der Straßburger Papyrus im Archiv 3, 418 l. 30 den Begriff *ἐπαφή* zwischen Ausdrücken zeigt, die doch vielleicht auf körperliche Schäden zu beziehen sind (Mitteis, Grundzüge S. 194 Anm. 2), ist die Frage zweifelhafter geworden. Der Jurist, der altgriechisches und späthellenistisches Recht berücksichtigt, wird besonderen Wert darauf legen, daß sowohl in der alten Darstellung bei Plato Leg. XII 2 p. 916 A wie in dem Text der syrisch-römischen Rechtsbücher (L. 39. R II 29) nur die *ἱερὰ νόσος* genannt ist als die Krankheit, für die notwendig gehaftet wird. Vgl. jetzt die neue Äußerung Küblers in Z. Sav.-St. 32, 357 ff., die für eine noch unedierte Straßburger Urkunde die *ἐπαφή* als Entwehrungsklage sicher nachweist. Eine unedierte Freiburger Urkunde gebraucht auch das Wort wohl in diesem Sinne.

25. R. de Ruggiero: Locazione fittizia di una nave in un papiro greco-egizio dell' anno 212 p. C., bull. dell ist. di dir. rom. 20 (1908), 48—76.

Der P. Lond. III n. 1164 p. 154—167 enthält unter h die schon vielbesprochene *μισθοπρασία*, den „Kaufmietvertrag" über ein „griechisches Schiff" auf 60 Jahre. Ruggiero spricht dieses Geschäft als simulierten Mietvertrag an, da der typische Geschäftswille, den die Parteien bei dem echten Mietsverhältnis zu haben pflegen, nicht vorliegt: gewollt ist die Veräußerung, wie aus der Preisbestimmung, welche offenbar den Wert des Schiffes vergüten will, aus der Verfügungsfreiheit des Mieters, aus den Eviktionsklauseln, aus dem Fehlen einer Bestimmung über die Rückgabe des Schiffes erhellt. Gut wird zunächst auf die Begriffsbestimmung des exercitor in D. 14, 1, 1, 15 hingewiesen, wonach auch derjenige der a domino naves per aversionem conducit vel ad tempus vel in perpetuum als exercitor in Betracht kommt. Der Verf. fragt sich, welches praktische Bedürfnis hier den Verkäufer-Vermieter bestimmt, selbst ferner der Eigentümer des Schiffes zu bleiben, während er der wirtschaftlichen Tatsache nach das Schiff veräußerte. Der Verf. geht auf der Spur von Mitteis (Z. Sav.-St. 28, 383), indem er dieses Bedürfnis im Standesrecht der navicularii sucht. Die Rechtsquellen werden hierfür überblickt. Ausgeschieden wird zunächst der Gedanke daran, daß die Veräußerung mit dem Patroziniumsrecht zusammenhinge, bei welchem auch Übertragungen an einen potentior nachweisbar sind. Abgelehnt wird ferner mit gutem Eingehen auf die Gesetzgebung des 4. Jahrh. der schon angeregte Gedanke, daß ein Veräußerungsverbot umgangen werden sollte. So bleibt nur der ohnehin fürs 3. Jahrh. wahrscheinlichere Gedanke, daß der navicularius die Vorteile



seiner privilegierten Stellung nicht durch Veräußerung des Schiffes, an dem sie hingen, verlieren wollte: D. 50, 6, 6 (5), 9. D. 50, 6, 6 (5), 6 zeigen, daß es solche nominelle navicularii gibt, die nur um der Immunität und vielleicht um des Vollbürgerrechtes (Gai I 32 c) willen, sich als Eigentümer eines Schiffes behandeln ließen. — Der Aufsatz enthält keine überraschende Deutung der behandelten Urkunde, aber eine wertvolle Übersicht über das Navikularienrecht, die den Editoren der Urkunden künftig Dienste leisten kann.

26. Wenger: Zum Wohn- und Wirtschaftsrechte der Papyri, in „Aus römischem und bürgerlichem Recht", Ernst Immanuel Bekker zum 16. August 1907 überreicht. Weimar, Böhlau Nachf. 1907. S. 75—85. Dazu Koschaker, Zeitschr. d. Sav.-St. 29, 510f.

Der Verf. bespricht hier anschaulich einige Miet- und Pachturkunden, welche eigenartige dem römischen Rechte nicht vertraute Gestaltungen zeigen: P. Straßb. 14 und das dort erwähnte Teilrecht an einem Stockwerke — es handelt sich um einen auf dem flachen Dache liegenden Speisesaal —, Flr. 16 und den dort vorkommenden Eisernviehvertrag, endlich das *μισθωτικόν* in P. Straßb. 2, das dort vom Pächter zu gunsten des Knechtes des Verpächters ausgemacht wird.

27. J. Partsch: Griechisches Bürgschaftsrecht I (Das Recht des altgriech. Gemeindestaates). 1909. Leipzig und Berlin.

Besprechungen: Kohler, Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. 22 (1909) 475. Wenger, Berliner Philol. Wochenschrift 1909, p. 1306ff. G. Drerup, Lit. Zentralblatt 1910, n. 3. Journal of Hellenic Studies 1909. Th. Reinach, Revue des ét. gr. (1909) XII, p. 476ff. Koschaker, Z. Sav.-St. 30 (1909) p. 414ff. Arangio-Ruiz, bull. dell' ist. di dir. rom. 23 (1910), 54.

Die Darstellung zieht bisher die Urkunden auf Papyrus nur insoweit heran, als die griechischen Vertragsformulare in engem Zusammenhang mit dem altgriechischen Rechte stehen. Als Vorarbeit zum 2. Bande sollen zunächst gemeinsam mit Sethe demotische Studien zu den Bürgschaftsurkunden vorgelegt werden.

28. J. Partsch: Der ediktale Garantievertrag durch receptum, Z. Sav.-St. 29, 403—422.

Die wesentlich den Problemen des römischen Rechts zugewandte Studie versucht wahrscheinlich zu machen, daß der Garantievertrag durch receptum im prätorischen Edikt, wie es bei dem receptum nautarum und bei dem receptum argentarii auftritt, aus dem hellenistischen Recht übernommen ist. Die begriffliche Parallele zwischen recipere und *ἐγγυᾶσθαι ἀναδέχεσθαι*, die beide auf das körperliche Empfangen eines Gegenstandes wie auf die Haftung für die Herausgabe dieses Gegenstandes oder die Zahlung der garantierten Summe gehen können, ist das Hauptargument. Bezüglich des receptum nautarum sind die recepta in den Papyri noch nicht beobachtet. Über sie vgl. erst einerseits Mitteis, Sächs. Ges. d. Wissensch. 1910, 270f., andererseits die gleichzeitige Beobachtung des Verf. selbst in der Besprechung zu Ashburner, The Rhodian Sea Law, Dt. Litt. Zeitg. 1910, 2160. Was die recepta argentarii anbetrifft, so hat der Verf. schon auf Isokr. or. 17, 37 hingewiesen, wo der attische Bankier Pasion durch Erklärung der Garantie sich dem Zahlungsempfänger



gegenüber verpflichtet, dem der Guthabensinhaber Anweisung auf ihn als seinen Bankier gibt. Aus ptolemäischer Zeit sind solche Garantien bisher noch nicht beobachtet. Für die römische Zeit hat Mitteis in demselben Bande der Zeitschrift S. 479f. zwei Oxyrhynchos-Papyri hierher bezogen: n. 91 l. 11 (a. 187), wo von der *ὑπόσχεσις* der *τράπεζα* gesprochen wird. Oxy 513 l. 36f. (a. 184), wo die *προσφώνησις* des Bankiers bezüglich einer Zahlung in der Quittungserklärung des befriedigten Gläubigers erwähnt wird. Beide Fälle sind, so sehr ihre Deutung auf den ersten Blick einleuchten mag, durch die Diskussion m. E. ausgeschieden werden: bezüglich der *ὑπόσχεσις* hat Preisigke dringend wahrscheinlich gemacht, daß es sich nur um das Angebot auf die weitere Übernahme der Staatsbank handelt (Girowesen S. 23. Dazu GGA 1910, 727). Bezüglich der *προσφώνησις* ist m. E. sicher, daß auch hier die allgemeine Bedeutung des pflichtmäßigen Berichts zunächst vorliegen muß; und wenn damit auch noch nicht ausgeschlossen ist, daß die *προσφώνησις* in P. Oxy 513 eine Verpflichtungswirkung zu Lasten des Bankiers gegenüber dem Berichtsempfänger hervorbringt, so handelt es sich doch nicht um das Verhältnis zwischen dem angewiesenen Bankier und dem Anweisungsempfänger, wie beim receptum, sondern um die Beziehung zwischen Bankier und Guthabensinhaber, wie sie bei dem Avis des Bankiers an seine Kunden zugrunde liegt.

Vielleicht wird man echte recepta argentarii in einigen Ptolemäerurkunden erwähnt finden dürfen, in denen mit einem Wort der Bürgschaftsterminologie die Übernahme einer Zahlungspflicht bezeichnet ist: es handelt sich um *ἐκδέχεσθαι*, also auch ein Wort ganz ähnlich recipere, in den ptolemäischen Papyri: das Wort bedeutet nach der deutlichen Verwendung in der Septuaginta bei der Bürgschaft des Juda für Josef, Gen. 43, 9, 44, 32 die Garantieleistung: nun heißt es in dem Schreiben an den Trapeziten Python P. Petrie III 64b (p. 184) l. 8ff.: *δοῦνα[ι αὐτῆι τὰς] φ (δραχμὰς) ἃς ἐξεδέξατο Ἡράκλειτ[ος . . . .] ὑπὲρ Ὥρου τοῦ ὑποτρηράρχου.* Der Gegensatz dazu ist nach der Urkunde eine Zahlung, die Horos selbst erbringen muß. Herakleitos ist hier, wenn die Zahlung von Python ohne Angabe eines besonderen Grundes eingefordert werden kann, doch wohl Rechtsvorgänger oder Angestellter des Python. Ähnlich verstehe ich hypothetisch P. Lille 16. Aristarch ist ein Lokalbeamter, wahrscheinlich *τοπογραμματεύς* (s. die Bemerkung der Herausgeber zu Lille 12, 13). Briefschreiber sind die Steuererheber; sie haben sich an einen gewissen Ktesikles gewandt, einen Beamten, dem die Eingeborenen von Sebennytos unterstehen (den *οἰκονόμος* des Gaues?). Die Erheber wollten die 70 Drachmen für eine *τριχαλκία*(?) genannte Steuer eintreiben oder ihre Eintreibung übernehmen. Ktesikles antwortete zurück, es sei nicht möglich, sie einzahlen zu lassen. Die Steuer müßte dem Konto des Hermophilos zur Last fallen, also wohl von ihm als Pächter getragen werden; er wolle nicht, daß Aristarch damit belastet werde, also wegen Versäumung der Eintreibung dem Staat haftbar werde. Er läßt bitten, daß ihm die „Übernahme" der Steuer von seiten des Komon mitgeteilt werde.[1]) Der Garant verliere auch nichts, da die Steuer sonst aufs beste eingehe. Hier ist vielleicht Komon der Bankier des Pächters Hermophilos und sein Brief an den Ktesikles soll den Zweck haben, diesem mitzuteilen, daß er gegenüber dem Staat die Zahlung garantiere. Aber

1) Anders die Herausgeber: *ἐγδεχόμενον* ce verbe nous paraît indiquer l'opération du percepteur.

natürlich hat diese Ausmalung des Falles nur die Bedeutung zu zeigen, wie sich der Brief erklären könnte — welche Rolle die genannten Personen spielten, kann ohne weitere Quellen wohl nicht behauptet werden. Ebenso ist P. Par. 9, 20, wo von einem Schuldbetrag gesagt, daß ein Teil von Erieus „übernommen" ist, heute wohl noch dunkel. Wenn man die hier dargelegte Bedeutung von ἐγδέχεσϑαι kennt, ist vielleicht die Ergänzung von P. Rev. Laws col. 76, 5 ff. (Wilcken, Chrestomathie n. 181) anfechtbar —?

29. Mitteis: receptum argentarii, Z. Sav.-St. 29, 479f. vgl. oben S. 490.

30. Mitteis: Das receptum nautarum in den Papyrusurkunden, Berichte über die Verhandlungen der Königlich sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig 1910 (phil.-hist. Kl. 62 9. Heft) S. 270—278. Bespr. Arangio-Ruiz, bull. dell ist. di dir. rom. 24, SA S 64f.

Unter Hinweis darauf, daß der nauta nach klassischem römischem Recht ausdrücklich durch Vertrag die schwere Haftung aus dem receptum für Wohlhaltenheit der Sache zu übernehmen pflegt, hat Mitteis die recepta römischer Zeit in den Papyri zusammengestellt. Nach einer Erwähnung von P. Grenf. 2, 108 (a. 167) werden die Texte von P. Lond. II n. 256 Recto p. 99 (14 p. C.), Lond. II n. 301 p. 256, Lond. III n. 948 p. 220, Amh. II 138, Oxy 174 (a. 580 p. C.) ediert und erläutert. Sehr hübsch ist der Gegensatz zwischen der ausdrücklichen Übernahme der Haftung für Wohlbehaltenheit des Transportgutes in den älteren Urkunden einerseits und der Ausnahme des Falles von höherer Gewalt in der byzantinischen Urkunde andererseits, welche vom Standpunkt des justinianischen Rechtes aus geschrieben ist.

Sachenrecht.

31. Lewald: Beiträge zur Kenntnis des römisch-ägyptischen Grundbuchrechtes. Leipzig 1909. Besprechungen: Mitteis, Z. Sav.-St. 30, 485. Wenger, Dt. Litt.-Ztg. 1909, 2545. Ungenannt Lit. Centralbl. 1909, 1269f.

Diese feine solide Arbeit, der es nicht anzusehen ist, daß sie als Dissertation entstand, macht ihrem Verf. und der Schule, zu der er sich bekennt, Ehre. In vier kurzen Abschnitten, auf noch nicht 100 Seiten, sind die Grundlagen des ägyptischen Grundbuchrechtes in knappen Skizzen dargestellt, überall das juristisch sichere Ergebnis charakterisierend. Im ersten Abschnitt (die διαστρώματα und ihre Organisation) ist von der Verordnung des Mettius und Rufus ausgegangen. Die General-ἀπογραφαί mit ihren Deklarationen über den Grundbuchstand des Grundstückes erfahren knappe angemessene Würdigung. Die βιβλιοϑήκη ἐγκτήσεων wird ausschließlich als Grundbuchamt gedeutet. Daher ist die Parallele zwischen diesem hellenistischen Archiv des Grundbesitzes und dem modernen Grundbuch des 19. Jahrh. vielleicht etwas zu stark hervorgetreten. Preisigke hat über das ursprüngliche Verhältnis der in der βιβλιοϑήκη gefaßten Sammlung der Erwerbsurkunden zu den Übersichtsblättern m. E. mehr den antiken Quellen Entsprechendes gelehrt (vgl. GGA 1910, 754f.) — Nach einer kurzen Darstellung der Grundfragen betreffend die Mitwirkung der βιβλιοϑήκη ἐγκτήσεων beim Immobiliengeschäft wird die der mo-



dernen Vormerkung im Grundbuch praktisch entsprechende παράθεσις erläutert. Dabei finden auch die von Behörden stammenden Ersuche zur Eintragung ihre Besprechung. In der Besprechung der rechtlichen Natur der διαστρώματα ist mit Recht betont, daß die Organisation der βιβλιοθήκη nichts mit dem Kataster zu tun hat, weil in den Urkunden der βιβλιοθήκη jeder Hinweis auf Umfang und Kulturart der Grundstücke fehlt. In der Schlußbemerkung über den Zweck der Organisation der βιβλιοθήκη ist mit Recht der Ton auf die privatrechtliche Tendenz des Institutes gelegt. Der Grundstücksverkehr sollte durch Klarstellung der dinglichen Rechtsverhältnisse vor Schaden bewahrt werden. — Ob dabei die fiskalischen Tendenzen der römischen Verwaltung nicht unterschätzt werden, hat einerseits Eger, andererseits Preisigke schon gefragt.

32. O. Eger: Zum ägyptischen Grundbuchwesen in römischer Zeit. Leipzig und Berlin 1909. Besprechungen: Mitteis, Z. Sav.-St. 30, 455. Schubart, Lit. Zentralblatt 1909, 1019. Partsch, Heymanns Jurist. Literaturblatt n. 13. II 1910. Wenger, Krit. Vierteljahrsschr. 1910, 484ff. Erman, Zentralbl. f. Rechtswissensch. 29, fasc. 3. Kohler, Zeitsch. f. vgl. Rechtswissensch. 24, 333. Fliniaux, Nouv. rev. hist. 1910 p. 404.

Wenige Wochen nach der Schrift Lewalds erschien zum gleichen Thema diese Leipziger Habilitationsschrift. Der Verf. ist Schüler Alexander Leists, und durch diese Tatsache erfährt die Öffentlichkeit von der Pflege der juristischen Papyruskunde in Giessen, an dessen Urkundenpublikation der Verf. dieser Schrift ja schon einen Anteil gehabt hat. Die Arbeit enthält eine grundlegende eingehende quellengetreue Darstellung des Grundbuchrechts, das hier mit ausführlichen Tabellen und eingehender Kleinarbeit an jeder Urkunde dargestellt wird. Zahlreiche Vorschläge zu den Urkundentexten haben schon Beachtung gefunden, vgl. die von Mitteis a. O. hervorgehobenen. Das erste Kapitel behandelt die Organisation der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων. In allen Gaumetropolen bestehen diese Ämter, die mit den βιβλιοθῆκαι δημοσίων λόγων nicht zu verwechseln sind, für die Rechtsverhältnisse an Grundstücken. Vorsichtig wird die Möglichkeit offen gelassen, daß auch die Sklaven vielleicht als Gegenstand für diese Organisation der Publizität von Veräußerungsgeschäften in Frage kamen. Grundlegend sind die Bemerkungen über die Verwahrung der Abschriften notarieller Urkunden im Archiv. Das zweite Kapitel behandelt die Arten des bei der ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη verbrieften Grundbesitzes und die von ihr gewahrten Rechte an denselben. Die Kategorien des Bodens finden eine Darstellung, zu der man Egers Referat über Rostowzews Studien zur Geschichte des Kolonats in Z. Sav.-St. 32 (1911), S. 433ff. beachten wird. Für die jura in re sind hier die modernsten Zusammenstellungen gegeben. Vorsichtige Äußerungen zur Mitwirkung der βιβλ. ἐγκτ. bei dem Vollstreckungsverfahren, bei vorläufiger Sicherung der Wirkung persönlicher Ansprüche führen in feine Fragen des Grundbuchrechtes hinein. Die Ausführungen über die an die βιβλιοθήκη gerichteten Verfügungen des στρατηγός im Prozeßeinleitungsverfahren haben besondere Bedeutung durch die Veröffentlichung des P. Giss. Inv. n. 19 erfahren, der heute P. Giss. 8 ist. In der Darstellung der Tätigkeit der βιβλ. zur Wahrung von Rechten des Staates bietet insbesondere die Haftung der Liturgen die Probleme. Sehr fein ist die Darstellung zu der Technik der bücherlichen Eintragungen gegeben. Hier ist die Unter-



suchung über die Kaufverträge allgemein interessant. Die Frage, ob Grundstücksrecht auf grund der privaten Handscheine (*χειρόγραφα*) ohne Publizität übergehen konnte, wird vorsichtig bejaht mit der Maßgabe, daß vielleicht noch eine öffentliche Urkunde hinzukommen mußte. Bisher dachte man dabei ausschließlich an eine *δημοσίωσις* in Alexandria. Jetzt ist aus den neuen Oxyrhynchos-Urkunden m. E. deutlich, daß in der Tat eine solche öffentliche Urkunde nötig war, um den Handschein in die *βιβλιοθήκη* einzuführen: P. Oxy 1208 zeigt die *ἐκμαρτύρησις* neben dem *χειρόγραφον* vor dem Notar (oben S. 464), P. Oxy 1199 eine Anmeldung des Erwerbers ans Besitzamt direkt mit Bezugnahme auf das *χειρόγραφον ἰδιόγραφον* und die *ἐκμαρτύρησις διὰ τοῦ μνημονείου*. Egers Vorsicht wird dadurch gerechtfertigt. Die Exegese der einzelnen Meldungen über die *βιβλιοφύλακες* (*ἀπογραφαί*) hat manches schöne Einzelergebnis herausgestellt. Die Vermerke in den *διαστρώματα*, die Verbuchung von Rechtsveränderungen finden ihre grundlegende Würdigung hier. Auch nach der abweichenden Darstellung von Preisigke wird man Egers Lehre von der Anordnung des Materials in den Grundbuchämtern als nicht erschüttert bezeichnen dürfen. Die Erläuterungen zu den Generalerklärungen der Grundstückseigentümer, die zur Richtighaltung der Bestände der *βιβλιοθήκη* im 1—3. Jahrh. von Zeit zu Zeit angeordnet werden, geht sorgfältig auf die leichten Verschiedenheiten zwischen den aus verschiedenen Gauen stammenden Materialgruppen ein. Im Schlußkapitel hat auch Eger den Zweck der *βιβλιοθήκη* erläutert und betont hier besonders auch die öffentlich-rechtlichen Bedürfnisse, denen die Einrichtung zu genügen hatte: wichtig ist hier einerseits die Kontrolle über Zahlung der Verkehrssteuer, des *ἐγκύκλιον*. Man wird hierauf umso mehr Wert legen, als ja die altgriechischen Publizitätsvorschriften aus dem Gemeindestaate häufig an die Listen über die *ἐγκύκλιον*-Zahlungen anknüpften (Theoph. bei Stob. flor. XLIV 22, 1. Thalheim, Rechtsaltert. 86, 1).[1] Auch das Liturgienwesen wird von Eger mit Recht beachtet. Gerade wenn die Protopraxie des Fiskus gegenüber älteren, vor Eintragung des fiskalischen Beschlagnahmerechts erfolgten Veräußerungen und Belastungen keine Wirkung hatte (vgl. Mitteis, Privatr. 1, 373 f.), bestand ein dringendes Interesse des Fiskus selbst dann, die völlige Übersicht über den Umfang des Grundbesitzes und dessen Belastung für die Zwecke des Liturgienwesens zu haben. Die Eintragung der *ἀτέλεια* der Athleten in den Blättern der *βιβλιοθήκη* (BGU 1073, cf. Viereck, Klio VIII, 423 ff.) wird doch wohl am wahrscheinlichsten mit ihrer Befreiung von den Liturgien zusammenhängen. Mit einer kurzen Bemerkung über das Verschwinden der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* schließt die schöne Arbeit.

33. R. de Ruggiero: libri fondiarii e ordinamento catastale nell' Egitto greco-romano. recensioni critiche. Roma 1910. bull. dell. ist. di dir. rom. 21, 255—308. Rezension: E. Rabel, Zeitschr. d. Sav.-St. 32, 423—426.

Bei einer ausführlichen Besprechung der Arbeiten von Lewald und Eger hat de Ruggiero einige eigene Thesen zum Grundbuchrecht aufgestellt. Die Mög-

---

1) Gerade weil die alte attische Verkehrssteuer nach diesem Bericht bei Theophrast auch vor der Perfektion des Kaufvertrages und des Rechtsüberganges gezahlt wird, darf man gegen die moderne Unterscheidung von Verkehrssteuern und Einregistrierungsabgaben bei Weiß, Archiv 4, 345, 1 skeptisch sein.



lichkeit, daß Grundstücksrecht durch χειρόγραφον übertragen wurde, will er nicht schlechthin gelten lassen, da sie dem Grundgedanken des auf Publizität abstellenden Institutes widerspreche und die Meldung von der bevorstehenden Verfügung (προσαγγελία) wie die Genehmigung der βιβλιοθήκη (ἐπίσταλμα) durch bloßen Parteiwillen ausschalte. Aus P. Giss. 8 (Inv. n. 19, Eger, Grundbuchwesen 68) wird geschlossen, daß die Eintragung auf grund des χειρόγραφον nicht eine „perfekte Eintragung, mit absoluter Wirksamkeit" sei. Denn in dieser Urkunde sei doch als Rechtszustand vorausgesetzt, daß der erste Erwerber auf grund eines χειρόγραφον gegen den zweiten Erwerber, der für sich eine πάραθεσις in der βιβλιοθήκη erzielt, mit einem Verfahren durchdringen könne. Der Gedanke Ruggieros ist, wenn ich ihn richtig verstehe, sicherlich nicht zutreffend. Denn danach müßte im allgemeinen die παράθεσις dem 'Beigelegten' doch schlechthin das eingetragene Recht verleihen, wovon auch für diejenigen keine Rede sein kann, die selbst ein Eintragungsprinzip und die Publizitätswirkung des Grundbuches im modernen deutschen Sinne annehmen wollten. — Jedenfalls will Ruggiero der Privaturkunde jede Wirksamkeit für die Rechtsübertragung absprechen, wenn sie durch χειρόγραφον mit Schreibhilfe eines Notars ohne Autorisation der βιβλιοθήκη vorgenommen ist. Mindestens dies ist heute durch P. Oxy. 1199, 1208 widerlegt. — Hervorzuheben ist das ausführliche Eingehen auf Lewalds Erörterung zu P. BGU 243. Gen. 4. Class. Philol. 2. Tebt. 318. Hamb. 16.

Die Deklarationspflicht über die bestehenden dinglichen Rechte soll nach Ruggieros Meinung, die heute erneut mit Lebendigkeit verfochten wird, nicht ausschließlich dem Grundeigentümer, sondern dem Hypothekengläubiger selbst obgelegen haben (vgl. Eger p. 54, 3). Dabei wird der Unterschied zwischen dem bisher nachweisbaren Rechtszustand bei den Erwerber-ἀπογραφαί und den Generaldedeklarationen bestritten. Wenn bei den ersteren der Hypothekar selbst deklariere, müsse er es auch bei den letzteren getan haben. Die Meinung von Eger beruhe nur auf der Absicht eine Auffassung, welche Mitteis von dem Wortsinn des berühmten Ediktes des Mettius-Rufus hat, mit dem ausdrücklichen Zeugnisse der Papyrusurkunden zu vereinen. Man wird den wenig eleganten Vorwurf der vorgefaßten Meinung, den Ruggiero sich hier leistet (proposito di voler conciliare S. 283) als unberechtigt zurückweisen und dennoch den Widerspruch Ruggieros anmerken dürfen. Auch Preisigke (Girowesen S. 377) übersetzt den Passus des Oxy 237 VIII lin. 32 so, daß er die Hypothekengläubiger selbst als die ἀπογραφή-Pflichtigen bei der Generaldeklaration auffaßt, und nach dem Wortsinn liegt diese Auffassung am nächsten. Aber ebenso sicher steht heute noch m. W. die Tatsache, daß wir bisher keine solche vom Hypothekar eingereichte ἀπογραφή kennen, sondern nur Beispiele für die Deklaration des Eigentümers, die wie P. BGU 536 zeigt, auch einmal eine Erwähnung des Hypothekenrechts enthalten können. Daß sachlich eine Generaldeklaration über das Hypothekenrecht, die ausschließlich vom Grundeigentümer ausginge, bedenklich sein könnte, liegt ja auf der Hand. Legt denn aber Mitteis selbst heute noch auf seine frühere Übersetzung des berühmten Präfektenedikts solches Gewicht? Auch Ruggiero wird gegen die heute von Mitteis gegebene Paraphrase (Grundzüge 105) des Ediktes nichts einzuwenden haben: „daß jeder dinglich Berechtigte sein Recht neuerlich zu apographieren hatte." Die Frage, ob ein ἐπίσταλμα stets zur bücherlichen Übertragung des Rechtes erforderlich ist, führt zu einem nochmaligen Eingehen auf die Bedeu-



tung der Veräußerung vermittels des privaten χειρόγραφον. Der Verf. wendet sich gegen die von Eger vorsichtig offen gelassene Hypothese, daß vielleicht eine Eintragung auf grund des privaten χειρόγραφον, sei es allein, sei es mit öffentlicher Urkunde zusammen möglich gewesen sei (Eger, S. 117). Ruggiero will hier dem P. Giss. 8 keinen Beweiswert zusprechen, weil in dieser Urkunde nicht notwendig eine endgültige Eintragung des Petosiris vorausgesetzt sei, sondern nur eine ἀπογραφή, also eine Erwerbsdeklaration, die höchstens zu einem vorläufigen Vermerk über beantragte künftige Umschreibung geführt habe. Aber aus dieser Urkunde ist von Eger gar nicht direkt argumentiert worden. Er selbst gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß er den Petosiris als eingetragenen Eigentümer ansieht und würde sich vielleicht dagegen verwahren. Immerhin bleibt doch eben, wenn eine ἀπογραφή auf grund des χειρόγραφον eingereicht wird, und dabei eine Veräußerung seitens des Erwerbers aus dem χειρόγραφον gefürchtet werden kann, wahrscheinlich, daß hier eine normale Eintragung des Erwerbers als neuer Eigentümer beabsichtigt war. Vgl. jetzt auch Mitteis, Grundzüge 98. 110. So sehe ich heute noch keinen Anhalt für die παράθεσις meno piena della normale παράθεσις, von der Ruggiero beim bloßen χειρόγραφον reden möchte. Immerhin wird es ratsam sein, den Gedanken im Auge zu behalten. Für das χειρόγραφον ἐκμεμαρτυρημένον ist er u. E. nicht gangbar. Ob das bloße χειρόγραφον nicht wenigstens zur Begründung für eine sichernde Maßnahme dienen konnte, bleibt heute noch offene Frage.

In den Schlußausführungen wird der Papyrologe Ruggieros erneute Ausführungen zu dem Begriffe γῆ ἄβροχος bemerken (S. 304). Dazu vgl. Rabel a. O. S. 425. Wilcken, Grundzüge S. 204 A. 1. Der Jurist wird mit besonderem Interesse die kurze Stellungnahme zur materiell-rechtlichen Bedeutung des Grundbuches (S. 307) verfolgen. Der Verf. steuert hier deutlich über Eger hinaus in die Richtung des Gedankens, der auch anderen zu gleicher Zeit nahelag[1]) und doch erst durch Mitteis zur gut begründeten Hypothese geworden ist: daß die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων auf dem Gedanken der relativen Wirkung des Verfügungsgeschäftes beruht, so daß erst durch die Verbuchung das dingliche Recht gegen jeden Dritten wirkt, während vorher die Veräußerung und Belastung nur zwischen den Parteien und gegen den bösgläubigen Dritten wirksam ist.

34. Preisigke: Girowesen im griech.-röm. Ägypten. S. 282—488, vgl. oben S. 467f.

35. L. Mitteis: Über die privatrechtliche Bedeutung der ägyptischen βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων. (Berichte der phil.-hist. Klasse d. königl. sächs. Ges. d. Wissensch. z. Leipzig. Sitzung v. 9. VII. 1910, druckfertig 2. VIII. 1910). S. 249—263.

Das Erscheinen von Preisigkes 'Girowesen' hat diese Stellungnahme des grundlegenden Erklärers der Grundbuchurkunden auf Papyrus veranlaßt. Über

1) Vgl. GGA 1910, 754 „Wer die eigenartigen auf Schutz des dinglichen Erwerbes durch Publizität gehenden Wendungen der Urkunden vergleicht, könnte daran denken, daß auch das Eigentum durch καταγραφή ohne Rücksicht auf die Verbuchung zwischen den Parteien überging, daß aber diese Wirkung gutgläubigen Dritten gegenüber nur dann durchschlug, wenn die Verfügung im Besitzamt registriert und verbucht war."



den rechtlichen Begriff des Grundbuches in seiner Verwertbarkeit für die rechtsgeschichtliche Forschung ist hier das Ergebnis der heutigen Forschung zusammengefaßt. Weiterführend ist die Darlegung zu der Frage, ob die *βιβλιοθήκη ἐγκτ.* das Eintragungsprinzip gekannt habe. Mitteis spricht hier als erster klar die Erkenntnis aus, daß alle Quellentatsachen derzeit darauf deuten, daß der Rechtszustand, auf dem die *βιβλιοθήκη* beruht, dem des französischen Rechts nach dem Gesetze vom 23. III. 1855 verwandt ist. Also inter partes gilt das Eigentum übertragen, die Hypothek bestellt, sobald die Kontrahenten den Übertragungs- resp. Verpfändungsvertrag durch gültige (d. h. öffentliche) Urkunde errichtet haben. Gegenüber dritten Personen gilt das Recht erst als vorhanden, wenn die Transkription resp. die Inskription in den Büchern der Hypothekenbewahrer (conservateurs des hypothèques) erfolgt ist. Die Argumente dafür bestehen 1. in der Nachweisbarkeit von Grundstücksverfügungen, welche sicher nie die Bibliothek berührt haben: Lips. 10., wie die Chirographa über Grundstücksveräußerungen. 2. die *παράθεσις*-Gesuche. Wenn hier der nicht eingetragene Erwerber den Antrag auf Verbuchung (*παράθεσις*) stellt, fügt er ausdrücklich hinzu, daß eine buchamtlich bewirkte Übertragung oder Haftungsbegründung, die vor seiner Meldung erfolgt sei, wirksam bleiben solle. Das buchmäßig übertragene Eigentum und die verbuchte Verpfändung geht der später eingetragenen schlechthin vor, offenbar auch wenn die Übertragung oder Verpfändung vor der nunmehr gemeldeten vollzogen war. Diese Auffassung setzt sich auch leicht mit Giss. 8 auseinander. Vgl. noch dazu die Bemerkung von Mitteis zu P. Oxy 1027 in Z. Sav.-St. 31, 391. Auf die übrigen gegen einzelne Thesen Preisigkes gerichteten Bemerkungen sei hier nur verwiesen. Die für den jetzigen Quellenstand abschließende Darstellung hat jetzt Mitteis im Kap. IV seiner Grundzüge gegeben.

36. E. Weiß: Communio pro diviso et pro indiviso in den Papyri. Dieses Archiv 4, S. 330—365.

Über die Teilung der Liegenschaften wie die Teilbarkeit des Eigentums nach gräkoägyptischem Recht ist hier eine treffliche Zusammenstellung gegeben, die für den Wirtschaftshistoriker wie für den Juristen interessant ist. Der Verf. spricht zunächst von communio pro diviso, also Berechtigung mehrerer an den körperlich getrennten Teilen der Sache. Für die verbauten Liegenschaften ist zunächst die Frage nach der Möglichkeit, ein Haus zu getrennter Berechtigung zu teilen, erläutert. Der Verf. lehnt mit Grund für die Regel das Stockwerkseigentum ab, vgl. aber heute Preisigke, Klio 12, 454ff., und stellt die Belege dafür zusammen, daß im hellenistischen Ägypten häufig Hausgrundstücke durch vertikale Teilung in Hausteile zerlegt sind, die verschiedenen Berechtigten zustehen. Die Dachbauten dagegen sind nicht wie nach klassischem römischen Recht Teil des Grundstücks, sondern selbständige Sacheinheiten. Daß häufig auch Teile von unbebauten Grundstücken vorkommen, die nicht als selbständige Grundstücke behandelt werden und doch körperlich getrennt vom Grundstücksganzen waren, wird einleuchtend durch die Beobachtung erklärt, daß es sich hierbei meist um umzäunte Grundstücke gehandelt haben dürfte, deren Flächenteile als Teile des eingegrenzten Raumes in Betracht kamen. Von der Bemerkung über die rechtlichen Verhältnisse der einzelnen Sachteile sei insbesondere die Argumentation hervorgehoben, mit

welcher der Verf. das Vorhandensein eines Beispruchsrechtes der Eigentümer der Flächenanteile bei einer Veräußerung eines der Fläche angehörenden Anteiles ablehnt. Im Gegensatz zu der communio pro diviso behandelt der Verf. die Rechtsteilung unter Miteigentümern. Nach einem kurzen Referat über die von Mitteis aufgehellte Freilassung eines Sklaven durch einen Teileigentümer (dieses Arch. 3, 254) geht der Verf. auf die Urkunde ein, welche solche anteilige Beteiligung mehrerer am Grundstücksrechte zeigen, meist natürlich Fälle von Erbengemeinschaft. Nach einer Erörterung der Spuren eines Nießbrauchs am Rechtsanteil und von Pfandrechten an diesem gibt der Verf. eine Übersicht über Auseinandersetzungsverfahren. Man könnte bedauern, daß der Verf. das ziemlich umfangreiche demotische Material, das Revillout schon vor Jahren zusammentrug, nicht benützt hat. Es ist sehr viel vertrauenswürdiger, als man heute allgemein zu glauben geneigt ist. Dabei hätte der sehr aufmerksam beobachtende Verf. sicher nicht die Frage übersehen, ob nicht auch mancher 'Kaufvertrag' der hellenistischen Urkunden wesentlich zum Zwecke des Ausscheidens eines Anteilsberechtigten aus der Miteigentümergemeinschaft zu erklären ist. So wohl Oxy. 99 (a. 55 p. C.), eine Urkunde, die der Verf. gerade umgekehrt als Entstehung des Miteigentums auffaßt, u. a. m. In der Zusammenstellung wie in der rechtlichen Analyse ist die sorgfältige Arbeit dankenswert.

37. Demetrios P. Pappulias: *Ἡ ἐμπράγματος ἀσφάλεια κατὰ τὸ ἑλληνικὸν καὶ τὸ ῥωμαϊκὸν δίκαιον.* Leipzig 1909. Bd. I (altgriech. und röm. Recht). Mitteis, Z. Sav.-St. 30 (1909), 442—451.

Als einer der Romanisten aus L. Mitteis' Schule tritt der Verf. mit dieser ersten größeren Monographie auf. Wie trefflich hier in Quellenbehandlung und juristischer Analyse die Darstellung des altgriechischen Rechtes unternommen wird, ist von Mitteis selbst schon gebührend hervorgehoben worden. Die Bedeutung des Buches für die Erforschung der altgriechischen Quellen kann leider an dieser Stelle nicht erschöpfend gewürdigt werden. Nur soviel sei hier bemerkt, als für die rechtsgeschichtliche Grundlegung der papyrologischen Forschung unumgänglich ist.

Wenn wir fragen, welche Ausgestaltung des Pfandrechtes der Bildung der hellenistischen Hypothekenurkunden Ägyptens zu grunde liegt, was aus der hellenistischen Kultur als Rechtsanschauung nach Ägypten herüberkam, dürfen wir m. E. die Einheitlichkeit der griechischen Rechtsgestaltung nicht schematisch nehmen. Es ist nicht bewiesen, daß eine Ausbildung des Hypothekenrechts, wie sie im 4. Jahrh. bei den Rednern in Attika auftritt, auch notwendig die gemeingriechische sein muß. Gerade für das Institut der Realhaftung für Forderungen ist sehr wohl möglich, daß der attische Rechtszustand in der Entwickelung ebenso über den gemeingriechischen hinausgeschritten ist, wie dies im Bürgschaftsrecht durch die Ausschaltung der ursprünglichen Verhaftung des Bürgen mit seinem Leibe deutlich ist. Auch im Pfandrecht kann ein ursprünglich gemeingriechischer Rechtszustand in Attika dank der großartigen Entwicklung der Geldwirtschaft und dank der allgemeinen Kulturentwicklung in Einzelentscheidungen abgeändert sein, die für das Auge des modernen Juristen einen grundsätzlichen Bruch mit dem alten gemeingriechischen Rechtszustande bedeuten. Dieser gemeingriechische Rechtszustand könnte dann immer noch für hellenistische Gemeinden und für die Rezeption griechischen Rechtes

in Ägypten von Belang sein. So ist es ja mit der Personalexekution aus Schuldverträgen zweifellos gegangen. Meines Erachtens wird die Grundlage für die Erforschung des Pfandrechtes der Papyri nicht ganz glücklich gewählt, wenn, wie Pappulias es tut, das altgriechische Recht schlechthin nach Maßgabe des attischen beurteilt wird und nur gelegentlich Abweichungen wie z. B. die des Gortyner Rechtes mit seinem gesetzlichen Veräußerungs- und Belastungsverbot an den Verpfänder erwähnt werden. Dadurch verliert die juristische Darstellung, welche die Erforschung des altgriechischen Rechtes dem Papyrologen an die Hand geben muß, an Durchsichtigkeit.

Für die griechische Hypothek steht allgemein, auch für Pappulias (S. 162), als ältester Rechtsgedanke fest, daß sie ein Einsatz der haftenden Sache mit Verfallswirkung gewesen sei. Man fände gern bei Pappulias eine Zusammenstellung über die Anhaltspunkte, welche wir für diesen Rechtsgedanken im geschichtlichen Material noch besitzen. Da enthält zunächst die Rechtssprache der altgriechischen Gemeinden noch untrügliche Zeichen. Wenn *ἐνέχυρον* und *ὅμηρος*, Vertragspfand und Geisel als identische Begriffe erscheinen[1]), wenn Dialekte statt *ὑποτιθέναι* ein anderes Kompositum von *τιθέναι* gebrauchen (*κατατιθέναι*)[2]), das in der *κοινή* das Wort für den Spieleinsatz ist und seiner Wortbildung nach sicherlich das Einsetzen mit Verwirkungsklausel bedeutet, so ist deutlich, daß die Sprache auch bei dem Pfandrecht, das nicht vermittels *πρᾶσις ἐπὶ λύσει* begründet wird, einen Rechtszustand widerspiegelt, in dem das Pfandrecht schlechthin zum Verfall der Sache führte, wenn die Schuld nicht bezahlt würde. Der alte Rechtszustand ist noch in Gortyn deutlich, wo der Verpfänder doch wohl nur deswegen nicht die Pfandsache veräußern, noch ein zweites Pfandrecht bestellen darf, weil er das Pfand bei dem Verfall vollauf verwirkte. Dieser alte Rechtszustand ist allerdings in Athen, wie Pappulias nun gegenüber Hitzig wohl endgültig[3]) nachgewiesen hat, durch die Fortbildung des Rechtes durchbrochen, das dem Schuldner den Anspruch auf die bei dem Verfall die Schuld übersteigende hyperocha gibt. Wenn Pappulias Recht hat, sind auch die hellenistischen Inschriften von Delphi, Ditt. Syll. 306 und das Dekret von Samos (ed. v. Wilamowitz, Abh. d. Berl. Akad. 1904, 917. 926; Thalheim, Hermes 39, 604 ff.) als Zeichen dieses hellenistischen Rechtszustandes anzusprechen. Dabei bleibt aber noch ein Zeitraum von mindestens 3 Jahrhunderten, für welchen die außerattischen griechischen Quellen keinen sicheren Anhalt bieten. Wie schnell hier der Anspruch auf Rückerstattung der hyperocha sich lokal ausgedehnt hat, steht völlig dahin. Es ist möglich, wenn auch heute noch nicht zu entscheiden, daß die Papyrusurkunden eben deswegen Klauseln über die ausdrückliche Ausbedingung der Rückerstattung aufweisen, weil das hellenistische Recht, so wie es nach Ägypten kam, den Anspruch noch nicht als gesetzlich zustehend kannte. — Daß das ägyptische Landesrecht übrigens

1) Aristoph. Lysistr. 244, Etym. magn. v. *ὅμηρα*, vgl. Pappulias S. 15.

2) Nicht nur in Gortyn nachweisbar, auch in der Inschrift aus dem arkadischen Orchomenos, bei Ditt. Syll. 229; Gr. Dial. Inschr. n. 1634 (3./2. Jahrh. a. C.), lin. 17: *περ[ὶ δὲ τᾶς τραπέζα]ς τᾶς χρυσέ[α]ς τοῦ Διὸς τοῦ Ὁπλοσμίου, ἂγ καταθέντες ἐνέχυρα οἱ Μεθυ[δριεῖς οἱ μεταστή]σαντες ε[ἰ]ς Ὀρχόμενον διείλοντο τὸ ἀργύριον καί τινες αὐτῶν ἀπέ[φασαν ἀποδιδόναι]* und auf dem *ὅρος* von Aigiale, Ditt. Syll. 829: *ὅρ[ος ο]ἰ[κ]ιῶν καὶ κήπου ὧν κατέθηκεν Ἀντήνωρ.*

3) Die obige Darstellung entstand, bevor Raape, Verfall des Pfandes, mir bekannt wurde. Für das attische Recht ist Pappulias m. E. nicht widerlegt.

den hyperocha-Anspruch kannte, ist heute schon dringend wahrscheinlich wegen P. dem. Rylands 36 (unter Ptolemaios Alexander). Dort soll der Schuldner-Verpfänder, um einen Teil der versetzten Pfänder herauszuerlangen, schwören, daß er nicht mehr als 200 Silber erhalten habe. Leistet er den Eid, so soll der Gläubiger das eine Pfand zurückgeben, inbezug auf die anderen beiden Pfänder von „je 100 Silber“ muß die Verpfänderin eine ἀποστάσιον-Erklärung abgeben. Leistet er nicht den Eid, so verwirkt er das andernfalls herauszugebende Pfand. — Hier handelt es sich sogar um Besitzpfand; deutlich verfallen die Pfänder nur bis zum Betrage der Schuld. Eine besondere Abrede über die Hyperocha ist nicht erwähnt.[1])

Noch in anderer Beziehung hat Pappulias m. E. den alten Ausgangspunkt des Verfallpfandes bei der Hypothek übermäßig zurückgedrängt. Er gewinnt besonders aus der Inschrift von Aigiale (IG XII, 7 nr. 515) den Schluß auf das Bestehen einer anderen Art der Hypothek, bei der gar nicht die Vollstreckung aus dem Grundstück, sondern eine dauernde Kapitalanlage mit Belastung des jeweiligen Eigentümers gewollt ist (S. 170 ff.). Die Darstellung der praktischen Rechtsgestaltung für diesen Fall trifft zu, und dennoch rechtfertigt sich hier nicht die Aufstellung einer besonderen Hypothekengattung neben der alten bei Schuldverfall verfallenden ὑποθήκη. Die Brücke zu dieser ist in der Inschrift durch den Ausschluß der πρᾶξις, also der Geltendmachung der Vollstreckungs-Haftung, die zunächst kraft Gesetzes aus der ὑποθήκη entstand, besonders betont (v. v. 19 ff.). Man dürfte daher nicht aus einer solchen praktischen Weiterbildung der Hypothek die Existenz eines Pfandrechtes erschließen, das seit der Urzeit mit dem Namen der alten Verfallshypothek bestanden hätte und doch von ihr zu scheiden gewesen wäre.

Eine andere Frage ist die nach der Ausgestaltung des attischen Rechtes. Pappulias hat hier auf breiterer Grundlage einen Einspruch erneut erhoben, der schon gleich nach dem Erscheinen von Hitzigs Pfandrecht von der Kritik gemacht worden war[2]), niemals ganz vergessen wurde[3]) und gleichzeitig mit Pappulias wieder von Dareste[4]) geltend gemacht wurde. Hier schlagen die Ausführungen von Pappulias voll durch. Er weist für die attische Hypothek nach, daß der Gläubiger dem Schuldner gegenüber zur Herauszahlung der Hyperocha kraft Gesetzes verpflichtet war. Daneben wird das ἐπιτίμημα, die andere bisher nur wenig präzis von der Hypothek geschiedene Form des attischen Pfandrechtes ohne Besitz, als echtes Verfallpfand bezeichnet. Schon Mitteis und Rabel (letzterer, Verfügungsbeschränkungen 15) haben den wichtigsten Beweisstellen des Verf. den Wert abgestritten.

Die Papyrusurkunden werden von Pappulias noch nicht vollständig verarbeitet. Ihnen gilt der 2. Band, der bisher noch aussteht. Immerhin sind sie schon oft, überall mit Vorsicht herangezogen, so in § 17 in der Schilderung der Exekutivklausel, § 19 zu ἐμβάτεια. Daß BGU 992 einen Pfandverkauf enthielt (S. 175), ist m. E. unerweislich.

1) Die Urkunde ist mir von Sethe noch einmal Wort für Wort übersetzt worden.

2) Vgl. den Kritiker im Lit. Zentralbl. 1895, S. 757 f.

3) Naber, Mnemosyne 32 (1904), p. 87; Rabel, Z. Sav.-St. 28, 365; Partsch, Bürgschaftsr. 1, 408, 1.

4) Nouv. rev. hist. de dr. fr. et étranger 32 (1908), 648 ff.



38. E. Rabel: Die Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders besonders in den Papyri. Mit einem Anhang: eine unveröffentlichte Baseler Papyrusurkunde. Leipzig 1909.

Besprechungen: Eger, Z. Sav.-St. 31, 456—471; Journ. of hell. studies 30, 1 p. 180; Wenger, Berl. philol. Wochenschr. 1910, 82—87; Drerup, Lit. Zentralbl. 1910, 549; G. Glotz, Rev. d. études grecques 1910, p. 358 f.; Koschaker, Lit. Ztg. 1911, 757 ff.

Rabel hat den Gruß der Baseler Universität zum Leipziger Universitätsjubiläum mit dieser vorbildlichen Arbeit überbringen können, die weit mehr enthält als der bescheidene Umfang der Darstellung zu versprechen scheint. Es ist das Muster einer rechtsgeschichtlichen Monographie, welche das Quellengebiet der Papyri ausschöpft. Mit eingehender kritischer Forschung in den altgriechischen Quellen ist die Grundlage gewonnen. Dann folgt die Vorlegung des Papyrusmateriales. Wie in der Einleitung das römische Material, ist in der Folge dann die germanistische Rechtstheorie herangezogen, um die möglichen juristischen Gesichtspunkte für die Erklärung des hellenistischen Urkundenmateriales zu beleuchten. Nach Erläuterung gewisser Grundbegriffe, besonders aus dem Grundbuchrecht der Papyri und über die Arten der Realhaftung im Recht der Papyri stellt der Verf. vorsichtig zwei Möglichkeiten der Erklärung heraus: entweder ist das Veräußerungsverbot nur die ausdrückliche Formulierung des anwartschaftlichen Rechtes, das der Pfandgläubiger vor Verfall an der Sache hat. Dann will das Veräußerungsverbot also nur diejenige dingliche Gebundenheit der Rechte betonen, die sich daraus ergibt, daß der Verpfänder das Pfand auf den Tag des Verfalles dem Gläubiger veräußert. Oder aber es verschaffte die Hypothek im gräko-ägyptischen Rechte nur ein Recht gegenüber dem Verpfänder, die verpfändete Sache in Beschlag zu nehmen, ohne daß der Pfandgläubiger auf die Sache in der Hand eines dritten zu greifen berechtigt war. Dann könnte die Veräußerungsbeschränkung dazu bestimmt sein, den Verpfänder zum Behalten der Sache zu verpflichten. An sie könnte sich zunächst der dingliche Schutz des Pfandgläubigers angeschlossen haben.

Die Forschung in den Quellen ist mit der suveränen Stoffbeherrschung und der juristischen Feinheit geführt, die wir von Rabel gewöhnt sind. Nach der Auslegung der Gortynischen Bestimmung über das gesetzliche Veräußerungsverbot an den Verpfänder und einer neuen vorsichtigen Auslegung der attischen Belege geht der Verfasser besonders auf die Frage ein, ob nicht die bei Theophrast geschilderten Publizitätsformen, für Erwerb der dinglichen Rechte an Grundstücken und besonders der Heroldsruf, auf einem Rechtszustande beruhen, der den Erwerber, der unter dem Schutze der Publizität erwirbt, schlechthin gegen den nicht hervorgetretenen besser Berechtigten sichert. Rabel stellt diese Frage deswegen, weil immer die attischen Zeugnisse, welche die wirksame Geltendmachung des besseren Rechtes des dritten betreffen, von einem Einspruch ausgehen, welchen der Berechtigte gegen das Zustandekommen eines Verfügungsgeschäftes erheben soll; andererseits wird auf die Worte bei Theophrast (Stob. flor. XLIV 22, 1) hingewiesen, die darauf zu deuten scheinen, daß derjenige, der unter dem Schutz der Publizität erwirbt, schlechthin mit Wirksamkeit für vollen Rechtserwerb handelt. M. E. ist dieser Gedanke, der hier präzis auftritt, glücklich. Man braucht nur diese Frage zu stellen, um sogleich zu finden, wie viel die Beobachtungen der jüngsten Zeit auf dem von Rabel beschrittenen Wege weitergeführt haben. Wenn nach den neueren For-



schungen über das Grundbuchrecht der Papyri die Wirkung des Eintrages darin besteht, daß derjenige, der ohne Kenntnis fremden Rechtes vom verbuchten Berechtigten erwirbt, voll wirksames Recht erhält[1]), stimmt unsere Hypothese über die Bedeutung der Eintragung nach der Überlieferung der Papyrusurkunden genau mit dem Zustande bei Theophrast; nur besitzen wir im Berichte Theophrasts keinen Anhalt über die Wirkung des bösen Glaubens des Erwerbers, dem der besser Berechtigte nicht durch ausdrücklich erhobenen Einspruch entgegentrat. Und daß der Verf. gerade bezüglich des Erwerbs durch Heroldsruf sehr zu Recht den Gedanken hervorhebt, daß hier ein besser Berechtigter durch Schweigen gegenüber dem Aufgebot sein Recht verwirkt, ist m. E. jetzt durch dasjenige klar, was wir bei Fällen ptolemäischen öffentlichen Verkaufs von eingezogenem Land aus der Hand des Staates beobachten können. An anderer Stelle (GGA 1910, 739f.) konnte schon darauf hingewiesen werden, daß nach P. Elephantine 14 l. 23; P. Paris 62 col. 8 l. 19f.; BGU 992 das Ptolemäerrecht einen mit Heroldsruf erfolgenden Verkauf aus der Hand des Staates kennt, bei welchem der Erwerber den Zuschlag erhält, *καθ' ἃ καὶ οἱ ἀρχαῖοι κύριοι ἐκέκτηντο*, oder *καθ' ἃ καὶ οἱ πρῶτοι κύριοι ἐκέκτηντο*. Also der Erwerber erwirbt hier originär dasjenige Recht am Boden, das der erste Privateigentümer daran haben konnte. Als Rabel seine Darstellung schrieb, konnte man noch nicht feststellen, ob der Heroldsruf auch an dieser Stelle zu dem Ausschlusse jedes etwa besser Berechtigten vorgenommen wird. Es liegt ja so nahe, daß nur das Bestreben, einen möglichst hohen Preis zu erzielen, hier zur Veröffentlichung durch den Heroldruf führte. Andererseits ist es nur natürlich, daß ein hellenistischer Staat ebenso den Erwerber eingezogener Grundstücke aus der Hand des Staates kraft eines Sonderrechtes Vollrecht erwerben läßt, wie der altgriechische Gemeindestaat und die byzantinische Gesetzgebung. Aber neuerdings ist aus anderer Quelle dringend wahrscheinlich geworden, daß das griechische Recht und das hellenistische Auktionsformular eben deswegen einerseits den Heroldsruf, andererseits den Ausschluß des besser Berechtigten bei dem Verkauf aus der Hand des Staates kennten, weil der Herold auch hier den Zweck hatte, die vorhandenen besser Berechtigten zur Anmeldung ihrer Rechte zu veranlassen, bei Vermeidung der Ausschlußwirkung. Meines Erachtens tritt diese Tatsache im römischen Bergrecht der Tafel von Aljustrel hervor, die ja nach Rostowzews[2]) schönem Nachweis durchaus auf dem hellenistischen Schema des Staatspacht- und Staatsverkaufs-Reglements beruht. Dort muß der Schürfer, um abbauen zu dürfen, das Miteigentum des Fiskus an der Erzlagerstätte ablösen und reicht dazu einen Antrag ein, der den Betrag der Ablösungssumme enthält. Der Antrag ward vom Herold ausgerufen.[3]) Da niemand steigern kann, sondern der erste zur Ablösung des fiskalischen Rechtes bereite Schürfer das Recht auf die Ablösung hat[4]), kann dieser Heroldsruf hier nur den Zweck haben, den ersten Schürfer als solchen

---

1) Vgl. oben S. 496.

2) Studien zur Gesch. d. Kolonats S. 353ff.

3) Über diese venditio putei vgl. l. metalli Visp. Bruns fontes p. 289sq. Rostowzew p. 238.

4) Taf. von Aljustrel, l. 4ff.; Bruns fontes[7] p. 293; Rostowzew S. 357f. Qui primus puteo pretium fecerit kann nur dies, so auch Rostowzew, nicht ein Höchstgebot bedeuten. Anders Mispoulet, nouv. revue hist. (1907), 363; Kübler, Z. Sav.-St 30, 422.

festzustellen, damit es nicht zum Zuschlag an den ersten Antragenden kommt, während ein früherer Finder nachher hervortritt. Wenn hier im römischen Nachbild noch der Heroldsruf diese Bedeutung hat, wird dringend wahrscheinlich, daß auch im Ptolemäerrecht der Herold bei dem Verkauf aus der Hand des Staates den Zweck hat, die Rechte dritter durch das Aufgebot auszuschließen. (Vgl. schon D. Lit. Ztg. 1910, 2378.)

In der Darstellung des Papyrusmateriales ist zunächst eine Besprechung der zahlreichen Urkunden gegeben, welche das Verfügungsverbot bei der ὑποθήκη und dem ὑπάλλαγμα zeigen, dann ein Eingehen auf Verträge, die sich entweder auf das Veräußerungsverbot beschränkt haben müssen oder die es als so entscheidend erwähnen, daß der interessierte Gläubiger es allein erwähnt (P. Lond. II n. 360 p. 216; Tebt. 318), endlich P. Lond. III n. 1166 p. 105; P. Lond. III n. 1168 p. 136; P. Lond. III p. 111 col. 3. Nach einem Blick auf die germanistischen Theorien über die Veräußerungsverbote der mittelalterlichen Urkunden wird an den Verbotsklauseln der altgriechischen und hellenistischen Gesetze, Verträge und Stiftungen als wahrscheinlich herausgestellt, daß wirklich ein Veräußerungsverbot, auch wenn es nur im Parteivertrage stand, die zuwiderhandelnden Verfügungen unwirksam machen konnte; allerdings betont Rabel selbst, daß diese Hypothese heute noch nicht scharf nachgeprüft werden kann. Aus dem Grundbuchmechanismus eines der Papyri wird mit großer Vorsicht die „gute Vermutung“ gewonnen, daß nach einem Pfandrecht oder einem Veräußerungsverbote die unbedingte Eintragung eines entgegenstehenden Rechtes nicht erlaubt war. Vgl. heute dazu Mitteis, Grundzüge S. 149 aufgrund der Beobachtungen von P. M. Meyer zu P. Hamburg 14, 15, wonach es wahrscheinlich ist, daß die Eintragung des Pfandrechtes das Grundbuch gegen spätere Veräußerung und Belastung sperrt. Daneben ist die Darlegung über die Unterscheidung von ὑπάλλαγμα und ὑποθήκη in ihrer praktischen Konsequenz versucht. Hier hat Rabel in der Grundlegung diejenigen Gedanken ausgeführt, die von B. Schwarz heute weiter vertieft sind; vgl. unten unter S. 514.

Die beiden Erklärungsversuche für die Bedeutung der Verfügungsbeschränkungen, über die oben kurz berichtet ist, sind einerseits mit dem Hinblick auf die demotischen Urkunden und Erscheinungen des babylonischen Quellenkreises geführt, andererseits ist hier die Frage, ob vielleicht das Pfandrecht der dinglichen Wirkung gegenüber dem Drittbesitzer ermangelte, aus Gesichtspunkten, die dem römischen Recht des pignus conventionale entnommen sind, erwogen. Wer die Entwicklung der Lehre von der Hypothek und dem Hypallagma in den beiden letzten Jahren verfolgt, wird vielleicht gesonnen sein, sie beide für ergebnisreich zu erklären. Was Rabel in seiner Ausführung zur Funktion der Verfügungsbeschränkung als Ausdruck der suspensiv bedingten Übereignung ausführt, ist sichtlich für die Darstellung von Mitteis in den Grundzügen S. 141 ff., soweit die ὑποθήκη in Frage kommt, grundlegend gewesen. Wer die neuere Forschung von B. Schwarz und L. Mitteis zur Hypallagma-Frage überblickt, wird hier die wesentlichen Elemente wiederfinden, die Rabel in seinem anderen Erklärungsversuche hervorhebt: ausdrückliche Unterwerfung einer Sache als Haftungsgegenstand unter das Beschlagnahmerecht, das nach diesen Forschungen eben einfach die allgemeine Exekution aus Schuldforderungen darstellt, daneben aber das Veräußerungsverbot.



39. R. de Ruggiero: Il divieto d'alienazione del pegno nel diritto greco e romano. Contributo papirologico. Cagliari 1910. Dessi. 87 SS. (Studi economico-giuridici publ. per cura di Facoltà di iurisprudenza d. R. Univ. d. Cagliari Anno II). Besprechung: Eger, Z. Sav.-St. 31, 466—469.

Die Arbeit Ruggieros zerfällt in einen älteren Teil, der gleichzeitig mit der eben besprochenen Schrift Rabels gearbeitet wurde, und einen jüngeren, der nach dem Erscheinen von Rabels Arbeit auf diese eingeht. Es ist eine Schrift, die dasselbe Material verwertet und ähnliche Fragen behandelt. Ihre Hauptbedeutung liegt nicht in der großzügigen rechtsgeschichtlichen Fragestellung, sondern in der gewissenhaften Kleinarbeit. In dieser Beziehung sei auf die Besprechung von Eger noch einmal nachdrücklich verwiesen. Seine juristische Deutung der Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders bewegt sich wesentlich in der Richtung auf Rabels ersten Erklärungsversuch, allerdings mit mannigfachen Abweichungen von Rabels Anschauungen. Dabei werden manche unerweisliche Vorurteile der Forschung am altgriechischen Material zum sicheren Ausgangspunkt der Deduktion benutzt, so die Herleitung der *ὑποθήκη* aus der *πρᾶσις ἐπὶ λύσει*. Zwischen *ὑπάλλαγμα* und *ὑποθήκη* ist jeder Unterschied bestritten. Die rasch geschriebene und doch nicht uninteressante Arbeit scheint für die Fortentwicklung der Lehre ohne größeren Einfluß geblieben zu sein.

40. A. Manigk: Gräko-ägyptisches Pfandrecht. Z. Sav.-St. 30, 272—328 (I. Teil, der Schluß steht noch aus).

Wer den anspruchsvollen Titel dieser Arbeit und ihr Programm in den Einleitungsworten liest, wird sich des Eindrucks nicht erwehren können, daß der Verf. mehr verspricht, als wir heute schon nach dem vorhandenen Material sonst zu leisten wagen. Bisher hatten wir zahlreiche Studien und Beiträge zu einzelnen Rechtsinstituten, deren Verwendung im gräko-ägyptischen Rechtsleben uns durch die vereinzelten Schlaglichter der Urkunden deutlich wird. Man wußte sehr wohl, wie lückenhaft unser juristisches Wissen über diese Urkunden war. Wer die dogmatische Darstellung eines einzelnen privatrechtlichen Institutes für dieses Material unternahm, suchte sich die Grundlagen im altgriechischen Rechte oder gab Urkundenexegese im Lichte der Rechtsvergleichung. Der Verf. strebt mehr an: er will das materielle Pfandrecht der Papyri aus diesen allein heraus behandeln. Dabei läuft schon eine bedenkliche Vereinfachung der positivrechtlichen Grundlagen unter, in deren Auffassung sonst gerade Juristen vorsichtig zu sein pflegen. Was ist dieses gräko-ägyptische Recht? Bisher versuchten wir doch hellenistisches und ägyptisches Recht zu scheiden. Tatsächlich beschränkt sich der Verf. auf das hellenistische Recht. Dabei vermeidet der Verf. es, selbständig über den Kreis der ägyptischen Urkunden hinauszublicken. Wo er es tut, vertraut er sich anderen Forschern an. Gegenwärtig liegt ein erster Teil der Arbeit vor.

Unter A. Terminologisches ist eine Übersicht über den Reichtum der pfandrechtlichen Terminologie versprochen. Da findet man eine Sammlung von angeblichen „Termini für Pfand- und Pfändungsrecht". Ohne Methode, ohne Vollständigkeit sind dort Vokabeln aufgezählt wie *ὑποθήκη*, *ὑπαλλαγή*, *ὑπάλλαγμα*, *ὑπέγγυος*, *ἐγγυᾶσθαι*, *ἀνενεχύραστος*, *μεσιτίᾳ*, *ἐπ' ἀσφαλείᾳ*. Dabei erfahren wir seltsame Dinge, die der des Griechischen kundige Urkundenleser mit Kopfschütteln aufnehmen wird. *Ἐγγύη* im Petr. II p. 150, 5 für Pfand-



recht?[1]) — Ebenso *ἐγγυᾶσθαι* P. Elephantine 27[a], 9f. Dort heißt es, „da unser Grundstück aufgrund Bürgschaftsvertrags, welchen wir gebürgt hatten zur Zahlung . . ., verkauft worden ist" . . .!! Mit einer vagen aprioristischen Vermutung sind Dinge abgetan, zu deren Erklärung die rechtsgeschichtliche Kleinarbeit mühevolle Zusammenstellungen und vorsichtiges Abwägen aller Zeugnisse leisten mußte! „*Ἐγγύη* und Komposita kommen regelmäßig für die Bürgschaft vor. Die Verwandtschaft und die öftere Verbindung beider Institute führt offenbar auch zu der pfandrechtlichen Bedeutung dieser Worte. Hiermit hängt wohl auch *ἀναδέχομαι* = bürgen, *ἐπιδέχομαι* = pfandrechtlich haften zusammen." Man sieht hernach mit Verwunderung, daß der Verf. doch die Ergebnisse der Arbeit des Referenten über das Bürgschaftsrecht kennt. Aber dann kann seine Äußerung über *ἐπιδέχεσθαι* doch nur auf der völligen Verkennung der sprachlichen Grundlagen beruhen! *ἐπι-δέχεσθαι* kann nur das „auf sich Nehmen" einer Schuld seitens des persönlich Haftenden bedeuten und heißt daher manchmal „garantieren", „bürgen"[2]), aber bedeutet nie das Haften eines Pfandes.[3]) Man bewundert den Mut, mit dem der Verf., der solche — Mißgriffe in der Auffassung der einfachsten Termini der Quellensprache macht, für die juristische Behandlung der feineren rechtsgeschichtlichen Fragen mitbringt.

Für die Hypothek ist die Zusammenstellung der vorkommenden Pfandobjekte willkommen. Bei den Mobiliarhypotheken ist die Haftung des Heus in Oxy. 507 ohne die Vorsicht, die von allen anderen bei der Auslegung des dunklen Begriffes *ὑπέγγυον* beobachtet wird[4]), schlechthin als Hypothek gedeutet. Der Referent hält an seiner Meinung fest, daß eine ausdrückliche Verpfändung hier fehlt. Nach dem Wortlaut der Urkunde könnte m. E. ein Pfandrecht mit dem *ὑπέγγυον* nur gemeint sein, wenn es keiner ausdrücklichen Bestellung des Pfandrechtes bedurfte, sondern dieses kraft Rechtsordnung aus der Verwendung des geliehenen Geldes zum Ankauf des Hauses entstand. Das ist mir allerdings das wahrscheinlichste. Über einen solchen Rechtszustand, der noch zu erweisen wäre, vgl. etwa das Z. Sav.-St. 28, 435 von mir Bemerkte. — Zu beachten sind die Bemerkungen des Verf. zu P. Lond. III p. 262 und p. 235.

Die Deutung von Tebt. 329 ist m. E. verfehlt. Der Verf. unterstellt nach der Erklärung der Herausgeber, daß Heraklides und Theon Pächter des *τέλος*

---

1) Mißverständlich wird *ἐγγύην* in l. 5 auf *ὑποθήκην* in l. 4 ebendort bezogen anstatt auf frg. b. Daß die Urkunde heute in P. Petrie III vorliegt, ist übersehen.

2) Im Sinne von garantieren: P. Tebt. 64a l. 54. 60; BGU 1058. 1106. Hierher gehört auch *ἐπιδέχεσθαι* in den Verpflichtungserklärungen der Pächter im Staatspachtvertrage, wozu vgl. Wilcken, Archiv 2, 120. Dort liegt allerdings nicht eine Anwendung eines Verpflichtungswortes griechischer Rechtsterminologie, sondern eher eine Übersetzung aus der demotischen vor, wie an anderer Stelle zu erweisen ist.

3) Manigk S. 273 zitiert CPR 40, 16 und nr. 41, 16. Aber in beiden Urkunden führt nur die allzu freie Übersetzung C. Wesselys auf „Haftung mit meiner Habe", also immer noch nicht auf pfandrechtliche Haftung. Im griechischen Texte steht: *τοῦ — ἔτους φόρο[ν οὗ] ἑνουσίως ἐπεδεξά[μη]ν ἀκίνδυνα — καὶ ἀνυπόλογα* — also der Zins des Jahres, den ich auf mich nehme ohne periculum für den Gläubiger und ohne Abrechnung". Es liegt also die Bedeutung vor, welche Wilcken a. a. O. erschloß.

4) Vgl. die Herausgeber und Bürgschaftsrecht 1, 99; Rabel, Verfügungsbeschr. 36; Frese, Rechtsleben 20, n. 60; Ruggiero, Il divieto 18f. 19. 55; Schwarz, Hypothek und Hypallagma 139f.; Eger, Z. Sav.-St. 31, 462.

ἰχθυηρᾶς für einige Dorfteiche waren und daß die Antragstellerin Bürgin war. Sie hat jedenfalls für den Heraklides „gemäß dem auf ihn entfallenden Teil der *ὑπαλλαγέντα* (also des Verpfändeten) des Staatspachtvertrages 1 Tal. 1100 Dr." bezahlt.[1] Der Verf. nimmt an, daß damit gesagt sei, die Antragstellerin hätte für den Schuldner Theon als Bürgin gezahlt und gemäß dem Bürgendeckungsvertrage an den von Theon einzuziehenden Steuerzahlungen ein Pfandrecht gehabt. Aber das wäre doch kein Pfand, das als Pfand zur Schuld aus der *ὠνη* (den Pachtvertrag) bezeichnet werden könnte. — Ich nahm an, daß die Antragstellerin nicht Bürgin sei, sondern daß hier statt durch Bürgschaft durch Hinterlegung einer Summenkaution Sicherheit geleistet sei, und zwar bei Abschluß der Staatspacht, im Jahre 2. Im Jahre 3, nach Ablauf des ersten der beiden Pachtjahre scheidet Heraklides aus dem Staatspachtvertrage, und was als Haftung für ihn hinterlegt ist, bekam nun die Antragstellerin von Theon zurück. Das erklärt jedenfalls einfacher die Worte und die Sachlage als der vom Verf. hineingeheimnißte Deckungsvertrag.

Wie Manigk die Worte *τὰ ἐπενεχθέντα* in Z. 21 deutet, muß man bei ihm selbst nachlesen!

P. Grenf. 2, 17, 3 ist kaum richtig ausgelegt: weil die Depositarin dieses als „*ἐν ὑποθήκῃ*" (soll wohl heißen *ἀποθήκῃ*)[2] bezeichneten Depositums im Fall des Verzugs mit der Rückgabe auf eine aestimatio (*τιμή*) von 1 Tal. 2000 Drachmen haften soll, nimmt der Verf. ein negotium mixtum an, das sich nicht unter den Typus eines einzigen Kontraktes bringen lasse; er findet hier die Abrede, „daß bei Verzug der Rückgabe die Sache vom Gegner kaufweise übernommen und bezahlt werden soll". — Glaubt der Verf. wirklich, daß aus einer solchen Ästimationsabrede für den Anspruch aus Nichterfüllung des Depositums eine Gewährschaftshaftung entsteht, wenn der *κῶνος*, um den es sich handelt, etwa dem ungetreuen Depositar vom wahren Eigentümer abgestritten würde oder sich als verpfändet herausstellte?

Die Polemik, in welcher Manigk gegen Rabel über die Unterscheidung von *ὑποθήκη* und *ὑπάλλαγμα* eintritt, ist heute wohl schon durch die Arbeit von B. Schwarz (unten Nr. 42) und die Äußerung von Mitteis (Grundzüge S. 141 ff., besonders S. 148, 1) als erledigt zu betrachten. Manigk bestreitet in wenig vorsichtiger Weise die Möglichkeit einer Unterscheidung zwischen den beiden der Terminologie nach sehr wohl unterschiedenen Arten der Sachhaftung.

Διεγγύημα soll einfach ein Wort für die Hypothek sein. Der Verf. beruft sich dafür zu Unrecht auf die Äußerung des Referenten Griech. Bürgschaftsr. 63, Anm. Ich hebe dort gerade hervor, daß in römischer Zeit *διεγγύημα* ein Be-

---

1) *κατεθέμην . . . . ὑπὲρ τοῦ ἑ[νὸς] αὐ[τ]ῶν Ἡρακλείδου τοῦ κα[ὶ] Νίννου Μύσθου κ[α]τὰ τὸ ἐπιβάλλον αὐτῷ μέρος τῶν ὑπαλλαγέντων τῆς προκειμένης ὠνῆς ἀργυρίου τάλαντον ἓν δραχ[μὰς] χ[ιλία]ς ἑκατόν.*

2) Philologen mögen entscheiden, ob die Verwechselung von *ἀποθήκη* und *ὑποθήκη* nicht aus sprachlichen Verwechselungen zu erklären ist. Ein Freund aus Athen erzählte mir einmal ganz spontan, daß heute der Bauer die beiden Worte *ἀποθήκη* und *ὑποθήκη* durcheinander werfe. Ed. Schwartz sagt mir, daß die Verwechselung von *ἀπο-* und *ὑπο-* im Kompositum in den Jahrhunderten n. Chr. Geburt sehr gewöhnlich sei. Eine eigene Wortbedeutung von *ὑποθήκη* in der Bedeutung wie sonst *παραθήκη* anzunehmen, ist m. E. bedenklich. Eine solche Annahme, die unsere bisherige juristische Auffassung der Wortbedeutung von *ὑποτιθέναι* m. E. erschüttern müßte, hätte doch wohl einen Sprachgebrauch nachzuweisen.

griff ist, der jede Sachhaftung deckt. Die Hypothek kann διεγγύημα sein, aber es gibt außer ihr noch andere διεγγύηματα. BGU 536, 7. 112, 12; 184, 25; Tebt. 323, 16 n. 472 descr., wo überall die ὑποθήκη neben dem διεγγύημα genannt ist, als belanglose „Tautologie" abzutun, ist dem Verf. vorbehalten; vgl. jetzt B. Schwarz, Hypothek und Hypallagma S. 145f.

Wer heute über die dunkle Bedeutung der μεσιτία, der Sequestration, für das Sachhaftungsrecht aus den Quellen Aufschlüsse, etwa über die besondere Beziehung zu den Katökengrundstücken sucht, wird durch die prompte Lösung überrascht sein, die der Verf. (S. 298) anbietet: von der Bedeutung der Sequestration, also der Niederlegung einer Sache bei dem Mittelsmann ist nur ein Schritt zu der pfandrechtlichen Bedeutung. „Ist nicht ein Subjekt die sichernde vermittelnde Stelle, sondern ein Objekt, so ist der pfandrechtliche Sinn gegeben." Vergebens suche ich zu ergründen, wo die zwischen den Parteien „vermittelnde Stelle" liegt, wenn ein Schuldner ἐπὶ μεσιτείᾳ von 3 Aruren Katökenland 1520 Drachmen geborgt hat. So wenig damit für die Erklärung der Mesitieurkunden geleistet ist, so wenig Beifall hat die energische Bestreitung jedes Unterschiedes zwischen μεσιτία und ὑποθήκη gefunden; vgl. Schwarz a. a. O. 143ff.

Nach einer kurzen Darstellung des ἐνέχυρον geht der Verf. auf seine alte Lehre über das Eigentumspfand in P. Heidelb. 1278 ein. Die weit ausgesponnene Polemik gegen Rabel interessiert hier nicht. Dieser Streit ist wohl durch die Bemerkungen von Mitteis, Grundzüge S. 136ff. erledigt.

Ich bedauere, daß ich der papyrologischen Erstlingsschrift des Verf., dessen eifrige literarische Tätigkeit im Dienste des modernen Rechtes seine Publikationen auf dem Boden der griechischen Rechtsurkunden des besonderen Interesses versichert, keine erfreuliche Seite abzugewinnen vermag. Manchen mag die Sicherheit, mit welcher der Verf. seine Aufstellungen vorträgt, nicht ohne Eindruck gelassen haben. Eine positive Förderung unseres Wissens ist wohl aus dem ersten Teil der Arbeit nicht erwachsen. Aber es ist doch ein willkommenes Zeichen der Zeit, daß ein neuer Mitarbeiter hier durch eine größere Arbeit auf dem Gebiete der juristischen Papyrusurkunden seinen Willen betätigt hat, an der Erschließung der rechtsgeschichtlichen Fragen mitzuwirken.

41. E. Weiß: Pfandrechtliche Untersuchungen. I. Abteil. Beiträge zum römischen und hellenistischen Pfandrecht enthaltend. Weimar 1901. IX und 153 S. Dazu: Eger, Z. Sav.-St. 31 (1910), S. 492ff.; Stein, Lit. Zentralbl. 1910, 442; F. Biermann, Zentralbl. f. Rechtswissensch. 1910, fasc. 6.

Das lebhafte Interesse der Juristen für die Probleme des altgriechischen und hellenistischen Pfandrechtes hat eine schnell zu unverhältnismäßigem Umfang anschwellende Literatur entstehen lassen. Der Verf., der sich als Mitteis' Schüler bekennt, hatte seine Schrift schon ziemlich weit gefördert, als das 'Griechische Bürgschaftsrecht' des Referenten, die große Arbeit über das Pfandrecht von Pappulias und Rabels Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders erschienen. Ohne grundsätzliche Stellungnahme zu den dort neu erläuterten und vielfach ganz neu gestellten Problemen hat der Verf. seine Schrift der Öffentlichkeit übergeben. So ist für den Leser hier der Mißstand, daß er die Arbeit, die vom Verf. erwartet werden durfte, auf eigene Faust unternehmen muß. Das ist um so bedauerlicher, als der Verf. durch seine Materialkenntnis wie durch seine längst erwiesene Fähigkeit zu rechtsgeschichtlicher Beobachtung

imstande gewesen wäre, diese modernen Arbeiten in ihren Ergebnissen zu verwerten und auf ihnen weiterzubauen.

Drei Abhandlungen werden vorgelegt: Über „das hellenische Konventionalpfandrecht und seine Rechtswirkungen im römischen Rechtskreise", S. 7—66. „Über die Ursprünge der Dotalhypothek im römischen Recht". Endlich „die konstantinische Mündelhypothek und ihre Beziehungen zum hellenischen Rechte". Der Verf. trägt in allen diesen Abhandlungen zur Frage von Reichsrecht und Volksrecht bei.

Der Verf. beginnt die erste Arbeit mit einer Darstellung des altgriechischen und hellenistischen Pfandrechtes. Gleich im Anfang ist die sehr bedenkliche Hypothese Swobodas (Z. Sav.-St. 26, 224 ff.) über die Herleitung des Pfandrechtes aus der Personalexekution ohne Kritik und Quellenprüfung rezipiert. Dann folgt ganz im Anschluß an Hitzig die Darstellung der Pfandrechtsformen. Wie schon S. 7 das *κατακείμενον εἶναι*, die gortynische Schuldknechtschaft schlechthin auf attische Verhältnisse übertragen ist, wird in dieser Darstellung kein Unterschied zwischen dem alten gemeingriechischen und dem attischen Pfandrecht des 4. Jahrh., andererseits zwischen dem hellenistischen Recht und dem gräkoägyptischen gemacht. Man stellt gerade an diesen Ausführungen fest, wie notwendig Pappulias' Darlegungen über den Hyperochaanspruch des Verpfänders bei der attischen Hypothek gewesen sind. Für die vertragliche Ausbedingung der neben der Haftung der Sache eintretenden persönlichen Haftung ist nach ein paar bekannten Belegen (Dem. or. 35, 926; Samische Inschrift Hermes 1904, S. 604 ff., l. 66 ff.; Delph. Dekret, Ditt. Syll. 306; P. BGU 741) eine „Entwicklung" gezeichnet, welche die Ausbedingung der persönlichen Haftung über das *ἐλλεῖπον* des Pfandes hin, über das Seedarlehen, die Verträge der Stadtgemeinden hin in die privaten Rechtsurkunden des normalen Verpfändungsvertrages hineingetragen haben soll. Es liegt auf der Hand, daß hier eine vorsichtige Forschung die Zufälligkeit in der Überlieferung der Quellenbelege bei der Annahme solcher 'Entwicklungen' mehr betonen wird. Die Ausführung über die Früchte des Pfandes nach griechischem Rechte hätte besser getan, die ziemlich stark auseinandergehenden Anschauungen der Literatur an der Hand der Quellen zu prüfen als die Anschauung, daß der Pfandgläubiger in der Regel die Früchte des Pfandes lukriert in aprioristischer Darlegung vorzutragen.

In der Darstellung des Verhältnisses der Bürgschaft zum Pfandrecht wird zunächst Etym. magn. v. *ἐγγυῶμαι* m. E. ohne Rücksicht auf den Wortsinn ausgelegt; vgl. Bürgschaftsrecht 1, 308 f. Bei der Besprechung der Haftung des neben dem Pfand bestellten Bürgen hat der Verf. anscheinend aus allgemeinen Gründen selbständig das Richtige erkannt, daß nämlich im allgemeinen der Bürge nach hellenistischem Recht nur für den Ausfall des Pfandes haftet. Dabei ist aber wegen P. Oxy. 270 (94 p. C.) ein von diesem Rechtszustand abweichendes „ägyptisches Partikularrecht" ohne ernsten Grund angenommen. Zweifellos liegt dieser Urkunde der Fall zugrunde, daß der Bürge auch, ohne daß die Hypothek ausgeschöpft ist, in Anspruch genommen werden kann. Daß dieses der Rechtszustand nach geltender Ordnung war, ist aber ein vorschneller Schluß, denn einerseits ist auch nach griechischem Recht kein Hinderungsgrund dafür einzusehen, daß nach ausdrücklicher Vereinbarung im Schuldvertrage der Bürge auch einmal n e b e n dem Pfand mithaftet (vgl. Bürgschaftsr. 1, 269), andererseits ist es eine ganz gewöhnliche Erscheinung, daß in den hellenistischen Pa-

pyri der Schuldner neben die Pfandhaftung noch eine persönliche, mit Exekutivklausel verbundene stellt (vgl. Mitteis und Rabel an den a. a. O. zitierten Orten, auch Mitteis, Grundzüge S. 149; Schwarz, Hypothek und Hypallagma S. 39. 47). — Interessant könnte die Frage sein, die Weiß über die Wirkung der Teilzahlung auf die griechische Hypothek aufwirft. Wie Pappulias S. 192 nimmt er mit Grund an, daß das Pfand nach hellenistischem Recht bis zur Zahlung des letzten Hellers voll haften bleibt. Für das gräkoägyptische Recht lehrt Weiß, daß die Hypothek nach Verhältnis zu den gemachten Teilzahlungen frei wird. Diese von Gradenwitz zunächst nach P. Lond. 2, n. 196, II, p. 153 gemachte Beobachtung wird von Mitteis, Grundzüge S. 157 jetzt mit Recht als noch unerweislich hingestellt. Auch aus dem Ersatzgedanken bei der Hypothek, den der Verf. heranzieht, folgt mit nichten diese Entscheidung. Denn anscheinend ist bei der hellenistischen Hypothek eben nicht der Gedanke lebendig, daß notwendig neben der Hypothek noch die Forderung wie nach römischem Recht weiterbestehe. Gleichwohl wird man m. E. die Frage wegen anderer Gesichtspunkte im Auge behalten müssen. — Neben den Pfandrechtsverboten für die Waffen und Arbeitsgeräte hat der Verf. kurz die Verpfändung des freien Kindes behandelt. Das Fragment des Menanderstückes (*Ἥρως*?) wird m. E. nicht glücklich behandelt, wenn nur deswegen, weil die Kinder erst nach dem Tode des Schuldners in Dienste bei dem Gläubiger gehen, die doch sehr alte *ὑπόθεσις* und ihre Nachricht über die Verpfändung der Kinder in Zweifel gezogen wird. Möglich ist ja, daß diese leibliche Haftung des lebenden Pfandes nach dem Schuldvertrage erst bei Verzug des Schuldners erfolgen sollte.

So viel einzelne Bedenken gegen diese Darstellung über das hellenistische Pfandrecht hier nicht unterdrückt werden konnten, bietet die Abhandlung besonders im zweiten Teile, in der Ausführung über das Fortleben des griechischen Vertragspfandrechtes im römischen Rechtskreise, viel des Interessanten. Bezüglich des angeblichen unbeschränkten Lukrierens der Pfandfrüchte durch den Pfandgläubiger hat allerdings schon Manigk, Gläubigerbefriedigung S. 42 ff. begründete Einwendungen gemacht. Bedenklich ist auch wohl, den Rechtsfall bei Scaevola D. 46, 1, 62, so einfach wie der Verf. es will, mit griechischem Rechte zu erklären. Es ist unerweislich, daß dieses ein echtes beneficium excussionis des Bürgen in dem Sinne kannte, daß der Bürge den Gläubiger zunächst auf den Klageweg gegen den Schuldner verweisen kann. Auch von einer persönlichen Pflicht des Gläubigers, vor der Inanspruchnahme des Bürgen mit aller Sorgfalt das Pfand zu verwerten — so der Verf. —, ist m. E. nirgends die Rede. Immerhin hängt wohl dieses Responsum des Scaevola, das auch dem Referenten durch die eigentümliche Fragestellung, auf welche der Jurist antwortet, schon viel beschäftigt hat, mit hellenistischen Rechtszuständen zusammen. Eine ansprechende Vermutung wäre hier m. E. aber nur in anderer Richtung möglich: nach altgriechischem Recht muß der Bürge entweder stets oder kraft besonderer Abrede vielfach das Recht gehabt haben, sich durch Gestellung des Schuldners zur Personalexekution oder durch Anbietung voller Satisfaktion aus dem Vermögen des Schuldners von jeder Haftung zu befreien. Die Möglichkeit, für welche wir allerdings keine direkten Zeugnisse haben, welche eine Bürgschaft für Zahlung des Hauptschuldner beträfen, wurde schon besprochen, Bürgschaftsrecht I S. 185 ff. 251. 372. Vgl. jetzt auch GGA 1913, 27 f. Der Fragesteller jenes Responsums könnte aber von dieser Auffassung ausgegangen sein, daß der Bürge die exceptio doli zur Geltendmachung des Erlöschens seiner

Haftung habe, nachdem er den Hauptschuldner zur Vollstreckung bereit gestellt oder das Pfand zur Exekution angeboten hatte.

Manche der von Weiß beigebrachten Stellen aus den römischen Quellen wird noch weitere Arbeit verdienen. So verstehe ich Cod. 8, 13, 8 in der Deutung des Verf. noch nicht. Vgl. auch Eger, Z. Sav.-St. 31, 495 und Manigk a. a. O. — Überzeugend ist dagegen die Beobachtung, die E. Weiß über das Fortleben des hellenistischen Verpfändungsverbotes bei unentbehrlichen Gegenständen des Schuldners gemacht hat. Er legt hier dar, wie über das Gesetz Constantins (Cod. 8, 16, 7) hinaus, das nur die Pfandnahme durch den Gerichtsbeamten traf, auch die vertragliche Verpfändung im syrischen Spiegel verboten wird, R. II 141, vgl. Weiß, S. 59f., ganz entsprechend den althellenischen Ordnungen.

Die zweite Arbeit beschäftigt sich mit der Herleitung der justinianischen Legalhypothek für den Anspruch der Ehefrau auf Rückerstattung der dos. Ausgegangen ist auch hier vom altgriechischen Recht. Hitzigs Meinung, daß die Dotalhypothek in den Rechten des Gemeindestaates nur auf Vertrag beruhe, wird zugrunde gelegt. Das ist ja bei dem derzeitigen Quellenstand wenigstens für das attische Recht vorsichtig. Ob nicht auch gesetzliche Hypotheken der Ehefrauen in manchen Gemeinden bestanden, scheint doch nicht zweifellos: denn das ephesische Notstandsgesetz spricht in Z. 55ff. gar nicht vom vertraglichen Pfandrecht für einen Dotalanspruch, sondern nur von der schuldrechtlichen Verfolgung der Rückerstattung der dos, wobei das Pfandrecht als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Gerade in der Gesetzessprache ist hier doch so viel Präzision zu erwarten, daß der Tatbestand des behandelten Falles wenigstens vollständig angegeben ist. Und das scheint mir nur der Fall zu sein, wenn wir annehmen dürfen, daß in Ephesos die Dotalhypothek bestand.[1]) Übrigens dürfte man auch dann, wenn sich erweisen ließe, daß die Gemeindestaaten durchweg noch kein gesetzliches Pfandrecht der Ehefrau gekannt haben, nicht von einem erheblichen Gegensatz zu dem spätrömischen Rechtszustande mit seiner gesetzlichen Hypothek sprechen. Denn wo die Dotalhypothek so dem Rechtsleben vertraut ist, ist für die rechtshistorische Behandlung doch nur ein sehr kleiner Schritt vom Üblichen zum rechtlich Notwendigen. Nach den Papyri behandelt der Verf. die Exekutivklauseln für Restitutionsanspruch auf das Frauengut, dann die *πρωτοπραξία* der Ehefrau. Der Verf. stellt dieses Recht im Anschluß an Mitteis dar. Bedenklich ist hier die Behauptung, daß Augustus diese *πρωτοπραξία* in Ägypten „eingerichtet" habe. Und dies nur, weil die Antragstellerin in BGU 970 mit der Berufung auf „alle Kaiser und jeweiligen Präfekten" den Mund voll nimmt! Die Privilegierung der Dotalforderung wird an P. Cattaoui Verso, P. BGU 970 demonstriert. Daß BGU 1072 eine solche gesetzliche *πρωτοπραξία* verbucht, ist doch wohl zweifelhaft. Denn einerseits ist wahrscheinlich, daß zum *ὑπάλλαγμα* regelmäßig die Sicherung durch das dinglich wirkende Verfügungsverbot gehört, andererseits ist nicht ausgeschlossen, daß es sich bei diesen Ägyptern nur um vertraglich begründete Haftung handelt. B. Schwarz, Hypothek und Hypallagma S. 52 spricht einleuchtend von Generalhypallagma. Die vertraglich bestellte Dotalhypothek wird vom Verf. in den römischen Juristenschriften, im Kaiserrecht bis Justinian, im hellenistisch beeinflußten Judenrecht, im syrischen Rechtsspiegel verfolgt.

---

1) Vgl. schon Herausgeber Inscr. jur. gresques 1, 46.



Die dritte Arbeit beschäftigt sich mit der Herleitung der Mündelhypothek aus dem hellenistischen Rechte. Notizen über das ἀποτίμημα Pfandrecht, das der attische Pächter des Mündelvermögens in die Hand des Archonten bestellt, und über vertragsmäßige Verpfändungen von Vormundsgut an die Mündel bereiten die Hypothese vor, daß die römische Mündelhypothek in Cod. Theod. 3, 30, 1 (Cod. Just. 5, 37, 20) auf hellenistische Rechtsideen zurückgeht. Das ist ja nicht ganz unwahrscheinlich. Aber ein Beweis ist heute noch nicht möglich. Vgl. hierbei die zutreffende Bemerkung von H. Peters, Z. d. Sav.-St. 32, 191, Anm. 1.

42. A. Manigk: Antichretische Grundstückshaftung im gräkoägyptischen Recht; in Festgabe für Dr. Karl Güterbock dargebracht von früheren und gegenwärtigen Angehörigen der Fakultät Königsberg. Berlin 1910. S. 283—301.

Von einer bedenklichen Auslegung der Marcian-Stelle D. 20, 1, 11, 1 ausgehend[1]), hat der Verf. die Zinsen-Antichrese besonders in Anschluß an P. BGU 101 (a. 114/115 p. C.) besprochen. Er bestreitet, daß hier ein Pfandrecht an dem Grundstück bestellt werde und hat damit jedenfalls insoweit Recht, als ein hellenistisches Pfand an der Sache, mit Zwangsvollstreckung in deren Substanz, hier allerdings nicht vorliegt, wenn auch einmal eine solche Gebrauchsüberlassung zum Zinsenersatz als ὑποθήκη bezeichnet werden kann (Grenf. II, 69, l. 14).

Diese Antichrese in BGU 101 ist nun nach dem Verf. dadurch eigenartig, daß der Schuldner kein Rückzahlungsversprechen beifügt, wie dieses in den Darlehensurkunden üblich ist. Nur die Antichrese für die Zinsen ist vereinbart, das Kapital liegt bis nach Ablauf des Jahres ohne Möglichkeit einer Ablösung fest. Indem der Verf. dies mit Erwägungen über die Haftungslehre der hellenistischen Obligation begleitet und andererseits die zitierte Berliner Urkunde in Gegensatz zu den Antichresenabreden in P. Lond. III p. 136, BGU 1115 stellt, wird gefolgert, daß in BGU 101 es an der persönlichen Haftung des Schuldners auf Rückzahlung fehle. Die Rückzahlung sei nur als Befugnis des Schuldners, nicht als Pflicht erwähnt; es komme nur eine Befreiung des in Antichrese haftenden Grundstückes durch Rückzahlung des Darlehens in Betracht. — So interessant diese Auffassung sein könnte, und so gern auch ich von dieser Antichrese ohne Forderung und Pfandrechtscharakter den Blick auf D 20, 1, 11, 1 zurückwenden möchte, halte ich sie doch noch für bedenklich, da BGU 101 eben ein χειρόγραφον ist. Bei der Privaturkunde beweist das Fehlen des

1) Manigk a. a. O. S. 284 findet, daß hier dem Gläubiger bei Besitzverlust nicht die dingliche Pfandklage gegeben wird, sondern eine actio in factum. Gemeint ist mit der „dinglichen Klage“ die actio quasi Serviana. Aber sind das sichere Gegensätze? Die actio quasi Serviana hat sicher eine formula in factum concepta und kann, besonders im Gegensatz zum ediktalen Prototyp der Serviana, sehr wohl als formula in factum bezeichnet sein. Es kam doch wesentlich auf das Wort 'pignori esset' in der Formel an, und dieses wird von Marcian in D. 13, 7, 33 indirekt doch wohl auch für anwendbar erklärt, da er nur nach dem Begriffe pignus die Zuständigkeit der a. pigneraticia untersucht. Vgl. im übrigen zur Behandlung der provinzialen Antichrese nach den Grundsätzen des Edikts über die conventio pignoris Mitteis, Grundzüge S. 152 ff. Daß immer, wenn der Gläubiger die Sache zur Nutzung festhalten darf, pignus im römischen Sinne vorliegt, ist auch für mich zweifellos.

Rückgabeversprechens gewiß nicht soviel als es in der *συγχώρησις* oder in Homologien bedeuten müßte. Auch bleibt doch immer die Tatsache, daß deutlich ein Darlehen gegeben ist, aus dem die Haftung durch den Empfang der Valuta schon entsteht, wenn die Parteien die Haftung nicht ausdrücklich ausschließen. — Immerhin sei der Gesichtspunkt, den Manigk beibringt, der künftigen Beobachtung dringend empfohlen.

43. **A. Manigk:** Gläubigerbefriedigung durch Nutzung, Berlin 1910, 98 S. Besprechungen: Arangio-Ruiz, Bull. dell ist di dir. rom. 24, S.A. p. 59f. Ernst Levy, Gruchots Beitr. zur Erl. d. dt. Rechts 56, 810ff.

Der Verf. hat ein interessantes Thema mit guter Übersicht über das Material behandelt. Das Thema stellt die Frage richtig nach der juristischen Bedeutung der Antichrese in den antiken Rechten. Im Gegensatz zu der herrschenden Pandektenlehre, welche die Antichrese wesentlich unter dem Gesichtspunkte des antichretischen Paktum neben dem Pfandrecht an der Sache behandelte, betrachtet er die Antichresis nach der Wortbedeutung als eine Nutzung, die als Gegenwert einer Leistung, meist einer Darlehenssumme, vom Eigentümer einer Sache gestattet wird. Also ganz allgemein ist die Antichrese nach dieser Auffassung Gegenwert für Kapital. Nicht nur im Zusammenhang mit Sicherungsrechten, sondern auch als Befriedigungsmodus, als datio in solutum, ja ohne Entstehung einer Forderung als Gegenwert für ein Kapital, das der Eigentümer empfängt und behält, bis er das Geld hat, seine Antichresis auszulösen. Über den letztgenannten Fall vgl. sub no. 42. In dieser Auffassung der Antichrese als Entgelt in Nutzung liegt ein Verdienst des Verf. Diesen nach dem Wortsinne naheliegenden Rechtsbegriff hätte er noch sicherer fassen können, wenn er auf die ähnlichen sprachlichen Bildungen der griechischen Rechtssprache geachtet hätte. *Ἀντιπρίασθαι* in Delphi Ditt. Syll. 861 ist ein Ankauf, der von der freigelassenen Sklavin vollzogen wird, um 'als Entgelt' für die Ablösung der Dienstverpflichtung gegenüber dem Freilasser diesem eine gleichwertige Sklavin zu verschaffen. *Ἀντίδοσις* ist im attischen Verwaltungsrecht die Leistung der Vermögungsabtretung, welche der Liturge als Entgelt anbietet, wenn der Vermögendere, dem er die Liturgie aufbürden will, bereit sei, ihm sein Vermögen zu überlassen. Danach scheint *ἀντίχρησις* die „Nutzung zu sein, die als Entgelt gewährt wird". Gemeint ist *ἀντὶ τῶν τόκων* oder *ἀντὶ τοῦ κεφαλαίου* oder beides. Der Verf. hält daneben auch für möglich, daß die *ἀντίχρησις* ihrem gedanklichen Ursprung nach mit der *χρῆσις* im Sinne von Darlehen zusammenhängen könne: also „Gegenleihe" im Verhältnis zur Darlehens-*χρῆσις*, Gegenwert für Gebrauch des Kapitals. Ich meine, nur die erste Erklärung kann richtig sein.[1]) Denn die zweite trifft nicht die Verzugsantichrese und ist außerdem bei anderen als Darlehensschulden schief.

Die Besprechung des Quellenmaterials geht von den Papyrustexten aus. Der Verf. hat hier wohl übersehen, daß er Gedanken entwickelt, die schon lange vorher Revillout angesponnen hat. Dessen kurze Bemerkungen in Précis II 1215f. 1224. 1322 sind nur eine Zusammenfassung älterer Darlegungen in der Revue égyptologique wie in dem Buche über das ägyptische Obligationenrecht p. 144 ff. Manigk unterscheidet, wie gegeben, Tilgungsantichrese und Verzugsantichrese. Die erstere erscheint als reine Zinsenantichrese, Überlassung von

1) Ed. Schwartz stimmt mir aus sprachlichen Gründen zu.



Gebrauch und Nutzung anstelle der Zinszahlung in den griechischen Urkunden BGU 101; Lond. III p. 136; Oxy. 339 descr.; BGU 1115; Fior. 44; Tebt. 384. Daneben wird BGU 1126 behandelt, wo die Antichrese gewährt wird als echte Totsatzung für Zins und Kapital. Andererseits ist die Verzugsantichrese behandelt, in Urkunden, in denen für den Fall der Nichtzahlung des Darlehens die Nutzung eingeräumt wird, BGU 339, Tebt. 390. Überall ist hier mit Recht betont, daß kein Pfand bestellt wird.[1] Aber wie schützte das hellenistische Recht den Pfandgläubiger im ruhigen Genuß seiner Nutzung? — Jedenfalls kennt es doch kein einheitliches Institut der Antichrese, das im Rechtssystem zwischen der Hypothek und dem Nießbrauch oder dem Wohnrecht stände und den Antichresten im ruhigen Genuß der Nutzung schützte. Denn neben Urkunden, welche dem Gläubiger ein *καρπίζεσθαι* oder ein *ἐνοικεῖν* einräumen (BGU 101; Oxy. 339 descr.; BGU 1115) oder eine *παραμονή* eines freien Menschen vereinbaren (Fior. 44; Teb. 384; BGU 1126), gibt es solche, die einfach vom Mietvertrag sprechen (Lond. III p. 136 n. 1168). Der Verf. hätte vielleicht diese Anlehnung der Antichrese besser gewürdigt, wenn ihm nicht die Urkunde BGU 260 (a. 90 p. C.) mit ihrer bezeichnenden Erwähnung desselben Rechtsverhältnisses entgangen wäre: *Ἀπέχω παρά σου ἃς ὤφελές μοι ἐπ᾽ ἐνυκήσει* (l. *ἐνοικήσει*) *κατὰ δημόσιον χρηματισμὸν ἀργυρίου δραχμὰς ἑξακοσίας.* Also wie man sonst *ὀφείλειν ἐπ᾽ ἐγγύῳ τῷ δεῖνι* oder *ἐφ᾽ ὑποθήκῃ* sagt, so sagt man technisch *ὀφείλειν ἐπ᾽ ἐνοικήσει.* Die dinglichen Rechte der *ἐνοίκησις*, der *καρπεία*, die wohl ja auch im Grundbuch eingetragen werden[2]) und damit den Schutz gegen dritte erhalten, sind als Ersatzobjekt, als Haftung, gedacht. Und wo nicht die *καρπεία* oder *ἐνοίκησις* zugestanden wird, da finden wir Veräußerungsverbote, die den Gläubiger sichern durch Ausschluß einer weiteren Verpachtung, einer Veräußerung und Verpfändung (P. Lond. 3 p. 136) oder wie in P. Lips. 10 ist ein Hypallagma mit Veräußerungsverbot neben der Gewährung der Nutzung vereinbart. Also wenn auch keine Hypothek an der Sachsubstanz für den Antichresten bestellt wird, ist doch sein dingliches Recht an der Sache meist durch Bestellung eines besonderen Rechtes gegeben. Es ist nicht anders wie bei der modernsten Antichrese, wo oft für den modernen Gläubiger, um ihm statt der Zinsen eine Wohnung oder die Nutzung an dem Mietshause dinglich zu sichern, Wohnrecht oder Nießbrauch eingetragen wird. Große Schwierigkeit machen dabei nur die Urkunden, welche die Dienstknechtschaft des freien Menschen vereinbaren. Von Pfandhaftung darf hier nicht gesprochen werden. Und doch fragt es sich, wie hier der Zugriff auf den freien Menschen dem Antichresten gesichert war. — Aber diese Unklarheit berechtigt uns m. E. noch nicht, vom juristischen Begriff der Antichrese als eines besonderen Haftungsinstitutes neben der Hypothek zu sprechen, und was Manigk darauf baut, wie die Schlüsse auf die Behandlung der Hyperocha im Hypothekenrecht (S. 24 f.), ist bedenklich.

Mit seiner Darstellung der verschiedenen Fälle von Antichrese verbindet der Verf. eine Besprechung einiger Urkunden, „deren antichretische Natur nicht sicher zu bestimmen ist“. Für BGU 636 wird der Gedanke an Antichrese, den E. Rabel ausgesprochen hatte, abgelehnt. Mir schien von jeher Rabel ganz recht zu haben. Ebenso wie in P. BGU 339, einem Fall von Verzugsantichrese,

1) Zu p. 27, 1 und seine Polemik gegen Bürgschaftsr. 1, 41, 5 verweise ich auf GGA 1911, 314, 1.

2) Eger, Grundbuchwesen S. 53 f.



wird in P. 636 die Antichrese in Form von *μίσθωσις* vereinbart. Daß es sich um Darlehen handelt, ist zweifellos, da bei dieser Gelegenheit der Verpächter die Rechte des Pächters aus „den anderen Forderungen" ausdrücklich vorbehält. Ich denke, daß in der Lücke l. 16 eine Klausel stand, nach welcher die Antichrese als Ersatz für Kapital und Zinsen erschien: etwa *ἰς κατ[ὰ δ]ά-[νεισ]μα προκαταν[ομήν]*?

Für diese Ausführungen über das gräko-ägyptische Recht hat der Verf. leider nicht das demotische Urkundenmaterial zur Hand gehabt. Das ist um so mehr zu bedauern als vielleicht aus diesem erst der juristische Begriff der ägyptischen Antichrese wird erschlossen werden können. Die hellenistischen Urkunden kennen einen solchen m. E. ebensowenig wie die griechischen Quellen aus dem Gemeindestaate. Diese selbst werden im Folgenden von Manigk zutreffend dargelegt, an der Hand einer Materialsammlung, die sich aus der modernen juristischen Literatur ergab.

Zu den übrigen Ausführungen des mannigfach interessanten Buches Stellung zu nehmen, versagt hier der Raum. Gerade die Darstellung zum römischen Recht würde zu eingehender Auseinandersetzung herausfordern. Neben mancher guten Beobachtung, wie über das Recht zum frui beim Faustpfande, stehen unhaltbare Deutungen wie die von D. 20, 1, 1, 2. Gerade angesichts des lehrreichen Eingehens auf gräko-ägyptisches, hellenistisches, syrisches, assyrisch-babylonisches Recht erwartet man eine exakte Vorlegung der Quellen für die einzelnen Fragen des klassischen Privat- und Prozeßrechtes. Auch offenbare Flüchtigkeiten fehlen nicht, so wird Cod. 8, 42, 20 zuerst (S. 49) als Fall pfandloser Sklavenantichrese behandelt, während nachher mehrfach (S. 52. 58) diese Antichrese als Fall des pactum antichreticum beim Pfand aufgefaßt wird.

44. Andreas Bertalan Schwarz: Hypothek und Hypallagma. Beitrag zum Pfand- und Vollstreckungsrecht der griechischen Papyri. Leipzig und Berlin 1911 (Teubner). VI und 152 S. Ref.: Mitteis, Zeitschr. d. Sav.-St. 32 (1910), 485—488; Arangio-Ruiz, Bull. dell ist. di dir. rom. 24, S. A. 56f.

Mit solider tiefdringender Arbeitsmethode hat der Verf. die Begriffe *ὑποθήκη* und *ὑπάλλαγμα* einer eingehenden Analyse unterzogen. Die Haftung beim Hypallagma und bei der Hypothek wird verglichen, daneben findet eine allgemeine Darstellung der Unterscheidung statt. Dann wird die Zwangsvollstreckung bei beiden Instituten dargestellt, endlich ein Überblick über die anderen Sicherungsformen im Verhältnisse zu den beiden Begriffen *ὑποθήκη* und *ὑπάλλαγμα* gegeben. Als Grundanschauung ergibt sich dabei für Schwarz diejenige, die schon E. Rabel in seinen 'Verfügungsbeschränkungen' vorgetragen hat: nur die *ὑποθήκη* ist ein Pfandrecht, und zwar ein auf bedingte Übereignung hinauslaufendes Verfallspfand. Das Hypallagma dagegen ist eine vertragliche Abrede darüber, daß ein Gegenstand der allgemeinen Zwangsvollstreckung des Gläubigers unterliegen solle.[1]) Hier bleibt die persönliche Forderung des Gläubigers neben der Haftung bestehen, und diese selbst wird nur im Wege der normalen

1) So erkläre ich mir auch das Wort *ὑπάλλαγμα*. Vom 'Austausch', an den die Juristen denken, ist in dem Wortbild ebonsowenig die Rede, wie bei dem Wort *συνάλλαγμα*, in welches moderne Juristentheorie den Begriff des Austausches hineingetragen hat. Im Wort steckt nur die Haftungsbeziehung oder Bezeichnung des Ersatzes *ὑπό*, daneben das Wort *ἀλλαγή*, das hier ebenso die Willenserklärung bedeutet wie in *συνάλλαγμα ἀπαλλαγή, διαλλάττεσθαι*.



Zwangsvollstreckung durchgesetzt. Aber zu dieser Vollstreckungsanweisung tritt das Verfügungsverbot im Schuldvertrage, das nach Mitteis (Grundzüge S. 150) wie nach dem Verf. (S. 58) jedenfalls in der Kaiserzeit eine dingliche Wirkung gehabt hat. — Diese Auffassung ist nicht neu, und wer sie zuerst bei E. Rabel (Verfügungsbeschr.) und dann — allerdings mit einem Vorbehalt betreffend das Verfügungsverbot — in Mitteis' 'Grundzügen' findet, könnte ein sachliches Bedürfnis für diese eingehende Darstellung verneinen wollen. Und doch wird diese Erstlingsarbeit nicht nur als gute Antwort auf die Arbeit von Manigk (oben sub. nr. 40) dauernde Beachtung finden. Auch in der Analyse einzelner Quellen wie in dem Bilde des ganzen Vollstreckungsverfahrens sind hier neue Ergebnisse erzielt, die unser Wissen vielfach bereichern. Schon die Besprechung der hypallagmatischen und hypothekarischen Haftung bietet dazu Gelegenheit. So ist die Erklärung von BGU IV 1167 col. III als eine Hypallagmaabrede hervorgehoben (S. 7. 15 Anm.). Dankenswert ist die Präzision, mit welcher hervorgehoben wird, daß die Hypallagmabestellung in den alexandrinischen *συγχωρήσεις* durch Übergabe des Erwerbsdokuments erfolgt (S. 13ff.). Eine Berechtigung für den Gesicherten, über die in Hypallagma gegebene Sache zu verfügen, ist damit allerdings gewiß nicht gegeben. Aber erst die zukünftige Gestaltung des Urkundenmaterials kann ergeben, ob nicht gerade dieser Gedanke, daß die Erwerbsurkunden, der Rechtstitel, also wohl das dem Schuldner zustehende Recht „in Hypallagma gegeben" wird, eine Bedeutung für den späteren Rechtserwerb des Gläubigers in der Zwangsvollstreckung hatte. In der Darstellung der Hypothek ist einerseits gut auf das Verhältnis der Hypothek zur bedingten Übereignung eingegangen, andererseits neben den demotischen Proprietätspfändern vor allem BGU 1158 ausführlich gewürdigt. Daß die Hypothek bei der ptolemäischen Staatspacht nicht reines Verfallpfand ist, sondern im Wege des Verkaufes verwertet wird, ist zutreffend betont. Der Verf. sieht hierin nun eine wirkliche Durchbrechung des Gedankens der reinen Sachhaftung bei der ptolemäischen Hypothek im Verwaltungsrecht. Ob hier wirklich ein Auktionskauf zu einem die Schuld weit übersteigenden Preise führen konnte, ist m. E. noch fraglich. Ich denke an anderer Stelle darauf zurückzukommen.

Die Besprechung einzelner Unterschiede zwischen Hypothek und Hypallagma wendet sich zunächst den Fragen des Vermögenspfandes zu. Es gibt keine General*hypothek* der hellenistischen Zeit. Nur ein Generalhypallagma, Fälle wie CPR I 228; Grenf. II 72; BGU 362 p. 9 l. 13f. werden richtig ausgeschieden. Wichtig ist die verschiedene Behandlung der beiden Sicherungsinstitute bezüglich der Gewährleistungpflicht des Sicherungbestellenden. Ursprünglich haben die Hypallagmata kein solches Gewährleistungsversprechen, während es bei der Hypothek in ihrer Eigenschaft als aufschiebend bedingte Übereignung üblich ist. In der Schilderung der Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders legt der Verf. auf die Formulierung der Verbote Wert: bei der Hypothek lautet das Verbot: *μὴ ἐξέστω πωλεῖν μηδὲ ἑτέροις ὑποτίθεσθαι* in Hermupolis mit dem Zusatz: *ἢ τὰ παρὰ ταῦτα ἄκυρα εἶναι.* Bei dem Hypallagma dagegen sei ein solcher Zusatz nie hinzugefügt, und die übliche Formel lautet anders: *φυλάξει (παρέξεται) ἀνεξαλλοτρίωτον καὶ ἀκαταχρημάτιστον.* Auch aus dieser Stilisierung wird der Schluß gewonnen, daß nur die Hypothek zugunsten des Gläubigers ein dingliches Recht entstehen ließ und ihre Bestellung schon eine Verfügung bedeutet, die dem Besteller ein fremdes Recht auf die Sache legte. Bei

dem Hypallagma entspreche die schwächere Formulierung des Verbotes der Rechtswirkung: hier ist anfänglich nur die Anweisung eines Gegenstandes als Objekt der allgemeinen Exekution gegeben. Erst allmählich scheine sich hier der dingliche Schutz zu dem Veräußerungsverbot hinzuzufinden. P. Lond. II p. 220 l. 13 zeigt denn auch dasselbe Veräußerungsverbot, das wir sonst an der Hypothek beobachten können, bei dem Hypallagma. Der Verf. scheint hier an eine Entwicklung des Hypallagma zu denken, wenn ich ihn richtig verstehe.[1]) M. E. wird es näher liegen, die verschiedene Stilisierung der Verfügungsverbote einfach auf die verschiedene Rechtsnatur von Hypothek und Hypallagma zurückzuführen. Bei der Hypothek ist das Verfügungsverbot nur Ausdruck der dinglichen Gebundenheit, des anwartschaftlichen Rechtes (vgl. oben S. 302 zu Rabel, Verfügungsbeschränkungen); hier wiederholt der Vertrag nur das Verfügungsverbot, das anscheinend schon nach materiellem Rechte gilt, wie es von Haus aus den Rechtsordnungen des altgriechischen Gemeindestaates schon eigen war und von dort nach Ägypten kam (vgl. oben S. 502). Bei dem Hypallagma muß sich der Verpfänder ursprünglich persönlich verpflichten, nicht zu verfügen. Er übernimmt die Garantie für künftige Nichtbelastung und Nichtveräußerung mit demselben, dem römischen praestare entsprechenden Ausdruck für die Garantieerklärung (*παρέξεται ἀνεξαλλοτρίωτον καὶ ἀκαταχρημάτιστον*), mit welchem nach Ausdruck eines Grammatikers die Haftung eines Bürgen bezeichnet wird, der für künftiges *ἀνέπαφον ἔσεσθαι* des ihm anvertauten Pfandes nach altgriechischem Rechte garantieren konnte (Etym. Magn. v. *ἐγγυῶμαι*, dazu Bürgschaftsrecht 1, 306 f.). Daß diese obligatorische Verpflichtung, nicht zu verfügen, dingliche Wirkung haben konnte, ist insoweit unbedenklich als es sich um Hypallagmaverträge handelt, die im Grundbuch eingetragen sind. Inwiefern das Veräußerungsverbot bei dem Hypallagma auch aufgrund des Schuldvertrages allein dingliche Wirkung äußern konnte, ist m. E. heute noch ein dunkler Punkt. Daß hier allmählich die dingliche Wirkung sich durchsetzte, können wir m. E. heute nicht einmal als wahrscheinlich behaupten, da die Quellen dafür jeden Anhalt versagen.

Interessant sind die Ausführungen über die Steuerpflichtigkeit der Hypothekbestellung, die einer Umsatzsteuer von 2 % unterliegt, während das Hypallagma steuerfrei zu sein scheint. Für die grundbuchamtliche Behandlung des Hypallagma nimmt der Verf. im Gegensatz zu Mitteis (Grundzüge 150, A. 3) einen Unterschied von der Hypothek an. Diese wird auf dem Folium des Schuldners wie auf dem des Gläubigers vermerkt, und es findet hier eine definitive Eintragung statt. Für das Hypallagma möchte der Verf. dagegen nur die Eintragung auf dem Folium des Schuldners voraussetzen, und zwar in der Form der *παράθεσις*, jener vorläufigen Eintragung mit einer provisorischen Wirkung, die dann erfolgt, wenn eine *ἀπογραφή* des Rechtserwerbes noch nicht möglich ist (Mitteis, Grundzüge 103).

In dem Abschnitt über die Vollstreckung aus dem Hypallagma geht der Verf. zunächst mit sorgfältiger Analyse auf die Urkunden ein, welche als Grundlage des Vollstreckungsverfahrens in Betracht kommen und stellt dann das sog. Mahnverfahren dar. Zunächst die Mahnung und die *ἀντίρρησις*. Wenige Bemerkungen werden dazu in Einzelfragen nötig. Es ist bedenklich, wenn der Verf. neben das Mahnverfahren der Kaiserzeit die ptolemäischen Anträge in

1) Auch Mitteis, Z. Sav.-St. 32, 486 versteht den Verf. dahin.

den ἐντεύξεις in Magd. 23, 25 stellt (S. 78 Anm. 1). Dort sehe ich vielmehr einen Anklang zu altgriechischen Verfahren, bei denen gegen den indefensus (οὐκ ἀντιλέγων) und den confessus (ὁμολογήσας) ebenso die Vollstreckung geht wie nach klassischem, römischem Rechte. Auch die byzantinische ὑπόμνησις hat mit Mahnverfahren kaum etwas zu tun. Wo sie erwähnt wird, P. Lond. III p. 250 l. 5 (a. 538), P. Oxy. I 125, 1f., P. Oxy. VI 904 l. 3, mag es sich immer um die conventio libellis handeln, die ja in den Novellen griechisch fortwährend ὑπόμνησις heißt. Zu dem ὑπομνηστικόν in P. Gen. 79 l. 10 vgl. dasselbe Wort in P. Cairo Nr. 67032 l. 33. 87. Wenn in der Zeit Justinians dieses Wort soviel als „zur Klagerhebung (conventio, ὑπόμνησις) gehörig" bezeichnet, wird in der Genfer Urkunde wohl eine „zur Klagerhebung ausgestellte" Vollmacht gemeint sein. —

Interessant ist die neue Lesung ἐνέχυρα θεῖναι anstelle des anstößigen ἐνεχυράζειν in P. Magd. 13, 6f.

Nach einer Darstellung des Verfahrens, welches bei Erfolglosigkeit des Monitoriums zur Pfändungsbewilligung führt, geht der Verf. noch besonders auf die Frage ein, in welchem Verhältnis dieses zur Vorbereitung der Pfändung dienende Verfahren zu dem vorangehenden Mahnverfahren steht. War eine Pfändung ohne besondere Bewilligung nach resultatlosem Mahnverfahren möglich? — Sicher nicht (S. 85). Oder konnte aufgrund des exekutiven Schuldvertrages auch ohne Mahnverfahren die Pfändung beim Präfekten beantragt werden? Das ist denkbar. Sicher muß aus dem privaten χειρόγραφον erst das Mahnverfahren beantragt werden (S. 86) oder diejenige Urkundenhandlung vorgenommen werden, die die Urkunde zur öffentlichen macht. Vielleicht ist in anderen Fällen die Tatsache, daß die Erben des Urschuldners belangt werden, für die Notwendigkeit des Mahnverfahrens belangreich (S. 87ff.). Aber der Verf. hält mit Recht die Möglichkeit offen, daß ein Gläubiger aufgrund eines notariell errichteten exekutiven Vertrages ohne Mahnverfahren um das Pfändungsdekret einkommen konnte. Dabei wird nebenbei auch die wichtige Frage aufgeworfen, ob das Mahnverfahren notwendig die exekutive Urkunde voraussetzt. Der Verf. hat hier dieselbe Fragestellung und dieselben Bedenken gegen die herrschende Lehre wie Mitteis (Grundzüge 123, Z. Sav.-St 32, 486). Es fällt dabei auf, daß für diese Fragestellung bei dem Verf. gar nicht auf das Reichsrecht eingegangen wird. Nach der Konstitution des Antoninus Pius (Callistr. D. 42, 1, 31; Paul. sent. V 5a, 4) soll doch gegen alle geständigen Schuldner (qui fatebuntur debere) die vom römischen Magistrat autorisierte Vollstreckung durch pignus captum zulässig sein! Es ist nicht einzusehen, warum diese Regel des Reichsrechtes nicht auch der Auslegung der Papyrusurkunden zugrunde gelegt werden soll.

Während bisher die Forschung meist nur von der Möglichkeit sprach, daß das gepfändete Objekt dem Gläubiger zu Eigentum überwiesen wird, hat Schwarz mit Recht die Möglichkeit besprochen, daß das genommene Pfand versteigert wird. Schon Mitteis (Z. Sav.-St. 32, 487) hat darauf hingewiesen, daß nach D. 42, 1, 15 die distractio des pignus captum zweifellos der Regelfall nach Reichsrecht war. Vgl. dazu noch Paul. sent. V 5a, 4; D. 42, 1, 31; D. 21, 2, 74, 1; D. 42, 1, 58. Nach D. 42, 1, 15, 3 könnte es zunächst so scheinen, als sei der Gläubiger im allgemeinen nicht berechtigt gewesen, die Überweisung des Pfandes zu Eigentum zu beantragen. Zunächst ist nur die Berechtigung erwähnt, die der Gläubiger hat, den Zuschlag zur Schuldsumme zu erlangen, wenn das Pfand keinen Käufer findet.

Es ist ausgeschlossen, die Digestenüberlieferung mit den Urkunden in Einklang zu bringen, denn nach dem Digestentexte (D. 42, 1, 15, 3) erfolgt eine Überweisung zu Eigentum immer nur zu dem Betrage der Schuld (addicantur autem utique ea quantitate quae debetur). Man könnte nur dann den Rechtszustand der Papyri mit der klassischen Überlieferung vereinen, wenn entweder D. 42, 1, 15, 3 von den Byzantinern stark interpoliert worden wäre[1]), oder aber wenn, wie es nach Gordian. Cod. 8, 22, 3 scheint, in der klassischen Praxis die Verwertung durch addictio zulässig, aber nur eine weniger beliebte Praxis gegenüber dem Verkauf war. Dann könnte in Ägypten sehr wohl auch der Zuschlag so erfolgt sein, wie es die Urkunden als Praxis zeigen. Und solche verschiedene Praxis ist ja gerade bei einem auf neuer kaiserlichen Rechtsbildung ruhenden Institut nicht ganz ausgeschlossen.

Wie erwirbt der Gläubiger Eigentum im Exekutionsverfahren? — Der Verf. hat hier in sorgfältiger Exegese von Fior. 55. 56; BGU 1132; Oxy. 1027 die Hypothese gewonnen, daß die *προσβολή* als ein von den *πράκτορες*, also den Vollstreckungsbeamten erteilter Zuschlag möglicherweise den Eigentumsübergang an sich schon bewirkt hat und nur daneben noch öfters eine rechtsgeschäftliche Auflassungserklärung (*καταγραφή*) in mehreren Fällen nachweislich ist. Jedenfalls sei die *προσβολή* von der *ἐνεχυρασία* zu scheiden. Es ist schwer bei dem Zustande der Überlieferung derzeit zu einer Sicherheit zu kommen. Mitteis (Grundzüge S. 161) faßt die *προσβολή* als eine andere Bezeichnung für *ἐνεχυρασία* in ihrer Funktion als Eigentumsübertragung, will allerdings in Z. Sav.-St. 32, 487 die Möglichkeit, besonders den P. Oxy. 1027 mit Schwarz zu verstehen, nicht bestreiten.

Die *προσβολή* erfolgte jedenfalls nicht, wie das Sätzchen in D. 42, 1, 15, 3 besagt, zum Schuldbetrage, sondern insoweit als die Schuld den Schätzungswert überstieg, konnte sie auch nach der *προσβολή* noch geltend gemacht werden. Das ist sicher nach BGU 1132. Die weiteren Folgerungen bezüglich eines späteren Unwirksamwerdens der *προσβολή* bei voller Zahlung der Schuld, sind noch sehr bedenklich.

Die Darstellung zur Realisierung der Hypothek beschäftigt sich zunächst mit den noch dunklen Begriffen *διαστολικόν*, *ἐπαγγελία*, *ἀνανέωσις*, *ἐπικαταβολή*. Soviel redlicher Eifer und Scharfsinn hier aufgewendet ist, würde doch auch demjenigen, der zum ersten male in diese Fragen eindringt, schon ein oberflächlicher Vergleich dieser Darstellung mit der von Mitteis zeigen, daß wir für die letztgenannten drei Begriffe völlig im Dunkeln tappen. Nur klar ist: bei

1) Sicher ist die Stelle stark überarbeitet. In Cod. 8, 22, 2 tritt ein ganz anderes Verfahren hervor als dasjenige, welches in D. 42, 1, 15, 3 geregelt ist. Nach der angeblich ulpianischen Stelle soll der Gläubiger berechtigt sein, bei Mangel anderer Bieter an dem Bietungsverfahren teil zu nehmen. Nach der Konstitution soll er vom statthalterlichen officium kaufen. Nach D. 42, 1, 15, 3 soll dazu in diesem Falle addictio eintreten. Deswegen hielt ich zunächst die ganze Stelle von addicantur autem ab für interpoliert. Aber da Lenel gesprächsweise nicht für ausgeschlossen erklärt, daß hier in der kaiserlichen Praxis wechselnde Verfahrensarten beliebt wurden, wird man zugeben müssen, daß der Eingriff der Byzantiner sich auf einige Einschiebungen beschränkt haben kann. Lenel hält für interpoliert si creditor — esse contentus; nec posse — petere. Das si maluerit ist sprachlich verdächtig und, was damit gesagt ist, muß für den Klassiker sich schon aus dem Wort addicere ergeben haben, das doch wohl einen entsprechenden Antrag voraussetzt. Der Schluß wiederholt breit schon Gesagtes.

der Hypothek findet sich nichts von ἐνεχυρασία und προσβολή, die der allgemeinen Exekution und der Realisierung des Hypallagma eigen sind.

Die Darstellung der übrigen Sicherungsformen in ihrem Verhältnis zu Hypothek und Hypallagma zeichnet sich durch die Vorsicht der Quellenbenutzung ebenso wie durch die Klarheit der juristischen Darstellung aus.

Familien- und Erbrecht.

45. Rabel: Elterliche Teilung. Aus der Festschrift zur 49. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner. Basel 1907. Ref.: Kübler, Z. Sav.-St. 29, 489—491.

In knapper, scharfer Skizzierung geht Rabel hier auf die Geschäfte ein, in welchen ein Elternteil sein Vermögen bei Lebzeiten unter seine künftigen Erben aufteilt. Griechisches, römisches, germanisches, altägyptisches und hellenistisches Recht sind erschöpfend behandelt. Für das griechische Recht und die Papyri hat der Verf. manche Fragestellung angeregt, die nachher in der Arbeit Eberhard F. Brucks eine Bearbeitung gefunden haben. Auch die Anregung, daß das griechische und hellenistische Erbrecht den Gedanken der Universalsukzession vernachlässigt habe, hat sich als fruchtbar erwiesen, vgl. die Darstellung der griechischen Erbenhaftung in Griech. Bürgschaftsrecht 1, 231 ff.

46. Eberhard F. Bruck: Die Schenkung auf den Todesfall im griechischen Rechte bis zum Beginn der hellenistischen Periode, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Testaments (Breslauer juristische Habilitationsschrift, zugleich als Heft in Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts, herausgegeben von R. Leonhard. Breslau, M. & H. Marcus), Breslau 1909. — Zur Geschichte der Verfügungen von Todeswegen im altgriechischen Rechte. Breslau 1909. Ref.: Thalheim, Berl. Philol. Wochenschr. 1909, 877 ff. und 1910, 369 ff. Rabel, Z. Sav.-St. 30 (1909), 465 ff. Hitzig, Zeitschr. f. d. ges. Handels-R. 67, 334. Partsch, Zentralbl. f. Freiw. Gerichtsbark. und Not. 10, 778. E. Drerup, Litt. Zentralblatt 1910, 1886 f. Erman, Zentralbl. f. Rechtsw. 29, 131 Arangio-Ruiz, bull. dell Ist. di dir. rom. 22, 260 ff. Costanzi Riv. di filol. 39, 461. Cauer, Wochenschr. f. klass. Philol. 1911, 728. Grupe ebenda 837. Glotz rev. des ét. gr. 23, 238 f. Dazu noch Bruck, Z. Sav.-St. 31, 402 ff. und Thalheim, Z. Sav.-St. 31, 398 ff.

Diese interessante Arbeit, mit der sich die Literatur in den wenigen Jahren seit ihrem Erscheinen schon besonders viel beschäftigt hat, wird in ihrem zweiten Teile sich mit dem hellenistischen Recht näher befassen und dadurch erst in den Interessenkreis dieser Zeitschrift eintreten. Das Referat über den ersten Teil wird daher bis zu dem Vorliegen des Gesamtwerkes verschoben.

Prozeßrecht und Gerichtsverfassung.

a) Ptolemäerrecht.[1]

47. Rafael Taubenschlag: Die ptolemäischen Schiedsrichter und ihre Bedeutung für die Rezeption des griechischen Rechtes in Ägypten. Dieses Arch. IV 1 ff. (1907).

1) Im folgenden ist die neue Arbeit von Semeka, Ptolem. Prozeßr. I (München 1913), die erst während der Fahnenkorrektur zuging, nicht benutzt.



In dieser Arbeit stellt sich R. Taubenschlag die Aufgabe, einerseits die jurisdiktionelle Stellung der ptolemäischen Gaubeamten zu studieren, andererseits ihre Bedeutung und ihren Einfluß auf die Rezeption des griechischen Rechtes in Ägypten darzustellen. Der erste Teil dieses Programms ist in einer sauberen, wenn auch gerade in der Quellenbehandlung nicht einwandfreien Darstellung erfüllt; für den zweiten Teil war die Fragestellung bei dem Stande der Quellen wohl noch verfrüht.

Die Fragefassung des Themas ist nicht glücklich. Der Verf. stellt die ptolemäischen Schiedsrichter dar und spricht den *στρατηγός*. den *ἐπιστράτηγος*, den *ἐπιστάτης* des Nomos, als solche an. Gerade für den Hauptbeamten, der in den Quellen besonders hervortritt, den *στρατηγός*, ist es heute wohl noch unnachweislich, daß er „Schiedsrichter" ist. Der Verf. hat sich leider nicht scharf darüber ausgesprochen, was er unter einem „Schiedsrichter" versteht. Wenn er damit einen Schiedsmann meinte, den die Parteien auf grund Schiedsvertrages mit der Entscheidung betrauen, paßt dieser Begriff sicherlich nicht auf den ptolemäischen *στρατηγός*. Wenn er im Sinne des attischen Prozeßrechts einen „notwendigen Schiedsrichter" unterstellt, ist das auch bedenklich. Denn dessen Funktion besteht eben darin, daß die Sache im Privatprozeß zuerst an den Schiedsrichter, nachher bei Anrufung der Gerichtsentscheidung (*ἔφεσις*) an den Gerichtshof gelangt. Aber es fehlt zunächst an entscheidendem Beweise für eine Spruchtätigkeit des Strategen. Andererseits ist sicher, daß der Strateg sofort ohne Kognition die Sache an den Gerichtshof weisen kann. Das geht aus allen Anträgen der Magdola-Papyri hervor, in denen eine Überweisung ans Gericht schon bei einfacher Bestreitung des Anspruchs seitens der Beklagten beantragt wird.

Der Verf. geht mit Recht von dem Satze aus, daß die ordentliche Gerichtsbarkeit im Privatprozesse jedenfalls in der Hand der Gerichtshöfe lag. Das ist insbesondere aus mehreren Stellen im Dekrete Euergetes' II klar (Tebt. 5, 207 ff.)[1]). Was war daneben die Funktion des Strategen in Zivilsachen? Daß er nicht Richter ist, wird von dem Verf. nach dem Gesichtspunkte erörtert, daß richterliche Tätigkeit in der Entscheidung des Rechtsstreites bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen, andererseits in der Befugnis zum Erlaß des Versäumnisurteils besteht. In P. Magd. Mél. Nic. (P. Lille 2, 42), Magd. 23, Magd. 18, Magd. 21 findet der Verf. Anträge auf Rechtsschutz, aber überall Bescheide des Strategen, welcher die Sache an Gerichtsinstanzen verweist. Der Verf. schließt daraus, daß nach der Rechtsauffassung, die in den Petiten hervortritt, der Stratege als die Instanz gilt, die den Rechtssuchenden zu ihrem Rechte verhelfen kann. Der Strateg habe aber nicht die Pflicht zu Entscheidungen gehabt. Der Strateg habe auch nachweislich kein Versäumnisurteil fällen können. Nur mit Einverständnis des erschienenen Beklagten habe er einen Spruch fällen können. Diese beschränkte Spruchtätigkeit des Strategen wird auf die Petite Par. 13, Magd. 23 und auf die Anführung von Beweismitteln in der Eingabe an den Strategen (Magd. 25, Magd. 3, Magd. 24, Magd. 27, Grenf. I, 11) gestützt. — Daneben wird die Tätigkeit des *στρατηγός* bei Vermittelung von Vergleichen zutreffend hervorgehoben. — Meines Erachtens ist eine richterliche Stellung des *στρατηγός* in den Magdola-Papyri nicht zu erweisen. Die Termino-

1) Taubenschlag stützt sich auch auf Tebt. 5, 255 ff., col. X. Aber hier ist seine Interpretation mißverständlich. Vgl. Paul M. Meyer, Klio 1907 S. 290.



logie *κριτήριον* in P. Tor. 1, 2, 30 und *κρίσις* in P. Petrie II, 12, 2 beweist nicht viel. Petite um Entscheidungen des Rechtsstreites sind wohl nicht beizubringen, und die Berufung auf die Beweismittel dürften nichts über eine Kognition des Strategen beweisen.

Es ist vielmehr dringend wahrscheinlich, daß der *στρατηγός* neben seiner Funktion bei der Vermittelung von Vergleichen und neben seiner von Taubenschlag richtig betonten Tätigkeit bei einstweiligen Verfügungen nur das Recht hat, in gewissen liquiden Sachen, in denen es nicht zum streitigen Verfahren kam, dem Kläger die Zwangsmittel des Staates zugänglich zu machen. Ebenso wie es öfters in altgriechischen Prozessen hervortritt, kommt es zum Prozesse anscheinend nur, wenn der Beklagte ausdrücklich erklärt, streiten zu wollen. Erkennt er vor dem *στρατηγός* den Anspruch an, oder widerspricht er nicht, so ist es nach den Petiten anscheinend zulässig, daß der *στρατηγός* ohne ein Urteil, das wohl nach Ptolemäerrecht nur vom Gerichtshof gefällt werden könnte, die Exekution bewilligt.[1]) Ob daneben auch noch Liquidität eines Anspruches durch eine qualifizierte Zeugenkundbarkeit möglich war, steht noch dahin. Daß die Möglichkeit des Zwanges durch den *στρατηγός* oft auch für den Fall unterstellt wird, wo das Vorbringen des Antragenden „wahr ist"[2]), könnte daran ebenso denken lassen wie gewisse Erscheinungen in den *ἐντεύξεις* wegen Privatdelikten und bei einstweiligen Verfügungen.[3]) Jedenfalls ist solche Liquidität und nicht eine sachliche Kognition des *στρατηγός* wahrscheinlich gegeben, wo die Darlehensklage durch einen zugeschobenen Eid des Beklagten vor dem Strategen erledigt werden soll. Taubenschlag hat nicht beachtet, daß derselbe Eid, der in Magd. 25 l. 5 erwähnt wird und den er als ägyptisch erklärt, S. 45, ja auch dem attischen Prozesse eigen ist.[4]) Die plautinischen Fälle des ius iurandum necessarium in Curc. IV, 2, 10, Persa IV, 3, 9, Rudens prol. 14 können sehr wohl aus der griechischen Vorlage übersetzt sein und daher auch als Zeugnisse für solche griechische den Prozeß erledigenden zugeschobenen Eide dienen.

Was der Verf. aus den angeblich berufenen Beweismitteln erschließt, ist zum Teil schon durch diese Erwägungen erledigt, zum Teil nicht durchschlagend.[5]) Und der angebliche Spruch des Strategen, der in P. Magd. 41 als Grundlage einer Exekution durch *πράκτορες* erwähnt sein soll, ist in den Trümmern der arg zerstörten Urkunde nicht nachzuweisen.

Das Verdienst der Arbeit des Verf. ist bezüglich des *στρατηγός* wohl vor

1) Für die confessio vgl. Mitteis, Grundzüge S. 16. Nur daß dort von einem „Anerkenntnisurteil" die Rede ist, ist wohl bedenklich. Für den Fall des indefensus gegenüber der Ladung scheint bisher ein deutliches Zeugnis aus dem 3. Jahrhundert für die Strategenkompetenz zu fehlen. Vgl. aber P. Par. 15 col. 1, 24.

2) Allerdings könnte damit einfach das Unterbleiben der Bestreitung gemeint sein, vgl. Magdola 25.

3) Magd. 27, Magd. 24.

4) Aristoph. Nub. 1230. 1235. Vgl. Z. Sav.-St. 31, 416f.

5) So bezüglich des Eides in P. Magd. 25; für die Berufung auf die Zeugen in P. Magd. 27 cf. oben zu Anm. 3, der Lokalaugenschein in P. Magd. 27 könnte durch den Vergleichstermin allein zu erklären sein. Der Schätzungseid in P. Magd. 26 kann natürlich nicht eine sachliche Kognition des Strategen beweisen. Das Verfahren in P. Grenf. I, 11 fand wohl vor dem für die *βασιλικοὶ γεωργοί* speziell kompetenten Beamten, also vor dem *οἰκονόμος*, statt; vgl. auch Mitteis, Grundzüge ad no. 30. Also beweist es nichts für den *στρατηγός*.

allem in dem Nachweise zu sehen, daß die prozeßvorbereitende Tätigkeit des *στρατηγός* im 3. Jahrh. a. C. sich besonders auf Vermittelungsversuche richtet. Der Verf. hat dies aus P. Vat. IV p. 444, 445, P. Petr. II, 2 (2) wie aus den Magdola-Urkunden m. E. richtig herausgestellt.

Der *ἐπιστάτης* des *νομός* wird von Taubenschlag mit ähnlichen Argumenten auch als Schiedsrichter erklärt. Jedenfalls ist er im 3. Jahrh. kein Beamter, der Recht spricht. Vgl. dazu jetzt Mitteis, Grundzüge S. 10, 17, 1.

Über die Spezialkompetenz des *οἰκονόμος* in Sachen der *βασιλικοὶ γεωργοί* und Monopolarbeiter vgl. jetzt Rostowzew, Kolonat 62 ff. und schon vorlängst Waszyński, Arch. 5, 19.

Die friedensrichterliche Tätigkeit des *ἐπιστάτης τῆς κώμης* ist gut aus den Quellen illustriert, und zum Schluß gibt der Verf. eine zumeist auch heute, nach Mitteis' Darstellung in den Grundzügen zutreffende Würdigung des 'Schiedsrichterinstituts'.

Die Arbeit hat kaum durch den Versuch gewonnen, die Bedeutung der 'Schiedsrichter' für die Rezeption des griechischen Rechts in Ägypten zu erfassen. Wie Taubenschlags Auffassung über die Gerichte des 3. Jahrh. heute vielfach der Korrektur bedürfen (vgl. Mitteis, Grundzüge S. 6 f., Zucker, Beiträge passim), so ist fast alles, was er über das materielle Recht ausführt, sehr bedenklich. Die aprioristischen Bemerkungen über das ägyptische ius gentium, das zwischen hellenistischen Kolonen und eingeborenen Ägyptern galt, sind ohne den einzigen Anhalt, den sie in dem Wort *κοινοδίκιον* oder *κοινὸν δικαστήριον* finden könnten (Mitteis, Grundzüge 2, p. XIV), gemacht und haben außerdem nicht berücksichtigt, daß jedenfalls die Sprachenordnungen des Euergetes II (P. Tebt. 5, 207 ff.) eine Durchbrechung des Personalitätsprinzipes darstellen, indem hier nicht die Nationalität der Parteien, sondern die Sprache der vorgelegten Urkunde über das anzuwendende Recht und die Zuständigkeit entscheidet. Die Behauptung, daß der zugeschobene Eid, der den Beklagten bei der Darlehensklage von der Zahlungspflicht befreit, ägyptisch (Diodor I, 79) und ungriechisch ist (S. 45), ist sicher abzuweisen, vgl. oben S. 520. Was den Reinigungseid in Ostr. Wilck. 1500 anlangt, so ist gar nicht bewiesen, daß es sich in jenem Ostrakon um einen Reinigungseid handelt, der vom Beamten auferlegt wird. Könnte nicht einfach ein von den Parteien vereinbarter Schiedseid vorliegen, wie er ja aus dem attischen *πρόκλησις*-Verfahren für das Athen des 4. Jahrh. bekannt ist[1]) und sicherlich der allgemein griechischen Übung entspricht? Nur für den Fall, daß der Reinigungseid nicht geleistet wird, soll ja der *ἐπιστατής* angegangen werden.

48. Paul M. Meyer: Zum ptolemäischen Gerichtsverfahren, Klio VII (1907), 289—291.

Der Verf. nimmt zur Arbeit von Taubenschlag Stellung. Gegen die Darstellung fürs Prozeßrecht des 3. Jahrh. werden einige gegründete Ausstellungen gemacht, so zu der Auslegung von P. Tebt. 5, 285 ff., so über das angebliche schiedsrichterliche Wirken des *στρατηγός*. Aber bei Meyer kommt die Tätigkeit als Friedensrichter sicherlich zu kurz. Im übrigen will Meyer eine große Gerichtsverfassungsreform der Ptolemäer im 2. Jahrh. n. C. annehmen. Mancher seiner Schlüsse bleibt auch nach der Darstellung von Mitteis, Grundzüge,

1) Meier-Schömann-Lipsius, Att. Prozeß. S. 899 ff.



S. 11ff., die dem Quellenstand m. E. heute am besten entspricht, noch erwägenswert, so der Gedanke an eine im 2. Jahrh. eintretende Eigenkompetenz gewisser Beamter im Zivilprozesse. P. Tebt. 7 klingt zweifellos danach. Aber Sicheres ist heute nicht erkennbar. Sichtlich steht F. Zucker (unten nr. 47) diesen Thesen Meyers nahe.

49. Waszyński: Die Laokriten. Dieses Archiv 5, 1—22.

Der Verf., der mit dieser Arbeit aus dem Kreise der Papyrologen geschieden ist, hat, ohne Jurist zu sein, die Grundzüge der ptolemäischen Organisation der Spruchgerichte im 3. Jahrh. a. C. richtig herausgearbeitet: Die Bedeutung des in Magd. 21. 23 hervortretenden *κοινοδίκ(ιον)* oder *κοιν(ὸν) δικ(αστήριον)* als eines „gemeinsamen Gerichtshofes“, den Mangel eines Zusammenhangs zwischen dem alten Gerichtshof der Dreißig in der Pharaonenzeit und dem Laokritengerichtshof — die Kompetenz der Laokriten in Privatprozessen —, die Ausnahme der *βασ.λικοὶ γεωργοί* und der Monopolarbeiter von der ordentlichen Gerichtsbarkeit: alle diese heute von Mitteis (Grundzüge S. 3ff.) geschilderten Zustände der altptolemäischen Gerichtsverfassung sind, soweit sie mit den Laokriten zusammenhängen, in sorgfältiger Darstellung vorgelegt.

50. Zucker: Beiträge zur Kenntnis der Gerichtsorganisation im ptolemäischen und römischen Ägypten (Münchener philosophische Habilitationsschrift, Tübingen 1911). Philologus, Supplementband XII, Heft 1.

Zunächst wird die ptolemäische Gerichtsverfassung des 3. Jahrh. im Anschluß an die älteren Arbeiten anscheinend ohne besondere neue Ergebnisse dargestellt. Wie wenig glücklich es war, daß Taubenschlag den Strategen als „Schiedsrichter“ ansprach, zeigt sich in einer halb mißverständlichen Polemik des Verf., der sogar bestreitet, daß der Stratege selbst den Sühneversuch unter den Parteien organisiere — weil er nur den *ἐπιστάτης τῆς κώμης* damit beauftragt. Auch hier ist die Bedeutung des *στρατηγός* in der sofortigen Vollstreckung gegen den confessus verkannt, und daher gelang nicht das Verständnis von P. Petrie II 2, (2) III 28b. Die streiterledigende Fähigkeit des Strategen scheint doch hier schlechthin zu Ende zu sein, wenn der Beklagte bestreitet.

In der Auffassung, daß der *στρατηγός* nicht strafrechtliche Eigengerichtsbarkeit hatte, folgt der Verf. der geläufigen Meinung. Daß dabei P. Mél. Nic. 282/3 unter den strafrechtlichen Anträgen behandelt wird, ist bedenklich. Schon Waszyński hob, wenn wir bekannte Tatsachen des attischen Rechts zugrunde legen, ganz richtig hervor, daß der Antrag durch den Vermerk auf dem verso *περὶ ἱματίου* als zu einer privatrechtlichen *δίκη* gehörig charakterisiert wird. Auch der präzise Antragspassus lautet ja hier nur auf Rückgabe des Gewandes oder Zahlung seines Wertes, der Schluß, der die Bitte um Schutz wegen des „gegen die Antragstellerin Begangenen“ enthält, enthält gar keinen Antrag. Einen erheblicheren Fortschritt gegenüber den Vorgängern bedeutet der Abschnitt, in welchem das Strategenverfahren des 3. Jahrh. im Zivilprozesse gewürdigt wird. Das Verfahren vor dem Strategen, die Stellung des *ἐπιστάτης*, ist hier in Vergleich zu den bekannten Vorgängen im altgriechischen und hellenistischen Gemeindestaate gestellt, und die wesentliche Ähnlichkeit der Handlungen tritt richtig hervor; aber auch hier ist noch P. Grenf.



I, 11 mißverstanden und als Zeugnis für den ordentlichen Zivilprozeß verwertet, vgl. oben S. 520 Anm. 5. Interessant ist der Exkurs S. 38 über die wahrscheinliche Bedeutung des ὁ πρὸς ταῖς ἀνακρίσεσι (P. Tebt. I 86 col. 2, l. 3. Inschrift von Arsinoe, Annal. du Serv. des ant. de l'Eg. 1908, 234 ff.), der wahrscheinlich der Hofbeamte für Untersuchungen im Königsgericht gewesen ist. Bei der Auffassung der Laokriten und des κοινὸν δικαστήριον folgt der Verf. der Darlegung Waszyńskis, als ordentliches Gericht (καθῆκον κριτήριον) der Magdola-Akten erscheinen daneben auch noch nach Zuckers Meinung die Zehnmänner. In Exegese der schwierigen Urkunde P. Petrie 21 g, deren Auffassung bei Zucker m. E. weniger gelungen ist als bei Mitteis, Chrestom. n. 21, wird dies als wahrscheinlich erklärt und durch Zusammenstellung der Parteien erhärtet, welche vor dem Zehnmännergericht auftreten. Es sind immer Griechen. Der Verf. sieht sehr wohl, welche Schwierigkeiten hier noch bestehen: die Ladung vor die Zehnmänner geht durch private πρόσκλησις (P. Hibeh 30, P. Petrie III 21 g) vor sich, der Griechengerichtshof, an den der Stratege in den Magdola-Papyri verweisen muß, ist aber nicht anders gegenüber der vorbereitenden Funktion des Strategen und im Punkte der amtlichen Ladung gestellt wie die Laokriten und des κοινὸν δικαστήριον. Die ptolemäischen Gestellungsbürgschaften werden in ihren prozessualen Rätseln kurz gewürdigt. Nach einer Darstellung des Chrematistengerichts und einer Zusammenstellung der mageren Notizen über Stadtgerichte geht der Verf. auf die Eingaben ein, die an die Beamten gerichtet werden. Die ὑπομνήματα in Magd. 12, 42 (Mél. Nic. 282/3) werden gewürdigt, die προσαγγελία an die Polizeibeamten richtig mit den καταχωρισμὸς-Urkunden der Kaiserzeit als Anzeigen zur Nachforschung und Anspruchsverwahrung in Parallele gestellt. Bedenklich ist hier nur (S. 69), daß in diesen προσαγγελία auf die Formulierung eines Anspruches 'verzichtet' sei. Bei dem Gendarmen und dem Dorfschreiber klagt man aber nicht, sondern zeigt nur den Schaden an, vielleicht damit durch eine Erhebung von Beweisen die spätere Rechtsverfolgung gesichert ist. Zweifelhaft ist, ob P. Hibeh I, 72 (241 bzw. 240) überhaupt zu den Prozeßurkunden gehört. Wahrscheinlich liegt doch eine verwaltungsrechtliche Sache vor, da es sich um das unterschlagene Amtssiegel handelt.

Die Besprechung der Sondergerichtsbarkeit des οἰκονόμος und des διοικητής knüpft wesentlich an Rostowzew an. In Exegese von P. Petrie III 32 c und f. wird für wahrscheinlich erklärt, daß der οἰκονόμος in den Sachen der Monopolarbeiter und Königsbauern selbständig entscheidet. Bezüglich der von Rostowzew behaupteten instanzenmäßigen Überordnung des διοικητής über den οἰκονόμος verhält sich der Verf. anscheinend nicht schlechthin zustimmend Jedenfalls schieden die Königsbauern damit für die ordentliche Gerichtsbarkeit keineswegs aus. Das zeigt jetzt besonders schön P. dem. Straßburg 18 (Gradenwitz, Preisigke, Spiegelberg, Ptolem. Erbstreit 50 f.). Der Passus l. 5 f., der mir noch entwicklungsfähig schien, ist auf meine Bitte von Sethe und Spiegelberg jetzt so übersetzt: „Wenn ich geklagt haben sollte, und Kalibis .... vor sḥn, Richter (Laokriten), δικασταί (Chrematisten), στρατηγός, ἐπιστάτης oder irgend jemand in der Welt, der in einer Sache des Königs gesandt ist." sḥn ist μισθωτής, Verpächter, wie aus Cairo 30659, 30753 in der von Sethe berichtigten Übersetzung hervorgeht. Man denkt natürlich zunächst an den κωμομισθωτής, Tebt 183 descr. Aber wahrscheinlich ist das Wort hier als generelle Bezeichnung für alle zum Geschäftsbereich der οἰκονόμοι gehörigen Beamten



gebraucht, soweit sie gerichtsherrliche Funktionen in der Sondergerichtsbarkeit ausüben.

Bei der Darstellung der ptolemäischen Gerichtsverfassung der jüngeren ptolemäischen Zeit geht der Verf. zunächst auf die Entwickelung dieser Sondergerichtsbarkeit des *οἰκονόμος* und des *διοικητής* ein. Das erleichtert nicht den juristischen Überblick über die ohnehin schon undurchsichtige Darstellung. Überhaupt konnte hier der Verf. bei dem derzeitigen Stand des Materials nur eine Besprechung einzelner Quellenfragen geben. Die Eingaben an die Beamten der Sondergerichtsbarkeit werden erläutert, Eingaben an den Strategen im Dienste der Sondergerichtsbarkeit(?) werden erwähnt. Für die *προσαγγελία* der jüngeren Zeit wird versucht eine Entwickelung nachzuweisen. Nicht ersichtlich ist, warum diese Anzeigen ohne Klageantrag hier bei dem Verf. gerade im Zusammenhange mit der „Sondergerichtsbarkeit" in Sachen der *ὑποτελεῖς* und Königsbauern behandelt werden.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit der Ptolemäerzeit ist fürs 2. Jahrh. noch überaus dunkel. Der Verf. steht hier auf P. Meyers Standpunkt, der annimmt, daß am Anfang des 2. Jahrh. eine Reform der Gerichtsverfassung stattgefunden hat, welche die Beamtenkognition in großem Maßstabe zur ordentlichen Rechtsprechung im Prozesse erhoben habe. Vgl. dazu oben S. 521. Dadurch soll der in römischer Zeit zu beobachtende völlige Bruch mit den alten Volksgerichtshöfen sich allmählich angebahnt haben. Die vorherrschende Meinung der Juristen, wie sie heute bekanntlich in Mitteis' Grundzügen S. 9f. ausgesprochen ist, geht dahin, daß die ptolemäischen Beamten auch in dieser Zeit wahrscheinlich keine eigene Jurisdiktion besaßen. Aus den Anträgen in den *ὑπομνήματα* wird allerdings nichts gefolgert. Aber der Verf. nimmt P. Tor. 1, Par. 15 wieder für die ordentliche Jurisdiktion in Anspruch, deutet Grenf. 1, 11, trotzdem dort schon einmal der *οἰκονόμος* angegangen ist, nicht auf dessen Sondergerichtsbarkeit und zieht analog P. Amh. II 30 hierher, eine Verhandlung vor einem unbekannten Beamten oder Gericht, die von streitiger Gerichtsbarkeit schlechterdings nichts bezeugt. Er gewinnt trotz der bekannten praktischen Ergebnislosigkeit der Entscheidungen des Gauepistates in P. Tor. 1 doch eine Andeutung für das Bestehen der Beamtenjurisdiktion: „wenn sich das Verfahren vor dem als Richter delegierten Beamten in den Formen selbständiger Beamtenjurisdiktion bewegt, so sei das Bestehen faktisch selbständiger Beamtenjurisdiktion die natürliche Voraussetzung." M. E. reicht dieser aprioristische Syllogismus nicht hin, um die Lücke in unserem Quellenmaterial auszufüllen. Die ebenso behauptete selbständige Gerichtsbarkeit des Strategen und Epistrategen ist jedenfalls für den Privatprozeß nicht zu erweisen. Für die Strafsachen, die der Verf. nicht genügend vom Zivilprozesse scheidet, ist möglich, daß wirklich, wie aus P. Tebt. 43 (a. 118 a. C.) zu erhellen scheint, der *ἐπιστάτης τῶν φυλακιτῶν τοῦ νομοῦ* eine Art strafrechtlicher Kognition besaß. Aber es ist nicht zu vergessen, daß auch in P. Lond. II p. 164f. der *ἐπιστάτης τῶν φυλακιτῶν* in Verhör nimmt und dann freiläßt, und daß gerade in diesem Falle es näher liegt an polizeiliche Verhaftungen oder Bescheide über Nichteröffnung des Strafprozesses zu denken als an Richtersprüche. Das Vorsichtigste ist heute doch wohl noch immer, mit Mitteis und Taubenschlag nur eine friedensrichterliche, d. h. ohne zwingende Gewalt des Spruches geübte Tätigkeit der Beamten anzunehmen: das stimmt vor allem zu den römischen Verhältnissen, in denen der *στρατηγός* mit seiner dort zweifelsohne friedensrichterlichen Funktion sehr



leicht zu verstehen wäre, wenn er eben aus der ptolemäischen Gerichtsverfassung übernommen wäre, während er sonst für eine Erklärung aus dem reinen römischen Rechte große Schwierigkeiten macht. Für die Jurisdiktion der Gerichtshöfe stellt Verf. für diese Periode nichts Neues fest. Es war ihm noch nicht möglich, den wichtigen Rapport über erfolgte Klagezustellung in P. Schubart Pap. gr. berolinenses 1911 n. 6ab zu berücksichtigen. In wenig durchsichtiger Gedankenfolge schließt der Verf. seine Darlegung der ptolemäischen Gerichtsverfassung der jüngeren Periode, wie er sie begonnen hatte, mit einem Fall von Sondergerichtsbarkeit. P. Reinach 7 wird zum Beweis der Jurisdiktion des *ἐπιστάτης καὶ γραμματεὺς τῶν κατοίκων ἱππέων*. Aber wer wird gerade gegenüber dieser Urkunde urteilen wollen? — Hier kann eine Eingabe an den König vorliegen, in welcher um Bestellung des höheren Offiziers zum Delegierten gebeten wird. Oder der höhere Offizier kann hier als Vorgesetzter ohne besondere Jurisdiktion mit militärischer Befehlsgewalt eingreifen sollen. Möglich, aber auch nur soviel, ist ja, daß es eine Kompetenz des militärischen Vorgesetzten auch für solche zivilrechtliche Ansprüche der Katöken gab. Aber „ziemlich klar" ist hier nichts.

Die kurze Bemerkung über die römische Gerichtsverfassung Ägyptens enthält keine neuen Resultate. Er fällt nur auf, wie der Verf. nach den Quellen die Stellung des Strategen völlig unterschätzt, wenn er seine praktisch bedeutsame friedensrichterliche Tätigkeit mit der allgemeinen Feststellung abtut, daß Epistrategen und Strategen nur als Delegationsrichter gültige Rechtsprechung ausüben können.

So vermag ich bei aller anzuerkennenden Bedeutung einzelner Ausführungen der Schrift keine erhebliche Bedeutung für die Förderung unserer Anschauungen von der ptolemäischen und frührömischen Gerichtsverfassung Ägyptens zuzuerkennen. Der Mangel juristischer Gliederung der Darstellung, unvollkommenes Auseinanderhalten von Zivilprozeß, Strafprozeß und Verwaltungsbeschwerde haben m. E. nicht zur Klarheit der Darstellung beigetragen. An mancher Stelle verdeckt eine schnelle Hypothese das Geständnis, daß wir über die ptolemäische Jurisdiktion noch ganz unzureichende Nachrichten haben.

b) Römisches Recht des Prinzipates.

51. U. Wilcken: Der ägyptische Konvent. Dieses Archiv 4, S. 366 bis 422.

Diese Arbeit über die römische Konventsrechtsprechung in Ägypten gehört in die erste Reihe der Leistungen, welche die junge Papyruskunde für die Kenntnis des römischen Gerichtsverfassungs- und Prozeßrechts im römischen Ägypten aufzuweisen hat. Ein Referat an dieser Stelle könnte wenig hinzufügen und nur den Anschein erwecken, als höbe der Jurist gewisse Punkte hervor, die rechtsgeschichtlich allein von Interesse wären. Welche Umwälzung diese Arbeit Wilckens für unsere Anschauungen von der Organisation der römischen Rechtsprechung in Ägypten gebracht hat, geht heute aus Mitteis Grundzügen S. 25 hervor.

52. Mitteis: Zur Lehre von den Libellen und der Prozeßeinleitung nach den Papyri der früheren Kaiserzeit. Berichte über d. Ver-



handl. der Ges. d. Wissensch. z. Leipzig. Leipzig, 1910. 62 (1910), 4. Heft. S. 62—126. Besprechung: Arangio-Ruiz, bull. dell ist. 24, SA S. 65ff.

Seinen früheren Arbeiten im Hermes 30, 567ff. hat Mitteis in diesem Aufsatz eine neue Bearbeitung der Lehre von den Libellen und der Prozeßeinleitung nachgesandt. Die Darstellung beginnt zunächst mit einer erneuten Darlegung der Arten von Libellen. Schon die Betrachtung der Anträge an den Hekatontarchen auf Gewährung von Polizeischutz ist mehrfach mit Rücksicht auf den Zuwachs des Materials verändert: so werden nunmehr die Eingaben an den Strategen mit der Bitte um Vorführung (*ἀχθῆναι*)[1]) als korrekt anerkannt, die Doppeleingaben, die in derselben Sache an Strateg und *ἑκατοντάρχης* gerichtet werden, werden beachtet. Als 2. Gruppe werden die Gesuche um Ansetzung auf den *καταχωρισμός* (Grenf. II, 61, BGU 2. 35. 45. 46. 72. 242) zusammengefaßt, als 3. Gruppe sind die Ladungen auf den Konvent betrachtet, die an den *στρατηγός* gerichtet sind und nur in Ausnahmefällen einmal den Antrag um Ansetzung auf den *καταχωρισμός* (BGU 226, Tebt. 434 descr. Tebt. 303) enthalten. Früher hatte Mitteis, dem seinerzeit die reinen Ladungserklärungen noch nicht bekannt waren, die Gruppe 2 und die Gruppe 3 zusammengezogen und bei den *καταχωρισμός*-Urkunden auch die Ladung als selbstverständlich unterstellt. Jetzt werden die Gruppen wohl mit Recht scharf geschieden. Nur die 3. Gruppe enthält Ladungen: nur hier trifft es zu, daß wie stets im römischen Prozesse bis Justinian die Partei die erste Ladung sendet. Den Zweck der *καταχωρισμός*-Gesuche sucht jetzt Mitteis nicht in der Richtung auf eine sofortige Klageerhebung des Anzeige Erstattenden. Wahrscheinlich sei damit nur die Anspruchsverwahrung (*πρὸς τὸ μένειν μοι τὸν λόγον*) beabsichtigt gewesen, die einmal vielleicht mit Rücksicht auf die provinziale Anspruchsverjährung (die wir aus Fior. 61 kennen), andererseits als 'Anzeige gegen Unbekannt' oder in ähnlichen Fällen von Zustellungsschwierigkeit eingebracht war. Daneben behandelt Mitteis die Eingaben, welche den Strategen zum direkten Einschreiten ersuchen. In neuer grundlegender Auffassung kommt Mitteis, insbesondere durch Exegese von BGU 168 zu dem Schlusse, daß der Stratege hier niemals entscheidet. Er ladet Parteien vor sich und gibt einen vorläufigen Bescheid. Dieser bindet aber nicht, und so ist der Stratege in den Urkunden römischer Zeit nur ein Organ, das kraft polizeilicher Stellung Friedensschutz vermittelt und daher auch zum vorläufigen Spruche in friedensrichterlicher Tätigkeit geeignet ist; aber das Verfahren zur Güte, das hier stattfindet, kann ohne Erfolg bleiben. Der ordentliche Prozeß wird erst vor dem Präfekten begonnen, und der Stratege selbst weist oft die Sache durch Bescheid vor den Präfekten, indem er selbst jeden Bescheid ablehnt, Oxy. 486, 8. Auch der Epistrateg hat keine ordentliche Gerichtsbarkeit, sondern ist nur ein solcher Friedensrichter. Das Bild ähnelt in wesentlichen Zügen demjenigen, welches Taubenschlag für die Ptolemäerzeit herausgestellt hat. Es bleibt vielleicht aber auch hier die Frage, ob der Stratege nicht dann, wenn der von der Anzeige Betroffene vor ihm sofort anerkannte, zur Gewährung von Vollstreckungshandlungen befugt war: in BGU 168 hat der Stratege doch selbst die Sklaven übergeben lassen, wenn auch bezüglich der Immobilien seinem Bescheid vom später Beklagten nicht gehorcht wurde. In P. Oxy. 71 lautet

1) *Ἄγειν* faßt Mitteis (S. 63 Anm. 1) auch im byzantinischen Prozesse stets als zwangsweise Vorführung. Vgl. aber auch meine Bemerkung Gött. Nachr. 1911, 250.

allerdings der Antrag so, als hätte auch die confessio vor dem στρατηγός keine rechtserhebliche Bedeutung. Hier wird alternativ der Antrag gestellt auf Überweisung der Sache an den Strategen, der entweder (durch pignus ex causa judicati captum)[1]) vollstrecken lassen oder den nicht anerkennenden (ἀγνωμονοῦντα) Beklagten vor den Präfekten vorführen lassen soll. — Aber es ist nicht sicher, daß diese Urkunde des Jahres 303 für das 1. und 2. Jahrh. beweist.

Von grundlegender Bedeutung sind die Ausführungen über die Eingaben an den Präfekten. In vorsichtiger, auf Rechtsquellen, literarische Zeugnisse und Papyri gegründeter Darlegung hat Mitteis m. E. überzeugend die Unterscheidung zwischen dem libellus (ὑπόμνημα) und der ἐπιστολή dargelegt. Nur die ὑπομνήματα sind ordnungsmäßige Eingaben an den Statthalter. Hier reicht der Antragsteller persönlich zu Händen des Präfekten den libellus ein und erhält die ὑπογραφή des Präfekten. Die ἐπιστολαί sind briefliche Eingaben, die an den Präfekteu gerichtet sind. Vgl. dazu jetzt Mitteis, Grundzüge S. 37 ff.

Im zweiten Teil der Arbeit werden Fragen des nachklassischen Prozeßrechtes behandelt: die litis denuntiatio, die Frage der Gestellungskaution, die Frist zur reparatio temporum, der Gang der Verhandlung wird besprochen. Ein Anhang bespricht die Lehre von der Richterbestellung in den Papyri.

53. F. Zucker: Zu den Klagschriften mit Schlußbitte um Registrierung, Philologus 69 (1910), 449—465.

Der Verf. veröffentlicht hier förderliche Bemerkungen zur Exegese der einzelnen römischen καταχωρισμός-Eingaben. Der Zweck der Eingaben an die Polizeiorgane wie den centurio wird mit Recht darin gesehen, daß der Anzeigende polizeiliche Ermittelungen veranlassen wollte. Der wesentliche Inhalt der Erörterung scheint jetzt in der unter nr. 49 besprochenen Arbeit enthalten zu sein.

54. Martin: Les épistratèges, contribution à l'étude des institutions de l'Égypte romaine. Genève 1911.

Ein Genfer, Schüler von U. Wilcken und Jules Nicole, hat in seiner soliden Monographie über den Epistrategen auch die jurisdiktionelle Stellung dieses Beamten behandelt. Für die Ptolemäerzeit ist im Anschluß an Taubenschlag gegen P. M. Meyer wohl richtig festgestellt, daß dieser Beamte keine Ziviljurisdiktion hat (S. 64 ff.). Für die römischen Verhältnisse schließt sich der Verf. eng an Mitteis' eben besprochene Darstellung an.

c) Byzantinisches Recht.

55. J. Partsch: Neue Urkunden zum justinianischen Reskriptsprozesse. Litt. Nachr. phil. hist. Kl. 1911, S. 201—253. Rez.: Arangio-Ruiz, bullet. dell ist. di dir. 24, 225 ff.

An einen Kommentar zu P. Cairo 67024. 67025. 67029. 67026. 67028. 67032 werden Ausführungen zum justinianischen Reskriptenprozesse geknüpft, auf den sich diese Urkunden beziehen: neben einem juristischen Kommen-

1) Vgl. Mitteis, Chrestomathie n. 62. Bedeutet die Bitte um Delegation des Strategen nicht für die erste Alternative daß der Stratege für die Abnahme der confessio delegiert sein soll? — Anders anscheinend Mitteis a. O.



tar sind die byzantinischen ἐκβιβασταί (exsecutores negotii) besprochen, deren Bedeutung für die Auffassung des justinianischen Ladungsrechtes durch die neuen Urkunden erheblich anders beurteilt wird als bisher. Im Gegensatz zum Herausgeber wird die Deutung der kaiserlichen Bescheide, in denen der Herausgeber 'fausses lettres sacrées de Justinien' gesehen hatte, anders versucht: es sollen hier griechische Übersetzungen lateinisch ergangener Reskripte vorliegen. Diese Auffassung hat schon Billigung gefunden, cf. Wilcken, Grundzüge L, aber auch Widerspruch.[1]) Es wäre möglich gewesen, diesen Nachweis auch darauf zu begründen, daß ja bis kurz vor Justinians Regierung noch 527, aus dem Konsulat des Basilius Mavortius auf einer kleinasiatischen Inschrift eine bilingue Inschrift erhalten ist, die ganz im Stile der Papyrusinschriften von Aphrodito den lateinischen Text und eine griechische Übersetzung enthält: vgl. Ch. Diehl, Bull de corr. hell. 17 (1893), 509f. Scialoja, Bulletino dell Instit. 9, 137. Riccobono, Fontes jur. anteiust. I.

Der griechische Text erscheint auch dort als Übersetzung, der lateinische allein enthält die Adresse in sicherer Ergänzung und am Ende das Datum mit dem Rescripsi † Recognovi. Auch die Konjektur, die zu P. 67024. 67025 gewagt werden konnte, wird bestätigt: wo nach meiner Vermutung der lateinische Text die Obreptionsklausel enthielt (Partsch S. 212), heißt es wohl: omni obr[eptione elice]ntium sive per sacrum [apicem, sive pe]r [v]icem postulation[is aut] alio quo[libet] modo facta iam vel futura cessante. Gerade für die Fragen des justinianischen Reskriptenprozesses versprechen die byzantinischen Papyri künftig noch manche Ausbeute. So ist es in den Rechtsquellen bisher noch ungenügend geklärt, warum die Partei in diesem Verfahren gerade nach Konstantinopel reist. Das schien in den Aphrodito-Reskripten mit der verwaltungsrechtlichen Beschwerde des Reskriptenklägers zusammenzuhängen. Nun liegt aber die neue (P. Ital. 76) Mahnung an einen Bürgen vor, die als διαμαρτυρία (protestatio) sich bezeichnet, die Androhung, der Gläubiger werde nach der Hauptstadt reisen und dort sein Recht vor dem Kaiser verfolgen. Daß der Kläger, der das Reskript erlangt, persönlich in dem Termin bei dem Kaiser vortritt und seinen libellus präsentiert, hatte man ja schon aus den Rechtsquellen herauslesen können, die von den preces imperatori offerendae, vom libellus principi datus sprechen (Cod. Just. 1, 19. 20. Rubr. Nov. 112 c. 3 pr. Auch die Erwähnung des postulare bei Erwirkung des Reskriptes (Cod. Just. 1, 22 Rubr.) deutet auf die persönliche Überreichung des libellus vor dem Kaiser. Endlich könnten hierher die causae pecuniares, d. h. die Zivilprozesse gehören, welche noch Lydus am kaiserlichen Hoflager anscheinend im Zusammenhang mit einem Termin, der pro tribunali gehalten wird, erwähnt (de mag. 3, 20 p. 10f. Wuensch). Wenn weiteres Material sich hinzufindet, werden wir über diese Präsenz des Reskriptenklägers am Kaiserhofe vielleicht schärfer urteilen können.

Für den Aphrodito-Text bestätigt mir J. Maspero in gütiger brieflicher Auskunft meine Vermutung zu P. 67028: Le sens montre bien que votre conjecture est juste, et d'ailleurs il est possible de retrouver dans les traces de

1) Cuq, Revue de philol. 1912 (mir noch nicht zugänglich). Maspero, addenda et corrigenda, Ausgabe p. 202. Masperos Einwand erledigt sich durch einen Verweis auf Partsch S. 211. οἷον εἰκός heißt bekanntlich nicht à ce qu'il semble, und auch dies gäbe ja keinen Sinn. — Masperos Berichterstattung zu 67032 l. 34 l. 67 ist irreführend.



la ligne 12

τ[ὸ]ν Λέ̣ο̣[ντος το]ῦ̣ τ[ῆς θείας] | λήξεως.

Τὸν (au lieu de *τω*) est presque certain, malgré l'omission de *νόμον* qu'il faut alors supposer.

Meine Vermutungen zu P. 67032 werden von J. Maspero großenteils nicht bestätigt. l. 6 lehnt auch Maspero meinen Gedanken an *ἑξῆς* ab: Tout ce qu'on peut lire, à mon avis, serait plutôt . . . *ι̣* . — l. 18/19 wird nur am Ende meinem Vorschlag entsprechend gestaltet. Ohne sicher lesen zu können, wagte ich S. 241 eine Vermutung, die jetzt erledigt ist. Nun stellt Maspero folgenden Text her: Je proposerais, pour ma part:

l. 18 . . . . *ἐπαρχεία[ς, τὰ δὲ] ν̣ε̣[ωσ]τὶ δ̣[ι]ά̣γ̣[οντες] κ[ατὰ ταύτην].*

l. 19 *τὴν βασιλε̣ί̣δ[α] π[ό]λιν . . . λ̣ο̣γ̣ο̣υ . ε . . ἀλλ[ή]λοις ἐ[πὶ το]ῖ̣ς̣ ἑ̣ξ̣[ῆς].*

La fin rentre donc dans votre hypothèse. La locution *τα δε νεωστι* (on attendrait *τὰ νῦν*), et les lettres *λογον* sont fort douteuses, mais *διάγοντες* et *ἀλλήλοις* me paraissent certains; et la ligne 18 ainsi restituée présente un sens tout à fait satisfaisant.

l. 27 *πράκτορος ἐκβιβαστοῦ*: j'ai déjà pensé à cette restitution si naturelle, et en fait, dans l'impossibilité d'en trouver une autre, je serais presque tenté de l'admettre enfin. Mais alors, il faut supposer une faute d'orthografe ou un lapsus du scribe, car il est tout à fait impossible de lire une finale en *τορος* (folgt Abzeichnung).

Im Kommentar zu P. 67024. 67025 ist dem patrocinium-Verhältnisse der sacra domus neuestens Lewald, Z. Sav.-St. 32, 474 zu vergleichen. Zu meiner Berufung auf die lateinische Sprache in den Akten des fünften ökumenischen Konzils von Konstantinopel (a. 553) belehrt mich Ed. Schwartz darüber, daß der überlieferte Text nur die Übersetzung eines griechischen Originals ist. In P. 67026 l. 20ff. muß ich die grammatische Konstruktion des Satzes, wie ich sie verstand, gegen die Zweifel von Hans Peters (Z. Sav.-St. 32, 306f.) aufrecht erhalten: *Θεσπίζομεν τοίνυν τὴν ἐνδοξ(ότητα) τὴν σὴν μέρος ἑκάτερον ἀγαγεῖν ∼ καὶ μὴ συγχωρῆσαι τοῖς ὑπεύθυνον λέγουσιν ἔχειν τὴν περιουσίαν τοῦ τῶν ἱκετῶν θείου συναναλ̣α̣μβάνειν καὶ τὰ ἐκ μητρὸς τοῖς ἱκέταις ἁρ̣μ̣όσαντα πράγματα· κἂν γὰρ ε̣ἰ̣ μεταξὺ αὐτῶν οὐδαμῶς νεμήσεις γεγόνασιν, ἀλλ' οὖν οὐ παρὰ τοῦτο τὸ μέρος τοὺς ἡμῶν δεηθέντας ἀδικεῖσθαι καθ' οἱονοῦν βουλόμεθα τ̣ρ̣όπον.* Der Passus ist nicht „in jeder Hinsicht unkonstruierbar", sondern ein fürs Novellengriechisch korrekter Konzessivsatz. *ἀλλὰ* steht dort oft, wie tamen im Nachsatze: etsi enim . . ., tamen . . . Nur meine sprachliche Bemerkung über dieses *ἀλλὰ* (S. 226) ist unrichtig. Sachlich glaube ich im wesentlichen Recht zu haben. Der Petent klagt auf Herausgabe des ihm und seiner Schwester zustehenden Nachlaßteiles.[1]) Peters hält mir entgegen, da wenn der Vormund des Petenten, dessen Gläubiger jetzt angeblich den Nachlaß des ehemaligen Vormundes und darin das Vermögen der Mutter des Petenten in Beschlag genommen haben, curator gewesen war, die Auseinandersetzung v o r der Ernennung zum curator hätte erfolgen müssen (nach Nov. 72 cap. 1. 3. 4). Das ist richtig. Aber der Petent behauptet eben, daß dasjenige, was

1) Wer der 'Beklagte' in diesem Prozesse ist, wage ich heute nicht mehr zu behaupten, da das Reskript darüber bei genauerem Zusehen keinen Anhalt bietet. Der Hinweis, den Peters meiner Darstellung des Falles auf grund Inst. 3, 27, 4 entgegenhält, trifft doch wohl nicht zu.



hätte geschehen sollen, nicht erfolgt sei. Daß in Wirklichkeit diese Auseinandersetzung erfolgt war, hält ja nach meiner Deutung der Vermerk in Text B eben den Behauptungen des Klägers entgegen! Gerade weil der Vermerk die richtige Antwort auf die Behauptungen des Petenten zu geben scheint, muß er m. E. mit mir als Notiz über eine mündliche Behauptung oder die Wiedergabe des wesentlichen Inhalts eines libellus contradictorius betrachtet werden, den die beklagte Partei eingereicht hat. Inwiefern es eine Rolle spiele, daß der Text B, in welchem dieser Vermerk eben eine substanziierte Bestreitung des Anspruchs darstellt und, wenn zutreffend, den Anspruch des Petenten ausschließt, der „juristisch korrektere" sein soll, verstehe ich nicht. Es handelt sich doch wohl nicht um eine juristische Schularbeit, sondern um Prozeßakten.

IV. Die exegetische juristische Literatur 1907—1911.

Ohne den Anspruch auf erschöpfende Vollständigkeit, die bei der Zerstreutheit der juristischen Referate schwer möglich sein dürfte, sind hier die zum Teil sehr wichtigen juristischen Notizen und Referate zu den Quellenausgaben nachgewiesen. Die Reihenfolge der Editionen beruht auf Wilcken, Grundzüge p. XXV.

P. Atti d. r. ist. Veneto 47, H. 2 (ed. G. Ferrari): Perrot, nouv. rev. hist. 33 (1909), p. 125.

BGU III. Heft 4: Mitteis, Z. Sav.-St. 28, 388. — IV. Heft 8: Mitteis, Z. Sav.-St. 30, 405f. BGU 1113, Costa Mem. d. ac. d. Bol. 1909, 107ff.

Berl. Akad., Sitzungsberichte 1910, 710f. (ed. F. Zucker), Mitteis, Z. Sav.-St. 31, 394f.

P. Cairo Cat. 67001—67089 (ed. Maspero), Partsch, GGA 1911, 306ff.

P. Cairo Preis.: Mitteis, Z. Sav.-St. 32, 348—350.

P. Cattaoui verso: H. Krüger, Z. Sav.-St. 28, 394—398.

P. Eleph.: Mitteis, Z. Sav.-St. 29, 468f.

P. Flor: Mitteis, Z. Sav.-St. 27, 342ff. Gradenwitz, Z. Sav.-St. 27, 336ff.

P. Giss: P. Meyer, Klio VIII, 427ff. Z. Sav.-St. 29, 473. O. Eger, Arch. 5, 132ff. Mitteis, Z. Sav.-St. 31, 386—391. Wenger, Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 1911, 191—200.

P. Hamburg: Mitteis, Z. Sav.-St. 32, 340—342.

P. Hibeh: Mitteis, Z. Sav.-St. 27, 341. 29, 470.

P. Lille: Mitteis, Z. Sav.-St. 28, 380. 29, 469. zu P. Lille 29: Haussoullier, Rev. de Philol. 1910, p. 125—139.

P. Lips: Mitteis, Z. Sav.-St. 27, 349ff. zu n. 33. Z. Sav.-St. 28, 391—393. 29, 471. Wilcken zu n. 41: Arch. 5, 186f. Wenger, GGA 1907, 309ff. Arangio-Ruiz bull. dell ist. di dir. rom. 18 (1907) S. 317—327.

P. Lond. III: Mitteis, Z. Sav.-St. 28, 380—385. zu n. 1157 p. 111: Cuq, nouv. rev. hist de d. fr. et étr. 1908, p. 286—298.

P. München: Wenger, Sitz. Bayr. Akad. d. Wissensch. 1911, 8. Abhandlung.

P. Oxy. VI: Wenger, Wiener Eranos z. Grazer Philol. Vers. 1909, 271ff. n. 893 Wenger, Στρωματεῖς, Grazer Festg. Z. 50. Vers. dt. Philol. 29ff.

VII: Mitteis, Z. Sav.-St. 31, 391—392. n. 1039: E. Costa: Rendiconti della r. academia delle scienze di Bologna (classe di scienze morali) 1911 (Sessione del 13. III. 1911).

VIII: Mitteis, Z. Sav.-St. 32, 342—345.

P. Petrie III: Mitteis, Z. Sav.-St. 27, 341.
P. Reinach: ad. n. 56: Schloßmann, Z. Sav.-St. 27, 341.
P. Straßb.: Mitteis, Z. Sav.-St. 28, 390. 29, 465—468. zu n. 52: E. Costa, memoria della r. acad. delle scienze di Bologna 1909 (sessione del 28. XII. 1908).

Freiburg i. Br. **Josef Partsch.**

Literarische Texte mit Ausschluß der christlichen.

(Vgl. I 104—120, 502—539; II 337—381; III 257—299, 473—502; IV 502—525).

In den Berichten über literarische Texte ist seit Friedrich Blaß' Tode ein bedauerlicher Stillstand eingetreten und zwar durch meine Schuld. Ich habe IV 502 über den großen Menander-Fund berichtet[1]), bin dann aber durch die Arbeit am Menander und andere Abhaltungen an einer regelmäßigen Fortsetzung der Berichte gehindert worden. Nun gilt es, die Funde der letzten sechs Jahre nachzuholen, und diese Jahre haben eine so überreiche Fülle von Papyruspublikationen gebracht, daß es fast unmöglich erscheint, sie alle in einem Bericht zu behandeln. Mit unermüdlicher Arbeitskraft haben Grenfell und Hunt Band I der Hibeh-Papyri (1906), Band II der Tebtunis-Papyri (1907), die Bände V und VI der Oxyrhynchos-Papyri (1908), dann Hunt allein Band VII—IX der Oxyrhynchos-Papyri (1910, 1911, 1912) und Band I der John Rylands-Papyri (1911) herausgegeben, von den Berliner Klassikertexten haben K. Kalbfleisch und H. Schöne Heft III, Griechische Papyri medizinischen und naturwissenschaftlichen Inhalts (1905), H. v. Arnim Heft IV, Hierokles' Ethische Elementarlehre (1906), W. Schubart und U. v. Wilamowitz Heft V, Griechische Dichterfragmente (1. Hälfte Epische und elegische Fragmente 1907, 2. Hälfte Lyrische und dramatische Fragmente 1907) ediert, dazu kommen D. Comparettis Papiri Fiorentini fasc. I (1908), H. Vitellis Papiri della società Italiana vol. I (1912), von denen ich einige Aushängebogen durch die Güte des Herausgebers benutzen durfte, und eine sehr große Zahl von Einzelpublikationen. Ich habe mich deshalb, wiewohl ungern, entschlossen, diesmal nur die neuen Texte zu besprechen und die Papyri erhaltener Autoren bei Seite zu lassen. Auch alle diejenigen Papyri habe ich übergangen, die schon einmal herausgegeben und nun von neuem, oft berichtigt, veröffentlicht sind. Rezensionen der Publikationen und Behandlungen einzelner Papyri in Zeitschriften oder Sonderausgaben habe ich nach Möglichkeit berücksichtigt, darf aber nicht hoffen, hierbei Vollständigkeit erreicht zu haben. Nach Abschluß des Berichts geht mir durch die Güte des Verfassers Arthur Hunts überaus dankenswerte Sammlung Tragicorum Graecorum fragmenta papyracea nuper reperta (Oxford 1912) zu, auf die ich wenigstens an dieser Stelle noch hinweisen möchte.

Gießen, September 1912. **Alfred Körte.**

1) Ich habe den Menanderpapyrus leider mit keiner Nummer versehen, kehre jetzt aber zu Crönerts und Blaß' Gepflogenheit zurück, die besprochenen Papyri durchlaufend zu numerieren, und bitte den Kairener Menander als Nr. 365 zu rechnen.



I. Griechische Autoren.

1. Poetisches.

A. Epos und andere hexametrische Dichtungen.

366. Berl. Pap. 10560; Eshmunên-Hermupolis (?); 31 × 40 cm.; III. Jahrh.; Berl. Klass. Texte V, 1, 31 Taf. II.

Hesiods Kataloge, Helenas Freier. Auf die Rückseite von Rechnungen des II. Jahrh. ist der Text nicht sehr sorgfältig geschrieben. Erhalten sind mit einigen Lücken zwei Kolumnen zu 47 Versen und die Versanfänge der dritten; geringe Spuren einer vorangehenden notiert Crönert, der den Papyrus nachverglichen und wichtige neue Lesungen beigebracht hat (Hermes 42, 610ff.), die von Rzach Hes. carm.[2] fr. 96 schon berücksichtigt sind. Zu dem umfangreichen Bruchstück der hesiodischen Erzählung von Helenas Freiern, das Wilamowitz, Sitzungsber. der Berl. Akad. 1900, 839 herausgegeben hat (jetzt Berl. Klass. Texte V 1, 28) kommt dies noch größere hinzu. Auf einen nicht zu ermittelnden Freier, der auf seinen Reichtum vertraut, folgt Aias (V. 4ff.) aus Salamis. Er verspricht Rinder und Schafe seiner Nachbarn von Megara bis Asine als Brautgabe zu erobern. Daraus, daß Attika hier nicht genannt wird, folgert Wilamowitz mit Recht, daß Salamis schon als attisch gerechnet wird, das Gedicht also jünger ist als die bekannte peisistratische Interpolation B 558. Dann kommen Elephenor aus Euboia (V. 12ff.), Idomeneus aus Kreta (V. 16ff.) und nach einer Lücke folgt die Vereidigung der Freier durch Tyndareus (V. 40—47). Menelaos trägt *πλεῖστα πορών* (V. 49) den Sieg davon, und ein Nachtrag fügt hinzu, daß Achilleus noch zu jung war, sonst hätte kein anderer ihn ausgestochen (49—55). Hier steht am Rande neben V. 56 ein großes B, das, wie Wilamowitz erkannte, nur den Anfang des zweiten Buches bedeuten kann, und nach einem Flickvers, der die Geburt der Hermione erzählt, sind wir plötzlich in einem ganz andern schwer verständlichen Zusammenhang.[1]) Es entsteht ein Streit unter den Göttern (V. 57), Zeus will das Geschlecht der Halbgötter vernichten, damit künftig die Götter sich nicht mehr mit den Kindern der Menschen vermischten, sondern fern von den Sterblichen hausten (V. 58—65), dann hören wir nach einer sehr zerstörten Partie, daß ein Sohn des Zeus, offenbar Apollon, den Rat des Vaters nicht begreift (V. 73 —85), daran schließt sich die Schilderung einer Hungersnot (V. 86—91) und mit ihr wird in durchaus dunkler Weise eine Schlange verbunden, die in den Bergen drei Kinder gebiert (V. 91ff.) und von Zeus erlegt wird (V. 100). Die elende Zusammenflickung ganz disparater Stücke und die Verwilderung der Sprache und Metrik würden diese Epigonenpoesie auch ohne das aus Aias' Stellung zu Attika erschlossene Argument in späte Zeit verweisen — und doch wird das Gedicht nicht selten von späteren Grammatikern unter Hesiods Namen zitiert (Belege bei Rzach S. 166f.).

367. Berl. Pap. 9777; 14,2 × 10 cm; IV. Jahrh.; Berl. Klass. Texte V 1, 22.

Hesiods Kataloge. Linke obere Ecke eines Blattes aus einem Papyruskodex. Zur Lesung hat Crönert (Herm. 42, 608f.) einiges nachgetragen, das

1) Besonders zu diesem zweiten Teil bringt Wertvolles bei A. Ludwich Berl. Philol. Woch. 1907, 488f.



Rzach in der zweiten Auflage seiner Hesiodausgabe fr. 135 schon benutzt. Die Vorderseite hat Wilamowitz mit Hilfe von Anton. Lib. 2 großenteils glänzend hergestellt. Meleagers Heldengröße, die keinem wich πλήν γ' [Ἡ]ρακλῆ[ος (V. 2) wird gepriesen und sein Tod erzählt. Nicht die Mutter mit dem Scheite der Moiren führt ihn herbei, sondern Apollon als Helfer der Kureten, eine Version, die als hesiodisch von Paus. X 31, 3 erwähnt wird, V. 12 ἀλλ' ὑπ' Ἀπόλλωνος χερ[σὶν βέλεσίν τ' ἐδαμάσθη[1])] μαρνάμενος Κούρ[ησιν. Dann wird die Nachkommenschaft der Althaia von Oineus aufgezählt mit deutlicher Absonderung des Meleager 14 τοὺς δ' ἄλλους Οἰνῆϊ[τέκεν Πορθάονος υἱῷ, Meleager ist eben, wie auch sonst (z. B. Apollod. bibl. I, 64) überliefert ist, Sohn der Althaia von Ares. An Deianeira werden ihre Söhne von Herakles und die Geschichte vom Nessosgewand angeschlossen. Von letzterer sind geringe, aber sichere Spuren vorhanden, 20 τοὺς τέκε καὶ δεινή[ν, so liest Crönert, dessen Angaben ich auch für die nächsten Verse folge, 21 ὀπ[πότ]ε φαρμακο[ῖς, 22 λῶπ[ο]ς κη[ῶεν. Auf der Rückseite sind nur einzelne Worte entziffert, nach Crönert 7 ἀλ]λ' Ἀφροδίτης, 9 ἐξ] Ο[ἰ]χαλίας, 15 περικαλλ]έα κόσμον(?) 16 Φ]οῖβος Ἀπόλλων.

368. Berl. Pap. 7497; 15 × 7 cm; II. Jahrh. oder früher; Berl. Klass. Texte V 1, 45.

Hesiods Kataloge. Linkes oberes Bruchstück einer Kolumne in sehr schöner Schrift. Nur ganz unbedeutende Nachträge zur Lesung ergab Crönerts Revision Herm. 42, 613. Obwohl sich nur wenige Verse vermutungsweise ergänzen lassen, ist doch sicher, daß von Eurymedes' Verbindung mit Poseidon und Glaukos und von ihrem Sohne Bellerophontes die Rede ist, der auf dem Pegasos die Chimaira tötet und die Tochter des Iobates heiratet, dann folgte die Nachkommenschaft des Bellerophontes und der Philonoe. Erhalten sind von den Namen nur V. 6 Ποσε[ιδάωνι und V. 7 Γλαύκῳ ἔτ[ικτε. Der knappe, einfache Stil der Erzählung wirkt altertümlich, jünger scheint der dieselbe Geschichte behandelnde Papyrus Oxyrh. 421 (III 70). Rzach hat dies Fragment seiner Hesiodausgabe[2] als fr. 7b eingereiht.

369. Tebt. Pap. 271; 5, 5 × 6 cm; II—III. Jahrh.; Bd. II 21.

Hesiods Kataloge (?). Rings verstümmeltes Bruchstück mit Resten von 8 Zeilen, auf dem Verso halb erloschene Zeilenanfänge. Die Herausgeber haben erkannt, daß Z. 2f. die Verse λ 249f. standen

τέξεις ἀγλαὰ τέκ]να, ἐπ⟨ε⟩ὶ οὐκ ἀποφώ[λιοι εὐναὶ
ἀθανάτων· σὺ δὲ το]ὺς κομέειν ἀτιτα[λλέμεναί τε,

sie denken deshalb an einen Homerkommentar. Aber Crusius (Lit. Zentralbl. 1907, 1376) und Schubart (Gött. Gel. Anz. 1908, 189) heben mit Recht hervor, daß sich alle erhaltenen Zeilenreste in Hexameter fügen, und daß der Inhalt auf Hesiods Kataloge (cf. fr. 18 Rz.) hinweist.

V. 1 lesen die Herausgeber τ . . . . δαωνα, das ist offenbar der in der Odyssee unmittelbar folgende Vers 251 αὐτὰρ ἐγώ τοί εἰμι Ποσει]δάων ἐ[νοσίχθων[2]) oder ein ihm inhaltlich gleicher, die Selbstvorstellung des Gottes

1) βέλεσίν τ' hat Rzach Wilamowitz' Ergänzung hinzugefügt.
2) Sollte ε unmöglich sein, so wird δαμασίχθων Bakch XVI (XV Bl.) 19 dagestanden haben.

an Tyro. In V. 4f. geht abweichend von der Odyssee die Rede des Gottes noch weiter *-ιν ἀγλαὰ τέκνα τ . . . . .* und *-τα νεμεσσητοὶ τε[λέθουσι..* V. 6 *ατα . τονωι ἐμ . . .* ist wohl nicht ganz richtig gelesen, möglich wäre vielleicht „im Gewühl *ἀν]δρο[κ]τόνωι ἐμ [πολέμοιο*“, denn *κατακτόνωι* ist wohl kaum denkbar. Hiermit schloß Poseidons Rede; dem Vers der Odyssee λ 253 *ὣς εἰπὼν ὑπὸ πόντον ἐδύσετο κυμαίνοντα* entspricht V. 7 . . . *δ]ὴ ἔβη*[1]) *οἰκόνδε [νέεσθαι.* Sicher scheint mir, daß wir hier eine in der Hauptsache gleiche, im Wortlaut aber ziemlich stark abweichende Parallelerzählung zu den die Tyro betreffenden Versen der Odyssee haben, und mit großer Wahrscheinlichkeit wird man sie den hesiodischen Katalogen zuweisen dürfen. Ist diese Kombination zutreffend, so sind die Folgerungen für den Frauenkatalog der Nekyia sehr wichtig, wir haben dann eine Probe der vom Interpolator des Frauenkatalogs benutzten Dichtung. Bedenken gegen die Rückführung auf Hesiods Kataloge könnte vielleicht die längere direkte Rede des Gottes machen, aber auch fr. 138f. Rz. zeigen direkte Rede. Jedenfalls bringt das Bruchstück neues Material zur Beurteilung einer wichtigen Frage und zeigt, daß man auch kleine Fetzen nicht verachten darf. Schade nur, daß der Rest so winzig ist.

370. Berl. Pap. 44; Abusir el meleq; 24 cm hoch; I. Jahrh. v. Chr.; Bücheler Berl. Klass. Texte V 1, 7.

Paraphrase eines Gedichtes über den Raub der Persephone. Mumienkartonnage, auf der Vorderseite Auszüge aus verschiedenen Schriften, darunter Laterculi Alexandrini (Diels, Abh. der Berl. Akad. der Wiss. 1904), auf der Rückseite 7 Kolumnen zu 20 Zeilen, die letzten Zeilen fehlen in den Kolumnen I—V, auch sonst ist der Text vielfach beschädigt und schwer lesbar, von Kol. I fehlen die Zeilenanfänge, von Kol. VII ist nur das linke Drittel erhalten. Die Schrift nähert sich der Kursive, ist aber sorgfältig. Die Schrift beginnt Kol. I mit einer kurzen Einleitung über Orpheus, den Dichter von Hymnen, die Musaios aufgezeichnet habe, und Lehrer der Religion. Eine Differenz über die Genealogie der Demeter wird als für den Frommen belanglos bei Seite geschoben (Kol. II 1ff.), dann geht der Verf. zum Raub der Persephone über und zitiert die Verse 418—423 unseres homerischen Demeterhymnus, den Katalog der Okeanostöchter, die mit Persephone Blumen pflückten, als orphisch II 7 *ἐκ τῶν] Ὀρφέως ἐπῶν.* Der auch bei Pausanias IV 30, 4 ausgelassene Vers 419 fehlt, ebenso der interpolierte 424, auch steht statt *Φαινώ* (hymn., Paus.) in V. 418 *Φανερή.* Auch sonst werden wieder und wieder Verse des homerischen Hymnus als orphisch zitiert, zunächst Kol. IV 12—V 7 hym. V. 8—18 und 33—36. Die Verse 13—16 standen offenbar in den verlorenen letzten Zeilen der Kol. IV, sehr auffallend aber ist das Fehlen der Verse 19—32. Da V. 18 = 32 ist *ἵπποις ἀθανάταισι* (*ἀθανάτοισι* hym.) *Κρόνου πολυώνυμος υἱός*, könnte der Ausfall auf einem Versehen des Schreibers beruhen, dessen Auge von 18 zu 32 abirrte. Erwägt man aber, daß die Verse 19—32 sich nicht glatt in den Zusammenhang einfügen, — Schneider, Matthiae, und andere wollten 22—37 athetieren — so ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß in der Tat eine ältere Form des Hymnus 19—32 nicht hatte. Mißlich bleibt nur, daß der Akt des Raubens dann nicht ausdrücklich

1) Crusius ergänzt *ὣς ἄρα φωνήσας ἀ]πέβη οἰκονδε νέεσθαι*, sehr gut, falls der erste erhaltene Buchstabe π sein kann.



beschrieben wird, erwähnt ist er freilich schon V. 3. Eine sichere Entscheidung über eine Textfrage liefert der Papyrus für V. 35. Er schreibt nicht ἔτι δ' ἤλπετο, sondern ἔτι ἤλπετο, begann also hier den Nachsatz zu ὄφρα in V. 33, danach sind nicht die Verse 35—36 interpoliert, wie Bücheler früher meinte, sondern 37, der im Papyrus fehlt und schon von Mitscherlich und anderen getilgt war. Aus einem weiteren Zitat Kol. VI, 12 = V. 248f. gewinnen wir für 248 die Verbesserung πυρῇ ἔνι πολλῇ (statt πυρὶ ἔνι πολλῷ). Die Verse 257—262 werden Kol. VI 15 ff. in kürzerer und stark abweichender Fassung zitiert, die sich noch nicht ganz hat herstellen lassen. Endlich erscheint Kol. VII 2 der Vers 268 in eigentümlicher Kombination mit 54 ff. Trotz so starker Abhängigkeit von dem homerischen Hymnus weicht die orphische Dichtung aber in sehr wesentlichen Punkten inhaltlich von der homerischen ab. Artemis und Athena wollen den Raub hindern, werden aber von Zeus zurückgehalten (Kol. III 6 ff., der Sinn nach Eur. Hel. 1315 ff. sicher, die Worte nicht hergestellt). Anwesend beim Raube scheint der βραβευτὴς Δυσ[αύλης Kol. III 10, die Ergänzung des Namens Dysaules, an die schon Bücheler und Diels dachten, halte ich nach Maltens schönen Ausführungen (Archiv für Religionswissenschaft XII 428 ff.) für nahezu sicher, um so mehr als vorausgeht χοίρας μιᾶς. Demeter kommt von Sizilien in das Haus der Baubo, und gewiß war deren Gatte nicht Keleos, obwohl Schubart Kol. VII 5 die Ergänzung unsicherer Spuren zu Κ̣[ελε]ο̣ῦ̣ für möglich hält, sondern Dysaules, wie sonst in der orphischen Tradition (Zeugnisse bei Malten a. a. O. 428 ff.). Demeter pflegt das Kind der Baubo, den kleinen Demophon, und legt ihn nachts ins Feuer (Kol. VI). Als sie aber von der Mutter belauscht wird, tötet sie das Kind in den Flammen (Kol. VI 20), gibt sich zu erkennen und fragt ihre Wirte nach dem Räuber ihrer Tochter (Kol. VII 2). In den Trümmern der letzten Kolumne wird vielleicht auf den Trank des Kykeon (Kol. VII 18 πέποται ἕως τῶν) und auf Triptolemos (VII 19 πρὸς Τριπτ[όλ]ε̣μο̣[ν) kurz hingewiesen, die Notiz VII 20 ὅθεν κάθοδος λέγ[ε]τ[αι bildet den Schluß. Die orphische Dichtung, deren Paraphrase nicht wesentlich älter als der Papyrus selbst sein wird, geht, wie Malten vortrefflich gezeigt hat (a. a. O. 417 ff.), in die Zeit des Peisistratos und seiner orphischen Berater zurück. Der homerische Hymnus lag den Orphikern in einer besseren Fassung vor als wir ihn haben, was Allen in seiner neuen Ausgabe (Homeri opera tom. V) nicht genug würdigt. Zur Textgestaltung des Papyrus bringt einiges sehr Gute neben Verfehltem K. Fr. W. Schmidt, Woch. für klass. Philol. 1908, 281 ff.

371. Oxyrh. Pap. 859; 5, 5 × 7, 5 cm; III. Jahrh.; Bd. VI, 168 ff.

Unbekanntes Epos. Erhalten sind Reste von 8 Hexametern. Es scheint die Rede zu sein von einer Frau V. 2 ἤτε καὶ ἐς Ταλαοῖο (darüber ω, also Ταλαῶο, Etym. M. p. 746, 10 bezeugte Form) ϑ̣-, 3f. Στ]ύμφηλον ἀποπρολ[ιποῦσα | ἢ ἔνι ναιετ]άασκε· πάροιϑε δέ οι̣... Dann wird eine Mutter erwähnt, die in das Schlafgemach des Sohnes (oder der Tochter?) kommt, um zu sehen, ob er ruhig schläft, 7 -ητι̣ καταδράϑοι ὡς τὸ πά̣[ρος περ. Interessant ist das glossematische Wort ἀλαβώδης in V. 5, das nur durch Hesych belegt ist = ἀνϑρακῶδες, κεκαπνισμένον. Obwohl die Form Ταλαῶο nicht, wie die Herausgeber meinen, durch Paus. VIII 25, 9 für Antimachos bezeugt ist, denn dort haben die Handschriften Ταλαῶ, scheint mir denkbar, daß das Fragment in Antimachos' Thebais gehört.



372. Berl. Pap. 273; Eschmunên = Hermupolis; 10 × 16 cm; V. Jahrh.; Berl. Klass. Texte V 1, 57, abgeb. Schubart, Pap. Graec. Berol. Taf. 43, b.

Euphorion. Unteres Stück eines Blattes aus einem stattlichen Pergamentkodex mit im ganzen 30 Versen, jederseits die ersten stark verstümmelt. Einige Akzente und die Apostrophe rühren von erster Hand her, auf der Rückseite hat eine zweite Hand eine größere Zahl von Akzenten und Spiritus zugefügt. Welche Seite voranstand, ist nicht zu entscheiden. Euphorions Verfasserschaft ist durch die Wiederkehr von I 11 in den Scholien zu Nic. Ther. 286 gesichert, leider wird hier nur der Dichter, aber nicht der Titel des Werkes genannt. Die erste Seite schildert die Heraufführung des Kerberos durch Herakles und läßt sich keinem der bekannten Titel des Euphorion zuweisen. Die zweite enthält eine Reihe von Flüchen gegen einen Ungenannten, es soll ihm gehen wie der vorwitzigen Kekropstochter Herse, die Athenas heilige Kiste öffnete und dann vom Burgfelsen stürzte (V. 1—6), oder wie den Wanderern, die Skiron vom Felsen warf, bis ihm Theseus dasselbe Schicksal bereitete, so daß er als letzter die Schildkröte fett machte (6—9), oder Artemis, die den Wehen der Weiber beisteht, soll ihn mit ihrem Bogen erlegen (10—12), den schweren Stein des Askalaphos soll er im Hades tragen, den Deo auf den einzigen Zeugen gegen Persephone wälzte (13—15). Nun kennen wir ein Gedicht des Euphorion die *Ἀραὶ ἢ Ποτηριοκλέπτης*, in dem der Dichter einen Becherdieb verwünschte (fr. 8 Scheidweiler) *ὅστις μευ κελέβην Ἀλυβηίδα μοῦνος ἀπηύρα*, aber Wilamowitz und bestimmter noch Skutsch (Pauly-Wissowa VI 1181) lehnen die Zuteilung unseres Fragments an dies Gedicht ab, weil in ihm der Dichter selbst spreche, während in dem neuen Bruchstück eine megarische Frau das Wort führe.[1]) Ich habe schon bei Hensel (Weissagungen in der alexandrinischen Poesie S. 48, Anm. 3) kurz ausgeführt, daß ich doch glaube, das neue Bruchstück den *Ἀραί* zuweisen zu müssen. Zunächst wäre es sehr auffällig, wenn der Dichter eine so sonderbare Form des Fluchs in zwei Gedichten benutzt hätte, in den Chiliaden ist die Sache wesentlich anders gewendet, da werden spät in Erfüllung gegangene Orakel erzählt.[2]) Dann scheint mir aber der Vers, an dem man hauptsächlich Anstoß nahm, sehr wohl auf Euphorion zu passen. Wir lesen V. 9 von Skiron *νωιτέρης χέλυος πύματος ⟨ἐ⟩λιπήνατο λαιμόν.*[3]) Das klingt zunächst freilich nach einem Megarer. Aber Euphorion ist nach Helladios bei Photios bibl. p. 532, 18 *θέσει Ἀθηναῖος*, und wir kennen aus Pausanias I 39, 4 die Versuche, Megara für die mythische Zeit als athenisches Besitztum zu erweisen. Es scheint mir für Euphorions dunklen, gezierten Stil sehr gut zu passen, wenn sich der Neubürger als Athener aufspielt und gleichzeitig das umstrittene Megara als Urbesitz der neuen Heimat in Anspruch nimmt. Auch die folgenden Verse sprechen nicht gegen die Zugehörigkeit zu den *Ἀραί*:

V. 10 *ἢ καί νιν σφεδανοῖο τανυσσαμένη ἀπὸ τόξου*
Ταιναρίη λοχίῃσι γυναικῶν ἐμπελάτειρα
Ἄρτεμις ὠδίνεσσιν ἑῶι ταλάωρι μετάσποι.

1) Scheidweiler, Euphorionis fragmenta zu fr. 95 ist geneigt das Fragment den *Ἀραί* zuzuweisen, erklärt aber die Schwierigkeiten nicht.

2) Vgl. Scheidweiler S. 48.

3) Um die überlieferte falsche Länge von *λιπήνατο* zu beseitigen, fügte Wilamowitz das Augment hinzu und nahm Dehnung des *-ος* durch den Versictus an. Ludwich, Berl. Philol. Woch. 1907, 490 hat das getadelt, aber fr. 140 Scheidweiler



Warum muß das auf eine Frau gehen? Artemis hat doch mit ihrem Bogen auch Männer genug getötet (Belege in Fülle bei Wernicke, Pauly-Wissowa II 1376 ff.), ihre Hilfsleistung für die gebärenden Weiber wird nur als pikantes Gegenstück zu ihren mordenden Waffen erwähnt. Gewiß erwartete man eher, Apollon als rächenden Schützen gegen den Dieb angerufen zu sehen, aber gerade weil das das Natürliche wäre, verschmäht es Euphorion.

So wenig umfangreich die neuen Bruchstücke sind, geben sie doch ein sehr deutliches Bild von dem unsäglich geschraubten Stil dieses unerfreulichsten Alexandriners und zeigen zugleich seine starke Abhängigkeit von Kallimachos, zu dem er sich etwa verhält wie der Affe zum Menschen. Scheidweiler gibt beide Seiten als Fragm. 62 und 95, ohne irgend etwas Wesentliches hinzuzutun.

373. Berl. Pap. 10 566; Eschmunên (Hermupolis); 34×10,5 cm.; Ende des IV. Jahrh.; Berl. Klass. Texte V 1, 67.

Hellenistisches Epos. Innere Hälfte eines Blattes aus einem sehr stattlichen Papyruskodex, der wahrscheinlich in derselben Schreibstube hergestellt war wie die gleichzeitig erworbenen Epikedeia (Nr. 397). Die Schrift ist sorgfältig und reich an Lesezeichen, auch solche zur Bezeichnung von Länge und Kürze finden sich. Von den 42 Versen der Vorderseite sind die ersten, von den 42 der Rückseite die zweiten Hälften erhalten; eine ganze Reihe von Versen hat Wilamowitz, andere Ludwich (Berl. Philol. Woch. 1907, 490 ff.) dem Sinne nach glücklich ergänzt, aber den Wortlaut zu treffen ist um so schwerer, als der Stil frisch und eigenartig ist. Sprache und besonders Metrik verweisen das Gedicht in die frühe hellenistische Zeit, aber von Kallimachos oder gar Euphorion ist der Stil sehr verschieden, am nächsten steht ihm, worauf Wilamowitz hingewiesen hat, von allen erhaltenen Dichtungen das unter Theokrits Namen (Nr. XXV) überlieferte Epyllion von Herakles bei Augeas. Den Namen des Dichters erraten zu wollen ist aussichtslos, wir würden ihn aber kennen, wenn Eustathios sorgfältiger zitiert hätte. Ich verdanke Immisch den Hinweis, daß Eustathios bei Erörterung des Namens *Δύσπαρις Γ* 39 auch die euripideische Bildung *Αἰνόπαρις* (Hec. 945) erwähnt und hinzufügt *ὅθεν ἀρχῆς ἐνδοθείσης καὶ Αἰνελένης ἕτερός τις ἔφη ἀντὶ τοῦ αἰνὴν Ἑλένην* und dieser *ἕτερός τις* ist offenbar unser Dichter, denn wir finden in V. 11 durch ein Hyphen hervorgehoben die sonst nirgends belegte Form *Αἰνελένης*. Das Gedicht spielt auf einem Landgut des Diomedes in der Nähe von Argos, nicht, wie Wilamowitz meint, bei Kalydon. Daß Argos nahe ist, geht mit Sicherheit schon aus einem kleinen, aber bei diesem fein beobachtenden Dichter nicht gleichgültigen Zuge hervor: Ein Bote, der Sohn eines Iphis (V. 37), kommt aus Argos zu dem Gehöft und da umschmeicheln ihn die Hunde

> 37 *Ἰφιάδης δ' ἴεν ἄγχι κύν[ες δέ μιν ἀμφαγάπαζον*
> *οὐρῆισιν σαίνοντες*

er ist also eine ihnen bekannte und vertraute Persönlichkeit. Dadurch verschieben sich die von Wilamowitz angenommenen Voraussetzungen des Gedichtes ziemlich stark. Diomedes ist abwesend, er hat seinen kleinen Sohn in der Hut eines treuen Dieners Pheidon, des Sohnes des Arkesios (V. 20 *Φείδων Ἀρκεσίδης*)

ἀμευσάμενος Ἀθύραο ist ein genaues Analogon. Ludwichs Vorschlag *λυμήνατο* ist abzulehnen — oder hat sich etwa die Schildkröte an Skiron den Magen verdorben?



auf dem Lande zurückgelassen. Die Person des Pheidon wird eingehend mit Anlehnung an Homers Eumaios geschildert. Er ist Aitolier (V. 20 *Αἰτώλιος*), mit Tydeus, als dieser wegen Ermordung der Söhne des Melas floh[1]), nach Argos gekommen, dort hat ihn Adrast hoch geehrt V. 26 *Ἄδρηστος ὥς τίς τε φίλον [πατέρ' αὖτις ἐτίμα*, und Diomedes hat ihn als Schützer seiner ganzen Habe bestellt 27 *Τυδεΐδης ὅς μιν βιότου ῥυ[τῆρα πρόπαντος, κάλλιπεν, εὖτε τὰ πρῶτα [μόλεν Θήβας ἀλαπάξων*. Auch diese Hervorhebung des Adrast weist darauf, daß der Alte dauernd in Argos geblieben ist. Zu Pheidon kommt nun der Sohn des Iphis und meldet, daß Argos in der Hand von Feinden ist

V. 57 . . . *ἕτα]ροι χαλεπῇ[ι]σι δαμέντες*
. . . . . *κ]εῖνται γύπεσσι κυσίν τε.*

Pheidon ist entsetzt und zittert für das Leben seines Pfleglings, was doch auch nur verständlich ist, wenn die Feinde in der Nähe sind

74 . . . . *ο]ὐκ ἀμβολίης τάδε ἔργα*
. . . . *χε πυρὰ βρόμον· αὐτὰρ ἔγωγε*
δείδια μὴ κτῶ]μ' ἄλγος ἐπ' ἄλγεϊ καὶ τόδ' ἴδωμαι
λυγρότατον πάν]των ἐνὶ γήραϊ· ἀλλὰ θανόντα
αὐτὸς τεθναίην πρὶ]ν ἴδω Διομήδεος υἷα·

Wer sind die Feinde? Wilamowitz redet von einer siegreichen Revolution, aber die ist für die Heroenzeit doch viel unwahrscheinlicher als äußere Feinde — und solche Feinde, die Diomedes während seiner Abwesenheit Argos nehmen, kennen wir in der Tat. Ephoros bei Strabo X 462 berichtet: Alkmaion und Diomedes hätten nach der Eroberung von Theben gemeinsam die Feinde des Oineus gestraft, Alkmaion übergibt dem Geschlecht des Oineus Aitolien und erobert selbst Akarnanien. *Ἀγαμέμνονα δ' ἐν τούτῳ τοῖς Ἀργείοις ἐπιθέμενον κρατῆσαι ῥαδίως τῶν πλείστων τοῖς περὶ Διομήδη συνακολουθησάντων.* Als dann aber der troische Krieg beginnt, fordert Agamemnon beide Helden zur Heeresfolge auf und bietet ihnen die Rückgabe von Argos an. Diomedes folgt dieser Aufforderung, während Alkmaion in Akarnanien bleibt und dort das Amphilochische Argos gründet. Die hier gegebene Situation paßt vorzüglich zu unserm Gedicht, und ich halte es für so gut wie sicher, daß sie ihm zu grunde liegt. Die von Ephoros mitgeteilte Sagenversion ist nun aber, wie Immisch (Klaros 182ff.) erkannt und Bethe (Theban. Heldenlieder 130ff.) weiter ausgeführt hat, die der Alkmaionis. Da wir schon oben in dem Motiv zur Flucht des Tydeus eine Übereintsimmung mit der Alkmaionis gefunden haben, könnte nun jemand auf den Gedanken kommen, das Blatt gehöre in die Alkmaionis selbst. Der Erzählungsstil der jüngeren kyklischen Epen ist uns ja ganz ungenügend bekannt, aber Sprache und Metrik verbieten m. E. die verführerische Kombination durchaus. Wer sich auch dadurch nicht abschrecken lassen will, den wird hoffentlich das Zeugnis des Eustathios überzeugen, daß die Dichtung jünger sein muß als Euripides, ausdrücklich führt er *Αἰνόπαρις* als Neubildung des Tragikers und *Αἰνελένη* als eine durch sie veranlaßte Bildung eines anderen, also jüngeren Dichters auf. Aber interessant bleibt es, daß ein frühhellenistischer Dichter aus einem kyklischen Epos eine Episode herausgegriffen und nun in seiner Manier breit ausgeführt hat, ähnlich wird man sich das Verhältnis des Herakles bei Augeas zu einer alten Heraklee denken dürfen. Die liebe-

1) Dies ist die Version der Alkmaionis nach Apollod. bibl. I 76.



volle Ausmalung des Kleinlebens, zu der die Eumaiosszenen der Odyssee ein Vorbild boten, macht dem Dichter offenbar die meiste Freude, darum plaudert er ausführlich von den Hunderassen (V. 4—18), schildert breit den alten Pheidon, der vor der Tür Felle zu einem Pelz gegen die Winterkälte zusammennäht (V. 29 ff.) und malt seinen Schreck bei der Unglücksbotschaft drastisch aus (V. 64 ff.).

374. Hibeh Pap. 9; Anfang des III. Jahrh. v. Chr.; Bd. I 42, Taf. V

Unbekanntes Epos. Sieben, meist ganz kleine Bruchstücke in besonders altertümlicher Schrift *E*, *Σ*, *Ω*. Interessant ist der Hexameteranfang V. 2 *Φηγεὺς Αἴαντος . . πα*. Phegeus ist bei Homer *E* 11 Sohn des Hephaistospriesters Dares, an den später die historia Daretis Phrygii de excidio Troiae angeknüpft wird. Bei Homer *E* 19 f. wird Phegeus von Diomedes getötet, hier tritt er wohl Aias entgegen. Die Herausgeber erwägen die Möglichkeit, daß der Papyrus zu der *Φρυγία Ἰλιάς* gehört habe, die noch Aelian kennt (var. hist. XI 2). Kenntlich sind noch die Versschlüsse 7 *ἀρή]σατ' Ἐρινῦς* und 8 *νεφεληγ]ερ[έτ]α Ζεύς*. Jung wirkt die Form V. 23 *σ]κιοῶισ[ιν*, cf. Apoll. Rhod. I 604 *σκιάει*.

375. Hibeh Pap. 8; 13,7 × 6,7 cm.; zwischen 280 und 240 v. Chr.; Bd. I 41.

Unbekanntes Epos. Zwei Kolumnenreste mit 16 Hexameterschlüssen und 18 Anfängen. In col. I verraten Wendungen wie V. 6 *ἀμφὶ δὲ πήληξ*, 7 *ἔμπεδος αἰεί*, das bisher unbelegte Kompositum 8 *ἀ]μφοτερῆκες* eine Kampfszene, in 9 werden *Ἀχαιοί* in col. II 24 *Ἀργεῖοι* genannt; die zuerst bei Apoll. Rhod. III 262 vorkommende Form *ἔ]κποθεν* (V. 33) deutet auf einen jungen Dichter.

376. Ryl. Pap. 32; 5,7 × 4,2 cm; I. Jahrh. v. Chr.; Bd. I 71.

Unbestimmbares Gedicht, anscheinend in Hexametern. Reste von 9 Zeilen; in Z. 9 kommt *Κέρβερος* vor, in 4 *σκυτάλῳ*, womit die Keule des Herakles gemeint sein wird. Zwischen Z. 5 und 6 hat der Schreiber einen ausgelassenen Vers nachgetragen.

377. Berl. Pap. 10562; 4 × 4 cm; etwa II. Jahrh.; Berl. Klass. Texte V 2, 146.

Epische Verse. Kleiner Fetzen mit Resten von 6 Hexametern, man erkennt nur einzelne Worte V. 2 *συγκοίτους*, 3 *χαλκο]τύπους ὀδύνας*, 4 *παῖδα δ' ὁρᾷς πτώ[σσοντα*(?), 5 *φέρειν ῥόπαλον*, 6 *φίλον οὐ γε* —.

378. Oxyrh. Pap. 1085; 19,6 × 14,2 cm; II. Jahrh.; Bd. VIII 73.

Pankrates' Gedicht auf Hadrian und Antinoos. Erhalten sind 40 zum großen Teil verstümmelte Verse einer Kolumne mit Spuren der beiden Nachbarkolumnen. In glatten Hexametern wird ein Jagdabenteuer des Hadrian und Antinoos mit einem gewaltigen Löwen geschildert, ohne Originalität und Kraft. Da wir nun durch Athenaios XV 677 d wissen, daß ein solches Abenteuer des Kaisers und seines Lieblings einem alexandrinischen Dichter Pankrates Anlaß gab, aus dem Blut dieses maurusischen Löwen die Entstehung der roten Lotosblüten herzuleiten, und daß der Kaiser dieses Gedicht sehr huldvoll aufnahm, so scheint auch mir Hunts Schluß überzeugend, daß wir eben einen Teil des Gedichtes von Pankrates in dem Papyrus besitzen.



379. Berl. Pap. 9734; 6,5 × 16 cm; III. Jahrh.; Berl. Klass. Texte V 2, 140.

Hexametrischer Traktat über Metrik. Oberteil eines Papyrusblattes mit 11 Zeilen. In Z. 1 und 3 stehen die unverständlichen Überschriften *ἄ]λλος* und *ἄλλον̣*, dazwischen als Musterverse *B* 698 und 710. Hierauf folgt die mir unverständliche Regel

ἡ]νίκ' ἂν ἠ̣̃ σπονδεῖο[ς] ὁ δεξιός, ἄν [τε τ]ροχαῖος
σὺν τούτῳ κατ' ἴαμβον ἐνόπλιος ὧ[ς] διάκειται

das letzte Wort steht als Korrektur in der nächsten Zeile allein, geschrieben war erst wohl *κελ]αδεῖται* [1]). Dann wird erläutert, wie aus dem Trimeter durch Zusatz eines Kretikers der trochäische Tetrameter entstehe. Der Autor ist also Derivant, und zwar benutzt er, wie ich Rhein. Mus. 65, 473 gezeigt habe, als Trimeter denselben Mustervers wie Dion. Hal. de comp. verb. 17 (p. 69 Us.) = Nauck Tr. Gr. Fr. Adesp. 138, sein Tetrameter lautet

εἶα νῦν | ἐπεὶ σχολὴ π[άρεσ]τι πα[ῖ Μενοιτίου.

Als griechisches Seitenstück zu Terentianus Maurus ist das Bruchstück interessant.

Auf dem Verso steht ein Hymnus an die Tyche (Nr. 411).

380. Oxyrh. Pap. 1015; 17 × 23,6 cm; Mitte oder zweite Hälfte des III. Jahrh.; Bd. VII 111 ff.

Panegyrisches Gedicht. Das vollständig erhaltene Gedicht von 22 Hexametern wird am linken Rande und am Schluß als *Ἑρμοῦ ἐγκώμιον* bezeichnet, zutreffender ist die weiter oben am linken Rand stehende Notiz *εἰς τὸν ἄρχοντα*, denn der eigentliche Inhalt des Gedichtes ist die Verherrlichung eines jungen Gymnasiarchen Theon. Dieser hatte, wie nach einer Anrufung des Hermes (1—9) erzählt wird, dem Gymnasion *π(ε)ίδακ' ἐ[λ]αιόρυτον*, also eine Ölspende gestiftet (11), auch frühere Öl- und Kornspenden des Theon, oder seiner Familie werden erwähnt. Wohl der Dichter selbst hat allerlei an den Versen geändert. Akzente sind ziemlich häufig gesetzt z. B. *πὸλὺηχέα* (3), *ὲλαὶοχυτοισιν* (14), *δὲδὰημένος* (20). Zur Literatur gehört dieses lokale Gelegenheitsgedicht streng genommen nicht.

381. Berl. Pap. 9799; etwa V. Jahrh.; Berl. Klass. Texte V 1, 114.

Panegyrisches Gedicht auf einen Dux der Thebais. Nicht ganz vollständiges und sehr schwer lesbares Blatt aus einem Papyruskodex, mitten hindurch geht eine Klebung, bei der ein Rekto an ein Verso geklebt ist; das Gedicht schließt in der Mitte der Rückseite. Auf der Vorderseite wird ein vom Kaiser ins Land geschickter Dux der Thebais überschwänglich bewillkommt. Er hat bisher gegen die Parther kommandiert V. 12 *Πέρσα[ι] ἀναπνεύσωσι Θεμιστοκλῆα φυγόν[τες*, Theben braucht nicht länger (vor den Blemyern) zu zittern, mit Freuden ist sein Einzug begrüßt worden. Auf der sehr zerstörten Rückseite eine Schlachtschilderung, die mit einem Vertrage schließt 46 ..... *ας Αὐσονίων αἰώνιον ὅρκον α̣ι̣α̣λ̣* .... Der Versbau ist korrekt, aber nicht nonnianisch, sprachlich bemerkenswert der Konjunktiv statt des Optativ in V. 9 und der falsch augmentierte Konjunktiv in V. 15

τί πλέον ἠνήσω σε, τὸν ἤνεσε θεσπεσίη [ὄψ,

den K. Fr. W. Schmidt, Woch. für klass. Philol. 1908, 319 erkannt hat.

1) Dies Wort von K. Fr. W. Schmidt, Woch. für klass. Philol. 1908, 462 ergänzt.

382. Ryl. Pap. 17; Eschmunên; 10,3×15,1 cm; Ende des IV. Jahrh.; Bd. I 28.

Epithalamium. Vollständiges Papyrusblatt mit 6 in halbkursiver Schrift geschriebenen Hexametern, die in konventionellen Wendungen ein ungenanntes Brautpaar beglückwünschen. Das Gedicht wird kaum älter sein als die Niederschrift, in der *σύ* für *σοί* V. 1 die geringe Bildung des Schreibers verrät. In V. 6 ist *καί* vor *ἐς* lang gemessen.

383. Berl. Pap. 10 580; späteste Zeit; Berl. Klass. Texte V 1, 117.

Lobgedicht auf Johannes praefectus praetorio orientis. Großes, grobes Stück Papyrus mit zwei ziemlich vollständigen Kolumnen und den Zeilenschlüssen einer vorangehenden, in ungelenker sehr später Schrift. Wie in den Epikedeia auf den Rhetor von Berytos (Nr. 397) geht ein jambischer Prolog voran, erhalten sind nur die Versschlüsse, die Gleichgültigkeit gegen die Quantität zeigen, z. B. V. 6 *Νεῖλον*. Dann folgt eine kurze Inhaltsangabe in drei fast ganz zerstörten Hexametern, und nun erst beginnt, durch das Zeichen *B* am Rande abgesetzt, das panegyrische Gedicht. Sein Held ist ein neuer Statthalter von Ägypten, Johannes, den Wilamowitz mit dem Empfänger des XIII. Ediktes Justinians vom Jahre 538/9 gleichsetzen will; damit wäre das Gedicht genau datiert. Leider scheitert diese Identifizierung, wie Matthias Gelzer (Stud. z. byzant. Verw. Äg. 22 Anm. 1) bemerkt hat, daran, daß jener bekannte Johannes aus Kappadokien stammte, während der Held des Gedichtes V. 30 ff. genannt wird

τῆς χρυσοστεφάνοιο νοήμ[ονο]ς υἱέα Δίκης
καὶ Σαραπάμμωνος ὀβρ[ιμω]τάτον, Ἄ[μ]μονα Νεῖλον

also wie Wilamowitz mit Recht schließt, Ägypter war. Allerdings hat Schmidt (Woch. für klass. Philol. 1908, 309 f.) *Δίκη* und *Σαραπάμμων* für Götter erklärt, wozu die Beiworte ja passen würden, aber Sarapammon ist, so viel ich sehe, nur als Menschenname bezeugt, z. B. durch Paus. V 21, 15 für das Jahr 125 n. Chr. Man wird also den Ägypter Johannes von dem Kappadoker trennen müssen. Trotz stark betonter christlicher Orthodoxie (V. 27, 40 ff.) nennt der Dichter, der seine Verse Ägypten selbst in den Mund legt, Johannes V. 31 *Ἄμμονα Νεῖλον*, V. 37 heißt er *Αἰγύπτου Φαέθων νέος*, 44 *Διόνυσός τις*, bei seiner Ankunft schwillt der Nil vor Freude (V. 43). Er wird angefleht, Rettung zu bringen vor einem Bedrücker, dem Augustalis Victor, seinem Enkel und seinem Bruder Kyros (V. 74 f.), die ungerechte, unerschwingliche Steuern auferlegten und mit größter Härte eintrieben (V. 53—72), um einen Teil den Blemyern als Tribut zu zahlen (V. 77 ff.). Zum Schluß fordert Ägypten mit beweglichen Worten einen Erlaß, der das Land von der Bedrückung rette. Das sehr schwierige Gedicht hat den Reiz der Aktualität, auch finden sich ganz originelle Wendungen, z. B. wenn es von Victor und seinen Genossen heißt

72 *ὡς γὰρ [χ]ὴν καθ' ἔτος τ[ις] ἐμὸν σπόρον ἔρχεται ἄφνω.*

Der Verfasser bemüht sich die Metrik des Nonnos nachzuahmen, aber seine unzureichende Kenntnis der Quantitäten verdirbt ihm oft die Verse.

384. Berl. Pap. 5226; 6×18,5 cm; VII. Jahrh.; Berl. Klass. Texte V 2, 147.

Epische Verse. Papyrusfetzen mit 4 verstümmelten Hexametern in großer



ungelenker Schrift auf dem Verso, das Rekto enthält einen Urkundenrest. Wir lesen:

V. 1 —*ων σταχυώδεα μητέρα Θήβην*
2 —*ντι καὶ οὐρανῷ ἰσοφαρίζειν*
3 *Οὐ]λύμποιο νέον λάχεν υἱέα Ῥείηι*
. . . *ạκεων κοσ[μή]τορα παν . . δ̣ι̣άων*

Der späte Dichter besang also Theben als *Διὸς πόλις*. Das letzte Wort war wohl wirklich *πανσυδιάων*, wie Wilamowitz zweifelnd erwägt, eine katachrestische Bildung von *πανσυδίη*, das der Dichter in dem dreimal wiederholten Vers *B* 12, 29, 66 wohl als „für die Feldschlacht" verstand, also *κοσμήτωρ πανσυδιάων* „der Schlachtenordner".

385. Berl. Pap. 239; 8,5 × 2,5 cm; etwa IV. Jahrh.; Berl. Klass. Texte V 2, 146.

Epische Verse. Papyrusfetzen aus einem Kodex. Auf dem Rekto ist nur ein Versschluß erhalten, auf dem Verso 20 Versanfänge, von denen die folgenden 11 *ἐξ Ἑλένης* —, 12 *Ἑρμιόνη* —, 14 *Ἑρμιόνη* —, 15 *Ἀργείω[ν* —, 17 *Τρῶι* (Akzent erhalten), 18 *πᾶσαι μ[έν* —, 19 *ἑλκόμε[ναι* — zeigen, daß wir es mit einem heroischen Epos zu tun haben.

386. Berl. Pap. 1969; 11,5 × 4,5 cm; späte Zeit; Berl. Klass. Texte V 2, 145.

Epische Verse. Fetzen mit Resten von 18 Zeilen in großer gezierter Schrift. Interessant ist die sehr reiche Ausstattung mit Akzenten z. B. 2 *ἀργι]όδοντᾰ διὰ γυ[αθμων*, 3 *ανὲπέδραμ* . . . ., 4 *ξ]υλὰ δὰνα κελ* . . . . Der Zusammenhang ist nirgends verständlich.

387. Berl. Pap. 5227; 2 × 9,5 cm; VII. Jahrh.; Berl. Klass. Texte V 2, 147.

Epische Verse. Kleiner Fetzen mit Resten dreier Hexameter, auf dem Verso Urkundenrest. Verständlich ist

V. 2 . . *ἀκερσικόμης ποτὲ κύκνων*
. . *προσ]εβήσατο κυκλάδα Δῆλον.*

388. Berl. Pap. 7564; 10 × 4 cm; spätgriechische Zeit; Berl. Klass. Texte V 2, 144.

Zauberspruch gegen Kopfschmerz. Blattrest aus einem Papyrusbuch, nur oben Rand, das Verso wird nicht mitgeteilt, weil die kenntlichen Reste ganz gering sind. In verwahrlosten Hexametern wird die *φρικαλέα ἐπαοιδή* mitgeteilt. Nach Anrufung einer Gottheit wird ein Analogon erzählt von einem Mystenhaus im Gebirge, das brannte, aber durch 7 Jungfrauen, die zu 7 Quellnymphen beteten, gelöscht wurde. So soll auch das Feuer der Kopfschmerzen vergehen.

B. Elegie und Epigramm.

389. Oxyrh. Pap. 854; 3,7 × 3,3 cm; Wende des II. und III. Jahrh.; Bd. VI 149. Taf. I.

Archilochos' Elegieen. Der literarische Text ist auf die Rückseite von Urkunden geschrieben. Die Rückführung auf Archilochos ist gesichert, weil die Zeilen 6—9 die Versanfänge von fr. 4 Bergk enthalten, die Verbesserung



des Musurus V. 1 *ἀλλ' ἄγε* für *ἀλλά τε* Athen. wird bestätigt; beachtenswert ist auch die Schreibung *κοῖλω̣[ν* in V. 2. Die vorangehenden Versanfänge *φρα* —, *ξεινοι̣* —, *δεῖπνον δο̣υ̣* —, *οὔτ' ἐμοὶ ὡς αι̣* geben nichts aus. Die Herausgeber halten ein am linken Rande sichtbares Θ̄ für das Zahlzeichen 800 (der Strich über dem Θ ist unsicher). Da auch sonst Schriftspuren am linken Rande auf der Tafel kenntlich sind, scheint mir diese Deutung, die einen erstaunlichen Umfang der archilochischen Elegieen ergeben würde, nicht unbedingt sicher.

390. Oxyrh. Pap. 1011; Bl. I 30 × 18 cm; 2. Hälfte des IV. Jahrh.; Bd. VII 15, Taf. II und III.

Kallimachos' Aitia, Jamben und trochäische Tetrameter. Von einem stattlichen Papyruskodex sind 7 Blätter und 15 kleine Fragmente erhalten. Leider sind die meisten Blätter beschädigt, und die schlechte Tinte ist oft abgerieben, so daß die ziemlich plumpen Schriftzüge vielfach unleserlich sind. Ein Teil der Seiten ist nummeriert, Ir trägt die Nummer 152, IIr wohl 186, IIIr 188, Vr 192, auch ist auf Iv unten die Verszahl 40 (in Wahrheit 41), auf VIIv 41 angegeben. Von zwei verschiedenen Händen sind Korrekturen, Varianten und vereinzelte Erklärungen hinzugefügt, von denselben rührt wenigstens ein Teil der streckenweise sehr reichlich gesetzten Akzente und Spiritus her. Zur Ergänzung und Erklärung schwieriger Stellen haben Leo (Gött. Gel. Nachr. 1910, 56), Housman (Berl. Philol. Woch. 1910, 476), Platt (ebenda 477) und besonders v. Arnim (Sitzungsber. der Wien. Akad. 1910, 164. Bd., 4. Abh.) Wertvolles beigebracht; vgl. auch die Aufsätze von Arnim (Intern. Wochenschr. 28 Jan. 1910) und Körte (Deutsche Rundschau 1911 Heft 10). Das erste, wie alle, bei denen ein Urteil möglich ist, mit dem Verso beginnende Blatt gehört ins dritte Buch der Aitia und setzt mitten in der Geschichte von Akontios und Kydippe ein. In diese sehr anmutig, mit behaglicher Breite und einer gewissen romantischen Ironie erzählten Geschichte sind allerlei andere Aitia eingeschoben, das erste (V. 1—4), ein eigentümlicher Naxischer Hochzeitsbrauch, ist von Reed Stuart (Class. philol. VI 302 ff.) und besonders Campbell Bonner (ebenda 402 ff.) aufgeklärt worden. Die Akontios-Kydippe-Sage ist einfach die Stammsage der Akontiaden, eines noch in Kallimachos' Zeit in Keos blühenden Geschlechtes. Der Dichter nennt seine Quelle (54 f.), den im V. Jahrh. lebenden Logographen Xenomedes von Keos, und fügt aus demselben Autor in kurzem Abriß noch die ganze Urgeschichte von Keos, bis zur Gründung der vier Städte hinzu. Die Kompositionsart der Aitia ist also die der Metamorphosen Ovids; der Dichter schachtelt ein Aition in das andere ein, ausführliche Erzählung wechselt mit katalogartiger Aufzählung. Am Schluß des ersten Blattes geht der Dichter zu einem neuen Stoff, der mit dem Zeus von Olympia zusammenhängt, über. Dann fehlen 32 Seiten mit etwa 1280 Versen; IIv bringt den Schluß des vierten und letzten Buches der Aitia, das mit der Erklärung V 89

αὐτὰρ ἐγὼ Μουσέων πεζὸς [ἔ]πειμι νομόν.

endet. Das ist die Erklärung, künftig auf poetische Werke zu verzichten und sich der Prosa, den Pinakes zuzuwenden; daß der Vers so zu verstehen ist, hat Arnim mit Unrecht bestritten. Es folgt die Unterschrift *Καλλιμάχου [Αἰτί]ων δ'* und nach einem Zwischenraum die Überschrift *Καλλιμάχου Ἴαμ[βοι.* Das Jambenbuch ist sehr viel schlechter erhalten als die Reste der Aitia. Der schon bekannte Anfang V. 92—95 war von Schneidewin richtig aus drei Fragmenten



(92, 85, 80) rekonstruiert worden. Der aus der Unterwelt heraufgekommene Hipponax spricht, und es ist Arnim gelungen zu erweisen, daß das ganze Buch dem alten Choliambendichter in den Mund gelegt war. Genau wie in den Aitia haben wir eine fortlaufende Komposition, die in buntem Gemisch nette Geschichten mit persönlichen und literarischen Betrachtungen abwechseln läßt. Wir hören zuerst (103ff.) die Geschichte von dem Goldgefäß des Arkaders Bathykles, das unter den 7 Weisen die Runde macht, dann anscheinend (160ff.) eine äsopische Fabel, die berichtet, daß in Kronos' Zeit alle Tiere mit Sprache begabt waren. Nach schwer verständlichen persönlichen Betrachtungen folgt (211—302) die sehr ausführlich mit reizender Ethopoiie vorgetragene Erzählung vom Wettstreit des Lorbeers mit dem Ölbaum, in dem der Ölbaum siegt, die best erhaltene Partie des Jambenbuches. Die hierauf folgenden literarischen Erörterungen sind leider im Zusammenhang nicht verständlich. Das letzte Blatt enthält trochäische Tetrameter, in denen die Diärese mehrfach vernachlässigt, dagegen die Auflösung der Länge streng gemieden ist. Hunt und Wilamowitz teilen sie dem Jambenbuch zu, aber da gar nicht fest steht, in welchem Abstand das Blatt auf die Jamben folgte, und die Verse sich in die Rede des Hipponax nicht einfügen, wird Arnim recht haben, wenn er sie einem auf die Jamben folgenden uns unbekannten Buche zuweist. Kenntlich sind verschiedene Götternamen, aber kein Satz ist verständlich.

391. Ryl. Pap. 13; aus Behnesa; 12,5 × 7,4 cm; II. Jahrh.; Bd. I 22, Taf. IV.
Kallimachos' Aitia (?). Papyrusstreifen mit 16 Versanfängen, von der vorhergehenden Kolumne sind nur zwei Schlußbuchstaben erhalten, unten Rand. Der Text steht auf der Rückseite des Papyrus, die Vorderseite enthält Reste von Rechnungen aus dem Ende des I. oder Anfang des II. Jahrh. Daß die Geschichte von Linos, dem Sohn der Psamathe erzählt war, hat Hunt sehr scharfsinnig aus V. 7[1]) *ἀρνῆδας* erschlossen, denn nach Klearch bei Aelian hist. anim. XII 34 war *ἀρνηίς* ein Fest der Argiver zu Ehren des Linos *ἐν δὲ ταῖς ἡμέραις, ἃς καλοῦσιν ἀρνηίδας οἱ αὐτοί* (sc. *οἱ Ἀργεῖοι*).[2]) Er bringt weiter zu 6 *ἀρνεῖος μ* . . . eine Stelle aus Konon 19 bei *μῆνά τε ὠνόμασαν ἀρνεῖον, ὅτι ἀρνάσι Λίνος συνανετράφη* (man wird *ἀρνεῖος μ[ήν* ergänzen dürfen), er weist auch darauf hin, daß V. 16 *παιδοφόνῳ* auf Krotopos, den Mörder seiner Tochter Psamathe (Ov. Ib. 575f., Stat. Theb. I 595) paßt, und daß Argos in V. 21 (*Ἄργος ἄνα*) genannt wird. Da er auch bemerkt, daß die Verse ebensogut elegische Distichen sein können wie Hexameter, weil nur die Anfänge vorliegen, ist es fast erstaunlich, daß er den Schluß auf Kallimachos nicht gezogen hat. In der Tat spricht s e h r viel dafür, daß die leider so dürftigen Reste in die Aitia gehören. Daß wir es mit einem hellenistischen Dichter zu tun haben, zeigen die Form *ἠνεκές* (cf. Kallim. fr. 138) und das bisher unbelegte Wort *πλαγκτύς* (cf. Kallim. fr. 277 *μαστύς, ἀλητύς*). Kallimachos hatte die Geschichte des Linos in den Aitia behandelt, und seine Darstellung liegt dem Berichte des Statius (Theb. I 557—668) zu grunde, wie Hecker, Comment. crit. de Anthol. Graec. 194ff. vortrefflich dargetan hat. Die sich mit Stat. Theb. I 586 ff. berührenden Verse fr. 127

ἄρνες τοι, φίλε κοῦρε, συνήλικες, ἄρνες ἑταῖροι
ἔσκον, ἐνιαυθμοὶ δ' αὔλια καὶ βοτάναι

1) Der erste Vers der zweiten Kolumne ist bei ihm 6.
2) Bei Konon 19 heißt das Fest *ἀρνίδες*.

könnten kurz vor 6f. ἀρνεῖος μ[ήν und ἀρνῆδας gestanden haben. Daß die Erklärung der Namen des argivischen Festes und Monats für Kallimachos der Anlaß zur Aufnahme der Linossage in die Aitia war, ist ohne weiteres klar, und gerade diese Namen stehen im Papyrus. Statius folgt auch darin Kallimachos, daß er die Linos-Koroibossage erzählt, um ein Apolloopfer zu begründen I 557

„Forsitan, o iuvenes, quae sint ea sacra quibusque
Praecipuum causis Phoebi obtestamur honorem"
Rex ait, „exquirant animi".

Den Namen des Festes nennt er allerdings nicht. Weiter paßt in die Erzählung vortrefflich 17 ἦκεν ἐπ' Ἀρ[γείους, nämlich das kinderfressende Ungeheuer *Ποινή* (Paus. I 43, 7) — 18 ἥ σφεων (sc. Ἀργείων) Kinder verschlang, und der folgende Vers kann sogar identisch sein mit dem von Hecker mit Recht in diesen Zusammenhang gerückten Fragment 424

μητέρας [ἐξεκένωσαν, ἐκούφισσαν δὲ τιθήνας .

das Gramm. de Barbarismo p. 197 folgendermaßen eingeführt wird ἀκυρολογία, ἥτις περὶ τὸ σημαινόμενον ἁμαρτάνεται. τῆς δὲ κακίας μέρος ἐστὶ καὶ ἡ ἀκυρολογία, ὡς παρὰ τῷ Καλλιμάχῳ ἐπὶ τῶν ἀπολομένων νηπίων κτἑ.

Viel gewinnen wir ja aus dem Fetzen nicht, aber immerhin erhöht die Kenntnis des Verfassers und Werkes, dem es angehörte, das Interesse an dem Bruchstück, das ich deshalb hier wiederhole: ἀρνεῖος μ[ήν —, ἀρνῆδας —, καὶ θάνε —, τοῦ μὲν Ἀ[πόλλων] —, καὶ τὸν ἐπ —, ἄνερες ε —, πλαγκτύν —, ἠνεκὲς ἀσ —, οὐδ' ἔμενα[ι —, νύμφης αἰ —, παιδοφόνῳ —, ἦκεν ἐπ' Ἀρ[γείους —, ἥ σφεων —, μητέρας —, οὐχ οὕτω —, Ἄργος ἄνα —.

392. Berl. Pap. 13417; III. Jahrh.; Wilamowitz, Sitzungsber. der Berl. Akad. 1912, 524.

Lieder des Kallimachos. Erhalten sind zwei Blattreste eines Papyrusbuches. Das größere A ist das Mittelstück eines Blattes, ein kleiner nicht numerierter Fetzen hat sich unten anfügen lassen, das kleinere B ist die untere linke Ecke eines Blattes und bietet auf dem Rekto Versanfänge, das Verso ist leer, weil die Zeilen kurz sind.

A enthält 75 Verse, alle mehr oder weniger beschädigt, und dazu Scholien am Rande, die zuweilen die Ergänzung erleichtern; beachtenswert ist, daß unten auf dem Verso die Verszahl der Seite λζ' notiert ist. Wie Wilamowitz, der das schwierige Blatt meisterhaft behandelt hat, sofort erkannte, haben wir die ersten 75 Verse eines Gedichts auf den Tod der Arsinoe im Jahre 270 vor uns. Die Verse 1, 5 und 43 werden von Hephaistion VIII, 9 (p. 28 Cons.) als kallimacheische Beispiele des archebuleischen Verses zitiert. Das Ἀρχεβούλειον ist nach ihm ein anapästisch-logaödischer Vers, der auf zwei anapästische Metren einen Bakcheios, also ein katalektisches jambisches Metrum folgen läßt. Am Anfang läßt Hephaistion außer Anapäst und Spondeus auch den Jambus zu und das wiederholt ein metrisches Scholion am Anfang des Gedichtes, das mit Hephaistion auch sonst übereinstimmt; unser Gedicht lehrt aber, daß sich Kallimachos diese Freiheit nur 43 bei dem Eigennamen *Φιλωτέρα* erlaubt hat. Nach dem dritten Anapäst tritt regelmäßig Diärese ein, die dem Vers einen eigentümlichen leidenschaftlichen Schwung gibt. Mit einer Anrufung des Gottes beginnt der Dichter, dann kommt bald (V. 9), ganz schlicht die Trauerkunde



βασίλεια φρούδα. Verständlich wird der Zusammenhang erst auf der besser erhaltenen Rückseite von V. 39 an. Hier wird sehr überraschend Philotera, eine von Ptolemaios gleich Arsinoe vergöttlichte Schwester des Königs ganz als Göttin eingeführt. Sie ist auf dem Wege von Enna, wo sie als Gefährtin der Demeter zu Haus ist[1]), nach Lemnos zu Charis, Hephaistos' Gattin gegangen und sieht die dunklen Rauchwolken des Scheiterhaufens. Auf ihre Bitte fliegt Charis auf den Athos, um von da auszuschauen, und meldet in effektvoll abgerissenen Sätzen, Klagen erfüllten die ägyptische Heimat der Philotera, einer der Großen müsse gestorben sein, endlich 73

τάν τοι μίαν οἰχομ[ένα]ν ὁμόδελφυν [αὐτάν
κλαίοντι

in Trauerkleidern seien alle Städte. Wie viel von dem Gedicht fehlt, ist unbekannt, vermutlich war es recht umfangreich. Unerklärt ist noch eine Versgruppe 58—65, die Philotera zu sprechen scheint. Mit Recht sagt Wilamowitz „Es gibt in der griechischen Poesie nichts Ähnliches außer der Coma Berenices, die nun aufhört, ganz vereinzelt dazustehen". Wer für Kallimachos' Eigenart überhaupt Verständnis hat, wird den feinen Reiz des Gedichtes zu würdigen wissen.

B gehört in ein Gedicht *Παννυχίς*, dessen Titel Wilamowitz mit bewundernswertem Scharfsinn aus Athen. XV 668 c gewonnen hat, wo statt Kallimachos *Κάλλιππος* überliefert ist[2]) und die Verse 3—9 ungenau zitiert werden. Mit Hilfe des Metrums hat Wilamowitz noch zwei bei Hephaistion XV 17 (p. 53 Cons.) als kallimacheisch zitierte Verse (fr. 116 Schn.) für dasselbe Gedicht gewonnen, die wohl den Anfang bildeten. Das Metrum ist *τὸ καλούμενον Εὐριπίδειον τεσσαρεσκαιδεκασύλλαβον* ein asynartetischer Vers aus jambischem Dimeter und Ithyphallicus, beide Glieder werden im Papyrus als einzelne Zeilen geschrieben. Die 7 oder 13 nur zum Teil herstellbaren Verse schildern Spiel und Kurzweil eines Nachtfestes.

393. Berl. Pap. 11 521; II. Jahrh.; Wilamowitz, Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1912, 544.

Kommentar zu den Aitia des Kallimachos. Verstümmelte Kolumne einer Rolle. Die Identifizierung ist gesichert, weil drei arg verstümmelte Distichen zitiert werden und die zweite Hälfte des zweiten Hexameters aus Schol. Soph. Ant. 1036 als kallimacheisch (fr. 529) bekannt ist. Auch die Situation hat sich mit Hilfe von Konon 29 und Apoll. Rhod. IV 1711 ff. ermitteln lassen. Es wurde das Aition von Spottreden der Weiber beim Apollonfest auf der Insel Anaphe erzählt; die kolchischen Mägde der Medea hatten bei einem nächtlichen Opfer, das die auf Anaphe glücklich gelandeten Argonauten dem *Ἀπόλλων Αἰγλήτης* darbringen, die Griechen verspottet. Eine dieser Mägde spricht die erhaltenen Verse. Die Gelehrsamkeit des Kommentars, der Kleidemos, Homer und Pindar (fr. 76) zitiert, ist abstrus, er will die im Munde der Barbarin ganz verständliche Bezeichnung der Griechen als *Ἰήονες* (im Papyrus *Ἰάονες*) so erklären, daß Jonier für Athener, und Athener wieder für Griechen stände. Vorangehen dieser Partie unverständliche Erklärungen einzelner Wörter.

1) *Δηοῦς ἄπο νεισομέναι* schreibt V. 46 richtig Paul Maas, Berl. Philol. Woch. 1912, 959 statt *Δηοῦς ἀπονεισομένας*.

2) Der von Meineke angenommene Komiker Kallippos hat nun aus der Liste der komischen Dichter zu verschwinden.



394. Hamburger Stadtbibliothek Pap. Nr. 312; Mitte des III. Jahrh. v. Chr.; Wilamowitz, Sitzungsber. der Berl. Akad. 1912, 547.

Anonymes Epigramm auf den Tragiker Philikos. Auf einem Stück Mumienkartonnage steht neben anderen Notizen das interessante Epigramm auf den Tod des Philikos, dessen erste 7 Verse gut erhalten sind, vom 8. liest man den Schluß; das Gedichte umfaßte aber anscheinend noch mehr als 4 Distichen. Der Dichter wird geschildert, wie er epheubekränzt, singend im Komos nach den Inseln der Seligen zieht, er hat zu leben verstanden wie die Phaeaken. Das hübsche frische Gedicht eines Zeitgenossen sichert für den Tragiker die auch bei Hephaistion IX 4 dreimal überlieferte Namensform *Φίλικος*, statt der meist gebrauchten *Φιλίσκος*.

395. Berl. Pap. 9812; 5 × 8,7 cm; frühptolemäisch; Berl. Klass. Texte V 1, 77.

Epigramm auf eine Statue. Oberteil eines Blattes mit 9 verstümmelten Versen, die Wilamowitz großenteils sehr schön ergänzt hat. Das offenbar lange und nicht zur wirklichen Aufschrift bestimmte, sondern epideiktische Epigramm redet von der mechanischen Arbeit des Künstlers, von dem Weihenden und besonders von der Schönheit des Werkes, das selbst Apelles' Anadyomene, auf die ausführlicher eingegangen wird, übertrifft.

396. Berl. Pap. 10 571; 4—5 × 34 cm; I. Jahrh.; Berl. Klass. Texte V 1, 75.

Stephanos des Meleager. Vier Kolumnen (von der ersten nur geringe Reste) einer auffallend niedrigen Buchrolle, „geeignet für ein Poesiebuch, das eine elegante Dame rasch in dem Busen verbergen konnte.“ Die Schrift hat etwas Neigung zur Kursive ist aber gute Buchschrift. Erhalten sind die Gedichte der Anthologie XII 76 (V. 1 und 4 durch Lücken im Papyrus verloren), 77, 78, dann ein dort fehlendes, weiter XII 106, V 152 (nur V. 1—3). Für die Gedichte XII 78, 106 und V 152 bezeugt der Papyrus Meleager als Verfasser, in Übereinstimmung mit der Anthologie, zu XII 77, das in der Anthologie *Ἀσκληπιάδου ἢ Ποσειδίππου* überschrieben ist, fehlt leider der Autorname, von der Überschrift des neuen, das sich nicht herstellen läßt, aber nicht das Thema XII 76—78 abermals variierte, sind nur die Buchstaben *λε̣* lesbar; Wilamowitz lehnt die Ergänzung *Λεωνίδου* mit Recht ab und denkt eher an Meleager. Von den nicht erheblichen Varianten erwähne ich, daß der Knabe in XII 78 nicht Antiochos heißt, wie in der Anthologie, sondern Antigenes.

397. Berl. Pap. 10 559 und 10 558; Eschmunên — Hermupolis; 24 × 22 cm und 23 × 8,5 cm; Ende des IV. Jahrh.; Berl. Klass. Texte V 1, 82, abgeb. Schubart, Pap. Graec. Berol. Taf. 43 a.

Trauergedichte für einen Rhetor aus Berytos. Beide Papyri sind mit dem hellenistischen Epos (Nr. 373) zusammen gefunden und wohl aus derselben Schreibstube wie dies. Beide scheinen aus demselben Kodex zu stammen. 10 559 ist das innerste Doppelblatt einer Lage, das voranstehende Rekto ist unbeschrieben; da aber das Oberteil fehlt, kann da der Schluß eines Gedichtes gestanden haben. 10 558 ist die äußere Hälfte eines Blattes, bei dem das Verso voranstand. Das Buch war sehr stattlich, die Schrift ist sorgfältig, Varianten sind am Rande notiert, einmal 10 559 r 13ff. ist eine ganze Versgruppe am Rande nachgetragen, Interpunktionen sind spärlich, Apostrophe häufiger, ebenso



Spiritus, die bei Diphthongen auf dem zweiten Vokal stehen, ein Akzent ist nur einmal gesetzt. Das erste Gedicht beginnt mit einer Art Prolog in komischen Trimetern, wie der Verf. selbst angibt 31

καὶ νῦ]ν ἰά[μ]βων κωμικῶν πεπαυμέν[ος
ἡρῶι' ἔπη τ]ὸ λοιπὸν εἰσκυκλήσομ[αι.

Das Gedicht gibt sich als vorgetragen bei einer Gedächtnisfeier in eben dem Auditorium (*θέατρον*), in dem der Verstorbene zu lehren pflegte (V. 4ff.). Die Schüler haben in ihm ein gemaltes Bild des Redners aufgehängt, dazu tragen sie sein Bild im Herzen, und ein drittes Bild wird der Dichter mit Worten malen (16—24); er entschuldigt sich, wenn er *πάθει νικώμενος* etwas übertreiben sollte (25ff.). Das eigentliche Lobgedicht in Hexametern ist am Eingang verstümmelt, es setzt mit vollen Tönen ein: Die Atthis weint (45ff.) *μίαν γλήνην ὀλέσασα*, Smyrna hat über ein großes Erdbeben nicht so getrauert, wie über die aus Konstantinopel einlaufende Trauerbotschaft vom Tode ihres berühmten Sohnes, der freilich nicht in der Vaterstadt, sondern *ἐν Ἀντολίῃ* lebte (48—58). Denn auf drei ihrer Kinder war Smyrna besonders stolz, auf Homer, den Redner Aristides und den Entschlafenen. Gleich Aristides war er Attizist (65ff.), dann klafft ein Lücke, wir hören von Platonischen Studien (74ff) und am Schluß des Erhaltenen geht der Dichter auf das Lebensende des Rhetors ein (80ff.). In Privatgeschäften war er nach dem neuen Konstantinischen Rom gereist, dort hoffte man ihn als Lehrer der vornehmen Jugend festzuhalten

93ff. *ἀλλὰ τά γ' οὐκ ἐτε̣[λεῖ]το· τὸ καὶ νέκυν ἀνδρὸς ἰδοῦσ[α*
ἡ πάρος αἰὲν ἄδακρυς ἐδάκρυσεν τότε Ῥώμη

er ist also gleich nach der Ankunft oder auf der Reise gestorben. Wo der smyrnäische Rhetor *ἐν Ἀντολίῃ* lehrte, würde man aus diesem Gedicht nicht erkennen können, aber in dem zweiten 10558 r 9 wird *Β]ερόης πέδον ἠυκόμοιο* genannt, und danach hat Wilamowitz auch 10559, 40 gewiß richtig *Βη[ρύτωι* ergänzt. Das zweite Epikedeion beginnt ebenfalls mit einem jambischen Prolog, in dem die Verse 14—22 wörtlich aus dem ersten (16—24) übernommen, die folgenden beiden eine verkürzte Formulierung von V. 25—27 des ersten Gedichtes sind. Hier folgen auf die Trimeter zunächst elegische Distichen, von denen 9 lückenhaft erhalten sind, zum Schluß kündet der Dichter wieder Hexameter an

νῦν ἐ[πικ]ὴν βήσομ' ἐς ἀτραπιτό[ν.

Die vollkommene Übereinstimmung der Anlage, die nur bei dem zweiten Gedicht durch die Elegie erweitert ist und die Wiederkehr einer größeren, keineswegs konventionellen Versgruppe machen es mir wahrscheinlich, daß die beiden Epikedeia nicht auf zwei verschiedene Professoren der Rhetorik in Berytos gehen, wie Wilamowitz annimmt, sondern nur verschiedene Bearbeitungen desselben Trauerfalles sind. Es wäre doch sehr seltsam, wenn kurz hintereinander zwei Professoren der Rhetorik, deren Bilder von ihren Schülern im Hörsal gestiftet sind, in Berytos gestorben und vom selben Dichter mit Wiederholung längerer Versgruppen gefeiert worden wären. Jedenfalls kann ich im zweiten, sehr lückenhaften Blatt nichts finden, was gegen die Beziehung auf den Helden des ersten spräche. Die Gedichte sind für konventionelle Gelegenheitspoesie gar nicht schlecht, die Sprache korrekt, der Bau der Hexameter sorgfältig, aber weder mit Kallimachos noch mit Nonnos übereinstimmend. Bei den Trimetern fallen einige Härten auf V. 9 *ὑμεῖς τε πάντας ὑποθέσεως ἄλλης ὅρον*, wohl mit Synizese *ὑποθέσεως* zu lesen und 6 *οὐ χ[ωρὶς] οὐδεὶς σύλλογος ἐγεγόν[ει] ποτέ.*



C. Lyrik und Jambos.

398. Berl. Pap. 9810; 15 × 9,5 cm; II. Jahrh.; Schubart, Berl. Klass. Texte V 2, 6; abgeb. Schubart, Pap. Graec. Berol. Taf. 29 b.

Alkaios. Links und oben unvollständige Kolumne mit 7 alkaiischen Strophen, deren letzter ein Vers fehlt, schöne klare Buchschrift. Obwohl an den Zeilenanfängen nicht viel fehlt, ist die Herstellung überaus schwierig, die Ergänzungsversuche meist registriert bei Diehl (Supplementum lyricum[2] Nr. 4 S. 11), sehr kühn ergänzt von Edmonds (The new fragments of Alc. Sap. and Cor. S. 6). Sicher verständlich ist, daß der Dichter auf dem Wasser das Boot anhält, die Ruder einzieht und zu zechen beginnen will.

399. Berl. Pap. 284; 24 cm hoch; Eschmunên (Hermupolis).; II. Jahrh. Berl. Klass. Texte V 2, 19 Taf. VII.

Korinna. Reste von vier Kolumnen, die erste und dritte am besten erhalten, zu 51—52 Zeilen, außerdem noch einige lose Fragmente. Die Rolle war eine gut geschriebene sorgfältige Buchausgabe mit Lesezeichen aller Art, Interpunktionen, Akzenten, Zeichen für Länge und Kürze; am rechten Rande stehen kurze, kursiv geschriebene Scholien zur Erklärung einzelner Böotismen. Die Ergebnisse einer Nachvergleichung des Papyrus mit erneutem Abdruck des Textes hat Crönert, Rhein. Mus. 63, 166 ff. veröffentlicht, auch bei Edmonds, The new Fragments e. c. S. 16 ff., und Diehl, Supplem. lyr.[2] 19 ff. ist der besser erhaltene Teil des Textes wiederholt, bei letzterem auch die Literatur dazu angegeben. Erhalten sind zwei Gedichte. Das erste (Kol. I 1—II 11) behandelt den Streit des Helikon und Kithairon in Strophen zu 13 steigenden Jonikern, der letzte ist katalektisch und mit dem vorangehenden durch Anaklasis verbunden ⏑⏑–⏑––, für das jonische Metron kann auch ein jambisches eintreten (V. 31), Auflösungen der Längen kommen nicht vor. Helikon und Kithairon wetteifern im Singen vor den Göttern, der eine, wohl Kithairon singt von der Jugendgeschichte des Zeus. Die Götter stimmen ab, und Kithairon siegt; da ergreift der unterlegene Helikon im Zorn einen Felsen und stürzt ihn auf zahllose Völker. Die folgenden drei Strophen sind hoffnungslos zerstört. Das zweite Gedicht (Kol. II 10—IV 52), die Töchter des Asopos, besteht aus Strophen zu vier choriambischen Dimetern und einem Pherekrateus als Abschluß. Für den choriambischen Dimeter kann auch der Glykoneus eintreten (58), die erste Hälfte des Dimeters ist ganz frei, trochäisches Metron (z. B. 56, 59) Antispast (z. B. 63), oder vier Längen (z. B. 57, 62); auch Auflösung der ersten Länge kommt vor. Vom Inhalt ist folgendes verständlich: Der Prophet Akraiphen gibt dem Asopos Aufschluß über den Verbleib seiner Töchter, die alle neun von Göttern entführt sind, drei von Zeus, drei von Poseidon, zwei von Phoibos, eine von Hermes (51—60), große Heroen werden von ihnen abstammen (61—63). Daran schließt der Prophet eine Geschichte seiner Orakelstätte (64—80). Die Antwortrede des Asopos (91 ff.) ist nicht herstellbar, nur einzelne Namen wie Parnes (112, 136, 139), Kithairon (131), Plataiai (132) sind deutlich. Hat man die Unbequemlichkeit der jungböotischen Orthographie überwunden, so lesen sich die Verse sehr leicht, Sprache — echt böotischer Dialekt mit epischem Einschlag —, Metrik und Vortrag sind von der gleichen schlichten Anmut.

400. Oxyrh. Pap. 841; Höhe 18 cm; II. Jahrh.; Bd. V 11, Taf. I—III.

Pindars Paiane. Der literarische Text steht auf dem Verso einer Papyrusrolle, die durch Zerschneiden und Zusammenleimen verschiedener Akten-



stücke hergestellt wurde. Der Text dieser Dokumente ist für die Zusammenfügung der anfangs arg zerrissenen Rolle oft wertvoll gewesen; aber noch immer ist die Zahl der kleinen, nicht eingeordneten Fragmente außerordentlich groß, und man möchte wünschen, daß Ibscher einmal seine erstaunliche Zusammensetzungskunst an ihnen versuchte. Die Herausgeber unterscheiden vier Hauptgruppen A, B, C und D, die beiden letzten sind von einer anderen, wesentlich feineren Hand geschrieben. Weitaus die größte Gruppe ist A mit 35 Kolumnen, von denen aber VII, X—XIV, XXIV, XXXIII ganz fehlen, andere nur in geringen Resten erhalten sind, B gibt nur Trümmer von 3 Kolumnen, C und D enthalten je eine ziemlich vollständige Kolumne und zahlreiche Fragmente. Der Text ist in Kolumnen von 15—16 Versen mit sehr breiten Zwischenräumen zwischen den Kolumnen geschrieben, die von vornherein für die Aufnahme der Scholien frei gelassen sind. Diese zum Teil kursiv geschriebenen Scholien sind von großer Wichtigkeit. Sie sind teils exegetisch, teils kritisch, zitieren sechsmal Zenodot (IV 58, VI 55, 58, 118, 119, 183), viermal mit der Abkürzung *Αρν.* oder *Αν.* Aristophanes (II 75, VI 59, 89, 181), ebenso oft Aristarch (*Αρ.* oder *Αρισ.*, II 61 fr. 94, fr. 129, fr. 134), je einmal Theon (II 37) und Chrysippos (fr. 83, 13).[1] Die so häufige Berufung auf Zenodot macht es wahrscheinlich, daß die grundlegende Pindarausgabe schon von ihm herrührte.

Der Text ist mit Lesezeichen, Akzenten, Spiritus, Apostrophen, Quantitätsbezeichnungen reich ausgestattet, die Verszahl 900 (ι) am Rande von II 25 führt die Herausgeber zu der Annahme, daß die Paiane in zwei Bücher geteilt waren, weil sonst die Buchrolle mit über 1600 Versen zu lang werde. Ich halte das nicht für wahrscheinlich, denn die vita Ambrosiana zählt nur ein Buch Paiane, die Olympioniken haben in den Handschriften auch 1554 Verse, und Tragödien wie die Phoinissen mit 1766 und der Oidipus auf Kolonos mit 1778 Versen mußten doch auch in einer Rolle untergebracht werden.

Bei der unsäglich schwierigen Textgestaltung haben die Herausgeber, unterstützt von Blaß und Bury, Vorzügliches geleistet, dann haben Schroeder in seiner kleinen Pindarausgabe (S. 273 ff.) und Diehl im Supplementum lyricum[2] (S. 22 ff.) die einigermaßen ausgiebigen Teile wiederholt, letzterer bringt auch die Literatur aus den Zeitschriften bei. Kenntlich sind folgende Paiane:

I. Für die Thebaner, nur die 10 letzten Verse erhalten.

II. Für die Abderiten. Von einst 108 Versen sind etwa drei Fünftel erhalten; Abderos, der Sohn Poseidons, wird im Eingang angerufen und dann die Gründungsgeschichte der Stadt erzählt; nach V. 28 ff. scheint das Gedicht bald nach 480 verfaßt zu sein.

III. Hoffnungslos zerstört, auch der Titel fehlt und der Adressat ist nicht zu ermitteln.

IV. Für die Keer zum delischen Fest. Es ist das Pind. I 1 ff. erwähnte Gedicht, das der Dichter versprochen hatte, aber einstweilen zu Gunsten des Siegeslieds für seinen Landsmann Herodot zurückstellte. Daß der Paian in Delos vorgetragen sei, bezweifeln die Herausgeber mit Unrecht, nur außerhalb der Heimat kann der Chor die Armut seiner Insel so freimütig gestehen und

1) Diesen Chrysippos hätten die Herausgeber nicht wieder S. 15 „pupil of Zenodotus and instructor of Aristarchus" nennen sollen; diese Angabe Boeckhs beruht auf einem ganz mechanischen Versehen, der Pindarkommentator Chrysippos gehört ins I. Jahrh. v. Chr. und ist wahrscheinlich ein Freigelassener Ciceros; vgl. Rhein. Mus. 55, 131 ff.



gleichzeitig seine Anhänglichkeit an sie so warm betonen. Die Keische Sage von Euxanthios, der seine Heimat nicht mit Kreta vertauschen wollte, wird anmutig erzählt. Das im ganzen gut erhaltene Gedicht ist eine der liebenswürdigsten Schöpfungen Pindars.

V. Ebenfalls zum Vortrag auf Delos, wahrscheinlich für die Athener bestimmt. Erhalten sind nur die beiden letzten Strophen (7 und 8), je 5 ganz einfache Enhoplier mit wiederkehrendem Eingangsvers *ἰήϊε Δάλι' Ἄπολλον*, die schlichtesten Metren, die wir von Pindar kennen.

VI. Für die Delphier in Pytho. Von diesem einst 183 Verse zählenden Gedicht, das viel höhere Töne anschlägt als die vorangehenden, ist etwa die Hälfte verständlich. Wie Wilamowitz (Sitzungsber. der Berl. Akad. 1908, 345 f.) erwiesen hat, zeigt der Anfang, daß Pindar diesen Paian 490, zum Fest des Theoxenien, gedichtet hat und damals bereits die delphische Proxenie besaß. Die ganze erste Triade 61 Verse, genau ein Drittel des Gedichts, war Einleitung, dann geht der Dichter nach kurzer Berührung des Aition der Theoxenien zur Heldensage über, auf das, was Apollon vor Troja gegen die Hellenen getan, und auf den Tod des Neoptolemos im delphischen Heiligtum. Ihn bringt der Gott zu Tode, 117 *ἀμφιπόλοις δὲ μοιριᾶν περὶ τιμᾶν δηριαζόμενον*, im Streit um die Portion des Opferfleisches. Dann wendet sich der Dichter unvermittelt zur Verherrlichung von Aigina, der Herrin im dorischen Meer; Wilamowitz vermutet fein, daß er aus Aigina die Choreuten geholt hatte, die den Delphern bei diesem Feste fehlten, wie er im Proömium sagt.

VII. Ist wieder ganz hoffnungslos zerstört, nur einzelne Versgruppen über des Dichters Kunst und über den Mythos der Asteria sind verständlich.

VIII. Vielleicht für die Thebaner; erhalten ist nur eine Strophe, in der Kassandra bei der Abfahrt des Alexandros den Traum der Hekabe vor dessen Geburt auslegt.

IX. Für die Thebaner. Die ersten 21 Verse sind das bei Dion. Hal. erhaltene Fr. 107, dann folgt nach einer Lücke eine wenig bekannte thebanische Sage von dem Seher Teneros, das übrige ist unverständlich.

401. Ryl. Pap. 14; Behnesa; 6,9 × 4,5 cm; II—III. Jahrh.; Bd. I 23, Taf. IV.

Lyriker, wahrscheinlich Pindar. Kleines Bruchstück mit den Enden ungleich langer Verse, von 10 Versen sind Reste erhalten, dazwischen standen 2 kürzere. Sprache und Metrik weisen auf einen Chorlyriker, für Pindar spricht, daß sich V. 1 zu fr. 173 Schr. ergänzen läßt *Σύριον εὐρυαίχμαν διεῖ]π̣ο̣ν σ̣τ̣ρ̣α̣τ̣ό̣ν̣*. Pindar gebrauchte diese Worte von den Amazonen, und dazu würde gut passen V. 7 *φ]αρέτραν ταν—*; auch V. 8 *ὑπ]ε̣ραίσιον* (cf. Bekk. Anecd. 359, 32), V. 2 *ἐρι]σ̣φαράγων* oder *βαρυ]σφαράγων* (Pind. I. VIII 23, fr. 24), V. 5 *λ]ασίαι φρενί* (cf. Alex. Aetol. bei Athen. XV 699 e *λάσιαι φρένες*) klingen pindarisch. Aber Sicherheit ist nicht zu gewinnen.

402. Pap. Oxyrh. 860; fr. a 9,2 × 5,1 cm; Ende des I. oder Anfang des II. Jahrh.; Bd. VI 168 ff.

Unbekannter Lyriker. Drei zur selben Kolumne gehörige Bruchstücke mit Enden von 24 lyrischen Versen, die einen Kampf schildern. Die Herausgeber denken an Bakchylides, weil einige Worte a 3 *τα]λακάρδιος*, 5 *ἐρεμναῖς* (Variante zu dem zunächst geschriebenen *ἐρυμναῖς*), 10 *μεγαλοκλέα*, b 7 *μενεπ]τολέμων*



bei diesem so oder ähnlich wiederkehren. Etwas Sicheres läßt sich nicht feststellen.

403. Berl. Pap. 270; Elephantine; 25 × 33 cm; um 300 v. Chr.; Berl. Klass. Texte V 2, 56, Taf. VIII.

Skolien und Elegie. Das große Papyrusblatt war zum Einwickeln einer Anzahl noch versiegelter Dokumente benutzt, deren jüngstes auf 284/3 datiert ist; danach wird die Niederschrift kaum jünger sein als 300, sie zeigt besonders in der Form des *Ω* und *Ξ* große Altertümlichkeit, *E* und *Σ* sind schon gerundet. Es ist die private Abschrift eines Söldners, der sich auf diesem Blatt beliebte Lieder notierte. Zuerst kommen drei Skolien, ganz wie Prosa geschrieben, denen am Rande die Titel *Μοῦσαι*, *Εὐφωρατ[ίς*[1]), *Μνημοσύνη* beigegeben sind, nur die beiden letzten Gedichte sind verständlich. *Εὐφωρατίς* „das glückliche Ertappen und Erschnappen" (Wilamowitz) fordert in schwer verständlichen Worten auf, einen Mischkrug schöner Lieder anzusetzen und mit unendlichen Liedern die von den Jungfrauen zu kränzen, die sich mit dem Speerleibe in Troja bei den ewig denkwürdigen Schiffen den nächtlichen Späher gepflückt hat, — diese Jungfrau ist eben die *Εὐφωρατίς*. Das Metrum ist zum Teil enhoplisch, aber nicht rein.

Das Gedicht *Μνημοσύνη* fängt im Papyrus an *ὦ Μοῦσ' ἀγανόμματε μᾶτερ*, was Wilamowitz mit Hinblick auf den Titel sehr fein in *Μουσᾶν ἀγανόμματε μᾶτερ* geändert hat[2]), es nimmt seine Bilder vom Meer, die ersten Regentropfen fallen, da soll der Schiffer die Weiterfahrt aufgeben und sich dem aufsteigenden Wetter durch schnelle Landung entziehen. Das Metrum dieses gefälligeren Liedes sind daktylische und trochäische Reihen, die ich nicht verstehen kann. Auf die Skolien folgt eine Kneipelegie von 5 Distichen, hier macht natürlich jeder Vers eine Zeile aus. Es ist der einleitende, ziemlich farblose Trinkspruch eines Symposiarchen, der vor allem zur Ordnung und Folgsamkeit mahnt. Als Proben der so wenig bekannten Lyrik des IV. Jahrh. sind Skolien und Elegie trotz ihres poetischen Unwertes interessant.

404. Hibeh Pap. 1; 16,9 × 14 cm; Zwischen 280 und 240 v. Chr.; Bd. I 13, Taf. I.

Epicharms *Γνῶμαι*. Mumienkartonnage, Oberteil einer Kolumne mit 26, von V. 15 an stark zerstörten trochäischen Tetrametern. Einleitung einer Spruchsammlung in dorischem Dialekt. Der Sprecher nennt sich selbst V. 13 Epicharm, er rühmt die Nützlichkeit seiner monostichischen Sinnsprüche für alle Lebenslagen und will sich mit ihnen von dem Vorwurf der Weitschweifigkeit reinigen. Während die meisten neueren Philologen dem Urteil des Philochoros und Apollodor (bei Athen. XIV 648d) folgend die *γνῶμαι* dem Epicharm absprechen und für eine Fälschung des Axiopistos ansehen, hat kürzlich Crönert ihre Echtheit zu verteidigen unternommen. Von seiner Abhandlung liegt mir bisher nur der erste Teil vor (Hermes 47, 402), in dem er die Reste der *γνῶμαι* sammelt und interpretiert. Die Verse 16ff. ergänzt er viel-

1) K. Fr. W. Schmidt, Woch. klass. Philol. 1908, 429 will dafür *εὐφωραλεία* einsetzen, weil nach *ω* ein schräger Strich zu sehen ist, aber das ist eine unmögliche Bildung.

2) Doch ist das *ὦ* mit Crusius, Liter. Zentralbl. 1907, 1310 zu halten.



fach glücklich, bringt auch einige neue Lesungen bei. Die Begründung der Echtheit steht noch aus.

405. Hibeh Pap. 2; fr. a 9 × 9, 2 cm; zwischen 280 und 240 v. Chr.; Bd. I 15.

Epicharms *γνῶμαι*. Kartonnage aus derselben Mumie, aber nicht derselben Handschrift wie Nr. 404, die Schrift weicht etwas ab und der dorische Dialekt ist verwischt. Vier kleine Fragmente, von denen nur das erste (a) etwas ausgibt, in c sind die letzten Bruchstücke einer Kolumne und die ersten der folgenden erhalten, jeder Vers ist hier mit Paragraphos versehen. Nach Crönert, der a. a. O. 410f. auch diese Fragmente behandelt, ist V. 6 der bekannte Epicharmspruch (fr. 258 Kaib.)

δ] τρόπος ἀνθρώποισι δαίμων [ἀγαθός, οἷς δὲ καὶ κακός.

Die englischen Herausgeber zweifelten an der Identifizierung, weil sie am Anfang *εὔτροπος* lasen und nach *δαίμων* ein *π* zu erkennen glaubten. Von den elf Versen des größten Bruchstücks ist außer V. 6 bisher nur 9 von Crönert ansprechend hergestellt

καὶ διήγ]ησις πονηρὰ περὶ πονηρῶ[ν πραγμάτων

V. 5 könnte gelautet haben

εἰς τὸ συντυχεῖν ἀηδής ἐστιν ὁ [τετυφωμένος.

406. Oxyrh. Pap. 1082; H. 18, 2 cm; II. Jahrh.; Bd. VIII 20, Taf. II.

Kerkidas' Meliamben. Von einer stattlichen Rolle sind 4 große und über 60 kleine Fragmente erhalten, die sich zum Teil wohl noch mit den größeren Bruchstücken vereinigen lassen werden. Die Abfolge der vier großen Fragmente ist unsicher, vielleicht folgte fr. 2 bald auf fr. 1, fest steht nur, daß fr. 4 den Schluß des Buchs enthält, denn hier haben wir die subscriptio *Κερκίδα Κυνὸς [με]λίαμβοι.* Eine zweite Hand hat an den Rändern in Kursive Scholien beigefügt, teils Erklärungen, teils Varianten. Dieselbe Hand hat auch im Text mancherlei geändert und viele Akzente und Spiritus gesetzt; das System der Akzentuation ist etwa dasselbe wie im Bakchylides-Papyrus. Der Schluß der einzelnen Gedichte wird durch eine künstliche Koronis (fr. 1, Kol. 4, 5, fr. 2 Kol. 3, 20) gekennzeichnet.

Was zunächst die Persönlichkeit des Kerkidas angeht, so ergeben die neuen Reste, daß er nicht mit dem von Demosthenes XVIII 295 (cf. Harpokr. s. v. und Pol. XVII 14) angegriffenen Parteigänger Philipps identisch sein kann, wie Meineke (Anal. Alex. 385ff.) wollte[1]), sondern nur mit dem Freunde des Arat und Mitkämpfer in der Schlacht von Sellasia Kerkidas von Megalopolis (Pol. II 48ff., 65).[2]) Wenn Steph. Byz. s. v. *Μεγάλη πόλις* ausdrücklich sagt *ἀφ' ἧς Κερκίδας ἄριστος νομοθέτης καὶ μελιάμβων ποιητής*, so braucht das nicht, wie Hunt (S. 26) gegen Leo (Hermes 41, 444 Anm.) richtig bemerkt, eine Verwechselung mit dem älteren Namensvetter zu sein, denn auch in den bewegten Zeiten des III. Jahrh. konnte in Megalopolis eine neue Verfassung nötig geworden sein. Kerkidas ist 221 in der Schlacht von Sellasia Führer des megalopolitanischen Kontingents (Pol. II 65), wird also da-

1) Die Literatur gibt ausführlich Gerhard, Phoinix von Kolophon 205f., der sich fälschlich für den Ansatz Meinekes entscheidet.

2) So mit Vorbehalt Leo, Hermes 41, 444 Anm.

mals noch ein Mann in mittleren Jahren gewesen sein, seine Blüte fällt somit in die zweite Hälfte des III. Jahrh. Dazu paßt sehr gut, daß fr. 5, 4 von dem Stoiker Sphairos die Rede ist[1]), der als Lehrer und Freund des Kleomenes in derselben Zeit eine Rolle spielt (Plut. Cleom. 2, 2). Kerkidas ist kein Kyniker strenger Observanz, das zeigt schon seine tätige Beteiligung am Staatsleben, und nicht weniger die mehrfache Erwähnung der Stoiker in unseren Fragmenten; außer der bereits angeführten Stelle fr. 5, fällt ins Gewicht, daß die Worte *ἔρως Ζανωνικός* (fr. 4, 14) den Schluß des ganzen Buches bilden. Die Gedichte sind moralische Predigten in poetischer Form. Das erste (fr. 1 Kol. 2—4, 5) bekämpft die Götter des Volksglaubens. Wenn sie Macht hätten, müßten sie doch den Besitz gerecht verteilen, aber blind sind sie und taub Kol. 2, 15 *πῶς ἔτι δαίμονες οὖν τοὶ μήτ᾽ ἀκουὰν μήτ᾽ ὀπὰν πεπαμένοι.* Zeus, der nach Homer die Wage hält, hat dem Dichter noch nie etwas zugewogen Kol. 3, 5 *τᾷ δ᾽ ἐσχάτᾳ Μυσῶν Βρυγίᾳ.* Diese letzten Worte, in denen *Βρυγίᾳ* Verbesserung am Rande für *Φρυγίᾳ* ist, gehen gewiß nicht auf das Land Phrygien, wie Hunt zu meinen scheint, sondern auf irgend eine nichtsnutzige reich gewordene Hetäre; Phrygia heißt z. B. eine Sklavin bei Theokrit XVI 42. Wenn Zeus der einen Vater, der anderen Stiefvater (*πατρωός* Kol. 3, 12 cf. Poll. III 27) ist, mag man ihn den *μετεωροκόποι*, d. i. nach den Scholien den *ἀστρολόγοι*, überlassen, Kol. 3, 15 f. *ἁμὶν δὲ παιὰν καὶ Μετάδως μελέτω, θεὸς γὰρ αὕτα, καὶ Νέμεσις κατὰ γᾶν.* Der Schluß dieses mit dem Begriff *Μετάδως* an christliche Moral anklingenden Gedichts fehlt leider ebenso wie sein Anfang. Das zweite Gedicht (fr. 1 Kol. 4, 5 ff. und Kol. 5) ist eine an einen unbekannten Damonomos gerichtete Predigt über das Wort des Euripides (fr. adesp. 187 N.) *δισσὰ πνεύματα πνεῖς Ἔρως*; Meineke hatte bereits richtig Euripides als Verfasser vermutet (Fr. C. Gr. IV 171). Der Vers wird ziemlich breit und geschickt paraphrasiert und als *οὔριος ἁμὶν ἀήτας* (Kol. 4, 16) die einfache Befriedigung des Geschlechtstriebs, *ἁ ἐξ ἀγορᾶς Ἀφροδίτα* (Kol. 5, 13) empfohlen. Die letzten erhaltenen Verse (Kol. 5, 25 f.) *τα[ύ]ταν ὀβολῶ κατακλίνας | Τ[υν]δαρέοιο δόκει γαμβρὸ[ς τό]κ᾽ ἦμεν* erinnern stark an Hor. sat. I 2, 125 „haec ubi supposuit dextro corpus mihi laevum Ilia et Egeria est". Von diesem Gedicht ist der Anfang, aber nicht der Schluß erhalten.

Im Zusammenhang verständlich sind dann nur noch 13 Verse eines dritten Gedichts (fr. 3 Kol. 2, 2—14), die eine ganz persönliche Note tragen. Der Dichter redet sich selbst an: Während die meisten Menschen ungern sterben, ward sein Herz niemals von den Sorgen der „Fettfleischfresser" bezwungen

V. 4 f. *ἀνίκατον κέαρ ἔσκεν*
πιμελοσαρκοφάγων[2]) *πάσας μελεδώνας.*

und darum ist ihm kein Gut des Lebens entgangen. V. 6 *τ⟨ῷ⟩ τ[ὶ]ν διέφευγε καλῶν οὐδέν ποκα.* Vor allem hat er die Musen stets im Herzen getragen. Jetzt ist er alt, die Haare weiß, der Bart fahl, und er sieht das Ziel des Lebens

---

1) Die Beziehung auf den Stoiker ist gesichert, seit A. Mayer (Berl. Phil. Woch. 1911, 1421 f.) unter Hunts Billigung zwei Zeilen davor *στω]ικὲ Καλλιμέδων* ergänzt hat, Mayers chronologische Folgerungen halten nicht Stich, denn Sphairos kann damals ebenso gut in Sparta wie in Athen gewesen sein.

2) Der Papyrus akzentuiert *πὶμελὸσαρκοφαγῶν*, den Genetiv *πιμελοσαρκοφάγων* stellte richtig A. Mayer (bei P. Maas, Berl. Phil. Woch. 1911, 1215 Anm. 1) her; eine Lücke nimmt Maas mit Unrecht an.



nahe[1]) — es ist zu bedauern, daß gerade von diesem Gedicht nicht mehr erhalten ist. In den übrigen Fragmenten sind nur Einzelheiten vorständlich, so in fr. 4 der Schlußsatz

. ἐ]στὶ ποτ' ἄρσενας ἄρσ[ην
. . . τ' ἔ[ρ]ως Ζανωνικός,

in fr. 5 die Erwähnung eines Euthydikos und des Sphairos und die Anrede *στ]ωικὲ Καλλιμέδων*, in fr. 41 der Name *Προμαθεύς*.

Der Dialekt des Dichters ist ein gemildertes Dorisch; wie weit die Überlieferung ihn entstellt hat, ist schwer zu beurteilen, deshalb hat Hunt mit Recht auch verdächtige Formen beibehalten. Im Ausdruck ist der hervorstechendste Zug die starke Neigung zu kühnen, oft sehr drastischen Kompositen, die übrigens nicht in allen Gedichten gleichmäßig hervortritt; während das zweite Gedicht keinerlei Neubildungen derart aufweist, finden sich im ersten innerhalb von fünf Versen (6—10) die Wortungeheuer *ῥυποκιβδοτόκων, τεθνακοχαλκίδας, παλινεκχυμενίτας, συοπλουτοσύνα, ἐπιταδεοτρώκτας, κοινοκρατηρόσκυφος*.

Die Metren sind durchweg enhoplisch, ihr Bau ist in den verschiedenen Gedichten verschieden. Am einfachsten ist auch hierin das zweite Gedicht, in dem die Verbindung – ⏑ ⏑ – | ⏑ ⏑ – – | – ⏑ – – Enhoplier + Epitrit durchaus vorwiegt, neben ihm kommen rein trochäische Verse vor und einmal der Adonius, Auftakte fehlen ganz. Etwas mannigfaltiger sind die Formen im ersten und dritten Gedicht. Eine Gliederung in Strophen ist nirgends nachweisbar und auch nicht anzunehmen. Verfehlt ist m. E. der Versuch von Maas (Berl. Philol. Woch. 1911, 1011) im ersten Gedicht einen regelmäßigen Wechsel von zwei Gliedern a und b durchzuführen. Ganz willkürlich setzt er a_1 – ⏑ ⏑ – ⏑ ⏑ – und a_2 – ⏑ – ⏓ – ⏑ – als gleichwertig an und muß dann noch zur Annahme von Lücken und Verderbnissen greifen.[2]) Der Papyrus kümmert sich um das Metrum gar nicht, er ist in annähernd gleichlangen Zeilen geschrieben, offenbar hat diese Pseudolyrik in Alexandrien keinen *κωλιστής* gefunden. Hunts Verseinteilung ist im ganzen sehr zu billigen, in einzelnen Punkten kann man natürlich verschiedener Meinung sein, so würde ich die Verse fr. 1 Kol. 2, 6—11 lieber so abteilen:

ἢ τὸν ῥυποκιβδοτόκωνα – | – ⏑ ⏑ – | ⏑ ⏑ – ⏓
καὶ τεθνακοχαλκίδαν ἢ τὸν παλινεκχυμενίταν – ⏑ – ⏑ | – ⏑ – – | – ⏑ ⏑ – | ⏑ ⏑ – –
τῶν κτεάνων ὄλεθρον τοῦτον κενῶσαι – ⏑ ⏑ – | ⏑ ⏑ – – | – ⏑ – ⏓
τᾶς συοπλουτοσύνας, δόμεν δ' ἐπιταδεοτρώκτᾳ – ⏑ ⏑ – | ⏑ ⏑ – ⏑ | – ⏑ ⏑ – | ⏑ ⏑ – –
κοινοκρατηροσκύφῳ τὰν ὀλλυμέναν δαπάνυλλαν. – ⏑ ⏑ – | ⏑ ⏑ – – | – ⏑ ⏑ – | ⏑ ⏑ – ⏓

407. Heid. Pap. 310; 15 × 27 cm; II. Jahrh. v. Chr.; G. A. Gerhard, Phoinix von Kolophon, Texte und Untersuchungen, mit einer Tafel. Leipzig und Berlin 1912.

Choliambisches Florilegium. Zehn größere und kleinere Bruchstücke einer eng beschriebenen Rolle haben sich zu zwei lückenhaften Kolumnen mit je 33 Versen und Trümmern der beiden anschließenden zusammenfügen lassen. Erhalten sind Reste von drei moralphilosophischen Gedichten in Choliamben. Da das zweite die Überschrift *Ἴαμβος Φοίνικος* trägt (Kol. III 74) und auch

1) In V. 12 scheint mir Murrays Vorschlag *ἀλικία* für *ἀλικίας* unerläßlich.

2) Auch Arnims Versuch, in seinem wertvollen, nach Abschluß des Berichts erschienenen Aufsatz (Wien. Stud. 1912, 1) Maas' Theorie weiter auszubilden, hat mich von ihrer Richtigkeit nicht überzeugt.

das dritte eine besondere, verlorene, Überschrift hatte (Kol. III 98), muß man annehmen, daß die drei Stücke, obwohl sie sich im Ton nicht sehr merklich unterscheiden, von verschiedenen Dichtern herrühren. Gerhard, der mit diesem Heidelberger Papyrus zwei verwandte Fragmente aus London und Oxford (s. Nr. 408f.) vereinigte, hat 1907 die Texte und den Kommentar zum Heidelberger Papyrus als Habilitationsschrift (Phoinix von Kolophon, Neue Choliamben aus griechischen Papyri) vorgelegt und dann in dem vollständigen Buch in den Nachträgen S. 285ff. zahlreiche Ergänzungs- und Besserungsvorschläge von Crusius, Kroll, Sudhaus, Bucherer mitgeteilt; die Benutzung des ohnehin wenig übersichtlichen Buches wird durch die Notwendigkeit, einige der besten Ergänzungen in den Nachträgen zu suchen, noch erschwert. Das erste anonyme Gedicht, dessen Anfang fehlt, richtet sich gegen die *αἰσχροκέρδεια* und redet einen Parnos zweimal an (Kol. II 55 und 70). Der Jambos des Phoinix, dessen 23 Verse sich leider nicht alle herstellen lassen, ist an einen Poseidippos gerichtet, Gerhard (103f.) identifiziert ihn mit dem Epigrammatiker, und das scheint mir trotz Pohlenz' Widerspruch (*Χάριτες* Fr. Leo dargebracht 95) immerhin sehr möglich. Das Gedicht plaudert über das Thema, daß Reichtum ohne Weisheit nur Schaden bringe. Das dritte Gedicht ist so zerstört, daß ein sicheres Urteil über sein Thema unmöglich ist, Gerhard bezieht es auf die Päderastie, es kann aber ebenso gut gegen Luxus und Wollust im allgemeinen gerichtet sein. Wertvoll sind diese poetischen Diatriben an bestimmte Personen für uns hauptsächlich deshalb, weil wir bisher in griechischer Poesie nichts hatten, was Horaz' Sermonen so nahe verwandt ist; allerdings stehen sie hinter dessen weiser Kunst und lebensvoller Persönlichkeit sehr weit zurück. Wichtig ist auch, daß wir hier eine Poesie aus der ersten Hälfte des III. Jahrh. kennen lernen, die von alexandrinischem Einfluß keine Spuren zeigt.

408. Lond. Pap. 155; 28 × 36 cm; wohl III. Jahrh.; G. A. Gerhard, Phoinix von Kolophon S. 7ff.

Moralische Choliamben. Auf der Rückseite eines Papyrus, dessen Vorderseite einen von Kalbfleisch (Rost. Lektionskatal. S. S. 1902) veröffentlichten chirurgischen Traktat trägt, finden sich in roher, sehr schwer lesbarer Schrift Reste von 3 Kolumnen, die 21 Zeilen der mittleren sind besser erhalten, von den 20 der linken fehlen die Anfänge, und von der dritten sind nur geringe Spuren vorhanden, die Gerhard nachträglich auf S. 156 mitteilt. Gerhard, der den Papyrus selbst nicht gesehen hat, teilt S. 8ff. Kenyons Transkription und S. 156ff. die Ergebnisse einer neuen Kollation Kenyons mit. Für einen Teil der Verse (13—26) hilft das wesentlich ältere Oxforder Bruchstück (Nr. 409), in dem die Verse 19, 24 und 25 fehlen, etwas weiter. Es gehört zu den Unbegreiflichkeiten des ebenso fleißigen wie schwerfälligen Gerhardschen Buchs, daß wir nirgends ein Gesamtbild des Textes erhalten, wie er sich aus beiden Papyri nach Kenyons neuer Kollation des Londoner herstellen läßt. Der Inhalt sind wieder Klagen über die Geldgier der Menschen, die sich zum bitteren Menschenhaß steigern 27ff.

καταρῶμαι
τοῖς νῦν βίοις, καὶ πάντας ἀνθρώπους μεισῶ
τοὺς ζῶντας οὕτως, κἄτι μᾶλλον μεισήσω.

Der Ton ist schärfer als bei Phoinix.



409. Pap. Bodl. ms. gr. class. f. 1 (p.); 10 × 12 cm; II. Jahrh. v. Chr.; G. A. Gerhard, Phoinix von Kolophon S. 9.

Moralische Choliamben. Bruchstück einer Kolumne mit 13 verstümmelten Versen. Gerhard entdeckte, daß diese von Crönert, Archiv II S. 373 Nr. 130, edierten Reste dieselben Choliamben enthalten wie der Londoner Pap. 155 verso (Nr. 408) aber in älterer Fassung. Von den drei im Oxforder Blatt fehlenden Versen 19, 24, 25 sind die beiden letzten sicher interpoliert.

410. Berl. Pap. 9775; 18 × 28 cm; I. Jahrh. v. Chr.; Berl. Klass. Texte V 2, 131, abgeb. Schubart, Pap. Grac. Berol. Taf. 11 b.

Anapäste. Von einer sehr gut ausgestatteten Rolle sind zwei oben unvollständige Kolumnen und ein kleiner Rest der dritten erhalten. Schubart setzt jetzt den Papyrus (a. a. O. XII) ins I. Jahrh. v. Chr., während in der Ausgabe das I. Jahrh. n. Chr. angenommen ist; gerade für dies seltsame Gedicht ist die frühere Datierung des Papyrus wichtig. Das Gedicht besteht aus streng gebauten anapästischen Monometern, die bis zur Katalexe in Synaphie stehen. Die Zeilen nehmen auf die metrische Einteilung gar keine Rücksicht, dagegen hat der Schreiber nach einer guten nachträglichen Beobachtung Schubarts die Katalexe durch Doppelpunkt, zweimal (Kol. I 10 und II 21) auch durch Paragraphos angedeutet. Kol. I 6 steht der Doppelpunkt allerdings an falscher Stelle, aber die anderen Stellen lassen alle entsprechende Ergänzungen zu. Die erste Kolumne beginnt mit einer bombastischen Aufzählung der griechischen Stämme, die alle Homer als Schöpfer der heroischen Dichtkunst verehren. V. 14

> *ἣν σὺ μερίμναις ταῖσιν ἀτρύτοις*
> *καθυφηνάμενος, πόντος τις ὅπως*
> *ἔπτυσας ἄλ[λο]ις . υ . . . . ϛ φωσὶν ἐπ' ἀκτάς.*

Das Beiwort zu *φωσίν* ist noch nicht gefunden, Wilamowitz ergänzte *οὐ μυθητοῖς*, aber hinter *ἀκτὰς* steht das Zeichen der Katalexe, also kann σ vor *φωσίν* nicht richtig sein, wir brauchen einen Dativ auf *-οσι* oder *-εσι*, das Adjektiv wird mit *δυσ-* oder *συν-* angefangen haben, *οὐ-* oder *εὐ-* ist bei der Länge der Lücke unwahrscheinlich. Die zweite Kolumne hängt mit der ersten inhaltlich nicht zusammen; hier spricht Kassandra erst von Hekabe, dann von sich, sie will den Sinn der alten Orakel künden, in die sie allein Einsicht besitzt. Im einzelnen ist vieles unsicher, obwohl Wilamowitz' Ergänzungen den verzwickten Stil bewundernswert treffen. Das seltsame Gedicht steht in der hellenistischen Literatur ganz vereinzelt da, man denkt wohl an die Alexandra, aber es ist viel schwächer, schlechter Barockstil.

411. Berl. Pap. 9734; 6,5 × 16 cm; III. Jahrh. oder später; Berl. Klass. Texte V 2, 142.

Hymnus auf Tyche. Auf dem Verso des metrischen Traktats (Nr. 379) in ungelenken Schriftzügen und barbarischer Orthographie geschrieben. Über dem Text, der vollständig zu sein scheint, vielleicht Spuren einer Überschrift. In 11 Versen, entarteten Enhopliern, wird die Tyche angerufen. Einiges hat Schmidt (Woch. für klass. Philol. 1908, 462) treffend hergestellt[1]), so V. 1 *πολύχροε ποικιλόμορφε πτανό[πους θεά*, wo *πολυχιροε* überliefert ist und Wila-

1) Wie er sein metrisches Schema S. 463 erklärt, weiß ich nicht.

mowitz πολύχειρε schrieb. Die mangelhafte Bildung des Dichters beweist besonders V. 5 ὑπήρικας, wo ihm die Verba ἐρείκω und ἐπείπω durcheinander gekommen zu sein scheinen. Wilamomitz vergleicht sehr richtig den mit dem falschen Lemma Αἰσχύλου bei Stob. ecl. I 6, 13 stehenden Hymnus auf dieselbe Göttin.

412. Ryl. Pap. 15; Fayum; 20,1 × 13,8 cm; II. Jahrh.; Bd. I 24.

Liebesklage! Auf der Rückseite eines Blattes, dessen Vorderseite Steuerrechnungen enthält, stehen in Kursive Reste einer Kolumne, und die ersten Buchstaben der nächsten. Nach V. 4 und 8 ist eine Zeile freigelassen und das letzte Wort der beiden Zeilen ist unterstrichen, also scheint Strophenabteilung beabsichtigt, es folgt dann eine Gruppe von 5 Zeilen, deren letzte kurz ist. In der zweiten Kolumne ist freier Raum nach der 10. Zeile. Murray hat eine Ergänzung in vierzeiligen Strophen versucht, deren Metrum ich ebenso wenig verstehe, wie den Inhalt. Sicher ist, daß ein verlassenes Mädchen klagt, V. 4 *μόνην μ' ἔλιπες*. Der Geliebte ist *μορβίλλων* (V. 1) von Hunt gewiß richtig als mirmillo gedeutet, auch V. 2 *ἅμα κρατῶν ἐμ παλάμαις*, 3 *κραταιραῖς ξίφος ὅπλον*, 7 *μονομαχήσειν ἀνέπεισαν* passen auf den Gladiator. Das Gedicht ist also wohl ein spätes und schwaches Gegenstück zu des Mädchens Klage.

413. Ryl. Pap. 34; Behnesa; 6,1 × 7 cm; I. Jahrh.; Bd. I 72.

Unbekanntes Gedicht (?) Elf Zeilentrümmer von ungleicher Länge, die auf lyrische Verse hindeuten, nur einzelne Worte verständlich. 4 *-ε δὲ θάψαι*, 5 *ἐφ]οβεῖτο*, 7 *-ε ὕπνον*, 8 *-οῦργος ὢν γάρ*, 9 *-ων ἀνέστη*, 10 *ᾠδ]αὶ παρθένων*, 11 *σῖτον συνάγων*.

D. Tragödie und Satyrspiel.

414. Oxyrh. Pap. 1174; 18,3 cm hoch; Ende des II. Jahrh.; Bd. IX 30, Taf. II.

Sophokles' *Ἰχνευταί*. In 17 Kolumnen zu 26—27 Versen, von denen die 16. allerdings nur Reste eines Scholions, kein Wort des Dichters bewahrt hat, sind rund 400 Verse aus dem ersten Teil des Satyrspiels erhalten, leider vielfach lückenhaft. Dazu kommen noch 36 kleine Bruchstücke, deren Zugehörigkeit zu dem Satyrspiel nicht immer ganz sicher ist, weil der Papyrus 1175, Sophokles' Eurypylos (s. Nr. 415), von demselben Schreiber herrührt. Beide Stücke gehörten also zur selben Ausgabe, wenn auch kaum zur selben Rolle. Die Identifikation mit Sophokles' Ichneutai wird gesichert durch die Wiederkehr von zwei der bisher bekannten drei Fragmente des Stückes (294 N. = Kol. XI 12 f., 295 = Kol. XII 6). Stichometrische Angaben am linken Rand lehren, daß wir den Anfang des Satyrspiels haben, die Zahl 100 (α′) steht allerdings neben V. 94, so daß man etwa sechs Verse nebst Hypothesis und Personenverzeichnis einer vorangegangenen Kolumne zuteilen könnte, aber 200 steht bei V. 199, 300 bei V. 296, man muß also mit einer gewissen Ungenauigkeit der Verszählung rechnen. Der Text ist nicht sehr gut; ein Korrektor, der auch oft Interpunktionen, Spiritus, Akzente, Koronides, Personennamen beifügte, hat manches verbessert und nicht selten am Rande variae lectiones angemerkt. Er beruft sich für seine Lesungen 14 mal auf eine Ausgabe oder einen Kommentar des Theon, *οὕτως ἦν ἐν τῷ Θέωνος*, und es liegt doch wohl am nächsten, hier mit Hunt an den bekannten Grammatiker augu-



steischer Zeit zu denken. Außerdem wird einigemale *Αρν.* oder *Αρ.*, doch wohl *Ἀριστοφάνης*, und einmal IV 23 *Νι.* = Nikanor(?) genannt. Einmal (Kol. V 2) finden wir eine Parepigraphe *ῥοῖβδος*, wie im Kyklops 487 *ᾠδὴ ἔνδοθεν* und in Aischylos' Eumeniden 117ff. mehrfach *μυγμός, ὠγμός, μυγμὸς διπλοῦς ὀξύς*. Zu beachten ist, daß in Fällen von Antilabe die einzelnen Teile des Trimeters uneingerückt unter einander geschrieben sind Kol. IV 19f., VIII 15ff.

Der Text, für dessen Herstellung besonders Wilamowitz wieder sehr wichtige Beiträge geliefert hat[1]), ist im Einzelnen vielfach noch unsicher, aber der Gang der Handlung ist im Ganzen durchaus klar. Das Stück behandelt den Diebstahl der Rinder des Apollon und die Erfindung der Lyra durch das Hermesknäblein im Wesentlichen übereinstimmend mit dem homerischen Hymnus. Apollon beginnt das Spiel mit einem Prolog, in dem er Göttern und Menschen Kunde vom Raube seiner Rinder gibt, sein vergebliches Suchen durch alle Lande von Thrakien bis hierher zum arkadischen Kyllenegebirge schildert, und dem Entdecker des Diebes Belohnungen in Aussicht stellt. Sofort ist der alten Silen mit seinen Satyrkindern da und bietet seine Dienste an, Apollon verspricht ihm und den Seinen die Freiheit, dazu noch Gold. Daß Silen und die Satyrn als unfrei gedacht werden, erklärt Wilamowitz (454) gewiß mit Recht als konventionelles Motiv des Satyrspiels, weil sie oft wie im Kyklops und Busiris in der Gewalt irgend eines Unholds sind. Wichtig ist, daß die Satyrn mit Silen stumm einziehen, in ihrem ersten, leider arg zerstörten Chorlied nach Apollons nicht weiter motiviertem Abgang sind sie bereits über die Verhältnisse unterrichtet (Kol. III 5—19), waren also, während Silens Gespräch mit Apollon schon auf der Bühne. Auf Silens Antrieb begeben sie sich wie Spürhunde auf die Suche nach den Spuren, daher der Name *Ἰχνευταί*, wobei ihre tierische Natur stark hervorgehoben wird. Daß Silen sie geradezu *θῆρες* nennt (Kol. VI 9 und 15, ebenso Kyllene Kol. IX 6), besagt allerdings nicht viel, denn so redet auch Odysseus sie im Kyklops V. 624 an. In drei Gruppen, wie Wilamowitz (456) aus einem späteren Vers (Kol. VII 10) gewiß mit Recht schließt, schnuppern sie an der Erde herum, entdecken bald die Fußstapfen der Rinder und bemerken auch, daß die Spuren plötzlich die Richtung wechseln, weil Hermes die Tiere an den Schwänzen in die Höhle gezogen hat Kol. V 7

παλινστραφῆ τοι ναὶ μὰ Δία τὰ βήματα.
εἰς τοὔμπαλιν δέδορκεν αὖ· τάδ' εἴσιδε.

Schon sind sie dem Versteck ganz nahe, da fahren sie plötzlich (Kol. V 20) mit entsetztem „Hu, Hu" (ὒ ὖ ὒ ὖ) zurück, weil aus dem Innern der unerhörte Klang der Lyra schallt. Silen, der noch nichts gehört hat, kann sich ihre Flucht nicht erklären und schilt ihre Feigheit. Dann rühmt er prahlerisch seine eigene Tapferkeit und treibt sie mit Drohungen zu erneuter Suche, an der er nun selbst teilnimmt. Hier ist ein Vers unerklärt: Silen hat die Trophäen seines Muts erwähnt und fährt fort Kol. VI 21

1) Ausführlich behandelt Wilamowitz den neuen Fund Neue Jahrb. für das klass. Alt. I. Abt. Bd. XXIX (1912) 449ff.; vgl. auch Paul Maas, Berl. Philol. Woch. 1912 Kol. 1075f. Roberts interessanten Aufsatz Herm. 47, 536 konnte ich nicht mehr berücksichtigen; auch auf die Beiträge von Bucherer, Philol. Woch. 1912, 1107 und Roßbach, ebenda 1460f. sei verwiesen.



[ἃ] νῦν ὑφ' ὑμῶν λάμ[πρ' ὑ]πορρυπαίνεται
[ψ]όφῳ νεώρει κόλακ[ι] ποιμένων π[ο]θέν,
[ὃν] δὴ φοβεῖσθε παῖδες ὣς πρὶν εἰσιδεῖν.

Daß diese Worte nicht so, wie Hunt sie gibt, verbunden werden können, bemerkt Wilamowitz 459 Anm. 1 mit Recht und nimmt deshalb hinter V. 22 eine Lücke an. Aber vielleicht kommt man bei anderer Interpunktion ohne Lücke aus:

ἃ νῦν ὑφ' ὑμῶν λάμπρ' ὑπορρυπαίνεται.
ψόφῳ νεώρει κόλακι ποιμένων ποθέν
[τί] δὴ φοβεῖσθε παῖδες ὣς πρὶν εἰσιδεῖν:

„was laßt ihr euch durch ein neues schmeichlerisches Geräusch, das irgendwoher von Hirten kommt, wie die Kinder, ehe ihr das Ding gesehen, in Schrecken setzen?“ Wieder dringt die Gesellschaft mit einem lustigen Liede vor und ist schon sicher das Versteck erreicht zu haben Kol. VIII 1

ἔνι βοῦς ἔνι πόνο . . ., 11 ἔπ[ι]θ' [ἔ]πεχ' εἴσιθ' ἴθι . . .,

da erschallt der geheimnisvolle Leyerklang zum zweiten Male. Für die Gestaltung des Folgenden ist nun die Verteilung des Verses Kol. VIII 15 von entscheidender Bedeutung. Der Papyrus teilt ihn dreimal

(Σι.) σί[γα]· (Χο.) τί ἔστιν; (Σι.) οὐ μενῶ. (Χο.) μέν', ε[ἴ] ⟨δύνᾳ⟩.

Diese Verteilung ist von Pearson m. E. mit vollem Recht verteidigt, von Hunt unter Wilamowitz' Zustimmung aber abgelehnt worden, er schreibt vielmehr (Σι.) σί[γα·] τί ἔστιν[1]); (Χο.) οὐ μενῶ. (Σι.) μέν' ε[ἴ] ⟨δύνᾳ⟩. Folgen wir Hunt, so erklärt der Chor hierauf, er verzichte auf Rinder und Gold, während Silen mutig ausharrt und durch sein Lärmen das Auftreten der Nymphe Kyllene herbeiführt. Aber dem stehen starke Bedenken entgegen: Hunt läßt den Silen nach dem Erscheinen der Kyllene wortlos verschwinden, Wilamowitz, der dies mit Recht für unmöglich hält, läßt ihn während des folgenden Gesprächs anwesend sein und eine Art Chorführerrolle spielen, aber sicher ist, daß die Nymphe ihn von Anfang bis zu Ende völlig ignoriert, gleich ihre ersten Worte gelten den θῆρες (Kol. IX 6), auf ihre erste längere Rede antwortet der Chor mit lyrischen Versen, an die sie ihre zweite Rede anknüpft, und so fort — von Silen ist keine Rede. Nehmen wir mit Pearson die Versverteilung der Handschrift an, so wechseln Silen und der Chor in sehr wirksamer Weise ihre Rollen. Er, der eben noch mit seinem Mute prahlte, wird durch den rätselhaften Klang noch mehr erschreckt als vorhin die Satyrn — eben deshalb läßt der Dichter ihn so prahlen — und eilt davon mit der Erklärung, auf Rinder und Gold verzichten zu wollen. Der Chor dagegen, den der Dichter ja nicht entfernen kann, faßt Mut und bleibt. Man muß dann nur annehmen, daß die lyrischen Verse des Chors und die Jamben des Chorführers durch Paragraphos am Rande geschieden sind, und das scheint mir durchaus zulässig. Dann spricht der Chorführer die vier Jamben vor dem Auftreten der Kyllene. Auch einige Verse in der ersten Rede der Kyllene würden so verständlich, sie sagt Kol. IX 8 ff.

τίς ἥδε τέχνη, τίς μετάστασις πόνων
οὓς πρόσθεν εἶχες δεσπότῃ χάριν φέρων,
ὑμεῖν ὃς αἰεὶ νεβρίνῃ καθημμέν[ο]ς

1) An sich ist es viel natürlicher, daß τί ἔστιν; von einer anderen Person als Gegenäußerung auf den Ruf σίγα gesprochen wird.

δορᾷ χερ[ο]ῖν τε θύρσ[ο]ν εὐπαλῆ φέρων
ὄπισθεν εὐιάζετ' ἀμφὶ τὸν θεὸν
σὺν ἐγγόνοις νύμφαισι καὶ παίδων ὄχλῳ;

Der Gefährte des Dionysos, der mit Nebris und Thyrsos beständig dem Gotte folgt, zusammen mit den *ἔγγονοι νύμφαι* und der Schar seiner Kinder, kann schlechterdings kein anderer sein als Silen — und so kann Kyllene nur von ihm in seiner Abwesenheit reden. Auffallend bleibt einzig, daß er hier nicht, wie sonst auch in unserm Stück, Vater, sondern Herr der Satyrn heißt, aber da sein Vaterverhältnis zu ihnen, wie Wilamowitz treffend bemerkt (464), keine Volksvorstellung, sondern von den Satyrspieldichtern erfunden ist, so kann der Dichter es auch einmal ignorieren. Doch zurück zur Handlung. Nach einigem Geplänkel mit dem Chor erzählt Kyllene ihm die Geschichte des kleinen Hermes, den Maia dem Zeus geboren und der, um Heras Grimm zu meiden, in der Höhle versteckt von ihr aufgezogen wird. Wunderbar ist das Wachstum des Götterknaben Kol. XI 10

[οὔπω γ]ὰρ ἕκτον ἦμαρ ἐκπεφασμέν[ο]ς
[γυίοι]ς ἐρείδει παιδὸς εἰς ἥβης ἀκμήν.

Wilamowitz, dem die Ergänzung *γυίοις* verdankt wird, versteht das, er strebt mit seinen Gliedern zu der Reife eines Knaben in der Jugendblüte „ein rasch wachsender Junge pflegt mit den Armen und Beinen das Ziel am ehesten zu erreichen,“ ich möchte *ἐρείδει* lieber intransitiv nehmen „er stützt sich auf seine Glieder nach Art eines reifen Knaben“ Sein schnelles Wachstum wird betont, um das spätere Erscheinen des Gottes in voller Größe vorzubereiten. Der zauberische Klang, der den Chor in Schrecken setzte, stammt von einem Instrument, das der Knabe selbst ersann. Die Verse Kol. XI 16 sind noch nicht befriedigend hergestellt, Hunt schreibt

αὐτὸ]ς ἡμέρᾳ μιᾷ
ἐξ ὑπτίας κ[ίστης γ' ἐμηχ]ανήσατο·
τοιόνδε θη[ρὸς ἐκ θανόντ]ος ἡδονῆς
ἔμμεστον ἄ[γγος εὗρε κ]αὶ κάτω δ[ονεῖ,

ich möchte für das unmögliche *κίστης γ'* vorschlagen *κοιλάδος*; auch *ἄγγος* ist schwerlich richtig, *ἄθυρμα*, das im homerischen Hymnus oft gebrauchte Wort, läßt sich leider nicht anbringen; für das wenig befriedigende *κάτω δονεῖ* ist vielleicht *κατῳδικόν* zu wagen. In sehr anmutigem Rätselspiel, das in akatalektischen jambischen Tetrametern, einem bisher nur für die Lyriker bezeugten (Heph. V 2 p. 16 Cons. und I 3 p. 2 Cons.), im Drama aber stichisch nicht nachweisbaren Maß[1]) gehalten ist, läßt die Nymphe den Chor raten, welches stumme Tier im Tode so sangreich geworden sei. Diese Partie über die Schildkröte ist, wie Wilamowitz mit Hilfe von Pacuvius (fr. 2 R.) zeigt, von Euripides in der Antiope benutzt worden. Der schlaue Chor sagt darauf der Nymphe auf den Kopf zu, niemand anders als der Erfinder der Lyra sei auch der Rinderdieb.[2]) Vergebens sucht Kyllene in längerer Rede diesen Verdacht als eines

---

1) Murray weist darauf hin, daß es vielleicht bei Sophokles in fr. 672 vorliegt.

2) Die beiden letzten Verse der Chorstrophe Kol. XIII 12 lauten im Papyrus

σὺ δ' ἀντὶ τῶνδε μὴ χαλε-
φθῇις ἐμοὶ δὲ δυσφορηθῇις.

Das würde ich lieber in *ἐμοὶ ⟨μη⟩δὲ δυσφορηθῇις* ändern, wir erhalten dann das gleiche Metrum für den letzten wie für den drittletzten Vers *ἀντ' ἐκείνου, γύναι,*



Göttersohnes unwürdig abzuweisen. Es kommt zu einer lebhaften Stichomythie und damit bricht das im Zusammenhang Erhaltene ab. Von der Kolumne XVI ist nur ein Scholion, in dem Rinderkot (π]ελέθοις βοῶν) erwähnt wird, erhalten, in Kolumne XVII, von der nur Versanfänge da sind, wird Apollon herbeigerufen und erscheint auch. Daß in dieser Szene auch Silen anwesend ist, kann ich nicht für ganz so sicher halten wie Wilamowitz (463), genannt wird er nicht, und die Paragraphoi im Papyrus können auch lyrische Verse des Chors gegen Trimeter des Chorführers absetzen. Es scheint mir keineswegs unmöglich, daß Silens Rolle mit seinem Abgang vor dem Auftreten der Kyllene ausgespielt war, wird er doch auch in Euripides' Kyklops am Schluß einfach vergessen — die Satyrn ziehen ohne ihn mit Odysseus ab.

Im weiteren Fortgang des Stückes ist zweifellos Hermes aufgetreten und hat sich mit Apollon gütlich auseinandergesetzt, in welcher Weise das geschah, bleibt dunkel. Schwerlich war das Stück wesentlich länger als Euripides' Kyklops.

Unser Gewinn für die Kenntnis des Satyrdramas ist sehr erheblich, vor allem ist es ein Glück, daß der Kyklops nicht mehr der einzige kenntliche Vertreter der Gattung ist. Gegen ihn gehalten erscheint Sophokles' Stück naiver, liebenswürdiger. Zweifellos ist der Kyklops wesentlich jünger als die Ichneutai, vor allem die Freiheit des Dreigesprächs weist ihn, wie besonders Listmann (Die Technik des Dreigesprächs in der griechischen Tragödie 63 ff.) gut ausgeführt hat, in die Zeit des Herakles oder noch etwas später. Sophokles' Stück bringt, so viel wir sehen, niemals mehr als zwei Schauspieler zugleich ins Gespräch, längere Szenen hindurch haben wir nur einen Schauspieler und den stark an der Handlung beteiligten Chor. Wenn Wilamowitz' ansprechende Vermutung zutrifft, daß Sophokles selbst das Leyerspiel hinter der Szene ausgeführt habe, so wie er nach dem βίος im Thamyris leyerspielend auftrat, haben wir sogar ein wirkliches Jugendstück des Sophokles vor uns. Dagegen könnte höchstens das zweimalige Vorkommen von Antilabe im Trimeter (Kol. IV 19 und, dreimal im selben Vers, Kol. VIII 15) sprechen[1]), aber in diesem Punkt wird das Satyrspiel eben der Komödie, die von Epicharm an die Versbrechung kennt, früher gefolgt sein als die Tragödie. Das Gleiche gilt vom metrischen Bau des Trimeters. Wenn die Metriker dem Trimeter des Satyrspiels eine Mittelstellung zwischen dem tragischen und komischen anweisen, so lehrte schon der Kyklops, daß er doch dem tragischen wesentlich näher stand als dem komischen. In den Spürhunden kommt etwa auf jeden 8. Vers eine Auflösung, in den erhaltenen Tragödien auf jeden 17., aber kein Vers hat zwei Auflösungen, und der auch im Kyklops keineswegs häufige Anapäst im Versinnern[2]) kommt nur einmal vor Kol. V 17 ἤ τις πίθηκος κύβδ' ἀποθυμαίνεις τινί und da hat ihn Hunt leider beseitigt.[3]) Metrisch interessant ist, daß die akatalektischen jambischen Tetrameter die bei diesen Langversen vorauszusetzende Diärese nach dem 2. Metron meist nicht aufweisen. Die kurzen Chorlieder sind überwiegend astrophisch, ihr metrischer Bau ist selten festzustellen, am deutlichsten treten synkopierte Jamben und Trochäen, also scheinbare Kretiker, hervor, wie sie Sophokles sonst weniger liebt.

σάφ' ἴσθι. Hunt erwägt diese Änderung auch, zieht es aber mit Wilamowitz vor μηδὲ ohne ἐμοί zu schreiben. Der letzte Vers der Gegenstrophe fehlt leider.

1) Wilamowitz sagt merkwürdigerweise 461 „Die Spürhunde ... brechen keinen Vers des Dialoges durch Personenwechsel"

2) Je einer auf 34 Verse. 3) Vgl. über diesen Vers Wilamowitz 458 Anm. 4.



Die Herrichtung des Spielplatzes denke ich mir weniger von der üblichen Praxis abweichend als Wilamowitz (456 f.). Er nimmt auf dem hinteren Teil der Orchestra einen ansteigenden Holzboden an, unter dem der Lyraspieler sitzt und aus dem die Kyllene emportaucht. Gewiß gaben die zu jedem Feste neu errichteten Holzbauten den Dichtern größere Freiheiten als später die steinernen Theater boten, aber Sophokles hatte doch für die vorangehenden Tragödien sicherlich eine Skene, ein Gebäude im Hintergrund gebraucht, soll das in der Pause vor dem Satyrspiel beseitigt sein? Mir scheint, wir kommen mit einer Höhlendekoration vor der Skene aus, genau wie im Kyklops: Nirgends wird gesagt, daß Kyllene von unten auftaucht, oder daß der Schall der Leyer aus der Tiefe dringt[1]), dagegen heißt die Höhle Kol. XI 13 *θησαυρός*, der Knabe Kol. XV 18 *ἔνδον ἐγκεκλῃμένος*, die Satyrn ermahnen einander Kol. VIII 11 *εἴσιθ' ἴθι*, das spricht alles für den gewöhnlichen Bau im Hintergrund der Orchestra mit Felsdekoration davor.

415. Oxyrh. Pap. 1175; fr. 5 14,2 × 32,5 cm; Ende des II. Jahrh.; Bd. IX 86, Taf. III, IV.

Sophokles' Eurypylos. Erhalten sind 107, meist ganz kleine Bruchstücke einer gutgeschriebenen Rolle. Im Zusammenhang verständlich ist nur das weitaus größte Fragment 5 mit Resten von 3 Kolumnen, alle anderen enthalten nur Versanfänge oder Schlüsse, oder Mittelstücke. Die Handschrift ist von demselben Schreiber geschrieben und von demselben Korrektor durchgesehen wie Nr. 1174 (Ichneutai), die Zuteilung einzelner kleiner Bruchstücke an 1174 oder 1175 ist daher unsicher. Der Korrektor beruft sich bei der Mitteilung von Varianten zweimal fr. 5 Kol. I 20 und fr. 13 col. I 6 auf eine andere Handschrift *οὕ(τως) ἦν μό(νον) ἐν ἑτ(έρῳ)*, nennt aber keine gelehrten Gewährsmänner wie in 1074.

Stoff der Tragödie war der Tod des Eurypylos, Telephos' Sohn, den seine Mutter Astyoche, bestochen durch das Geschenk des goldenen Weinstocks, Priamos zu Hilfe schickt, und den Neoptolemos erlegt. Eine sophokleische Tragödie Eurypylos hatte bereits Tyrwhitt (Arist. poet. S. 162) erschlossen, ohne Glauben zu finden. Aristoteles poet. 23, 1459 b 6 führt nämlich unter den der kleinen Ilias entnommenen Tragödien einen Eurypylos auf, und Plutarch de cohib. ira 10, 458 E. = Soph. fr. 768 N. erwähnt eine sophokleische Schilderung des Kampfes zwischen Neoptolemos und Eurypylos. Tyrwhitts Vermutung wird durch den Papyrus glänzend bestätigt, denn zwei von Plutarch angeführte Worte *χαλκέων ὅπλων* kehren fr. 5 Kol. 1,9 wieder. Das umfangreiche Bruchstück 5 enthält einen ausführlichen Botenbericht über Eurypylos' Tod, der durch leidenschaftliche Selbstanklagen der Mutter Astyoche und zustimmende Äußerungen des Chors in lyrischen Maaßen unterbrochen wird. Eine merkwürdige Stelle des Berichts scheinen mir Hunt und Wilamowitz[2]) nicht richtig aufzufassen: Fr. 5 Kol. II 21 lesen wir

οὐκ ἐς τοσοῦτον ἦλθον ὥστ' ἐπεγχαν[ε]ῖν,
ἐπεὶ πάλαισμα κοιν[ὸ]ν ἠγωνι[σ]μέν[ο]ι
ἔκειν[τ]ο νεκροὶ τυ[τ]θὸν [ἀ]λλήλων ἄ[π]ο,
ὁ μὲν δ[ο]κητός, ὁ δὲ [τὸ] πᾶν . . . . . . ο̣ς̣.

1) Über Kol. XI 19 vgl. oben S. 561.
2) Neue Jahrb. für das klass. Alt. I. Abt. Bd. XXIX 458, Anm. 1.

Dazu bemerkt Hunt „Eurypylus is represented as having fallen close to one or more of his own victims“ und in Übereinstimmung mit ihm erklärt Wilamowitz *νεκρὸς δοκητός* „nicht ein Lebender, der wie tot, sondern ein Toter, der wie lebendig aussieht.“ Diese Erklärung scheint mir außerordentlich kühn und durch den Zusammenhang nicht empfohlen. Wenn mit *ὁ μέν* und *ὁ δέ* zwei Männer einander gegenübergestellt werden, so liegt es doch am nächsten, sie auf die *πάλαισμα κοινὸν ἠγωνισμένοι*, das Kämpferpaar Neoptolemos und Eurypylos zu beziehen. Beide Gegner liegen nahe beieinander am Boden, der eine, Neoptolemos, durch einen Schlag oder Wurf betäubt, ein *νεκρὸς δοκητός*, der andere wirklich tot *τὸ πᾶν ἐφθαρμένος*. Das Partizipium *ἐφθαρμένος* würde zur Not in die Lücke passen.[1]) Den folgenden Vers würde ich nicht wie Hunt *λ]ύμην Ἀχαι . .*, sondern *ο]ὐ μὴν Ἀχαιοί* beginnen und hier den Nachsatz zu *ἐπεὶ πάλαισμα κτέ* anfangen lassen; ans Ende von V. 21 gehört dann ein Kolon.

In fr. 6 ist wohl ein Kommos der Astyoche und des Chors kenntlich, in fr. 7 werden Vorbereitungen zur Bestattung des Eurypylos getroffen. Sonst erfahren wir über den Aufbau des Stückes so gut wie nichts. Nach Wilamowitz (S. 452) „sind auch geringe, aber unverkennbare Reste eines erregten Dialogs zwischen Eurypylos und Neoptolemos vorhanden (fr. 1; 3)“, und das würde uns zwingen einen Wechsel des Schauplatzes anzunehmen, aber Hunt hat schon Bedenken gegen diese Ansicht ausgesprochen, und mir scheint sie unannehmbar. Der Dialog müßte dem Kampf auf dem Schlachtfeld unmittelbar vorangehen, der Kampf selbst wird aber durch den Boten berichtet, und im Eingang des Berichts stehen die von Plutarch zitierten Worte fr. 5 Kol. I 9

> *ἐρρηξάτην ἐς κύκλα χαλκέων ὅπλων*
> *ἄκομπ᾽ ἀλοιδόρητα*

die nach dem Zusammenhang bei Plutarch ein Wortgefecht vor dem Kampf ausdrücklich ausschließen. Wenn in fr. 1, 8 *Σκύρου* vorkommt, so braucht durchaus nicht Neoptolemos der Sprecher zu sein, ich vermute, daß die Dialogreste fr. 1 und 3 einer Szene entnommen sind, in der irgend jemand sich vergeblich bemüht, Eurypylos vom Kampfe mit Neoptolemos zurückzuhalten, und das kann im Innern der Stadt so gut geschehen, wie auf dem Schlachtfeld. In fr. 91 wird ein Bote, wohl kein Spion, sondern ein Herold der Griechen abgesandt, der Chor trifft ihn nicht mehr an, ruft die Frau eines Heerführers aus dem Haus und malt sich aus (V. 22f.), wie der *ἄναξ ἀνδρῶν Ἀτρείδης* den Boten *τηλοῦ δοκάζει*, das scheint mir auf eine förmliche Herausforderung des Eurypylos durch Neoptolemos hinzuweisen. Der schlechte Zustand des Papyrus ist sehr zu beklagen, denn die eine verständliche Szene zeigt Kraft und Eigenart. Für die zeitliche Fixierung des Stückes würden wir einen Anhalt haben, wenn Hunt mit Recht fr. 5 Kol. II 6 annähme, daß der Chor einen von Astyoche begonnenen Trimeter vollendet und dann in lyrischen Maßen weiter spricht, eine so freie Versbrechung wäre erst in Sophokles' letzter Zeit denkbar, sie scheint mir aber unglaublich, zumal derselbe Schreiber in den Ichneutai gebrochene Verse nicht in einer Zeile schreibt.

---

1) *ἐφθαρμένος* schlägt jetzt auch Otto Roßbach vor, Berl. Philol. Woch. 1912, 1461.



416. Berl. Pap. 9908; 14 × 19 cm; II. Jahrh.; Berl. Klass. Texte V 2, 64, Taf. III.

Sophokles' Ἀχαιῶν σύλλογος. Oberteil einer Kolumne mit 24 Versen, von der links anstoßenden sind einzelne Enden von Chorversen, von der rechtsanstoßenden die Personalnotizen zu mehreren Versen erhalten; auf der Rückseite Horoskope. Die Kolumne beginnt mit einem Chorlied in ziemlich einfachen Metren, dessen erster Teil auf der vorangehenden stand; Telephos wird als Steuermann für die Fahrt nach Troja gepriesen. Dann folgt ein lebhafter Dialog zwischen Achilleus, der über die Verzögerung der Abfahrt grollt und schließlich ohne die Atriden zu fahren droht, und Odysseus, der ihn zu begütigen sucht (V. 11—24); beiden Sprechern sind regelmäßig ihre Namen beigeschrieben, ihr Gespräch setzte sich auf der folgenden Kolumne fort. Die Beziehung auf die Achäerversammlung ist durch Achilleus' erste Frage V. 12 *ποῦ 'στι σύλλογος φίλων*; gegeben, auch schließt sich fr. 144 vortrefflich an eine Wendung des Achilleus V. 17 an. Wilamowitz hat in seinem Kommentar den Hauptinhalt des Stückes aus den Andeutungen des Blattes und Apollod. bibl. epit. 3, 19 sehr glücklich erschlossen. Der Stoff stammt aus den Kyprien: Nach der ersten vergeblichen Fahrt, die sie nach Teuthranien führte, sammeln sich die Achäer wieder in Argos und sind in Verlegenheit um einen Führer, da kommt Telephos, Achilleus heilt ihn auf seine Bitten und er übernimmt die Führung der Flotte. Das Chorlied preist schon Telephos als Führer, der erste Teil des Dramas mit der Ankunft und dem Versprechen des Telephos ist also vorüber, aber Achilleus kommt eben erst an, wohl von Skyros, er weiß von Telephos nichts, und der zweite Teil des Dramas wird seine Versöhnung mit Telephos und dessen Heilung zum Gegenstand haben. Weiteren Kombinationen von Wilamowitz, daß sich nämlich Telephos mit dem kleinen Orestes auf dem Arm an Agamemnons Hausaltar bittflehend niederließ, ist insofern der Boden entzogen, als in Kol. I 2 Schubart bei der Revision *π]α̣ρέστα* statt *Ὀ]ρέστα* erkannte; möglich bleiben sie aber gleichwohl. Wilamowitz hat ferner den alten Irrtum zerstört, den noch Nauck eifrig verficht, daß *Ἀχαιῶν σύλλογος* und *Ἀχαιῶν σύνδειπνοι* dasselbe Stück seien. Das Achäermahl war ein ziemlich derbes Satyrspiel, die Achäerversammlung eine Tragödie von anscheinend wenig bewegter Handlung und geringer Geschlossenheit. Sicher mit Recht setzt Wilamowitz die Achäerversammlung vor Euripides' 438 aufgeführten Telephos, in dem dessen Figur ungleich stärker dramatisch ausgenutzt war.

417. Hibeh. Pap. 3; fr. c 9,9 × 11,4 cm; zwischen 280 und 240 v. Chr.; Bd. I 17, Taf. II.

Tragödie, vielleicht Sophokles' Tyro. Mumienkartonnage. Erhalten sind 7 kleine Bruchstücke mit Resten von 59 Versen, von denen sich aber nur zwei (26 und 37) haben herstellen lassen, die meisten sind hoffnungslos zerstört. Die von Blaß vorgeschlagene Benennung Tyro beruht wesentlich auf V. 53f.

. . . . ας ἀρωγὸν πατέρα λίσσομα[ι μολεῖν
ἄν]α̣κτα πόντου μητρὶ τῆς τειλ̣ . . . .

sie wäre gesichert, wenn Blaß den Anfang richtig zu *Πελί]ας* ergänzt hat, leider ist die Ergänzung unsicher und auch der Gebrauch des Nominativs für den Vokativ anstößig. Auf jeden Fall paßt die Anrufung des Vaters Poseidon



gut in den den Mund seiner Söhne Neleus und Pelias. Bestätigend tritt die Erwähnung des Alpheios hinzu V. 39 *καλ]λίρουν ἐπ' Ἀλφείου πόρον*, denn Tyro und ihr Vater Salmoneus sitzen in Elis. In dem einen größeren Fragment V. 18—34 trösten Frauen, offenbar der Chor, ihre Herrin, die in Todesgefahr zu sein scheint.

418. Berl. Pap. 217; 14,5×10,5 cm; II. Jahrh.; Berl. Klass. Texte V 2, 73.

Euripides' Kreter. Blatt aus einem sehr fein geschriebenen Pergamentkodex mit 52 im ganzen wohl erhaltenen Versen. Die Herausgeber wollten die Handschrift zunächst dem I. Jahrh. zuweisen, während Hunt bis ins III. herabgehen will; ihm gegenüber hält Schubart jetzt (Pap. Graec. Berol. XXIII) am II. Jahrh. fest. Die Kolumne beginnt mit einem Trimeter *οὐ γάρ τιν' ἄλλην φημὶ τολμῆσαι τάδε*, den ich trotz des Fehlens einer Paragraphos lieber Minos als dem Chor geben möchte. Dann folgen zwei kurze Chorverse

σὺ δ' ἐκ κακῶν κακὸν ἄναξ
φρόνησον εὖ καλύψαι.

Wilamowitz ändert das in *σὺ δὲ κακὸν ἐκ κακῶν ἄναξ φρόντισον*, aber die Jamben sind in der Überlieferung tadellos und für *φρονεῖν* mit dem Infinitiv vgl. Xen. Cyrop. III 3, 66. Wir stehen mitten in einer Hauptszene, der kleine Minotauros ist entdeckt, Pasiphae und eine Vertraute, nach Ahlers' (Die Vertrautenrolle in der griech. Trag. 43 f.) wahrscheinlicher Vermutung ihre Schwester Ariadne sind vor den König geschleppt. In einer langen Rede, die ganz nach dem Muster der älteren sizilischen Rhetoren auf das *εἰκός* aufgebaut ist, verteidigt sich die Königin (V. 4—41). Sie hat sich nicht aus Lüsternheit einem Mann hingegeben, ein gottverhängter Wahnsinn hat sie gepackt, sie handelte unfreiwillig. Kein *εἰκός* für freiwillige Sünde ist zu finden. Der Umgang mit dem Stier konnte ihr keine Lust gewähren — hinter V. 15 ist, wie auch K. Fr. W. Schmidt (Woch. für klass. Philol. 1908, 431) fordert, ein Fragezeichen zu setzen — auch Nachkommenschaft von dem Stier konnte sie nicht wünschen. Ein Gott hat sie geschlagen, um Minos zu strafen, dieser ist der eigentlich Schuldige, denn er hat den gelobten Stier nicht geopfert und dadurch Poseidons Zorn herauf beschworen. Immer schärfer, bis zum Hohn, wird sie in ihren Angriffen gegen den Gatten. Sie fürchtet den Tod nicht 35

ἐκ σοῦ νοσοῦμεν. πρὸς τάδ' εἴτε ποντίαν
κτείνειν δοκεῖ σοι, κτεῖν'. ἐπίστασαι δέ τοι
μιαίφον' ἔργα καὶ σφαγὰς ἀνδροκτόνους.

Auch hier ändert Wilamowitz zweimal, für *κτείνειν, κτεῖνε* schreibt er *ῥίπτειν, ῥίπτε*, aber *κτείνειν* wird durch *ἀνδροκτόνους* geschützt. Nach den üblichen zwei Zwischenversen des Chors befiehlt der aufgebrachte König sie samt ihrer Helfershelferin in einen finsteren Kerker zu schleppen (V. 44—49) — das Wort für den Kerker ist noch nicht gefunden; Schmidts Vorschlag *φρακτ]ήριον* paßt zwar ins Metrum, aber dies neugebildete Wort würde höchstens Einzäunung bedeuten. Der Chor bittet um Aufschub (V. 50 f.), aber Minos bleibt offenbar hart (V. 52). Für die Handlung des ganzen Stückes gibt das Bruchstück wenig aus, aber für die Entwicklung der euripideischen Kunst ist es sehr wichtig, denn es ist aller Wahrscheinlichkeit nach das älteste umfangreichere Fragment, das wir von ihm haben. In den 50 Trimetern ist auch nicht eine einzige Auflösung, und diese unerhörte Strenge des Versbaues verweist das



Bruchstück in die Frühzeit des Dichters.[1]) Auch in Pasiphaes Dialektik vermisse ich noch die Freiheit der Medea, die Verwendung des *εἰκός* wirkt gezwungen, als hätte er die neue dialektische Kunst erst kürzlich gelernt.

419. Oxyrh. Pap. 852; Höhe 37,1 cm; Ausgang des II. Jahrh.; Bd. VI 19, Taf. II und III.

Euripides' Hypsipyle. Der literarische Text steht auf der Rückseite von Rechnungen. Er ist leider bös zerstückelt. Von den 116 Bruchstücken, welche die Herausgeber aufführen, haben sich nur wenige zu größeren Gruppen zusammenfügen lassen. Die umfangreichsten Partien sind Fr. 2 mit 5 Kolumnen, von denen I und V allerdings nur in arger Verstümmelung vorliegen, Fr. 60 mit einer gut erhaltenen Kolumne und den Versanfängen der folgenden, Fr. 64 mit einer gut erhaltenen Kolumne und Resten der beiden anstoßenden. Die Zeilenzahl beträgt in der besterhaltenen Kolumne (Fr. 60 I) 62, in der folgenden nur 55, in Fr. 64 Kol. II 54, am Anfang des Stückes muß sie rund 60 betragen haben, denn die stichometrische Notiz δ' = 400 steht in der siebenten Kolumne ziemlich hoch. Die Handschrift ist ziemlich reich an Lesezeichen; Akzente, Spiritus, Bezeichnungen von Länge und Kürze, Hyphen, Personalnoten sind oft schon vom Schreiber, zum Teil auch von einem Korrektor gesetzt; einzelne Varianten und kurze Erklärungen stehen am Rande. Stichometrische Angaben δ' (fr. 1 Kol. V 29), ζ' (fr. 25), η' (fr. 26), ϑ' (fr. 27), λ' (fr. 57, 17), π' (fr. 64 II 22) zeigen, daß sich das Erhaltene auf das ganze Stück verteilt, und die Zahl π' = 1600 lehrt, daß die Tragödie zu den längsten des Dichters gehörte; von den erhaltenen haben nur Ion, Helena, Phoinissen, Orestes und die aulische Iphigenie, also vorwiegend Stücke der letzten Periode mehr als 1600 Verse, hier tritt der deus ex machina erst bei V. 1670 auf (fr. 64 III). Euripides ist in der Gestaltung der Sage von den uns geläufigen Versionen sehr stark abgewichen, wie Robert (Hermes 44, 376 ff.) schön gezeigt hat. Medea wird aus der Argonautensage ganz ausgeschaltet, Iason nimmt seine Söhne von Hypsipyle, Thoas und Euenos, nach Kolchis mit, dort kommt er um — dies nach Ausweis eines von Robert S. 388 herangezogenen Vasenbildes eine ältere Sagenversion —, die Söhne werden von Orpheus in Thrakien aufgezogen, Euenos als Musiker, Thoas als Krieger (1619 ff.), Hypsipyle rettet ihren Vater erst nach Iasons Abfahrt von Lemnos, sie wird von Schiffern dem König Lykurgos von Nemea als Sklavin verkauft und versieht bei dessen und der Eurydike Söhnchen Archemoros Wärterinnendienste. Diese Verbindung der Hypsipyle mit der Archemorossage scheint eine Neuerung des Euripides. Der ganze Text ist von Herwerden in einer leider durch zahllose Druckfehler entstellten Sonderausgabe (Euripidis Hypsipylae fragmenta, Utrecht 1909) mit knappem Kommentar abgedruckt, es bleibt an ihm noch viel zu tun. Den im Papyrus nicht erhaltenen Prolog, dessen Anfang wir aus Ar. Frö. 1201 ff. mit Scholien kennen, sprach, wie Wilamowitz erkannt hat, weder Dionysos noch Hypsipyle, sondern einer ihrer Söhne, vermutlich Thoas. Aus Gründen der szenischen Ökonomie (vgl. Kaffenberger, Das Dreischauspielergesetz in der griechischen Tragödie S. 20) läßt Euripides im Anfang des Stückes von dem Zwillingspaar nur Thoas, im letzten Akt nur Euenos zu Wort kommen. Der Papyrus beginnt mit einer Begegnung der Hypsipyle und ihrer unerkannten Söhne, die im Haus des Lykurgos Unter-

1) Auch die Trimeter des Phaeton haben sehr wenig Auflösungen.



kunft für die Nacht suchen, aber anscheinend wegen Abwesenheit des Hausherrn abgewiesen werden. Dann singt Hypsipyle zur Begleitung der Klapper dem Kinde ein Schlummerlied; es ist das von Ar. Frö. 1305 ff. verspottete, welches die erste Strophe der als Wechselgesang zwischen Hypsipyle und dem Chor durchgeführten Parodos bildet. Hierauf erscheint Amphiaraos, der in einem großenteils stichomythisch gestalteten Dialog mit Hypsipyle von dem Zuge gegen Theben berichtet und bittet, ihm eine Quelle zu zeigen, damit das Heer opfern kann. Hier klafft eine Lücke, Hypsipyle ist mitgegangen, hat das Kind auf den Boden gelegt, und da ist dies von einer Schlange getötet worden. In Trümmern haben wir die Klagen der zurückkehrenden Hypsipyle (fr. 10ff.) und nach Roberts Vermutung einen kurzen Bericht eines Boten (fr. 18), der die Leiche des Archemoros bringt. Hypsipyle fürchtet Strafe und denkt an Flucht (fr. 20, 21), aber ihre Herrin erscheint (fr. 22), und in einer Szene, von der nur geringe Reste erhalten sind, verdammt sie die fahrlässige Wärterin zum Tode; offenbar gibt sie ihr Schuld, absichtlich den Tod des Kindes herbeigeführt zu haben. Nun klafft wieder eine größere Lücke, in der wohl Amphiaraos mit den Söhnen der Hypsipyle zusammengetroffen sein muß. Man erwartet, daß Thoas und Euenos irgendwie tätig in die Handlung eingegriffen haben, aber wie das geschehen ist, bleibt vorläufig dunkel, denn in der nächsten Szene erscheint Amphiaraos nicht auf ihre Bitten, sondern auf eigenen Antrieb. Eine größere zusammenhängende Partie setzt wieder mit fr. 60 ein. Wir sehen Hypsipyle auf dem Wege zum Tode noch einmal ihre Unschuld beteuern — fr. 60 I 7 ist wohl eher *παρηγορῶ* als *κατηγορῶ* zu ergänzen — und Amphiaraos als Helfer herbeirufen. Er erscheint, bezeugt Hypsipyles Schuldlosigkeit, ermahnt Eurydike eindringlich ihren Zorn zu bändigen und tröstet sie über den Tod des Kindes. Er selbst wird mit den Argivern, deren düsteres Schicksal er enthüllt, den Archemoros bestatten und herrliche Leichenspiele werden dessen Namen für alle Zeit verewigen. In der Tat gelingt es ihm Eurydike umzustimmen. Dann tappen wir wieder im Dunkeln. In fr. 64 hat Amphiaraos der Mutter ihre Söhne zugeführt und verabschiedet sich (1588), offenbar weil der Schauspieler nachher die Rolle des Dionysos übernehmen muß. In einem Kommos teilen sich Mutter und Söhne ihre Schicksale mit. Dann bricht der Papyrus ab, von der nächsten Kolumne sind nur einzelne Buchstaben und die wichtige Personalnote *Διόνυσ(ος)* erhalten. Robert möchte in die verlorenen 41 Verse eine neue Verwicklung einschieben, Lykurgos sei heimgekehrt, habe Hypsipyle als Sklavin reklamiert und bedroht, die Söhne als Betrüger behandelt und sei erst durch den Gott zum Verzicht gezwungen worden. Aber das alles läßt sich bei der breiten Art der Darstellung, die wir im ganzen Stück beobachten, schwerlich in den 41 Versen unterbringen, auch wäre die Wiederholung desselben Motivs, erst Bedrohung durch Eurydike, dann durch Lykurgos, kein Gewinn für das Stück. So glaube ich, daß die Szene zwischen Mutter und Kindern bis zum Auftreten des Gottes dauerte, und dieser Thoas mit seiner Mutter in die lemnische Heimat, Euenos, wie Wilamowitz vorschlägt, nach Athen schickte, damit er dort der Stammvater des Geschlechtes der Euneiden werde (vgl. Töpfer, Att. Geneal. 181 ff.).

Daß die Hypsipyle zu den späten Stücken des Dichters gehört, würden wir auch ohne das ausdrückliche Zeugnis des Aristophanesscholions zu Frö. 53 den erhaltenen Resten entnehmen. Robert will die Hypsipyle zusammen mit der Antiope ins Jahr 409 setzen, aber die von ihm richtig hervorgehobene



Ähnlichkeit der beiden Zwillingspaare, von denen jedesmal der eine Bruder Künstler, der andere Krieger ist, schließt es m. E. aus, daß beide Stücke gleichzeitig gegeben worden sind, diese Wiederholung hätte ermüdet. Ich möchte umgekehrt schließen, die Hypsipyle ist älter als die Antiope, der in ihr nur nebenbei behandelte Gegensatz zweier Brüder ist in der Antiope zu einem Hauptmotiv geworden, wir kommen dann mit der Hypsipyle ins Jahr 410 oder 411. So viel auch im Aufbau des Stückes noch dunkel bleibt, das läßt sich doch erkennen, daß es, trotz schöner Einzelheiten, zu des Dichters schwächeren Leistungen gehört.

420. Berl. Pap. 9771; Eschmunên (Hermupolis); 10,5×10 cm; III. Jahrh. v. Chr.; Berl. Klass. Texte V 2, 79; abgeb. Schubart, Pap. Graec. Berol. Taf. 4b.

Euripideisches Florilegium, Phaeton. Oberteil einer Kolumne, die rechts und unten verstümmelt ist. Die Herausgeber wollten das Blatt ins I. Jahrh. v. Chr. setzen, aber jetzt weist es Schubart (a. a. O. VIII f.) mit Bestimmtheit dem III. Jahrh., vermutlich seiner Mitte zu. Dazu paßt vortrefflich, daß die lyrischen Kola noch nicht als einzelne Zeilen geschrieben sind. Der Schreiber setzt zwar eine Anzahl Paragraphoi unter die Zeilen und schiebt in die Zeilen kleine Trennungsstriche ein, aber diese Zeichen gelten anscheinend nur der Satz-, nicht der Versgliederung, wenn diese auch natürlich mitunter zusammenfallen; auch ein seltsames, vogelartiges Zeichen am Rande der Zeile 6 hat mit der metrischen Einteilung nichts zu tun. Die Handschrift kennt also Aristophanes' Kolometrie noch nicht, und daraus werden sich manche Fehler erklären. Die Überschrift *'Εμ Φαε[θόντι* zeigt, daß wir ein euripideisches Florilegium vor uns haben, wären auch andere Dichter darin berücksichtigt, so könnte der Dichtername nicht fehlen. Erhalten sind zwei Strophenpaare und der Anfang der Epode aus dem schönen Chorlied, das wir aus dem codex Claromontanus schon großenteils kennen (Nauck fr. 773). Beide Texte ergänzen und verbessern sich gegenseitig und die Herstellung des Ganzen ist Wilamowitz glänzend gelungen. Das erste Strophenpaar besteht aus volkstümlichen choriambischen Dimetern, denen des zweiten Korinnagedichtes (Nr. 399) ähnlich, das zweite beginnt anapästisch, geht dann in anapästische Enhoplier über und schließt jambisch, die Epode ist jambisch. In dem herrlichen Chorlied der dienenden Mägde, das die Stimmung des ersten Morgengrauens so lebendig wiedergibt, scheint mir eine Kleinigkeit zu verbessern; Wilamowitz schreibt, von stud. phil. Krantz unterstützt, V. 37

> *ἀνὰ δ' ἵστια [ναῦται] ἀειράμενοι*
> *ἀχοῦσιν· [ἄγου πό]τνι' Αὖρ[α*
> *[ἡμᾶς σὺν] ἀκύμονι πομπᾶι*
> *σιγώντων ἀνέμων*
> *[ποτὶ τέκνα] τε καὶ φιλίας ἀλόχους·*
> *σινδὼν δὲ πρότονον ἐπὶ μέσομ πελάζει.*

Ich nehme Anstoß an *ἡμᾶς*, denn es setzt voraus, daß der Dienerinnenchor das Gebet der Schiffer wörtlich anführt. Das ist recht auffällig, denn er kann vom Meere her wohl Stimmen, aber nicht zusammenhängende Reden vernehmen, dazu kommt, daß *ἀχοῦσιν* eine merkwürdige Einleitung des Gebetes ist. Ich schlage deshalb statt *ἡμᾶς* vor *αὐτούς*, dann ist die Anrufung der *Αὖρα* (vgl. Eur. Hek. 444) ein frommer Segenswunsch für die Schiffer, die der Chor fahren sieht, und *ἀχοῦσιν* heißt einfach „es lärmen die Schiffer“.



Wilamowitz' alte Annahme, daß der Phaeton ein frühes Stück des Dichters ist (Hermes 18, 434), wird durch die Metren der ersten Strophe durchaus bestätigt.

421. Hibeh Pap. 4; fr. a 6 × 11,11 cm; Anfang des III. Jahrh. v. Chr.; Bd. I 21, Taf. I.

Tragödie, angeblich Euripides' Oineus. Diese aus Mumienkartonnage gewonnenen neun kleinen Bruchstücke, von denen drei (g—i) schon New class. fragm. 3 veröffentlicht waren, gehören zu den ältesten bekannten Papyri. Die Beziehung auf den Oineus des Euripides wird von den Herausgebern mit V. 5 ff. begründet, die Blaß folgendermaßen ergänzt hat:

> ὡς πατραδ]έλφωι Μελεάγρωι δ[ωρ]ήματα
> φθιτῷ προθῶμ]αι κἀποπληρωθῆι τάφος
> πάντων ἐκεί]νων τῶν κεκαλλιστευμένων
> ἃ τοῖσι κλ]εινοῖς ἀνδράσιν [νεῖμαι πρέπει.

So viel ist sicher, irgend jemand ehrt das Grab des toten Meleager mit Spenden, daß das aber gerade sein Neffe Diomedes[1]) getan habe, als er dem bedrängten Großvater Oineus zu Hilfe kam, will mir nicht sehr glaublich scheinen. Es könnte ja eine der Schwestern des Meleager, z. B. Deianeira, die Spenderin sein und V. 5 ὅπως ἀδελφῶι dagestanden haben. Gegen Euripides oder sonst einen Dichter des V. Jahrh. spricht nun aber sehr entschieden ein Argument, dessen Beweiskraft die Herausgeber noch nicht würdigen konnten: Nach V. 35 steht überschriftartig χορουμ . . ., das ist nicht χοροῦ μ[ία, wie die Herausgeber wollen — wie sollte auch der Chorführer so bezeichnet werden! —, sondern χοροῦ μ[έλος.[2]) Die Notiz χοροῦ, die wir jetzt ja nicht nur aus Komödienpapyri, sondern auch aus der nacheuripideischen Medea kennen, die Crönert Neophron beilegt (vgl. Mekler, Philol. 70, 497 f.), ist aber in einem euripideischen Stück undenkbar, sie erweist die Tragödie als nachklassisch. Man muß immer wieder betonen, daß wir unter den ältesten Papyri, aus dem III. Jahrh. v. Chr., viel mehr Nachklassisches, für uns Namenloses, zu finden erwarten müssen, als unter den Papyri des II. oder III. Jahrh. n. Chr. Nach dem Siege des Klassizismus sind die Dichter des IV. Jahrh. bald verschollen, aber Anfang des III. Jahrh. wurden sie noch gelesen.

422. Oxyrh. Pap. 1083; fr. I 18,5 × 13,1 cm; II. Jahrh.; Bd. VIII 60 ff., Tafel III.

Satyrdrama. Erhalten ist eine Kolumne zu 20 Versen vollständig, außerdem ein etwas größeres und 35 kleine Fragmente. Daß wir es mit einem Satyrdrama zu tun haben, lehrt die Beischrift zu fr. 1, 6 Χο(ρὸς) Σατύ(ρων) und nicht weniger der Inhalt. Außer den Satyrn sind an der Handlung beteiligt Oineus[3]), dessen Name zu fr. 1, 19 beigeschrieben ist, und Phoinix, der

1) Meist gilt Tydeus für den Sohn der Periboia, Meleager für den der Althaia, aber in Euripides' Meleager scheint Tydeus der rechte Bruder des Meleager zu sein; vgl. fr. 537.

2) Vgl. Ar. Plut. 790 κομμάτιον χοροῦ.

3) Paul Maas, der Berl. Philol. Woch. 1912, 1426 ff. sehr gute Beiträge zu diesem Papyrus veröffentlicht, erwägt die Möglichkeit, für Oineus Schoineus, den Vater der Atalante, einzusetzen und die Fragmente, in denen Phoinix vorkommt, einer Tragödie zuzuweisen.



zweimal (fr. 4, 6 und 14, 3) im Text und einmal in einem Scholion (fr. 19, 6) genannt wird. Die Satyrn treten vor Oineus als Freiwerber auf. Auf seine Frage nach Geschlecht und Herkunft stellen sie sich vor (fr. 1, 6)

ἅπαντα πεύσῃ· νυμφίοι μὲν ἥ[κομε]ν,
παῖδες δὲ νυμφῶν, Βακχίου δ' ὑπηρέται
θεῶν δ' ὅμαυλοι

und rühmen dann ihre Leistungen in allen Künsten des Krieges und Friedens. Oineus erkennt ihre Vorzüge an, will aber erst noch einen anderen Freier mustern, v. 19f.

ἀλλ' οὐχὶ μεμπτὸν τὸ γένος· ἀλλὰ βούλομαι
καὶ τόνδ' ἀθρῆσαι πρῶτο[ν] ὅστις ἔρχεται.

Dieser neue Ankömmling scheint Phoinix zu sein, der in fr. 4 einem anderen den Besitz eines Mädchens(?) streitig macht. Den Hauptinhalt des Stückes hat Hunt, von Wilamowitz unterstützt, sehr scharfsinnig zu rekonstruieren versucht. Oineus hat nach mehrfach bezeugter Sagenversion einen Kampf der beiden Freier seiner Tochter Deianeira Acheloos und Herakles angeregt, weil er keinem einen Korb zu geben wagte; dies Motiv könnte im Satyrspiel erweitert sein zu einem allgemeinen Wettbewerb um die Braut. Phoinix müßte dann einer der unglücklichen Bewerber sein, nach Asios bei Paus. VII 4, 1 hat er eine andere Tochter des Oineus, Perimede, zur Frau, bekam also die Lea statt der Rahel. Daß er der Titelheld des Stückes war, ist danach nicht gerade wahrscheinlich, und so hilft es nur wenig, daß wir von Sophokles ein, von Ion sogar zwei Stücke Phoinix kennen; auch der für Sophokles vermutete Titel Oineus (p. 233 Nauck) gibt nichts aus. Daß dies Satyrspiel ins V. Jahrh. gehört, ist nach Sprache und Metrik anzunehmen, Aischylos und Euripides scheiden wohl aus; Wilamowitz denkt eher an Ion als an Sophokles. Sehr zu beachten scheint mir der gerade für ein Satyrspiel recht auffällige Mangel an Auflösungen. In den 18 Trimetern der ersten Kolumne findet sich nur eine einzige Auflösung (V. 19); ein Anapäst steht in fr. 2 V. 1. Vielleicht kann man deswegen an Achaios denken, dessen Satyrspiele ja besonders geschätzt wurden und den spärlichen Resten nach ebenfalls nur sehr wenig Auflösungen im Trimeter gehabt zu haben scheinen.[1])

423. Hibeh Pap. 10; fr. a 15,5 × 4,2 cm; 280—240 v. Chr.; Bd. I 42, Taf. V.

Unbekannte Tragödie. Vier Streifen Mumienkartonnage, darunter zwei ziemlich lange, mit Resten tragischer Trimeter. V. 5 begegnet *Ἀχιλλέω[ς*[2]), 40 *περγάμων*, das deutet auf einen troischen Stoff, V. 21 kommen *τ]ἀπιτύμβια* vor, etwa des Achilleus.

424. Hibeh Pap. 11; 6,2 × 2,8 cm; 280—240 v. Chr.; Bd. I 44.

Unbekannte Tragödie. Schmaler Streifen Mumienkartonnage mitten aus einer Kolumne mit anscheinend lyrischen Versen. Die Herausgeber halten Zu-

1) Für Sophokles als Verfasser tritt mit Reserve Maas ein.

2) Der Halbvers kann aber nicht, wie Fuhr, Berl. Phil. Woch. 1906, 1412 vorschlägt, *-πας δὲ τ[ὸν] Ἀχιλλέως* ergänzt werden, wir brauchen die Länge *τῶν*; derselbe ergänzt gut V. 39 *-χων, ἔστιν ὧι πεπρ[ωμένον.*



sammengehörigkeit mit den von Blaß (Rhein. Mus. 55, 96) auf Sophokles' Niobe bezogenen Bruchstücken für wahrscheinlich.

425. Pap. Oxyrh. 861; 12,6 × 3,5 cm; wohl III. Jahrh.; Bd. VI 168 ff.

Unbekanntes Drama. Erhalten sind die letzten Silben von 16 und die Anfangsbuchstaben von 15 Trimetern. Die Herausgeber denken eher an Tragödie, ich möchte Komödie vorziehen, verständlich sind nur einzelne Worte wie *πέρας*, *γ' ἐμοῦ*, *δ]υστυχῶ*, *ἐρῶ*, *δε]σπότην*, *τ]ύχης*, *πρ]όφρων*.

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

Papyri der Gießener Universätsbibliotkek.

Durch das liebenswürdige Entgegenkommen der Universitätsbibliothek zu Gießen war es mir möglich, die griechischen Stücke juristischen Inhalts (ca. 60) der dort befindlichen Papyrussammlung durchzusehen und zu bestimmen.[1]) Es sind fast ausschließlich (abgesehen von ganz unbedeutenden Ausnahmen) Urkunden aus spätbyzantinischer Zeit. Ein großer Teil derselben steht in Verbindung mit einer Fl. Anastasia, die zur Regierungszeit des Mauricius im Oxyrhynchitischen Gau großen Grundbesitz hatte (z. B. Inv. Nr. 33: *Φλαυίᾳ Ἀναστασίᾳ τῇ ἐνδοξοτάτῃ ἰλλουστρίᾳ θυγατρὶ τοῦ .... γεουχούσῃ ἐνταῦθα τῇ λαμπρᾷ Ὀξυρυγχιτικῶν πόλει διὰ Φλαυίου Φοιβάμμωνος τοῦ περιβλέπτου κόμετος καὶ διοικητοῦ αὐτῆς*). Öfters erscheinen *ἐναπόγραφοι αὐτῆς γεωργοί*. Auch von den anderen, nicht sicher der Anastasia zuzuweisenden Stücken gehören wohl einige noch zu dieser Gruppe. — Am meisten Interesse beanspruchen wohl diejenigen Urkunden, welche Verbürgungen für Kolonen nach Art von P. Oxy. I 135 enthalten; es sind sechs an der Zahl, teils ziemlich vollständig, teils nur kleine Fragmente.

Mit Erlaubnis des Herrn Herausgebers des Archivs darf ich die Edition der wichtigsten juristischen Stücke der Sammlung in einem der nächsten Hefte in Aussicht stellen.

Basel. **O. Eger.**

Zum Datum des Traumes des Nektonabos.

Im letzten Hefte des Archivs (S. 417) hat J. Gilbart Smyly das Datum des Traumes des Königs Nektonabos auf Grund der Erwähnung des Vollmondes in der Schilderung P. Leid. U berechnet. Dieses Ergebnis bringt leider nichts Neues, da ich bereits drei Jahre früher, im Jahre 1908, in meinem Aufsatze: „In Somnium Nectonabi (P. Leid. U) observationes aliquot" (Eos XIV 1908 S. 11—18) mit Hilfe meines Kollegen, Professor der Astronomie Ernst, zu genau demselben Ergebnis gekommen bin. Smylys Artikel ist jedoch insofern nicht ohne Bedeutung, als die Übereinstimmung mit meinem Ergebnisse eine Gewähr für die Richtigkeit der Berechnung bieten dürfte und weil er zeigt, daß auch Smyly den Traum für historisch hält. Ich bin in meinem Aufsatze weiter gegangen und habe den Traum für die Berechnung der Regierungsjahre Nektonabos' verwendet, wobei es sich gezeigt hat, daß Ed. Meyer die Regierung dieses Königs richtig ansetzt.

Lwów (Lemberg). **Stanislaus Witkowski.**

---

1) Die Sammlung umfaßt bis jetzt ca. 100 Nummern, meist griechische Stücke. Aus derselben stammt auch die von mir in der Ztschr. der Savigny-Stiftung Bd. 32 edierte lateinische agnitio bonorum possessionis.



I. Sachregister.



II. Griechisches Wörterverzeichnis.

III. Verzeichnis der behandelten Stellen.

1. Autoren.

2. Papyri.

3. Inschriften.

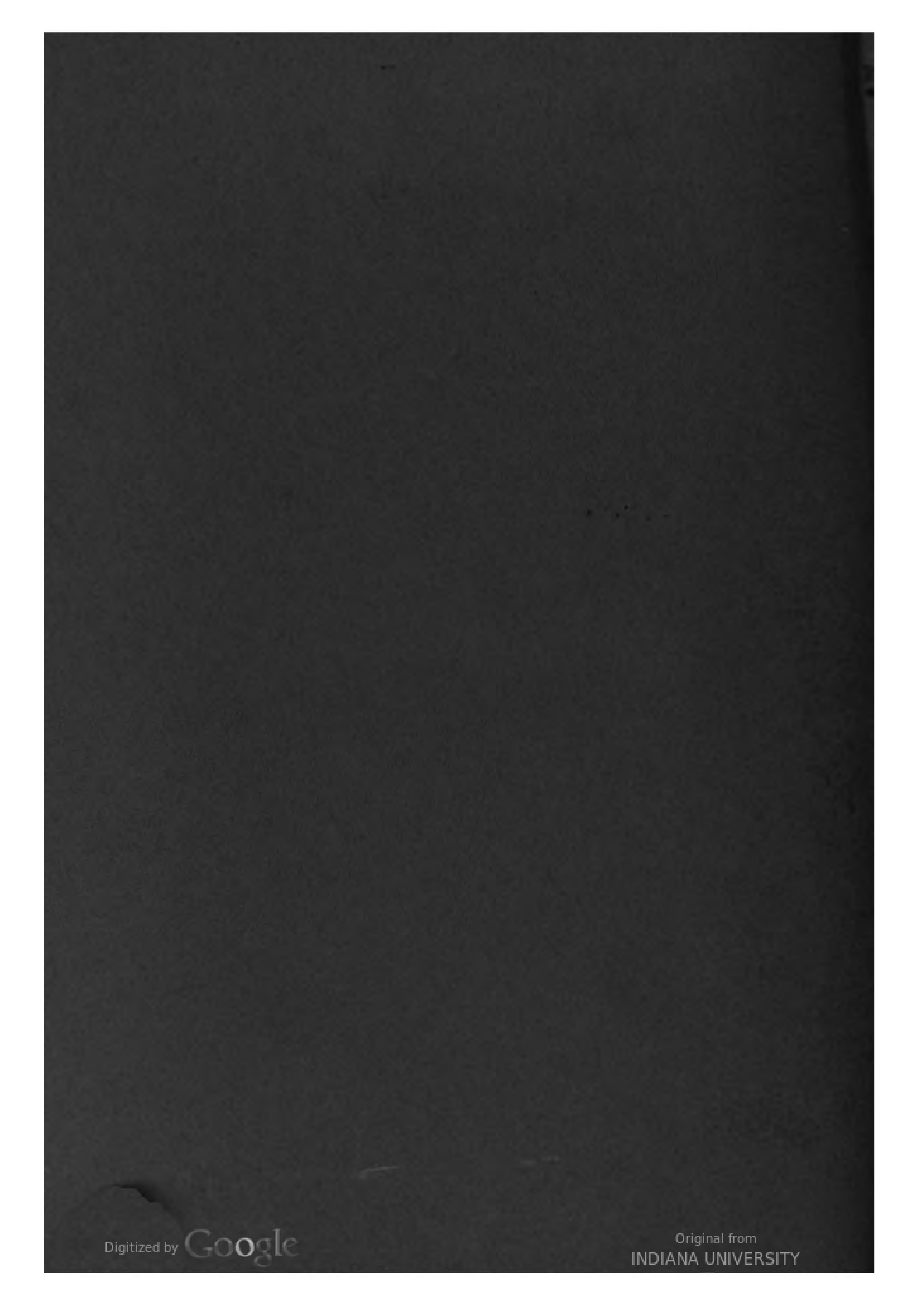
4. Ostraka und Holztafeln.

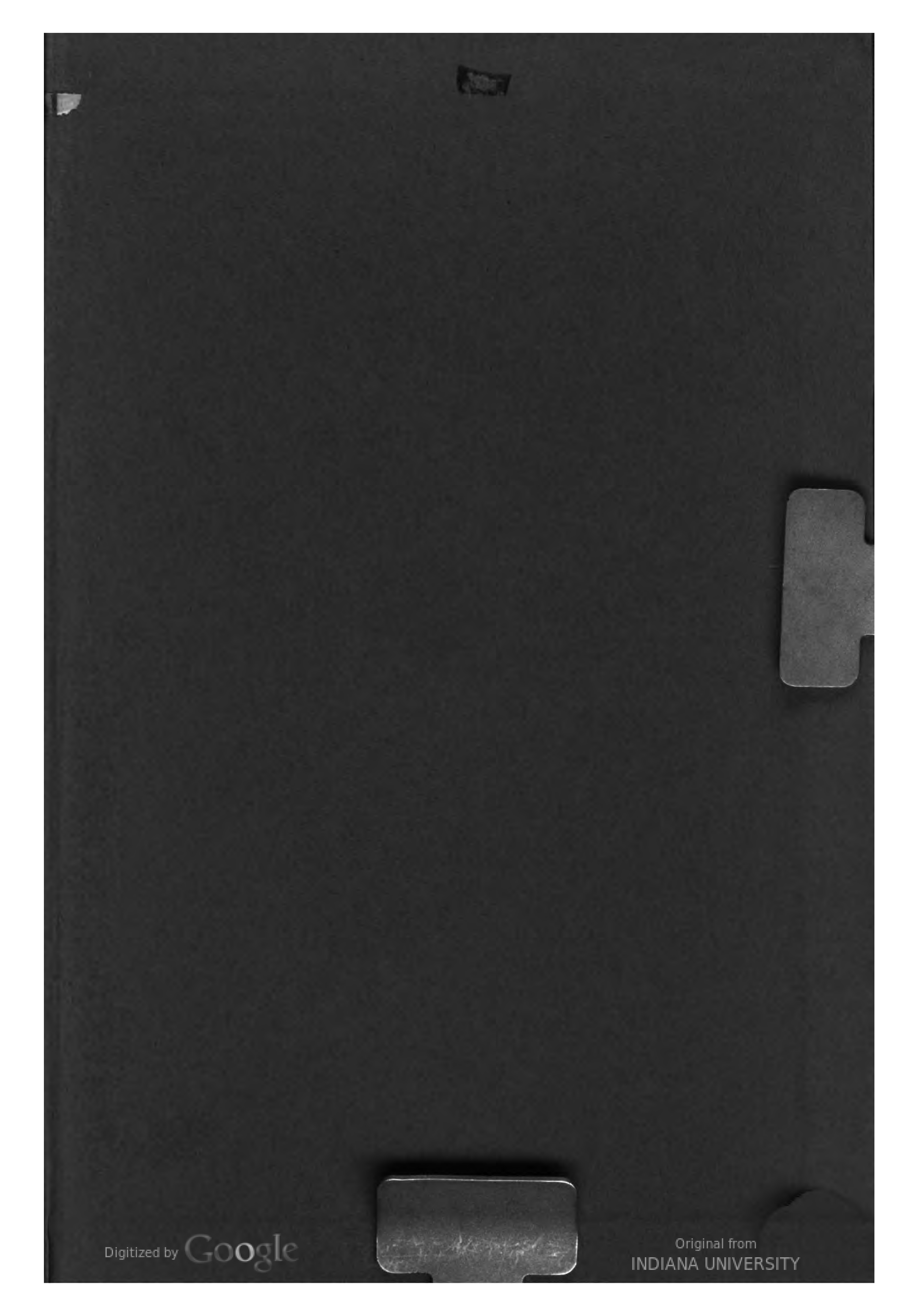
Berichtigung.

S. 504, Z. 16—18 v. o. muß es statt: „Man bewundert den Mut, mit dem der Verf. . . . für die juristische Behandlung . . . mitbringt“ heißen: „Man bewundert den Mut, mit dem der Verf. . . . an die juristische Behandlung . . . herantritt“.










3 0000 106 243 904


Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-18 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/inu.30000106243904
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google